NOVUM CORPUS
CONSTITUTIONUM
PRAXIQUE PUBLICARUM
MARCHICARUM

Mre Dominus
Corpus Constitutionum Marchicarum, Publicationibus, Ordinationibus, Edictis, Mandatis, Rescriptis, Decisionibus, Declarationibus, Recessibus, Conventionibus, Pactis, Privilegiis, Reformationibus, Statutis, Ordnungen, Landtags-Abschieden, Receptis, Resolutionibus, Instructionibus, Relationibus, Gravaminibus, Beschwerden, Vorstellungen, Antworten, Replicken, Deductionibus, Rationibus, Gutachten, Responsis, Urtheln, Sententiis, Processibus, Executionibus, Proclamatis, Inhibitionibus, Citationibus, Arresten, Verordnungen, Verfügungen, Ausschreiben, Patenten, Mandaten, Edicten, Rescripten, Verträgen, Pacten, Reversalien, Verschreibungen, Verträgen, Verbündnissen, Vergleichen, Transactionen, Verzichten, Cessionen, Donationen, Schenckungen, Confirmationen, Bestätigungen, Ertheilungen, Verleihungen, Belehnungen, Lehn-Briefen, Lehn-Revers, Lehn-Eyden, Lehn-Pflichten, Lehn-Processen, Lehn-Sachen, Lehn-Rechten, Lehn-Gerichten, Lehn-Hofe, Lehn-Curien, Lehn-Tagen, Lehn-Gesetzen, Lehn-Ordnungen, Lehn-Statuten, Lehn-Recessen, Lehn-Abschieden, Lehn-Schrifften, Lehn-Büchern, Lehn-Registern, Lehn-Protocollen, Lehn-Acten, Lehn-Documenten, Lehn-Urkunden, Lehn-Briefen, Lehn-Siegeln, Lehn-Wappen, Lehn-Fahnen, Lehn-Trompeten, Lehn-Pauken, Lehn-Musik, Lehn-Tänzen, Lehn-Ballen, Lehn-Comödien, Lehn-Opern, Lehn-Schauspielen, Lehn-Ritterspielen, Lehn-Turnieren, Lehn-Carrousseln, Lehn-Jagden, Lehn-Hetzen, Lehn-Beitzen, Lehn-Falcken, Lehn-Hunden, Lehn-Pferden, Lehn-Ställen, Lehn-Reitbahnen, Lehn-Exercitien, Lehn-Manövern, Lehn-Paraden, Lehn-Revuen, Lehn-Musterungen, Lehn-Werbungen, Lehn-Recrutirungen, Lehn-Conscriptionen, Lehn-Ausmusterungen, Lehn-Abdankungen, Lehn-Pensionen, Lehn-Gnaden-Gehalten, Lehn-Wartegeldern, Lehn-Quartieren, Lehn-Einquartierungen, Lehn-Contributionen, Lehn-Brandschatzungen, Lehn-Plünderungen, Lehn-Raub, Lehn-Mord, Lehn-Todtschlag, Lehn-Meuchelmord, Lehn-Vergiftungen, Lehn-Hexerey, Lehn-Zauberey, Lehn-Teufelsbannen, Lehn-Geisterbannen, Lehn-Gespenstern, Lehn-Hexen, Lehn-Zauberern, Lehn-Teufeln, Lehn-Geistern

NOVUM CORPUS CONSTITUTIONUM PRUSSICO-BRANDENBURGENSIUM PRAECIPUE MARCHICARUM,

Oder

Neue Sammlung

Königl. Preußl. und Churfürstl. Brandenburgischer,

sonderlich in der

Chur und Marck Brandenburg,

publicirten und ergangenen

Ordnungen,

EDICTen, MANDATen, RESCRIPTen,

&c. &c. &c.

Von 1761. 1762. 1763. 1764. und 1765.

als der

Dritte Band.

Nebst einem Zusatz einiger Verordnungen, welche in den jährlichen Sammlungen der Edicten von 1761. bis 1764. noch nicht befindlich.

Denen auch einige Verordnungen beygefüget worden, welche sowohl im Mylio nicht befindlich sind, als auch in den vorhergehenden Sammlungen, welche von der Academie herausgegeben, ausgelassen worden.

Mit Königlicher Allergnädigsten Bewilligung,
und
Dero Academie der Wissenschaften
darüber ertheiltem
PRIVILEGIO.

Zu Berlin zu bekommen, bey dem Ober-Commissario Johann Mitzlaff und an auswärtigen Orten bey denen von demselben angesetzten Factoren, welche am Ende dieser Sammlung specificiret befindlich.

Berlin,
gedruckt in der Königl. Hof-Buchdruckerey, bey George Jacob Decker, 1766.

Digitized by Google

Verzeichniß

Derer

in dem 1761ſten Jahre

ergangenen

EDICTen, PATENTen, MANDATen, RESCRIPTen

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach der Ordnung der Zeit.

No. 1.	Circulare an die Chur-Märkſche und übrige Cammern, daß die Land- und Policey-Ausreuter auf die Ausſchleppung des alten Kupfers vigiliren ſollen. — — — —	1761. 6. Januar.
2.	Circulare an die Chur-Märkſche und übrige Cammern, daß die Entreprenneurs des Seiden-Baues ſich ſelbſt die Grains gewinnen, und dergleichen fernerhin nicht weiter, als nur unter diejenigen diſtribuiret werden ſollen, welche zum erſten mahle die Seiden-Zucht vornehmen, oder denen ihre Seiden-Grains verunglücket ſind. — — — —	20. Jan.
3.	Reſolution an das Cöslinſche Hof-Gerichte, wegen der in Preußiſchen Müntz-Sorten angeliehenen und in Sächſiſchen Dritteln wieder zu bezahlenden Capitalien. — — — — —	25. Jan.
4.	Reſolution an das Pupillen-Collegium zu Berlin, wiefern die von Adel nach zurückgelegtem 20ten Jahre über die Baarſchaften, Preciosa und Effecten, welche ihnen durch Erbſchaften zufallen, diſponiren können. —	17. Febr.
5.	Circulare an die Chur-Märckſche, Neu-Märckſche, Pommerſche, Magdeburgſche und Halberſtädtſche Cammer, der wucherlichen Aufkauferey des Flachſes, welche durch die Juden geſchiehet, zu ſteuren. —	23. Febr.
6.	Circulare an alle Juſtitz-Collegia, die vierte Continuation des Corporis Myliani de anno 1748. bis 1750. nebſt den Continuationibus Conſtitutionum von 1751. bis 1759, welche die Academie der Wiſſenſchaften veranſtaltet, anzuſchaffen und ſich nach ſolchen Verordnungen insgemein, inſonderheit nach dem in der Sammlung befindlichen Anhange zum Codice Fridericiano zu richten — — — — —	28. Febr.
7.	Circulare an die Churmärckſche, Neu-Märckſche, Magdeburgiſche, Halberſtädtſche und Pommerſche Cammer, wieder die Ausfuhr der bewolleten Felle, auſſerhalb der Provintzen und in fremde Lande. — —	10. Mart.
8.	Circulare an alle Regierungen und Juſtitz Collegia, auch die Schleſiſchen Ober-Amts-Regierungen und das Cammer-Gericht, nebſt beygefügter Cabinets-Ordre, wie die Beſchwerden der Gemeinden gegen ihre Obrigkeit während Krieges zu unterſuchen und ihnen abzuhelfen ſey. —	16. Mart.
9.	Circular-Ordre wegen Anlegung der Hunde, und daß denſelben der Toll-Wurm genommen werden ſoll. — — —	2. April.
10.	Reſolution an das Cammer-Gericht, wie es wegen des Mäckler-Geldes bey dem Geld-Negotio zu halten ſey. — — —	2. April.
11.	Beſcheid, daß es ratione beneficii miſerabilium perſonarum in Abſicht der Handlung bey dem Reſcripte vom 23ten Decembr. pr. ſein Verbleiben habe.	2 April.
12.	Circulare an die Pommerſche, Neu-Märckſche und Halberſtädtſche Cammer auf die verbohrene Ausfuhr und ſchädliche Aufkäuferey des Flachſes und der Garne die ſorgfältigſte Attention zu nehmen. — —	7. April.

Digitized by Google

No. 39. Reſcript an die Breslauiſche Ober-Amts-Regierung, wegen der Müntz-Sorten bey Kauf-Contracten und Wechſeln, beſonders der courſirenden Sächſiſchen Drittel. — — — — — 5. Aug.

40. Reſcript an das Cammer-Gericht, daß ob diverſa Statuta der Königlichen Provintzen kein Jus retorſionis ſtatt finde. — — 17. Aug.

41. Circulare an alle Regierungen und Juſtitz-Collegia, wegen der Inſtruction des Depoſiten-Weſens bey den Magiſtraten und Unter-Gerichten, nebſt Beylage. — — — — — 25. Aug.

42. Declaration der neuen Inſtruction wegen des Depoſiten-Weſens vom 13ten Julii 1759. — — — — 25. Aug.

43. Reſcript an die Berliniſche Stadt-Gerichte, welche Injurien-Sachen zu den kleinen Gerichts-Tagen gehören und welche nicht dahin zu rechnen ſind. 31. Aug.

44. Reſcript an das Cammer-Gericht, daß die Juden nicht mit Holtz handeln ſollen. — — — — — 11. Sept.

45. Reſcript an das Cammer-Gericht, wie es mit dem Beweiſe der Exceptio non numeratæ pecuniæ zu halten ſey: Wenn ein Jude wieder einen Chriſten aus einem veralteten Wechſel und bey welchem überdies das biennium bereits verſtrichen iſt, binnen welchen die Exceptio non numeratæ pecuniæ contra Chirographum privilegiata iſt, Klage erhebet. — 15. Sept.

46. Circulare an alle Krieges- und Domainen-Cammern, darinn die emanirten Verordnungen, wegen guter Emballirung der mit der Poſt abzuſendenden Paquete wiederhohlet und erneuret werden. — — 22. Sept.

47. Reſolution an die Pommerſche Regierung, wie es mit dem Agio zu halten iſt: Wenn der das Capital aufkündigende Debitor auſſer Landes ziehet. 24. Sept.

48. Aushang und Reſcript, daß bey Eheſcheidungen den Ehe-Weibern die anderweitige Vereheligung, nicht eher als nach Verflieſſung von 9. Monathen, verſtattet und ſolches in der Eheſcheidungs-Sententz jedesmahl eingeführet, davon auch keine Diſpenſation geſucht und ertheilet werden ſolle. 28. Sept.

49. Reſolution daß den Gerichts-Obrigkeiten frey ſtehe, ſich ihrer Jurisdiction über ihre Pächter, Unterthanen und Einwohner in erſter Inſtantz zu begeben. 1. Octobr.

50. Reſcript an die Pommerſche Regierung, wie es in Concurſen bey der wehrenden Krieges ſiſtirten Subhaſtation der Immobilien mit der Zinſen-Diſtribution in Anſehung eines Creditoris poſterioris immiſſi, ingleichen eines Creditoris, militiæ Cauſa abſentis, wegen deſſen Forderung claſſificatoria noch nicht vim Juſtificati erlanget hat, gehalten werden ſolle. — 6. Octob.

51. Reſcript an das Cammer-Gericht, daß der erſte Senat deſſelben ſich der Jurisdiction und Verfügungen in Erbſchafts-Sachen adlicher Perſohnen zu enthalten habe. — — — — 13. Octob.

52. Beſcheid, daß es wegen der unſtatthaften Retorſion, ob diverſa ſtatuta in Königlichen Provintzen bey dem Reſcripte vom 17ten Aug. 1761. ſein Bewenden habe. — — — — — 25. Octob.

53. Reſcript an den Criminal-Senat, nebſt angelegter Declaration, wegen der bey Delictis publicis aus publiquen Fonds zu nehmenden Koſten. 29. Octob.

54. 55. 56. Circulare an 1. die Inſpectores, 2. Prediger 3, Beamte, ſich bey formirung und Einſendung der Special-Amts-Kirchen-Rechnungen den deshalb ergangenen Verordnungen und Inſtructionen gemäß zu verhalten. 14. Nov.

57. Renovirtes Patent, daß die Kälber, welche zur Zucht tauglich ſind, in den erſten 4. Jahren vom 1. Novembr. a. c. an bis zu Ende des Martii nicht geſchlachtet; ſondern zugezogen werden ſollen. — — 18. Nov.

58. Reſcript an die Magdeburgiſche, Halberſtädtſche, Mindenſche und Oſt-Frieſiſche Cammern, nebſt anliegenden Avertiſſement, daß alle fremde geringhaltige Müntz-Sorten von neuem verrufen werden, und benebſt den Preußiſchen und Sächſiſchen nur die Bernburgiſchen Müntzen Cours haben, bey den Caſſen aber letztere nicht angenommen werden ſollen. — — 18. Nov.

59. Reſcript an das Hof-Gericht zu Cößlin, wie es in denen Städten, wo keine Advocaten ſind, bey den Concurſen mit der Direction des Proceſſes und der Beſtellung des Contradictoris und Curatoris bonorum gehalten werden ſolle. 19. Nov.

60. Reſcript an die Chur-Märckſche und übrige Cammern, wegen der Defraudationen mit den Spiel-Karten auf die ergangenen Verordnungen zu halten. 26. Nov.

61. Reſcript an die Berliniſche Stadt-Gerichte, wegen des Agio und Reverſes bey Capitalien, welche von den Creditoribus aufgekündiget werden 2. Dec.

62. Reſolution an das Pommerſche Pupillen-Collegium, wie es bey den Vormundſchaften der nachgelaſſenen Kaufmanns-Kinder, ratione Inventarii & fori zu halten ſey. — — — — 13. Dec.

Digitized by Google

No. 63. Resolution an das Cammer-Gericht nebst Beylagen, daß von dem Nachlasse der Policey- Justitz- und Ticular-Burgemeistee der Abschoß nicht dem Fisco, sondern dem Magistratu loci zukomme. — — — 15. Dec.

64. Rescript an die Pommersche Regierung und das Pupillen-Collegium, wie auch an das Hof-Gericht und Pupillen-Collegium zu Cößlin, daß bey den dasigen Krieges-Calamitæten die Vormünder mit der Eintragung der Vormundschaften verschonet bleiben mögen. — — — 16. Dec.

65. Rescript an die Halberstädtsche Regierung nebst Beylagen, wegen der Exemtion der Stadt-Schultheissen, Bürger-Meister und Notarien in Erbschafts-Fällen à Jurisdictioue Magistratus. — — — 21. Dec.

66. Declaration der Instruction vor die Neu-Märcksche Regierung von Anno 1750. 23. Dec.

67. Resolution vor den Richter, Consbruch, zu Herfordt, daß es wegen der Hypothequen-Scheine und Eintragung der Obligationen bey der Declaration vom 18ten Nov. 1752. sein Verbleiben habe, und daß die Bezahlungen der Miethen in Sächsischem Courant Gelde anzunehmen sind. — 23. Dec

68. Circulare an alle Krieges- und Domainen-Cammern, daß die Extra-Post-Fahrer von den Post-Aemtern nicht eher abgefertiget werden sollen, als bis sie den Zoll und das Brücken-Geld erleget haben. — — 26. Dec.

Digitized by Google

No. 1. Circulare an die Chur-Märckſche und übrige Cammern, daß die Land- und Policey-Ausreuter auf die Ausſchleppung des alten Kupfers vigiliren ſollen. De dato Berlin den 6ten Januar 1761.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Da unterm 29ten vorigen Monaths und Jahres allerunterthänigſt vorgeſtellet worden, was maſſen ſchon ſeit geraumer Zeit verſchiedene Klagen von denen Kupfer-Schmieden eingelaufen, daß ihnen von denen Juden das alte Kupffer weggekauft, und ſolches auſſer Landes praeſiret, und dadurch dem Neuſtadt-Eberswaldiſchen Kupffer-Hammer ein ſehr merklicher Eintrag und Schaden zugezogen werde; Wir aber dergleichen Unfug, und wieder Unſere emanirte höchſte Verordnungen anlaufende offenbahre Contraventiones ſchlechterdings nicht geſtattet wiſſen wollen: Als befehlen wir Euch hiermit in Gnaden, die ſämmtlichen Land- und Policey-Ausreuter in der Provintz Eures Departements, auf Eure Pflicht von neuem ernſtlich zu inſtruiren, daß ſie aufs genaueſte invigiliren ſollen, damit kein altes Kupffer weder von Juden, noch ſonſt jemanden, auſſer Landes geſchleppet, ſondern alles an den Kupffer-Hammer verwieſen werden müſſe. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 6ten Januarii 1761.

A. S. B.

v. Boden. v. Borcke.

An die Churmärckiſche und übrige Cammern

No. 2. Circulare an die Chur-Märckſche und übrige Cammern, daß die Entrepreneurs des Seiden-Baues ſich ſelbſt die Grains gewinnen, und dergleichen fernerhin nicht weiter, als nur unter diejenigen diſtribuiret werden ſollen, welche zum erſten mahle die Seiden-Zucht vornehmen; oder denen ihre Seiden-Grains verunglücket ſind. De dato Berlin den 20ten Jan. 1761.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Damit denen bisherigen vielfältigen Klagen, daß der Seiden-Bau, wegen der Untauglichkeit der Seiden-Grains, meiſtentheils ſchlecht ausgefallen, ſo viel als möglich abgeholfen werde; So finden wir nöthig und dienlich, daß Ihr ſämmtliche Entrepreneurs des Seiden-Baues, in der Eurer Aufſicht anvertrauten Provintz, gehörig bedeutet, ihres ſelbſt eigenen Nutzens halber, ſich künftig ſelbſt Grains zuzuziehen, und des Endes, bey künftiger Seiden-Erndte, ſo viel halbe Pfunde Ihrer beſten Cocons, als ſie Lothe Graines benöthiget ſind, zum grainiren auszuſuchen, und ſeyn die Seiden-Graines in künftigen Jahren weiter nicht, als nur unter diejenige zu diſtribuiren, welche zum erſten mahl die Seiden-Zucht vornehmen, oder denen ihre Seiden-Graines zu Ende des May-Monaths oder im Anfange Julii, da keine mehr zu verkaufen, verunglückt ſind; maaſſen ſolches beſonders in denen Jahren, da die ſpäthen Nacht-Fröſte die Maulbeer-Blätter aufhalten, oder gar verderben, den Nutzen hat, daß ſo wenig als nur möglich, an Maulbeer-Bäumen ungenutzt ſtehen bleiben. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 20ten Jan. 1761.

An die Churmärckiſche und übrige Kriegs- und Domainen-Cammern.

Digitized by Google

No. 3. Resolution an das Cöslinsche Hof-Gerichte, wegen der in Preußischen Müntz-Sorten angeliehenen und in Sächsischen Dritteln wieder zu bezahlenden Capitalien. De dato Berlin den 25ten Jan. 1761.

Friedrich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Uns aus Eurem allerunterthänigsten Exhibito vom 14ten huj. mit mehrerem vortragen lassen, was Ihr, wegen der Wiederbezahlung in denen courſirenden Sächsischen ⅓ Stücken derer in Preußischer Müntze beschehenen Anleihen, zu Eurer Verhaltung anfragen wollen. Da wir nun durch die sub dato des 28ten Aug. a. pr. an unsere hiesige Krieges- und Domainen-Cammer erlassene, und sämmtlichen Justitz-Collegiis durch dasjenige Circulare, dessen Abschrift anderweit hiebey lieget, communicirte allergnädigste Cabinets-Resolution, bereits declariret haben, was maassen besagte Sächsischen ⅓tel Stücken, zwar in unsern Cassen, angenommen, dadurch aber denen armen Particuliers, so in andern Müntz-Sorten, Geld zu fordern haben, nicht præjudiciret werden solle; So hat es, um so weniger Bedencklichkeit, und dienet Euch vielmehr hiermit zu Eurer Achtung und Direction; daß zuförderst, wenn die Anleihe in unsern alten Friederichs d'Ors, oder in unserm alten Silber-Courant geschehen, so denn die Wiederbezahlung derselben, in unserm jetzigen Gelde und respective unsern dermahligen ⅓ Stücken nothwendig erfolgen, und ratione des auf letztere gegen erstere zu vergütigenden Agio, der Creditor wenn er sich dieserhalb mit seinem Debitore, in Güte nicht vereinigen kann, mit dem von letzteren dahin, daß er dieses künftig von uns zu bestimmende Agio sodann nachzahlen wolle, auszustellenden Revers zufrieden seyn müsse; Gleich denn auch sothane Reversirung des Debitoris in dem Falle statt finden muß, da die in Unserm jetzigen Gold- und Silber-Courant ausgeliehene Capitalien, bey gäntzlicher Ermangelung dieser Müntz-Sorten, in den courſirenden Sächsischen ⅓ Stücken offerirt und angenommen werden. In beyden Fällen aber, ist denen Gläubigern so wohl als denen Schuldnern sehr anzurathen, sich in Ansehung des zu bonificirenden Agio, in Güte zu vergleichen, und aus einander zu setzen, und dabey von ein und anderseits, der selbst redenden Billigkeit Raum zu geben; Wir befehlen Euch also, so wohl die dieserhalb jetzt vorwaltende, als künftighin desfalls sich etwa ereignende Differentzien, nach diesen Principiis, zu applaniren und beyzulegen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 25ten Jan. 1761.

(ad Mandatum.)

v. Jariges.

An das Cöslinsche Hof-Gericht.

No. 4. Resolution an das Pupillen-Collegium zu Berlin, wiefern die von Adel nach zurück gelegtem 20ten Jahre über die Baarschaften, Pretiosa und Effecten, welche ihnen durch Erbschaften zufallen, disponiren können. De dato Berlin den 17ten Febr. 1761.

Friedrich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben Euch auf den allergehorsamsten Bericht vom 10 hujus wegen Declaration des Edicts vom 10. Aug. 1752. hiermit zur gnädigen Resolution:

Das denen von Adel nach zurück gelegten 20tem Jahre die Disposition der ihnen alsdann durch Erbschaft zugefallenen Pretiosorum und Baarschaften nur auf den Fall zu lassen sey, wenn solche nicht mehr als einjährige Einkünfte ihres Vermögens oder ihre einjährige Revenuen, worüber sie zu dieser Zeit zu disponiren haben, betragen, sonsten es aber mit besagten Baarschaften und Pretiosis eben so, als mit den Capitalien, gehalten werden müsse. Sind ꝛc. Berlin, den 17ten Febr. 1761.

An das hiesige Pupillen Collegium.

No. 5. Circulare an die Chur-Märckſche, Neu-Märckſche, Pommersche, Magdeburgische und Halberstädtsche Cammer, der wucherlichen Aufkauferey des Flachses, welche durch die Juden geschiehet, zu steuren. De dato den 23ten Febr. 1761.

Friedrich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Da nicht nur von Unserm General-Lieutenant, von Massow, über den Mangel an Zelter- und anderer Leinwand, zum unumgänglich nöthigen Bedarf für Unsere Armeen gantz dringende Klagen geführet werden; sondern auch zu Unserm grösten Mißfallen verlautet, daß solches aus der jetzigen übermäßigen Theurung des Flachses herrühre, diese aber, von der wucherlichen Aufkauferey entstehe, dessen sich die Juden seit einigen Jahren von diesem Product anzumassen, unternommen haben; So befehlen wir Euch hiermit in Gnaden, solchem gewinnsüchtigen und höchstschädlichen Trafic der Juden, im Fall dergleichen von ihnen auch in der Eurer Aufsicht anvertraueten Provintz, betrieben werden sollte, mit allem wirckſamen Nachdruck und Effect, um so mehr forderſamst zu steuern, und ihnen solchen ernstlich

und

Digitized by Google

und gänzlich zu verbieten, da denenselben auch nicht einmahl der sonst ordentliche Handel mit solcher prima Materia, als der Flachs ist, jemahls nachgelassen und gestattet worden.

Was Ihr nun zu Abstellung dieses Unfuges, für Maaßregeln genommen, und veranlasset, darüber wollen Wir Euren Bericht mit nächsten gewärtigen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 23ten Febr. 1761.

A. S. B.

v. Boden. v. Borcke.

An die Churmärckſche, Neumärckſche und Pommerſche auch Magdeburg- und Halberſtädtſche Cammern.

No. 6. Circulare an alle Juſtitz-Collegia, die vierte Continuation des Corporis Myliani de anno 1748. bis 1750. nebſt den Continuationibus Conſtitutionum von 1751. bis 1759, welche die Academie der Wiſſenſchaften veranſtaltet, anzuſchaffen, und ſich nach ſolchen Verordnungen insgemein, inſonderheit nach dem in der Sammlung befindlichen Anhange zum Codice Fridericiano zu richten.

De dato Berlin den 28ten Febr. 1761.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Nach der Verbeſſerung des Juſtitz-Weſens in Unſern Landen, und der Publication des Projects Unſeres Codicis Fridericiani, hat die würckliche Anwendung deſſelben in manchen Fällen zu Zweifeln und Bedencklichkeiten Anlaß gegeben, welche theils auf die bey Unſerer allerhöchſten Perſon von denen Partheyen gethanen allerunterthänigſten Vorſtellungen, theils bey neuen Einrichtungen in den Provintzien, theils auf die Anfragen der Juſtitz-Collegien, durch Allerhöchſte von Uns immediate erlaſſene Cabinets-Ordres, Inſtructiones für die Provintzen und Reſcripte aus Unſerm Hoff-Lager, gehoben worden.

Da aber von ſolchen Verordnungen einige nur an dieſes oder jenes Juſtitz-Collegium ergangen, andere aber, wenn ſie gleich durchgängig bekannt gemacht, verſchiedentlich wieder aus der Acht gelaſſen worden; So haben Wir für nöthig befunden, zumahl in den bisherigen von Unſerer Academie der Wiſſenſchaften fortgeſetzten jährlichen Sammlungen Unſerer Landes-Geſetze, die zur Proceſs-Ordnung gehörigen, nicht von den übrigen abgeſondert werden, durch einige Mitglieder der zur Reviſion des Codicis verordneten Commiſſion, unter der Aufſicht Unſers Groß-Cantzlers, einen Anhang zum Cod. Frid. verfertigen zu laſſen.

In demſelben ſind alle die Verordnungen, Reſcripte und Reſolutiones, wodurch das Project Unſers Codicis Fridericiani und die mit demſelben eingeführte Tribunals- und Pupillen-Ordnungen, eine Abänderung, Erläuterung oder Zuſatz bekommen, nach Ordnung der Titul und der Abſätze bemerckt; auch iſt angeführet worden, wo ſie in der 4ten Continuation des Corporis Myliani, oder in den von Unſerer Academie jährlich fortgeſetzten Sammlungen zu finden; Wenn ſie aber in dieſen Werken nicht befindlich, ſind ſie zugleich abgedruckt worden.

Unſere Academie der Wiſſenſchaften hat den Druck des obgedachten Anhangs veranſtaltet, und es iſt ſolcher, nebſt den Continuationibus Conſtitutionum vom Jahr 1751 bis 1759 bey allen Factoren derſelben, zu bekommen; Wir communiciren euch hierbey ein Exemplar davon, mit dem gnädigſten Befehl, euch in den vorkommenden Fällen, nach den darinn angeführten Verordnungen zu achten, auch des Endes die 4te Continuation des Corporis Myliani de Anno 1748 bis 1750, welche in der hieſigen Buchhandlung des Hälliſchen Wayſenhauſes zu bekommen iſt, und die fortgeſetzte Sammlungen Unſerer Academie, woferne ſolches nach Unſern Reſcriptis vom 3ten und 8ten April 1755 noch nicht geſchehen, euch forderſamſt anzuſchaffen, und die unter euch ſtehenden Magiſträte, Unter-Gerichte, Gerichts-Obrigkeiten und Beamten, ſowohl dazu, als zur Beobachtung der im Anhange angeführten Verordnungen, anzuweiſen.

Wir haben auch gut gefunden, bey dieſer Gelegenheit einige Vorſchriften des Codicis Reviſi, aus den Titeln von der Wiederklage, dem Beweiſe und Gegen-Beweiſe, von Zeugen und von Arreſten, vorläuffig bekannt zu machen, welche Vorſchriften die im Anhange, an ihrem Orte befindliche Circularien vom 3. Dec. 1760 enthalten; Es ergehet demnach Unſer gnädigſter Befehl an euch, ſelbige gleichfalls in Ausübung zu bringen. Daran geſchiehet Unſer Wille, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 28ten Febr. 1761.

Auf Sr. Königl. Majeſt. allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges.

An ſämmtliche Juſtitz-Collegia.

No. 7. Circulare an die Chur-Märckſche, Neu-Märckſche, Magdeburgiſche, Halberſtädtſche und Pommerſche Cammer, wieder die Ausfuhr der bewolleten Felle, auſſerhalb der Provintzen und in fremde Lande. De dato Berlin den 10ten Martii 1761.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da Wir vernommen, was maſſen Unſerm Edict, und wiederholtem ernſtlichen Verboth zu wieder, die bewolleten Felle nicht nur auſſerhalb der Provintz, ſondern auch ſo gar nach fremden Landen abgeſetzet und debitiret werden; Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, zur Steurung ſolcher verwegenen Contraventionen ſo gleich die allerſchärffeſte und zureichlichere Veranlaſſungen, als bishero bey ſchwerer Strafe dergeſtalt zu treffen, und vorzukehren, daß Unſere dieſerwegen ergangene Verordnungen nicht vereitelt werden. Gegeb. Berlin den 10. Mart. 1761.

An die Churmärck. Neumärck. Magdeburg. Halberſtädt. auch Pommeriſche Cammer.

No. 8. Circulare an alle Regierungen und Juſtitz-Collegia, auch die Schleſiſchen Ober-Amts-Regierungen und das Cammergericht, nebſt beygefügter Cabinets-Ordre, wie die Beſchwerden der Gemeinden gegen ihre Obrigkeit währenden Krieges zu unterſuchen und ihnen abzuhelfen ſey. De dato Berlin den 16ten Martii 1761.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Bey Gelegenheit der Gemeinde zu N. wieder ihre Obrigkeit immediate geführten Beſchwerden, haben wir mittelſt der in Abſchrift beygefügten allergnädigſten Cabinets-Ordre vom 13. hujus Unſere höchſte Intention, wie in dergleichen Sachen verfahren werden ſolle, erkennen zu geben, geruhet. Ihr werdet alſo Euch darnach von nun an aufs genaueſte zu achten hiedurch von Uns ſo gnädig als ernſtlich angewieſen Sind ꝛc. Berlin den 16. Merz 1761.

(ad Mandatum.)

v. Jariges.

Circulare an alle Regierungen und Juſtitz-Collegia; 3 Schleſiſche Ober-Amts-Reg. und Cammergerichte.

Ad No. 8.

Mein lieber Groß-Cantzler, und geheimer Etats-Miniſtre von Jariges, ich remittire Euch vermittelſt der Original-Anlage, was die Gemeinde zu N. im Croſſenſchen Creyſe, wegen des harten Betrags, ſo ihnen, in ihren jetzigen angegebenen deſolaten Umſtänden, von ihrer Guts-Obrigkeit wiederführe, immediate einreichen wollen:

Wie Ihr nun leicht ermeſſen werdet, daß in meinen jetzigen Umſtänden, Ich Mich gantz ohnmöglich mit dergleichen Sachen abgeben, noch weniger aber ohne vorgängige Unterſuchung etwas darinn decidiren noch Machtſprüche ertheilen kann; So befehle Ich hierdurch, daß Ihr ſowohl in gegenwärtigen, als forthin den gleichen Vorfällen, die Juſtitz-Collegia dahin inſtruiren, ſelbſt aber darauf ſehen und halten ſollet, damit ſelbige alle dergleichen Sachen, forthin und währendem Kriege, nicht in der Forme eines weitläuftigen Proceſſes, ſondern gantz kurtz und ſummariſch und ſonder einige Sportuln deshalb zu nehmen, auf ihre Pflicht und Ehre unterſuchen, und dabey zwar das Recht nicht auſſer Augen ſetzen, aber doch auch die Billigkeit beobachten und auf den Zuſtand und Conſervation derer Unterthanen im Lande, nachdem ſolche mehr oder weniger, oder auch alles, durch den Krieg verlohren haben, reflectiren und decidiren müſſen; Damit Ich deshalb nicht weiter immediate behelliget werden dürfe. Ich bin Ew. wohl affectionirter König.

Leipzig den 13ten März 1761.

Friedrich.

An den Groß-Cantzler und Etats-Miſtre von Jariges.

No. 9. Circular-Ordre wegen Anlegung der Hunde, und daß denſelben der Toll-Wurm genommen werden ſoll. De dato Berlin den 2ten April 1761.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer und Oberſter Hertzog von Schleſien ꝛc. ꝛc.

Ohngeachtet Wir bereits durch die ſub A. angefügte Circular-Ordre vom 29. April 1755. verfüget: Daß die Hunde in den Städten und Dörfern angeleget werden ſollten, ſo zeiget doch die Erfahrung, wie wenig dieſer Unſerer gnädigſten Intention nachgelebet ſey; daher gegenwärtig abermahls Klagen eingelaufen, daß durch die toll gewordene Hunde viele Menſchen und Vieh gebiſſen worden, und weil die Hunde dennoch nicht angeleget ſind, dieſes Uebel immer weiter propagiret werde.

Wir wollen daher die vorige Circular-Ordre vom 29ten April 1755. nicht allein nochmahls hier-

hierdurch renoviren, ſondern verordnen auch zu mehrer Præcaution, daß allen Hunden der ſogenannte Toll-Wurm genommen werden ſolle. Wir befehlen daher ſo gnädig, als ernſtlich, daß alle und jede Unſerer unterm 29ten April 1755 publicirten und jetzo erweiterten Ordre alſofort allerunterthänigſte Folge leiſten ſollen. Und da es hauptſächlich auf die Vigilance der Magiſträte, Gerichts-Obrigkeiten und Schultzen ankömmt, ſo wird den erſten bey Funfzig Thaler und denen letztern bey Zehen Thaler Strafe anbefohlen, dahin zu ſehen: daß dieſe Ordre befolget werde, wie denn auch beſonders denen Forſt-Bedienten, Land- und Policey-Reuthern, Mühlen-Bereuthern, auch Creyß-Bothen aufgegeben wird, in ihrem Diſtrict vom 1ten May a. c. an darauf, zu vigiliren und von denen Contravenienten deren Hunde unangeleget gefunden worden, die in der Circular-Ordre ſub A. feſtgeſetzte Strafe, welche ihnen pro Vigilantia ganz gelaſſen werden ſoll, ſogleich einzufordern und die Hunde todtſchlagen zu laſſen. Jedoch haben dieſelbe zu Vermeidung aller Unordnung jedesmahl, wenn ſie dieſe Strafe beytreiben, bey den Gerichten oder Schultzen des Orts davon Anzeige zu thun, auch nachmahls ſofort davon zu berichten.

Zu Uhrkund deſſen iſt dieſe renovirte Circular-Ordre durch den Druck bekannt gemacht; es ſoll auch ſolche an denen publiquen Oertern öffentlich affigiret werden. Signatum Berlin, den 2ten April 1761.

(L. S.)

Königl. Preußiſche Chur-Märckiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

Ad No. 9.

A.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern Gruß zuvor. Nachdem Wir mißfällig vernehmen müſſen, daß die ſo vielfältig wegen des freyen Herumlauffens der Hunde emanirte Edicta bis anhero den verhoften Effect nicht gehabt, und dadurch nicht allein denen Wild-Bahnen merklicher Schaden geſchehen, ſondern auch die Vieh-Seuche von einem Orte an den andern communiciret worden, fürnehmlich aber verſchiedene Klagen eingekommen, daß die toll gewordene Hunde das Vieh, ja wohl gar Menſchen gebiſſen, das Vieh davon in groſſer Anzahl toll geworden und dadurch den Menſchen beträchtlicher Schaden erwachſen; nicht zu gedenken was auch ſonſten durch das freye Herumlaufen der Hunde vor vieles Unheil entſtanden: So werdet ihr zu Abhelfung deſſen hierdurch befehliget in eurem unterhabenden Creyſe bekannt zu machen, daß kein Hund ohne Unterſcheid in denen Städten, in denen Dörfern oder auf dem Lande frey herumlauffen, ſondern ein jeder, welcher einen Hund haben will, ſolchen im Hauſe halten, alle groſſe Hunde aber, wenn ſie gleich in denen Häuſern bleiben, dennoch daſelbſt an tüchtigen Ketten angeleget, die Jaad-Hüner- und Wind-Hunde aber in den Zwingern gehalten werden ſollen.

Daferne auch die Fleiſcher und reiſende Perſonen Hunde mit ſich zu führen, nöthig finden, ſo müſſen die erſteren ſolche auf Reiſen an Stricken führen, in Städten aber an Ketten legen, und letztere an denen Wagen mit Ketten feſte machen, Schäfer und Hirten hingegen, welche bey ihren Heerden der Hunde nicht entbehren können, müſſen die Hunde nicht allein; wie öfters befohlen, knüppeln, ſondern auch währender Huth nicht von ſich laſſen, ſo bald aber das Vieh wieder von der Hüthung kommt, ſolche ebenfalls, gleich denen übrigen Hunden, anlegen.

Damit auch dieſe Verordnung um ſo mehr befolget werden möge, ſo ſollen die Land- und Steuer-Räthe, Magiſträte und Gerichts-Obrigkeiten, auch Schultzen und Schöppen auf denen Dörfern, darauf ſorgfältig acht haben, und nicht allein die frey herum laufende Hunde todtſchlagen laſſen, ſondern auch überdem die Eigenthümer vor jedes Stück auf dem Lande mit 1 Rthlr. und in denen Städten mit 2 Rthlr. beſtrafet werden. Beſonders ſollen Schultzen und Schöppen auf denen Dörfern, wenn ſie ſich hierunter ſäumig finden laſſen, und nicht ſofort gehörige Anzeige thun, in gleiche Strafe, als die Contravenienten ſelbſt verfallen ſeyn. Gegeben Berlin, den 29ten April 1755.

No. 10. Reſolution an das Cammer-Gericht, wie es wegen des Mäckler-Geldes bey dem Geld-Negotio zu halten ſey.

De dato Berlin den 2ten April 1761.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. In Eurem allergehorſamſten Bericht vom 25. Febr. c. habt ihr wegen des Mäckler-Geldes, bey Negotiirung der Anleihung über die zwey Fälle; Wann

1) Bey Contrahirung eines Geld-Negotii derjenige ſo Geld ſuchet, einen beſondern, und der, ſo daſſelbe unterbringen will, wiederum einen beſondern Proxenetam hat, und durch beyde das Negotium zu Stande gebracht werde.

2) Wenn einer und eben dieſelbe Perſon von dem Creditore die Unterbringung eines Capitals, und von dem Debitore die Negotiirung eines Anlehns von jedem ausdrücklich, ſeparatim übertragen geweſen, und alſo ein proxeneta bilateralis vorhanden iſt.

allergehorſamſt angefraget. Wir ertheilen Euch alſo darauf zur gnädigen Reſolution, daß in dieſen beyden Fällen,

der Proxenera bloß ½ pro Cent von dem Anleiher zu fordern berechtiget ſey.

Denn das Reſcript vom 6ten Mart. 1722. welches für dergleichen Unterhändler eben das ſetzet, was für die Advocaten ihre Taxe iſt, beſtimmet überhaupt die Gebühren auf 12 p. Cent, und ſetzet auch dabey voraus, daß durch des Unterhändlers Bemühung, das Anlehn würcklich zu Stande gekommen.

Wenn alſo der Debitor einen beſondern und der Creditor gleichfalls einen beſondern Unterhändler, bey dem Anlehns-Negotio gebrauchet hat, ſo iſt die Sache nicht durch einen, ſondern durch beyde zuſammen, zu Stande gebracht worden, mithin kann jeder Unterhändler von ſeiner Parthey, nur die Hälfte des Proxenetici oder ½ p. Cent fordern. Iſt aber ein und eben derſelbe Unterhändler von dem Debitore um Verſchaffung des Anlehns, und von dem Creditore um die Unterbringung ſeines Geldes erſuchet worden; ſo müſſen beyde conjunctiren, folglich jeder die Hälfte des Proxenetici mit ½ p. Cent zahlen.

Der Unterhändler kann auch um deswillen, daß er von beyden erſuchet worden, von jedem beſonders, die überhaupt feſtgeſetzte 12 Gr. pro Cent ſo wenig fordern, als ein Advocat der für zwey Litis Conſorten in einer gemeinſchaftlichen Sache, eine Schrift verfertiget, befugt iſt, ſeine Gebühren ſich von einem jeden gantz zahlen zu laſſen.

Und da von Euch anzuzeigen vergeſſen worden:

Ob in denen bey Euch eingeklagten Fällen das proxeneticum ex promiſſo oder Lege gefordert werde?

So dienet euch auch dieſerhalb zur Direction, daß, da beſagtes Reſcript ein mehreres, als das darinn feſtgeſetzte, zu negotiiren verbietet, es überall bey obigen Entſcheidungen, wenn gleich ex promiſſo ein höheres proxeneticum, eingeklaget worden, lediglich verbleiben müſſe.

Daß hingegen ein geringeres ſtipuliret werden könne, verſtehet ſich von ſelbſt, und Wir ſind ꝛc. Berlin den 2ten April 1761.

(ad Mandatum.)

v. Jariges.

An das Cammer-Gerichte.

No. 11. Beſcheid, daß es ratione Beneficii miſerabilium perſonarum in Abſicht der Handlung bey dem Reſcripto vom 23ten Decembr. pr. ſein Verbleiben habe. De dato Berlin den 2ten April 1761.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Die N. N. wird auf die allerdemüthigſte Vorſtellung vom 23ten Mærtz pr. wegen Aufhebung des Reſcripti vom 23ten Dec. pr. hiermit beſchieden:

Daß es lediglich bey ſothanem Reſcripto ſein Verbleiben habe, maſſen das beneficium miſerabilium perſonarum ohne præjuditz der Handelung ſelbſt auf die würcklich Handlung treibende Kaufmanns-Wittwen, um ſo weniger gezogen werden könne, als Se. Königl. Majeſtät in Schleſien durch das Reglement de anno 1750. feſt geſetzet, daß ſo gar die Adelichen, ſo Handlung treiben, unter dem Magiſtrat ſtehen ſollen.

Berlin den 2ten April 1761.

An die Wittwe N. N.

No. 12. Circulare an die Pommerſche, Neu-Märckſch- und Halberſtädtſche Cammer, auf die verbohtene Ausfuhr und ſchädliche Aufkauferey des Flachſes und der Garne die ſorgfältigſte Attention zu nehmen. De dato Berlin den 7ten April 1761.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Da über den noch fortdauernden groſſen Mangel und die Thaurung des Flachſes, noch immer die allerbitterſten Klagen von denen Leinwebern im Lande geführet werden, und eben daher auch ſelbſt Unſere Armée nicht einmahl den gantz unumgänglichen Bedarf an Leinwand erhalten kann; So befehlen Wir Euch hiermit nochmahls in Gnaden, auf die verbothene Ausfuhre und ſchädliche Aufkauferey des Flachſes und der Garne, ſowohl denen vorhin ergangenen Verordnungen gemäß, um ſo viel mehr die allergröſte und ſorgfältigſte Attention zu nehmen, als auch denen Land- und Steuer-Räthen von neuem auf das ernſtlichſte einzubinden, daß ſie darauf ein wachſahmes Auge haben, und bey ſchwehrer Verantwortung, weder die geringſte Contraventiones dawieder geſtatten, noch auch ſonſt auf irgend eine Weiſe darunter conniviren ſollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 7ten April 1761.

A. S. B.

v. Boden. v. Borcke.

An die Pommerſche und Neumärckiſche auch Halberſtädtiſche ꝛc. Cammern.

No. 13. Reſcript an den erſten Senat des Cammer-Gerichts, ob und wenn über eines jeden Creditoris Forderung beſondere Acta formiret werden ſollen. De dato Berlin den 7ten April 1761.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wenn der Codex Frid. p. 4. T. 9. §. 21. verordnet; „daß über eines jeden Creditoris For„derung beſondere Acta formirt werden ſollen; „So iſt dieſes nur von den Liquidations-Ver„fahren erſter Inſtantz, und deren über der Cre„ditoren Forderungen erkannten Berichte zu „verſtehen.“ Da hingegen würde auf dem Fall wann nachhero entweder von dem Curatore oder von denen Creditoribus wieder verſchiedene Cre- oder Concreditores, remedia interponirt worden, die Vertheilung der Gravaminum in die einſchlagende Special-Faſcicul nicht nur von keinen Nutzen, ſondern auch dem Richter der Appellations-Inſtantz vielmehr beſchwerlich ſeyn, wie nicht weniger denen Partheyen die Koſten blos multipliciren, maſſen auf ſolche Weiſe der Appellations-Richter die Gravamina aus vielen voluminibus zuſammen ſuchen, die Partheyen aber auf die Abſchriften und Verordnungen mehrere Koſten verwenden müſten.

„Es ſoll dieſerwegen alſo noch ferner bey der „bisherigen Obſervantz, nach welcher von dem „appellirenden Curatore oder Creditoribus, „wenn gleich ihre Appellationes wieder verſchie„dene Creditores, es ſey, ratione liquidi oder „prioritatis gerichtet ſind, nur eine Appellations„und Juſtifications-Schrift übergeben, und „ſolche dem Appellanten per Patentum ad do„mum communiciret wird, lediglich ſein Be„wenden habe; Welches Wir Euch auf die dieſerhalb unterm 11ten Mart. pr gethane allerunterthänigſte Anfrage zur gnädigen Reſolution hiermit ertheilen wollen. Sind ꝛc. Berlin den 7ten April 1761.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges.

An den erſten Senat des Cammer-Gerichts.

No. 14. Reſcript an das Cammer-Gericht, daß alle bekannt zu machende gerichtliche und öffentliche Handlungen und Sachen, denen Intelligentz-Bogen ſub pœna nullitatis inſeriret werden ſollen. De dato Berlin den 8ten April 1761.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Zufolge des Edicts vom 14ten April 1729. ſollen alle gerichtliche und öffentliche Handlungen und Sachen, die von der Art ſind, daß ſie bekannt gemacht werden können, denen Intelligentz-Bogen ſub pœna nullitatis inſeriret werden. Wenn ſich nun verſchiedentlich geäuſſert, daß dieſe Unſere allerhöchſte Willens-Meynung bishero nicht genau genug beobachtet, vielmehr ſothane Einrückung beſonders bey denen Unter-Gerichten oftmahls gantz unterlaſſen wird, wie Unſerm Juſtitz-Departement ohnlängſt angezeiget worden, als wollen Wir Euch hiermit ſo gnädig als ernſtlich erinnern, beſagtem Edicte nicht nur ſelbſt gehörig nachzuleben, ſondern auch, daß ſolches von denen Unter-Gerichten Eures Reſſorts ohnausgeſetzt geſchehen möge, gendue Aufſicht zu haben, und es dieſen letztern von neuem beſonders einzuſchärfen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 8ten April 1761.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges.

An das Cammer-Gericht.

No. 15. Reſcript an die Mindenſche Cammer, wieder die Einbringung der Salfelder und anderer Heller. De dato Berlin den 14ten April 1761.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da, nach Eurem Bericht vom 31. Mart. a. c. aus Mangel Edict mäſſiger Scheide-Münze, ſehr viele Saalfelder und andere Heller ins Land geſchleppet, und für Pfennige ausgegeben werden, ſolches aber Unſerer höchſten Intention allerdings entgegen läuft; ſo iſt die Einbringung, Annehmung und Ausgebung der Saalfelder und anderer Heller, gleich andern verrufenen Müntzen, bey Strafe der Confiſcation zu unterſagen, und ſind deshalb die nöthigen Publicanda zu erlaſſen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 14ten April 1761.

An die Mindenſche Cammer.

No. 16. Reglement, wie es in den Königlichen Amts-Dörfern mit den Back-Oefen gehalten werden ſoll De dato. Berlin den 16ten April 1761.

Die bisherige Erfahrung hat gezeiget, daß die meiſten Feuers-Brünſte, wodurch öfters gantze Dörfer in die Aſche geleget worden, durch Verwahrloſung bey dem Backen und Flachs-Röſten entſtanden, indem die Back-Offen denen Gebäuden und Gehegen zu nahe geſtanden, und ſolche dadurch in Brand gerathen ſind.

Ferner ist auch bemercket, daß ein unnöthiger Aufwand an Holtz dadurch verursachet wird, wenn ein jeder Eigenthümer einen eigenen Back-Offen hält und heitzet, wogegen an vielen Orten der Chur-Marck, woselbst der Holtz-Mangel die Holtz-Wirthschaft gelehret hat, gemeinschaftlich Back-Offen gehalten werden, welches ausser der Erspahrung des Holtzes auch noch den Vortheil hat, daß ein armer Mann aus dem Dorffe zum gemeinschaftlichen Ofen-Heitzer bestellet werden kann, und also nicht nöthig ist, daß jedesmahl mit dem Brod-Backen ein halber Tag zugebracht und dadurch das Gesinde von anderer nöthigen Arbeit abgehalten wird.

Se. Königl. Majestät haben also allergnädigst befohlen, zuförderst vor Dero Amts-Dörfer folgendes Reglement bekannt zu machen, wornach es in diesen Stücken künftig gehalten werden soll.

1.

Sollen in allen Königl. Dörfern überhaupt nicht mehr als 2 bis 3 und in denen grossen Dörfern höchstens 4 gemeinschaftliche Back-Ofen gehalten werden.

2.

Diese gemeinschaftliche Back-Offen sollen, wenn das Dorf enge und also in der Mitte desselben nicht ein solcher räumlicher Platz ist, auf welchem die Back-Offens zur Commodité vor sämtliche Einwohner angefertiget werden können, wo darzu nahe vor dem Dorfe Platz vorhanden, vor das Dorf gesetzet, und so groß gemacht werden, daß jedesmahl einige Wirthe zusammen darinn backen und also zusammen heitzen können.

3.

Da auch nicht alle Back-Offen auf einen Fleck zusammen stehen dürfen, so kan dazu mehr als eine Seite des Dorfes genommen, und jede Seite des Dorfs an den ihnen am nächsten stehenden Offen gewiesen werden, daß also niemand wegen der Entfernung sich zu beschweren Ursach haben kann.

4.

Es sollen dahero alle diejenige Back-Offen aus dem Dorfe weggeschafft werden, welche nicht forne durchgehends mit aufgemauerten Schornsteinen und Wind-Kehren versehen, auch von denen Gebäuden und Gehegen auf beyden Seiten wenigstens 30 bis 40 Schritte entfernet sind.

5.

Dafern sich aber ja hier und da ein Dorf findet, bey welchem so wenig in der Mitte desselben wegen Enge des Raums als nahe vor demselben wegen zu starcker Niedrigung und daher zu besorgenden Ueberschwemmung oder wegen andern unabhelflichen Hindernissen keine Gelegenheit zu Anlegung der Back-Offen zu finden; so soll zwar verstattet werden, daß in diesem die gemeinschaftlich anzulegende Back-Offen in denen Garten gebauet werden, es müssen jedoch solche wenigstens 40 bis 50 Schritt von denen Gebäuden und Gehegen entfernet, auch mit massiven Schornsteinen und Feuer-Kehren versehen sey.

6.

Damit aber die Einrichtung der gemeinschaftlichen Back-Offen desto weniger Schwierigkeit haben möge, so wird ferner verordnet, daß in jedem Dorfe ein oder ein Paar Personen (wozu bis sich ordentliche Haus-Becker anfinden, die Hirten und ihre Weiber oder andere arme Leute genommen werden können,) bestellet werden sollen, welche den Ofen heitzen, das von denen Eigenthümern geknätete Brodt in den Offen schieben, und bis es ausgebacken ist, gegen eine festzusetzende billige Vergütung darauf acht haben müssen. Solte auch in einigen Dörfern Gelegenheit seyn, einen Dorf-Becker anzusetzen, welches zu noch mehrerer Bequemlichkeit gereichen könnte, so wollen Se. Königl. Majestät solches ebenfalls geschehen, und dazu so viel möglich allen Vorschub thun lassen.

7.

Das hierzu benöthigte Holtz zu heitzen, muß von einem jeden, der bäckt, gegeben und also wenn mehrere zusammen backen, pro rata von jedem zusammen gebracht werden. Indessen muß

8.

bey denen Ofen weder Holtz, Stroh noch Back-Heitzel liegen, sondern es muß das zu Heitzung des Ofens benöthigte Holtz nicht eher hingebracht werden, als wann das Heitzen desselben geschiehet.

9.

Müssen zu Heitzung der Ofens nur zwey Tage in der Woche genommen, bey heftigen Sturm-Winden aber die Heitzung derer Offen, so nach dem 4. §. noch im Dorfe stehen, auf einen andern Tag verschoben werden.

10.

Solte jedoch in einem oder dem andern Dorfe nöthig seyn, daß wegen des Obst-Trocknens die Offen öfter geheitzet werden müsten; so soll solches zwar nachgegeben werden, es muß aber hierbey so wie überhaupt alle nur mögl che Vorsicht gebrauchet werden. Was den Flachs anlanget, so ist es besser, wenn solcher in der Sonne geröstet wird, wie es in denen besten Flachs-Ländern geschiehet. Die Beamten müssen also die Unterthanen hierzu gleichfalls zu gewöhnen und ihnen begreiflich zu machen suchen, daß ihnen diese neuerliche Verfügung anfänglich beschwerlich vorkommen würde, sie würden aber in der Folge von deren Nutzbarkeit gewiß genug überzeuget werden. Wie nun

11.

diese heilsame Einrichtung den Endzweck hat, daß allen zu besorgenden Feuers-Gefahren, so viel möglich möge vorgebeuget werden, mithin zum offenbaren Besten eines jeden, und wegen der eingeschränckten Feuerung ohnstreitig zur Holtz-Menage gereichet; So wird denen sämtlichen Königl. Beamten hiermit alles Ernstes und bey Vermeidung schwerer Verantwortung anbefohlen, über dieses Reglement mit Nachdruck zu halten, und alles dergestalt nach Vorschrift desselben einzurichten, damit alle gefährliche und nicht nach dieser Ordnung stehende Back-Offen längstens mit Ende des Monaths Septembris dieses Jahres aus denen Dörfern geschaft, oder nach Verlauf dieser Frist auf Kosten der Eigenthümer

thümer durch den Land-Reuter eingeſchlagen, und vor jeden eingeſchlagenen Oſſen annoch an den Land-Reuter Ein Rthlr. von dem Eigenthümer bezahlt werden ſoll, würde aber der Land-Reuter conniviren, ſo ſoll er ſelbſt dafür ernſtlich beſtraft werden. Signatum Berlin, den 16ten April 1761.

(L.S.)

Königl. Preußiſche Chur-Märckiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. 17. Circulare an die ſämmtlichen Regierungen und Juſtitz-Collegia, daß bey publication der Teſtamenten, ob legata ad pios uſus darinn befindlich, genau attendiret, und hiernechſt dahin geſehen werden ſoll, daß ſolche legata ab heredibus præſtiret und deren Solution dem Judicio dociret werden müſſe. De dato Berlin den 16ten April 1761.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Veſte und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! Das Ober-Conſiſtorium hat Uns allerunterthänigſt zu vernehmen gegeben, was geſtalt dem Armen-Weſen ein nicht geringer Nachtheil dadurch öfters zuwachſe, daß nicht genug darauf geſehen werde, ob auch die in denen Teſtamenten ad pios uſus ausgeſetzte Legata von denen Erben würcklich præſtiret werden, maſſen es gemeinlich und wenn dergleichen Vermächtniſſe nicht von ohngefähr denen piis inſtitutis und deren Curatoribus bekannt würden, es bloß von dem Gewiſſen und Willkühr der Erben alleine abhinge, ob ſie dergleichen Legata præſtiren wollen oder nicht.

Wann Wir nun denen piis inſtitutis, deren verſchiedene bey jetzigen Zeiten ſchon ſehr gelitten, ſo viel möglich hierunter zu proſpiciren, gnädigſt entſchloſſen; Als iſt Unſer gnädigſter Wille und Befehl:

Daß bey Publication derer Teſtamenten, jederzeit ob legata ad pios uſus darinnen befindlich, genau attendiret: hiernächſt dahin geſehen werden ſolle, daß ſolche Legata ab heredibus præſtiret und deren Solution dem Judicio dociret werden müſſe.

Ihr habt euch hiernach nicht nur ſelbſt genau zu achten, ſondern auch die Unter-Gerichte Eures Reſſorts hierüber gehörig zu inſtruiren. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 16. April 1761.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Bismarck. v. Danckelmann.

Circulare an ſämmtliche Regierungen und Juſtitz-Collegia.

No. 18. Beſcheid an die Berliniſche Stadt-Gerichte über etliche Puncte, das Indultum Moratorium und pactum remiſſorium betreffend. De dato Berlin, den 17. April.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Euer in des Kaufmann N. N. Credit Weſen unterm 16ten M. p. erſtatteter Bericht iſt verleſen und gehörig erwogen worden. Dasjenige was der Codex Frid. P. 4. T. 9. §. 186—194. de unanimi Creditorum Conſenſu in indultum moratorium vel pactum remiſſorium verordnet, iſt ein Materiale worinnen derſelbe in der Marck noch zur Zeit nicht vim legis hat.

Wir haben vielmehr in verſchiedenen vorgekommenen Fällen, beſonders bey geſuchten Indulten zu erkennen gegeben, daß verunglückten Debitoribus, die in den gemeinen und Landes Geſetzen zu gute geordnete Beneficia erleichtert und nicht ſchwerer gemacht werden ſollen um ſo mehr, als davon auswärtige Creditores, in deren Landen, doch ſelbſt dieſe Beneficia obwalten, Gelegenheit nehmen, den hieſigen Unterthanen hart zu fallen.

Und da dieſerhalb auch bereits unterm 28ſten Febr. 1756. der Ober-Amts-Regierung zu Breslau, wie nicht weniger der Juſtitz-Commiſſion zu Soeſt unterm 6ten Decemb. a. p. anbefohlen worden, ſich hierunter reſp. nach den gemeinen Rechten und der Hypothequen- und Concurſs-Ordnung zu richten;

So habt auch Ihr ſo wohl in gegenwärtigen den N. N. betreffenden, als andern etwa künftig vorkommenden Fällen, Euch nach Vorſchrift der Hypothequen- und Concurſs-Ordnung de anno 1722. zu achten.

Wenn alſo nach Eurem Bericht ad Num. 1. wenigſtens $\frac{3}{4}$ der Creditorum Cambiariorum nach der Summe zu rechnen, den Debitorem zu dem benefi io pacti remiſſorii für qualificirt erkennen und nicht nur die offerirte 50 p. Cent ſondern auch

ad No. 2. & 3. die juratoriſche Caution des Debitoris, und den vorgeſchlagenen Modum ſolutionis, als welche Conditiones partem pacti mit ausmachen, acceptiren, ſo ſind auch die übrigen Cambiarii und Chirographarii ſich dieſem zu conformiren ſchuldig.

Da hingegen mögen Cambiarii und Chirographarii, wenn ſie auch gleich majorem partem ausmachen, denen Creditoribus Hypothecariis ſo aus dem ihnen verſchriebenen Unterpfande, ihre völlige Befriedigung erhalten können, keinesweges præjudiciren, ſo wie dieſe letztere auch wenn ſie auf ein höheres Quantum ſich behandeln laſſen, in Computatione majoris partis ſo wenig inter Conſentientes als Diſſentientes gerechnet werden können.

ad 5. muß in dergleichen Fällen Citatio Creditorum jederzeit ſub præjudicio vel Comminatione, daß diejenigen, ſo entweder auſſenbleiben, oder zwar erſcheinen, aber ſich nicht erklä-

ren, pro Conſentientibus geachtet werden ſollen, erlaſſen werden, quo facto ſich dieſer Effectus Contumaciae von ſelbſt verſtehet. Endlich habt Ihr,

ad 6. In Anſehung der Müntz-Sorten Euch zu bemühen, die etwa deshalb vorkommende Differentzien, durch ein leidliches Agio in Güte zu heben. Wenn aber aus Eurem gantz unvollſtändigen Bericht, ſo wenig, als aus denen abgeforderten Gerichts-Actis zu erſehen, ob das N. N. Credit-Weſen, in dieſen vorangeführten Puncten überall nach erfordern inſtruiret ſey?

Als befehlen Wir Euch hiermit gnädigſt,

Für allen Dingen einen Plan wie und unter was für Bedingungen Creditores nach den geſchehenen Vorſchlägen befriediget werden könnten, imgleichen wie viel nach ſolche ein jeder Creditor zu ſeinem Antheile bekommen würde, zu entwerfen, hierinnen ſo wohl ratione des Agio das nöthige in Vorſchlag zu bringen, als auch Creditores hypothecarios von denen übrigen gehörig zu ſepariren bey jenen zugleich mit auf die ſufficientz oder inſuffientz des verſchriebenen Unterpfandes, wie nicht weniger auf die in Caſum Concurſus pro rata mit zutragende Koſten zu reflectiren, hiernächſt aber ſolchen Plan den Creditoribus per Patentum ad Domum cum termino præjudiciali zu Uebergebung ihrer Erklärung zu communiciren.

In dieſem Termino wird es ſich ſo dann näher ergeben, allenfalls auf der Creditorum Entſchlieſſung ankommen, ob es in Anſehung dieſes oder jenen Creditoris annoch eines rechtlichen Austrages ratione prioritatis vel veritatis bedürfe, und ob ſolchen Creditores unter ſich, oder durch einen zu conſtituirenden Contradictorem ausmachen wollen.

Sollte in termino die Behandlung nicht zu Stande kommen, ſo muß ohne weitern Anſtand Concurſus von Euch eröfnet werden, und der N. N. ſich alsdenn ad Ceſſionem bonorum qualificiren, oder gewärtigen, daß wieder ihn nach Vorſchrift des Banquerottier-Edicts verfahren werde.

Sind Euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 17ten April 1761.

(ad Mandatum.)

v. Jariges.

No. 19. Circulare an die Churmärckſche und übrige Cammern, daß die Spiel-Karten nicht höher, als nach dem darauf befindlichen Stempel verkauft werden ſollen. De dato Berlin, den 21ten April 1761.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Da wir vernommen, daß einige derer hieſigen Krämer ſich unterſtehen, Unſern ausdrücklichen Verordnungen entgegen, die Spiel-Carten höher, als verordnet iſt, zu debitiren, und Wir daher dem hieſigen Policey Directorio dato befohlen, durch ein, im Intelligentz Werck zu publicirendes Avertiſſement, die hieſige Materialiſten und alle, ſo ſich mit dem Debit der Spiel-Carten chargiren, zu verwarnen, daß bey 10 Rthlr. Strafe für jedes Spiel, ſich niemand unterfangen ſoll, die Carten höher, als nach dem darauf befindlichen Stempel zu verkaufen; da ihnen, wegen des Abſatzes ſolcher Carten, eine hinlängliche Proviſion von Unſerer Carten-Cammer paſſiret wird:

So habet Ihr im Fall in der Provintz Eures unterhabenden Departements dergleichen Inconvenientien auch angemercket werden, dagegen alle dienliche Vorkehrungen zu machen, und ſolchergeſtalt den Debit der Spiel-Carten zu befördern. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 21ten April 1761.

A. S. B.

v. Boden. v. Borcke.

An die Churmärckſche und übrige Cammern, ꝛc.

No. 20. Reſolution an die Pommerſche Regierung, daß die Conſiſtorial-Räthe vor den Commercien-Räthen, nach der Rang-Ordnung von 1713. den Vortritt haben. De dato Berlin, den 23ten April 1761.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es dienet Euch auf Eure allerunterthänigſte Anfrage, de dato des 7ten m. pr. wozu ihr durch den von denen dortigen Commercien-Räthen unſern Conſiſtorial-Räthen, ſtreitig gemachten Rang, ſeyd veranlaſſet worden, hiermit zur Reſolution, was maſſen es hierunter, bey unſern letzten Rang-Reglement, vom Jahr 1713. lediglich verbleiben und ſolchem gemäß, die Conſiſtorial-Räthe, denen Commercien-Räthen vorgehen, und den Rang behalten müſſen, auch unſere dortige Krieges- und Domainen-Cammer, aus dem General-Directorio befehliget worden ſey, das Commercium-Collegium hiernach zu Recht zu weiſen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 23ten April 1761.

(Ad Mandatum.)

v. Danckelmann.

An die Pommerſche Regierung.

No. 21. Resolution an die Halberstädtsche Regierung, in welchem Falle Sächsische Drittel zur Depositen-Casse anzunehmen sind, und wie es mit dem Agio wegen der neuen Friedrichs d'Or zu halten ist. De dato Berlin, den 24ten April 1761.

Friedrich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unserm ꝛc. Auf Eure allerunterthänigste Anfrage vom 13ten dieses;

Ob die Sächsischen Drittel zur Depositen-Casse genommen werden sollen, nicht minder;

Wie es mit dem Agio gegen die neuen Friedrichs d'Or zu halten sey?

lassen Wir Euch hiemit zur gnädigsten Resolution ertheilen, daß so viel den ersten Punct betrift, kein Creditor das in ehemahligen Preußischen und Brandenburgischen Müntzen ausgeliehene Capital in dem währenden Kriege coursirenden Sächsischen ein Drittel-Stücken anzunehmen schuldig sey, und dahero wenn Debitor sich mit seinem Creditor des Agio halber, nicht in Güte setzen könne, jener diesem einen Revers, wegen des nach hergestelltem Frieden gegen neue Preußische Müntze festzusetzenden Agio, ausstellen, und hinlängliche Sicherheit bestellen müsse. Dagegen wenn andere Gelder, als Zinsen, oder Buch-Schulden, und wenn kein Brandenburgisch Geld stipuliret ist, deponiret werden sollen, alsdenn die Sächsische Drittel angenommen werden können, wie es denn auch bey Revenuen von Sequestration oder verpachteten Gütern, gleichmäßig zu halten.

So viel die zweyte Frage wegen der neuen Friedrichs d'Or betrift; so muß der Debitor, wann er sich mit seinem Creditore in Güte nicht anderes vergleichen kan, das Agio nach dem Cours zur Zeit der Zahlung vergütigen. Wornach Ihr, bey vorkommenden Fällen, Euch gehorsamst zu achten habt. Sind ꝛc. Berlin den 24ten April 1761. (Ad Mandatum.)

v. Jariges.

An die Halberstädtsche Regierung.

No. 22. Resolution an den Magistrat zu Lychen, wegen des Agio von alten und neuen Friederichs d'Or und den Brandenburgischen Dritteln. De dato Berlin, den 25ten April 1761.

Friedrich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Wir geben Euch, auf die unterm 17ten dieses gethane allerunterthänigste Anfrage, hiemit zur gnädigen Resolution:

Daß bey dergleichen Anlehnen, (wenn nehmlich Capitalia in Edictmäßigen Müntz-Sorten von Pupillen-Geldern und sonst aufgenommen, und itzo nur in Sächsischen ein Drittel-Thalern wieder bezahlt werden wollen,) die in alten Friedrich d'Ors, 8 Gr. 4 und 2 Gr. Stücke geschehen, es dergestalt zu halten, daß, wenn der Gläubiger mit dem Schuldener wegen des, bey Zahlung Sächsischer 8 Gr. Stücke, zu erlegenden Agio in Güthe sich nicht vereinigen können, sodann der letztere gehalten, ersterem nicht nur darüber, daß er das nach hergestelltem Frieden, festzusetzende Agio nachzahlen wolle, einen Revers auszustellen, sondern auch zugleich selbigen die hierunter erforderte Sicherheit zu schaffen. Ganz anders verhält es sich aber, wenn Capitalien in neuen Friedrichs d'Ors oder 8 Gr. Stücken geliehen worden; denn in dergleichen Müntz-Sorten, muß der Schuldener schlechterdings wieder bezahlen, und sich solche, da sie noch zu haben, anzuschaffen suchen. In vorkommenden Fällen werdet ihr Euch also hiernach zu achten wissen, und Wir sind ꝛc. Berlin den 25ten April 1761.

(Ad Mandatum.)

Bismarck, Danckelmann, Jariges.

An den Magistrat zu Lychen.

No. 23. Edict, daß sich die Commandos und einzelne Commandirten nach dem Marsch- und Einquartierungs-Reglement richten und die Unterthanen demselben zu wieder nicht beschweren sollen. De dato Berlin, den 1ten May 1761.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preussen, Maragraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir bey bisherigen Durchmärschen Unserer Truppen mit vielen Mißfallen wahrnehmen müssen, daß von selbigen Unsere vorhin publicirte Marsch- und Einquartirungs-Reglements, gar nicht beobachtet werden, vielmehr die hin und wieder marschirende Commandos, oder einzele Commandirte, die vorgeschriebene Marsch-Routen nicht halten, sondern solche öfters nach Gefallen ändern, auch diese so wohl, als sonst in ihren eigenen Geschäften reisende Ober- und Unter-Officier, auch Gemeinen, sich eigenmächtig einquartieren, mit denen ihnen von denen Magistraten und Richtern angewiesenen Quartieren nicht zufrieden seyn; sondern solche nach ihrem Gefallen nehmen, auch wohl gar selbige dabey schimpfen, und

Fig. 1. Ein Teil der Kolonie von *Bacillus Megaterium* de Bary, Stamm Bary, auf Agar-Agar. Vergr. 1:1.

iſt, wollen wir Euch von dem in dem wegen derer legatorum ad pios uſus ergangenen Circulair-Reſcript, befindlichen paſſu,

Daß auch hiernächſt dahin geſehen werden ſolle, daß ſolche legata ab heredibus præſtiret und deren Solution dem Iudicio dociret werden müſſe,

hiermit gnädigſt diſpenſiret haben; jedoch daß ihr, Eurem Vorſchlag gemäß, bey ſich ereignenden Vorfällen, jedesmahl die nöthige Anzeige, dem Ober-Conſiſtorio thun ſollet. Sind Euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 19ten May 1761.

(ad Mandatum.)

v. Jariges.

An das Cammer-Gericht.

No. 25. Reſcript an das Cammer-Gericht, daß der Proceſs wegen Abhörung der Zeugen über 8. Wochen nicht aufzuhalten ſey. De dato Berlin den 23ten May 1761.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Aus dem copeylichen Anſchluſſe werdet Ihr des mehrern erſehen, was der N. N. wieder den N. N. wegen der verfügten Suſpenſion des mit letzterm habenden Proceſſes vorgeſtellet, und gebeten,

In dem revidirten Codice iſt in dem Titul von Zeugen §. 16. und 38. verordnet:

Daß wenn ein auswärtiger Zeuge, vermittelſt Requiſitions-Schreiben abzuhören iſt, und das Zeugen-Verhör nicht eingeſandt wird, ingleichen wenn ein vorgeſchlagener Zeuge wegen Krankheit, oder anderer Verhinderniſſe, nicht abgehört werden kann, alsdann der Proceſs nicht über acht Wochen, von der Zeit an zu rechnen, da das Gerichte die Abhörung veranlaſſet hat, aufzuhalten, ſondern des auswärtigen, oder verhinderten Zeugens Auſſage unerwartet der Proceſs fortzuſetzen, wobey demjenigen, der ſolchen vorgeſchlagen, nachgelaſſen iſt, das Zeugen-Verhör in der Appellations-Inſtantz, welche aber deshalb auch nicht über acht Wochen aufzuhalten iſt, einzubringen. Wenn aber auch dieſes nicht geſchehen; ſo behält der Proceſs ſeinen Lauf, und wenn die Parthey vermeynet, daß ſie durch des auswärtigen oder verhinderten Zeugens Auſſage, ein anderes Erkenntniß erhalten haben würde; ſo muß ſie aus derſelben als aus einer neu aufgefundenen Urkunde reſtitutionem in integrum ſuchen; jedoch auch ſolches nicht über acht Wochen, nachdem endlich das Zeugen-Verhör eingekommen, ausſtellen, wiedrigenfalls die geſuchte Reſtitutio in integrum ſo fort per Decretum abzuſchlagen iſt.

Hiernach habt Ihr alſo den in dieſer des N. N. Vorſtellung enthaltenen Fall zu beurtheilen, und nach nur angezogener Verordnung um ſo mehr zu verfahren, als beſage Eurer Acten, der N. N. bereits unterm 25ten Jan. pr. zum Zeugniß citiret worden, und ſeine Frau darauf unterm 15ten Aug. pr. fol. 28. was geſtalt er ſeines Handels wegen abweſend ſey, angezeigt, mithin es dem N. N. nicht præjudiciren kann, wenn der N. N. ſich gleich in dieſem Jahre würcklich bey einem Frey-Bataillon engagiret hätte. Sind ꝛc. Berlin den 23ten May 1761.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

An das Cammer-Gerichte.

No. 26. Sportul-Taxe, vor die ſämmtliche Unter-Gerichte des Fürſtenthums, Halberſtadt, und demſelben incorporirte Graf- und Herrſchaften. De dato Berlin den 27ten May 1761.

Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß obwohl durch die, unterm 30ten Iunii 1725. denen ſämtlichen Unter-Gerichten in Dero Fürſtenthum, Halberſtadt, und incorporirten Graff- und Herrſchafften, ertheilete Sportul-Taxe feſtgeſetzet und verordnet, was in denen vorfallenden Proceſſen an Sportuln genommen und von denen klagenden Partheyen eingefodert werden ſolle, dennoch die ſämtlichen Unter-Gerichte ſich bis daher hiernach nicht genau geachtet, ſondern nach der Obſervantz ſowohl bey Dero Aemtern als denen Gerichts-Obrigkeiten die Sportuln geſetzet, überdem auch die vorhin ertheilte Sportul-Ordnung, durch Dero gemachte neue Einrichtung, wegen Beſchleunigung der Proceſſe, in verſchiedenen Stücken eine Aenderung erfodert, mithin Höchſt Dieſelbe der Nothwendigkeit zu ſeyn erachtet, eine andere Sportul-Ordnung aufertigen zu laſſen; Als ordnen, wollen und befehlen Höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät hiermit, daß ſämtliche Unter-Gerichte, Magiſträte, Aemter und Gerichts-Obrigkeiten, welchen die Adminiſtrirung der Juſtitz anvertrauet, ſich nach dem Inhalt dieſer neuen Sportul-Ordnung auf das genaueſte achten, und ſolche bey Vermeidung unausbleiblicher ſchweren Ahndung in keinem Stücke überſchreiten, und ein mehreres, als darin feſtgeſetzet, an Sportuln von denen klagenden Theilen unter dem Vorwand, einer Obſervantz oder älteren approbirten Sportul-Ordnung, oder wie es ſonſt erdacht werden könte, exigiren ſollen.

Höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät befehlen demnach Dero Halberſtädtiſchen Regierung, wie auch Krieges- und Domainen-Cammer, auf das genaueſte vigiliren zu laſſen, daß dieſer nachſtehenden Sportul-Taxe gemäß überall verfahren, und dawider in keinem Stücke gehandelt werde.

Aachen-Mastricht	4	15. 5.	1. 7.

		Thr.	Gr.	Pf.
67	Für einen gepfändeten Wagen, der über die Saat oder Wiesen zu Schaden gefahren, dem Gerichts-Diener	—	4	—
68	Für ein Pferd oder 1. Stück Horn-Vieh pro Stück	—	1	—
69	Für ein Schaaf oder ein Schwein pro Stück	—	—	6
70	Für eine Gans oder ander Feder-Vieh	—	—	3
	Dem Gerichts-Diener pro Subhastatione mobiljum vel immobilium	—	8	—
	Eidem bey Besichtigungen oder Taxationen 2. bis	—	4	—
	Ein mehreres vom Pfande-Gelde soll durchaus nicht passiret, das Pfand ins Gerichte geliefert, und von dem Amts- und Gerichts-Diener keines weges eigenmächtiger Weise gegen Bezahlung der Gebühren loßgegeben werden.			

71. Wenn Inquisiti des Vermögens, daß sie die baaren Verlags-Kosten und Gerichts-Arbeit bezahlen können, so müssen Beamte, Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten, beym Schluß der Inquisition diese Gebühren Ordnungsmäßig liquidiren und der Moderation des Criminal-Senats überlassen: Solten aber Inquisiti entweder nichts, oder nicht so viel im Vermögen haben, daß nach bezahltem baaren Vorschuß auch die Gerichts-Arbeit vergütet werden könne; So sind die Königliche Judicia schuldig, die Arbeit ex Officio zu verrichten, den baaren Vorschuß aber, so unvermeidlich geschehen müssen, haben sie bey der Krieges- und Domainen-Cammer zu liquidiren, aus denen jedesmahl mit einzusendenden Actis zu justificiren, und dessen Vergütung aus dem Fond der Inquisitions-Kosten zu gewärtigen. Die Magistrate berechnen zwar auf den letzten Fall die unvermeidlich erforderlichen Kosten in der Cämmerey-Rechnungen, können aber sodann vor ihre Arbeit nichts verlangen, sondern müssen solche ex Officio verrichten. Die Gerichts-Obrigkeiten hingegen müssen die Kosten ex propriis tragen, oder es sind solche der Observantz gemäß aufzubringen.

72. Die Justitiarii und expedirenden Acturarii, müssen die Gebühren in dorso expeditionis specifice und nicht in Folle ansetzen, auch eben so, wie selbige auf die Expedition gesetzet worden, unter die Extension notiren. Wie denn auch alle Unter-Gerichte auf das Königliche Edict de 15. October 1748 nochmahls ernstlich verwiesen und erinnert werden, jedesmahl bey Einsendung der Apellationen die Liquidationem expensarum judicialium beyzufügen, oder widrigen Falles zu gewärtigen, daß sie die bereits erhobenen Kosten, wieder heraus geben müssen.

Uebrigens werden diejenigen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, welche denen Gerichten nicht selbst vorstehen können, und dahero einen Justitiarium adhibiren müssen, hierdurch angewiesen, dazu ein geschicktes Subjectum und zwar, wenn solches noch nicht in öffentlichen Justitz-Bedienungen gestanden, bey der Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer zum Examine und Beeydigung in Vorschlag zu bringen, gestalt denn kein Justitiarius ohne Approbation der Krieges- und Domainen-Cammer angenommen werden, noch sich ein solcher noch nicht approbirter Justitiarius einiger Gerichts-Expedition anmassen muß.

Es wird ferner verordnet, daß die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten sich mit solchen Justitiariis des honorarii halber auf ein jährliches Fixum vergleichen sollen, allermassen keinesweges zu gestatten, daß die Justitiarii nur für die Halbschied oder einen gewissen Theil der Sportuln eine dergleichen Justitz-Verwaltung übernehmen, und Falls dawider gehandelt werden mochte, der Beamte und Gerichts-Obrigkeit sowohl, als der Justitiarius, ein jeder in 50. Thaler Strafe verfallen seyn soll.

Signatum Berlin, den 27ten May 1761.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Boden. v. Borck. v. Jariges.

No. 27. Resolution an den Criminal-Senat, welche Injurien-Acten derselbe von der Chur-Märckschen Cammer zum Gutachten anzunehmen habe. De dato Berlin den 28ten May 1761.

Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren allerunterthänigsten Bericht vom 18ten hujus, ist euch hiermit zur gnädigen Resolution

daß Ihr blos starcke real-Injurien betreffende Acta, weshalb eine schwere Leibes- oder Geld-Straffe zu erkennen, zum Gutachten von der Krieges- und Domainen-Kammer, anzunehmen verbunden; dahingegen aber nicht schuldig seyd, über geringe Injurien-Sachen dergleichen abzustatten.

Im Uebrigen hat es gar keinen Zweiffel, daß die Krieges- und Domainen-Kammer, nach denen

denen Monitis, welche ihr, wegen sich ereignenden Mängel des Processes, zu machen etwa nöthig findet, sich zu richten und selbigen abzuhelfen habe. Sind ꝛc. Berlin d. 28. May 1761.

(ad Mand.)

v. Bismarck.

An den Crim. Senat.

No. 28. Befehl an den Magistrat zu Aschersleben, daß die dortigen Advocaten unter des Magistrats Iurisdiction stehen, und das Bürger-Recht gewinnen müssen. De dato Berlin den 1ten Junii 1761.

Friedrich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem wir in unserm Etats-Rath dasjenige verlesen lassen, was Ihr zu Begründung der von Euch über die dortige Advocaten prætendirten Jurisdiction unter 1. Martii præter. allerunterthänigst an uns berichtet, finden Wir nunmehro weiter kein Bedencken, Eurem geschehenen Gesuch zu deferiren; dem zu Folge befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, daß inskünftige die dasige Advocati unter Eurer Jurisdiction stehen, und das Bürger-Recht gewinnen sollen, welches Ihr denenselben zu ihrer Achtung bekannt zu machen habt, und ist der Halberstädtischen Regierung von dieser unserer gnädigsten Willens-Meynung, unterm heutigen dato Nachricht ertheilet worden. Sind ꝛc. Berlin d. 1sten Junii 1761.

ad Mandatum.

An den Magistrat zu Aschersleben.

No. 29. Avertissement daß keine herum ziehende unbefugte Würfel- und andere Spieler geduldet werden sollen. De dato Berlin den 4ten Junii 1761.

Da wiederum verlautet, daß allerhand junge Pursche, Colporteurs und Tabulett-Krämer, sowol Militair- als Civil-Standes, Manns- und Frauens-Personen in denen Städten hiesigen Hertzogthums in denen Wirths-Wein- und Bierhäusern herumgehen, ihre Waaren durch falsche Würffel und Billets ausspielen, und das Publicum betrügen, solches aber keinesweges gestattet werden muß, als wird denen Gastwirthen, Coffee-Wein- und Bier-Schencken hierdurch anderweitig ernstlich anbefohlen, dergleichen verbotene und unzuläßige Spiele, insonderheit das Piriby-Spiel, das Spiel mit 6 und 8 Würffeln, das Billet- oder Kugel-Spiel, besonders Dreytöppichen- oder Näpfigen-Spiel, Bücher- und Riemen-Stechen, und andere dergleichen unprivilegirte Spiele, in ihren Häusern nicht spielen zu lassen, und nicht zu toleriren, vielmehr, wenn sich jemand dessen unterfänget, solches der Obrigkeit sofort anzuzeigen, damit von derselben die unbefugten Spieler angehalten, dieselben deshalb zur Verantwortung gezogen, und dem Befinden nach, mit Confiscation der Waaren, auch sonsten exemplarisch bestrafet werden können. Es hat also ein jeder sich hiernach gehörig zu achten und für Straffe und Verantwortung zu hüten.

Signatum Magdeburg, den 4ten Junii 1761.

Königl. Preuß. Magdeburgische Krieges- und Domainen-Kammer.

No. 30. Rescript an die Halberstädtsche Regierung, wegen ad tempus geschehener Erhöhung des Stempel-Pergaments. De dato Berlin den 8ten Junii 1761.

Friedrich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Gleich nach Erhaltung eures, wegen der von der dortigen Krieges- und Domainen-Kammer geschehenen Erhöhung derer Pergament-Stempel-Bogen, allerunterthänigst erstatteten Berichtes, vom 18ten April. cur. hat Unser Lehns-Departement mit dem General-Ober-Directorio dieserhalb communiciret von letzterem aber in Antwort erhalten, daß, da, nach dem Bericht der Stempel-Cammer die Kalbfelle, ungemein hoch im Preiß gestiegen, mithin die Stempel-Papier-Casse zu viel leiden würde, wenn die vorigen Preiße des Pergaments beybehalten werden solten. Dahero auch der Vorschlag des Rendenten approbiret worden sey, daß der Bogen, so bisher für 18 Gr. verkauffet worden, für 20. Gr. und die zu 5 Gr. für 7. Gr. debitiret werden solten, jedoch nur so lange, als der hohe Preiß der Kalbfelle continuiren werde.

Wie nun hierunter bey diesen Umständen, vor der Hand, keine Aenderung zu treffen überhaupt auch diese Erhöhung des Preises nur ad tempus ist; so müssen sich auch solches die Lehn-Leute gefallen lassen, welches Euch auf vorerwehnten euren allerunterthänigsten Bericht zur gnädigsten Resolution hiemit ertheilet wird. Sind ꝛc.

Berlin den 8ten Junii 1761.

(ad Mandatum.)

v. Danckelmann.

An die Halberstädtsche Regierung.

No. 31. Publicandum wegen der Marodeurs bey jetzigen Krieges-Läuften und derselben Räubereyen, Einbrüche und Beiästigungen. De dato Berlin den 17ten Junii 1761.

Bey denen annoch vorwaltenden Krieges-Läuften lassen sich nicht nur in fremden und benachbarten Landen, sondern auch in hiesigen Königlichen Provintzen verschiedene, aus Deserteurs von denen Armeen und anderm losen Gesindel zusammen gelaufene Haufen spühren, welche, obgleich selbige sich bey dem einfältigen und furchtsamen Landmann als commandirt angeben, und solchen unter mancherley Vorwand, als ob sie Quartiere machen, oder Recruten anwerben wollen, zu zwacken und zu plagen nicht unterlassen, dennoch für keine ordentliche Truppen zu halten, auch bey einer genauen Erforschung gar leicht von solchen unterschieden werden können, immassen sothane Leute nicht nur mit egaler und ordentlichen Gewehr-Rüstung und Mondirung selten versehen sind, sondern auch gemeiniglich am Tage die Heer-Strasse scheuen, sich alsdenn auf abgelegenen Wegen oder gar unwegsamen Orten und Gebürgen auf halten, auch wohl allerhand liederliche Weibsstücke bey sich haben, dergleichen bey keinen Commandos von regulairen Truppen geduldet werden. Wenn nun zu befahren, daß dieses Gesindel nebst Beraubung und Plünderung derer Unterthanen, auch nächtliche und gewaltsame Einbrüche bey reichen und bemittelten Particulairs in Städten und auf dem Lande unternehmen, hiernächst die öffentlichen Posten und die Reisende zu spoliiren, sich unterstehen dürften, wie sie denn seit kurtzem bereits unterschiedene nächtliche Einbrüche würcklich verübet haben, und man dahero veranlasset worden, zu Behinderung alles dergleichen Unfugs, und Abwendung der, dem Publico so wohl, als denen Particulairs imminirenden Gefahr, die dien- und würcksamsten Verordnungen ergehen zu lassen; Als wird Nahmens Sr. Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn, sämtlichen Obrigkeiten und Beamten in Städten und Dörfern, besonders aber sämtlichen Unterthanen auf dem platten Lande bekannt gemacht und anbefohlen, daß, gleichwie sie diese obbeschriebene Haufen für keine regulaire Soldatesque oder commandirte, sondern vielmehr für sogenannte Partiesbleus, oder unbefugte und unbemächtigte Marodeurs, Plünderungs- und Spitzbuben-Banden anzusehen haben, sie sich auch derselben auf alle bestmöglichste Art und Weise, so bald sie derselben ansichtig werden, durch gemeinsamen Beystand unter Anziehung der Sturm-Glocke erwehren, und sich selbiger zu bemächtigen, und an die nechst gelegene Militair- oder Civil-Obrigkeit abzuliefern suchen und bestreben sollen, auch müssen die Unterdiener bey Wahrnehmung dergleichen Haufen, so fort jemanden zu Pferde abschicken, welcher der nächsten Garnison den Ort des Aufenthalts der Bande, imgleichen woher und wohin sie ihren Weg genommen, ordentlich und vernünftig anzeigen könne. Uebrigens soll dieses Publicandum nicht nur von denen Cantzeln, sondern auch sonst gewöhnlicher massen durch öffentlichen Anschlag publiciret und zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden. Signatum Minden, den 17ten Junii 1761.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc.

v. Parsenow. Bärensprung. Richter. Tilemann. Piper. Naze.

No. 32. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der Abhörung abwesender oder verhinderter Zeugen bey den gegenwärtigen Krieges-Läuften. De dato Berlin den 24ten Junii 1761.

Friedrich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure unterm 17ten huj. gethane allerunterthänigste Anfrage; wegen der Abhörung abwesender oder verhinderter Zeugen kan in währendem Kriege, der bey einem oder dem andern Fall, gantz besonders vorkommenden Umstände halber kein Generale vorgeschrieben werden. Dahingegen aber habt Ihr bey jedem bedencklich scheinenden Vorfall, mit Einsendung der Acten, zu berichten, und dabey hauptsächlich zu attendiren, ob nicht etwa blos zu Verschleppung der Sache, abwesende in Campagne stehende Zeugen vorgeschlagen werden, immassen wenn sonst dieserhalb kein gegründeter Verdacht sich äussert, die Sache sodann allerdings bis nach geendigtem Feldzuge, ausgesetzet werden muß. Berlin den 24ten Jun 1761. (ad Mandatum.)

v. Jariges.

An das Cammer-Gericht.

No. 33. Instruction wie das Depositen-Wesen bey den Unter-Gerichten in guter Ordnung gehalten werden soll. De dato Berlin den 30ten Junii 1761.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, aus Dero Hof-Lager, dem Churmärckschen Hof- und Cammer-Gericht, allergnädigst befohlen, von denen demselben Jurisdiction unterworfenen Magistraten und Unter-Gerichten Erkundigung einzuziehen, ob bey selbigen überall, in Ansehung des Depositen-Wesens, gute und zur Sicherheit des Publici nöthige Ordnung gehalten wird, auch so viel es möglich, mit dahin zu sehen, daß solches geschehe und,

und Sr. Königlichen Majestät Landesväterliche Intention und der auf das ersprießliche Wohlergehen Dero getreuen Unterthanen abzielende Endzweck völlig erhalten werden möge, das Cammer-Gericht auch des Endes von denen unter demselben stehenden Magistraten und Stadt-Gerichten die nöthigen Berichte erfordert, aus selbigen aber, nachdem sie nunmehro von den meisten Orten eingegangen sind, ersehen hat, daß an vielen derselben noch nicht alles beobachtet werde, was die bisherige Edicta und Verordnungen, wegen Haltung guter Ordnung bey dem Depositen-Wesen vorschreiben, und sonst dazu nöthig ist; so ist nothwendig befunden worden, allen und jeden dem Churmärckischen Hof- und Cammer-Gerichte subordinirten Magistraten und Stadt-Gerichten, in Ansehung des Depositen-Wesens, nachfolgende besondere Instruction vorzuschreiben.

1.

Bey allen dergleichen Collegiis, bey welchen Depositi sind und vorfallen, müssen ausser einem Rendanten der Depositen-Casse, wozu, so viel sichs thun lässet, ein angesessener Mann von denen Secretariis, Actuariis, Syndicis oder Senatoribus zu nehmen ist, zwey Membra des Magistrats oder derjenigen Stadt-Gerichte, welche nicht ein annexum des Magistrats sind, sondern ein von selbigem unterschiedenes und besonderes Collegium ausmachen, zu Curatoren und Special-Aufsehern der Casse bestellet werden.

2.

Muß an den Orten, wo dergleichen nicht schon vorhanden ist, zur Verwahrung der Depositen-Gelder, ein eiserner oder doch sonst tüchtiger und zur Sicherheit hinreichender Kasten angeschaffet, und derselbe ausser dem Schlosse des Kastens, mit zweyen tüchtigen Vorhange-Schlössern, deren Schlüssel von verschiedener Einrichtung sind, versehen werden, davon der Rendant den einen und jeder Curator Cassæ einen Schlüssel in Verwahrung hat. Diese Kasten müssen an denen Orten, wo dazu sichere Gewölber vorhanden, in selbigen; sonst aber in wohl verwahrten Stuben auf den Rath- oder Städte-Gerichts-Häusern verwahret, und es muß dem Rendanten der Depositen-Casse nicht nachgegeben werden, den Depositen-Kasten und die darinn befindliche Depositen-Gelder in seinem Privat-Hause zu haben; es wäre dann, daß es bey dem Rath- oder Collegien-Hause des Stadt-Gerichts schlechterdings an einer sichern Gelegenheit dazu ermangelte, und der Rendant in seinem Hause damit versehen wäre.

3.

Muß bey einem jeden Magistrat und Stadt-Gericht ein besonderes Depositen-Buch nach dem sub A. hierbey anliegenden Schemate angeschaffet, solches foliiret, und mit einem Indice versehen werden.

Zu jedes Depositum wird ein a partes Blatt genommen, worauf oben die Nahmen der Partheyen, und die Rubriquen der Acten verzeichnet werden müssen.

In dieses Buch muß zuförderst der Bestand eines jeden Depositi an Gelde, Documentis und andern Sachen, so wie solcher nach der dem Rendanten abgenommenen letztern Depositen-Rechnung geblieben, unter der Rubric von Einnahme aufgeführet, und hiernächst alles und jedes, was in Depositen-Sachen das ganze Jahr über, so wohl wegen der Einnahme als Ausgabe nach der in dieser Instruction enthaltenen Vorschrift verordnet worden, unter die in gedachtem Schemate befindliche Rubriquen mit Auswerfung derer Summen in denen Colonnen deutlich und leserlich eingetragen, auch demnächst der nach Ablegung jeder künftigen Jahres-Rechnung des Rendanten bleibende Bestand eines jeden Depositi, bey Abnahme der Rechnung in dieses Depositen-Buch übertragen, und solchergestalt jederzeit continuiret werden.

4.

Weil der Rendant der Depositen-Casse alle Einnahme und Ausgabe bey der jährlichen Abnahme der Rechnung mit Belegen justificiren muß, so muß in Depositen-Sachen nichts mündlich veranlasset; sondern es muß alles, es betreffe die Einnahme oder Ausgabe, schriftlich verordnet, und sub sigillo collegii und der gewöhnlichen Unterschrift expediret werden.

5.

Alles, was in Depositen-Sachen an den Rendanten oder sonst verordnet wird, muß von dem Decernenten, oder demjenigen, welcher den Bescheid abfasset, so gleich eigenhändig in das §. 3. angeordnete Depositen-Buch eingetragen werden, der Rendant aber, wann derselbe ein Mitglied des Collegii ist, muß, so bald es auf Annehmung oder Auszahlung eines Depositi ankommt, sich alles Decretirens enthalten, und das Memorial, dafern es an ihn kommt, an den Præsidenten, oder, wo kein Præsident ist, an den dirigirenden Justitz-Bürgermeister zur Verfügung des Collegii abgeben. Die Eintragung muß allezeit geschehen, es betreffe die Annehmung oder Herausgebung, es betreffe Gelder oder auch Documenta oder andere Sachen.

Das Depositen-Buch muß beständig zum Gebrauch in denen Sessionen bereit seyn, und bey Endigung derselben, jedesmahl wohl verwahret werden, weshalb der Præsident oder dirigirende Bürgermeister das Nöthige zu veranstalten und darauf, daß solches geschehe, zu vigiliren hat.

Die Eintragung selbst geschiehet folgendergestalt. Ist von der Sache noch kein Depositum vorhanden, so wird in dem Depositen-Buche, eine neue in dem Register nach dem Buchstaben gleichfalls mit Allegirung der Paginæ zu inserirende Rubrique nach dem Nahmen der litigirenden Partheyen gemacht, und sodann unter dieser Rubrique in die gehörige Colonne von Einnahme oder Ausgabe, das Verordnete mit Auswerfung und Hinzufügung des dati der Verordnung eingetragen.

Wenn aber in einer Sache mehrere Deposita vorfallen, und es ist schon in dem Depositen-Buche eine Rubric von eben dieser Sache vorhanden, so geschiehet die Eintragung auf eben die Art, unter solcher bereits vorhandenen Rubrique, und ist daher um guter Ordnung willen, jedesmahl

mahl der Index des Depositen-Buchs nachzusehen, ob nicht schon die Rubric vorhanden sey.

Ist auch schon etwan eine Verordnung eben derselben Post wegen ergangen und eingetragen, und die neue Verordnung entweder nur eine Wiederholung, Erläuterung oder Aenderung der vorigen; so muß doch solches gleichfalls bey den vorigen notiret werden.

Daß die Eintragung würcklich geschehen sey, muß der Decernent oder Abfasser der Sententz oder des Bescheides bey dem Original-Decret, der Sententz oder dem Bescheide, so ad Acta bleibet auf der Seite anmerken, und paginam des Depositen-Buchs, wo es eingetragen ist, beyfügen. Es muß auch diese Anmerckung sowohl bey dem Concept als dem Mundo der an den Rendanten der Depositen-Casse expedirten Verordnung gleichfalls beygeschrieben werden.

6.

Ohne dergleichen schriftliche Verordnung des Collegii muß der Rendant kein Geld, Documenta oder andere Sachen ad Depositum annehmen, oder ex deposito herausgeben.

7.

Alle Verordnungen, welche an jemand erlassen werden, Gelder ad depositum zu bringen, müssen so viel möglich, jedesmahl eine gewisse Frist enthalten, binnen welcher das Geld eingebracht werden soll, und selbige ist in dem Mandato zum Empfang an den Rendanten gleichfals auszudrucken.

8.

In allen Mandatis, so erlassen werden Gelder ad depositum zu bringen, muß nicht allein die Summa des Capitals, sondern auch der Zinsen und des etwan erkanten oder verordneten Agio und Kosten ausgedruckt und eben dieses dem Mandato zum Empfang an den Rendanten eingerücket werden, damit er die Einnahme damit belegen kan. Solte eine oder die andere Summe in dem Mandato nicht enthalten seyn; so muß der Rendant sich von dem Deponenten auf das Original-Mandatum attestiren lassen, daß er so viel und nicht mehr empfangen.

9.

In den Verordnungen, Gelder ad depositum zu bringen und denen Mandatis ad accipiendum an den Rendanten, müssen jederzeit die Müntz-Sorten, in welchen die Zahlung geschehen soll, ausgedrucket werden. Wann solches geschehen, muß die Zahlung darnach erfolgen und stehet dem Rendanten nicht frey, ander Geld gegen, oder noch weniger ohne Agio anzunehmen. Wenn die Müntz-Sorte aber nicht ausgedrucket ist, so muß der Rendant das Geld, in so ferne es nicht verruffene Müntz-Sorten sind, annehmen, und unter dem an ihn ergangenen Mandato sich von dem Deponenten attestiren lassen, in was für Müntz-Sorten die Zahlung geschehen sey.

10.

An den Orten, wo Advocaten befindlich, welche den Partheyen in den Proceß-Angelegenheiten assistiren, ist alles, was in Depositen-Sachen veranlasset wird, dem Mandatario des-jenigen, zu dessen Besten etwas deponiret werden soll, oder schon ad depositum gebracht worden, vorzuzeigen, oder dem Principal selbst per Copiam des Bescheides oder Verordnung bekannt zu machen, damit derselbe, wenn entweder das Deponendum gantz oder zum Theil binnen der gesetzten Zeit nicht, oder in den erkanten oder verordneten Müntz-Sorten nicht ad depositum offeriret und gebracht ist, das Nöthige besorgen und vorkehren kan.

Solten aber deposita an den Orten vorfallen, wo keine Advocaten vorhanden; so muß der Rendant in obigen Fällen dem Collegio sofort Anzeige thun und solches das Nöthige zur Sicherheit desjenigen besorgen, in cujus favorem das depositum erkant oder verordnet worden.

11.

Da bey den Magistraten und Stadt-Gerichten es nicht leicht in den Rath- und Collegien-Häusern an einem zur sicheren Verwahrung der Depositen-Casse bequemen Orte ermangeln kan, so sollen die zu deponirende Gelder, Documenta oder Sachen an einem ordentlichen Gerichts-Tage, in Gegenwart der Curatorum Cassæ ad depositum gebracht, darüber ein deutliches und richtiges Protocoll abgehalten, sothanes Protocoll sofort dem Præsidenten oder vorsitzenden Justitz-Bürgermeister vorgelegt, von diesem aber sogleich besorget werden, daß das Depositum als eingekommen in dem Depositen-Buche unter der gehörigen Rubrique eingetragen und der Depositen-Schein ausgefertiget wird, welcher sub Sigillo Magistratus und der gewöhnlichen Unterschrift mit Anführung des folii des Depositen-Buches, wo das Depositum als eingekommen notirt ist, gegen die gewöhnliche Gebühr expediret werden muß.

12.

Solte auch ja an einem oder einigen wenigen Orten, aus der in §. 2. bemerckten Nothwendigkeit, nachgegeben werden müssen, daß der Rendant der Depositen-Casse dieselbe bey sich im Hause hätte; so ist dennoch die Depositon in Gegenwart derer Curatorum vor- und das deponirte sogleich in den verordneten Beschluß zu nehmen und können sich die Curatores Cassæ dessen um so weniger entbrechen, weil dergleichen an solchen Orten nur selten vorfallen kan.

13.

In dem nur gedachten Fall muß zwar der Rendant dem Deponenten über die ad depositum gebrachte Gelder und Effecten einen Interims-Schein ausstellen: Jedoch lieget dem Deponenten ob, diesen Interims-Schein originaliter dem Collegio zu exhibiren und um die Ausfertigung eines gerichtlichen Depositen-Scheines anzusuchen, worauf alsdann sowohl die Ausfertigung des Depositen-Scheines verordnet, als die Eintragung in das Depositen-Buch unter der Rubrique des würcklich eingekommenen, besorget werden muß.

14.

Wann dem Rendanten ein schriftlicher Befehl zugekommen, die an deposito vorhandene Gelder, Documents und Sachen respective

auszuzahlen und zu extradiren, muß derselbe sothane Auszahlung und Extradition an niemand anders, als entweder an die in Mandato jederzeit specifice zu benennende Personen selbst, oder an deren Mandatarien, welche sich zum Empfang durch eine gerichtliche Special-Vollmacht legitimiren, beweckstelligen, allenfalls aber, wenn er bey der Legitimation einigen Zweifel haben solte, solches zuförderst dem Collegio anzeigen und von demselben nähere Verhaltungs-Befehle erwarten.

15.

Derjenige, welcher Gelder ad depositum zu bringen hat, muß selbige dem Rendanten zuzählen, oder selbige auf seine Gefahr einem Bevollmächtigten anvertrauen und durch denselben dem Rendanten zuzählen lassen.

16.

Wann etwan, nach untersuchter Sicherheit mit Consens der sämtlichen Interessenten von dem Collegio ein Capital zinsbar auf eine zureichende Hypothec ausgethan worden; so muß solches gleichfals in dem Depositen-Buche gehörigen Ortes eingetragen werden, und der Rendant die Zinsen zur Verfall-Zeit einfordern, auch jedesmahl, wann Zinsen eingekommen sind, binnen 8 Tagen nach deren Empfang dem Collegio davon durch ein pro Memoria Anzeige thun, damit solche im Depositen-Buche gehörig eingetragen, und denen Interessenten und deren Mandatariis hievon mittelst Vorweisung des pro Memoria Nachricht ertheilet werden könne. Geschiehet die Zahlung, des Rendanten gütlicher Erinnerung ohngeachtet nicht, muß er solches dem Collegio anzeigen und dieses das Nöthige verfügen.

17.

Die Herausgebung oder Auszahlung derer deponirten Gelder, Documentorum oder Sachen, muß von dem Rendanten und Curatoribus Cassæ niemahls ohne schriftlichen und nach der in fine §. 5. vestgesetzten Vorschrift expedirten Mandato des Collegii geschehen; wann so viel als auszuzahlen verordnet worden, in deposito nicht vorhanden seyn sollte, muß der Rendant solches anzeigen, und diese Anzeige bey der ersten Session dem Collegio vorlegen.

18.

Solte auf Gelder, Documenta oder Sachen, so in deposito befindlich, von einem dritten ein Arrest gesuchet werden: so müssen von dem Arrest Sucher diejenige Acta nach ihrer Rubric und das folium derselben in dem Arrest-Gesuch bemercket und angezeiget werden, woraus die würcklich geschehene Deposition der Gelder, Documentorum oder Sachen constiret, welche den eigentlichen Vorwurf des Arrest-Gesuchs ausmachen sollen. Eve die angezeigte Acta und das Depositat-Buch nachgesehen und daraus befunden worden, daß das Depositum worauf Arrest gesuchet wird, ganz oder zum Theil annoch würcklich in deposito vorhanden sey, muß der Arrest nicht verstattet, alsdann aber, wann solches untersuchet worden, der Arrest in dem Depositat-Buche in der gehörigen Colonne notiret und der Arrest-Befehl, wann der Arrest nach den Rechten statt haben kan, an den Rendanten auf das Quantum oder Objectum, so mit Arrest bestricket wird und noch vorhanden ist, veranlasset, und davon so wohl das Quantum oder Objectum, so mit Arrest beleget worden, als auch das folium des Depositat-Buches, wo der Arrest notiret ist, ausgedrucket werden.

19.

Solte es gleichwohl dennoch geschehen, daß der Arrest-Befehl auf ein höheres Quantum oder Sachen lautete, als noch in deposito befindlich, muß der Rendant solches, bey Insinuation des Arrest-Befehls, in dem Documento Insinuationis anzeigen. Wann aber von dem Objecto des Arrestes gar nichts mehr vorhanden seyn solte, muß er den Arrest-Befehl sogleich zurück geben, und solches dem vorsitzenden Justiz-Bürgermeister oder Stadt-Gerichts-Assessori bey der erstern Session des Collegii und dem Collegio selbst anzeigen, deshalb der Rendant allezeit vor Ertheilung des Documenti Insinuationis des Arrest-Befehls, sein eignes Depositen-Rechnungs-Buch, welches er über Einnahme und Ausgabe führen muß, nachzusehen hat.

20.

Ist aber das mit Arrest belegte Objectum noch ganz oder zum Theil vorhanden; so muß er mit dessen Benennung ein Documentum Insinuationis an den Arrestanten ertheilen, und solches muß der Arrestant in der ersten Session dem Præsidenten, oder vorsitzenden Justiz-Bürgermeister, oder Stadt-Gerichts-Assessori und dem Collegio anzeigen, alsdann aber sub Sigillo und der gewöhnlichen Unterschrift des Collegii ein Recognitions-Schein über das mit Arrest belegte und noch vorhandene Quantum oder Objectum expediret werden, bey dessen Extradition der Arrestant das von dem Rendanten erhaltene Documentum Insinuationis an denselben zurück geben muß; auf welche Weise das Collegium allezeit kan informiret seyn, was zur Zeit des an den Rendanten insinuirten Arrest-Befehls, von welcher Zeit an derselbe eigentlich allererst Effect hat, von dem eigentlichen Vorwurf des Arrestes annoch in deposito vorhanden gewesen ist.

21.

Solte der Rendant der Depositen-Casse bey Insinuation des Arrest-Befehls, aus dem von ihm zu führenden Depositat-Rechnungs-Buche, welches er, wie schon im vorigen §. erwehnet ist, nachzusehen hat, befinden, daß schon vorhin auf eben dasselbe Geld oder auf eben dieselbe Sachen oder Documenta ein oder mehrere Arreste angelegt worden, so muß er solches in dem von ihm zu ertheilenden Documento Insinuationis, mit Anführung der Nahmen der Partheyen und des dati, da die vorige Arrest-Befehle ihm insinuiret worden, wie im vorstehenden §. bemerckt ist, anzeigen, und soll solches in dem zu expedirenden Recognitions-Scheine des Collegii gleichfals angeführet werden. Auf

solche Weise ist das Collegium allezeit gewiß, ob es, wenn eine Auszahlung oder Zurückgabe aus dem Deposito gesuchet wird, solche mit Sicherheit kan veranlassen, oder ob etwan, dafern mehrere Arreste auf ein und eben dasselbe objectum angelegt worden, die Arrestantes und etwanige übrige Interessenten, zuforderst anzuweisen seyn, die Priorität unter sich auszumachen.

22.

Ueber ein jedes Depositum muß der Rendant eine besondere Rechnung in Einnahme und Ausgabe führen; ausser diesem aber auch ein Manual über alle Gelder, Documenta und Sachen, so er einnimt und ausgiebt, ohne Unterscheid zu was für einer Sache dieselbe gehörig, dergestalt halten, daß alle Tage ein Abschluß gemachet werden könne, wie viel er überhaupt in Cassa haben müsse, als welches Buch er jederzeit auf Verlangen, denen Visitatoribus vorzuzeigen schuldig ist.

23.

Das Collegium, oder, wenn solches aus vielen Membris bestehet, einige Deputirte desselben, haben des Jahres 2 bis 3 mahl eine Visitation der Casse anzustellen, wobey nach Gutbefinden, entweder die Probe bey einigen Depositis besonders gemachet oder die gantze Casse untersuchet werden kan, und ist davon jedesmahl ein Protocoll vorzunehmen, und solches, nebst einem Bericht, was sich in Ansehung der Ordnung und Richtigkeit gefunden, dem Collegio vorzulegen.

24.

Wenn die Collegia starck besetzet sind; so können alle Jahre andere Curatores Cassæ gesetzet werden, damit es an den Orten, wo mehrere Deposita als an andern vorfallen, zweyen Mitgliedern des Collegii nicht zu beschwerlich fällt. Solchenfals müssen die abgehende Curatores der Abnahme der Rechnung des abgewichenen Jahres beywohnen, und wann sie etwas zu erinnern finden, solches ad Protocollum geben, diejenige Deputirte des Collegii aber, welche die Rechnung abnehmen, bleiben Curatores der Casse das gantze Jahr und bis zur Abnahme des folgenden Jahres-Rechnung.

25.

Es muß aber alle Jahr zu Anfang des Jahres von dem Rendanten die Rechnung aller und jeder ad depositum gekommenen und gehörigen Gelder, documentorum und Sachen dem Collegio übergeben und hierauf vor selbigem, oder, wenn das Collegium aus vielen Membris bestehet, 2. von dem Præsidio oder Directorio zu ernennenden Mitgliedern desselben abgeleget werden. Die Rechnung muß von einem jeden Deposito specifice in Einnahme und Ausgabe, sowohl ratione des baaren Geldes, als der documentorum und anderer Sachen, so ad depositum gekommen, angefertiget und daraus eine General-Depositen-Tabelle formiret seyn. Es muß aber die Abnahme nicht blos nach der General-Tabelle geschehen, sondern es muß die Rechnung von einem jeden deposito besonders abgenommen und die Einnahme sowohl, als die Ausgabe mit Verordnungen des Collegii, die Ausgabe aber über dieses noch mit den Quittungen der Empfänger beleget und justificiret werden.

Der Bestand muß von einem jeden Deposito besonders nachgezählet, auch müssen die zu einem jeden deposito gehörige Documenta oder Sachen produciret werden. Die Membra Collegii welche die Rechnung abnehmen, müssen zur Controlle des Bestandes bey jedem Deposito die vorhergehende Jahres-Rechnung und Depositat-Tabelle, zur Controlle der übrigen Einnahme in dem Jahre aber, wovon die Rechnung abgeleget wird, das in der Session jederzeit in Bereitschaft befindliche Depositat-Buch adhibiren.

Sie müssen auch über alles und jedes ein ordentliches Rechnungs-Abnahme-Protocoll führen. Dieses Protocoll müssen die Deputati Collegii, nebst dem einen Exemplar der ihnen zur Abnahme zugestellten Rechnung, davon das andere Exemplar der Rendant behält, wie auch denen dazu gehörigen Belegen und der von ihnen, wenn sie selbige richtig befunden, unterschriebenen Tabelle dem Collegio übergeben. Das Collegium muß hierauf was etwa a deputatis moniret worden, in Erwegung ziehen, und was etwan noch zu moniren ist, hinzu fügen und deshalb die nöthige Veranlassungen machen. Die Rechnung selbst mit den Belegen und der Tabelle nach anliegendem Formular muß bey dem Collegio in guter und sicherer Verwahrung aufbehalten, ein duplicat der Tabelle aber muß mit einem kurtzen Bericht des Collegii gegen das Ende des Januarii jeden Jahres an das Cammer-Gericht gesandt, auch die Tabelle vom gesammten Magistrat, oder Stadt-Gericht unterschrieben werden.

26.

Alle und jede dem Cammer-Gericht subordinirte Magistratus und Stadt-Gerichte und derselben Depositen-Rendanten, haben sich nicht nur hiernach von nun an zu richten; sondern es ist auch dasjenige, was hierin den Partheyen vorgeschrieben, oder sonst zu wissen nöthig ist, denselben durch einen Aushang bekant zu machen, und haben sämtliche Magistratus in Zeit von 2 Monathen dem Cammer-Gericht, mittelst eines Berichts anzuzeigen, daß und wie alles vorgeschriebene veranstaltet worden. Gegeben Berlin den 30sten Junii 1761.

Königl. Preuß. Hof- und Cammer-Gericht.

Lit. A.

Depoſitum

in cauſſa

An Gelde

Einnahme						Ausgabe			
Soll einkommen.			Datum und Inhalt des Decrets	Iſt einkommen			Datum und Inhalt des Decrets			
Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.

Description of Goods.	Quantity.	Value.	Remarks.
		Rs.	
Cotton, Raw	Bales	1,00,000	
Cotton, Waste	Bales	1,00,000	
Cotton, Yarn	Bales	1,00,000	
Cotton, Piece-goods	Bales	1,00,000	
Cotton, Thread	Bales	1,00,000	
Cotton, Twist	Bales	1,00,000	
Cotton, Hosiery	Bales	1,00,000	
Cotton, Lace	Bales	1,00,000	
Cotton, Embroidery	Bales	1,00,000	
Cotton, Tape	Bales	1,00,000	
Cotton, Braid	Bales	1,00,000	
Cotton, Fringe	Bales	1,00,000	
Cotton, Ribbon	Bales	1,00,000	
Cotton, Velvet	Bales	1,00,000	
Cotton, Plush	Bales	1,00,000	
Cotton, Corduroy	Bales	1,00,000	
Cotton, Fustian	Bales	1,00,000	
Cotton, Moleskin	Bales	1,00,000	
Cotton, Velveteen	Bales	1,00,000	
Cotton, Flannelette	Bales	1,00,000	
Cotton, Blanket	Bales	1,00,000	
Cotton, Quilt	Bales	1,00,000	
Cotton, Counterpane	Bales	1,00,000	
Cotton, Towel	Bales	1,00,000	
Cotton, Napkin	Bales	1,00,000	
Cotton, Handkerchief	Bales	1,00,000	
Cotton, Shawl	Bales	1,00,000	
Cotton, Scarf	Bales	1,00,000	
Cotton, Muffler	Bales	1,00,000	
Cotton, Cap	Bales	1,00,000	
Cotton, Hat	Bales	1,00,000	
Cotton, Glove	Bales	1,00,000	
Cotton, Sock	Bales	1,00,000	
Cotton, Stocking	Bales	1,00,000	
Cotton, Vest	Bales	1,00,000	
Cotton, Drawers	Bales	1,00,000	
Cotton, Shirt	Bales	1,00,000	
Cotton, Coat	Bales	1,00,000	
Cotton, Trousers	Bales	1,00,000	
Cotton, Waistcoat	Bales	1,00,000	
Cotton, Jacket	Bales	1,00,000	
Cotton, Overcoat	Bales	1,00,000	
Cotton, Raincoat	Bales	1,00,000	
Cotton, Umbrella	Bales	1,00,000	
Cotton, Parasol	Bales	1,00,000	
Cotton, Fan	Bales	1,00,000	
Cotton, Mat	Bales	1,00,000	
Cotton, Carpet	Bales	1,00,000	
Cotton, Rug	Bales	1,00,000	
Cotton, Curtain	Bales	1,00,000	
Cotton, Portière	Bales	1,00,000	
Cotton, Table-cover	Bales	1,00,000	
Cotton, Sofa-cover	Bales	1,00,000	
Cotton, Chair-cover	Bales	1,00,000	
Cotton, Bed-cover	Bales	1,00,000	
Cotton, Pillow-case	Bales	1,00,000	
Cotton, Bolster-case	Bales	1,00,000	
Cotton, Mattress-cover	Bales	1,00,000	
Cotton, Hammock	Bales	1,00,000	
Cotton, Swing	Bales	1,00,000	
Cotton, Rope	Bales	1,00,000	
Cotton, Cord	Bales	1,00,000	
Cotton, Twine	Bales	1,00,000	
Cotton, Net	Bales	1,00,000	
Cotton, Mosquito-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Fishing-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Hammock-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Swing-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Rope-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Cord-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Twine-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Mosquito-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Fishing-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Hammock-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Swing-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Rope-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Cord-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Twine-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Mosquito-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Fishing-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Hammock-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Swing-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Rope-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Cord-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Twine-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Mosquito-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Fishing-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Hammock-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Swing-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Rope-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Cord-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Twine-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Mosquito-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Fishing-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Hammock-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Swing-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Rope-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Cord-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Twine-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Mosquito-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Fishing-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Hammock-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Swing-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Rope-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Cord-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Twine-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Mosquito-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Fishing-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Hammock-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Swing-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Rope-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Cord-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Twine-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Mosquito-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Fishing-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Hammock-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Swing-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Rope-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Cord-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Twine-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Mosquito-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Fishing-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Hammock-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Swing-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Rope-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Cord-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Twine-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Mosquito-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Fishing-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Hammock-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Swing-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Rope-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Cord-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Twine-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Mosquito-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Fishing-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Hammock-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Swing-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Rope-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Cord-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Twine-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Mosquito-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Fishing-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Hammock-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Swing-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Rope-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Cord-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Twine-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Mosquito-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Fishing-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Hammock-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Swing-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Rope-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Cord-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Twine-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Mosquito-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Fishing-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Hammock-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Swing-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Rope-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Cord-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Twine-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Mosquito-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Fishing-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Hammock-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Swing-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Rope-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Cord-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Twine-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Mosquito-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Fishing-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Hammock-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Swing-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Rope-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Cord-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Twine-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Mosquito-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Fishing-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Hammock-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Swing-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Rope-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Cord-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Twine-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Mosquito-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Fishing-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Hammock-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Swing-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Rope-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Cord-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Twine-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Mosquito-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Fishing-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Hammock-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Swing-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Rope-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Cord-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Twine-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Mosquito-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Fishing-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Hammock-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Swing-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Rope-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Cord-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Twine-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Mosquito-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Fishing-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Hammock-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Swing-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Rope-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Cord-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Twine-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Mosquito-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Fishing-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Hammock-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Swing-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Rope-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Cord-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Twine-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Mosquito-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Fishing-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Hammock-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Swing-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Rope-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Cord-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Twine-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Mosquito-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Fishing-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Hammock-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Swing-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Rope-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Cord-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Twine-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Mosquito-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Fishing-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Hammock-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Swing-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Rope-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Cord-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Twine-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Mosquito-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Fishing-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Hammock-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Swing-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Rope-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Cord-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Twine-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net-net	Bales	1,00,000	
Cotton, Net-

No.	Nahmen der Deponenten	Einnahme								
	de Anno	Quantum Depositum			Zinsen so eingekomen			Restirende Zinsen			Summa der Einnahme		
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.

Month	Number of Cases Reported												Deaths											
	Typhoid	Paratyphoid	Scarlet Fever	Diphtheria	Erysipelas	Cerebro-spinal Meningitis	Acute Poliomyelitis	Acute Encephalitis	Measles	German Measles	Whooping Cough	Chickenpox	Typhoid	Paratyphoid	Scarlet Fever	Diphtheria	Erysipelas	Cerebro-spinal Meningitis	Acute Poliomyelitis	Acute Encephalitis	Measles	German Measles	Whooping Cough	Chickenpox

No. 34. Reſcript an das Pommerſche Pupillen-Collegium, zu Stettin, wegen der Bevormündung der Officiers-Kinder. De dato Berlin den 17ten Julii. 1761.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir thun euch, auf Eure, die Bevormündung der von dem im Felde Verſtorbenen Lieutenant N. hinterlaſſenen Kinder betreffende allerunterthänigſte Anfrage de dato des 16ten May. lauffenden Jahres in gnädigſter Reſolution hiermit nicht verhalten, daß da die Wittwe des Defuncti, ſich mit beſagten ihren Kindern in Pommern aufhält, ihr euch nicht entbrechen könnet, dieſe Vormundſchaft nach Maaßgebung des in Abſchrift hier anliegenden Circulair-Reſcripts vom 26ten Jul. 1752. wie ſolches auch in der gedruckten Sammlung Unſerer Verordnungen befindlich, zu übernehmen. Wohingegen das allergnädigſte Reſcript vom 13ten Julii 1753. auf dergleichen Fälle nicht gezogen werden kan. Die Occaſione des letztern unterm 1ſten Auguſt. 1753. ertheilte Antwort des General-Auditoriats empfanget ihr inzwiſchen zu eurer Nachricht in Abſchrift hiebey geſchloſſen. Und Sind ꝛc. Gegeben, Berlin den 17ten Julii 1761,

(ad Mandatum.)

v. Bismarck.

An das Pommerſche Pupillen-Collegium in Stettin.

No. 35. Circulare an die Cammern und Deputationen, daß das benöthigte Gold- und Silber-Geſpinſt von niemand anders, als der Gold- und Silber-Manufactur in Berlin, oder bey dem Brodeur, Ranſpach, genommen werden ſoll. De Dato Berlin den 28ſten Julii 1761.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da wir in Erfahrung gebracht, daß die Juden, Goldſchmiede und Goldſchläger denen Arbeits-Leuten bey der hieſigen Gold- und Silber-Manufactur das Gold und Silber ohne die geringſte Schwierigkeit überlaſſen, die Schmiede ihnen das Silber ausſchmieden, die Kaufleute aber das verfertigte Geſpinſt an ſich kaufen: als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, ſolches in denen Eurer Vorſorge anvertraueten Provintzien öffentlich verbieten, und bekannt machen zu laſſen, daß ein jeder das benöthigte Geſpinnſt entweder aus der Manufactur ſelbſt und deren Niederlage oder bey dem Brodeur, Ranſpach, nehmen, diejenigen aber welche auſſerdem etwas zum Verkauf bringen, alsbald anzeigen ſoll; worüber ihr mit Ernſt und Nachdruck zu halten habt. Sind ꝛc. Gegeben, Berlin den 28ſten Julii 1761.

An die Magdeb. Neumärck. Churmärck. Pom. Mind. Halberſt. Oſtfrieſiſche Kriegs- und Domainen-Cammer.

No. 36. Reſcript an die Halberſtädtſche Regierung, daß die Jurisdiction über die Poſtillons, in Sachen, welche das Poſtweſen nicht angehen, der Magiſtrat habe. De dato Berlin den 30ſten Julii 1761.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr werdet euch zurück erinnern, daß per Reſcriptum vom 4ten Jul. 1759. der dortige Magiſtrat, mit der von ihm nachgeſuchten Jurisdiction, über die Poſtillons, in Sachen, ſo das Poſtweſen nicht angehen, abgewieſen worden.

Da aber aus dem Gen. Ober-Directorio, nachhero Gegenvorſtellung, bey Unſerm Groß-Cantzler geſchehen, und letzterer mit dem General-Poſt-Amt darüber communiciret; ſo iſt nach anderweiteren genaueren Erwegung, aller dabey obwaltenden Umſtände, nur erwehntes Reſcript vom 4ten Julii 1759, aus nachſtehenden Gründen, hiedurch wiederum aufgehoben, und dem Geſuch des Magiſtrats zu deferiren allergnädigſt reſolviret worden.

Denn ſo ſind 1) nicht nur, die zu Begründung eurer dagegen vorgeſchützten angeblichen Befugniß, von euch allegirte Reſcripta vom 25ten April und 2ten Decbr. 1711. durch die nachhero in Anno 1712. emanirte Poſt-Ordnung aufgehoben, und in letzterer Cap. 3. §. 4. ausdrücklich diſponirt worden.

„Wann ein Poſtbedienter ex alio delicto & „Contractu, ſo das Poſtweſen gar nicht „angehet, belanget wird; ſo ſoll die Regie„gierung und andere fora ordinaria, die „Cognition und rechtliche Erkänntniß be„halten, wobey jedoch §. 3. der Regierung „in Anſehung der Poſtmeiſters gedacht wird, „welchen letzteren allein der Rang vor die Ac„ciſe- und Zoll-Einnehmer auch andern der„gleichen Rathsbedienten verwilliget worden.

Sondern es iſt auch 2) durch ein Reſcript vom 13ten Jul. 1755. auf geſchehene Anfrage des Pommeriſchen Pupillen-Collegii verordnet.

„daß die Sachen derer Thorſchreiber, Vi„ſititer, *Poſtillons*, Briefträger, und der„gleichen Perſonen, vor der immediat„Obrigkeit gehören ſollen.„

Wobey denn 3) wohl keinem Zweifel unterworfen bleibet, daß die dortige Poſtillons ihres in der

der Qualität als Bürger, bey dem Magistrat geleisteten Eides halber, und da sie durch Treibung Bürgerlicher Nahrung, die denen Bürgern zustehende Beneficia genieſſen, den Magistrat als ihre ordentliche Obrigkeit, in Sachen so das Postwesen nicht angehen, zu agnosciren schuldig seyn, zumahl ein gleiches in allen Stücken, unserer Lande beobachtet wird. Wie ihr denn auch 4) da euch die Beobachtung der allgemeinen Landes-Gesetze obliget, keine Observanz und besonderes Privilegium oder Præscription vorschützen könnet, da solches in Ansehung eines Particuliers, ein anders seyn würde, wenn dieser aus der ihm zustehenden Jurisdiction dergleichen Befugniß prætendiren wolte, als welches er durch einen ordentlichen Proceſs, vor dem mit dem hiesigen Cammergericht combinirten Geh. Justitz-Rath mit dem Fisco auszumachen haben würde: In gegenwärtigem Fall aber, da der dortige Magistrat die Jurisdiction von der Cammer gepachtet, Fiscus c. Fiscum agiren müste.

Da auch endlich 5) das General-Post-Amt selbst keine exception für dergleichen von demselben ressortirende Unter-Bediente verlanget, und letztere sehr vielen Inconvenienzien und weit gröſſeren Kosten, sowohl bey Bevormündung ihrer Kinder, als auch, wenn sie wegen einer gantz geringen Schuld-Forderung, oder Injurien halber, die mit ihrem Officio gantz und gar keine Connexion haben, belanget werden, unterworffen seyn würden.

Als habt ihr euch aller Cognition und rechtlichen Erkänntniß, in Ima Instantia, über die Postillons, gäntzlich zu enthalten, und alle Rechts-Angelegenheiten derselben, in so fern sie das Postwesen nicht angehen, als in welchen Fällen die Postillons, der Juridiction Unseres General-Postamts, unterworfen bleiben, dem dortigen Magistrat lediglich zur Entscheidung zu überlassen, letzterem auch diese Unsere gnädigste Willens-Meinung bekannt zu machen, jedoch ihm dabey anzudeuten, daß, falls Uns gegründete Beschwerden, wegen des entwanigen übermäßigen Sportulirens und Bedrückung unserer Unterthanen angezeigt werden möchten, dem Befinden nach, auf Cassation desjenigen, der darunter schuldig befunden wird, bey Uns, ohnfehlbar angetragen werden soll. Sind ꝛc. Berlin den 30. Jul. 1761.

(ad Mandatum.)

v. Jariges.

An die Halberstädtsche Regierung.

No. 37. Reſcript an die Pommersche Regierung, daß in Concurſen, nach Rechtskräftig festgesetzten Passibus Liquiditatis & Prioritatis Creditorum den Gläubigern bey itzigen Krieges-Zeiten und der dadurch sistirten Subhastation der Immobilien die von den Immobilien fallenden Revenuen auf die Zinsen verabfolget und vertheilet werden sollen.

De dato Berlin den 30sten Julii 1761.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bey Gelegenheit des in der copeylichen Anlage vom 16ten May a. c. beschehenen fernerweiten supplicirens des N. N. finden Wir nöthig, Euch hierdurch gnädigst zu eröfnen, was massen die Absicht unserer Circular-Verordnung vom 31sten Martii 1759. in seiner Anwendung auf Concourse lediglich dahin gehe, daß, bey jetzigen Krieges-Zeiten, durch den Verkauff der sub Concursu stehenden Immobilien unter ihrem wahren Werth, die Gläubiger keinen Schaden und Nachtheil leyden sollen, daraus aber keines weges folge, daß Creditores anteriores, die durch den Verkauff der Immobilien ihre Befriedigung würden erhalten haben, nach Rechtskräftig festgesetzter Liquiditæt und Priorität ihrer Forderungen, die Zinsen noch länger verliehren, und dagegen Creditores posteriores von dem Zuwachs der Revenuen, cum læsione anteriorum, profitiren sollen; Vielmehr nach Vorschrift, Unserer Concurs- und Hypothequen-Ordnung §. 289. die Gläubiger, so fort nach erfolgter Rechts-Kraft der Classificatoriæ, ihre Zahlung erhalten und nach dem Edict de anno 1727. §. 11. die Zinsen von den ex depoſito ausgeliehenen Capitalien nur bis zu besagter Rechts-Kraft ad Massam Concursus gezogen werden sollen.

Dem Endzweck vorermeldeter Unserer Circular-Verordnung, ist es also nicht weniger, als den Landes-Gesetzen gemäß, daß, wenn in Concursen, nach rechtskräftig festgesetzten passibus liquiditatis & prioritatis Creditorum, die Gläubiger bey jetzigen Krieges-Zeiten, wegen sistirter Subhastation derer Immobilien, zu ihrer Befriedigung nicht gelangen können, die von der Zeit an von den Immobilien fallende Revenuen denenselben auf die Zinsen verabfolget, und von jedem Jahr unter ihnen, nach der Ordnung der Classificatoriæ, dergestalt vertheilet werden, als es die Natur eines über die Revenuen jeden Jahres obhandenen Concursus particularis mit sich bringt. Wenn dannenhero, so viel die gegenwärtige Sache anbetrift, in dem Grævenschen Concurs bereits durch die den 7ten Jan. a. pr. erfolgte Classificatoriam, wie ihr in Eurem über des Supplicanten Gesuch sub dato des 17ten letztern April Monaths, von Uns abgestatteten Bericht anführet, die Liquidität und Priorität inter Creditores festgesetzet ist; So müsset ihr vorgedachter Unserer gnädigsten Willens-Meynung nach, zwar die ante dictum terminum des 7ten Jan. pr. gefallene Revenuen ad Massam Concursus bringen, was aber an selbigen von der Zeit an eingekommen, vorbeschriebener massen, unter die Gläubiger vertheilen,

len, wenn zuförderst von so thanen Revenuen die Onera und Conservations-Kosten abgezogen worden, wie sich solches, und daß die auf deren Eincassirung verwandte Kosten von den accipientibus pro rata accepti getragen werden müssen, von selbst verstehet. Sind ꝛc. Berlin den 30sten Julii 1761.

Auf ꝛc.

von Jariges.

An die Pommersche Regierung.

No. 38. Decret, daß dem Beweis-Führer frey stehe, auf den Fall eines confirmatorischen Erkentnisses, zur Beschleunigung der Sache, den Beweis zu instruiren, dagegen aber derselbe auch die dadurch dem Gegentheile vergeblich verursachten Kosten tragen müsse. De dato Berlin, den 2ten Aug. 1761.

Dem Schutz-Juden N. N. zu N. wird auf sein wegen des verkauften N. N. Hauses übergebenes allerunterthänigstes Supplicat vom 27ten jüngst verwichenen Monaths, zum Bescheide hiermit ertheilet:

Daß sein darinn in Ansehung der dem dortigen Bürgermeister N. vor der Hand nachgelassenen Beweiß-Führung, beschehenes Ansuchen, gantz unstatthaft sey, allermassen wie aus denen vom Supplicanten angeführten Rescripten vom 5ten Dec. 1758. und 14ten Febr 1759. zu ersehen, die Instruction des Beweises, Durante remedio bloß zu Erspahrung derer in dem Fall, da reformatorie rechtskräftig erkannt wird, gantz vergeblichen Kosten, sonderlich bey Abhörung der Zeugen, suspendiret worden, dem Beweiß-Führer aber, diesem Favori zu renunciiren, und auf den Fall eines confirmatorischen Erkänntnisses, zu Beschleinigung der Sache, den Beweiß zu instruiren, um so mehr frey stehe, als er entgegen gesetzten Falls, wie es sich von selbst verstehet, die Kosten so er sich und dem Gegentheile dadurch vergeblich verursachet, tragen muß, und solchergestalt keiner von beyden Partheyen sich darüber zu beschweren Ursach hat. Berlin den 2ten Aug. 1761.

(ad Mandatum)

v. Jariges.

Decret
Für den Schutz-Juden N. N. zu N. N.

N. 39. Rescript an die Breslauische Ober-Amts-Regierung, wegen der Müntz-Sorten bey Kauf-Contracten und Wechseln, besonders der coursirenden Sächsischen Drittel. De dato Berlin den 5ten August. 1761.

Friedrich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr habt in dem Bericht vom 8ten vorigen Monaths, in Absicht auf die durchgehends coursirende Sächsische ein Drittel-Stücke, drey Fragen zur Entscheidung vorgetragen:

1) Ob ein Kauf, der in besagter Müntz-Sorte verabredeten Bezahlung halber für unverbindlich erkannt werden müsse, und dem zu Folge, dem Verkäufer, von dem geschlossenen Kauf zurück zu treten, frey stehe?

2) Ob ein Wechsel-Schuldner die Nullität des Wechsels darauf, daß dieser in Sächsischen ein Drittel-Stücken zahlbahr ausgestellet, gründen könne?

3) Ob bey Kauf-Contracten, wo gar keine Müntz-Sorten ausgedrücket, oder gangbahre Müntz-Sorten versprochen worden, die Zahlung des Kauf-Geldes in unsern Müntz-Sorten geschehen müsse?

Nun erledigen sich aber die beyde erstere aus Unsern Müntz-Edicten vom 14ten Jul. 1750. und 27ten Mart. 1752. hergeleitete Dubia von selbst, indem bekannt, daß die wesentliche im besagten Edict de anno 1750. §. 12. angeführte ratio legis, vorjetzt gantz cessiret, und dahero desselben Befolgung bey denen vor der Hand gantz veränderten und tunc temporis, nicht voraus zu sehen gewesenen Umständen, derer jetzt überall cours gewonnenen Sächsischen ein Drittel-Stücken, beynahe schlechterdings unmöglich geworden, wir auch in solchem Betracht, die einstweilige Suspension des §. 1. de anno 1752 ad No 1. & 2. durch anderweitige Verordnungen Allerhöchst selbst genehmiget haben.

Was die dritte Frage anbelanget; so müsset ihr in den Fällen, wo über gangbahre Müntze, oder Occasione dessen, daß gar keine Müntz-Sorten ausgedrückt sind, Streit entstehet, ein Verhör ansetzen, darinnen die Güte inter partes mit möglichstem Fleiß versuchen, in deren Entstehung aber, vor Abfassung eines Erkänntnisses zu unserer Entscheidung, von denen, bey der Sache vorwaltenden Umständen, pflichtmäßig allerunterthänigst berichten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 5ten Aug. 1761.

(ad Mandatum)

v. Jariges.

An die Breslauische Ober-Amts-Regierung.

No. 40. Reſcript an das Cammer-Gericht, daß ob diverſa Statuta der Königlichen Provintzen kein Jus retorſionis ſtatt finde. De dato Berlin den 17ten Auguſt. 1761.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Was die verwittwete N. N. bey Uns wieder den N. N. unterm 8ten huj. allerunterthänigſt vorgeſtellet und gebeten, das geben aus dem copeylichen Anſchluß Wir Euch hiermit des mehrern gnädigſt zu erſehen.

Es hat Supplicantin darinnen mit Recht behauptet, daß ob diverſa ſtatuta unſerer Provinzien, kein Jus retorſionis zwiſchen unſern Unterthanen ſtatt finden könne, maßen das an die Cleviſche Regierung unterm 15ten Jan. 1756. ergangene, in dem neuen Corpore Conſtitutionum ſub no. 6. befindliche Reſcript beſaget;

> Wie der bloſſe Unterſchied der Jurium provinciálium, ſo gar in Anſehung der Ausländer kein fundamentum Juris retorſionis, abgebe.

Es hat auch das Tribunal ſchon vorhin, nach den in dieſem Reſcript angeführten in Natur- und Volckerrecht gegründeten Principiis erkannt. Und wenn auch gleich, wie doch nicht iſt, das Jus retorſionis, nach der irrigen Lehre einiger Rechtsgelehrten, würcklich in der Verſchiedenheit der Provincial-Rechte und Statutis begründet wäre; ſo würde doch dieſes, bey denen Unterthanen eines Landesherrn, die in verſchiedenen deſſelben Provinzien und Landen wohnen, dennoch keine ſtatt finden.

Wenn man das Gegentheil annehmen wolte, ſo würde nothwendig daraus folgen müſſen, daß wenn jemand aus Magdeburg ſeinem in der Marck oder andern unſerer Provinzien, verſtorbenen Verwandten ſuccediret, gegen einen ſolchen die hierunter, in beyden Provinzien ſehr verſchiedene Jura gleichfals zu retorquiren, mithin wenn z. E. ein Bürger aus der alten Stadt Magdeburg jure repræſentationis, mit denen Geſchwiſtern eines alhier verſtorbenen Erblaßers ſuccediren wolte: derſelbe gänzlich auszuſchlieſſen ſeyn würde, weil in gedachter Stadt hierunter das alte Sachſen-Recht gilt. Dieſes aber, ſo wie es auf der einen Seite, unſerer allergnädigſten Intention Schnur ſtracks zuwider lauft, ſo gewähret es auf der andern Seite weder uns ſelbſt, noch dem Publico den allergeringſten Nutzen. Es iſt vielmehr gantz ſtrafbar, daß dadurch unzählige Weitläuftigkeiten, Colliſiones und Koſten verurſachet, auch die an ſich ſchon ſchädliche Ungewißheit des Rechts nochmals vermehret werde. Ihr habt euch alſo ſowohl, vors künftige als auch beſonders im gegenwärtigen Fall, hiernach zu achten, die Sentenz im appellativo zu beſchleunigen, und wegen der von ſupplicantin gebetenen proviſional-Verordnung, zugleich mit zu erkennen, im Fall aber der appellations-Proceſſ noch nicht inſtruiret iſt, dieſerhalb rechtlich zu verfügen. Sind ꝛc. Berlin, den 17. Auguſt. 1761.

(ad Mandatum.)

v. Jariges.

An das Cammer-Gericht.

No. 41. Circulare an alle Regierungen und Juſtitz-Collegia, wegen der Inſtruction des Depoſiten-Weſens bey den Magiſträten und Unter-Gerichten nebſt Beylage. De dato Berlin, den 25ten Auguſt. 1761.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Das Hoff- und Cammer-Gericht allhier hat eine Inſtruction,

> Wie das Depoſiten-Weſen bey denen Magiſträten und Unter-Gerichten in Ordnung gehalten werden ſolle.

entworffen, und, nach darüber von uns eingeholter allergnädigſten Approbation ſolche nicht nur zum Drucke befördert, ſondern auch davon ein Exemplar einem jeden Magiſtrate und Gerichte derer in der Mittelmarck und Prignitz belegenen, unter demſelben ſtehenden immediat-Städte, zu ihrer Achtung bereits zufertigen laſſen.

Wenn wir es nun dem allgemeinen Beſten vor ſehr erſprießlich und zu Erhaltung der beym Depoſiten-Weſen, inſonderheit erforderlichen guten Ordnung, ſehr dienſam erachtet, ſothane Inſtruction, auch eures Ortes einführen und beobachten zu laſſen; als empfanget ihr davon hieneben ein Exemplar mit dem gnädigſten Befehl:

denen unter euch immediate ſtehenden Magiſträten und Gerichten, davon Nachricht zu geben, und darauf ernſtlich zu halten, daß bey ihnen, in Anſehung des Depoſiten-Weſens, dieſer Vorſchrift, ſo viel nur möglich, aufs genaueſte nachgelebet werden möge.

Denen Stiftern und Beſitzern adelicher Städte aber habt ihr ſothane Inſtructionen blos zu communiciren, damit ſie ſelbſt, dem Befinden nach, zur Sicherheit ihrer Depoſiten daraus das erforderliche, ſo veranſtalten, daß ihnen nichts zur Laſt geleget werden könne. Und hiebey dienet euch zur Nachricht, daß ſo viel die Aufſicht, über das Depoſiten-Weſen bey denen Adelichen Unter-Gerichten ſo wohl, auf dem platten Lande, als in denen adelichen mediat-Städten anbelanget, dem Cammer Gerichte ſolche nicht aufgetragen werden können, weil die Erfahrung lehret, daß bey dieſen Gerichten, beſonders auf dem platten Lande, ſehr ſelten gerichtliche Depoſita vorfallen, und ſelbige, wenn ſie gleich auch irgendwo ſtatt finden, doch nur

mehren-

mehrentheils in Kleinigkeiten bestehen, weshalb der Gerichts-Herr dem Deponenti genugsam sicher bleibet, zu geschweige, daß der Adel nicht ohne Grund, sehr darüber doliren würde, wenn jeder Gerichts-Herr von denen, bey seinen Gerichten vorfallenden depositis Rechnung ablegen, und alljährlich eine Tabelle von Depositis, so öfters in einem halben Seculo nicht vorfallen, einsenden, auch von Zeit zu Zeit, mit Kosten verknüpfte Visitationes erwarten solte. Inzwischen es sich von selbsten verstehet, daß ein jeder bey Bestellung des Justitiarii, für die Sicherheit der depositorum sorgen und stehen müsse. Dem General-Directorio hat übrigens das Justitz-Departement die Instruction communiciret, und selbigem anheim gestellet, ob und wie dasselbige davon bey denen unter denen Krieges- und Domainen-Cammern stehenden Aemtern und Amtsstädten Gebrauch machen wolle. Allermassen in dem Reglement, vom 19ten Junii 1749. §. 12. denen Cammern aufgegeben ist, für die Sicherheit der depositen-Gelder, bey allen zu deren Ressort gehörigen Unter-Gerichten zu sorgen. Sind ꝛc. Berlin, den 25. August. 1761.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges.

An alle Regierungen und Landes-Justitz-Collegia.

Ad No. 41.

Friedrich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Wir lassen Euch hiebey ein gedrucktes Exemplar des aus Unserm Hof-Lager an Unser Hof und Cammer-Gericht ergangenen Rescripti vom 25. Aug. c. worinnen die Art und Weise, wie künftighin bey Unserer Cammer-Gerichts-Depositen-Casse es mit Einlieferung, Empfangnehmung und Auszahlung oder Retradition derer Depositorum gehalten werden solle, bestimmet und festgesetzet worden, zufertigen; mit gnädigstem Befehl: Euch bey vorkommenden Fällen künftighin vom 1ten Nov. a. c. als welcher pro Termino der Befolgung hierdurch festgesetzet wird, genau darnach zu achten, auch solches gehörigen Orts bekannt zu machen. Gegeben Berlin den 3ten Sept. 1761.

No. 42. Declaration der neuen Instruction wegen des Depositen-Wesens vom 13ten Julii 1759.

De dato Berlin den 25. Aug. 1761.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Wir haben aus Euren Berichten vom 13ten Junii und 20ten Aug. a. pr. ersehen, was ihr für Zweifel und Schwierigkeiten bey der Anwendung der Clausul des §. 19. der neuen Instruction wegen des Depositen-Wesens, vom 13ten Julii 1759.

Daß Curatores bey jeder Einnahme und Ausgabe gegenwärtig seyn müssen, und daher ausser dem zur Einnahme und Ausgabe festgesetzten Donnerstage kein Geld ad Depositum genommen, noch daraus gezahlet werden solle;

zu finden vermeinet.

§. 1.

Die Vorschrift ist klar und hat keinen andern Sinn, als daß nicht nur die zu deponirenden Gelder in præsencia Curatorum an bemeldetem Tage von den Deponenten exhibirt werden, sondern auch die Auszahlung an diesem Tage den Empfängern der depositorum geschehen müsse.

Wir sind nicht gemeint, von der obigen klaren Vorschrift, welche die Gegenwart der curatorum bey der jedesmahligen Annahme und Zurückgabe eines gerichtlichen depositi erfordert, abzugehen, sondern es muß dieselbe hinführo genau beobachtet werden.

§. 2.

Indessen ist es andem, daß, wenn es auf dem bisherigen Fusse verbleiben sollte, nach welchem in den Concurs- oder Liquidations- auch andern Processen die Gelder von den auswärtigen Unter-Gerichten, Pächtern, Sequestern, Verwaltern, Commissarien und Land-Reutern auf der Post ad depositum gesandt, auch so wohl bey diesen als andern zur gerichtlichen Verwahrung angebotenen Geldern, das bey jetziaem Cours der Silber-Müntzen beschwerliche Nachzählen, dem Rendanten allein überlassen worden, die beständige Anwesenheit der Curatorum Cassæ, bey so ungewisser Ankunft der Depositen-Gelder, und niemahls zu vermeidendem Nachzählen derselben, fast gantz unmöglich wird, und dieselben dadurch sowohl, als der Rendant mit so vielfältigen Gängen und Zusammenkünften beschwert werden müssen, daß sie zur Verrichtung ihrer übrigen Amts-Geschäfte die nöthige Zeit ohnmöglich behalten können.

Unsere Cammer-Gerichts-Depositen-Casse ist kein Comtoir, allwo täglich Gelder eingesandt und wieder weggeschickt werden; Wir verlangen auch so wenig von Unsern zur Aufsicht über gedachte Casse ernannten Räthen, als von dem Rendanten derselben, daß sie mit Verrichtungen belästiget werden sollen, wozu Cassirer und Controlleurs gehalten zu werden pflegen. Es ist auch solches an sich nicht möglich, weil sonst der Rendant und die Curatores von aller andern ihnen obliegenden Arbeit dispensiret, oder besondere Cassen-Bediente angenommen, und besoldet werden müsten.

Die Partheyen hingegen, zu deren Besten die Verwahrung in der Depositen-Casse geschiehet, können sich nicht entbrechen, auch ihrer Seits

dazu beyzutragen, daß die ordentliche Ablieferung, Einhebung und Auszahlung dieser Gelder bewürcket werde.

Damit nun Unsere im obigen geäusserte allerhöchste Willens-Meynung dennoch erreicht werde, so ist es vor allen Dingen nöthig, daß das Einsenden der Gelder ad depositum mit der Post gäntzlich aufhöre. Wir verordnen also hiermit, mit Ausnahme desjenigen Falles, den Wir unten bestimmen werden, daß hinführo weder Gelder noch Sachen unmittelbar mit der Post zum gerichtlichen deposito eingesandt, noch von der Post zur gerichtlichen Verwahrung genommen werden sollen; wornach sich alle diejenigen zu achten haben, die eine Zahlung ad depositum bewürcken müssen.

§. 3.

Statt des unmittelbaren Einsendens auf der Post an das Cammer-Gericht, muß demnach die wirckliche Zahlung ad depositum jedesmahl von einer allhier befindlichen Person geschehen; und damit solches in einem jeglichen Processe desto leichter und füglicher bewircket werden möge, so sind folgende Maaß-Regeln zu beobachten.

§. 4.

Alle diejenige Processe, in welchen Zahlungen ad depositum vorkommen können, lassen sich in allgemeine, wenn alle diejenigen, welche an dem Vermögen oder einem einzelnen Guthe, Grund-Stücke, oder Sache des Schuldners eine Forderung haben, zusammen berufen werden; oder in besondere, wenn zwo oder mehrere Partheyen sich die zu deponirende Sache streitig machen, oder deren Deposition zu ihrer Sicherheit erfordern, abtheilen.

Jene, die allgemeine, sind entweder

1) Concurs- oder
2) Liquidations-Processe.

§. 5.

Was erstlich die Concurs-Processe betrift, so muß darinn, sofort nach geschehener Eröfnung des Concurses, zu folge der Concurs-Ordnung §. 99. seq. und der Vorschrift Unsers Codicis P. IV. T. 9. §. 9. & 12. mit Ausfertigung eines curatorii ein Interims-Curator, nicht blos zu Führung der Processe, sondern auch zu Verwaltung des Vermögens von euch bestellet werden, zu welchem letztern ein Mann von unbescholtener Ehrlichkeit und gutem Gerüchte, ob er gleich nicht angesessen ist, genommen werden kann, besonders aber Unsere Cammer-Gerichts-Advocaten sich zugleich mit gebrauchen zu lassen sich nicht entziehen können.

§. 6.

Zweytens, der solchergestalt gesetzte Interims-Curator ist den benannten gegenwärtigen Gläubigern per Patentum ad Domum bekannt zu machen, und ihnen frey zu lassen, sich binnen 14 Tagen zu vereinigen, und einen andern als den von euch gesetzten zum Interims-Curatore vorzuschlagen. Wenn die Creditores dieses einmüthig, oder die mehresten thun, so ist der vorgeschlagene zum Interims-Curatore zu bestellen, und diesem ein neues Curatorium auszufertigen. Thun sie es aber nicht, so hat es bey der von euch geschehenen Bestellung sein Bewenden, und verstehet es sich von selbst, daß ihr so wenig die Sicherheit als die Handlungen des bestellten Interims-Curatoris zu verantworten habt, es mag ex officio oder auf den Vorschlag der Gläubiger, wozu auch deren Sachwalter keiner Special-Vollmacht bedürfen, ernannt sey.

§. 7.

Drittens, dieser Interims-Curator hat bis zur Bestellung eines ordentlichen Curatoris bonorum alles dasjenige zu besorgen, was zur Sicherheit der Concurs-Masse gehört. An ihn müssen die dazu gehörigen Gelder und Sachen eingesendet, gezahlet und abgeliefert werden, wobey derjenige, welcher die Zahlung, Einsendung oder Ablieferung verrichtet, so gleich wenn es geschehen, solches noch besonders eurem Collegio anzeigen muß, wiedrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß die nicht angezeigte Einsendung, Zahlung oder Ablieferung für nicht geschehen, mithin er von dem Anspruch der Concurs-Masse für nicht befreyet geachtet werde.

Damit auch ein jeglicher, der eine Zahlung an den Interims-Curatorem zu thun hat, seiner Verbindlichkeit hierunter um so weniger verfehlen möge, so ist den Interims-Curatoriis die Clausul einzuverleiben, daß ein jeglicher, welcher an den Interims-Curatorem Zahlung leistet, solches sogleich, wenn es geschehen, dem Cammer-Gericht anzeigen müsse. Wie denn auch einem jeglichen, so wichtige Posten der Concurs-Masse zu zahlen hat, frey stehet, die Zahlung selbst an den Rendanten zu verrichten, des Endes einen Befehl an ihn auszubringen, und sich an dem zur Annahme der Gelder festgesetzten Donnerstage in Gegenwart der Curatorum einzufinden.

§. 8.

Viertens, der Interims-Curator selbst aber muß gleichfals, binnen 2 Tagen, von der Zeit anzurechnen, da er einige zur Concurs-Masse gehörige Gelder oder Sachen, in Empfang genommen, solches durch eine schriftliche Anzeige dem Gerichte melden, und das Empfangene ad depositum offeriren, worauf die deposition von euch, mit Eintragung in die Depositen-Bücher, nach dem Reglement vom 13ten Julii 1759, und die Annahme den nächstfolgenden Donnerstag darauf zu veranlassen ist. Thut er die Anzeige binnen der gesetzten Zeit nicht, so ist wider ihn, als eine sich der Unterschlagung fremder Gelder und Sachen, verdächtig gemachte Person, mit dem Personal-Arrest zu verfahren.

§. 9.

Fünftens, bey der Abgabe der vom Interims-Curatore eingenommenen ad depositum angebothenen Gelder oder Sachen, müssen erstere in Gegenwart der curatorum caßæ nachgezählet werden, und ist des Endes das Zähl-Geld à 6 Gr. pro 100 Rthlr, welches Wir bereits in der Gerichts-Ordnung für Unsere Residentzien vom 13ten Sept. 1720. festgesetzt haben, davon abzuziehen. Dem Interims Curatori aber sollen für die Annahme, die gethane Anzeige

und

und die Wiederablieferung ad depositum, wenn die Summa sich unter 500 Rthlr. beläuft, 16 Gr., wenn sie 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. beträgt, 1 Rthlr. 8. Gr., und wenn sie 1000 Rthlr. oder darüber beträgt, 2 Rthlr. passirt, und ihm deren Abzug verstattet werden, wobey ihm vorbehalten bleibet, die wegen der auswärtigen Einsendung des Geldes gehabte etwanige Auslagen an Post-Porto, Trage-Geld und dergleichen, in der Curatel-Rechnung unter die gemeinschaftliche Kosten anzusetzen.

§. 10.

Sechstens, im Liquidations-Termin müssen die Gläubiger entweder den bisherigen Interims-Curatorem oder einen andern per majora zum ordentlichen curatore bonorum erwählen, wozu deren Sachwalter keiner Special-Vollmacht bedürfen, und welcher nach Vorschrift Unsers Codicis P. 4. Tit. 9. §. 12 zu bestätigen, und mit einem curatorio zu versehen ist, auch zu folge dieses Gesetzes sein Amt anzutreten und fortzusetzen hat.

An diesen Curatorem müssen nun alle zur Concurs-Masse gehörige Gelder und Sachen, von den Schuldnern derselben, den auctionatoribus, Pächtern, Unter-Gerichten, Sequestern, eingesandt und abgegeben werden, wobey wegen der Anzeige und Ausfertigung des curatorii nicht nur eben dasjenige zu beobachten, was ad §. 7. vorgekommen, sondern wenn auch dergleichen Einsendungen per mandata veranlaßt werden, so ist den mandatis die Clausul beyzufügen: daß derjenige, so die Gelder einsendet, oder abgiebt, solches so fort dem Cammer-Gericht anzeige.

Ueberhaupt hat der bestätigte Curator in Ansehung der eingenommenen zur Concurs-Masse gehörigen Gelder und Sachen eben das zu beobachten, was deshalb dem Interims-Curatori vorgeschrieben worden, und es ist mit dem von ihm ad depositum offeriten Gelde auf gleichen Fuß zu halten.

§. 11.

Siebentens, es stehet aber auch den Gläubigern frey, zur Vermeidung der Kosten, statt des erwählten curatoris, in termino liquidationis, entweder auf einen unter ihnen, oder einen dritten zu compromittiren, welcher während des concursus die Sachen oder Gelder einhebe, verwahre, auszahle und darüber Rechnung führe, und an welchen die sonst an den curatorem zu erlassende Befehle über Einnahme und Ausgabe zu richten. Wenn ein solches Compromiss, worin die sämtlichen Gläubiger oder deren Special-Bevollmächtigte willigen müssen, auf einen dritten vorhanden, so werden die ihm anvertrauete Gelder keine gerichtliche Depositen-Gelder, und das Gericht ist davor zu stehen und deren Sicherheit zu verantworten nicht verbunden, wenn auch gleich die Wahl der Gläubiger zu ihrem compromissario, auf den Rendanten der Depositen-Casse selbst gefallen seyn solte.

Inzwischen ist der compromissarius gehalten, alle Monath eine Nachweisung über den Zustand der Masse ad acta zu geben, und den creditoribus alle halbe Jahr Rechnung abzulegen. Solte er darunter säumig seyn, muß der Curator concursus solches anzeigen, und ihn dazu anhalten lassen, welches auch ad instantiam eines jeden creditoris geschehen kan, massen das Collegium, wenn ein Compromiss vorhanden, nicht verbunden ist, dieserhalb ex officio etwas zu verfügen oder zu besorgen.

§. 12.

Was zweytens die Liquidations-Processe betrift.

Erstlich, da in denselben die Bestellung eines Curatoris aufhört, und der Richter ex officio dem Liquidaten die Verwaltung seiner Güther, Einkünfte und Gelder nicht nehmen kan, so müssen diejenigen Gläubiger, welche ihrer Sicherheit wegen ihm solche nicht überlassen wollen, jemanden vorschlagen, dem die Einnahme des Geldes und der Sachen anzuvertrauen, und an wen solche von auswärtigen Orten einzusenden. Thun sie dieses nicht zugleich in der Vorstellung, worin sie um die Versicherung und Einziehung der liquidatischen Sachen oder Gelder bitten, so ist solche nicht zu verordnen, sondern die Supplicanten sind anzuweisen, zuvor der obigen Vorschrift zu genügen.

Solte es sich auch zutragen, daß mehrere Gläubiger eines Schuldners, wegen eben desselben objecti, dessen Versicherung und Entziehung aus den Händen des Schuldners suchten, in der Person desjenigen, dem solches anzuvertrauen, aber nicht mit einander übereinstimmten, so müssen sie angewiesen werden, sich darunter zu vereinigen, des Endes allenfals ein kurzer terminus commissionis anzusetzen und in solchem die Sache gütlich oder juxta majora zu reguliren.

§. 13.

Zweytens, die Sicherheit, Verwaltung und die Handlungen der von den Gläubigern zu Einhebung des Geldes oder der Sachen vorgeschlagenen Person hat der Richter nicht zu verantworten, es stehet aber den Gläubigern frey, durch dieselbe die eingehobene Gelder und Sachen ad depositum judiciale abgeben zu lassen.

§. 14.

Drittens, wenn des Endes von dem Empfänger das Geld oder die Sachen zum gerichtlichen depositio offeriret werden, so ist, mit Eintragung in die Depositen-Bücher des Gerichts, deren Annahme in Gegenwart der Curatorum der Casse auf den nächsten Donnerstag zu verordnen. Es stehet dem Empfänger frey das Geld in versiegelten Beuteln, worauf die Münz-Sorten, die Summa und das Gewicht verzeichnet, auch dessen Pettschaft befindlich, abzugeben, in welchem Falle es der Nachzählung nicht bedarf; sondern die versiegelten Beutel annoch mit den Pettschaften der Curatorum der Casse besiegelt, und in das verschlossene Behältniß gelegt werden müssen, worauf dem Abgeber ein depositen-Schein über einen versiegelten Beutel, worinnen an Gelde * * Rthlr. * * Gr. * * Pf. seyn sollen, auszufertigen ist.

§. 15.

Viertens, soll ein solcher versiegelter Beutel zurück gegeben oder daraus etwas gezahlet werden, so muß eines und das andere mit Vorladung des Abgebers geschehen, damit derselbe sein Pettschaft recognoscire, selbst die Herausnehmung verrichte, darnach die Versiegelung mit seinem Pettschaft wieder bewerckstellige, mithin in der Verbindlichkeit bleiben möge, beständig für die Richtigkeit der Summe zu stehen, welche er in dem versiegelten Beutel vorhanden zu seyn angegeben.

Erschiene auch der Abgeber oder Deponent in diesem Termino nicht, so müssen die Curatores und der Rendant den Beutel eröfnen, die darin befindliche Summe, im Fall der Beutel ganz ausgehändiget werden soll, überzählen, oder wenn nur ein Theil davon heraus zu nehmen, das herauszunehmende abzählen, und hernach den Beutel wieder mit ihren Pettschaften versiegeln, und darüber ein Protocoll führen, welchem ein völliger Glaube dergestalt beyzulegen, daß darüber, ob mehr oder weniger Geld im Beutel gewesen, als das Protocoll besaget, der Beweis des Gegentheils nie verstattet werden soll.

§. 16.

Fünftens, verlangen die Gläubiger oder derjenige, welchen sie zu Einhebung des Geldes vorgeschlagen, daß bey der Ablieferung zum gerichtlichen Deposito die Nachzählung geschehe, so muß damit in Gegenwart der Curatorum cassæ verfahren, und das vorhin in §. 9. festgesetzte Zähl-Geld à 6 Gr. pro 100 Rthlr. abgezogen, und demnächst der Depositen-Schein auf die nachgezählte Summe gerichtet werden.

§. 17.

Sechstens, es stehet den Gläubigern in Liquidations-Processen gleichfals frey, jemanden per compromissum zur Einhebung, Verwahrung, Verwaltung und Berechnung des Geldes oder Sachen, während des Liquidations-Processes, auszumachen, für dessen Sicherheit und Verwaltung der Richter nicht respondiren darf, und ist dabey von dem Compromissario und Mandatariis der creditorum dasjenige zu beobachten, was oben §. 11. festgesetzet worden.

§. 18.

Drittens, in besondern Processen:

Erstens, wo entweder zwo oder mehrere Partheyen sich eine Sache streitig machen, oder einer oder andere zur Sicherheit die Deposition des Geldes verlangt, habt ihr jederzeit einen terminum depositi auf den Donnerstag Nachmittag in dem Hause des Rendanten anzusetzen, wozu die Partheyen ad videndum deponi zu citiren.

§. 19.

Zweytens, diese sind jederzeit diejenigen, welche an die zu deponirenden Gelder einen Anspruch machen, und es hängt also von ihrer Willkühr ab, ob sie von dem Deponenten das Zuzählen des Geldes verlangen oder nicht. Verlangen sie es, so ist zwar damit in Gegenwart der Curatorum der cassæ und des Rendanten zu verfahren; es muß aber das Zähl-Geld à 6 Gr. pro 100. Rthlr. abgezogen werden, welches der verlierende Theil dem gewinnenden hiernächst zu vergütigen hat.

§. 20.

Drittens, verlangt weder der Deponent noch sein Gegner das Nachzählen, oder es erscheinen die letztern auf die an sie ergangene Vorladung nicht, so ist es eben so zu halten, wie bey den Liquidations-Processen ad § 14. & 15. vorgeschrieben worden.

§. 21.

Viertens, wenn jemand zur Bezahlung einer Summe an seinen Gegner verurtheilt, und ein dritter sich für einen Gläubiger des letztern ausgiebt, und auf die zu bezahlende Summe Arrest anlegt, und des Endes stat der Zahlung die gerichtliche Deposition derselben verlangt, so muß, wenn die Gründe zur Anlegung des Arrestes zureichend, der zur Bezahlung verurtheilte Schuldner in einem darzu anzusetzenden Depositions-Termin, worzu des Schuldners Gegner und der Arrest-Sucher vorzuladen, das Geld zum gerichtlichen deposito, entweder selbst, oder durch einen Gevollmächtigten, abgeben, und wenn ihm dadurch, wegen seines auswärtigen Aufenthalts, oder sonst mehrere Kosten verursacht werden, als wenn er das Geld seinem Gegner gezahlt hätte, so muß der Arrest-Sucher ihm solche erstatten. Uebrigens finden bey diesem Vorfall, in Ansehung des Nachzählens des Geldes, die Vorschriften statt, welche vorhin sub §. 19. & 20. vorgekommen.

§. 22.

Fünftens, beträgt in dem in §. 21. erwehnten Falle die Summe, in deren Bezahlung an seinen Gegner der Schuldner verurtheilt worden, nur 200 Rthlr. oder darunter, und dieser ist in Bewirkung der ihm anbefohlnen Deposition so saumig, daß die Land-Reuterliche Execution verhängt werden muß, so mag zwar das beyzutreibende Geld nach Vorschrift der Land-Reuter-Ordnung von 1755. §. 11. dem Land-Reuter gezahlt werden, welcher es mit seinem Bericht mit der Post an euch einschicket, es ist aber nach Eingang des Geldes Terminus depositionis auf den nächsten Donnerstag, mit Vorladung der Partheyen, anzusetzen. Beläuft sich hingegen die Summe, zu deren Beytreibung ad depositum die Land-Reuterliche Execution verordnet, über 200 Rthlr., so darf der zur Zahlung verurtheilte Schuldner, bey welchem der Arrest angelegt, das Geld an den Land-Reuter nicht bezahlen; sondern er muß in dem angesetzten, oder einem auszubringenden Depositions-Termin die Abgabe ad depositum verrichten, und bevor er dieses gethan, muß der Land-Reuter von der Verrichtung seines Amtes nicht abstehen, weshalb er in dem executoriali dahin angewiesen werden muß, zur Ankündigung, Execution und Pfändung zu schreiten, es wäre denn, daß der Schuldner durch einen depositen-

Schein

Schein die würcklich geschehene Depolition bescheinigte.

§. 23.

Sechstens, wenn der Land-Reuter, zur Beytreibung einer Summe ad depositum, zur Pfändung und Auction geschritten, oder die letztere nach dem §. 16. n. 6. der Land-Reuter-Ordnung ein Commissarius dirigiret, so mag sowohl einer als der andere, das aus der Auction gelöfete Geld, wenn die Summe unter 200 Rthlr. beträgt, mit der Post an euch einsenden, worauf wie vorhin vorgeschrieben Terminus depositionis anzusetzen.

Beträgt aber die Summe der gelöseten Gelder mehr als 200 Rthlr., so muß der Commissarius, welcher die Direction der Auction gehabt, solches berichten, worauf die Partheyen anzuweisen sind, jemanden allhier auszumachen, an den die Gelder einzusenden, und der solche nach Absolung von der Post ad depositum wieder abliefere.

Nach der Ernennung einer solchen Person ist der Commissarius auf seinen Bericht zu bescheiden, und falls die Partheyen binnen 8 Tagen niemanden unter sich dazu ausgemacht, muß die Einsendung auf der Post an das Collegium, auf Anhalten des einen oder andern Theils, verordnet werden.

Damit auch der Commissarius der Verordnung, nach welcher eine Summe über 200 Rthlr. niemahls mit der Post ad depositum zu zu senden, desto gewisser nachkomme, so ist dem Commissoriali, worin ihm die Direction aufgetragen wird, der Befehl einzuverleiben, daß er, wenn die aus dem Verkauf zu lösende Gelder sich über 200 Rthlr. belauffen, solche nicht einzusenden, sondern dieses zuvor anzuzeigen habe.

§. 24.

Wenn die obigen Vorschriften genau befolget werden, dessen Wir Uns zu euch bald möglichst gnädigst versehen, so wird die erheblichste Schwierigkeit, welche in der ungewissen Ankunft der depositen-Gelder oder Sachen bestehet, verschwinden.

§. 25.

Was euer zwentes Bedencken in dem Bericht vom 13ten Junii c. wegen der Umsetzung betrift, so haben Wir euch schon auf den besonders deshalb abgestatteten Bericht beschieden, und wegen die Partheyen solche verlangen, so müssen sie denjenigen, welcher die goldne Münz-Sorten gegen Agio verwechseln will, ausfündig machen, und des Donnerstags im Hause des Rendanten mitbringen, da alsdann in Gegenwart der Curatorum der Casse und der Partheyen, oder ihrer Sachwalter zur Umsetzung geschritten werden kan.

§. 26.

Euer letztes Bedencken betrift bey der Ausgabe die häufigen Auszahlungen, besonders bey Distributions-Bescheiden, welche also um so weniger füglich, und in Gegenwart der Curatorum, wöchentlich an einem Tage geschehen könten, als der Rendant mit einem jeden Percipienten, wegen der Quittung, der Abzüge und der Legimation, die Berichtigung besorgen, auch zu seiner Nachricht in das Manual und Journal eintragen müsse, solches aber in einem strepitu so vieler Personen beynahe unthunlich sey:

Allein zuförderst sind in den Distributions-Bescheiden, entweder die Summen deutlich nebst den Namen der Empfänger auszudrücken, oder es ist denselben eine ordentliche allenfals durch einen calculatorem attestirte Berechnung beyzufügen, und beydes dem Rendanten zuzufertigen.

Sind 5000 Rthlr. und mehr mit einem mahle zu zahlen, so setzen die Curatores cassæ mit dem Rendanten einen besondern termin, ausser dem zu den Cassen-Geschäften festgesetzten Donnerstage an, und bekommt ein jeder die ordentlichen Commissions-Gebühren. Beträgt aber die Auszahlungs-Masse weniger als 5000 Rthlr., so geschiehet die Zahlung an dem Tage, da die Curatores sich bey dem Rendanten wöchentlich einfinden, und erhält ein jeder nur die Hälfte der Commissions-Gebühren.

Bleibt einer oder der andere der Gläubiger aus, so sind die auf ihm vertheilte Gelder wieder in Beschluß zu nehmen, und so lange zu verwahren, bis derjenige, so sie erhalten soll, sich um die Auszahlung an dem festgesetzten Donnerstage meldet.

§. 27.

Ist das zu zahlende Geld nicht gerichtlich, sondern bey demjenigen deponirt, auf welchen die creditores zur Ersparung der Kosten compromittirt haben, so ist nach abgefaßtem und rechtskräftig gewordenem Distributions-Bescheid terminus solutionis coram Commissario cassæ anzusetzen, und zu dem Ende das Geld von Compromissario in termino zur Auszahlung zur Stelle zu bringen.

§. 28.

Wenn mit Auszahlung der vertheilten Gelder verordnetermassen verfahren wird, kan solches keinen langen Aufenthalt in Ansehung der selbst erscheinenden Partheyen machen. Dahin gegen finden Wir allerdings für die Curatores und Rendanten so wohl als für denjenigen, welcher ex compromisso creditorum die Gelder empfangen und auszahlen soll, allzu beschwerlich, wenn sie den passum legitimationis, derer zum Empfang, an statt der Partheyen, erscheinenden Bevollmächtigten selbst untersuchen solten.

Ihr habt daher eines Theils in allen Distributions-Bescheiden, so wie überhaupt in allen an den Rendanten der Auszahlung wegen zu erlassenden Verordnungen die Vor- und Zunahmen nebst der Qualitæt des Percipienten auf das genaueste zu setzen.

Andern Theils muß derjenige, so das auf ihn vertheilte Geld nicht selbst, sondern durch einen Bevollmächtigten erheben will, die gerichtliche Vollmacht vor Abfassung des Distributions-Bescheides ad acta überreichen, damit in der Distribution ausdrücklich festgesetzet werden kan, ob der Punct der Legitimation des Mandatarii berichtigt oder nicht, und ob die Distribution

an

an ſeinen legitimirten Mandatarium geſchehen könne.

§. 29.

Will jemand in einem beſondern Proceſſe Geld ex depoſito durch einen Bevollmächtigten erheben, muß er die Original-Vollmacht dem Memorial beyfügen, und wenn dawider nichts zu erinnern, ſo iſt die Zahlung per decretum an den Bevollmächtigten zu verordnen. Wer dieſes unterläſt und die ihm ex depoſito zuzahlende Gelder hiernächſt per Mandatarium erheben will, iſt in termino ſolutionis ab- und dahin anzuweiſen, daß er zuförderſt die gerichtliche Vollmacht beym Collegio überreichen, und einen beſondern Befehl zur Zahlung auf ſeinen Bevollmächtigten ausbringen müſſe.

§. 30.

Wenn bey Auszahlungen ex depoſito diejenigen, ſo die Gelder erheben ſollen, entweder in Perſon, oder deren Special-Bevollmächtigte verlangen, daß die Zahlung der zu empfangenden Gelder, wegen Mangel der Zeit an dem dazu anberaumten Tage ausgeſetzt bleibe und dem Rendanten allein überlaſſen werde; ſo mögen zwar die Curatores caſſæ ihm ſolches geſtatten, und die zur Auszahlung nöthigen Gelder dem Rendanten aus dem depoſito heraus laſſen; Sie müſſen aber darüber ein beſonderes Protocoll abhalten, und ſolches von den Partheyen unterſchreiben laſſen.

§. 31.

Auf dieſe Art und Weiſe fallen auch die bey der Auszahlung von euch vorgeſtellten Schwürigkeiten hinweg. Wir laſſen es alſo nochmals bey dem klaren Sinn der Inſtruction:

> Daß ſo wohl bey der Einzahlung der Gelder ad depoſitum von den Partheyen, als auch bey der Auszahlung der Gelder ex depoſito an die Partheyen und deren Bevollmächtigten, die Curatores der caſſe ſelbſt gegenwärtig ſeyn ſollen.

Und wollen Wir, daß ihr es auf die vorgeſchriebene Art und Weiſe befolget, auch des Endes dieſes die Inſtruction wegen des Depoſiten-Weſens vom 13ten Jul. 1759. erklärende und verbeſſernde Reſcript durch den Druck und einen Aushang den Partheyen und Advocaten bekant machet, auch denen unter euch ſtehenden Unter-Gerichten zu ihrer Achtung communiciret, nicht weniger 12 Exemplaria davon einſendet. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 25ten Auguſt 1761.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

(L. S.)

v. Jariges.

An das Cammer-Gericht.

No. 43. Reſcript an die Berliniſche Stadt-Gerichte, welche Injurien-Sachen zu den kleinen Gerichts-Tagen gehören, und welche nicht dahin zu rechnen ſind. De dato Berlin, den 31ten Auguſt 1761.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben bey Gelegenheit der von dem Schutz-Juden N. N. wieder den Kaufmann N. N. angeſtelleten Injurien-Klage bemerckt, wie ihr den Unterſchied derjenigen Sachen, welche eigentlich zu denen kleinen Gerichts-Tagen gehören, und ſolche die nicht dahin zu rechnen, nicht gehörig attendirt.

Es veranlaſſet Uns dieſes alſo Euch hiermit gnädigſt zu erinnern, daß zu ſolchen kleinen Gerichts-Tagen, gantz geringfügige Sachen, worinnen gar keine Remedia ſtatt finden, und ſummariiſſime verfahren werden muß, gehören; wie dann dahin auch zu rechnen, die Injurien Sachen unter gantz geringen Leuthen, vid. Cod. Frid. P. IV. T. IV. §. 3. pag. 252.

Die Injurien-Klagen dahingegen, welche wieder Banquiers, Kaufleute, anſehnliche Fabricanten, und nicht geringe Bürger, angeſtellet werden, müſſen, nicht vor einem Richter alleine, ſondern von Eurem gantzen Collegio verhandelt und abgethan, auch jederzeit ſchriftlich darinnen verordnet werden. Sind ꝛc. Berlin den 31. Aug. 1761.

An die hieſige Stadt-Gerichte.

No. 44. Reſcript an das Cammer-Gericht, daß die Juden nicht mit Holtz handeln ſollen. De dato Berlin, den 11ten Sept. 1761.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem jüngſthin von Unſerer hieſigen Krieges- und Domainen-Cammer iſt angezeuget worden, was maſſen der Schutz-Jude N. N. das bey Havelberg in 21 Boden gelegene N. N. Holtz Subhaſta bey euch erſtanden habe, und ſie von Euch um Ertheilung eines Waſſer-Paſſes zu deſſen Tranſport nach Hamburg requiriret worden; Wir aber aus denen bey Unſerm General-Ober-Directorio, ſo wohl als dem Juſtitz-Departement erwogenen Urſachen, denen Juden die Treibung des Holtz-Handels, noch ſonſt ein mehreres, als in dem General-Juden-Privilegio enthalten iſt, zu verſtatten keinesweges gemeinet ſind; Als fügen Wir Euch ſolches zu Eurer künftigen Direction hiedurch gnädigſt zu wiſſen, und wollen, daß ihr führhin in dergleichen Fällen keinen Juden ad licitandum admittiren ſollet. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 11ten Sept. 1761.

(Ad Mandatum)

v. Jariges.

An das Cammer-Gericht.

No. 45.

No. 45. Reſcript an das Cammer-Gericht, wie es mit dem Beweiſe der Exception non numeratæ pecuniæ zu halten ſey: Wenn ein Jude wieder einen Chriſten aus einem veralteten Wechſel und bey welchem überdis das biennium bereits verſtrichen iſt, binnen welchem die Exceptio non numeratæ pecuniæ contra Chirographum privilegiata iſt, Klage erhebet.

De dato Berlin den 15ten Sept 1761.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Das Euch in Anſehung der Handels-Juden, in Wechſel-Sachen vorgeſchriebene Normativ, vom 14ten Febr. 1756. beſtimmet ſchon diejenigen Fälle, welche auch die Juden bey Wechſeln, von dem Beweiß der Valuta befreyet. Es iſt dahero eine ausgemachte Sache, daß, ſo fern, aus dergleichen nach beſagtem Reſcript, eingerichteten und hiernächſt veralteten Wechſeln, es ſey intra oder poſt biennium, geklaget wird, der Jude mit keinem Beweiß der gelieferten Valutæ, zu oneriren ſey, ſondern dem Chriſten, non acceptam valutam zu erweiſen, obliege. Was nun diejenige Wechſel, wobey nicht, die gedachtermaſſen unterm 14ten Febr. 1756. vorgeſchriebene Vorſicht gebraucht worden, anbelanget; ſo dienet Euch derentwegen, auf Eure Anfrage vom 19ten Märtz pr. zur Reſolution, daß der aus ſolchen nach erlaſſener derſelben Wechſel-Kraft, als aus einem Chirographo wieder den Chriſten, ſo kein Kaufmann iſt, klagende Jude, gleich jedem andern, auf die opponirte exceptionen non acceptæ pecuniæ velvalutæ, bloß intra biennium, von Zeit der Ausſtellung des Cambii, den Beweiß übernehmen, poſt biennium aber, den Empfang zu erweiſen nicht ſchuldig ſey, gleich denn ſolches, dem gemeinen Rechte, worunter unſere Landes-Geſetze, der Juden halber, keine Ausnahme machen, gemäß iſt. Damit aber der darunter zu beſorgende Mißbrauch, verhütet werde; ſo verordnen Wir hiemit ausdrücklich, daß aus einem, von einem Chriſten an einen Juden ausgeſtellten Wechſel, ſo lange deſſen Wechſel-Kraft dauret, niemahlen anders, als Wechſelmäßig, und ehender nicht, als wenn er veraltet, tanquam ex hirographo geklaget werden könne. Sind ꝛc. Berlin den 15ten Sept. 1761.

(ad Mandatum.)

v. Jariges.

An das Cammer-Gericht.

No. 46. Circulare an alle Krieges- und Domainen-Cammern, darin die emanirten Verordnungen wegen guter Emballirung der mit der Poſt abzuſendenden Paqueter wiederholet und erneuret werden.

De dato Berlin, den 22ten Sept. 1761.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da zeithero eine groſſe Unachtſamkeit in Emballirung derer zur Poſt gehenden Paqueter bezeiget worden, ſo daß wegen der ſchlechten emballage, öfters Sachen verlohren gegangen, oder verdorben ſind, und öfters Paqueter zurück behalten werden müſſen, um die Emballage zu repariren, oder gantz neue darum zu machen;

So werden die ergangene Verordnungen, wegen guter Emballirung derer mit der Poſt abzuſenden Paqueter, hiermit wiederhohlet und erneuert, und befehlen Wir Euch zugleich in Gnaden, allen unter Euch ſtehenden Bedienten, die genaueſte Befolgung dieſer emanirten Verordnungen einzuſchärfen, mit dem Beyfügen, daß ein jeder für den, wegen unterlaſſener tüchtiger Emballirung derer zur Poſt gelieferten Paqueter entſtehenden Schaden reſponſable bleiben, und nach Umſtänden exemplariſch beſtrafet werden ſoll. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 22ten Sept. 1761.

A. S. B.

v. Boden. v. Borcke.

No. 47. Reſolution an die Pommerſche Regierung, wie es mit dem Agio zu halten iſt: Wenn der das Capital aufkündigende Debitor auſſer Landes ziehet.

De dato Berlin, den 24ten Sept. 1761.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf die an Uns mit Eurem allerunterthänigſten Bericht vom 5ten laufenden Monaths, eingeſandte Anfrage des Demminſchen Magiſtrats, in pto des in den angezeigten Fällen zu entrichtenden Agio, gehet unſere gnädigſte Willens-Meynung dahin, daß wenn die Obligationen, worinnen die Müntz-Sorten des Capitals nicht beſtimmet ſind, zu einer ſolchen Zeit, da die Sächſiſchen ein Drittel-Stücke noch nicht Cours gehabt, ausgeſtellet worden, die Wiederbezahlung des Capitals, in Unſern Brandenburgiſchen Müntz-Sorten, und zwar dergeſtalt, daß falls der aufkündigende Debitor, ſich auſſer Landes begiebet, daß Agio ſo fort nach dem jetzigen Cours vergütiget; falls er aber im Lande bleibet, wegen

des auszuſtellenden Reverſes, und der hinlänglichen Sicherheit, wie bereits vorhin verordnet, verfahren werde, geſchehen müſſe, im übrigen aber kein Debitor ſeine Creditores ſelbſt ad liquidum cum effectu præcluſionis, citiren laſſen könne; Wir befehlen Euch hiernach vorgedachten Magiſtrat zu beſcheiden. Sind ꝛc. Berlin den 24ten Sept. 1761.

(ad Mandatum.)

v. Jariges.

An die Pommerſche Regierung.

No. 48. Aushang und Reſcript, daß bey Eheſcheidungen den Ehe-Weibern die anderweitige Vereheligung, nicht eher als nach Verflieſſung von 9 Monathen, verſtattet und ſolches in der Eheſcheidungs-Sententz jedesmahl eingeführet, davon auch keine Diſpenſation geſucht und ertheilet werden ſolle. De dato Berlin, den 28. Sept. 1761.

Demnach durch das in Abſchrift beygeſchloſſene aus dem Königlichen Hof-Lager an das Cammer-Gericht erlaſſene allergnädigſte Reſcript vom 12ten Martii 1759. verordnet worden: daß künftighin bey Eheſcheidungen denen Ehe-Weibern die anderweitige Vereheligung nicht eher als nach Verflieſſung 9 Monathe verſtattet, und ſolches in der Eheſcheidungs-Sententz jedesmahl eingeführet werden ſolle; als wird ſolches, damit es zu jedermanns, und ſonderlich derer Cammer-Gerichts-Advocaten Wiſſenſchaft gelangen möge, durch dieſen Aushang bekannt gemachet. Urkundlich, Berlin den 28ten Sept. 1761.

v. Bismarck.

Ad No. 48.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſerm ꝛc. Bey Gelegenheit der Unſerm Geheimten Etats-Miniſterio jüngſthin gethanen Anzeige:

Was maſſen eine im Sept. a. pr. von ihrem vorigen Manne geſchiedene Frau, ſich nicht lange darauf wieder verheyrathet, und bereits am 1ten Febr. c. ein ad huc ſtante priore Matrimonio erzeugtes Kind zur Welt gebohren;

iſt in Erwegung gezogen worden, daß diejenigen Gründe, welche veranlaſſet, denen Wittwen eine Zeit von 9 Monathen zu ſetzen, ehe ſie ad ſecunda vota zu ſchreiten, diſpenſiret werden können, bey denen Geſchiedenen, die ſich wiederum zu verheyrathen Erlaubniß bekommen, gleichfalls obwalten, mithin es zu Vermeidung übler Folgen, und der ſonſt rat. Succeſſionis zu befürchtenden höchſt ſchwehren Proceſſe unumgänglich nöthig, dieſelbe einem gleichen Geſetze zu unterwerfen; Wir ordnen demnach, und wollen hiermit ein vor allemahl feſte ſetzen, daß die geſchiedene Ehe-Weiber, welchen die anderweitige Vereheligung verſtattet wird, dazu nicht eher, als nach Verflieſſung 9 voller Monathe ſchreiten ſollen.

Damit es auch hierunter keiner Diſpenſation in den Fällen bedürfe, wo ratio Legis offenbahr ceſſiret: z. E. wenn die Eheſcheidung ex Capite impotentiæ, malitioſæ deſertionis, oder nach einer vorhergegangenen Trennung von Tiſch und Bette erfolget; ſo ſoll bey ſolchen ex Actis ſich ergebenden Umſtänden, in der Eheſcheidungs-Sententz allemahl darauf erkannt werden: Ob die geſchiedene Frau ſo gleich, oder nach Ablauf der 9. oder wie viel Monathe ſich gleich wiederum verheyrathen dürfe, und ſoll von der in Sententia beſtimmten Zeit keine Diſpenſation geſuchet, noch ertheilet werden. Ihr habt Euch hiernach allergehorſamſt zu achten, und ſind ꝛc. Gegeben Berlin den 12ten Martii 1759.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigſten Special-Befehl.

Bismarck, Danckelmann.

An das Cammer-Gerichte.

No. 49. Reſolution daß den Gerichts-Obrigkeiten frey ſtehe, ſich ihrer Jurisdiction über ihre Pächter, Unterthanen und Einwohner in erſter Inſtantz zu begeben. De dato Berlin, den 1ſten Octob. 1761.

Auf des Gräflich N. N. Pächter N. N. unterm 22ten m. p. übergebene allerunterthänigſte Vorſtellung, wird zur Reſolution hiermit gegeben: daß das darinn gethane Geſuch gantz unſtatthaft ſey, weil denen Gerichts-Obrigkeiten zwar frey ſtehe, die Unterthanen und Einwohner derer Ihnen zugehörigen Dörffer, in ihren eigenen Sachen vor ihren Gerichten zu belangen; Ihnen aber auch zu Vermeidung einigen Vernachts keinesweges verwehret werden könne, ſich dieſes gantz beſondern aus der im Römiſchen Recht unbekannten Patrimonial-Jurisdiction herrührenden Rechts zu begeben, woferne anders der Pächter ſich nicht in ſeinem Contract ausdrücklich ausbedungen, daß er in erſter Inſtantz nirgends anders als unter ſeines Verpächters Gericht belanget werden ſolle. Berlin den 1ſten Oct. 1761.

An den Pächter N. N.

No. 50. Reſcript an die Pommerſche Regierung, wie es in Concurſen bey der währenden Krieges ſiſtirten Subhaſtation der Immobilien mit der Zinſen-Diſtribution in Anſehung eines Creditoris poſterioris immiſſi, ingleichen eines Creditoris, militiæ Cauſſa abſentis, wegen deſſen Forderung claſſificatoria noch nicht vim Juſtificati erlanget hat, gehalten werden ſolle. De dato Berlin den 6ten Octob. 1761.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Das ad Inſtantiam Unſers ꝛc. N. N. wegen ſeiner N. N. Concurs-Angelegenheit, an Euch unterm 30ſten Jul. laufenden Jahres, abgelaſſene Reſcript, hat Euch veranlaſſet, bey Uns ſub dato den 11ten m. pr. allerunterthänigſte Rückfrage zu halten, wie es in Concurſu, bey der währenden Krieges ſiſtirten Subhaſtation derer Immobilien, mit der angeordneten Zinſen-Diſtribution gehalten werden ſolle, wenn entweder ein Creditor poſterior immittiret iſt, und ex hoc Jure immiſſionis in perceptione fructuum ſich befindet, oder gegen eines Creditoris in Claſſificatoria locirte Forderung, remedia eingewandt, und dieſe ob ejus abſentiam militiæ cauſa ſiſtiret worden.

Gleich wie nun, ſo viel den erſten Fall betrift, eine jede Immiſſion, ſalvo Jure Creditorum anteriorum geſchiehet, mithin ein Creditor poſterior immiſſus denen ihm in claſſificatoria vorgeſetzten Creditoribus, in Erhebung der Zinſen, ohnſtreitig, nachſtehen muß; alſo folget auch aus dieſen Principiis von ſelbſt, daß von der Zeit an, da wegen ſiſtirter Subhaſtation, durante bello die Revenuen loco uſurarum, inter Creditores diſtribuirt werden, die perceptio fructuum, ex Jure immiſſionis aufhören, und der Creditor immiſſus ſtatt deſſen, ſich mit demjenigen Quanto der Zinſen begnügen müſſe, welches bey der Diſtribution der jährlichen Revenuen auf ſeinen in claſſificatoria erhaltenen locum fällt.

Anlangend den zweyten, Uns zur Entſcheidung vorgelegten Caſum, kann zwar derjenige Creditor, wieder deſſen locirte Forderung, remedia eingewandt worden, vor Rechtskräftig gewordener Claſſificatoria keine Zinſen prætendiren, ſondern es muß das, bey diſtribution der jährlichen Revenuen auf ſeinen locum fallenden Zinſen-Quantum, der Maſſæ concurſus accreſciren, wogegen aber, wenn ein ſolcher Creditor durch ſiſtirung derer remediorum, ob abſentiam militiæ cauſa, die Claſſificatoriam in Anſehung ſeiner Forderung, zur Rechts-Kraft zu bringen, gehindert wird, Creditores poſteriores von dieſer ſiſtirung, zu des erſten Nachtheil, nicht proficiren mögen, ſondern es muß ſolchenfalls, das auf des beſtrittenen militiæ cauſa abweſenden Creditoris locum fallende Zins-Quantum entweder bis zur Rechts-Kraft der Claſſificatoria in depoſito aufbehalten, oder, nach Befinden, demſelben gegen Beſtellung hinlänglicher Caution, verabfolget werden.

Ihr werdet Euch alſo in vorkommenden Fällen hiernach zu achten wiſſen, und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben Berlin den 6ten Octobr. 1761.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges.

An die Pommerſche Regierung.

No. 51. Reſcript an das Cammer-Gericht, daß der erſte Senat deſſelben ſich der Jurisdiction und Verfügungen in Erbſchafts-Sachen adelicher Perſonen zu enthalten habe. De dato Berlin, den 13ten October. 1761.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Die mittelſt Eures allergehorſamſten Berichts vom 23ten jüngſt verfloſſenen Monaths angeführte Gründe, vermöge welcher Ihr Euch zu Regilirung der N. N. Verlaſſenſchaft berechtiget gehalten, ſind unerheblich.

Denn, nach dem von Euch angenommenen Principio würde ſo dann behauptet werden können, daß wenn ein Etats-Miniſter oder vorhin der Ober-Cammer-Herr in einem Frey-Hauſe gewohnet, ſie auch unter der Haus-Voigtey geſtanden hätten.

Dieſes aber würde um ſo unzuläßiger geweſen ſeyn, als der Haus-Voigt vorhin, ein Juſtitiarius vom Ober-Marſchall geweſen und in dieſer Qualität unter deſſen Aufſicht bloß über die Untern Hof-Bediente die Jurisdiction exerciret. Dahingegen iſt es deſto gewiſſer, daß das ehemalige dermalen mit Eurem Senat combinirte Hof-Gerichte, über die von Adel niemals eine Juri-diction gehabt, auch ſolche jetzo nicht anders als in denen Ihm zugelegten Sachen habe.

Wir befehlen Euch demnach hiermit gnädigſt, wegen Erbſchaften der adelichen Perſonen der Jurisdiction und aller Verfügungen Euch fernerhin ſchlechterdings zu enthalten. Sind ꝛc. Berlin den 13ten Oct. 1761.

An den erſten Senat des Cammer-Gerichts.

No. 52. Beſcheid, daß es wegen der unſtatthaften Retorſion, ob diverſa ſtatuta in Königlichen Provintzen bey dem Reſcripte vom 17ten Auguſt. 1761. ſein Bewenden habe. De dato Berlin, den 25ten October 1761.

Was der N. N. zu Magdeburg wegen Aufhebung des in Sachen ſeiner, wieder die N. N. ergangenen Reſcripti vom 17ten Aug. c. unterm 6ten dieſes repræſentiren und bitten wollen, das iſt verleſen und gehörig erwogen worden.

Nun hätte Derſelbe zuforderſt ſich um ſo weniger unterſtehen ſollen, das von ſeiner Gegnerin der N. N extrahirte nur allegirte Reſcript vom 17ten Aug. c. als durch ungleiche Vorſtellungen erſchlichen anzuſehen, da vor und nach dem in ſelbigem allegirten in novo Corpore Conſtitutionum N. 6. befindlichen Reſcript vom 15ten Januar 1756. verſchiedene Fälle vorgekommen, wo die retorſion, derer verſchiedenen Provincial-Rechte, wegen Ermangelung eines ungleichen Rechts in des Fremden Lande, wenn nehmlich daſelbſt in ſolchen Fällen, kein Unterſcheid zwiſchen Einheimiſchen und Fremden gemacht wird, als eine ehemahlige, dem Natur- und Völker-Recht zuwieder laufende Gewohnheit, mithin als unſtatthaft erkannt worden.

Daß hiernechſt bey dem zwiſchen Supplicanten und der Wittwe N. N. ſtreitigem Erbfalle, die Magdeburgiſche Policey-Ordnung Cap. 44. §. 52. ferner Cap. 52. §. 2. ihrem klaren Inhalte nach, das jus retorſionis in nur gedachtem ſenſu irrationali autoriſire, läſſet ſich aus allen von Ihm angeführten Argumentis und Autoribus gar nicht, vielmehr aber das Gegentheil behaupten; Allermaſſen das jus retorſionis, zur Zeit der Publication der Magdeburgiſchen Policey-Ordnung überall, und ſonderlich in Sachſen, im Gebrauch, auch ſelbſt in der Märck vermöge der Conſtitut. Joachimicæ de 1527. verbis.

Dieweil aber hievon durch Uns ꝛc. geordnet und üblich geweſen.

Mit Fug und Recht hat der Legis Lator alſo ſolches in dem Herzogthum, Magdeburg, eingeführet, da nur gedachtermaſſen, es ja in andern Ländern gegen ſeine Unterthanen exerciret, mithin zwiſchen Fremden und Einheimiſchen, ein ungleiches Recht beobachtet wurde.

Dieſes iſt gerade der eigentliche und richtige Fall, wo das jus retorſionis ſtatt findet. Nun iſt aber das in der Conſtitutione Joachimica geordnete jus retorſionis, gegen die Königl. Unterthanen des Herzogthums, Magdeburg, vor längſt in deſuetudinem gegangen, dergeſtallt, daß wenn ein Märckiſcher Unterthan, Eltern in der Marck, und Geſchwiſter in Magdeburg verläſſet, dieſe jure retorſionis, durch jene von ihrer Erbſchaft nicht ausgeſchloſſen werden, desgleichen, wenn eine Märckiſche Frauens-Perſohn eine Schweſter in der Marck, und einen Bruder im Magdeburgiſchen hinterläſſet, jene gleichfalls nicht jure retorſionis, die Gerade-Stücke der Verſtorbenen, als ein Præcipuum bekommt.

Es kann ſolchemnach alſo das in der Magdeburgſchen Policey-Ordnung bey Erb-Fällen geordnete jus retorſionis, gegen Märckſche Unterthanen, um ſo weniger Application finden, als ſolches eine Quelle von Ungleichheit und Ungerechtigkeit, ſelbſt unter Königl. Unterthanen werden würde, welche nach Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Intention nothwendig verſtopffet, mithin kein Proceſs darüber verſtattet werden muß.

Dahero es denn bey Eingangs erwehntem Reſcript vom 17ten Aug. c. lediglich belaſſen, und der N. N. mit ſeinem darwieder gethanen Geſuch, hiemit gänzlich, ein für allemahl abgewieſen wird. Berlin den 25ten Octobr. 1761.

(ad Mandatum.)

v. Jariges.

An den ꝛc. N. N. zu Magdeburg.

No. 53. Reſcript an den Criminal-Senat, nebſt angelegter Declaration, wegen der bey Delictis publicis aus publiquen Fonds zu nehmenden Koſten. De dato Berlin, den 29ten Octobr. 1761.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. welchergeſtalt diejenigen Fälle, worin bey begangenen delictis publicis, nach Vorſchrift des Reglements, wegen derer Inquiſitorum publicorum Schleſiens de dato des 13ten Auguſts 1750. ad 7 & 8. die Inquiſitions-Koſten denen publiquen fonds zuzuerkennen ſind, unterm 20ſten May 1756 näher beſtimt worden, geben Wir Euch aus der Copeilichen Anlage allergnädigſt zu erſehen, mit dem gnädigſten Befehl, auf ſo thane Declaration, bey Abfaſſung derer Criminal-Gutachtens, folgſame Rückſicht zu nehmen, geſtalt Wir Unſere Schleſiſche Criminal-Collegia darauf, unterm heutigen dato, gleichfals verweiſen laſſen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 29ten Octob. 1761.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges.

An den Criminal-Senat.

Ad No. 53.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt auf Unſere allerhöchſte Veranlaſſung, dasjenige was in Unſerm wegen der Inquiſitorum publicorum untern 13ten Auguſt 1750. emanirten Reglement, in Anſehung der delictorum publicorum, und der, ſolchenfals aus Unſern Caſſen zu bezahlenden Inquiſitions-Koſten, verordnet, mittelſt abſchriftlicher nebenliegender Inſtruction, welche Unſer in Schleſien dirigirender Krieges-Miniſter von Schlabberndorff, ſub dato des 20ſten May 1756 ausfertigen laſſen, näher declariret, und in wie fern bey delictis publicis beſagte Koſten-Erſtattung dem publiquen fond zuerkant werden können, feſtgeſetzet worden. Da wir nun reſolviret haben, und wollen, daß die Schleſiſche Criminal-Collegia fürs künftige, ſothane Declaration befolgen, und bey den Urthels-Abfaſſungen, ſich nach derſelben Vorſchrift richten ſollen; ſo habt ihr das erforderliche zu verfügen, daß ſolches dortigen Orts ſeine Würcklichkeit erlange. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 29ten October. 1761.

(ad Mandatum.)

v. Jariges.

An die 3 Schleſiſche Ob. Amts Regierungen.

Ad No. 53.

Es haben Se. Königl. Majeſtät bey Vollziehung verſchiedener Criminal-Urthels wahrgenommen, daß von denen Criminal-Collegiis die Inquiſitions-Koſten faſt gemeiniglich denen Königl. Caſſen zuerkannt worden, um die Gerichtsbarkeiten zu ſoulagiren, wann Inquiſiti nichts in Vermögen gehabt.

Sie haben mir daher alſo Allerhöchſt Selbſt befohlen, dieſerhalb eine gantz genaue Recherche derer Liquidationen zu unternehmen, und ich habe dabey gefunden, daß von denen Criminal-Collegiis hierunter gantz unbeſtimmte und wieder das Reglement von Beſtellung derer Inquiſitorum und derer darinn feſtgeſetzten Delictorum publicorum verfahren, ſo, daß der publique Fond ein allgemeines Sacrifice geworden.

Man hat faſt einen jeden Vagabond oder Delinquenten für einen Landes-Beſchädiger gehalten, ohne darauf zu ſehen, ob derſelbe eines vor eine Landes-Beſchädigung declarirten Delicti publici ſchuldig ſey oder nicht, andern Theils hat man die Natur und Eigenſchaften derer Delictorum publicorum nicht recht beſtimmt, und dadurch denen Königl. Caſſen gantz unerlaubte Koſten verurſachet.

Nun gründen ſich die in dem Inquiſitoriats-Reglement §. 8. angenommene Delicta publica auf den Schluß des Conventus publici vom 25ten May 1707.

Es erfordert alſo die unumgängliche Nothwendigkeit die Criminal-Collegia hierunter mit näherer Inſtruction zu verſehen, und dieſelbe auf die Abſicht des beſtimmten Fonds ad delicta publica in vorigen Zeiten zurück zu führen. Einmahl ſtehet feſte, daß eine jede Gerichtsbarkeit zur Verfolgung und Beſtrafung derer Verbrecher, vermöge der Ober-Gerichtsbarkeit, und in Compenſationem commodorum jurisdictionis ad incommoda gehalten ſey, und das der Beyſchuß aus dem publiquen Fond nur bloß auf ſolche Delicta feſtgeſetzet worden, wodurch die allgemeine Sicherheit gelitten.

Eben dieſe Ratio verſiret auch unter denen Reglementsmäßigen Delictis publicis, und da dieſe ſo wie in vorigen Zeiten nur allein Landes-Beſchädigungen genannt werden, ſo iſt ein Delinquent auch anders kein Landes-Beſchädiger, als in ſo ferne er eines Reglementsmäßigen Delicti publici ſchuldig befunden worden. Aus dieſem Grundſatz entſcheidet ſich denn von ſelbſt, daß ein Landesſtreicher und Vagabond, der nicht ein Delictum publicum begangen, kein Landes-Beſchädiger ſey, und folglich in Abſicht der Unterſuchung und Beſtrafung wegen eines Delicti non publici denen Königl. Caſſen nicht zur Laſt fallen könne. Weil aber per Generale vom 6ten Mart. a. pr. feſtgeſetzet iſt, daß die deprehendirte ausländiſche Vagabonds nach aufgenommenem kurtzen Verhöre von den Dominis an den Inquiſitorem abgeliefert, und in die Arbeits-Häuſer oder zu denen Veſtungen gebracht werden ſollen; ſo bleibt es in Abſicht dieſer Verfügung dabey und werden die dißfällige Koſten von dem publiquen Fond beſtritten.

Daferne aber ein ſolcher eines committirten delicti ſpecialis non publici überführet würde, ſo bleiben die Koſten denen Gerichtsbarkeiten vorkommenden Umſtänden nach, ex foro deprehenſionis ſiue delicti zur Laſt.

Zweytens iſt ſchon von dem Conventu publico in vorigen Zeiten feſtgeſetzet worden, daß wenn einem Landes-Beſchädiger nicht pœna ultimi ſupplicii, oder wenigſtens fuſtigatio, durch Urthel und Recht zuerkant worden, keine Liquidatio aus dem publiquen Fond abgezogen, und nicht paſſiret werden ſolle.

Ob nun zwar Seine Königl. Majeſt zum Soulagement derer Gerichtsbahrkeiten hievon abgegangen und in Delictis publicis die völlige juſtificirte Koſten allergnädigſt aſſigniren laſſen; ſo wird doch in Abſicht des erſtern feſtgeſetzet, daß wenn nicht pœna ultimi ſupplicii, oder ſtatt deſſen eine ewige Veſtungs- und Arbeits-Strafe, oder aufs wenigſte Fuſtigatio erkannt worden, auch in delictis publicis keine Koſten aus den publiquen Fonds paſſiren.

Drittens ſind bey der Beurtheilung derer Reglementsmäßigen Landes-Beſchädigungen und Diebſtähle mit groſſer Gewalt oder zuſammen rottirten Banden gantz wiedrige und die Natur dieſer Verbrecher ungemäſſe Deutungen gemacht, und die Koſten dem publiquen fond zur Laſt geleget worden.

Es finden sich gar viele Beweise, daß man homicidia dolosa zu delictis publicis gemacht, und Erbrechungen oder weitere verübte Gewalten für solche erkannt.

In dem Schluß des Universi werden die gewaltsame Ermordungen Assassinia & latrocinia publica genannt. Diese supponiren ein factum criminale auf öffentlichen Land-Strassen und folglich werden unter denen im Reglement unter denen publicis delictis angenommenen gewaltsamen Ermordungen keine andere, als latrocinia und assassinia in viis publicis commissa verstanden.

Unter denen Diebstählen mit grosser Gewalt und zusammen rottirten Banden, werden nicht blosse eff-actiones, sondern solche furta qualificata verstanden, welche entweder mit gewaffneter Hand und ganzen Banden, oder ohne selbige und ohne Waffen, doch mit Gewaltthätigkeiten an damnificaten unter Entwendung des Seinigen verübt worden, und wegen welcher §. 35. des General-Visitations-Reglement vom 14. Decembr. 1747 disponiret, daß dergleichen Landes-Beschädiger, welche gewaltthätiger Weise mit oder ohne Gewehr, allein oder mit Gehülfen rauben und stehlen, die Leute in Städten und auf den Dörffern in denen Häusern gewaltig angreifen, beschädigen, berauben, oder durch Drohung einer Gewaltthätigkeit Geld und Geldeswerth erpressen, oder diejenigen welche der Räuber-Bande durch Wachestehen, oder sonst zu einem dergleichen Verbrechen Hülffe und Vorschub leisten, sumtibus publicis bestraft, und deren delicta untersucht und bestraft werden solten.

Es hat daher das Criminal-Collegium künftig in seinem Gutachten, auf alle vorberührte Umstände, und diese nähere Instruction wohl zu attendiren und den publiquen Fond nicht weiter wie bisher willkührlich zu beläſtigen, auch denen Gutachten, wenn es auf die Kosten-Determination ankommt, jedesmahl die Rationes beyzufügen, aus welchen die Kosten befindenden Falles dem publiquen fond oder denen Gerichtsbarkeiten, nach gegenwärtiger Instruction zuzuerkennen wären. Hirschberg den 20ten May 1756.

v. Schlaberndorff.

An das Konigliche Criminal-Collegium zu Breslau.

No. 54. 55. 56. Circulare an 1) die Inspectores, 2) Prediger, 3) Beamte, sich bey formirung und Einsendung der Special-Amts-Kirchen-Rechnungen den deshalb ergangenen Verordnungen und Instructionen gemäß zu verhalten. De dato Berlin den 14ten Novembr. 1761.

Da der Abschluß hiesiger Haupt-Cassen-Rechnung dadurch gar sehr aufgehalten, und die gantze Verfassung derangiret wird, daß die speciale Rechnungen und Gelder aus denen Amts-Kirchen zum Theil nicht nur spät anhero einlangen, sondern auch überhaupt bey Formirung erwehnter Special-Rechnungen so wenig Aufmerckſamkeit auf die deshalb ergangene Verordnungen und Instructiones gerichtet wird; so erfordert es die Nothwendigkeit, daß die Prediger fürs künftige durch ernstliche Mittel zu Befolgung deſſen, was von ihnen erfordert wird, angehalten werden. Zu solchem Ende überkommet der Herr Inspector hierbey für jeden unter dessen Aufsicht stehenden Prediger zu weitern Beförderung ein Exemplar von der Circular Verordnung, womit denenselben die genommene Maaßregul bekannt gemachet werden, als welche auch der Herr Inspector aus dem zu dessen Nachricht beygefügten Exemplar ersehen wird. Wir wollen nicht zweifeln, derselbe werde seiner Seits alles, was zu diesem Endzweck dienen kann, aufs Beste befördern und insbesondere dahin besorget seyn, daß sämtliche Kirchen-Rechnungen und Gelder jedesmahl zwischen Trinitatis und Neu-Jahr ohne allen Aufenthalt zur hiesigen Haupt-Casse einlangen mögen:

Welcherwegen diejenige Prediger, die auf Martini ihre Rechnungen und Gelder dem Herrn Inspectori noch nicht eingehändiget haben sollten, darüber zu moniren, und im Fall solches fruchtlos bliebe, præcise auf Neu-Jahr eine Anzeige von denen fehlenden Rechnungen, und was die Prediger auf die ihnen geschehene Erinnerung zu ihrer Exculpation gemeldet haben, einzusenden ist.

Auf gleiche Weise ist unter heutigem dato sämtlichen Beamten aufgegeben, daß sie die Rechnungs-Abnahmen niemahls länger, als bis Martini aussetzen und den Tag, welchen sie jeden Ortes zu solcher Abnahme bestimmen, denen Predigern in Zeiten bekannt machen, wofern aber spätestens 4 Wochen nach Martini noch irgend eine Rechnungs-Revision rückständig seyn sollte, davon so fort Anzeige thun, und woran sich solches aufhalte, melden sollen.

Es bleibet also nichts übrig, als daß der Herr Inspector die unter desselben Aufsicht stehende Prediger, zu der ihnen vorgeschriebenen Ordnung mit Nachdruck und Ernst anhalte, für sich selbst aber eben so wenig einige Saumseligkeit zu Schulden kommen lasse, damit es der comminirten Mittel nicht bedürfe, welche ohne Ausnahme wider denjenigen gewiß erfolgen werden, der es seiner Seits an genauer Befolgung deſſen, was verordnet ist, ermangeln läſſet. Berlin den 14ten Novembr. 1761.

An den Herrn Inspector derer Evangelisch-Lutherischen Kirchen zu N. N.

No. 55.

No. 55. ad No. 54.

Ob zwar im 12ten Parag. der Instruction vom 13ten April 1755. schon die gemessene Vorschrift enthalten ist, daß die Rechnungen aus denen Amts-Kirchen jedesmahl zwischen Trinitatis und Neu-Jahr, sobald nehmlich vom Königl. Amte die Revision derselben geschehen ist, dem Inspectori mit denen Ueberschuß-Geldern zur weitern Beförderung an die hiesige Haupt-Casse eingeliefert werden sollen, welchem die Warnung beygefüget ist, daß die auf Neu-Jahr allhier noch fehlende Rechnungen und Gelder durch einen expressen Botben auf Kosten desjenigen, der an der Verzögerung schuld ist, abgefordert werden sollen; so zeiget sich doch genugsam, wie wenig sothaner Instruction nachgelebet wird, als wodurch in der Folge auch die hiesige Haupt-Rechnungen derangiret und die Anfertigung, benebst den Abschluß derselben, gar sehr aufgehalten wird.

Wie Wir nun nicht gemeinet seyn, die Vernachläßigung dessen, was einmahl verordnet ist, und der Unachtsamkeit auf die dabey comminirte Strafen weiter nachzusehen; so wird der Inhalt vor angeführter Instruction durch gegenwärtige Circular-Verordnung zum Ueberfluß nochmahlen wiederholet, und zwar was den 1ten, 2ten und 6ten Parag. derselben betrift; daß bey jedesmahliger Pacht-Berechnung die Jahres-Erndte, welches e. g. in der Rechnung von Trinit. $17\frac{60}{61}$. die Erndte des 1760ten Jahres gewesen, und bey denen fixirten Præstandis der Zahlungs-Termin, als der in Absicht auf den Fleisch-Zehend und dergleichen Gefällen, gemeiniglich Martini zu seyn pfleget, und also zur Rechnung von Trinitatis $17\frac{60}{61}$. auf Martini 1760. eingefallen gewesen, deutlich nicht nur in der Rechnung jedesmahl benennet, sondern auch in denen Quittungs-Büchern exprimiret werden müsse, damit nicht, wann denen Pacht-Gebern und Censiten zu Bezahlung dessen was sie e. g. auf Martini 1760. abtragen solten, bis Trinitatis 1761. Nachsicht geschichet, und damit einige Jahre nach einander continuiret wird, dieselbe auf den irrigen Wahn gerathen, oder auch wieder besser Wissen vorgeben mögen, als ob dasjenige, was auf Trinitatis zum Rest pro Martini des vorhergehenden Jahres bezahlet wird, zum voraus für den noch bevorstehenden Terminum Martini zu rechnen sey, wie solches, daß es zum nicht geringen Nachtheil derer Kirchen-Cassen vielfältig schon geschehen, durch die Erfahrung genugsam bestätiget ist.

Demnächst wird aus dem 12ten Parag. der Instruction hierdurch aufs neue verordnet, daß die Kirchen-Rechnungen jedesmahl aufs späteste 4 Wochen nach Trinitatis angefertiget, abgeschlossen und zur Abnahme parat seyn, demnächst aber so bald sie vom Beamten revidiret worden, welches nach der unter heutigem dato an sämtliche Beamte ergangenen Verordnung spätestens 4 Wochen nach Martini überall geschehen seyn wird, mit denen Ueberschuß-Geldern, an den Inspector zu weiterer Beförderung an die hiesige Haupt-Casse abgeliefert werden müssen, damit spätestens auf Weynachten jeden Jahres keine Rechnung aus irgend einer Kirche allhier rückständig seyn möge: wogegen, und wann von Seiten derer Beamten wieder Verhoffen die Rechnungs-Revision zur Ungebühr aufgehalten würde, jedem Prediger oblieget, davon 4 Wochen nach Martini zu seiner Decharge anhero Meldung zu thun, worauf sodann das Nöthige an die Beamte fernerweit wird verfüget werden.

Wenn zu Zeiten ein oder andere Einnahme streitig, und von der Resolution auf einen darüber abgestatteten Bericht abhängig seyn sollte, so darf sich dadurch die Anfertigung und der Abschluß der Kirchen-Rechnung zur gesetzten Zeit nicht aufhalten, sondern es kann dergleichen streitige Einnahme in Rest gesetzet werden, doch daß die Bewandtniß in margine der Rechnung anzuführen.

Ohne des Beamten Revisions-Attest aber wird keine Rechnung allhier angenommen, sondern jedesmahl auf Kosten dessen, der sie so mangelhaft einsendet, remittiret werden.

Es muß auch künftig denen Rechnungen, welche dem Königl. Amte zur Revision zugestellet werden, jedesmahl eine Anzeige beygefüget seyn, welchergestalt denen zuletzt von hier aus communicirten Notatis über die vorhergehende Rechnungen Genüge geschehen sey, und es sind zu dem Ende sämtliche Beamte bereits angewiesen, keine Rechnung zur Revision anzunehmen, wobey diese Anzeige ermangelt, oder nicht hinreichend und deutlich abgefasset seyn sollte: Nicht weniger ist denen Beamten aufgegeben, daß sie jedesmahl 4 Wochen nach Martini eine Specification derjenigen Kirchen-Rechnungen, wovon die Revision oder Abnahme noch nicht geschehen, und woran sich solches accrochire, einreichen sollen, und auf gleiche Weise sind sämtliche Inspectores instruiret, auf Neu-Jahr diejenige Kirchen zu benennen, woraus ihnen die Rechnungen und Gelder noch nicht zu Händen gekommen seyn, auch durch wen dieselbe aufgehalten werden.

Da man hierdurch allemahl zuverläßig benachrichtiget seyn wird, wem die Schuld beyzumessen sey, wann die Rechnungen und Gelder nicht zwischen Martini und Weynachten jeden Jahres zur hiesigen Haupt-Casse richtig einlaufen; so wird wieder denselben die in oft allegirter Instruction angedrohete Verfügung nicht nur so fort und ohne weiteres Erinnern erfolgen, sondern es wird zugleich für jede vernachläßigte Rechnung 5 Rthlr. irremissible Strafe hierdurch festgesetzet, welche entweder zur Dorf-Armen-Casse, oder im Fall dergleichen irgendwo noch nicht vorhanden wäre, an die Wittwen-Casse einer derer nähesten Städte bezahlet und allenfalles executive beygetrieben werden soll.

Wie nun sothane Commination diejenige Prediger nicht betreffen kann, welchen bisher keine Vernachläßigung dessen, was verordnet worden, zu Schulden gekommen ist, und die folglich durch gegenwärtige Circular-Verordnung blos erinnert werden,

werden, in der bezeigten guten Ordnung und Aufmercksamkeit für das Beste derer Kirchen zu continuiren; so haben Gegentheils diejenige, welche bis jetzt so wenig durch gütliches Erinnern als Drohen zur Achtsamkeit auf die ergangene Verordnungen haben beweget werden können, und die in einer allhier davon gehaltenen Liste genau verzeichnet seyn; es ihnen selbst zuzuschreiben, wann die comminirte ernstliche Verfügungen ohne fernerweite Nachsicht zur Hand genommen werden müssen. Berlin den 14ten Novembr. 1761.

An den Herrn Prediger bey der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu N. N.

No. 56. ad 55.

Es wird die Verfassung bey der hiesigen Haupt-Casse von denen Chur-Märckschen Amts-Kirchen Revenüen, dadurch gar sehr derangiret, daß die speciale Rechnungen aus denen Amts-Kirchen so spät anhero einlangen, weshalb schon in der Instruction vom 15ten April 1755 die Commination geschehen, daß jede Rechnung welche auf Neujahr bey der Haupt-Casse noch nicht eingelanget ist, durch einen expressen Bothen auf Kosten desjenigen, der an der Verzögerung schuld ist, abgeholet werden solle. Da sich aber vielfältig zu Tage leget, daß nicht allemahl die Prediger, sondern sehr öfters auch die Beamte, in Absicht auf die Revisiones solcher Rechnungen sich säumig erweisen, so ist zwar unter heutigen dato durch eine an die Prediger ergangene Circular-Verordnung denenselben von neuem und sub Commination einer anderweiten Strafe von 5 Rthlr. anbefohlen, daß sie die Kirchen-Rechnungen jedesmahl 4 Wochen nach Trinitatis zur Abnahme parat halten, und selbige so bald das Revisions-Attest dabey ertheilet ist, mit denen Geldern an den Inspector zur weiteren Beförderung an die hiesige Haupt-Casse abgeben, im Fall aber die Rechnungs-Abnahme 4 Wochen nach Martini noch nicht geschehen wäre, davon Anzeige thun und woran sich solches aufhalte, melden sollen.

Dem Herrn Beamten aber wird hierdurch aufgegeben, die Revisiones derer Amts-Kirchen-Rechnungen niemahlen länger als bis Martini auszusetzen, sondern solche zwischen Trinitatis und Martini jeden Jahres um so mehr zu verrichten, als in dieser Zeit die Dinge- oder Gerichts-Tage gewöhnlich gehalten werden, wobey sothane Rechnungs-Revision füglich bewerckstelliget werden kan: Es müssen jedoch die Prediger in Zeiten benachrichtiget werden, welchen Tag der Herr Beamte zu diesem Geschäfte ansetzen wolle, und wann sie es alsdenn an der ihnen vorgeschriebenen Promptitude ermangeln lassen, so erwarten wir davon ohnverzüglich die Anzeige zur fernerweiten Verfügung, wogegen der Herr Beamte eben der Strafe unterworfen seyn würde, welche denen Predigern angedrohet ist, wofern spätestens 4 Wochen nach Martini sämtliche Amts-Kirchen-Rechnungen noch nicht abgenommen, oder woran sich solches accrochire, angezeiget wäre.

Es wird daneben auch erinnert, daß bey sothanen Rechnungs-Revisionen nicht zulänglich sey, wann nur allein der geringe Calculus nachgesehen werde, sondern daß vornehmlich auch auf die Positiones der Rechnung und auf die Beläge womit selbige zu justificiren, nicht weniger auch darauf attendiret werden müsse, ob denen von hier aus communicirten Notatis über die vorjährige Rechnung Gnüge geschehen sey: dahin gehöret die zur Richtigkeit der Rechnung so unumgänglich nöthige Benennung des Jahres-Erndte bey denen Pachten und des Zahlungs-Termines oder Jahr-Ganges bey den Præstandis, welcher wegen dem Herrn Beamten oblieget, diejenige Prediger, welche in der Rechnungs-Verfassung unerfahren seyn möchten, zu bedeuten und es ihnen begreiflich zu machen, daß e. g. die in der Rechnung von Trinitatis $17\frac{60}{61}$ berechnete Pachten für keine andere als die 1760. Jahres Erndte, eben so wie die Præstanda an Fleisch-Zehende pro Martini 1760 bezahlet seyn und gerechnet werden können, weil sonst und wann das berechnete pro Martini 1761 angegeben werden wolte, eine Prænumeration oder anticipirte Berechnung existiren müste, die aber nach der Instruction vom 15ten April 1755 auf keine andere Weise eingestanden werden kan, als wenn der Ursprung derselben und daß in irgend einer vorhergehenden Jahres-Rechnung 2jährige Pachten und Præstanda zur Einnahme gekommen, deutlich und hinreichend erwiesen ist.

Auch ist bey jedesmahliger Rechnungs-Revision erforderlich, daß der Pacht-Termin observiret werde, ob nehmlich derselbe zu Ende gehe, und folglich eine neue Li ration zu veranlassen sey, als die ohnerinnert veranstaltet und das dabey abgehaltene Protocoll eingesendet werden muß.

Die Prediger sind in der vorgedachten an sie ergangenen Circular-Verordnung mit angewiesen, daß künftig keine Rechnung zur Revision werde angenommen werden, worin die Benennung der Jahres-Erndte bey denen Pachten und des Zahlungs-Termines bey denen Præstandis, ferner auch die Anzeige unterlassen seyn solte, welchergestalt denen vorjährigen Notatis abgeholfen und genüget worden. Der Herr Beamte muß also darauf und daß solches überall geschehe, gehörig halten, zumahlen es sich von selbst verstehet, daß das erste bey einer jeden Rechnungs-Revision in der Beobachtung bestehen müsse, ob denen vorjährigen Notatis Gnüge geschehen, oder wessen die Rechnungs-Führer solcherwegen erinnert seyn, und dieses ist künftighin jedesmahl im Revisions-Attest mit anzuführen. Wie nun dieses alles zu einer hinlänglichen Rechnungs-Revision nothwendig gehöret, so wird hierdurch ein vor allemahl festgesetzet, daß künftig diejenige Beamte, von welchen die Kirchen-Angelegenheiten zeithero vernachläßiget und die Rechnungen für richtig erkläret seyn,

ohne

ohne daß sie solche angesehen oder durchgelesen haben, für alle Mängel und Unrichtigkeit derselben, so wie man es mit allem Recht von jedem Rechnungs-Revisore erfordern kan, responsable bleiben, und daß die Berichtigung von ihnen, durch die schon unterm 12ten May 1759. auf alle Vernachläßigung comminirte Mittel wird bewircket, sie aber dagegen zum Regreß an die Rechnungs-Führer werden verwiesen werden.

Berlin, den 14ten Novembr. 1761.

An E. Königl. Amt zu N. N.

No. 57. Renovirtes Patent, daß die Kälber, welche zur Zucht tauglich sind, in den ersten vier Jahren vom 1sten Novembr. a. c. an bis zu Ende des Martii nicht geschlachtet, sondern zugezogen werden sollen. De dato Berlin, den 18ten Novembr. 1761.

Demnach Se Königl Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, bey dem noch immer fortdaurenden Vieh-Sterben, nöthig gefunden haben, das, wegen Aufziehung der Kälber, den 4ten December 1749. publicirte Patent renoviren zu lassen, um den Abgang zu ersetzen, und zum Besten des gemeinen Wesens, den Vieh-Stand im Lande dadurch zu verbessern; Als setzen, ordnen und befehlen höchstgedachte Seine Königliche Majestät hiermit so gnädig, als ernstlich, daß zu Erreichung dieses heilsamen Zweckes, von nun an, und in den ersten Vier Jahren, alle Jahr vom ersten November an gerechnet, bis zu Ende Martii in Dero Landen, kein zur Zucht tauglichs Kalb mehr zum Schlachten verkauffet, noch weniger ausserhalb Landes gebracht, sondern dergleichen Kälber insgesamt zugezogen, und dadurch der bisherige Abgang beym Horn-Vieh successive wieder ersetzet, dahingegen diejenigen Kälber, so doppelte Bruch-Nabel, krumme Knochen, oder sonst solche Fehler haben, daß sie zur Zucht nicht tauglich, sondern der Wirthschaft nur zur Last fallen, und endlich gar crepiren würden, auf ein zuverläßiges Accest der Gerichts-Obrigkeit, an die Schlächter zu verkauffen, erlaubet werden soll.

Gleichwie nun Se. Königl. Majest. diese Dero allergnädigste Willens-Meynung und Landesväterliche Vorsorge, in Dero sämtlichen Landen zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, durch gegenwärtiges Patent hiermit allergnädigst befehlen; Also haben Dero Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthe, Magistrate, Gerichts-Obrigkeiten und Beamte, sich darnach durchgehends zu achten, und darüber mit Ernst und Nachdruck zu halten; Die Zoll- und Accise-Bedienten aber, müssen genau darauf acht geben, daß vom 1sten Januarii 1762. an, kein Kalb, ohne das erforderliche Accest, zum Verkauf in den Zoll-Städten durch- und eingelassen werde. Signatum Berlin, den 18ten Novembr. 1761.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

A. F. v. Boden. H. Gr. v. Reuß. G. A. Gr. v. Gotter. F. W. v. Borcke.

No. 58. Rescript an die Magdeburgische, Halberstädtsche, Mindensche und Ost-Friesische Cammern, nebst anliegendem Avertissement, daß alle fremde geringhaltige Müntz-Sorten von neuem verrufen werden, und benebst den Preußischen und Sächsischen nur die Bernburgischen Müntzen Cours haben, bey den Cassen aber letztere nicht angenommen werden sollen. De dato Berlin den 18ten Novembr. 1761.

Friedrich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir ad instantiam der Müntzen-Entrepreneurs, Ephraim und Söhne, wie auch Daniel Itzig, und bey den vorkommenden Umständen resolviret haben, daß alle fremde geringhaltige Müntz-Sorten, nach anliegendem Avertissement, von neuem verrufen, und, nebst den Preußischen und Sächsischen nur die Bernburgischen Müntzen in Unsern Landen im Handel und Wandel Cours haben, bey den Cassen aber letztere nicht angenommen werden sollen; so befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, euch Eures Ortes hiernach allerunterthänigst zu achten, und das dieserhalb weiter nöthige zu verfügen, Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 18ten Novembr. 1761.

An die Magdeburgsche, Halberstädtsche, Mindensche und Ost-Friesische Cammer.

Ad No. 58.

Nachdem man bemerket, daß ungeachtet des verschiedentlich in öffentlichen Blättern bekant gemachten Verrufs derer Mecklenburg- und Stralsundschen Müntz-Sorten, solche dennoch häufig roulliren, ja daß ausser diesen gedachten Sorten, sich annoch die Hildburghausensche und die zu Plön unter Zerbstischem Stempel, auf der Brustbild-Seite: Fried. A. D. G. P. Anh. D. S. A. & W. auf der andern 8 gute Groschen 1758. B. ausgeprägte Müntz-Sorten häufig im Lande einschleichen; So wird, da alle specificirte Arten gröstentheils über 30 bis 40 pro Cent

schlechter, als die Sächsischen 8 Groschen Stücken ausgepräget sind, und folglich durch deren Einschleppung dem Lande ein grosser Schade geschiehet, hierdurch nochmahls aller Cours, Einbringung und Vermäckelung aller Münz-Sorten so nicht Preußische, Sächsische und aus bewegenden Ursachen Bernburgische sind, bey Confiscation und bey Festungs-Strafe verboten. Auf gleiche Art wird auch hierdurch nochmahls das Verbot der Ausfuhre des Silbers und guten Geldes aus dem Lande wiederholet; Es werden beyderley Puncte der Ein- und Ausbringung besonders öffentlich bekannt gemacht, damit sich jedermann auch gegen die Frankfurther-Messe allwo hierinn ebenfalls aller Rigeur wird gebrauchet werden, darnach richten könne. Dem Denuncianten der Contravention soll der vierte Theil des zu confiscirenden auch mit Verschweigung seines Namens zuverläßig gereichet werden, die Kaufmannschaft und Mackler von Christen und Juden aber, werden bey Verlust ihrer Privilegien besonders vor denen Contraventionen gewarnet. Berlin, den 7ten Novembr. 1761.

Königl. Preußische Chur-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. 59. Rescript an das Hof-Gericht zu Cößlin, wie es in denen Städten, wo keine Advocaten sind, bey den Concursen mit der Direction des Processes und der Bestellung des Contradictoris und Curatoris bonorum gehalten werden solle. De dato Berlin, den 19ten Nov. 1761.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Der Vorschlag, den ihr in Eurem alleruntherthänigsten Bericht vom 17ten m. pr. gethan habt, daß nehmlich, bey entstehenden Concursen in den Städten, wo keine Advocaten sich befinden, der Stadt Syndicus gegen Enthaltung des Voti im Magistrats-Collegio, zum Contradictore Concursus und Curatore bonorum bestellet werde, finden Wir, an sich bedencklich, auch an sich von keiner Nothwendigkeit zu seyn; allermassen, wenn wie solches auch bey denen Magistrats-Collegiis geschehen muß, dem Syndico, oder einen sonstigen Rechts-Gelehrten Membro des Magistrats, die Direction des Concurs-Processes, aufgetragen, und demnechst ein redlicher, sicherer, auch falls der gemeine Schuldner ein Kauffmann gewesen, der Handlung kundiger Bürger, welches selbst einer der Creditoren seyn kan, zum Curatore bonorum bestellet wird, von diesen beyden der Concurs-Proceß auch ohne Ansetzung eines besondern Contradictoris gehörig instruiret werden kan, und lieget sodann dem aus dem Magistrats-Collegio ernannten Directori Concursus ob, dahin zu sehen, daß, wofern es noch nicht geschehen, des Schuldners Mobiliar-Vermögen und Briefschaften so fort versiegelt, und mit Zuziehung des cum consensu der anwesenden Creditorum zu bestellenden Curatoris bonorum inventiret, von denen Immobilien der Hypothequen-Schein, ad acta gebracht, Creditores nach Vorschrift unseres Codicis citiret, und des Schuldners Mobilien und Immobilien, prævia taxatione, zu Gelde gemacht werden; demnechst muß der bestellte Curator bonorum, oder wenn dieser dazu nicht fähig ist, der Denunciant des Concursus selbst, sich aus den Büchern und Briefschaften des gemeinen Schuldners, von denen Passiv- und Activ-Schulden informiren, davon einen Extract ad Acta bringen, und der Curator unter des letzteren Direction die Activa eincaßiren, und bedürfenden Falls gerichtlich einklagen, in termino liquidationis, aber über die Forderungen derer Creditorum vor allen Dingen, der gemeine Schuldner selbst vernommen werden, wenn aber dieser nicht mehr am Leben, oder flüchtig geworden ist, der Curator von dessen Erben, oder aus dessen Schriften, diejenigen Erkundigungen einziehen, welche sonst dem Contradictori einzuziehen oblieget. Ferner muß des Schuldners Handschrift, wenn Creditor dergleichen vor sich hat, und, wegen der Hand ein Zweifel entstehet, denen Concreditoribus, um sich super recognitione vel diffessione zu erklären, angezeigt werden; falls aber, Creditor dergleichen Handschrift nicht vor sich hat, der dirigens des Concursus, denselben, womit er seine Forderung zu erweisen im Stande sey, befragen, die etwanige Zeugen so deshalb angegeben werden, abhören, oder in gäntzlicher Entstehung anderer Beweiß-Mittel demselben anheim stellen, ob er Concreditoribus den Eid darüber deferiren wolle, im übrigen aber, bey den liquidirten Forderungen, diejenige Exceptionen, so entweder mere Juris sind, oder in facto, aus des Schuldners Büchern und Briefschaften, und sonst sich hervor thun, ex officio attendiren, und überhaupt den Proceß, in allen Stücken so instruiren, daß derselbe bald möglichst zum Ende komme, wogegen sowohl er der dirigens Concursus, als auch der constituirte Curator bonorum die Helfte der Gebühren, die in solchen Fällen denen Advocaten bey den Ober-Gerichten, nach der Taxe, zugebilliget werden, unter den gemeinschaftlichen Concurs-Kosten zu liquidiren, befugt seyn sollen. Wir lassen Euch dieses in gnädigster Resolution auf obberührten Euren Antrag, hiermit zu wissen fügen, um es gehörigen Orts bekannt zu machen, und darauf acht zu haben, daß in künftigen Fällen, nach dieser Vorschrift verfahren werde. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 19ten Novembr. 1761.

(ad Mandatum.)

v. Jariges.

An das Hof-Gericht zu Cöslin.

No. 60. Reſcript an die Chur-Märckſche und übrige Cammern, wegen der Defraudationen mit den Spiel-Carten auf die ergangenen Verordnungen zu halten. De dato Berlin, den 26ſten Nov. 1761.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Nachdem ſich zu Unſerm größten Mißfallen hervorgethan, daß unſern ergangenen ſo höchſt ernſtlichen Befehlen und Verordnungen vom 18ten Aug. 1703. 7ten Junii 1706. 9ten April 1714. und beſonders dem renovirten Edict vom 10ten April 1733. wegen des Gebrauchs der geſtempelten Spiel-Carten, hin und wieder freventlich entgegen gehandelt, und mit Einbringung der verbothenen, ungeſtempelten, fremden Spiel-Carten, und deren Debitirung zum Gebrauch im Lande, vielfältige Defraudationes, inſonderheit von den Einwohnern in den Städten begangen werden.

Wir aber ſolchen ſtrafbahren Contraventionen nachzuſehen keinesweges gemeynet ſind, ſondern vielmehr Unſer höchſt ernſtlicher Wille und Befehl iſt: daß über Unſere nur erwehnte Mandata, und inſonderheit über das unterm 10ten April 1733. emanirte Edict, als welches, nach ſeinem gantzen buchſtäblichen Innhalt, und der, wieder die Contravenienten darinn feſtgeſetzten Strafe, hiermit und kraft dieſes, abermahls erneuert wird, mit aller Schärfe und erforderlichem Nachdruck gehalten, und darunter auf keinerley Weiſe conniviret werden ſoll:

So befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, die ſämtliche Land- und Steuer-Räthe, imgleichen die Magiſträte in den Städten, der Eurer Aufſicht anvertraueten Provintz, zu deſſen genaueſter Befolgung, gantz eigentlich und gemeſſen zu inſtruiren, und ſie zu exacter Beobachtung ihrer Pflicht und Obliegenheit, bey Vermeidung empfindlicher Ahndung, mit Ernſt und Nachdruck anzuhalten.

Wie wir denn auch, Unſerm General-Fiſcal, Uhden, dato aufgegeben haben, ein gleiches, in Anſehung ſämtlicher Fiſcæle zu verfügen, und dieſelben zu beſſerer Obſervance ihrer Schuldigkeit anzuweiſen. Sind ꝛc. Gegeben, Berlin den 26ten Novembr. 1761.

A. S. B.

v. Boden. v. Borcke.

An die Churmärckſche und übrige Cammern.

No. 61. Reſcript an die Berliniſche Stadt-Gerichte, wegen des Agio und Reverſes bey Capitalien, welche von den Creditoribus aufgekündiget werden. De dato Berlin, den 2ten Decembr. 1761.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Bey denen von den Eheleuten N. N. in dem Copeil. Anſchluſſe angeführten Umſtänden, muß der N. N. das 9te Capital, da er ſolches aufgekündiget, gegen Ausſtellung eines Reverſes ſub jure antiquo, wegen des künftig feſt zu ſetzenden Agio, entweder in Sächſiſchen ⅓tein annehmen, oder es noch ferner ſtehen laſſen. Ihr habt hiernach daß erforderliche weiter zu verfügen, und Wir Sind ꝛc. Berlin den 2ten Decembr. 1761.

(ad Mandatum.)

v. Jariges.

An die hieſige Stadt-Gerichte.

No. 62. Reſolution an das Pommerſche Pupillen-Collegium, wie es bey den Vormundſchaften der nachgelaſſenen Kaufmanns-Kinder, ratione Inventarii & fori zu halten ſey. De dato Berlin den 13ten Dec. 1761.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben Eure den 29ſten Oct. c. an Uns allerunterthänigſt abgeſtattete Relation, die dortige N. N. Vormundſchafts-Sache betreffend, zu recht geliefert empfangen, und Uns daraus vortragen laſſen, was ihr in puncto der von dem Commercien-Rath N. N. und Krieges-Commiſſario N. N. welche in dem väterlichen Teſtament zu Curatoren der N. N. Minorennen beſtellet worden, prætendirten Exemtion, ſo wohl von dem Vormundſchafts-Foro, des Städtiſchen-Wäyſen-Amts, als auch von der Editione inventarii allerunterthänigſt anfragen und vorſtellen wollen.

Was nun den Erſten Punct anbetrift, ſo iſt es allerdings keinem Zweifel unterworfen, daß vorbenante N. N. Vormünder da ſie die ihnen in teſtamento paterno aufgetragene Vormundſchaft willig übernommen, und dadurch tacite Jurisdictionem, in Anſehung dieſer, vor das Wayſen-Amt gehörigen Vormundſchaft, prorogiret, ihres fori privilegiati ohnerachtet, in dieſer Vormundſchafts-Angelegenheit, unter dem Stadt-Wäyſenhauſe zu ſtehen, von ſelbigem ſich zu Vormündern confirmiren zu laſſen, und daſelbſt, in ſo weit es nöthig, die Vormundſchafts-Rechnung abzulegen, ſchuldig ſind; allermaſſen es allgemeinen Rechtens iſt, in foro geſtæ

ſtæ adminiſtrationis, ſich demſelben unterwerfen zu müſſen.

In Anſehung des Zweyten dubii, wegen Errichtung des Inventarii, iſt unſere gnädigſte Willens-Meynung dieſe, daß, ob zwar der caſus unſeres von den Vormündern vorgeſchützten Reſcripts vom 6ten Decembr. 1750. gegenwärtig in ſo fern kein conjux ſuperſtes, ſondern die Vormünder die Handlung fortſetzen ſollen, nicht vorhanden, dennoch die a teſtatore geſchehene prohibitio inventarii, nach Vorſchrift des §. 39. Unſerer Vormundſchafts-Ordnung die Würckung haben müſſe, daß Vormünder nicht gehalten, ein gerichtliches Inventarium zu conſcribiren, noch auch den Nachlaß obſigniren zu laſſen, ſondern ihnen frey ſtehe, privatim, mit Zuziehung des verpflichteten Buchhalters, und des die annos pubertatis bereits überſchrittenen N. N. Sohnes, die Specification des Nachlaſſes, dergeſtalt anzufertigen, wie ſie ſolche bedürffenden Falls eydlich zu erhärten ſich getrauen, und jederzeit gefaſt ſeyn müſſen. Bey Ausfertigung dieſer Specification, muß die Handlung, mit dem dazu gehörigen Waaren-Lager, Bürgſchaft, activ- und paſſiv-Schulden, von dem übrigen Vermögen der Pfleg-Befohlnen ſepariret, vom erſten, wie ſolche tempore mortis beſchaffen geweſen, ein ſummariſcher Extract dem Wäyſen-Amte verſiegelt, doch prævia reviſione deſſelben, oder derer dazu deputirten Mitglieder übergeben, und bey demſelben verſiegelt aufbehalten, von dem übrigen Vermögen der Curanden aber, wozu auch die auf Zinß belegte Capitalien gehören, eine vollſtändige ſpecification dem Wäyſen-Amt zugeſtellet, auch, wegen dieſes denen Curanden auſſer der Handlung zuſtehenden Vermögen von den Vormündern alljährlich adminiſtrations-Rechnung abgelegt, und in ſolcher auch die Gelder, ſo aus der Handlung zum Unterhalt und Erziehung der Curandorum, oder zu andern nicht in die Handlung einſchlagenden Behuff, genommen werden, mitgerechnet werden, und lieget, bey Ablegung dieſer Rechnung denen Vormündern ob, von dem Zuſtande des Handlungs-Vermögens, zugleich alljährlich eine von dem verpflichteten Buchhalter angefertigte Balance, woraus das Wäyſen-Amt ob die Handlung mit Vortheil oder Schaden fortgeſetzet worden, erſehen können, demſelben nach ſothaner vorgängigen Einſicht verſiegelt, zu exhibiren, welches aber hierunter alle gebührende Verſchwiegenheit zu beobachten hat, und gleichwie Niemand auſſer denen dabey nicht mit intereſſirten Mitgliedern des Wäyſen-Amtes, von dem Zuſtand der Handlung Erkundigung einziehen darf; alſo verſtehet es ſich auch von ſelbſt, daß dieſe ihrer Pflicht gemäß Niemanden davon die geringſte Eröffnung thun, noch ſich deshalb in Geſpräch mit andern einlaſſen, widrigenfals aber die allerſchwereſte Verantwortung auch in Anſehung des dadurch denen Unmündigen verurſachten Schadens ohnfehlbar gewärtigen müſſen.

Und hiernach wollen Wir, daß Ihr Euch eures Orts allerunterthänigſt achten, die N. N. Vormünder beſcheiden und das dortige Stadt-Wäyſen-Amt gemeſſenſt anweiſen ſollet. Gegeben Berlin, den 13ten Decembr. 1761.

(ad Mandatum.)

v. Jariges.

An das Pommerſche Pupillen-Collegium in Stettin.

No. 63. Reſolution an das Cammer-Gericht nebſt Beylagen, daß von dem Nachlaſſe der Policey-Juſtitz- und Titular-Burgemeiſter der Abſchoß nicht dem Fiſco, ſondern dem Magiſtratui loci, zukomme.

De dato Berlin, den 15ten Decembr. 1761.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Eure allerunterthänigſte Anfrage vom 30ten Oct. 1761.

Ob der Abſchoß von dem Mobiliar-Nachlaß eines Policey-Juſtitz- oder auch nur Titular-Burgermeiſters, Unſerm Fiſco, oder dem Magiſtratui loci, zukomme?

ertheilen Wir Euch zur allergnädigſten Reſolution:

Daß der Abſchoß, ſo wenig von einem Policey- als Juſtitz- und Titulair-Burgermeiſter, dem Fiſco; ſondern dem Magiſtratui loci, gebühre. Dann kein Mitglied des Magiſtrats, iſt in dieſer Qualitæt für eine von deſſen Jurisdiction eximirte Perſon anzuſehen, und die Urſache, warum die Juſtitz-Burgermeiſter, Syndici, Secretarii, und Actuarii, nach dem Reſcript vom 10ten April 1757. an das Cöslinſche Hof-Gericht, vor der Regierung; oder dem Landes-Juſtitz-Collegio der Provintz, Recht nehmen müſſen, iſt nicht eine auch auf ihren Nachlaß ſich erſtreckende Exemtion, von der Jurisdiction des Magiſtrats, ſondern nach dem Reſcript vom 16ten Jun. 1760. wegen der hieſigen Unter-Gerichts-Advocaten ein und eben dieſelbe mit derjenigen, warum Præſidenten und Räthe der Juſtitz-Collegien bey dem mit Eurem Collegio combinirten Geheimten Juſtitz-Rath, zu belangen ſind.

Wornach Ihr Euch demnach zu achten, und auch in dem angezeigten Falle zu erkennen habt.

Da Wir auch zu mehrerer Erläuterung der Art und Weiſe, wie die einzelen Glieder eines Magiſtrats nach ihren verſchiedenen Bedienungen und dem Unterſcheid der Fälle, entweder vor dem Landes-Juſtitz-Collegio, oder vor dem gantzen Magiſtrat beſprochen werden können, nöthig gefunden, hierunter dasjenige, was bey der Reviſion

vision des Codicis in dem Titul von der Jurisdiction festgesetzet worden, vorläufig bekannt zu machen; So wird Euch der beyliegende Extract aus nur gedachtem Titul communicitet, und werdet ihr angewiesen, darnach gleichfalls in vorkommenden Fällen zu verfahren. Sind ꝛc. Berlin den 15ten Decembr. 1761.

A. S. B.

v. Jariges.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. 63.

EXTRACT.

§. 13.

So viel aber die einzelnen Glieder eines Magistrats und Stadt-Gerichts angehet, haben diese ihr forum ordinarium in personalibus nicht bey den Landes-Justitz-Collegiis, sondern können bey den Gerichten, bey welchen sie in Diensten stehen, belangt werden.

§ 14.

Es steht aber auch den Klägern frey, die Burgemeister, Richter, Syndicos, Secretarien und Actuarien, bey denen vorgesetzten Landes-Justitz-Collegiis in Anspruch zu nehmen, und wenn Sie jemand bey dem Magistrat oder den Stadt-Gerichte, von welchem sie Mitglieder sind, belangen, steht dem Beklagten frey, ohnerachtet der Magistrat, oder das Stadt-Gericht sonst sein Judicium competens ist, des Klägers Verweisung an das vorgesetzte Landes-Justitz-Collegium vor der Litis-Contestation zu begehren, welches aber die besagte Magistrats- und Gerichts-Personen abwarten müssen, und dahero denjenigen, der bey dem Magistrate oder Gerichte sein ordentliches Forum hat, bey dem Landes-Justitz-Collegio nicht sofort besprechen können. Und wenn sie erst nach erfolgter Litis-Contestation, jedoch noch vor erfolgtem Urtheil in den Rath oder Gericht gekommen, so stehet dem Gegentheil noch binnen 4 Wochen frey, die Verschickung der Acten nach geschlossener Sache an das Landes-Justitz-Collegium zu begehren.

§. 15.

Alles dieses hat auch Statt, wenn gedachte Magistrats- oder Gerichts-Personen nur Litis Consorten, Intervenienten, oder Litis denunciaten sind, oder mit mehrern Gegnern, es mögen nun dieselbe Litis Consorten, Intervenienten oder Litis Denunciaten seyn, zu thun haben, und nur einer derselben den Magistrat oder das Gericht in der Sache nicht erkennen lassen will, sondern auf das Landes-Justitz-Collegium provocirt, dergestalt, daß alsdenn die ganze Sache dahin gehört, mithin auch die übrigen streitendenden Theile sich dessen Cognition unterwerfen müssen.

§. 16.

Es soll auch der Magistrat, oder das Gericht die Partheyen, welche mit keinem Advocaten versehen, von dieser ihrer Befugniß, die Sache an das Landes-Justitz-Collegium zu bringen, informiren, und daß solches geschehen, ad acta registriren. Wenn aber gedachter Magistrats- oder Gerichts-Personen Gegentheil bey dem Magistratu oder Gerichte klagt, oder sich einläst, so müssen jene sich des voti gäntzlich enthalten, und so oft die Sache vorkomt, abtreten.

§. 17.

Die übrigen membra eines Magistrats, oder Stadt-Gerichts hingegen, als Cämmerer, Rathmänner, Beysitzer nebst den subalternen Magistrats- oder Gerichts-Bedienten und den Unter-Gerichts-Advocaten müssen, wie andere Bürger, bey dem Magistratu, oder dem Stadt-Gerichte klagen und belangt werden.

§. 21.

Wenn die Justitiarii oder Actuarii der Aemter, oder anderer Gerichts-Obrigkeiten, nicht wegen ihrer Amts-Verrichtungen, sondern aus andern Ursachen verklagt werden, und sie noch bey einem andern Unter-Gerichte, als welchem sie selbst vorstehen, ihr Forum haben, so müssen sie bey demselben besprochen werden. Z. E. Wenn ein Unter-Gerichts-Advocat, der zugleich bey einem andern Unter-Gericht Justitiarius oder Actuarius ist, belangt wird.

§. 59.

Was in obigen §. §. denen zu Gute, welche mit Burgermeistern, Stadt-Richtern, Syndicis, Secretariis und Actuariis zu rechten haben verordnet ist, soll auch von den actionibus realibus mixtis und possessoriis zu verstehen seyn.

No. 64. Rescript an die Pommersche Regierung und das Pupillen-Collegium, wie auch an das Hof-Gericht und Pupillen-Collegium zu Cößlin, daß bey den dasigen Krieges-Calmiräten die Vormünder mit der Eintragung der Vormundschaften verschonet bleiben mögen.

De dato Berlin, den 16ten Dec. 1761.

Friedrich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Uns die, Uns von Unsern Hinter-Pommerschen und Camminschen Land-Ständen in dem copeylich hierbeygefügtem Memorial de dato des 18ten m. pr. allerunterthänigst vorgetragene erhebliche Umstände in Erwegung ziehen machen, was massen dasjenige so Wir, in Absicht auf die Cautions-Leistung derer Vormündere, vermittelst Unseres Circularis vom 23ten Febr. a. pr. und durch die ad instantiam vorbesagter Stände erlassene Inhæsiv-Verordnung vom 9ten Sept. ej. besonders wegen der Eintragung der Vormundschaften, rechtlich zu verfügen für nöthig und gut befunden, bey denen fortdau-

renden und in Unſerer dortigen Provintz aufs höchſte gekommenen Krieges-Calamitæten faſt gantz ohnmöglich falle; So hat Uns ſolches veranlaſſet, gnädigſt nachzugeben, daß während des Krieges die Vormündere mit der Eintragung der Vormundſchaften verſchonet bleiben können; Geſtalt Wir Euch ſolches zu Eurer Direction hiermit in Gnaden zu wiſſen fügen, mit Befehl in allen übrigen Puncten die nach obberührten Vorſchriften zum Beſten der Unmündigen erforderliche Vorſicht zu gebrauchen. Sind ꝛc. Berlin den 16ten Dec. 1761.

(ad Mandatum.)

v. Jariges.

An die Pommerſche Regierung und Pupillen-Collegium.

in ſimili

Das Hoffgericht und Pupillen-Collegium zu Cöslin.

No. 65. Reſcript an die Halberſtädtſche Regierung nebſt Beylagen, wegen der Exemtion der Stadt-Schultheiſſen, Bürger-Meiſter und Notarien in Erbſchafts-Fällen a Jurisdictione Magiſtratus. De dato Berlin, den 21ten Dec. 1761.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem bey Unſerm Hoflager der von Euch unterm 4ten Nov. 1761 wegen der von dem Magiſtrat zu N. N. prætendirten Obſignation, Inventur und Erbtheilung des N. N. Nachlaſſes abgeſtattete Bericht eingelauffen, und Uns daraus der Vortrag gethan worden, ſo haben Wir den gedl. Magiſtrat beſchieden, daß die Direction des erwehnten Nachlaſſes und die Berichtigung der Erbtheilung Eurem Collegio zukomme. Ihr werdet ſolches des mehrern aus dem unterm heutigen dato an den Magiſtrat ergangenen copeilichen nebſt den Anlagen ſub no. 2. 3. anliegenden Reſcripte erſehen, nach deſſen Vorſchriften Ihr in vorkommenden Fällen Eures Ortes Euch gleichfals zu achten habt, und wird in Anſehung des gegenwärtigen Falles Eurem Ermeſſen anheim geſtellet:

Ob nicht zur Vermeidung mehrerer Koſten, Anlaufs und Aufenthalts dem Magiſtrat zu N. N. der bisher das nöthige zur völligen Erbtheilung in der N. N. Erbſchafts-Sache præpariret, die fernere Beendigung dieſes Geſchäfts, Eurer Gerichtsbarkeit und Direction, ohnbeſchadet zu committiren.

Uebrigens mögen Wir Euch nicht verhalten, daß nach dem Bericht vom 4ten Nov. 1761. Ihr in der irrigen Meynung befangen zu ſeyn ſcheinet, als ob die bloſſe Eigenſchaft eines Stadt-Schuldheiſſen oder Burgermeiſters, und das Amt eines Notarii zur Exemtion hinlänglich ſey, und eine ſolche Perſon von der Gerichtsbarkeit der Gerichte des Ortes völlig befreye.

In Anſehung der Burgemeiſter und Magiſtrats-Perſonen werdet Ihr aus der ans hieſige Cammer-Gericht bey Gelegenheit einer Abſchoß-Streitigkeit aus Unſerm Hoflager ergangenen allerhöchſten Reſolution vom 15ten dieſes davon die oben erwehnte Anlage ſub no. 2. die Abſchrift iſt, des Gegentheils belehrt, und in Anſehung der Notarien iſt es bereits durch das Reſcript an die Pommerſche Regierung vom 7ten Dec. 1752. verordnet, daß das Amt der Notarien keine Exemtion von der Jurisdiction der Obrigkeit des Ortes, wo ſie ſich aufhalten, zu Wege bringe; Wie Ihr nun durch den in dieſem Jahre publicirten Anhang zum Project Unſers Cod. Fried. worinn ad Part. I. Tit. I. §. I. das Reſcript vom 7ten Dec. 1752. angeführt iſt, darauf bereits verwieſen worden, ſo hat es dabey ſein unveränderliches Verbleiben. Das iſt ꝛc. Berlin den 21ten Dec. 1761.

A. S. B.

v. Jariges.

An die Halberſtädtſche Regierung.

Ad No. 65.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf die von Euch unterm 28ten Sept. 1761 gethane allerunterthänigſte Anfrage, betreffend die von Euch prætendirte Jurisdiction über den Nachlas des ehemahligen Stadt-Schultheiſen, Wedlers, ſenioris, hinterlaſſene Wittwe, haben Wir von Unſerer Halberſtädtſchen Regierung Bericht darüber erfordert:

Ob der gedachte vormahlige Stadt-Schultheiß, Wedler, blos Ober-Burgermeiſter und Conſul dirigens zu Bleicherode geweſen, oder aber auſſerdem, als ein wirklicher oder Titulair-Bedienter von Uns anzuſehen.

Die Regierung hat unterm 4ten Nov. c. den erforderten Bericht abgeſtattet, den Wir Euch in der Anlage No. I. communiciren.

Wäre der Schultheiß, Wedler, nur ein Membrum Eures Raths-Collegii geweſen, er möge nun gleich als Ober-Burgermeiſter oder Conſul dirigens, die Verwaltung der demſelben zuſtehenden Gerichtsbahrkeit gehabt haben; ſo würde Euch die Jurisdiction über ihn, ſeinen Nachlaß oder den Nachlaß ſeiner Wittwen gebühret haben. Denn Wir haben ohnlängſt auf die Anfrage des hieſigen Cammer-Gerichts in einer Abſchoß-Sache, nach vorläufiger Erforderung eines Gutachtens, von unſerm General-Fiſcal, Uhden, feſtgeſetzet:

Daß alle Mitglieder eines Magiſtrats-Collegii, ſie mögen Ober-Burgermeiſter, Juſtitz- oder Policey-Burgermeiſter, Syndici, Actuarii oder Secretarii ſeyn, ihr perſön-

lich

liche Forum vor dem Magistrat ihrer Eigenschaft, als Mitglieder, ohngehindert behalten.

Ein gleiches ist auch bey der Revision des Projects Unsers Cod. Frid. in dem Titul von der Jurisdiction festgestellet, und Wir communiciren Euch zur Achtung in künftigen Fällen, die an Unser hiesiges Cammer-Gericht ergangene Resolution sub No. 2. nebst dem darinn angeführten Extract sub No. 3. der die Vorschriften des revidirten Codicis hierunter enthält. Allein der gegenwärtige Fall erhält durch die obige festgestellte Regul seine Erledigung noch nicht.

Die Halberstädtsche Regierung führet in ihrem Berichte an, daß der Stadt Schultheiß N. N. Königlicher Beamter und NB. Land-Syndicus in der Grafschaft Hohenstein, gewesen, und nach diesen Qualitæten ist er ohnstreitig als ein eximirter zu betrachten, und er hat sein persönliches forum unter der Regierung gehabt.

Nun vermeynt Ihr zwar, daß er zugleich in Bleicherode das Bürger-Recht gewonnen, mithin in duplici Statu gestanden; Es ist aber bey Revision des Projects Unsers Cod. Fried. von der dazugesetzten Commission in dem titul von der Jurisdiction festgesetzet worden;

Daß, wenn eine solche eximirte Person die in duplici statu gelebet, verstorben, das forum, welches sie als Bürger gehabt, aufhören und der Nachlaß die Privilegia einer eximirten Person behalten, und darnach zu beurtheilen sey.

Es ist ferner theils in dem Titel von der Jurisdiction, theils in dem von der lite reassumtion festgestellet worden.

Erstlich, daß zur Vermeidung der collisionen zwischen denen verschiedenen Gerichtsbarkeiten, und da der Satz der gemeinen Rechte, daß das judicium familiæ herciscundæ, so wohl in foro domicilii als rei sitæ angestellet werden möge, zu mancherley unschicklichen Anwendungen Anlaß geben könne, gedachtes Judicium in Unsern Landen nur lediglich in demjenigen foro, worunter der Erblasser in civilibus seiner Person nach unmittelbar, oder in erster Instantz gestanden, statt haben solle, welches forum bey der Erbtheilung in Ansehung der unter einem andern Gerichte belegenen Grund-Stücke sich nach den juribus rei sitæ in so weit es den Rechten gemäß, zu achten habe.

Zweitens, daß eben das Gericht worunter der Erblasser seiner Person nach in civilibus unmittelbar gestanden, lediglich und Ausschliessungs-Weise competens in Ansehung der Versiegelung und der Inventuren sey, dergestalt, daß von keinem andern Gericht weder eines noch das andere vorgenommen werden dürfe.

Drittens, Woferne aber ein eximirter an einem Ort verstorben, wo sich das Landes-Justitz-Collegium der Provintz nicht aufhält, so lieget zwar den Gerichten des Orts ob, wenn sie darum ersucht werden, oder sonst Umstände vorhanden, die eine Versiegelung ex officio erfordern, zur Abwendung der aus dem Verzuge möglichen Gefahr zur Versiegelung zu schreiten, sie müssen aber dieses so fort dem Landes-Justitz-Collegio anzeigen, und demselben die fernere Verfügung wegen der Aufsiegelung, Aufnahme eines gerichtlichen Inventarii oder der sonstigen Anordnungen über den Nachlaß lediglich überlassen.

Es ist Unser Wille, daß diese mit Unsrer allerhöchsten Genehmigung beliebten, Principia vorläufig zur Richtschur in dergleichen Jurisdictions-Streitigkeiten dienen sollen, und da nach solchen in gegenwärtigem Fall, die Direction über den Nachlaß der verstorbenen Wittwe N. N und die Berichtigung der Erbtheilung Unserer Halberstädtschen Regierung zukommt, so werdet Ihr angewiesen, Euch darnach zu achten, und die Acta verlangter massen an gedachte Regierung ohne Verzug einzuschicken: Wobey Ihr in der Anlage sub No. 4. annoch die aus unserm Hoflager an diese ergangene Resolution zu empfangen habt. Das ist ꝛc. Berlin, den 21sten Dec. 1761.

A. S. B.

v. Jariges.

An den Magistrat zu Bleicherode.

No. 66. Declaration der Instruction vor die Neu-Märckische Regierung von Anno 1740. De dato Berlin, den 23ten Dec. 1761.

Friedrich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben aus Eurem Berichte vom 2ten Novembr. 1761, Uns vortragen lassen, was für Zweifel Ihr bey der Anwendung des §. 123. der Instruction für die Neumärckische Regierung vom 3ten Nov. 1750. zu finden vermeynet; imgleichen wie Ihr bey dieser Gelegenheit um Unsere allergnädigste Resolution, auf den von Euch unterm 18ten Jun. 1751. abgestattetem Bericht allerunterthänigst ansuchet, worinn Ihr die Bedencklichkeiten eröfnet, die einige von dem Project Unsers Codicis Frid. abgehende Verordnungen der obgedachten Instruction, bey Euch gemacht haben.

Es kann Euch nicht unbekannt seyn, daß eine von Uns niedergesetzte Commission, sich schon geraume Zeit vor dem Ausbruche des jetzigen Krieges mit der Revision des Project Unsers Codic. Frid. beschäftiget.

In den bisher revidirten Tituln ist Euren im Bericht vom 18ten Jun. 1751. angeführten Bedenck-

dencklichkeiten, bereits in den mehresten Stücken abgeholfen worden, weshalb Wir für nöthig halten, Euch in so weit die neue Vorschriften des Codicis revisi vorläufig bekannt zu machen.

Für's Erste

Habt Ihr gar wohl bemerckt, wie durch die Verordnung des §. 20. der Instruction für die Neumärckische Regierung vom 3ten Nov. 1750.

Daß bey anscheinender Weitläuftigkeit der Klage, der Libell dem Gegentheil, so fort zum schriftlichen excipiren cum Termino von 3 bis 4 Wochen communiciret werden solle,

Der Endzweck der Beschleunigung der Processe, und die geschwindere Beförderung der Litis Contestation in den wenigsten Fällen werde erreicht, hingegen, wenn gar kein Verhörs-Termin angesetzt wird, die Bequemlichkeit gewiß werde verfehlt werden, mancherley dilatorische Einwendungen und Incident-Puncte zur Erspahrung der Zeit und der Kosten, im Termin noch vor dem schriftlichen Verfahren abzuhelfen.

Es ist dieser gegründeten Betrachtungen halber, in dem revidirtem Codice, Titul: vom Verhör und schriftlichen Verfahren, der §. 20. der Neumärckischen Instruction, der §. 1. Tit. 6. Part. 2. der § 6. Tit VI. Part. I. wie auch der §. 2. Tit. V. Part. III. des Projects Unsers Cod. Frider. dahin geändert worden:

a) Wenn auch gleich der Richter aus den in dem Klag-Libell angeführten Umständen voraus siehet, daß die Partheyen mündlich ihre Nothdurft nicht werden vortragen können; so darf er doch nicht so gleich durch eine Verordnung die Sache zum schriftlichen Verfahren verweisen, sondern es muß solches in dem Termin selbst, per modum Resolutionis geschehen. Sind dieselben in Ansehung des Verfahrens nicht einig, muß das Gericht die angeführte Ursachen erwegen, und wenn sich die Sache zum mündlichen Vortrage qualificiret, z. E. in blossen Schuld-Sachen, wo aus klahren Brief und Siegeln geklaget wird, die Advocaten bescheiden, daß sie in ipso Termino, oder in proxima Verhör halten sollen. Ist auch mit dem Verhör und dem Recessiren der Anfang gemacht, so stehet dem Gerichte frey, das Verhör der Weitläuftigkeit halber abzubrechen, und die Partheyen anzuweisen, daß sie ihre Replic und Duplic schriftlich übergeben sollen.

b) Sind dem Klag-Libell Documente beygelegt, und es ist gleichwohl die Sache so beschaffen, daß sie bey einem Verhör nicht abgehandelt werden kann, so müssen dennoch in dem hierzu angesetztem Termin, die Urkunden dem Beklagten zur Agnition und Recognition vorgelegt; im Falle er aber sich dazu nicht schuldig erachtet, beyde Theile zur Verhandlung ihrer Nothdurft, auch dieserwegen bey dem zu veranlassenden schriftlichen Verfahren in der Haupt-Sache durch eine Resolution angewiesen werden.

Ein gleiches findet statt, wenn der Beklagte, die zur Begründung seiner Exception gereichende Documenta, dem Kläger zeitig vor dem Verhörs-Termin communiciren lassen. Hat er dieses nicht gethan, so muß bey Ueberreichung der Schrift, welcher die Documenta beygelegt, Termin. product. & recognit. gesucht, und angesetzt werden.

c) Weil aber die Erfahrung gezeigt hat, daß öfters der Beklagte, welcher bereits vor dem Verhörs-Termin die zugelassene Fristen oder Prorogationes des Termins erhalten, dennoch nach veranlaßtem Verfahren von neuem Dilationes ad excipiendum sucht, und solchergestalt die Sache sehr verzögert, dieses aber offenbahr in fraudem legis gereicht, und auf solche Weise die Fristen zu einer und derselben Obliegenheit verdoppelt werden; so verordnen Wir hiermit, daß wenn der Beklagte, bereits ante Terminum audientiæ die in Unserm Codice zugelassene Dilationes oder Prorogationes des Termins, gesucht und erhalten hat, demselben nachher in dem veranlaßten Verfahren keine weitere Dilation ad excipiendum verstattet, sondern von ihm binnen der in der Veranlassung vorgeschriebenen Zeit, die Exceptions-Schrift sub pœna contumaciæ eingebracht werden muß. Es wäre dann, daß der Kläger in termino audientiæ neue Documenta producirt oder neue facta zur Begründung seiner Klage angebracht hätte, welchenfalls jedoch dem Beklagten die erforderliche Frist ad excipiendum verstattet werden soll.

Wenn der Beklagte binnen der in der Veranlassung vorgeschriebenen Zeit die Exceptions-Schrift, nicht eingebracht hat, so muß der Kläger in der Juridica darauf bey den Costitutions-Vorträger um terminum præclusionis ansuchen, und dieser terminus in den Fällen, wo in einem statt des Verhörs angeordneten Verfahren excipirt werden sollen, jedesmahl in proxima juridica angesetzt zu dem Ende auch dieser Umstand von dem extrahirenden Kläger angezeigt werden.

Ist die ad excipiendum bestimmte Zeit in den Ferien verlauffen, so muß der Terminus præcl. von dem Kläger schriftlich gesucht, und a dato decreti auf 14 Tagen præfigirt werden.

In dem termino præclusionis soll zwar der Beklagte annoch mit der Exceptions-Schrift gegen Erstattung der Kosten zugelassen werden, wenn er aber dieselbe auch in diesem termino nicht einbringt oder gar aussen bleibt, so wird auf eben dieselbe pœnam contumaciæ erkannt, welche die Rechte in casu seines Ausbleibens in dem zu Anfang angesetztem termino audientiæ mit sich gebracht hätten.

Uebrigens mögen Wir Euch bey dieser Gelegenheit nicht verhalten, daß da eines Theils die

die special litis Conteſtation, ſo wie ſie im Project Unſers Codicis P. 3. Tit. XI. §. 2. 3. 4. 5. 6. 7. vorgeſchrieben, ein ſo weſentliches Stück des Proceſſes iſt, Ihr deren Verabſäumung ſchlechterdings nicht aufkommen laſſen; ſondern ohne Nachſicht mit den darauf acordneten Strafen anſehen und deshalb alle Aufmerckſamkeit anwenden müſſet.

Andern Theils,

Da der Endzweck aller übrigen Anordnungen, nehmlich eine ſolide und ſchleunige Inſtruction der Proceſſe ſchwerlich recht erhalten werden dürffte, woferne nicht gleich im Anfang des Proceſſes der Bevollmächtigungs-Punct der beyderſeitigen Advocaten in Richtigkeit geſetzet wird, und Wir bey verſchiedenen Vorfällen wahrgenommen, daß der Vorſchrifft des Projects Unſers Codicis zuwider unter den Advocaten die üble Gewohnheit eingeriſſen, ohne Vollmachten für die Partheyen zu erſcheinen, und der Straf-Befehle ohngeachtet, derſelben Beybringung zu verabſäumen, woraus im Lauf des Proceſſes mancherley Hinderungen und wohl gar die Nichtigkeit des gantzen Verfahrens entſtehen können; So finden Wir nöthig, daß dieſem Mißbrauch nachdrücklichſt geſteuret werde, und Wir befehlen Euch deshalb:

nicht nur die Vorſchrift Unſeres Codicis P. 1. Tit. 15. §. 1. nach welcher in Sachen, wo kein periculum in mora vorhanden, keine Klage angenommen werden ſoll, woferne der Advocat keine richtige Vollmacht beygelegt, ohne einige Nachſicht und Ausnahme zu beobachten;

Sondern Wir verordnen auch hierdurch

Erſtlich, daß in Fällen, wo periculum in mora vorhanden, und wenn der Advocat de rato cavirt, auf die Klage ohne Vollmacht zwar zu verordnen; wenn ſie aber ſo beſchaffen iſt, daß zu deren Anſtellung eine Special-Vollmacht nöthig geweſen ſeyn würde, oder durch ſelbige dem Gegentheil, auſſer den Koſten, noch Schäden zugefügt werden können, ſo muß der de rato cavirende Advocat, auſſer dem Verſprechen wegen Erſetzung dieſer Schäden, im Falle er die Genehmigung der Parthey nicht beybringen ſolte, eine Sicherheit deshalb, durch Bürgſchaft oder Pfand auf eine von dem Gerichte zu arbitrirende Summe beſtellen, und bevor er es nicht gethan, darf die Verordnung auf die Klage nicht expedirt werden.

Zweytens. Nach beſtellter Sicherheit iſt der terminus audientiæ zwar anzuſetzen, es muß aber des Klägers Advocat in demſelben die Vollmacht einreichen, und wenn er es nicht thut, ſo haftet er bis zur eingebrachten Vollmacht oder Genehmigung für ſeine eigene Perſon, dem Beklagten wegen aller Schäden und Koſten, welcher auch, wenn ſich bey dem Fortlauf der Sache ergeben ſolte, daß die anfänglich arbitrirte Summe, auf welche der Advocat Caution beſtellet, zur völligen Verſicherung des Beklagten, wegen Schäden und Koſten nicht hinreichend, auf eine Erhöhung derſelben und der Caution antragen mag.

Nach beygebrachter Vollmacht oder Genehmigung aber hört der vom Advocaten gemachte Vorſtand auf, und iſt ihm dasjenige, wodurch er die Sicherheit beſtellet, wieder zu verabfolgen.

Drittens. Wenn die ohne Vollmacht angeſtellte unverzügliche Klage nach ihrer Beſchaffenheit und Weitläuftigkeit ſolche Folgen gegen den Beklagten würken kan, daß es ſich überſehen läſt, wie die Vergütigung dafür aus den eigenen Mitteln des Advocaten ſchwerlich erfolgen dürfte, z. E. wenn ein Arreſt auf eine durchgehende gantze Schiffs-Ladung, oder ein Waaren-Lager, geſucht wird.

So iſt es nicht genug, wenn der Advocat de rato caviren will, ſondern er muß entweder durch den Beſitz des original-documents, oder durch ein Schreiben, oder ſchriftliche Information ſeiner Parthey ſich als einen vermutdlichen Bevollmächtigten qualificiren, auch eins von dieſen Stücken der Klage beylegen, und alsdenn ſoll er zur eidlichen caution de rato oder zum endlichen Verſprechen, daß er nach ſeinem beſten Vermögen die Vollmacht oder Genehmigung herbey ſchaffen, oder den Beklagten entſchädigen wolle, verſtattet werden.

Doch muß er in dem erſten Termin oder in einer nach Gelegenheit der Umſtände und Entfernung des Orts, wo die Parthey ſich aufhält, ihm zu ſetzenden nicht leicht zu prorogirenden Friſt die Vollmacht beybringen, oder wenn er es nicht thut, ſo iſt der Beklagte auf ſein Geſuch von der Inſtantz zu abſolviren, und das, was auf die angeſtellte Klage wieder ihn verordnet iſt, wieder aufzuheben.

Viertens. Für den Beklagten darf ſich gleichfals kein Advocat ohne Vollmacht melden.

Wenn daher vor dem Verhörs-Termin im Namen des Beklagten von einem Unbevollmächtigten etwas geſucht wird, ſo iſt darauf nichts zu verordnen, ſondern letzterer iſt anzuweiſen, zuforderſt Vollmacht einzureichen.

Fünftens. Im Verhörs-Termin muß der Advocat der für den Beklagten antworten will, eine Vollmacht übergeben, wiedrigenfalls iſt der Kläger ordentlicher Weiſe nicht verbunden, ſich mit ihm einzulaſſen, ſondern er kan dasjenige ſuchen, was nach der Ordnung wieder einen ungehorſamlich ausbleibenden Beklagten zu ſuchen iſt. Thut des Klägers Sachwalter dieſes nicht, ſondern er läſſet ſich mit dem Unbevollmächtigten ein, in Hoffnung, daß die Vollmacht werde herbey geſchafft werden, ſo muß er, wenn dieſes hiernächſt nicht geſchiehet, und der Beklagte ſelbſt den Unbevoll-

mächtigten für seinen Sachwalter nicht erkennen will, seinem Clienten (dem Kläger) wegen der Kosten und das Interesse in Ansehung des verzögerten Processes aus eigenen Mitteln gerecht werden und seine Schadloshaltung so wol deshalb als wegen seiner eigenen Gebühren wieder den unbevollmächtigten Advocaten suchen.

Sechstens. In Fällen, da nach der Natur der angestellten Klage die Einlassung darauf ohne Nachtheil des Beklagten keinen Verzug leidet, ist der für ihn im præjudicial-termin ohne Vollmacht sich meldende Advocat auch wider den Willen des Klägers zur Beantwortung der Klage und litis contestation zwar zu zulassen, er muß aber Caution durch Bürgschaft oder Pfand bestellen, daß er entweder Vollmacht und Genehmigung beybringen, oder den Vorwurf der Klage, wenn derselbe Rechtskräftig festgesetzeet seyn werde, præstiren wolle.

Demnächst hat er in einer ihm nach den Umständen zu bestimmenden Frist, Vollmacht, oder Ratihabition herbey zu schaffen; Kan er dieses nicht bewürcken, so muß er, wenn wider die Parthey, für die er cavirt, bereits ein Rechtskräftiges Urtheil ergangen, und selbige dasjenige, was er für sie im Gerichte gethan, nicht genehmigen will, dem Urtheil aus eigenen Mitteln Gnüge leisten, und findet des Endes wider ihn die Execution statt, falls nehmlich die Parthey, für welche er cavirt, zur Zeit des Judicati zu bezahlen, oder solchem zu genügen im Stande gewesen. Inmassen der Kläger von dem Caventen, ein mehreres nicht erhalten kan, als er von dem Beklagten, wenn dieser sich selbst gestellet, verurtheilt und exequirt worden, bekommen haben würde.

Aeussert die Parthey, von der der Advocat bevollmächtigt zu seyn, angegeben, noch vor der Rechtskräftigen Verurtheilung, daß sie ihn für ihren Mandatarium nicht anerkenne, so ist das vorherige Verfahren, als Null und nichtig anzusehen, der Unbevollmächtigte aber muß dem Gegentheil und dessen Advocaten alle Schäden und Kosten erstatten, und er ist überdies mit 40 bis 50 Thaler fiscalischer Strafe zu belegen; Jedoch bleibt ihm frey, mit der Parthey die Richtigkeit der Bevollmächtigung und die Entschädigung besonders auszumachen.

Siebentens. Ist die Klage, worauf die Einlassung keinen Verzug ohne Nachtheil des Beklagten leidet, so wichtig, daß es sich übersehen läst, wie der Advocat der Verurtheilung aus eigenen Mitteln zu genügen schwerlich im Stande seyn dürffte, so ist er zwar auch ohne Vollmacht, wenn er ein Schreiben, ein original-Document, oder eine schriftliche Information vom Beklagten beybringt, zur litis contestation und zur eydlichen caution de rato zu verstatten, und es ist ihm eine nach der Entlegenheit des Orts, wo sich der Beklagte aufhält, und den übrigen Umständen zu bestimmende nicht leicht zu prorogirende Frist zu setzen, binnen welcher er die Vollmacht oder Genehmigung einzubringen hat.

Bringt er sie aber alsdenn nicht bey, so ist der Gegentheil berechtigt, auf ein Erkänntniß in contumaciam wieder den Beklagten anzutragen, welches auf sein Gesuch in eben der Maasse abzufassen ist, als wenn von dem unbevollmächtigten Sachwalter gar keine Einlassung oder Verhandelung geschehen wäre, wobey letzterer verbunden, dem Kläger die Kosten des nach der litis contestation erfolgten vergeblichen Verfahrens und das etwanige Interesse in Ansehung der Zöaerung zu erstatten, und überdis dem Befinden nach mit einer fiscalischen Strafe von 40. bis 50. Rthlr. mit Vorbehalt seines Regresses gegen die Parthey zu belegen ist.

Daß die Advocaten des Klägers so wol als des Beklagten ausser der Vollmacht mit zulänglicher information versehen seyn, und was sie deshalb beobachten müssen, ist in dem Codice gantz deutlich vorgeschrieben, und daß davon die Beschleunigung des Processes dependire, zugleich angemercket. Es hat auch die Erfahrung gelehret, daß verschiedene Processe aus Mangel der nöthigen Informationen verzögert und verschiedene incident-Puncte, ja restitutions-Gesuche dadurch verursachet worden.

Nun ist es zwar an dem, daß, wenn auch beyderseitige Advocati zu Anfang des Processes nur gedachte Vorschrifft des Codicis genau beobachtet haben, und daß solches geschehen, in continenti bescheinigen können, dennoch im Fortgang desselben zuweilen facta und Umstände vorkommen, worüber sie mit ihren Partheyen Rücksprache halten und nähere Erkundigung einziehen müssen; Sie aber öfters sich damit entschuldigen, daß sie dergleichen aller angewandten Mühe ohnatachtet nicht bekommen können. In diesem Falle ist es schlechterdings nöthig, daß der Advocat solches mit Beyfügung der zu Anfangs des Processes eingenommene Information, und wenn seine Parthey abwesend ist, mit Beyfügung der Abschrift des wegen verlangter nähern Nachricht geschriebenen Briefes, schriftlich bey Zeiten anzeige, damit Ihr das erforderliche an die Parthey selbst verordnen, und dem Befinden nach die Commination des Verlustes des beneficii restitutionis beyfügen könnt. Ist der Advocat hierunter säumig, und der Proceß deshalb verzögert, weil er vor oder im Fortgang desselben, sich mit der erforderlichen Information nicht zeitig versehen; so ist er schuldig, so wol seiner als der gegenseitigen Parthey alle die dadurch vergeblich verursachten Kosten und Schäden zu

erstat-

erſtatten. Und auſſerdem muß er zur verdienten Strafe um ſo mehr verurtheilt werden, als ſein factum omiſſionis dem von ihm auf den Codicem geleiſteten Eyd ſchnur ſtracks zuwider läuft, und alle Unſere zur gründlichen Inſtruction und Abſchneidung unnützer Weitläuftigkeiten gereichende Verordnungen vereitelt.

Was den Zweyten Punct

in Eurem allerunterthänigſten Berichte vom 18ten Jun. 1751 anbetrift, ſo ſind Eure Erinnerungen wider den §. 131 der Inſtruction bey der Reviſion des Codicis gleichfals gegründet befunden, und es iſt daher dabey belaſſen worden:

daß auch alsdann, wenn von den Unter-Gerichten an euch appellirt iſt, nach eingekommener Juſtification, Acta mit derſelben zum Spruch diſtribuirt, und wenn die Beſchwerden ungegründet befunden werden, ohne weiteres Verfahren das vorige Urtheil beſtätigt werden müſſe.

Wobey es ſich jedoch von ſelbſt verſtehet, daß wenn das Erkänntniß der Unter-Gerichte über einen Incident-Punct, einen bloſſen Beweis, eine Zeugen-Recuſation, oder Relaxation des Arreſtes ergangen, alsdenn die Vorlegung der Acten mit der bloſſen Juſtifications-Schrifft unſtatthafft, und die Vorſchriften reſp. der im Anhange zu Unſerm Codice ad Part. III. Tit. 18. §. 12. Tit. 20. §. 12. angeführten Verordnung der Inſtruction für die Neumärckiſche Regierung, ingleichen der im Anfange angeführten Reſcripte und Circularien vom 5ten Dec. 1758. und 3ten Dec. 1760. zu beobachten ſind.

Uebrigens wird ſowol nach Eurem Vorſchlage dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen:

ob und wenn in geringfügigen und leichten Appellationen das weitere Verfahren vermittelſt eines auf die eingebrachte Juſtifications-Schrift zu veranlaſſenden Verhörs geſchehen möge?

als auch

ob und wenn in Concurs-Liquidations-Dienſt- und Pacht-Sachen, das weitere Verfahren vermittelſt eines auf die eingebrachte Juſtifications-Schrifft, oder in dem Vorbeſcheide zu veranlaſſenden Termini Commiſſionis geſchehen möge?

Fürs Dritte,

Haben Wir Eure Bedencklichkeiten wider die Anordnung des §. 123. der Inſtruction gegründet befunden, und Ihr werdet daher nach Eurem Vorſchlag beſchieden:

daß es wegen dieſes Puncts bey der Sanction Unſers Codicis verbleibe.

nach welcher Ihr alſo auch in dem durch den Bericht vom 2ten Nov. 1761. angezeigten Vorfalle zu erkennen habt, welches Ihr alſo auf dieſen Bericht hiedurch zur allergnädigſten Reſolution erhaltet.

Viertens.

Sind Eure Erinnerungen wider den §. 90. der Inſtruction gleichfals erheblich befunden, und deshalb im Titul vom Beweiſe des revidirten Codicis feſtgeſetzt worden:

daß, wenn die Klage oder Exception zugeſtanden oder richtig erkannt wird, dagegen aber eine erhebliche; ob wohl unerwieſene Einwendung oder Replic vorgeſchützt worden, der Richter die aus dem Zugeſtändniß oder der richtigen Klage und Exception folgende Definitions-Erkänntniſſe feſtſetzen und über die unerwieſene Einwendung oder Repliquen zugleich die Beweiſe eröffnen und normiren müſſe.

Wohin Wir alſo den §. 90. der Inſtruction abändern.

Fünftens,

Wegen Beylegung der *Documenten* iſt es gleichfalls nach Eurem Antrag bey der Vorſchrift des Projects Unſers Codicis P. 3. Tit. 23. §. 5. belaſſen worden;

Wornach Ihr Euch alſo und nicht nach dem §. 71. der Inſtruction zu achten habt.

Sechstens.

Da Ihr bisher in den bey Euch geſchwebten Concurs- und Liquidations-Proceſſen nicht nach der in dem 4ten Theil des Projects Unſers Codicis enthaltenen Claſſificat-Ordnung, ſondern nach Unſerer in der Mark publicirten Concurs-Ordnung von 1722. geſprochen habt, ſo werdet Ihr angewieſen, fernerhin ein gleiches zu beobachten. Daran geſchiehet unſer Wille. Gegeben Berlin den 23ten Dec. 1761.

von Jariges.

An das Cammer-Gericht.

N. 67. Reſolution vor den Richter, Consbruch, zu Herfordt, daß es wegen der Hypothequen-Scheine und Eintragung der Obligationen bey der Declaration vom 18ten Novembr. 1752. ſein Verbleiben habe, und daß die Bezahlungen der Miethen in Sächſiſchem Courant-Gelde anzunehmen ſind. De dato Berlin, den 23ſten Decembr. 1761.

Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, laſſen dem Richter, Consbruch, zu Herfordt, auf ſeine allerunterthänigſte Anfrage vom 12ten dieſes, zur Reſolution hiermit ertheilen, und zwar ad Imam ſey der dortige Magiſtrat auf gleichfals geſchehene allerunterthänigſte Anfrage vom 17ten Sept. a pr. per Reſcriptum vom 6ten Dec. d. a. dahin beſchieden worden, daß die in der Schleſiſchen Hypothequen-Ordnung enthaltene Verſehung,

daß, bevor sich jemand einen Hypothequen-Schein geben lassen, keine Schuld eingetragen werden solle,

bereits durch eine Declaration vom 18ten Nov. 1752 aufgehoben und darin festgesetzet, daß kein Gericht um deshalb, daß es nicht vorher einen Hypothequen-Schein ausgefertiget, die Eintragung der Obligation verweigern solte, dahero auch deshalb noch viel weniger die pœna nullitatis, oder der Verlust des durch die Eintragung erlangten Vorrechts statt habe, dahingegen es dabey unveränderlich bleibe, daß das Gericht in dem Documento factæ ingrossationis jedesmahl den Hypothequen-Schein vor dem verpfändeten immobili mit einrücken müste. Dieses Rescript ist auch in der jährlichen Sammlung, die ao. 1760. gedruckt, befindlich.

Ad Idum aber, kan sich kein Vermiether entbrechen, die Zahlung der Miethe in Sächsischen Courant anzunehmen, wofern nicht ausdrücklich ein anderes stipuliret worden. Berlin den 23sten Decembr. 1761.

(ad Mandatum)

v. Jariges.

An den Richter, Consbruch, zu Herfordt.

No. 68. Circulare an alle Krieges- und Domainen-Cammern, daß die Extra-Post-Fahrer von den Post-Aemtern nicht eher abgefertiget werden sollen, als bis sie den Zoll und das Brücken-Geld erleget haben. De dato Berlin, den 26sten Dec. 1761.

Friedrich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir machen euch zu eurer Nachricht hiermit in Gnaden bekannt, daß zu Abhelfung der Zoll-Defraudation derer Extra-Post-Fahrer, an alle Post-Aemter von dem General-Post-Amt die Ordre ergangen, die Extra-Post-Fahrer nicht eher abzufertigen, bis sie den Zoll und das Brücken-Geld erleget haben, welches ihr allen Zoll-Aemtern zu notificiren, dagegen aber auch denenselben und den Thorschreibern aufzugeben habt, denen Extra-Post-Fahrern und deren Knechten bey ihrer Rückkehr vornehmlich bey Nacht-Zeit die Zoll-Zettel ohne allen Aufenthalt und Widerrede herauszugeben, weil bey dem General-Post-Amte Beschwerden eingekommen, daß die Extra-Post-Fahrer von einigen Zoll-Aemtern, wenn sie zur Nacht-Zeit einträfen, keinen Zoll-Zettel bekommen könten, sondern bis des andern Morgens auf die Abfertigung warten, und da an verschiedenen Orten nicht die Gelegenheit, die Pferde bey nächtlicher Ankunft unter Dach und Fach zu bringen, auf freyer Strasse damit bleiben müsten. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin den 26ten Dec. 1761.

A. S. B.

An alle Krieges- und Domainen-Kammern.

Anzeige

der in dieſer Sammlung des 1761ſten Jahres befindlichen Edicten, Mandaten, Reſcripten und Reſolutionen, wodurch der Codex Fridericianus und die Tribunals- und Pupillen-Ordnung eine Erklärung, Abänderung, Erläuterung oder Zuſatz bekommen.

Unterm 28ten Febr. 1761 iſt ein Circulare an alle Juſtitz-Collegia ergangen, worinn ihnen der Anhang zum Codic. Frider. zur Tribunals- und zur Pupillen-Ordnung, den die Academie der Wiſſenſchaften beſonders zum Druck befördert, communicirt wird, und Sie angewieſen werden, ſich nach den im Anhange angeführten Verordnungen zu achten, auch ſich des Endes die vierte Continuation des Corporis Myliani, und die fortgeſetzte Sammlungen der Academie anzuſchaffen.

Ad Codicem Fridericianum.

Ad Part. I. Tit. 3. §. 22. Wegen der Aufſicht über das Depoſiten-Weſen der Unter-Gerichte und was Ihnen deshalb vom Cammer-Gerichte vorgeſchrieben.

vid. dieſe Continuat. conſt. de 1761. No. 33. & 40.

Ad Part. I. Tit. 3. §. 14. Wegen der Depoſiten-Caſſe, wie ſolche in Ordnung zu halten, und wie die Zahlungen in Gegenwart der Curatorum geſchehen ſollen.

vid. dieſe Continuat. Conſt. de Anno 1761. No. 41.

Ad Part. I. Tit. 6. §. 6. Part. II. Tit. 6. §. 1. und ad Part. III. Tit. 5. §. 2. Wegen Anordnung des ſchriftlichen oder mündlichen Verfahrens in den Proceſſen, Anſetzung der Verhörs-Termine auf die Klagen und Verſtattung der Friſten zur Exception in einem Schrift-Wechſel, wenn der Beklagte bereits vor dem Termin die Ordnungs-mäſſige Friſten erhalten.

vid. dieſe Continuat. conſt. de Anno 1761. No. 66. ad punct. 1.

Ad Part. I. Tit. 15. §. 1. Wegen der Vollmachten der Advocaten, und ob und wie ein Unbevollmächtigter zur Anſtellung der Klage gegen Caution de rato durch Bürgen oder Pfand zu verſtatten, auch in wie ferne für den Beklagten ein Advocat ohne Vollmacht zugelaſſen werden dürfe.

vid. dieſe Continuat. Conſtit. de Anno 1761. No. 66.

Ad Part. II. Tit. 6. §. 4. und ad Part. IV. Tit. 5. §. 2. Wegen der Injurien-Sachen, welche der erſte Senat des Cammer-Gerichts von der Krieges- und Domainen-Cammer, zum Gutachten anzunehmen hat.

vid. dieſe Continuat. Conſtit. de Anno 1761. No. 27.

Ad Part. III. Tit. 2 Wegen des Fori der Poſtillions, in Sachen, die das Poſt-Weſen nicht angehen.

vid. dieſe Continuat. Conſt. de Anno 1761. No. 36.

Ad Part. III. Tit. 2. §. 23. Wegen des beneficii miſerabilium perſonarum, ob ſolches den wirklich Handlungtreibenden Kaufmanns-Wittwen zuſtehe.

vid. dieſe Continuat. Conſtit. de Anno 1761. No. 11.

Ad Part. III. Tit. 2. §. 2. Wegen der Jurisdiction über Adeliche Perſonen und deren Erbſchaften, welcher der erſte Senat des Cammer-Gerichts ſich zu enthalten hat, wenn gleich die Adelichen in einem Frey-Hauſe gewohnet.

vid. dieſe Continuat. Conſtit. de Anno 1761. No. 51.

Ad Part. III. Tit. 2. §. 2. Wegen des Fori einzelner Glieder eines Magiſtrats, als der Bürgermeiſter, Richter, Syndicorum, Secretarien und Actuarien.

vid. dieſe Continuat. Conſtit. de Anno 1761. No 63. & 65.

Ad Part. III. Tit. 2. Wegen des Fori der Königl. Beamten und die Frage betreffend, unter welcher Jurisdiction der Nachlaß einer ſolchen eximirten Perſon ſtehe, die zugleich das

Bürger-Recht in einer Stadt gewonnen, und alſo in duplici ſtatu gelebet.

vid. dieſe Continuat. Conſt. de Anno 1761. Die Beylage ad No. 65.

Ad Part. III. Tit. 3. §. 4. und ad Part. IV. Tit. 8. §. 3. Wegen der Jurisdiction der Gerichts-Obrigkeiten über ihre Pächter, Unterthanen, und Einwohner in erſter Inſtantz, und ob ſie ſich derſelben begeben können.

vid dieſe Continuat. Conſtit. de Anno 1761. No. 49.

Ad Part. III. Tit. 4. §. 34. Wegen Anordnung des Verfahrens in Adpellatorio, in denjenigen Sachen, die von den Unter-Gerichten einkommen, und in wie ferne ſolches in Termino oder coram commiſſario geſchehen könne.

vid. dieſe Continuat. Conſtit. de Anno 1761. No. 66.

Ad Part. III. Tit. 15. §. 4. & 5. Wegen der Declaration pro hærede und daß es hierunter bey der Vorſchrift des Codicis und nicht bey dem davon abweichenden §. 123. der Inſtruction für die Neumärckiſche Regierung verbleibe.

vid. dieſe Continuat. Conſtit. de Anno 1761. No. 66. ad punct. 3.

Ad Part. III. Tit. 21. Wie die Erkenntniſſe auf Beweiß, ſowohl in Anſehung der Klage, als der Exception einzurichten, und daß der §. 90. der Inſtruction für die Neumärckſche Regierung hierinn abgeändert.

vid dieſe Continuat. Conſtit. de Anno 1761. No. 66. ad punct. 4.

Ad Part. III. Tit. 21. §. 3. Wegen Inſtruction des Beweiſes während der Adpellat. Inſtantz, und ob dem Beweißführer frey ſtehe, auf den Fall eines Beſtätigungs-Urtheils den Beweiß vorläufig zu inſtruiren.

vid. dieſe Continuat. Conſtit. de Anno 1761. No. 38.

Ad Part. III. Tit. 23. §. 5. Wegen Beylegung der Documente,

vid. dieſe Continuat. Conſtit. de Ao. 1761. No. 66. ad punct. 5.

Ad Part. III. Tit. 28. §. 74. und 78. Wegen Abhörung abweſender Zeugen, und wie lange deshalb der Proceß aufzuhalten.

vid. dieſe Continuat. Conſtit. de Anno 1761. No. 25. & 32.

Ad Part. IV. Tit. 9. §. 21. Wegen Bekanntmachung aller gerichtlichen Handlungen und Sachen durch die Intelligentz-Blätter.

vid. dieſe Continuat. Conſtit de Anno 1761. No. 14.

Ad Part. IV. Tit. 9. §. 4. Wegen des Interims-Curatoris.

vid. dieſe Continuat. Conſtit. de Anno 1761. No. 42.

Ad Part. IV. Tit. 9. §. 21. Wegen Separation der Acten über eines jeden Creditoris Foderung, in einem Concurs- oder Liquidat-Proceß, und wie es damit zu halten, wenn ein Gläubiger wieder verſchiedene Mitgläubiger die Adpellation ergreifet.

vid. dieſe Continuat. Conſtit. de Anno 1761. No. 13.

Ad Part. IV. Tit. 9. §. 12. Wie es in den Städten, wo keine Advocaten ſind, bey den Concurſen mit der Direction des Proceſſes und der Beſtellung des Contradictoris oder Curatoris bonorum gehalten werden ſoll.

vid. dieſe Continuat. Conſt. de Anno 1761. No. 59.

Ad Part. IV. Tit. 9. §. 146. und 151. Wegen Verabfolgung der Revenuen von den Immobilien auf die Zinſen in Concurs Proceſſen, und wie bey den jetzigen Krieges-Zeiten, da die Subhaſtation der Immobilien ſiſtiret, die Vertheilung der Einkünfte vorzunehmen.

vid. dieſe Continuat. Conſt. de Anno 1761. No. 37. & 50.

Ad Part. IV. Tit. 9. §. 186. und 194. Wegen des Conſenſus majoris partis Creditorum, bey Indult-Geſuchen und Behandlungen.

vid. dieſe Continuat. Conſt. de Anno 1761. No. 18.

Ad Part. IV. Tit. 9. Betreffend die Frage: Ob nach der im Codice Frider. befindlichen Claſſificat-Ordnung, oder nach der Conc. Ordnung von 1722. zu erkennen?

vid. dieſe Continuat. Conſt. de Anno 1761. No. 66. ad punct. 6.

Zur Pupillen-Ordnung.

Wegen Befugniß derer vom Adel nach zurückgelegtem 20ten Jahre über ihre Baarschaften, Preciosa und Effecten zu disponiren.

vid. diese Continuat. Const. de Anno 1761. No. 4.

Wegen Bevormundung der Officier-Kinder.

vid. diese Continuat. Constit. de Anno 1761. No. 34.

Wegen Bevormundung der Postillons-Kinder.

vid. diese Continuat. Constit. de Anno 1761. No. 34.

Wie es bey den Vormundschaften der nachgelassenen Kaufmanns-Kinder wegen des Inventarii, so wohl über das Handlungs- als das übrige Vermögen, zu halten, auch über die Frage, wenn ein eximirter eine Vormundschaft vor einem Unter-Gerichte übernimmt, ob er nicht dadurch, so viel die Vormundschaftliche Verwaltung betrift, dem foro privilegiato entsage.

vid. diese Continuat. Constit. de Anno 1761. No. 62.

Digitized by Google

Verzeichniß

Derer

in dem 1762sten Jahre

ergangenen

EDICTen, PATENTen, MANDATen, RESCRIPTen

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

nach der Ordnung der Zeit.

No. 1. Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia, daß die Schuldener die Capitalia, wenn sie solche selbst aufkündigen, in dem erhaltenen guten Gelde zu bezahlen, oder dafür das currente Agio so gleich baar zu erlegen, gehalten seyn sollen. In denen Fällen aber, da die Gläubiger, die Capitalien aufkündigen, soll es bey der Zahlung in neuer Preussischer Gold- und Silber-Munze, gegen Ausstellung eines Reverses, wegen des künftig festzusetzenden Agio, ferner sein Verbleiben haben. — — — 1762. 12. Jan.

2. Circulare an die Magdeburgische, Halberstädtsche, Mindensche und Pommersche Regierung, wie auch an das Dohm-Capitul zu Brandenburg und Havelberg, daß über die wegen nicht gehaltener strickten Residentz; imgleichen pro Dispensatione von derselben, bey den Stiftern zu entrichtende Gelder, dem General-Lieutenant und würklichen Krieges-Minister, von Wedel, als Chef des Potsdamschen Wayfenhauses-Directorii, Nachweisung eingeschickt, und damit bey dem Schlusse jedes Jahres continuiret werden soll. — 14. Jan.

3. Circulare an die Magdeburgische, Halberstädtsche, Pommersche und Mindensche Regierung, desgleichen an das Dohm-Capitul zu Brandenburg und Havelberg, daß mit Ablaufe jedes Jahres an den General-Lieutenant und würklichen Krieges-Minister, von Wedel, als Chef des Potsdamschen Wayfenhauses-Directorii, von den bey den Stiftern zu erlegenden Annaten-Geldern, die Berichte eingesandt und damit ohne Ausnahme continuiret werden soll. 14. Jan.

4. Circulair-Ordre, wie es wegen der Jurisdiction über die Scharfrichter künftig gehalten werden soll. — — — — 5. Febr.

5. Rescript an das Pupillen-Collegium zu Stettin, wegen der von solchem Collegio zu übernehmenden Bevormündung der Unmündigen vom Militair-Stande. 14. Febr.

6. Rescript an die Halberstädtsche Regierung, wie es bey Concursen wegen der Amts-Gefälle, Inventarien und andern zur Pacht gehörigen Stücke zu halten sey. 18. Febr.

7. Rescript an die Ober-Amts-Regierung zu Breslau, in wie fern die zum Armen-Rechte verstatteten Parteyen, von Erlegung der Gerichts- und Advocaten-Gebühren befreyet seyn sollen. — — — — 19. Febr.

8. Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia, nebst Cabinets-Ordre, de Dato Breslau den 12ten Februar. in wie weit währendem Kriege adeliche Güter auch an Personen bürgerlichen Standes verkauft werden können. 19. Febr.

9. Publicandum wegen des Vorspanns für die Commandos, daß keinem mehrerer Vorspann gegeben werden soll, als in dem jedes Orts zu producirenden Original-Pass determiniret und festgesetzet worden. — — 23. Febr.

No. 10. Reſcript an die Magdeburgiſche Regierung, daß die Edicta und zu publicirende Urthels nicht durch die Regierungs-Bohten inſinuiret; ſondern mit der Poſt abgeſandt werden ſollen. — — — — 4. Martii.

11. Reſcript, daß auſſerhalb Landes zahlbare Wechſel auch hier als gültig anzunehmen ſind. — — — — — 8. Mart.

12. Notification an das Juſtitz-Departement und Cammer-Gericht, wegen der Trauer über das Abſterben Sr. Königlichen Majeſtät Frau Schwieger-Mutter, der verwittweten Hertzoginn von Braunſchweig Durchlauchten. — 17. Mart.

13. Reſcript an die Pommerſche Regierung, daß bey den Magiſtraten kein Senator Litteratus, ohne vorhergegangenes Examen und Legitimation darüber zu dem Juſtitz-Weſen gezogen werden ſoll. — — — 28. Mart.

14. Reſcript an die Pommerſche Regierung, daß das Tempus Solutionis der Terminus ſey, welcher reſpectu des wegen der Münz-Sorten bey Zurückzahlung der Capitalien ergangenen Circularis vom 12ten Januar. 1762. die Caſus præteritos von den futuris unterſcheidet, mithin alle Fälle, wo actualis ſolutio ſchon vor Erlaſſung des Circularis erfolgt iſt, ad Caſus præteritos, diejenigen aber, wo die würkliche Zahlung tempore emanantis Circularis noch nicht geſchehen geweſen, ad Caſus futuros zu rechnen; es mag letztern Falls ante Circulare die Aufkündigung geſchehen, oder darüber controvertiret ſeyn, oder nicht. — — — — 2. April.

15. Reſcript an die Mindenſche Regierung, daß ſo wohl die Ausländer, als Einheimiſchen, die Zinſen in Sächſiſchen Acht Groſchen Stücken für itzt nehmen müſſen. 2. April.

16. Reſcript an die Pommerſche und Neumärkſche Regierungen, wegen der Reluition des vom Feinde weggenommenen Viehes und Effecten und des darin zu haltenden Termini. — — — — 3. April.

17. Reſcript an das Magdeburgiſche Pupillen-Collegium, daß die von den Eltern der Unmündigen auf Wechſel ausgeliehene Capitalien, gegen Prolongation der Wechſel, bis zu einem nach dem Frieden feſtzuſetzenden Regulativ den Debitoribus gelaſſen werden können; ſonſt aber es bey der Verordnung verbleibe, daß auf Wechſel keine Kinder-Gelder ausgethan werden ſollen. — 16. April.

18. Verordnung an das Cammer-Gericht, was bey der Kläger Beſtellung der Caution pro Expenſis beobachtet werden ſoll. — — 23. April.

19. Circulare an die Churmärkſche und ſämmtliche Cammern, daß in allen Meß- und Commercien-Sachen, in denen Fällen, wo die Frankfurter Meß-Commercien-Commiſſion in Königlichen Provinzien zu correſpondiren hat, derſelben unter herrſchaftlicher Rubrique und publiquen Siegel geantwortet und keine Expeditions-Gebühren berechnet werden ſollen. — 7. May.

20. Reſcript an das Cammer-Gericht über vier Puncte, wornach es theils in Wechſel-Sachen zwiſchen Chriſten und Juden, theils wegen der Eydes-Præſtation der minorennen Officiers und ihrer Curatoren, währenden Krieges gehalten werden ſoll. — — — — 23. May.

21. General-Pardon, vor die von den Königlichen Armeen ausgetretenen Deſerteurs und Enrollirte; inſonderheit diejenigen, welche ſich noch in Preuſſen aufhalten. — — — — — 24. May.

22. Circulare an alle Regierungen und Conſiſtoria, wegen des über den mit Rußland geſchloſſenen Frieden zu feyernden Dankfeſtes, nebſt beygehendem Formulare der Friedens Proclamation. — — — 25. May.

23. Reſcript, ohne vorgängige Confirmation der auſſergerichtlichen Kauf-Briefe keinen Titulum poſſeſſionis ins Hypothequen-Buch einzutragen. 28. May.

24. Reſolution an das Cammer-Gericht, wie es in denen Fällen, wenn auf Beweis erkannt, und wieder ein ſolches Erkenntniß Appellatio eingewandt worden, mit der Friſt-Verwilligung vor den Gegentheil, zur Einbringung einer Exceptions-Schrift auf die Juſtification, zu halten ſey. — 25. Junii.

25. Reſolution, wie der Ausdruck im Contract wegen unverrufener Münzſorten zu deuten ſey. — — — — 25. Junii.

26. Avertiſſement wegen verbotener Ein- und Durchpaßirung der verrufenen Münzſorten. — — — — — 29. Junii.

No. 27. Circulare an das Conſiſtorium, daß Ober-Burggräfliche Amt ꝛc. in Preuſſen wegen der Feier des Dankfeſtes, über den mit Rußland geſchloſſenen Frieden, ſamt beygefügter Publication. — — — 12. Julii.

28. Reſolution wegen des Fori, wo der angelegte Arreſt zu iuſtificiren iſt. 16. Julii.

29. Reſcript an das Hof- und Cammer-Gericht, wegen einiger in Appellatione & Reviſione zu beobachtenden Puncte. — — 16. Julii.

30. Circulare an alle Regierungen und Juſtiz-Collegia, nebſt beygehender Cabinets-Ordre, daß alle diejenigen Edelleute und Vaſallen, welche ohne Vorbewuſt auſſerhalb Landes und in fremde Dienſte gehen, alles Rechts, ſo ihnen ſonſten bey anfallenden Erbſchaften im Lande zuſtehen würde, verluſtig ſeyn ſollen. 24. Julii.

31. Circulare an alle Krieges- und Domainen-Cammern wegen Beſchleunigung der Extra-Poſten und Abſtellung der Unordnungen dabey. — 26. Julii.

32. Reſcript an das Cammer-Gericht, wegen des in Ehe-Sachen anzuſtellenden Tentaminis Concordiæ. — — — — 6. Aug.

33. Circulare an die Krieges- und Domainen-Cammern; wie auch an die Hammſche Deputation, daß an das Directorium des groſſen Wayſenhauſes zu Potsdam die Quartal-Deſignationes und an den Rendanten die Straf-Gelder von denen Juden, welche über die erlaubte Zeit an einem Orte verblieben ſind, richtig eingeſchickt werden ſollen. — — — 16. Aug.

34. Circulare an die Chur-Märkſche und übrige Cammern, wegen des verbotenen Debits und Gebrauchs der ungeſtempelten Spiel-Karten. — 18 Aug.

35. Circulare an das Cammer-Gericht und die Juſtiz-Collegia, daß in denen Fällen, wo wieder die Prediger Translocation, oder Caſſation, erkannt wird, das ergangene Urtheil vor der Publication zur Confirmation eingeſandt werden ſoll. 22. Sept.

36. Reſolution an die Glogauiſche Ober-Amts-Regierung, daß die Rückzahlung der in Sächſiſchen Eindrittel-Stücken geliehenen Capitalien, in derſelben Münz-Sorte gegen Vergütigung des Agio geſchehen müſſe; es mag Creditor oder Debitor, die Aufkündigung gethan haben. — — 25. Sept.

37. Reſolution an das Hof-Gericht zu Cößlin, in was vor Münzſorten die Pächter die Penſion zu bezahlen haben. — — — 29 Sept.

38. Reſcript, an die Preuſſiſche Regierung, wie die Subhaſtationes währenden Krieges ſiſtiret werden; und die Unter-Gerichte ſich darnach mit richten ſollen. 2. Octob.

39. Reſolution an die Pommerſche Regierung, wie die Subhaſtation der Immobilien der Unmündigen bey dem hergeſtellten Frieden, ſervato juris ordine, geſchehen könne. — — — — — 19. Octb.

40. Declaration der wegen der Majorennité der adelichen bisher ergangenen Verordnungen und Edicte. — — — — 23. Octb.

41. Reſcript an das Pupillen-Collegium zu Berlin, daß der Nachlaß der Hof-Handwerker und die Bevormündung ihrer Kinder; zumahlen, wenn ſolche nicht in beſondern Königlichen Eydes-Pflichten geſtanden haben, zu dem Reſſort des Magiſtrats gehören, die Hof-Künſtler aber davon ausgenommen ſind. 23 Octb.

42. Verordnung, in welchen Münzſorten alte Buch-Schulden zu bezahlen ſind. 4. Nov.

43. Reſcript und Declaration der unterm 28ten May 1762. ergangenen Verfügung wegen des Tituli poſſeſſionis. — — — 16. Nov.

44. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, wegen Erhöhung der Preiſe für die Geburths- und Lehr-Briefe und Kundſchaften. 17. Nov.

45. Beſcheid, an das Hof- und Cammer-Gericht, wegen des Unterſcheides zwiſchen Preuſſiſchen und Sächſiſchen Eindrittel-Stücken. — 23. Nov.

46. Reſcript an den Magiſtrat zu Berlin, wie auch an das Pupillen-Collegium, daß die Bevormündung der Kinder derjenigen Hof-Arbeiter, welche es mit Zünften und Innungen halten, zum Reſſort des Magiſtrats gehören; Hof-Künſtler aber behalten forum privilegiatum. Hof-Buchhändler und Hof-Buchdrucker, da ſie das Bürger-Recht gewinnen und ein Buchhändler eigentlich ein Kaufmann iſt, gehören vor den Magiſtrat. — — — 23. Nov.

47. Reſolution an die Magdeburgiſche Regierung, daß geſchiedene Ehe-Leute, wenn ſie wieder mit einander die Ehe einzugehen begehren, von neuem proclamiret und copuliret werden müſſen. — — — — 3. Dec.

No. 48. Circulare an alle Regierungen und Justiz-Collegia, daß die adelichen Güter, welche an bürgerliche Personen zu verkaufen, nachgelassen ist, von diesen nicht wieder an andere Personen vom Bürger-Stande ohne Anfrage und Approbation überlassen werden sollen. — — — 7. Dec.

49. Rescript an das Tribunal, wegen Declaration der Hypothequen- und Concurs-Ordnung, in Absicht der oppignorationis nominum. — 8. Dec.

50. Avertissement, vor die Ausländer, welche Lust haben in den Provinzien, Pommern und Neu-Mark, sich anzusetzen, oder als Knechte zu dienen; nebst Beylage. 15. Dec.

51. Approbation an die Pommersche Regierung, wegen Erhöhung der Commissions-Diæten. — — — — 17. Dec.

52. Rescript an das Hof- und Cammer-Gericht, zur Declaration des Circulairs vom 3ten December 1760. ob und wie der Gegenbeweiß, welcher ohne ihm ausdrücklich zu entsagen, in erster Instanz præcludiret ist, im Appellatorio nachzuholen frey stehe; nebst Anlage. — — — 17. Dec.

53. Rescript an den Magistrat zu Halberstadt, daß die Bücher des Königlichen Lager-Hauses und der Gold- und Silber-Manufactur, wenn es auf den Beweiß einer Schuld ankommt, die Kraft einer beständigen und vollgültigen Probation haben. — — — — — 28. Dec.

No. I. Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia, daß die Schuldner die Capitalia, wenn sie solche selbst aufkündigen, in dem erhaltenen guten Gelde zu bezahlen, oder dafür das currente Agio so gleich baar zu erlegen, gehalten seyn sollen. In denen Fällen aber, da die Gläubiger die Capitalien aufkündigen, soll es bey der Zahlung in neuer Preussischer Gold- und Silber-Münze, gegen Ausstellung eines Reverses, wegen des künftig festzusetzenden Agio, ferner sein Verbleiben haben. De dato, Berlin, den 12ten Januar. 1762.

Friederich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! Es ist zwar eine allgemeine, in der selbst redenden Billigkeit gegründete Rechts-Lehre, daß ein jeder Schuldener, das ihm geschehene Anlehn, in eben der Müntzsorte, wie er solches empfangen, nach dem in- und äusserlichen Werthe, zurück zu zahlen verbunden sey; und auch bey Veränderung der Müntzsorten, weil dadurch der Schuldener nicht leidet, hiervon keine Ausnahme gemacht werden könne.

Diesem zuwieder hat es sich jedoch seit einiger Zeit verschiedentlich geäussert, daß die Schuldner ihren Creditoren die Capitalien, so sie in gutem Gelde erhalten, aufgekündiget, und solche in dermahlen cursirenden neuen Friedrichs d'Or, oder Brandenburgischem Silber-Gelde, bezahlet; wozu auch diese, wenn sie wegen des Agio einen Revers erhalten, bishero zufrieden seyn müssen.

Nun ist aber offenbar, daß solchergestalt diejenigen, welche Capitalien ausstehen haben, und öfters von den Zinsen allein leben müssen, so sehr leiden, als die Schuldener profitiren; massen jene das ihnen in solchen neuen Müntzsorten zurück gezahlte Capital, wegen des dieserhalb gestiegenen hohen Preises aller Sachen, nicht so dermahlen nutzen können, wie es würcklich diese zur Zeit des Anlehns genutzet; je nachdem sie es entweder zu Erkauffung oder Erhaltung unbeweglicher Güter, oder zu Erhandelung einiger Waaren gebrauchet; beyde aber bekannter massen steigen, wenn Schroot und Korn oder der innerliche Werth der Müntzsorten geringer wird; wie solches auch die Erfahrung dermahlen nur gar zu sehr bestätiget, in so fern bey der seit dem Kriege getroffenen Müntz-Veränderung alles und sogar das Handwercks-Lohn, fast aufs höchste gestiegen ist.

Nachdem dieses nun, von Unserm gesamten Etats-Ministerio in reifliche Ueberlegung genommen und befunden worden, daß, wenn denen Schuldenern, so bereits dadurch, daß sie die Zinsen blos in denen schlechten coursirenden Sächsischen Ein-Drittel Stücken, mithin nur in der That die Helfte davon bezahlen, profitiren, noch überdies ferner, wie bishero geschehen, gegen Ausstellung eines Reverses wegen des dermahleinst zu vergütigenden Agio, verstattet werden solte, die in altem guten Gelde contrahirte Capitalien, in entweder währendem Kriege selbst erworbenen, oder von anderen wieder aufgenommenen, Unseren neuen Gold- und Silbermüntzen, zu bezahlen, nichts so sehr am Tage liege, als daß die Creditores, ohne ihr Verschulden, wo nicht die Helfte, doch wenigstens ein gutes Drittheil ihres Vermögens einbüssen; ja sogar diejenige, so bloß von ihren Zinsen leben, dadurch würklich an den Bettelstab gebracht werden, und es dahero so nöthig als höchst billig sey, diesem in Zeiten vorzubeugen, damit nicht noch mehrere von diesen letzteren ins Unglück gerathen:

Als haben Wir in Gnaden resolviret, hiermit ein für allemahl zu verordnen und festzusetzen: Daß alle und jede Schuldener, so ihren Gläubigern die Capitalien aufkündigen, von nun an,

selbige in dem erhaltenen gutem Gelde zu bezahlen, oder dafür das currente Agio sogleich baar zu erlegen, um so mehr gehalten seyn sollen, als es nur bey ihnen stehet, die Aufkündigung zu unterlassen; dagegen aber, sich durch der Creditorum Schaden zu bereichern, von ihnen nicht prætendiret werden kann. Wohingegen in denen Fällen, wenn die Gläubigere ihre ausgeliehene Capitalien aufkündigen, es bey der Zahlung in Unserer neuen Gold- und Silbermüntze, gegen Ausstellung eines Reversus sub jure antiquo, wegen des etwa künftig festzusetzenden Agio, auf dem bisherigen Fuß ferner sein Verbleiben haben müsse.

Wir befehlen euch dannenhero hierdurch allergnädigst, diese Unsere höchste Intention überall gehörig bekannt zu machen, und nicht nur eures Orts, in denen zur Entscheidung vorkommenden Fällen, euch nach selbiger allergehorsamst zu richten; sondern auch die unter euch ressortirende Magistrate, Obrigkeiten, und Gerichte anzuweisen, solcher auf das genaueste nachzukommen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 12. Jan. 1762.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Gr. v. Gotter. v. Borcke. v. Bismarck. v. Danckelmann. H. Gr. v. Reuß. v. Jariges. v. Eickstedt.

No. 2. Circulare an die Magdeburgische Halberstädtsche, Mindensche und Pommersche Regierung, wie auch an das Dohm-Capitul zu Brandenburg und Havelberg, daß über die wegen nicht gehaltener stricten Residenz; ingleichen pro Dispensatione von derselben bey den Stiftern zu entrichtende Gelder, dem General-Lieutenant und würklichen Krieges-Minister, von Wedel, als Chef des Potsdamschen Waysenhauses-Directorii, Nachweisung eingeschickt, und damit bey dem Schlusse jedes Jahres continuiret werden soll. De dato Berlin, den 14. Januar. 1762.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch die von dem Chef des Potsdamschen Waysenhauß-Directorii an Unser geistliches Departement unterm 8ten Decemb. a. p. geschehenen Anzeige, daß in dem letztverwichenem Jahre, keine, wegen nicht gehaltener stricten Residenz, ingleichen pro Dispensatione von derselben bey den Stiftern, zu entrichtende Gelder erleget worden, abschriftlich hiebey zufertigen; mit gnädigstem Befehle, denen Stiftern von eurem Ressort auf zugeben, die von dem General-Lieutenant und würklichen Krieges-Ministre, von Wedel, verlangte Nachweisung, an euch forderſamst einzuschicken; da ihr denn demselben solche, als Chef des Potsdamschen Waysenhauses-Directorii, ohnverlängt zu addressiren, auch damit, bey dem Schlusse jeden Jahres, zu continuiren habt. Sind ꝛc. Berlin, den 14 Jan. 1762.

(Ad Mandatum.)

v. Danckelmann.

An die Magdeburgische, Halberstädtsche, Mindensche, Pommersche Regierung.

Ad No. 2.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da in der abschriftlichen Anlage von dem Chef des Potsdamschen Waysenhauses-Directorii, angezeiget worden, daß in dem letztverwichenem Jahre, von denen Geldern, die wegen nicht gehaltener stricten Residenz und pro Dispensatione derselben, erleget werden müssen, nichts bezahlt worden; als befehlen wir euch hiemit in Gnaden des forderſamsten dem General-Lieutenant und würklichen Krieges-Ministre, von Wedel, die verlangte Nachweisung von dem verwichenen Jahre zu thun, auch bey dem Schlusse eines jeden Jahres damit zu continuiren. Sind ꝛc. Berlin, den 14. Jan. 1762.

(Ad Mandatum)

v. Danckelmann.

An das Dohm-Capitul zu Brandenburg und Havelberg.

No. 3. Circulare an die Magdeburgische Halberstädtsche, Pommersche und Mindensche Regierung; desgleichen an das Dohm-Capitul zu Brandenburg und Havelberg, daß mit Ablaufe jeden Jahres an den General-Lieutenant und würcklichen Krieges-Minister, von Wedel, als Chef des Potsdamschen Waysenhauses-Directorii, von den bey den Stiftern zu erlegenden Annaten-Geldern, die Berichte eingesandt und damit ohne Ausnahme continuiret werden soll. De dato Berlin, den 14. Januar. 1762.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Von dem Chef des Potsdamschen Waysenhauses-Directorii, ist in der abschriftlichen Anlage Unserm geistlichen Departement die Anzeige geschehen, daß pro Nbr. a. pr. gar keine und überhaupt sehr wenige Annaten-Gelder, so zum Soutien gedachter Casse verschrieben worden, eingekommen wären. Wenn euch nun bereits durch ein Circulare vom 1. Novemb. 1739. die Besorgung der richtigen Ablieferung und Berechnung dergleichen

Gelder

Gelder anbefohlen; Als wollen wir euch nochmahls hieran erinnern, mit gnädigstem Befehle, denen in eurer Provintz befindlichen Stiftern die ungesäumte Auflage zu thun, daß sie, ohnfehlbar mit Ablaufe jeden Jahres, euch Bericht erstatten sollen, was bey ihnen in dem verflossenen Jahre, vor Beneficia, wovon Annaten zu zahlen, vergeben worden, und ob die Annaten würcklich erleget und deshalb gehörige Quitung produciret oder von Uns immediate davon dispensiret worden. Diesen Bericht habt ihr forderſamſt an den General-Lieutenant und würcklichen Krieges-Ministre, von Wedel, als Chef des Potsdamschen Wayſenhauſes-Directorii einzusenden und zwar mit dem letztabgewichenem Jahre den Anfang zu machen, auch ferner damit ohne Ausnahme zu continuiren. Sind ꝛc. Berlin, den 14. Jan. 1762.

(Ad Mandatum.)

v. Danckelmann.

An die Magdeburgische, Halberstädtsche, Pommersche und Mindensche Regierungen.

Ad No. 3.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Durch ein unterm 1ten Nov. 1739. an Euch erlaſſenes Circulare, iſt Euch bereits anbefohlen worden, die jedesmahlige Berichtigung derer zur Potsdamschen Wayſenhauß-Directorii-Caſſe, zu erlegenden Annaten-Gelder zu beſorgen. Da aber ſeit einiger Zeit wenig eingekommen, und uns desfals Anzeige geſchehen; als habt ihr ohnfehlbar, mit Ablaufe jeden Jahres, pflichtmäſſigen Bericht, an den General-Lieutenant und Krieges-Miniſtre, von Wedel, als Chef des Potsdamschen Wayſenhauß-Directorii, darüber zu erſtatten, was bey Euch in dem verfloſſenem Jahre vor Beneficia, wovon Annaten zu bezahlen, vergeben worden, ob die Annaten-Gelder würcklich bezahlet, oder von Uns davon diſpenſiret worden, mit dem Berichte vom letztverwichenem Jahre, forderſamſt den Anfang zu machen, auch ferner damit ohne Ausnahme zu continuiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 14ten Jan. 1762.

(Ad Mandatum.)

v. Danckelmann.

An das Dohm-Capitul zu Brandenburg und Havelberg.

No. 4. Circulair-Ordre, wie es wegen der Jurisdiction über die Scharfrichter künftig gehalten werden ſoll.

De dato Berlin, den 5ten Febr. 1762.

Nachdem Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, allerunterthänigſt vorgetragen worden, daß ſich wegen der Jurisdiction über die Scharfrichter, bishero verſchiedentlich Colliſiones ereignet haben, und dadurch zu allerhand Unordnungen und Verzögerungen Gelegenheit gegeben worden; So haben Höchſtgedachte Se. Königl. Maj. nöthig gefunden, die deshalb den 14. Febr. 1714, 25. Martii 1735, und 27. May 1737 ergangenen Verordnungen zu renoviren und dahin zu declariren: daß

1) Die Scharfrichter, in Anſehung der peinlichen Verrichtungen, ferner unter der Jurisdiction des mit dem Cammer-Gerichte combinirten Hof-Gerichtes, und des Ober-Jägermeiſters, oder der, deſſen Function vorjetzo verwaltenden Ober-Forſtmeiſters verbleiben, und von ſelbigen examiniret; in allen Policey-Sachen aber, dergleichen die Verfaſſung wegen des Viehſterbens, und die Contraventiones wieder die deshalb emanirten Edicta ſind, die Scharfrichter und Abdecker unter den Krieges- und Domainen-Cammern ſtehen, und von ſolchen über die Kenntniß der Viehſeuche und den dabey zu nehmenden Præcautionen gleichfals examiniret, auch ſich in dergleichen keinen Aufſchub leidenden Policey-Sachen, vor die Magiſträte in den Städten zu geſtellen ſchuldig ſeyn ſollen.

2) Hat es zwar ferner dabey ſein Bewenden, daß die Scharfrichter, nach wie vor, durch das Hof-Gericht und den Ober-Jägermeiſter oder die Ober-Forſtmeiſter beſtellet, mithin die Lehn-Briefe ſowohl, als die Conſenſe in alienationem & oppignorationem der Meiſtereyen, von ſelbigen expediret werden; es ſollen aber die Ober-Forſtmeiſter künftig dergleichen Sachen beym Cammer-Collegio auch ordentlich mit zum Vortrage bringen, und die Expeditiones von dem jedesmahligen Cammer-Præſidenten mit gezeichnet werden, dahingegen die dafür fallenden Jura und Gebühren, denen Ober-Forſtmeiſtern und Hausvogt ferner vorbehalten bleiben. Und ob es zwar

3) ſo viel die Scharfrichtereyen und Abdeckereyen betrift, wenn jemand darauf Geld leihet, oder deshalb klagbar wird, ſolches in foro privilegiato, ſo die Belehnung ertheilet, geſchehen, und ratione der vorkommenden Abſchoß-Gelder, auſſer von den Gründen, ſo ſub Jurisdictione Magiſtratus belegen, es bey der bisherigen Verfaſſung verbleiben muß: So wird jedoch verordnet, daß, da bey Alienationen, Erbtheilungen, Tax- und Subhaſtationen, andere ſub Jurisdictione Magiſtratus belegene Immobilia, auch wohl gemeiniglich Mobilia, mit begriffen ſind, zu Erſparung vieler Inconvenientzien, Weitläuftigkeiten und Koſten, den Magiſträten, Vi Commiſſionis, nachgelaſſen werden ſoll, die, auf die Meiſtereyen contrahirten Schulden, in ihre Hypothequen-Bücher, ſo wie die Kaufbriefe, einzutragen, auch Tax- und Subhaſtationes zu veranlaſſen; jedoch müſſen ſie jedesmahl vor Eintragung der Scharfrichterey oder Abdeckerey, und der darüber geſchloſſenen Kauf-Contracte den Conſens, ante Adjudicationem aber die Approbation des Hof-Gerichts, und des Ober-Jägermei-

germeisters, oder der, dessen Stelle vertretenden Ober-Forstmeisters, gegen Erlegung der, in der dem Codici Fridericiano, angehängeten Sportul-Taxe, bestimmeten geringen Expeditions-Gebühren, einholen und ad Acta legen, auch sothanen Consens in der Pfand-Verschreibung ausdrücklich erwehnen.

4) So viel übrigens die Einheb- und Berechnung sowohl des Abschosses oder Abzuges, so nach bisheriger Observanz von dem Werthe der Scharfrichtereyen und Abdeckereyen, in dem Falle, wenn der Scharfrichter ausser Landes ziehet, oder seine Erbschaft ausländischen Erben zufället, entrichtet wird; als auch der Handschuh und ledernen Eimer betrift; so werden zwar, da solches nicht ad Exercitium Jurisdictionis gehöret, die Rendanten von den Cammer-Collegiis dazu autorisiret und instruiret, dahingegen, im Falle wegen der Handschuh und Eimer Klage entstehet, es dergestalt gehalten werden soll, daß, wenn der Magistrat, worunter der Scharfrichter wohnet, dergleichen fodert, letzterer in Prima Instantia beym ersten Senat des Cammer-Gerichts zu belangen ist; wenn aber der Kläger einer von Adel oder bürgerlichen Standes ist, die Klage in der ersten Instanz bey dem Magistrat, wo der Scharfrichter sein Domicilium hat, salva Appellatione an den ersten Senat des Cammer-Gerichts, und, nach Befinden, salva Revisione des zweyten Senats ausgeführet, und die Concurrentz des Ober-Jägermeisters, oder Ober-Forstmeisters, da solches eine blosse Civil-Justiz-Sache ist, gänzlich cessiren soll.

Höchstgedachte Se. Königl. Majest. befehlen demnach Dero sämtlichen Justitz- und andern Collegiis hierdurch in Gnaden, bey Entscheidung der vorkommenden Fälle und sonst, sich hiernach allerunterthänigst zu achten und die unter ihnen stehenden Magistrate, Obrigkeiten und Gerichte gehörig zu instruiren. Signatum Berlin, den 5ten Febr. 1762. (L. S.)

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Boden. v. Borcke. v. Jariges.

No. 5. Rescript an das Pupillen-Collegium zu Stettin, wegen der von solchem Collegio zu übernehmenden Bevormündung der Unmündigen vom Militair-Stande. De dato Berlin, den 14ten Februar. 1762.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr habt in Eurem an Uns unterm 28ten pass. abgelassenen allerunterthänigsten Bericht, die vermittelst Unsers allergnädigsten Rescripts vom 17ten Julii a. p. vorgeschriebene Bevormündung derer Officiers-Kinder um deswillen von Euch abzulehnen gesucht, weilen Ihr,

1) Euch keiner Jurisdiction solchenfalls anmassen zu können, vermeinet;
2) nicht vermögend wäret, Vormündere für Unmündige vom Militair-Stande auszumitteln;
3) Euer schwachbesetztes Collegium zu Bestreitung der überhäuften Arbeit nicht für hinreichend erachtet.

Gleich wie wir aber, nach erwogenen Umständen, nicht absehen,

Ad 1) Aus was für Ursachen Ihr über die Wittwen und Kinder derer vom Militair-Stande keine Jurisdiction hättet, da jedoch, wie solches von dem General-Auditoriat selbst in dem angeführten Schreiben vom 1ten Aug. 1753. ausdrücklich anerkannt und eingeräumt wird, dessen Jurisdiction durch den Tod des Mannes ja eben aufhöret, und die Wittwe und Erben unter die Jurisdiction derer Regierungen und Pupillen-Collegiorum gelangen.

Ad 2) von wem anderer gestalt dergleichen Kinder bevormündet werden sollen, in so fern das General-Auditoriat und die Regimenter solches unmöglich besorgen können, vielmehr, da die Wittwen nicht allemahl an dem Orte, wo das Regiment stehet verbleiben, die gröste Unordnung rat. Jurisdictionis entstehen, und die meisten Unmündigen vom Militair-Stande, nach Eurem geäussersten Vorschlage, unbevormündet bleiben würden, und

Ad 3) wie der angeführten Ursache halber, in Ansehung Eures Collegii, eine Ausnahme von demjenigen, was bey anderen Pupillen-Collegiis geschiehet, statt finden solle:

Also lassen Wir es auch aus vorstehenden Ursachen, bey dem Inhalte vorermeldeter Verordnung vom 17ten Jul. a. p. lediglich bewenden; gestalt Ihr Euch darnach zu achten, und allenfalls, wenn Ihr die vorfallende Arbeit allein zu bestreiten nicht im Stande seyd, Vorschläge zu eurer anderweiten Sublevation zu thun, hiermit befehliget werdet. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 14ten Febr. 1762.

(Ad Mandatum.)

v. Bismarck.

An das Pommersche Pupillen-Collegium zu Stettin.

No. 6. Rescript an die Halberstädtsche Regierung, wie es bey Concursen wegen der Amts-Gefälle, Inventarien und andern zur Pacht gehörigen Stücke zu halten sey. De dato Berlin, den 18. Febr. 1762.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Eurem respective unterm 5ten und 8ten dieses allerunterthänigst abgestatteten Berichten, haben Wir mißfällig wahrgenommen, daß Ihr in dem Vopelschen Concours denen Landes-Gesetzen zuwieder gehandelt, wann Ihr der ꝛc. Cammer die Ver-

Verabfolgung der 19 Spann-Inventarien-Pferde 9 Wagen und dazu gehöriger Linzen und Geschirre versaget, und von derselben begehret, daß die noch ausstehende Amts-Gefälle ad Concursum abgeliefert, und die von der Cammer gesetzte Administratores der Aemter ihre Rechnung bey Euch ablegen sollen.

Es kann Euch aus dem Reglement vom 19. Jan. 1749. nicht unbekannt seyn, daß die Pachtungs-Sachen Unserer Aemter, und die daraus entstehende Streitigkeiten lediglich zur Cognition der Cammern gehören; woraus denn von selbst erfolget, daß, wenn über eines Unserer Beamten Vermögen ein Concurs entstehet, es mit Constituirung seines Pacht-Liquidi auf eben die Weise, als von verrechneten Dienern im §. 120. der Concurs-Ordnung vorgeschrieben ist, gehalten werden müsse. Zur Constituirung des Pacht-Liquidi, gehöret zugleich die Berichtigung der Inventariorum, und die Berechnung der noch ausstehenden Amts-Gefälle, mit den Debenten; dahero Ihr Euch weder des erstern, noch des letztern, anmassen können, vielmehr Euch, als Ihr die Inventur der auf den Aemtern befindlichen Popelschen Effecten verfüget, obgelegen hätte, der Cammer davon Nachricht zu ertheilen, und Ihr anheim zu stellen, daß sie zu gleicher Zeit die Inventur der zur Amts-Pacht gehörigen Effecten und Briefschaften, und deren Separation von des Beamten übrigen Effecten und Briefschaften jemanden committirte.

Wir befehlen Euch dahero hiermit in Gnaden, dieses annoch zu bewerckstelligen, oder falls die Inventur von der ꝛc. Cammer bereits geschehen seyn sollte, dieselbe um Communication des aufgenommenen Inventarii, und Extradition der zur Pacht nicht gehörigen Sachen zu requiriren, dahingegen aber derselben das vorenthaltene Geschirr so fort auszuantworten, auch den Curatorem bonorum anzuweisen, daß er in Absicht des zu constituirenden Pacht-Liquidi, und was sonst dahin einschlägt, die Nothdurft der Creditorum bey der Cammer beobachte; und habt Ihr Euch hiernach nicht nur in diesem, sondern auch in andern ähnlichen Fällen, um so mehr zu achten, als den Creditoribus hierdurch keinesweges præjudiciret wird, sondern was denen ältern auf des Beamten Immobilien gerichtlich versicherten Creditoribus hypothecariis zum besten im Cod. Frid. p. 4. T. 9. §. 57. und in dem Reglement vom 19ten Jan. 1749. versehen ist, weder auf die von der Cammer zurück geforderte Mobilien und Moventien, noch auf die Amts-Gefälle, Inventaria und dergleichen die geringste Application findet. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 18ten Februar. 1762.

v. Jariges.

An die Halberstädtsche Regierung.

No. 7. Rescript an die Ober-Amts-Regierung, zu Breslau, in wie fern die zum Armen-Rechte verstatteten Parteyen von Erlegung der Gerichts- und Advocaten-Gebühren befreyet seyn sollen. De dato Berlin, den 19ten Febr. 1762.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. In so fern es allerdings der Billigkeit gemäß ist, daß die zum Armen-Recht verstattete Partey, des durch Vergleich oder rechtlichen Ausgang der Sache erhaltenen geringen Vortheils, durch die zu erlegende Gerichts- und Advocaten-Gebühren, nicht wiederum gänzlich verlustig gehe, haben Wir aus Eurem dahin einschlagenden Antrage vom 20sten passl allergnädigst resolviret, daß die Armen-Partey, welche durch den rechtlichen Austrag ihrer Sache, oder auch durch einen vermittelten Vergleich, nur 50 Rthlr. und darunter gewinnet, von Erlegung der Gerichts- und Advocaten-Gebühren gänzlich befreyet; dagegen, wenn selbige über 50. und bis 100 Thlr. erhält, den dritten Theil ermeldeter Gebühren, jedoch nur dergestalt bezahlen solle, daß derselben vorgedachte 50 Thlr. unverkürzet verbleiben, und dahero von ihr in dem Falle, da ermeldetes 3tel sich höher, als das über 50 Thlr. erlangte Quantum belaufet, nur sothaner Ueberschuß erleget werden müsse. Danebst aber soll der Partey, so nicht gleich anfangs, sondern allererst in progressu litis, auf ihr Ansuchen jura pauperum erhalten, das Armen-Recht nur von der Zeit an, da sie darum gebeten, zu statten kommen; die vorhero aufgegangene Gerichts- und Advocaten-Gebühren hingegen von ihr nichts destoweniger entrichtet werden. Ihr habt euch also, in vorkommenden Fällen, hiernach überall zu achten, und wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 19. Febr. 1762.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges.

An die Ober-Amts-Regierung, zu Breslau.

No. 8. Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia, nebst Cabinets-Ordre, de dato Berlin, den 12ten Febr. in wie weit währendem Kriege adeliche Güter, auch an Personen bürgerlichen Standes, verkauft werden können. De dato Berlin, den 19ten Februar. 1762.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Welchergestalt Wir Uns mittelst einer besondern Cabinets-Ordre vom 12ten dieses, wegen des Verkaufs derer adelichen Güter, an Personen bürgerlichen Standes zu declariren, in Gnaden geruhet: Davon wird Euch hieneben eine Copia zugefertiget, mit dem gnädigsten Befehl:

Bey vorkommenden Fällen die Umstände der Verkäufer nach dieser allergnädigsten Vorschrift, aufs genaueste zu untersuchen: Hiernechst aber von dem Befund, an das Lehns-Departement zu berichten, und Resolution abzuwarten. Sind ꝛc. Berlin den 19ten Februar. 1762.

(Ad Mandatum.)

v. Danckelmann.

An alle Regierungen und Justitz-Collegia.

Ad No. 8.

Mein lieber Geheimder E. M. Freyherr von Danckelmann, da sich bishero verschiedene von Adel bey Mir gemeldet, und wegen der schlechten Umstände, worinnen sie, bey Gelegenheit des jetzigen Krieges, wegen Plünderungen und dergleichen gesetzet worden, ersuchet haben, ihre in diesen Kriegeszeiten gantz ruinirt gewordene Güter, an Personen vom bürgerlichen Stande, durch welche sie zu ihrer Conservation ein gutes Kaufgeld erhalten, und die dabey im Stande sind, solche ruinirte Güter zu retabliren, verkaufen zu dürfen; So habe Ich, in Erwegung der jetzigen Umstände, und da es darunter bey jetzigen Kriegeszeiten, nicht so genau genommen werden kann, als es wohl bey Friedens- und ruhigen Zeiten seyn muß, resolviret, daß in dergleichen Fällen, wenn ein und anderer von Adel ihre Güter zu verkaufen genöthiget sind, um ihren sonst unvermeidlichen Verderb und sonsten einen ruineusen Concurs-Procels zu evitiren, ihnen solches auch an Personen von bürgerlichen Standes zu thun nachgelassen seyn soll; wenn sonsten letztere von guten Eigenschaften und bemittelt sind, keine Vorwürfe auf sich haben, und sich dabey engagiren; welches Ich zu einer expressen Condition setze, daß sie wenigstens einen von ihren Söhnen so dann zum Militair-Stande widmen und hergeben, und solchen dergestalt erziehen lassen, daß derselbe bey der Armée dienen, und bey einer guten anständigen Conduite, als Officier mit employret werden könne.

Ihr habt euch also in vorkommenden Umständen darnach zu achten und habe ich eine gleiche Ordre an den Etats-Ministre, von Schlaberndorf, ergehen lassen. Wobey Ihr jedennoch die Attention darauf haben müsset, daß nicht etwa bemittelte Kaufleute davon Mißbrauch machen, ihre Capitalia an Erkaufung von Landgütern zu verwenden, und sich dadurch der weiteren Handlung zu entziehen. Ich bin Euer wohl affectionirter König.

Breslau, den 12. Febr. 1762.

Friederich.

An den Etats-Minister v. Danckelmann.

No. 9. Publicandum wegen des Vorspanns für die Commandos, daß keinem mehrerer Vorspann gegeben werden soll, als in dem jedes Orts zu producirenden Original-Pas determiniret und festgesetzet worden. De dato Berlin, den 23. Febr. 1762.

Da Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, aus den häufig eingekommenen Klagen über mehr verlangten und erpreßten Vorspann, als nach dem ertheilten Vorspann-Paß accordiret worden, wahrnehmen müssen, daß Deroselben March-Reglement vom 5ten Jan. 1752. und den nachher dieserhalb ergangenen Verordnungen, insonderheit dem Patent vom 1sten May 1761. nicht nachgelebet worden, Se. Königl. Majest. aber zum äussersten Mißfallen gereichet, daß Dero heilsamen, und zum Besten Dero getreuen und durch den Krieg sehr gedrückten Unterthanen, erlassenen Verordnungen, von denen Officiers und Unter-Officiers die schuldige Parition nicht geleistet, sondern nach wie vor nach eigenem Willkühr und Gutbefinden, ohne dazu habenden Paß, Vorspann, Reit-Pferde oder Boten verlanget, und wenn solche verweigert, mit Gewalt erpresset, und diejenige so solche zu besorgen schuldig, mit Worten oder wohl gar mit That-Handlungen übel angelassen und tractiret werden; So befehlen Höchstdieselbe sämmtlichen Dero Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Beamten und Magistraten, auch Schultzen in den Dörfern, hiermit wiederholendlich in Gnaden, auf die dieserhalb ergangene Reglements und Verordnungen genau zu halten, und keinem auf sie treffenden Commando oder einzelnen Officiers, Unter-Officiers, auch Gemeinen, durchaus keinen mehrern Vorspann, Reit-Pferde oder Boten zu geben und zu verabfolgen, als in dem jeden Orts zu producirenden Original-Paß determiniret und festgesetzet worden.

Solte aber wieder Verhoffen, und dieser Sr. Königl. Majest. wiederholt declarirter, so gnädiger als ernstlicher Willens-Meynung ohngeachtet von den Commandos, oder auch Ober- und Unter-Officiers, ein stärckerer Vorspann, als der, Paß besaget, erpresset werden; so ist von den Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, auch Magistraten, davon, mit Einsendung der Liquidation ohne Anstand zu berichten; da sodenn sämtlich betragende Kosten, demjenigen Regiment oder Bataillon, bey welchem ein solcher geflissentlicher Uebertreter der Königl. Verordnungen, stehet, sogleich von den Verpflegungs-Geldern decourtiret werden sollen. Damit auch vorstehendes zu jedermanns Wissenschaft gelange, und sich die Commandos, auch einzelne Officiers und Unter-Officiers, mit der Unwissenheit, die hierbey ohnedas nicht statt haben kann, nicht entschuldigen können; so ist solches von denen Krieges- und Domainen-Cammern sofort überall gehörig zu publiciren und mit Nachdruck darüber zu halten. Signatum Berlin, den 23. Febr. 1762.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Wedel.

No. 10.

No. 10. Reſcript an die Magdeburgiſche Regierung, daß die Edicta und zu publicirende Urthels nicht durch die Regierungs-Boten inſinuiret; ſondern mit der Poſt abgeſandt werden ſollen. De dato Berlin, den 4ten Martii 1762.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. In Unſerm Etats-Rath iſt vorgetragen worden, was ihr unterm 10ten Febr. c. von dem Anſuchen derer Regierungs-Boten, daß denenſelben pro Inſinuatione derer Edicte künftig 3 Gr. bezahlet werden mögen, allerunterthänigſt berichtet. Wie aber ohne das keine Erhöhung derer Gebühren veranſtaltet werden kann; als habt ihr, da ſo wenig bey dem hieſigen Cammer-Gericht, als andern Juſtitz-Collegiis, die Edicta und andere zu publicirende Urthels, durch die Boten inſinuiret, vielmehr mit der Poſt abgeſandt werden, bey euch ein gleiches künftighin zu beobachten. Sind ꝛc. Berlin, den 4ten Martii 1762.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges.

An die Magdeburgiſche Regierung.

No. 11. Reſcript, daß auſſerhalb Landes zahlbare Wechſel auch hier als gültig anzunehmen ſind. De dato Berlin, den 8ten Martii 1762.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Die in Eurer wegen des von dem Hofrath, Erckels, dem Eberfeldtſchen Kaufmann, Büchel, ausgeſtellten Wechſels ꝛc. Anfrage vom 24ten m. pr. von euch ſelbſt angeführte Urſachen, legen ganz deutlich zu Tage, daß der qu. auſſerhalb Landes zahlbare Wechſel auch in dem Unſrigen als gültig angenommen werden müſſe, und der Creditor mit hieſiger Münze ſich zu begnügen, nicht ſchuldig ſey. Schon der einzige Grund, daß ſonſt alle Handlung mit Auswärtigen unmöglich ſey, iſt hinlänglich dazu; auch in der maaſſe bey vorkommenden Fällen erkannt und verordnet worden. Sind ꝛc. Berlin, den 8ten Martii 1762.

An die Juſtitz-Commiſſion zu Söſt.

No. 12. Notification an das Juſtitz-Departement und Cammer-Gericht, wegen der Trauer über das Abſterben Sr. Königlichen Majeſtät Frau Schwieger-Mutter, der verwittweten Hertzoginn von Braunſchweig, Durchlauchten. De dato Magdeburg, den 17ten Martii 1762.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Was das Departement der auswärtigen Affairen in Anſehung der Trauer für Unſere Frau Schwieger-Mutter, der verſtorbenen verwittweten Herzoginn von Braunſchweig Liebden, an das Juſtitz-Departement unterm 17ten dieſes gelangen laſſen, davon wird euch zur Nachricht und Achtung eine Abſchrift hierneben communiciret. Sind ꝛc. Berlin, den 21. Mart. 1762.

Auf Sr. Königl. Majeſt. allergnädigſten Special-Befehl.

Bismarck, Danckelmann, Reuß.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. 12.

Da Se. Königl. Maj. allergnädigſt befohlen, daß wegen Abſterben Dero Frau Schwieger-Mutter, der verwittweten Hertzoginn von Braunſchweig Durchl. die tiefe Trauer an Dero Hof-Lager angeleget, nicht minder auch von Dero ſämmtlichen hohen und niedern Civil-Bedienten ſolche auf demſelben Fuß, wie es in ähnlichen Fällen geſchehen, nehmlich die tiefe Trauer 4 Wochen, die ganze Trauer aber 6 Monat lang getragen werden ſoll: Als habe ich nicht ermangeln wollen, Ein Hochlöblich Juſtitz-Departement ſolches zur dienſtlichen Nachricht und beliebigen fernern Verfügung bekannt zu machen und dabey zu melden, daß dieſerhalb die nöthige Ordres an die Regierungen in denen Provinzien bereits erlaſſen worden, und der Hof die Trauer am 21. dieſes anlegen werde. Magdeburg, den 17ten Martii 1762.

v. Finckenſtein.

An das Hochlöbl: Juſtitz-Departement.

No. 13. Reſcript an die Pommerſche Regierung, daß bey den Magiſtraeten kein Senator Litteratus, ohne vorhergegangenes Examen und Legitimation darüber zu dem Juſtitz-Weſen gezogen werden ſoll. De dato Berlin, den 28ten Mart. 1762.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem Wir Uns aus eurem den 12ten huj. datirten Bericht, mit deſſen Beylagen allergnädigſt vortragen laſſen, welchergeſtalt und aus was für Urſachen, ſich der dortige Stadt-Magiſtrat, wieder die Examinirung des an die Stelle des verſtorbenen

benen Senatoris litterati, Gædicken, hinwiederum gewählten Candidati Juris, Willich, so wie überhaupt sämtlicher senatorum litterati ordinis, zu werren, ihm beygehen lassen; So habt ihr demselben, von Unsertwegen in gemessenen Terminis bekannt zu machen, daß, da bey denen Magistrats-Collegiis, dem Sinn und Unserer allerhöchsten Willensmeinung gemäß, in Justitz-Sachen niemanden, welcher nicht die davon habende erforderliche Erkenntniß dargethan, ein Votum verstattet werden soll, besagtem Magistrat, wenn gleich die Rathmänner litterati ordinis, weil sie zugleich die Policey- und andere Sachen zu respiciren haben, nach wie vor, aus dem Cameral-Departement zu bestellen sind, bey Vermeidung Fiscalischer nahmhafter Geldstrafe, dahin zu sehen obliege, daß zu allen in das Justitz-Wesen einschlagenden Handlungen, sub pœna nullitatis derselben kein senator litteratus gezogen werde, wofern er sich nicht vorberührter massen, dazu legitimiret, oder dieserwegen prævio examine von euch ein Atteſt beygebracht hat, und müsset ihr eures Orts auf die Befolgung dessen mit Nachdruck halten, und ein wachsames Augenmerk haben. Sind ꝛc. Berlin, den 28ten Martii 1762.

(Ad Mandatum.)

v. Jarigos.

An die Pommersche Regierung.

No. 14. Rescript an die Pommersche Regierung, daß das Tempus Solutionis der Terminus sey, welcher respectu des wegen der Münz-Sorten bey Zurückzahlung der Capitalien ergangenen Circularis vom 12ten Jan. 1762. die Casus præteritos von den futuris unterscheidet; mithin alle Fälle, wo actualis solutio schon vor Erlassung des Circularis erfolgt ist, ad Casus præteritos, diejenigen aber, wo die würkliche Zahlung tempore emanantis Circularis noch nicht geschehen gewesen, ad Casus futuros zu rechnen; es mag letztern Falls ante Circulare die Aufkündigung geschehen, oder darüber controvertiret seyn, oder nicht. De dato Berlin, den 2. April 1762.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist von Unserm Tribunal aus bewährten Gründen als unläugbar angenommen, auch in denen vorgekommenen dubieusen Fällen aus Unserm Hof-Lager bereits rescribiret worden, daß das Tempus solutionis der Terminus sey, welcher respectu des, wegen der Münz-Sorten, bey Zurückzahlung der Capitalien ergangenen Circularis, vom 12ten Jan. c. die Casus præteritos von denen futuris unterscheidet; mithin alle Fälle, wo actualis solutio schon vor Erlassung des Circularis erfolget ist, ad casus præteritos, diejenigen aber, wo die würkliche Zahlung tempore emanantis Circularis noch nicht geschehen gewesen, ad casus futuros zu rechnen sind, es mag letzteren Falls ante Circulare die Aufkündigung geschehen, oder inter partes darob controvertiret seyn, oder nicht.

Wie nun dieses der Casus ist, weshalb bey Uns der Graf von Lepel wieder den Canonicum, von Wedel, auf Braunsforth tutorio nomine der Minorennen von Wedel auf Crumpzen unterm 23ten nuperrimo sogleich anliegendermassen klagbar eingekommen: Also befehlen Wir Euch auch hierdurch in Gnaden, nicht nur den Supplicanten nach vorstehendem zu bescheiden, sondern euch solches auch in sonstigen Fällen zu eurer Direction dienen zu lassen. Sind ꝛc. Berlin, den 2ten April 1762.

(Ad Mandatum.)

v. Jarigez.

An die Pommersche Regierung.

No. 15. Rescript an die Mindensche Regierung, daß so wohl die Ausländer, als Einheimischen, die Zinsen in Sächsischen Acht Groschen Stücken für itzt nehmen müssen. De dato Berlin, den 2ten April 1762.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Bey Unserm Justitz-Departement sind diejenigen Bedencken verlesen worden, die ihr wegen der Münz-Sorten, worinnen voritzo die Bezahlung der Zinsen anzunehmen, in eurem allerunterthänigsten Bericht vom 8ten m. pr. eröfnet; da aber in dem Circulari vom 12ten Jan. c. deutlich disponiret ist, daß die Zinsen in Sächsischen Acht Groschen Stücken zu nehmen; so hat es bey der euch unterm 19ten Febr. c. ertheilten Resolution lediglich sein Verbleiben, und verstehet es sich von selbst, daß sowohl Ausländer, als Einheimische, vor itzo die Zinsen in Sächsischen 8 Gr. Stücken nehmen müssen. Sind ꝛc. Berlin, den 2ten April 1762.

(Ad Mandatum.)

v. Bismarck, v. Jarigez.

An die Mindensche Regierung.

No. 16.

No. 16. Reſcript an die Pommerſche und Neumärkſche Regierungen, wegen der Reluition des vom Feinde weggenommenen Viehes und Effecten und des darin zu haltenden Termini. De dato Berlin, den 3ten April 1762.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf die Anfrage, ſo ihr auf Veranlaſſung der Hinter-Pommerſchen und Camminſchen Landſtände, in einem den 12ten m. pr. an Uns abgeſtatteten allerunterthänigſten Bericht, wegen derer von dem Feinde, bey letzterer hieſigen Invaſion weggenommenen Vieh und Effecten betreffenden hieſigen Cameral Verordnungen, vom 20. und 27ſten Octob. 1760. und derſelben dortigen Publication und Befolgung gethan habt, haben Wir euch hierdurch in Abſchrift zu communiciren befohlen, was ſelbiger wegen, ſowohl von Unſerm Groß-Canzler, an gedachte Cammer allhier unterm 24. Februar. 1760. geſchrieben, als auch von Unſerer Churmärkſchen Landſchaft den 27ten Febr. 1761. beym Hoflager allerunterthänigſt vorgeſtellet worden; und werdet ihr daraus mehreren Inhalts erſehen, welchergeſtalt und aus was für Urſachen beſagte beyde, von der Cammer zu der Zeit da Unſere Miniſtres vom General-Directorio ſowohl, als vom Juſtitz-Departement, abweſend geweſen, und periculum in mora vorhanden war, promulgirte Patente, niemahls publici juris geworden, noch vim legis erhalten, mithin billig nicht in die allegirte Sammlung der Edicte und Geſetze gebracht werden ſollen. Dahingegen iſt zwiſchen Unſerm General-Directorio, welches mehr berührte Cammer-Patente zu confirmiren gleichfalls Bedenken getragen, und dem Juſtitz-Departement bey Gelegenheit eines im vorigen Jahre von der Magdeburgiſchen Regierung in dieſer Materie eingegangenen Berichts, concertiret und feſtgeſetzt worden, daß die Reluition dergleichen von dem Feinde weggenommenen, um ein geringes Geld verkauften, und alſo noch im Lande vorhandenen Viehes und Effecten, nur in dem Falle, wenn gewinnſüchtige Leute, welchen von den Feinden dergleichen nicht genommen worden, ſolches Vieh und Effecten an ſich gekauft, ſtatt haben ſolle; und ſo viel den dabey zu beobachtenden modum procedendi betrift, die Unterrichter angewieſen werden müſſen, das Anbringen derer Klägere auch ohne rechtlichen Beyſtand, von ihnen an und ad protocollum zu nehmen, die Klägere daß ſie bey Anſtellung der Klage, ſogleich alles dasjenige, wodurch ſie ihr voriges Dominium an der zu vindicirenden Sache zu erweiſen vermeinen, dem Judicio übergeben müſſen, anzuhalten, der Citation alles dasjenige, was Kläger des Beweiſes halber, beygebracht hat, beyzulegen, in ſelbiger daß Beklagtem, in dem ſo kurz als möglich anzuberahmenden Termino, mit Vorbeygehung aller Dilatoriſchen Exceptionen auf die Klage zu antworten, und ſub præjudicio alles ſo zum Gegenbeweiſe dienet, in Termino zur Stelle zu bringen, oder falls er das Gegentheil durch Zeugen zu erweiſen vermeine, um derſelben Adcitation, in Termino, ante huncce zu bitten, obliege, deutlich zu inſeriren und zu bemerken, in termino præfixo beyde Parteien gegen einander zu hören, und bey Vermeidung einer nahmhaft zu machenden Strafe, ohne ein weiteres Verfahren hierunter zu veranlaſſen, in eben dieſem Termino definitive, in der Sache zu verabſcheiden, ſonder beyden Theilen die ihnen offen ſtehende remedia dagegen anders als quoad effectum devolutivum zu verſtatten.

Und dieſes iſt es, was dem uns einberichteten Begehren unſerer dortigen Stände zu Gnüge, ihr auch dieſer Reluitions-Sache halber in dortiger Provintz verordnen und publici juris machen könnet; wie aber anbey Unſere gerechte und gnädigſte Intention dahin gehet, daß die proprietarii vindicantes auf vorbeſchriebene Art, die Reluition längſtens bis zu Ausgang des nechſtkünftigen May-Monats ſuchen, und wiedrigenfalls wenn ſolches nicht a die der forderſamſt zu bewürkenden publication, bis zum 30ten May c. geſchiehet mit ſelbiger præcludiret ſeyn, und darauf nicht weiter reflectiret werden ſolle; als habt ihr das hiernach überall abzufaſſende Circulare an die Behörde abgehen zu laſſen, und wir ſind ꝛc. Berlin, den 3ten April 1762.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges.

An die Pommerſche Regierung.

Ad No. 16.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Was bey Uns die Neumärkſchen Landſtände in Pct. der Reluition des vom Feinde weggenommenen Viehes und Effecten mittelſt des abſchriftlichen Anſchluſſes vom 27ten Decemb. pr. fernerweit allerunterthänigſt vorgeſtellet, und zu verfügen gebeten haben, veranlaſſet Uns, in Verfolg deſſen, was Wir euch ſub dato des 31ten Octob. a. pr. dieſer Materie halber zur Nachricht und Achtung zu wiſſen gefüget, das in gleicher Angelegenheit unter heutigem dato an unſere Pommerſche Regierung abgehende Reſcript abſchriftlich hiebey gehend, zufertigen zu laſſen; und wie Wir Inhalts deſſen vorgedachte den 31ten Octob. pr. datirte Verordnung an euch hierdurch beſonders, ratione termini ad quem, binnen welchem die Reluition vorgeſchriebener Art nach, ſtatt finden ſoll, näher zu declariren für gut gefunden; ſo befehlen Wir euch allergnädigſt, hiernach Unſere ſupplicirende Stände dortiger Provintz gehörig zu beſcheiden, auch ſonſten erforderlichen Orts die nöthigen Verfügungen zu treffen. Sind ꝛc. Berlin, den 3ten April 1762.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges.

An die Neumärkſche Regierung.

No. 17. Rescript an das Magdeburgische Pupillen-Collegium, daß die von den Eltern der Unmündigen auf Wechsel ausgeliehene Capitalien, gegen Prolongation der Wechsel, bis zu einem nach dem Frieden festzusetzenden Regulativ den Debitoribus gelassen werden können; sonst aber es bey der Verordnung verbleibe, daß auf Wechsel keine Kinder-Gelder ausgethan werden sollen. De dato Berlin, den 16. April 1762.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eure bey Unserm Justitz-Departement eingekommene allerunterthänigste Anfrage, wie es wegen der von derer unmündigen Eltern auf Wechsel ausgeliehenen Capitalien zu halten, wollen Wir eurem geschehenen Vorschlag, daß dergleichen von denen Eltern auf Wechsel ausgeliehene Capitalia, bey denen Debitoribus gegen Prolongation derer Wechsel, und wann sonst keine Gefahr vorhanden, so lange gelassen werden können, bis in Ansehung der Münzsorten, nach hergestelltem Frieden, ein Regulativ von Uns wird festgesetzet worden seyn; weil sonst bey Aufkündigung dergleichen Gelder, die Unmündigen einen grossen Verlust ihres Capitals haben würden, genehmigen: Dahingegen bleibt es, wie bisher, bey der Verordnung, daß auf Wechsel keine Kinder-Gelder ausgethan werden sollen. Sind ꝛc. Berlin, den 16. April 1762.

(Ad Mandatum.)

v. Bismarck.

An das Magdeburgische Justitz-Collegium.

No. 18. Verordnung an das Cammer-Gericht, was bey der Kläger Bestellung der Caution pro Expensis beobachtet werden soll. De dato Berlin, den 23ten April 1762.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist in verschiedenen Fällen, und noch ganz neuerlich in den beym ersten Senat des Cammer-Gerichts entstandenen Processen des Hofraths, Metzings, und der Obrist-Lieutenantinn, von Busch, wieder den Fabricanten, Schneider, wahrgenommen worden, daß die Vorschrift des §. 118. der Instruction für die Neumärckische Regierung, nach welcher:

> Wenn der Kläger binnen 14 Tagen a die Sententiæ die erkannte Caution nicht bestellet, der Beklagte refusis expensis ab instantia absolvirt, die Sache aus der Process-Liste gelöschet, und wenn er hiernächst sich zur Caution verstehen wolte, einen neuen Libellum übergeben, und zugleich die Caution darin bestellen müsse,

nicht völlig dergestalt beschaffen sey, daß dadurch Unserer so oft geäusserten Willens-Meinung, wegen baldiger Abthuung der verzögerlichen Schutz-Reden, und daß derenthalben der Lauf des Processes nicht aufgehalten werde, ein vollkommenes Gnüge geschehe;

Denn einestheils bestimmt obige Vorschrift nicht, in welcher Maasse einem Kläger die erkannte Caution pro expensis zu bestellen nachgelassen, und wie es alsdenn zu halten, wenn er sein Unvermögen zur Bestellung vorschützt; Andern Theils ist dem Beklagten durch die Lossprechung von der Instantz nur auf eine zeitlang geholfen, und er bleibt dem Anspruche und der Klage seines Gegners immer wieder unterworfen, sobald dieser sich in den Stand setzt, die erkannte Caution zu bestellen. Wir finden deshalb nöthig, euch dasjenige, was bey der Revision des Projects Unsers Cod. Frid. hierunter festgesetzt worden, vorläufig zur Richtschnur bekannt zu machen.

1. Wenn die Klage von einer solchen Beschaffenheit ist, daß durch dieselbe und deren Fortsetzung dem Beklagten, im Falle der Lossprechung, kein anderer Schaden, als der Kosten-Auflauf, zugezogen werden kann; so muß, falls auch der Kläger unter diejenigen Personen nicht gehört, die nach Vorschrift des Projects Unsers Cod. Frid. von Bestellung eines Vorstandes befreyet sind, auf keine andere Caution, als auf die, pro expensis, gesprochen werden; Inmassen Wir die sogenannte Cautiones de Judicio sisti und prosequenda Lite gäntzlich abgeschaft wissen wollen. Die Cautio pro expensis muß weder mit der de damnis, noch de Judicatum solvi, am allerwenigsten aber mit einer solchen verwechselt werden, worüber hauptsächlich Process geführet wird. Z. E. Cautio fideicommissariæ, usufructuariæ, damni infecti u. s. w.

Folglich kann dasjenige, was in der Folge wegen des Vorstandes der Kosten halber vorkömmt, auf die übrigen Cautionen nicht gezogen werden, und der Richter muß, in seinen Decretis und Erkenntnissen, niemahls den Kosten-Vorstand und den Schäden-Vorstand in eine Summe in solle zusammen ziehen, sondern beydes von einander absondern, und für einen jeglichen besondere Summen bestimmen.

2. In Sachen die nicht über 50 Rthlr. betreffen, in Summariissimo in einem Wechsel-Process, soll niemahls auf den Kosten-Vorstand erkannt werden, auch nicht bey Unter-Gerichten, wo keine Advocaten sind, jedoch kann in der Adpellations-Instantz von solchen Unter-Gerichts-Sachen die Caution pro expensis dem Befinden nach gesucht und entweder per Decretum, oder im Urtheile verordnet werden.

3. Von einem Erkänntniß auf einen blossen Kosten-Vorstand, findet gar keine Appellation statt, und der Process behält seinen Lauf, es möge der Kläger den erkannten

Vorstand

Vorstand binnen der gesetzten Zeit bestellen, oder nicht; im letztern Falle aber stehet denjenigen, zu dessen Sicherheit derselbe gereichen soll, frey, die Execution in des Klägers Vermögen zu suchen; damit durch selbige die erkannte Cautions-Summe herausgebracht und im Gerichte niedergeleget werde; und kann der Kläger die Execution nicht anders abwenden, als wenn er die erkannte Summe entweder deponirt, oder durch Pfänder oder Bürgen darauf Sicherheit bestellet. Sind diese in der Provintz angesessen, oder sonst notorisch in guten Umständen, darf keine Hypotheque von ihnen verschrieben werden.

4. Wenn derjenige, der den Kosten-Vorstand zu machen hat, unter einer andern Jurisdiction, als wo der Proceß schwebt, doch aber in Unsern Landen wohnet; so ist die Execution zur Herausbringung der Cautions-Summe per requisitoriales zu suchen und zu verhängen. Wegen der Fremden aber verbleibt es bey der Vorschrift Unsers Cod. Frid. P. 3. Tit. 17. §. 26. und bey dem §. 118. der Instruction für die Neumärkische Regierung.

5. Schützt derjenige, der den Kosten-Vorstand zu machen hat, sein Unvermögen zu dessen Bestellung vor; So ist demohngeachtet seinem Gegner frey zu lassen, die Execution nach dem N. 3. & 4. zu suchen: Ist sie aber ganz oder zum Theil fruchtlos, so muß alsdenn der Kläger, wenn es der Beklagte verlangt, und keinen annehmlichen Bürgen verschaffen kann, den Cautions-Eyd ablegen, welcher folgendergestalt zu fassen:

> Ich N. N. schwehre zu Gott ꝛc. ꝛc. daß ich alles angewandten Fleisses ohngeachtet, die mir in meinem Proceß wider N. N. auferlegte Caution durch Bürgen oder Pfänder nicht habe bestellen können, und daß ich auch die Kosten, so fern mir deren Ersetzung zuerkannt, und ich solche des Vermögens seyn werde, dem Beklagten (oder meinem Gegner) erstatten will. So wahr ꝛc. ꝛc.

Weigert sich der Kläger der Ableistung dieses Eydes; so ist er als ein frevenlicher Litigant anzusehen, und nach einem kurtz anzusetzendem Verhör ist der Kläger pro jurare nolente zu achten, demselben wegen des eingeklagten Anspruchs, ein ewiges Stillschweigen aufzulegen, und der Beklagte von demselben auf immer zu entbinden. Von einem solchen Contumacial-Definitiv-Bescheide, findet zwar die Adpellation statt; es muß aber der Adpellant vor Verstattung derselben, entweder den Eyd ableisten, oder die erkannte Cautions-Summe bestellen, welchemnechst befundenen Umständen nach derselbe in appellatorio, welches eben so zu instruiren, als wie wenn nach dem Rescript vom 3ten Dec. 1760. von einem Erkänntniß super recusatione testium adpelliret wird, wieder das Contumacial-Urthel in integrum restituiret werden mag.

6. Ueber die Annehmlichkeit des Bürgen, durch welchen der Kläger den Vorstand bestellet, und überhaupt super idoneitate cautionis pro expensis, soll niemahls ein Verhör angesetzet werden; sondern es hat der Richter darüber per decretum zu verordnen, bey welchem es ohne Adpellation zu belassen.

7. Gleichergestalt soll über die vom Kläger vorgeschützte Befreyungs-Ursache vom Kosten-Vorstande, niemahls auf eine Bescheinigung erkannt, noch darüber die Eydes-Delation verstattet werden; sondern wenn solche Ursache dem Richter nicht bekannt oder im Termin sofort bescheinigt worden, so ist darauf nicht weiter zu sehen.

An der Beobachtung obiger Vorschriften geschiehet Unser Wille, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 23. April 1762.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges.

An das Hof- und Cammer-Gericht und dessen ersten Senat.

No. 19. Circulare an die Churmärkische und sämmtliche Cammern, daß in allen Meß- und Commercien-Sachen, in denen Fällen, wo die Frankfurter Meß-Commercien-Commission in Königlichen Provinzien zu correspondiren hat, derselben unter herrschaftlicher Rubrique und publiquen Siegel geantwortet und keine Expeditions-Gebühren berechnet werden sollen.

De dato Berlin, den 4ten May 1762.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben euch hiermit bekannt machen wollen, wie Unser allergnädigster Wille und Befehl ist, daß forthin in allen Meß- und Commercien-Sachen, in denen Fällen, wo die Frankfurtsche Meß-Commercien-Commission in Unsern Provinzien etwa zu correspondiren hat, derselben jedesmahl unter herrschaftlicher Rubrique und publiquen Siegel geantwortet, und keine Expeditions-Gebühren berechnet werden sollen.

Ihr habt euch also hiernach zu achten, auch dieserhalb in der Provinz eures Departements überall das weiter nöthige zu verfügen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 4ten May 1762.

A. S. B.

An die Churmärckische und sämmtlich übrige Cammern.

No. 20.

No. 20. Rescript an das Cammer-Gerichte über vier Puncte, wornach es theils in Wechsel-Sachen zwischen Christen und Juden; theils wegen der Eydes-Præstation der minorennen Officiers und ihrer Curatoren, währenden Krieges gehalten werden soll. De dato Berlin, den 23ten May 1762.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem der zwischen dem Schutz-Juden, Israel Salomon, aus Glogau, und denen von Bergschen Curatoren bey Unserm Tribunal allhier schwebende Wechsel-Process selbes veranlasset, in dem allerunterthänigsten Berichte vom 23ten Febr. jetztlaufenden Jahres, Uns überhaupt nachstehende Puncte zur gnädigsten Entscheidung vorzulegen:

1) Ob, bey denen von Christen, so nicht Kaufleute sind, an einen Juden ausgestellten Wechseln, der Ablauf des biennii nach dessen Ausstellung den Juden, in Wechsel-Processen von dem Erweiß der Valuta befreye?
2) Ob die Verlängerung eines solchen Wechsels, oder die Bezahlung der Zinsen, oder eines Theils des Capitals, dem Juden von nur ermeldter Beweisführung frey mache?
3) Ob, im Befolge Unserer allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. August 1756, auch die Processe derer mit einem Vormund versehenen Militair-Personen suspendiret werden müssen? Und endlich
4) Ob der Curator eines Minderjährigen, so bereits das 18te Jahr erreicht hat, wider den Willen des Gegners sich der Abschwörung des Diffessions-Eydes weigern, und daß solchen der Minderjährige selbst abschwören solle, begehren könne?

Und Wir dann

quoad. I. in Erwegung gezogen, was maassen aus dem Grunde, daß so lange die Wechsel-Kraft derer von Christen, so nicht Kaufleute sind, an Juden, ohne die in dem den 14ten Febr. 1756. an euch ergangenen Rescript enthaltenen Cautelen, über baares Geld ausgestellten Wechseln dauret, der Jude von der Last des Beweises, es möge nun der Wechsel älter oder jünger als 2 Jahre seyn, nicht entlediget werde, bereits unterm 15ten Sept. a. pr. von Uns per Rescriptum an euch ausdrücklich festgesetzet worden, daß von einem noch gültigen Wechsel nicht als aus blossen Schuld-Schein geklaget, mithin dem Beweise, durch den Vorwand der abgelauffenen zwey Jahre solchergestalt nicht entgangen werden könne; Als lassen Wir es auch dieses Punctes halber fürs künftige bey sothaner Norm bewenden, und wollen dahero:

Daß bey Wechseln, welche ein Christ, der kein Kaufmann ist, an einen Juden über baares Geld ausgestellet hat, und welche nicht nach Vorschrift obangezogenen Rescripts vom 14. Febr. 1756. eingerichtet sind, der Jüdische Gläubiger, so lange die Wechsel-Kraft dauert, den Beweiß des gezahlten Geldes führen müsse, wenn gleich seit dessen Ausstellung das biennium abgelaufen.

Dahingegen

quoad II. finden Wir in sofern denen Rechten nach des Schuldners wiederhohlte Anerkenntniß und sonder Vorbehalt abschläglich geleistete Zahlung als ein hinlänglicher Beweiß des richtig gezahlten Geldes, bis das Gegentheil dargethan worden, geachtet, in Unsern Landes-Gesetzen aber nirgends ein doppelter Beweiß der Valuta erfordert wird, billig, und ordnen hiemit:

Daß wenn der Christliche Schuldner die Richtigkeit eines solchen vor oft beschriebenen Wechsels, kurz vor oder bey der Verfallzeit, durch dessen Prolongation oder sonst schriftlich anerkannt, oder darauf abschlägliche Zahlung, es sey an Zinsen oder Capital ohne ausdrücklich beygefügten Vorbehalt, gethan, und solches selbst unter dem Wechsel eigenhändig angemerket, oder darüber eine besondere Quittung sich hat geben lassen, sodann der Jude nicht ferner schuldig seyn solle, daß das Geld baar und richtig gezahlet sey, zu erweisen.

Obgleich hiernächst nicht nur

quoad. III. daß die Curatores der minorennen Officiers zwar belanget werden können, jedoch wofern dem Officier selbst ein Eyd zuerkannt werden sollte, desselben Præstation bis nach geendigtem Kriege, gleich andern Processen ausgesetzt bleiben müsse, durch die Unserm Hof-Gericht zu Cöslin unterm 16ten Febr. 1757. ertheilten Resolution;

Sondern auch

quoad. IV. schon, ausser denen in Unserm Codice P. III. Tit. 25. §. 21. und Tit. 30. §. 6. enthaltenen Vorschriften, durch Unsern der Ober-Amts-Regierung, zu Glogau, gegebenen Bescheid, vom 21ten Octob. 1757. disponiret worden, daß ein Vormund oder Curator, das ihm super facto communi defuncti, so respectu seiner factum alienum ist, deferirte Jurament de ignorantia, wenn er es mit gutem Gewissen thun kann, abzuschwören allerdings verbunden sey, und hieraus folgen würde, daß der Curator eines 18jährigen Minorennis sich der Abschwörung des Diffessions-Eydes gleichsam nicht entziehen könne; So vermag jedoch weder überhaupt einem Minderjährigen, der das 18te Jahr erreicht hat, und ein, den Curatorem selbst nicht betreffendes factum selbst ableisten, und selbigen von der Abschwörung des Eydes solchergestalt entledigen will, solches nicht verwehret, weniger noch einem dergleichen minderjährigen Officier diese ihm zustehende Wahl, während des Krieges, genommen werden, und wird dahero, in Ansehung dieser beyden Puncte, Unsere allergnädigste Willens-Meinung hierdurch dahin bestimmet:

Daß die Suspension des erkannten Eydes bis zum Frieden, auch auf den Fall sich erstrecken solle, da zwar dem Vormunde oder Curatori eines minderjährigen Officiers der

Eyd

Eyd zuerkannt, dieser aber bereits das 18te Jahr erreichet, und also den seinem Curatori zuerkannten Eyd selbst abzulegen die Wahl hat.

Ihr habt euch dannenhero vorstehendes in vorkommenden Fällen zur Richtschnur dienen zu lassen, und solches gehörigen Orts, wie Juris & Stili, bekannt zu machen. Sind euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 23ten May 1762.

Auf Sr. Königl. Majestät in Preussen allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges.

An das Cammer-Gericht.

No. 21. General-Pardon, vor die von den Königlichen Armeen ausgetretenen Deserteurs und Enrollirte; insonderheit diejenigen, welche sich noch in Preussen aufhalten. De dato Berlin, den 24sten May 1762.

Nachdem Sr. Königl. Maj. in Preussen ꝛc. ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, was maassen verschiedene Deserteurs von Dero Armeen, sich sowohl ausserhalb Landes, als insonderheit jetzo in Preussen befinden, denen ihr begangenes Verbrechen und Meyneid leid thut, und sie gern zu ihren Regimentern und Corps wieder zurückkehren wolten, wenn ihnen nur wegen der verdienten Straffe ihrer Desertion, eine allergnädigste Versicherung und Pardon ertheilet werden mögte; Als haben Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät aus besonderer Allerhöchsten Huld und Gnade resolviret, ihnen denselben zu accordiren, und hiedurch jedermänniglich bekannt machen zu lassen, daß allen denen Deserteurs, sie mögen seyn von der Infanterie, Cavallerie, Dragoner, Husaren, Artillerie und übrigen Corps, ingleichen Enrollirte, Proviant- und Stück-Knechte, welche zeithero von Dero Armeen entwichen sind, auch denenjenigen insonderheit, welche sich vorhin und noch jetzt in Preussen aufhalten, und wiederum freywillig zu ihren Regimentern, wobey sie gestanden, zurück gehen wollen, ein völliger Pardon angedeihen solle; dergestalt und also, daß wenn sie sogleich und höchstens in Zeit von drey Monatten sich wiederum bey ihren Regimentern einfinden, sie kraft dieses nicht allein von aller Straffe, Verantwortung und Ahndung wegen ihres begangenen Verbrechens gantz frey seyn und bleiben, sondern auch zu ihren vorigen Diensten ohnweigerlich wieder zugelassen werden, und auf keinerley Weise einigen Vorwurf wegen ihrer begangenen Desertion und Austretens haben und leiden sollen.

Des zu Uhrkund haben Se. Königl. Majest. diesen Dero General-Pardon Allerhöchst Selbst vollzogen, solchen durch den Druck gehörig publiciren, auch bey Dero Armeen, in denen Garnisonen, und sonst an allen Orten, durch öffentlichen Anschlag, auch durch Ablesung von denen Cantzeln bekannt machen und publiciren zu lassen befohlen; damit ein jeder sich darnach achten und die ausgetretene Deserteurs und Enrollirte dieser besondern Gnade sich theilhaftig machen können; dagegen aber diejenige, welche wieder Verhoffen dennoch vorsetzlich und boshafter Weise ausbleiben solten, im Betretungsfall der schärffesten Strafe diesemnächst zu gewärtigen haben. Berlin, den 24ten May 1762.

(L.S.) Friederich.

No. 22. Circulare an alle Regierungen und Consistoria, wegen des über den mit Rußland geschlossenen Frieden zu feyernden Dankfestes, nebst beygehendem Formulare der Friedens-Proclamation. De dato Berlin, den 25sten May 1762.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem es dem grundgütigen Gott in Gnaden gefallen, die zwischen Sr. Königl. Majest. unsern allergnädigsten Herrn, und des Kaysers von allen Reussen Majest. bishero gepflogene Friedens-Unterhandlung mit einem so glücklichen Erfolge zu segnen, daß der Friede, zwischen beyderseits Majestäten, nunmehro würklich geschlossen worden; So ist Unser Wille und Befehl, daß ihr eures Orts die Verfügung treffen sollet, daß den nechsten Sonntag nach Erhaltung dieses, eine Dank-Predigt gehalten, das Te Deum solenniter abgesungen, und nach geendigter Predigt, die solenne Proclamation des Friedens nach beygehendem Formular von allen Cantzeln verlesen, im übrigen bey dergleichen Gelegenheiten gewöhnliche, jedoch ohnanstössige, Freudens-Bezeigungen vorgenommen werden sollen. Ihr habt hiernach das erforderliche weiter zu veranstalten, und Wir sind ꝛc. Berlin, den 25ten May 1762.

(Ad Mandatum.)

v. Danckelmann.

Circulare an alle Regierungen und Consistoria. An das Ober-Consistorium &c. wird die Celebration auf den ersten Pfingsttag verordnet.

Ad No. 22.

Nachdem es dem grundgütigen Gott, der die Herzen derer Grossen nach seinen weisen Rathschlüssen lenket und führet, in Gnaden gefallen, die zwischen Sr. Königl. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn und des Kaysers von allen Reussen Majest. bishero gepflogene Friedens-Unterhandlung mit einem so glücklichen Erfolg zu segnen, daß der Friede zwischen beyderseits Majestäten geschlos-

sen und der deshalb errichtete Tractat den 24. April / 5. May zu St. Petersburg gezeichnet worden, wodurch nicht allein alle Irrungen und Feindseligkeiten zwischen beyden hohen Theilen und Ihren Landen und Unterthanen gehoben worden und gänzlich aufhören; sondern Se. Königl. Majest. Unser allergnädigster Herr auch zu dem geruhigen Besitz Dero Preussischen und Pommerschen Lande wieder gelangen; Als wird solches zu jedermanns Wissenschaft und Achtung, nicht weniger zur Freude und Beruhigung der sämmtlichen Königl. Unterthanen, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Allerhöchste wolle die Herzen aller übrigen kriegführenden Mächte dergestalt regieren, daß sie diesem großmüthigen und rühmlichen Beyspiele folgen mögen, und dadurch ein allgemeiner redlicher Friede baldigst erhalten werde; er wolle Sr. Königl. Majest. dahin abzielende heilsame Absichten und Bemühungen fernerhin segnen, und Hochdieselbe, als Unseren allertheuresten und vor unser Wohl ohnabläßig wachenden Landes-Vater, nebst dem gesammten Königl. Hause, bey beharrlichem hohen Wohlergehen bis in die spätesten Zeiten erhalten, Dero Königl. Thron je länger je mehr befestigen und verherrlichen und unter Dero weisen und beglückten Regierung uns fernerhin einer unverrückten Ruhe und Wohlstandes genießen lassen.

No. 23. Rescript, ohne vorgängige Confirmation der aussergerichtlichen Kauf-Briefe keinen Titulum possessionis ins Hypothequen-Buch einzutragen. De dato Berlin, den 28ten May 1762.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir finden bey dem von Euch mittelst allergehorsamsten Berichts de præsentato de 22ten hujus gethanem Antrage:

> Daß kein Titulus possessionis auf einen aussergerichtlichen Kauf-Brief; daferne nicht mindestens Eure Confirmation hinzugekommen, in das Grund- und Hypothequen-Buch eingetragen werden dürfte,

so wenig etwas zu erinnern, daß er vielmehr von Uns hiermit völlig approbiret wird. Denn ihr würdet wiedrigenfalls nicht zu beurtheilen im Stande seyn, ob der Kauf zu rechtbeständig oder nicht; zu geschweigen, daß ihr noch überdem, wegen der Policey so wohl, als wegen des Services, die Veränderung derer Besitzere von denen Häusern nothwendig wissen müsset. Sind Käufer und Verkäufer in loco, so machen sie sich doppelte Kosten, wenn sie die Kauf-Contracte bey einem andern Judicio errichten; weil solche doch nicht eher in das Hypothequen-Buch nunmehro eingetragen werden dürffen, bevor ihr nicht den Consens oder Confirmation dazu würklich ertheilet. Die Parteien können sich auch hierüber um so weniger beschweren, als ihnen die Confirmation nicht versaget werden kann und wird, wenn sie nur sonst personæ habiles sind, und Inhalts der Sportul-Ordnung, welche der Gerichts-Verfassung de anno 1720. beygefügt ist, pro Expeditione eines gerichtlichen Kauf-Contracts oder Confirmation eines aussergerichtlichen Contracts nur 1 Rthlr. pro Sigillo 8 Gr. und Stempel-Papier 3 Gr., mithin in allen 1 Rthlr. 11 Gr. genommen werden dürffen; und gleich wie es also nicht nöthig dieserwegen nach eurem Verlangen an das Gouvernement etwas gelangen zu lassen, als welches ohne dis von Unserm General-Auditoriat würde geschehen müssen; Also habt ihr nach eurem von uns genehmigten Antrage das nöthige an die Stadt-Gerichte nunmehro ohne Anstand zu verfügen, nicht weniger dahin zu sehen, daß vor Errichtung der Kauf-Contracte, oder deren Confirmation, nach der an euch ergangenen Verordnung des Cammer-Gerichts vom 29ten Sept. 1755. dem Contrahenten alles erkläret werde und wenn die Gewißheit eines aussergerichtlichen Contracts nicht genugsam constiret, die Parteyen sich zuforderst dazu bekennen, damit über die Richtigkeit des Tituli possessionis kein Streit entstehe; weshalb dann die Stadt-Gerichte, vor der Eintragung das erforderliche gleichfalls ex officio moniren, ihr aber dem Stadt-Secretario nicht verstatten müsset, daß er sich die Ausfertigung der Contracte oder deren Confirmationen, ohne Zuziehung des Syndici anmasse. Auch müsset ihr diese Resolution dem Stadt-Gerichte, als welches die Hypothequen-Bücher allein hält, communiciren und mit demselben das erforderliche concertiren; damit bey Veränderung der Besitzer alles so besorget werde, daß das Publicum, noch die Parteyen darunter leiden, inmassen sonsten euch und ihnen solches zur Verantwortung gereichen würde. Sind ꝛc. Berlin, den 28ten May 1762.

An den hiesigen Magistrat.

No. 24. Resolution an das Cammer-Gericht, wie es in denen Fällen, wenn auf Beweis erkannt, und wieder ein solches Erkenntniß Appellatio eingewandt worden, mit der Frist-Verwilligung vor den Gegentheil, zur Einbringung einer Exceptions-Schrift auf die Justification, zu halten sey. De dato Berlin, den 25sten Junii 1762.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eure unterm 11ten dieses bey Uns gethane allerunterthänigste Anfrage:

> Ob in dem Falle, wenn auf Beweis erkannt, und wieder ein solches Erkänntnis appellatio eingewandt worden, dem Gegentheil, zu Einbringung einer Exceptions-Schrift, auf die Justification, die gewöhnlichen Friste verwilliget werden sollen, oder nicht?

ertheilen wir euch hiemit zur allergnädigsten Resolution,

lution, daß, weil die quæstion, an quid & a quo probandum sit, gemeiniglich die eine Hälfte der Haupt-Sache ausmachet, von derselben das Schicksal des ganzen folgenden processes abhänget, solche in manchen Fällen, weit intricater ist, als die andere Fragen, an probanda probata sint, die Exception die einzige Schrift bleibet, in welcher ein appellat demjenigen begegenen muß, was der Appellant in der Justification wieder den in sententia 1mæ Instantiæ vorgeschriebenen Beweiß in facto oder sonst neuerlich eingewandt dem Mandatario deshalb mit seiner Partey Rücksprache zu halten öfters nöthig ist, und überdem der Appellant zur Einreichung der Justifications-Schrift eine dreyfach längere Zeit hat,

Die Meynung des Circularis vom 5ten Decemb. 1758 keinesweges dahin gehe, daß zur Einbringung der binnen 8 Tagen a die communicatæ justificationis zu übergebenden Exceptions-Schrift gar keine Dilation statt finden solle; jedoch darf dergleichen Frist mehr nicht als einmahl verwilliget werden, und verbleibt es übrigens, wenn keine Frist gesuchet worden, lediglich bey dem vorgedachten Circulari. Sind ꝛc. Berlin, den 25ten Junii 1762.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges.

An das Cammer-Gericht.

No. 25. Resolution, wie der Ausdruck im Contract wegen unverrufener Münzsorten zu deuten sey. De Dato Berlin, den 25ten Junii 1762.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf euren ꝛc. Bericht vom 18ten m. p. wegen des N. N. zu N. N. geführten Beschwerden, in Ansehung des erkauften N. N. Heerdes, ertheilen Wir euch hiemit zur gnädigsten Resolution: Daß, da

1) Bey dem Ausdruck unverruffener gangbarer Münze, und Cujus valoris monetæ, hierunter verstanden werden möge, auf das Tempus Contractus, nicht aber solutionis, zu sehen.
2) Bey Verkauffung liegender Gründe, der Ausdruck, unverruffene, gangbare Münze, mit der Idée des Objecti, nehmlich Immobilium, zu verbinden, und mithin solchenfalls, durch gangbare Münze, nicht dergleichen Münzen verstanden würden, welche in dem kleinen Commercio continuo derer Lebens-Mittel, und kleinen Kaufmanns Detaille-Handel, üblich und gangbar sind, sondern was für Münze bey Verkauffung Immobilium, welche bey allen nur möglichen Münz-Veränderungen, sich in alle Wege nutzbar verinteressiren, für Usuell und gangbar anzusehen.
3) In solchem Betracht aber Sächsische Eindrittel nostri seculi, als welche blos Calamitas temporis herfür gebracht, ohnmöglich für gangbare Münze, zu Abtragung Kauf-Pretiorum zu achten. Und
4) Wenn auch Venditor partem pretii in Sächsischen Eindrittel angenommen gehabt, diese Gutwilligkeit ihn nicht verbindet, auch den Rest, und das Totum darin anzunehmen.

Endlich auch

5) Der Umstand, daß Sächsische Eindrittel in Unsern Cassen angenommen werden, als eine blosse Gnade anzusehen, welche Wir Unsern Unterthanen wiederfahren lassen, keinesweges aber privatos verbindet, Güter und Ländereyen in dergleichen Münzsorten sich bezahlen zu lassen.

Wir das von euch getroffene Temperament das der N. N. die Hälfte mit Sächsischen und die andere Hälfte mit Preussischen Eindrittel abzulegen, nachdem Venditor sich hierzu hat disponiren lassen, äusserst billig finden, sintemahl da selbst Venditor hiermit zufrieden, die Beschwerde des Emtoris, so ungerecht als möglich ist.

Dahero Wir denn, den supplicirenden N. N. sowohl, als den mit gleichmässigen Beschwerden, unterm 28ten m. p. bey Uns eingekommenen N N. wegen des erkauften N. N. Platzes, zu N. N. hiernach unterm heutigen Dato Copeylich nebenliegender Massen beschieden haben. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 25ten Junii 1762.

An die Ostfriesische Regierung.

No. 26. Avertissement wegen verbotener Ein- und Durchpassirung der verrufenen Münzsorten. De Dato Berlin, den 29ten Junii 1762.

Es ist zwar durch das Avertissement vom 12. Januarii c. und darauf an alle Land- und Steuer-Räthe erlassene Circularien bey Strafe der Confiscation die Ein- und Durchpassirung aller verruffenen Münzsorten, worunter die Hollstein-Plöner, mit Zerbstischen Stempel ausgeprägte, die Stralsunder und Mecklenburger, besonders aber die Hildburgshausenschen zu rechnen, auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Befehl verboten worden. Da man aber bisher mißfällig wahrgenommen, daß diesem und andern wegen der schlechten Münzsorten vielfältig ergangenen Verordnungen nicht überall mit gehörigem Ernst nachgelebet worden, sondern daß diesem zuwider sich dennoch gewinnsüchtige Leute unterstehen dergleichen verruffene Münzsorten, besonders aber die Hildburgshausenschen Münzen in die Königl. Lande einzuführen, wodurch das Publicum um so mehr hintergangen wird, da zu Verbergung des schlechten Gehalts anderer Reichs-Fürsten Stem-

pel zu Hildburgshausen dem Vernehmen nach mit ausgepräget werden sollen; So haben Se. Königl. Majest. für nöthig erachtet, die dieserwegen vorhin ergangene Verordnungen nicht nur zu erneuern, sondern es wird auch die Einbringung und Durchbringung in und durch die Königl. Lande aller vorhin specificirten Münzsorten, als der Holstein-Plöner, unter Zerbstschen Stempel ausgeprägten, der Stralsunder und Mecklenburger, besonders aber der Hildburgshausenschen hiermit nochmahlen dergestalt ernstlich verboten: daß niemand in Königl. Landen sich unterfangen solle, gedachte Münzen, auf keine Weise weder mit Frachtwagen, noch Extra- oder ordinairen-Posten, noch durch andere Mittel und Wege, wie solche immer erdacht werden mögen, in die Königl. Lande herein, oder auch nur durch zubringen, vielweniger selbsten oder auch durch andere mit nur besagtem Gelde einiges Gewerbe, Handel, oder Verkehr zu treiben, es geschehe solches in eigenem oder Commissions-Handel, in kleinen oder grossen, ganzen oder melirten Summen. Solte jemand diesem Verbote entgegen handeln, so soll derselbe ohne Ansehen der Person nicht nur derer bey ihm gefundenen verrufenen Münzsorten verlustig seyn, und solche dem Fisco anheim fallen, sondern es soll derselbe überdem annoch das Duplum des bey ihm gefundenen Quanti zur Strafe in Brandenburgischem Courant zu erlegen, oder im Fall Unvermögens, am Leibe mit Festungs- und andern Strafen willkührlich bestrafet, demjenigen aber, der dergleichen Contraventionen anzeigen wird, ausser der Verschweigung seines Namens, die Helfte von dem confiscirten Quanto zur Vergeltung gegeben werden. Wobey auf gleiche Art und mit gleicher Strafe das Verbot der Ausfuhre des Silbers, Goldes, und guter Münzsorten ausserhalb Landes wiederholet wird. Wornach sich also jedermann zu achten hat. Berlin, den 29ten Junii 1762.

Königl. Preuß. Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. 27. Circulare an das Consistorium, daß Ober-Burggräfliche Amt ꝛc. in Preussen wegen der Feier des Dankfestes, über den mit Rußland geschlossenen Frieden, samt beygefügter Publication. De dato Königsberg, den 12ten Julii 1762.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da es durch Gottes-Segen und Beystand dahin gediehen, daß zwischen Uns und des Kaysers von allen Reussen Majestät der Friede glücklich geschlossen, solcher auch bereits hier Unserer sowohl, als Russisch-Kayserlicher Seits öffentlich ausgerufen worden; so haben Wir in Gnaden resolviret, daß deshalb, aus schuldigster Dankbarkeit gegen den Allerhöchsten, ein solennes Dank- und Friedens-Fest in Unserm ganzen Königreiche, und zwar in Unserer hiesigen Hauptstadt, Königsberg, am instehenden Mittewoch, als den 14ten und in allen übrigen Städten; ingleichen auf dem platten Lande den 25sten jetzt lauffenden Monats gefeyert, und zu dem Ende am gedachten Tage des Morgens von 6 bis 7 Uhr geistliche Danklieder von den Thürmen abmusiciret, von 7 bis 8 aber mit allen Glocken geläutet, und darauf in allen und jeden Kirchen über den schon vom Consistorio vorgeschriebenen Text eine Dank- und Friedens-Predigt gehalten, auch nach deren Endigung zuvörderst die in den nöthigen Exemplarien angeschlossene, auf Unsern höchsten Befehl gedruckte Publication, und gleich nachher das ebenfalls mitkommende Russisch-Kayserliche Manifest von den Canzeln abgelesen und demnächst das Te Deum &c. unter Paucken- und Trompeten-Schall angestimmet, nach geendigtem Gottesdienst aber hinwiederum von 11 bis 12 Uhr Mittags, mit allen Glocken geläutet, und des Nachmittags von 3 bis 4 Uhr zur Ermunterung der Andacht, abermahls auf den Thürmen geistliche Dank-Lieder musiciret, übrigens aber denenjenigen, welche in den Städten an diesem Dankfeste des Abends bey eintretender Dunckelheit ihre Häuser illuminiren wollen, solches frey gelassen werden solle, doch daß dabey alle Unordnungen und Feuers-Gefahr auf das sorgfältigste verhütet werden müssen. Ihr habt also hiernach das weitere nöthige bey allen ꝛc. Kirchen in continenti zu veranstalten, daß von nun an bey dem öffentlichen Gottesdienst wieder das vorige allgemeine Kirchen-Gebet, und darinn auch die geordnete Vorbitte für Uns und Unser Königliches Haus, wie auch den glücklichen Succes Unserer Waffen von den Canzeln verlesen werde.

Addatur an die Justitz Collegia und Erb-Aemter; nicht minder daß die oberwehnte zwey gedruckte Publicationes auch in den Krügen und an den gewöhnlichen öffentlichen Orten affigiret werden. Daran ꝛc. Königsberg, 12ten Julii 1762.

Wallenrodt. Rohd. Tettau.

An das Consistorium & in sim. Ober-Burggräfl. Amt, Ober-Hof-Prediger D. Quandt. Inspectores des Waysenhauses, Reformirte, Teutsche, Hof- und Französische Prediger; item sämmtliche Aemter, Justitz-Collegia und Erb-Aemter & m. m. Festungs-Prediger, Brokowski, in Pillau.

Ad No. 27.

Nachdem es unter göttlichem Seegen und Beystand dahin gediehen, daß zwischen Sr. Königl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, und des Kaysers von allen Reussen Majestät, zu St. Petersburg den $\frac{\text{April}}{\text{May}}$ ein glücklicher Friedens-Schluß errichtet und vollzogen, und darin auf das feyerlichste festgesetzet worden, daß Sr. Königlichen Majestät alle Dero Staaten und Länder,

der, welche von denen Russisch-Kayserlichen Truppen in währendem letzten Kriege occupiret worden, binnen Zeit von zwey Monaten nach Zeichnung des Friedens-Tractats, und also den 5ten Julii restituiret, und höchstdieselbe in den völligen Besitz Dero angeerbten und rechtmäßigen Souverainitæt über sämmtliche obgedachte Länder wieder gesetzt werden sollen; So lassen Se. Königl. Majest. in Preussen solches allen Dero Unterthanen und Einwohnern Dero Königreichs, Preussen, zu ihrer Nachricht und Achtung in Gnaden hiedurch bekannt machen. Da auch alle Verpflichtungen, so während der Occupation der Königlichen Lande geschehen seyn mögten, von selbst wegfallen; so lassen Se. Königl. Majestät sämmtlichen Einwohnern dieses Königreichs, so wohl Vasallen, als andern Unterthanen, der Höchst. Deroselben so wohl bey Antritt der Regierung, als auch nachhero von ihnen geleisteten Huldigung- Lehn- und Unterthanen-Eyde hiedurch erinnern, und darauf lediglich verweisen, mit dem so gnädigen, als ernstlichen Befehle, daß sie von nun an Niemand, als Se. Königl. Majest. von Preussen für Dero rechtmässige Landes-Obrigkeit erkennen, noch jemand anders, als höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero nachgesetzten Landes-Collegiis Treue und Gehorsam leisten, und sich überall dergestalt betragen sollen, wie es die Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause, als ihrer angebohrnen Landes-Herrschaft, schuldige und von ihnen so theuer geleistete Erb-Unterthanen-Pflicht erfordert und mit sich bringet.

Auf Sr. Königl. Majestät höchsten Befehl.

No. 28. Resolution wegen des Fori, wo der angelegte Arrest zu iustificiren ist. De dato Berlin, den 16ten Julii 1762.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben unterm 2ten dieses erhalten, was ihr in Sachen derer N. N. Geschwister und Consorten, wieder des Ingenieur-Majors von N. N. Kinder, unterm 15ten m. p. allerunterthänigst einberichtet, jedoch daraus ersehen, daß ihr dem Sinn und Zweck des Codic. Frid. P. 3. T. 42. §. 19. nicht gemäß verfahren, wann ihr die Supplicanten mit der Justification ihres ausgebrachten Arrests ad forum Domicilii, der N. N. Kinder verwiesen. Denn dieses findet nur alsdenn statt, wenn der Arrest entweder, wegen einer nicht vorher klagbar gemachten Forderung, oder wegen einer schon in foro Domicilii der Arrestatorum in Processs befangenen Forderung angeleget wird. Wenn aber hingegen die Forderung, weshalb der Arrest ausgebracht ist, nicht in foro Domicilii, sondern in einem andern foro, oder wohl gar in foro Arresti selbst, schon vor gesuchtem Arrest competenter klagbar gemacht worden; so verstehet es sich von selbst, daß alsdenn die Justification des Arrests, nicht in foro Domicilii, sondern in demjenigen, wo bereits der Proceſs, über des Arrestantis Forderung obschwebt, justificirt werden müsse; weil anderergestalt super uno eodemque objecto litis, der Proceſs unverantwortlich verdoppelt werden würde.

In dem gegenwärtigen Casu, bedarf es aber nicht einmahl einer weiteren Justification des Arrests, weil zwischen den Supplicanten, und den N. N. Kindern bereits alles in Judicato beruhet, und die Sache bereits ad statum executionis, so weit gediehen ist, daß nur noch das Quantum exequendum per Constitutionem liquidi ausgemittelt werden soll.

Wir befehlen euch dahero hiermit in Gnaden, so wohl die von dem Vormunde, der N. N. Kinder extrahirte Verordnung, vom 10ten Novemb. a. p. als den super relaxatione Arresti angesetzten terminum, so fort wieder aufzuheben, und den Vormund, wegen der geforderten Justification des Arresti, zu dem super constitutione liquidi zu erwartenden Erkenntniß zu verweisen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 16ten Julii 1762.

von Jariges.

An die Magdeburgische Regierung.

No. 29. Rescript an das Hof- und Cammer-Gericht, wegen einiger in Appellatione & Revisione zu beobachtender Puncte. De dato Berlin, den 16ten Julii 1762.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Bey Gelegenheit einer jüngsthin bey Unserm Hoflager in Sachen des N. N. wider seine Miterben eingereichten allerunterthänigsten Vorstellung und des dieserhalb in bemeldeter Sache an euch ergangenen Rescripti vom 13ten Junii c. haben wir wahrgenommen, daß der im Anhange ad Codicem Frideric. Part. 3. Tit. 40. §. 4. & 5. angeführte Aushang vom 9ten August 1752. wegen Beybringung der Deductions-Schrift im Revisorio, wenn in Appellatorio einige Gravamina zum fernern Verfahren verwiesen, gewissermaassen einer Aenderung bedürfe; damit denen Parteyen in Fällen, da einer oder der anderen an baldiger Entscheidung gewisser Streit-Puncte, ohnerwartet der übrigen, gelegen ist, und wobey eine oder die andere die Revisions-Instanz vorzüglich beschleuniget wünschet, die Erhaltung ihres Endzwecks hierunter erleichtert werde.

Wir finden deshalb für gut, euch dasjenige zu eurer künftigen Achtung vorläufig bekannt zu machen, was in dieser Absicht bey Revision des Codicis Frideric. in dem Titul von Appellationen bey dem Aushange vom 9ten Aug. 1752. resp. geändert und festgesetzet worden.

1. Wenn in der Appellations-Instanz eine Partey verschiedene Beschwerden bey mehrern Puncten die mit einander keine nothwendige Verbindung haben, aufgeworfen, und justificiret hat; so muß der Appellations-

Richter in seinem Erkenntniß, wenn er einige davon erheblich, andere aber unerheblich findet, ad Justificationem, wie solches auch von euch bishero wohl beobachtet worden, so fort wegen der ungegründeten Beschwerden confirmatorie erkennen, ohne Unterscheid, ob derenthalben die Revision zulässig ist, oder nicht, und das weitere Verfahren nur über die gegründet scheinende Beschwerden und diejenigen, so hiermit eine natürliche Verknüpfung haben, veranlassen.

2. Wird wider das Bestätigungs-Urtheil eine zulässige Revision eingewandt; so bleibet es zwar, wofern von dem einen oder dem andern Theile nicht ein anderes verlanget wird, bey der Regel, oder der Vorschrift des Aushangs vom 9ten August 1752, daß die Deductions-Schrift in Revisorio bis nach erfolgtem Appellations-Erkenntniß, über die übrigen zum weitern Verfahren verwiesenen Beschwerden, ausgesetzet wird. Wenn aber hingegen entweder dem Appellanten oder dem Appellaten daran gelegen, daß ohnerwartet des Erkenntnisses über die gegründete Gravamina das in Ansehung der für ungegründet erkannten, interponirte Revisorium bald entschieden werde; so stehet ihnen frey, die Fortsetzung und Entscheidung der Revision auch in währendem Verfahren in Appellatorio über die dazu verwiesenen Beschwerden, und dieses Verfahrens ohnbeschadet, zu urgiren, es möge der Gegentheil darinn willigen oder nicht.

3. Verlanget der Appellant und Revident die Fortsetzung des Revisorii, ohnerwartet des übrigen Appellations-Erkenntnisses; so muß er solches in Schedula interpositionis anzeigen, und die Deductions-Schrift binnen 4 Wochen einreichen, wozu der Decernent ihn zu verstatten und anzuweisen hat.

Fordert hingegen solches der Appellat und Revisus; so muß er gleichfalls binnen 10 Tagen nach Eröfnung des Bestätigungs-Urtheils anzeigen, daß wofern der Appellant sich dagegen einer Revision anmassen, und derselben deferiret werden solte, er die Fortsetzung und Entscheidung dieser Revision des übrigen Verfahrens in Appellatorio ohnerwartet, verlange.

Zeiget er solches intra decendium nicht an; so muß er sich auf seine nachherige Anzeige gefallen lassen, daß der Terminus a quo zur Einbringung der Deductions-Schrift dem Revidenten vom Tage der Insinuation angesetzet werde, da ihm des Revisen Verlangen bekannt gemacht, und ihm die Verordnung zugefertiget wird, solchem zu Folge die Revision zu justificiren. Gleichergestalt wenn der Revident die Anzeige in der Interpositions-Schedul nicht thut, sondern nachher die Fortsetzung fordert, er es sich selbst zuzuschreiben hat, daß die Deductions-Schrift später eingebracht, und dem Revisen ad excipiendum zugefertiget wird.

4. Betreffend die für unerheblich erkannte Beschwerden mehrerer von einander abgesonderter Puncte; so muß dennoch, falls von einer Partey die Fortsetzung der deshalb interponirten Revision verlanget wird, solches über alle Beschwerden zugleich geschehen, und es findet keine Auswahl einer oder der andern statt.

5. Müssen zur Entscheidung der Revision die Acten transmittiret werden; so muß die Partey, welche die Fortsetzung in währenden dem übrigen Verfahren in appellatorio verlanget, die Transmissions-Kosten allein tragen.

Ihr habt dieses denen Parteyen und Advocaten durch einen Ausgang zu publiciren, und Wir sind euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 16ten Julii 1762.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl. von Jariges.

An das Hoff- und Cammer-Gericht.

No. 30. Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia, nebst beygehender Cabinets-Ordre, daß alle diejenigen Edelleute und Vasallen, welche ohne Vorbewust ausserhalb Landes und in fremde Dienste gehen, alles Rechts, so ihnen sonsten bey anfallenden Erbschaften im Lande zustehen würde, verlustig seyn sollen. De dato Berlin, den 24ten Julii 1762.

Friederich, König ꝛc. ꝛc Unsern ꝛc. Welchergestalt Wir allerhöchst immediate zu declariren geruhet, daß alle diejenigen Unserer Edelleute und Vasallen, welche ohne Unsern allerhöchsten Vorbewust und Genehmhaltung, ausserhalb Landes und in fremde Dienste gehen, alles Rechtes, so ihnen sonsten bey anfallenden Erbschaften, solche rühren her, wo sie nur irgends wollen, in sämmtlichen unsern Landen, ohne Ausnahme, zustehen mögten, de facto gänzlich verlustig seyn, und denenselben nicht das allergeringste deshalb zukommen und verabfolget werden solle, solches geben Wir euch, aus der beygehenden Abschrift der an Unsern Groß-Cantzler unterm 18ten dieses erlassenen Cabinets-Ordre des mehrerem in Gnaden zu ersehen. Es enthält dieselbe eine Declaration des bekannten allgemeinen Edicts vom 26. Junii 1748. welche ihr gehörig bekannt zu machen. Und habt ihr euch in vorkommenden Fällen aufs genaueste darnach zu achten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 24ten Julii 1762.

(Ad Mandatum)

v. Jariges.

Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia.

Ad No.

Ad No. 30.

Mein lieber Groß-Canzler ꝛc. Ich habe bewegender Ursachen halber resolviret, daß ihr so fort eine Declaration in meinem Nahmen aufsetzen, und publiciren, auch bekannt machen lassen sollet, vermöge welcher declariret wird, daß alle diejenigen Edelleute und Vasallen, welche sonder meinem Vorbewust und Genehmhaltung ausserhalb Landes und in fremde Dienste gehen, alles Rechtes, so ihnen sonsten bey anfallenden Erbschaften im Lande, zustehen würde, de facto verlustig seyn, und ihnen nichts deshalb zukommen und verabfolget werden solle. Ihr habt euch darnach zu achten, und diese meine Declaration zugleich denen sämtlichen Regierungen bekannt zu machen. Ich bin ꝛc.

Haupt-Quartier, Seydendorf, den 18ten Julii 1762.

Friederich.

An den Groß-Cantzler v. Jariges.

No. 31. Circulare an alle Krieges- und Domainen-Cammern wegen Beschleunigung der Extra-Posten und Abstellung der Unordnungen dabey. De dato Berlin, den 26. Julii 1762.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da es besonders bey denen jetzigen Zeiten von der grösten Nothwendigkeit ist, daß die Extra-Posten promte und ohne den geringsten Auffenthalt fortgeschaffet werden;

So wird das unterm 30ten April 1755. erneuerte und extendirte auch verbesserte allgemeine Edict, wegen Beschleunigung der Extra-Posten und Abstellung der dabey sich geäusserten Unordnungen, nach seinem buchstäblichen Inhalte hiermit erneuert und wiederholet.

Wir befehlen euch demnach in Gnaden, nicht nur eurer Seits darüber auf das genaueste mit Nachdruck zu halten, sondern auch die Land- und Steuer-Räthe, imgleichen Magistrate, von neuem so fort zu instruiren, daß sie alles dasjenige, was in obbesagtem Edicte verordnet ist, bey Vermeidung der schwersten Verantwortung auf das exacteste befolgen, und in keinem Stücke manquiren, vielmehr denen respective Post-Aemtern und Posthaltereyen, auf alle Weise assistiren. Sonsten können Wir zwar die freywilligen Accords derer Post-Aemter mit denen Landes-Eingesessenen wegen der Assistenz, mit dem Angespann, gegen Bezahlung geschehen lassen, letztere werden aber dadurch, zur mehrerm Last und Uebertragung ihrer Nachbarn von denen Krieges-Fuhren so wenig befreyet, als es überhaupt bey dem abschriftlich anbey kommenden 6ten Paragrapho des 3ten Capituls der Post-Ordnung, überall verbleibet. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 26ten Julii 1762.

A. S. B.

An alle Krieges- und Domainen-Cammern.

No. 32. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des in Ehe-Sachen anzustellenden Tentaminis Concordiæ. De dato Berlin, den 6ten August 1762.

Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Den mittelst Eures allergehorsamsten Berichts vom 28ten m. p. gethanen allerunterthänigsten Vorschlag wegen des in Ehe-Sachen anzustellenden Tentaminis Concordiæ haben Wir bey angeführten Umständen durchgehends zu genehmigen geruhet.

Ihr müsset daher solchem gemäß nunmehro vors künftige die Güte jederzeit vor denen Verhörs-Terminen angetragenermassen von denen Ober-Consistorial-Räthen, Süßmilch, und von Irwing, versuchen lassen, und wird es Uns im übrigen zu einem gnädigen Gefallen gereichen, wenn durch deren Bemüh- und Vermittelung dergleichen Processe so viel nur irgends möglich verhütet werden. Sind ꝛc. Berlin, den 6ten August 1762.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

An das Cammer-Gericht.

No. 33. Circulare an die Krieges- und Domainen-Cammern; wie auch an die Hammsche Deputation, daß an das Directorium des grossen Waysenhauses zu Potsdam die Quartal-Designationes und an den Rendanten die Straf-Gelder von denen Juden, welche über die erlaubte Zeit an einem Orte verblieben sind, richtig eingeschickt werden sollen. De dato Berlin, den 16ten August 1762.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es scheinet zur Gewohnheit werden zu wollen, daß viele, sowohl fremde unvergleitete, als einheimische Juden, sich in denen Haupt- und andern Städten Unserer Lande, wohin sie nicht gehören, über die Gebühr aufhalten, und durch heimlichen und öffentlichen Handel, sowohl dem Publico überhaupt, als auch selbst der erlaubten jüdischen Nahrung, vielen Schaden verursachen, ohngeachtet Wir diesen Unfug bereits durch den 20sten Articul des unterm 17ten April 1750. von Uns allerhöchst selbst vollzogenen, und euch zur Nachricht und Achtung zugefertigten General-Juden-Reglements einzuschrenken gesuchet, und solchen nicht

nur

Ausdehnung der Kugel, welche sich in der Zeit t um den Radius r ausdehnt, ist $4\pi r^2 dr$, und die Anzahl der Moleküle, welche in dieser Zeit in die Kugel eintreten, ist $4\pi r^2 dr \cdot \frac{\partial f}{\partial r}$. Die Anzahl der Moleküle, welche in der Zeit t in die Kugel eintreten, ist also

$$\int_0^r 4\pi r^2 dr \cdot \frac{\partial f}{\partial r} = 4\pi r^2 f - 4\pi \int_0^r 2r f dr.$$

Die Anzahl der Moleküle, welche in der Zeit t aus der Kugel austreten, ist

$$\int_0^r 4\pi r^2 dr \cdot \frac{\partial f}{\partial r} = 4\pi r^2 f - 4\pi \int_0^r 2r f dr.$$

No. 37. Resolution an das Hof-Gericht zu Cößlin, in was vor Münzsorten die Pächter die Pension zu bezahlen haben.

De dato Berlin, den 29ten Sept. 1762.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem in Ansehung der Münzsorten der von den Pächtern an ihre Gutsherren zu zahlenden Pension, nicht nur sich vermuthen lässet, es werden, die vor dem Kriege errichtete Pacht-Contracte nunmehro mehrentheils schon abgelaufen, und bey währenden Krieges geschehenen Prolongation derselben, oder Schliessung neuer Contracte, selbige, entweder respectu der hohen Preise erhöhet, oder doch darinn die Münzsorten, worinnen die Pension zu entrichten, determinirt worden seyn, sondern auch, in denen neuerlichen Reglement zur Auseinandersetzung der Pächtere und Verpächtere in Ansehung der Krieges-Schäden auf den Nutzen des hohen Preises derer proventuum bereits Rücksicht genommen worden;

So dienet euch, mit Beziehung auf die disfalsige seiner Zeit euch communicirten Gutachten Unsers Tribunals, und nachdem Wir selbiges über das Uns mit eurem allerunterthänigsten Bericht vom 21ten Julii c. zugekommene Declarations-Gesuch der dortigen Land-Stände, wegen vorberührter von den Pächtern zu zahlenden Münzsorten, gleichfalls vernehmen lassen, auf nur gedachte eure Anfrage, hiermit zur Resolution, daß es zuförderst, wenn die Münzsorten in dem Contract exprimirt, bey dem Inhalt derselben verbleiben müsse; hiernächst, wenn ohne die Münzsorten zu exprimiren, aus dem Contract deutlich erhellet, das Contrahenten bey dessen Errichtung, auf die Münzsorten, und hohen Preise dergestalt, daß das Pacht-Quantum wenigstens auf ein Drittel mehr, als das Gut vor dem Kriege und erfolgten Münz-Veränderung verpachtet gewesen, erhöhet worden, reflectirt haben, solchenfals der Pächter die Pension nur in Sächsischen Eindrittel-Stücken, so lange selbige noch courant seyn werden, zu bezahlen schuldig sey; wenn aber dieses aus dem Contract nicht deutlich constiret, und keine gewisse Münzsorten stipulirt worden, alsdenn ratione præteriti es bey denen bishero geschehenen Bezahlungen zu belassen, rat. futuri aber wegen dessen, was die Pächtere etwa schuldig restiren und derer künftig zu bezahlenden Pacht-Gelder selbigen, die Hälfte der Pension in Sächsischen Eindrittel-Stücken, so lange sie noch courant seyn werden, und die andere Hälfte in Brandenburgischen jetzigen Eindrittel-Stücken oder in deren Ermangelung das zur Zahlungszeit coursmässige Agio zu entrichten, obliege. Und wie sich übrigens hiebey von selbst verstehet, daß die Inhalts des ohnlängst publicirten Reglements, zu thuenden bonificationen oder Vergütigungen generaliter von der Pension abgezogen werden, und also in eben den Münzsorten nach Proportion statt finden, die Vergütigung derer geraubten oder dem Feinde gelieferten Inventarien Stücken aber, nach dem Verhältniß des, tempore taxæ, oder beym Antritt der Pacht gangbar gewesenen Geldes, da nach diesem Verhältnis der Pächter bey seinem Abzug ermeldete Inventarien-Stücke wieder abzuliefern gehalten ist, geschehen müsse;

Als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, die supplicirenden Land-Stände hiernach zu bescheiden und bey etwa vorkommenden Fällen, euch nach dieser Vorschrift in judicando zu achten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 29ten September 1762.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges.

An das Hof-Gericht zu Cöslin.

No. 38. Rescript, an die Preussische Regierung, wie die Subhastationes währenden Krieges sistiret werden; und die Unter-Gerichte sich darnach mit richten sollen. De dato Berlin, den 2ten October 1762.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Der Antrag, welchen laut eures ergebensten Berichts vom 20sten jüngstverwichenen Monats, Unser dortiges Hof-Gericht, wegen publication Unserer zu Sistirung derer Subhastationen, währendem Kriege, unter dem 31ten May 1759. erlassenen General-Verordnung gethan, ist Unserer dabey gehabten Landesväterlichen Gesinnung ganz gemäß. Wir haben die Inconvenientzien, welche aus Immission- und Sequestrationen, und andern dergleichen Mitteln entstehen können, gleichfalls voraus gesehen, und dahero die Subhastationes, und Adjudicationes, auf den Fall, nachgelassen, wenn Debitor sowohl, als sämmtliche Creditores, darinn willigen. Nichts destoweniger lassen Wir Uns allergnädigst gefallen, daß, bey dem Ausschreiben obbemeldeter Circulair Ordre, nach dem Vorschlage Unsers dortigen Hof-Gerichts, denen Unter-Gerichten zugleich mit aufgegeben werde, gedachte Inconvenientzien, bey vorkommenden Special-Fällen, insbesondere wohl in Erwegung zu ziehen, und solche denen Interessenten, vornemlich denen Debitoribus, gründlich vorzustellen, und sie dadurch zu disponiren, daß sie in Fällen, wo dergleichen Beschwerlichkeiten evident sind, lieber in die Subhastation willigen, als sich der Gefahr eines noch grösseren Verlusts aussetzen mögten:

Ihr habt also hiernach nunmehro das erforderliche zu verfügen, und denen Unter-Gerichten zugleich aufgeben zu lassen, bey entstehendem Zweifel, wie es sich in dergleichen Justitz-Sachen ohnehin gebühret, ihre Berichte und Anfragen, jedesmahl, an unser dortiges Hof-Gericht abzustatten und einzusenden. Sind ꝛc. Berlin, den 2ten Octob. 1762.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges.

An die Preussische Regierung.

No. 39. Resolution an die Pommersche Regierung, wie die Subhastation der Immobilien der Unmündigen bey dem hergestellten Frieden, servato juris ordine, geschehen könne. De dato Berlin, den 19ten Octob. 1762.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Was Uns ihr, in eurem allerunterthänigsten Bericht vom 27ten præs. bey Gelegenheit der von dem Magistrat zu Demmin, wegen der Veräusserung derer denen unmündigen Rynairdschen und Lauischen Erben daselbst zugefallenen Grund-Stücke, bey euch gehaltenen Rückfrage, vortragen wollen, veranlasset Uns, euch unsere allergnädigste Willensmeinung hiermit dahin zu eröffnen, daß, da nunmehro durch die Vorsehung des Höchsten, der Friede in unsern dortigen Landen wieder hergestellet, denen Gerichtsobrigkeiten frey stehe, in Ansehung derer denen Minorennen und Pupillen zuständigen Immobilien, prævia causæ cognitione, und nach sonstiger Vorschrift Unserer Vormundschafts-Ordnung, decreta de alienando, zu ertheilen, auch nach geschehener Ordnungsmässiger Subhastation und jedesmaliger von dem licito an euch vorhergegangenen Berichts-Erstattung, mit der Adjudication, wenn die Vormündere, und diejenige, so das Waisenamt verwalten, dawieder nichts zu erinnern haben, noch, wegen Ermangelung des Consenses der militiæ causa Abwesenden, mit selbiger Anstand genommen werden muß, zu verfahren; ihr könnet euch solches in gegenwärtigen, und sonst vorkommenden Fällen, zu eurer Direction dienen lassen, und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben Berlin, den 19ten Oct. 1762.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges.

An die Pommersche Regierung.

No. 40. Declaration der wegen der Majorennité der adelichen bisher ergangenen Verordnungen und Edicte. De dato Berlin, den 23ten Octob. 1762.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und zu wissen männiglich: Daß wegen derer, die Majorennität der von Adel betreffenden Verordnungen und Edicten, von Uns gnädigst gut gefunden worden, nachfolgende Declaration ergehen und durch den Druck bekannt machen zu lassen: Wir haben, aus Höchsteigener Bewegung, durch Unsere Cabinets-Ordre vom 16ten Julii 1746. und das darauf erlassene allgemeine Edict vom 18ten Julii 1746. die Majorennität der Adelichen in Unsern sämmtlichen Provinzien und Ländern auf das völlig zurück gelegte zwanzigste Jahr ihres Alters einzuschränken geruhet, jedoch hiernächst Uns bewogen gefunden, nicht allein in Schlesien durch die auf die vorige Verfassung gegründete Declaratoriam vom 12ten Nov. 1746. sondern auch allhier, auf Vorstellung Unserer Ritterschaft, selbst durch die Verordnung vom 29sten August 1747. festzusetzen:

Daß die denen von Adel, nach zurückgelegtem 20ten Jahre, accordirte Majorennität, mit der Restriction verstanden werden solle, daß ihnen vor geendigtem 24ten Jahre, unbewegliche Güter zu alieniren, Schulden zu contrahiren, oder ausstehende Capitalia einzuheben, ohne Obrigkeitlichen Consens, gantz und gar nicht erlaubet, und dergleichen Actus, daferne sie dennoch vorgenommen würden, null und nichtig, und von keinem Effect noch Würckung seyn, auch so, als ob sie von minderjährigen geschehen, angesehen werden sollen.

Wir haben diese Unsere Landes-Väterliche zum besten Unsers Adels abzielende Gesinnung, noch ferner durch das, von Uns Höchsteigenhändig vollzogene allgemeine Edict vom 14ten May 1749. bekannt machen lassen; und da es bis dahin zur Ungebühr geschehen, daß die von Adel, wegen derer Immobilien und Capitalien, nicht bis zu Antritt des 25ten Jahres unter der Curatel geblieben, sondern die Curatores, sobald sie in das 21te Jahr getreten, ihnen ihr Vermögen völlig übergeben, sich darüber quitiren lassen, und nicht weiter an die Curatel gekehret haben, nochmahls ausdrücklich darinn festgesetzet:

Daß, ob Wir wohl denen von Adel, nach zurückgelegtem 20ten Jahre, die Administration ihres Vermögens überlassen haben, Wir dennoch dieses bloß von ihren Revenüen und Actionen, nicht aber von den Immobilien und Capitalien verstanden haben, und dannenhero Unsere Adeliche Vasallen und Unterthanen in Ansehung ihrer Immobilien und Capitalien bis zu erreichtem 25ten Jahre, unter der Pupillen-Collegiorum und Curatorum Aufsicht bleiben, und die Verpachtung ihrer Güter, nicht ohne deren Consens geschehen solle, auch daher die Curatores nach wie vor dieserwegen die Rechnung jährlich vor dem Pupillen-Collegio abzulegen, schuldig seyn sollen.

Es

Es ist aber hiernächst in einigen nachherigen besondern Verordnungen an einige Collegia und hauptsächlich das Circular-Rescript vom 10ten August 1752. von Ertheilung der veniæ ætatis, anstatt des zum Zeit-Punct der vollkommenen Groß-Jährigkeit der Adelichen in Unsern obangeführten Höchsteigenhändig vollzogenen Edicten festgesetzten Antritts des 25ten Jahres, der Ausdruck des zurückgelegten 25ten Jahres, eingeflossen.

Die Schlesischen Collegia, so darüber alsobald angefraget haben, sind gleich darauf beschieden worden: Daß es nach Unsern klaren Edicten bey dem Antritt des 25ten Jahres oder völlig zurückgelegtem 24ten Jahre, sein Verbleiben habe.

Aus andern Provinzien hingegen vernehmen Wir jetzo, daß Unser allergnädigster Wille nicht gleichförmig erkläret und angenommen worden ist.

Wir finden dahero nöthig, nochmahls hierdurch festzusetzen, und durch diese Declaratoriam in allen Unsern Staaten, ausser Schlesien, wohin schon längst die nöthigen Verordnungen deshalb ergangen sind, öffentlich bekannt machen zu lassen: Daß es nach Unsern Höchsteigenhändig vollzogenen Edicten vom 18ten Julii 1746. 29ten Aug. 1747. und 14ten May 1749. lediglich dabey verbleibe.

Erstens, daß denen von Adel, nach zurückgelegtem 20ten Jahre ihres Alters, die Administration ihres Vermögens, und die Disposition über ihre Einkünfte, Actiones und Mobilien, jedoch mit der wegen der Pretiosorum und Baarschaften, per Resolutionem vom 17ten Febr. 1761. an das hiesige Pupillen-Collegium, festgesetzten Maaßgebung, in so weit solches nicht mehr, als Einjährige Einkünfte ihres Vermögens betrage, verstattet und gelassen werden solle.

Zweytens, daß hingegen die Disposition über die Capitalien und Immobilien, wozu auch die Verpachtung der Güter gehöret, auch Schulden zu contrahiren, denen von Adel frey stehen und überlassen werden solle, so bald sie ihr 24tes Jahr zurück geleget, oder das 25te Jahr angetreten haben, und hiemit in Ansehung der Capitalien, Immobilien und Schulden ihre völlige Majorennität anfangen, folglich auch nur bis dahin die ihrer Disposition noch nicht überlassene Vermögen unter der Aufsicht der Curatorum und Pupillen-Collegiorum dergestalt verbleiben müsse, daß jährlich eine Anzeige des Status bonorum, von denen Vormündern, denen Pupillen-Collegiis überreichet werde; Wie denn auch der Vormund, mit Bewilligung des Pupillen-Collegii oder dieses, die Obligationes und andere Verschreibungen über nomina Activa, bis nach geendigten 24ten Jahr, in Verwahrung behalten muß.

Drittens, daß es sich nach Unserer von Anfang hiebey geäusserten allergnädigsten Absicht, derer von Adel Majorennität nicht auf einen entfernteren, sondern kürzeren Zeitpunct, zu setzen, von selbst verstehe, daß die auf den Antritt des 25ten Jahres festgesetzte Majorennität nur auf diejenigen Provinzien gehe, wo das Jus commune sonst 25 volle Jahre erfordert, und daß hingegen, wo das Sachsen-Recht bishero üblich und hergebracht ist, auch noch jetzt die von Adel mit dem zurückgelegten 21ten Jahre ihres Alters für völlig majorenn geachtet werden, und sowohl, wenn sie das 20te Jahr zurück gelegt, die oberwehnte Disposition über ihre Revenües, als wenn sie das 21te Jahr zurück geleget haben, die völlige freye Disposition über ihr ganzes Vermögen haben sollen.

Unsern sämmtlichen Justitz- und Pupillen-Collegiis, Magistraten, und übrigen Gerichten, befehlen Wir in Gnaden, sich hiernach allergehorsamst zu richten, und diese Declaratoriam gehörig zu jedermanns Achtung bekannt machen zu lassen. Urkundlich unter Unserm beygedruckten Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 23ten October 1762.

(L.S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Bismarck. v. Danckelmann. Gr. v. Reuß. v. Juriges.

No. 41. Rescript an das Pupillen-Collegium zu Berlin, daß der Nachlaß der Hof-Handwerker und die Bevormündung ihrer Kinder; zumahlen, wenn solche nicht in besondern Königlichen Eydes-Pflichten gestanden haben, zu dem Ressort des Magistrats gehören, die Hof-Künstler aber davon ausgenommen sind. De dato Berlin, den 23ten October 1762.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir sind gleichfalls eurer mittelst allergehorsamsten Berichts vom 9ten dieses geäusserten Meinung, daß der Nachlaß der Hof-Handwercker und die Bevormündung derer Kinder, zumahl wenn jene nicht in Unsern besondern Eydes-Pflichten gestanden, zu dem Ressort des Magistrats gehören.

Unter dessen verstehet sich dieses von denen blossen eigentlichen Hand-Werckern, und sind die Hof-Künstler, als Hof-Apothecker, Hof-Buchdrucker, Hof-Mahler, Hof-Goldschmidt, und dergleichen mehr davon auszunehmen. Ihr habt euch hiernach allergehorsamst zu achten, und Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 23ten Oct. 1762.

(Ad Mandatum.)

Friederich, König ꝛc.

An das hiesige Pupillen-Collegium.

Ad No. 41.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nach Erhaltung eures anderweiten, die Bevormündung derer von denen Hof-Handwerckern nachgelassenen Kindern betreffenden Berichts vom 28ten jüngstverwichenen Monats, hatten Wir euch bereits auf den ersten dieserhalb unterm 9ten ejd. mens. erstatteten, eine Resolution ertheilen lassen.

Solche wird nunmehro bey euch eingegangen seyn, und hat es dabey sein Bewenden; jedoch können Wir zugleich nicht unbemerkt lassen, daß die Schwerdtfeger, zu denen Hof-Künstlern keinesweges zu rechnen, massen sonst die Büchsenschäfter, und andere die zu Waffen-Arbeit gebrauchet werden, gleichfals als dergleichen anzusehen seyn würden. Sind ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 1ten Nov. 1762.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges.

An das Pupillen-Collegium.

No. 42. Verordnung, in welchen Münzsorten alte Buch-Schulden zu bezahlen sind. De dato Berlin, den 4ten Novemb. 1762.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unser ꝛc. Eure allerunterthänigste Anfrage vom 19ten jüngstverflossenen Monats, in was vor Münzsorten alte und neue Buchschulden, sowohl in Concurs, als andern Particulier-Processen, zuerkannt werden sollen, ist zu seiner Zeit allhier eingetroffen, und bey unserm Justiz-Departement, in gehörige Erwegung gezogen worden. Es hat auch dasselbe euer beygefügtes Gutachten, angeführten Umständen nach, in denen Rechten und der selbst redenden Billigkeit, vollkommen gegründet befunden, so, daß Wir solches hiemit in allen Puncten bestätigen, und, nach desselben Maaßgebung ein vor allemahl verordnen und festsetzen:

1) Daß für die vor dem Jahre 1757 gemachte und noch offene Buchschulden, altes Gold oder *Agio*, sowohl in Concurs, als andern Process-Sachen, zuerkannt werden, und

2) Die Kaufleute wegen der Laden- und Kram-Waaren, welche in den Jahren 1757. 1758. und 1759 abgesetzet und creditiret worden, indistincte neue Preussische Eindrittel-Stücke, oder an deren Stelle Sächsische Eindrittel-Stücke, nebst dem gewöhnlichen Agio, zu fordern, befugt seyn; dahingegen aber

3) Für die mit Anfang des Jahres 1760 bis hieher verkaufte Waaren, gleichfalls, ohne Unterscheid, Sächsische Eindrittel ohne Agio zur Bezahlung annehmen sollen.

Ihr habt also, so wohl die Beamten zu Wittmund auf ihre deshalb bey euch gethane Anfrage, als auch allen übrigen Unter-Gerichten, zu ihrer Direction hiernach zu bescheiden, und euch selbst, in vorkommenden Fällen, nach diesen Sätzen zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 4ten Nov. 1762.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges.

An die Ostfriesische Regierung.

No. 43. Rescript und Declaration der unterm 28ten May 1762. ergangenen Verfügung wegen des Tituli possessionis. De dato Berlin, den 16ten Novemb. 1762.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf des Cammer-Gerichts, in Abschrift beygehenden Bericht, vom 3ten dieses, wollen Wir das an euch unterm 28ten May c. erlassene Rescript dahin hiermit allergnädigst restringiren und erklären:

Daß dasselbe keinesweges von eximirten Personen, und derer Häuser und Immobilien in hiesigen Residenzien zu verstehen, sondern wenn dieselben als Käufer oder Verkäufer, bey einem Kauf-Contract über ein allhier belegenes Immobile communiciren, alsdann der Titulus possessionis, auf gerichtliche Kauf-Contracte, so coram Judicio des Exemti, geschlossen sind, ohne daß es einer Confirmation, oder Consens, abseiten eurer bedürffe, in das Grund- und Hypothequen-Buch, einzutragen.

Ihr habt euch hiernach allergehorsamst zu achten, und denen Stadt-Gerichten sothane Declaration des Rescripti vom 28ten May c. so fort mitzutheilen. Im übrigen aber hat es Uns zu einem besondern Mißfallen gereichet, daß ihr, besage des gleichfalls abschriftlichen hierneben liegenden Postsc. des Cammer-Gerichts, euch unterstanden, die in vorbemeldetem Rescript blos zur guten Ordnung und Richtigkeit des Tituli possessionis enthaltene Vorschrift, zu mißbrauchen. Sind ꝛc. Berlin, den 16ten Nov. 1762.

An den hiesigen Magistrat.

No. 44. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, wegen Erhöhung der Preise für die Geburts- und Lehr-Briefe und Kundschaften De dato Berlin, den 17. Nov. 1762.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es hat das hiesige Armen-Directorium vorgestellet, daß bey der von Zeit zu Zeit zugenommenen Theurung, die Preise, so wie bey allen andern Sachen, also auch in Ansehung des Pergaments, Papiers, Drucker-Lohns, über das alterum tantum gestiegen, und daher zu verfügen gebeten, daß die Preise für die Geburts- und Lehr-Briefe ꝛc. gleichfals erhöhet und festgesetzet werden mögte, daß künftig für das Stück auf Pergament 12 Gr. auf Papier 3 Gr. und für eine Kundschaft 2 Gr. mehr, als bishero bezahlet, auch die erhöheten Preise vom 1ten Jan. 1763. an die hiesige Charité von sämmtlichen Magistraten berechnet werden sollten. Wenn Wir nun, bey den angeführten Umständen, resolviret haben, daß vor der Hand, und bis auf weitere Ordre, vom 1ten Jan. a. f. an, für einen

Original-Geburts-Brief auf Pergament	—		
— —	1 Rthlr.	13 Gr.	3 Pf.
— — dergleichen Copey	1 —	7 —	3 —
für einen Original-Lehr-Brief auf Pergament	1 —	14 —	3 —
— — dergleichen Copey	1 —	8 —	3 —
für einen Original-Geburts-Brief auf Papier	—	19 —	—
— — dergleichen Copey	—	16 —	3 —
für einen Original-Lehr-Brief auf Papier	—	19 —	—
— — dergleichen Copey	—	16 —	3 —
und für eine Original-Kundschaft		6 —	—

bezahlet werden sollen: So habt ihr dieserhalb das nöthige weiter zu verfügen. Sind ꝛc. Berlin, den 17ten Nov. 1762.

A. S. B.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern.

No. 45. Bescheid, an das Hof- und Cammer-Gericht, wegen des Unterscheides zwischen Preussischen und Sächsischen Eindrittel-Stücken. De dato Berlin, den 23ten Nov. 1762.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Welchergestalt Wir dato, den N. N. auf seine abschriftlich hiebey gefügte Vorstellung beschieden haben, communiciren Wir euch hiebey zu eurer Nachricht und Achtung. Sind ꝛc. Berlin, den 23ten November 1762.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges.

An das Hof- und Cammer-Gericht.

Ad No. 45.

Der N. N. wird auf die allerunterthänigste Vorstellung vom 15ten dieses, hiemit beschieden, daß bekanntermassen, in Ansehung des Agio, zwischen alten und neuen Preussischen und Brandenburgischen Münzen, allerdings ein Unterscheid gemacht werde, obgleich deshalb kein besonderes Gesetz vorhanden. Mit denen Sächsischen Geldern, hat es gleiche Beschaffenheit, mithin verstehet es sich von selbst, daß, wenn es auf das Agio allein ankömmt, das Cammer-Gericht, da es kein Gesetz in Contrarium hat, wofern nur sonst dem Supplicanten nichts entgegen stehet, hierwieder nichts erkennen, am allerwenigsten aber bestimmen könne, daß zwischen denen in ao. 1759 und nachhero geprägten Sächsischen Eindrittel-Stücken, kein Unterscheid zu statuiren sey. Berlin, den 23ten Nov. 1762.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges.

Resol. pro N. N.

No. 46. Rescript an den Magistrat zu Berlin, wie auch an das Pupillen-Collegium, daß die Bevormündung der Kinder derjenigen Hof-Arbeiter, welche es mit Zünften und Innungen halten, zum Ressort des Magistrats gehören; Hof-Künstler aber behalten forum privilegiatum. Hof-Buchhändler und Hof-Buchdrucker, da sie das Bürger-Recht gewinnen und ein Buchhändler eigentlich ein Kaufmann ist, gehören vor den Magistrat. De dato Berlin, den 23ten Nov. 1762.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir sind gleichfals der mittelst eures allerunterthänigsten Berichtes vom 4ten dieses geäusserten Meinung, daß die Bevormündung der Kinder derjenigen Hof-Arbeiter, die es mit Zünften und Innungen halten, und das Meister- und Bürger-Recht gewinnen müssen, zu eurem Ressort gehören.

Gantz anders verhält es sich dahingegen mit denen Hof-Mahlern, Hof-Mechanicis, Bau-Meistern, Hof-Kupferstechern, und allen denjenigen, welche artes liberales exerciren, weil dergleichen, Unsers Wissens, es nicht mit Innungen halten, auch nicht schuldig sind, das Bürger-Recht zu gewinnen.

Wenn diese also, zu denen auch der Hof-Apothecker, der auf dem Schlosse wohnet, allerdings mit zu rechnen, mit Tode abgehen; so behalten derer Wittwen und Kinder das forum privile-

giatum ihres Erblassers, so lange sie ihren Stand nicht verändern.

Was die Hof-Buchdrucker und Hof-Buchhändler anbelangt, so gehöret die Bevormündung ihrer Kinder vor euch, da sie das Bürgerrecht gewinnen, und ein Buchhändler eigendlich nur ein Kaufmann ist.

Ob und in wie weit aber dergleichen, und andere, welche sonst regulariter unter euch stehen, ein privilegirtes forum haben, wenn sie Eigenthümer von Freyhäusern sind, ist eine Frage, welche erst durch einen Commissarischen-Spruch, ausgemacht werden soll. Sind ꝛc. Berlin, den 23ten Nov. 1762.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges.

An den hiesigen Magistrat.

Ad No. 46.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Welchergestalt Wir den hiesigen Magistrat auf seine allerunterthänigste Anfrage, wegen Bevormündung der Hof-Arbeiter und andrer Hof-Künstler Kinder, dato, gnädigst bescheiden lassen, solches lassen Wir euch abschriftlich zu eurer Nachricht und Achtung hierdurch zufertigen. Sind ꝛc. Berlin, den 23ten Nov. 1762.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges.

An das hiesige Pupillen-Collegium.

No. 47. Resolution an die Magdeburgische Regierung, daß geschiedene Ehe-Leute, wenn sie wieder mit einander die Ehe einzugehen begehren, von neuem proclamiret und copuliret werden müssen. De dato Berlin, den 3ten Decemb. 1762.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eure allerunterthänigste Anfrage vom 20ten m. pr. wie es zu halten, wenn die per sententiam rechtlich geschiedene Eheleute, die Ehe mit einander wieder einzugehen begehren, wovon sich der Fall anitzt bey euch in der Person des Lohgerber-Gesellen, Lüttgens und der Rettgers, ereignet, ertheilen Wir euch hiemit zur gnädigsten Resolution, daß dergleichen Rechtskräftig geschiedene Eheleute auf eine andere Art nicht mit einander ein gültiges Matrimonium wiederum contrahiren können, als daß sie sich, gleich Fremden von neuem mit einander Ordnungsmässig proclamiren, und gehörig copuliren lassen, wornach dergleichen abgeschiedene Eheleute, in vorkommenden Fällen, zu bescheiden sind. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 3ten Decemb. 1762.

(Ad Mandatum.)

v. Danckelmann.

An die Magdeburgische Regierung.

No. 48. Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia, daß die adelichen Güter, welche an bürgerliche Personen zu verkaufen, nachgelassen ist, von diesen nicht wieder an andere Personen vom Bürger-Stande ohne Anfrage und Approbation überlassen werden sollen. De dato Berlin, den 7ten Decemb. 1762.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ob Wir zwar durch die Cabinets-Ordre vom 12ten Febr. c. den Verkauf adelicher Güter an Bürgerliche, unter gewissen Bedingungen gnädigst zu verstatten geruhet; So ist doch Unser Wille und Befehl, daß dergleichen adeliche an Personen von Bürger-Stande verkaufte Güter, von diesen an andere bürgerliche ohne vorgängige Anfrage und Approbation, nicht weiter käuflich überlassen werden sollen.

Ihr habt dahero bey jedesmahligen dergleichen Fällen zuforderst bey Unserm Lehns-Departement anzufragen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 7ten Decemb. 1762.

(Ad Mandatum.)

v. Danckelmann.

An alle Regierungen und Justitz-Collegia, Cammer-Gerichte, Neumärkische, Halberstädtsche, Magdeburgsche und Mindensche Regierungen.

No. 49. Rescript an das Tribunal, wegen Declaration der Hypothequen- und Concurs-Ordnung, in Absicht der oppignorationis nominum. De dato Berlin, den 8ten December 1762.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr habt zwar bey Gelegenheit einer aus dem Halberstädtschen zum Spruch in Revisiorio, eingesandten Sache, worinnen einige die Oppignorationem nominum betreffende quæstiones juris vorkommen, auf eine authentische Declaration des hievon handelnden §. 29 der allgemeinen Hypothequen- und Concurs-Ordnung vom 4ten Febr. 1722. und §. 10 der Declaration derselben vom 14ten Jan. 1726 unterm 2ten m. p. allerunterthänigst angetragen.

Weil aber die im §. 29. der Hypothec- und Concurs-Ordnung enthaltene Versehung in wie fern eine General-Hypothec, die immobilia

des

des Debitoris afficire, lediglich die Sicherheit des Commercii zum Grunde hat, als welche mit Veranlassung unendlicher Processe hinweg fallen würde, wann einem mit einer General-Hypothec versehenen Creditori frey stehen solte, die von seinem Debitore veräusserte Mobilien actione hypothecaria, zu verfolgen, und es eben diese Bewandtniß mit den nominibus activis hat; So verstehet es sich von selbsten, daß nach der bisherigen von euch angemerkten Praxi und Observanz, die General-Hypothec, sie mag eine stillschweigende, oder ausdrücklich constituirte seyn, nur allein diejenigen Mobilien und ausstehenden Schulden des Debitoris, afficire, welche zur Zeit des entstehenden Concurses, oder der in die Mobilien und nomina vollstreckten Execution, annoch in dem Vermögen des Debitoris sind, keinesweges aber diejenigen, welche vor solcher Zeit von den Debitore veräussert worden. Hat demnach derselbe vor dieser Zeit jemanden ein Mobile oder nomen activum specialiter auf eine rechts beständige Weise verpfändet; So ist die verpfändete Sache oder die ausstehende Schuld nur noch in so fern in seinen bonis, als nach Befriedigung seines Creditoris dem sie specialiter verpfändet ist, am Werth demselben übrig bleibet, mithin hat dieser Creditor in der verpfändeten Sache oder ausstehenden Schuld, allezeit den Vorzug vor der General-Hypothec. Wie aber Inhalts des §. 29. der Hypothec- und Concurs-Ordnung in beweglichen Sachen, ein Special-Pfand-Recht anderergestalt nicht statt finden kann, als wann das verpfändete Mobile dem Creditori würklich zu Händen gestellet wird;

Also ist auch §. 9. der Declaration de anno 1726. versehen, daß derjenige, welcher nomina activa verpfänden will, die dazu gehörige documenta originalia, dem Gläubiger zu Händen stellen, oder im Gericht niederlegen, und dabey die Verschreibung ins Hypothequen-Protocoll-Buch eintragen lassen soll. Dieses letztere setzet allerdings voraus, daß das verpfändete nomen eine auf Immobilien versicherte und eingetragene hypothecarische Forderung sey; Allermassen nach der Hypothec- und Concurs-Ordnung §. 2. & 5. die Hypothequen-Bücher, und dazu gehörige Protocoll, lediglich über die immobilia von demjenigen Gericht allein, worunter solche stehen, gehalten, und alle Handlungen, welche den effect einer gerichtlichen Verschreibung haben sollen, und alle Verpfändung der unbeweglichen Güter bey den Gerichten, unter deren Jurisdiction oder District, das Grund-Stück belegen, in das Hypothequen-Buch, bey Verlust des Vorzugs-Rechts eingetragen werden sollen.

Da es nun, Inhalts des §. 9. der Declaration, zur Gültigkeit der Verpfändung dergleichen auf Immobilien verschriebenen und eingetragenen nominum, genug ist, wann die dazu gehörigen documenta originalia dem Creditori zu Händen gestellet worden; So folget daraus unwiedersprechlich, daß bey blossen chyrographarischen oder uneingetragenen nominibus, die an den Creditoren geschehene Einhändigung der Schuldverschreibung zulänglich, dahingegen aber die notification der geschehenen Verpfändung, an des debitoris debitorem nicht erforderlich sey, als welche auch bey Cessionen nur in der Absicht geschiehet, damit nicht der Debitor die Schuld an den Cedenten, gegen einen Mortifications-Schein auszahlet, und dem Pfandes-Inhaber diese Vorsicht zu brauchen, allenfalls unbenommen bleibet. Sind ꝛc. Berlin, den 8ten December 1762.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges.

An das Tribunal.

No. 50. Avertissement, vor die Ausländer, welche Lust haben in den Provinzien, Pommern und Neumark, sich anzusetzen, oder als Knechte zu dienen; nebst Beylage. De dato Leipzig, den 15ten December 1762.

Da Se. Königl. Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, resolviret haben, daß alle diejenigen Familien und Leute, wes Standes dieselben seyn mögen, welche sich von neuem in Sr. Königl. Majestät Provinzen, der Neumark, Pommern, auch der Churmark, auf ihre Kosten etabliren werden, wenn dieselbe deshalb von Dero Geheimen Finantz-Rath von Brenkenhof mit schriftlichen Scheinen versehen, insgesamt, so wohl vor sich selbst, als vor ihre Söhne, desgleichen deren mit in das Land gebrachte Leute, auf ihre und deren ganze Lebens-Zeit, von allen und jeden Werbungen, so wie auch Enrollirungen gäntzlich befreyet und eximiret seyn und dazu unter keinerley Prætext noch Vorwand, wie solcher auch Nahmen habe, gezogen werden sollen:

Als machen Höchstgedachte Se. Königl. Majestät solches hierdurch jedermänniglichen bekannt, und befehlen insonderheit Dero sämmtlichen Commandeurs derer Regimenter, auch Garnisonen, desgleichen allen Dero Officiers, Unter-Officiers und Gemeinen, hierdurch auf das ernstlichste, sich hiernach genau und stricte zu achten. Sie verbieten denenselben auch auf das schärfeste, jemahlen dawider zu handeln, widrigenfalls und wenn jemand von ihnen dennoch sich vergessen solte, wider diese Sr. Königl. Majestät expresse Ordre zu handeln, und von obgedachten Familien und Leuten jemand anwerben oder enrolliren zu wollen, derselbe, es sey ein Officier, Unter-Officier, oder Gemeiner, von dem nächsten Commendanten sogleich arretiret und zu dessen exemplarischer Strafe ein Bericht davon an Se. Königl. Maj. immediate erstattet werden soll. Wornach sich also jedermann gehörig zu achten hat. Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchsteigenen Unterschrift und beygesetzten Cabinets-Siegel. Geschehen Leipzig, den 13ten Decemb. 1762.

(L. S.) Friedrich.

Nachdem

Nachdem durch vorstehende von Sr. Königlichen Majestät in Preussen allergnädigst emanirten offenen Ordre allen und jeden Ausländern, wes Standes sie auch seyn mögen, wenn sie sich entschliessen in Höchstderoselben Lande, und zwar in denen Provinzen Pommern und der Neumark, mit ihrem Vermögen und Familien sich zu begeben, und nach eines jeden Umständen ansessig zu machen, oder auch als ledige Leute, wie Knechte zu dienen, Allerhöchster Königlicher Schutz und Gnade, und insonderheit die Befreyung von aller Werb- und Enrollirung, auf ihre und derer Ihrigen, welche sie mit ins Land bringen, Lebenszeit aus besonderer Hulde versprochen worden; So habe ich auf Königlichen Allerhöchsten Special-Befehl solche Ordre jedermänniglich, insonderheit aber allen Ausländern, welche Willens sind, sich mit ihrem Vermögen und Familien, in die Königlichen Provinzen, Pommern und die Neumark, zu begeben, und sich entweder als Handwerker, Fabricanten und Bürger in denen Städten, und als Ackers-Leute auf dem platten Lande, in denen Dörfern und neuen Etablissements ansetzen, oder auch nur als ledige Knechte dienen wollen, hierdurch öffentlich bekannt machen, und ihnen zugleich die feste Versicherung ertheilen wollen, daß sie von mir und denen Königlichen Krieges- und Domainen-Cammern gedachter beyden Provinzen, Pommern und der Neumark, wegen aller militarischen Ansprüche von Werb- und Enrollirungen jederzeit in kräftigen Schutz genommen, und ihnen überdem aller Vorschub zu ihrem Unterkommen und Etablissement in Königlichen Landen geleistet werden, nicht weniger sie auch alle Freyheiten und Beneficia, so durch die schon vorhin emanirte Königliche Edicta denen in die Königlich Preussische Lande sich begebenen Ausländern versprochen worden, zu geniessen haben sollen; und damit ein jeder von denen Ausländern hierunter um so mehr gesichert seyn möge; So sollen sie sogleich, als sie ins Land kommen, und sich engagiren, an diesem oder jenem Ort auf schon vorgedachte Art anzusetzen, oder auch als ledige Knechte zu dienen, von denen Creiß-Land-Räthen und Beamten auf dem platten Lande, in denen Städten aber von denen Magistraten mit Beglaubigungs- und Versicherungs-Pässen, unter meiner Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Siegel versehen, auch dabey allemahl auf das kräftigste geschützt werden, dergestalt, daß, wenn sie dawider, es sey von wem es wolle, nur im geringsten beeinträchtiget werden mögten, die Creiß-Land-Räthe, Beamte und Magistrate gehalten seyn sollen, auf ihre Anzeige davon sogleich an die Königliche Krieges- und Domainen-Cammer einer jeglichen Provinz zu meiner weitern Verfügung unverzüglich Bericht abzustatten. Es soll auch dieses gedruckte Avertissement in denen beyden Königlichen Provinzen, Pommern und der Neumark, überall an denen sonst gewöhnlichen Oertern öffentlich zu dem Ende angeschlagen werden, damit solches um so mehr zu jedermanns Achtung in Königlichen Landen denen Ausländern aber zur Wissenschaft und Nachricht kommen möge.

Uhrkundlich unter beygedrucktem Königlichen Directorial-Siegel und meiner Unterschrift ausgefertiget. So geschehen Leipzig, den 15ten December 1762.

(L.S.)

Franz von Brenkenhof,
Sr. Königl. Majest. in Preussen würklicher geheimer Finanz- Krieges- und Domainen-Rath bey dem General-Directorio, und zu diesem Behuf immediate von Sr. Königlichen Majestät Bevollmächtigter.

Avertissement

Vor die Ausländer, welche Lust haben, sich in Sr. Königl. Majest. von Preussen Landen, und zwar in denen Provinzen, Pommern und der Neumark, zu begeben und anzusetzen, oder auch als Knechte zu dienen.

Ad No. 50.

Nachdem Vorzeiger dieses, ein Ausländer, Nahmens N. N. in aus dem Orte N. N. gebürtig, sich engagiret hat, mit denen Seinigen, auch seinem Vermögen, Vieh und Haabseligkeit in der Königlichen Provintz N. N. zu begeben, und in de ansässig zu machen; so ist demselben darüber dieser gedruckte Beglaubigungs- und Versicherungs-Paß, vermöge Sr. Königl. Majestät sub dato Leipzig, den 13ten Decemb. 1762 allergnädigst emanirten und bereits durch den Druck, mit einem besonderen Avertissement vom 15ten December 1762. bekannt gemachten offenen Ordre unter meiner Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel ausgefertiget und extradiret worden, wobey er überall auf das kräftigste geschützet, und von niemanden, es sey von wem es wolle, am allerwenigsten aber wegen gänzlicher Befreyung von aller Werb- und Enrollirung zu Militair-Diensten, der obgedachten Königlichen allergnädigsten Ordre entgegen, beeinträchtiget werden soll und muß, widrigenfalls er sich sogleich bey dem Creiß-Land-Rath, Beamten, oder Magistrat, unter welchem er sich ansetzet, mit Vorzeigung dieses Passes zu melden hat, welche sodenn gehalten seyn sollen, davon an die Königliche Krieges- und Domainen-Cammer unverzüglich zu meiner weitern Verfügung Bericht abzustatten. Berlin, den 17

Franz von Brenckenhof,
(L.S.) Sr. Königl. Majest. in Preussen würklicher bestalter Geheimer Finanz-Krieges- und Domainen-Rath bey dem General-Directorio, und zu diesem Behuf immediate von Sr. Königlichen Majestät Bevollmächtigter.

No. 51.

No. 51. Approbation an die Pommersche Regierung, wegen Erhöhung der Comissions-Diæten. De dato Berlin, den 17ten December 1762.

Friederich, König ꝛc. ꝛc Unsern ꝛc. Daß dergestalt, wie ohnlängst an Unser Hofgericht zu Cöslin Verfügung ergangen, auch in denen unter eurer Jurisdiction sich ereignenden Vorfällen, die Commissions-Diæten, vor der Hand, und bis zu wieder hergestelltem allgemeinen Frieden, denen Räthen mit 3 Thlr. denen Referendariis und Burgemeistern mit 2 Thlr. und den Notarien mit 1 Thlr. 8 Gr. in Sächsischen Eindrittel-Stücken entrichtet werden, wird auf euren allerunterthänigsten Bericht vom 26ten pass. sonder Bedenken hierdurch approbiret, und Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 17ten December 1762.

(Ad Mandatum)

v. Jariges.

An die Pommersche Regierung.

No. 52. Rescript an das Hof- und Cammer-Gericht, zur Declaration des Circulairs vom 3ten December 1760 ob und wie den Gegenbeweiß, welcher ohne ihm ausdrücklich zu entsagen, in erster Instanz præcludiret ist, im Appellatorio nachzuholen, frey stehe; nebst Anlage. De dato Berlin, den 17ten December 1762.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf euren allerunterthänigsten Bericht vom 26ten m. pr. betreffend die Frage:

> Ob, wenn eine Partey den præclusiviſchen Zeitlauf der zur Antretung des Gegenbeweises geordneten 4 Wochen verstreichen lassen, ohne jedoch dem Gegenbeweise ausdrücklich zu entsagen, derselben nach eingewandter Appellation wider das Erkenntniß in probatorio, frey stehe, wider den vom Gegentheil in erster Instanz geführten Beweiß, den Gegenbeweiß in appellatorio nachzuholen, womit sie in erster Instanz durch den Ablauf des fatalis præcluditet worden,

Finden Wir zur mehreren Erläuterung des Circularis vom 3ten Dec. 1760. für nöthig, euch folgende Vorschriften zur Achtung bekannt zu machen, welche bey Revision des Projects Unsers Codicis von der dazu niedergesetzten Commission, in dem Titul vom Beweise und Gegenbeweise festgesetzet worden.

Zuförderst setzen Wir zum voraus, daß alles dasjenige so in der Folge vom Gegenbeweise vorkommen wird, von dem eigentlichen Gegenbeweise, keinesweges aber von dem Beweise der Exception oder Replic zu verstehen. Letzterer ist nach den ordentlichen Reguln des Beweises der Klage zu beurtheilen; und damit er mit dem eigentlichen Gegenbeweise nie vermenget, noch damit zusammen gezogen werde; So verordnen Wir hierdurch:

> Daß der Richter, bey Abfassung der Erkenntnisse auf Beweiß jedesmahl die Beweise des Grundes der Klage oder der Replic für den Kläger und des Grundes der Exceptionen oder der Duplic für den Beklagten, von den Gegenbeweisen absondern, und nie beydes unter der unrichtigen Formul:
>
> > Mit Vorbehalt des Gegenbeweises besonders auch dahin ꝛc.
>
> zusammen fassen müsse.

Woraus denn von selbst folget, daß es, in Ansehung des eigentlichen Gegenbeweises, keiner Norm oder Vorschrift bedürfe, auf was für eine Handlung oder Satz derselbe zu richten, immassen er seiner Natur nach, allemahl in dem Gegensatze oder der Unwahrheit desjenigen bestehet, was von dem einen oder dem andern Theile bewiesen oder dargethan werden soll.

Es ist sogar deshalb in dem Erkenntniß auf Beweiß, die Erwehnung des Gegenbeweises, unnöthig, indem er doch jederzeit, Inhalts Codicis P. III. Tit. 29. §. 1. den Parteyen zustehet, wenn er ihnen auch nicht vorbehalten worden.

Zweytens, wenn eine Partey den Gegenbeweiß in der ersten Instanz nicht angetreten, sondern das dazu geordnete Fatale verstreichen lassen, hernach aber von dem Urtheil in probatorio appelliret, und ihren wider den in erster Instanz von ihrem Gegner geführten Beweiß versäumten Gegenbeweiß, vermöge des in der gemeinen praxi aus dem L. 4. C. de temporibus & reparat. appellat. hergeleiteten beneficii non deducta deducendi, nachholen will, auf welchen Fall eigentlich eure Anfrage gerichtet ist:

So ist ein Unterscheid zu machen:

> Ob die Beweises-Instanz bey Ober- oder Unter-Gerichten geschwebt?

Im letztern Falle ist überhaupt die Nachholung des versäumten Gegenbeweises bey dem Oberrichter in der Appellations-Instanz zulässig, es mögen die Parteyen bey dem Unter-Gericht mit Advocaten versehen gewesen seyn oder nicht; doch verstehet sich von selbst, daß die Antretung dieses Gegenbeweises an eben das Fatale gebunden sey, welches durch die im Anhang ad Cod. Frid. P. 3. Tit. 28. §. 19. angeführte Verordnung für einen jeglichen neuen Beweiß in appellatorio vorgeschrieben worden.

Hat hingegen die Beweises-Instanz bey einem Ober-Gericht oder Landes-Justitz-Collegio geschwebet;

schwebet; So findet in appellatorio der Gegenbeweiß anderer gestalt nicht statt;

Als wenn der Advocat, welcher der Partey in erster Instanz bedienet gewesen, mittelst eines der Gegenbeweises-Antretung in appellatorio beyzulegenden eigenhändig geschriebenen Eydes, erhärtet:

Daß er von denjenigen Zeugen oder Documenten, durch welche er den Gegenbeweiß in appellatorio nachholen will, allererst Kenntniß erhalten, da das Fatale der 4 Wochen, binnen welchen in ersterer Instanz der Gegenbeweiß angetreten werden sollen, abgelauffen gewesen; er auch nicht in der Absicht, die Sache zu verschleppen, den Gegenbeweiß in erster Instanz anzutreten unterlassen.

Legt er diesen schriftlichen Eyd nicht bey, so ist er, dem Befinden nach in 10 bis 30 Rthlr. Strafe zu verurtheilen, und das weitere zur Instruction und Beschlüssung des Gegenbeweises, Inhalts Circularis vom 3ten Dec. 1760. zu verordnen.

Hat die Partey, welche den in erster Instanz versäumten Gegenbeweiß in appellatorio führen will, in dieser zweyten Instanz einen andern Sachwalter angenommen: So muß der Gegenbeweis-Antretung eine von der Partey selbst geschriebene oder unterschriebene eydliche Versicherung beygeleget werden, entweder daß sie von denenjenigen Zeugen oder Documenten, wodurch sie itzo den Gegenbeweiß führen will, allererst nach Ablauf des termini reprobatorii ersterer Instanz Nachricht erhalten, oder daß sie solche vorher ihrem Sachwalter communiciret habe.

In Entstehung dieser eydlichen Versicherung, ist der versäumte Gegenbeweiß in zweyter Instanz nicht zu verstatten, wofern die erstere oberwehntermassen bey einem Landes-Justitz-Collegio anhängig gemachet worden.

Hingegen verstehet es sich,

Drittens von selbsten, daß in beyden von euch zweifelsohne vorausgesetzten Fällen, nehmlich, wenn entweder

in der ersten Instanz ein Gegenbeweiß angetreten, aber für unzureichend und daß dadurch des Gegners Beweiß nicht entkräftet sey, erkannt worden, oder

der Beweißführer in appellatorio einen neuen Beweiß angetreten hat,

Die Zulässigkeit der Gegenbeweises-Antretung in appellatorio keinem gegründeten Zweifel unterworffen sey.

Viertens. Da aber bey verschiedenen alternative nachgelassenen Beweisen die Bedenklichkeit entstehen mögte:

Ob der Gegenbeweiß wieder alle oder nur einige in erster Instanz angetreten werden müsse, und die Führung des Gegenbeweises auch bey denjenigen nothwendig sey, deren Ausführung der Beweises-Führer nicht für nöthig erachtet, sondern sich etwa stillschweigend bis zur 2ten Instanz vorbehalten zu wollen, es das Ansehen hat?

So ist hiebey festgesetzet worden:

Daß es einem Beweißführer keinesweges frey stehe, den Beweiß einiger Alternativen anzutreten, andere aber auszulassen, und sich entweder ausdrücklich oder stillschweigend deren Ausführung bis zur 2ten Instanz vorzubehalten, sondern vielmehr der Beweisführer den Beweis aller Alternativen, deren er sich nicht gänzlich begeben wolle, in der ersten Instanz antreten, und wenn er weder eines noch das andere thue, Terminus super præclusione angesetzt werden müsse.

Hieraus nun folgt von selbst, daß der Gegenbeweisführer nur wider diejenige Alternativen eines Gegenbeweises nöthig habe, deren sich der Beweisführer nicht gänzlich begeben, oder womit er nicht præcludiret, und die er also nach dem obigen in erster Instanz angetreten, und untreten müssen.

Solte inzwischen der Beweisführer, bey vorkommenden ganz besondern Umständen, durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, zur Ausführung einer Alternative, deren er sich begeben, oder womit er præcludiret worden, annoch etwa zugelassen werden; So folget schon aus dem vorigen ad no. 3. und weil der Gegenbeweiß eine nothwendige Beziehung auf die Antretung des Beweises hat, daß der Gegenbeweiß auch wieder den neuen zugelassenen Beweiß der Alternative, es möge die Sache in erster oder zweyter Instanz befangen seyn, statt finde.

Ausser diesen Bestimmungen, zu deren vorläufsigen Bekanntmachung aus dem revidirten Codice Uns eure allerunterthänigste Anfrage veranlasset hat, haben Wir noch einige andere für nöthig erachtet, welche die Antretung und Fortführung der Beweise, während der Appellations-Instanz, zufolge des Rescripts vom 5ten Dec. 1758. und eine nähere Erläuterung desselben, betreffen, und welche in dem anliegenden Aufsatz enthalten sind.

Wir communiciren euch solchen hiermit, und es ist Unser gnädigster Wille, daß ihr sowohl in diesem Rescript, als in der Anlage enthaltene Verordnungen, gehörig in Ausübung bringet; Doch möget ihr in dem angezeigten Vorfalle der Gemeine zu Manschenow, wieder den Prediger, Wessel, da so wenig der Gemeine, als deren Sachwalter eine vorsetzliche Nichtbefolgung des Circularis vom 3ten Dec. 1760. zur Last zu legen seyn mögte, die Antretung des Gegenbeweises in appellatorio, für dieses mahl ohne Erforderung eines schriftlichen Eydes, oder Bestraffung ihres Anwaldes gestatten; Inskünftige aber müssen die Parteyen und die Sachwalter, sich nach der ihnen von euch durch einen Ausgang zu publicirenden Vorschrift dieses Rescripts schuldigst achten. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 17ten Dec. 1762.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges.

Anlage.

Anlage.

I. In Sachen von der Art, daß darinn wider das Definitiv-Erkenntniß kein anderes remedium, als quoad effectum devolutivum ſtatt findet; z. E. in Pacht- oder Miehs-Sachen, wenn es auf die Räumung eines gepachteten Guts oder gemietheten Hauſes ankömmt, in Aliment-Sachen ꝛc. ſind über die Fragen:

Ob, wie und was zu erweiſen, auch wem der Beweiß obliege?

nicht mehr als 2 Inſtanzen zuläſſig; die Sache möge über oder unter 200 Rthlr. ſich belauffen.

In eben ſolchen Sachen hat auch die Appellation wieder ein Erkenntniß auf Beweiß nur effectum devolutivum, und letzterer iſt, während der Appellations-Inſtanz, nicht nur anzutreten, ſondern auch das Verfahren darüber ſoweit fortzuſetzen, als es im Codice P. 3. Tit. 21. §. 3. vorgeſchrieben worden.

II. Da in Arreſt-Sachen einer oder der andern Partey allemahl an einer vorzüglichen Beſchleunigung gelegen iſt; So haben in dergleichen Sachen die remedia wieder die Erkenntniſſe auf Beweiß oder Beſcheinigung allemahl nur effectum devolutivum, in ſo weit ſie nehmlich gegen den erkannten Beweiß oder die nachgelaſſene Beſcheinigung gerichtet ſind, dergeſtalt, daß die erkannte Beweiſe oder Beſcheinigungen der ergriffenen Appellation ohnerachtet, nicht nur angetreten, ſondern auch, nach Vorſchrift des Cod. cit. L. inſtruiret werden müſſen.

III. Enthält ein Proceß verſchiedene Klage-Puncte, davon einige von der Art ſind, daß darin die remedia wieder das Definitiv-Erkenntniß keinen effectum ſuſpenſivum haben, andere aber nicht, und es wird bey jedem oder mehreren auf Beweiſe und Beſcheinigungen erkannt, und davon appelliret; So müſſen der Appellation ohngehindert, in Anſehung der Puncte, welche von jener Art oder Beſchaffenheit ſind, die erkannten Beweiſe oder Beſcheinigungen nach Num. I. angetreten und fortgeſetzet werden; in Anſehung der übrigen aber verbleibt es bey dem Reſcript vom 5ten Dec. 1758.

IV. Da die neue Anordnung des Reſcripts vom 5ten Dec. 1758. die Erſparung der öfters auf beyden Seiten vergeblichen Beweiſes-Koſten, zum Grunde hat, und daher bereits in dem Reſcript vom 4ten Febr. 1759.

Anhang zum Cod. Frid. ad Part. 3. Tit. 21. §. 3. feſtgeſetzet worden: Daß dem Beweißführer frey ſtehe, ſeinem Vortheile in der Koſten-Erſparung zu entſagen, und die Ordnungsmäſſige Inſtruction des erkannten Beweiſes oder Beſcheinigung zu verlangen; So wird hiermit verordnet:

Daß in allen Sachen, wenn gleich ſolche von der Art ſind, daß wieder die Definitiv-Erkenntniſſe die remedia nach ihrer völligen Wirkung zuläſſig ſind, demjenigen, wieder den der Beweiß geführet werden ſoll, eine gleiche Freyheit zuſtehe; und iſt er daher befugt, von dem Beweißführer nicht nur die Antretung, ſondern auch die Ordnungsmäſſige Inſtruction des Beweiſes durante appellatorio oder reviſorio zu erfordern; jedoch auf ſeine Koſten, dergeſtalt, daß wenn der in erſter Inſtanz erkannte Beweiß, in den folgenden Inſtanzen aufgehoben oder dergeſtalt geändert werden ſolte, daß der Beweißführer eine andere Beweiſes-Antretung einzubringen, und ſich der vorigen weder gantz noch zum Theil zu gebrauchen, gut befinde, er dieſem die auf den durante appellatorio vel reviſorio fortgeſetzten Beweiß aufgegangene Koſten, welche ſein Verlangen verurſachet, zu erſtatten ſchuldig, ohne daß darauf zu ſehen, ob der Beweißführer hiernächſt den geänderten Beweiß ausführen, und in der Hauptſache gewinnen oder verlieren werde.

V. Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß in denjenigen Sachen, worinn nach Num. I. II. und III. die Beweiſe und Beſcheinigungen durante appellatorio angetreten und fortgeſetzet werden müſſen, den Parteyen die willkührliche Unterlaſſung nicht erlaubt ſey. Ferner,

Daß ſowohl in dieſen als denjenigen Sachen, da die Beweiſe oder Beſcheinigungen auf Verlangen einer oder der andern Partey nach Num. IV. feſtgeſetzt werden, die Gegenbeweiſe und Gegenbeſcheinigungen, nicht nur binnen 4 Wochen præcluſiviſcher Friſt angetreten, ſondern auch, gleich dem Beweiſe, Ordnungsmäſſig fortgeführet werden müſſen.

In Anſehung der vergeblichen Koſten, die hierdurch dem Gegenbeweißführer zugezogen werden können, findet eben die Erſetzung ſtatt, welche vorhin ad Num. IV. wegen des Beweißführers feſtgeſtellet iſt.

VI. Da ſeit geraumer Zeit wahrgenommen worden, daß die Advocaten die Freyheit, in den Præcluſions-Terminen die Beweiſe und Schriften einzubringen, dergeſtalt gemißbrauchet, daß die wenigſten Beweiſe und Schriften, ohne Præcluſions-Termine eingereicht worden; So iſt zur Abſtellung dieſes Mißbrauchs, wodurch die Proceſſe ſo ungemein verzögert werden, feſtgeſetzet:

Daß jeglicher Advocat entweder vor dem Præcluſions-Termin, oder in demſelben eine Beſcheinigung beybringen müſſe, daß die Beweiß-Antretung oder Verfertigung der Schrift, durch die Schuld ſeiner Partey verſäumet, und er nach dem Reſcript vom 13ten Dec. 1761. Num. 7. gleich anfänglich mit Information verſehen geweſen, dennoch aber zur Erhaltung einer nähern Erkundigung an ſeine Partey geſchrieben habe.

Kann er dieſe Beſcheinigung nicht einbringen, noch ſeinen Fleiß, nach Vorſchrift beſagten Reſcripts dociren; So iſt er jedesmahl in die Erſetzung der Termins-Koſten an den Gegner; ja, wenn deſſen Saumſeligkeit offenbar erſcheinet, dem Befinden nach in die Abtragung doppelter, ja dreyfacher Beſcheids-Gebühren ex propriis zu verurtheilen. Gegeben Berlin, den 17ten December 1762.

v. Jariges.

An das Hof- und Cammer-Gericht.

No. 53. Reſcript an den Magiſtrat zu Halberſtadt, daß die Bücher des Königl. Lager-Hauſes und der Gold- und Silber-Manufactur, wenn es auf den Beweiß einer Schuld ankommt, die Kraft einer beſtändigen und vollgültigen Probation haben. De dato Berlin, den 28ten December 1762.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Der General-Lieutenant, von Wedel, hat in der abſchriftlichen Anlage, vom 16ten huj. bey Unſerm Groß-Canzler beſchwerend angezeigt, wie ihr in Klage-Sachen des hieſigen Lager-Hauſes, wieder den Contradictorem des Juden, Joots Wulfs, Credit-Weſen, auf production der Original-Bücher erkannt, und die von dreyen Commiſſarien unterſchriebene Rechnungen, als einen gültigen Beweiß der Schuld, nicht annehmen wollen.

Ihr habt bey Abfaſſung der von euch abgefaßten, unterm 30ten Nov. c. publicirten Sentenz, gäntzlich aus den Augen geſetzet, daß in dem Reſcript vom 23ten Dec. 1737. denen Büchern des Lager-Hauſes ſowohl, als der Gold- und Silber-Manufactur, wenn es auf den Beweiß einer Schuld ankömmt, die Kraft einer beſtändigen und vollgültigen probation, und zwar deswegen, beygeleget iſt, weil die Bücher von vereideten Dienern geführet werden, dieſes Reſcript aber durch das nachherige vom 12ten Aug. 1743. nur quoad jus prælationis, keinesweges aber, in Anſehung der Bücher, aufgehoben worden. Ihr müſſet euch demnach, ſowohl in dieſem, als künftigen Fällen, gehorſamſt darnach achten, und dieſerwegen, zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit, mit Beylegung dieſes Reſcripts, an die Halberſtädtſche Regierung berichten, zugleich auch denen Intereſſenten bekannt machen, daß ſie aus eurer wieder den klaren Inhalt des allegirten Edicts zuwiderlaufenden Sentenz, kein jus quæſitum erzwingen können, und ſich alſo die Schuld beyzumeſſen haben würden, wenn ſie hierüber weiter zu inſtantiiren, und ſich vergebliche Unkoſten zu zuziehen, auf Antrieb eigennütziger Advocaten verleiten laſſen würden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 28ten Decemb. 1762.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges.

An den Magiſtrat zu Halberſtadt.

Anzeige

der in dieser Sammlung des 1762sten Jahres befindlichen Edicten, Mandaten, Rescripten und Resolutionen, wodurch der Codex Fridericianus und Pupillen-Ordnung eine Erklärung, Abänderung, Erläuterung oder Zusatz bekommen.

Ad Codicem Fridericianum.

Ad Part. I. Tit. 16. §. 15. Wegen der Gerichts- und Advocaten-Gebühren, in wie ferne die zum Armen-Recht verstattete Parteyen solche von den durch den Proceß gewonnenen Summen zu erlegen, schuldig.

vid. diese Continuat. Constit. de 1762. No. 7.

Ad Part. III. Tit. 2. Wegen der Jurisdiction über die Scharfrichter.

vid. diese Continuat. Constit. de 1762. No. 4.

Ad Part. III. Tit. 4. §. 3. Wegen der Senatorum litteratorum bey den Magistraten, und daß kein solcher Senator, ohne vorhergegangenes Examen und Legitimation, zum Justitz-Wesen gezogen werden soll.

vid. diese Continuat. Constit. de 1762. No. 13.

Ad Part. III. Tit. 17. Wegen der Caution pro expensis, in welchen Sachen sey gefodert werden könne, und wie sie zu bestellen, ob von einem Erkenntniß über eine solche Caution und deren Tüchtigkeit die Adpellation zulässig;

Auch daß die Caution de judicio sisti und prosequenda lite gänzlich abgeschaft seyn sollen.

vid. diese Continuat. Constit. de 1762. No. 18.

Ad Part. III. Tit. 19. §. 2. und ad Part. III. Tit. 21. §. 2. Wie es, wann von einem Erkenntniß auf Beweiß adpellirt worden, mit Einbringung der Exceptions-Schrift in adpellator. zu halten, und ob dazu eine Frist verstattet werden könne?

vid. diese Continuat. Constit. de 1762. No. 24.

Ad Part. III. Tit. 18. §. 10. Wegen Einbringung der Beweise und Schriften in den Praeclusions-Terminen, und wie die Advocaten zu bestrafen, wenn sie nicht ihren Fleiß, und daß die Versäumung nicht durch ihre Schuld hergerührt, dociren.

vid. diese Continuat. Constit. de 1762. No. 52. in der Anlage ad punct. 6.

Ad Part. III. Tit. 23. §. 9. und 13. Wegen der beständigen und vollgültigen Beweises, kraft der Bücher des Königl. Lagerhauses und der Gold- und Silber-Manufactur.

vid. diese Continuat. Constit. de 1762. No. 53.

Ad Part. III. Tit. 21. §. 3. Wie die Beweise während der Adpellations-Instanz wieder Erkenntnisse von der Art, daß darinn wider das Definitiv-Erkenntniß kein anders remedium, als quoad effectum devolutivum, statt findet, anzutreten, und so weit fortzusetzen, als es im Cod. Part. 3. Tit. 21. §. 3. vorgeschrieben, und wegen einer ausführlicheren Erklärung der Rescripte vom 5. Dec. 1758. und 4. Febr. 1759.

vid. diese Continuat. Constit. de 1762. in der Anlange ad punct. 1, 2, 3, 4, 5.

Ad Part. III. Tit. 28. und 29. Wegen des Gegenbeweises, und ob ein in der ersten Instanz nicht angetretener Gegenbeweiß, in der Adpellations-Instanz nachgeholt werden könne? Auch wegen Antretung mehrerer alternative erkannten Beweise.

vid. diese Continuat. Constit. de 1762. No. 52.

Ad Part. III. Tit. 30. §. 6. Wegen der Schuldigkeit eines Curatoris, ein ihm super facto communi defuncti, so respectu seiner factum alienum ist, deferirtes jurament de ignorantia, wenn er es mit gutem Gewissen thun kann, abzuschwören, und von der Befugniß eines Minderjährigen, der das 18te Jahr erreicht hat, ein seinem Curatori zugeschobenen Eid selbst abzuleisten.

vid. diese Continuat. Constit. de 1762. No. 20. ad punct. 3.

Ad Part. III. Tit. 40. §. 4. und 5. Wegen Beybringung der Deductions-Schrift in Revisorio, wenn in Adpellatorio einige Beschwer-

den zum fernern Verfahren verwiesen, und daß den Parteyen frey stehe, die Fortsetzung und Entscheidung der Revision, bey denen für unerheblich erkannten Beschwerden in währendem Verfahren in Adpellatorio, wegen der übrigen verwiesenen Beschwerden zu verlangen.

vid. diese Continuat. Constit. de 1762. No. 29

Ad Part. III. Tit. 42. §. 13. Wegen des Fori, wo der angelegte Arrest zu justificiren, wenn schon in einem andern Foro, als dem Foro domicilii, die Forderung, weshalb der Arrest ausgebracht, competenter klagbar gemacht worden.

vid. diese Continuat. Constit. de 1762. No. 28.

Ad Part. IV. Tit. 5. §. 8. Wegen Einschickung der Acten zur Confirmation vor der Publication, wenn wieder die Prediger auf Translocation oder Cassation erkannt wird.

vid. diese Continuat. Constit. de 1762. No. 35.

Ad Part. IV. Tit. 7. §. 1. & 2. Wegen des in Ehe-Sachen anzustellenden Versuchs der Güte.

vid. diese Continuat. Constit. de 1762. No. 32.

Ad Part. IV. Tit. 9. §. 50. 51. Wie es bey Concursen über das Vermögen eines Königl. Beamtens wegen der Amtsgefälle, Inventarien und andern zur Pacht gehörigen Stücke zu halten sey.

vid. diese Continuat. Constit. de 1762. No. 6.

Ad Part. IV. Tit. 9. §. 66. Wegen der General-Hypothec auf Mobilien und ausstehende Schulden, und daß die General-Hypothec der Special-Verpfändung nachstehet; auch welchergestalt letztere in Ansehung des Ausstehenden so wohl eingetragenen als blossen chirographorischen Schulden zu errichten.

vid. diese Continuat. Constit. de 1762. No. 36.

Zur Pupillen-Ordnung.

Wegen Bevormündung der Officier-Kinder, und der Unmündigen vom Militair-Stande, auch daß nach dem Tode eines Officiers die Jurisdiction des General-Auditoriats aufhöre, und die Wittwen und Erben unter die Jurisdiction der Regierung und Pupillen-Collegiorum gelangen.

vid. diese Continuat. Constit. de 1762. No. 5.

Wegen Majorennität derer von Adel, und daß selbige ihre gänzliche Volljährigkeit, nach zurückgelegtem 24ten Jahre erreichen.

vid. diese Continuat. Constit. de 1762. No. 40.

Wegen des Nachlasses und der Bevormündung der Kinder derjenigen Hof-Arbeiter und Hof-Handwerker, welche es mit Zünften halten und zum Magistrat gehören, und der Hof Künstler, deren Wittwen und Kinder Forum privilegiatum behalten.

vid. diese Continuat. Constit. de 1762. No. 41. und 46.

Wegen der von den Eltern der Unmündigen auf Wechsel ausgeliehenen Capitalien, daß solche gegen Verlängerung der Wechsel bis zu einem nach dem Frieden festzusetzenden Regulativ den Schuldnern gelassen werden können, sonst aber es bey der Verordnung verbleibe, daß auf Wechsel keine Kinder-Gelder ausgethan werden sollen.

vid. diese Continuat. Constit. de 1762. No. 17.

Verzeichniß

Derer

in dem 1763sten Jahre

ergangenen

EDICTen, PATENTen, MANDATen, RESCRIPTen

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach der Ordnung der Zeit.

No. 1.	Rescript an das Preußische Hof-Gericht und Tribunal, daß an das Potsdamsche Wayſenhauß-Directorium jährlich ein Attest der Succumbenz-Gelder eingesandt werden soll. — — —	1763.	21. Jan.
2.	Rescript an die Preußische Regierung wegen der nach Gotha gehenden Erbschafts-Gelder. — — — — —		21. Jan.
3.	Circulare wegen verbotenen Drucks und Verkaufs derer Bücher, welche in die publica einschlagen. — — — —		28. Jan.
4.	Circulare, daß die Prediger sich bey willkührlicher Strafe enthalten sollen, Predigten in Versen zu halten. — — — —		3. Febr.
5.	Cabinets-Ordre an den Etats-Minister von Danckelmann, die Verbesserung der Land-Schulen betreffend. — — — —		12. Febr.
6.	Rescript an das Pommersche Consistorium, die Verbesserung der Land-Schulen betreffend. — — — — —		16. Febr.
7.	Circulare, wegen genauer Aufsicht auf die Erhaltung und Vermehrung der Maulbeer-Bäume auf den Kirchhöfen, zur Beförderung des Seiden-Baues im Lande.		24. Febr.
8.	Rescript an die Preußische Regierung, den Abschoß von Erbschafften, die nach Pohlnisch Lissa und Töplitz gehen, betreffend. — —		25. Febr.
9.	Königliche Ordre an das Berlinische Etats-Ministerium und an alle Collegia, wie der Friede mit der Kayserin-Königin in Ungarn und mit dem Könige von Pohlen bekannt zu machen sey. — — —		1. Mart.
10.	Circulare, wegen Feyer des Hubertsburgschen Friedens. —		3. Mart.
11.	Circulare, worinn denen Predigern bekannt gemacht wird, daß sie unter gewissen Bedingungen ihr Meß-Korn und Decem von den Königl. Aemtern wiederum in natura erhalten können. — — —		3. Mart.
12.	Circulare, worinn denen Predigern bekannt gemacht wird, daß diejenigen Soldaten, so von den Regimentern in die Cantons entlassen werden, sich ihres Gefallens, ohne vorgängigen Consens des Commandeurs, verheyrathen können.		10. Mart.
13.	General-Pardon vor die Deserteurs, welche währenden Krieges ausgetreten sind.		12. Mart.
14.	Cabinets-Ordre an das Geistliche Departement in Schlesien, wegen der Schulen im Lande. — — — — —		20. Mart.
15.	Cabinets-Ordre an den Weihbischof zu Breslau, wegen der catholischen Schulen.		20. Mart.
16.	Circulare an alle Cammern, daß die müßigen Weibs-Leute zum Vortheile der Fabriquen zum Spinnen angehalten werden sollen. — —		27. Mart.
17.	Circulair-Verordnung an alle Stadt-Magistrate und Receptores in denen Aemtern und Jurisdictionen, wegen Ausbesserung der Haupt-Wege und Heer-Strassen. — — — — —		28. Mart.
18.	Erneuertes Edict wieder alle Hazard-Spiele. — —		9. April.

No. 19. Verordnung an die Berlinischen Rectores, daß die Gymnasiasten und Schüler nicht Troup-Weise herum gehen sollen. — — — 15. April.

20. Edict, wornach, von Trinitatis an, alle Zahlungen in neuem Brandenburgischen Gelde geschehen sollen. — — — — 21. April.

21. Edict, daß in Pommern, der Neumarck ꝛc. denen Vasallen und Eingesessenen, eine 5jährige Nachsicht verstattet werden solle. — — 21. April.

22. Reglement, wegen der bey der Einäscherung der Stadt, Cüstrin, und sonst verlohrnen Original-Documenta und Urkunden. — — 27. April.

23. Rescript, die Trau-Schein-Gelder der Juden betreffend, und in welche Casse sie fliessen. — — — — 6. May.

24. Rescript an das Ober-Consistorium ꝛc. das Edict betreffend, wegen des Nachlasses derer jenigen, so Almosen aus der Armen-Casse genossen haben; und soll solches wieder bekannt gemacht werden. — 6. May.

25. Ordre deshalb an das Policey-Directorium und General-Fiscalat. 6. May.

26. Edict, wornach vom 1ten Junii an alle Zahlungen in Cassen und gemeinem Handel geschehen sollen. — — — 18. May.

27. Rescript an das Hof-Gericht zu Cöslin, wie es mit dem Juramento purgatorio, suppletorio & de Credulitate eines Juden wieder einen Christen zu halten sey. 23. May.

28. An die Preußische Regierung dieserhalb. — — 23. May.

29. Rescript an das Hof-Gericht zu Cöslin, wie es mit Subhastationen verschuldeter Concurs-Güter zu halten sey. — — — 28. May.

30. Circulare die Einsendung der Tabellen, von Gebohrnen, Copulirten und Verstorbenen betreffend. — — — — 29. May.
Nebst der Cabinets-Ordre vom 12. May.

31. Circulare, die Erneuerung und Ausfertigung der in Cüstrin verbrannten Documente betreffend. — — — — 31. May.

32. Avertissement wegen besserer Observirung derer vorhin emanirten Patente und Reglements in Ansehung derer Land-Licenten. — 9. Junii.

33. Rescript an die Halberstädtsche Regierung, daß alle Juden und deren Trau-Schein-Sachen vor die Cammer gehören sollen. — — 14. Jun.

34. Circulare wegen Aufhebung der Administration der Musique in denen Provintzien. — — — — — 16. Jun.

35. Circulare wegen der jährlich zu rechter Zeit einzuschickenden Tabellen von den Gebohrnen, Getrauten und Gestorbenen. — — 16. Jun.

36. Rescript an die Pommersche Regierung, wegen Publicirung der Edicte. 20. Jun.

37. Rescript, die Publication verschiedener Verordnungen in Cleve betreffend. 23. Jun.

38. Rescript an die Preußische Regierung, wie es mit dem Abschoß in Ansehung der Pächter zu halten sey. — — — — 23. Jun.

39. Declaration des General-Juden-Privilegii in Ansehung ihres Handels mit Häusern. — — — — 4. Julii.

40. Rescript an die Chur-Märckische Cammer, wegen verbotener Einführung fremder Sammte und Welsche, Droguets, Frises ꝛc. — 4. Julii.

41. Rescript an die Pommersche Regierung, die Zinsen betreffend, und Declaratio Edictorum vom 21. April und 18. May. — — 8. Julii.

42. Circulare an alle Gerichte, das Sportul-Buch betreffend. — 11. Julii.

43. Rescript an die Preußische Regierung, wie es mit Verabfolgung des Vermögens derer Handwercker zu halten sey, welche ohne Erlaubniß ausser Landes sich niederlassen. — — — — 15. Julii.

44. Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auch Geldrische Commission, daß auf alle publicirte Edicte und Verordnungen mit allem Rigeur gehalten werden solle. — — — 16. Julii.

45. Rescript an das Cöslinsche Consistorium, die Capitalien derer Kirchen und priorum Corporum betreffend, und wie es mit denenselben ratione des Edicts vom 21. April zu halten sey, — — — 18. Julii.

46. Edict wider die in das Hertzogthum, Cleve ꝛc. sich eindringende Vagabonden, fremde Deserteurs und Herren-loses Gesindel. — — 22. Julii.

47. Rescript an das Cöslinsche Hof-Gericht, daß das Edict vom 21. April, auch auf die ex Deposito ausgethane Gelder zu extendiren ist. — 24. Julii.

48. Rescript an die Clevische Regierung, daß selbige keine Dispensation a tempore luctus ertheilen solle. — — — — 26. Julii.

No. 49. Reſcript an die Pommerſche Regierung und das Cöslinſche Hof-Gericht, daß die Commun-Hütungen in Pommern ceſſiren ſollen. — 29 Julii.

50. Reſcript an die Cleviſche Regierung, ob die præcluſio in dem foro des diffamantis und Provocati, oder des diffamati und Provocantis geſchehen müſſe. — — — — — 1. Aug.

51. Edict wegen der Geſamt-Hände und des Succeſſions-Rechts. 4. Aug.

52. Reſolution vor den Magiſtrat zu Spandau, die Declaration des Müntz-Edicts vom 21. April betreffend. — — — 11. Aug.

53. General-Land-Schul-Reglement. — — — 12. Aug.

54. Publicandum wegen des verbotenen Mahlens der Eingeſeſſenen der Voigtey, Geldern, auf fremden Mühlen. — — — 16. Aug.

55. Reſolution, daß das Reſcript vom 31. Martii 1759, worin die Diſtrahirung der Immobilien und Güter währenden Krieges verboten iſt, nicht auf die Cleviſche Lande gehe. — — — — 22. Aug.

56. Patent wegen ohnentgeitlicher Annehmung derer fremden Meiſters in denen Innungen. — — — — 25. Aug.

57. Reſcript an die Pommerſche Regierung, und das Cöslinſche Hof-Gericht, die in Pommern aufgehobene Unterthänigkeit der Bauers-Leute betreffend. 30. Aug.

58. Reſcript an den Magiſtrat zu Bielefeld, daß von einem Objecto litis von 50 bis 60 Rthlr. in Sächſiſchen Eindritteln keine Appellation ſtatt finden ſolle. 30. Aug.

59. Reſcript an das Cleviſche Pupillen-Collegium, daß, der Prohibition des Teſtatoris ohnerachtet, die von ihm ernannte Vormünder, ſich nicht entbrechen können, einen richtigen Statum bonorum und Balance, verſiegelt zu übergeben. — — — — 14. Sept.

60. Reſcript an das Pupillen-Collegium zu Cöslin, und an die Pommerſche Regierung, die Eintragung der Obligationen ins Land- und Hypothequen-Buch betreffend. — — — — 15. Sept.

61. Reſcript an die Preußiſche Regierung; von denen nach den Königlichen Däniſchen teutſchen Provinzien gehenden Erb-Geldern ſollen regulariter nur 10 pro Cent, von denen nach Dännemarck gehenden aber 25 pro Cent genommen werden. — — — — 18. Sept.

62. Circulare wegen der Zollfreyen Auspaſſirung der im Lande verfertigten Fabriquen-Waaren. — — — — 20. Sept.

63. Reſcript an die Lingenſche Regierung, ob pia Corpora, die denen vom Adel zum Königlichen Darlehn in altem Gelde vorgeſchoſſene Capitalia in Mittel-Auguſt d'or wieder anzunehmen ſchuldig ſind. — — 24. Sept.

64. Reſcript an das Geldriſche Juſtitz-Collegium, die Publication des Edicts vom 4. Aug. wegen des Succeſſions-Rechts betreffend. 26. Sept.

65. Reſcript an die Cleviſche Regierung, die Publication des Edicts vom 4ten Auguſt, wegen der Geſamt Hände betreffend. — — 26. Sept.

66. Reſcript an die Halberſtädtſche Regierung, über die Frage: Ob es gültig ſey, wenn einer Frau ſtatt guten Geldes Sächſiſche Müntz-Sorten obtrudiret worden, und ſie ohne Revers absque Curatore darüber quitiret hat. 28. Sept.

67. Publicandum wegen des verbotenen Lumpen- oder Plaggen-Aufkaufens. 29. Sept.

68. Reſcript an das Cammer-Gericht, daß der Advocatus pauperum nicht eher eine Armen-Klage anſtellen ſoll, bis der Client ſich vorgeſchriebener maſſen dazu legitimiret hat. — — — — 2. Octob.

69. Circulare an die Cleviſche Regierung, an alle Land-Gerichte und Magiſtræte, die Rubriquen der Herrſchaftlichen Sachen in den Poſt-Aemtern betreffend. 6. Octob.

70. Reſcript an die Pommerſche Regierung, daß der Abſchoß zwiſchen denen Hertzoglich-Braunſchweigiſchen und Pommerſchen Landen auf 10 pro Cent feſtzuſetzen; nebſt dem Anſchreiben an das General-Directorium darüber. 7. Octob.

71. Circulare an ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, wegen der Juden-Tabellen. — — — — 13. Octb.

72. Reſcript über die Anfrage über den Art. I. No. 5. der Wechſel-Ordnung. 15. Octb.

73. Reſcript wegen Einſendung der gedruckten Sachen an die Königsbergiſche Schloß-Bibliotheck. — — — — 17. Octb.

74. Circulare, daß die Collatores Stipendiorum die Stipendiaten anzeigen ſollen. — — — — — 20. Octb.

No. 75. Verordnung an den General-Superintendenten der Alt-Marck und Priegnitz, daß, so wie denen Prediger-Wittwen und Kindern, also auch andern derselben Erben, das Sterbe-Quartal als ein Deservit gebühre. 20. Octb.

76. Reglement, nach welchem die zwischen den Guts-Herrn und den Pächtern der adelichen und anderer zur Gerichtsbarkeit der Justiz-Collegiorum gehörigen Güter und Ländereyen in Pommern wegen der Krieges-Schäden entstehende Irrungen zu reguliren sind. — — 24. Octb.

77. Verordnung, wie es wegen der Abwesenden mit der Güter- und Vermögens-Verwaltung zu halten; item wenn ein Abwesender für todt zu halten sey. 27. Octb.

78. Rescript an die Berg-Gerichte zu Halle, daß eines Krieges-Gefangenen Testament als privilegirt geachtet werden solle, nebst dem Gutachtlichen Anschreiben des General-Auditoriats über diese Materie vom 24. October. 7. Nov.

79. Erneuertes Edict, wieder das Weglaufen und Verheelen sowohl Königl. immediat- als auch adelicher Unterthanen und anderer Dienstboten. 10. Nov.

80. Verordnung an sämtliche Deich-Schauen wegen der den Geerbten zu reichenden Diäten. — — — — 10. Nov.

81. Rescript wegen des fatalis ipso jure præclusivi in Ansehung des pendente Appellatorio anzutretenden Gegen-Beweises. — — 11. Nov.

82. Rescript an das Königsbergische Hof-Gericht wegen der Differenzien zwischen dem dortigen Stadt-Gericht und Pupillen-Collegii, wegen Adigirung derer Eximirten zur Erlangung ihrer Gründe. — — 13. Nov.

83. Rescript an die Pommersche Regierung, ob das Edict vom 21. April wegen der vom 1ten Julii 1758 bis 15ten Julii 1763 zu bezahlenden 3½ pro Cent, auch auf diejenigen in den Städten gehe, die keine Güter besitzen. 16. Nov.

84. Renovirtes und geschärftes Edict wieder das Hausieren und Geld-Verwechseln der Juden auf dem platten Lande. — — 17. Nov.

85. Neu-geschärftes und revidirtes Hof- und Apothequen-Reglement. 23. Nov.

86. Rescriptum an die Mindensche Regierung, die Restitution derer Minderjährigen betreffend, gegen ein mit Elterlichen, oder der Curatorum Consens errichtetes Ehe-Versprechen, wenn auch keine Læsion vorhanden ist. 24. Nov.

87. Rescript, daß gegen die Benachbarte in Pohlen keine Excesse und Gewaltthätigkeiten verübet werden sollen. — — — 25. Nov.

88. Edict wieder die Vor- und Aufkäuferey, auch Ausfuhre roher Häute und Leder aus denen Clev-Moers- und Geldrischen Landen. — — 29. Nov.

89. Instruction für den General-Fiscal d'Anieres. — 2. Dec.

90. Resolution für den Magistrat zu Bielefeld, daß von Immobilien, so lange selbige nicht verkauft sind, kein Abschoß gefordert werden könne. — 6. Dec.

91. Verordnung an den General-Superintendenten der Alte-Marck und Priegnitz, daß die wirckliche Erlaubniß zu predigen, denen Candidaten in der Chur-Marck nur vom Ober-Consistorio ertheilt werden könne. — 15. Dec.

92. Rescript wegen der Betteley in denen Städten. — 19. Dec.

93. Dergleichen an den General-Fiscal d'Anieres. — — 19. Dec.

94. Rescript an die Chur-Märckische Cammer, wegen der Beneficien, so vorhin auf neue Schiffs-Gefässe accordiret worden. — — 19. Dec.

95. Circulare, die Rubriquen der Post-freyen Sachen betreffend. 20. Dec.

96. Rescript wegen der auf dem platten Lande zu errichtenden Feuer-Societæt. 21. Dec.

97. Rescript an das Cöslinsche Pupillen-Collegium, daß die natürlichen Töchter eines von Adels die Adels-Majorennität nicht geniessen können. 27. Dec.

98. Verordnung an sämtliche Magistræte und Steuer-Receptores, daß bey der Landes-Credit-Commission weder Stempel-Pappier gebrauchet, noch Sportuln genommen werden sollen. — — — 29. Dec.

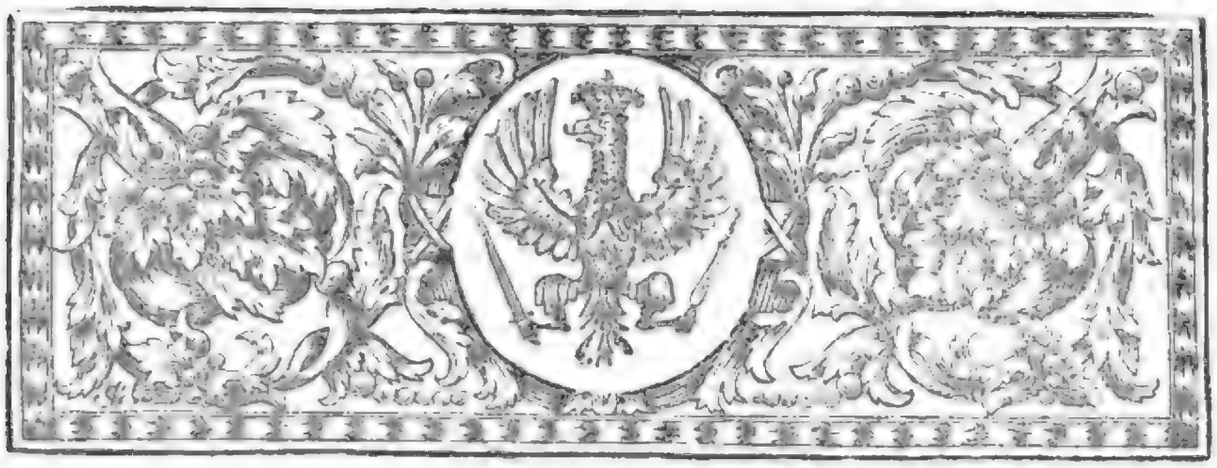

No. 1. Reſcriptum an das Preußiſche Hof-Gericht und Tribunal, daß an das Potsdamſche Wayſen-Haus-Directorium jährlich ein Atteſt der Succumbentz-Gelder eingeſandt werden ſoll. De dato Berlin, den 21. Januarii 1763.

Friederich, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Veſte und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! Als nach der in Unſern dortigen Königreich, wieder hergeſtellten Ruhe, das Directorium Unſers Potsdamſchen groſſen Wayſen-Hauſes, darauf bedacht geweſen, die, dieſem Wayſen-Hauſe, aus ſolchem, zukommenden Fundations mäßige Revenues, wieder einzuziehen, und, zu dem Ende, Unſere dortige, und Gumbinnenſche Krieges- und Domainen-Cammer darüber inſtruiret worden; hat letztere, in Anſehung derer dahin gehörigen Succumbentz-Gelder, gemeldet, daß darüber, von dem Inſterburgſchen Hof-Gericht, keine Nachricht eingezogen werden können, weil ſolches, ſeit vielen Jahren, nicht mehr exiſtire. Es hat auch dieſes Vorgeben, an und vor ſich ſelbſt, ſeine vollkommene Richtigkeit, und es iſt bekandt, daß gedachtes Hof Gericht bey der neuen Juſtiz-Einrichtung, gäntzlich aufgehoben, und die zu demſelbigen gehörige Juſtiz-Pflege, Eurem Collegio übertragen worden; dahingegen aber iſt es nicht weniger gewiß, daß, bey dieſer Veränderung, Unſere Intention keinesweges geweſen, Unſerm Potsdamſchen groſſen Wayſen-Hauſe, von denen ihm, fundationsmäßig, zukommenden Succumbentz-Geldern, das geringſte zu entziehen; ſondern Wir vielmehr in der Eurem Collegio vorgeſchriebenen, und durch den Druck publicirten Inſtruction, vom 16ten September 1751, §. 173, ausdrücklich verordnet haben.

Daß dieſe 500 Rthlr. Succumbentz-Gelder demſelben, in caſu confirmatoriæ, anheim fallen ſollen;

und es iſt uns auch kein eintziger Fall erinnerlich, daß von dieſer Verordnung wäre abgegangen worden; vielmehr iſt Unſer gnädigſter und ernſter Wille, daß derſelben auch vor das künftige, auf das allergenaueſte nachgelebet werden ſoll.

Damit jedoch inzwiſchen dieſe Revenüen bey Unſerer Potsdamſchen groſſen Wayſen-Haus-Caſſe, in dem Etat, in gehöriger Ordnung aufgeführet werden können; ſo wollen Wir Euch auf demüthigſten Antrag des Directorii, hiermit gnädigſt anbefehlen, an ſolches, alle Jahre im Monat Decembris, ein glaubwürdiges Atteſt einzuſenden, was entweder, an dergleichen Succumbentz-Geldern eingekommen oder nicht, und, in welchen Sachen ſolche entrichtet worden ſind. Berlin, den 21ten Jan. 1763.

v. Jariges.

An das Preußiſche Hof-Gericht
& in ſimili. m. m.

An das Preuß. Tribunal.

No. 2. Reſcriptum an die Preußiſche Regierung wegen der nach Gotha gehenden Erbſchafts-Gelder. De dato Leipzig, den 21. Januar. 1763.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Die Euch, unter dem 31ten Dec. jüngſt abgewichenen Jahres, verſprochene nähere Reſolution: Ob und wie viel, von des Hertzogl. Sachſen-Gothaiſchen Hof-Medici N. N. dortigen mütterlichen Verlaſſenſchaft, an Abſchoß, entrichtet werden ſoll? erfolget nunmehro dahin: Daß ohnerachtet derer, von dem Altenburgſchen Magiſtrat, ausgeſtellten Reverſalien, und da zwiſchen unſerm dortigen Königreich, und den Sachſen-Gothaiſchen

schen Landen, keine Compactata, wegen des Abschosses, vorhanden, gedachter Hof-Medicus sich nicht entziehen könne, solchen, auf den festgesetzten Fuß, mit Zehen pro Cent zu entrichten.

Ihr habt demnach, zu dessen Erhebung, das nöthige zu verfügen. Gegeben Leipzig, den 21ten Januarii 1763.

v. Finckenstein.

An die Preußische Regierung.

No. 3. Circulare wegen verbotenen Drucks und Verkaufes derer Bücher, welche in die Publica einschlagen. De dato Berlin, den 28. Januar. 1763.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. An Verboten wieder den Druck und Verkauf solcher Schriften, welche in die Publica einschlagen, oder sonst, Unsere und Unsers Königl. Hauses Gerechtsame und Angelegenheiten, betreffen, hat es zwar niemals gefehlet; und Wir haben verschiedentlich, und noch unterm 7ten Jun. 1746. durch ein Circulare an Unsere sämtliche Landes-Collegia verordnet, daß dergleichen Schriften ohne Unsere oder Unsers Departements derer ausländischen Geschäfte, ausdrückliche Erlaubniß, bey Ein hundert Species-Ducaten Strafe, in Unsern sämtlichen Königl. Landen, weder gedruckt noch verkauft werden sollen.

Nichts destoweniger haben Wir dennoch seit einiger Zeit, und insbesondere, in denen letzteren Jahren des gegenwärtigen Krieges, mit äusserstem Befremden, wahrnehmen müssen, daß die schnöde Gewinsucht, sowohl Buchführer, als auch wohl gar Buchdrucker, hin und wieder dahin verleitet, diese Unsere so oft wiederholte Verbote, strafbarer Weise aus denen Augen zu setzen, und sich, mit heimlichem Druck, noch mehr aber mit Verkaufung dergleichen Schriften, abzugeben; und nur noch seit kurtzen ist Uns allerunterthänigst angezeiget worden, daß man ein erdichtetes Supplement aux œuvres & poesies diverses du Philosophe de Sans-Souci, wie auch einen sogenannten vierten Theil vermischter Wercke, des Weltweisen zu Sans-Souci, imgleichen Geheimnisse, zur Erleiterung der Geschichte Unserer Zeit, in Unsern Königl. Landen, öffentlich zum Verkauf ausgestellet hat.

Wenn Wir aber, einer so höchst strafbaren Uebertretung Unserer ergangenen Verordnungen, weiter nachzusehen, keinesweges gemeinet sind; als befehlen Wir Euch hiemit nochmals in Gnaden, zugleich aber auch alles Ernstes, auf die genaue und schuldige Befolgung derselben, mit allem Fleiß und Nachdruck zu halten; zu dem Ende solche, denen sämtlichen Buchführern und Buchdruckern, zu ihrer allerunterthänigsten Achtung, nochmals bekannt zu machen, und ihnen dabey zugleich andeuten zu lassen, daß im Fall sich einer oder der andere dessen ohnerachtet, in einem eintzigen Contraventions-Fall betreten lassen würde, die verwirckte Strafe von Ein hundert Species-Ducaten, nicht nur unnachläßig von ihm beygetrieben, sondern Er auch noch überdis, dem Befinden nach, seines erhaltenen Privilegii verlustig erkläret werden solle.

Damit Wir aber auch von genauer Beobachtung dieser Unserer wiederholten Verordnung, desto mehr versichert seyn mögen; so habt Ihr, solche an alle unter Euch stehende Gerichte, in denen Städten, wo Buchhandlungen oder Buchdruckereyen vorhanden, zu ihrer gleichmäßigen Achtung bekandt zu machen, übrigens aber Unsern sämtlichen Fiscalischen Bedienten, ohne Anstand aufzugeben, darauf ein unabläßiges wachsames Auge zu halten, und jeden Contraventions-Fall ohne Ansehen der Person gebührend anzuzeigen; und ist dabey zugleich Unser allergnädigster Wille, daß Ihr sämtlich von obbenandten Schriften, in denen dortigen Buchhandlungen, sich noch vorfindende Exemplaria, ohne Unterscheid wegnehmen und an Euch abliefern lassen sollet.

Welchergestalt Ihr nun dieses alles ausgerichtet, darüber sind Wir, Eurer pflichtmäßigen Anzeige, zu seiner Zeit gewärtig. Berlin, den 28ten Jan. 1763.

v. Finckenstein.

An alle Regierungen und Landes-Collegia, auch Universitæten.

No. 4. Circulare, daß die Prediger sich bey willkührlicher Strafe enthalten sollen, Predigten in Versen zu halten. De dato Berlin, den 3. Februar. 1763.

Friederich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Wir vernehmen, daß hin und wieder bey feyerlichen Gelegenheiten, von den Geistlichen in Unserer Chur-Marck in Versen geprediget wird. Weil nun dadurch sehr leicht mancherley Anstoß bey den Gemeinden gegeben wird, und Wir dannenhero allen dergleichen poetischen Vortrag der Geistlichen ein vor allemal gäntzlich abgestellt wissen wollen; so befehlen Wir euch hiermit allergnädigst, sämtlichen Predigern in eurer Inspection sofort bekannt zu machen, sich alles öffentlichen Vortrages in Versen, es sey auf der Kantzel, oder aber bey andern gottesdienstlichen Handlungen, bey Vermeidung willkürlicher Strafe gäntzlich zu enthalten, und habt ihr euch hiernach gleichfals gehorsamst zu achten. Gegeben Berlin, den 3ten Februar. 1763.

An sämtliche Inspectores der Chur-Marck.

No. 5. Cabinets-Ordre an den Etats-Minister von Danckelmann, die Verbesserung der Land-Schulen betreffend. De dato Leipzig, den 12. Februar. 1763.

Mein lieber Geheimter Etats-Ministre von Danckelmann. Nachdem ich euch vorhin bereits meine Intention wegen einiger guter Schulhalter aus dem Sächsischen, welche ich hier engagiren lassen, und in meine dortige Provinzien, zur Verbesserung derer dasigen Land-Schulen, etabliren will, bekannt gemacht habe; so dienet euch darauf zu eurer weiteren Direction, daß euch von dergleichen Schulhaltern ein gewisser Hof-Rath, Pape, zu Halle, viere, und ein gewisser Cammerrath, Garben, allhier, vier dergleichen zusenden und addressiren werden. Diese Leute haben sich dergestalt engagiren lassen, daß sie alles dasjenige, so sie hier an Gehalt und Emolumenten jährlich gehabt, bey ihrem dortigen Etablissement wieder bekommen und nichts deshalb verlieren sollen; dahero dann, weil die dortigen Land-Schulmeister, gemeiniglich schlecht in Gehalt und dergleichen stehen, ich entschlossen bin, ihnen dasjenige, so bey ihrem dortigen Etablissement an ihren hiesigen Gehalten und Emolumenten fehlen wird, selbst baar zuzuschiessen, so bald ihr mir nur angezeiget haben werdet, wie viel solcher Zuschub deshalb, in allem jährlich beträget.

Weil auch mein Wille ist, daß vier von diesen Sächsischen Schulhaltern, in meinen Aemtern der Chur-Marck, die andern vier aber, in meinen Hinter-Pommerschen Aemtern gut etabliret und angesetzet, und dabey gegen allen Neid und Verfolgung protegiret, vielmehr denen andern dortigen Schulmeistern wegen besserer Erziehung der Jugend zum Exempel dienen, und denenselben Anweisung geben sollen, auf daß dadurch dorten eine bessere Erziehung und Information der Jugend weiter ausgebreitet werde; so sollet ihr euch wegen deren Etablissements in der Chur-Marck mit dem dortigen Cammer-Director, Groschopp, und wegen der Ansetzung derer jenigen, so in die Pommerschen Aemter kommen, mit dem Geheimten Finantz-Rath, von Brenckenhof, weiter besprechen und concertiren, auf daß alles, meiner Intention gemäß, wegen dererselben reguliret werde. Ich bin euer wohlaffectionirter König. Leipzig, den 12ten Febr. 1763.

Friderich.

An den Etats-Ministre von Danckelmann.

No. 6. Rescript an das Pommersche Consistorium, die Verbesserung der Land-Schulen betreffend. De dato Berlin, den 16. Februar. 1763.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir bey nunmehro wieder hergestellter Ruhe, Unser allergnädigstes Augenmerck mit auf die Verbesserung derer vorhin und bisher so gar schlecht bestellten Schulen auf dem Lande, richten, und dannenhero resolviret haben, von einigen Uns besonders angerühmten und von Uns allerhöchst selbsten engagirten Schulmeistern vier in Unsern Hinter-Pommerschen Aemtern gut zu etabliren und anzusetzen; damit durch solche selbst und durch ihr Exempel eine bessere Erziehung und Information der Jugend, weiter ausgebreitet werde, und Wir dabey gnädigst wollen, daß selbige bestmöglichst mit guten Stellen versorget werden sollen;

Als befehlen Wir euch hierdurch vorläufig in Gnaden, Uns auf das allerforderſamſte Vorschläge zu thun, in welchen Unsern Aemtern dieses am füglichsten geschehen könne, und dermahlen Vacanzen vorhanden; wobey ihr Uns zugleich mit anzeigen müsset, wie viel bey jeder Stelle an Gehalt und übrigen Emolumenten vorhanden ist.

Falls auch Unserm Consistorio in Cöslin die Besetzung derer in seinem Jurisdictions-Bezirck befindlichen Schulmeister-Stellen zu respiciren oblieget; so habt ihr selbigem ohne den geringsten Zeit-Verlust, gegenwärtiges Rescript zur forderſamſten Befolgung zuzuschicken, auch wie solches geschehen, an Unser Departement der geistlichen Affairen einzuberichten. Berlin, den 16. Febr. 1763.

v. Danckelmann.

An das Pommersche Consistorium.

No. 7. Circulare, wegen genauer Aufsicht auf die Erhaltung und Vermehrung der Maulbeer-Bäume auf den Kirchhöfen, zur Beförderung des Seiden-Baues im Lande. De dato Berlin, den 24. Februar. 1763.

Friderich, König in Preussen, ꝛc. Da nunmehr bey wieder hergestellter Ruhe, Wir Unser Augenmerck mit auf die Cultur der Maulbeer-Bäume, und den für Unsere Lande so nützlichen Seiden-Bau gerichtet haben, zugleich aber aus denen bisher von dieser Sache eingelaufenen Berichten und eingeschickten Listen von den gepflantzten Maulbeer-Bäumen, mißfällig wahrnehmen, daß an sehr vielen Orten der Seiden-Bau noch gar nicht angefangen, an andern Orten hingegen die Pflantzung und Vermehrung der Maulbeer-Bäume Unserer Erwartung bey weitem nicht gemäß erfolget ist; da Wir doch eines Theils nicht ohne Ursache geglaubt haben, daß die ehemalige Vorurtheile wieder den grossen Nutzen und Vortheil dieser Sache, sich längst müsten zertheilt haben, andern Theils aber die bey dieser Sache etwa vorkommende Schwierigkeiten und Hindernisse, durch das Reglement wegen Pflantzung der Maulbeer-Bäume vom 7ten Sept. 1752. aus

dem

dem Wege zu räumen haben suchen lassen; so ergehet an euch hierdurch Unser allergnädigster Befehl, sowohl eures Orts ernstlich dafür zu sorgen, als auch sämtlichen unter eurer Inspection stehenden Predigern, Küstern und Schulmeistern, bey Vermeidung Unsers höchsten Mißfallens sofort aufzugeben, ohne Anstand dafür zu sorgen, daß nach dem vorhin angezogenen Reglement vom 7ten Sept. 1752. und desselben §. 1. 4. 6. 7. 8. und 9. und zwar noch in dem nächst bevorstehenden Frühjahre alle ausgegangene Bäume wieder ersetzt, und die noch nicht mit dergleichen Bäumen besetzte Kirchhöfe gehörig damit bepflanzt werden. Des Endes lieget denen Predigern oder Küstern und Schulmeistern ob, ohne den geringsten Anstand, die gehörige Gruben dazu, welche 6 Fuß im Durchmesser und 3 Fuß tief seyn müssen, machen zu lassen, und an denen Orten, wo der Boden sandig ist, solchen mit Lehm und Mist-Erde zu vermengen, auch sonst alles das zu beobachten, was bey Pflantzung anderer Bäume in Acht genommen werden muß. Weil auch nunmehr in den vorhandenen Plantagen, überall 6. bis 8jährige und mit Kronen versehene auch 6. bis 8. Fuß hohe Maulbeer-Bäume, um einen leidlichen Preis zu haben sind; so wollen Wir, daß allein dergleichen, und nicht Ruthen oder allzu junge Bäume sollen gesetzt werden; indem diese viel leichter Schaden nehmen, und auch überhaupt einen weit schwerern Fortgang haben; des Endes dann auch die Bäume in den ersten drey Jahren fleißig begossen werden müssen. Damit aber dieser für Unsere Lande so heilsame Verfügung mit gehörigem Ernste nachgelebet werde; so wird euch zugleich hierdurch gnädigst anbefohlen, gegen Ende des nächst künftigen Maymonats, die alsdann von jedem Prediger eurer Inspection zu erfordernde Nachricht, ob die Kirchhöfe und andere dazu bequeme Plätze mit genugsamen Bäumen besetzet, und wie viel neue in diesem Frühjahre gepflantzt worden, oder wie viel etwa noch rückständig geblieben, unfehlbar einzuschicken, wobey ihr zugleich die in obenangezogenem Reglement §. 4. erforderliche Erklärung derer Prediger wegen Wartung der Maulbeer-Bäume einzuziehen, und mit einzusenden habt, weil Wir zu wissen verlangen, wer vor jetzo an jedem Orte, ob der Prediger oder Küster und Schulmeister, die Besorgung dieser Sache auf sich habe; damit Wir die Saumseeligen und diejenigen, die sich dieser angelegentlichen Sache nicht mit gehörigem Eifer und Ernste unterziehen, allenfalls mit gebührender Strafe ansehen können. Uebrigens beziehen Wir Uns sowohl wegen der zu diesem Behuf erforderlichen Kosten, als auch wegen Ausbesserung der Kirchhofs-Gehege, und sonst überall auf das Reglement vom 7. Sept. 1752. und leben des Vertrauens zu euch, daß ihr diese Sache, Unsern Verordnungen gemäß, so viel in eurem Vermögen steht, zu befördern, euch werdet ernstlich angelegen seyn lassen. Gegeben Berlin, den 24ten Februar 1763.

C. F. v. Danckelmann.

An sämtliche Inspectores der Churmarck.

No. 8. Rescript an die Preußische Regierung, den Abschoß von Erbschaften, die nach Pohlnisch-Lissa und Töplitz gehen, betreffend. De dato Berlin, den 25. Februar. 1763.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nach Verlesung Eures allergehorsamsten Berichts vom 7ten dieses Monats, finden Wir, bey Verabfolgung des N. N. Legati von 200 fl. nebst denen dazu gekommenen Zinsen, an den N. N. zu Pollnisch-Lissa, gegen Erlegung des gewöhnlichen Abschosses, von zehn pro Cent, nichts zu erinnern, und nach dem mit der Kayserin-Königin Maj. nunmehro wieder hergestellten Frieden, kan der verehelichten N. N. wann sie einzige Erbin der Legatarien ist, das 2te Legatum von 200 fl. nach Töplitz, in Böhmen, auf gleiche Weise auch verabfolget werden.

Wir überlassen demnach Eurer Verfügung, das weiter erforderliche deshalb an das dortige Ober-Burggräfliche Amt zu veranlassen, ꝛc. Berlin, den 25ten Febr. 1763.

v. Finckenstein.

An die Preußische Regierung.

No. 9. Königl. Ordre an das Berlinische Etats-Ministerium und an alle Collegia, wie der Friede mit der Kayserin-Königin in Ungarn, und mit dem Könige von Pohlen bekannt zu machen sey. De dato Dahlen, den 1. Martii 1763.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem es durch göttlichen Beystand und Seegen dahin gediehen, daß den 15ten vorigen Monats zu Hubertsburg, ein erwünschter Friede zwischen Uns, und der Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, wie auch Ihre Majestät, dem Könige in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, glücklich geschlossen, und nunmehro von allen Seiten ratificiret und bestätiget worden; so haben Wir keinen Anstand nehmen wollen, euch von dieser erfreulichen Begebenheit, sofort Nachricht zu geben, und befehlen euch hiemit in Gnaden, diesen Frieden in Unserer dortigen Haupt- und Residentz-Stadt, unter Zuziehung des dortigen Gouvernements, mit denen in vorigen dergleichen Fällen beobachteten Solennitæten, und mittelst des beygehenden Proclamations-Formulars, durch einen auf gleiche Art, wie bey Publicirung des Dresdenschen Friedens gekleideten Herold, auf denen vornehmsten Plätzen, gedachter unserer Haupt- und Residentz-Stadt, den 5ten dieses Monats, öffentlich ausrufen und publiciren zu lassen.

Ihr

Ihr habt zu gleicher Zeit, wegen des glücklich geschlossenen Friedens, ein öffentlich Danck-Fest in unsern Chur-Märckischen Landen ausschreiben; dergestalt, daß selbiges in Berlin den 6ten dieses, in den übrigen Städten und Dörfern aber, wo solches nicht an selbigem Tage, geschehen kan, an dem nechstfolgenden Sonntage, durch eine Friedens-Predigt, wozu ein convenabler Text auszusuchen, und die Absingung des Ambrosianischen Lob-Gesanges, feyerlichst begangen, und nach geendigter Predigt die solenne Proclamation des Friedens, nach obigem Formular jedoch mit Auslassung der Worte: Es lebe der König! von allen Cantzeln verlesen, und unsere getreue Unterthanen ermahnet werden mögen, für diesen Uns und Ihnen verliehenen Seegen dem Höchsten demüthigst zu dancken.

In unsern übrigen Provinzien, ausser der Chur-Marck, haben wir wegen Feyerung dieses Danck-Festes, die nöthigen Befehle bereits von hier ergehen lassen. Dahlen, den 1ten Mart. 1763.

Friederich.

An das Geheimte-Etats-Ministerium in Berlin.

No. 10. Circulare, wegen Feyer des Hubertsburgschen Friedens. De dato Berlin, den 3. Martii 1763.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß zuvor. Andächtiger, Wohlgelahrter, Lieber Getreuer! Nachdem es durch göttlichen Beystand und Segen dahin gediehen, daß den 15ten vorigen Monats zu Hubertsburg, ein erwünschter Friede zwischen Uns und der Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, wie auch des Königes von Pohlen, Churfürsten zu Sachsen Majestät glücklich geschlossen, und nunmehr von allen Seiten ratificirt und bestätiget worden; so wollen Wir, daß für solche grosse göttliche Wohlthat der Allerhöchste gelobet, und ein öffentliches Danckfest gehalten werde, dergestalt, daß selbiges zu Berlin den 6ten dieses, in denen übrigen Städten und Dörfern aber, wo solches nicht an selbigem Tage geschehen könne, an dem nächstfolgenden Sonntage durch eine Friedens-Predigt über die Worte im 1. Buch der Könige am 8. Capitel, Vers 56. 57. und 58. und an denen Orten, wo des Nachmittags geprediget wird, alsdann über die Worte Johannes 14. V. 27. und durch Absingung des Ambrosianischen Lob-Gesanges feyerlichst begangen, und nach geendigter Predigt, die solenne Proclamation des Friedens nach beygehendem Formular, wovon ihr — Stück erhaltet, von allen Cantzeln verlesen und Unsere getreue Unterthanen ermahnet werden mögen, für diesen Uns und ihnen verliehenen Segen dem Höchsten demüthigst zu dancken. Wornach ihr in eurer Inspection das Nöthige sofort zu veranstalten habt, Gegeben Berlin, den 3. Mart. 1763.

v. Danckelman.

Ad No. 9. und 10.

Proclamation des Friedens.

Nachdem durch des Allerhöchsten Gnade und Segen, zwischen Sr. Königl. Majestät in Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn an einem, und der Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, wie auch Sr. Majestät, dem Könige von Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, am andern Theil, zu Hubertsburg, den 15ten vorigen Monats, ein erwünschter gedoppelter Friede geschlossen und getroffen, auch durch geschehene Auswechselung derer allerseitigen Ratificationen völlig bestätiget und berichtiget, und dadurch dem bisherigen blutigen und Landverderblichen Kriege ein glückliches Ende gemacht worden: So wird solches jedermänniglich hiermit öffentlich kund und bekannt gemacht, damit Sr. Königl. Majestät in Preussen, Unsers allergnädigsten Herrn, sämtliche Reiche und Lande, absonderlich aber Dero Armeen und Trouppen, und die selbige commandirende Generalität, Gouverneurs und Commendanten in den Provintzien, Vestungen und Städten, oder auf dem Lande, Chefs und Commandeurs der Regimenter, Staabs-Officiers und Gemeinen, wie auch alle andre und jede Sr. Königl. Majestät Unterthanen, wes Standes, Würden oder Condition dieselben seyn mögen, darnach sich eigentlich und genau achten und richten können, auch hinführo wieder Ihro Majestät, der Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen, wie auch Ihro Majestät, des Königs von Pohlen und Churfürsten zu Sachsen Reiche und Lande, so derselben Armeen und Trouppen, auch sämtlichen Unterthanen, sie mögen seyn wes Standes oder Würde sie wollen, bey unausbleiblicher schwerer Strafe nichts feindliches unternehmen lassen sollen.

Hieran geschiehet Sr. Königl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn ernster Wille und Meinung.

Der Allerhöchste wolle Se. Königl. Majestät, Unsern theuresten Landes-Vater, nebst dem gesamten Königl. Hause, bey beharlichen hohem Wohlergehen bis in die spätesten Zeiten erhalten, Sr. Königl. Majestät Thron je länger je mehr befestigen und verherrlichen, und unter Dero weisen und beglückten Regierung uns fernerhin einer unverrückten Ruhe und Wohlstandes geniessen lassen.

Es lebe der König!

No. 11. Circulare, worinn denen Predigern bekannt gemacht wird, daß ſie unter gewiſſen Bedingungen ihr Meß-Korn und Decem von den Königl. Aemtern wiederum in natura erhalten können. De dato Berlin, den 3. Martii 1763.

Friderich, König, ꝛc. Da die Chur-Märckſche Krieges- und Domainen-Cammer ſich geäuſſert, daß es in der Chur-Marck ein generale ſey, daß, wenn bey denen Aemtern Natural-Pächte ſonderlich von denen Unterthanen in hinlänglicher Quantität vorhanden, denen Predigern und Küſtern, welche, wegen ihres ſonſtigen Natural-Deputats, ſo lange nur mit Gelde à 12 Gr. den Scheffel Roggen auf dem Amts-Etat geſtanden, dieſes Deputat künftig in natura entrichtet werden ſolle; jedoch dergeſtalt, daß dergleichen Prediger und Küſter, dem General-Pächter ſo viel pro Winſpel baar nachzahlen, als ihm die Natural-Pächte höher, wie in der alten Cammer-Taxe der 12 Gr. angeſchlagen ſind, welches nach der jetzigen Taxe, à 18 Gr. den Scheffel Roggen, 6 Rthlr. pro Winſpel ausmacht; So habt ihr ſolches ſämtlichen unter eurer Inſpection ſtehenden Predigern und Küſtern zu ihrer Nachricht bekannt zu machen. Gegeben Berlin, den 3ten Märtz 1763.

C. L. F. v. Danckelmann.

An ſämtliche Inſpectores der Chur-Marck.

No. 12. Circulare, worinn denen Predigern bekannt gemacht wird, daß diejenigen Soldaten, ſo von den Regimentern in die Cantons entlaſſen werden, ſich ihres Gefallens, ohne vorgängigen Conſens des Commandeurs, verheyrathen können. De dato Berlin, den 10. Martii 1763.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Da Wir Inhalts der an Unſern General-Lieutenant und würcklichen Krieges-Miniſtre, von Wedell, unterm 15ten vorigen Monats erlaſſenen Ordre, allergnädigſt verordnet haben, daß alle und jede Burſche, ſie ſeyen von der Infanterie, Cavallerie oder Huſaren, ſo von denen Regimentern in die Cantons entlaſſen werden, hinführo ohne Vorwiſſen, oder Bewilligung, derer Commandeurs der Regimenter ſich verheyrathen können; So machen Wir euch ſolches zu eurer Achtung hierdurch bekannt; mit Befehl ſämtlichen unter eurer Inſpection ſtehenden Predigern davon gleichfalls zu ihrer Achtung Nachricht zu geben. Gegeben Berlin, den 10. Märtz 1763.

C. L. F. v. Danckelmann.

An ſämtliche Inſpectores der Chur-Marck.

No. 13. General-Pardon vor die Deſerteurs, welche während Krieges ausgetreten ſind. De dato Dahlen, den 12ten Martii 1763.

Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen, Unſer allergnädigſter Herr, haben nicht allein aus Landesväterlicher Gnade unterm 1ten dieſes Monats einen General-Pardon vor alle Deſerteurs, welche währenden Krieges von Dero Armée ausgetreten ſind und zu ihren Corps wieder zurück kehren, es ſey daß ſolche von der Infanterie, Cavallerie, den Huſaren oder andern Corps, auch Artillerie, Pontons, Proviant- und Equipage-Knechte wären, in höchſten Gnaden accordiret und publiciren laſſen; ſondern es haben auch Allerhöchſtgedachte Sr. Königl. Majeſtät auf nähern geſchehenen allerunterthänigſten Vortrag, aus beſondern Gnaden vor die Clev- und Gelderſche Provintzen, als in welchen die Werbe-Cantons aufgehoben bleiben, reſolviret, daß alle Deſerteurs, welche aus gedachten Provintzen bürtig ſind, und ſich bey ihrer Zurückkunft darinn währenden Krieges etabliret haben, ungehindert ſich darinn aufhalten, und von aller Anſprache wegen Krieges-Dienſte frey bleiben ſollen; mithin befohlen, daß ſolches in Dero Allerhöchſten Nahmen allenthalben publiciret, und ihnen verſprochen werden ſoll; welches dann auf gleichen Fuß, wie der gedachte General-Pardon vom 1ten Martii ebenfalls alle Sonntage von denen Cantzeln zu publiciren iſt. Gegeben Dahlen, den 12ten Martii 1763.

Friederich.

No. 14. Cabinets-Ordre an das geistliche Departement in Schlesien, wegen der Schulen. De dato Schweidnitz, den 20. Martii 1763.

Da Se. Königl. Majestät in Preussen, unser allergnädigster König und Herr, nach dem glücklich hergestellten Frieden, die Aufrechthaltung der Schulen im Lande, und die gute Ordnung bey solchen, sich mit zum Haupt-Augenmerck in Gnaden zu nehmen geruhen; als hat das Departement der Evangelischen Sachen in Schlesien, zu Erhaltung dieses Zweckes, die Verordnung zu machen, daß die Superintendenten in denen ihnen untergebenen Districten, dieserhalb die erforderliche Untersuchung anstellen, und von sechs zu sechs Monaten, oberwehntem Departement zu Erhaltung der guten Anstalten bey den Schulen, oder zu benöthigter Remedur ihre Berichte richtig erstatten müssen. Auch hat das Departement dafür zu sorgen, daß die in Betracht der Catholischen Schulen dem Weih-Bischofe zu Breslau gestellte Ordre gehörig executiret werde. Schweidnitz, den 20. Mart. 1763.

Friederich.

An das geistliche Departement in Schlesien.

No. 15. Cabinets-Ordre an den Weih-Bischof zu Breslau. De dato Schweidnitz, den 20. Martii 1763.

Würdiger, besonders lieber Getreuer. Da ich, nach dem glücklich hergestellten Frieden, die Aufrechthaltung der Schulen im Lande, und die gute Ordnung bey solchen mir mit zum Haupt-Augenmerck seyn lasse; als habt ihr eures Orts, zu Erhaltung dieses Zweckes, die Verordnung zu treffen, daß die vorgesetzte Geistlichen in denen Districten, die ihnen untergeben und anvertrauet sind, die erforderliche Untersuchung anstellen, und von sechs zu sechs Monaten, an euch, zu Erhaltung der löblichen Anstalten, bey denen Catholischen Schulen in Schlesien, oder allenfalls zu sicherer Remedur ihre Berichte sicher erstatten müssen. Ich bin ꝛc. Schweidnitz, den 20ten Martii 1763.

Friederich.

An den Weih-Bischof zu Breslau von Strachwitz.

No. 16. Circulare an alle Cammern, daß die müßigen Weibs-Leute zum Vortheil der Fabriquen zum Spinnen angehalten werden sollen. De dato Berlin, den 27. Martii 1763.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Nachdem hin und wieder häufige Klagen einlaufen, daß es denen Fabricanten, zu besserer und genugsamer Betreibung ihrer Fabriquen, an hinlänglichen Spinnern fehlet; so befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, denen Magistraeten in der Provintz Eures Departements aufzugeben, zu veranstalten, daß die müßigen Weibes-Leute, und welche mehrentheils durchs Betteln ihr Brodt suchen, zum Spinnen mit Nachdruck angehalten; allenfalls solche aufgegriffen, und an die Fabriquen derer Orten, wo es an Spinnern mangelt, abgeliefert werden müssen.

Ihr habt aber auch darauf zu sehen, daß darüber ernstlich gehalten werde, und des Endes die Commissarios locorum dieserhalb gemessen zu instruiren. Gegeben Berlin, den 27ten Martii 1763.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auch Geldrische Commission.

No. 17. Circulair-Verordnung an alle Stadt-Magistrate und Receptores in denen Aemtern und Jurisdictionen, wegen Ausbesserung der Haupt-Wege und Heer-Strassen. Signatum Cleve, den 28ten Martii 1763.

Da währenden Krieges fast alle Wege in einen unbrauchbaren Stand gekommen sind, und dabey, wegen der vielen Krieges-Dienste keine Haupt-Reparationes vorgenommen werden können: Dieses, dem gantzen Publico in allen Stücken so nachtheilige Uebel, aber nunmehro auf einem soliden Fuß gehoben werden muß; jedoch nicht eher mit Effect geschehen kan, bis vorerst alle neben denen Land- und Haupt-Strassen gewesene und meist verländete oder auch mit Holtz zugewachsene Graben wieder auf eine gehörige Breite und Tieffe aufgeholet, und dem Wege-Reglement vom 25ten Julii 1730. gemäß, von Holtz- und Strauchwerck gäntzlich geräumet werden:

Als wird sämtlichen Magistraeten in denen Städten und denen Steuer-Einnehmern in denen Aemtern und Jurisdictionen hierdurch so nachdrücklich, als ernstlich, aufgegeben, sofort nach Erhaltung dieses, die zuverläßige Verfügungen zu machen, daß vorerst neben allen Land-Strassen und Haupt-Wegen, welche von denen Dörfern nach den Städten, oder von einem Dorfe zum andern führen, alle Grabens, welche vorhin neben den Land-Strassen und gedachten Haupt-Wegen gewesen sind, oder noch erfordert werden, vor den 15ten Junii des laufenden Jahres auf eine Breite von acht Fuß, und eine solche Tiefe, aufgeholet werden, daß alles Wasser von denen Wegen dahin völlig abziehen, und in denen Schau-Distri-

ten nach den nächsten Wasser-Leitungen abfliessen kan.

Desgleichen ist dabey wohl zu beobachten, daß in allen denen Districten, wo die Land-Strassen und Haupt-Wege nicht über vier und zwanzig Rheinländische Fuß breit sind, bey Aufhohlung der Graben nichts von dem Grunde des Weges abgestochen, sondern die vorgeschriebene Breite des Grabens allein von dem daran schiessenden Lande genommen, auch kein Strauchwerck an solchen Graben mehr belassen oder gestattet werden soll, damit die Luft immer frey darüber streichen und die Wege austrocknen könne.

So bald diese Aufgrabung auf den 15ten Junii fertig ist, sollen ferner zwischen gedachtem Tage und der Erndte, die Auswürfe von denen Grabens auf die Mitte des Weges gebracht, und die Wege-Reparationes selbst auf eine solide Art vorgenommen, auch so eingerichtet werden, daß der Weg in der Mitte am höchsten ist, und das darauf fallende Wasser an beyden Seiten nach den Graben hinziehen kan; und wenn hin und wieder zum Abzug desselben aus solchen Grabens nach denen Haupt-Leit-Grabens, Krüper oder kleine Brücken nöthig sind, müssen selbige auf Kosten der Dörfer, zugleich angefertiget werden; weil man nicht länger zugeben kan, daß Handel und Wandel so wohl, als die Zufuhre nach denen Städten, durch die unbrauchbare Wege, auch selbst zum Nachtheil der Einwohner des platten Landes, gehindert werde; und dahero sollen alle diejenigen, welche diese zum Besten des gantzen Landes so höchstnöthige Arbeit versäumen, oder verhindern werden, nicht allein mit einer beträchtlichen Brücken-Strafe, zum Besten der Wege-Casse beleget, sondern auch, wenn die Arbeit nach der Vorschrift, in der gesetzten Zeit nicht tüchtig gemachet worden, solche auf Kosten der Saumseligen so fort nach den 15ten Junii vorgenommen, und gedachte Kosten mit der Strafe von ihnen beygetrieben werden:

Als wozu die Land- und Steuer-Räthe so wohl, als der Ober-Weg-Graf, Oelsen, besondere Instructiones erhalten, und gewiß darauf vigiliren sollen, daß alles nach dem buchstäblichen Inhalt zur Execution gebracht werde; massen dieselbe dafür zugleich responsable bleiben, und dagegen auf die Magistrate und Receptores zurück greiffen können; weil selbige hauptsächlich dafür stehen müssen, wenn dieses so unentbehrliche Werck durch Nachsicht weiter aufgehalten werden sollte. Signatum Cleve, in der Krieges- und Domainen-Cammer, den 28ten Martii 1763.

Circulair-Verordnung an alle Stadt-Magistrate und Receptores in denen Aemtern und Jurisdictionen.

No. 18. Erneuertes Edict wieder alle Hazard-Spiele. De dato Berlin, den 9ten April 1763.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, welchergestalt Wir höchstmißfällig in Erfahrung gebracht, daß denen verschiedentlich, und besonders unterm 8ten Augusti 1714, 19ten Sept. 1731 und 12. Sept. 1744. wieder die Carten Spiele von Bassette und andern dergleichen, auch alle Hazard Spiele, bey respective 100 und 300 Species-Ducaten Strafe, emanirten Verordnungen bishero nicht gehörig nachgelebet; sondern sothane verbotene Spiele, währendem letzteren Krieges, fortgesetzet, und in öffentlichen Redouten ohngescheuet gespielet worden.

Wann Wir nun, um sothanem höchstschädlichen Unwesen zu steuren, nöthig gefunden, die deshalb ergangene Edicte in allen Stücken zu erneuren, und anderweit zu verordnen, daß denenselben, und gegenwärtigem wider alle Hazard-Spiele erneuertem Edict, bey Vermeidung der, besonders in dem Edict vom 19ten Sept. 1731, festgesetzten und anderen empfindlichen irremißiblen Strafen, jederzeit gebührend nachgelebet werden soll; Als befehlen Wir allen Unsern Krieges- und Civil-Bedienten, Cammer- und Justitz-Collegiis, Beamten, Magistraten, Gerichts-Obrigkeiten und sonst jedermänniglich, insonderheit dem Officio Fisci hierdurch so gnädig, als ernstlich, über dieses Edict, welches, damit es um so weniger wieder in Vergessenheit gelangen möge, von Zeit zu Zeit von den Cantzeln, oder vor den Kirchen-Thüren öffentlich verlesen werden soll, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, nachdrücklich zu halten, wieder die Contravenienten nach aller Rigeur und ohne Weitläuftigkeit zu agiren, auch selbige ohne Ansehen der Person zur irremißiblen Strafe zu ziehen; dahingegen diejenigen, so dergleichen Contravention anzeigen und erweißlich machen, den Vierten Theil der Strafe zu gewärtigen haben sollen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 9ten April 1763.

Friedrich.

(L. S.)

v. Borcke.

No. 19. Verordnung an die Berlinischen Rectores, daß die Gymnasiasten und Schüler nicht Troup-weise herum gehen sollen. De dato Berlin, den 15ten April 1763.

Demnach Se. Königl. Majestät höchstmißfällig selbst wahrgenommen, wie verschiedene Gymnasiasten und Schüler, sich zusammen Troupweise, hin und wieder finden lassen, solchergestalt aber, dadurch, nicht allein, die Gelegenheit, zu allerley Unordnungen erwächset, sondern auch sie haupt-

hauptsächlich dadurch abgehalten werden, den gehörigen Fleiß auf das Studiren zu wenden, welches doch ihr vornehmster Endzweck seyn soll; Als wird denen Rectoribus des Berlinschen, Cöllnschen und Friederichswerderschen Gymnasii hierdurch aufgegeben, denen unter ihnen stehenden Gymnasiasten und Schülern, alles Ernstes anzudeuten, sich künftig, bey Vermeidung unangenehmer Verfügungen nicht ferner zu unterstehen, Trupweise hin und wieder herum zu gehen, sondern daß ein jeder, wenn er zu seinen Eltern nach Hause, oder andern Verrichtungen, nachzugehen hat, er solches mit allem gebührenden Bescheiden- und Anständigkeit thue. Berlin, den 15. April 1763.

v. Danckelmann.

An die Berlinischen Rectores.

No. 20. Edict, wornach, von Trinitatis an, alle Zahlungen in neuem Brandenburgischen Gelde geschehen sollen. De dato Berlin, den 21sten April 1763.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, König in Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem die lange Dauer eines lebhaften und kostbaren Krieges, den Wir, zur Vertheidigung Unserer Gerechtsame und Staaten, unternehmen, und mit Nachdruck führen müssen, Uns gemüßiget hat, eine Veränderung Unsers, vor dem Kriege, durch das Edict vom 14ten Julii 1750, festgesetzten Müntz-Fusses vorzunehmen; hiernächst auch einige fremde Müntzen, besonders die, unter dem Sächsischen Stempel, während dieses Krieges, geprägte Gold- und Silber-Müntzen, in Unsern Staaten Cours gewonnen; Wir aber mißfällig vernommen, daß verschiedene Mißbräuche sich dabey eingeschlichen, besonders, daß gewinnsüchtige Schuldner, die hiedurch entstandene Verschiedenheit Unserer Müntz-Arten, sich dergestalt zu Nutze gemacht, daß sie ihren Gläubigern, so ihnen Capitalien, in, nach Unserm alten Müntz-Fuß, geprägten Geldern vorgeliehen, die neuen Müntz-Arten zur Zahlung aufzudringen sich unternommen; diesem Uebel zwar Unser Ministerium, durch verschiedene dieserhalb erlassene Verordnungen, zu steuren gesucht, die eigentliche Bestimmung des Aufgeldes aber, zu Unserer Höchsten Entschliessung, ausgesetzt hat; so haben Wir, nach nunmehro glücklich geendigtem Kriege, nöthig gefunden, so wohl wegen der, auf solche Weise, bereits geschehenen Zahlungen, Unsere Höchste Willens-Meynung bekannt zu machen, als auch in Ansehung der künftig vorkommenden Zahlungs-Fälle, zu verordnen und festzusetzen, wie es damit, so wohl in Absicht Unserer, als der während dem Kriege ausgeprägten Sächsischen Müntz-Arten, gehalten werden soll:

1. Von Trinitatis 1763 an, muß ein jeglicher, der eine Geld-Schuld abzutragen hat, sie möge aus einem Darlehn, Kauf- Pacht- Miehts-Contract, einem Vertrag, Vergleich, Schenckung unter Lebendigen oder Todten, Vermächtniß ꝛc. entspringen, und es möge die Müntz-Art bey dem Contract, oder dem Vertrag, bestimmt seyn oder nicht, die Bezahlung in jetzigem Brandenburgischem Gelde, und zwar, wenn die Schuld auf Gold lautet, in jetzigen Friederichs d'or, wofern sie aber auf Silber-Geld oder Courant, lautet, oder weder Gold- noch Silber-Geld ausgedruckt ist, in jetzigem Brandenburgischem Silber-Gelde, nehmlich Ein Drittel und Ein Sechstel-Stücken, verrichten.

2. Ist die Schuld, zu einer solchen Zeit, aufgenommen, der Contract oder der letzte Wille, zu einer solchen Zeit, errichtet, da noch der vor dem Kriege durch das Edict vom 14ten Julii 1750, festgesetzte Müntz-Fuß obgewaltet, und ehe mit dem 1ten Martii 1759, das neu geschlagene Brandenburgische Gold- und Silber-Geld in Gang gekommen; so muß der Schuldner für jegliches Hundert, das von solcher Geld-Schuld abgetragen wird, ohne Unterscheid, ob der Gläubiger, oder der Schuldner, die Loskündigung gethan, dasjenige Aufgeld oder Agio erlegen, welches die Anlage sub A. nach Verschiedenheit der goldenen oder silbernen Müntz-Arten bestimmt.

Auf gleiche Weise ist auch die Zahlung zu leisten, wenn die Schuld zwar, nach dem 1sten Martii 1759, aufgenommen, oder der Contract nach solcher Zeit errichtet, das aufgenommene Capital aber in alten Müntz-Arten vorgeliehen, oder der Contract auf alte Müntz-Arten geschlossen worden.

3. Ist der Contract nach dem, mit dem 1ten Martii 1759. angefangenem Cours des neuen Brandenburgischen Gold- und Silber-Geldes aber, vor dem 1ten September 1760, da die Sächsischen Drittel, durch die von Uns, laut Cabinets-Ordre, de dato Hermannsdorff, den 28ten August 1760, nachgelassene Annehmung derselben in Unsern Cassen, Cours bekommen, errichtet, und auf alte Müntz-Arten nicht geschlossen worden, so muß die Zahlung in jetzigen Friederichs d'or, oder jetzigen Brandenburgischen ⅓tel und ⅙tel Stücken, mit der §. 1. enthaltenen Maaßgebung geschehen, und ist, weder der Gläubiger Aufgeld zu fordern, noch der Schuldner sich Aufgeld zu gute zu rechnen, befugt.

Auf eben diese Weise ist es auch zu halten, wenn der Contract zwar, nach dem 31. August 1760, aber auf Friederichs d'or, oder Brandenburgisch Courant geschlossen, und dabey nicht ausgedruckt worden, daß darunter, nach dem alten Müntz Fuß, geprägtes Gold, oder Silber-Geld gemeynet sey.

4. Ist hingegen der Contract, nach dem 31ten Aug. 1760, und vor Trinitatis 1763. errichtet, und entweder ausdrücklich auf die während dem Kriege geprägte Sächsische Ein Drittel und andere geringhaltige Müntz-Arten, oder aber, ohne hinreichende Bestimmung der Müntz-Sorten, z. E.

in gangbaren courſirenden, couranten Caſſenmäßigen, geſchloſſen worden; ſo iſt der Schuldner befugt, er möge der aufkündigende Theil ſeyn oder nicht, auf jegliches hundert ſich das Aufgeld zu gute zu rechnen, welches nach der Anlage ſub A. für das jetzige Brandenburgiſche Geld, gegen die mancherley Arten der während dem Kriege geprägten Sächſiſchen Drittel, und andere geringhaltige Müntz-Arten, feſtgeſetzt iſt; und wofern bey dem Contract nicht ausgedrücket iſt, in welcher von dieſen geringhaltigen Müntz-Arten die Zahlung geſchehen ſoll, ſo ſoll dafür gehalten werden, daß der Contract auf Sächſiſche Drittel geſchloſſen ſey.

5. Hat jemand ein Capital unter der Bedingung ausgeliehen, daß ihm ſolches, in denen zur Verfall-Zeit gangbaren Müntz-Arten wieder bezahlt werden ſoll; ſo wird das Aufgeld nach denen dem Schuldner vorgeliehenen Müntz-Arten, reguliret, und kann, weder der Gläubiger, wenn beſſere, noch der Schuldner, wenn ſchlechtere Müntz-Arten zur Verfall-Zeit gangbar ſind, hievon einen Gewinn machen.

6. Die Buch-Schulden und Forderungen, ſo aus Waaren-Lieferungen, geleiſteter Arbeit und accordirtem oder Geſetzmäßigem Lohn, Deſervit oder Honorario entſtanden, müſſen nach der Zeit, worin ſie contrahirt oder verdient, nach eben dieſen Principiis bezahlet werden.

7. Bey denenjenigen, welche Pächte, Miethen oder andere jährlich laufende Geld-Abgaben, zu entrichten haben, finden eben dieſe Verordnungen ſtatt, und iſt jedesmahl darauf zu ſehen, in welchem Jahre der Contract geſchloſſen, und ob dabey die Müntz-Art beſtimmt oder nicht.

Iſt die Müntz-Art, worinn die Pächte oder Miethe abgeführet werden ſollen, beſtimmt; ſo geſchiehet nach Verſchiedenheit der beſtimmten Müntz-Art, die Zahlung, wie in §. 2. 3. und 4. verſehen iſt.

Iſt aber die Müntz-Art gar nicht beſtimmt, oder nur bedungen, daß die Pacht oder Miethe in Courant, oder gangbarer Müntze erlegt werden ſoll; ſo iſt, wie bey andern Contracten, ein Unterſcheid zu machen, ob der Pacht- oder Miths-Contract vor dem 1ten Martii 1759, oder vom 1ten Martii 1759. bis 31ten Auguſt 1760, oder aber vom 1ten Sept. 1760. bis Trinitatis 1763. errichtet worden.

Im erſten Falle muß die Pacht oder Miethe, ſo wie §. 2. geordnet, bezahlt werden. Und dieſem Falle iſt gleich zu achten, wann ein vor dem 1ten Martii 1759 geſchloſſener Contract mit eben demſelben Pächter oder Miether nachher, es ſey ausdrücklich, oder ſtillſchweigend, verlängert worden, oder auch ein anderer Pächter in dem mit dem vorigen Pächter vor dem 1ten Martii 1759. getroffenen Contract ausdrücklich und ohne andere Beſtimmung der Müntz-Sorten eingetreten iſt.

Im dem zweyten Falle muß die Zahlung der Pacht oder Miethe, ſo wie §. 3. verſehen, geleiſtet werden. Dieſem Falle iſt wiederum gleich zu achten, wenn ein zwiſchen dem 1ten Martii 1759 und 1ten Sept. 1760, neu errichteter Contract mit eben demſelben Pächter oder Miether nachher, es ſey ausdrücklich oder ſtillſchweigend, verlängert worden, oder auch ein anderer Pächter oder Miether in den in obiger Zwiſchen-Zeit getroffenen Contract ausdrücklich und ohne andere Beſtimmung der Müntz-Sorten eingetreten.

In dem dritten Falle aber geſchieht die Zahlung nach der in §. 4. enthaltenen Vorſchrift.

8. So viel, die noch unbezahlte Zinſen, von erborgten oder ſonſt ſchuldig gewordenen Capitalien betrift, worunter aber nicht Aliment-Witthums- oder Leibgedings-Gelder zu rechnen, müſſen ſolche, wenn in dem Contract die Müntz-Sorte, worinn ſolche zu erlegen, verabredet, nach Beſchaffenheit dieſer Müntz-Sorten nach der in §. 2. 3. 4. enthaltenen Vorſchrift bezahlt werden.

Iſt aber in dem Contract die Müntz-Art, worinn die Zinſen abgeführet werden ſollen, entweder gar nicht, oder doch in nicht hinlänglich beſtimmten Ausdrucken, z. E. in gangbarem courſirendem courantem Caſſen-mäßigem Gelde verabredet, ſo muß die Zahlung nach der in §. 4. enthaltenen Verordnung, geſchehen.

Diejenigen Zinſen aber, ſo nach Trinitatis 1763 zu lauffen anfangen, müſſen in eben der Müntz-Sorte, worin das Capital nach obigen Sätzen abzuführen iſt, bezahlt werden, wenn auch gleich die Erlegung der Zinſen in eben der Müntz-Art, woraus das Capital beſteht, nicht ausdrücklich bedungen worden wäre; es ſey denn, daß wegen anzunehmender Zinſen in ſchlechteren Müntz-Sorten, welche alsdenn nach der Anlage ſub A. auf jetziges Brandenburgiſches Geld auszurechnen, ausdrückliche und deutliche Abrede bereits genommen ſey.

9. In Anſehung dererjenigen Capitalien und aller andern Schulden, welche in alten nach Unſerm Müntz-Fuß von 1750, ausgeprägten Müntz-Arten bezahlt werden ſollen, aber während dem Kriege in neuem Brandenburgiſchem Gelde abgeführet worden, ſoll es mit dem Aufgelde folgendergeſtalt gehalten werden:

Wenn ſich der Gläubiger und Schuldner, des Aufgeldes halber, unter einander verglichen, ſo hat es dabey ſein unveränderliches Bewenden, und kan weder ein Nachſchuß noch eine Zurückgebung deſſen, was der Schuldner an Aufgelde weniger oder mehr als in dieſem Edict feſtgeſetzt worden, erlegt hat, gefordert werden; wann auch gleich das erlegte oder verglichene Agio über die Hälfte weniger oder mehr, als in dieſem Edict feſtgeſetzt, betragen ſollte.

Dafür, daß ſich der Gläubiger, mit dem Schuldner, wegen des Aufgeldes, verglichen, oder ihm ſolches erlaſſen, iſt auch zu achten, wenn der Gläubiger, von dem Schuldner, die Zahlung in geringhaltigerer Müntze, angenommen, und ihn, ohne Vorbehalt des Aufgeldes, über die Schuld, quittiret hat.

Eben

Eben dieſes iſt auch dafür zu halten, wenn der Schuldner, einen gewiſſen Theil der Schuld, z. E. die Hälfte, ein Drittheil, Viertheil ꝛc. derſelben, in geringhaltigerer Müntze, bezahlt, und der Gläubiger den Schuldner, nicht bloß über die empfangene Summe, ſondern über die bezahlte Hälfte ꝛc. der Schuld, ohne ſich, wegen des Aufgeldes, etwas vorzubehalten, quittiret hat; und kan ſolchenfalls der Gläubiger nur noch, von dem unbezahlten rückſtändigen Theil der Schuld, das Aufgeld fordern.

10. Hat hingegen der Gläubiger, die ihm gezahlte Gelder, nur abſchläglich, oder mit Vorbehalt des Aufgeldes, oder gegen Erhaltung eines ihm, zu dieſer Abſicht, von dem Schuldner ausgeſtellten Reverſes, angenommen; ſo iſt der Schuldner verbunden, dem Gläubiger, nicht nur das in dieſem Edict feſtgeſetzte Aufgeld, ſondern auch, die Zinſen, von dieſem Aufgelde, auf gleichen Fuß, als er, das Capital ſelbſt zu verzinſen, ſchuldig geweſen, nachzuzahlen.

11. Hat auch gleich der Gläubiger, ſeine Forderung, während dem Kriege, an einen andern, um eine höhere oder geringere Summe als die Forderung beträgt; oder um ein höheres, oder geringeres Aufgeld, als die Anlage ſub A. beſtimmt, cedirt und verhandelt, ſo ſoll es nichts deſtoweniger dabey ſein Bewenden haben, und, weder der Cedent und Ceſſionarius, an einander dieſerhalb einigen Anſpruch zu machen, noch der Schuldner, um deshalb weniger, als in der Verſchreibung verſprochen, zu zahlen befugt ſeyn.

12. Da endlich während dem Kriege, in einigen Concurs-Proceſſen, es mit der Vertheilung der Concurs-Maſſe, unter die Gläubiger, dahin gerichtet worden, daß für diejenige, welche in altem Gelde beſtehende Forderungen, gehabt, aber in neuem Gelde befriediget worden, die Halbſcheid des damals courſirten Aufgeldes, ausgeſetzt worden; ſo laſſen Wir es in denenjenigen Fällen, da die Vertheilung, bis auf das ausgeſetzte Agio, bereits geſchehen, dabey bewenden, und muß das einbehaltene Aufgeld an diejenigen Gläubiger, für welche es ausgeſetzt worden, verabfolget werden.

Wo aber die Concurs-Maſſe, durch dieſe Vertheilung, noch nicht erſchöpft worden, daſelbſt muß denen, mit neuem Gelde, bezahlten Gläubigern, von denen nachher eingekommenen, und noch nicht vertheilten Geldern, in ſo weit ſolche zureichen, daß an dem, in dieſem Edict, feſtgeſetztem Aufgelde noch ermangelnde, nachgezahlet werden.

Wir befehlen demnach ſämtlichen Unſern Unterthanen, ſich nach dieſem Edict auf das allergenaueſte zu achten, und wollen, daß Unſere Juſtitz-Collegia darüber mit Nachdruck halten, darnach erkennen, und keine Contraventiones dagegen verſtatten.

Uhrkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift, und aufgedrucktem Königl. Inſiegel. So geſchehen und gegeben Berlin, den 21ten April 1763.

Friederich.

(L. S.)

v. Jariges.

Beylage Lit. A.

		In jetzigen neuen Friedrichsd'Or			In jetzigen neuen Brandenburgiſchē ½ u. ¼ Stücken.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1	100 Rthlr. alte Fridrichs d'Or, werden bezahlt mit — — —	141	8	—			
2	100 Rthlr. nach dem Fuß de Ao. 1750. ausgeprägte Thaler, Zwölf-Acht-Sechs-Vier- und Zwey Groſchen-Stücke werden bezahlt, mit	—	—	—	141	—	—
3	100 Rthlr., alte Ein-Groſchen- und Sechs Pfennig-Stücke werden bezahlt, mit —	—	—	—	133	8	—
4	100 Rthlr. neue Fridrichs d'Or werden bezahlt, mit — — —	100	—	—			
5	100 Rthlr. ſogenannte Mittel-Auguſt d'Or, werden bezahlt, mit — —	100	—	—			
6	100 Rthlr., neue Auguſt d'Or, mit der Jahrzahl 1758. werden bezahlt, mit — —	—	—	—	50	—	—
7	100 Rthlr. neue Sächſiſche Drittel, werden bezahlt, mit — — —	—	—	—	63	—	—
8	100 Rthlr., neue Sächſiſche Zwey-Groſchen-Stücke, werden bezahlt, mit —	—	—	—	47	8	—
9	100 Rthlr., neue Sächſiſche Ein-Groſchen-Stücke, werden bezahlt, mit — —	—	—	—	47	8	—

No. 21. Edict, daß in Pommern und der Neumarck ꝛc. denen Vasallen und Eingesessenen eine fünfjährige Nachsicht verstattet werden soll. De dato Berlin, den 21ten April 1763.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Demnach in dem, zur Vertheidigung Unserer Lande, zeither geführtem, aber nunmehr glücklich geendigtem Kriege, Unser Hertzogthum Pommern, die Neumarck, und die Lebus-Beeskow- und Storkowischen Creyse, Unserer Mittelmarck, denen feindlichen Einfällen, vor andern Unsern Provintzien ausgesetzt gewesen, und Wir, nach wiederhergestelltem Frieden, Unser hauptsächlichstes Augenmerck seyn lassen, Unsern, durch den Krieg, mitgenommenen Vasallen und Unterthanen, auf alle mögliche Weise, wieder aufzuhelfen, und zur Erreichung dieser Landesväterlichen Absicht, die schleunigsten Mittel vorzukehren, diese Mittel aber ohne Würckung seyn würden, wann diejenigen Vasallen und Unterthanen, welche in Schulden gerathen, der Härte ihrer Gläubiger, sowohl in Ansehung derer Capitalien und deren Aufkündigung, als derer zu entrichtenden Zinsen, überlassen werden solten; So haben Wir nöthig gefunden, zur Abwendung dieser Hindernisse, folgende Maaßreguln zu nehmen, und hiemit festzusetzen;

1. Die Besitzer unbeweglicher Güter in Pommern, in der Neumarck und in denen Lebus-Beeskow- und Storckowischen Creysen, sie mögen solche eigenthümlich, auf Pfandschilling oder zum Genießbrauch inne haben, sollen nicht schuldig seyn, eher als nach 5 Jahren, von Zeit des den 15ten Febr. 1763. geschlossenen Friedens, die entweder vor dem Kriege, oder während dem Kriege, contrahirte Schulden, von welcher Art sie seyn mögen, abzutragen, wofern sie hinlängliche Sicherheit bestellen können; Und bedarf es, zur Erlangung dieser Nachsicht, keines Beweises, daß der Besitzer, ohne sein Verschulden, ausser Stand gerathen, zu bezahlen.

2. Die Sicherheit muß durch Pfand oder Bürgen bestellt werden, und soll dazu keine juratorische Caution wieder Willen derer Gläubiger, angenommen werden. Wenn aber Zweifel entsteht, ob die Güter, womit die Sicherheit gemacht wird, hinlänglich, oder der Bürge tüchtig sey, und der mehreste, oder mehr als die Helfte nach denen Capitalien zu rechnen, ausmachende Theil solcher Gläubiger, die mit einander in tributum gehen, die Sicherheit für zureichend hält; so soll der Widerspruch derer übrigen, mit diesen gleiches Recht habenden Gläubiger, der Nachsicht nicht hindern.

3. Die dem Haupt-Schuldner gegebene Nachsicht kömmt auch dem Bürgen zu statten, wenn dieser entweder des beneficii ordinis sich nicht begeben, oder desselben sich zwar begeben, aber in gedachten Provintzien selbst begütert, und also zur Nachsicht selbst qualificiret ist.

4. Die Nachsicht soll denen Besitzern unbeweglicher Güter angedeyhen, sie mögen ihre Wohnung auf diesen Gütern, oder anderswo in Unsern Landen haben, und muß dem zufolge, wegen derer von ihnen vor oder während dem Kriege contrahirten Schulden keine Execution in ihre daselbst gelegene Güter, oder allda befindliches bewegliches Vermögen, vielweniger ein öffentlicher Verkauf dererselben, veranlaßt werden.

Hat aber der Besitzer ausserhalb diesen Provintzien, Güter und Vermögen, so bleibt dem Gläubiger in diesen die Execution zu suchen, unbenommen.

5. Da die Nachsicht nur eine dem Schuldner zu gute kommende Wohlthat ist; so kan der Schuldner, wenn er will, und die Verfall-Zeit vorhanden ist, auch noch, vor Ablauf der 5 Jahre, die Zahlung leisten, und der Gläubiger solche anzunehmen sich nicht entbrechen.

6. Die Nachsicht befreyet den Schuldner nicht von der Abführung der während der Nachsichts-Jahre lauffenden Zinsen, vielweniger von Entrichtung der gemeinen Lasten und lauffenden Aliment-Gelder; und hat er also bey unterbleibender Abtragung derselben, der executivischen Beytreibung zu gewärtigen.

7. Gleichergestalt findet auch in Ansehung derjenigen Schulden, welche der Besitzer erst nach dem Kriege contrahirt hat, die Nachsicht nicht statt, sondern es muß, nach der in den Verschreibungen bestimmten Verfall-Zeit die Zahlung geleistet werden.

8. Andre und solche Schuldner, welche keine unbewegliche Güter besitzen, müssen, wenn sie der Nachsicht gleichfalls theilhaftig werden wollen, nach Vorschrift Unserer Gesetze, den Indult gehörigen Orts suchen, und sich dazu Gesetzmäßig qualificiren.

9. Wo schon vor dem Kriege die Schuldenlast so groß gewesen, daß entweder der Concurs wirklich eröffnet, oder doch die Gerichts-Acta bezeugen, daß das Vermögen zur Bezahlung nicht hinreichend gewesen, folglich die Executiones und der Concurs nur durch den Krieg suspendirt worden; kan der nicht durch den Krieg, sondern schon vorher verschuldete Schuldner, sich die in diesem Edict denen durch den Krieg ruinirten Unterthanen wiederfahrende Wohlthat nicht zu Nutze machen; sondern es muß nach der Lage der Sachen, ohne Rücksicht auf dieses Edict, den Gläubigern zu ihrer Bezahlung verholfen werden.

10. Endlich, und da die während dem Kriege von denen Gütern erpreßte feindliche Lieferungen, die Besitzer derselben gröstentheils ausser Stand gesetzt, die Zinsen von ihren schuldigen Capitalien abzuführen; so setzen Wir zugleich fest, daß die vom 1ten Julii 1758. bis zum 15ten Febr. 1763. aufgelauffene Zinsen, in so weit sie nicht bereits bezahlet, nur zu 3½ von jedem hundert, gefordert und abgeführt werden sollen.

Wir befehlen demnach Unserer Pommerschen Regierung und Hof-Gericht, wie auch Unserm Cammer-Gericht und Neumärckischen Regierung, und sonsten männiglich, sich nach diesem Unserem

Edict

Edict allergehorsamst zu achten, und dawieder auf keinerley Weise, weder selbst zu handeln, noch handeln zu lassen. Urkundlich haben Wir dasselbe Höchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Königl. Insiegel besiegeln lassen. Gegeben Berlin, den 21ten April 1763.

(L.S.) Friederich.
v. Jariges.

No. 22. Reglement, wegen der bey der Einäscherung der Stadt Cüstrin, und sonst verlohrnen Original-Documenten und Urkunden. De dato Berlin, den 27. April 1763.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, König in Preussen ꝛc. Fügen hiemit zu wissen! Nachdem Wir nach glücklich geschlossenem Frieden eines von Unsern vorzüglichsten Augenmercken darauf gerichtet, daß die Einwohner in den Provintzen, welche die Schicksale des Krieges betroffen, von den Folgen derselben bald möglichst befreyet, und in den vorigen Zustand hergestellet werden mögen; so haben Wir aus Höchsteigener Bewegung für nöthig erachtet, daß auch denjenigen, welche in der Neumark, entweder durch die Einäscherung der Stadt, Cüstrin, oder durch sonst einen bey den vorigen Krieges Läuften veranlaßten Zufall, ihre Urkunden und Documente verlohren, hierunter geholfen, und zur Verhütung unvermeidlicher Streitigkeiten und Versicherung ihrer Gerechtsame auf die Zukunft, sie mit eben dergleichen Urkunden, Privilegien und Concessionen ꝛc. als sie vormahls gehabt und verlohren, wieder versehen, mithin der Verlust ihrer Beweises-Mittel ihnen ersetzt werde. Zu dem Ende haben Wir Allerhöchst gut gefunden, folgendes hiedurch zur Richtschnur fest zu setzen.

§. 1. Die Neumärkische Regierung hat durch einen Umlauf an alle Unter-Gerichte, Land-Räthe, Beamte, Magistráte und Gerichts-Obrigkeiten, auch durch öffentliche zu Cüstrin, Landsberg, Soldin, Crossen, Cottbus, und wo sie es sonst gut findet, anzuschlagende Proclamata bekannt zu machen:

„Daß ein jeglicher, welcher während dem Kriege, entweder durch die Einäscherung der Stadt Cüstrin, oder sonst durch eine Folge der feindlichen Einfälle, einen Lehn-Brief, ein Privilegium, Concession, Erbzins-Zins- oder Begnadigungs-Brief, so von Uns oder Unsern Vorfahren ertheilet, oder sonst eine Unserer Landesherrlichen Gerechtsame, und deren Verhältniß mit den Gerechtigkeiten Unserer Vasallen und Unterthanen betreffende Urkunde, z. E. einen mit Unsern Aemtern oder Forsten errichteten Gräntz-Recess, Vertrag, Verschreibung über diese oder jene Gerechtigkeit auf Unsern Amts-Aeckern, Hütung, Waldung, Höltzern u. s. w. verlohren, solches binnen einer præclusivischen drey Monatlichen Frist bey der Regierung anzuzeigen; falls er eine beglaubte Abschrift der Urkunde habe, solche beyzulegen oder die sonstige Beweises-Mittel über den Inhalt anzuführen habe.

Diese Frist ist jedem Creyse auf eine besondere Zeit und in der dazu bequemsten Jahres-Zeit vorzuschreiben, damit eines Theils die gehörige Zeit nicht fehle, wann allzuviel Partheyen auf einmal sich melden, andern Theils damit Unsere adeliche Vasallen und andere Unterthanen an ihrer Beschäftigung in den Saat- und Erndte-Zeiten nicht gehindert werden.

Wer diese Frist, ohne sich zu melden, vorbey streichen läßt, hat zu gewärtigen, daß er hiernächst zu den Bescheinigungs-Mitteln, wodurch Wir den Inhabern der verlohren gegangenen Documente ihre Gerechtigkeiten gegen Uns auszuführen, hierinn vergönnet, nicht verstattet, noch ihm ein neues Document ausgefertiget werden soll.

§. 2. Diejenigen hingegen, welche während dem geordneten Zeit-Raum den Verlust ihrer Urkunden gehörig anzeigen, sollen folgendergestalt zu dem Besitz gleichförmiger Documente verholfen werden, und die Regierung soll durch zwey aus ihrem Mittel, nebst einem oder zwey Deputirten der Krieges- und Domainen-Cammer, so diese dazu zu ernennen hat; und weshalb schon das erforderliche an das General-Directorium ergangen ist, auf folgende Art verfahren.

§. 3. Wir haben bereits bey Unserm Archiv, General-Directorio, und bey dem Lehns-Departement die Verfügung getroffen, daß alle daselbst in den Registraturen etwa befindliche Concepte von Lehn-Briefen, Privilegien und Concessionen, Erbzins-Zins- und Begnadigungs-Briefen, welche Wir oder Unsere Vorfahren, Neumärckischen Vasallen, Magistráten, Gerichts-Obrigkeiten, Lehnsassen, Lehn-Schultzen oder sonstigen Neumärckischen Einwohnern, ehemals ertheilt, aufgesucht, und mit genau davon verfertigten Verzeichnissen, an Unsern Groß-Cantzler gesandt werden sollen, der sie der Regierung mittheilen wird.

Wenn demnach jemand von seinen verlohrnen Documenten eine Abschrift, sie sey beglaubet oder nicht, beybringet, so muß vor allen Dingen nachgesehen werden, ob sich ein davon gleichlautendes Concept in denen der Regierung aus den hiesigen Registraturen zugesandten Acten befinde; und solchenfalls soll demselben das Concept von neuem, und zwar, ohne daß dafür einige Expeditions-Gebühren, ausser den Schreib-Gebühren, zu nehmen, aus eben der Cantzeley, welche das Original-Document vorhin expedirt, ausgefertigt, auch dabey bemerckt werden, daß die vormaligen Originalien während dem jetzigen Kriege durch die Einäscherung der Stadt, Cüstrin, oder sonst durch eine Folge der feindlichen Einfälle in der Neumark verlohren gegangen, oder doch als verlohren angezeigt, und deshalb die neue Ausfertigung diesem Reglement gemäß, geschehen. Wir wollen auch dergleichen neue Ausfertigungen gleich den ehemaligen Originalien, Höchsteigenhändig vollziehen, oder durch die Ministres des Departements unterschreiben lassen, und sie sollen mit den

verlohrnen Originalien in allen Stücken gleiche Kraft und Wirckung haben.

§. 4. Wird keine Abschrift des verlohrnen Documenti beygebracht, die Anzeige des Inhalts davon aber stimmet mit einem der an die Regierung von hier gesandten Concepte überein; so soll das Concept auf eben die Art wie in §. 3. verordnet, aufs neue expediret werden.

§. 5. Damit nun die Ausfertigungen in den Cantzeleyen, für welche sie gehören, geschehen können; so hat die Regierung mit Beylegung der Einstimmung der Deputirten der Krieges- und Domainen-Cammer, so bald sie mit 3 bis 4 Creyssen fertig geworden, und so ferner successive, an Unsern Groß-Cantzler anhero zu berichten, welche Concepte aufs neue auszufertigen seyn, und solche zu dem Ende mit dem Bericht zurück zu senden, damit Unser Groß-Cantzler das nöthige wegen der Ausfertigungen, Unserer allergnädigsten Intention gemäß, an die Departements und Cantzeleyen, wohin es gehörig, verfügen könne.

§. 6. Da durch die neue Ausfertigung eines in Unsern Registraturen befindlichen Concepts Unsern allerhöchsten Landesherrlichen Gerechtsamen so wenig als den Befugnissen Unserer Vasallen, Lehnleute und Unterthanen einiger Nachtheil zugefüget werden kan; so wollen Wir denjenigen, welcher den Verlust des Originals angiebt, davon sich das Concept oder die Cantzeley-Abschrift findet, mit dem Beweise des Verlustes verschonet wissen, und es ist genug, wenn er eydlich erhärtet:

Wie er nicht anders wisse, noch glaube, als daß das Document während dem jetzigen Kriege durch die Einäscherung der Stadt, Cüstrin, oder durch sonst eine Folge der feindlichen Einfälle, verlohren gegangen.

Es ist aus eben der Ursache über die verlangte Ausfertigung eines sich findenden Concepts zwischen Unsern Fiscalischen Bedienten eines, und Unsern Vasallen, Lehnleuten, Unterthanen und Einwohnern andern Theils, kein processualisches Verfahren zu gestatten.

§. 7. Findet sich von der als verlohren angegebenen Urkunde kein Concept in Unsern Registraturen; so müssen die Abschriften und Bescheinigungs-Mittel, welche derjenige, der den Verlust angiebt, nach dem §. 1. zu produciren und anzuführen hat, von der Regierung und Cammer-Deputirten gemeinschaftlich untersucht; auch eine Bescheinigung des Verlustes von dem, der ihn gethan haben will, erfordert werden.

§. 8. Zu einer solchen Bescheinigung ist es keinesweges nöthig, daß jemand vorhanden seyn müsse, der den Brand, Zerreissung oder sonstige Vernichtigung des Documents mit angesehen, sondern sie ist für zulänglich geführt zu achten, wenn z. E. dargethan wird, daß der vorige Inhaber einen Theil seiner Sachen vor Einäscherung der Stadt, Cüstrin, dahin gebracht, oder an einem Orte gewohnet, welchen feindliche Plünderung betroffen u. s. w.

Die Erwegung ähnlicher Umstände und Wahrscheinlichkeiten wird dem Arbitrio der zur Untersuchung deputirten Räthe überlassen, welche, dem Befinden nach, statt der Bescheinigung die blosse eidliche Bestärckung verordnen mögen.

§. 9. Wird eine Abschrift der verlohrnen Urkunde produciret; so ist deren Glaubwürdigkeit zu untersuchen. Ist sie von einer Gerichts-Person oder einem Notario, es mag in Gegenwart von Instruments-Zeugen geschehen seyn, oder nicht, vidimirt; so soll sie für eine richtige und gültige Copey geachtet und das Original darnach ausgefertiget werden. Ist es eine blosse Abschrift, so kan zwar nach derselben das neue Original nicht ausgefertigt werden; sie macht aber doch einige Vermuthung für den Inhalt der verlohrnen Urkunde, wenn derselbe noch durch andere Bescheinigungs-Mittel unterstützt wird.

§. 10. Unter diese gehören hauptsächlich

a) andere Originalien, welche sich auf das verlohrne Document beziehen, und dessen Inhalt anführen.

b) Zeugen, welchen entweder der Inhalt des verlohrnen Documents, oder doch das Recht, das Privilegium, die Dienstbarkeit, der Grentzgang u. s. w. bekannt, welcherhalb das Document errichtet worden.

Die summarische, doch eidliche Abhörung solcher Zeugen, so wohl, als die Production der Originalien, die sich auf das verlohrne Document beziehen, haben die Deputirte ungesäumt zu veranlassen. Ist die Production und Vernehmung der Zeugen geschehen; so haben die Deputirte alle Anzeigen und Aussagen wohl zu erwegen, und dabey auf Pflicht und Gewissen wahrzunehmen, daß so wenig zu Unserm Nachtheil eine Gerechtigkeit nachgegeben werde, so der Vasall oder der Unterthan vorhin nicht gehabt, noch auch einer von ihnen ein wircklich gehabtes Recht verliere.

Finden dieselben die Bescheinigungs-Mittel über den Inhalt des Documents gar zu unvollständig, oder das Recht, welches daraus gegen Uns hergeleitet werden will, der verschiedenen Aussage der Zeugen, oder anderer Umstände wegen, gar zu zweifelhaft; so müssen sie denjenigen, der es, und nach demselben die Ausfertigung einer neuen Urkunde verlangt, zur ordentlichen Ausmachung der Sache vor der Regierung, durch die ordentlichen Instantzen, mit Bestimmung einer præclusivischen Frist, anweisen.

Ist hingegen der Inhalt des verlohrnen Documents, oder das Recht, weshalb es ausgestellt, dergestalt ausgemittelt, daß der Billigkeit nach dagegen kein erheblicher Zweifel statt findet; so ist darüber ein neues Document, Privilegium, Verschreibung, Concession, Recess ꝛc. zu entwerffen, mit eben der Anmerckung, welche in §. 3. verordnet; und alle dergleichen Entwürfe, nebst den Copeyen, welche von richtigen vidimirten Abschriften, nach dem §. 9. genommen, sollen von der Regierung mit Beylegung der Einstimmung der Cammer-Deputirten an Unsern Groß-Cantzler eingeschickt werden, welcher sodann, nach dem §. 5. das nöthige wegen der Expeditionen weiter besorgen wird.

Ein solches vollzogenes neues Original vertritt die Stelle des vorigen vollkommen, und hat mit dem-

demſelben gleiche Beweiſes-Kraft: es hat auch ſowohl die Regierung, als die Cammer, von denſelben Abſchriften zu nehmen, und ſolche durch den Regiſtrator vidimiren und in ihrem Archiv, oder Regiſtratur, aufbehalten zu laſſen.

§. 11. So wie die obigen Vorſchriften die Wieder-Erneuerung derjenigen Urkunden betroffen, welche entweder von Uns oder Unſern Vorfahren den Vaſallen und Unterthanen ertheilt, oder doch eine Beziehung auf Unſere Landesherrliche Gerechtſame haben; ſo iſt wegen Erneuerung und Wieder-Ausfertigung derjenigen Urkunden, welche von Privat-Perſonen untereinander ausgeſtellt, und ihr eigenes beſonders Intereſſe angehen, folgendes zu beobachten:

§. 12. Die Regierung hat wegen derſelben eine ähnliche Bekandtmachung, wie §. 1. vorgeſchrieben, mit Beſtimmung gleicher nach Maaßgebung des § 1. eingerichteten præcluſiviſchen Friſten zu erlaſſen, und deshalb ohne Zuziehung der Cammer-Deputirten auf folgende Art zu verfahren:

§. 13. Diejenigen, welche den Verluſt eines Privat-Documents anzeigen, es möge nun ein Wechſel, Chirographum, eine Obligation, Vertrag, Erbtheil- Lehns- Grentz- Receſs u. ſ. w. ſeyn, verlangen jederzeit, entweder von dem Schuldner, oder von ihrem Nachbar, oder von dem andern Contrahenten, eine gewiſſe Verbindlichkeit und Gerechtigkeit, ſie möge nun an eine gewiſſe Bedingung, oder an eine gewiſſe Zeit gebunden ſeyn, oder nicht; dem, oder denjenigen, wieder welchen, oder wieder welche die Verbindlichkeit oder das Recht verlangt wird, iſt die Anzeige des Verluſts, welcher nach dem §. 12. die Angabe der Beweiſes-Mittel über den Inhalt des verlohrnen Documents, und über die Wirklichkeit des Rechts jedesmahl beyzufügen, mitzutheilen, mit dem Befehl, ſich binnen einer zu beſtimmenden nicht leicht über zweymahl, und alsdann bey Verwarnung, daß ſonſt die Angabe für richtig anzunehmen, zu prorogirenden Friſt, über die Richtigkeit der als verlohren angegebenen Urkunde, und des daraus hergeleiteten Rechts, Verbindlichkeit, Anſpruchs ꝛc. zu erklären.

§. 14. Erklären ſie ſich dergeſtallt, daß ſie entweder die von ihrem Gegner (oder demjenigen, der den Verluſt anzeigt) etwa producirte Copey des verlohrnen Documents für richtig halten, oder ſie räumen ihm den angegebenen Inhalt des Documents, oder das Eigenthum, Gerechtigkeit, Verbindlichkeit ꝛc. eben ſo ein, wie er ſolches aus der verlohrnen Urkunde herleiten wollen; zu welchen Erklärungen, wenn ſie nicht perſönlich geſchehen, gerichtliche Special-Vollmachten nöthig ſind; ſo iſt im erſtern Fall von der Copey, im andern Fall über den angegebenen Inhalt, und im dritten Fall über das eingeräumte Recht eine gerichtliche Ausfertigung zu machen, darin die Veranlaſſung, und daß ſolche wegen der als verlohren angezeigten Urkunde, dieſer Inſtruction gemäß geſchehen, zu bemerken.

Dieſe Ausfertigung iſt demjenigen der den Verluſt angezeiget, auch denjenigen, welchen ſolches bekannt gemachet, doch letztern nur auf ihr Verlangen zuzuſtellen, ohne daß es nöthig ſeyn ſollte, von dem erſtern eine Beſcheinigung, oder eidliche Beſtärckung des Verluſtes zu erfordern.

§. 15. Wiederſprechen aber diejenigen, den die Anzeige nach dem §. 13. mitgetheilt, entweder der Wirklichkeit des als verlohren angegebenen Documents, oder deſſen angeführtem Inhalte, oder dem Rechte, ſo daraus wieder ſie hergeleitet werden wollen; ſo muß ihr Gegner zur Beſcheinigung des Verluſtes angehalten werden, wobey die Regierung auf eben dasjenige zu ſehen hat, was vorhin §. 8. vorgeſchrieben; wobey wir annoch verordnen, daß ein jeglicher, welcher den Verluſt einer Urkunde während dem vorigen Kriege beſcheiniget, oder auch nur eydlich beſtärckt, nicht allein von den Gegnern, ſondern von einem jeden, die Edition derſelben, oder das Juramentum Manifeſtationis ohne Unterſcheid, es möge die verlohrne Urkunde über einen Contractum Bilateralem errichtet, oder ſie möge beyden gemeinſchaftlich geweſen ſeyn, oder nicht, zu verlangen befugt ſeyn ſollen.

Kan er aber durch das Editions-Geſuch zum Beſitz der verlohrnen Urkunden nicht verholfen werden; ſo iſt ein Unterſcheid zu machen, ob er eine Abſchrift beygebracht, oder nicht.

Iſt erſteres, und die Abſchrift iſt vidimirt; ſo hat die Regierung eben ſo zu verfahren wie §. 9. verordnet.

Iſt hingegen keine vidimirte Abſchrift producirt; ſo müſſen die Beweiſes-Mittel über die Richtigkeit entweder der ſchlechten Copey, oder des Inhalts, oder des verlangten Rechts unterſucht werden.

Hiebey hat die Regierung ordentlichen Beweiß und Gegen-Beweiß zu eröffnen.

Nach Production der Beweiß-Mittel und Vernehmung der Zeugen hat die Regierung durch einen Beſcheid über die erwieſene Richtigkeit des als verlohren angegebenen Documents, deſſen Inhalts und des daraus hergeleiteten Rechts zu erkennen.

Erkennet ſie auf die Richtigkeit; ſo muß ſie zugleich auf die Ausfertigung einer neuen Urkunde ihren Spruch richten, womit es denn eben ſo zu halten, wie §. 14. verſehen.

Hält ſie aber die Beweiß-Mittel für unzulänglich; ſo muß ſie denjenigen, der den Verluſt angezeiget, mit der Wieder-Erneuerung ſowohl, als mit dem begehrten Rechte abweiſen.

Wieder einen ſolchen Spruch, er möge entweder für die Wieder-Erneuerung oder gegen dieſelbe ausgefallen ſeyn, es möge das verlangte Recht zuerkannt, oder abgeſprochen worden ſeyn, haben die Ordnungs-mäßigen Inſtantzen ſtatt; und es bleibt beyden Theilen frey in der Adpellations-Inſtantz neue Documente beyzubringen und neuen Beweiß durch Zeugen binnen dem geordneten Fatali zu führen.

§. 16. Nach eben dieſen Grundſätzen muß die Regierung der Landſchaft in Wiederherſtellung des Land-Buches Beyſtand leiſten. Da bey dem Land-Buch das erſte Haupt-Stück die Eintragung des Tituli Poſſeſſionis iſt; ſo müſſen die Beſitzer Adelicher und anderer ſonſt im Land-Buch eingetragenen Güter die Documents,

woraus ihr Titulus conſtiret, falls ſie ſolche noch in Händen haben, oder wenn ſie nach vorſtehendem §. auf ein oder die andere Art ſie wieder neu ausgefertiget erhalten haben, bey dem Land-Buch anjetzo zu deſſen Redintegrirung auf das neue produciren, und nach Anleitung der an die Neumärckiſche Landſchaft communicirten Schleſiſchen Hypothequen-Ordnung vom 4ten Auguſt 1750. §. 3. und bey der darin enthaltenen Verwarnung ihren Titulum eintragen laſſen. Hat der Beſitzer das Document, woraus ſein Titulus conſtiret, verlohren, und kan er weder das Document auf die im vorſtehenden §. enthaltene Weiſe wieder ausgefertigt bekommen, noch ſonſt ſeinen Titulum hinlänglich dociren: ſo muß er nach dem §. 5. gedachter Schleſiſchen Hypothequen-Ordnung, die Edictal-Citation bey der Regierung extrahiren, und überall nach angeführtem §. verfahren werden; jedoch in dieſem Fall nur die Helfte der Gebühren genommen werden.

§. 17. Alle diejenigen, ſo ein dingliches Recht an dergleichen ſonſt im Land-Buch eingetragen geweſene Güter zu haben behaupten, als Mit-Eigenthümer, Mit-Erben, Lehns-Agnaten, Fideicommiſs-Intereſſenten, Creditores Hypothecarii ꝛc. müſſen ihre Rechte gleichfalls bey dem neu zu verfertigenden Land-Buch, bey der in allegirter Schleſiſchen Hypothequen-Ordnung §. 11. enthaltenen Verwarnung gehörig anzeigen, und die Documenta darüber, falls ſie ſolche noch in Händen haben, oder die nach vorſtehendem §. darüber neu ausgefertigten produciren und eintragen laſſen.

Entweder hat die Landſchaft ſelbſt hiezu einen Præjudicial-Termin geſetzet, oder es kan ſowohl der Eigenthümer, ſo bald er nur ſelbſt nach vorſtehendem §. ſeinen Titulum eintragen laſſen, als auch ſelbſt einer oder der andere derjenigen, ſo ein dingliches Recht auf das Gut behauptet, bey der Regierung auf einen Præjudicial-Termin alle diejenigen edictaliter citiren laſſen, ſo an dem Gute einen dergleichen Anſpruch machen; damit ſo wohl das Recht ſelbſt, als der Vorzug zur gehörigen Eintragung feſtgeſetzet werde.

Wird von einem oder dem andern ein unter der Landſchaft-Siegel ausgefertigter Original-Hypothequen-Schein produciret; ſo kan nach deſſen gantzem Inhalt die Eintragung nicht allein des Rechtes des Inhabers, ſondern auch der Rechte der vorſtehenden Creditoren und des Tituli des Beſitzers ſelbſt geſchehen.

Sowohl der vorſtehende Creditor, als auch der Beſitzer ſelbſt iſt dahero berechtiget, bey der Regierung die Edition eines ſolchen Hypothequen-Scheins von dem Beſitzer zu fordern, und die Regierung hat im Weigerungs-Fall denſelben dazu ohne Weitläufigkeit mit Nachdruck anzuhalten.

Die dinglichen Rechte, ſo von dem Beſitzer eingeräumet werden, ſind in das Land-Buch einzutragen. Jedoch, da wegen des Vorzugs auch der übrigen Creditorum Intereſſe dabey obwaltet; ſo iſt der Prioritæt wegen die Regierung im Fall eines Widerſpruchs verbunden, zwiſchen denen etwa darüber in Streit gerathenden Partheyen gehörig zu erkennen.

Wird eine einzutragende Forderung gar nicht eingeräumt; ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß ſolche bey der Regierung erſt im Wege ordentlichen Rechtens gehörig ausgemacht werden müſſe.

§. 18. Wenn Magiſträte und Unter-Obrigkeiten ihre Grund und Hypothequen-Bücher auch verlohren haben ſollten; ſo hat die Regierung ihnen die Wieder-Anfertigung nach den vorigen Grundſätzen vorzuſchreiben, und deshalb von ihnen Anzeige, ob die Hypothequen-Bücher bey ihnen verlohren gegangen, zu erfordern.

Urkundlich unter Unſerer Höchſt-Eigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königl. Inſiegel. Gegeben Berlin, den 27ten April 1763.

Friedrich.

(L.S.)

v. Jariges.

No. 23. Reſcript, die Trau-Schein-Gelder der Juden betreffend, und in welche Caſſe ſie flieſſen. De dato Berlin, den 6. May 1763.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Da alle diejenige Trau-Schein-Gelder, welche die Juden in Unſern ſämtlichen Provintzien für die zu ihrer Verheyrathung empfangene Trau-Scheine erlegen müſſen, zur Potsdamſchen groſſen Wayſen-Haus-Caſſe flieſſen; mithin alle Juden, ſo derſelben nöthig, ſolche bey dem Directorio nur gedachten Wayſen-Hauſes zu ſuchen haben, gleichwohl Inhalts der, von Unſerm General-Lieutenant und Krieges-Miniſter von Wedel, geſchehenen Anzeige, die Regierungen zuweilen Interims-Trauſcheine ertheilet, und ſolches beſagtem Wayſen-Hauſe zum Nachtheil gereichen kan; ſo ergehet hierdurch an Euch unſer gnädigſter Befehl, keine dergleichen Trau-Scheine zu ertheilen; ſondern, wenn die Juden deshalb ſich melden, dieſelben an das Directorium des Potsdamſchen Wayſen-Hauſes anhero zu verweiſen, und wenn etwa dergleichen Trauungen, ohne Trau-Schein beſagten Directorii vorgehen mögten, ſodann 50 Rthlr. Strafe zur Potsdamſchen groſſen Wayſen-Caſſe, ohne die geringſte Nachſicht, beytreiben zu laſſen. Sind ꝛc. Berlin, den 6 May 1763.

v. Jariges.

An alle Regierungen und Juſtitz-Collegia, auch Schleſiſche Ober-Amts-Regierung.

No. 24. Reſcript an das Ober-Conſiſtorium ꝛc. das Edict betreffend, wegen des Nachlaſſes dererjenigen, ſo Almoſen aus der Armen-Caſſe genoſſen haben; und ſoll ſolches wieder bekannt gemachet werden. De dato Berlin, den 6. May 1763.

Friederich, ꝛc. ꝛc. Den von dem Armen-Directorio allhier, in Anſehung des Edicts de dato Berlin, den 18ten May 1735. in dem Copeyl. Anſchluß gethanen Antrag, haben Wir gnädigſt zu approbiren geruhet, und befehlen Euch dahero hierdurch gnädigſt, darnach das erforderliche an die unter Euch ſtehende Prediger hieſiger Reſidentzien ungeſaumt zu verfügen. Berlin, den 6ten May 1763.

v. Danckelmann.

An das Ober-Conſiſtorium in ſim. an das Reformirte Kirchen-Directorium und das Franzöſiſche Ober-Conſiſtorium.

No. 25. Ordre deshalb an das Policey-Directorium und General-Fiſcalat. De dato Berlin, den 6. May 1763.

Demnach auf den Antrag des hieſigen Armen-Directorii reſolviret worden, daß das Edict d. d. Berlin, den 18ten May 1735. betreffend den Nachlaß dererjenigen, ſo Allmoſen aus der Armen-Caſſe genoſſen; da ſolches in Vergeſſenheit zu kommen ſcheinet, von neuem von allen Cantzeln, und zwar etliche Sonntage nach einander ableſen zu laſſen; ſo wird den ꝛc. Uhden davon hierdurch Nachricht gegeben, mit dem Befehl, auf die Feſthaltung beſagten Edicts, ſeiner Seits gleichfals zu vigiliren. Berlin, den 6ten May 1763.

v. Danckelmann.

An das Policey-Directorium und an den General-Fiſcal.

No. 26. Edict, wornach vom 1ten Junii an alle Zahlungen in Caſſen und gemeinem Handel geſchehen ſollen. De dato Berlin, den 18. May 1763.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß, nachdem Wir bereits vermöge des Edicts de dato Berlin, den 21ten April a. c. feſtgeſetzet, und zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen laſſen, welchergeſtalt es vom 1ten Junii a. c. an, bey der Verſchiedenheit derer Müntz-Sorten, welche während des Krieges ausgepräget worden, und in Unſern Landen Cours gewonnen, bey Bezahlung derer Capitalien, Intereſſen, Vermächtniſſen und anderer aus Contracten und Verträgen, auch ſonſt entſtandenen Forderungen und Verbindlichkeiten in Anſehung des Agio, nach dem Verhältniſſe derer Müntz-Sorten, gehalten werden ſoll; wobey es denn auch in allen rechtlichen Angelegenheiten bey denen Juſtitz-Dicaſteriis fernerhin ſein verbleiben hat: So finden Wir noch nöthig auch in Anſehung Unſerer Caſſen, und in Abſicht auf den allgemeinen Handel und Wandel, zu Verhütung aller Irrung und des ſonſt unvermeidlichen Wuchers und Bedrucks derer Unterthanen Unſere allergnädigſte Willens-Meinung, gleichfalls durch den Druck bekannt machen zu laſſen.

1. Wollen Wir es dabey, daß dieſe Veränderung vom 1ten Junii a. c. an ihren Anfang nehmen und die Gelder, ſo courſiren ſollen, wie Wir Höchſt Selbſt ſolches ſchon befohlen haben, um ſo mehr bewenden laſſen, als die Müntz-Entrepreneurs ſchon mit einem hinlänglichen Vorrathe von neuem Brandenburgiſchen guten Gelde verſehen ſind, auch zu Facilitirung der Auswechſelung in denen Provincial-Städten beſondere Bureaux beſorgen werden.

2. Weil alle Acciſe-Tarifs, Zoll-Rollen, Reglements, Contributions-Anlagen, Pacht-Anſchläge, und andere Grund-Sätze, worauf ſich die Impoſten und alle Unſere Revenüen ſo wohl an Krieges- als Domainen-Gefällen gründen, nachdem in Anno 1750. etablirten Müntz-Fuß eingerichtet ſind, vom 1ten Junii a. c. an aber alle Zahlungen in neuem Brandenburgiſchen Gelde mit einem nach Verſchiedenheit derer Müntz-Sorten beſtimmten Agio geſchehen ſollen; ſo wie ſolches in dem oballegirten Edicte bereits auf 41 pro Cent beſtimmet iſt, und wobey es auch in Anſehung Unſerer Caſſen ſein Bewenden hat: So haben Wir zu Verhütung aller Irrungen, welche bey Bezahlung kleiner Poſten durch Ausrechnung des Agio zum Nachtheil derer Contribuenten und Acciſanten mit unterlaufen mögten, eine gantz deutliche und zuverläßige Agio-Tabelle dieſem Edicte in der Anlage ſub Lit. A. beyfügen laſſen, wornach ſich ein jeder auch in Bezahlung der kleinſten Poſten achten und das Verhältniß derer Müntz-Sorten beſtimmen kan. Wie nun die nach dem Müntz-Fuſſe von Anno 1750 ausgeprägte alte Friederichsd'or und alte $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2\frac{1}{2}}$tel, nach wie vor bey Unſern Caſſen vor voll und wie ſie der Zeit ausgepräget worden, angenommen werden ſollen; ſo müſſen dagegen die neuen Brandenburgiſchen Müntz-Sorten mit dem in gedachter Tabelle beſtimmten Agio dahin entrichtet und abgeführet werden. Als wornach ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Caſſen-Rendanten, ſich auf das genaueſte achten, und beſonders letztere ein mehreres nicht, als in dieſer Ausrechnung beſtimmet iſt, von denen Contribuenten,

ten, Accisanten, Pächtern und andern, welche zu Unsern Cassen ihre Præstanda zu entrichten haben, bey Festungs-Strafe abfordern, noch von ihnen annehmen sollen.

3. Haben wir allergnädigst resolviret, daß in Betracht derer Chur-Märckschen, Magdeburgischen, Halberstädtischen und anderen Provintzien, welche durch den letztern Krieg besonders mitgenommen worden, die Contributions-Gefälle derer Unterthanen vor dieses Jahr annoch und bis Ende May des 1764sten Jahres ohne Agio, in denen neuen Brandenburgischen Müntz-Sorten bezahlet und angenommen werden sollen, um dieselbe dadurch aufzuhelfen; jedoch kan ihnen mit dieser Zahlung ohne Agio nicht länger, als bis Ende May 1764 nachgesehen werden: Sämtliche Beamte und Pächter aber müssen die zu entrichtende Domainen-Gefälle in denen neuen Sorten mit dem Agio abführen; jedoch behalten Wir Uns vor, diejenigen, welche durch den Krieg vorzüglich und vor andern gelitten haben, annoch vor dieses Jahr damit zu übersehen, und ihnen solches als ein Douceur zu ihrer Aufnahme zu accordiren, von Trinitatis 1764 an aber müssen sie nach dem Fuß des alten Geldes, gleich andern Beamten, die Pacht bezahlen. Wir werden Uns hierüber noch näher bestimmen, und durch Unser General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium denen Krieges- und Domainen-Cammern diejenigen Aemter bekannt machen lassen, welchen annoch de Trinitatis 17$\frac{6}{4}$. dieses Beneficium angedeyen soll.

4. In Ansehung derer Zölle auf denen Haupt-Ströhmen bleibet es bey demjenigen, was dieserhalb bereits jedes Orts besonders verordnet ist; wie denn auch in Absicht derjenigen Provintzien, allwo die Cassen-Gefälle in Holländischem Gelde bezahlet werden, es dabey ferner sein Bewenden hat.

5. Im gemeinen Handel und Wandel sollen die neuen Brandenburgischen Müntz-Sorten vor voll coursiren, zu dem Ende auch alle Bier-Brodt- und Fleisch- auch andere Policey-Taxen, nicht weniger das Tage-Lohn derer Handwercker und Arbeits-Leute nach derselben Verhältniß regulitet und proportionirlich eingerichtet werden; damit solchergestalt der enormen Steigerung aller Denrées, Lebens-Mittel und Bedürfnisse, welche durch die coursirende geringhaltigere Müntz-Sorten aufs höchste getrieben worden, Ziel und Maaß gesetzet; mithin die Preise dergestalt bestimmet werden, daß Käufer und Verkäufer bestehen, auch das Commercium aufrecht erhalten werden könne.

6. Nachdem Wir auch bishero mißfällig wahrgenommen haben, daß so bald gute Müntz-Sorten in Cours und zur Circulation im Lande kommen, sodann Gewinnsüchtige sowohl Christen, als Juden durch das sehr eingerissene Kippen und Wippen das Publicum bevortheilen; so befehlen Wir, zur Verhütung dessen, daß bey keiner einzigen Casse das Preußische Geld anders, als wenn es das volle Müntz-Gewicht hat, angenommen, was aber leichter ist, sofort der Müntze zum Einschmeltzen zugesandt werden soll; zu welchem Ende in der Anlage sub Lit. B. bestimmet wird, wie viel jede Sorte derer neu geprägten Müntzen in Beutels oder Rouleaux halten soll.

7. Ob nun gleichwohl, wie bereits oben erwehnet worden, ein hinlänglicher Vorrath von neuen Brandenburgischen Müntz-Sorten ausgepräget ist, auch besondere Bureaux in denen Provincial-Städten angeleget werden sollen, welche die geringhaltige Gelder gegen das in der Tabelle sub A. bestimmte Agio auswechseln müssen, so wie hier von der Müntze geschiehet, die neu ausgeprägte Brandenburgische Müntzen aber doch nicht überall sogleich zur Circulation im Lande kommen können; so wollen Wir allergnädigst geschehen lassen, daß auf den Fall die Bezahlung bey Unsern Cassen und im Commercio, wegen noch nicht genugsam in Circulation gebrachten erwehnten Brandenburgischen guten Geld-Sorten überall noch nicht geschehen kan, auf solchen Fall alsdenn die Sächsische Eindrittel-Stücke und übrige unter dem Sächsischen Müntz-Stempel ausgeprägte Sorten; jedoch nicht anders, als mit dem Zuschuß des in der mehrgedachten Anlage sub Lit. A. fixirten Agio gegen das neue Brandenburgische gute Geld angenommen werden. Was dergestalt noch an solchen Sächsischen Eindritteln und dergleichen Geldern bey denen Special-Cassen einkommt, soll nicht wiederum ausgegeben, sondern an die General-Cassen eingesandt, von diesen aber an den Geheimen-Rath, Köppen, abgeliefert werden; auf daß derselbe damit nach der von Uns ihm besonders ertheilten Instruction verfahren könne.

8. Es sollen auch Unsere Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Post-Aemter, Fiscæle, wie auch Beamte, Magistræte, und alle Obrigkeiten, darauf genau invigiliren, daß die Sächsische Eindrittel und dergleichen, ob Wir gleich denenselben solchergestalt noch Cours verstatten, jedoch keinesweges aus denen benachbarten Provintzien in Unsere Lande zum Cours hereingeschleppet, und selbige damit noch stärcker überschwemmet werden.

Die Contravenienten, welche sich dessen dennoch unterfangen mögten, sollen ausser der Confiscation des Geldes, noch überdem mit Festungs- oder anderer schweren Leibes-Straffe beleget werden; jedoch bleibet jedermann auch denen Auswärtigen frey, die Sächsische Müntz-Sorten zum Einschmeltzen in Unsere Müntze, nicht anders aber als unter der Addresse der Müntze, durch die ordinaire Posten an die Müntz-Entrepreneurs fernerhin einzusenden.

9. Sollte übrigens jemand von denen Wechslern, Kaufleuten, Juden, und wer es sonst sey, sich unterfangen, dem in diesem Edicte verordneten zuwieder, dennoch Wucher zu treiben, und mehr an Agio zu nehmen, als darinn und nach dessen Anlage sub Lit. A. festgesetzet worden, der soll, ausser der Confiscation des eingewechselten, mit Festungs-Straffe beleget werden.

Wir befehlen demnach Unserm General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio, Krieges- und Domainen-Cammern, Cassen-Rendanten, Gerichts-Obrigkeiten, Beamten und Magistræten, über dieses Unser Edict, welches

a) neuester Publikation in Graz, in: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesmuseums Joanneum, Heft 1, Graz 1951, S. 5–20.

Schmidt, Leopold: Geschichte des Burgenlandes bis 1921, 2. Band, 2. Aufl., Wien 1955.

Schmidt, Leopold: Die Volkskunde des Burgenlandes, 2. Band, 2. Aufl., Wien 1956.

REDUCTIONS-TABELLE

für Österreich-Ungarn und den Repräsentationsthaler

Jahr	Münzsorte	Feingehalt in Gramm	Feingehalt in Kilogramm	Feingehalt in Wiener Mark	Feingehalt in Zollpfund	Feingehalt in Kölner Mark
1750	Thaler	23.386	0.023386	0.0116930	0.0046772	0.0093544
1751	Thaler	23.386	0.023386	0.0116930	0.0046772	0.0093544
1752	Thaler	23.386	0.023386	0.0116930	0.0046772	0.0093544

Tag	Stand am Anfang des Monats	Zugang	Abgang	Bestand am Ende des Monats	Durchschnittsbestand
1.	260	1	1	260	260
2.	260	1	1	260	260
3.	260	1	1	260	260
4.	260	1	1	260	260
5.	260	1	1	260	260
6.	260	1	1	260	260
7.	260	1	1	260	260
8.	260	1	1	260	260
9.	260	1	1	260	260
10.	260	1	1	260	260
11.	260	1	1	260	260
12.	260	1	1	260	260
13.	260	1	1	260	260
14.	260	1	1	260	260
15.	260	1	1	260	260
16.	260	1	1	260	260
17.	260	1	1	260	260
18.	260	1	1	260	260
19.	260	1	1	260	260
20.	260	1	1	260	260
21.	260	1	1	260	260
22.	260	1	1	260	260
23.	260	1	1	260	260
24.	260	1	1	260	260
25.	260	1	1	260	260
26.	260	1	1	260	260
27.	260	1	1	260	260
28.	260	1	1	260	260
29.	260	1	1	260	260
30.	260	1	1	260	260
31.	260	1	1	260	260

B.

Desiignation

Ueber das Gewicht derer nach dem Allerhöchst approbirten Müntz-Fuß auszuprägenden Königl. Preußischen neuen Gelder, so wie selbige bey denen Königl. Cassen gewöhnlichermassen eingepackt werden, und im Handel und Wandel rouilliren.

Müntz-Sorten.	Netto Gewicht.			Gewicht mit dem Beutel, oder Rouleaux.		
	Marck	Loth	Qutl.	Marck	Loth	Qutl.
Neue Preußische 8 Gr. Stück.						
500 Thaler —	49	10	2	50	bis 1	——
100 — —	9	14	3	10 u.	etwas	mehr.
50 — —	4	15	1	5	1	——
25 — —	2	7	2	2	7	3
20 — —	1	15	3	2	——	——
10 — —	——	15	3	1	——	——
— Preuß. 4 Gr. Stück.						
500 Thaler —	66	3	1	66	9 bis	10 Lt.
100 — —	13	3	3	13	5 bis	6 Lt.
50 — —	6	9	3	6	11	2 ″
25 — —	3	4	3	3	5	——
20 — —	2	10	1	2	10	2 ″
10 — —	1	5	——	1	5	1 ″
— Preuß. 1 Gr. Stücke.						
200 Thaler —	38	15	——	39	3 bis	4 Lt.
100 — —	19	7	2	19	10	2 ″
50 — —	9	11	3	9	13	——
25 — —	4	13	3	4	14	——
20 — —	3	14	1	3	14	2 ″
10 — —	1	15	——	1	15	1 ″

No. 27. Rescript an das Hof-Gericht zu Cöslin, wie es mit dem Juramento purgatorio, suppletorio und de Credulitate eines Juden wieder einen Christen zu halten sey. De dato Berlin, den 23. May 1763.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr hättet billig von selbst einsehen können und sollen, daß eure in Absicht auf die in Unserm Cod. P. 3. tit. 30. §. 8. & tit. 33. §. 2. enthaltene Disposition, wegen der Juden-Eyde, an Uns, unterm 21. Jan. a. c. eingesandte allerunterthänigste Anfrage, viel zu unbestimmet sey, um euch darauf positive und gründlich bescheiden zu können; So ist ja, so viel dieselben überhaupt betrift, allerdings ein Unterscheid, ob der Eyd, wozu ihr den Juden zu admittiren, billig findet, ein purgatorium; oder suppletorium sey. In Ansehung des ersteren ist bey Revision des Codicis bereits befunden worden, daß zu demselben auch ein Jude contra Christianum zu admittiren, und in so fern, die vorberührte Vorschrift des Codicis P. 3. tit. 32. §. 2. zu ändern sey, als wornach ihr euch auch in vorkommenden Fällen zu achten, hiedurch angewiesen werdet. Ist es hingegen ein Suppletorium; so verbleibet es bey der im Codice P 3 tit. 31. §. 8. getroffenen Versehung, und kann dazu kein Jude contra Christianum admittiret werden. Anlangend hiernächst und insbesondere, den von euch allegirten Fall des Cöslinschen Juden; so ist uns derselbe ebenfals zu unbestimmt vorgetragen. Denn wenn der Jude von den Erben des Christen wegen der 460. Rthlr. als wegen eines Anlehns, belanget, und dagegen von ihm, wie er zwar die 460. Rthlr. aber nicht zum Anlehn, sondern zur Verwahrung erhalten habe, excipiret worden; habt ihr mit Beyfall der Rechte, nicht anders erkennen können, als daß ihr den klagenden Erben den Beweiß der abgeläugneten Qualität des Anlehns auferleget. Ist nun dieser Beweiß von denen Erben nicht geführet worden; so kann wegen eines Suppletorii, keine Frage entstehen,

ſondern der Jude muß reſpectu hujus qualitatis der Forderung, abſolviret, und die Gelder, als ein Depoſitum angeſehen werden. Falls ihr aber ſtatt deſſen, irriger weiſe, dem Juden den Beweiß der Qualitæt eines depoſiti eröfnet habt, und es iſt dieſer von dem beklagten Juden nicht völlig geſuchet worden; ſo ſtehet dieſer von euch im Zuſchnitt verdorbenen Sache, nicht mehr zu helfen; noch kann der Jude, wenn er gleich de veritate die klagenden Erben aber nur de credulitate, zu ſchweren vermöchten, zum Suppletorio admittiret werden, und müſſet ihr euch im übrigen geſagt ſeyn laſſen, Eure Anfrage künftig mit mehrerem Fleiß und beſonders mit Anführung der zur Entſcheidung desfalls gehörigen Beſtimmungen des facti abzufaſſen. Berlin, den 23. May 1763.

v. Jariges.

An das Hof-Gericht zu Cöslin.

No. 28. An die Preußiſche Regierung dieſerhalb. De dato Berlin, den 23. May 1763.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Nach Ausweiſe der in Abſchrift angeſchloſſenen ꝛc. Vorſtellung Unſerer dortigen Judenſchaft vom 9ten Martii jüngſthin gewinnet es das Anſehen, als ob das dortige Commercien-Collegium, Unſere an daſſelbe unter dem 10ten Dec. a. p. erlaſſene Verordnung nicht recht verſtanden haben müſſe.

In ſolcher ward demſelben, auf ſeine Anfrage, zur Reſolution ertheilet: daß daſſelbe in vorkommenden Fällen, ſich gleichfals nach der, mittelſt Unſers gnädigſten Reſcripts vom 29. May 1760. gegebenen Vorſchrift, über Abnehmung derer Juden-Eyde achten müſſe; und deren 5ter Articul beſaget gantz deutlich, daß nur in wichtigen peinlichen Fällen, dem Gutfinden des Richters, welcher auf das purgatorium erkennet, überlaſſen werde, die daſelbſt bemerckte auſſerordentliche Ceremonien bey der Ablegung des Eydes, im Urthel zugleich mit feſtzuſetzen.

Es verſtehet ſich alſo von ſelbſt, daß ſolches auf andere geringere Fälle, ſo wie der in der Anlage bemerckte, in Sachen des Kaufmanns, Schäfer, wieder den Kaufmann, Janowsky, zu ſeyn ſcheinet, keinesweges zu extendiren, ſondern in ſolchen genug ſey, denen Juden den Eyd, mit denen ſub No. 1. 2. und 3. vorgeſchriebenen Formalitäten abzunehmen.

Damit nun hierunter, allen weiteren Inconvenientzien vorgebeuget werde; So befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, ſolches ſowohl dem dortigen Commercien- als allen übrigen Collegiis, zu ihrer Achtung, gehörig bekannt zu machen. Berlin, den 23. May 1763.

An die Preuſſiſche Regierung.

No. 29. Reſcript an das Hof-Gericht zu Cöslin, wie es mit Subhaſtationen verſchuldeter Concurs-Güter zu halten ſey. De dato Berlin, den 28. May 1763.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr verlanget in Eurem auf Veranlaſſung der in Anno 1759. ſiſtirten und dermahlen von denen Creditoribus denuo gerügten Subhaſtation des im Concurs befangenen N. N Gutes N. N. den 29ten m. pr. an Uns abgeſtatteten allerunterthänigſten Bericht, Unſere allergnädigſte Willens-Meynung zu wiſſen, ob, und welchergeſtalt in Abſicht auf die Præcluſion der Lehnfolger und anderer Intereſſenten, auch der, bey dem licito zu beſtimmenden Müntz-Sorten halber, nach nunmehro hergeſtelltem Frieden, die Tax- und Subhaſtationen der Concurs-Güter wiederum ſtatt haben ſollen. Gleichwie nun dadurch, daß die Auswechſelung der Krieges-Gefangenen bereits geſchehen, und dadurch die meiſten Officiers zurück gekommen ſeyn werden, auch die Regimenter wieder ihre Stand- und Cantonirungs-Quartiere bezogen haben, die Urſachen, warum die Güter mit Beſtande Rechtens, während des Krieges, in keine recht und billigmäßige Taxe geſetzet, und prævia citatione & præcluſione derer dabey intereſſirenden, gerichtlich verkauft werden können, und dannenhero ſolches nur interimiſtice verboten worden, voritzt hinweg fallen; alſo verbleibet es auch nunmehro in Anſehung derer zu veranlaſſenden Tax- und Subhaſtationen der Concurs-Güter, bey demjenigen, was hierunter die Geſetze und Ordnungen mit ſich bringen, welchem gemäß ihr in vorkommenden Fällen, nach wie vor verfahren; und ſo viel die Müntz-Sorten betrift, euch nach demjenigen, was Unſer neuerliches Edict vom 21. April a. c. dieſerhalb vorſchreibt, achten müſſet. Und dieſes iſt, was Wir euch auf vorerwehnte eure Anfrage, zu eurer Direction gnädigſt nicht verhalten wollen, und ſind ꝛc. Berlin, den 28. May 1763.

(ad Mandatum.)

v. Jariges.

An das Hof-Gericht zu Cöslin.

No. 30. Circulare, die Einſendung der Tabellen, von Gebornen, Copulirten und Verſtorbenen betreffend. De dato Berlin, den 29. May 1763.

(Nebſt der Cabinets-Ordre vom 12. May.)

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Unterm 21. Oct. des 1754ſten Jahres iſt an euch mittelſt eines Circulair-Reſcripts der Befehl ergangen;

Daß ihr die Tabellen von denen Gebornen, Copulirten und Verſtorbenen medio Decembris eines jeden Jahres, ohnfehlbar einſchicken, und deshalb durchaus keine Entſchuldigung angenommen werden ſolte.

Wenn

Wenn nun nach nunmehro glücklich wieder hergestelltem Frieden es hierunter eben solchergestalt gehalten werden muß; Als haben Wir euch daran hiedurch so gnädig als ernstlich erinnern, auch zugleich nicht verhalten wollen, daß der mindeste Verzug, von Unserer allerhöchsten Person besonders ungnädig vermercket werden wird. Berlin, den 29. May 1763.

v. Danckelmann.

Circulare an alle Regierungen und Consistoria.

Ad No. 30.

Da Sr. Königl. Majestät allergnädigste Intention ist, daß, nach Gott Lob! wieder retablirtem Frieden es mit den jährlichen Berichten, welche vor Anfang des letztern Krieges an Höchstdieselben, wegen der Landes-Sachen eingesandt werden müssen, wiederum wie vorhin und in selbigem Train gehalten, mithin dieselben in derselben Art, wie vormahls, immediate eingesandt werden sollen; Als befehlen sie Dero Departemens derer geistlichen Affairen hiedurch in dem künftigen Winter, an Höchstdieselben, wiederum die Liste von allen in Dero Provintzien in solchem Jahre Gebornen und Verstorbenen einzusenden, auf gleiche Art und Methode; auch zu eben derselben Zeit, wie sonsten solches geschehen ist. Wornach also gedachtes Departement sich gehörig zu achten, und das erforderliche deshalb zu præpariren hat; damit solche Listen zu der vormahls geordneten Zeit, richtig einkommen müssen. Potsdam, den 12. May 1763.

Friederich.

An das Departement der geistlichen Affairen.

No. 31. Circulare, die Erneuerung und Ausfertigung der in Cüstrin verbrandten Documente betreffend. De dato Berlin, den 31. May 1763.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben ein Reglement publiciren lassen, wornach die denen Vasallen und Einwohnern der Neumarck, bey der Einäscherung der Stadt, Cüstrin, und sonst durch feindliche Einfälle abhanden gekommene und verlohrne Original-Documents und Urkunden, erneuert und von neuem ausgefertiget werden sollen.

Da es nun Uns gut und nützlich zu seyn geschienen, euch sothanes Reglement gleichfalls zu communiciren; so empfanget ihr davon hiebey zwey Exemplaria, jedoch mit dem ausdrücklichen Befehl, Solches nur in so weit es auf die Rechte derer Particuliers unter sich nach denen Paragraphis 12. 13. 14. 15. gehet, in vorkommenden Fällen, und ohne, daß es der in §. 12. vorgeschriebenen Citation bedurfe, auch dort zu befolgen.

Im übrigen verstehet es sich von selbst, daß die §. 16. 17. und 18. nur alsdenn ihre Anwendung finden, wenn etwann an diesem oder jenem Orte, das Land- oder Hypothequen-Buch, wie in Cüstrin geschehen, gleichfalls verbrannt, oder verlohren seyn sollte. Berlin, den 31. May 1763.

Fürst.

An alle Regierungen und Justiz-Collegia, incl. der Schlesischen Ober-Amts Regierungen.

No. 32. Avertissement wegen besserer Observirung derer vorhin emanirten Patente und Reglements, in Ansehung derer Land-Licenten. Signatum Geldern, den 9. Junii 1763.

Demnach man nicht sonder Mißfallen vernommen, daß während denen jetzt durch Gottes Güte zu Ende gegangenen Krieges-Troublen, sich viele unverantwortlicher Weise unterstanden haben, ihre aus andern Ländern ein- oder dorthin auszubringende auch nur durchzuführende Waaren und Effecten, ein- aus- oder durchzubringen, ohne solche vorhero auf den Königl. Land-Licent-Comptoiren behörig angegeben, und die Tarif-mäßige Rechte davon bezahlet zu haben; und solchergestalt die dieserwegen zum öftern publicirte und wiederholte Edicte und Reglements gäntzlich ausser Acht zu setzen, und man dann diesem Unwesen länger nachzusehen nicht gemeinet ist.

Als wird hierdurch wiederholentlich jedermann aufs nachdrücklichste und ernstlichste gewarnet, hinführo sich nicht zu unterstehen, einige Licentbare Güter und Effecten, ein oder auszubringen, oder nur durchzuführen; vielweniger die eingebrachte Waaren abzuladen, ehe und bevor solche auf dem Land-Licent Comptoir behörig angegeben, und die Tarif mäßige Rechte davon bezahlet worden; oder zu gewärtigen, daß man gegen die Contraventeurs nach Vorschrift der Reglements ohne die geringste Nachsicht verfahren werde.

Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, wird denen Magistraten in den Städten, und denen Beamten und Regierern des platten Landes, hiedurch anbefohlen, diese Verordnung jeden Orts bald möglichst publiciren und affigiren zu lassen, auch wie solches geschehen innerhalb 14 Tagen nach dem Empfang dieses behörig zu berichten.

Denen respective Land-Licent-Bedienten aber wird aufs schärfste injungiret, dieses Avertissement im Comptoir anzuschlagen, auf alle vorstehende Defraudationes genau zu invigiliren, und; so dergleichen zu ihrer Wissenschaft kommen mögten, davon sofort hiehin umständlich zu berichten.

Wornach sich also ein jeder gebührend zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Signatum Geldern in Commissione Regia, den 9. Jun. 1763.

C. C. v. Reinhart Plesmann.

Avertissement wegen besserer Observirung derer vorhin emanirten Patente und Reglements in Ansehung derer Land-Licenten.

No. 39. Reskript an die Landesdirektion Stettin, wegen Ausführung des Gesetzes über die Kommunalbesteuerung der Eisenbahnen.

Vom 6. Januar 1874.

Reskript, Kön. Landesdirektion zu Stettin, vom 6. Januar 1874, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kommunalbesteuerung der Eisenbahnen, vom 11. Juli 1873. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1873, S. 337.)

Auf den Bericht vom 3. d. M. eröffne ich Ihnen, daß ich mit Ihrer Auffassung, wonach die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli d. J. über die Kommunalbesteuerung der Eisenbahnen auf die Eisenbahnen, welche bereits vor dem Erlasse dieses Gesetzes dem Betriebe übergeben sind, keine Anwendung finden, einverstanden bin.

Berlin, den 6. Januar 1874.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Maybach.

An die Königliche Landesdirektion zu Stettin.

No. 40. Cirkular-Reskript, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kommunalbesteuerung der Eisenbahnen.

Vom 6. Januar 1874.

Cirkular-Reskript, Kön. Landesdirektion zu Stettin, vom 6. Januar 1874, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kommunalbesteuerung der Eisenbahnen, vom 11. Juli 1873. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1873, S. 337.)

Nachdem das Gesetz über die Kommunalbesteuerung der Eisenbahnen vom 11. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung für 1873, S. 337) Allerhöchst vollzogen worden ist, ermächtige ich Sie, die Ausführung desselben, soweit es Ihren Geschäftskreis berührt, zu veranlassen.

Berlin, den 6. Januar 1874.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Maybach.

An die Königliche Landesdirektion zu Stettin.

No. 41. Cirkular-Reskript, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kommunalbesteuerung der Eisenbahnen.

Vom 6. Januar 1874.

Cirkular-Reskript, Kön. Landesdirektion zu Stettin, vom 6. Januar 1874, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kommunalbesteuerung der Eisenbahnen, vom 11. Juli 1873. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1873, S. 337.)

Nachdem das Gesetz über die Kommunalbesteuerung der Eisenbahnen vom 11. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung für 1873, S. 337) Allerhöchst vollzogen worden ist, ermächtige ich Sie, die Ausführung desselben, soweit es Ihren Geschäftskreis berührt, zu veranlassen.

Berlin, den 6. Januar 1874.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Maybach.

An die Königliche Landesdirektion zu Stettin.

No. 42. Reskript an die Provinzialräthe, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1873.

Vom 6. Januar 1874.

Reskript, Kön. Landesdirektion zu Stettin, vom 6. Januar 1874, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kommunalbesteuerung der Eisenbahnen, vom 11. Juli 1873. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1873, S. 337.)

Nachdem das Gesetz über die Kommunalbesteuerung der Eisenbahnen vom 11. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung für 1873, S. 337) Allerhöchst vollzogen worden ist, ermächtige ich Sie, die Ausführung desselben, soweit es Ihren Geschäftskreis berührt, zu veranlassen.

Berlin, den 6. Januar 1874.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Maybach.

An die Königliche Landesdirektion zu Stettin.

No. 37. Reſcript, die Publication verſchiedener Verordnungen in Cleve betreffend. De dato Cleve, den 23. Jun. 1763.

Friederich, König ꝛc. Liebe Getreue! Nachdem während des Krieges, verſchiedene Verordnungen, in proceſſualibus und ſonſten, aus Unſerm Hoflager erlaſſen worden, welche damaliger Zeit-Umſtände wegen, in Unſerm Hertzogthum, Cleve, nicht haben publiciret werden können; So werden euch des Endes nachfolgende; Als

1) Ein allergnädigſtes Reſcript vom 12. Mart. 1759. wegen Verehligung der geſchiedenen Eheweiber.
2) Ein vom 23. Febr. 1760. wegen Cautions-Leiſtung der Teſtamentariſchen Vormünder und Subhaſtationen der unbeweglichen Güter der Unmündigen, wenn die Majorennen auf die Theilung provociren.
3) Ein vom 21. Febr. 1761. wegen Anſchaffung und Befolgung des Anhangs zum Codice Fridericiano.
4) Ein vom 8. April 1761. daß alle gerichtliche und offenbare Handlungen ſub pœna nullitatis denen Intelligenz-Blättern zu inſeriren.
5) Ein vom 16. April 1761. wegen der legatorum ad pios uſus.
6) Ein vom 25. Aug. 1761. wegen Einrichtung des Depoſiten-Weſens, bey denen Unter-Gerichten, ſamt anliegender Inſtruction.
7) Ein vom 19. Febr. 1762. ſamt anliegender Cabinets-Ordre vom 12. ejusd. nicht weniger eins vom 7. Dec. 1762. wegen Verkaufs adelicher Güter.
8) Ein vom 23. May 1762. verſchiedene Dubia enthaltend.
9) Ein vom 24. Julii 1762. ſamt anliegender Cabinets-Ordre, wegen der in fremde Dienſten gehenden Vaſallen.
10) Ein Declarations-Edict, wegen Majorennité der Adelichen, vom 23ten October 1762.

Hiebey, mittelſt nöthiger Exemplarien zugefertiget; mit dem allergnädigſten Befehl, euch nach ſolchen auf das genaueſte zu richten, die ſub No. 9. & 10. gehörig bekannt zu machen, beſonders aber ad 3ten euch den gedachten Anhang ad Cod. Frider. wie auch die Continuationes Conſtit. mit dem forderſamſten anzuſchaffen, darnach in Judicando zu verfahren; auch die unter euch ſtehende Advocaten zu deſſen Befolgung anzuweiſen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Geben Cleve in Unſerm Regierungs-Rath, den 23. Junii 1763.

Anſtatt und von wegen Allerhöchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät.

J. P. v. Raesfeld. A. Freyh. v. Danckelmann.

An alle Land-Gerichte, auch Juſtitz-Magiſtrate und Jurisdictions-Richter im Hertzogthum, Cleve, wegen Publication verſchiedener Verordnungen.

No. 38. Reſcript an die Preußiſche Regierung, wie es mit dem Abſchoß in Anſehung der Pächter zu halten ſey. De dato Berlin, den 23. Junii 1763.

Friderich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir pflichten eurer, und des dortigen Advocati Fiſci, in eurem allergehorſamſten Bericht vom 13ten jüngſt verwichenen Monats, eröffneten pflichtmäßigen Meynung dahin vollkommen bey, daß, da die Pächter gemeiniglich nicht vor beſtändig an dem Ort ihrer Pacht zu bleiben gedencken, und ſolchemnach kein beſtimmtes Domicilium im Lande, bey ihnen angenommen werden mag, dieſelben auch billig nebſt ihren Frauen und Kindern, von allem Abzugs- und Abſchoß-Geld befreyet bleiben; jedoch dieſe Freyheit ſo wenig auf deren Anverwandten, als auf ſolche Pächter, ausgedehnet werden müſſe, welche zehen und mehrere Jahre in Unſern Landen gepachtet, und daſelbſt anſehnliches Vermögen erworben haben.

In beyden letztern Fällen muß jedesmahl zuvor berichtet, und mit Anzeigung ihres aus dem Lande zu ziehenden Vermögens, angefragt werden; bey denen von Euch angezeigten beſonderen beyden Fällen des verſtorbenen N. N. hingegen findet nach obbemeldtem Principio, und da ihr beyderſeitiges Vermögen ohnedem eine Kleinigkeit ausmacht, die Abſchoß- und Abzugs-Freiheit ohnbedencklich ſtatt, und habt ihr demnach Unſer dortiges Officium Fiſci, ſolchergeſtalt gehörig zu beſcheiden, auch euch in vorkommenden Fällen darnach zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 23ten Junii 1763.

(Ad Mandatum)
v. Finckenſtein. v. Hertzberg.

An die Preußiſche Regierung.

No. 39. Declaration des General-Juden-Privilegii, in Anſehung ihres Handels mit Häuſern. De dato Berlin, den 4. Julii 1763.

Nachdem Sr. Königl. Majeſtät in Preußen ꝛc. ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, allerunterthänigſt vorgetragen worden, welchergeſtalt ſich verſchiedentlich geäuſſert hat, daß die Juden dasjenige, was ihnen in dem General-Juden-Privilegio von 1750. Artic. 18. und 28. wegen des Handels mit Häuſern, auch deren Erlangung und Beſitz, in Gnaden nachgegeben worden, öfters misbrauchen und anders deuten, als es der Königl. Intention gemäß iſt; ſo haben Höchſtgedachte Se. Königl. Maj. zu gäntzlicher Abſtellung ſolcher Unordnungen, nöthig erachtet, vorbemeldte beyde

Articul auſſerdem, was dieſelben klärlich beſagen, annoch näher zu declariren, dergeſtalt, daß der im 18ten Art. denen Juden verſtattete Handel mit Auf- und Verkauffung der Häuſer, ihnen keinesweges die Erlaubniß geben ſoll, daß ſie Häuſer eigenthümlich an ſich kaufen, und ſo lange, bis ſie ſelbige wieder verkauffen, beſitzen, und in ſolcher Art damit handeln können; ſondern der Sinn und die Meinung beſagten Articuls keine andere ſeyn ſolle, als daß die Juden ſich, wie ſolches auch bereits aus denen dabey ſtehenden Worten: Vor andere Leute, ſich von ſelbſten ergiebet, zu Mäcklern und Unterhändlern bey dem Kauf- und Verkauf der Häuſer gebrauchen laſſen mögen; mithin dieſelben ſowohl, nachdem der Handel geſchloſſen, jederzeit für wen ſie das Haus erſtanden, anzeigen, als auch daſſelbe niemals in Beſitz nehmen, noch von andern in ihrem Namen, oder als ihre Miether beſitzen laſſen müſſen, wo ſie nicht, im Contraventions-Falle, jedesmahl durch die That ſelbſt, in Funfzig Ducaten Strafe verfallen wollen, als worauf das Officium Fiſci fleißig Acht zu geben hat. So viel hiernächſt den Art. 28. betrift, unterſagen und verbieten Se. Königl. Majeſtät hierdurch nochmals alles Ernſtes, und bey gleichmäßiger Strafe von Funfzig Ducaten, daß in den hieſigen Reſidentzien kein Jude, ohne beſondere Königl. Conceſſion, eher ein Haus an ſich kauffen, noch ſich einſt um die Erlaubniß dazu melden ſoll, ehe nicht eines, unter denen allergnädigſt verwilligten vierzig Juden-Häuſern wircklich leer geworden; und in denen Provincial Städten wird allen und jeden Juden bey funfzig Thaler unerläßlicher Strafe verboten, ein Haus, es ſey erb- und eigenthümlich, oder wiederkäuflich, oder auch nur auf ſolche Art, Pfandweiſe an ſich zu bringen, daß er gegen die Zinſen des darauf gegebenen Anlehnes ſolches beſitze, ehe und bevor nicht dazu allergnädigſte Erlaubniß erlanget worden. Und damit ſowohl die bishero von ein oder andern Juden verſuchten Ausſchweifungen, die anſehnlichſten Häuſer an ſich zu bringen, als auch der begangene Unterſchleif, daß die Juden ein oder den andern eigennützigen Chriſten gebrauchen, und demſelben die Gelder dazu hergeben, daß er ein Haus auf ſeinen Namen erkaufen, hernach aber ſolches dem Juden zum Beſitz unter dem Vorwand eines Miethers, einräumen, auch wohl darüber einen Revers geben muß, ceſſiren mögen; ſo wird eines Theils denen Juden ein vor allemahl kein anderes Haus, als von mittlerer Art, und worunter weder Frey- noch Brau- noch Wirths-Häuſer begriffen, auch nur nach vorgängiger deshalb geſchehenen Unterſuchung und Beſichtigung verſtattet; andern Theils aber verbleibet es nicht nur nach wie vor, bey der, auf dergleichen heimlichen Handel ſchon geſetzten Strafe des Verluſtes, der von dem Juden hergegebenen Gelder; ſondern es wird auch hiermit ausdrücklich verordnet, daß, wenn beym Kauf oder Verkauf der Häuſer, ſich der geringſte Verdacht, von dergleichen jüdiſchen Abſichten verſpüren läſſet, die Magiſtrate und Gerichte den Chriſtlichen Käufer, ehe ſie das Haus auf deſſen Namen in die Gerichts-Bücher eintragen laſſen, ſowohl mittelſt Eydes, daß er das Haus vor ſich und vor keinen Juden erkauffet, noch demſelben darüber einen Revers gegeben habe, erhärten laſſen, als auch demſelben ausdrücklich auflegen ſollen, das ſolcherhalb verdächtige Haus an keinen Juden, bey funfzig Thaler Strafe zu vermiethen. Wir wollen und ſetzen auch ferner, daß, wenn ein von einem Juden beſeſſenes Haus zum Concurs kommet, daſſelbe weiter kein Juden-Haus verbleiben, noch das Privilegium, wodurch einem Juden ein Haus zu beſitzen, verſtattet wird, für ein Privilegium permanens gehalten werden; ſondern dergleichen Haus; es ſey denn, daß es von einem Juden wieder erſtanden worden, die gehabte Beſchaffenheit eines Juden-Hauſes, gäntzlich verlieren ſoll. Endlich wird zwar denen Juden verſtattet, mit ihren Juden-Häuſern unter ſich zu handeln; es muß aber, wenn ein dergleichen Haus, auf einen andern Beſitzer gebracht wird, ſolches jederzeit ſofort angezeiget werden, damit die Liſte der Juden-Häuſer, und wer ſelbige beſitzet, in Richtigkeit erhalten werden könne. Signatum Berlin, den 4. Julii 1763.

Friederich.

(L. S.)

v. Borcke. v. Jariges. v. Maſſow.

No. 40. Reſcript an die Chur-Märckiſche Cammer, wegen verbotener Einführung fremder Sammte und Velphe, Droguets, Friſes, ꝛc. De dato Berlin, den 4. Julii 1763.

Friederich, König ꝛc. Ob Wir wohl gantz bekanntermaſſen bereits vorhin verſchiedentlich geordnet, daß in allen Unſern Provintzien dieſſeits der Weſer, incluſ. Preuſſen, keine auswärtig fabricirte Samte und Velphe, worunter ſelbſt die Crefeldter mit gerechnet ſind, imgleichen keine fremde ſogenannte Droguets, Friſes, und überhaupt keine Sorten von ausländiſchem Sammet, vom gröſten bis zum geringſten zur einländiſchen Conſumtion und Debit geſtattet, ſondern dergleichen zum innern Gebrauch lediglich und allein aus denen Berliniſchen und Potsdammſchen Fabriquen genommen werden ſollen: Wir auch in der Abſicht unterm 4. Sept. 1749. an euch reſcribiret, und euch ſo gnädig, als alles Ernſtes, anbefohlen haben, auf alle nur erſinnliche Mittel zu dencken, und alle erforderliche Veranſtaltungen zu machen, wodurch von damahls an dem Einbringen des fremden Sammets und auswärtig fabricirten ſeidenen Velphe geſteuert, hingegen der Debit des in vorbemelden einländiſchen Fabriquen gefertigten Sammets und Velphe auf das allerbeſte befördert werde.

Und da nicht ohne gegründete Muthmaſſungen vorhanden, daß ſelbſt die kleine Acciſe-Bediente, als Viſitirer, Thorſchreiber, auch Packhof- und

der-

dergleichen Bediente ſich von Kaufleuten und Juden, ſo fremde Sammte und Velphe einpracticiren, corrumpiren laſſen, daß ſie dem Einbringen gedachter fremden Sammete und Velphe conniviren, und ſolche entweder gar nicht zum Packhofe gehen laſſen, oder doch beym Viſitiren der Waaren ſelbige vor einländiſche Sammte und Velphe angeben. Ihr alſo nicht nur ſelbſt dahin ſehen, ſondern auch allen unter euch ſtehenden Acciſe-Aemtern auf das ſchärfſte einbinden ſollet, auf die Subaltern-Acciſe-Bediente ein ſehr wachſames Auge zu haben, auch wohl gar Proben mit ſolchen machen zu laſſen, damit ſelbige unter keinerley Prætext noch Vorwand dem Einbringen des fremden Sammets und der Velphe conniviren, vielmehr darauf auf alle menſchmögliche Art vigiliren müſſen. Dafern ſich alsdenn hervor thäte, daß ein Subaltern-Acciſe-Bedienter ſich habe corrumpiren laſſen, um durch Connivence dem Einbringer fremder Sammte und Velphe zu favoriſiren; derſelbe nicht nur ſogleich und ohne weitere Umſtände infam caſſiret, mithin zu allen weitern Bedienungen untüchtig declariret, ſondern auch befundenen Umſtänden nach noch überdem mit exemplariſcher Beſtrafung angeſehen werden ſolle. Wann fremde Sammte und Velphe einpaſſiren, und zum Durchgange oder zum Handel nach auswärtigen Landen angegeben werden; alsdenn alle nur erdenckliche Præcaution genommen werden müſſe, damit nicht das geringſte davon im Lande bleiben, noch heimlich oder öffentlich abgeſetzet werden könne. Ferner der geſamten Kaufmannſchaft demnächſt aber auch denen Juden, welche einigen Handel mit Samt und ſeidenen Velphen treiben, vorgeſtellet werden ſolle, daß nachdem die beyden einländiſchen Samt-Fabriquen genugſam und überflüßig im Stande ſind, alle Sorten von Sammt und Velphen, ſo nur verlanget werden können, aus ihrem bereits habenden Waaren-Lager zu fourniren, ſolchemnach ihnen auf das nachdrücklichſte aufgebunden würde, nach allen ihren Kräften und Vermögen Unſere hierunter habende Landesväterliche Intention zu befördern, mithin im Lande durchaus keine andere, als einländiſche Sammte und Velphe auf Pflicht und Ehre zu debitiren, wiedrigenfals aber zu gewärtigen, daß nicht nur von Zeit zu Zeit ihre Waaren-Lager viſitiret, und ihnen alsdenn alle darin befindliche Sammte und Velphe, ſo nicht als einländiſche marquiret, weggenommen, auch ſie denen Umſtänden nach noch dazu mit empfindlicher Strafe beleget, ſondern Wir auch bey verſpürender ihrer fernern Renitentz genöthiget ſeyn würden, jedem von ihnen, nach Proportion ihres Handels ein gewiſſes Quantum von Sammt und Velphen zuzuſchreiben, welches ſie ſodann jährlich aus gedachten einländiſchen Fabriquen würden nehmen und bezahlen müſſen, womit Wir ſie dennoch vor der Hand gerne überſehen wollten, in Hofnung, daß ſie von ſelbſt geneigt ſeyn würden, ſich aller Defraudation mit fremden Sammten und Velphen zu enthalten, und keine andere, als einländiſche, in Unſern Landen zu debitiren.

Wenn ſich aber eine Defraudation mit fremden Sammt und Velphen finden würde: So ſollten zwar dergleichen angetroffene fremde Sammete und Velphe ſofort confiſciret, aber nicht, wie bishero üblich geweſen, wieder auſſer Landes geſchaffet, ſondern vielmehr indiſtinctement öffentlich verbrannt werden. Imgleichen denen Schneider-Zünften bey einer deshalb beſondern Zuſammen-Berufung, auf das ernſtlichſte aufzugeben, daß keiner von ihnen ſich unterſtehen ſoll, bey Verluſt ſeines Meiſter-Rechts, einigen ausländiſchen Sammt und ſeidene Velphe zu verarbeiten, ſondern daferne ihnen dergleichen zur Verarbeitung zugebracht würde, oder ſie einigen Zweifel deshalb hegten, ſie ſolches bey denen Acciſe-Cammern anzeigen, und von ſelbigen prompten Beſcheides gewärtigen ſolten.

Nicht weniger und insbeſondere denen Kürſchner-Zünften gleichfalls auf das nachdrücklichſte zu unterſagen, bey denen Waaren, wozu ſie Sammt oder Velphe gebrauchen, durchaus keinen ausländiſchen, ſondern nur eintzig und allein einländiſchen Sammt und Velphe zu verarbeiten, und zwar ebenmäßig bey Verluſt ihres Meiſter-Rechts, dafern ſie dawieder gehandelt zu haben, betroffen würden; Als worauf von denen Subalternen-Acciſe-Bedienten und dergleichen Leuten genau zu invigiliren ſey; hätte aber der Kürſchner dergleichen verbotenen Sammet und Velphe von einem Kaufmann, oder auch von einem Juden genommen, ohne wiſſen zu können, daß es fremder Sammet und Velphe ſey; ſo müſſe alsdann letzterer davor nachdrücklichſt angeſehen, der fremde Sammet und Velphe aber verbrandt werden. Und da es ſich auch bisher vielfältig zugetragen, daß, wann Unſere einländiſche Unterthanen nach auswärtigen Meſſen oder andern Oertern verreiſet ſind, ſie ſich alsdann daſelbſt mit ausländiſchen Sammet kleiden laſſen, oder dergleichen, wie auch Velphe zu ihrer Nothdurft eingekauffet haben; ſolchemnach von euch auf alle dienſame Mittel zu dencken ſey, wie dergleichen indirecten Defraudationen vorgebeuget, und ſolche abgeſchnitten werden können. Wir auch hiernächſt unterm 12. November gedachten 1749ten Jahres obgedachte Unſere allergnädigſte und ernſtliche Willens-Meinung wegen des Verbots der auswärtigen fremden Sammete und Velphe zum einländiſchen Debit dahin declariret, daß unter ſolchem Verbot auch die fremde ſogenannte Droguets, Friſes, geblühmte leichte Sammete, auch geblühmte ſammetene Weſten, überhaupt aber alle Sorten von Sammet vom gröſten bis zum geringſten mitgerechnet, und deren Einpaſſirung zum einländiſchen Debit und Verkauf keinesweges geſtattet werden ſollen, und euch aufgegeben, dieſerhalb das Erforderliche auf gleiche Weiſe, wie beym Sammet und Velphe geſchehen, bekannt zu machen, und ſämtliche Acciſe-Bediente darnach zu inſtruiren. Wir aber dem ohngeachtet dennoch wahrnehmen müſſen, wie dieſer Unſerer ernſtlichen Verordnung nicht allerdings nachgelebet worden, verſchiedene Provintzien, als Preuſſen, Chur-Marck, Magdeburg, Halberſtadt, ꝛc.

wenig

wenig oder nichts aus denen erwehnten Berlinischen und Potsdammischen Sammt-Fabriquen genommen, vielmehr die Debitirung der auswärtigen Sammte und Velphe im Lande nach wie vor geschehen, und unter allerley chicaneusen und nichts relevirenden Prætexten conniviret worden, mithin die Cammern, und deren Subalternen-Bediente, ihr Devoir darunter nicht pflichtmäßig observiret haben; als können Wir nicht länger umhin, euch Unser besonderes Misfallen darüber zu erkennen zu geben, und euch eure darunter begangene Fahrlosigkeit und Negligence hiermit ernstlichst zu verweisen, zugleich aber auch euch Unsere höchste Willens-Meinung dahin bekannt zu machen: Welchergestalt das schon vorhin ergangene Verbot aller auswärtigen und fremden Sammten und Velphe, inclusive des Crefelder, zum einländischen Debit und Gebrauch, es sey im Kleinen oder im Grossen, nicht nur hierdurch wiederholet, sondern auch dahin geschärfet wird, daß, wenn jemand gegen dieses wiederholte Verbot sich gelüsten lassen, und unternehmen würde, dennoch dergleichen zum einländischen Gebrauch zu debitiren, imgleichen zu verarbeiten, oder aber sich deren zu bedienen, sodann derselbe ohne Distinction durch den Fiscum deshalb actioniret und zur schweren Bestrafung gezogen, inzwischen der fremde Sammt oder Velphe sogleich confisciret und verbrant werden soll.

Würde aber diesem ohngeachtet ein Kaufmann, oder ein Jude, sich dergleichen zum zweyten mahl begangen zu haben, betreten lassen; so soll alsdann, wann es ein Christlicher Kaufmann ist, demselben aller Handel auf ein halbes, auch dem Befinden nach auf ein gantzes Jahr untersaget, auch deshalb dessen Laden oder Magazin gerichtlich geschlossen und versiegelt werden: Ist es aber ein Jude, so soll derselbe seines Schutzes verlustig seyn, und aus dem Lande geschaffet werden. Was die Handwercker anbetrift, so Sammete oder Velphe verarbeiten; so soll derjenige, welcher fremde Sammte oder Velphe wissentlich, oder da er solches wissen können, verarbeiten wird, mit dem Verlust seines Meister-Rechts auf Lebenslang bestrafet; Particuliers aber so wissentlich dergleichen verbotene Waaren einbringen lassen und im Lande gebrauchen, nebst der Confiscation und Verbrennung solcher Waare, mit einer beträchtlichen Geld-Strafe beleget werden. Anlangend sonsten diejenige fremde Sammte und Velphe, so wircklich zum auswärtigen Handel und Absatz gebrauchet werden, mithin wahres Transito-Gut sind; so wollen Wir zwar noch zur Zeit geschehen lassen, daß dergleichen zum ausländischen Debit nach wie vor passiret werde. Ihr sollet aber nicht nur alle Præcautiones nehmen, daß von dergleichen auswärtigen Sammt und Velphen nichts innerhalb Landes debitiret werden könne; sondern es sollen auch die Kaufleute, und zwar, so viel die Christen anlanget, an Eydes statt, die Jüdischen aber vermittelst eines Reverses bey Ehre und Gewissen, versprechen, daß sie dergleichen auswärtige Sammte oder Velphe an niemanden im Lande befindlich zur Consumtion verkauffen und debitiren wollen. Wir befehlen euch demnach hiermit in Gnaden, nicht nur eures Orts über diese geschärfte Verordnung zu allen Zeiten nachdrücklichst zu halten, und selbst ein wachsames Auge auf deren strickten Observantz zu haben, sondern auch die Commissarios locorum, Zoll- und Accise-Bediente, darüber umständlich zu instruiren, und selbigen aufzugeben, bey Vermeidung schwerer Verantwortung alles Befolene auf das exacteste zu observiren, und nach der Rigueur darauf zu halten, im übrigen aber in den Städten denen Vorstehern der Kaufmannschaft und Juden, desgleichen denen Aeltesten derer Handwercker, welche Sammte und Velphe verarbeiten, alles Erforderliche umständlich und deutlich auf der Cammer selbst zu publiciren; in kleinen Städten aber solches sofort durch die Commissarios locorum verrichten zu lassen, und sonst überall das nöthige bekannt zu machen. Uebrigens dienet euch zur Nachricht, daß der v. Klinggräff zu Gewinnung der Zeit, wegen der nahe bevorstehenden Franckfurter Margareten-Messe, dieserhalb obstehendermassen bereits instruiret worden. Berlin, den 4. Julii 1763.

An die Chur-Märckische ꝛc. Cammer.

No. 41. Rescript an die Pommersche Regierung, die Zinsen betreffend, und Declaratio Edictorum vom 21. April und 18. May.

De dato Berlin, den 8. Julii 1763.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Was euch bewogen, Unsere wegen der, vom nächstverwichenen Trinitatis an, in Brandenburgischem Gelde durchgehends zu leistenden Zahlungen, sub dato den 21. April und 18. May c. ergangene Edicte auf præterita zu ziehen, und der verwittweten N. N. dadurch Gelegenheit zu geben, Namens ihrer unmündigen Kinder, mit der in Abschrift hier angebogenen, die bis Trinit. c. offerirte N. N. Zinsen betreffenden, allerunterthänigsten Vorstellung bey Uns einzukommen, begreiffen Wir um so weniger, als ihr ja von selbst einsehen müsset, daß, wenn auch Supplicantin die allererst auf instehenden Michaelis fällig gewesene jährliche Zinse nur alsdenn gezahlt hätte, sie, nach dem deutlichen Innhalt vorberürter Edicte, dennoch die, vor dem, in selbigen bestimmten Termino a quo aufgelaufene Zinsen zwar in Brandenburgischem Courant; jedoch nicht anders, als nach Abzug des Edictmäßigen Agio gegen Sächßl. Drittel, zu entrichten verbunden gewesen wäre. Gleichwie dannenhero der von euch den 30. May c. in dieser Sache perficirte Bescheid mit nur angeführten nicht zu bestehen vermag; So finden Wir dagegen kein Bedencken, dem Gesuch der Supplicantin Gehör zu geben, und euch hierdurch allergnädigst anzubefehlen, selbigem gemäß, in der Sache zu verfügen. Gegeben Berlin, den 8. Julii 1763.

v. Jariges.

An die Pommersche Regierung.

No. 42.

No. 42. Circulare an alle Gerichte, das Sportul-Buch betreffend. De dato Cleve, den 11. Julii 1763.

Friederich, König ꝛc. Liebe Getreue! Es sind allhier Umstände vorgekommen, welche vermuthen lassen, daß das in dem §. 43. der Unter-Gerichts-Ordnung vom Jahr 1749. anbefohlne Sportul-Buch bey den übrigen Gerichten, ausser den Land-Gerichten, wenigstens nicht durchgängig eingeführet seyn werde. Da aber der Inhalt sothaner Verordnung deutlich genug anweiset, daß sie sich auf alle und jede Gerichte passe, und keine Beziehung auf eine zu der Zeit noch nicht errichtet gewesene Sportul-Casse habe; und denn, nach dem wieder hergestellten Frieden billig auf genaue Beobachtung der vorgeschriebenen guten Ordnung, so viel aufmercksamer gesehen, und darüber zugleich desto ernsthafter gehalten werden muß;

So befehlen Wir hiermit allergnädigst, sowohl denen Magistråten, welchen die Jurisdiction nicht nur belassen, sondern auch gewisser massen neu beygeleget ist, als übrigen Gerichten, sie seyn Königliche und andere, ohne den geringsten Unterscheid, ein solches Sportul-Buch, wie in dem vorhin angezogenem §. der Unter-Gerichts-Ordnung, vorgeschrieben worden, wenn es noch nicht vorhanden ist, sofort anzuschaffen, oder wiedrigenfals zu gewärtigen, daß, wenn bey einer zu veranlassenden Visitation, oder sonsten sich zeigen solte, daß es daran fehlete, nach Inhalt sothaner Instruction, nicht nur aufs genaueste werde verfahren, sondern auch, befundenen Umständen nach, die säumigen ausserdem, noch schärfer werden angesehen werden. Wobey den Jurisdictions Inhabern zugleich mit oblieget, auch ihrer seits, mit darauf zu sehen, daß diesem nachgelebet werde; oder, wenn ihre deshalb zu thuende Erinnerungen, nichts fruchten wollen, solches hiehin gehörig anzuzeigen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Cleve in Unserm Regierungs-Rath, den 11. Julii 1763.

Anstatt und von wegen Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät.

Adolph Freyh. v. Danckelmann.

Circulare an sämtliche Magistråte, Gerichte und Capituln.

No. 43. Rescript an die Preußische Regierung, wie es mit Verabfolgung des Vermögens derer Handwercker zu halten sey, welche ohne Erlaubniß ausser Landes sich niederlassen. De dato Berlin, den 15. Julii 1763.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nunmehro haben Wir eure unter dem 30. May jüngsthin geschehene allerunterthänigste Anfrage:

Wie es mit Verabfolgung des Vermögens und derer Erbschaften, derer, ausserhalb Landes sich niederlassenden Handwercks-Bursche, auch anderer Unterthanen, männ- und weiblichen Geschlechts, zu halten sey?

in nähere Ueberlegung gezogen, und befunden, daß es wieder alle natürliche und gute politische Gesetze streiten würde, wenn dergleichen Leuten, bloß aus der Ursache ihres auswärtigen Etablissements ihr Vermögen vorenthalten werden solte.

Zwar ist durch die Patente vom 8. Julii 1760 und 21. Jan. 1714. das Reisen in fremde Länder, ohne Unsere allerhöchste Erlaubniß, überhaupt verboten; inzwischen aber doch dabey, in Ansehung derer Handwercks- und andern dergleichen Personen, eine Ausnahme gemacht worden; und wenn auch schon an sich nichts billiger ist, als im Lande zu bleiben, und sich ehrlich zu ernähren; so können sich dennoch ganz unschuldige Umstände ereignen, wodurch dergleichen Leute ihr Glück ausserhalb Landes machen können, worinn Wir ihnen hinderlich zu fallen, aus angestammter Landesväterlichen Hulde, keinesweges gemeinet sind.

Wenn aber auch alles dieses nicht wäre, so würde doch allezeit zu besorgen stehen, daß dergleichen Vorenthaltung des Vermögens, bey Auswärtigen einen üblen Eindruck machen; dieselbe zu Repressalien vermögen, und überhaupt Unserer höchsten Intention, auswärtige geschickte Leute und Handwercker in Unsere Lande zu ziehen, unübersteigliche Hinderniße in den Weg legen dürfte.

Wir finden dahero auch in Betracht aller dieser Umstände bedencklich, Eurem hierunter geschehenen Antrag, Beyfall zu geben; sondern wollen es vielmehr lediglich bey der bisherigen Observantz, belassen wissen; nach welcher Ihr, bey jedem Vorfall, mit Anführung aller und jeder erheblichen Umstände, derer Personen, der Art ihrer Wegbegebung und Niederlassung an auswärtigen Orten, wie nicht weniger des Quanti ihres ausser Landes zu verabfolgenden Vermögens allerunterthänigst berichten, und Unsere höchste Entschliessung darüber einholen müsset; und befehlen Euch demnach hiermit in Gnaden, Euch hiernach allergehorsamst zu achten. Sind Euch ꝛc. Berlin, den 15ten Julii 1763.

v. Finckenstein. v. Hertzberg.

An die Preußische Regierung.

No. 44. Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auch Geldrische Commission, daß auf alle publicirte Edicte und Verordnungen mit allem Rigeur gehalten werden solle. De dato Berlin, den 16. Julii 1763.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir Höchstselbst zu Unserm Mißfallen wahrgenommen haben, daß bishero auf die vorhin publicirte Edicte bey den Collegiis, und von den Gerichts-

Obrigkeiten, gar schlechte Attention genommen, und solche mehrentheils mit gröster Indifferentz und Nachläßigkeit angesehen worden; Wir aber von Unsern Collegiis und den Gerichts-Obrigkeiten, insgesamt sowohl, als von jedem redlichen Bedienten fordern, daß auf alle von Uns vorhin publicirte Edicte und Verordnungen, nach allem Rigeur gehalten werden, und dieselben es nicht bloß auf die Fiscæle dabey ankommen lassen, sondern selbst vigiliren, und die Fiscæle excitiren, auch sonderlich die Unter-Fiscæle zu ihrem Devoir und gehöriger Subordination gegen den General-Fiscal anhalten sollen: Als machen Wir Euch Unsere eigentliche und ernstliche Willens-Meinung darüber hierdurch bekannt, mit dem allergnädigsten Befehl, Euch sowohl hiernach aufs genaueste zu achten, als auch alle zu Eurem Ressort gehörigen Land- und Steuer-Räthe, und wo es sonst weiter nöthig ist, auf das ernstlichste und positivste darnach zu instruiren, auch wohl darauf zu sehen, damit solchem gehörig nachgelebet werden müsse. Berlin, den 16. Julii 1763.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Geldersche Commission.

No. 45. Reſcript an das Cöslinſche Conſiſtorium, die Capitalien derer Kirchen und piorum Corporum betreffend; und wie es mit denenſelben ratione des Edicts vom 21. April zu halten ſey. De dato Berlin, den 18. Julii 1763.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Uns iſt gebührend vorgetragen worden, was bey Uns Ihr, ſowohl wegen derer an die Kirchen und pia corpora a Debitoribus nach dem Edict vom 21. April c. zu bezahlenden 3½ pro Cent Zinſen, als auch, ob nicht die Capitalia, welche Patroni von Kirchen an ſich genommen, des Edicts ohngeachtet beygetrieben werden können, unterm 16ten jüngſt verwichenen Monats en faveur der piorum corporum alleruntertänigſt vorſtellig machen, und anfragen wollen; und dienet Euch darauf zur gnädigſten Reſolution, daß in Betreff des erſtern Puncts ratione der unbezahlten aufgeſchwollenen Zinſen, die Kirchen und übrige pia corpora nichts voraus haben können, und es hiebey lediglich bey nur angezogenem Edict ſein Bewenden haben müſſe; daß aber dahingegen die von denen Patronen der Kirchen eigenmächtig und wieder die Geſetze an ſich genommenen Capitalien, wenn bey deren Belegung ſonſt keine hinlängliche Sicherheit vorhanden, und nicht ferner beſtellet wird, je eher je beſſer beygetrieben werden, und ſolches mit der Diſpoſition vorberührten Edicts ſehr wohl beſtehen könte; als habt ihr demnach bey vorkommenden Fällen, Euch ſolches zur Richtſchnur dienen zu laſſen. Berlin, den 18ten Julii 1763.

v. Hertzberg.

An das Pommerſche Conſiſtorium zu Cößlin.

No. 46. Edict wieder die in das Hertzogthum, Cleve ꝛc. ſich eindringende Vagabonden, fremde Deſerteurs, und Herren-loſes Geſindel. De dato Berlin, den 22. Julii 1763.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Demnach unter andern, in Unſerm Hertzogthum, Cleve, dem Fürſtenthum, Meurs, und der Grafſchaft, Marck, nach nunmehro hergeſtelletem Frieden, möglichſt zu arrangirenden Vorwürffen, die wieder das Eindringen der Vagabonden, Deſerteurs, auch alles ſonſtigen Herren-loſen liederlichen Geſindels nöthige allerhöchſte Verfügung, in Behuf der in vorgedachten Unſern Königl. Landen, ſowohl in den Städten und platten Lande, als auch auf der gemeinen Land- und Heer-Straſſe, zu befördernden Sicherheit und Ruhe, um ſo mehr eine der vorzüglichſten iſt, als in Entſtehung derſelben, Handel und Wandel geſtrennet werden, Unſere getreue Unterthanen aber, nebſt dem Ihrigen, ſich dem gewiſſenloſen Frevel und Unfug dergleichen Vagabonden, Deſerteurs, und liederlichen Geſindels ausgeſetzt ſehen würden: So verordnen und befehlen Wir, mit Beziehung auf alle dieſerhalb vorhin aus Landesväterlicher Vorſorge emanirte Verfügungen, hierdurch anderweit allergnädigſt: Daß ſämtliche in Unſerm Hertzogthum, Cleve, dem Fürſtenthum, Meurs, und der Grafſchaft, Marck, beſtellete Land- und Steuer-Räthe, Land-Gerichte, auch übrige Unſere abgeſonderte Richter, nicht weniger alle Stadt-Magiſtrate, Jurisdictions-Richter und Steuer-Receptores, folgende, zur Securität und Reinigung des Landes, entworffene Puncta pflichtmäßig attendiren und auf das exacteſte befolgen ſollen;

1. Verordnen und befehlen Wir allergnädigſt, daß alle und jede von fremden Oertern währendem Kriege und hiernächſt in Unſere Clev-Meurs- und Märckiſche Lande eingeſchlichene, oder ſonſt wegen Inadvertentz, ſich wohl gar ſchon einige Zeit darin aufhaltende Vagabonds, Deſerteurs von fremden Troupes, und überhaupt alles dasjenige verdächtige Geſindel männlichen und weiblichen Geſchlechts, welche ſämtlich ſich mit ehrbaren Handwerck und Gewerbe nicht ernähren, noch ſolches beſcheinigen können, ſie mögen mit Päſſen oder Atteſten verſehen ſeyn, oder nicht, innerhalb acht Tagen nach Publication dieſes, aus Unſerm Hertzogthum, Cleve, Fürſtenthum, Meurs, und Grafſchaft, Marck, ſich hinweg begeben, und darin, nach Ablauf ſothaner Friſt, ſo gewiß ſich nicht ferner aufhalten, noch betreten laſſen ſollen, als widrigenfalls, und wenn dieſelbe, mittelſt der vorſpecificirten Unſerer Beamten und Bedienten hierin zugleich allergnädigſt de-

mandirten pflichtmäßigen Attention durch Wachten, Visitationes und Patrouilles, erfunden würden, sie ohne die geringste weitere Rücksicht, sofort arretiret, und dem Befinden nach, auf ein oder mehrere Jahre zur Arbeit bey Wasser und Brod, auf die Festung gebracht werden sollen.

Damit nun 2) Unserer allergnädigsten Intention gemäß, Unser Hertzogthum, Cleve, Fürstenthum, Meurs, und Grafschaft, Marck, theils von dem sich bereits vorfindenden, und in dem nach der Publication bestimmten Termino, sich von Unserem Territorio nicht von selbst zurück ziehenden, mehr erwehnten Gesindel, gereiniget, theils auch desselben fernern Einschleichen führohin vorgebeuget werden möge: So ergehet in Absicht des erstern Endzwecks Unser allerhöchster Wille dahin: Daß obgedachte Unsere bestellete Beamte und Bediente, sogleich nach Publication dieses, sich sämtlich dergestalt arrangiren sollen, auf daß effluxo Termino, selbiges auf alle bestmögliche Art, in denen ihnen anvertraueten Districten aufgesuchet, summarisch vernommen, und hiernächst aus Unsern Landen geschaffet werden könne.

Zu welchem Ende dann 3) Unsere bestellte Land-Räthe, imgleichen die Jurisdictions Richter und Receptores auf dem platten Lande sorgfältig zu veranstalten haben, daß in jedem Amte oder Jurisdiction aus jedem Dorfe, täglich wenigstens 6 Mann, von den Tagelöhnern und erwachsenen Bauer-Knechten, mit nöthigem Gewehr, vom einfallenden Abend an, bis des Nachts um 1 Uhr Tour a Tour eine ordentliche Patrouille halten, in den Districten und verdächtigen Häusern der Jurisdiction oder Dorfes, sowohl zur allgemeinen, als ihrer eigenen Sicherheit fleißige Visitationes anstellen; und fals dieselbe entweder daselbst, oder ausserhalb der ordentlichen Land- und Heer-Strasse, ihnen unbekannte Vagabonds, fremde Deserteurs, auch sonstiges liederliches Gesindel, antreffen sollten, müssen diese ohne Anstand, nach dem Gericht des Districts, vorerst und provisionaliter auf Kosten des Amtes oder Jurisdiction, wo sie angetroffen worden, escortiret werden; worauf dann

4. Bey der Ablieferung die solchergestalt Arretirten von dem Gerichte ohne den mindesten Zeit-Verlust, in Rücksicht auf die allerdings zu menagirenden Kosten, summarisch zu vernehmen, und deren Pässe dermassen zu examiniren sind, daß aus solchen, wenn sie zu der Arretirten Entlassung strecken sollen, dererselben Name und Zuname, Positur, Kleidung und Geburts-Stadt, ehrbares Gewerbe oder Handwerck, auch den Ort, woher sie kommen, und wohin sie reisen wollen, deutlich und glaubwürdig hervorgehen muß; widrigenfalls sollen selbige, ohne fernern Aufenthalt, durch Schützen des Districts, wo sie betroffen werden, auf Kosten des gemeinen Landes, sofort vom Gerichte nach Wesel zur Arbeit bey Wasser und Brod wie sub No. 1. bey der Verwarnung erwehnet, transportiret werden.

Daferne auch 5. sich ergeben sollte, daß durch vorerwehnte Patrouille auf dem platten Lande, ein ganzer Hauffe dergleichen sich zusammen rottirter Vagabonds entdecket würde, welchen jene, der Ueberlegenheit halber, zu arretiren sich nicht getrauen; so sind von der Patrouille zwey Mann ohngesäumt, in das nechst anliegende Dorf, zum Glocken-Zug abzuschicken; damit die Eingesessenen zusammen gebracht, und sie mit dem nöthigen Gewehr versehen, solchergestalt die vereinigte Hülfe zu obigem Behuf und der allgemeinen Sicherheit leisten können.

6. So viel die bey den Städten zu beäugende Securität betrift; so verordnen und befehlen Wir nicht minder hiermit allergnädigst, daß Unsere bestellete Steuer-Räthe, Land-Gerichte, auch die übrigen abgesonderten Richter und Stadt-Magistrate, ihren pflichtmäßigen Dienst-Eifer dahin richten sollen, damit alles dasjenige, was sowohl die provisionelle Reinigung der Städte und Stadt-Feldmarcken von allen Vagabonds, fremden Deserteurs, und übrigem liederlichen Gesindel, als auch das ferner zu verhütende Einschleichen derselben anbelanget, von ihnen auf gleiche Maasse, als vorher in Absicht des platten Landes, von Uns in Gnaden demandiret worden, mit äusserster exactitude procediret werde.

Zu desto mehrerer Beförderung Wir denn 7) allen Unsern Eingesessenen des Hertzogthums, Cleve, des Fürstenthums, Meurs, und der Grafschaft, Marck, besonders aber den Wirthen, Gastgebern und Herbergern, hiemit so allergnädigst als ernstlich anbefehlen, daß sie hierzu überall die Hand bieten, keine unbekannte Fremde, so in Unsern Königl. Landen nicht geboren noch erzogen, es seyn Manns- oder Frauens-Personen, bey sich bewirthen, oder als Mit-Einwohner und Einlieger in ihre Behausung auf- und annehmen sollen; es sey denn, daß sie mit hinlänglichen Pässen, so wie sub No. 4. oben erfodert worden, versehen, und selche vom Burgermeister der Stadt in ihrer Gegenwart gehörig examiniret worden; allermassen im Contraventions-Falle besagte Eingesessene, Wirthe und Gastgeber, mit 10 Rthlr. irremissibler Strafe beleget werden sollen.

Wie selbigen denn auch 8. hiermit aufgeleget wird, daß sie ein richtiges Verzeichniß, der bey ihnen täglich oder zufällig ankommenden Fremden, in den Städten, wo Guarnison, dem Commendanten und Burgermeister, sonst aber in unbequartirten Orten dem Burgermeister, oder in dessen Abwesenheit dem ältesten Scheffen bey 3 Rthlr. Strafe jedesmahl einreichen; überdem auch auf die Geschäfte und bey sich führendes bedenckliches verdächtiges Gewehr der einlogirten Unbekannten, fleißige Acht haben, und so bald sich etwas verdächtiges äussern möchte, solches der Obrigkeit ohngesäumet anzeigen sollen.

Falls sich nun 9. bey solchergestalt gemachten diensamen Anstalten zutrüge, daß durch die Patrouilles, Wachten und Visitationes in den Städten und derselben Feldmarcken, oder auf dem platten Lande, einige dermassen verdächtige Personen, zum Gericht befodert würden, wieder welche hinlängliche Indicia eines Diebstahls oder grössern Verbrechens obwalten; so sind solche zur

gefänglichen Haft zu ziehen, sicher zu bewahren, auch der Processus inquisitionis wieder dieselbe sofort nach Vorschrift Unserer Criminal-Ordnung anzustellen und zu instruiren; instructa causa aber ist ohne Zeit-Verlust der Verfolg der Sache an die Clev-Märckische und respective Meursische Regierung einzusenden.

Sollte auch 10. jemand einen Räuber, Dieb oder Mörder, der Obrigkeit unter der Hand anzeigen, derselbe soll, so bald der Räuber, Dieb oder Mörder zur Haft gebracht und des Verbrechens überführet, oder solches von ihm geständiget worden, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache, eine gute Belohnung, wenigstens von zwantzig Rthlrn., entweder aus des Verbrechers eigenen, oder in Ermangelung dessen aus den gemeinen Landes-Mitteln, zu geniessen haben, auch des Denuncianten Name sorgfältig verschwiegen gehalten werden; welche Erkentlichkeit auch derjenige, so den Heeler gestohlener Sachen oder andere Complices entdecken wird, zu gewärtigen hat; dahingegen alle diejenigen, so von dergleichen Unthaten Kundschaft haben, und solche gehörig nicht anzeigen, und in progressu Causæ davon überführet werden, nach der Schärfe des Rechts gestrafet werden sollen. Gleichwie aber

11. Unser gegenwärtiges Edict hauptsächlich wieder die Vagabonds, fremde Deserteurs, und anderes verdächtiges liederliches Gesindel gerichtet ist, welche mittelst eines ehrlichen Handwercks und Gewerbes für sich und die Ihrigen nichts erwerben können oder wollen, mithin Unsern Königlichen Landen und dem Publico nur zur Last sind; so sollen dagegen alle diejenigen, welche mit guten Pässen versehen und sich in Unserm Hertzogthum, Cleve, dem Fürstenthum, Meurs, und der Grafschaft, Marck, entweder in den Städten, oder auf dem platten Lande niederzulassen und durch ihre Arbeit bey Fabriquen, oder auf einige sonstige Unsern allergnädigst erlassenen Edictis nicht wiedrige Art ernähren wollen, solches auch des Ortes Obrigkeit genugsam darthun können, alles möglichen Vorschubs und Unserer Landesherrlicher Protection sich zu erfreuen haben. Wir befehlen demnach Unserer Clev-Meurs- und Märckischen Regierung, auch Krieges- und Domainen-Cammer hiermit in Gnaden, auf diese Unsere zum Besten des Landes, auch auf die allgemeine Sicherheit und Ruhe abzweckende Verordnung und dessen wörtlichen Inhalt, mit aller Rigueur, als lieb ihnen Unsere allerhöchste Gnade ist, zu halten, auch unverzüglich zu veranlassen, daß dieses Edictum in denen nachfolgenden vier Sonntagen von den Cantzeln publiciret: auch überall im Lande an gewöhnlichen Orten affigiret werde. Zu Urkund dessen haben Wir dieses Edict Höchsteigenhändig unterschrieben, auch mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 22. Julii 1763.

Friederich.

(L.S.)

v. Borcke. v. Jariges. v. Wedel. v. Fürst v. Massow.

No. 47. Rescript an das Cöslinsche Hof-Gericht, daß das Edict vom 21. April, auch auf die ex Deposito ausgethane Gelder zu extendiren ist. De dato Berlin, den 24. Julii 1763.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure allerunterthänigste Anfrage vom 27. Junii c. ob das Edict vom 21. April c. Inhalts dessen, die in dortiger Provintz ausgeliehene Capitalia binnen 5 Jahren nach hergestelltem Frieden nicht aufgekündiget, und die während dem Kriege rückstellig gewordene Zinsen nur mit 3½ pro Cent abgetragen werden sollen, auch auf die ex deposito ausgethane Gelder zu extendiren sey, wollen Wir Euch hiermit zur allergnädigsten Resolution ohnverhalten, daß sothanes Edict allerdings auch auf letztere Gelder sein Absehen habe, und daß die Interessenten sich glücklich schätzen können, wenn ihre Gelder sicher untergebracht worden. Gegeben Berlin, den 24. Julii 1763.

(ad Mandatum.)

v. Jariges

An das Cöslinsche Hof-Gericht.

No. 48. Rescript an die Clevische Regierung, daß selbige keine Dispensation a tempore luctus ertheilen solle. De dato Berlin, den 26. Julii 1763.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf euren, bey Gelegenheit des von dem Tagelöhner N. N. nachgesuchten Dispensation a tempore luctus allerunterthänigst geschehenen Bericht vom 14. m. pr. ertheilen Wir Euch hiermit zur gnädigsten Resolution, daß ihr dergleichen Dispensation, ohne vorher deshalb bey Uns anzufragen, künftig nicht ertheilen könnet. Berlin, den 26. Julii 1763.

(ad Mandatum.)

v. Hertzberg.

An die Clevische Regierung.

No. 49. Rescript an die Pommersche Regierung und das Cöslinsche Hof-Gericht, daß die Commun-Hütungen in Pommern cessiren sollen. De dato Berlin, den 29. Julii 1763.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. In Unser allerhöchsten Instruction d. d. Colberg den 23. May a. c. ist unter andern Inhalts copeylicher Anlage im 26ten Punkt festgesetzet worden:

Daß

Daß die Commun-Hütungen in Pommern gäntzlich ceſſiren ſollen.

Wir haben dahero Euch ſolches hierdurch bekannt machen wollen, mit gnädigſtem Befehl, Euch darnach, bey vorkommenden Fällen, Unſer allerhöchſten Intention gemäß, allergehorſamſt zu achten. Gegeben Berlin, den 29. Julii 1763.

v. Jariges.

An die Pommerſche Regierung.
& in ſimili
An das Cöslinſche Hof-Gericht.

Ad No. 49.

Extract aus der Königl. allerhöchſten Inſtruction de dato Colberg den 23. May a. c.
26. Punct.

Noch haben Se. Königl. Majeſtät allergnädigſt zu befehlen geruhet, mit dahin zu ſehen, daß die Commun-Hütungen hinführo gäntzlich ceſſiren, und die Cammer bey aller Gelegenheit dahin bedacht ſeyn muß, die Separation der Commun-Hütungen zu befördern.

No. 50. Reſcript an die Cleviſche Regierung, ob die præcluſio in dem foro des diffamantis und Provocati, oder des diffamati und Provocantis geſchehen müſſe. De dato Berlin, den 1. Auguſt 1763.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Auf eure, bey Gelegenheit des zwiſchen dem Kaufmann N. N. und dem General-Major von N. N. obwaltenden Proceſſes unterm 18. m. pr. allerunterthänigſt geſchehene Anfrage:

Ob die Præcluſio in dem foro des Diffamantis und Provocati, oder des Diffamati und Provocantis geſchehen müſſe?

Ertheilen Wir euch, um im künftigen ſowohl als als gegenwärtigen Fall Euch darnach zu achten, zur gnädigſten Reſolution, wie es ſich ja von ſelbſten verſtehet, daß in der von Euch angeführten Stelle des Codicis Fridericiani Lib. III. Lit. 7. von keinem andern Richter die Rede ſeyn könne, als von demjenigen, bey welchem die Provocations-Klage angeſtellet worden, mithin auch von ſelbigem die Purification ſeines erſten Urthels, welches die Friſt zur Anſtellung der Klage ſub pœna perpetui ſilentii feſtgeſetzet, ertheilet werden müſſe. Berlin, den 1. Aug. 1763.

v. Jariges.

An die Cleviſche Regierung.

No. 51. Edict wegen der Geſamt-Händer und des Succeſſions-Rechts. De dato Berlin, den 4. Auguſt 1763.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen. Obgleich nach aufgehobener Lehnbarkeit der, in Unſern Landen belegenen, von Uns zu Lehn getragenen Güter, in den hiernächſt publicirten Conſtitutionen und Edictis mehrmahls verordnet worden, daß in dem, zur Erhaltung des Credits eingeführten, Succeſſions- und Land-Buche, die Namen der Geſamthänder, Agnaten, und Expectivirten, denen ein radicirtes Succeſſions-Recht in die Güter zuſtehet, genau verzeichnet, und bey jedesmaliger Veränderung des Beſitzers angezeiget werden ſolte, wie viel Kinder er hinterlaſſen, und wer hiernächſt das Succeſſions-Recht habe; So hat ſich doch verſchiedentlich gefunden, daß dieſe ſo heilſame, ſelbſt von Unſerer getreuen Ritterſchaft in der Chur-Marck, zur Verhütung aller ſonſt unter den Familien zu beſorgenden Verwirrung für nothwendig geachtete Verordnungen, theils gäntzlich aus der Acht gelaſſen, theils nicht vorgeſchriebener maſſen, befolget worden ſind; indem einige Guts-Beſitzere ihren titulum poſſeſſionis eintragen zu laſſen verzögert, und wohl gar verabſäumet; andere zwar ihren titulum eintragen laſſen, aber ihre zu dem Lehn verſammlete Vettern, Geſammthänder und Expectivirte nicht ſämtlich und mit Zuverläßigkeit angegeben, auch wohl bey weitläuftigen und zerſtreueten Familien, ſolche ſämtlich anzugeben, nicht im Stande geweſen.

Damit nun der, durch obgedachte Vorſchriften intendirte heilſame Zweck erreichet, unzählligen weitläuftigen Succeſſions- und andern Streitigkeiten vorgebeuget, denen bisherigen gantz unverantwortlichen Unrichtigkeiten und Mängeln in denen an Uns jährlich einzuſendenden Vaſallen-Tabellen fürs künftige abgeholfen, und ein jeglicher Unſerer Vaſallen und Guts-Beſitzer in den Stand geſetzet werde, mit Zuverläßigkeit zu wiſſen, ob und wie weit er, über die in Beſitz habende Güter zu diſponiren, zu teſtiren, und zu contrahiren, berechtiget ſey, als woran ihm und ſeinen Kindern ſowohl, als allen denjenigen, die von ihm ein Eigenthums- oder anderes dingliches Recht durch Verträge erlangen wollen, ſehr gelegen iſt; zu Erreichung dieſer heilſamen Intention aber nothwendig erfordert wird, daß alles dasjenige, was in Unſerer allgemeinen Hypothec- und Concurs-Ordnung vom 4ten Febr. 1722. und nach aufgehobener Lehnbarkeit in verſchiedenen Edicten und Conſtitutionen, in Anſehung der Grund- Land- und Hypothequen-Bücher, vorgeſchrieben iſt, aufs genaueſte befolget, und ſolches nicht weiter, wie bishero geſchehen, in den weſentlichen Stücken, bey denen für Allodial- und Erb-Güter erklärten Lehnen aus der Acht gelaſſen werde;

Als haben Wir Uns gemüßiget befunden, Unſeren vorigen Edictis und Verordnungen den Nachdruck zu geben, und des Endes folgendes feſtzuſetzen:

§. 1. Es iſt vor allen Dingen nöthig, daß die Namen der jedesmaligen Beſitzer und deren tituli poſſeſſionis in dem Land- und Succeſſions-

Buche sofort verzeichnet werden, allermassen, bevor dieser Punct nicht berichtiget, alles übrige zu erfüllen, schlechterdings unmöglich ist. Es wird dahero hiedurch dasjenige, was in denen nach aufgehobener Lehnbarkeit publicirten Constitutionen und Edictis bereits verordnet, nochmahls wiederholet und allen und jeglichen Guts-Besitzern anbefohlen,

binnen einem Jahre vom 1ten Jan. 1764. angerechnet, ihren Titulum possessionis, falls es noch nicht geschehen, bey denen Justitz-Collegiis, welche die Land-Bücher halten, oder in Ansehung der Mittel-Marck, Prignitz, Uckermarck und Neumarck, bey denen in diesen Provintzen zu Berlin, Perleberg, Prentzlau, und Cüstrin, angeordneten Landschaftlichen Lehns-Registraturen anzuzeigen, die Bescheinigungen darüber durch gerichtliche oder glaubhaft vidimirte Erb-Recesse, Lehn-Briefe, Verträge, oder andere Urkunden beyzubringen, und die Eintragung nachzusuchen.

§. 2. Damit nun sowohl für jetzt, als in Zukunft, bey sich zutragenden Veränderungen in den Personen der Guts-Besitzer, die vorgeschriebene jedesmalige Einzeichnung nicht, wie bisher geschehen, unterlassen, noch über die Gebühr verzögert werde; So müssen in der Churmarck, exclusive der Altmarck, die Creyß-Directoria und Land-Räthe, welche die jährliche Vasallen-Tabellen unmittelbar an Unser Lehns-Departement in duplo einsenden, solche vor der Einsendung zuförderst demjenigen, so zu Haltung des, nach aufgehobener Lehnbarkeit, angeordneten Land- und Successions-Buchs bestellet ist, communiciren.

Dieser muß die mitgetheilte Vasallen-Tabellen mit dem Land- und Successions-Buch zusammen halten und die Uebereinkunft der in den erstern benannten Personen der Guts-Besitzer, mit denjenigen, welche im Land-Buche eingetragen, bezeugen, oder fals sich hierunter eine Verschiedenheit bey einem oder dem andern befindet, solche auf der Vasallen-Tabelle anmercken.

Die solchergestalt mit dem Zeugniß des Registratoris oder mit dessen Anmerckungen über die Verschiedenheit versehene Vasallen-Tabellen sendet das Creyß-Directorium oder der Landrath an das Lehns-Departement, und wo es sonst erforderlich ist, ein; der Registrator, oder derjenige, welcher das Land-Buch führet, aber muß an denjenigen Guts-Besitzer, welchen er aus der Vasallen-Tabelle angemerckt, in dem Land-Buch hingegen nicht eingetragen findet, ein Erinnerungs-Schreiben dahin ergehen lassen;

Daß er, der Guts-Besitzer, seinen Titulum possessionis, der obigen Vorschrift gemäß, binnen vier Wochen bey der Lehns-Registratur anzuzeigen und zu bescheinigen habe, wiedrigenfalls er, der Registrator, sich genöthiget sehen würde, den Mangel der Eintragung dem vorgesetzten Landes-Justitz-Collegio anzuzeigen. Kehret sich der Guts-Besitzer an diese Erinnerung nicht, und läßt er dem ohnerachtet die ihm festgesetzte Frist, ohne die Einzeichnung gehörig zu suchen, vorbey streichen, so liegt dem Registratori ob, solches unverzüglich dem Landes-Justitz-Collegio anzuzeigen, welches durch einen Fiscalischen Bedienten den Besitzer zur Angabe und Bescheinigung des Tituli possessionis, und daß solcher gebührend eingetragen werde, auch falls solches über ein Jahr von Zeit des erlangten Tituls und Besitzes verzögert worden, zur Zahlung der in solchem Fall bereits in Unsern vorigen Gesetzen geordneten doppelten Einzeichnungs-Gebühren, nebst den Kosten für den Fiscalischen Bedienten anhalten muß.

Solte der Registrator aus Nachsicht oder Gefälligkeit gegen den Guts-Besitzer, oder sonst, die ihm zu thun auferlegte Anzeige beym Landes-Justitz-Collegio nicht einbringen, so sollen, wann sich hiernächst der Mangel der Eintragung hervor thut, und der Besitzer dazu angehalten wird, die doppelte Einzeichnungs-Gebühren dem Fisco zugesprochen, auch dem Befinden nach der Registrator mit einer härteren Strafe belegt werden.

Was die Altmarck anbetrift, müssen die Land-Räthe der Altmärckschen Creyse künftighin die jährliche Vasallen-Tabellen nicht weiter unmittelbar an Unser Lehns-Departement, sondern an das Altmärckische Ober-Gericht, bey welchem das Land- und Successions-Buch gehalten wird, zu gesetzter Zeit einsenden. Dem gedachten Ober-Gericht aber lieget ob, vor Einsendung der Tabellen an Unser Lehns-Departement, zuförderst die obvorgeschriebene Conferirung dererselben mit dem Land- und Successions-Buch vorzunehmen, und die Uebereinstimmung oder Verschiedenheit zwischen selbigen unter denen Tabellen zu attestiren; auch fals sich finden solte, daß ein oder anderer Besitzer seinen Titulum possessionis noch nicht eintragen lassen, demselben sofort anzubefehlen, binnen 4 Wochen sothane Eintragung zu bewürcken, oder zu gewärtigen, daß er durch einen Fiscalischen Bedienten in der Maasse, wie oben versehen worden ist, dazu angehalten werden soll. Wes Endes das Ober-Gericht bey Veranlassung eines dergleichen Mandati zugleich einem Fiscal aufgeben muß, dieserhalb zu vigiliren.

Betreffend die übrige Provintzen, von welchen die Regierungen und Justitz-Collegia die jährliche Vasallen-Tabellen an Unser Lehns-Departement einsenden, ist hiebey ein Unterscheid zu machen, ob sothane Regierungen und Justitz-Collegia zugleich die Besorgung des Land- und Successions-Buchs selbst haben oder nicht. Im ersten Fall müssen dieselbe eben dasjenige befolgen, was kurtz vorher dem Altmärckschen Ober-Gerichte vorgeschrieben worden ist, im letztern Fall hingegen ist alles dasjenige zu beobachten, wie z. E. in der Neumarck, was wegen der Mittelmarck, Priegnitz und Uckermarck oben disponiret worden ist. Jedoch verbleibet es dabey, daß die Regierungen und Justitz-Collegia, welche bishero die Vasallen-Tabellen an Unser Lehns-Departement eingesandt haben, solche auch fernerhin an dasselbe, denen dieserhalb ergangenen besondern Vorschriften gemäß, einschicken müssen.

§. 3. Wann der Besitz und der Titulus possessionis zwischen zweyen oder mehrern streitig ist, und beyde oder mehrere sich zur Eintragung ihres Tituli melden, so muß der Registrator, mit Vorbehalt

behalt ihres Rechts, der sich gemeldeten Namen, und daß sie wegen des Tituli possessionis sich in Streit befinden, verzeichnen.

§. 4. Von den sich meldenden Besitzern sind zwar bishero die Anzeigen der Gesammthänder und derer jenigen, denen ein Successions-Recht in das Lehn-Gut zustehet, erfordert, und nach denselben die Einzeichnungen geschehen. Auf solche Weise aber hat eine zuverläßige Benennung nicht erhalten werden können.

Dann eines Theils haben manche Guts-Besitzer sich unbekümmert gelassen, ob alle ihre Vettern und Gesammthänder im Land-Buche verzeichnet worden oder nicht; ja sie haben wohl gar in gewisser Absicht ersteres sich nicht vortheilhaft erachtet, andern Theils ist es denenselben auch schwer, wo nicht unmöglich, gefallen, sonderlich bey weitläuftigen und zerstreuten Familien, die Namen und das Daseyn aller ihrer Lehns-Vettern und Mitbelehnten auszuforschen.

Wir verordnen dahero:

daß alle diejenige, welche an vormalige, nun aber in Ansehung des Lehns-Herrn vererbte, Lehne ein Successions-Recht haben, es sey aus einer Mitbelehnschaft, Versammlung zur gesamten Hand, Erb- und Lehns-Verträgen, pactis Familiæ, Anwartschaft, oder sonst aus irgend einem Grunde, weshalb sie für künftige Lehns-Folger angesehen werden können, bey Verlust ihres Successions-Rechts verbunden seyn sollen, binnen Jahres Frist, welche vom 1ten Jan. 1764. anzurechnen, solches bey der Lehns-Registratur einer jeglichen Provintz, worinn die Güter belegen sind, anzuzeigen, und um die Eintragung ihres Successions-Rechts mit Benennung ihres Vor- und Zunahmens anzusuchen.

§. 5. Wann ein Mitbelehnter, oder ein Agnat, dem ein radicirtes Successions-Recht zustehet, oder ein Expectivarius, um diese Eintragung ansucht, so muß der letztere eine beglaubte Abschrift seines, nach dem Edict vom 3. Junii 1740. ertheilten, neuen oder bestätigten Expectantz-Briefes, der Erste und Zweyte aber entweder eine beglaubte Abschrift des letztern Lehn-Briefes, oder des letzten Lehn-Scheines, nach welchem er oder seine Voreltern mit dem Gute zur Gesammten-Hand belehnet worden, oder eine gerichtliche Erklärung des Besitzers des Lehn-Guts über die Richtigkeit der Gesammten-Hand oder seines Successions-Rechts beylegen, und wann darin die Mitbelehnschaft oder das Successions-Recht dem Profitenten nicht selbst, sondern einem seiner Voreltern, ertheilet ist, welchergestalt er von diesem abstamme, mit Ausdrückung der völligen Vor- und Zunahmen seiner Voreltern anzeigen.

§. 6. Kan er keine von diesen Bescheinigungen beylegen, so muß dem ohngeachtet, mit Vorbehalt des Rechts, sowohl des Lehn-Besitzers, als der übrigen Agnaten und Gesammthänder, in dem Land- und Successions-Buche unter dem dato, an welchem die Anzeige eingekommen ist, verzeichnet werden.

Daß er sich als ein Gesammthänder oder Expectivarius u. s. w. gemeldet, darüber aber bishero keine Bescheinigung beygebracht.

§. 7. Die Söhne sind, so lange der Vater am Leben ist, nicht verbunden, ihr Successions-Recht eintragen zu lassen, sondern es ist genug, wann der Vater darum angesuchet und die Eintragung erhalten hat. Ist aber der Vater bereits vor der Publication dieses Edicts verstorben, so müssen die Söhne die Vorschrift des §. 4 befolgen.

§. 8. Wann Unmündigen, Minderjährigen, Blödsinnigen oder Verschwendern, die die Verwaltung ihres Vermögens nicht haben, dergleichen Successions-Recht zustehet, so muß der Vormund, statt ihrer, darum, binnen Jahres Frist, ansuchen; Hat er solches aus Nachläßigkeit unterlassen, so setzt er sich in Ansehung seines Pflegbefohlnen in Verantwortung, und er muß diesem für das Interesse haften. Zum Schaden eines Dritten, der dem Glauben des öffentlichen Land-Buchs bey Erlangung eines dinglichen Rechts getrauet, aber kan dem Pflegbefohlnen niemals eine Wiedereinsetzung in vorigen Stand wegen der unterlassenen Anzeige verstattet werden, es mag die Nachläßigkeit des Vormundes dabey concurriren oder nicht.

In Ansehung des Guts-Besitzers hingegen und dessen Erben, auch aller derjenigen, welche von ihnen das Gut durch eine Schenckung, Vermächtniß oder andere blosse Freygebigkeit haben, nicht weniger in Ansehung der übrigen Mitbelehnten, Agnaten und Anwärter erlauben Wir den Pflegbefohlenen oder dessen Erben, gegen die unterlassene Anzeige des Successions-Rechts, binnen einem Jahre von Zeit der erlangten Volljährigkeit, oder wegen der Blödsinnigen und Verschwender, binnen einem Jahre von der Zeit angerechnet, dadurch die Veränderung ihres Gemüths-Zustandes, oder durch ihren Tod die Curatel aufhöret, die Wiedereinsetzung in vorigen Stand zu suchen, und dem zufolge um die versäumte Eintragung ihres Successions Rechts, oder falls das Lehn mittlerweile ihnen angefallen, um die Lehns-Folge selbst anzuhalten, und letztere gehörig auszuführen.

Wann also auf unterbliebene Anzeige des Vormundes, der Guts-Besitzer entweder das Lehn-Gut Titulo oneroso veräussert, oder darauf hypothecarische Schulden contrahiret, und im Land-Buche eintragen lassen; so bleibt diese Veräusserung und hypothecarische Schuld, auch wieder den Unmündigen, bey Kräften, und kan durch keine Wiedereinsetzung in vorigen Stand rescindiret werden.

Dahingegen aber bleibt dem Pflegbefohlenen wieder den Guts-Besitzer und dessen Erben, dessen Mitbelehnte, und Donatarios vel Legatarios die Wiedereinsetzung in vorigen Stand zu suchen dergestalt offen, daß, in Casu alienationis onerosæ, der Guts-Besitzer und dessen Erben das Kauf-Pretium nach Abzug der Lehns-Schulden, und der erweißlichen meliorationen wiederum an ein Lehn-Gut anzuwenden, und darauf den Unmün-

mündigen in die Gesammte-Hand zu nehmen schuldig. Im Fall einer contrahirten hypothecarischen Schuld, oder eines andern auf dem Gute constituirten dinglichen Rechts aber ist solche als eine deterioration des Lehns anzusehen, welche bey sich ereignenden Anfall von denen Land-Erben dem succedirenden Unmündigen oder dessen männlichen Descendenten zu vergüten. Ist hingegen die Veräusserung Titulo lucrativo geschehen, wird dem Unmündigen sein Successions-Recht an dem Gute selbst wiederum zugesprochen, jedoch daß die immittelst von dem Inhaber darauf contrahirte und eingetragene hypothecarische Schulden und sonst constituirte dingliche Rechte, auch gegen den Unmündigen ihre Kraft behalten.

Endlich hat die Restitution wieder die Mitbelehnte die Würkung, daß der Pflegbefohlne in der Ordnung der Lehns-Folge eben denjenigen Ort wieder erhält, welcher ihm vor der Verabsäumung zugestanden hat.

§. 9. Was die abwesende Agnaten, Gesammthänder, und Expectivirte betrift, so sind diejenige, welche sich nach Unsern ergangenen Edictis und Circularien, wegen Verlassung ihres Vaterlandes, aller ihnen in Unsern Landen zugestandenen Rechte und Ansprüche nicht schon verlustig gemachet, gleichfalls an die Vorschrift des §. 4. gebunden.

Ist ihr Aufenthalt unbekannt, so müssen ihre Curatores, wann sie mit dergleichen versehen, die Anzeigen bey der Lehns-Registratur thun.

Wird dieses von dem Curatore aus Nachlässigkeit unterlassen, so setzt sich zwar der Curator in Verantwortung, und er muß den Abwesenden für das Interesse hasten; Zum Nachtheil eines Dritten aber, welcher dem Glauben des öffentlichen Land-Buchs getrauet, wird dem Abwesenden, er mag mit einem Curatore versehen gewesen seyn oder nicht, die Wiedereinsetzung in vorigen Stand so wenig als den Unmündigen, Minderjährigen oder Blödsinnigen, wie in §. 8. verordnet worden, erlaubet. Doch mag er, wann er binnen zehn Jahren wiederkommt, von der Zeit angerechnet, da er verschollen oder sein Aufenthalt unbekannt zu werden angefangen, in Ansehung des Lehns-Besitzers, dessen Erben, und derjenigen, welche von ihnen das Lehn durch eine blosse Freygebigkeit haben, auch in Ansehung der übrigen eingetragenen Gesammthänder, sie mögen mittlerweile zur Lehns-Folge gelanget seyn oder nicht, die Wiedereinsetzung in vorigen Stand suchen, und vermittelst derselben gleich den Unmündigen oder Minderjährigen um die Eintragung seines entweder noch künftigen Successions-Rechts ansuchen, oder falls ihm dasselbe mittlerweile angefallen, seine Gerechtsame hierunter gehörig ausführen.

Nach Ablauf der vorerwehnten zehn Jahre aber verlieret er das nicht eingetragene Successions-Recht völlig, auch in Ansehung des Besitzers, dessen Erben, der übrigen Agnaten, und derjenigen, welche das Gut durch eine blosse Freygebigkeit erhalten haben. Jedoch bleibet in Ermangelung eines Curatoris auch denenjenigen, welche mit dem Abwesenden im ersten oder zweyten Grad der cognation oder Affinität verwandt sind, wie auch allen übrigen Gesammthändern, die geordnete Anzeige für denselben zu thun unbenommen.

§. 10. Betreffend die einheimische Söhne und Enkel eines abwesenden Vasallen, ist des letztern Successions-Recht entweder bereits eingetragen oder nicht.

Im ersten Fall haben die Söhne und Enkel, wann von der Zeit an, da des abwesenden Aufenthalt unbekannt geworden, noch keine zehn Jahre abgelauffen sind, nicht nöthig, ihr Successions-Recht ingrosiren zu lassen; so bald aber diese zehn Jahr abgelauffen sind, muß solche Eintragung binnen einem Jahre bewircket werden.

Ist hingegen das Erbrecht des Abwesenden nicht eingetragen, müssen die Söhne und Enkel desselben die Vorschrift des §. 4. sofort gehörig befolgen, falls sie in Ansehung der Gläubiger oder anderer, welchen dingliche und eingetragene Forderungen auf das Lehn verschrieben, ihr Successions-Recht erhalten wollen.

Unterlassen sie es, so behalten sie selbiges binnen 10 Jahren von der Zeit angerechnet, da der Aufenthalt ihres Vaters unbekannt geworden, bloß in Ansehung des Vasallen, welcher das Gut besitzet, dessen Erben, der übrigen Gesammthänder, und derjenigen, welche das Lehn durch eine blosse Freygebigkeit überkommen. Nach gedachten 10 Jahren verlieren sie gleich ihrem Vater ihre Gerechtsame gänzlich.

§. 11. Damit von Seiten derjenigen, welche unter Vormundschaften oder Curatelen stehen, die Anzeigen bey den Lehns-Registraturen um so weniger versäumet werden, so soll das Pupillen-Collegium jeglicher Provintz denen unter ihn stehenden Vormündern und Curatoren Adelicher oder solcher Pflegbefohlnen, denen die Gesammte Hand, Expectantz ꝛc. an ein ehemaliges Lehn-Gut zustehet, aufgeben, binnen einer zu setzenden Frist, die Anzeige bey der Lehns-Registratur einzubringen, und wie solches geschehen durch abschriftliche Beyfügung des Eintragungs-Scheins zu dociren.

§. 12. Die Lehns-Registratur, oder derjenige, welcher das Land- und Successions-Buch führet, muß die Namen derjenigen, welche solchergestalt ihr Successions-Recht angezeiget haben, so fort salvo jure mit Bezeichnung des Tages, an welchem die Anzeige eingekommen, eintragen, und denenjenigen, die sich gemeldet, darüber Eintragungs-Scheine gegen Erlegung derer in jeder Provintz dieserhalb bereits festgesetzten Gebühren aushändigen, sämtliche binnen der geordneten Jahres-Frist eingekommene Angaben, nebst den zur Bescheinigung beygelegten Urkunden aber dem Vasall, welcher das Gut besitzet, oder, wenn mehrere über den Besitz streitig, diesen sämtlich zur Nachricht mittheilen.

§. 13. Gestehet nun nach der dem Besitzer geschehenen Notification derselbe den sich gemeldeten Gesammthändern, Agnaten, oder Expectivirten, das Successions-Recht zu, oder wendet er

wieder die salvo jure geschehene Verzeichnung nichts ein, so hat es bey derselben sein Bewenden. Gestehet er aber das angezeigte Recht nicht zu, so muß er denjenigen, der sich damit gemeldet, zur gehörigen Ausmachung desselben bey demjenigen Gerichte, welches in jeder Provintz in streitigen Lehns-Sachen das forum competens ist, auffordern, wozu selbiger mit Bestimmung einer gewissen nicht leicht über drey Monate hinaus zu setzenden præclusivischen Frist anzuweisen ist. Immittelst aber muß der Regiſtrator auf des Besitzers Anhalten bey des Profitenten Namen im Land- und Succesſions-Buche anmercken:

Daß der Besitzer demselben das Succesſions-Recht nicht zugestehe.

§. 14. Den übrigen Gesamthändern, Agnaten und Expectivariis ist es gleichfals unbenommen, sich einander zu Ausmachung ihres angezeigten von den andern nicht eingeräumten eventuellen Succesſions-Rechts aufzufordern, und ist es solchenfals eben so zu halten, wie §. 13. versehen.

§. 15. Damit aber die solchergestalt in Ordnung gebrachte Jura Succesſionis in der Folge der Zeit nicht von neuem verdunckelt werden, so wird zugleich verordnet, daß wann künftig jemand dem ein Succesſions-Recht zustehet, mit Tode abgehet, diejenige von seinen hinterlassenen Kindern, welche in dessen Gerechtsame treten, binnen Jahres-Frist, bey Verlust ihres Succesſions-Rechts den Todes-Fall anzeigen, solchen gehörig bescheinigen, und mit Beyfügung ihrer Tauf-Scheine ansuchen müssen, daß ihre Namen samt dem auf sie gelangten Succesſions-Rechte dem Land- und Succesſions-Buche einverleibet werden.

Gleichergestalt wann ein Besitzer stirbt, welcher mehrere Lehns-Erben hinterläßt, so müssen ausser demjenigen, welchem der Besitz des Lehns im Erb-Vergleich zugetheilet wird, auch die übrige Söhne, Enckel oder Lehns-Erben, binnen einem Jahre nach errichtetem Erb-Vergleich, ihr sich vorbehaltenes Succesſions-Recht in das Lehn selbst bey Verlust desselben gehörig anzeigen, und um dessen Eintragung nachsuchen.

Uebrigens ist es, falls hierbey von den Vormündern unmündiger, blödsinniger, verschwenderischer oder abwesender Personen die Anzeige unterlassen wird, eben so zu halten, wie vorhin §. 8. und 9. versehen.

§. 16. In allen Provintzien, woselbst, wie in der Chur- und Neumarck das Succesſions- und Land-Buch; soforthin nicht von einander abzusondern, sondern zusammen zu führen ist, nicht bey denen Justitz-Collegiis und Lehns-Cantzeleyen befindlich ist, sollen letztere einen Gesammthänder, wann er sich zur Ableistung der Unterthänigkeits-Pflicht wegen seines Succesſions-Rechts meldet, nicht eher dazu verstatten, bis er ein Attest von denjenigen, welche das Land- und Succesſions-Buch halten, dahin beygebracht, daß derselbe sich binnen gesetzter Frist wegen seines gesammten Hand- und Succesſions-Rechts gemeldet, und die Eintragung desselben bewürcket habe.

§. 17. Der Name eines einmahl im Land-Buche verzeichneten Gesammthänders, zum Lehn versammleten Agnati, oder Expectivarii, darf beym Land- und Succesſions-Buche nicht eher gelöschet werden, bis von den Landes-Justitz-Collegiis, worunter das Gut stehet, eine Verordnung oder Attest beygebracht worden, daß die Löschung geschehen könne.

§. 18. Es verstehet sich von selbst, daß gegenwärtige Verordnung nicht solche Güter betreffe, welche annoch wircklich Lehne sind, und nach wie vor denen Lehn-Rechten jeder Provintz gemäß gehörig verfolget werden müssen; sondern daß selbige nur von solchen Gütern zu verstehen sey, welche durch die emanirte Lehns-Assecurationes und Constitutiones, auch particulaires Allodifications-Verschreibungen von dem vorigen Lehns-Nexu abseiten Unserer, als des gewesenen Domini directi, gäntzlich befreyet worden sind.

§. 19. Schlüßlich soll dieses Unser Edict nicht nur durch alle Landes-Justitz-Collegia publiciret, sondern auch durch Unser General-Auditoriat den Commandeurs aller Regimenter von Unserer Armée zur Publication bey denen Regimentern zugefertiget werden; es soll auch dessen Inhalt durch öffentliche so wohl einheimische als auswärtige Zeitungen bekannt gemachet werden, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Wir befehlen demnach sämtlichen Unseren Vasallen und Unterthanen, sich nach diesem Edict auf das genaueste zu achten, und wollen, daß alle Lehns-Regiſtraturen dessen Vorschriften eigentlich befolgen, auch Unsere Justitz-Collegia und Landes-Regierungen darüber mit Nachdruck halten, und hiernach erkennen sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 4. August 1763.

Friederich.

(L.S.)

v. Jariges. v. Fürſt.

No. 52. Resolution vor den Magiſtrat zu Spandau, die Declaration des Müntz-Edicts vom 21. April betreffend.

De dato Berlin, den 11. August 1763.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir ertheilen Euch auf die, vermittelst eures gehorsamsten Berichtes vom 25ten m. pr. Uns in Absicht auf das sub dato des 21ten April c. emanirte Müntz-Edict, allerunterthänigst vorgelegte Fragen, hiermit zur Resolution, daß, gleichwie, so viel die erste derselben betrift, ob und wie nemlich denen minderjährigen, wenn sie bey den Müntz-Veränderungen Schaden gelitten, zu helfen sey, wir bereits in dem 9ten §. des qu. Edicts alle Restitution, auch so gar ex capite læsionis enormiſſimæ, für unzuläßig declariret, also auch denen Minoren- und Pupillen so wenig restitutio in integrum, als actio gegen ihre Vormündere, wegen

des etwan in Ansehung der Müntz-Sorten, während des Krieges erlittenen Nachtheils, verstattet werden könne. Es ist unmöglich bey der während des Krieges beständig fortgedauerten Ungewißheit, zu bestimmen, ob ein Minor durch ein vielleicht itzo zwar, in damahligen Zeiten aber nicht nachtheiliges jemandes Negotium, und durch Annehmung oder Zahlung dieser oder jener Müntz-Sorte wircklich und wie viel lædiret worden; da jede Læsio nach der Zeit, worin sie geschehen seyn soll, beurtheilet werden muß.

Einem Vormund hingegen kan eben so wenig dasjenige, so vorsichtige Patres familias selbst in ihren eigenen Angelegenheiten gethan, zur Last geleget werden; und dieses findet nicht nur in dem von Euch bey diesem Punct berührtem Fall, sondern auch in denen Fällen Anwendung, wenn der minorennis entweder als Creditor, zwar etwas, jedoch etwa nicht genung Agio erhalten, oder als Debitor jetzt aus dem Revers seines Vormundes 41 pro Cent zu bezahlen hat, anstatt, daß er, zur Zeit der Ausstellung desselben, das alte Geld mit 20 und 30 pro Cent einhandeln können, um seinen Creditorem damit zu befriedigen.

Ueberhaupt gehet Unsere Allerhöchste Intention, und der Sinn des gantzen Edicts dahin, daß dasjenige, so während des Krieges und der allgemeinen Ungewißheit in dem Müntz-Wesen, geschehen, ratione præterici, nieder zu schlagen, und über abgethane Sachen, wenn auch dieser oder jener dabey einen Verlust, so wie einen andern Unglücksfall im Kriege, erlitten, kein Proceß nachzugeben sey, und ist dahero nur allein denjenigen, so sich ausdrücklich ihre Jura reserviret, aus der Verbindung des Gegentheils dazu, dis ihr Recht verstattet, und daher, wie viel sie jetzt dafür erhalten sollen, vestgesetzt worden.

Anlangend das zweyte Dubium, so Euch, bey Gelegenheit des sub hasta an den Handschumacher, Pörcher, verkauften Wohn-Hauses der unmündigen Herrmannischen Geschwistere, vorgekommen, kan, da der Kauf den 13ten December 1759. geschehen, das in unbestimmter Müntze gebotene Pretium, dem §. 3. des Edicts gemäß so wenig, anders als in Neu-Brandenburgischen Gelde, wann auch gleich ein Theil davon schon abschläglich in Sächsischen Dritteln angenommen worden, gerechnet, als wenig einem emtori restitutio in integrum, selbst ex capite læsionis enormissimæ, contra fidem hastæ verstattet werden. Uebrigens erledigt sich die Entscheidung dessen, so Ihr bey dem dritten Punct Eurer Anfrage anführen wollen, aus dem dritten Abschnitt des §. 9. des Edicts von selbst, und kan solchemnach sobald ein in altem oder neuem Gelde gestandenes Capital mit geringhaltigeren Müntzen ohne Revers oder Vorbehalt bezahlet worden, ohne einigen Unterscheid der Müntzen, keine weitere Vergütigung Platz finden.

Ihr habt Euch also überall nach vorstehendem zu achten. Gegeben Berlin, den 11ten August 1763.

v. Fürst.

An den Magistrat zu Spandau.

No. 53. General-Land-Schul-Reglement. De dato Berlin, den 12. August 1763.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, ꝛc. Thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: Demnach Wir zu Unserm höchsten Mißfallen selbst wahrgenommen, daß das Schul-Wesen und die Erziehung der Jugend auf dem Lande bisher in äussersten Verfall gerathen, und insonderheit durch die Unerfahrenheit der mehresten Küster und Schulmeister die jungen Leute auf den Dörfern in Unwissenheit und Dummheit aufwachsen: so ist Unser so wohlbedachter als ernster Wille, daß das Schul-Wesen auf dem Lande in allen Unsern Provintzen auf einen bessern Fuß als bishero gesetzet und verfasset werden soll. Denn so angelegentlich Wir nach wieder hergestellter Ruhe und allgemeinem Frieden das wahre Wohlseyn Unserer Länder in allen Ständen Uns zum Augenmerck machen; so nöthig und heilsam erachten Wir es auch zu seyn, den guten Grund dazu durch eine vernünftige sowol als christliche Unterweisung der Jugend zur wahren Gottesfurcht und andern nützlichen Dingen in den Schulen legen zu lassen. Diesemnach befehlen Wir hiedurch und kraft dieses aus Höchsteigener Bewegung, Vorsorge und Landes-väterlicher Gesinnung, zum Besten Unserer gesamten Unterthanen, allen Regierungen, Consistoriis und übrigen Collegiis Unsers Landes, welche dazu ihres Ortes alles mögliche beytragen sollen, allergnädigst und ernstlichst, auf nachstehendes General-Land-Schul-Reglement veste zu halten, und alles ins künftige darnach einzurichten, damit der so höchstschädlichen und dem Christenthum unanständigen Unwissenheit vorgebeuget und abgeholffen werde, um auf die folgende Zeit in den Schulen geschicktere und bessere Unterthanen bilden und erziehen zu können.

§. 1. Zuförderst wollen Wir, daß alle Unsere Unterthanen, es mögen seyn Eltern, Vormünder oder Herrschaften, denen die Erziehung der Jugend oblieget, ihre eigene sowol als ihrer Pflege anvertraute Kinder, Knaben oder Mädchen, wo nicht eher doch höchstens vom fünften Jahre ihres Alters in die Schulen schicken, auch damit ordentlich bis ins dreyzehnte und vierzehnte Jahr continuiren, und sie so lange zur Schule halten sollen, bis sie nicht nur das nöthigste vom Christenthum gefasset haben, und fertig lesen und schreiben, sondern auch von demjenigen Red und Antwort geben können, was ihnen nach den von Unsern Consistoriis verordneten und approbirten Lehr-Büchern beygebracht werden soll.

§. 2. Selbst diejenige Herrschaften, welchen wegen des Dienst-Zwanges und des in Preussen sogenannten Schaarwercks die Kinder der Unterthanen auf gewisse Jahre vorzüglich dienen müssen, werden hiemit alles Ernstes erinnert, nach ihrer

Pflicht

Pflicht dahin Sorge zu tragen, daß solche Kinder nicht eher den Schulen entzogen werden, bevor sie im Lesen fertig, im Christenthum einen guten Grund geleget, auch im Schreiben einen Anfang gemachet, und darüber Zeugniß vom Prediger und Schulmeister denen Visitatoribus vorgezeiget haben. Eltern und Vormünder müssen sich noch mehr und von selbst verpflichtet halten, ihre Kinder und Pflege-Kinder in den nöthigen Stücken genugsam und hinlänglich unterrichten zu lassen.

§. 3. Sollten einige Kinder, entweder durch ihre eigene Fähigkeit, oder durch den angewandten Fleiß des Schulmeisters vor dem dreyzehenten oder vierzehenten Jahre es in den aufgegebenen Stücken beym Lernen ziemlich weit gebracht haben, so stehet es doch nicht in der Eltern und Vormünder Willkühr, sie nach eigenem Gefallen aus der Schule zu nehmen und zu Hause zu behalten, sondern, wenn Superintendens, Præpositus, oder Inspector, nach Anzeige des Predigers und auf das Zeugniß des Schulmeisters, die Profectus eines Kindes hinlänglich befindet, so soll derselbe deshalb ein ordentliches Dimissoriale, welches auf obgedachte Zeugnisse gegründet seyn muß, zu geben befugt seyn. Es müssen aber solche Kinder der Wiederholungs-Stunde des Sonntags nicht nur bey dem Prediger in der Kirche, sondern auch bey dem Schulmeister in der Schule fleißig beywohnen.

§. 4. Weil an vielen Orten die Eltern ihre Kinder des Sommers nicht in die Schule schicken, unter dem Vorwand, daß sie das Vieh hüten müssen, so haben deshalb Unsere Beamten oder Gerichts-Obrigkeiten an den Orten, wo Dörfer oder Gemeinschaften sind, ehe die Kinder dadurch von der Schule abgehalten werden sollten, dahin zu sehen, daß so weit es möglich, ein eigener Vieh-Hirte hierzu möge bestellet werden. Wo aber, wie in Unsern Westphälischen Landen, in dem Wischer-Lande in der Alten-Marck, und an andern Orten die Häuser weitläuftig auseinander und zerstreuet liegen, und daher das Vieh an einem Orte nicht wohl zusammen getrieben und gehütet werden kan, soll ein Kind ums andere, wenn deren mehrere in einem Hause und der Nachbarschaft sind, täglich wechseln; oder sonsten von den Wirthen und Einwohnern der Dorfschaften solche Veranstaltung gemachet werden, daß jedes Kind dreymal wöchentlich zur Schule komme, damit es dasjenige, so es im Winter gelernet, im Sommer nicht wiederum vergessen möge. An manchen Orten wird die Einrichtung füglich solchergestalt geschehen können, daß zwey Hauffen der Kinder gemachet werden; davon der eine Hauffe die drey ersten Tage in der Woche, der andere Hauffe die drey letzten Tage in die Schule kommen müsse.

§. 5. Um aber wegen der Sommer- und Winter-Schulen etwas gewisses zu bestimmen; so wollen Wir, daß die Winter-Schulen an allen Wochen-Tagen, Vormittags von 8 bis 12, und Nachmittags, den Mittwoch und Sonnabend ausgenommen, von 1 bis 4 gehalten werden sollen. Die Winter-Schule gehet von Michaelis bis Ostern unausgesetzt fort. Die Sommer-Schulen aber sollen nur des Vormittags, oder nach den Umständen des Ortes, Nachmittags in drey Stunden alle Tage der Woche gehalten werden. Um welche Stunden des Tages aber der Unterricht seinen Anfang nehmen soll, solches werden die Prediger, nach den Umständen ihres Ortes, bestens zu bestimmen und einzurichten wissen. Keine Ferien werden verstattet, sondern selbst in der Erndte müssen die Schulen auf vorgedachte Art gehalten werden: Doch mit dem Unterscheid, daß, da im Winter auf jede Lection eine gantze Stunde, dagegen im Sommer nur eine halbe Stunde darauf gewendet werden soll.

Und da Uns nicht unbekannt, daß an manchen Orten die Beamte und adeliche Patronen rühmlichst dafür gesorget, daß die Sommer-Schulen, so wie die Winter-Schulen sowol Vor- als Nachmittags ordentlich gehalten werden, so wird durch gegenwärtige Verordnung solche löbliche Einrichtung weder abgeschaffet noch verändert; sondern es kan und soll dergleichen christliche Sorgfalt für das Beste der Kinder billig andern zum Exempel der Nachfolge dienen.

§. 6. Des Sonntags soll ausser der Catechisations- oder Wiederholungs-Stunde des Predigers in der Kirche, auch vom Schulmeister eine Wiederholungs-Stunde in der Schule mit den noch unverheyrateten Personen im Dorfe gehalten werden. Es sollen sich dieselbe theils im Lesen, theils im Schreiben, üben. Das Lesen geschiehet in dem Neuen Testament oder einem andern erbaulichen Buche, und zur Uebung im Schreiben können ein Paar Sprüche, oder die Epistel und das Evangelium genommen werden. An den Orten, wo der Schulmeister nicht zugleich Küster ist, und die Filiale mit dem Prediger bereisen darf, soll der Schulmeister überdem gehalten seyn, entweder Vor- oder Nachmittags mit den Kindern in der Kirche zu singen, sie den Catechismum hersagen zu lassen und aus denselben und der Ordnung des Heils ihnen leichte Fragen zur Beantwortung vorzulegen. Sollte ein Küster und Schulmeister des Catechisirens noch nicht recht erfahren seyn, so muß der Prediger ihm dasjenige, was er catechisiren und fragen soll, nach den Lehr-Büchern vorschreiben und aufgeben, damit auf solche Weise die Alten, welche mit gegenwärtig seyn sollen, nebst den Kindern erbauet und in der Erkentniß befördert werden mögen.

§. 7. Was das Schul-Geld betrift, so soll für jedes Kind bis es zum Lesen gebracht wird, im Winter sechs Pfennige, wenn es aber zum Lesen gekommen neun Pfennige, und wenn es schreibet und rechnet ein Groschen wöchentlich gegeben werden. In den Sommer-Monaten dagegen wird nur Zwey Drittheil von diesem angesetzten Schul-Gelde gereichet, so daß diejenige, welche sechs Pfennige im Winter gegeben, nach dieser Proportion vier, welche neun Pfennige gegeben sechs, und welche sonst einen Groschen gegeben, nunmehro acht Pfennige, geben sollen. Ist etwa an ein und dem andern Orte ein mehrers an Schul-Geld zum Besten der Schulmeister eingeführet, so hat es dabey auch ins künftige sein Bewenden.

§. 8. Wenn aber einige Eltern notorisch so arm wären, daß sie für ihre Kinder das erforderliche und gesetzte Schul-Geld nicht bezahlen könten, oder die Kinder, welche keine Eltern mehr haben, wären nicht im Stande, das Schul-Geld zu entrichten, so müssen sie sich deshalb bey den Beamten, Patronen, Predigern und Kirchen-Vorstehern, in so fern dieselbe über die Kirchen-Mittel zu disponiren haben, melden: da denn, wenn kein anderer Weg vorhanden, entweder aus dem Klinge-Beutel, oder aus einer Armen- oder Dorf-Casse die Zahlung geschehen soll, damit den Schulmeistern an ihrem Unterhalt nichts abgehe, folglich dieselbe auch beydes armer und reicher Leute Kinder mit gleichem Fleiß und Treue unterrichten mögen.

§. 9. Es soll daher auch zu diesem Zweck jährlich an dem Michaelis-Sonntage an jedem Orte auf dem Lande und in den Städten eine sogenannte Schul-Predigt gehalten werden, da man nach der besten Einsicht eine Materie, welche die christliche Erziehung und Erbauung der Jugend betrift, nach Anleitung des Fest-Evangelii, oder eines andern dazu sich schickenden biblischen Textes aus dem Alten oder Neuen Testament erwehlen und der Gemeine faßlich vortragen kan. Nach dieser gehaltenen Predigt sollen auf geschehene Abkündigung und herzliche Ermahnung des Predigers zum Besten der Land-Schulen und insonderheit zum Ankauf der nöthigen Bücher in den Dorf-Schulen für arme Schul-Kinder in den Becken, oder durch den Klinge-Beutel oder nach eines Orts Gewohnheit auf eine andere Weise ein freywilliger Beytrag gesammlet werden, welcher denn mit den ordentlichen Quartal-Collecten-Geldern von den Superintendenten, Inspectoribus, Præpositis, und Ertz-Priestern, gewissenhaft eingeschicket werden soll. Die Einsendung selbst aber geschicht an das Consistorium einer jeden Provintz, welches dafür sorgen wird, daß durch die Inspectores und Prediger dergleichen freye Bücher angeschaffet und mitgetheilet werden können.

§. 10. Da nun für den nöthigen Unterricht der Kinder bestens gesorget wird; so sollen diejenigen Eltern, Vormünder und andere, denen die Erziehung der Kinder oblieget, welche wieder diese heilsame Verordnung ihre Angehörige nicht zur Schule schicken, dennoch für jedes Kind die gesetzte Zeit über, das gewöhnliche Schul-Geld, welches Vormünder in solchem Fall ihren Pflege-Kindern zu berechnen nicht befugt sind, den Schulmeistern entrichten, und wenn sie durch ernstliche Vermahnung des Predigers dazu nicht zu bringen seyn, daß sie die Kinder ordentlich zur Schule halten, so sollen sie dazu durch eines jeden Ortes Gerichts-Obrigkeit, wenn andere Mittel nicht helfen wollen, mit der Execution angestrenget werden. Wenn überdem bey der Schul-Visitation der Visitator in Erfahrung bringen sollte, daß Eltern ihre Kinder in dem vergangenen Jahre nicht fleißig zur Schule gehalten, so sollen sie dahin sehen, daß deshalb sechszehen Groschen Straf-Gelder zur Schul-Casse gegeben werden. Wir befehlen demnach hiedurch allen Unsern Beamten und Gerichts-Obrigkeiten ernstlich, auf die erste Anzeige des Schulmeisters, die Eltern, Vormünder, oder welchen die Kinder zugehören und in deren Brod sie stehen, so fort vorzufordern, und zu vernehmen, warum die Kinder vom Schulgehen zurück gehalten worden? Sollte sich nun nicht finden, daß dieselbe durch Kranckheiten daran behindert worden, so müssen sie durch gehörige Zwangs-Mittel, wie vorhin gedacht, die nöthige Remedur förderlichst verschaffen.

§. 11. Zu solchem Ende und hierauf desto genauer zu achten, sollen die Schulmeister sich nicht nur eine Designation von allen Kindern des Districts oder Dorfes, worinnen sie den Unterricht besorgen sollen, von den Predigern aus dem Kirchen-Register geben lassen; damit sie wissen, welche Kinder von dem Alter sind, daß sie zur Schule müssen geschicket werden; sondern sie haben auch dahin zu sehen, daß sie sich, nebst dem monatlichen Verzeichniß der vorhandenen Schul-Kinder einen ordentlichen Schul-Catalogum halten, darinnen die Kinder nach folgenden Stücken eingetragen werden:

1) Nach ihrem Vor- und Zunamen. 2) Nach ihrem Alter. 3) Nach ihren Eltern. 4) Nach ihren Wohnungen. 5) Nach der Zeit, wenn sie in die Schule aufgenommen worden. 6) Nach den Lectionen, worinnen sie unterrichtet werden. 7) Nach ihrem Fleiß oder Nachläßigkeit im Lernen. 8) Nach dem Vermögen ihres Verstandes. 9) Nach den Sitten und übrigen Verhalten. 10) Nach ihrem Abgang aus der Schule.

Diesen Catalogum, den kein Kind lesen muß, lässet sich nicht nur der Visitator vor der jährlichen Schul-Visitation einschicken, sondern der Prediger lässet sich auch denselben bey dem wöchentlichen Besuch der Schule einhändigen, damit er die unartigen Kinder bemercken, auch eine Erinnerung zur Besserung thun und mit den Eltern deshalb reden könne, als wodurch der Leichtsinnigkeit und Bosheit gesteuret werden kan.

Was aber vorgedachtes monatliches Verzeichniß der Kinder anbetrift, so ist davon eine in Kupfer gestochene und gedruckte Tabelle mit Linien nach allen Tagen des Monats durchzogen, vorhanden, wornach sich die Schulmeister dergleichen verfertigen können. Hierinnen werden blos die Namen der Kinder annotiret, welche der Schulmeister jederzeit zu Ende der Tages-Lection ablieset und diejenige anmercket, welche mit oder ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten fehlen. Das dienet den Kindern zum Fleiß, und die Eltern, welche ihre Kinder unordentlich zur Schule schicken, und doch wol sagen: Unsere Kinder sind schon so viele Jahre in die Schule gegangen und haben nichts gelernet; können desto besser bedeutet werden, wie die Schuld davon nicht den Schulen und dem Schulmeister, sondern ihnen selbst beyzumessen sey.

§. 12. Da es aber bey einer guten Schulverfassung vornehmlich auf einen rechtschaffenen Schulmeister ankömmt; so ist hienächst Unser so wol allergnädigster als ernstlicher Wille, daß von allen

allen und jeden, welche Schulmeiſter und Küſter zu beſtellen haben, darauf mit allem Fleiß geſehen werde, daß zu den Schulämtern auf dem Lande ins künftige recht tüchtige Leute gelangen mögen. Es muß aber ein Schulmeiſter nicht nur hinlängliche Geſchicklichkeit haben, Kinder in den nöthigen Stücken zu unterrichten; ſondern auch dahin trachten, daß er in ſeinem gantzen Verhalten ein Vorbild der Heerde ſey, und mit ſeinem Wandel nicht wiederum niederreiſſe, was er durch ſeine Lehre gebauet hat. Daher ſollen ſich Schulmeiſter mehr, als andere, der wahren Gottſeligkeit befleißigen und alles dasjenige verhüten, wodurch ſie den Eltern und Kindern anſtößig werden können. Vor allen Dingen müſſen ſie ſich bekümmern um die rechte Erkentniß Gottes und Chriſti; damit, wenn dadurch der Grund zum rechtſchaffenen Weſen und wahrem Chriſtenthum geleget worden, ſie ihr Amt vor Gott in der Nachfolge des Heilandes führen, und alſo darinnen durch Fleiß und gutes Exempel die Kinder nicht nur auf das gegenwärtige Leben glücklich machen, ſondern auch zur ewigen Seligkeit mit zubereiten mögen.

§. 13. Ob wir nun gleich die adeliche und andere Patronen in ihren Rechten die Küſter und Schulmeiſter zu erwehlen und zu beſtellen ungekränckt belaſſen wollen; ſo müſſen doch alle unſere Conſiſtoria, durch die Superintendenten, Inſpectores, Præpoſitos und Ertz-Prieſter, dahin ſehen, daß weder ungeſchickte und untüchtige, noch auch ruchloſe und einen böſen Wandel führende Küſter und Schulmeiſter angeſetzet, oder, wo ſie angeſetzet worden, geduldet werden. Inſonderheit iſt dahin zu rechnen, wenn ſie dem Trunk oder Diebſtahl ergeben ſind, Zänckerey in der Gemeine anrichten, ſich widerſpenſtig und ungehorſam beweiſen, oder der Unzucht und Hurerey überführet werden. Wo ſich dergleichen geäuſſert, ehe und bevor einer zum Schul-Dienſt angenommen worden: ſo wird er dadurch eo ipſo unfähig, das Amt eines Lehrers in Schulen zu bekleiden; und Patroni müſſen in dieſem Fall ein anderes unbeſcholtenes Subjectum zum Examen ſchicken. Würde aber dergleichen erſt wahrgenommen, wenn ſie ſchon im Amt ſtehen, ſo ſoll nicht nur bey Einſendung der jährlichen Conduiten-Liſten ſolches angemercket, ſondern auch ſofort an Unſere Conſiſtoria berichtet werden, damit das nöthige deshalb verordnet und fernerm Aergerniß vorgebeuget werde; weil nach Befinden dergleichen anſtößig lebende und ruchloſe Schulmeiſter ſo fort cum effectu ab officio ſuſpendiret und hiernächſt auf gebührenden Proceſs von den Gerichts-Obrigkeiten caſſiret werden müſſen. Es ſoll ihnen auch hiemit Wirthſchaft zu halten, Bier und Brandwein in Gelagen zu verkauffen, oder ſich mit andern dergleichen Dingen zu bemengen, dadurch ihre Schul-Arbeit möchte verhindert oder der Gemeine und der Jugend zur Verſündigung und Ausſchweiffung Anlaß gegeben werden, insbeſondere der Beſuch der Schencken und Krüge, auch andere bey Gaſtmahlen und ſonſten mit der Muſique zu bedienen, bey hoher willkührlicher Strafe gäntzlich verboten ſeyn.

§. 14. Es müſſen aber überhaupt auf dem Lande keine Küſter und Schulmeiſter ins Amt eingewieſen und angeſetzet werden, ehe und bevor ſie von den Inſpectoribus examiniret, im Examine tüchtig befunden, und ihnen ein Zeugniß der Tüchtigkeit mitgegeben worden. Es ſoll alſo kein Prediger befugt ſeyn, einen als Küſter und Schulmeiſter zur Kirchen- und Schul-Arbeit zu admittiren, wenn er nicht gedachtes Zeugniß des Examinis, und daß er darinnen wohl beſtanden, vorher beygebracht.

Was inzwiſchen Unſere eigene Land-Schulen bey den Amts-Städten und in den Amts-Dörfern anbelanget, ſo haben Wir in Unſerer Chur-Marck ſchon hiebevor die Verordnung ergehen laſſen, wiederholen auch ſolche hiedurch ſo gnädig als ernſtlich, daß keine zu Schulmeiſter und Küſter angenommen werden ſollen, als welche in dem Chur-Märckiſchen Küſter- und Schul-Seminario zu Berlin eine Zeitlang geweſen, und darinnen den Seiden-Bau ſowol, als die vortheilhafte und bey den teutſchen Schulen der Dreyfaltigkeits-Kirche eingeführte Methode des Schulhaltens gefaſſet haben. Und da Wir dem Ober-Conſiſtorial-Rath und Prediger, Hecker, beſonders aufgetragen und allergnädigſt anbefohlen haben, Unſere Land-Schulen in den Königlichen Aemtern mit guten Subjectis aus dem Seminario angelegentlich zu verſorgen, ſo treten ſolche, wenn ſie von gedachtem Unſerm Ober-Conſiſtorial-Rath mit einem Zeugniß der Tüchtigkeit der Königl. Chur-Märckiſchen Krieges- und Domainen-Cammer zur Erhaltung ihrer ordentlichen Vocation præſentiret worden, das Amt dergeſtalt an, daß ſie deshalb eine Probe-Lection in der Kirche ſingen und hiernechſt eine Unterrichtungs- oder Lehr-Probe bey den Kindern in der Schule entweder in Gegenwart des Inſpectoris, oder in Beyſeyn des Predigers und einiger Perſonen von der Gemeine, machen müſſen. So bald demnach ein Küſter oder Schulmeiſter in einem Königl. Chur-Märckiſchen Amts-Dorfe verſtirbet, muß der Prediger ſolches mit dem ſpecifiquen Ertrag der Stelle, und ob eine Orgel vorhanden, dem Inſpectori ſchriftlich bekannt machen. Der Inſpector berichtet deshalb ſogleich an das Ober-Conſiſtorium, und erwartet, ob aus dem Chur-Märckiſchen Schulmeiſter-Seminario jemand verabfolget werden könne, oder ob ihm aufgegeben werde, mit Zuziehung des Predigers, ohne einigen Anſtand ein gutes Subjectum ausfündig zu machen und nach Berlin zur Unterſuchung und Haltung der Probe-Lectionen hin zu ſchicken. Im Fall ſolcher Menſch nicht tüchtig befunden werden ſollte, ſo muß derſelbe entweder das Schulmeiſter-Seminarium auf eigene Beköſtigung ſo lange frequentiren, bis er das erforderliche Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten hat; oder es muß ein anderes und beſſeres Subjectum in Vorſchlag gebracht werden.

§. 15. Dieſemnach müſſen ſich auf dem Lande ſowol in den Flecken und Dörfern, als auch in den Amts- und kleinen Land-Städten keine Perſonen des Schulhaltens anmaſſen, welche nicht als

ordentliche Schulmeister auf vorgedachte Art den Beruf und die Freyheit zu informiren erhalten haben; daher denn alle Winckel-Schulen, sie mögen von Manns- oder Weibs-Personen gehalten werden, hiedurch bey Straffe gäntzlich verboten seyn sollen. Unterdessen bleibet es wohlhabenden Eltern nach wie vor erlaubt, für ihr Haus und Kinder Privat-Informatores zu halten, jedoch so, daß nicht anderer Leute Kinder, die noch nicht in höhern Wissenschaften unterrichtet werden können, von der ordentlichen Schule zurück gehalten und in dergleichen Privat-Unterricht hinein gezogen werden.

§. 16. So wenig einem Schulmeister erlaubet ist, unter der Schule die Schul-Kinder zu seiner Haus-Arbeit zu gebrauchen, so wenig soll er sich auch unterstehen, in den gewöhnlichen und angesetzten Schul-Stunden seiner Hand-Arbeit oder andern Geschäften nachzugehen, oder seine Frau unterdessen informiren zu lassen, welches jedoch alsdenn geschehen kan, wenn er zwar seine Schul-Stunden ordentlich abwartet, aber wegen Menge der Kinder sich bey den Kleinen durch dieselbe oder eine andere Person helfen lässet. Sollte er nun die Schul-Information entweder auf diese oder andere Weise versäumen, so muß ihm von dem Prediger deshalb nöthige Erinnerung geschehen. Würde er aber dennoch fortfahren in Unterrichtung der Jugend nachläßig zu seyn, so muß solches bey der Visitation dem Inspectori ꝛc. angezeiget werden, damit dergleichen Unordnung bestraffet werden könne.

§. 17. Was nun demnächst die Schul-Arbeit selbst anbelanget, so werden die Küster und Schulmeister hiedurch vor allen Dingen ernstlich erinnert, sich jedesmahl zur Information durch hertzliches Gebet für sich, vorzubereiten, und von dem Geber aller guten Gaben zu ihren Verrichtungen und Berufs-Arbeit göttlichen Segen, Weisheit und Geduld zu erbitten: Insonderheit den HErrn anzuflehen, daß er ihnen ein väterlich gesinntes mit Ernst und Liebe temperirtes Hertz gegen die anvertraute Kinder verleihe, damit sie alles willig und ohne Verdruß verrichten, was ihnen als Lehrern zu thun obliegt; eingedenck, daß sie ohne den göttlichen Beystand des grossen Kinder-Freundes, JEsu, und seines Geistes nichts auszurichten vermögen, auch der Kinder Hertzen nicht gewinnen können. Unter der Information selbst haben sie nicht weniger aus Hertzens-Grund zu seufzen, damit sie nicht allein selbst ein wohlgefaßtes Gemüthe behalten, sondern auch, daß GOtt ihren Fleiß segnen und zu ihrem Pflantzen und Begiessen sein gnädiges Gedeyen von oben geben wolle, weil alles wahre Gute durch die Gnade GOttes und die Wirckung seines Geistes in den Kindern muß gewircket werden.

Auch haben sie auf allerhand Mittel zu dencken, wie sie die Anfänger, insonderheit die da blöde und langsam sind, nicht abschrecken, sondern denselben vor allen andern die Sache leicht machen. Zu diesem Zweck müssen sie sich den dritten Theil des Berlinischen Schul-Buches mit allem Fleiß bekannt machen, als in welchem den Schulmeistern die Lehr-Art angewiesen wird, wornach das A, B, C, das Buchstabiren, Lesen, Auswendig Lernen und Catechisiren bey der Jugend vortheilhaft zu treiben ist.

§. 18. Und da an guter Einrichtung der Schul-Lectionen gar vieles gelegen, so sollen dazu Vormittags drey Stunden, und Nachmittags gleichfalls drey Stunden dergestalt gewidmet werden, daß erstere von 8 bis 11, letztere aber von 1 bis 4 Uhr zu halten: es wäre denn, daß nach den besondern Umständen eines Ortes der Prediger mit Zuziehung der Kirchen Vorsteher für bequemer finden möchte, die Schule Vormittags früher angehen, oder Nachmittags später endigen zu lassen. Dabey aber einmahl für allemahl festgesetzet bleibet, daß drey volle Stunden sowol Vor- als Nachmittage im Winter auf den Unterricht gewendet werden. Im Sommer müssen daher ebenfalls drey gantze Stunden entweder Vor- oder Nachmittag zur Information gewidmet seyn.

§. 19. Es wird demnach auf folgende Weise gehalten:

In der ersten Vormittags-Stunde wird

1. Ein Lied gesungen, welches der Schulmeister langsam und deutlich vorsaget, und darauf mit den gesamten Kindern nachsinget. Alle Monate aber wird nur ein Lied, welches von dem Prediger aufgegeben wird, und nicht zu lang oder unbekant seyn muß, erwählet und gesungen, damit es grosse und kleine durch das öftere Singen auswendig lernen. Unter dem Singen giebt der Lehrer genau acht, daß sie alle mitsingen. Dabey wird keinem Kinde erlaubet, bey dieser Arbeit sein Gesang-Buch vor sich zu nehmen und aus demselben zu singen; weil solche nicht gehörig aufmercken, das Gesang-Buch durchblättern und daher das Lied nicht lernen. Wollen sie aus dem Gesang-Buch singen, so kan solches zu Hause geschehen.
2. Nach dem Gesang wird gebetet. Das Gebet aber verrichtet der Schulmeister entweder selbst, oder lässet ein Morgen-Gebet, welches vorgeschrieben werden soll, und sich für Schul-Kinder schicket, von einem fertigen Lese-Kinde langsam und deutlich vorlesen; dabey denn alle übrige Kinder still sitzen und zuhören müssen. Darnach beten sie alle zugleich, doch andächtig und vor GOtt ihre auswendig gelernte Gebets-Formeln. Ein Knabe lieset langsam, deutlich und laut den monatlichen Psalm, und darauf wird geschlossen mit dem Gebet des HErrn. Wenn unter dem Gebet Kinder zur Schule kommen, so bleiben selbige an der Thür so lange stehen, bis das Gebet verrichtet ist, weil sonst die übrigen gestöret werden.
3. Nach dem Gebete wird ein Stück aus dem Catechismo, welches in der Ordnung folget, erkläret, und zwar so kurtz, daß alle sechs Wochen der Catechismus zu Ende gebracht werde. Bey dieser Arbeit wird es so gehalten: Das Stück, welches zu erklären, muß von einigen Kindern so lange hergesaget werden, bis es den meisten wohl bekannt worden. Hernach werden anfänglich die Worte und darauf die Sache, welche in den Worten lieget, Fragweise erläu-

erläutert und mit Sprüchen aus der H. Schrift bestätiget. Endlich wird auch gewiesen, wie die Kinder die angehörte Wahrheit im Leben anwenden sollen. Bey den kleinern Kindern wird zu diesem Zweck der zergliederte Catechismus; bey den grössern aber der erklärte Catechismus von den Predigern sowohl als Schulmeistern gebrauchet.

In der andern Vormittags-Stunde wird das Lesen, Buchstabiren und das A, B, C, vorgenommen.

1. In der ersten halben Stunde lesen die fertigen Lese-Kinder ein und ander Capitel aus dem neuen Testament, oder der Bibel, bald alle zugleich, bald eine gewisse Anzahl, bald fähret einer und der andere allein fort, welchen der Schulmeister dazu auffordert, damit sie in beständiger Aufmercksamkeit erhalten werden. Bald buchstabiren sie alle zugleich, bald muß einer und der andere im Buchstabiren fortfahren.

2. In der andern halben Stunde buchstabiren die eigentlichen Buchstabir-Kinder, bald zusammen, bald einer allein. Zuletzt wird ein Wort an die Tafel geschrieben, und dabey dasjenige wiederholet, was zum Buchstabiren und Lesen nöthig ist. Unter dieser Arbeit werden die Grössern im Aufschlagen sowohl der Sprüche in der Bibel als der Lieder im Gesang-Buche geübet, lernen ihre Wochen-Sprüche und machen sich auch zuweilen die Namen der Biblischen Bücher, wie sie auf einander folgen, bekannt, damit sie im Aufschlagen desto fertiger werden.

3. Die A B C Schüler stehen oder sitzen in dieser Stunde mit ihrem A B C Täfelchen vor der grössern Tafel, lernen täglich etwa Zwey Buchstaben und zwar ausser der Reihe. Sie werden vom Schulmeister zum öftern unter dem Lesen und Buchstabiren der übrigen Kinder aufgefordert, ihre beyde Buchstaben herzusagen, und auf ihrem Täfelchen zu zeigen. So bald sie die Buchstaben kennen, werden sie gleich zum Buchstabiren angeführet.

In der dritten Vormittags-Stunde wird geschrieben und buchstabiret, imgleichen werden die Buchstaben gelernet.

1. Die grössern Kinder schreiben in der ersten halben Stunde und in der andern halben Stunde wird ihnen ihre Arbeit corrigiret. Und damit kein Kind in der Correctur übergangen werde, so hält sich der Schulmeister ein Verzeichniß von den Schreibe-Kindern, welche nach der Ordnung ihre Schreib-Bücher aufweisen, und wo er den vorigen Tag aufgehört, da fängt er den folgenden Tag wieder an; damit auf solche Art ein jedes Kind wöchentlich etliche mal zur Correctur komme. Wobey noch dieses besonders zu bemercken, daß jederzeit die lincke Seite des Papiers im Schreibe-Buch corrigiret werden muß: Hergegen muß der Schüler auf der rechten Seite des Schreibe-Buches eben das Pensum, so zur Lincken hingeschrieben war, wieder schreiben, dergestalt, daß er dasjenige, was der Schulmeister zur Lincken corrigiret hatte, nunmehro, da er eben dasselbe abermal schreibet, auch nach der geschehenen Correctur verbessere.

2. Die Buchstabirer und A B C Schüler werden in der Zeit, da die Grössern schreiben, dergestalt vorgenommen, daß jene im Buchstabiren exerciret, und ihnen die Lese-Regeln bekannt gemachet werden; diesen aber der Unterscheid der lauten und stummen Buchstaben beygebracht wird. Unter dem Corrigiren der Grössern werden ihnen ein und das andere mal die Wochen-Sprüche vorgesaget. Gegen das Ende der Dritten Vormittags-Stunde werden die Kinder zum Gebet ermuntert, und wenn der Schulmeister solches verrichtet, auch noch den monatlichen Psalm oder etwas aus dem monatlichen Liede vorgelesen, so werden die Kinder aus der Schule in der Stille nach Hause dimittiret. Der Schulmeister siehet ihnen nach, wie sie sich auf dem Wege betragen, damit sie nicht durch Leichtsinnigkeit und Bosheit in den Wind schlagen, was ihnen mit vieler Mühe beygebracht worden.

In der ersten Nachmittags-Stunde versammlen sich die Kinder unter Aufsicht des Schulmeisters, und nachdem einige Verse gesungen, und der monatliche Psalm gelesen, so wird ihnen der Inhalt der biblischen Bücher beygebracht und abwechselnd das Lehr-Buchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande vorgenommen.

In der andern Nachmittags-Stunde lernen sie abwechselnd mit der Christlichen Lehre im Zusammenhang nach der Ordnung des Heils in der ersten halben Stunde ein Stück aus dem Catechismo, welches in der Ordnung folget; dis kan nach der in dem dritten Theil des Berlinischen Lese-Buchs angezeigten Methode durch Anschreibung der Anfangs-Buchstaben geschehen, oder auch auf folgende Art und Weise:

1. Der Schulmeister lieset ihnen das Stück, welches sie auswendig lernen sollen, einige mal nach einander langsam und deutlich vor; dabey die Lese-Kinder ihren Catechismum aufgeschlagen haben und still nachlesen. Darauf müssen die Lese-Kinder alle zugleich eben dis Stück etliche mal herlesen, dabey die mittlere und kleine Kinder still sitzen und jenen zuhören.

2. Wenn solches geschehen, so sagt der Schulmeister ein Comma nach dem andern von dem auswendig zu lernenden Stücke, den Kindern vor, lässet es nachsprechen, und wiederholet es so lange, bis sie es wissen. Alsdenn gehet er weiter. Auf diese Weise wird es gehalten mit den verbis biblicis des Catechismi; denn diese lernen alle Schul-Kinder zugleich. Was aber die Auslegung Lutheri im Catechismo betrift, so wird dieselbe von den grössern Kindern allein durch öfteres Herlesen gelernet: Die mittlern aber und die kleinen sitzen inzwischen stille und hören hiebey nur aufmercksam zu. Haben nun die Grossen das Pensum etliche mal zugleich hergelesen, so rufet der Schulmeister bald diesen bald jenen auf, lässet ihn das gelesene Stück hersagen, und siehet also zu, ob und wie sie es gefasset haben?

3. Endlich

Abschrift Eingabe und allenfalls Anzeige, ob Sie mit dem Vorschlage des Gemeinderathes einverstanden sind, oder nicht, und in welcher Weise Sie sich die Ausführung des Projectes denken, binnen 14 Tagen hieher vorlegen.

Sollten Sie mit dem Vorschlage des Gemeinderathes nicht einverstanden sein, so haben Sie Ihre Gegenvorschläge mit Plan und Kostenüberschlag binnen 14 Tagen hieher vorzulegen.

Sollten Sie sich gegen die Ausführung des Projectes überhaupt aussprechen, so haben Sie Ihre Einwendungen binnen 14 Tagen hieher vorzulegen.

Sollten Sie sich über die Ausführung des Projectes nicht aussprechen, so wird angenommen werden, dass Sie mit dem Vorschlage des Gemeinderathes einverstanden sind.

Sollten Sie binnen 14 Tagen weder eine Eingabe machen, noch sich über Ihr Einverständniss oder Nichteinverständniss

Bosheit andern zum Exempel eine gröſſere und nachdrücklichere Bestraffung anzustellen seyn möchte, sollen sie solche für sich nicht vollziehen, ohne es vorher dem Prediger anzuzeigen und seine Belehrung darüber einzuholen; der denn in solchen Fällen das Verbrechen der Kinder gründlich untersuchen und die Sache unparteyisch zu entscheiden wissen wird; da denn die Eltern der Kinder aus unzeitiger Zärtlichkeit nicht widersprechen noch in die Schul-Sachen sich mischen müssen.

§. 23. An den Sonn- und Fest-Tagen sollen die Eltern gehalten seyn, die Kinder des Sonntags vor der Predigt zum Schulmeister zu schicken, damit sie ordentlich zur Kirche gebracht werden und daselbst unter guter Aufsicht seyn mögen; da denn der Schulmeister mit denselben in Ordnung zur Kirche hinein und nach völlig geendigtem Gottesdienst ordentlich und stille wieder hinaus gehet; auch in der Kirche bey seinen Schul-Kindern in einem besondern Stuhl stehen muß; damit er nicht nur die ausbleibende anmercken, sondern auch auf die Anwesende wohl acht haben könne, damit selbige sich sittsam und wohl betragen, den Gesang mit gehöriger Andacht mit singen, unter der Predigt des Plauderns und Muthwillens sich entschlagen; hingegen allezeit aus der Predigt etwas behalten mögen, welches sie denn in der nächsten Schul-Stunde des Montags darauf anzeigen müssen. Nicht weniger haben auch die Schulmeister bey den Leichen auf das Verhalten der Knaben, mit welchen sie die Leichen besingen, wohl acht zu geben und zu verhüten, daß selbige nicht nach eigenem Wohlgefallen durch einander, oder zur Seite auslauffen, sich stossen, oder muthwillig bezeigen, sondern zwey und zwey zusammen stille einhergehen, und diejenige, so fertig lesen können, den Gesang mit verrichten helfen, folglich auch dabey alles ordentlich zugehe; wie sie denn bey aller Gelegenheit sittsam, bescheiden, höflich und freundlich in Geberden, Worten und Wercken, sich erzeigen müssen.

§. 24. Und wie die Schulmeister sonst in allen Schul-Sachen des Raths und Gutachtens ihrer vorgesetzten Prediger sich zu bedienen haben, und an dieselbe Kraft dieses General-Land-Schul-Reglements verwiesen werden; also sind sie ihnen auch von allem, so in ihr Amt läuft, auf Erfordern Rechenschaft zu geben und fernere Anweisung in der vorgeschriebenen Lehr-Methode und Disciplin von ihnen anzunehmen schuldig: Gestalt Wir denn zu den Predigern das allergnädigste Vertrauen haben, ihnen es auch hiedurch auf ihr Gewissen binden, sie werden die an ihren Oertern etwa eingerissene Mißbräuche und Mängel, so allhier nicht angeführet werden können, abzustellen ernstlich bedacht seyn und das Schul-Wesen je mehr und mehr zu verbessern suchen. Dafern aber solches ein oder der andere von den Schulmeistern verabsäumen und in Wahrnehmung seines Amtes nach seiner Vocation und dieser allgemeinen Land-Schul-Ordnung fahrläßig befunden würde; so hat ihn der Pastor seiner Schuldigkeit und Pflicht ernstlich, jedoch bescheidentlich, ein und das andere mal zu erinnern, und falls er sich dem ohngeachtet daran nicht kehren würde, an Orten, wo Gerichts-Obrigkeiten vorhanden, es denenselben zur Remedur vorhero anzuzeigen: Zugleich aber auch denen respective Superintendenten, Inspectoribus, Præpositis oder Ertz-Priestern davon sofort Nachricht zu geben, und wenn auch deren Erinnerung nicht verfangen will, so haben diese dem Consistorio zu nachdrücklicher Ahndung nach Befinden mit der Suspension und Remotion zu berichten.

§. 25. Insonderheit aber ist Unser allergnädigster Wille, daß die Prediger auf den Dörfern und in den Amts-Städten die Schulen ihres Ortes wöchentlich zweymal, bald Vormittags, bald Nachmittags, besuchen, und nicht nur die Information des Küsters oder Schulmeisters anhören, sondern auch selbst über den Catechismum und andere Lehr-Bücher Fragen bey den Kindern anstellen sollen. Auch müssen sie monatlich in der Pfarr-Wohnung mit den Schulmeistern in Matre, und den Filialen eine Conferentz halten, und denselben das Pensum, welches sie im Catechismo und sonst zu absolviren haben, aufgeben; ihnen auch anzeigen, was für ein Lied, Psalm, und welche Sprüche den Monat über von den Kindern auswendig gelernet werden sollen. Der Prediger giebt ihnen hiernächst Unterricht, wie sie sich die Haupt-stücke aus der Predigt bemercken und die Kinder darüber befragen können; imgleichen thut er Erinnerung von den Mängeln, welche er in der Information bemercket, von der Methode, von der Disciplin und andern zur Information nöthigen Sachen, damit die Schulmeister ihrer Pflicht nachkommen mögen. Welcher Prediger aber wieder Vermuthen in Besuchung der Schulen, oder Wahrnehmung der in diesem Reglement ihm auferlegten Pflichten sich säumig oder nachläßig finden und nicht ernstlich sich wird angelegen seyn lassen, die Küster und Schulmeister zu der genauesten Beobachtung dieses Reglements anzuhalten, soll, falls es erweißlich, daß er denen ihm solcherhalb geschehenen Erinnerungen, gebührlich nicht nachgekommen, entweder auf eine Zeitlang um effectu suspendiret, oder auch wol gar, im Befinden nach seines Amtes entsetzet werden; allermassen die Fürsorge für den Unterricht der Jugend und die gehörige Aufsicht darauf, mit zu den wichtigsten und vornehmsten Pflichten des Predigt-Amts nicht allein gehöret, sondern Wir auch selbige ausdrücklich als solche dafür angesehen wissen wollen.

§. 26. Den Superintendenten und Inspectoribus, oder auch Præpositis und Ertz-Priestern jedes Cranses, befehlen Wir endlich hiedurch auf das allernachdrücklichste, die gesamten Land-Schulen ihrer Inspection jährlich selbst zu bereisen, und mit aller möglichen Attention den Zustand jeder Land-Schule genau zu examiniren und zu untersuchen, ob die Eltern und Vorgesetzte ihre Kinder und Untergebene, zur Schule gehalten, oder darinnen nachläßig gewesen? ob die Prediger im Besuch der Schulen und Beobachtung obangeregter Anordnungen zur Aufsicht über die Schulmeister ihrer Pflicht und Schuldigkeit nachgekommen? insonderheit, ob die Schulmeister die nöthige Capacität haben, oder ob sie untüchtig sind, und

was ſonſten deshalb zu erinnern und zu verbeſſern ſtehe? Wovon denn gedachte Superintendenten und Inſpectores ihre pflichtmäßige Berichte alljährlich an Unſer hieſiges Ober-Conſiſtorium zur weiteren Einſicht und Verfügung einſenden ſollen. Und zwar befehlen Wir, daß ſolches unausbleiblich geſchehen ſolle, nicht nur in Anſehung Unſerer Amts-Schulen auf dem Lande und in den Amts-Städten, ſondern auch bey denjenigen Land-Schulen, von welchen den Edelleuten oder Städten das Jus Patronatus zuſtehet, um die untüchtigen Schulmeiſter dem Ober-Conſiſtorio anzuzeigen, damit der Unwiſſenheit auf dem Lande abgeholffen und dem Verderben der Jugend vorgebeuget werde. Zu gleicher Zeit ſollen dem Viſitatori bey dem Schul-Examen diejenige Kinder vorgeſtellet werden, welche in den Schulen tüchtig geworden, vom Prediger zum Heil. Abendmahl näher zubereitet zu werden, damit er ſie wöchentlich zur Catechiſation in ſeinem Pfarr-Hauſe admittiren und im Chriſtenthum gründlich unterrichten möge. Wie Wir denn hiemit die deshalb ſchon in vorigen Zeiten ergangene heilſame Verordnungen hiedurch erneuert und beſtättigt wiſſen wollen, inſonderheit, daß ſich kein Prediger unterſtehen ſoll, Kinder die nicht von ſeinen Gemeinden ſind, oder noch nicht leſen können, und von den Grund-Wahrheiten der Evangeliſchen Religion keinen richtigen und hinlänglichen Begrif erlanget haben, zur Confirmation, und noch weniger zur Communion anzunehmen.

Es ergehet demnach an alle Landes-Regierungen, Conſiſtoria, Patronen, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten ſowol als an alle übrige, welche nach dieſer Unſerer Verordnung mit den Schulen auf dem Lande ſich in einem oder dem andern Stück zu beſchäftigen haben, Unſer ſo allergnädigſter als ernſtlicher Befehl, nach dieſem General-Land-Schul-Reglement bey vorkommenden Streitigkeiten und entſtehenden Proceſſen oder angeſtellten Unterſuchungen Sententionando ſich allergehorſamſt zu achten, und alles auf das ſchleunigſte und beſte in Gang zu bringen. Und damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſondern jedermann wiſſe, was Unſer Wille ſey, ſo ſoll dieſe für die Land-Schulen Unſerer geſammten Provintzien gemachte Verfaſſung überall gehörig publiciret und bekannt gemacht, auch deshalb öffentlich von denen Cantzeln verleſen werden, damit derſelben überall ein allerunterthänigſtes Genügen geſchehen möge. Urkundlich haben Wir dieſes zu deſto mehrerer Bekräftigung Höchſteigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königl. Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben Berlin, den 12. Auguſt 1763.

Friederich.

(L. S.)

C. L. Freyherr v. Danckelmann.

No. 54. Publicandum wegen des verbotenen Mahlens der Eingeſeſſenen der Voigtey, Geldern, auf fremden Mühlen. De dato Geldern, den 16. Auguſt 1763.

Nachdem man in Erfahrung gebracht, was maſſen verſchiedene Eingeſeſſene der Voigtey, Geldern, ſich ſtrafbarer weiſe unterſtehen, auf andern auſſer derſelben gelegenen Mühlen mahlen zu laſſen;

Und man dann ſothaner Violation des Sr. Königl. Majeſtät in gedachter Voigtey zuſtehenden Mühlen-Zwanges, und dem dadurch denen Müllern zuwachſenden Nachtheil nachzuſehen, keinesweges gemeinet iſt;

Als wird allen und jeden Einwohnern der Voigtey, Geldern, und der Herrlichkeit, Räyen, hiemit alles Ernſtes anbefohlen, ſich hinführo einzig und allein zu Sr. Königl. Majeſtät Mühlen zu halten, und wieder das denenſelben anklebende Bannalitäts-Recht auf keinerley Weiſe durch Einbringung fremden Mehls, oder auch gebackenen Brods zu handeln, bey Vermeidung der in der Ordre vom 30. Julii 1734. ſtatuirten Confiſcation nicht nur des Gemahls oder Brodes, ſondern auch Karren und Pferdes, und daneben einer Strafe von 20 Gold-Gülden, worinn die Contravenienten ſofort verfallen ſeyn ſollen.

Diejenige Mühlen-Defraudanten, welche ſothane Amende zu bezahlen nicht vermögend ſind, ſollen nach der Ordre vom 13. Sept. 1749. auſſer der Confiſcation des Getreydes oder Brodes, bey Waſſer und Brod auf eine beſchaffenen Umſtänden nach zu determinirende Zeit gefänglich gehalten werden. Wornach ſich männiglich zu achten.

Geſtalten denn damit niemand ſich hierunter mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, der zeitige Jurisdictions-Droſſard des Amts, Geldern, dieſe Verordnung an allen und jeden Orten der Voigtey und Herrlichkeit, Raeyen, forderſamſt publiciren und affigiren zu laſſen, auch davon binnen 14 Tagen hieſelbſt zu docuiren hat. Geldern in Commiſſione Regia den 16ten Auguſt 1763.

C. G. v. Reinhart. Plesmann.

No. 55. Reſolution, daß das Reſcript vom 31. Martii 1759, worin die Diſtrahirung der Immobilien und Güter während Krieges verboten iſt, nicht auf die Cleviſche Lande gehe. De dato Berlin, den 22. Auguſt 1763.

Dem Krieges-Rath, de Corbin, zu Bochuren wird auf ſeine allerunterthänigſte geſchehene Anfrage vom 4ten huj. ob die Verordnung wegen der pendente bello zu ſiſtirenden Subhaſtationen auch die Cleviſche Lande angehe? zum Beſcheid hiemit gegeben, daß, da aus dem von ihm beygelegtem Urthel erhellet, daß dieſes Reſcript im Cleviſchen nicht publiciret worden, es ſich von ſelbſt

ſelbſt verſtehe, daß es nicht ſtatt finden könne; jedoch ihm freygelaſſen werde, die ihm in ermeldetem Urthel verſtattete Reſciſſions-Klage, gegen die Alienation ſeines Immobile aus einem andern Grunde, allenfalls ex remedio l. 2. C. de reſc. Vend. ob læſionem enormiſſimam anzuſtellen. Berlin, den 22. Auguſt 1763.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges, Fürſt.

Decret vor den Krieges-Rath, de Corbin.

No. 56. Patent wegen ohnentgeltlicher Annehmung derer fremden Meiſters in denen Innungen. De dato Berlin, den 25. Auguſt 1763.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen, welchergeſtalt Wir zur Aufnahme und Verbeſſerung derer kleinen Städte in Hinter-Pommern und der Neu-Marck, allergnädigſt wollen:

1. Daß ohne Unterſcheid alle und jede Innungen und Gewercke, diejenige Meiſters, ſo würcklich auſſerhalb Landes ſchon Meiſter geweſen, und ſich in Unſerm Lande etabliren wollen, ohne die geringſte Koſten, und ohne daß ſie dieſerhalb denen Innungen etwas entrichten dürfen, annehmen, und ſolche ausländiſche Meiſter nach denen Atteſtaten, zu welcher Zeit ſie auſſerhalb Landes Meiſter geworden, bey denen Innungen rangiren ſollen.

2. Iſt Unſer allergnädigſter Wille, daß die wüſten Häuſer in denen Städten zum Verkauf gehörig publiciret und öffentlich ausgerufen, vor das meiſte Gebot von der Retabliſſements-Caſſe erſtanden, und an auswärtige Coloniſten und Profeßioniſten erb- und eigenthümlich übergeben werden ſollen, dergeſtalt, daß die Coloniſten ſich ſolche alsdenn aus eigenen Mitteln vollends ausbauen, und im Stande ſetzen müſſen. Das für ſolche wüſte Häuſer bezahlte Kauf-Pretium muß aber, wenn Erben von denen Häuſern vorhanden ſind, denen Kindern und Erben baar ausgezahlet werden.

3. Befehlen Wir allergnädigſt, daß denen Profeſſioniſten in denen Städten nicht erlaubet ſeyn ſoll, in Zukunft weiter Aecker zu kaufen, oder Acker-Wirthſchaft zu treiben, ſondern ſie müſſen ſich lediglich an ihre Profeſſionen halten, indem ſie dadurch nicht nur, da ſie die Acker-Wirthſchaft nicht verſtehen, ſich ſelbſt ruiniren, ſondern auch die jungen Leute, ſo bey ihnen in die Lehre gegeben werden, blos zur Acker-Wirthſchaft von ihnen gebrauchet werden, und folglich nicht das Metier gehörig erlernen, auch die Waaren nicht ſo tüchtig verfertigen, daß ſie ſolche an Ausländer verkaufen können; mithin ſolches jederzeit ein Onus für die Einländer bleibet, welche die ſchlechte Waaren allezeit theurer bezahlen, und denen unwiſſenden Kaufleuten und Ouvriers abnehmen müſſen.

Wir befehlen demnach Unſerer Pommerſchen, auch Neumärckſchen Krieges- und Domainen-Cammer und ſonſt männiglich, ſich nach dieſem Unſerm Patent allergehorſamſt zu achten, und dawieder auf keinerley Weiſe handeln zu laſſen. Urkundlich haben Wir daſſelbe Hochſteigenhändig unterzeichnet, und mit Unſerm Königl. Inſiegel beſiegeln laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 25. Auguſt 1763.

Friedrich.

(L. S.)

v. Borcke. v. Maſſow.

No. 57. Reſcript an die Pommerſche Regierung, und das Cöslinſche Hof-Gericht, die in Pommern aufgehobene Unterthänigkeit der Bauers-Leute betreffend. De dato Berlin, den 30. Auguſt 1763.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Bey dem Vorfall, worüber Unſer Hof-Gericht zu Cößlin, wie Ihr aus deſſen unterm 17ten huj. an Uns abgeſtatten Relation, wovon die Abſchrift nebſt derſelben Uns zu remittirenden Original-Beylagen hierbey gehet, mehrern Inhalts allerunterthänigſt erſehet, beſchieden ſeyn will, kommt es vorzüglich darauf an, in wie weit die Unterthänigkeit der Bauers Leute von Uns aufgehoben, und alſo die bishero zur Richtſchnur gediente dortige Bauer-Ordnung abgeändert worden: als worüber Unſerm Departement der Juſtitz-Affairen zur Zeit nichts zugekommen. Wir geſinnen dannenhero an euch hierdurch andädigſt, daß, wofern euch dieſerwegen keine gemeſſene Inſtruction zugefertiget worden, Ihr von Unſerer dortigen Krieges- und Domainen-Cammer, oder Unſerm Geheimen-Finantz-Rath, von Brenckenhoff, mit Eröffnung Eures Gutachtens, vernehmen ſollet, wie es, in Anſehung des gegenwärtigen Falls der von dem Major, von Gerlach, ſeinen Zeblinſchen Unterthanen, Hollatz und Fellwock, abgenommenen und anderwärts angewieſenen Höfe und in andern dergleichen Vorfällen dergeſtalt zu halten ſey, daß allen Mißbräuchen, von Seiten des Dominii ſowohl, als der Unterthanen, vorgebeuget, und Unſere heilſame Intention ſo viel möglich erreichet werde; wann dieſes von Euch geſchehen ſeyn wird, wollen Wir von dem Verfolg Eures allerunterthänigſten Gutachtens gewärtigen. Berlin, den 30. Auguſt 1763.

v. Jariges.

An die Pommerſche Regierung.

No. 58. Reſcript an den Magiſtrat zu Bielefeld, daß von einem Objecto litis von 50 bis 60 Rthlr. in Sächſiſchen Eindritteln keine Appellation ſtatt finden ſolle. De dato Berlin, den 30. Auguſt 1763.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Da Uns allerunterthänigſt angezeiget worden, daß Ihr in verſchiedenen bey Euch ſchwebenden Proceſſen, und noch gantz neuerlich der Appellation deferiret, wann das Objectum litis 50 bis 60 Rthlr. Sächßl. Müntze betragen; Ihr aber dieſes ex erroneo præſuppoſito gethan, da die wegen Deferirung der Appellationen emanirte Verordnung nur von ſolchen Müntz-Sorten zu verſtehen, ſo tempore legis conditæ rouliret; Als habt Ihr mit Aufhebung derer im erſten Fall von Euch gegebenen decretorum fürs künftige Euch hiernach gehorſamſt zu achten. Berlin, den 30. Auguſt 1763.

v. Jariges.

An den Magiſtrat zu Bielefeld.

No. 59. Reſcript an das Cleviſche Pupillen-Collegium, daß, der Prohibition des Teſtatoris ohnerachtet, die von ihm ernannte Vormünder, ſich nicht entbrechen können, einen richtigen Statum bonorum und Balance, verſiegelt zu übergeben. De dato Berlin, den 14. September 1763.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Bey denen in der Rappardtſchen Vormundſchafts-Sache von Euch unterm 20ten m. pr. näher allerunterthänigſt angezeigten Umſtänden, und da des Teſtatoris Vermögen hauptſächlich in der Handlung beſtanden; ertheilen Wir Euch hiermit zur Reſolution, daß der Prohibition des Teſtatoris ohnerachtet, die von ihm ernannte Vormünder ſich nicht entbrechen können, einen richtigen Statum bonorum und Balance bey Euch verſiegelt zu übergeben; damit künftig bey ſich ereignenden verdächtigen Umſtänden ad inſtantiam eines oder des andern Curatoris und Curandi benöthigten Falls dahin recurriret werden könne. Berlin, den 14. Sept. 1763.

An das Pupillen-Collegium zu Cleve.

No. 60. Reſcript an das Pupillen-Collegium zu Cöslin, und an die Pommerſche Regierung, die Eintragung der Obligationen ins Land- und Hypothequen-Buch betreffend. De dato Berlin, den 15. September 1763.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt zu recht eingelauffen, was Ihr wegen der, zwar cum hypotheca, aber absque libertate ingroſſandi, ausgeſtellten Obligationen in Euren beyden den 1ten huj datirten exhibitis, fernerweit allerunterthänigſt vortragen wollen; und dienet Euch darauf zur Reſolution, daß, da Euer darinn angeführtes, aus Unſerm Reſcript vom 16. October 1755. in Anſehung der Land- und Stadt-Güter, erzwungenes argumentum a contrario, gar nichts ſagen will, und mit der ja offenbar vorhandenen paritate rationis, zwiſchen beyden, nicht beſtehen kan, die in Abſicht auf die Eintragung vorberührter Obligationen, nachgeſuchte Declaration, keine ſtatt finde, und es bey dem, was durch Unſere letztere dißfalſige Verordnungen hierunter feſt ſtehet, verbleiben müſſe; ſich im übrigen aber von ſelbſt verſtehe, daß das ex Immiſſione erwachſene pignus prætorium als ein jus tacitæ & legalis hypothecæ, ohne Conſens des Debitoris eingetragen werden könne, allermaſſen dergleichen Pfand-Recht, ſeiner Natur nach, nicht durch die Einwilligung des Debitoris, ſondern durch die Geſetze conſtituiret wird. Gegeben Berlin, den 15. Sept. 1763.

An das Cöslinſche Pupillen-Collegium.

Ad No. 60.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Welchergeſtalt Unſer Pupillen-Collegium zu Cöslin auf dasjenige, ſo daſſelbe in Betreff der, ohne des Debitoris Einwilligung, zur Ingroſſation zu befördernden Obligationen, vermittelſt der beyden abſchriftlichen Anlagen vom 1ten huj. fernerweit vorzuſtellen, durch die Euch in dieſer Materie unterm 14. Julii c. zugefertigte Reſolution ſich veranlaſſet befunden, unter heutigem dato von Uns beſchieden worden; ſolches haben Wir Euch in Verfolg nur beſagten Reſcripts, durch die davon hierneben liegende Abſchrift, zu Eurer Nachricht gleichfalls nicht verhalten wollen. Gegeben Berlin, den 15ten Sept. 1763.

v. Jariges.

An die Pommerſche Regierung.

No. 61. Reſcript an die Preußiſche Regierung; von denen nach den Königl. Däniſchen teutſchen Provintzien gehenden Erb-Geldern ſollen regulariter nur 10 pro Cent; von denen nach Dännemarck gehenden aber, 25 pro Cent genommen werden. De dato Berlin, den 18. Sept. 1763.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Nach Unſerer bereits überhaupt bekannt gemachten gnädigen Willens-Meynung hat die Verabfolgung der N. N. Verlaſſenſchaft von 83842 Fl. 7 Gr. an ſeine auswärtige Collateral-Erben weiter kein Bedencken, und es kommt nur bloß noch darauf an,

an, daß der davon zu entrichtende Abschoß auf die von euch, mit Beyfügung derer hieneben wieder zurückgehenden Acten, geschehene allerunterthänigste Anfrage vom 26sten jüngst verwichenen Monats gehörig bestimmet, und festgesetzet werde.

Diese entscheiden Wir nun überhaupt hiermit dahin, daß in Ansehung des Abschosses, mit Dännemarck, das reciprocum das beständige principium regulativum bleiben, mithin von allen nach dem Königreich, Dännemarck, gehenden Geldern erst sexta an Uns als Landesherrn und hiernächst noch decima, an jedes Orts Gerichts-Obrigkeit, mithin in allem 25 pro Cent; dahingegen von Geldern, welche nach denen Königlich-Dänischen Provintzien in Teutschland transportiret werden, nicht mehr als die gewöhnliche Decima überhaupt an Abschoß entrichtet werden solle, es sey denn, daß auch in ein oder andern dieser teutschen Provintzien ein höheres Abschoß-Quantum, von Unsern Unterthanen gefordert werde, oder sonsten gebräuchlich sey. Da es alsdenn mit denen, nach dergleichen Provintz abgehenden Geldern, auf gleichen Fuß gehalten werden müsse.

Nach diesem principio ist also der von obgedachten N. N. Verlassenschaft, zu entrichtende Abschoß gar leicht zu bestimmen. In Flensburg, im Schleswigischen, wird, so wie in denen meisten Königl. Dänischen teutschen Provintzien, nach dem beygebrachten Attestato des dasigen Magistrats, nur 10 pro Cent an Abschoß, entrichtet, mithin kan auch von denen dahin gehenden N. N. Erb-Portionen nicht mehr gefordert werden. Von der an die in Coppenhagen in Condition stehende N. N. heimgefallene Portion hingegen muß vor der Hand, sexta vor Uns als Landesherrn, und hiernechst von dem Residuo annoch decima vor die dortige Stadt-Cämmerey inne behalten werden. Jedoch sind Wir, nach dem Gutachten Unsers dortigen Officii Fisci gnädigst zufrieden, daß solche nur so lange ad depositum genommen werden mögen, bis sich näher darthun wird, ob sie versprochener massen, nach geendigter Condition, nach Flensburg zurücke kehren, und sich daselbst niederlassen, oder in Coppenhagen verbleiben, werde; da denn erstern Falls, sie nur überhaupt, von ihrer gantzen Erb-Portion, den gewöhnlichen zehenten Abschoß-Pfennig entrichten; letztern Falls hingegen es, bey der deponirten sexta und decima, sein Verbleiben behalten, und jene unserm Fisco, diese aber der dortigen Cämmerey, heimfallen müsse. Ihr habt euch also hiernach, sowohl in gegenwärtigem als künftigen vorkommenden Fällen allergehorsamst zu achten. Gegeben Berlin, den 18. Sept. 1763.

v. Finckenstein. v. Hertzberg.

An die Pommersche Regierung.

No. 62. Circulare, wegen der Zollfreyen Auspassirung der im Lande verfertigten Fabriquen-Waaren. De dato Berlin, den 20. Sept. 1763.

Friederich, König ꝛc. Nachdem Wir, zu desto mehrerer Beförderung des Debits Unserer Landes-Fabriquen höchst resolviret, und ein vor allemal pro principio generali hiermit festzusetzen geruhet haben: Daß alle und jede einländische fertige Fabriquen-Waaren, wovon die rohe Materialien bey dem Eingange die geordnete Impositen getragen haben, bey dem Ausgange Zollfrey passiret werden sollen; So befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, dem gemäß überall das weiter nöthige in der Provintz Eures Departements zu veranlassen. Gegeben Berlin, den 20. Sept. 1763.

A. S. B.

An sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Geldrische Commission.

No. 63. Rescript an die Lingensche Regierung, ob pia Corpora, die denen vom Adel zum Königl. Darlehn in altem Gelde vorgeschossene Capitalia in Mittel-August d'or wieder anzunehmen schuldig sind. De dato Berlin, den 24. Sept. 1763.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eure allerunterthänigste Anfrage vom 7ten dieses Monats, ob diejenige pia corpora, welche denen von Adel in An. 1757. einige Capitalia in alter Müntze, zu dem von Uns verlangten Darlehn, vorgeschossen haben, solche von den Debitoribus in Mittel-August d'Or mit 33 pro Cent Agio, wieder annehmen müssen, wollen Wir Euch, zur gnädigsten Resolution hiermit ohnverhalten, daß, da dasjenige, was Wir, wegen Wiederbezahlung, aus Unsern Cassen verfüget haben, die Verbindlichkeit zwischen Privatos, nicht alteriren kann, die Creditores so zu den an Uns geschehenen Anleihen, Gelder vorgestrecket, allerdings berechtiget sind, diese Gelder anders nicht, als nach Maaßgebung des Edicts vom 21. April a. c. folglich auch nicht nach andern Ausrechnungen des Agio, noch weniger August d'ors vor Friedrichs d'ors, ohngeachtet der Unterscheid zwischen jenen und den neuen Friederichs d'ors fast nichts beträgt, anzunehmen. Wornach ihr Euch also bey vorkommenden Fällen allergehorsamst zu achten habt. Berlin, den 24. Sept. 1763.

v. Jariges. Fürst.

An die Lingensche Regierung.

No. 64. Reſcript an das Geldriſche Juſtiz-Collegium, die Publication des Edicts vom 4. Auguſt wegen des Succeſſions-Rechts betreffend. De dato Berlin, den 26. Sept. 1763.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben Uns gebührend vortragen laſſen, warum ihr, nach eurem Bericht vom 17ten dieſes Monats, allerunterthänigſt Bedencken getragen, Unſer unterm 4. Auguſt a. c. emanirtes Edict in dortiger Provintz zu publiciren. Da es aber in dieſem Edict, nicht wie Ihr vermeinet, auf Unſere allerhöchſte Jura, ſondern auf die Sicherſtellung der ſucceſſionum privatorum ankömmt; ſo habt ihr ſolches auch nur aus dieſen Geſichts-Punct zu beurtheilen; allenfalls aber müſſet ihr allerunterthänigſt vorſchlagen, mit was für Modificationen daſſelbe zu Erreichung dieſes Endzweckes, auch bey der von euch angeführten Natur der Geldriſchen Lehne, publiciret werden könne. Berlin, den 26. Sept. 1763.

(Ad Mandatum)

An das Geldriſche Juſtiz-Collegium.

No. 65. Reſcript an die Cleviſche Regierung, die Publication des Edicts vom 4. Auguſt, wegen der Geſamt-Hänber betreffend. De dato Berlin, den 26. September 1763.

Friderich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Aus den copeylichen Anlagen geben Wir euch des mehrern Inhalts zu erſehen, welchergeſtalt das Geldriſche Juſtiz-Collegium, auf deſſen allerunterthänigſte Anzeigung vom 17ten dieſes Monats, warum daſſelbe Anſtand genommen, Unſer unterm 4. Auguſt jüngſthin emanirtes Edict, die Eintragung des Succeſſions-Rechts in die Lehn-Güter in die Land- und Succeſſions-Bücher betreffend, unter heutigem dato, beſchieden worden, zu publiciren. Wenn Wir nun von euch, ſo ihr die Geldriſchen Rechte und Verfaſſungen, aus denen an euch von daher gelangenden Sachen, kennet, gleichfalls zu wiſſen verlangen, ob nicht gedachtes Edict unter einigen Modificationen auch im Geldriſchen applicable gemacht werden könne, ſo befehlen Wir euch hiemit gnädigſt gutachtlich darüber allergehorſamſt zu berichten. Berlin, den 26. Sept. 1763.

Fürſt.

An die Cleviſche Regierung.

No. 66. Reſcript an die Halberſtädtſche Regierung, über die Frage: Ob es gültig ſey, wenn einer Frau ſtatt guten Geldes Sächſiſche Müntz-Sorten obtrudiret worden, und ſie ohne Revers absque Curatore darüber quitiret hat. De dato Berlin, den 28. Sept. 1763.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Die Wittwe N. N. hat in der abſchriftlichen Anlage vom 22ten hujus wehmütig vorgeſtellet, wie ſie in Anno 1757. ihr gehabtes Haus an einen Fuhrmann, Lehn, für 400 Rthlr. gutes Geld verkaufet, in dieſer Müntz-Sorte gleich 200 Rthlr. baar erhalten, ſolche der Wittwe N. zinßbar geliehen, beyde Capitalia aber, ihr reſp. in Anno 1760 und 1761 aufgekündiget, und im Sächſiſchen Gelde, ohne Revers obtrudiret worden. Sie zeigt zugleich an, daß ſie die über die geſchehenen Zahlung, ausgeſtellte Quitungen, absque Curatore ertheilet, und verlangt aus dieſem Grunde reſtitutionem in integrum dahin, daß beyde zu Nachzahlung des Agio angehalten werden möchten.

Wie nun die Entſcheidung dieſer Sache, von der Frage abhänget;

Ob in dortiger Gegend, eine von einer Frau absque Curatore ausgeſtellte Quitung zu Rechts beſtändig oder nicht?

und im erſtem Fall Supplicantin gänzlich abzuweiſen; im letztern Fall hingegen das Agio zu fordern befugt ſeyn würde; als wollen Wir euch die rechtliche Verfügung in dieſer Sache überlaſſen, befehlen euch aber zugleich in Gnaden, gehorſamſt zu berichten, was dorten wegen der Nothwendigkeit der Curatorum der Weibes-Perſonen, legis & obſervantiæ ſey. Berlin, den 28. Sept. 1763.

v. Jariges.

An die Halberſtädtſche Regierung.

No. 67. Publicandum wegen des verbotenen Lumpen- oder Plaggen-Aufkaufens. Signatum Geldern, den 29. Sept. 1763.

Demnach man in Erfahrung gebracht, daß die fremde Porcelain-Krähmer und andere ausländiſche Hauſirer in Sr. Königl. Majeſtät Antheil des Hertzogthums, Geldern, Lumpen oder Plaggen aufkauffen und auſſerhalb Landes bringen;

Solches aber Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Intention ſchnur ſtracks zu wieder: Als wird allen Ausheimiſchen ohne Unterſcheid das Plaggen-ſammlen, Auf- und Verkauffen hiemit bey ſechs Gold-Gulden irremiſſibler Strafe, und Confiscation der Waaren verboten. Worüber die ſämtliche Beamte auch Magiſtrate ſowol in Städten als auf dem platten Lande, ſodann die Waſſer- und Land-Licent- wie auch Zoll-Bediente jeden Orts mit Nachdruck zu halten, die Contravenienten, wann ſie vor obgedachte Brüchten und Confiscation nicht gleich Caution ſtellen

können,

können, alsofort zu arretiren, und davon hiehin zu berichten haben: Wo sie nicht selbsten darunter verantwortlich seyn wollen.

Damit auch niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses aller Orten publiciret, und wie gewöhnlich, ja selbst auf den Licent- und Zoll-Comptoiren affigiret, mithin daß es geschehen von allen Beamten in Zeit von acht Tagen dociret werden. Signatum Geldern in Commissione Regia, den 29. Sept. 1763.

(L. S.)

C. G. v. Reinhart. Plesmann.

No. 68. Rescript an das Cammer-Gericht, daß der Advocatus pauperum nicht eher eine Armen-Klage anstellen soll, bis der Client sich vorgeschriebener massen dazu legitimiret hat. De dato Berlin, den 2. October 1763.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Den mittelst Eures allergehorsamsten Berichts vom 27ten m. p. gethanen Antrag:

Daß in Ehe-Sachen niemand eher das Armen-Recht suchen und zu Ableistung des solcherhalb gewöhnlichen Eydes sich offeriren könne, als bis er zuvor sowohl von seiner Gerichts-Obrigkeit, als von seinem Prediger ein auf Pflicht und Gewissen ausgestelltes Attest, daß er so viel nicht im Vermögen habe, oder mit seinem Gewerbe verdiene, als zu Bestreitung der Gerichts- und Advocaten-Gebühren erforderlich sey, bey Euch eingereichet haben wird, und daß des Endes der Advocatus pauperum nicht eher eine dergleichen Armen-Klage anstellen müsse, als bis ihm diese Atteste eingehändiget worden, welche er zugleich einzureichen habe;

Lassen Wir Uns, bey angeführten Umständen, dem bisher eingerissenen Mißbrauch vors künftige vorzubeugen, gnädigst gefallen, und habt ihr dahero das erforderliche weiter zu verfügen. Gegeben Berlin, den 2ten October 1763.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges.

An das Cammer-Gericht.

No. 69. Circulare an die Clevische Regierung, an alle Land-Gerichte und Magistrate, die Rubriquen der Herrschaftlichen Sachen in den Post-Aemtern betreffend. De dato Cleve, den 6. October 1763.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem Uns von verschiedenen Post-Aemtern angezeiget worden, daß von denen Beamten, Berichte und Sachen unter denen Generalen Titeln, von ex officio, Herrschaftlichen, Justitz- und Landes-Sachen, oder nur schlechterdings, Hoheits- und Herrschafts-Sachen, vor Postfrey, auf die Post gegeben worden, dieses aber, Unsern vielfältigen Verordnungen, und insbesondere Unserm dem 20ten May 1732. erlassenen Patent §. 9. daß nemlich auf denen in Porto freyen Sachen einzusendenden Rescripten oder Berichten, jedesmahl die Materie oder Contenue auf dem Couvert deutlich zu sehen sey, gerade zuwieder ist, und zu Post-Defraudationen und sonstigen Irrungen Anlaß giebet; So befehlen Wir euch in Gnaden, nicht allein keine Sachen, so Porto bezahlen müssen, an Unsere Collegia ohnfranquirt auf die Post zu geben, sondern auch auf die Postfreye Berichte und Schreiben die speciale Materie zu notiren; als zum Exempel:

Herrschaftliche.

1. Grentz- oder andere Hoheits-Sachen.
2. Vasallen- Criminal- Process- Vormundschafts- von Gebornen, Copulirten und Getauften und andere dergleichen per Circularia eingeforderte Tabellen oder Nachrichten.
3. Edicten-Sachen.
4. Berichte, Protocolla und andere dergleichen Fiscalia.
5. Criminalia, wann die Inquisiten nicht solvendo sind.
6. Justitz- Kirchen- Schul- Hospital- Armen-Wesens und dergleichen Einrichtung.
7. Armen-Sachen, wann der Armen-Eyd abgeschworen ist.
8. Collecte vor Abgebrandte, oder welche sonst Postfrey declariret ist.

Und zwar mit dem Verwarnen, daß demjenigen, der dieses unterlassen wird, nicht allein das zu bezahlende Post-Geld selbst zur Last fallen, sondern er auch noch überdem dafür gestrafet, ein solcher aber, der die Rubriquen, und gar das Gerichts-Siegel, zu unfreyen Sachen, zu mißbrauchen sich unterstehen mögte, als ein Post-Defraudant nach Rigeur Unserer Post-Reglements darüber angesehen werden solle. Ihr habt also euch darnach auf das genaueste zu achten, auch die unter euch stehenden Bedienten darauf zu instruiren.

Sind ꝛc. Gegeben Cleve in Unserm Regierungs-Rath den 6. October 1763.

Anstatt und von wegen Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät.

J. P. v. Raesfeld. A. Freyh. v. Danckelmann.

An alle Land-Gerichte, Gerichte, Justitz-Magistrate- und Jurisdictions Richter, wegen der Rubriquen in Herrschafts-Sachen.

No. 70. Reſcript an die Pommerſche Regierung, daß der Abſchoß zwiſchen denen Hertzoglich-Braunſchweigiſchen und Pommerſchen Landen auf 10 pro Cent feſtzuſetzen; nebſt dem Anſchreiben an das General-Directorium darüber. De dato Berlin, den 7. October 1763.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Uns ſcheinet nach Verleſung Eures allergnädigſten Berichts vom 27. Julii jüngſthin der Antrag derer Hertzogl. Braunſchweigſchen Geheimen-Räthe, den Abſchoß zwiſchen Unſern dortigen und ihren Landen, auf 10 pro Cent, feſtzuſetzen, vorkommenden Umſtänden nach, der annehmlichſte zu ſeyn. Solchen gantz aufzuheben, und zu dem Ende, die zwiſchen einigen Unſerer Provintzien, und denen Hertzogl. Braunſchweigſchen Landen obhandene Convention von 1706. auch auf Unſere dortige Lande zu extendiren, finden Wir hingegen, theils wegen der groſſen Disproportion Unſerer Lande, gegen die Hertzogl. Braunſchweigſche, theils wegen der Gerechtſame Unſers dortigen Adels und Städte, in Erhebung des Abſchoſſes, nach wie vor, bedencklich.

Es wird alſo am beſten ſeyn, daß ihr eure Erklärung an gedachte Geheime-Räthe, dahin gebet, daß Wir Uns ihren Antrag, den Abſchoß auf 10 pro Cent zu beſtimmen, gnädigſt gefallen laſſen, und Euch zu Annehmung deſſelben, völlig authoriſiret hätten.

Ihr habt euch auch bey vorkommenden Fällen, darnach allergnädigſt zu achten; jedoch zugleich dahin zu ſehen, daß Hertzogl. Braunſchweigſcher Seits, künftighin kein höherer Abſchoß, von denen in Unſern dortigen Landen eingehenden Geldern, genommen werde. Gegeben Berlin, den 7ten October 1763.

An die Pommerſche Regierung.

Ad No. 70.

Welchergeſtalt Wir die Pommerſche Regierung, in Anſehung der Hertzogl. Braunſchweigſcher Seits, angetragene Feſtſetzung des Abſchoſſes auf 10 pro Cent, nach Maaßgebung Eines Hochlöbl. General-Directorii gehrten Antwort-Schreibens vom 1ten jüngſtverfloſſenen Monats, welches Uns jedoch allererſt den 30ſten eingehändiget, dato, beſchieden haben, ſolches werden Ew. Excell. aus der abſchriftlichen Anlage des mehreren zu erſehen geruhen. Berlin, den 7ten October 1763.

v. Finckenſtein. v. Hertzberg.

An ein Hochlöbl. General-Directorium.

No. 71. Circulare an ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, wegen der Juden-Tabellen. De dato Berlin, den 13. October 1763.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Da nach dem General-Juden-Privilegio Art. 33. zu Anfang jeden Jahres im Jan. ordentliche Tabellen von denen an jedem Ort befindlichen Juden nach denen vorgeſchriebenen Rubriquen eingeſandt werden ſollen, ſolches aber bisher nicht geſchehen; So ergehet hiermit Unſer Befehl an euch, dergleichen Juden-Tabellen von dortiger Provintz, imgleichen eine Tabelle über die von denen Juden inne habenden Häuſer anfertigen zu laſſen, und ſodann zur geſetzten Zeit anhero einzuſchicken. Gegeben Berlin, den 13. October 1763.

An ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern.

No. 72. Reſcript über die Anfrage über den Art. 1. No. 5. der Wechſel-Ordnung. De dato Berlin, den 15. October 1763.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Die Anfrage über den Art. 1. No. 5. der Wechſel-Ordnung, welche Euer allerunterthänigſter Bericht vom 7ten October a. c. enthält:

> Ob nemlich aus einem auf auswärtige Kauf-Leute gezogenen Wechſel, worinn Valuta entweder gar nicht, oder doch nicht, ob ſie in Geld, Waaren oder Rechnung beſtanden, ausgedrucket iſt, vom Inhaber Wechſelmäßig geklagt werden könne, wenn der Wechſel mit Proteſt zurück kömmt;

Hat bereits die von Uns zur Entſcheidung gegenwärtigen Wechſel-Streitigkeiten immediate niedergeſetzte Commiſſion den Vorſchlag gethan:

> Daß bey traſſirten, beſonders auf Ausländer gezogenen und negociirten Wechſeln nur auf die weſentlichen Erforderniſſe und Förmlichkeiten, nach dem auf den vornehmſten Handels-Plätzen üblichen Kaufmanns-Styl geſehen; mithin die allgemeinen Ausdrücke der Valutæ, als
>
> Valuta von demſelben, Valuta empfangen, Valuta contento, um den Werth bin vergnügt
>
> vor hinlänglich angenommen werden mögten.

Da Wir nun dieſen Vorſchlag per Reſcriptum vom 9ten Sept. a. c. allergnädigſt genehmiget haben; So befehlen Wir Euch, in Euren Erkänntniſſen, bey vorkommenden Fällen Euch nach dieſer Vorſchrift zu achten.

Die andere Anfrage Eures Berichts hat den Art. 59. der Wechſel-Ordnung, oder die Erforderniſſe eines gültigen Endoſſements, beſonders in Anſehung der auszudruckenden Zeit und Valuta zum Gegenſtande, und gehet dahin:

Ob

Ob ein Endoſſement eines traſſirten Wechſels an einen auswärtigen, worinn gar keine Valuta, oder doch nicht, worin ſie beſtanden, ausgedruckt worden, gültig ſey?

Wir geben Euch hierauf zur allergnädigſten Reſolution,

daß die generale Erwähnung der Valuta in jedem Endoſſement zwar zu deſſen Gültigkeit nothwendig, deren ſpecielle Ausdrückung aber nicht erforderlich, mithin ein Endoſſement auch ohne dieſelbe gültig ſey.

So viel aber die Zeit des Endoſſements betrift; So iſt das Datum unumgänglich nothwendig, weil man ſonſten nicht wiſſen kan, ob es vor oder nach der Verfall-Zeit geſchehen; jedoch fällt dieſe Nothwendigkeit des Dati hinweg, und das Endoſſement iſt auch ohne daſſelbe vor gültig zu halten, wenn der Brief-Innhaber und Indoſſatarius die Wechſel-Klage vor der Verfall-Zeit wegen ausgebrochenen Falliment des Acceptanten oder Traſſaten anſtellt; oder aus dem Proteſt conſtiret, daß er vor der Verfall-Zeit ſchon Innhaber des Briefes geweſen; denn alsdann fällt die Urſache hinweg, aus welcher die Wechſel-Geſetze das Datum erfordern.

Nach dieſen Grundſätzen habt Ihr Eure Entſcheidungen und Erkenntniſſe in allen künftigen Fällen; beſonders in Sachen des N. N. wieder den N. N. einzurichten und abzufaſſen. Sind ꝛc. Berlin, den 15ten October 1763.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges.

An das Cammer-Gericht.

No. 73. Reſcript, wegen Einſendung der gedruckten Sachen an die Königsbergiſche Schloß-Bibliothek. De dato Berlin, den 17ten October 1763.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da Uns von Unſerer Preußiſchen Regierung allerunterthänigſt einberichtet worden, daß, ohnerachtet Unſerer auch zuletzt, unterm 7. April 1755. an Euch erlaſſenen Verordnung, von allen denjenigen Büchern und Schriften, welche durch den Druck publicirt werden, die Programmata, Carmina und Leichen-Predigten allein ausgenommen, ein Exemplar an Unſere Schloß-Bibliotheck zu Königsberg, in Preuſſen, einzuſenden, dennoch ſolches ſeit 1756 unterlaſſen worden. Wie Wir nun obgedachter Unſerer Verordnung auf das genaueſte nachgelebet wiſſen wollen; als befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, das benöthigte zu verfügen, daß derſelben die unterthänigſt-ſchuldigſte Folge geleiſtet, und darunter weiter kein Mangel verſpühret werden möge. Berlin, den 17. October 1763.

v. Danckelmann.

An alle Univerſitæten und Regierungen, auſſer den Schleſiſchen.

No. 74. Circulare, daß die Collatores Stipendiorum die Stipendiaten anzeigen ſollen. De dato Berlin, den 20. October 1763.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Ob zwar die Collatores Stipendiorum denen Univerſitäten, die jedesmalige Stipendiaten zu dem Ende anzeigen ſollen, damit auf ſelbige insbeſondere Achtung gegeben werden könne; So haben Wir doch mißfällig vernehmen müſſen, daß ſolches verſchiedentlich unterlaſſen werde, und Wir wollen euch hiedurch ſo gnädig, als ernſtlich, anbefehlen, eures Orts, mit aller Aufmerckſamkeit dahin zu ſehen, daß die Collatores hierunter überall ihrer Schuldigkeit ohnausgeſetzt, ein Gnüge leiſten. Berlin den 20. October 1763.

v. Danckelmann.

An alle Regierungen und Conſiſtoria.

No. 75. Verordnung an den General-Superintendent der Alt-Marck und Priegnitz, daß, ſo wie denen Prediger-Wittwen und Kindern, alſo auch andern derſelben Erben, das Sterbe-Quartal als ein Deſervit gebühre. De dato Berlin, den 20. October 1763.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr habt zwar in eurem allerunterthänigſten Bericht vom 10ten huj anführen wollen, als wenn in der Alt-Marck hie und da obſervantiæ ſey, daß bey Abſterben der Prediger auch nicht einmal das Sterbe-Quartal andern Erben, dann Wittwen und Kindern, als ein deſervitum ihres Erblaſſers bleibe; ſondern dergleichen andere Erben die Pfarr-Einkünfte nur bis auf den Tag des Abſterbens ihres Erblaſſers zu genieſſen hätten. Da aber dieſe vermeintliche Obſervantz wieder das Herkommen in den übrigen Provintzien Unſerer Chur-Marck ohne Unſere Approbation ſich nicht hätte einſchleichen müſſen; ſo verordnen Wir hiermit ausdrücklich, daß, wenn auch keine Wittwe und Kinder vorhanden, dennoch denen Erben eines Predigers ohne Unterſcheid das Sterbe-Quartal als ein deſervitum bleiben ſolle; dieſe dahingegen aber, während ſolcher Zeit gleich denen Wittwen und Kindern für die Bewirthung derjenigen Prediger, die das Pfarr-Amt inzwiſchen verwalten, gehörige Sorge tragen müſſen; und habt ihr denen übrigen Inſpectoribus dieſes zu ihrer Achtung bekannt zu machen. Berlin, den 20ten October 1763.

C. L. Freyh. v. Danckelmann.

An den General-Superintendenten der Alt-Marck und Prignitz, Werckenthin.

No. 76. Reglement, nach welchem die zwischen den Guts-Herrn und den Pächtern der adelichen und anderer zur Gerichtsbarkeit der Justiz-Collegiorum gehörigen Güter und Ländereyen in Pommern wegen der Krieges-Schäden entstehende Irrungen zu reguliren sind.

De dato Stettin, den 24. October 1763.

Es ist zwar durch ein sub dato Stettin, den 30sten Martii 1762, publicirtes Reglement vorläufig verordnet worden, welchergestallt in Pommern die Guts-Herren und Pächter der adelichen und anderer zum Ressort der Justiz-Collegiorum gehörigen Güter, in Ansehung der durch den Krieg entstandenen Irrungen auseinander zu setzen.

Nachdem sich aber geäussert, daß die darin enthaltene Vorschriften zur völligen Hebung aller dieser Irrungen nicht hinlänglich sind, die Hinter-Pommersche Land-Stände auch wegen verschiedener Puncte unterm 15. Sept. a. c. Vorstellung gethan haben; so ist nöthig erachtet worden, mit gäntzlicher Aufhebung gedachten Reglements folgendes festzusetzen.

§. 1. Da die seit dem 1ten Martii 1759. courirende schlechte Müntze einen beträchtlichen Einfluß in die bisherigen Streitigkeiten zwischen denen Guts-Herren und Pächtern haben, in Ansehung der Geld-Sorten aber jedesmahl auf die Zeit des geschlossenen Contracts gesehen werden muß; so hat es dieserhalb, was die bis Trinitatis 1763 rückständige Pacht betrift, bey der, in dem den 21sten April c. a. publicirten Edicte §. 7. gemachten Veranlassung sein Bewenden, so daß auf den Inhalt des Contracts, ob darin wegen der Müntze etwas stipuliret, und ob er vor dem 1ten Martii 1759, oder vor dem 1ten Sept. 1760 geschlossen worden, zu sehen, und darnach die Müntz-Sorte zu reguliren. Was aber die von Trinitatis a. c. zu bezahlende Pacht anlanget, so ist solche unter dieser Disposition, die nur was währendem Kriege und kurtz nachher vorgefallen, entscheidet, nicht begriffen; sondern, wenn ein Pächter von der Zeit an, in geringhaltiger Müntze die Pacht zu bezahlen sich befugt erachtet; hat er davon mit Production seines Contracts gehörige Anzeige zu thun; worauf alsdenn, wenn die Guts-Herrschaft in einem kurtzen Termino gehöret und die Güte versuchet worden, nach Beschaffenheit der Sache und dabey vorkommenden Umständen, weiter verfüget werden wird.

§. 2. Bey denen wegen der Krieges-Schäden entstehenden Irrungen, sind vor allen Dingen die Geld-Contributiones, Getreide, Vieh- und Fourage-Lieferungen ꝛc. welche der Pächter Vorschuß-weise vor den Guts-Herrn erleget hat, von denen eigentlichen Krieges-Schäden, wodurch der Pächter an der verpachteten Nutzung des Gutes gehindert worden, zu unterscheiden.

Von jedem Jahre muß die dem Pächter gebührende Ersetzung und Entschädigung besonders reguliret werden; und kan der in einem Jahre erlittene Schaden nicht mit der Uberrest der andern Pacht-Jahre compensiret werden.

§. 3. Ist wegen der Krieges-Schäden und Lieferungen zwischen dem Guts-Herrn und Pächter in dem Pacht-Contracte, oder sonst eine Vereinigung getroffen worden; so verstehet es sich von selbst, daß es solchenfalls bey denjenigen Bedingungen, so die contrahirende Theile unter sich beliebt, sein Verbleiben haben müsse.

Es ist aber nicht dafür zu halten, daß der Pächter die Krieges-Schäden und Lieferungen über sich genommen habe, wenn in einem vor dem Kriege geschlossenem Pacht-Contract er sich verbindlich gemacht, alle während der Pacht sich ereignende Unglücks-Fälle, sowohl gewöhnliche als ungewöhnliche, oder alle Onera tam ordinaria, quam extraordinaria zu tragen; sondern darzu wird erfordert; und zwar in Ansehung der Unglücks-Fälle, daß er in specie die Tempore belli fallende Onera zu tragen sich anheischig gemacht habe.

Wenn aber hingegen der Pacht-Contract erst tempore belli geschlossen, oder ein vor dem Kriege geschlossener Pacht-Contract durante bello renoviret worden, und darin die Pächter alle Onera tam ordinaria, quam extraordinaria, und alle Unglücks-Fälle über sich genommen, so muß er vermöge der ersten Clausul auch die Krieges-Lieferungen und feindliche Contribution, und vermöge der letztern Clausul, wenn auch gleich der Ausdruck, gewöhnliche und ungewöhnliche, nicht adhibiret worden, die Krieges-Schäden tragen, ohne dieserhalb von seinem Guts-Herrn eine Ersetzung oder Erlaß an der Pension fordern zu können.

§. 4. Ist zwischen dem Contrahenten wegen der Krieges-Schäden und Lieferungen keine Verabredung getroffen, und der Pacht-Contract während dem Kriege geschlossen oder erneuert worden; so kan in beyden Fällen der Pächter wegen der Krieges-Schäden keinen Erlaß an der Pension, sondern nur allein die Ersetzung des vor den Guts-Herrn an Contribution und Lieferungen gethanen Vorschusses nach Maaßgebung dessen, was in §. 5. seqq. derowegen festgesetzet ist, fordern.

Auf gleiche Weise ist es zu halten, wenn nach entstandenem Kriege der Guts-Herr zur Vermeidung, der wegen der Krieges-Schäden entstehenden Zwistigkeiten, dem Pächter den Contract aufgekündiget, dieser aber die Aufkündigung nicht acceptiren wollen.

In allen Fällen aber, wo der Guts-Herr dem Pächter die Krieges-Schäden zu vergütigen schuldig, ist der Guts-Herr niemahlen zu einem mehreren als zur Remission der Pension und zur Ersetzung des vor dem Guts-Herrn gethanen Vorschusses verbunden; und wenn also der Pächter durch die feindliche Fouragirungen und Plünderungen einen noch so grossen und die Pension weit übersteigenden Schaden erlitten; so muß er sich doch damit begnügen, daß ihm der Guts-Herr die Pension des Jahres, worin er den

Scha-

Schaden erlitten, remittiret, und den vor den Guts-Herrn an Contribution und Lieferungen præſtirten Vorſchuß erſetzt; jedoch verſtehet ſich von ſelbſt, daß, da bey Erlaſſung derer Landes-Onerum keinesweges die Abſicht geweſen, daß dieſes dem Pächter zu gute kommen ſolle, ſondern ſolches lediglich dem Guts-Herrn zum Beſten geſchehen iſt, daß, wenn der Pächter in ſeinem Contract die Bezahlung der Onerum auſſer ſeiner Pacht übernommen, und die Abtragung derſelben währenden Krieges ceſſiret, er dadurch von dem was er in dem Contract ſtipuliret, nicht befreyet werde; ſondern er ſich den zu præſtiren übernommenen Betrag derer Onerum von ſeinem Vergütigungs-Quanto abziehen laſſen müſſe.

§. 5. Was nun zuvorderſt die von dem Pächter von dem Guts-Herrn gethane Vorſchüſſe betrift; ſo ſind die von dem Feinde erpreßte Geld-Contributiones eine Art der Vermögen-Steuer, worzu auch der Pächter pro rata ſeines in dem Gute habenden Vermögens Beytrag thun muß. In dieſem Betracht, und damit es der weitläuftigen Ausmittelung dieſer ratæ nicht bedürfe, wird generaliter feſtgeſetzet, daß zu denen von dem Feinde erpreßten Geld-Contributionibus, wenn die Contribution des Jahres, nicht die Penſion des Jahres überſteiget, der Pächter den achten Theil, und wenn zugleich das Inventarium dem Pächter zugehöret, oder er daſſelbe als eigen übernommen hat, den vierten Theil zu tragen ſchuldig; mithin ſind von dem gezahlten Contributions-Quanto in erſterem Falle $\frac{1}{8}$, in letzterem Falle $\frac{1}{4}$, der von dem Pächter vor dem Guts-Herrn gethanen Vorſchuß, welchen ihm der letztere, jedoch ohne Zinſen, bey Endigung des Pacht-Jahres, wenn ſie nicht bereits von dem Pacht-Zinß abgerechnet worden, zu erſetzen verbunden iſt. Iſt aber hingegen die Contribution des Jahres ſo exorbitant, daß ſie den gantzen Pacht-Zinß überſteiget; ſo muß der Guts-Herr dasjenige Quantum, welches die Penſion überſteiget, ohne Concurrentz des Pächters allein tragen.

§. 6. Die von dem Feinde exigirte Getreide-Lieferungen, es mögen ſolche nach oder ohne Hufen-Zahl ausgeſchrieben ſeyn, ſind als eine Frucht-Steuer anzuſehen, welche beyde Contrahenten nach dem Antheil, welchen ſie an den Früchten nehmen, zu tragen gehalten.

Da nun der Guts-Herr dem Pächter die ſichere Nutzung der Früchte nur nach dem ihm angeſchlagenen Preiſe, und in Ermangelung des Pacht-Anſchlages nach der allgemeinen Landes-Taxe zu præſtiren verbunden, was aber die Früchte über den Anſchlags-Preis gelten, der Gewinn des Pächters iſt; ſo erſetzet der Guts-Herr dem Pächter von dem an die Feinde gelieferten Getreide nur den Preis des Anſchlages, oder der Land-Taxe als einen von ihm gethanen Vorſchuß.

Hat der Pächter mehr, als er von der Art Getreides ſelbſt gewonnen, liefern, und alſo das übrige zukaufen müſſen; ſo wird ihm von dem Guts-Herrn für das zugekaufte das erweislich gezahlte Geld erſetzet.

Gleiche Bewandniß hat es mit dem zu Sr. Königl. Majeſtät Magazin und Armée zu liefernden Getreide.

Weil aber dieſe Lieferungen bezahlet werden; ſo muß der Pächter, wenn er die Bezahlung nicht abwarten, ſondern das Anſchlags-Pretium dem Guts-Herrn von der Pacht abziehen will, dem Guts-Herrn die erhaltenen Lieferungs-Scheine einhändigen, und wenn hiernächſt die Bezahlung derſelben erfolget; ſo erhält davon der Guts-Herr das dem Pächter bonificirte Quantum.

In beyden Fällen kan der Pächter wegen der Abfuhren des zu liefernden Getreides keine Vergütigung fordern; es wäre denn, daß er in Ermangelung des Zug-Viehes und der Dienſte die Fuhren für Geld dingen müſſen.

§. 7. Wenn an die feindliche oder Königliche Armée Fourage, als Heu und Stroh, geliefert werden müſſen; ſo iſt zu unterſcheiden ob Heu zum Verkauf angeſchlagen ſey, oder nicht.

Im erſtern Fall iſt der Guts-Herr gleichfalls verbunden, den Anſchlags-Preis des gelieferten Heues dem Pächter zu vergütigen.

Weil aber die Lieferungen nach dem Gewicht geſchehen, in denen Pacht-Anſchlägen aber die Wieſen-Nutzung nach Morgen- oder Fuder-Zahl angeſchlagen werden; ſo wird zur Vermeidung einer beſchwerlichen Reduction generaliter feſtgeſetzet, daß dem Pächter für das gelieferte, und durch die Lieferungs-Scheine zu verificirende Heu-Quantum, 10 Gr. pro Centner von dem Guts-Herrn zu vergütigen.

In dem zweyten Fall, wenn die Heu-Werbung zum Verkauf nicht angeſchlagen, oder der Pächter Stroh liefern müſſen; als welches letztere niemahlen zum Verkauf angeſchlagen wird, hat entweder der Pächter Heu und Stroh zugekauft, oder das zum gewöhnlichen Beſatz des Gutes gehörige Vieh auswärts in die Futterung gebracht, oder aus Mangel der Futterung Vieh zu verkaufſen ſich unumgänglich genöthiget geſehen. Im erſtern und zweyten Fall wird dem Pächter das für Heu und Stroh erweislich gezahlte, oder für die auswärtige Futterung ausgelegte Geld von dem Guts-Herrn in ſo weit ſolches zu Erhaltung des Beſatz-Viehes nöthig, erſetzt; im letztern Fall aber der Abnutz von dem Vieh, ſo er weniger halten müſſen, nach dem Pacht-Anſchlage, oder in deſſen Entſtehung nach der Land Taxe vergütiget.

Für den gelieferten Heckerling aber kan der Pächter keine Vergütigung des Arbeits-Lohns fordern; weil ſolches von ſeinem Geſinde verdienet wird; der Neben-Verdienſt ſeines Geſindes aber ihm bey der Ausrechnung der Krieges-Schaden nicht zur Einnahme geſetzet wird.

§. 8. Die an den Feind geſchehene Lieferungen an Victualien, ſo auf dem gepachteten Gute gewonnen ſind, werden dem Pächter, in ſo fern er ſolche verificiret, vergütiget, jedoch nicht nach dem Marckt-Preiſe, ſondern nach dem, bey dem Getreide angenommenen Principio, entweder nach dem Anſchlage, oder der Land-Taxe ꝛc.

Bey denjenigen Victualien, die die Mühle paſſiren, als Grütze, Mehl, Graupen ꝛc. geſchiehet die Reduction auf die Art des Getreides, wovon es

gewonnen, das Arbeits-Lohn wird addiret, und die Vergütigung geschiehet gleichfalls, wie bey dem Getreide, nach dem Anschlags-Quanto, oder landüblichen Taxe.

§. 9. Die feindliche Lieferungen an Vieh sind eine Art der Vieh-Steuer, welche der Eigenthümer zu tragen hat. Wenn also der Pächter das Inventarium mit gebracht, oder das auf dem Gute gewesene Inventarium als eisern übernommen hat; so kan er die Ersetzung des gelieferten Viehes nicht von dem Guts-Herrn fordern; sondern er erhält nur die Vergütigung des Abnutzes von diesem Jahre pro rata temporis.

Gehöret das Vieh-Inventarium dem Guts-Herrn; so hat der Guts-Herr in Ansehung des Nutz-Viehes die Wahl, ob er das gelieferte Vieh dem Pächter an dem Inventario abschreiben, und den entgehenden Abnutz ihm nach dem Pacht-Anschlage vergütigen, oder aber ihm den im Inventario angesetzten Werth des gelieferten Viehes in denen tempore confecti Inventarii gangbaren Müntz-Sorten, oder mit Vergütigung des Agio in geringhaltigern Müntz-Sorten, ersetzen will.

Ist hingegen durch die Lieferung dem Gute das zur Beackerung unumgänglich benöthigte Zug-Vieh entzogen worden; so muß der Guts-Herr schlechterdings das zur Beackerung nothwendig erforderliche Zug-Vieh entweder selbst wiederum anschaffen, oder dem Pächter den im Inventario taxirten Werth in den jetzt bemeldeten Müntz-Sorten ersetzen.

Hat der Pächter über das dem Guts-Herrn zugehörige Inventarien-Vieh noch eigenes Vieh in das Gut gebracht; so tragen beyde die Vieh-Lieferung nach Proportion ihres im Gute habenden Viehes.

Es ist aber darzu, daß der Pächter das Inventarien-Vieh als eisern übernommen habe, nicht genung, daß es bey seinem Antritt taxiret worden, sondern es muß solches dem Pächter ausdrücklich als eisern übergeben, oder ex verbis æquipollentibus, daß die Taxation venditionis gratia geschehen sey, constiren.

Was bey den Vieh-Lieferungen Rechtens ist, solches findet auch statt, wenn statt des Viehes Fleisch-Geld von dem Feinde gefordert wird.

§. 10. Wenn das Gut mit feindlicher Einquartirung beleget worden; so ist ein Unterscheid zwischen blossen Durchmärschen und solchen Einquartirungen, welche inclusive des An- und Abzugs-Tages über drey Tage gedauret haben, zu machen.

Haben die Durchmärsche das Gut nur ein- oder zweymal in dem Pacht-Jahre betroffen; so kan der Pächter deshalb sowohl, als wenn kleine Commandos das Gut passiret, es mögen selbige die zu ihrer Consumtion benöthigte Fourage vom Pächter bekommen, oder sich selbst aus den Scheunen oder vom Felde genommen haben, keine Erstattung fordern; wenn auch gleich die Einquartirte an dem Orte Rast-Tag gehalten haben.

Ist aber der Durchmarsch öfterer als zweymal in dem Pacht-Jahre vorgefallen; so ist der Guts-Herr dem Pächter die Hälfte der Einquartirungs-Kosten, und wenn die Einquartirung über drey Tage gedauret hat, drey Viertheil der Kosten zu ersetzen schuldig.

Es kan aber der Pächter die Vergütigung der von den Einquartirten consumirten Victualien, welche er auf dem Gute selbst gewinnet, nur nach dem Pacht-Anschlage, oder der landüblichen Taxe fordern. Von denjenigen Victualien aber, so der Pächter kaufen müssen, als Gewürtz, Zucker ꝛc. wird dem Pächter der Preis, worin er solche bezahlet, in Rechnung passiret.

Liquidiret der Pächter einen übermäßigen Aufwand; so muß der Richter solchen nach Befinden moderiren, auch bey eidlicher Bestärckung des Quanti den Pächter eidlich mit erhärten lassen, daß er mit wenigern Kosten nicht los kommen können.

§. 11. Was die eigentlichen Krieges-Schäden betrift; so wird in Betracht, daß der Guts-Herr dem Pächter nur den angeschlagenen oder landüblichen Ertrag des Guts, keinesweges aber den durch den höhern Marckt-Preis der Früchte entstehenden Gewinnst zu gewähren verbunden ist, als eine allgemeine Regul festgesetzt, daß, wenn der Pächter bey den erlittenen feindlichen Fouragirungen und Plünderungen noch so viel an Früchten übrig behalten, daß er nach Abzug der Aussaat und Wirthschafts-Consumtion daraus, vermöge des hohen Marckt-Preises der Früchte, die Pension lösen können, der Pächter von dem Guts-Herrn solcher Schaden halber keinen Erlaß an der Pension zu fordern befugt ist; wenn aber derselbe hingegen nicht so viel an Früchten übrig behalten, daß er daraus, nach Abzug der Saat- und Wirthschafts-Consumtion, die Pension nicht lösen können, der Guts-Herr ihm nur so viel, als dem Pächter an der Pension ermangelt, zu erlassen gehalten ist.

§. 12. Zur gehörigen Ausmittelung dieses Quanti remittendi muß zuförderst der Pächter den an den Früchten erlittenen Verlust verificiren, wenn aus den Scheunen fouragirt worden, durch seine Erndte- und Dröscher-Register, oder der Dröscher, und in deren Ermangelung anderer Zeugen eidlichen Aussage sowohl die Anzahl der weggenommenen Stiegen, als wie viel selbigen Jahres aus einem Stiege gedroschen worden, docliren, und wenn hingegen die Fouragirung auf dem Halm geschehen, durch geschworne Gerichts-Leute, oder wenn diese nicht zu haben, durch zwey Ackersverständige andere Leute beybringen, wie viel Aussaat die abfouragirte Aecker gehalten, woraus sodann nach Maßgebung der in dem Pacht-Anschlage angesetzten Ertrags-Körner, das Quantum der wegfouragirten Früchte von selbsten erfolget.

Demnächst muß zur Eruirung desjenigen Quanti, welches nach Abzug der durch den Feind verlohrnen Früchte, der Pächter an Früchten zum Verkauf übrig behalten, der Pacht-Anschlag zum Grunde geleget, das verlohrne Quantum von dem, in dem Pacht-Anschlage, dem Pächter zum Verkauf ausgeworffenen Frucht-Quanto, abgezogen, das Residuum nach dem Marckt-Preise zu Gelde geschlagen, und der Belauf desselben an Gelde dem Pächter zur Einnahme gesetzet werden.

Has

Hat der Pächter an der einen Art des Getreides einen so grossen Verlust erlitten, daß ihm die Aussaat und das Wirthschafts-Korn nicht völlig verblieben, und er dahero das Ermangelnde zukaufen müssen; so wird ihm der dafür gezahlte Marckt-Preis in Ausgabe passiret. Damit aber auch wegen der Bestimmung des Marckt-Preises aller Streit vermieden werde; so muß der Pächter bescheinigen, was in der nächsten Stadt die Früchte quæst. in der Woche nach Michaelis, Weihnachten und Ostern, oder wenn die Fouragirung nach Michaelis geschehen, in den beyden letztern Terminen gegolten, und der Durchschnitt von diesen Preisen vor denjenigen Marckt-Preis, zu welchem der Pächter die übrig behaltene Früchte in Einnahme anzusetzen, oder das angekaufte Aussaats- und Wirthschafts-Korn in Ausgabe zu passiren, angenommen werden.

§. 13. Giebt der Pächter entweder eine höhere oder eine geringere Pension als das Pacht-Anschlags-Quantum besagt; so wird in beyden Fällen nicht die Pension, sondern das Anschlags-Quantum, bey der Schaden-Ausrechnung zum Grunde geleget.

Hat der Pächter während seiner Pacht-Zeit Ländereyen uhrbar, oder sonsten nützliche Verbesserung gemacht, wovon die Nutzungen ihm in den Pacht-Anschlage nicht angesetzet sind; so muß auch von dieser der Ertrag nach Abzug der Aussaat und Wirthschafts-Consumtion, durch Wirthschaftsverständige aufgenommen, und der Einnahme des Pächters hinzugesetzet werden.

Ist endlich das Gut ohne Pacht-Anschlag verpachtet worden; so muß das Judicium solchen annoch durch einen vereideten Wirthschaftsverständigen nach der landüblichen Taxe aufnehmen lassen, und den solchergestalt angefertigten Anschlag zur Eruirung des Remissions-Quanti zum Grunde nehmen.

§. 14. So viel in specie die feindliche Fouragirung betrift, muß der Pächter nicht zu seinem Vortheil mehreres Korn, als zur Saat und Wirthschaft nothwendig erfordert wird, auf dem Boden liegen lassen, vielweniger von der vorjährigen Erndte Getreide aufbehalten; wiedrigenfalls er den Verlust desjenigen Getreides, so er über die Saat und Wirthschafts-Consumtion, oder von vorjähriger Erndte liegen gehabt, und ihm von dem Feinde genommen worden, allein träget, und dieserhalb keinen Erlaß erhält; es wäre denn, daß er eine gewisse Quantität Getreide bey seinem Abzuge wieder liefern müste, und die Fouragirung in seinem letzten Pacht-Jahre sich ereignet hätte.

Ist dem Pächter bey der Fouragirung Heu und Stroh von dem Feinde genommen worden; so wird es damit wie oben §. 6. von der Heu- und Stroh-Lieferung geordnet, gehalten; jedoch mit dem Unterscheide, daß dasjenige Quantum, welches im Lieferungs-Fall von dem Guts-Herrn simpliciter ersetzt werden muß, in casu der Fouragirung dem Pächter nur in der Ausgabe gesetzt, und von den übrig behaltenen Nutzungen abgeschrieben wird.

§. 15. Wenn durch feindliche Plünderungen Mobilien zernichtet, oder weggenommen worden; so trift der Verlust den Eigenthümer derselben, und der Pächter kan daher wegen seiner durch die Plünderung verlohrnen eigenthümlichen Mobilien von dem Guts-Herrn keine Vergütigung fordern.

Hat der Feind von dem Inventarien-Vieh etwas weggetrieben; so trägt den Verlust desselben der Pächter, wenn er das Inventarien-Vieh mit ins Gut gebracht, oder solches als eisern von dem Guts-Herrn übernommen hat, und es wird ihm wegen des verlohrnen Viehes der entgangene Abnutz in der Schaden-Ausrechnung abgeschrieben.

Gehört hingegen das Inventarien-Vieh dem Guts-Herrn, und ist von dem Pächter nicht als eisern übernommen; so trift der Verlust den Guts-Herrn, und dieser muß ihm nach denen in §. 9. enthaltenen Principiis entweder den im Inventario angeschlagenen Werth des Viehes ersetzen, oder dasselbe am Inventario abschreiben, und den Abnutz bey der Schaden-Ausrechnung in Ausgabe passiren lassen.

Hat der Pächter über das dem Guts-Herrn zugehörige Vieh noch eigenes Vieh im Gute; so tragen beyde den Verlust nach Proportion des im Gute gehabten Viehes; es mögen die geraubte Stücke des Pächters oder des Guts-Herrn Eigenthum seyn.

Wenn der Pächter zur Rettung des Inventarien-Viehes nützliche Kosten verwendet, und dasselbe dem Guts-Herrn eigenthümlich zustehet; so werden ihm diese Kosten, dafern er sie erweiset, oder in Ermangelung des Beweises solche, und daß er nicht mit wenigern es præstiren können, endlich erhärtet, bey der Schaden-Rechnung in totum; im Fall aber das Inventarien-Vieh dem Pächter zugehöret, oder er dasselbe als eisern übernommen hat, die Hälfte dieser Kosten in Ausgabe passiret; jedoch daß diese Kosten den sonst landüblichen Abnutz des Viehes nicht übersteigen; und wenn also der Pächter mehr verwendet haben sollte, fällt solches ihm selbst zur Last, und die Herrschaft hat die Wahl, ob sie lieber den Pächter den Abnutz nach denen gewöhnlichen Anschlags-Principiis vergütigen, oder die Kosten erstatten wollen.

Sind endlich dem Pächter Victualien weggenommen worden; so wird es mit demjenigen, welche aus den Acker-Früchten zubereitet werden, auf gleiche Weise wie mit dem von dem Boden fouragirten Getreide, gehalten; wegen der übrigen Victualien aber kan der Pächter von dem Guts-Herrn keine Ersetzung fordern.

§. 16. Die feindlichen Strafen träget derjenige Theil, welcher darzu Gelegenheit gegeben.

Und da vermöge §. 5, 6, 7, 8, 9, der Pächter sowohl die ausgeschriebene Contribution als die Frucht-Lieferungen Vorschuß-weise præstiren muß; so treffen ihm auch allein die Executions-Gebühren, wenn er dergleichen durch seine in der Zahlung und Lieferung bezeigte Saumseligkeit sich zugezogen hat.

Die ausgeschriebene Brandschatzungs-Gelder gehören zur Contribution, wovon bereits §. 5. gehandelt worden.

Hat der Pächter an streifende Partenen zur Abwendung der Plünderungen, Ansteckens und andere Excesse Geld gezahlet; so wird ihm davon in der Schaden-Rechnung die Hälfte, wenn ihm das Inventarium zugehöret; sonsten aber Dreyviertel des gezahlten vergütiget. Es muß aber der Pächter entweder das gezahlte Quantum, oder wenigstens in genere, daß er Geld gezahlt, verificiren, und im letztern Fall das Quantum eidlich bestärcken; in beyden Fällen aber, daß er mit wenigerm die Gefahr nicht abwenden können, eidlich erhärten.

Die Sauve-Guarde-Gelder, und was zur Speisung der Sauve-Guarden verwendet worden, ist als ein solches Geld anzusehen, welches zur Abwendung der Plünderung und anderer Excesse verwendet worden; und wird es also mit demselben auf gleiche Weise gehalten.

§. 17. Wegen der Abfuhre, geforderten Estafetten, Wegweiser, Boten, es möge der Pächter solche wegen der unterm Pflug mit habenden contribuablen Hufen, oder sonst aus Noth, oder durch die ihm in Anschlag gebrachte Dienste præstiret haben; kan der Pächter überall keine Vergütigung fordern; wenn er dem ohnerachtet die Wirthschaft und den Acker bestreiten können.

Im Fall aber Pächter aus Mangel der angeschlagenen Dienste genöthiget worden, vor Geld Fuhren zu dingen; so wird ihm das erweißlich gezahlte Lohn in der Schaden-Rechnung vergütet.

Der Schaden, welcher bey solchen Abfuhren den Pferden und Wagen zugefüget wird, trift den Eigenthümer derselben.

§. 18. Da der Pächter Innhalts §. 6. von dem an die feindliche, oder Königliche, Armée gelieferten Getreyde nur den Anschlags-Preiß von dem Guts-Herrn ersetzt bekommt; So kan auch in der Schaden-Rechnung von diesem gelieferten Quanto ihm nicht mehr als der Anschlags-Preis zur Einnahme gesetzt werden.

Wenn aber hiernächst vor das zur Königl. Armée gelieferte Getreide ein mehrers, als der Anschlags-Preis bezahlet wird, und der Pächter der Kriegs-Schäden halber von dem Guts-Herrn Erlaß von der Pension erhalten; so kan der Guts-Herr ausser dem, dem Pächter als Vorschuß ersetzten Anschlags-Preise von dem surplus, auch den wegen der Krieges-Schäden gegebenen Erlaß zurück nehmen; was aber diesen Erlaß übersteiget, gehöret dem Pächter.

§. 19. Bey den Einquartirungen und Durchmärschen Sr. Königl. Majestät Trouppen und denen dabey vorgefallenen Kosten und Schäden; desgleichen bey den Krieges-Fuhren, so Sr. Königl. Majestät Trouppen geleistet worden, wird es auf gleiche Weise, wie bey den feindlichen, Einquartirungen und Abfuhren §. 10. und 17. vorgeschrieben, gehalten.

§. 20. Wenn die Unterthanen in der Maasse ruiniret, daß dem Pächter die angeschlagene Dienste in totum oder pro Parte nicht geleistet werden können, und er durch eigene oder fremde Anspannungen solche verrichtet; so müssen ihm die fehlende Dienste nach dem Anschlage vergütiget werden.

Hat sich aber der Pächter genöthiget gesehen, einen Theil des Ackers unbestellet liegen zu lassen; so wird ihm dieserhalb nach Proportion der in das unbestellte Land fallenden Aussaat, die fehlende Scheffel-Zahl, nach dem Anschlags-Preise in der Getreide-Rechnung abgeschrieben.

Sind dem Pächter statt der Dienste in Natur, Dienst-Gelder in Anschlag gebracht; so wird ihm das ausfallende Dienst-Geld ebenfalls in der Schaden-Rechnung bonificiret. Und auf gleiche Weise wird es mit andern dem Pächter angeschlagenen, aber durch den Krieg ausfallenden baaren Gefällen, gehalten.

§. 21. Mit den Mühlen- und andern Korn-Pächten hat es eben die Bewandniß, wie mit dem selbst gewonnenen Getreide.

Wenn also an dergleichen Pachten etwas ausfällt; so wird nur dasjenige Quantum was nach Abzug des Ausfalls der Pächter wirklich erhoben, demselben, jedoch nach Marckt-gängigen Preise, zur Einnahme gesetzet. Wenn sich aber hingegen kein Ausfall darin ereignet; so wird das gantze Quantum der Korn-Pächte nach dem zur Zeit der Hebung gewesenen Marckt-Preise in Einnahme gebracht.

§. 22. Schließlich wird generaliter festgesetzet, daß, wenn der Pächter die gethane Vorschüsse von der Pension abziehen, oder wegen der erlittenen Krieges-Schäden ein Quantum remittendum einbehalten will, solche entweder per Documenta, als Quittungen, Lieferungs-Scheine oder per Instrumenti delationem vel confessionem locatoris von ihm in ipso Termino liquidationis ad liquidum gebracht werden müssen; wiedrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß er zur Bezahlung der liquiden Pension condemniret, und mit seinen illiquiden Forderungen ad separatum verwiesen werde. Solte auch die Guts-Herrschaft sich darin gründen, daß der Schaden dadurch, daß der Pächter das Gut ohne Noth verlassen, oder sonst durch seine Schuld entstanden sey; so ist sie mit dem Beweise dieser Exception zu hören.

§. 23. Zu mehrerer Erläuterung derer in diesem Reglement festgesetzten Principiorum ist demselben sub A. ein Pacht-Anschlag und sub B. eine Ausrechnung der Krieges-Schäden, wie solche nach diesem Reglement in der Anwendung auf dem Pacht-Anschlag sub A. anzulegen, beygefüget worden.

§. 24. Damit auch darüber kein Streit entstehen könne, ob ein Pächter das bey Antritt der Pacht empfangene Saat-Korn, unter dem Vorwande, daß es von dem Feinde genommen, einbehalten könne, oder allenfalls nur an Gelde nach dem Anschlags-Quanto erstatten dürfe; so wird hierdurch festgesetzet, daß, da der Pächter von demjenigen Korn, welches er von dem Verpachter in granis erhalten, offenbar Dominus geworden

worden, er selbiges, es mag damit ex post ergangen seyn wie es will, in debita qualitate & quantitate ohne die geringste Einwendung in natura erstatten müsse, und desfalls auf keinerley Art und Weise etwas abrechnen könne.

Und haben sich übrigens nach diesem Reglement die Guts-Herren und Pächter nicht nur in künftigen, sondern auch in denen vergangenen Fällen; wofern dieselbe nicht entweder per judicata entschieden, oder die Parteyen sich darüber verglichen haben, zu achten. Signatum Stettin, den 24. October 1763.

Königl. Preuß. Vor- und Hinter-Pommersche auch Caminsche Regierung.
(L. S.)

v. Eickstedt. v. Enckevort. v. Borck. Bandel. Herr. Löper. v. Favin. Gädicke. v. Bismarck. Ubbelode. v. Kamecke.

A.

Pacht-Anschlag, von einem Pommerschen Gut.

				Scheff.	Metzen	Rthlr.	Gr.	Pf.
	I. An Getreide.							
1)	An Weitzen wird jährlich ausgesäet 20 Scheffel, trägt zum 4ten Korn — — —		80 Scheff.					
	Hievon gehet ab die Aussaat —	20 Scheff.						
	— — zur Wirthschaft	20 —						
			40 —					
	Bleiben zum Verkauf zu 18 Gr. — —			40	—	30	—	—
2)	An Roggen wird jährlich ausgesäet 228 Scheffel, trägt zum 4ten Korn — —		1152 Scheff.					
	Hievon gehet ab die Aussaat —	280 Scheff.						
	— — zur Wirthschaft	432 —						
			720 —					
	Bleiben zum Verkauf à 14 Gr. — —			432	—	252	—	—
	Es verstehet sich aber von selbst, daß, wo von einer, oder andern Art Getreide mehr, oder weniger, als das 4te Korn nach Landes-Gebrauche zum Ertrage gesetzet wird, der Anschlag auch darnach zu formiren.							
3)	An Gersten wird jährlich ausgesäet 192 Scheffel, trägt zum 4ten Korn — —		768 Scheff.					
	Hievon gehet ab die Aussaat —	192 Scheff.						
	— — zur Wirthschaft	192 —						
			384 —					
	Bleibet zum Verkauf à 17 Gr. — —			384	—	192	—	—
4	An Erbsen wird jährlich ausgesäet 16 Scheffel, trägt zum 3ten Korn — —		48 Scheff.					
	Hievon gehet ab zur Aussaat —	16 Scheff.						
	— — zur Wirthschaft —	8 —						
			24 —					
	Bleibet zum Verkauf à 14 Gr. — —			24	—	14	—	—
5)	An Haber wird jährlich ausgesäet 144 Scheffel, trägt zum 3½ Korn — — —		504 Scheff.					
	Hievon gehet ab zur Aussaat —	144 Scheff.						
	— — zur Wirthschaft —	144 —						
			288 —					
	Bleibet zum Verkauf à 8 Gr. — —			216	—	72	—	—
6)	An Buchweitzen wird jährlich ausgesäet 12 Scheffel, trägt zum 3ten Korn — —		36 Scheff.					
	Hievon gehet ab zur Aussaat —	12 Scheff.						
	— — zur Wirthschaft —	8 —						
			20 —					
	Bleibet zum Verkauf à 8 Gr. — —			16	—	5	8	—
			Latus	—	—	565	8	—

II. An

				Stück.	Rthlr.	Gr.	Pf.
			Transport	—	565	8	—
	II. An Vieh-Zucht.						
1)	An Rind-Vieh kan gehalten werden	—	60 Stück.				
	Hievon gehen ab, an Zug-Ochsen	—	6 Stück.				
	— — an Bollen	—	1 —				
	— — an Schäfer-Kühen	—	3 —				
			10 —				
	Bleiben — — —	—	50 Stück.				
	Davon sind Melckend-Vieh	—	25 Stück.				
	Und gehen ab zur Wirthschaft	—	4 —				
			29 —				
	Bleiben Melckend-Vieh à 5 Fl. —	—	—	21	70	—	—
	Und an Güsten-Vieh a 12 Gr. —	—	—	25	12	12	—
2)	An Schaf-Vieh können gehalten werden	—	1000 Stück.				
	Hievon gehen ab die Knechts-Schafe	—	150 Stück.				
	— — des Schäfers ½tel	—	142 —				
			292 —				
	Bleiben der Herrschaft, das Stück zu 6 Gr. 8 Pf.	—	—	708	196	16	—
	Hiezu die Molcken-Pacht von 75 Stück Knechts-Vieh	—	—	—	8	—	—
	Der Werth des Kalbes, welches der Schäfer giebt	—	—	—	1	—	—
	Ist die Schäferey nur 600 Stück; so wird für den Schäfer nach Abzug der Knechts-Schafe ½tel gerechnet, und fällt alsdenn das, was für das Kalb angesetzet, bey denen Abzügen weg. In Absicht der Knechts-Schafe, werden bey kleinen Schäfereyen von 300 bis zu 500 Stück, 50 Schafe gut gethan; und im übrigen, bis zu 1000 Stück, 10 Schafe von 100. Bey gantz kleinen Schäfereyen, sind nur 25 Schafe vor den Lämmer-Jungen in Abzug zu bringen.							
3)	An Schweinen werden gehalten	—	35 Stück.				
	Hievon gehen ab, vor die Deputanten	—	3 —				
	Bleiben, à Mandel 2 Rthlr.	—	—	32	4	—	—
4)	An Gänsen werden, nach Abzug des Ganten, gehalten	—	8 Stück				
	Machet an Jungen	—	24 Stück.				
	Hievon gehen ab für die Deputanten	—	5 —				
	Bleiben zum Abnutz, à 4 Groschen pro Stück.	—	—	19	3	4	—
	III. An Korn-Pächten.						
	Entrichtet der Erb-Müller jährlich 4 Winspel Roggen	—	—		56	—	—
	IV. An Geld-Gefällen.						
	Entrichtet die Dorfschaft jährlich — — —	—	—		24	—	—
	V. Krug-Lage.						
	Können in dem, bey dem Gut befindlichen Brau-Kruge jährlich ausgeschencket werden 50 Tonnen a 8 Gr. —	—	—		16	16	—
	VI. An Heuschlag.						
	Können nach Abzug der zur Auswinterung des erforderlichen Viehes verkaufet werden 10 Fuhder à 1 Rthlr. —	—	—		10	—	—
	VII. Die Dienste.						
	Zehen volle Dienst-Bauren, werden jeder angeschlagen zu 18 Rthlr., macht welches aber nach jedes Ortes Observantz und denen Diensten, welche die Bauren leisten, zu bestimmen. Im Fall sich auch bey einem, oder andern Gut noch besondere Nutzungen finden sollten, die in dem Anschlage nicht enthalten; so sind diese gleichfalls zu specificiren.				180	—	—
	Nun ist also Summa des Ertrages —	—	—		1147	8	—

B.

Ausrechnung der Krieges-Schäden.

I. Die Einnahme des Pächters.

						Schefl.	Metzen	Rthlr.	Gr.	Pf.
1	An Weitzen, sind zum Verkauf angeschlagen worden			40 Schefl.						
	Vom Feinde sind wegfouragiret	—		30 —						
	Sind zum Verkauf geblieben	—	—	—		10	—			
	Hievon der Marckt-Preiß à 3 Rthlr.	—	—	—		—	—	30	—	—
2)	An Roggen sind zum Verkauf angeschlagen	—		432 Schefl.						
	Hievon gehet ab:									
	a) wegen der unbestellt gebliebenen	24 Schefl.								
	Der Ertrag — —	96 —								
	b) Durch feindliche Fouragirung	100 —								
				196 Schefl.						
				236 Schefl.						
	Hievon sind geliefert zur feindlichen und Königlichen Armée à 14 Gr.					200	—	116	16	—
	Verkauft zum Marckt-Preise à 2 Rthlr. 12 Gr.	—		—		36	—	90	—	—
3)	An Gersten ist zum Verkauf angeschlagen	—		384 Schefl.						
	Hievon sind fouragiret	—	—	300 —						
	Sind zum Verkauf geblieben à 2 Rthlr.	—		—		84	—	168	—	—
4)	An Erbsen sind zum Verkauf angeschlagen worden			24 Schefl.						
	a) Hievon sind fouragiret	—	8 Schefl.							
	b) Wegen unbestellter 4 Schefl. gehen ab	12 —								
				20 —						
	Sind zum Verkauf geblieben à 4 Rthlr.	—		—		4	—	16	—	—
5)	An Haber sind zum Verkauf angeschlagen	—		216 Schefl.						
	Hievon sind fouragiret	—	—	100 —						
	Sind also übrig geblieben	—	—	—		116	—	—	—	—
	Zur feindlichen und Königlichen Armée haben geliefert werden müssen 200 Scheffel, hiezu sind verwendet, die übrig gebliebenen 116 Scheffel à 8 Gr.	—	—	—		—	—	38	16	—
	und zugekauft, zum Marckt-Preise 84 Scheffel, welche letztere dem Pächter in der Ausgabe vergütiget worden.									
6)	An Buchweitzen sind zum Verkauf gesetzt	—		16 Schefl.						
	Sind fouragiret	—	—	6 —						
	Bleiben übrig	—	—	10 Schefl.						
	Hievon zur Königlichen Armée geliefert à 8 Gr.	—		—		8	—	2	16	—
	Verkauft zum Marckt-Preise à 3 Rthlr.	—		—		2	—	6	—	—
7)	An Rind-Vieh, sind dem Pächter an Milch-Vieh angeschlagen worden				21 Stück.					
	Hievon sind ihm durch die Plünderung geraubet			—	6 —					
	Und also übrig geblieben	—	—	—	15 Stück.					
	Hievon die Nutzung; weil Butter und Käse im Marckt-Preise ad duplum gestiegen				10 Fl.			100	—	—
8)	An Güst-Vieh sind ihm angeschlagen	—		—	25 Stück.					
	Hievon sind theils an den Feind geliefert, und theils bey der Plünderung geraubet	—	—	—	12 Stück.					
	Und also verblieben à 12 Gr.	—	—	—	13 Stück.			6	12	—
9)	An Schaaf-Vieh sind zur Nutzung angeschlagen			—	708 Stück.					
	Der Feind hat geraubet von dem Knechts-Vieh	50 Stück.								
	Von der Herrschaft oder des Pächters Vieh	240 —								
	Hievon gehet ab des Schäfers $\frac{1}{8}$tel	—	40 —							
	Fallen von dem zur Nutzung angeschlagenen hinweg			—	200 —					
	Bleiben	—	—	—	508 Stück.					
	Weil die Wolle ultra duplum im Preise gestiegen; so wird hievon die Nutzung angesetzet, das Stück à 13 Gr. 4 Pf.	—	—	—				282	5	4
	und die Molcken-Pacht von 50 Knechts-Schafen	—	—	—				5	8	—
10	An Schweinen, und									
11	An Gänsen wird nichts angesetzet, weil solche theils geliefert werden müssen, theils genommen worden.									
					Latus			862	1	4

		Rthlr.	Gr.	Pf.
	Transport	862	1	4
12)	An Korn-Pächten sind angeschlagen — — 96 Scheffel.			
	In diesem Jahre ausgefallen — — — 72 —			
	Bleiben zum Verkauf à 2 Rthlr. 12 Gr. — — 24 Scheffel.	60	—	—
13)	An Geld-Gefällen haben sollen einkommen — — 24 Rthlr.			
	Sind ausgefallen — — — — 12 —			
	Bleiben — — — — —	12	—	—
14)	Bey der Krug-Lage ist bey der feindlichen Plünderung das Brau-Geräthe zernichtet worden, und hat in 3 Monaten der Krug nicht mit Bier verleget werden können, gehen also ab, 12½ Tonnen, bleiben — —	12	12	—
15)	An Heuschlag hat Pächter an die feindliche und Königliche Armée geliefert 25 Centner; vom Feinde sind ihm wegfouragiret 5 Fuder Heu; Da er das erstere von dem Guts-Herrn ersetzt bekommt, das letztere aber nicht so viel beträgt, als zur Auswinterung des geraubten Viehes erforderlich ist; hievon aber ihm bereits der Abnutz sub No. 7. & 8. abgeschrieben ist; so bleiben	10	—	—
16)	Die Bauren haben wegen schlechter Anspannung nur den halben Dienst leisten können, und kommen also nur zur Einnahme — —	90	—	—
	Summa	1046	13	4

II. Ausgabe des Pächters.

1)	Hat der Pächter an Haber zur Aussaat und Wirthschaft wegen der starcken Lieferung zukaufen müssen, 84 Scheffel. Hievon der Marckt-Preiß à 1 Rthlr. 8 Gr. — — — —	112	—	—
2)	Hat der Pächter wegen Abgang der Dienste zu denen Abfuhren, und an Bestellungs-Kosten gezahlet — — — —	15	—	—
3)	Hat Pächter zur Rettung des übrigen Inventarien-Viehes, an die Feinde 10 Rthlr. gegeben. Hievon, da dem Pächter das Inventarien-Vieh eigenthümlich gehöret, passiret ihm in Ausgabe die Helfte à —	5	—	—
4)	Hat Pächter an Sauve-Garde-Geldern und Kosten gezahlet 36 Rthlr. Hievon ex eadem ratione die Helfte à — — —	18	—	—
	Summa	150	—	—

Von vorhergehender Einnahme à	—	1046 Rthlr.	13 Gr.	4 Pf.
Gehet die Ausgabe ab à —	—	150 —	— —	— —
		896 Rthlr.	13 Gr.	4 Pf.

Diese 896 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. in dem Fall, wenn der Pächter die Pension an Brandenburgischen Gelde zahlen muß, auf neu Brandenburgisches Geld à 70 pro Cent reduciret, macht ein Quantum von

— — — 527 Rthlr. 9 Gr. 7 Pf.

Da aber der Pacht-Anschlag beträget	—	1147 —	8 —	— —
So fehlen dem Pächter, und sind ihm also an der Pension zu erlassen	—	619 Rthl.	22 Gr.	5 Pf.

Abschluß der Berechnung zwischen dem Guts-Herren und dem Pächter wegen der Krieges-Schäden, und des Vorschusses.

		An Sächsischem Gelde. Rthlr.	Gr.	Pf.	An Brandenburgischem Gelde. Rthlr.	Gr.	Pf.
1)	Der Pächter soll zahlen an versprochener Pension —				1147	8	—
	Summa per se						
	Soll haben von dem Guts-Herren:						
2)	An Erlaß, gegen erlittene Krieges-Schäden — —				619	22	5
	Vor gelieferten Roggen zur feindlichen und Königlichen Armée	116	16	—			
3)	An gelieferten Haber, nach Abzug der ihm bereits in der Ausgabe vergüteten 84 Scheffel — — —	38	16	—			
4)	An gelieferten Buchweitzen — — —	2	16	—			
		158	—	—	619	22	5
	Die 158 Rthlr. Sächsisch Geld machen an Neu-Brandenburgischen Gelde — — — —				92	23	—
	Summa				717	21	5

1) Von obigem Debet à — 1147 Rthlr. 8 Gr. — Pf.
Das Credit à — — 712 — 21 — 5 —
Abgezogen, zahlet der Pächter annoch an Pension — — 434 Rthlr. 10 Gr. 7 Pf.

2) Hat hingegen der Pächter weniger, oder mehr, als der Pacht-Anschlag besaget, zur Pension gelobet; so bleibet in der Ausrechnung selbst, alles, wie sie oben angeleget, stehen, und wird nur im Abschluß zum Debet des Pächters, statt des Pacht-Anschlages die Pension angenommen e. gr. wenn der Pächter von dem sub A. angeschlagenen Gute 1100 Rthlr. Pension gelobet hat; so ist das Debet 1100 Rthlr. — Gr. — Pf.
Das Credit — — 712 — 21 — 5 —
Das nachzuzahlende Quantum 387 Rthlr. 2 Gr. 7 Pf.

No. 77. Verordnung, wie es wegen der Abwesenden mit der Güter- und Vermögens-Verwaltung zu halten; item wenn ein Abwesender für todt zu achten sey. De dato Berlin, den 27. Oct. 1763.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu jedermännigliches Wissen: Ob wohl nach den gemeinen, auch vorher in Unsern Landen üblich gewesenen Rechten, die Zeit, nach deren Verlauf Abwesende oder Verschollene, von deren Leben und Auffenthalt gar keine Nachricht zu erhalten ist, welche aber jedoch nicht aus einem solchen bösen Vorsatz abwesend sind, daß sie sich dadurch nach den Gesetzen die Strafe des Verlustes ihrer Rechte zugezogen, für todt zu achten, auf das höchste Ziel des menschlichen Lebens hinausgesetzet ist; So haben Wir jedoch in Erwegung, daß solches aus denen Zeiten herrühret, da die anjetzt zur Unterhaltung eines beständigen Commercii und Communication zwischen allen Landen des bewohnten Erdbodens eingeführte Verfassungen noch unbekannt, oder wenigstens noch nicht so erweitert gewesen, als sie gegenwärtig sind, für vernünftig und dem gemeinen Wesen vortheilhaft geachtet, die Zeit, nach welcher die obgedachte Abwesende für todt zu achten, nach dem jetzigen Zustande zu bestimmen. Wie es nun vormahls bey noch nicht genung excolirter Schiffahrt, Mangel der Posten, u. s. w. leicht geschehen mögen, daß jemand länger als 30 Jahre abwesend seyn können, ohne im Stande zu seyn, von seinem Auffenthalt Nachricht zu geben; so ist es doch gegenwärtig bey dem beständigen Handel nach allen Welttheilen und dem Auffenthalt der Gesandten, Residenten, Agenten und Consuls der Christlichen Mächte in allen Reichen, Ländern und Handels-Plätzen nicht wol möglich, daß jemand lange Jahre abwesend seyn könne, ohne Gelegenheit zu haben, nach dem Orte seiner Heimath von sich Nachricht zu ertheilen; wenn er anders nicht einer gantz unverantwortlichen Nachläßigkeit sich schuldig machen will. Wir haben daher bereits durch verschiedene unterm 10ten Januarii und 23ten April 1752, und 22ten April 1753 ergangene Verordnungen festgesetzet, daß diejenigen, welche 30 Jahre abwesend gewesen, für todt geachtet werden sollen.

Da Wir aber zur Vorbeugung vieler Irrungen und Weiterungen, welche aus der langen Ungewisheit des Eigenthums der von obgedachten Abwesenden verlassenen Güter zu entstehen pflegen, diesen Zeitlauf theils einzuschräncken und theils nach den verschiedenen vorkommenden Fällen näher zu bestimmen, und überdem, wie es inzwischen mit der Bestellung der Curatorum, Administration der verlassenen Güter, und Ablegung der Rechnungen

gen gehalten werden solle, nach Unserer Landesherrlichen Vorsorge festzusetzen nöthig gefunden; so ordnen und wollen Wir:

§. 1. Daß, wenn jemand zehen Jahre abwesend gewesen, und man während solcher Zeit keine Nachricht von seinem Auffenthalt oder Leben erhalten, er nach Verlauf solcher 10 Jahre für verstorben geachtet werden solle.

§. 2. Diese zehen Jahre sollen von dem Tage an, da man die letzte Nachricht von dem Abwesenden erhalten, oder wenn man während seiner Abwesenheit überall von ihm keine gehabt, von dem Tage an, da er weggegangen, verreiset, oder vermisset worden, gerechnet werden; es wäre denn, daß die Abwesenheit in der Kindheit, oder Minderjährigkeit, ihren Anfang genommen, in welchem Falle diese 10 Jahre nicht eher als von erlangter Majorennitæt an, welche nach dem Unterscheid Unserer Provintzen und des Standes der Personen in Unsern Landes-Gesetzen bestimmet ist, gerechnet werden können.

§. 3. Würde aber jemand erst in oder nach dem 65sten Jahre seines Alters verschollen seyn, so soll er nach Verlauf von 5 Jahren pro mortuo geachtet werden.

§. 4. Wie nun einer jedweden Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit der Abwesende sein Domicilium gehabt, oder wo seine Immobilia gelegen, obliget, dafür zu sorgen, daß sein zurückgelassenes Vermögen und Güter erhalten werden; so soll in dem Fall, wenn der Abwesende Vermögen hinterlassen, diejenige Obrigkeit, welcher den Abwesenden, wenn er unmündig oder blödsinnig wäre, zu bevormunden zukommen würde, verbunden seyn, sobald sie die Abwesenheit in Erfahrung bringet, dafür zu sorgen, daß dem Abwesenden nach Verlauf des ersten Jahres seiner Abwesenheit ein Curator bestellet werde.

§. 5. Ereignete sich aber in dem ersten Jahre der Abwesenheit ein Vorfall, wobey des Abwesenden Interesse erfordert, daß ihm ein Curator bestellet würde, wie zum Exempel bey einer Erbtheilung; oder andern actu iudiciali, wobey der Abwesende interessiret, und überhaupt in jedem Falle, wo die Vermuthung ist, daß er wider seinen Willen zurückzukommen abgehalten werde; so muß die Obrigkeit auf geschehene Erklärung der nächsten Verwandten, daß sie aller angewandten Mühe ohnerachtet keine Nachricht von dem Abwesenden und dem Orte seines Aufenthalts erhalten hätten, auch innerhalb des ersten Jahres ihm einen Curatorem bestellen.

§. 6. Hat aber der Abwesende einen Bevollmächtigten bestellet; so kan ihm kein Curator gegeben werden, es wäre denn, daß der Obrigkeit glaubhafte Anzeige von der üblen Wirthschaft des Bevollmächtigten geschähe; in welchem Fall derselbe angehalten werden muß, Rechenschaft von des Abwesenden Vermögen zu geben, und wenn sich dabey finden sollte, daß er der Administration des Vermögens nicht gut vorgestanden, muß er entweder zu Bestellung einer hinlänglichen Caution angehalten, oder abgesetzet, und dem Befinden nach zur Verantwortung gezogen, und an seiner statt ein ordentlicher Curator bestellet werden.

§. 7. Sollten die Verwandten des Abwesenden, welcher einen Bevollmächtigten zurückgelassen die gegründete Vermuthung haben, daß der Abwesende gestorben; so stehet ihnen frey, dem Bevollmächtigten darüber, ob er solches nicht wisse, den Eyd zu deferiren. Weigert er sich solchen abzuschwören; soll ihm die Administration genommen, und dem nächsten Verwandten als Curatori übertragen werden. Leget er aber den deferirten Eyd ab; so können dennoch die Verwandten, wenn binnen 2 Jahren, von Zeit der letzten von dem Leben des Abwesenden eingelaufenen Nachricht, der Bevollmächtigte keine weitere Nachrichten von ihm aufweisen kan, von dem Bevollmächtigten hinlängliche Caution fordern.

§. 8. Der muthmaßliche und nächste Erbe des Abwesenden hat das nächste Recht und die nächste Verbindlichkeit zur Verwaltung des Abwesenden Güter. Da nun also die Curatel eines Abwesenden aus dem Successions-Rechte fliesset; so muß die Obrigkeit bey Bestellung eines Curatoris auf die Successions-Rechte des Ortes, wo der Abwesende sein Forum domicilii gehabt; in Immobilibus hingegen auf die jura successionis fori rei sitæ sehen, und jedesmal derjenigen Person, welche alsdenn, wenn die Bestellung des Curatoris geschehen soll, das nächste Recht zur Succession hat, ohne Unterscheid des Geschlechts, wenn sie anders dazu tüchtig und hinlängliche Caution machen kan, die Curatel übertragen.

§. 9. Sind heredes pacticii vorhanden; so müssen diese vor den legitimis zur Curatel, und hiernächst zur Succession gelassen werden. Sollte aber der Abwesende einen ihm substituirten testamentarischen Erben zurück gelassen haben; so kan derselbe, wenn er nicht zugleich der nächste Verwandte ist, zur Curatel vor jenem nicht admittiret werden; weil derselbe nur alsdenn, wenn der Abwesende für todt erkläret worden, allererst ein Recht auf dessen Nachlaß erhält. Hätte jedoch jemand über seines abwesenden Sohnes oder Enckels Erb-Portion per testamentum disponiret, und von derselben oder auch nur von der Administration des absentis muthmaßliche nächste Erben, z. E. des abwesenden Enckels Mutter, ausgeschlossen; so ist es bey demjenigen, was wegen der Administration geordnet, zu belassen; es wäre denn, daß die Mutter wegen der legitimæ keine Sicherheit hätte, welchenfalls ihr solche zu bestellen ist.

§. 10. Wären aber mehrere Verwandten des Abwesenden in gleichem Grade ihm die nächsten; so können dieselben zwar insgesamt die Verwaltung des Abwesenden Vermögens verlangen; weil aber, wenn die Administration des Vermögens des Abwesenden unter mehrere getheilet würde, solches nur viele Streitigkeiten und wegen der Ablegung der Rechnungen grosse Weitläuftigkeiten verursachen würde; so wollen Wir, daß, wenn diese nächste Verwandte sich nicht unter sich darüber vergleichen, einem unter ihnen, und zwar demjenigen, welcher die beste Caution bestellen, und zur Administration am geschicktesten ist, die Curatel übertragen werde. Vergleichen sich aber die Verwandten wegen der zu übernehmenden

Curatel,

Curatel; ſo müſſen ſie ſolches der Obrigkeit anzeigen, damit dieſe die Tüchtigkeit des im Vergleich erwählten Curatoris nach der im folgendem §. 13. befindlichen Vorſchrift beurtheilen, ſolchen dem Befinden nach confirmiren und wiſſen könne, an wem ſie ſich wegen Ablegung der Rechnung zu halten habe.

§. 11. Sind die nächſten Verwandten des Abweſenden ſolche Perſonen, ſo ſelbſt Curatores haben, als Unmündige, Minderjährige, Blödſinnige; ſo muß dem ihnen vorhin ſchon beſtellten Curatori die Curatel des Abweſenden mit übertragen werden; jedoch muß der Curator dieſertwegen beſonders Caution ſtellen, und beſondere Rechnungen führen; dahingegen ihm auch dafür ein beſonderes honorarium zugebilliget werden ſoll. Sollte aber der Curator der blödſinnigen oder minderjährigen Perſonen hierzu nicht tüchtig ſeyn, noch die erforderliche Caution machen können; ſo muß ein beſonderer Curator geſetzet, oder die Curatel dem nächſtfolgenden Verwandten ſo lange übertragen werden, bis der Abweſende pro mortuo declariret, oder ſein Tod wircklich erwieſen worden.

§. 12. Iſt der nächſte Verwandte und muthmaßliche Erbe des Abweſenden auſſerhalb Unſern Landen wohnhaft; ſo muß die Curatel entweder dem nächſten einheimiſchen Verwandten, oder ſonſt einem ſichern treuen Manne, in dem Foro des Abweſenden übertragen werden.

§. 13. Damit aber der Abweſenden Vermögen überall geſichert ſeyn, und die Obrigkeit ſich auſſer aller Verantwortung ſtellen könne; ſo muß kein Curator, wenn er gleich der nächſte Erbe iſt, anders, als wenn er hinlängliche Caution, durch Immobilia oder Fidejuſſores ſtellen kan, (immaſſen Wir die juratoriſche Caution nicht admittiren) angenommen werden. Vermag der nächſte Verwandte des Abweſenden dieſes nicht; ſo wird der gradu remotior, wenn er ſicher iſt, angenommen; iſt aber bey den remotioribus auch keine Sicherheit zu finden, ſo muß die Curatel einem idoneo extraneo gegeben werden; jedoch überlaſſen Wir den vormundſchaftlichen Gerichten, die Curatores abſentis, wenn ſie mit keinen Immobilien, worauf die Curatel eingetragen werden könnte, verſehen ſind, unter der in der Declaration vom 9ten Febr. 1760. feſtgeſetzten Einſchränckung auch ohne Caution zu admittiren.

§. 14. Und ob wohl der Curator des Abweſenden, wenn er zugleich deſſen nächſter Verwandter iſt, nicht blos als ein Curator, ſondern zugleich als heres conditionalis & præſumtivus anzuſehen iſt, mithin regulariter nicht eher Rechnung an jemanden von der Adminiſtration abzulegen hat, als bis der Abweſende wieder kömmt, und dieſem die Güter ausgeliefert werden müſſen; ſo wollen Wir dennoch um alle Weitläuftigkeiten und Proceſſe, welche über die geführte Adminiſtration entſtehen können, zu verhindern, hiermit feſtſetzen, daß der Curator des Abweſenden indiſtincte, er ſey der nächſte Erbe deſſelben, oder ein Fremder, der Obrigkeit alljährlich von der geführten Adminiſtration Rechnung ablegen müſſe, und es darunter, wie mit der Verwaltung des Vermögens der Unmündigen und Minderjährigen, nach der Vormundſchafts-Ordnung gehalten werden ſoll. Wenn derjenige, ſo die Curatel übernimmt, nicht hiernächſt auch wircklich die Erbſchaft des abſentis gantz erhält, ſondern ihm davon entweder nichts, oder nur ein Theil zufället; ſoll ihm ſowohl, als einem fremden Curatori ein billiges Honorarium nach Proportion des Vermögens und der Umſtände von der Obrigkeit zugebilliget werden.

§. 15. Es muß alſo der Curator gleich bey Uebernehmung der Curatel ein Inventarium errichten, ſolches bey der Obrigkeit übergeben, keine Immobilia veräuſſern, noch ſonſt irgend etwas absque decreto magiſtratus unternehmen, wozu er ſonſt eines mandati ſpecialis benöthigt wäre.

§. 16. Fällt dem Abweſenden eine Erbſchaft entweder ab inteſtato, oder ex teſtamento an; ſo kan ſie der Curator allenfalls ſub beneficio legis & inventarii antreten. Thut ſich aber nachher hervor, daß der Abweſende zu der Zeit, als eine ſolche Erbſchaft von dem Curatore in ſeinem Namen angetreten worden, ſchon todt geweſen; ſo muß ſelbige denjenigen abgetreten werden, welche die Erbſchaft erhalten haben würden, wenn der Tod des Abweſenden tempore delatæ hereditatis bekannt geweſen wäre. Gleiche Bewandniß hat es mit denen einem Abweſenden zugefallenen legatis; es findet aber auch in beyden Fällen, wegen des Beweiſes und der Præſcription eben dasjenige ſtatt, was unten §. 24. und 26. feſtgeſetzt worden.

§. 17. Ein Curator eines Abweſenden kan aus eben den Gründen removiret werden, woraus ein anderer Curator removiret wird; es thut auch nichts zur Sache, wenn er gleich der nächſte Verwandte iſt.

§. 18. Stirbet der zum Curatore beſtellete Verwandte, ehe der Abweſende zurück kommt, oder pro mortuo declariret worden; ſo ſollen ſeine Erben die Curatel des Abweſenden fortſetzen; ſie mögen die nächſten Erben des Abweſenden bleiben oder nicht; ſollten ſie aber dazu nicht geſchickt ſeyn, oder die Curatel nicht übernehmen wollen, und juſtas cauſas excuſandi haben; ſo ſoll der nächſte, und wenn dieſer nicht will, oder kan, der nächſtfolgende Anverwandte des Abweſenden, zum Curatore beſtellet werden.

§. 19. Und obwohl verſchiedene Rechts-Lehrer der Meinung ſind, daß in Lehn- und Stamm-Gütern eines Abweſenden, nicht dem nächſten Allodial-Erben, ſondern dem nächſten Lehns-Folger die Curatel zuſtehe: ſo wollen Wir jedoch, da Wir feſtſetzen, daß der Abweſende von dem Tage der declarationis pro mortuo und nicht von dem Anfange ſeiner Abweſenheit, todt geachtet werden ſoll, daß auch in Lehn- und Stamm-Gütern quoad adminiſtrationem fructuum der nächſte Allodial-Erbe, quoad ſubſtantiam feudi aber der nächſte Lehns-Folger Curator ſeyn ſoll, und iſt bey dieſer Lehns-Curatel alles, was im vorhergehenden wegen der Caution und ſonſt verordnet, gleichfalls zu beobachten.

§. 20. Die in den Jahren der Abwesenheit bis zur declaratione pro mortuo gewonnene fructus erwirbet der Allodial-Erbe; sollte aber hiernächst nach dem §. 24. erwiesen werden, daß der Abwesende vor der declaration pro mortuo schon verstorben gewesen; so verstehet es sich von selbsten, daß der Allodial-Erbe die fructus existantes dem Lehns-Folger, von der Zeit des wirklichen Absterbens des Abwesenden an, herauszugeben schuldig sey.

§. 21. Im Fall aber gar keine Lehnsfolger, sondern nur Allodial-Erben vorhanden sind; so fällt die Curatel in denen Provintzen, wo der Lehns-Nexus zwischen dem Vasallo und domino directo nicht aufgehoben ist, quoad substantiam feudi auf den dominum directum, wo aber dieser Lehns-Nexus aufgehoben ist, auf die Allodial-Erben; so wie die curatel, wenn zu der Allodial-Erbschaft gar keine Erben vorhanden sind, dem Fisco übertragen werden muß.

§. 22. Wenn nun die oben §. 2. & 3. bestimmte 10 und respective 5 Jahre der Abwesenheit ablauffen; so muß der Curator oder der succedirende Erbe davor sorgen, daß der Abwesende nochmahlen durch Edictales zu drey wiederholten mahlen, welche sowohl durch die Intelligentz-Bogen und eine Zeitung der Provintz, worin der Abwesende sein domicilium gehabt, oder derjenigen Provintz, welche dieser am nächsten liegt, als auch wenigstens durch zwey auswärtige Zeitungen bekannt gemacht werden müssen, citiret werde; worauf und wann dieses geschehen, und der Abwesende nicht erschienen ist, der Curator oder der succedirende Erbe bey der Obrigkeit einkommen, und daß der absens nunmehro pro mortuo declariret werden möge, geziemende Ansuchung thun muß; worauf das Judicium die Sache zur Cognition ziehen, und wenn Curator und die succedirende Erben endlich erhärten, daß sie seit 10, oder in dem Falle da ein 65jähriger abwesend geworden, in 5 Jahren nicht die geringste Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt erhalten, den Abwesenden per sententiam pro mortuo declariren soll; und wird alsdenn dafür gehalten, als wenn der Abwesende an dem Tage, da er pro mortuo declariret worden, allererst verstorben, und soll also das tempus mortis nicht auf den Anfang der Abwesenheit zurückgesetzet werden.

§. 23. Diese Declaratoria machet denjenigen, welcher am Tage der Declaration der nächste ist, zum wirklichen Erben, mithin wird der Curator dadurch von der Caution liberiret, und wenn er der nächste Erbe, oder Successor des Abwesenden ist, wird ihm die Erbschaft, oder die Güter als sein Eigenthum überlassen; sind aber mehrere æque propinqui nebst dem Curatore vorhanden; so wird alsdenn die Erbschaft getheilet.

§. 24. Wenn jedoch die Erben desjenigen, welcher dem Absenti succediret haben würde, im Falle er ante declarationem pro mortuo verstorben wäre, zu erweisen vermögen, daß der Abwesende wirklich vor der Declaratoria verstorben, so soll ihnen die Erbschaft von demjenigen, welcher tempore declaratoriæ der nächste Erbe des Absentis gewesen, herausgegeben werden. Es ist aber dieser Beweiß entweder durch wirkliche Facta, welche den Tod directe darthun, oder durch solche vorhergehende, oder nachfolgende Umstände, welche mit dem Tode sehr genau verbunden sind, zu führen. Wenn z. E. erwiesen wird, daß der Abwesende Schiffbruch erlitten, und das Schiff, worauf er sich befunden, untergegangen sey; oder wenn die abgehörte Zeugen aussagen, daß sie einem Leichen-Begängniß beygewohnet, bey welchem es öffentlich geheissen, daß der Absens begraben werde, oder wenn erwiesen wird, daß der Absens in einer Schlacht an einer empfangenen Wunde niedergefallen, und was er in der Schlacht um oder an sich gehabt, unter denen den Erschlagenen abgenommenen Sachen gefunden worden; so ist dessen Tod für erwiesen zu achten; wofern der andere nicht nachherige glaubwürdige Nachrichten von des Absentis Leben beyzubringen vermag.

§. 25. Gleichergestalt sind diejenigen, welche dem Absenti succediren würden, wenn er post declaratoriam gestorben wäre, zu dem Beweise, daß er wirklich nachher erst verstorben, zuzulassen, und findet dabey eben dasjenige statt, was im vorigen §. verordnet worden.

§. 26. Diese Beweise sind aber nicht länger als innerhalb der 30 Jahre zuläßig, da der Absens nach dem §. 28. noch wieder zur substanz seines Vermögens kommen kan. Es verstehet sich auch von selbst, daß dem vero heredi in allen Fällen an Fructibus und sonst nicht mehr als was unten §. 28. dem wiedergekommenen Absenti selbst zugebilliget worden, herausgegeben werden dürfe. Hingegen findet dasjenige, was §. 30. wegen der Alimentation des nach 30 Jahren wiedergekommenen Absentis geordnet worden, in Ansehung des heredis des Abwesenden nicht statt.

§. 27. Kömmt der Abwesende wieder, ehe er pro mortuo declariret worden; so muß der Curator ihm die Güter sofort cum Fructibus perceptis abtreten, und da derselbe nach dem §. 14. alle Jahre der Obrigkeit von seiner Administration Rechnung geleget; so braucht es zwar keiner weiteren Ablegung der Rechnung; es stehet aber dem abwesend gewesenen frey, die abgelegte Rechnungen nachzusehen, und wenn er gegen dieselbe annoch gegründete Monita haben sollte, den Curatorem zu deren Abhelfung in seinem Foro zu belangen.

§. 28. Begiebt es sich, daß der Abwesende wiederkömmt, nachdem er schon für todt erkläret worden; so muß ihm zwar von demjenigen, welcher per sententiam declaratoriam sein Vermögen erhalten, oder von dessen Erben, dasselbe in so weit es annoch vorhanden, oder der declarirte Erbe es zu seiner Bereicherung oder zu seinem Nutzen angewendet hat, herausgegeben werden, an Früchten aber wird nichts wieder erstattet; sondern bloß die annoch wirklich in natura vorhandene werden abgetreten. Hätte es sich zugetragen, daß der erklärte Erbe des Abwesenden Güter, oder Vermögen gantz, oder zum Theil verschencket, vermacht, zum Brautschatz gegeben, oder sonst durch eine bloße Freygebigkeit veräussert; so muß der donatarius

tarius oder Empfänger die erhaltene Stücke, wofern er davon die Verjährung nicht erfüllet, in so weit sie noch vorhanden, oder sie zu seiner Bereicherung und Nutzen angewendet worden, nebst den in natura vorhandenen Früchten, dem Abwesenden herausgeben. Hingegen soll dieser nicht befugt seyn, die von dem erklärten Erben in Contractibus onerosis geschehene Veräusserung oder geschlossene Contracte, als Verpachtung, Vermietung, Tausch u. s. w. anzufechten; sondern er tritt hierunter lediglich in die Stelle desjenigen, der zum Erben erkläret worden, und er hat sich eben der Rechte, welche diesem zugestanden, zu bedienen. Er fordert also z. E. die unabgeführte Pacht von dem Pächter, die rückständige Kaufgelder von dem Käufer ein; er nimmt im Fall eines Permutations-Contracts das eingetauschte Gut im Besitz ꝛc. und sollte der erklärte Erbe bey dem geschlossenen Handel gewaltig, d. i. über die Hälfte, verkürtzet seyn; so mag er das in den Rechten solchenfalls nachgelassene Remedium anstellen.

§. 29. Eben also verhält es sich, wenn nach der Zeit der Declaration sich etwan nähere Erben des Abwesenden fänden, z. E. Kinder die er in der Abwesenheit erzeuget, oder ein heres Testamentarius.

§. 30. Kömmt der Abwesende aber allererst nach 30 Jahren, von der Zeit an gerechnet, als man die letzte Nachricht von ihm gehabt, zurück; so soll der durch die Declaratoriam gewordene Erbe oder Successor, dem Abwesenden, von seinem Vermögen und Gütern nichts wieder heraus zu geben schuldig seyn; sondern es sollen dieselbe als verjährt und verlassen angesehen werden; weil es des Abwesenden eigene Schuld ist, daß er in solcher sehr langen Zeit keine Nachricht von sich gegeben; indem es fast nicht möglich ist, daß jemand, ohne eine strafbare Nachläßigkeit und Sorglosigkeit zu begehen, in so langer Zeit keine Gelegenheit sollte bekommen haben, von sich nach seiner Heimath Nachricht zu geben. Wir halten auch diese Unsere Verordnung um so billiger, als fast alle jura und actiones in einer 30jährigen Zeit verjähret werden, und es eine Quelle von Processen geben würde, wenn von so langer Zeit her von einem Vermögen, welches der Successor oder Erbe, und vielleicht schon dessen Erben bona fide besessen, Rede und Antwort gegeben, und die vielleicht auf andere Successores und Erben gekommene Güter und Stücke wieder redintegriret und zurück gegeben werden sollten. Jedoch soll in solchem Falle, wenn der Wiedergekommene dessen bedürftig ist, demselben von demjenigen, welcher per sententiam declaratoriam des Absentis Vermögen erhalten, oder dessen Erben eine nach dem Arbitrio judicis zu bestimmende Alimentation gegeben werden. Wenn sich auch übrigens nach 30 Jahren von Zeit der letzten Nachricht hervorthäte, daß der Absens nähere Erben, z. E. Kinder oder Testamentarios verlassen, oder zu einer andern Zeit verstorben, als er pro mortuo declariret worden; so soll auf alles dieses weiter keine Reflexion genommen werden.

§. 31. Begäbe sich der im vorhergehenden §. beschriebene Fall mit einem, der schon in der Kindheit oder in der Minderjährigkeit abwesend geworden; so müssen bey solchen 30 Jahren die Jahre bis zur geendigten Minderjährigkeit nicht mit gerechnet werden: Wie dann auch, wann dem Abwesenden während seiner Abwesenheit eine Erbschaft angefallen, die Jahre der Prescription in Absicht auf diese Erbschaft, sie mag von dem Curatore ante declaratoriam nomine Absentis bereits angetreten seyn oder nicht, von der Zeit des Anfalls allererst gerechnet werden müssen. Uebrigens soll wieder die in diesem und dem vorhergehenden §. festgesetzte Præscription keine restitutio in integrum ex capite laudabilis absentiæ oder sonst statt haben.

Wir befehlen demnach allen Unsern hohen und niedern Gerichten, Regierungen, Justitz- und Pupillen-Collegiis, Beamten, Magistraten, und allen Gerichts-Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande, sowohl in Unserm Königreich, Preussen, der Chur- und Neumarck, Brandenburg, Unserm souverainen Hertzogthum, Ober- und Nieder-Schlesien, und allen Unsern übrigen Provintzen und Landen, wie auch dem Officio Fisci, hiermit in Gnaden, jedoch ernstlich, über diese Unsre Königliche allgemeine Verordnung zu halten, und dahin zu sehen, daß solche zur Observantz gebracht werde; und damit sie zu jedermanns Wissenschaft gelange, die Vorsehung zu thun, daß selbige aller Orten in Unseren Landen gehörig publiciret und affigiret werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und aufgedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben Berlin, den 27. Oct. 1763.

Friederich.

(L.S.)

v. Jariges.

No. 78. Rescript an die Berg-Gerichte zu Halle, daß eines Krieges-Gefangenen Testament als privilegirt geachtet werden soll; nebst dem Gutachtlichen Anschreiben des General-Auditoriats über diese Materie vom 24. October. De dato Berlin, den 7. November 1763.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In eurer unterm 24. Sept. c. allerunterthänigst geschehenen Anfrage, wegen des zwischen dem Einnehmer N. und einem, Namens N. entstandenen Processes über das von des N. Stief-Vater, dem gewesenen Feldscheer Fouquetschen Regiments, Namens N. währender Krieges-Gefangenschaft gemachte militarische Testament, hat Unser Justitz-Departement, mit dem General-Auditoriat, communiciret, und letzteres seine Meinung dahin, wie die abschriftliche Beylage besaget, geäussert; als befehlen Wir euch, unter Remittirung derer von euch mit eingesandten Acten hiemit in Gnaden, in diesem und künftigen Fällen, darnach zu erkennen. Berlin, den 7. November 1763.

v. Jariges. Fürst.

An die Berg-Gerichte zu Halle.

Ad No. 78.

Ad No. 78.

Einem Königl. Hochlöbl. Justitz-Departement, habe die Ehre, den von den Berg-Gerichten zu Halle, abgestatteten, und mir unterm 9ten præs. den 16ten hujus communicirten Bericht, nebst beygefügten Acten, wegen des zwischen dem Einnehmer N. und einem Namens N. entstandenen Processes, über das, von des N. Stief-Vater, dem gewesenen Feldscheer Fouquetschen Reglments N. während seiner Krieges-Gefangenschaft gemachte militarische Testament, hieneben zu remittiren, und ergebenst in Antwort zu melden, daß es meines Ermessens nicht nöthig seyn dürfte, Sr. Königl. Majestät mit einem Declarations-Gesuch hierüber zu behelligen; da das Circulare wegen der Soldaten-Testamente vom 18ten May 1747. auch auf solche Fälle, wenn ein Soldat gleich nicht in wircklicher Krieges-Expedition ist. Z. E. in den Stand-Quartieren, einige Tage, vor den Ausmarsch, wenn der Feind noch so weit entfernt ist; item wenn jemand auf Urlaub wegen Kranckheit, Blessure, und sonst in nöthigen Verrichtungen entlassen wird, oder sich auf dem Rückmarsch aus dem Felde, in den Winter-Quartieren, oder in denen Cantonnirungen befindet: Ueberhaupt aber auf alle Fälle, wo währenden Krieges die Gefahr nicht nur, sondern auch die Eilfertigkeit zu Errichtung eines letzten Willens, Anlaß geben kan, ausdrücklich extendiret wird, und sich diese Umstände auf den Zustand eines Krieges-Gefangenen, welcher gewiß wenig Gelegenheit hat, oder von ihm præsumiret werden kan, testamenta solennia zu machen, noch ihm solches eben zu rathen ist, sehr wohl appliciren lassen; weshalben auch bey ähnlichen Fällen, jederzeit die Testamenta der Krieges-Gefangenen, pro testamentis privilegiatis gehalten werden würden; ob gleich bis dato beym General-Auditoriat noch kein Fall vorgekommen, daß selbige dieserhalben angefochten worden. Einem Hochlöbl. Justitz-Departement überlasse also lediglich, welchergestalt es hiernach die Berg-Gerichte zu Halle zu bescheiden, für gut finden wird. Berlin, den 24. October 1763.

v. Pawlowsky.

An das Hochlöbl. Justitz-Departement.

No. 79. Erneuertes Edict, wieder das Weglaufen und Verheelen sowohl Königl. immediat- als auch adelicher Unterthanen und anderer Dienstboten. De dato Berlin, den 10. November 1763.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, was massen Wir höchstmißfällig in Erfahrung bringen, daß ungeachtet bereits in den Preußischen Landes-Ordnungen und verschiedenen nachherigen Edictis, wieder das muthwillige Weglauffen und Verheelen der Unterthanen und Dienstboten heilsame Dispositiones gemachet worden, denenselben dennoch nicht durchgehends nachgelebet werde; sondern zeithero zum öftern dergleichen ausgetretene Dienstboten und Eigenbehörige von andern aufgenommen, auch wohl, wenn ihrenthalber Nachfrage geschehen, verheelet und weiter geschaffet worden. Wie aber aus diesem strafbaren Unternehmen die gröbsten Inconvenientzien entstehen, besonders auch dadurch leichtsinnige und muthwillige Eigenbehörige und Dienstboten in ihrer Boßheit gestärcket und endlich gar veranlasset werden, über die Grentze und aus dem Lande zu gehen; So haben Wir hiermit zu Abhelfung dieser Unordnungen und Verhütung fernerer Desertionen, sowohl Unserer Immediat- als auch adelicher Unterthanen und anderer Dienstboten aufs neue so gnädigst, als ernstlich, verordnen, und zu jedermanns genauer Achtung festsetzen wollen, daß

1) Niemand, er sey, was Standes oder Condition er wolle, einen Dienstboten ohne gedrucktes Atteſt von dessen vorigen Herrschaft in seinen Dienst nehmen; sondern demjenigen, so deshalb und wegen der gedruckten Dienst-Scheine, schon in der sub dato den 28. August 1750. durch den Druck publicirten Instruction zu völliger Einrichtung des Armen-Wesens in Unserm Königreich Preussen angeordnet ist, auf das genaueste nachgelebet, derjenige aber, welcher

2) dagegen contraveniret, und Dienstboten ohne gedruckten Dienst-Schein von ihrer vorigen Herrschaft annimmet oder schützet; er mag ein Beamter oder anderer Particulier seyn, nicht allein in Vier bis Zehn Thaler, und nach Bewandniß der Umstände in eine grössere irremissible Strafe jedesmahl verfallen seyn; sondern auch nachdrücklich angehalten werden soll, auf seine eigene Kosten dergleichen ohne Atteſt zur Ungebühr aufgenommene Eigenbehörige und Dienstboten an den Ort, von da sie entwichen, unter sicherm Gewahrsam sofort zurück zu liefern. Solte sich aber

3) jemand unterstehen, entlauffene Immediat- oder adeliche Unterthanen und Dienstboten, einzelne Personen oder auch gantze Familien, wenn sie von Unsern Beamten und denen Guts-Herren, oder ihrer vorigen Herrschaft aufgesuchet und reclamiret werden, zu verheelen und ihnen wohl gar zur weitern Flucht beförderlich zu seyn; so soll derselbe sothane Deserteurs auf seine eigene Kosten zurück zu schaffen, und, wenn ihm dieses zu præstiren nicht möglich, dem Eigenthümer oder Guts-Herrn Ein hundert und Funfzig Gulden Preußisch vor jede Manns- und Funfzig Gulden Preußisch vor jede Weibs-Person, auch nach Beschaffenheit der Umstände ein mehreres, unweigerlich zu bezahlen schuldig seyn, und überdis, dem Befinden nach; besonders wenn gedachte Läufer dadurch Gelegenheit überkommen aus dem Lande zu gehen, mit einer empfindlichen Strafe pro Publico beleget werden. Und wie hierdurch die ausgewichenen Eigenbehörige der Pflicht und Unterthänigkeit keinesweges entlediget werden, sondern demohngeachtet denen Guts-Herren nach wie vor damit verhaftet bleiben; so sollen auch

4) Leute

4) Leute von geringer Extraction, welche denenſelben, oder andern ausgetretenen Dienſtboten zu ihrer Flucht Vorſchub thun, ſelbe fortbringen, oder durchzuhelfen ſuchen, ohne weitläuftigen Inquiſitions-Proceſs zu Ein- Vierteljähriger Zucht-Haus oder Feſtungs-Arbeit auf ihre eigene Unkoſten condemniret werden. Dahingegen iſt

5) ein jeder, zu dem dergleichen ausgewichene Eigenbehörige und Dienſtboten, ohne die geordnete gedruckte Dienſt-Scheine, oder anderweite gültige Päſſe kommen, verbunden, dieſelbe ſogleich anzuhalten, der Obrigkeit des Orts, oder dem Dorfs-Schultzen anzuſagen, und zur Verhaft zu übergeben; damit ſie demjenigen, von dem ſie entlaufen, gegen Erſtattung der etwa vorgefallenen Unkoſten, die er jedoch denen Läufern von ihrem Lohn wieder abzuziehen berechtiget iſt, ausgeliefert werden können.

6) Sollen demjenigen, welcher dergleichen Deſerteurs anzeiget, und ihrer Herrſchaft zurück ſchaffet, von derſelben vor eine einzelne Perſon Zwey Thaler und vor eine Familie Vier Thaler zum Douceur gereichet, die muthwilligen Läufer aber, wenn ſie

7) attrappiret worden, nach der Strenge der Landes-Geſetze und Unſerer vorhin emanirten Edicte andern zum Exempel ohne Nachſicht beſtrafet, und die vor ſie gemäß §. 6. gezahlten Douceurs aus ihrem Vermögen vergütet werden.

Demnächſt wollen Wir auch zu deſto zuverläßigeren Erreichung Unſerer darunter hegenden Landes-väterlichen Abſicht

8) allen und jeden Predigern hiermit auf das ernſtlichſte und bey Zehn Thaler fiſcaliſcher Strafe unterſagen, keinen Immediat- oder adelichen Unterthan, Dienſtboten und andern herumziehenden Leuten ein Atteſt, daß ſie ſich in der Kirche daſelbſt ad ſacra gehalten, zu ertheilen, ehe dieſe Leute nicht von ihrer Gerichts-Obrigkeit, oder Guts-Herrſchaft, unter welcher ſie bis dahin gewohnet, einen ordentlichen Frey-Zettel, daß ſie anderwärts verziehen können, und überdem, wenn es ledige Leute und Dienſtboten ſind einen gedruckten Dienſt-Schein beygebracht haben; und muß in dem hierauf vom Prediger auszuſtellenden Atteſt, das eigentliche datum des producirten Dienſt-Scheines ſowohl, als des Frey-Zettuls mit angeführet werden, und kein Prediger, bey Vermeidung einer empfindlichen Beahndung, ſich unterfangen, jemanden ohne dergleichen, in der vorgeſchriebenen Form eingerichtetes Atteſt des Predigers von der vorigen Gemeinde, wo der neue Ankömmling zuletzt geweſen, auch nicht zum erſten mal ad ſacra anzunehmen, ſondern davon vorhero dem Jurisdictionario zu nähern Unterſuchung gehörige Anzeige thun, wie denn auch

9) die adelichen Guts-Herren ſowohl, als Unſere Beamte, Magiſträte und übrige Jurisdictionarii, imgleichen die Prediger, binnen 2 Monaten nach geſchehener Publication dieſes Unſers Edicts bey Funfzig Ducaten Strafe zu Unſerer Invaliden-Caſſe, die in ihren reſpective Gütern, Jurisdictionen und Gemeinden ſich aufhaltenden Fremden aus Unſern Aemtern, adelichen Gütern, oder andern Gerichtsbarkeiten verlaufene Leute, denen Gerichts-Obrigkeiten der Oerter, aus welchen ſelbe entwichen ſind, anzuzeigen ſchuldig, und daneben

10) die Land- und Steuer-Räthe, auch Beamte und Magiſträte, beſonders an den Grentz-Orten, durch die Land- und Policey-Ausreuter und andere Unter-Bediente fleißig invigiliren zu laſſen, verpflichtet ſeyn ſollen, daß die an den Grenzen ſich zeigende und nach vorheriger Examinirung ihnen verdächtig vorkommende Leute angehalten, und wenn bey derſelben Angabe ſich bedenckliche Umſtände äuſſern, an die nächſte Gerichts-Obrigkeit zur genaueren Nachforſchung gebracht werden; wobey jedoch ermeldete Unterbediente aufs ſchärfſte inſtruiret, und mittelſt Androhung der Caſſation verwarnet werden müſſen, unter dieſem Vorwande, keine Plackereyen auszuüben, noch unſchuldigen Leuten, die gar keinen Verdacht wieder ſich haben, und ihrer Geſchäfte halber, von einem Ort zum andern reiſen, ohne Urſache ſchwer zu fallen. Damit nun niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne; ſo befehlen Wir hiermit Unſerer Preußiſchen Regierung in Gnaden, dieſes Unſer erneuertes Edict in Deutſcher, Polniſcher und Litthauiſcher Sprache durch den Druck publiciren, an den gewöhnlichen öffentlichen Orten, Gaſthöfen und Krügen anſchlagen, und zweymal jeden Jahres, nehmlich am erſten Sonntage nach Oſtern und Michaelis in allen Stadt- und Land-Kirchen deutlich ableſen zu laſſen, nicht minder, nebſt Unſern Krieges- und Domainen-Cammern, auch ſämtlichen Ober- und Unter-Gerichten und dem Officio Fiſci auf deſſelben beſtändige genaue Befolgung mit allem Nachdruck zu halten. Urkundlich haben Wir dieſes Edict Höchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 10ten November 1763.

Friederich.

(L. S.)

v. Borcke. v. Maſſow. v. Blumenthal.

No. 80. Verordnung an ſämtliche Deich-Schauen, wegen der den Geerbten zu reichenden Diäten. De dato Cleve, den 10ten Nov. 1763.

Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen, Unſer allergnädigſter Herr, haben bereits vor einigen Jahren allergnädigſt gut gefunden, und befohlen, daß die vorhin gewöhnliche Mahlzeiten für die Geerbte, zu Menagirung der Koſten, abgeſtellet, und dagegen denen Geerbten 15 Stüber Diäten gereichet werden ſollen; dieſe Abänderung wird aber je länger je mehr gemißbrauchet, da zu Gewinnung dieſer vermachten Diäten ein jeder, bis zum geringſten Käther, ohne Unterſcheid, ob er ſtarck, oder mit einem auch weniger Morgen-Zahl beerbet und angeſeſſen iſt, bey denen Erben-Tagen ſich einfindet,

wodurch die zur Menage eingeführte Diäten, eine mäßige Mahlzeit, zum Schaden des Publici und Vermehrung der Steuer-Ausschlags-Summen, weit übersteigen.

Da aber in dem Edict vom 30. April 1708. versehen ist, daß niemand auf den Erben-Tagen zugelassen werden soll, er sey denn mit 4 Holländischen Morgen im Amte beerbet und angesessen;

So wird denen sämtlichen Deich-Schauen aufgegeben, nach obenwehntem Edict vom 30ten April 1708. zu verfahren; mithin keinem, der nicht mit 4 Holländischen Morgen beerbet oder angesessen ist, auf den Erben-Tagen zu admittiren.

Signatum Cleve, in der Krieges- und Domainen-Cammer, den 10ten Nov. 1763.

An sämtliche Deich-Schauen.

No. 81. Rescript, wegen des fatalis ipso jure præclusivi in Ansehung des pendente Appellatorio anzutretenden Gegen-Beweises. De dato Berlin, den 11ten November 1763.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Euer allergehorsamster Bericht vom 2ten dieses, wegen des fatalis ipso jure præclusivi in Ansehung des pendente Appellatorio anzutretenden Gegen-Beweises, ist verlesen worden, und muß es bey denen angeführten Gründen, bey dem Circulari vom 3ten Dec. 1760. allerdings verbleiben.

Es findet solchemnach auch die angetragene Declaration, nach welchem das fatale eines salvo appellatorio anzutretenden Gegen-Beweises nicht ipso jure præclusio seyn soll, um so weniger statt, als per Rescriptum vom 17. Sept. 1762. einem jeden Theile die Antretung und völlige Instruction des Beweises, ohngeachtet des von einem, oder andern interponirten Remedii frey gelassen worden; allermassen die Advocati zu Anfange des Processes von allen Umständen der Sache, mithin auch von denen Beweiß- und Gegen-Beweiß-Mitteln hinlänglich informiret seyn sollen. Gegeben Berlin, den 11. Nov. 1763.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges.

An das Cammer-Gericht.

No. 82. Rescript an das Königsbergische Hof-Gericht wegen der Differentzien zwischen dem dortigen Stadt-Gericht und Pupillen-Collegio, wegen Adigirung derer Eximirten zur Erlangung ihrer Gründe. De dato Berlin, den 13. November 1763.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir remittiren Euch hiebey die mittelst Eures allerunterthänigsten Berichts de præs. den 25ten m. pr. eingesandte Acte sub rubro die Differentzien zwischen dem dortigen Stadt-Gericht und Pupillen-Collegio wegen Adigirung derer Eximirten, zu Erlangung ihrer Gründe; und wie Wir bey dieser Gelegenheit Unsere hiesige Geheime Cantzeley-Acta, betreffend das von denen Müntz-Entreprenneurs, Ephraim und Itzig, erkaufte Rochausche Haus nachsehen lassen; so haben Wir darinnen eine Sententz des dortigen Ober-Burggräfl. Amts vom 29ten Martii a. c. gefunden, worinnen angeführet ist, daß, nach ausdrücklicher Disposition des Preußischen Landrechts, P. II. lib. IV. Tit. XVII. Art. XI. §. 7. kein Kauf- und Verkaufs-Contract über unbewegliche Güter gültig sey, wofern er nicht gerichtlich verlautbaret, oder eingetragen worden.

Es ist auch in Unserer allgemeinen Concurs- und Hypothequen-Ordnung de Anno 1722. und der Schlesischen de Anno 1750. dieser Verordnung gedacht, gleichwohl dieses Gesetzes in vorbemeldten Eurem Bericht vom 27ten Sept. und præs. den 25ten m. pr. von Euch keine Erwehnung geschehen; ob ihr gleich daraus hättet folgen können und sollen, daß jede Gerichts-Obrigkeit ad instantiam ejus, cujus interest, die Eigenthümer der unter ihrem Gerichts-Zwang liegenden unbeweglichen Güter zu Edirung ihres tituli possessionis durch Straf-Befehle, und endlich auch unter der Commination, daß ihre immobilia pro rebus nullius erkläret, mithin dem Fisco zuerkannt werden sollen, anhalten könne, und müsse; dahero wann eine Gerichts-Obrigkeit, welche ad mandatum vel requisitionem des Pupillen-Collegii die Eintragung der paternorum, oder Maternorum, oder die Vormundschaft zur Gültigkeit des den unmündigen competirenden juris tacitæ hypothecæ zu besorgen hat, hierüber ihre Schuldigkeit nicht beobachtet, von dem Landes-Justitz-Collegio auf Anzeige des Pupillen-Collegii mit Nachdruck dazu angehalten werden muß; ausserdem aber versteher sich von selbsten, daß diejenige Gerichts-Obrigkeit, so sich hierunter saumselig oder gar wiederspenstig bezeiget, sich nicht allein straffällig, sondern auch zugleich verbindlich machet, allen dadurch den pupillis & minoribus verursachten Schaden ex propriis zu ersetzen; nicht zu gedencken, daß ob Interesse publicum kein Eigenthümer eines immobilis unbekannt bleiben darf, indem allein die allgemeine Auflagen solches nicht gestatten, und diejenige, welche keine Immobilia besitzen dürfen, die ihnen im Wege stehende Gesetze gäntzlich vereiteln würden.

Ihr habt Euch also hiernach gehorsamst zu achten, und hättet aus diesen Gründen einsehen können und sollen, wie dadurch die von Euch denen Pupillen gemachte unnöthige Schwürigkeiten gäntzlich wegfallen. Berlin, den 13. Nov. 1763.

v. Jariges.

An das Königsbergische Hof-Gericht.

No. 83.

No. 83. Reſcript an die Pommerſche Regierung, ob das Edict vom 21. April wegen der vom 1ten Julii 1758. bis 15ten Julii 1763 zu bezahlenden 3½ pro Cent, auch auf diejenigen in den Städten gehe, die keine Güter beſitzen. De dato Berlin, den 16. November 1763.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Zu Entſcheidung deſſen, was den eigentlichen Vorwurf der in abſchriftlichen anliegenden Anfrage Unſeres Hof-Gerichts zu Cöslin vom 2ten huj. ausmacht, iſt Uns nöthig zu wiſſen, ob die Einwohner in denen Städten dortiger Provintz wohl eben ſo, wie die Einwohner des platten Landes in den Krieges-Troublen, dergeſtalt gelitten, daß das Edict vom 21ten April c. wegen der Zinſen auch ihnen billig zu ſtatten kommen müſſe, oder ob etwa vielleicht, einer oder der andern Stadt halber, und in Anſehung welcher, eine Ausnahme zu machen ſey. Unſere dortige Krieges- und Domainen-Cammer wird euch darunter die beſte Nachricht ertheilen können, als worinnen ihr ſelbige zu requiriren, und die darauf erhaltene Antwort an Uns gehorſamſt einzuſenden, hierdurch befehliget werdet. Gegeben Berlin, den 16. Nov. 1763.

v. Jariges.

An die Pommerſche Regierung.

No. 84. Renovirtes und geſchärftes Edict wieder das Hauſiren und Geld-Verwechſeln der Juden auf dem platten Lande. De dato Berlin, den 17. November 1763.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Da bey denen auf dem platten Lande zeithero vorgegangenen verſchiedenen Einbrüchen und Diebſtählen, wahrgenommen worden, daß ſolche mehrentheils von ſchlechtem Juden-Geſindel verübet worden, ſo ſich unter dem Prætext, altes und gutes Geld gegen Agio von denen Unterthanen einzuwechſeln, im Lande herumtreiben, und dabey die Gelegenheit abſehen, mit Einbrüchen und Diebſtählen ihre Abſicht ſo viel ſicherer ausführen zu können; So haben Wir aus Landes-väterlicher Vorſorge um dergleichen vor das künftige zuvor zu kommen, und zugleich dadurch dem verbotenen Agiotiren deſtomehr vorzubeugen, auch dabey dem Hauſiren der Juden auf dem platten Lande, ſo bey vorgedachter Gelegenheit ohnausbleiblich iſt, Einhalt zu thun, die wieder das Hauſiren auf dem platten Lande, vielfältig publicirten Edicte zu erneuren, und Kraft dieſes dahin zu extendiren und zu ſchärfen, nöthig gefunden, daß in Zukunft vorerwehnten Juden, und dergleichen Geſindel, das Umtreiben auf dem Lande, und nach Geld zum Umwechſeln, zu fragen, ſchlechterdings nicht weiter geſtattet werden, ſondern aufs ſchärffeſte gäntzlich verboten ſeyn ſoll. Zu dem Ende Wir hierdurch allergnädigſt verordnen und feſtſetzen, daß alles dergleichen Geſindel, ſo im Lande herumläuft und nach Gelder zum Einwechſeln fragen wird, ſofort arretiret und bey der nächſten Gerichts-Obrigkeit abgeliefert werden ſoll; damit gegen dergleichen Contravenienten alsdenn weiter inquiriret und dieſelben dem Befinden nach beſtrafet, auch die, bey ſolcher Gelegenheit, etwa aufgehobenen ausländiſchen, oder unter keinem Königl. Schutz ſtehenden Juden, demnächſt über die Gräntze gebracht und des Landes verwieſen werden müſſen. Wie denn auch überhaupt nicht nur die, wegen der Bettel-Juden, und daß ſelbige in denen Königl. Landen gar nicht eingelaſſen, ſondern ſofort an der Gräntze zurückgewieſen werden ſollen, unterm 13. November 1719, 3ten Januarii 1757. und 9. Sept. 1738. emanirten Edicte hierdurch erneuert, und daß ſolchen, bey der darin verordneten Strafe, aufs genaueſte nachgelebet werde, anderweit feſtgeſetzet; ſondern auch wegen des Hauſirens der Juden und anderer auf dem platten Lande, die den 21. April 1723. und 27. Martii 1737, insbeſondere aber den 17. November 1747 publicirte Hauſir-Edicte hiermit beſtätiget werden; und Unſern Krieges- und Domainen-Cammern ſowohl, als denen Juſtitz-Collegiis und Fiſcaliſchen Bedienten, abſonderlich aber denen Land- und Steuer-Räthen, Zoll- und Acciſe-Bedienten, Land-Amts-Policey- und Zoll-Auſreutern, auch allen Gerichts-Obrigkeiten, Schultzen, Richtern und Schöppen in denen Dörfern, hiermit ſo gnädig als ernſtlich anbefohlen wird, auf gegenwärtiges und die vorallegirten Edicte, bey Vermeidung der gröſſeſten Verantwortung, mit gebührendem und mehrerem Nachdruck, als bishero geſchehen, zu halten, und ſowohl wegen Arretirung und Beſtraffung derer Contravenienten, als auch der Confiſcation der bey ihnen gefundenen Gelder und Waaren, nebſt deren Wagen und Pferden, Unſeren Verordnungen ein ſchuldiges Genüge zu leiſten. Uebrigens verordnen Wir auch hiermit, damit ſich niemand hiernächſt mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, daß dieſes Edict in denen Städten an denen Rathhaus-Thüren und andern publiquen Orten, imgleichen auf dem Lande in denen Krügen, überall angeſchlagen, und nebſt denen, wegen der Bettel-Juden, den 9. September 1738, und wegen des Hauſirens den 17. November 1747 publicirten Edicten, jährlich zweymal, als den 1ten Sonntag des Monats, May und Novembris, auf dem platten Lande, in denen Kirchen, oder vor denen Kirch-Thüren, nach jeden Orts Gewohnheit, ohnfehlbar öffentlich abgeleſen werden ſoll. Urkundlich haben Wir dieſes Höchſteigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königl. Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 17. Nov. 1763.

Friederich.

(L.S.)

v. Borcke. v. Jariges. v. Maſſow. v. Blumenthal.

No. 85. Neu-geschärftes und revidirtes Hof-Apotheken-Reglement. De dato Berlin, den 23. Nov. 1763.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, höchstmißfällig vernommen, daß bey Dero Hof-Apothecke allhier, ohngeachtet der im December 1752. zu Abstellung verschiedener Unordnungen allerhöchst verordneten Commission, dennoch viele derselben geblieben und noch grössere sich dergestalt eingeschlichen, daß dieselbe dermahlen völlig ausgeleeret und in noch grössere Schulden gerathen, und dahero zu besorgen stehe, daß diese gottselige Stiftung endlich gar eingehen und in einen nicht leicht wieder zu ersetzenden Verfall gerathen möge:

Als haben Höchstgedachte Se. Königl. Majestät um diesem Unheil vorzubeugen, nach einer aufs neue von Dero General-Ober-Finantz- Krieges- und Domainen-Directorio mit Zuziehung Dero Geheimen-Raths und ersten Leib-Medici, Cothenius, und nach dessen Anleitung auf Allerhöchst Dero unmittelbaren Befehl unternommenen Untersuchungs-Commission, und dahero genau eingezogener wahrer Beschaffenheit der Umstände allergnädigst und ernstlich befohlen, daß in Ansehung der Königl. Hof-Apothecke künftighin bey Vermeidung hoher Strafe derjenigen, so darwieder handeln, folgende Ordnung und Reglement aufs allergenaueste soll beobachtet werden:

1) Soll aus der Königl. Hof-Apothecke hinführo nichts verschrieben und verabfolget werden, als was lediglich unter den Namen und Classe von Artzeneyen zu rechnen. Fallen also künftighin alle diejenige Sachen hinweg und sollen nicht mehr verschrieben, oder geliefert werden, so man zur Ueppigkeit, Zierrath, zur Oeconomie, oder Privat-Nutzen, und nicht zur wircklichen Hebung der Kranckheiten anwendet, als: alle Sorten von so genannten Liqueurs, oder gekünstelten Brandtwein, wohlriechenden Wassern, distillirten Oehlen und Spiritus zum Besprengen, oder andern äusserlichen Gebrauch, Pomaden, Räucher-Pulver, Balsam, Zucker, und aus Zucker zubereiteten Lecker-Bissen, eingemachte Früchte, Baum-Oehl, und Spiritus zu Lampen, Gewürtze, Pappier, und was nur hierunter begriffen werden mag.

2) Wollen und befehlen Se. Königl. Majestät, daß in Zukunft niemand, als die Königl. Leib- Hof- Feld- und Guarnison-Medici, die dazu besonders müssen autorisiret werden, und diejenigen, so bey denen hernach zu benennenden Piis Corporibus als Medici bestellet sind, aus der Hof-Apothecke Artzeneyen zu verschreiben, die Erlaubniß haben sollen; so wird auch unter dem General-Namen pro paupere kein Recept mehr angenommen und Artzeneyen darauf verabfolget; weshalb die Namen der Krancken zu benennen, damit man erfahren könne, ob sie zur Armen-Casse gehören, oder wircklich der Allmosen benöthiget sind. Hierbey nun werden besagte Medici auf ihre Pflicht und Gewissen verwiesen. Ausserdem aber soll nichts an Artzeneyen aus besagter Hof-Apothecke, weder gegen verschriebene Recepte, noch an geforderten Materialien verabfolget werden, was nicht von denen dazu autorisirten Königl. Leib- und Hof-Medicis, dem Geheimen-Rath, Cothenius, und Hof-Rath, Lesser, oder wer noch sonst dazu autorisiret werden mögte; wenn dergleichen auch sonst von approbirten und in öffentlichen Aemtern stehenden Medicis, oder Chirurgis verschrieben, unterschrieben und attestiret worden. Soll auch

3) Als höchst strafbar angesehen und erkannt werden, wenn sich jemand unterstünde, auf eines Namen, der die Artzeneyen in der Hof-Apothecke frey hat, dergleichen verschreiben zu lassen, oder aber die unter seinem Namen verschriebene Medicin an Verwandte, oder auch jemand anders zu geben, oder gar zu verkaufen; in welchem Fall der Medicus sowohl, wenn er davon Wissenschaft hat, als auch der vorgegebene Krancke ihres Beneficii der freyen Medicin gäntzlich sollen verlustig seyn; und von ersterem sollen auch wegen solcher Malversation keine Recepte mehr in der Hof-Apothecke angenommen werden. Noch vielweniger soll auch

4) Unter diesem Vorwand der freyen Medicin erlaubt seyn, einige Quantitæt von Artzeneyen zu verschreiben, oder gantze sogenannte Reise-Apotheckgens in der Hof-Apothecke füllen zu lassen; indem die Verabfolgung der verschriebenen Medicamenten nur die gegenwärtigen Kranckheiten betreffen muß; nicht aber die vermeinten Præservations-Curen für künftige Zufälle. Wie denn auch denen Medicis selbst, welche die Freyheit haben, unentgeldlich aus der Schloß-Apothecke zu verschreiben, und die von andern verschriebene Recepte zu autorisiren, nicht frey stehet, dergleichen Vorrath von Medicin auf einmahl, es sey unter was Vorwand es nur wolle, aus der Hof-Apothecke ins Haus zu eigener Dispensation zu nehmen; indem nichts, als auf Recepten für wircklich gegenwärtige Krancken eintzeln verabfolget werden soll. Und um dieser Ursache willen soll auch

5) Keinesweges verstattet werden, daß Medici oder Chirurgi eintzeln, absonderlich theure Materialien und Specereyen, als kostbare distillirte Oehle und andere precieuse Ingredientzien aus der Hof-Apothecke verschreiben, unter dem Vorwand, daß dieses oder jenes von ihnen heimlich gehaltene Medicament allererst daraus zu verfertigen stünde. Vielmehr sollen dergleichen neue Zubereitungen, wenn sie ja nützlich und unentbehrlich, nach der Angabe des Medici in besagter Apothecke selbst verfertiget und zubereitet werden; wie denn alle überflüßige, öfters unnütze neue Compositionen von Artzeneyen, da dergleichen in grosser Menge und bereits zu viel vielleicht vorhanden sind, wegen vergeblicher Unkosten aufs sorgfältigste vermieden werden müssen. So soll auch

6) Der Hof-Apothecker niemanden, so nicht in Königlicher Besoldung stehet, und hier in Berlin wohnet, für gelieferte Artzeneyen etwas crediren, vielweniger solche Schuld über Jahr und Tag stehen lassen, sondern solche wenigstens zu

Aus-

Ausgang des letztern Quartals einfordern. Würde sich aber ein Schuldner säumig erweisen; so muß der Hof-Apothecker sich bey der Casse, wo derselbe seine Besoldung ziehet, melden, da ihm sodenn von seinem Gehalt so viel als die Rechnung beträget, einbehalten, und an Unsere Hof-Apothecken-Casse bezahlet werden muß.

7) Dieweil nun auch zu höchst fleißiger und accurater Zubereitung der Artzeneyen, die allermeiste Sorgfalt vorgekehret werden muß, da solches nicht nur die Wohlfahrt des gemeinen Wesens überhaupt, als insbesondere erfordernden Falls die Gesundheits-Herstellung der höchsten Königlichen Familie Selbst betrift; So wird dem Königlichen Hof-Apothecker alles Ernstes anbefohlen, die nach dem hiesigen eingeführten Dispensatorio, oder anderweitig von denen Leib-Medicis vorgeschriebenen Medicamenten nach Anleitung des folgenden 18. §. mit aller Sorgfalt aus denen besten und tauglichsten Materialien und Ingredientzien zu verfertigen und verfertigen zu lassen, so wie es sein geleisteter Eyd und Pflicht erfordert, worüber denen Königlichen Leib-Medicis besondere Aufsicht und ein wachsames Auge zu haben, alles Ernstes anbefohlen wird. Wie denn auch derjenige Leib-Medicus, dem die Direction der Hof-Apothecke insbesondere anvertrauet worden, auch übrige Leib- Hof- Feld- und Guarnison-Medici, welche aus der Hof-Apothecke zu verschreiben, das Recht haben, mehrmalen im Jahre in der Hof-Apothecke zusammen kommen, und über die bisher vorgekommene und noch zu verbessernde Sachen conferiren, nicht weniger fest setzen und einen Aufsatz machen sollen, was eigentlich die Hof-Apothecke

(1) Zum beständigen Debit jederzeit besonders in Bereitschaft halten?
(2) Was gantz und gar abgeschaffet und
(3) Was nur in geringer Quantität auf unvermuthetes Verschreiben bereit gehalten werden soll?

8) Was von dem bestimmten jährlichen Quanto der Hof-Apothecken-Casse baar an die Regiments-Feldscheers der Berlinischen Guarnison, desgleichen an die Potsdammsche Gewehr-Fabrique, wie auch an dasiges grosse Waysenhauß, und für die sämtliche Königliche Hofstaat daselbst, zu Bezahlung der benöthigten Artzeneyen, dermalen festgesetzet, solches zeiget die deshalb an den Hof-Apothecker unterm 10ten November 1752. ergangene hohe Königl. Ordre, wornach sich derselbe gehorsamst zu achten. So haben auch Se. Königl. Majestät ferner in Gnaden befohlen, daß

9) Für die 3 Bataillons Königlicher Guarde und für das Saldernsche Bataillon, sämtlich zu Potsdam, jährlich die in der Königl. Ordre vom 10ten Nov. d. a. auf eine gewisse Summe determinirte Medicamente nach der festgesetzten Taxe aus der Königl. Hof-Apothecke recht gut und tüchtig zubereitet, sollen geliefert und verabfolget werden, worunter jedoch keine simplicia, oder rohe, sondern verarbeitete Artzeneyen zu verstehen; weil ihnen diese freye Medicin hauptsächlich aus der Ursache allergnädigst accordiret worden, daß die Krancken mit tüchtigen und vorzüglich gut zubereiteten Artzeneyen mögten versehen werden; wie denn der Hof-Apothecker alle dieserhalb einlaufende Specificationes, oder Defect-Zettels ordentlich colligiren, und die Taxe der verabfolgten Artzeneyen zu jährlicher Berechnung gleich darunter zu notiren, auch alles in sein Buch einzutragen hat.

10) Der ersten Fundation und Stiftung auch Sr. Königl. Majestät hohen Befehl zu Folge, geniessen allhier in Berlin die freye Artzeney aus der Königl. Hof-Apothecke

(1) Das sämtliche Königliche hohe Hauß und die zu Höchstdero Hofstaat gehörige wirckliche Bediente für ihre Person, nicht aber für alle Dero Angehörigen.
(2) Die Königl. Leib-Medici und übrige Mitglieder des Königlichen Ober-Collegii Medici und Collegii Medico-Chirurgici und Königliche Leib-Chirurgi, unter vorerwehnter Bedingung, und wenn die Recepte von denen dazu bestellten wircklichen Leib- und Hof-Medicis autorisiret sind;
(3) Die Königl. Küchen- und Keller-Bediente;
(4) Die Königl. Stall-Bediente;
(5) Die Castellane und Hof-Gärtners. Und Uebrigens auch diejenige Printzliche Bediente, so bisher freye Medicin aus der Hof-Apothecke erhalten haben.

Jedoch sollen diejenige Medici oder Chirurgi, so für Königl. oder Printzliche Hof-Staat Artzeneyen aus der Hof-Apothecke verschrieben haben, ohne vorhergegangenen Erlaubniß und ohne Approbation des Königl. ersten Leib-Medici nichts verschreiben, und zwar auch nur unter folgenden Bedingungen:

1) Daß die Artzeneyen für niemand, als Dero höchsten Herrschaft und deren wircklichen Domestiquen verschrieben. Und
2) Daß die erforderliche Menage, und alles was §. 4. & 5. erinnert worden, dabey beobachtet werde.

Würde einer oder anderer darwieder handeln und mehr verschreiben, als es zur Nothdurft bedarf; so soll ein solcher nach vorhergegangener Warnung, und nachdem er hiernächst dazu angehalten worden, das unnöthige, überflüßige, oder was an Fremde, die nicht wircklich in Diensten stehen, gegeben worden, aus seinen Mitteln zu bezahlen, ausserdem noch Sr. Majestät, dem König, beym Abschluß der Jahres-Rechnung namentlich angezeiget werden. Und dieses ist gleichfalls

11) Von dem zur Königl. Hof-Staat mit gehörigen Pagen- und Cadetten-Corps zu verstehen; als welchem gleichfalls die freye Medicin unter voriger Beding- und Wahrnehmung jetzt erwehnter Cautelen verabfolget werden soll.

12) Unter eben diesen Bedingungen geniessen auch ferner die freye Artzeney aus der Königl. Hof-Apothecke diejenige Geistliche hiesiger Königl. Residentz, auch Kirchen- und Schul-Bedienten, samt denen Gymnasiasten und Schülern der privilegirten Gymnasien und Schulen, welche die Artzeneyen selbst zu bezahlen nicht im Stande sind.

13) Dabey wollen Se. Königl. Majestät, daß sich ein jeder, der die Artzeneyen aus der Schloß-Apothecke frey abholen darf, von selbst zu Gemüth

führen möge, wie diese Freyheit nur denenjenigen zu statten kommen könne, welche dieselbe ohne grosse Incommodite nicht bezahlen mögen. Weshalb Höchstdieselben auch schon unter dem 8. November 1752. der damahls zu Untersuchung der Hof-Apotheck niedergesetzten Commission ausdrücklich anbefohlen, daß hierunter die behörige Verfügung sollte gemacht, und wenn jemand diese Wohlthat auf einige Art mißbrauchen und über alle Hausgenossen und deren Familie, auch wohl Anverwandschaft ausbreiten würde; solches nach §. 12. solle bemercket und jährlich angezeiget werden; sintemahl diese milde Stiftung vornehmlich die Berlinischen Armen zum Augenmerck hat. Dieserwegen sollen von nun an diese und alle dergleichen Unordnungen und Mißbräuche, welche sich bisher aus unanständiger Forderung und strafbarer Nachsicht zum gröſten Nachtheil der Königl. Hof-Apotheckе, und selbst der Armuth eingeschlichen, gäntzlich abgestellet werden.

14) Und da die Erfahrung gelehret, daß nicht nur ein grosser Theil der Artzeneyen zu Curirung anderer Krancken in der Stadt vor Geld angewendet; sondern auch öfters gar an andere zur Profession gehörige sonder Scheu verkauffet worden, diesem höchst strafbaren Mißbrauch aber Einhalt zu thun, und ihn mit Nachdruck abzustellen, befehlen Sr. Königl. Majestät alles Ernstes, und bey Vermeidung harter Bestraffung.

15) Daß denen beyden Stadt-Chirurgis, so zu Besorgung der Allmosen empfangenden Haus-Armen, in der Stadt bestellet sind; desgleichen die übrigen Chirurgi, so das grosse Friedrichs-Hospital, das Irren-Neue-Arbeits- und Koppensche Armen-Haus besorgen, hinführo an Medicamenten aus der Hof-Apothecke, weiter nichts, als die höchstnöthigen, sollen verabfolget werden, namentlich an äusserlichen Artzeneyen, diejenige Pflaster und Salben, so zu Curirung frischer und alter Schäden unumgänglich nöthig sind; desgleichen die Kräuter-Species zu Fomentationen und Umschlägen, benebst dem Champhor-Spiritu. An innerlichen sollen sie zu empfangen haben: Niederschlagende, temperirende, zertheilende und gelinde Schweißtreibende Pulver, Blutreinigende und Brust-Species zu dergleichen Tränken, und die sogenannte pro potu ordinario in Fiebern. An Essentzen soll ihnen weiter nichts geliefert werden, als Blutreinigende- Magen- und Brust-Essentzen, und an Purgier-Mitteln ein Laxir-Pulver, und dergleichen unschädliche Pillen. Die Specification von diesen abzuholenden Artzeneyen soll jederzeit der Stadt-Physicus von denen Stadt-Armen, und jeder Hospital-Medicus von denen Krancken-Häusern unterschreiben, und dergestalt attestiren, daß er für die Richtigkeit und Wahrheit der Sache responsable bleibet; derohalben obgedachte Chirurgi ihren Defect-Zetteln allemahl eine von dem Armen-Directorio autorisirte Designation der wircklich gegenwärtigen Krancken beyfügen müssen; damit derselbe daraus beurtheilen könne, wie viel und was vor Art Artzeneyen die Nothdurft erfordere.

Diese Defect-Zettel sowohl, als die Designation der Krancken, werden in duplo verfertiget, und ein Exemplar dem Stadt-Physico, oder dem Hospital-Medico, das andere dem Hof-Apothecker eingehändiget, von beyden aber zum künftigen Belag aufbehalten. Sind bey einigen Krancken Umstände vorhanden, die andere und stärckere Artzeneyen erfordern: So sollen dieserhalb von denen obgedachten Medicis die Recepte verschrieben, und in der Hof-Apothecke verfertiget werden. Wobey alle weitläuftige kostbare Compositiones von Medicamenten, die öfters mehr schaden, als helfen, äusserst zu vermeiden und vielmehr diejenige Methode vor Augen zu haben, welche der Geheime-Rath und Leib-Medicus, Cothenius, bey denen Königl. Feld-Lazarethen während des letztern Krieges introduciret, und durch eine lange Erfahrung bewährt gefunden hat.

16) Sollten dem ohngeachtet diese Chirurgi nichts desto weniger wieder dieses Königl. Verbot und einzuführende Ordnung handeln, und wieder ihren geleisteten Eyd vorerwehnte Unterschleiffe zu machen sich unterstehen; so sollen sie nicht allein, dieser ihrer Bedienung; sondern auch ihrer privilegirten Barbier-Stube selbsten verlustig seyn, und in noch willkührliche Strafe verfallen.

17) Dieweil nun eben dergleichen unverantwortlicher Mißbrauch in dem Königl. Invaliden-Hause, und besonders im grossen Charite-Lazareth vorgefallen, daß die vielen aus der Hof-Apothecke gelieferte Artzeneyen entweder untergeschlagen, oder verschüttet, und unnütz verschwendet worden, und dahero beständiges Klagen, wegen nicht genugsam gelieferter Medicin angebracht worden, ohnerachtet in diesen beyden Häusern manches Jahr über 3000 Rthlr. Artzeney geliefert ist;

So wollen und befehlen Se. Königl. Majestät, daß in dem Charité-Lazareth ein vereydeter Apothecker-Geselle, oder Provisor auf Kosten dieses Hauses von dem Geheimen-Rath und Leib-Medico, Cothenius, aufs neue soll angenommen und bestellet werden, welchem auch daselbst eine Wohnung nicht minder eine Cammer, wo er das Corpus pharmaceuticum verwahrlich aufbehalten kan, imgleichen eine Küche zum Laboriren anzuweisen, der die aus der Königl. Hof-Apothecke zu empfangende Artzeneyen in seiner Aufsicht und Verwahrung hat, dieselbe nach Vorschrift der beyden Professorum Medicinæ & Chirurgiæ daselbst distribuiret, aufzeichnet und Rechnung darüber führet, und sich überall nach der ihm von gedachtem Leib-Medico gegebenen Instruction verhält.

Und weil das Invaliden-Hauß nicht weit entfernet; so wird dasselbe auf gleiche Art und Weise, und nach der Vorschrift des dazu bestellten Ober-Feld-Staabs-Medici, mit diesen Medicamenten versehen: Woraus zugleich der Vortheil für die arme Krancke erwächset, daß die Ptisanen, Decocta, Fomentationen, Cataplasmata, Clystiere, so man täglich gebrauchet, besser, accurater und ordentlicher von dem Apothecker-Gesellen bereitet, und von denen Feldscheerern nützlicher appliciret, auch die fernere Unordnung in Verschwendung und Entwendung der Artzeneyen gesteuret werden können.

18) Da-

18) Damit dieſer Zweck aber deſto gewiſſer erhalten werde, und von Dauer ſeyn möge; So ſoll dieſe Charité- und Invaliden-Apotheck nicht allein alſofort mit allen nöthigen Artzeneyen und Utenſilien verſehen, ſondern auch monatlich von dem Ober-Proviſore und Vierteljährig von dem Hof-Apothecker, alle Jahr aber von dem erſten Königlichen Leib-Medico, mit Zuziehung des Ober-Feld-Staabs-Medici, der gedachten Profeſſorum, und des Hof-Apotheckers revidiret, und die gantze Wirthſchaft des dazu beſtellten Proviſoris nachgeſehen werden.

19) Denen bis dahin geführten Klagen wegen vorgewalteter Nachläßigkeit und daher entſtandener Unordnungen in der Hof-Apothecke wollen des Königs Majeſtät dadurch allerhuldreichſt abhelfen, daß Sie Dero Profeſſori Chymiæ, Pott, hiermit allergnädigſt anbefehlen, ſich wöchentlich einmal in die Hof-Apothecke zu begeben, alle daſelbſt vorſeyende Arbeiten mit anzuſehen, und nicht zu leiden, daß das allergeringſte mit einiger Nachläſſigkeit verfertiget werde.

Er ſoll nehmlich die eingeſchlichene Fehler bemerken und verbeſſern, auch die bequemſte und vortheilhafteſte Handgriffe treulich anzeigen, und es einen Hauptheil ſeiner Amts-Pflicht ſeyn laſſen, die vorkommende Chymiſche Proceſſe zu inſtruiren, und ſelbſt mit anzuſehen; damit er von der Zuverläßigkeit der productorum pharmaceuticorum und aller in der Schloß-Apothecke verfertigten Artzeneyen ein unverwerflicher Zeuge ſeyn, und dem Königl. Hauſe, auch dem Publico dafür reſponſable bleiben könne.

20) Se. Königl. Majeſtät wollen dieſes alles, was im gegenwärtigen Reglement enthalten, und ſo gnädig als wohlbedächtig verfüget worden, ohne Ausnahme von allen und jeden, denen es nur auf einige Art und Weiſe angehet, ernſtlich gehalten wiſſen. Und fügen derowegen die nachdrückliche Warnung dabey, daß ſich niemand unterſtehen ſoll, diejenigen, die über dieſe Dero allergnädigſte Befehle vigiliren, und dieſelben auf das genaueſte beobachten, am wenigſten aber Dero Hof-Apothecker überläſtig zu fallen, als welches Sie auf das ſchärfſte zu ahnden Sich vorbehalten, auch dem Medicinal-Fiſcal Kraft dieſes intimiren, hierüber das nöthige zu beobachten und zu betreiben. Insbeſondere befehlen Se. Königl. Majeſt. obbemeldeten Dero erſtem Leib-Medico allergnädigſt und ernſtlich an, nichts vorbey zu laſſen, was zu dem völligen Retabliſſement Dero Hof-Apothecke und deren Aufrechthaltung beytragen kan. Deswegen Sie auch allergnädigſt wollen, daß derſelbe bey allen Angelegenheiten der Schloß-Apothecke ſoll zu Rathe gezogen, und nach deſſen Anleitung verfahren, auch von ihm in Beyſeyn derjenigen Hof-Medicorum und Membrorum des Ober-Collegii-Medici & Medico-Chirurgici, welche er dazu zuziehen vor nöthig finden wird, viſitiret, nicht minder in ſeinem Beyſeyn die jährliche Hof-Apothecker-Rechnung ſoll abgenommen werden; Als worüber er jährlich ſeinen allerunterthänigſten Bericht an Se. Königl. Majeſtät unmittelbar abzuſtatten hat.

Urkundlich haben Se. Königl. Majeſtät dieſes Reglement Höchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Dero beygedrucktem Königl. Inſiegel bekräftigen laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 23ten Nov. 1763.

Friederich.

(L.S.)

v. Borcke. v. Maſſow.

No. 86. Reſcriptum an die Mindenſche Regierung, die Reſtitution derer Minderjährigen betreffend, gegen ein mit Elterlichem, oder der Curatorum Conſens errichtetes Ehe-Verſprechen, wenn auch keine Læſion vorhanden iſt. De dato Berlin, den 24. Nov. 1763.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Wenn ihr in eurem allerunterthänigſten Bericht vom 2ten huj. um Unſere allerhöchſte Entſcheidung Anſuchung thut, ob ein Minderjähriger, gegen ein, mit Elterlichem Conſens, geſchehenes Ehe-Verſprechen, wenn ſelbiger auch keine Læſion darzuthun vermag, reſtituiret werden könne; ſo ertheilen Wir euch darauf zur gnädigſten Reſolution, daß ihr bey vorkommenden Fällen, nach der allegirten billigen und gegründeten Meynung des Böhmers zu erkennen habt. Berlin, den 24. Nov. 1763.

Fürſt.

An die Mindenſche Regierung.

No. 87. Reſcript, daß gegen die Benachbarte in Pohlen keine Exceſſe und Gewaltthätigkeiten verübet werden ſollen. De dato Potsdam, den 25. Nov. 1763.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich zu wiſſen, daß, da Unſere allerhöchſte Intention jederzeit geweſen, daß Unſere Unterthanen in Unſern mit Pohlen angrentzenden Provintzien mit denen benachbarten Pohlen in guter Harmonie leben, und ſelbigen keine befugte Urſache zu klagen geben, am allerwenigſten aber gegen ſolche einige frevelhafte Exceſſe verüben ſollen; ſo haben Wir, inſonderheit bey gegenwärtigen Umſtänden, und bey jetziger Kron-Vacantz in Pohlen hiedurch verordnen wollen, ſetzen und verordnen auch hiedurch, daß keiner von Unſern Unterthanen und Leuten, ſo in Pommern mit Pohlen angrentzen, ſich bey Vermeidung ſchwerer Leibes- und dem Befinden nach Lebens-Strafe unternehmen ſoll, gegen die in Pohlen benachbarte einige Exceſſe oder Gewaltthätigkeiten zu verüben; am wenigſten aber über die Grentze zu gehen, um ſich etwa zu ein oder anderm dorten herum ſchweifenden

Geſin-

Gesindel, so daselbst auf Raub und Plündern ausgehet, mit zu schlagen; wiedrigenfalls dergleichen Unterthanen, so sich ein solches gelüsten lassen würden, als Räuber gehalten, und wenn dieselbe dorten darüber attrapiret würden, alsdenn keines Schutzes von Uns zu geniessen haben sollen. Gegeben Potsdam, den 25. Nov. 1763.

Friederich.

No. 88. Edict wieder die Vor- und Aufkäufferey, auch Ausfuhre roher Häute und Leder aus denen Clev- Moers- und Geldrischen Landen. De dato Berlin, den 29. Nov. 1763.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Daß, obwohl die Vor- und Aufkäufferey, auch Ausfuhre der rohen Häute und Leder, sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten, bereits durch ein öffentliches Edict vom 30sten October 1724. in Unsern sämtlichen Königlichen Staaten und Landen wiederholentlich verboten worden, es auch dabey ferner sein eigentliches und gantz unabgeändertes Bewenden hat; Wir dennoch, in besonderer Absicht derer in Unsern Clevischen, Geldrischen und Meursischen Provintzien etablirten Leder-Fabriquen, und zu desto mehrerer Beförderung derselben Aufnahme und Bestes, gedachtes Edict vom 30. October 1724. hiermit nochmahls dahin zu erneuren gut gefunden haben: Daß, so wenig die fremden als einheimischen Kauf- und Handels-Leute, die rohe, frische oder trockene, behaarte, oder unbehaarte Häute, es mögen solche von Schlacht- oder Fall-Leder, von Rind- Kalb- oder Pferde-Vieh seyn, bey unvermeidlicher Confiscation derselben, weder in den Städten von den Bürgern, Schlächtern, Scharf-Richtern und Abdeckern, noch von denen Einwohnern auf dem platten Lande, in Unsern sämtlichen Clevischen, Geldrischen und Meursischen Provinzien zu erhandeln, auf- und vorzukaufen, oder sonst an sich zu bringen, und dadurch deren Preise, zum Schaden und Nachtheil der dortigen Leder-Fabriquen, zu vertheuren; am allerwenigsten aber, solche nach auswärtig fremden Landen auszuführen und zu debitiren, sich unterstehen sollen.

Insonderheit wird den Schlächtern und Schlächter-Knechten, imgleichen denen Juden hiermit alles Ernstes, und auf das allerschärfeste anbefohlen, sich dergleichen verbotenen, wucherlichen und nachtheiligen Vor- und Aufkäuferey, auch Ausfuhre des rohen, sowohl Schlacht- als frischen oder trockenen Fall-Leders, von Rind- Kalb- und Pferde-Viehe, bey Vermeidung, nicht nur der angedroheten Confiscation derselben; sondern auch, vorkommenden Umständen nach, bey zu erkennender noch härteren und empfindlichern Strafe, gäntzlich zu enthalten; dem zufolge denn auch die Bürger und Schlächter sowohl, als die Land-Leute, und besonders die Scharf-Richter, bey Ein hundert Rthlr. Fiscalischer Strafe, ihre rohe, frische oder trockene Rind- Kalb- und Pferde-Häute an niemanden sonst, als an die in Unseren Königl. Landen bereits etablirte Leder-Fabriquen, oder Leder arbeitende Handwercker zu debitiren, abzusetzen und zu verkaufen, sich auf keine Weise unterstehen sollen und müssen.

Dahingegen jedoch ferner jedermann frey und gestattet bleibet, die im Lande gegerbete Leder gegen rohe Rind- und Roß-Häute zu erhandeln, und solche zum Vertrieb ausser Landes zu führen; massen denn auch, wenn zureichend erwiesen wird, daß die zu verfahrende gegerbete Häute im Lande wircklich gegerbet und appretiret worden, selbige fernerhin, wie bisher, Accise- und Zoll-frey ausser Landes passiret werden sollen.

Wir befehlen also Unserer Clevischen Krieges- und Domainen-Cammer, auch allen Unseren dortigen Fiscalischen- imgleichen Licent- Accise- und Zoll-Bedienten, hiermit in Gnaden, über dieses Unser wiederholtes Edict mit aller pflichtmäßigen Wachsamkeit und Attention gantz genau und eigentlich zu halten, die mindeste Contraventiones dawieder nicht zu gestatten, vielmehr dahin zu sehen, daß in dergleichen Fällen die Contravenienten sofort zur gebührenden und verwürckten Strafe, ohne alle Conniventz, gezogen werden.

Damit aber um so weniger jemand sich dieserhalb mit der Unwissenheit entschuldigen, auch für Schaden und Strafe hüten möge; so soll dieses Edict gewöhnlicher massen zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und an öffentlichen Orten angeschlagen werden. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 29. Nov. 1763.

Friederich.

(L. S)

v. Borcke. v. Massow.

No. 89. Instruction für den General-Fiscal d'Anieres. De dato Berlin, den 2. December 1763.

Wie das Amt eines General-Fiscals überhaupt darin bestehet, daß er auf die Aufrechthaltung Sr. Königl. Majestät höchsten Autorität, Gerechtsame und Regalien sowohl, als auf die Landes-Gesetze, Constitutionen, Reglements, Edicte, Patente, auch alle andere Verordnungen und Ordres, ein wachsames Auge halte, dawider keine Uebertretung, Vergehung oder Contravention gestatte, sondern solche, sobald er sie in Erfahrung gebracht, gehörig gerüget, und die Uebertreter zur Verantwortung und verdienten Bestrafung gezogen werden; Also wird

§. 1. Der General-Fiscal dieser doppelten Absicht gemäß zur genauesten Wachsamkeit über die Gesetze und Wahrnehmung des Königl. Interesse und Ansehens hiermit angewiesen, und hat er hierunter alle diejenigen Vorschriften eigentlich zu befolgen, welche wegen des Fiscalischen Officii und

Vigi-

Vigilantz in Unſern Edicten, Verordnungen, Reglements, auch dem Project Unſers Codicis P. I. Tit. XIII. enthalten, auch dahin zu ſehen, daß ſolches von denen Ihm untergeordneten Fiſcälen allhier und in Unſern übrigen Ländern und Provintzien (Schleſien allein ausgenommen, worin zwey General-Fiſcæle beſtellet ſind,) mit allem Fleiß, Redlichkeit und Accurateſſe geſchehe, und in allen Stücken das Fiſcaliſche Amt gegen männiglich ohne Anſehen der Perſon nach der Strenge der Geſetze beobachtet werde.

Insbeſondere wird er

§. 2. nach Vorſchrift der Königl. an den Groß-Cantzler erlaſſenen Cabinets-Ordre vom 29ten Nov. a. c. befehliget und inſtruiret: Auf diejenigen Adelichen, welche ſich unternehmen, auſſerhalb Landes und in auswärtige Dienſte zu gehen, die allergenaueſte Aufmerckſamkeit zu haben, damit dieſelbe ſofort nach den Edicten actioniret werden.

§. 3. Er muß ferner unabläßig darauf ſehen, daß auf die Verordnung gegen das Agiotiren und in Müntz-Sachen; ferner auf die feſtgeſetzten Taxen von Getreyde, Vieh, Victualien, Denrées, und aller übrigen Waaren und Sachen, weshalb Taxen und Preiſſe vorgeſchrieben ſind, nicht minder auf das den Handwercks-Leuten, Profeßions-Verwandten und Tagelöhnern geſetzte Handwercks-Tage-Lohn und Verdienſt auf das genaueſte gehalten, keinen Uebertretungen durch die Finger geſehen, und ein jeglicher, der dawieder handelt, er möge ſeyn wer er wolle, und mehr geben oder nehmen, als die Taxe beträgt, dafür angeſehen, und ſofort zur Beſtrafung gezogen werde.

§. 4. Auf das Einſchleppen der Contrebande-Waaren muß er vigiliren laſſen, damit die vorkommende Uebertretungen der ergangenen Verbote ausgekundſchaftet, und die darauf geſetzte Strafen ohne die geringſte Nachſicht beygetrieben werden.

§. 5. Imgleichen hat er ſein Haupt-Augenmerck darauf zu richten, daß von dem Etats-Miniſterio und General-Directorio ſowohl, als von denen darunter ſtehenden Cammern und Juſtiz-Collegiis, Magiſtræten, Policey-Bedienten und Unter-Gerichten, nicht wieder die Königl. Ordres gehandelt, vielmehr ſolche durchaus pünctlich befolget, und ſelbigen zu aller Zeit ſchuldigſt nachgelebet werde; mithin darf er nicht geſtatten, daß ſie nach und nach aus der Acht gelaſſen, und wohl gar in Vergeſſenheit geſtellet werden.

Es ſind ihm des Endes von den Etats-Miniſtern und Collegiis alle Königl. Edicta, Verordnungen und Ordres, wie ſolches ſchon mehrmalen verſehen, ſo bald als ſie einlauffen, zuzufertigen, und er iſt bemächtiget, ſich die Ordres und Verordnungen, die ihm etwa aus Verſehen nicht zugefertiget, abzufordern, auch die in einheimiſchen Landes-Sachen ergangenen Acta, welche nicht ausdrücklichen Ordres gemäß ſecretiret werden müſſen, von den geheimen Archivarien, Secretarien und Regiſtratoren, aus den Archiven und Regiſtraturen gegen einen Schein, auf einige Tage lang ſich extradiren zu laſſen.

§. 6. Wenn er vermerckt, daß denen Königl. Geſetzen, Verordnungen und Ordres nicht allerdings nachgelebet wird; ſo muß er ohne jemanden zu ſchonen oder zu ſcheuen, mit der Wahrheit gerade hervorgehen, die eingeſchlichene Mißbräuche und Nachläßigkeiten anzeigen, und gehörig Vorſtellung thun, damit erſtere abgeſtellet, ſtatt der letztern aber der gehörige Fleiß und Munterkeit erreget werde, damit Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſte Willens-Meynungen nicht unerfüllet gelaſſen werden.

Achten die Miniſtri, General-Directorium und Cammern auf ſeine Vorſtellungen nicht; ſo muß er Sr. Königl. Majeſtät ſolches anzeigen, die ihn dann gewiß unterſtützen, und wieder männiglich in Dero hohen Schutz nehmen werden.

Sie verſehen ſich aber dagegen auch, daß er ſich als ein Wächter der Geſetze beſtändig betragen, und überall gegen einen jeden ohne Anſehen der Perſon ſein Fiſcaliſches Amt gebrauchen, und es an der möglichſten Wachſamkeit nicht ermangeln laſſen werde.

§. 7. Alle Unter- und Provincial-Fiſcæle hat er zu einem gleichen anzuhalten, und insbeſondere ihnen obſtehendes einzuſchärffen; immaſſen alle übrige Fiſcæle in Unſern ſämtlichen Provintzien; Schleſien ausgenommen, dem General-Fiſcal ſubordonniret, und von ihm Befehle und Inſtructiones annehmen müſſen.

§. 8. Zu dem Ende lieget ihm ob, dieſe Inſtruction allen denen bey denen Landes-Collegiis, auch den Cammern, beſtellten Fiſcælen zu communiciren, und ihnen dabey anzudeuten, daß, wenn ſie ihres Orts die darin enthaltene Vorſchrift nicht genau befolgen würden, er auſſer aller Verantwortung zu ſeyn, ſolches gehörigen Orts anzeigen, und um ihre Beſtrafung, auch remotionem ab officio dringen müſte.

§. 9. Da es auch nothwendig iſt, daß in denjenigen Fällen, da nach dieſer Inſtruction die Fiſcæle beſonders zu vigiliren angewieſen ſind, ſie den Grund und Ungrund der durch das gemeine Gerücht, oder bey ihnen angebrachten Denunciationen mit Verſchweigung des Namens des Denunciantens unterſuchen;

So wird der General-Fiſcal ſowohl, als jeder unter ihm ſtehender Fiſcal bemächtiget, Zeugen darüber vorzufordern, ſelbige ſummariſch zu vernehmen, oder, wenn es in Unſern Civil-Dienſten ſtehende Perſonen ſind, eine pflichtmäßige Anzeige, von den ihnen bekannten Umſtänden zu erfordern.

§. 10. Schließlich muß der General-Fiſcal, ſonderlich in zweifelhaften Fällen, ſich bey Sr. Königl. Majeſtät, Dero Etats-Miniſterio und Landes-Collegiis nach Erheiſchung der Umſtände, die übrigen Fiſcæle aber bey dem General-Fiſcal ſich Beſcheides erholen. Gegeben Berlin, den 2. December 1763.

Friederich.

(L. S.)

v. Jariges.

No. 90. Resolution für den Magistrat zu Bielefeld, daß von Immobilien, so lange selbige nicht verkauft sind, kein Abschoß gefordert werden könne. De dato Berlin, den 6. December 1763.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir Euren ad instantiam des N. N. erforderten, den N. N. Abschoß betreffend, und von Euch unterm 8. October c. allerunterthänigst erstatteten Bericht erhalten, ertheilen Wir Euch darauf zur gnädigsten Resolution, wie es gegen alle vernünftige, und auch schon selbst in Schlesien durch die hierunter klare Verordnung vom 24. December 1757. approbirte Principia von Abschoß- und Abzugs-Rechte lauffe, dergleichen von Immobilibus, so lange dieselben noch nicht veräussert worden, zu fordern, da noch allezeit solches in casu alienationis geschehen kan und muß, wann ja alsdann das Pretium ausser den Grentzen der Jurisdiction gebracht wird.

Der Fall ist allzu möglich, daß der oder diejenigen, welchen ein Immobile zufällt, wann sie auch zur Zeit des Anfalls sich unter anderer Jurisdiction aufhalten, dennoch sich bald nachhero resolviren, in dem Ort der ihnen angefallenen Immobilien sich zu etabliren. Es würde dahero ungerecht seyn, wann sie indessen von einem Vermögen, so sie gar nicht exportirt, den Abschoß dennoch erlegen müsten.

Das von Euch beygelegte in einem Speciali casu ergangene Rescript vom 7. October 1704. kan nicht zu einer allgemeinen Richtschnur, und zwar um so weniger genommen werden, als nicht hinlänglich constiret, wie der Fall damahls wircklich beschaffen gewesen.

Da nun in gegenwärtigem Fall die quæstion. Immobilia mit einem fideicommiß beleget seyn; so könnet Ihr um so weniger einen Abschoß von diesen unter Eurer Jurisdiction desto beständiger bleibenden Immobilien fordern. Berlin, den 6. Dec. 1763.

A. S. B.

v. Jariges. Fürst.

An den Magistrat zu Bielefeld.

No. 91. Verordnung an den General-Superintendenten der Alt-Marck und Priegnitz, daß die wirckliche Erlaubniß zu predigen, denen Candidaten in der Chur-Marck nur vom Ober-Consistorio ertheilt werden könne. De dato Berlin, den 15. December 1763.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Was ihr bey Gelegenheit des, wegen des tentaminis unterm 5ten hujus abgestatteten Berichts allerunterthänigst angefraget habt, ist Uns vorgetragen worden, und ertheilen Wir euch zur allergnädigsten Resolution, daß, da die wirckliche licentia concionandi denen Studiosis nur von Unserm Ober-Consistorio ertheilet werden kann, ihr von nun an in allen dergleichen Fällen, wenn Studiosi auf Befehl Unsers Ober-Consistorii von euch pro licentia examiniret werden, von derselben Befinden anher berichten müsset; gleichermassen ihr auch diejenigen, welche in Magdeburg von den geistlichen Consistorial-Räthen examiniret werden, wenn sie sich in der Alt-Marck und Prignitz aufhalten und predigen wollen, zuvorderst allhier anzuzeigen habet. Berlin, den 15. December 1763.

An den General-Superintendenten, Werckenthin, in Stendal.

No. 92. Rescript wegen der Betteley in den Städten. De dato Berlin, den 19. December 1763.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ob Wir gleich durch verschiedene emanirte Edicte und erlassene Verordnungen, besonders aber durch das erneuerte Edict vom 25. April 1748. landesväterlich festgesetzet, und vorgeschrieben haben, wie der Betteley, so wohl in denen Städten, als auf dem platten Lande zu steuren, und daß jeder Ort und Gemeine seine wahre Armen, und zur Arbeit unvermögende Leute, selbst unterhalten, die übrige muthwillige Bettler aber aufgegriffen und zur Arbeit in Arbeits-Häusern und dergleichen angehalten werden sollen; so müssen Wir doch zu Unserm besondern Mißfallen wahrnehmen, wie das Betteln so wohl in denen Städten auf öffentlichen Strassen, als auch auf dem platten Lande wiederum gantz zum Abscheu eingerissen, und das Publicum durch solche Bettler nicht wenig beschweret wird. Wir befehlen euch dahero hiermit in Gnaden, das oberwehnte Edict vom 28. April 1748. wenn keine Exemplaria mehr hinreichend davon vorhanden sind, von neuem drucken, publiciren, und aller Orten gehörig wiederholentlich bekannt machen zu lassen, euch aber auch nicht damit zu begnügen, daß dergleichen Publication geschehen, sondern selbst darauf acht zu haben, wie solches zur Observantz

und

und Execution gebracht wird. Wie ihr denn auch durch die Land- und Steuer-Räthe sofort auf das allergenauste und schärfste examiniren zu lassen habet, welchergestalt das mehr allegirte Edict in allen seinen Puncten und Umständen befolget worden. Sollte wieder besseres Hoffen es darunter in dem einem oder andern Stück noch fehlen; so müssen Land- und Steuer-Räthe solches so fort redressiren und haften, daß alles zur erforderlichen Wircklichkeit gebracht, und Unsere allerhöchste Willens-Meinung præcise auf das allergenaueste und eigentlichste erfüllet werde. Damit ihr aber auch wissen möget, daß Land- und Steuer-Räthe hierüber in gehöriger Attention und Bewegung seyn; so sind dieselbe von euch zu instruiren, in dem ersten halben Jahre nach publicirtem Edict, alle 14 Tage; hiernechst aber monatlich, ihren Bericht abzustatten, und denselben auf die in gedachtem Edict enthaltene Umstände zu richten, sonderlich in einer tabellarischen Form anzuzeigen, wie viel Bettler oder anderes liederliches Gesindel betroffen, und aufgegriffen worden, auch wo solches geblieben, und gelassen worden. Werden die Land- und Steuer-Räthe hierinnen im geringsten etwas versäumen, so ist davon so fort Bericht zu erstatten, und derjenige der hierunter manquiret, namhaft zu machen, der denn Unsere Ungnade, welcher er sich solchergestalt selbst exponiret, gewiß wird zu empfinden haben. Von diesen Rapports habt ihr alle vier Wochen nach dem Schluß eines jeden Monats eine Haupt-Tabelle zu formiren, und solche mittelst Berichts an Unser General-Directorium einzusenden, aus der zu ersehen seyn muß, was Land- und Steuer-Räthe in der Provintz, und ein jeder in dem ihm anvertrauten Creise in diesem Stück bewircket und ausgerichtet haben. Wir sind ꝛc. Berlin, den 19. Dec. 1763.

An gesammte Regierungen und Krieges- und Domainen-Cammern; imgleichen an die Geldrische Commission.

No. 93. Dergleichen an den General-Fiscal d'Anieres.

De dato Berlin, den 19. December 1763.

Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, lassen dem General-Fiscal d'Aniers das an sämtliche Regierungen und Krieges- und Domainen Cammern, unter dem heutigen dato erlassene Rescript, wegen anderweitiger Publication und genauen Beobachtung des Edicti vom 28ten April 1748, nach welchem das Betteln sowohl in denen Städten, als auch auf dem platten Lande gesteuret werden, und daß jeder Ort und Gemeine seine wahre Armen und zur Arbeit unvermögende Leute selbst unterhalten, die übrige muthwillige Bettler aber aufgegriffen, und zur Arbeit in denen Arbeits-Häusern und dergleichen angehalten werden sollen, hiebey communiciren, mit dem allergnädigsten Befehl, durch die unter ihm stehende fiscalische Bediente überall genau invigiliren zu lassen, ob dem im gedachten Edicto verordneten gehörig nachgelebet werde, und im Fall solches nicht geschichet, wieder die Uebertreter sein Amt zu bewbachten, auch davon prompte Anzeige zu thun. Signatum Berlin, den 19ten December 1763.

An den General-Fiscal d'Anieres.

No. 94. Rescript an die Chur-Märckische Cammer, wegen der Beneficien, so vorhin auf neue Schiffs-Gefässe accordiret worden.

De dato Berlin, den 19. December 1763.

Friederich, König ꝛc. Unsern, ꝛc. Da Wir höchst Selbst allergnädigst declariret haben, daß die Beneficia, welche vorhin auf neue Schiffs-Gefässe für jeden Winspel Getreyde, so das erbauete Gefäß hat laden können, jährlich mit 16 Gr. 3 Jahr lang, sind accordiret worden, dahin extendiret, und erhöhet werden sollen, daß 16 Gr. per Wspl. Getreyde und auf die Gellen, da selbige mehrentheils zum Holtz-Transport gebrauchet werden, 5 Rthlr. per Haufen Holtz, so selbige tragen können, als ein Douceur 6 Jahre lang denen, die solchergestalt anjetzo mehr Schiffe bauen, aus denen Zoll-Revenues zu zahlen: So habet ihr diese Unsere vortheilhafte Declaration zur Beförderung des Schiff-Baues, bekannt zu machen, und gehörig zu publiciren, und jedermann zum Schiff-Bau zu animiren; damit Wir aber auch zuverläßig wissen mögen,

1) Wie viel Schiffs-Gefässe seit dem Jahr 1757. bis den 10. Dec. a. c. erbauet worden,

2) An welchen Orten und von wem.

3) Was damit an Getreyde, oder an Holtz, oder an Fourage kan geschiffet werden.

4) Wie viel dafür aus denen Zoll-Revenües und aus welcher Zoll-Casse einem jeden an Beneficien wircklich bezahlet worden, und

5) Wie viel dieser oder jener, und für welche Jahre noch etwas zu erwarten hat; so sind alle solche Nachrichten von euch zusammen zu bringen, und in Form einer Tabelle nach anliegendem Schemate zu übergeben. Dieselbe muß auch aus 2 Classen bestehen, die erste soll diejenige nachweisen, welche von dem Jahre 1757. an, und währenden Kriege bis zum geschlossenen Frieden gebauet

bauet worden, und welchen nach denen in solcher Zeit festgesetzt gewesenen principiis die Beneficia sind accordiret worden.

Die andere Classe soll diejenigen enthalten, die nach dem geschlossenen Frieden und bis zum 10ten Dec. a. c. gebauet haben, und für welche die Beneficia unter dem 27ten October a. c. sind constituiret worden. Alsdenn die gegenwärtig accordirte Beneficia, denen die von nun an bauen werden, sollen gereichet werden. Berlin, den 19ten Dec. 1763.

An die Churmärckische, Magdeburgische, Pommersche und Neumärckische Krieges- und Domainen-Cammern.

No. 95. Circulare, die Rubriquen der Post-freyen Sachen betreffend. De dato Berlin, den 20. December 1763.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Uns angezeiget worden, daß bishero Sachen unter denen Generalen-Tituln von ex officio, Herrschaftlicher, Justitz- und Landes-Sachen, vor Postfrey auf die Post gegeben worden; dieses aber Unsern vielfältigen Verordnungen, und insbesondere unserm unterm 20. May 1732. erlassenen Patente, §. 9. daß nemlich auf denen in Porto freyen Sachen, einzusendenden Rescripten oder Berichten, jedesmahl die Materie oder der Inhalt, mit auf dem Couvert deutlich zu setzen, gerade zu wieder läuffet, und zu Post-Defraudationen, und sonstigen Irrungen Anlaß giebet; so befehlen Wir euch in Gnaden, dahin zu sehen, daß keine Sachen, sie mögen von euch selbst an Unser Hoflager, oder von denen unter euch stehenden Gerichten, an euch gesandt werden, wann solche Porto bezahlen müssen, ohnfranquirt, auf die Post gegeben, auf die Postfreye Berichte und Schreiben aber, die specielle Materie, welche sie enthalten, notirt werden soll. Z. E.

Herrschaftliche:

1. Grentz- oder andere Hoheit-Sachen.
2. Vasallen- Criminal-Process- Vormundschaftliche von Gebohrnen, Copulirten und Getauften, und andere dergleichen per Circularia eingeforderten Tabellen oder Nachrichten.
3. Edicten-Sachen.
4. Berichte, Protocolla, und andere dergleichen Fiscalia.
5. Criminalia, wenn die Inquisiten nicht solvendo sind.
6. Justitz- Kirchen- Schul- Hospital- Armen-Wesens und dergleichen Einrichtung.
7. Armen-Sachen, wenn der Armen-Eyd abgeschworen ist.
8. Soldaten-Sachen, wenn solche bloß gemeine Soldaten und Unter-Officier betrift.
9. Collecten vor abgebrandte, oder welche sonst Postfrey declariret ist.

Derjenige, der dieses unterlassen wird, soll nicht allein das zu bezahlende Porto selbst, ex propriis erlegen; sondern noch überdem dafür besonders bestrafet; ein solcher aber der diese Rubriquen und gar des Gerichts-Siegel zu unfreyen Sachen zu mißbrauchen sich unterstehen mögte, als ein Post-Defrandant nach aller Schärfe Unserer Post-Reglements, dafür angesehen werden.

Ihr habt euch also darnach nicht nur selbst auf das genaueste zu achten, sondern auch die unter euch stehende Gerichte und Magistrate darauf zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 20. December 1763.

v. Jariges.

Circulare an sämtliche Justitz-Collegia.

No. 96. Rescript wegen der auf dem platten Lande zu errichtenden Feuer-Societät. De dato Berlin, den 21. December 1763.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir höchst selbst auf den Vorschlag des Præsidenten, von der Horst, allergnädigst aggreiret haben, daß auf dem platten Lande in jedem Creyse der Chur-Marck, eine Feuer-Societät, nach gewissen Principiis etabliret, und alle Vorwercker und Amts-Gebäude bey derselben mit eingeschrieben werden sollen; so habet ihr denen neuen Pacht-Contracten mit zu inseriren: Daß Beamter, wenn sich bey extraordinairen Unglücks-Fällen der Beytrag nicht über 60 Rthlr. bey dem Hauptamte, und nicht über 40 Rthlr. bey einem Vorwercke belaufe, alsdenn solchen selbst übernehmen müsse, wobey ihm frey bleibe, nicht nur mit den Aster-Pächtern der Vorwercker den Beytrag hiernach zu conditioniren; sondern auch zur Sicherheit seines Inventarii und Effecten über den Anschlag der Amts-Gebäude eine Summe bey der Feuer-Societät mit einschreiben zu lassen; wornach auch die Departements-Räthe zu instruiren sind. Berlin, den 21. December 1763.

An die Chur-Märckische Cammer.

No. 97. Reſcript an das Cöslinſche Pupillen-Collegium, daß die natürlichen Töchter eines von Adels die Adels-Majorennität nicht genieſſen können. De dato Berlin, den 27. Dec. 1763.

Friederich, König, ꝛc. Unſern ꝛc. Da es ſich von ſelbſt verſtehet, daß die natürliche Kinder adelicher Perſonen ſich des adelichen Tituls, und aller ſonſtigen Jurium des Adels, ſchlechterdings enthalten müſſen; So werdet ihr euch hiernach, in Anſehung der zu N wohnenden beyden natürlichen Töchter des verſtorbenen N. ſelbſt zu beſcheiden wiſſen, daß ihnen weder der adeliche Titul, noch das Recht der Großjährigkeit, nach zurück gelegtem 24 Jahre, zugeſtanden werden könne. Und dieſes iſt, was wir euch auf eure ihrentwegen gethane Anfrage vom 19ten huj. zur Reſolution zu ertheilen, befehlen. Berlin, den 27ten Dec. 1763.

v. Juriges.

An das Pupillen-Collegium zu Cöslin.

No. 98. Verordnung an ſämtliche Magiſtræte und Steuer-Receptores, daß bey der Landes-Credit-Commiſſion weder Stempel-Papier gebrauchet, noch Sportuln genommen werden ſollen. De dato Cleve, den 29. December 1763.

Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, Unſer allergnädigſter Herr, haben in derjenigen Inſtruction, welche Sie der dato hieſelbſt introducirten Clev- und Märckiſchen Landes-Credit-Commiſſion ertheilet, unter andern auch allergnädigſt verſehen, daß bey derſelben weder Stempel-Papier gebrauchet, noch einige Sportuln gefordert, noch genommen werden ſollen.

Namens allerhöchſtgedachter Sr. Königlichen Majeſtät, wird demnach ſolches geſamten Magiſtræten und Steuer-Receptoribus in Cleve und Marck nicht nur bekannt gemachet, ſondern denenſelben auch zugleich aufgegeben, dieſes gehörigen Ortes zu publiciren; geſtalt weder ſie ſelbſten zu denen an die beſagte Landes-Credit-Commiſſion abzuſtattenden Berichten, noch die Particuliers und Eingeſeſſene, welche bey gedachter Commiſſion etwas vorzuſtellen oder zu ſuchen haben, zu ihren Memorialien und Suppliquen Stempel-Papier zu brauchen nöthig haben, ſondern ſelbige auf gemein Papier übergeben, und darauf die Reſolutiones ohnentgeltlich gewärtigen können. Falls auch, wieder alles Verhoffen, ſich jemand beygen laſſen ſollte, von ein oder anderem Creditore, oder denenjenigen, welche bey mehrgedacter Landes-Credit-Commiſſion etwas zu ſuchn haben, Sportuln zu fordern oder zu nehmen oder denenſelben bey denen Caſſen, woraus ſie ire Zinſen oder Capitalia zu erheben angewieſen werden, einige Abzüge zu machen; ſo iſt davor dieſer Commiſſion gehörige Anzeige zu thun, damit ſogleich darunter remediret, und diejenige, ſo er Königlichen allergnädigſten Willens-Meynung zuwieder gehandelt, zur gebührenden Strafe gezogen werden können; Wie dann auch die Magiſtræte oder Receptores, falls ſie ad inſtantiam eines oder andern Creditoris oder Eingeſeſſeen an die Landes-Credit-Commiſſion berichten müſſen, davor eben ſo wenig etwas zu fordern oder zu nehmen, ſondern auch dieſe Berichte ohnentgeldlich abzuſtatten haben. Cleve, den 29ten December 1763.

Clev- und Märckiſche Landes-Credit-Commiſſion.

Anzeige

der in dieſer Sammlung des 1763ſten Jahres befindlichen Edicten, Mandaten, Reſcripten und Reſolutionen, wodurch der Codex Fridericianus und die Pupillen-Ordnung eine Erklärung, Abänderung, Erläuterung oder Zuſatz bekommen.

Ad Codicem Fridericianum.

Ad Part. I. Tit. 13. wegen des Officii Fiſci.

vid. die Inſtruction für den General-Fiſcal d'Anieres. No. 89. in dieſer Continuat. Conſtit. de 1763.

Ad Part. I. Tit. 16. §. 3. wegen des Armen-Eydes in Ehe-Sachen, und daß in dergleichen Proceſſen niemand zu ſelbigem, ohne Gezugniß ſeiner Obrigkeit verſtattet werden ſolle.

vid. dieſe Continuat. Conſtit. de 1763. No. 68.

Ad Part. III. Tit. 4. §. 28. wegen des Poſt-Porto, in Herrſchaftlichen, Fiſcaliſchen und Armen-Sachen, und daß auf die Poſt-freie Berichte und Schreiben, die Special-Materie zu notiren.

vid. dieſe Continuat. Conſtit. de 173. No. 69. & 95.

Ad. Part. III. Tit. 7. §. 4. wegen der gethanen Anfrage,

Ob bey der angeſtellten Diffamations-Klage die Præcluſio in dem Foro des Diffamatis und Provocati, oder des Diffamati und Provocantis geſchehen müſſe.

vid. dieſe Continuat. Conſtit. de 1763. No. 50.

Ad Part. III. Tit. 28. und 29. wegen des neuen Gegen-Beweiſes in Adpellatorio, und daß es dieſerhalb bey dem Fatali ipſo jure præcluſivo nach dem Circulare vom 3ten December 1760. verbleibe.

vid. dieſe Continuat. Conſtit. de 1763. No. 81.

Ad Part. III. Tit. 30. wegen der Juden-Eyde, und daß nur in wichtigen peinlichen, nicht aber in geringen Fällen, die auſſerordentliche Ceremonien beobachtet werden können.

vid. dieſe Continuat. de 1763. No. 28.

Ad Part. III. Tit. 30. §. 8. wegen des Purgatorii, ob ein Jude dazu wieder einen Chriſten verſtattet werden könne.

vid. dieſe Continuat. Conſtitut. de 1763. No. 27.

Zur Pupillen-Ordnung.

Wegen Einreichung eines richtigen Staus bonorum und Balance, abſeiten der Vormünder, wenn gleich vom Teſtatore ein Verbot geſchehen.

vid. dieſe Continuat. Conſtit. de 1763 No. 59.

Wegen der Abweſenden, und wie es mit deren Güter und Vermögens-Verwaltung zu achten, auch wenn ſie für todt zu erklären.

vid. dieſe Conſtitut. de 1763. No. 77.

Wegen der Großjährigkeit der natürlichen Töchter eines vom Adel.

vid. dieſe Continuat. Conſtit. de 1763. No. 98.

Anmerkung.

Eine Inſtruction für das Pupillen-Collegium, wie das Depoſiten-Weſen in Ordnung zu halten, vom 2. Januarii 1763. welche aus Verſehen zum Abdruck nicht mit geliefert iſt, ſoll in dem nächſten 5jährigen Supplement erfolgen.

Verzeichniß

Derer

in dem 1764sten Jahre

ergangenen

EDICTen, PATENTen, MANDATen, RESCRIPTten

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach der Folge der Zeit.

No. 1.	Warnung, daß die Schiffer weder von Klafter-Holtz, noch von den Holtz-Märckten Kloben entwenden sollen — — —	1764. 3. Jan.
2.	Patent gegen die Beschädigungen und Diebereyen an den öffentlichen Laternen der Königlichen Residentzien. — — — —	6. Jan.
3.	Edict wegen verbothener Ausfuhr des Goldes und Silbers, wie auch der reducirten neuen Augustd'Or; ingleichen der Sächsischen Achtgroschen-Stücke und anderer geringhaltigen Silber-Münzen. — — —	11. Jan.
4.	Edict wieder das Kippen und Wippen der Münz-Sorten. —	16. Jan.
5.	Declaration des Edicts vom 8ten Julii 1744. wider das Feuer-Anmachen und Tobacks-Rauchen in den Heyden. — — —	19. Jan.
6.	Edict wegen der sich äussernden Räude unter dem Schaaf-Viehe. —	25. Jan.
7.	Bescheid auf die Frage, ob auch bey anderm Kaufe als sub hasta die in dem §. 66. der Concurs-Ordnung enthaltene Disposition die Gefahr bis zur Tradition dem Verkäufer bleibe, statt habe. — — —	3. Febr.
8.	Circulare wegen neuer Publication, Observantz und Execution des Edicts vom 28. April 1748. die Betteley in den Städten und auf dem platten Lande betreffend. — — — — —	6. Febr.
9.	Rescript daß in dem Falle, wenn adliche Güter an andre von Adel dergestalt verkauft werden, daß die Kauf-Gelder ausser Landes gehen und nicht wieder angewendet werden, unmittelbare Anfrage nöthig sey. — —	13. Febr.
10.	Rescript, welcher Gestalt künftig die Criminal-Urteile zur Confirmation einzusenden sind. — — — — —	15. Febr.
11.	Rescript, daß der General-Krieges-Canzeley-Casse die in der Declaration vom 16ten Jun. 1744. der Regiments-Casse verstattete Prioritæt, gleichfalls zustehe.	15. Febr.
12.	Resolution, daß bey Auszahlungen ex Deposito keine Vollmachten coram Notario & testibus; sondern allein gerichtliche giltig sind. — —	28. Febr.
13.	Instruction wegen der jährlichen Land- Kirchen- und Schulen-Visitation.	1 Mart.
14.	Declaration des 7ten §. des Edicts vom 21ten April 1763. in Ansehung der Pächter und Verpächter. — — — —	2. Mart.
15.	Rescript, daß das Edict vom 21ten April 1763. auf alle eingesessene Besitzer unbeweglicher Güter gerichtet sey. — — —	8. Mart.
16.	Resolution, daß die Annehmung, Verheyrathung und Vergleitung der Juden vor die Cammern gehören. — — — —	8. Mart.
17.	Rescript, daß die Beamten keine Actuarios und Justitiarios ohne vorgängiges Examen annehmen sollen. — — — —	9. Mart.
18.	Circulare wegen der Declaration des 7. §. des Edicts vom 21. April 1763. die adlichen Verpächter und Pächter angehend. — — —	19. Mart.
19.	Resolution in welchen Sachen die zu Schwedt in Marckgräfl. Diensten stehende von Adel in prima Instantia bey dem Cammer-Gerichte belanget werden können.	21. Mart.
20.	Strassen- und Wegebesserungs-Reglement. — —	23. Mart.
21.	Neues Münz-Edict. — — — —	29. Mart.

No. 22. Reſcript, wegen der Rechts-Regel: Kauf bricht Miethe. — — 29. Marc.
23. Edict von denen Wolthaten und Vortheilen, deren fremde bemittelte Perſonen und Familien, Manufacturiers, Profeſſioniſten und Handarbeiter, welche ſich in Königl. Preußl. Landen niederlaſſen, ſich zu erfreuen haben. — 8. April.
24. Circulare, wegen des auch nach dem ergangenen Land-Schul-Reglement von General-Superintendenten der Altmarck vorzunehmenden Examinis der Küſter und Schulmeiſter daſelbſt. — — — — 12. April.
25. Circulare, daß die Kriegesräthe bey den Cammern ſich in keinen Pachtungen meliren ſollen. — — — — — 18. April.
26. Patent, wegen derer vortheilhaften Bedingungen, welche auswärtigen Familien verſprochen werden, die ſich in den Städten der Provintz Pommern etabliren wollen. — — — — — 2. May.
27. Circulare, daß alle Mondirungs-Stücke auf Päſſe von den Oberſten von Wartenberg überall Zoll- und Acciſefrey paſſiren ſollen. — — 4. May.
28. Circulare, daß mit dem neuen guten Gelde kein Agiotiren vorgenommen werden; das vorige Geld, wo es nöthig iſt nach der Reductions-Tabelle courſiren und die Pretia rerum auf den alten Fuß herunter geſetzt werden ſollen. — 9. May.
29. Verordnung wie es künftig bey Auszahlung gerichtlicher Depoſitorum in Abſicht der Auszahlungs-Befehle gehalten werden ſoll. — — 14. May.
30. Notification, wie im Herzogthume Geldern das Saltz unmittelbar aus den Saltz-Factoreyen Tonnenweiſe abgeholet werden könne. — — 17. May.
31. Circulare, daß die Cantoniſten nicht eher copuliret werden ſollen, als bis ihr Proclamations-Schein von den Land-Räthen unterſchrieben iſt. — 17. May.
32. Reſcript, in welchen den Hinter-Pommerſchen und Caminiſchen Ständen verſtattet wird in den 5. Indult-Jahren 1. pro Cent weniger zu entrichten. 21. May.
33. Circulare, wegen der Berlinſchen Lioner- Gold- Silber- und Drat-Fabrique. 22. May.
34. Reſcript, alle an das Officium Fiſci zu erlaſſende Verordnungen an den Adjunctum Fiſci zu addreſſiren; an den General-Fiſcal aber keine Reſcripte ergehen zu laſſen. — — — — — 24. May.
35. Reſcript, wegen des bey erkauften Lehnen von dem Ceſſionario zu erſtattenden Kauf-Pretii und Meliorationen und der Succeſſion des letztern Lehnmannes-Tochter in feudis antiquis, in Anſehung der Pommerſchen und Caminiſchen Ritterſchaft feſt zuſetzenden. — — — — 25. May.
36. Circulare und Formular, nach welchen der Canzley-Styl künftig eingerichtet werden ſoll. — — — — — 12. Junii.
37. Circulare, welche Müntz-Sorten und nach was vor Werthe in der Provintz Geldern, bey den Caſſen vor der Hand angenommen werden ſollen. — 15. Jun.
38. Wege-Reglement, in dem Königreiche Preuſſen. — — 24. Jun.
39. Edict, daß keine Lumpen, Pappier-Späne, Abſchnitzel von Pergament und andern Häuten; auch Schaaf-Füſſe und dergleichen zum Leinmachen erforderlichen Materialien aus dem Lande geführet werden ſollen. — — 4. Jul.
40. Verordnung, daß die Cammergerichts-Advocaten keine Vorſtellungen in Gewercks-Sachen, welche immediate überreicht werden, unterſchreiben. 4. Jul.
41. Reſolution, wie es bey den Depoſiten- und Sportul-Caſſen mit dem verrufenen und reducirten Gelde zu halten ſey. — — — 9. Jul.
42. Edict, wegen Bebauung und Beſetzung der wüſte gewordenen und zu den Vorwerkern eingezogenen Höfe und Aecker des platten Landes. — 12. Jul.
43. Reſolution, welche Edicte von den Küſtern und welche von den Kantzeln zu verleſen ſind. — — — — — 12. Jul.
44. Declaration, des §. 10. N. 11. des Müntz-Edicts vom 29. Marc. 1764. in Anſehung der in Preußl. Sechſern ſeit den 21. April 1763. getroffenen Verbindungen. — — — — — 16. Jul.
45. Ordre an die Pommerſche Krieges- und Domainen-Cammer, dem General-Fiſcal von Annieres und denen, welchen Er Commiſſion ertheilen wird, in Ausübung ihres Amts, nicht hinderlich zu ſeyn. — — 18. Jul.
46. Reſcript, daß es nach dem Anhange des Codicis pag. 69. ad p. III. Tit. 42. §. 25. bey einem einmahl angelegten Arreſte allezeit ſo lange verbleiben müſſe, bis auf deſſen Relaxation rechtskräftig erkannt werden, und alſo der effectus ſuſpenſivus einer wider den juſtificirten Arreſt eingewandten Appellation ſolchen vorhin ſchon angelegten Arreſt keinesweges aufhebe. — 23. Jul.
47. Der Abſchuß oder Abzugs-Geld zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Herzog-Mecklenburg-Strelitziſchen Unterthanen, wird reciproce gäntzlich aufgehoben. 24. Jul.
48. An den General-Fiſcal von Annieres, daß der Debit der Lotterie-Looſe in Sr. Königl. Majeſtät von Preuſſen und den Chur-Braunſchweigiſchen Landen reciproce erlaubet ſeyn ſoll. — — — — 24. Jul.

No. 49. Verordnung, daß in allen Fällen wo Verpächter den Anſchlag zu evinciren ſchuldig iſt: Pächter aber behauptet, daß ſolcher nicht richtig ſey, auf eine Unterſuchung in loco durch Wirthſchafts-Verſtändige mit Abhörung von Zeugen erkannt werden. — — — — — 25. Jul.
50. An den General-Fiſcal von Annieres, daß zwiſchen den guten Friedrichs d'Or und den guten Preußl. Courant, das Agio, jedoch höchſtens à 5 pro Cent verſtattet ſey. — — — — — 30. Jul.
51. Circulare, wegen des neuen Formulars vom Canzeley-Stylo. — 3. Aug.
52. Verordnung an die Univerſität Halle, die im Lections-Catalogo angeſetzte Collegia in der gleichfalls darzu angeſetzten Zeit zu Ende zu bringen, und am Ende eines jeden halben Jahrs darüber zu berichten. — — 3. Aug.
53. Verordnung an dieſelbe Univerſität Halle, ſowohl von denen Studierenden, welche ſich durch Fleiß und gute Aufführung diſtinguiren, als auch von denen bey welchen keine Ermahnungen ſtatt finden wollen, jedes halbe Jahr Berichte einzuſenden. — — — — — 3. Aug.
54. Edict wieder die Fiſch-Diebereyen. — — — 6. Aug.
55. Notification, wegen der den Johanniter-Ordens-Rittern verſtatteten Tragung des Maltheſer-Kreutzes. — — — — 17. Aug.
56. Circulare, daß bey Commmiſſionen die Commiſſarii die gehaltenen Protocolle entweder ſelbſt, oder durch Zeugen von den Partheyen mit unterſchreiben laſſen ſollen. — — — — — 23. Aug.
57. Verordnung, daß die evangeliſchen Bethäuſer in Schleſien künftig evangeliſche Kirchen genannt werden ſollen. — — — 25. Aug.
58. Beſcheid, daß diejenigen, welche Veniam ætatis erhalten haben, die Capitalia und Rückſtände erheben können. — — — 25. Aug.
59. Extract aus dem Titel des Codicis reviſi, von Eiden; beſonders der Gemeinden. — — — — — 30. Aug.
60. Edict, daß die Schaaf-Wolle rein und ſauber zum Verkaufe gebracht werden ſoll. — — — — — 13. Sept.
61. Wege-Reglement wegen des Herzogthums Geldern. — — 14. Sept.
62. Circulare, wegen jährlicher Abnahme der Kirchen-Rechnungen und eines darüber in der Mitte des Monats Januarii jeden Jahres zu erſtattenden Berichts. 15. Sept.
63. Reſcript, daß die Defenſores ſich nicht allein aus den Actis informiren; ſondern auch die Inquiſiten mündlich über die Momenta defenſionis vernehmen und letztern Falls die gehaltene Protocolla von den anweſenden Gerichtsperſonen und Defenſore unterſchrieben und Actis beygelegt werden ſollen. — 18. Sept.
64. Dienſt-Reglement des Königl. Amts Zieſar. — — 20. Sept.
65. Reglement, wegen des Creditirens der Studirenden zu Frankfurt an der Oder. 24. Sept.
66. Circulare, daß die Hoſpitäler, Armen-Häuſer und pia corpora jährlich viſitirt und von den Rechnungen und Zuſtande derſelben Berichte abgeſtattet werden ſollen. — — — — — 26. Sept.
67. Circulare, die Cantoniſten in den Städten ſollen nicht eher copuliret werden, als bis die Proclamations-Scheine von den Steuer-Räthen unterſchrieben ſind. 27. Sept.
68. Beſcheid, daß derjenige, welcher Veniam ætatis erlanget hat, die Befugniß habe Capitalia welche auf Hypothequen ſtehen, einzuziehen, und darüber nach ſeinem Gefallen zu diſponiren. — — — — 29. Sept.
69. Reſcript, wie derjenige Ausfall in Abſicht der frühern und ſpätern Creditorum zu nehmen ſey, welcher alsdenn entſtehet: wenn die Kaufgelder eines ſub Concurſu befindlichen Gutes, vor dem 1. Junii 1764. in reducirtem Gelde deponiret werden. — — — — — 16. Octb.
70. Reſolution, wie es mit den Diſputationen der Studirenden zu Halle zu halten ſey. — — — — — 17. Octb.
71. Befehl, keinen neuen Bedienten eher zu verpflichten, oder zum Gehalte zu geſtatten, bevor er nicht docirt hat, daß er die Chargen-Jura erleget habe. 23. Octb.
72. Inſtruction, welchergeſtalt bey der Reviſion der Cantors verfahren werden ſoll. 24. Octb.
73. Reſcript, wegen der Beſoldungen der Juſtitz-Bedienten und ihrer darüber zu ertheilenden Quittungen. — — — — 27. Octb.
74. Circulare, wegen Einziehung des Vermögens der Deſerteurs zur Invaliden-Caſſe. — — — — — 12. Nov.
75. Reſcript, daß in der Neu-Marck und incorporirten Krayſen der Terminus wegen Regiſtrirung der Agnaten und des wieder herzuſtellenden Land-Buchs bis ult. Junii 1765. prolongiret ſeyn ſoll. — — — 12. Nov.
76. Cabinets-Ordre an das General-Ober-Directorium, daß die Juden ſich nicht mehr mit Kuh-Pachtereyen abgeben ſollen. — — — 12. Nov.

Blatt 1. Rechnung mit Herr Hofrath Joh. Christian Lange Medicus
Ordinarius der Universität Erlangen, Leibmedicus Sr. Hochfürstl. Durchlaucht
des Herrn Marggrafen zu Brandenburg Onolzbach, Ritter des Ordens
pour le Merite, Mitglied der Königl. Preuß. Akademie der Wissenschaften
zu Berlin, der Churfürstl. Mainzischen Akademie nützlicher Wissenschaften
zu Erfurt, der Churfürstl. Pfalzbaierischen Akademie der Wissenschaften
zu Manheim, der Churfürstl. Sächsischen Akademie der Wissenschaften
zu Leipzig, der Churfürstl. Sächsischen Akademie der Künste zu Dresden,
der Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Societät der Wissenschaften
zu Göttingen, der Churfürstl. Pfalzbaierischen Akademie der Wissenschaften
zu München, der Churfürstl. Sächsischen Societät

No. 1. Warnung, daß die Schiffer weder von Klafter-Holtz noch von den Holtz-Märckten Kloben entwenden sollen. De dato Berlin, den 3. Januarii 1764.

Da sich geäussert, daß die Schiffer, wenn sie von denen Ablagen, wo Königl. Klafter-Holtz aufgesetzet ist, vorbey fahren, sich nicht entblöden, von selbigen, ja selbst vom hiesigen Holtz-Marckte einen Theil zu entwenden, dergestalt, daß zum öftern gantze Klafter an denen gesetzten Haufen fehlen; als ist man gemüßiget worden, solche Verfügungen zu treffen, wodurch die Thäter dergleichen Holtz-Dieberey ohnfehlbar werden entdecket werden; Es wird demnach ein jeder hierdurch öffentlich gewarnet, sich des Verbrechens der Holtz-Dieberey nicht schuldig zu machen, dieweilen der oder diejenigen, welche dessen überführet oder darauf betreten werden möchten, nicht allein sollen angehalten werden, sämtliches von denen Ablagen und Holtz-Marckt gestohlne Holtz nebst dessen Schlager- und Auffuhrlohn zu bezahlen, und an Gelde zu erstatten, und wenn auch nur eine einzige Klobe von ihnen, das übrige aber durch andere wäre entwendet worden, sondern es wird auch ein solcher Verbrecher, überdem noch auf eine Zeitlang mit Vestungs-Bau bestrafet werden. Weshalb sich also ein jeder für Schaden zu hüten hat. Berlin, den 3ten Jan. 1764.

Königl. Preußl. Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. 2. Patent gegen die Beschädigungen und Diebereyen an den öffentlichen Laternen der Königlichen Residentzien. De dato Berlin, den 6. Januarii 1764.

Obgleich Se. Königl. Majestät in Preussen rc. Unser allergnädigster Herr, vielfältige scharfe Patente und Verordnungen gegen die Beschädigung und Diebereyen an den öffentlichen Laternen in den hiesigen Residentzien ergehen lassen, und darauf empfindliche Leibes- und Geld-Strafen gesetzet haben;

So müssen doch Höchstdieselbe zu Dero grösten Misfallen vernehmen, daß dem ohngeachtet die Laternen öfters bestohlen, Dacht und Oehl, auch Lampen selbst, daraus entwendet, auch von bösen Leuten so viel Unreinigkeit und Schutt an dieselbe ausgegossen worden, daß die Anstecker kaum im Stande sind, dergleichen beschüttete Laternen zu besteigen, gehörig zu reinigen und mit Oehl zu versorgen.

Höchstgedachte Se. Königliche Majestät haben daher, zu Hemmung dieses grossen Muthwillens und Frevels, allergnädigst resolviret, alle und jede dieserhalb in Annis 1715. 1718. und 1720. bereits ergangene Patente und Verordnungen wegen der Laternen, und sonderlich das geschärfte Patent vom 18. Septembris 1732. hierdurch nochmahls zu renoviren, und zu extendiren, auch alles Ernstes zu verbieten, daß niemand, er sey wer er wolle, sich unterfange, an den Laternen hiesiger Residentzien sich im geringsten zu vergreifen, noch dabey einigen Schaden, es geschehe durch Zerschlagung der Gläser mit Stein- und Schnee-Ball-Einwerffen, Stöcken oder andern Instrumenten, Entwendung des Dachts und Oehls, auch selbst der Lampen, Einhauung und Zersplitterung der Laternen-Pfähle, oder wie es sonsten geschehen kan, zu thun, weniger die Laternen gar diebischer Weise abzubrechen und zu entwenden; mit der Verwarnung, daß wer darüber betroffen wird, und des Vermögens ist, sofort in Zwey Hundert Thaler Fiscalische Strafe condemniret, und solche von ihm beygetrieben werden soll. Im Fall aber dergleichen Verbrecher nicht im Stande,

sothanes Geld zu erlegen, auf solchem Fall soll gegen denselben ohne alle Gnade mit scharfen Staupen-Schlägen und Brand-Marck auf der Stirn verfahren, und er dazu des Landes verwiesen; Wäre es aber ein Soldat, selbiger mit Sechs und Dreyßig mahl Gassen-Lauffen durch Zwey Hundert Mann in Drey Tagen bestrafet, und auf Drey Jahre in die Karre nach Spandow gebracht werden.

So soll auch Niemand bey Zehen Thaler Strafe zur Charité, sich unterstehen, an die Laternen-Pfähle gedruckte oder geschriebene Zettul von Auctionen, Comödien, noch andern Sachen zu kleben oder zu nageln, vielweniger an dieselbe Unreinigkeit und Schutt auszugiessen, noch die Laternen zu öfnen, Tobacks-Pfeiffen, Fackeln oder Licht dabey anzuzünden, und wenn er nicht im Stande die Geld-Strafe zu erlegen, mit empfindlicher Leibes-Strafe angesehen und beleget werden; Wie denn auch derjenige, so unvorsichtiger Weise mit Anfahren an die Pfähle Schaden verübte, von dem der es sichet, bey der nächsten Wache oder dem Wirth, vor dessen Hause der beschädigte Pfahl stehet, angezeiget und solches von einem der beyden, bey dem Gouvernement gemeldet werden. Se. Königliche Majestät befehlen demnach dem Gouvernement hiesiger Residentzien, nicht weniger dem Magistrat derselben, ferner allen Officiers, so auf Wachten und Posten commandiret werden, auch den Ronden, Patrouillen, Schildwachten, Nachtwächtern ꝛc. ꝛc. hierdurch allergnädigst, dahin bedacht zu seyn, wie dergleichen Freveler attrapiret und in Arrest gebracht werden mögen, damit die oben erwehnte Strafe an ihnen exequiret und Exempel statuiret werden können. Wann auch jemand davon Wissenschaft haben und einen oder mehr dergleichen Laternen-Diebe und Freveler anzeigen könte, so soll derselbe aus der hiesigen Accise Casse sofort baar Zehn Thaler zum Recompens zu empfangen haben, und sein Nahme dabey verschwiegen bleiben.

Uhrkundlich haben Se. Königliche Majestät dieses renovirte Patent eigenhändig vollzogen, und mit Dero Königlichen Insiegel bedrucken lassen, auch allergnädigst geordnet, daß solches von den Cantzeln abgelesen, bey allen Compagnien der Garnison verlesen, auch öffentlich durch den Trommelschlag publiciret, und sonst überall an öffentlichen Orten angeheftet werden soll, damit es zu jedermanns Wissenschaft kommen, und Niemand sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen Gelegenheit haben möge. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 6ten Januarii 1764.

Friedrich.

(L. S.)

v. Borcke. v. Massow. v. Blumenthal.

No. 3. Edict wegen verbotener Ausfuhre des Goldes und Silbers, wie auch der reducirten neuen Auguſt d'Or; imgleichen der Sächsischen Acht Groschen-Stücke und andrer geringhaltigen Silber-Müntzen.

De dato Berlin, den 11. Januarii 1764.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Demnach Wir höchstmißfällig vernehmen müssen, daß die Gold- und Silber-Ausfuhre aus Unsern Landen, denen bereits ergangenen Patenten und Verordnungen entgegen, aufs neue überhand genommen und sowohl die reducirte neue Auguſt d'Or, als auch Sächsische 8 Gr. Stücke und andere geringhaltige Silber-Müntzen von gewinnsüchtigen Leuten nach dem Oesterreichischen, Sächsischen, Hamburg und andern auswärtigen Orten versendet werden: Wir aber solchem sehr schädlichen und unzuläßigen, dem Publico und insonderheit Unsern Müntz-Officinen höchstnachtheiligen Unternehmen, durchaus nicht weiter nachgesehen wissen wollen:

Als erneuern, wiederholen und schärfen Wir alle vorige wegen verbothener Ausführung sowohl des Goldes, als des sogenanten Bruch- und andern Silbers, ingleichen Pagamenten, es sey geschmoltzen oder ungeschmoltzen, emanirte Patente und Verordnungen, vornehmlich aber die Patente vom 29. Septembr. 1726, und vom 25. Octobr. 1731, wie auch die Circulair-Ordre an Unsere sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern vom 20. Decembr. 1755, ingleichen das Patent vom 16. Martii 1756. hiermit und kraft dieses dahin, daß sich keiner, er sey Christe oder Jude, unterstehen soll, weder in Unsern Landen, noch auf Messen Gold und Silber, es sey geschmoltzen, oder ungeschmoltzen, ingleichen keine Krätze und Teste zum Wiederverkauf, ausser Landes, unter was vor Prætext es auch geschehen könte, auf- und an sich zu kauffen, und ausser Landes zu führen, sondern es sollen alle und jede, so dergleichen in Unsern Landen erhandelt haben, solches an Unsere Müntzen oder deren Liveranten und Comisen jeden Orts zu verkauffen gehalten seyn. Solte ein Christlicher Kaufmann dennoch betroffen werden, daß er ungemüntzt Gold oder Silber, oder auch obenwehnte reducirte und geringhaltige Gold- und Silber-Müntz-Sorten, zur Zahlung oder unter was vor Prætext sonsten, ausser Landes sendete, derselbe soll nicht nur der solchergestalt versandten Müntz-Metalle verlustig seyn, sondern überdem noch in gedoppelte Strafe verfallen, und ein Jüdischer Kaufmann noch ausserdem seines habenden Schutz-Privilegii verlustig seyn. Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So haben Wir solches durch den Druck publiciren lassen, und befehlen hierdurch, bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung,

fung, daß darüber von Unseren Fiscalischen und anderen Bedienten, vornehmlich aber von denen Accise- und Zoll-Aemtern, welche auf das von denen Messen ausgehende Silber, vermittelst genauen Visitirung acht haben sollen, auf das schärfste mit gehörigem Nachdruck gehalten werden müsse. Wann auch sonsten jemand in Erfahrung bringen möchte, daß einiges Gold oder Silber, diesem Edict zuwider, ausser Landes gebracht, oder an Auswärtige verkaufet werde; so ist solches dem nächsten Fiscal anzuzeigen, welcher nicht nur die Sache sogleich darauf gründlich untersuchen, sondern auch der Denunciant den vierten Theil zu geniessen haben und dessen Nahme dabey verschwiegen gehalten werden soll. Hingegen confirmiren Wir hiermit die, wegen des, von denen Juden, an die Gold- und Silber-Manufactur hieselbst zu liefernden Silbers ergangene vorige Declaration, daß nemlich denen vergleiteten Juden freystehen soll, die auswärtige Blick-Silber aufzukaufen, selbige aber nicht eher zur Manufactur zu liefern, bis sie zuförderst in der hiesigen Müntze jedesmahl gestempelt worden. Wie denn auch denen Gold-Schmieden ferner unbenommen bleibet, das zu ihrer Profession benöthigte Gold und Silber sowohl in Unseren Landen als auswärts ferner einzukauffen und zu verarbeiten. Uebrigens aber soll keinem Particulier in Häusern zu schmeltzen erlaubet seyn; wie denn auch die Gold-Schmiede auf ihren abgelegten Eyd verwiesen und ernstlich befehliget werden, für niemanden als für sich zu schmeltzen; jedoch müssen sie keine Königliche Müntz-Sorten bey der schwersten Beahndung, einschmeltzen. Uhrkundlich haben Wir dieses höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 11. Jan. 1764.

Friederich.

(L. S.)

v. Borcke. v. Massow. v. Blumenthal.

No. 4. Edict wider das Kippen und Wippen der Müntz-Sorten. De dato Berlin, den 16. Januarii 1764.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Ob Wir gleich durch vielfältig ergangene heilsame Edicte und Verordnungen das so sehr eingerissene höchstschädliche Kippen und Wippen derer Müntz-Sorten, bey harter Strafe verboten haben, auch zu Verhütung desselben noch in dem emanirten Edicte vom 18. May 1763. §. 6. die allergnädigste Verfügung treffen lassen, daß bey keiner von Unsern Cassen das Preußische Geld anders, als wenn es das in der gedachten Edicte beygefügten Anlage sub Lit. B. bestimmte Müntz-Gewicht habe, angenommen werden soll: So haben Wir gleichwohl aufs neue höchstmißfällig wahrgenommen, wie obgedachtes Kippen und Wippen seit einiger Zeit dergestalt überhand genommen, daß das Gewicht nicht nur von denen Sächsischen und andern geringhaltigen reducirten Geldern, sondern auch sogar von denen unter Unserm höchsteigenen Stempel ausgeprägten alten und neuern Müntz-Sorten so starck differiret, daß von denen Geld-Beuteln, welche bey Unsern Cassen einkommen, fast keiner mehr das gehörige Müntz-Gewicht hat, und öfters einige Marck daran manquiren.

Da Wir nun dergleichen für Unsere Cassen und Unterthanen so nachtheiligen als strafbaren Gewinnsucht und Wucher durchaus nicht weiter nachgesehen wissen wollen: Als verordnen und setzen Wir hierdurch, daß im Falle ein Jude bey dem Kippen und Wippen betroffen oder dessen überführet wird, derselbe nicht allein in schwere Geld-Strafe verfallen und seines Schutz-Privilegii verlustig seyn, sondern auch dem Befinden nach am Leibe und mit Festungs-Arbeit bestraffet werden soll.

Wird aber ein Christ dabey betroffen, so soll er das bey ihm gefundene ausgeprägte Quantum Zehnfach ersetzen und überdem mit Gefängniß-Strafe beleget werden.

Wir befehlen demnach Unserm General-Fiscal so gnädig als ernstlich, auf das Auskippen und Wippen aller Müntz-Sorten ohne Unterschied, durch die unter ihm stehende Fiscäle aufs genaueste invigiliren zu lassen, auch dahin zu sehen, daß die Uebertreter dieses Edicts zu der verordneten Strafe gezogen werden.

Wie denn auch die Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten in denen kleinen Städten und auf dem platten Lande fleißig acht haben müssen, daß diesem nicht entgegen gehandelt werde.

Nicht weniger werden die Handels- und Comptoir-Bediente, Domestiquen &c. hierdurch erinnert und jedermann aufgegeben, wenn sie das Auswippen derer Gelder bey ihren Herrschaften gewahr werden, solches nicht zu verschweigen, oder zu gewärtigen, daß, wenn sie überführet werden, daß sie darum gewust und solches nicht gehörigen Orts angezeiget, oder wohl gar sich dazu gebrauchen lassen, sie mit Gefängniß-Strafe werden beleget werden;

Dahingegen demjenigen, welcher dergleichen Contravention denunciiret, der Vierte Theil von dem confiscirten Quanto angedeyen soll

Ingleichen soll derjenige, welcher einen Cassirer des Beschneidens oder Rognirens derer Müntzen bey dem General-Fiscal oder Officio Fisci denunciiren, und dessen überführen, oder wenigstens hinlängliche Beweiß-Mittel an die Hand geben wird, einen Recompens von 1000 Rthlr. bekommen, wer aber einen andern Unterthanen deshalb denunciiren und wie gedacht des Rognirens überführen oder wenigstens hinlängliche Beweiß-Mittel an die Hand geben wird, der soll einen Recompens von 100 Ducaten erhalten, auch in beyden Fällen auf sein Verlangen sein

Name

Name verschwiegen werden. Damit auch dieses Edict zu jedermanns Wissenschaft gelange und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So haben Wir solches zum Druck befördern lassen, und befehlen Unserm General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio dasselbe überall gehörig publiciren zu lassen, und mit Ernst und Nachdruck auf dessen genauen Beobachtung zu halten. Uhrkundlich haben Wir dasselbe Höchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Königl. Insiegel besiegeln lassen. So geschehen und gegeben, zu Berlin, den 16. Januarii 1764.

Friederich.

(L. S.)

v. Borcke. v. Jariges. v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal.

No. 5. Declaration, des Edicts, vom 8. Julii 1744. wider das Feuer-Anmachen und Tobacks-Rauchen, in den Heiden.

De dato Berlin, den 19. Januarii 1764.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Freyherren, denen von der Ritterschaft, Magistraten in den Städten, wie auch Unseren sämtlichen Beamten, Forst- und Heide-Bedienten, Land- und Ausreutern, Lehn- und Gerichts-Schultzen und insgemein allen Unseren Unterthanen, dis- und jenseit der Oder und Elbe, Unsere Gnade und Gruß, und fügen ihnen hiermit zu wissen: Was massen verschiedene Vorfälle, da nemlich durch höchststrafbare Unachtsamkeit und Verwahrlosung mit Feuer und Licht, absonderlich aber durch das unbehutsame Toback-Rauchen in den Heiden bey trockenen Jahreszeiten, auch in Städten und Dörfern, an Orten, wo Feuerfangende Sachen vorhanden, grosse Brand-Schaden verursachet, auch sogar von ruchlosen und boshaften Menschen, die in und an den Heiden zu dem Ende aufgerichteten Warnungs-Tafeln, umgehauen und zernichtet worden, Uns bewogen haben, die wider dergleichen Frevelthaten und Unbedachtsamkeiten unterm 28. Aprilis 1723. und 22. Junii 1726 emanirten Edicta, nebst der, sub dato den 20. Octobr. 1742. publicirten Declaration des obigen Edicts, vom 28. April. 1723. nochmahls unterm 8. Julii 1744. zu renoviren und zu declariren, dergestalt: daß, gleichwie von Unserer Chur-Märckschen Krieges- und Domainen-Cammer und wie Wir nicht zweifeln, auch von Seiten der geistlichen Stifter, Vasallen und Städte, welche Heiden und Holtzungen haben, besonders wenn selbige mit denen Unsrigen grentzen und zusammen stossen, wegen Setzung und Unterhaltung gewisser Warnungs-Tafeln, auf welchen die Strafe der Contravenienten gemahlet und deutlich exprimiret ist, allbereit seit einigen Jahren das Nöthige veranstaltet worden; Als setzen und ordnen Wir hiermit auf das ernstlichste, daß niemand, er sey wer er wolle, sich an den vor und in den Heiden befindlichen Warnungs-Tafeln, wie bishero an verschiedenen Orten geschehen, zu vergreiffen, noch einiges Feuer weder in den Feldern wo Holtzungen anstossen, anzumachen, oder das so oft verbotene Nacht-Fischen und Krebsen bey Feuer, in den Holtzungen, sich unterstehen soll, ingleichen so wenig bey Sommerszeiten in den Holtzungen, noch auch in der Erndte, bey Auflad- und Einführung des Getreides, Heues, Holtzes und Torfes, bey dem Dreschen, Häcksel-Schneiden und Vieh-Futtern in Scheunen und Ställen, oder neben solchen Gebäuden, absonderlich wo Stroh-Dächer vorhanden, und überhaupt an Orten, wo Flachs, Hanf oder Feuerfangende Sachen liegen, es sey in Städten, Flecken oder Dörfern, Toback zu rauchen. Solte aber jemand diesem Verboth freventlich zuwider handeln, so hat er zu gewärtigen, daß nach Proportion des daraus entstehenden Schadens, der Uebertreter mit dem Spanischen Mantel, Gefängniß bey Wasser und Brod, oder drey monathlicher Festungs-Strafe ohne Ansehung der Person, beleget werden solle. Derjenige aber, welcher die Anzeige dieserhalb thun wird, soll aus dem bereitesten Vermögen des Uebertreters ein Douceur von Fünf und Zwantzig Thaler erhalten, auch dessen Nahme allenfals verschwiegen bleiben. In allen übrigen Puncten bleibet es lediglich bey dem bereits erwehnten erneuerten und geschärften Edict vom 8. Julii 1744. Wie denn auch dieses Edict, damit es zu männiglichen Wissenschaft komme, auch in frischen Gedächtniß bleiben und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, nicht allein in allen Städten, Flecken und Dörfern, auch Gast- oder Wirthshäusern öffentlich angeheftet, sondern auch alljährlich vom Martio an, bis zum September, wenigstens Vier mahl, des Sonntages an gewöhnlichen Orten, nach verrichtetem Gottesdienste, laut und deutlich, fürnemlich aber, von denen Schultzen denen Hirten und Schäfern, vorgelesen und bekant gemachet, auch darüber unverbrüchlich gehalten werden soll. Uhrkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Insiegel; so geschehen und gegeben zu Berlin, den 19. Jan. 1764.

Friederich.

(L. S.)

v. Borcke. v. Massow. v. Blumenthal.

No. 6.

No. 6. Edict wegen der sich äussernden Räude unter dem Schaaf-Viehe. De dato Berlin, den 25. Januarii 1764.

Da Se. Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, vernommen, daß an verschiedenen Orten die schädliche Räude unter dem Schaaf-Vieh sich geäussert, und die Besitzere oder Inhabere derer Schäfereyen, wo dieses Uebel eingerissen, auch besonders deren Schäfer, so unbedachtsam handeln, daß sie solches verschweigen, und dadurch verhinderen, daß nicht die nöthigen Vorkehrungen dagegen gemachet werden können: So befehlen allerhöchstgedachte Se. Königliche Majestät allen Besitzern und Inhabern derer Schäfereyen, wie auch denenjenigen, so nur wenige Schaafe halten, welchen dieses Uebel schon betroffen, oder sich noch bey ihrem Schaaf-Vieh äussern möchte, hierdurch auf das ernstlichste, daß bey Vermeidung der schwersten Verantwortung und Strafe, sich keiner unterstehen solle, die Kranckheit zu verhelen, noch mit dergleichen angestochenen Schaaf-Vieh so wenig die, mit gesunden Dörfern gemeinschaftlichen Hütungen, zu betreiben, noch an der Grentze der nicht inficirten Triften zu hüten, oder durch gesunde Oerter zu treiben, sondern dasselbe inne zu halten und dem Creis-Directorio oder den Land-Räthen davon sofort Anzeige zu thun, damit nach Maßgebung der emanirten Schäfer-Ordnung dagegen das Nöthige verfüget, und solche auf das genaueste befolget werden möge; Wornach also ein jeder sich strickte zu achten und für die angedrohete Bestraffung zu hüten hat. Die Schäfer und Schäfer-Knechte sollen demnach, so bald sie bemercken, daß die Räude sich in ihrer Heerde äussert, solches sofort nicht nur ihrer Herrschaft, sondern auch dem Land-Rathe des Creises anzuzeigen schuldig seyn, und daferne sie solches unterlassen, mit Dreyjähriger Vestungs-Strafe beleget werden. Damit auch niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne: So soll dieses Edict von den Cantzeln verlesen und in allen gewöhnlichen publiquen Orten affigiret und zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden. Uhrkundlich haben Se. Königliche Majestät dieses Edict höchsteigenhändig vollzogen und mit Dero Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 25. Jan. 1764.

Friedrich.

(L. S.)

v. Borcke. v. Massow. v. Blumenthal.

No. 7. Bescheid auf die Frage, ob auch bey anderm Kaufe als sub hasta die in dem §. 66. der Concurs-Ordnung enthaltene Disposition die Gefahr bis zur Tradition dem Verkäufer bleibe, statt habe. De dato Berlin, den 3. Februarii 1764.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Die an die Pommersche Regierung unterm 7ten Dec. 1757. ergangene Verordnung, wegen deren Anwendung Ihr mittelst Eures allergehorsamsten Berichts vom 28ten Decembr. a. pr. beschieden zu werden verlanget, ist auf Eure Anfrage erfolget, so besagte Regierung deshalb gethan.

Ob auch bey andern Kauf als sub hasta die in dem §. 66. der Concurs Ordnung enthaltene Dispositio, daß bis zur erfolgten Tradition der Käufer, wegen des erkauften Stücks, keine Gefahr über sich habe, sondern selbige auf dem Verkäufer bleibe, statt habe?

Wenn also hierauf von Uns zur Resolution gegeben worden, daß es dieserhalb bey denen gemeinen Rechten nach wie vor verbleibe; so ist in Ansehung der sub hasta verkauften Immobilien und Pretiosorum die Concurs-Ordnung keinesweges abgeändert, sondern es dabey so wie in Ansehung aller andern freywilligen Kaufe die nicht sub hasta geschehen, bey denen gemeinen Rechten gelassen worden, und es erhält mithin Eure Anfrage ad 1. 2. 3. & 4. dadurch ihre völlige Erledigung.

Nur ad 4tum stehet noch besonders dieses zu bemercken, daß bey Auctionen nach dem Auctions-Reglement vom 12. April 1756. der Fall nicht leicht vorkommen könne, da nach dem §. 10. desselben die Zahlung und Extradition der auctionirten Mobilien an demselben oder folgende Tage geschehen muß, folglich, wann die Sache per Casum fortuitum inzwischen zu Grunde gehet, es sodann darauf ankommet, ob dem Emtori oder Venditori eine Mora oder Culpa beyzumessen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 3. Febr. 1764.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. Fürst.

An das Cammer-Gericht.

No. 8. Circulare wegen neuer Publication, Observantz und Execution des Edicts vom 28. April 1748. die Betteley in den Städten und auf dem platten Lande betreffend. De dato Berlin, den 6. Februarii 1764.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, per Reser. Clem. vom 19ten Decembr. a. p. allerhöchst selbst in Gnaden befohlen, daß das erneuerte Edict vom 28ten April 1748. worinn vorgeschrieben worden, wie die Betteley sowohl in denen Städten als auf dem platten Lande zu steuren, aufs neue publiciret, und besser als bishero auf das allergenaueste und ernstlichste zur Observantz und Execution gebracht werden solle.

Als werden dem Magistrat zu N. N. davon die nöthige Exemplaria zugefertiget, mit Befehl, solches sofort aller Orten gehörig und wiederholentlich bekannt zu machen, sich aber auch damit nicht zu begnügen, daß die Publication geschehen, sondern auch solches Edict in allen seinen Puncten und Umständen aufs allergenaueste und schärfste zu befolgen. Solte wider besseres Hoffen es darunter in dem einen oder andern Stück noch fehlen, so muß Magistratus solches sofort redressiren und erfüllen, auch dafür reponditen und haften, daß alles zur erforderlichen Würcklichkeit gebracht, und Sr. Königl. Majestät allerhöchste Willens-Meynung præcise und auf das allergenaueste und eigentlichste erfüllet werde. Welchemnächst Magistratus Monathlich seinen Bericht zu erstatten, und denselben auf die in gedachtem Edict enthaltene Umstände zu richten, sonderlich anzuzeigen, wie viel Bettler oder anderes liederliches Gesindel betroffen und aufgegriffen, auch wo solches geblieben und gelassen worden; Solte hierunter im geringsten etwas versäumet werden, so wird Magistratus oder wer davon hierunter manquiret Sr. Königl. Majestät Ungnade, welcher er sich solchergestalt selbst exponiret, gewiß zu empfinden haben. Signatum Geldern, in Commissione Regia den 6. Febr. 1764.

(L. S.)

v. Reinhatt. Plesmann.

Circulare an sämtliche Magistræte derer Geldrischen Städte und Beamte des platten Landes; wegen republication des Edicti vom 28. Apr. 1748. wider die muthwilligen Bettlers.

No. 9. Rescript daß in dem Falle wenn adeliche Güter an andre von Adel dergestalt verkauft werden, daß die Kauf-Gelder ausser Landes gehen und nicht wieder angewendet werden, unmittelbare Anfrage nöthig sey. De dato Berlin, den 13 Februarii 1764.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben auf bey Unserer allerhöchsten Person geschehenen Vortrag den Verkauf des Guts N. N. an den N. N. gnädigst zu verstatten geruhet.

Ob es nun zwar nach der Cabinets-Ordre vom 24ten Sept. 1752. auf den Fall regulariter keine Anfrage bey Unserer allerhöchsten Person bedarf, wenn adeliche Güter von Adelichen an andere adeliche Personen verkauft werden; so erhellet doch aus der in gedachter Cabinets-Ordre geäusserten gnädigsten Intention, daß vornehmlich, wenn die Kauf-Gelder etwa ausserhalb Landes gehen und nicht wieder angewendet werden, alsdann eine Anfrage allezeit nöthig sey.

Ihr habt demnach, so bald einiges Bedencken auch bey dem Verkauf adelicher Güter, von einen Adelichen an den andern, es sey an einem Fremden oder Unterthanen, sich hervor thun möchte, davon mit Anzeigung der Umstände jederzeit anzufragen, damit Unserer allerhöchsten Intention hierunter desto gewisser nachgelebet und selbiger nicht zuwider verfahren werde. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 13. Febr. 1764.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. Fürst.

An das Cammer-Gericht.

No. 10. Rescript, welcher Gestalt künftig die Criminal-Urtheile zur Confirmation einzusenden sind. De dato Berlin, den 15. Februarii 1764.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Zu besserer Ordnung im Criminal-Justitz-Wesen, ist von unserm Geheimen Etats-Rath, für gut angesehen worden, daß, wenn künftighin Urthel, ohne Beyfügung der Acten, zu Unserer höchsten Confirmation einzusenden sind, alsdenn jedesmahl die Erkänntnis derer Unter-Gerichte in beglaubter Abschrift: Eure Justificatoriæ hingegen, unter der Unterschrift sämtlicher Mitglieder Eures Collegii beygefügt werden möchten. Gleichwie nun diese Veranlassung Unsern völligen Beyfall gefunden, als befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, solche bey künftigen Vorfällen jederzeit allergnädigst zu befolgen. Sind ꝛc. Berlin, den 15. Febr. 1764.

(ad Mandatum)

Münchhausen.

An das Preußl. Hof-Gericht.

No. 11. Rescript, daß der General-Krieges-Canzeley-Casse die in der Declaration vom 16. Jun. 1744. der Regiments-Casse verstattete Prioritæt gleichfalls zustehe. De dato Berlin, den 15. Februarii 1764.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren allergehorsamsten Bericht vom 20. Jun. a. p. in Sachen des Huth-Liveranten N. N. wider des ꝛc. N. N. Creditores, hat die Resolution um des Willen ausgesetzet werden müssen, weil wegen des Vorzugs der General-Krieges-Cantzeley-Casse, vor gerichtlich eingetragenen Hypothequen-Schulden, das Ministerium des Justitz-Departements nöthig gefunden, dieserhalb zuforderst mit dem Obersten von Wartenberg zu communiciren.

Unterdessen ist es ohnstreitig, daß aus denen von Euch im besagten Bericht angeführten Gründen, der General-Krieges-Cantzeley-Casse, die in

der

der Declaration vom 16. Jun. 1744. denen Regiments-Cassen verstattete Priorität gleichfalls zustehe.

Ihr habt Euch hiernach allergehorsamst zu achten, und Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 15. Febr. 1764.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. Fürst.

An das Cammer-Gericht.

No. 12. Resolution daß bey Auszahlungen ex Depositó keine Vollmachten coram Notario & testibus; sondern allein gerichtliche gültig sind. De dato Berlin, den 28. Februarii 1764.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben Euch auf Eure allergehorsamste Anfrage vom 20ten dieses, hiermit zur gnädigsten Resolution:

Daß bey Auszahlungen ex Depositó schlechterdings gerichtliche Vollmachten zur Legitimation erforderlich und Vollmachten, so coram Notario & duobus testibus ausgestellet, von dem Bevollmächtigten nicht angenommen werden dürfen.

Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 28. Febr. 1764.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special Befehl.

v. Jariges. Fürst.

An das Cammer-Gericht.

No. 13. Instruction wegen der jährlichen Land- Kirchen- und Schulen-Visitation. De date Berlin, den 1. Mart. 1764.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Es ist in dem euch im abgewichenen Jahre zugefertigten General Land-Schul-Reglement, unter andern die Verfehung geschehen, daß ein jeder Inspector sämtliche Land-Schulen seiner Inspection unausgesetzt jährlich selbst bereisen, und derselben Zustand genau untersuchen, auch wie er solchen gefunden, berichten solle. Damit nun Unsere dabey gehabte heylsame Absicht desto besser zur Wircklichkeit möge gebracht werden, so haben Wir gut gefunden, euch solcherhalb mit folgender Instruction zu versehen.

1.

Wollen Wir, daß die Schul-Visitation alle Jahr in der Zeit von Ostern bis zur Erndte, wo die Landleute am füglichsten ihr Gespann müssen können, geschehen solle, dergestalt, daß ihr alle Oerter euerer Inspection, woselbst eine Schule ist, bereisen müsset. Damit aber die Unterthanen wegen der Fuhren nicht zu sehr beschweret werden, so soll allemahl zu gleicher Zeit die Kirchen-Visitation mitgehalten werden.

2.

Wegen der solchergestalt an jeden Ort jährlich zu haltenden Kirchen-Visitation, verweisen Wir euch auf Unsere diesfalls vielfältig erlassene Vorschriften und Verordnungen, wobey es überall belassen wird. Was aber die Schul-Visitation betrift, so müßt ihr aller Orten, wo Schulen auf dem Lande sind, ein öffentliches Schul-Examen in Gegenwart des Predigers veranstalten, und den Termin dazu denen Kirchen-Patronis und Gerichts-Obrigkeiten, wie auch der Gemeinde bekant machen, damit solche, wenn sie Lust dazu haben, zur Aufmunterung der Jugend und um denen Schul-Mängeln gemeinschaftlich abzuhelfen, sich dabey mit einfinden können. Hiernächst habt ihr

3.

Den Zustand der Schule genau zu untersuchen, und zu dem Ende euch zuerst den Schul-Catalogum vorzeigen zu lassen, selbigen mit dem vorjährigen zu conferiren und wegen dessen so etwa dabey zu bemercken seyn möchte, die nöthige Erinnerungen zu thun. Gleichergestalt habt ihr die monathliche Verzeichnisse der Schul-Kinder vom gantzen Jahre nachzusehen, und hiernächst hauptsächlich auf alle diejenige Stücke, die in beyliegenden Schul-Visitations Fragen enthalten, euer Augenmerck zu richten und alles was zu Erreichung des von Uns beabsichtigten heylsamen Endzwecks dienlich, und zum Besten der Schul-Jugend ersprießlich seyn möchte, sorgfältig und gewissenhaft, so viel euch möglich befördern zu helfen. Da nun solchergestalt

4.

Alle Jahr noch vor Anfang der Erndte sämtliche Schul- und Kirchen-Visitationes in jeder Inspection geendiget seyn müssen, so wird euch hierdurch alles Ernstes aufgegeben, noch vor Ablauf des Monaths Julius jeden Jahres, die Schul- und Kirchen-Visitations Berichte, nebst dem Protocoll wie ihr es an jedem Orte gefunden, an Unser Ober-Consistorium einzuschicken, wobey sich jedoch von selbst versteht, daß die Schul-Visitations-Berichte und Protocolle, um alle Verwirrung zu vermeiden, abgesondert seyn müssen. Solte aber ein Inspector durch Kranckheit oder andere wichtige Hinderniße abgehalten werden, in der gesetzten Zeit die Schul- und Kirchen-Visitationes entweder gantz und gar nicht, oder doch nicht an allen Orten seiner Inspection vorzunehmen, so muß er solches in Zeiten beym Ober-Consistorio anzeigen, und einen oder ein Paar geschickte Prediger dazu in Vorschlag bringen, damit einem solchen, die Visitation für dies mal zu verrichten aufgetragen werden könne, massen Wir ohne dergleichen vorgängige Anzeige denen Inspectoren unter keinerley Vorwand hierunter nachsehen werden. Und weil

5.

Noch kein Fond vorhanden, woraus denen Inspectoren für ihre Bemühung und etwanige Kosten bey den Schul-Visitationen einige Vergütigung ausgemacht werden kan, so müßt ihr euch

bis dahin, mit denen Zwölf Groschen aus jeder Kirche, die denen Inspectoren für die Kirchen-Visitation verwilliget sind, begnügen, und die Schul-Visitation von Amtswegen verrichten. Wie Wir dann zu euch das gnädige Vertrauen haben, ihr werdet dem ungeachtet euch der Aufnahme der Land-Schulen mit möglichster Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit angelegen seyn lassen. Weil es nun aber vorjetzo

6.

Bey der von euch nunmehr forderſamſt vorzunehmenden Schul- und Kirchen-Visitation, in Ansehung der erstern hauptsächlich darauf ankommt, daß dem General-Land-Schul-Reglement gemäß, die erste Einrichtung in Land-Schulen gemacht werde, so habt ihr denen Schulmeistern und Küstern sowohl, als auch denen Gemeinden keine unnütze darwider zu machende Weitläuftigkeiten zu gestatten, sondern vielmehr sowohl denen erstern als auch den Predigern ernstlich einzubinden, dieses wichtige Werck nicht nachläßig zu treiben, sondern mit allem Eifer Hand anzulegen, und sich zu bemühen, daß die Land-Schulen in guten Stand gesetzt werden; zu dem Ende erhaltet ihr auch hiebey ein Schema eines Schul-Catalogi, wornach die Schulmeister anzuweisen den jährlichen Schul-Catalogum einzurichten; die Gemeinden aber habt ihr zu bedeuten, daß da diese Einrichtung zum Wohl des Landes und Besten ihrer Kinder gereiche, es Unser ernster und fester Wille sey, daß sie ihre Kinder während der Schul-Jahre unter keinerley Vorwand von den Schulen abhalten, vielmehr selbige in solcher Zeit ansehen müßten, als wenn sie mehr dem Staate denn ihnen zugehörten, widrigenfalls sie sich ernstliche und nachdrückliche Bestrafung zuziehen würden.

Hieran vollbringet ihr Unsern gnädigen Willen, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 1. Märtz 1764.

v. Schulenburg. Irwing.

No. 14. Declaration des 7ten §. des Edicts vom 21ten April 1763. in Ansehung der Pächter und Verpächter.

De dato Berlin, den 2. Mart. 1764.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Wir haben zwar in dem Edict vom 21ten April 1763. §. 7. festgesetzet, wie in Ansehung der Müntz-Sorten auch zwischen Pächtern und Verpächtern die vorfallenden Streitigkeiten auf gleichen Fuß, wie bey Miehts- und andern Contracten entschieden werden sollen.

Es haben aber Unsere getreue Churmärckische Stände Uns allerunterthänigst vorgestellet, daß viele Pächter adelicher Güter den Sinn dieser Vorschrift zum höchsten Nachtheil der Verpächter auszulegen bemühet wären, und haben dahero auf eine Erläuterung gedachten §. 7. besonders aber dahin angetragen, daß wenn Pächter sich wegen der Müntz-Sorten nicht billigmäßig mit den Verpächtern vergleichen könten oder wolten, diesen freystehen möge, die seit dem 1. Martii 1759. geschlossene Pacht-Contracte bey Ablauf des nächsten Pacht-Jahres aufzuheben, und die Güther an sich zu nehmen.

Wann Wir nun in Landesväterliche Erwegung gezogen, daß der Sinn der Contrahenten in denen auch seit dem 1ten Mart. 1759. während des Krieges neu eingegangenen, ob zwar ausdrücklich nicht auf Müntz-Sorten nach dem Müntz-Fuß von 1750. gerichteten Contracten, ausser dem Falle einer deutlichen Verabredung, dahin nicht gedeutet werden kan, daß Verpächter sich verbindlich gemacht haben, länger als während des Krieges und der Zeit, da die geringere Müntz-Sorten sowohl in Unsern Cassen als im Handel und Wandel für vollgültig angenommen worden, das verabredete Pacht-Quantum in diesen Müntz-Sorten anzunehmen; So haben Wir nöthig gefunden, gedachten §. 7. Unsers Edicti vom 21ten April 1763. jedoch nur in Ansehung der Pacht-Contracte über Unsern Unterthanen zustehende Land-Güter, sie seyn groß oder klein, oder auch nur einzelne Theile derselben, in allen Unsern Provintzien, ausgenommen Preussen und den Clev-Märckischen Provintzien, folgendergestalt allergnädigst zu declariren.

§. 1.

Zuförderst verbleibet es in Ansehung der bis Trinitatis 1763. etwa noch rückständigen Pacht-Gelder bey dem gedachten §. 7. des Edicti.

Jedoch wollen Wir 1) daß die in diesem §. 7. den Pächtern, welche einen schon vor dem 1ten Mart. 1759. geschlossenen Pacht-Contract verlängert, oder in eines vorigen Pächters vor dem 1ten Mart. 1759. geschlossenen Contract getreten, auferlegte Bezahlung der Pacht-Gelder in alten Müntz-Sorten nach dem Müntz-Fuß von 1750, sich auch auf diejenigen Pächter erstrecken soll, welche ohne hinlängliche Bestimmung der Müntz-Sorten, und ohne in des vorigen Pächters Contract zu treten, ein Guth seit dem 1ten Mart. 1759, es sey vor oder nach dem 1ten Septembr. 1760, gepachtet, und entweder keine höhere Pension, als der vorige Pächter entrichtet, oder zwar eine höhere Pension, angelobet, wovon die Erhöhung aber entweder von hinzugelegten oder vorher nicht nutzbar gewesenen Pertinentien herrühret, oder aber der gantze Betrag der Pacht-Summe den Landüblichen Pacht-Anschlag des Guthes, nach altem Gelde nicht übersteiget.

Eben dieses soll auch statt finden, wann bey Verlängerung des Contracts mit dem alten Pächter, bey Eintretung eines andern in dessen Contract, oder bey Schliessung des Contracts mit einem neuen Pächter, von dem Guths-Herrn einige Neben-Bedingungen, so in dem vorhergehenden Contract nicht enthalten gewesen, sich bedungen worden, und diese Bedingungen entweder von zugekommenen Pertinentien herrühren, oder

der

der Werth dieſer Bedingungen mit dem Pacht-Quanto den Landüblichen Pacht-Anſchlag des Guthes in altem Gelde nicht überſteiget; Imgleichen wann ein nach dem 1ten Mart. 1759. gepachtetes Guth vorhin nicht verpachtet geweſen, ſondern etwa adminiſtriret oder von dem Guths-Herrn ſelbſt bewirthſchaftet worden, das angelobte Pacht-Quantum aber den Landüblichen Pacht-Anſchlag des Guthes in altem Gelde nicht überſteiget.

Damit aber auch in den Fällen, wo ſchon ein voriger Pacht-Contract vorhanden, nicht allezeit nöthig ſey, einen Landüblichen Anſchlag zu verfertigen, ſo ſoll überhaupt für keine den Pacht-Anſchlag überſteigende Erhöhung angeſehen werden, wann das Plus nicht den Zehenten Theil des vorigen Pacht-Quanti überſteiget.

Alles vorſtehende findet ſeine Anwendung, es ſey die Verlängerung des Contracts mit dem alten Pächter, die Eintretung eines andern in deſſen Contract, oder die Schlieſſung des Contracts mit einem neuen Pächter vor oder nach dem 1ten Septembr. 1760. geſchehen, wann nur in den Fällen, wo nach vorſtehenden Principiis auf den vorigen Contract Rückſicht zu nehmen iſt, dieſer entweder ein vor dem 1ten Mart. 1759. eingegangener oder ein doch nach eben dieſen Principiis auf alt Geld zu deutender Contract ſelbſt iſt.

Gleichergeſtalt wollen Wir 2) aus gleichen Gründen, daß auf Bezahlung der bis Trinitatis 1763. rückſtändigen Pacht-Penſion in neu Brandenburgiſchen Müntz-Sorten oder nach der Reduction in alten Müntz-Sorten nach dem Müntz-Fuß von 1750. mit Abzug des Edict-mäßigen Agio erkant werden ſoll.

Nicht allein a) wann (wie zum Theil ſchon in gedachtem §. 7. des Edicti vom 21ten April 1763. verordnet) ein zwiſchen dem 1ten Mart. 1759. und 1. Septembr. 1760. neu errichteter und entweder ausdrücklich auf neu Brandenburgiſch Geld lautender, oder doch nach den Principiis vorſtehenden Numeri 1. auf alt Geld nicht zu erklärender Pacht-Contract mit eben denſelben Pächter nach dem 1ſten Septembr. 1760. es ſey ausdrücklich oder ſtillſchweigend verlängert worden, oder auch ein anderer Pächter in den in obiger Zwiſchen-Zeit geſchloſſenen Pacht-Contract ausdrücklich, und ohne andere Beſtimmung der Müntz-Sorten getreten.

Sondern auch b) wann ein neuer Pächter ohne hinlängliche Beſtimmung der Müntz-Sorten, und ohne in des vorigen Pächters Contract zu treten, ein Guth nach dem 1ten Sept. 1760. gepachtet, und entweder keine höhere Penſion, als in dem vorigen nach obigen Principiis auf alt Geld nicht zu erklärenden Contract enthalten, oder zwar eine höhere Penſion angelobet, wovon aber die Erhöhung entweder von hinzugelegten oder vorher nicht nutzbar geweſenen Pertinentien herrühret, oder aber der gantze Betrag der Pacht-Summe den Landüblichen Pacht-Anſchlag des Guthes auf neu Brandenburgiſches Geld reducirt, nicht überſteiget.

Nicht weniger c) wenn bey Verlängerung eines zwiſchen den 1ten Mart. 1759. und 1ten Septembr. 1760. geſchloſſenen und nach obigen Principiis auf alt Geld nicht zu erklärenden Contracts mit dem alten Pächter, bey Emtretung eines andern in ſolchen Contract, oder bey Schlieſſung des Contracts mit einem neuen Pächter nach dem 1ten Sept. 1760. ohne hinlängliche Beſtimmung der Müntz-Sorten, von dem Guths-Herrn einige Neben-Bedingungen, ſo in dem vorhergehenden Contract nicht enthalten geweſen, ſich bedungen worden, und dieſe Bedingungen entweder von hinzugekommenen Pertinentien herrühren, oder der Werth dieſer Bedingungen mit dem Pacht-Quanto den Landüblichen Pacht-Anſchlag des Guthes in neu Brandenburgiſch Geld reduciret, nicht überſteiget.

Imgleichen d) wenn ein nach dem 1ten Sept. 1760. verpachtetes Guth vorhin nicht verpachtet geweſen, ſondern etwa adminiſtriret oder von dem Guths-Herrn ſelbſt bewirthſchaftet worden, das angelobte Pacht-Quantum aber den Landüblichen Pacht-Anſchlag des Guthes auf neu Brandenburgiſch Geld reduciret, nicht überſteiget.

Es ſoll auch in dieſen Fällen es der Aufnehmung eines Pacht-Anſchlages nicht bedurfen, und für keine Erhöhung des vorigen Pacht-Contracts angeſehen werden, wenn das Plus nicht den Zehnten Theil des vorigen Pacht-Quanti überſteiget.

Sind 3) die Pacht-Gelder bis Trinitatis 1763. ſchon gantz oder gewiſſe Termine der Pacht gezahlet und hat der Pächter völlig darüber quittiret, ohne ſich dabey etwas vorzubehalten, ſo hat es dabey ſein Bewenden, wenn auch geringere Müntz-Sorten als hierin verordnet, angenommen worden.

Hat 4) hingegen Verpächter entweder die gantze Pacht, oder auch die auf die feſtgeſetzte Termine fällige Summe ausdrücklich nur abſchläglich oder mit Vorbehalt angenommen, oder nur darüber, daß er die Summen in denen angezeigten Müntz-Sorten erhalten, ohne über die gantze, halbe, vierteljährige ꝛc. Pacht zu quittiren, die Quittung ausgeſtellet, ſo ſtehet ihm keine Entſagung ſeines Rechtes entgegen, das hierin feſtgeſetzte von dem Pächter nachzufordern.

§. 2.

In Anſehung der Zeit von Trinitatis 1763. bis Trinitatis 1764. ſind folgende Fälle von einander zu unterſcheiden.

1. Alle diejenigen Pächter, welche nach Vorſchrift des §. 7. des Edicti vom 21. April 1763. und des §. 1. Num. 1. gegenwärtiger Verordnung, die bis Trinitatis 1763. ſchuldige Pacht-Gelder in nach dem Müntz-Fuß von 1750. geprägten Müntz-Sorten zu zahlen gehalten ſind, müſſen auch noch ferner bis Trinitatis 1764. damit fortfahren.

2. Eben ſo müſſen alle diejenigen Pächter, welche nach Vorſchrift des §. 7. des Edicti allegati und des §. 1. Num. 2. gegenwärtiger Verordnung die bis Trinitatis ſchuldige Pacht-Gelder in neu Brandenburgiſchem Gelde zu zahlen ſchuldig ſind, damit in neu Brandenburgiſchem Gelde oder in altem darauf reducirten Gelde

nach dem Müntz-Fuß von 1750. bis Trinitatis 1764. fortgefahren.

3. Iſt der Contract auf neu Brandenburgiſche oder Sächſiſche Müntz-Sorten ausdrücklich und dergeſtalt eingegangen, daß die Bezahlung aller Termine der fortdaurenden Pacht in dieſen Müntz-Sorten bezahlet werden ſollen, ſo verbleibet es auch dieſerwegen bey der Vorſchrift obgedachten §. 7. des allegirten Edicti.

4. Iſt hingegen zwar in dem Contract neu Brandenburgiſcher oder Sächſiſcher Müntze gedacht, jedoch die Einſchränckung beygefüget, daß ſolche, ſo lange ſie vor voll in Königl. Caſſen gelten, angenommen werden ſollen; Oder es iſt die Bezahlung der Pacht-Gelder entweder überhaupt, oder in jedesmahligen Pacht-Terminen in Caſſen-mäßigem Gelde verſprochen;

So ſoll in beyden dieſen Fällen, ohne Abſicht auf die Zeit, wenn der Pacht-Contract geſchloſſen iſt, das Pacht-Quantum von Trinitatis 1763 bis dahin 1764. in den Müntz-Sorten nach dem Müntz-Fuß von 1750, oder ſo lange es noch zuläßig in neu Brandenburgiſchen Gelde mit Edict mäßigem Aufgeld bezahlet werden.

5. Iſt hingegen die Bezahlung der Pacht-Gelder nur in gangbaren, courſirenden, vollgültigen, oder Courant-Gelde, mit, oder ohne dem Zuſatz, Brandenburgiſch, oder auch in Golde oder in Fridrichs d'Or, aber ohne Zuſatz, in alten, verſprochen worden, ſo iſt der Guths-Herr ſchuldig, die von Trinitatis 1763. bis dahin 1764. zu erhebende Pacht-Gelder annoch in neu Brandenburgiſchem Gelde ohne Agio oder nach der Reduction in altem Gelde mit Abzug des Edict-mäßigen Agio anzunehmen.

Es wäre dann, daß einer von denen in Numero 1. §. 1. dieſer Verordnung enthaltenen Fällen vorhanden, welchenfalls es mit der Zahlung auch von Trinitatis 1763. bis dahin 1764. wie daſelbſt verordnet, zu halten iſt.

6. Sind die Pacht-Gelder von Trinitatis 1763. bis 1764. ſchon gantz oder zum Theil bezahlet, ſo findet auch hiebey der Num. 3. und 4. vorigen §. feſtgeſetzte Unterſcheid ſtatt, ob und wie darüber Verpächter quittiret, und dadurch das Recht verlohren oder conſervirt habe, das nach dem hierin feſtgeſetzten ermanglende noch zu fordern.

§. 3.

Von Trinitatis 1764. an ſollen alle Pacht-Gelder in dem nach dem Müntz-Fuß von 1750. geprägten Gelde ohne Abzug gezahlet, jedoch dabey folgender Unterſcheid beobachtet werden.

1. Iſt der Pacht-Contract ausdrücklich, es ſey ſchriftlich oder ſonſt erweislich, auf alt Geld geſchloſſen, oder vor dem 1ten Mart. 1759. errichtet, oder ein vor dieſem Zeit-Punct errichteter Pacht-Contract verlängert, oder auch ein anderer Pächter in dergleichen Pacht-Contract eingetreten, ſo muß der Pächter die ſämtlichen noch übrigen Pacht-Jahre hindurch das verſprochene Pacht-Quantum in altem Gelde erlegen, und hat nicht die Wahl, ob er von der Pacht abgehen, oder dieſelbe aushalten wolle.

2. Iſt bey der Verpachtung die Müntz-Sorte nicht hinlänglich beſtimmt worden, das verſprochene Pacht-Quantum aber dergeſtalt beſchaffen, daß die in §. 1. Num. 1. dieſer Verordnung enthaltene declaratio extenſiva darauf ſeine Anwendung findet; oder ſind bey dem Pacht-Quanto die in §. 2. Num. 4. enthaltene auf Caſſen-Geld ſich beziehende Ausdrücke gebrauchet, oder iſt auch der Contract zwar auf Sächſiſch oder neu Brandenburgiſch oder auch in unbeſtimmten Ausdrücken der Müntz-Sorten geſchloſſen, darin aber ein geringeres Pacht-Quantum verſprochen, als das Guth das letzte Jahr vor dem Anno 1756. ausgebrochenen Kriege, folglich von Trinitatis 1755 bis dahin 1756 getragen; So muß der Pächter gleichfalls in allen dieſen Fällen das verſprochene Pacht-Quantum von Trinitatis 1764 an, in Müntz-Sorten nach dem Müntz-Fuß von 1750 bezahlen.

Es ſoll ihm aber freyſtehen 6 Monathe vor Trinitatis 1765 ohngeachtet die Pacht-Jahre noch nicht zum Ende ſeyn, die Pacht aufzuſagen, und Trinitatis 1765 abzuziehen, da denn bey dem Abzug alles dasjenige beobachtet werden muß, was in ähnlichen Fällen, da die Pacht vor Ablauf der Pacht-Zeit aufgehoben wird, rechtens iſt.

Kündiget der Pächter nicht vor dieſen 6 Monathen vor Trinitatis 1765. die Pacht auf, ſo muß er die übrige Pacht-Jahre hindurch das verſprochene Pacht-Quantum in beſagtem alten Gelde nach dem Müntz-Fuß von 1750. entrichten.

In allen übrigen unter vorſtehenden beyden Numern nicht begriffenen Fällen hingegen ſoll der Pächter von Trinitatis 1764. an, nur gehalten ſeyn, dasjenige Pacht-Quantum, was das Guth in dem letzten Jahre vor dem Kriege, nemlich von Trinitatis 1755 bis dahin 1756 getragen, oder wenn das Guth vor dem Kriege nicht verpachtet geweſen, das Quantum des Landüblichen Pacht-Anſchlags des Guthes in dem nach dem Müntz-Fuß von 1750 geprägtem Gelde entrichten, ihm aber auf gleiche Weiſe, wie Num. 2. dieſes §. verordnet, die Aufſagung der Pacht 6 Monathe vor Trinitatis 1765 in Abſicht der folgenden Jahre frey ſtehen.

§. 4.

Iſt in dem Pacht-Contract nicht Trinitatis ſondern ein anderer Zeitpunct, mit welchem jede Jahres-Pacht ſich anfängt oder endiget, z. E. Johannis, Marien ꝛc. angenommen worden, ſo iſt alles dasjenige, was in den vorhergehenden §§. vom Termino Trinitatis verordnet worden, von ſothanem Termino z. E. Johannis, Mariä-Verkündigung ꝛc. zu verſtehen, und gehet dahero wenn z. E. Mariä-Verkündigung der Anfang der Pacht-Zeit iſt, dasjenige, ſo im §. 3. verordnet, von Marien 1764 an, das in §. 2. enthaltene, findet ſeine Anwendung auf die Zeit von Marien 1763 bis 1764. und das in §. 1. vorgeſchriebene gehet bis

Marien

Marien 1763. die in §. 3. sub Num. 2. und 3. nachgelassene Aufkündigung hingegen geschiehet 6 Monathe vor Mariä Verkündigung 1765.

§. 5.

Pächtern und Verpächtern stehet frey, es sey in Ansehung fortzusetzender, oder noch ehender aufzuhebender Pacht sich auf andere Bedingungen, als in vorstehenden §§. im Fall der Entstehung gütlichen Vergleichs festgesetzt ist, zu vereinigen.

§. 6.

Es findet dahero auch eine Ausnahme von allem dem in vorstehenden §§. verordnetem statt, wenn schon seit Trinitatis 1763. ein Vergleich, es sey über die vorigen als künftigen Pacht-Gelder, oder schon ein neuer Pacht-Contract ungeachtet des aus dem Edict vom 21. April 1763. erhellenden Unterscheides der Müntz-Sorten ausdrücklich und deutlich auf andere Müntz-Sorten, als nach dem Müntz-Fuß von 1750 eingegangen worden, als in welchen Fällen es dabey lediglich sein Bewenden haben, und das Pacht-Quantum während der Dauer sothanen Contracts in den stipulirten Müntz-Sorten, so lange sie zulässig, oder nach der Reduction in dem Edict mäßigen Reductions-Quanto, angenommen werden muß.

Solte aber in einem solchen Vergleich, oder auch selbst in einem neuen nach Trinitatis 1763. geschlossenen Contract alternative alt Geld, oder neu Brandenburgisch Geld mit dem in dem Edict vom 21. April 1763. bestimmten Agio stipuliret worden seyn, so dauert diese dem Pächter freygelassene Wahl nur so lange, als Wir noch dem neu Brandenburgischen Gelde als vollgültig den Cours verstatten.

Gleichwie nun hiedurch sowohl die Beschwerden der Verpächter ihre abhelfliche Maasse erhalten, als auch den Pächter nicht zu nahe geschiehet, zumahl ihnen vorstehendermassen die Wahl und hinreichende Zeit dazu gelassen wird, wenn sie das Pacht-Quantum in den Müntz-Sorten nach dem Müntz-Fuß von 1750 zu hoch finden, von der Pacht vor Ende der Pacht-Jahre auf die vorgeschriebene Art abzugehen;

So wollen Wir, daß diese Unsere allergnädigste Declaration ungesäumt allenthalben bekant gemacht, und von Unsern Justitz-Collegiis in allen Unsern Provintzien und Staaten, ausser Preussen und den Clev- und Märckischen Provintzien darnach gesprochen und erkant werde. Uhrkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Insiegel. Gegeben Berlin, den 2. Mart. 1764.

Friedrich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.

No. 15. Rescript, daß das Edict vom 21ten April 1763. auf alle eingesessene Besitzer unbeweglicher Güter gerichtet sey.

De dato Berlin den 8. Mart. 1764.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Bey Gelegenheit der von Unsern Hof-Gericht zu Coslin sub de dato den 2ten Nov. a. pr. gethanen Anfrage, ob das Edict wegen der Zinsen für Pommern und die Neu Marck vom 21. April 1763. auch denen Einwohnern in den Städten, so keine Güter besitzen, zu statten kommen soll? haben Wir nöthig gefunden, Unsere dieserhalb führende allergnädigste Willens-Meynung euch hiedurch dahin bekannt zu machen, daß besagtes Edict auf alle Eingesessene, nemlich Besitzer unbeweglicher Güter, es sey in Städten oder platten Lande, ohne Unterscheid, jedoch Alten-Stettin ausgenommen, gerichtet sind. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 8. Mart. 1764.

(ad Mandatum)

v. Fürst.

An die Pommersche und Neumärckische Regierung, und Hofgerichte zu Cöslin.

No. 16. Resolution, daß die Annehmung, Verheyrathung und Vergleitung der Juden vor die Cammern gehören.

De dato Berlin, den 8. Mart. 1764.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eurer wegen der Juden Geleite und Tauf-Scheine allerunterthänigst geschehene Anfrage vom 10ten Jan. c. ertheilen Wir euch zur gnädigsten Resolution, wie das Juden-Reglement und General-Privilegium de Anno 1750. keinesweges bloß für der hiesigen Judenschaft, sondern, wie sonst, aus dem Rubro desselben zu ersehen, auf alle Unsere Provintzien gehet, da nun in solchen offenbahr, der Cammer, die ihre Annehmung, Verheyrathung und Vergleichung, betreffende Sachen, beygeleget werden; so hat es auch dabey sein Bewenden, ob wohl in vorhergehenden Verfassungen die Sache bey den Justitz-Collegiis gewesen.

Wornach ihr euch in dem einberichteten Fall, wegen des N. N. sowohl, als in allen andern Fällen zu achten, hiedurch angewiesen werdet. Sind ꝛc. Berlin, den 8. Mart. 1764.

(ad Mandatum)

v. Fürst.

An die Clevische Regierung.

No. 17.

No. 17. Reſcript, daß die Beamten keine Actuarios und Juſtitiarios ohne vorgängiges Examen annehmen ſollen. De dato Berlin, den 9. Mart. 1764.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Da ſich ſeit einiger Zeit verſchiedene Beamte unterſtanden, ohne vorgängiges Examen, Actuarios und Juſtitiarios anzunehmen, ſolches aber der neuen Juſtitz-Einrichtung und Unſern deshalb erlaſſenen Verordnungen ſchnurſtracks zuwieder läuft; Als habt Ihr denjenigen Beamten, der ſich dergleichen ferner zu Schulden kommen laſſen wird, bey Euch durch den Fiſcum in Anſpruch nehmen zu laſſen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 9. Mart. 1764.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges.

An das Cammer-Gericht.

No. 18. Circulare wegen der Declaration des 7. §. des Edicts vom 21. April 1763. die adelichen Verpächter und Pächter angehend. De dato Berlin, den 19. Mart. 1764.

Friederich, König ꝛc. Nachdem Uns allerunterthänigſt vorgeſtellet worden, wasgeſtalt viele Pächter derer denen von Adel und andern Particuliers zuſtehenden Güthern, den Sinn des in dem Edict vom 21. April 1763. enthaltenen §. 7. zum höchſten Nachtheil der Verpächter auszulegen bemühet wären; ſo haben Wir über ſothanen §phum 7. beſagten Edicti, in Anſehung der Müntz-Sorten, worinnen die Pächter die Pacht-Gelder zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſollen, eine Declaration verfaſſen und durch den Druck bekannt machen zu laſſen, gnädigſt gut gefunden. Ihr empfanget demnach von dieſer Unſerer, ſowohl zum Beſten der Pächter als Verpächter emanirten Declaration hiebey Exemplaria, mit dem Befehl, ſolche eures Orts bekannt zu machen, und darauf ſententionando zu reflectiren.

Uebrigens gehet dieſe Verordnung lediglich und allein die Verpachtung derer Land-Güter, ſo denen adelichen und andern Particuliers zuſtehen, keinesweges aber unſere Domainen, ingleichen die Städtiſchen Cämmerey- und andere unter der Aufſicht der Königl. und Domainen ſtehende Güther an, maſſen es, wegen ſolche bey denen dieſerhalb an die ꝛc. Cammer ſchon ergangenen Verordnung ſein Bewenden behält. Sind ꝛc. Berlin, den 19. Mart. 1764.

(ad Mandatum)

v. Fürſt.

An alle Regierungen. Cammer-Gericht. Frantz. Ober-Gericht. Neumärckſche, Pommerſche, Magdeburgiſche, Halberſtädtſche, Oſtfrieſiſche, 3 Ober-Amts-Regierungen, Mindenſche, Lingenſche Regierungen.

Tribunal, Pupillen-Collegien, Alt-Märckiſche-Ucker-Märckiſche Ober-Gerichte. Lauenburg. Wernigerode.

Ad Num. 18.

Se. Königl. Majeſtät laſſen Dero Miniſtres vom Departement derer Juſtitz-Sachen, die mit ihrem allerunterthänigſten Bericht vom 21ten dieſes eingeſandte Declaration das Edict vom 21. April 1763. die Müntz-Sorten angehend, worinn die Pächter die Pacht-Gelder zu bezahlen ſchuldig ſeyn, hierbey vollenzogen zurück ſenden, ob Höchſtdieſelben ſonſt gerne geſehen haben würden, wann gedachte Dero Miniſtres zugleich einen ſummariſchen Extract von denen in gedachter Declaration gemachten Diſpoſitionen, beygelegt hätten. Da inzwiſchen die Zeit nunmehro herannahet, da aller bisherigen Differentzien wegen der leichteren Müntz-Sorte, durch die neue Ausmüntzung des guten Geldes und der Circulation von ſolchen ceſſiren werden, und alles nach den neu zu publicirenden Müntz-Edict wird gerichtet werden müſſen, ſo wird es alsdenn auch obgedachter Declaration nicht weiter nöthig haben. Potsdam, den 4. Mart. 1764.

Friederich.

An die Miniſtres vom Departement derer Juſtitz Sachen.

No. 19. Reſolution in welchen Sachen die zu Schwedt in Marckgräfl. Dienſten ſtehende von Adel in prima Inſtantia bey dem Cammer-Gerichte belanget werden können. De dato Berlin, den 21. Martii 1764.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Wir geben Euch, auf Eure gehorſamſte Anfrage vom 9ten dieſes den Sinn des an die Marggräfl. Juſtitz-Cammer zu Schwedt unterm 8. Febr. 1760. ergangenen Reſcripti betreffend, hierdurch zur gnädigen Reſolution:

Daß die in Marggräfl. Dienſten ſtehende von Adel, auch bey Eurem Collegio, in prima inſtantia, es ſey von wem es ſey, belanget werden können, wenn es nur nicht Sachen betrift, die bloß und allein ihren Dienſt und aufhabende Verrichtungen angehen. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 21. Mart 1764.

(ad Mandatum)

v. Jariges.

An das Cammer-Gericht.

No. 20.

No. 20. Strassen- und Wegebesserungs-Reglement.

De dato Berlin, den 23. Martii 1764.

Demnach Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn oft wiederhohlter allerhöchster Befehl; daß die Land-Strassen, Wege und Brücken überall in tüchtigen Stand gesetzet und unterhalten werden sollen, bishero an denen mehresten Orten sehr schlecht befolget worden, also impassables zu werden anfangen, welches in denen mehrentheils sandigten Gegenden um so mehr eine unverantwortliche Sache ist; Als werden sämtliche Gerichts-Obrigkeiten in hiesiger Provintz und eine jede insbesondere, hiedurch nochmals erinnert, auf die præcise Beobachtung derer Strassen- und Wege-Besserungs-Verordnungen hinführo nachdrücklicher zu halten, die Schultzen in denen Dörfern aber ernstlich befehliget, ohne den geringsten Zeit-Verlust zum Wercke zu schreiten und sowohl die Dorf-Wege, als insbesondere die Post- und Land-Strassen auf ihren Feld-Marcken

§. 1.

genau zu visitiren, das darin stehende Wasser in die daneben befindliche Graben leiten, die Grabens aufräumen und tiefer, auch wo es nöthig ist, breiter machen zu lassen, indem selbige zum Theil dermassen verfallen, daß sie mehr schaden als helfen und das Wasser aus selbigen in die Wege steiget.

§. 2.

Müssen die tiefen Geleise durch Niederschlagung derer zur Seiten entstandene hohen Rücken ausgefüllet, oder wenn dieses nicht hinlänglich, selbige, so wie auch die ausgefahrenen Löcher und Niedrigungen durch Erde, auch erfordernden Falles mit Reiß-Bund, erhöhet und gleich gemachet, nicht minder jeden Weg oder Strasse eine kleine Rundung gegeben werden, damit das Wasser nicht so leicht stehen bleiben und desto leichter abgeleitet werden könne.

NB. Dieses muß so oft als es nöthig ist, ohne anderweitiges Erinnern und wenigstens jährlich zweymahl, nemlich im Frühjahr und Herbst geschehen.

§. 3.

Sind die Dämme, es seyen Stein- Holtz- oder Sand-Dämme, so breit zu machen, daß sich zwey vierspännige Wagens bequem ausbiegen können, gestalten man gefunden, daß selbige hin und wieder so schmal geworden, daß kaum ein Wagen passiren kan, das Ausweichen aber, ohne ein Unglück zu wagen, nicht angehet.

§. 4.

Sind auch in denen Heiden und Gehöltzen die starcke Wurtzeln aus dem Wege zu schaffen und die Zacken von denen Bäumen so weit abzunehmen, daß sie denen Reisenden nicht die geringste Hinderniß oder Schaden an denen Wagens und Ladungen verursachen, als worüber unter andern von denen so Fourage fahren müssen, sehr geklaget wird. Vor diese Zacken- und Wurtzel-Wegnehmung in specie, die Forst-Bedienten und Holtz-Aufseher gehörig zu sorgen haben.

§. 5.

Alle, insbesondere die grossen nur etwas aus der Erde hervorragende und dem Fuhrwerck sehr nachtheilige Steine, sollen aus denen Wegen weg und auf die Seite gebracht werden.

§. 6.

Die Brücken, welche die Städte und Dorfschaften zu unterhalten schuldig sind, müssen dieselben sogleich in tüchtigen Stand setzen, und über die Flüsse oder Bäche wo noch keine sind, dergleichen mit vorzusetzenden Dämmen anfertigen lassen, auch dem Wasser durch Aufräumung der Graben einen bessern Ablauf verschaffen, indem sich geäussert, daß durch Auslauffung sogar der kleinesten Bäche, sonderlich beym Frost oder Schnee, die Wege oft nicht zu passiren sind, und die Dörfer selbst dabey am meisten gewinnen, wann die Wege sich zu aller Zeit in gutem Stande befinden. Wann aber solche Brücken oder Dämme schadhaft worden, welche Se. Königl. Majestät oder eine Stadt, oder einer von Adel, zu unterhalten; So haben die Schultzen auf deren Feldmarck sie befindlich, solche dem nähesten Königl. Amte und wem die Reparatur oblieget, sofort zu melden, um solche ohne Anstand zu besorgen und es hieran im geringsten nicht ermangeln zu lassen. Vorstehende Puncte müssen auch sofort ohne Einwendung ausgerichtet und die schadhaften Wege, Dämme und Brücken so bald nur immer möglich, bey Vermeidung der Execution, in tüchtigen Stand gesetzet werden. Im Fall auch an ein oder andern Orte wegen sothaner Reparaturen Streitigkeiten obwalten möchten, so können solche zwar dem Land-Rath des Creises gemeldet, es muß aber dennoch die Besserung dadurch nicht im mindesten verzögert, sondern von der Obrigkeit in deren Gerichte der schadhafte Weg oder Brücke befindlich, die Reparatur besorget werden, welches aber niemanden zum Nachtheil an seinem Rechte gereichen soll. Gestalten, wenn bey der Visitation, davon die erste in acht Tagen a dato publicationis dieses Reglements, von jeden Land- oder Steuer-Rath anzustellen ist, eine Nachläßigkeit in Befolgung desselben befunden würde, die daran Schuld habende so lange mit Execution zu belegen sind, bis alles gehörig bewerckstelliget worden. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen und dasjenige was an einigen Orten nicht überall sogleich zu machen seyn möchte, künftig sobald möglich, geschehen und hierauf beständig gehalten werden könne; So ist von allerhöchsterwehnter Sr. Königl. Majestät unterm 9. hujus befohlen; daß einem jeden Ort ein gedrucktes Exemplar von dieser vorläufigen Strassen- und Wege-Besserungs-Ordnung zur gehörigen genauen Beobachtung zugefertiget werden soll. Signatum Berlin, den 23. Mart. 1764.

(L. S.)

Königl. Preußl. Chur-Märckische Krieges und Domainen-Cammer.

No. 21. Neues Müntz-Edict. De dato Berlin, den 29. Martii 1764.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir das während des langwierigen Krieges in Verfall gekommene Müntz-Wesen, zur Wohlfarth Unserer Lande und Unterthanen, auch zu desto mehrerer Beförderung des Commercii und der Manufacturen zu verbessern, verordnet, und bereits ein beträchtliches Quantum, sowohl an Gold als schwerem Silber-Gelde an gantzen, halben, und viertel Thalern nach dem Müntz-Fuß von 1750. desgleichen 8. 4. und 2. Groschen-Stücke, auch Preußische Achtzehner, oder Timpfe, von gleichem Valeur wie nur gedachte schwere Silber-Sorten, nebst einer proportionirlichen Anzahl an 1. Groschen Stücken, und anderer Scheide-Müntze in Unsern Müntz-Stätten ausprägen lassen;

Als haben Wir nunmehro allergnädigst resolviret, und befehlen hiermit, daß vom 1ten Junii dieses 1764ten Jahres an, in Unserm Königreich, Churfürstenthum, souverainem Hertzogthum Schlesien und sämtlichen Unsern Staaten und Provintzien der Müntz-Fuß von 1750. sowohl in Ansehung der Gold-Müntzen, als auch des schweren Silber Geldes, nicht weniger der in damit gleichem innerlichem Werth nunmehro geprägten 8. 4. und 2. Groschen-Stücken völlig wiederhergestellet, auf das genaueste beobachtet, und alle Zahlungen darnach geleistet, dahingegen die bishero in Unsern sämtlichen Staaten annoch roulirende Gold- und Silber-Müntzen von geringerem Valeur, als die nach obgedachtem Müntz-Fuß von 1750. ausgemüntzten sind, theils nach den diesem Edict beygefügten Reductions-Tabellen sub A. und B. abgewürdiget, und anders nicht als nach dem ihnen in diesen Tabellen beygelegten Werth ausgegeben, und angenommen, theils, in soferne sie unter denen in diesen Tabellen benannten Sorten nicht begriffen, lediglich zum Einschmeltzen in Unsere Müntzen gebracht werden sollen.

§. 1.

Damit nun Unsere sämtliche Lande von solchen reducirten und abgewürdigten Müntz-Sorten bald möglichst befreyet, und dagegen mit Unseren neu ausgeprägten guten Müntz-Sorten versehen werden; So ist Unsere allergnädigste Intention, daß Unsern Unterthanen die Wahl gelassen werden soll, vom 1ten Junii 1764. an, ihre Præstanda bey allen Unsern Cassen, entweder in obgedachten guten nach dem Müntz-Fuß von 1750. ausgeprägten, oder denen in diesem §. nachstehendermassen benannten reducirten Müntz-Sorten nach dem ihnen in den Tabellen sub A. & B. beygelegtem Werth, abzuführen, oder auch letztere in Unsere Müntzen zum Einschmeltzen abzuliefern, und dafür den in den gedachten Tabellen enthaltenen Betrag in jetzt gemüntztem gutem Gelde nach dem Müntz-Fuß von 1750. sich zahlen zu lassen, und zwar:

I. Nach der Reductions-Tabelle sub Lit. A.

Gold-*Species*.

1. Die sogenannte Mittel-August d'Or.
2. Die neuen August d'Or, mit der Jahrzahl 1758.

Silber-*Species*.

Die Sächsischen 8. 2. und 1 Groschen-Stücke, wie auch 6. und 3. Creutzer-Stücke.

II. Nach der Reductions-Tabelle sub Lit. B.

Gold-*Species*.

Die sogenannte neue Friderichs d'Or, welche in nachstehendem §. 5. kenntbar gemacht sind.

Silber-*Species*.

Die Preußischen 12. Marien-Groschen, und 3. einen Thaler-Stücke, wie auch dergleichen 8. 4. 2. und 1 Groschen, ferner 1 Silber-Groschen oder 3. Creutzer, sämtlich mit den Jahrzahlen 1758. 1759. und 1763. wie auch die Preußische 6 Gr. oder 6. Creutzer-Stücke, de Anno 1763.

Jedoch daß alle diese reducirte Müntz-Sorten das in den Designationen sub C. und D. enthaltene Gewicht völlig haben müssen, in dessen Ermangelung ihnen kein gewisser Werth beygeleget werden kann, und dieselben lediglich allein zum Einschmeltzen in die Müntzen geliefert werden müssen.

§. 2.

Dagegen sollen alle folgende Müntz-Sorten ohne Rücksicht auf das Gewicht, wegen der davon vorhandenen vielen Beyschläge und Vermischungen, auch Auskippungen, bey Unsern Cassen gar nicht angenommen, sondern schlechterdings zum Einschmeltzen in die Müntzen gebracht, und nach den von Uns allerhöchst festgesetzten Silber-Preisen bezahlet werden.

1. Die Preußische 8. 4. 2. und 1. gute Groschen auch 4 Marien-Groschen-Stücke, von Anno 1750 bis 1757. incl.
2. Dergleichen 18. und 6. Preußische Groschen oder 18. und 6 Creutzer-Stücke von 1752. bis 1757. inclusive.
3. Dergleichen 18. und 6. Preußische Groschen, oder 18. und 6. Creutzer, auch 6 Mariengroschen-Stücke von 1758. und 1759. inclusive.
4. Dergleichen 1. Mariengroschen und Clevische 2 Stüver-Stücke von Anno 1761.
5. Die in Preussen unter fremden Stempel roulirende 18. und 6. Preußische Groschen-Stücke.

Ingleichen alle übrige geringhaltige fremde und einländische Müntzen, welche in mehrgedachten Reductions-Tabellen, sub A. und B. nicht benannt worden.

§. 3.

Jedoch sind unter die verruffenen Müntz-Sorten nicht zu rechnen, alle schwere Reichs- und andere Müntzen, welche nach dem Leipziger- und Conventions-Fuß oder besser ausgemüntzet worden.

Vielmehr wollen Wir, daß diese Species zur Erhaltung der Handlung mit Auswärtigen in hie-

figen

sigen Landen freyen Cours haben, und nach ihrem Werth æstimiret werden sollen.

§. 4.

Gleichergestalt wird auch den vollwichtigen Ducaten, welche Käyser, Könige, Churfürsten und andere Reichs-Stände gesetzmäßig ausprägen lassen, desgleichen geründelten wichtigen Holländischen Ducaten, nicht weniger den Hertzoglich-Braunschweigschen 10. 5. und 2½ Reichsthaler Stücken, auch alten Louis d'Or, wenn sie das Gewicht nach dem bekannten Fridericks d'Or Stein haben, der Cours in Unsern Landen ebenfalls verstattet.

Es müssen aber auch vorgedachte auswärtige Gold- und Silber-Müntzen, welche solchergestalt freyen Cours haben, wenn auswärts baare Zahlungen erforderlich sind, vorzüglich dazu gebraucht werden. Dahingegen die leichte und beschnittene Ducaten, Carls- und Louis d'Or in die Müntzen zu liefern sind.

§. 5.

Was Unsere Fridericks d'Or betrift, so wird das Publicum hierdurch bedeutet, daß die mit den Jahrzahlen 1750. 1751. 1752. 1753. und 1754. ohne Unterschied des Stempels und des Müntz-Ortes ächte alte Fridericks d'Or sind. Desgleichen sind in den Jahren 1755. 1756. 1757. bis 1758. inclusive, wie auch Anno 1763. Fridericks d'Or gemüntzet worden, welche im Schrodt und Korn nicht geringer, wie vorbenannte nach dem Müntz Fuß von 1750. und die eben darnach mit der Jahrzahl 1764. geprägten jetzigen Fridericks d'Or, sind. Die sogenannten neuen Fridericks d'Or sind unter den Jahrzahlen 1755. 1756. und 1757. und zwar alle mit dem Buchstaben A. geprägt, und unterscheiden sich merclich durch das Ansehen und insonderheit, daß sie dicker sind, wie die alten Fridericks d'Or.

§. 6.

Obgedachte nach dem wieder hergestellten Müntz-Fuß von 1750. ausgeprägte Fridericks d'Or, und die gleichfalls darnach ausgemüntzte gantze, halbe und viertel Thaler, 8. 4. und 2 Groschen-Stücke, wie auch Preußische Achtzehner oder Timpfe, wovon die gantze, halbe, und viertel Reichsthaler eben so, wie die unter den Jahren 1750. 1751. 1752. ausgemüntzten respective 14. 28. und 56. Stück eine Marck fein Silber, und die nunmehro neu ausgeprägten 8. 4. und 2. Groschen Stücke gleichfalls respective 42. 84. und 168. Stück eine Marck fein Silber, die Achtzehner aber 70. Stück 1. Marck fein Silber, in sich halten, sollen nunmehro vom 1ten Junii 1764. an, zu Bezahlung Unserer Gefälle und im Handel und Wandel gebraucht werden: Folglich sind künftig Unsere schwere Landes-Müntzen und Courant

I. In Golde.

a) Die neuen jetzo nach dem Müntz-Fuß de Anno 1750. ausgeprägte doppelte, einfache und halbe Fridericks d'Or.

b) Die schon vorhin nach diesem Müntz-Fuß ausgeprägte und §. 5. kentbar gemachte alte doppelte, einfache und halbe Fridericks d'Or.

II. In Silber.

a) Die neuen jetzo nach dem wieder hergestellten Müntz-Fuß ausgeprägte gantze, halbe, und viertel Reichs-Thaler, 8. 4. und 2 Groschen Stücke, Preußische Achtzehner, oder Timpfe.

b) Die alten nach dem Müntz-Fuß de Anno 1750. ausgeprägte gantze, halbe und viertel Reichs-Thaler.

§. 7.

Und bleibet es wegen der Pacht-Gelder Unserer Beamten, und wegen der Accise- und Zoll-Gefälle, wie viel davon in gutem Golde oder Silber-Gelde bezahlet werden soll, bey denen dieserhalb ergangenen Verordnungen. Wie denn auch in Absicht derjenigen Provintzien, allwo die Cassen-Gefälle in Holländischem Gelde bezahlet werden, es dabey ferner sein Bewenden hat.

§. 8.

Auch wollen Wir Unsern Bedienten, sowohl des Militair- als auch des Civil- und Geistlichen Etats, imgleichen Pensiones in solchen neuen ausgeprägten Müntz-Sorten, oder wenn bey einer oder der andern Casse dergleichen nicht sogleich vorrätig, in denen nach den Tabellen sub A. & B. reducirten Sorten, nach dem reducirten Valeur, vom 1ten Junii 1764 an, auszahlen lassen.

§. 9.

An Scheide-Müntze behalten ihren völligen Werth und ohne Reduction, die alten 6. Pfennig Stücke, so in vorigem Seculo und bis 1756. ausgemüntzet worden; wie auch die unter Unserm Stempel bis 1755. inclusive ausgeprägte 2. und 1. Mariengroschen auch 4 Pfennige, imgleichen 3. 2. und 1. Creutzer, wie auch 2. und 1. Gröschel-Stücke bis 1757. inclusive Die Clevische 2. und 1. Stüber-Stücke bis 1756. inclusive bleiben als Scheide-Müntze in dem jetzigen Cours, respective à 1½ und ¾ Stüber, jedoch die falschen von Anno 1755. davon ausgenommen; und soll ferner an neuer Scheide-Müntze ein gar geringes Quantum, und nur so viel in Unsern Müntz-Stätten ausgemüntzet werden, als es für Unsere Staaten nöthig und zuträglich ist, und zwar in solchen Sorten, wie sie nach der Verfassung der Provintzien zeithero erfordert worden.

Dahero dann auch darin keine Handlung oder Contracte geschlossen, noch Capitalia ausgeliehen werden sollen.

§. 10.

Wir wollen demnach, daß der hiedurch wieder hergestellte und aufs neue festgesetzte Müntz-Fuß vom 1ten Junii 1764. an, Unsern sämtlichen Unterthanen auch in ihren Privat-Geschäften zur Richtschnur dienen, und von solcher Zeit an, nicht nur alle und jede Contracte nach diesem Müntz-Fuß eingerichtet, sondern auch alle abzutragende Geld-Schulden nach diesem Müntz-Fuß, als dem alleinigen wahren Maaßstock abgemessen, reduciret und bezahlt werden sollen.

1. Wenn also vom 1ten Jun. 1764. an, ein Contract, er habe Nahmen wie er wolle, errichtet wird, so soll solcher auf keine andere als die in §. 6. dieses Edicts benante, und die in §. 3. und 4. erlaubte Müntz-Sorten gerichtet,

auch wofern in dem Contract gar keine Müntz-Sorte benant ist, daß keine andere als diese in §. 6. enthaltene und zwar in Silber-Gelde von den Contrahenten verstanden sey, dafür gehalten werden.

2. Ist nach dem 1ten Jun. 1664. ein Contract auf Scheide-Müntze, oder auf die nach dem §. 1. reducirten, oder auf die nach dem §. 2. gantz verrufenen, oder gar auf fremde Müntz-Sorten, so nicht nach dem §. 3. und 4. in Unsern Landen zugelassen, gerichtet worden, so soll zwar der Contract um deshalb nicht unkräftig seyn, sondern dem daraus klagenden Theil zu seiner Befriedigung auf gleiche Weise, wie bey denen mit Auswärtigen geschlossenen Contracten No. 4. dieses §. verordnet wird, von Unsern Gerichten verholfen, die Contrahenten aber wegen Uebertretung des Edicti, um den zwantzigsten Theil der in dem Contract enthaltenen Geld-Summe bestraffet, und diese Straffe von beyden zu gleichen Theilen dem Fisco erleget werden.

3. Ist in einem nach dem 1ten Jun. 1764. errichteten Testament jemanden ein Erbtheil, Fidei commiss, Legatum &c. in andern Müntz-Sorten, als denen §. 3. 4. 6. benanten festgesetzet, und es finden sich diese Müntz-Sorten entweder in natura oder auswärts stehenden Capitalien in der Erbschaft, so müssen solche im ersten Fall in natura, im letztern Falle durch sothane Obligationes præstiret werden.

Sind aber solche in der Erbschaft gar nicht vorhanden, so muß die Bezahlung, wie bey Contracten zwischen einem auswärtigem und Unsern Unterthanen in folgendem No. 4. verordnet, præstitet werden.

4. Wird nach dem 1ten Jun. 1764. von einem Unserer Unterthanen mit einem Auswärtigen ein Contract geschlossen, so soll zur Beförderung des Commercii und bequemern Geld-Verkehrs mit Auswärtigen erlaubt seyn, denselben auch auf die in §. 3. und 4. dieses Edicts nicht zugelassene fremde Müntz-Sorten zu richten.

Es muß aber die Zahlung in Unsern in §. 6. beschriebenen Müntz-Arten, jedoch mit dem respective Abzug oder Zusatz des von dem Gläubiger zu erweisenden Agio nach dem Cours des Zahlungs-Tages, bewerckstelliget werden.

5. Es sollen demnach vom 1ten Jun. 1764. an, alle und jede Geld-Zahlungen, der Contract und die Verbindung, wovon sie herrühren, mag vor oder nach dem 1ten Jun. 1764. geschlossen und entstanden, und es mag die Müntz-Art bey der Verbindung schriftlich oder mündlich bestimmet, oder nicht bestimmet seyn, und zwar, wenn der Contract oder die Verbindung erst seit dem 1ten Jun. 1764. errichtet und entstanden, schlechterdings und ohne Reduction, wann aber die Verbindung schon vor dem 1ten Jun. 1764. contrahiret ist, nach vorgängiger der Tabelle E. und denen in folgenden Numeris dieses §. festgesetzten Principiis gemäß geschehenen Reduction der schuldigen Geld-Summe auf den nunmehro wieder hergestellten und neu festgesetzten Müntz-Fuß:

Entweder, in Unsern nach diesem Müntz-Fuß ausgeprägten und in §. 6. beschriebenen Müntz-Sorten,

Oder, in denen von Uns in §. 1. nach Maaßgabe der Tabellen sub A. & B. reducirten Müntz-Sorten, jedoch in diesen letztern anderergestalt nicht, als nach dem ihnen in diesen Tabellen beygelegtem Werth, und wenn sie das in den hier gleichfalls beygefügten Designationen sub C. und D. erforderte Gewicht haben;

Und zwar wenn die Verbindung entweder ausdrücklich oder erweißlich die Zahlung in Gold erfordert, in Golde, woferne aber nicht, in Silber-Gelde, geleistet werden.

6. Von dieser in vorstehendem Num. festgesetzten allgemeinen Regul, bleiben allein ausgenommen die Fälle:

Entweder, wenn in einem, es sey vor oder nach dem 1ten Jun. 1764. geschlossenem Contract die Zahlung in einer der §. 3. und 4. zugelassenen Müntz-Arten, schriftlich oder mündlich verabredet, oder wenn auch ohne Verabredung nach der Natur des Contracts die vorhergegangene Zahlung die zu restituirende Müntze, z. E. bey Anlehnen, bey Ehestiftungen in Ansehung der Restitution des eingebrachten und der übrigen sich darnach richtenden Præstandorum, bey Wiederkaufs-Contracten in Ansehung des zurück zu zahlenden Kauf-Geldes, in den §. 3. und 4. zugelassenen Müntz-Arten bestimmt, als in welchen Fällen auch nach dem 1ten Jun. 1764. die Zahlung in den stipulirten und bestimmten Müntz-Sorten, oder in den §. 6. benanten Müntz-Sorten mit Agio nach dem Cours, wie solcher am Zahlungs-Tage an dem Zahlungs-Ort, oder falls solcher kein Handlungs-Platz ist, an dem nächsten Handels-Ort stehet, geleistet werden muß.

Oder, wenn vor dem 1ten Jun. 1764. ein Contract auf solche fremde Müntz-Sorten geschlossen, welche weder unter den reducirten, noch §. 3. und 4. zugelassenen begriffen, als in welchem Fall die Zahlung zwar in den §. 6. beschriebenen Müntz-Sorten, jedoch mit dem respectiven Zusatz, oder Abzug, des von dem Gläubiger zu erweisenden Agio nach dem Cours des Zahlungs-Tages zu leisten ist.

Oder, wenn nach dem 1ten Junii 1764. der Contract zwischen einem Unserer Unterthanen und einem fremden, wie in Num. 4. dieses §. nachgelassen, auf fremde in §. 3. & 4. dieses Edicts nicht zugelassene Müntz-Sorten geschlossen, als in welchem Fall es in Ansehung der Zahlung eben so wie in dem unmittelbar vorstehenden Fall zu halten ist.

7. So wenig jemand berechtiget seyn soll, nach dem 1ten Junii 1764. einem andern andere Müntz-Sorten, als nach vorstehenden Vorschriften festgesetzet und zugelassen sind, aufzudringen, oder von demselben zu fordern, eben so wenig soll erlaubt seyn, zur Elusion dieser Vorschriften, Zahlungen vor der Zeit, z. E. eines Capitals, so zu folge der geschehenen Aufkündigung; eines Wechsels, so zufolge der Verfallzeit;

fallzeit; Pacht-Gelder, Miethe-Gelder, Zinsen, so nach den stipulirten Terminen erst nach dem 1ten Junii 1764. zahlbar seyn würden, vor dieser Zeit, es sey gantz oder zum Theil auch nicht pro rata temporis wieder den Willen des Empfängers zu leisten.

8. Rührt die abzutragende Geld-Schuld entweder nach klarer Anzeige des Documents oder sonst erweißlich aus einer Verbindung vor dem 14ten Julii 1750. her, es sey dieselbe schon in Unser Preußisch Geld nach dem Müntz-Fuß von 1750. umgeschrieben oder nicht, so ist die Zahlung der schuldigen Summe, wie sie entweder ohne Umschreibung stehen geblieben, oder durch die Umschreibung festgesetzet worden, ohne weiter eine Umschreibung zuzulassen, und ohne Abzug oder Aufgeld in den nach jetzt wieder hergestelltem Müntz-Fuß ausgeprägten Müntz-Sorten auf die Num. 5. vorgeschriebene Art zu leisten: Es sey denn daß der Contract auf die in §. 3. & 4. dieses Edicts annoch erlaubten Müntz-Sorten gerichtet, als welcherhalb es bey der Num. 6. verstatteten Ausnahme verbleibet.

9. Rührt die abzutragende Geld-Schuld entweder nach klarer Anzeige des Documents oder sonst erweißlich von der Zeit zwischen dem 14ten Julii 1750. und 1ten Martii 1759. her, so ist, wenn die Verbindung oder Contract auf alte Friderichs d'Or gerichtet, die Bezahlung in Golde, und wenn sie entweder auf gantze, halbe, Viertel-Thaler, oder acht, vier und zwey Groschen Stücke, oder nur generaliter auf Preussisch Courant, worunter in Preussen auch die Achtzehner, oder Tympfe und Sechser, oder Schoßtack bishero zu rechnen sind, gerichtet ist, die Zahlung in Silber-Gelde in den Num. 5. festgesetzten Müntz-Sorten, nach dem ihnen daselbst beygelegten Werth, ohne Abzug zu leisten.

Wofern gar keine Müntz-Sorte, und auch nicht Preußisch Courant weder in dem Document noch sonst erweißlich verabredet, so ist die rechtliche Præsumtion, daß Preußisch Silber-Courant verstanden worden, und daher die Zahlung nach dem Num. 5. in Silber-Gelde zu leisten.

Ist die Verbindung auf gute Groschen eingegangen, so ist die Zahlung in denen jetzt neu geprägten Groschen de Anno 1764. ohne Abzug zu leisten.

Solte hingegen ausdrücklich in dem Document oder sonst erweißlich die Verbindung auf die in §. 3. & 4. dieses Edicts geduldete oder andere auswärtige Müntz-Sorten gerichtet seyn, so findet die Num. 6. enthaltene Vorschrift nicht allein in Ansehung des Zeitraums zwischen dem 14ten Julii 1750. bis 1ten Martii 1759. wovon hier in diesem Num. gehandelt wird, sondern auch in Ansehung folgender Zeiten ihre Anwendung.

10. Rührt die abzutragende Geld-Schuld von der Zeit zwischen dem 1ten Martii 1759. und dem 21ten April 1763. her, so sind folgende Fälle sorgfältig von einander zu unterscheiden.

a) Ist die Schuld oder Verbindung ausdrücklich in dem Document oder sonst erweißlich auf alte Friderichs d'Or, oder gantze, halbe und viertel Thaler, oder acht, vier und zwey Groschen Stücke, oder Preussisch Courant, oder ein Groschen Stücke, und zwar in den drey letzten Fällen mit dem Zusatz, Alt, oder Graumannisch, gerichtet, so ist die Bezahlung eben so, wie in vorstehendem Num. bey denen vor dem 1ten Martii 1759. eingegangenen Verbindungen zu leisten.

Für eine auf gleiche Weise zu bezahlende alte Geld-Schuld ist auch zu halten, wann sie gleich in dem seit dem 1ten Martii 1759. neu geprägtem Preußl. Gelde contrahiret, jedoch unter den Interessenten um ein gewisses Agio auf alt Geld reduciret und die Bezahlung in sothanem altem Gelde versprochen worden.

b) Ist die Schuld entweder laut des Documenti, oder sonst erweißlich auf neue Friedrichs d'Or, oder sogenante Mittel August d'Or, worauf nicht die Jahrzahl 1758. stehet, contrahiret, so sind für 100. Rthlr. in neuen Friedrichs d'Or oder Mittel August d'Or 70 Rthlr. 18 Gr. in alten oder jetzt ausgeprägten Friedrichs d'Or de Anno 1763. und 1764. zu bezahlen.

c) Ist hingegen die Schuld entweder laut des Documenti oder sonst ausdrücklich auf acht, vier, zwey Groschen-Stücke, oder Preußl. Courant, entweder mit dem Beysatz, daß die neuen Müntz-Sorten darunter zu verstehen, oder doch ohne der ausdrücklichen Bedingung, daß alte darunter zu verstehen, contrahiret, so müssen für 100 Rthlr. 70 Rthlr. 22 Gr. in den Num. 5. festgesetzten Silber Müntz-Sorten bezahlet werden.

d) Wäre in der Verschreibung gar nichts von den Müntz-Sorten erwehnet, oder nicht hinlänglich bestimmte Ausdrücke z. E. in gangbaren, courirenden, couranten, Cassen-mäßigen Gelde gebrauchet, so ist in Ansehung der Zeit vom 1ten Martii 1759. bis 1ten Septemb. 1760. hierunter eben das obbenante neue Preußische Silber-Geld zu verstehen, und für 100 Rthlr. 70 Rthlr. 22 Gr. in den Num. 5. festgesetzten Silber Müntz-Sorten zu bezahlen; Es sey denn daß erweißlich gemacht werden könne, daß die Schuld nicht in neuem Preußl. Gelde, sondern entweder in besserm, nemlich altem Preußl. Gelde, oder schlechterm, nehmlich Sächsischem, oder anderm geringem Gelde contrahiret, als in welchen Fällen die Zahlung auf die Art, wie sie in Ansehung sothaner erweißlich zu machenden Müntz Sorten hierinn vorgeschrieben, zu leisten ist.

e) Ist der Contract hingegen in der Zeit zwischen dem 1ten Sept. 1760. und 21ten April 1763. geschlossen, und entweder ausdrücklich in Sächsischen Thlrn, oder ohne Bestimmung einer Müntz-Sorte, z. E. in denen im vorigen Abschnitt enthaltenen unbestimmten Ausdrücken geschlossen, so sind für 100 Rthlr. 44 Rthlr. 16 Gr. in denen

Num. 5. festgesetzten Silber-Müntz-Sorten zu bezahlen: Es sey denn, daß in dem Fall der nicht genug bestimmten Müntz-Sorten erwiesen werden könne, daß die Verabredung auf bessere oder schlechtere Müntz-Sorten getroffen worden, als welchenfalls die Zahlung anders nicht, als nach der dieser erweißlichen Müntz-Sorten halber hierinn festgesetzten Vorschrift geschehen muß.

f) Ist ausdrücklich laut Documenti oder sonst erweißlich, auf neue August d'Or mit der Jahrzahl 1758. contrahiret, so sind für 100 Rthlr. 35 Rthlr. 9 Gr. in Golde in den Num. 5. festgesetzten Müntz-Sorten zu bezahlen.

g) Ist gleichergestalt der Contract auf Sächsische 2 Groschen, 1 Groschen, 6 Pfennig, 6 und 3 Creutzer-Stücke, auch Bernburgische acht und vier Groschen-Stücke geschlossen, so sollen für 100 Rthlr. 33 Rthlr. 13 Gr. in Silber-Gelde, in denen Num. 5. festgesetzten Müntz-Sorten bezahlet werden.

Solten Mecklenburgische, Schwedische und andere schlechte während dem letzten Kriege geprägte Müntz-Sorten verschrieben seyn, so ist die Zahlung in Ermangelung des Beweises deren wahren Werthes gleichermassen für 100 Rthlr. mit 33 Rthlr. 13 Gr. zu leisten.

h) Ist auf Preußl. gute Groschen die Verabredung getroffen, so müssen für 100 Rthlr. 53 Rthlr. in den Num. 5. festgesetzten Müntz-Sorten bezahlet werden.

i) Alles in diesem Numero enthaltene leidet jedoch eine Ausnahme in Unserm Königreich Preussen, allwo alle auch in dem Zeitraum zwischen dem 1ten Martii 1759. und 21ten April 1763. auf acht, vier und zwey Groschen-Stücke, Achtzehner und Sechser, Preußisch Courant, oder auch nur in unbestimmten Ausdrücken auf gangbares, courirendes, courantes, Cassen-mäßiges Geld, oder auch gar ohne Benennung einiger Müntz-Sorte eingegangene Contracte auf eben die Art, wie die vor dem 1ten Martii 1759. eingegangenen nach Vorschrift des vorstehenden Num. 9. zu erfüllen, und die Zahlungen der verabredeten Summe in den nach dem wiederhergestellten Müntz-Fuß ausgeprägten Müntz-Sorten, laut Num. 5. zu leisten sind, es sey denn, daß klar aus dem Document oder sonst erweißlich sey, daß der Contract auf neue Friedrich d'Or oder sogenannte Mittel August d'Or, oder auf das hier und in andern Provintzien ausserhalb Preussen seit 1759. geschlagene neu Brandenburgische Courant, oder auf Sächsische Drittel, neue August d'Or mit der Jahrzahl 1758. oder die in Lit. g. dieses numeri benannte fremde Müntz-Sorten oder neue gute Groschen geschlossen worden. Als in welchen Fällen allein es auch in Preussen, bey der in den Lit. b. c. e. f. g. h. enthaltenen Vorschrift verbleibet.

11. Rühret endlich die abzutragende Geld-Schuld von der Zeit seit dem Edict vom 21ten April 1763. her, so fället nur dasjenige zu beobachten hinweg, was in vorstehendem Num. 10. in dem Abschnitt e) wegen der Præsumtion, daß unter unbestimten Müntz-Sorten Sächsische Drittel zu verstehen, enthalten, und ist hingegen alles dasjenige zur Richtschnur zu nehmen, was übrigens in diesem Num. 10. verordnet ist.

Gleichwie bey vorigem Num. schon festgesetzet, daß das darin enthaltene in Unserm Königreich Preussen eine Ausnahme leide, so bleibet es in Preussen auch in Ansehung der Zeit seit dem 21ten April 1763. lediglich bey dem Lit. i. vorstehenden Num. verordneten.

12. Zu alles des in vorstehenden Numern enthaltenen deutlicherer Erläuterung, ist die Tabelle sub E. beygefüget, wornach den vorstehenden Vorschriften gemäß, die Zahlungen zu leisten sind.

13. Alles was in sämtlich vorstehenden Nummern wegen der aus Contracten und Verbindungen abzutragenden Geld-Schulden verordnet, gehet auf alle Zahlungen, sie mögen aus einem Darlehn, Wechsel, Kauf- Miehs-Contract, Buch-Schuld, Waaren-Lieferung, geleisteter Arbeit, Deservito, oder Honorario, Vertrag, Vergleich, Urthel, Erbtheilung, Ehestiftung, Schenckung unter Lebendigen, oder auf den Todes-Fall, Testament, Fidei commiss, und überhaupt, es sey aus was für einem rechtlichen Grund es sey, herrühren und geleistet werden müssen, ohne alle andere Ausnahme, ausser derjenigen, welche Wir unten in Num. 15. & 16. in Ansehung der Pacht-Contracte über Land-Güter, und der bis Trinitatis 1763. noch etwa rückständigen Interessen, zu machen, für nöthig ermessen haben.

14. Da die Zeit, von welcher jede Geld-Schuld herrühret, um deswillen zum Grunde, nach welcher die Zahlung in dieser oder jener Müntz-Sorte zu leisten, gelegt worden, weil in Ermangelung anderen Beweises daraus am sichersten zu beurtheilen ist, auf was für eine Müntz-Sorte zu sothaner Zeit würcklich der Sinn und Meinung gegangen sey; So ist bey Testamenten und dergleichen einseitigen Dispositionen die Zeit derselben Abfassung, bey Urteln, so ein nicht schon vorher durch Gesetz oder Verbindung feststehendes Quantum erkannt, der Tag der Publication; bey allen Contracten und andern Handlungen aber die Zeit der Verbindung und nicht der Erfüllung oder Zahlung, die Richtschnur.

Es macht dahero in Ansehung der Müntz-Sorten in dem in diesem Edict vorgeschriebenem keine Aenderung, wenn über eine alte Schuld zwischen dem Gläubiger und dessen Schuldner, oder auch eines und des andern Erben neue Verbindungen eingegangen, und neue Verschreibungen oder Wechsel ausgestellt worden, dafern nur wegen der Müntz-Sorten selbst nicht ausdrücklich in den Documenten oder sonst erweißlich einige Aenderung gemacht,

oder wegen des Unterscheides der Müntz-Sorten ein Abkommen getroffen worden. Vielmehr ist eine dergleichen Schuld lediglich nach der Zeit der ersten Verbindung in Ansehung der Müntz-Sorten zu beurtheilen.

Eben so wenig machet eine Aenderung, wenn jemand ein Capital unter der Bedingung ausgeliehen, daß ihm dasselbige Quantum in den zur Verfallzeit gangbaren Müntz-Sorten wieder bezahlet werden solle, indem der Schuldner auch in diesem Falle in den nach dem wieder hergestellten Müntz-Fuß Num. 5. festgesetzten Müntz-Sorten nur dasjenige Quantum bezahlen darf, was das empfangene Capital nach der Reduction beträget.

Nur allein bey andern Contracten, wobey es nicht auf Wiederbezahlung einer empfangenen Geld-Summe ankommt, findet eine Ausnahme statt, und ist auf das, was unter den Contrahenten verabredet zu sehen.

15. In Ansehung der Zinsen von erborgten oder sonst schuldig gewordenen Capitalien, verbleibet es bey der allgemeinen Regul, daß solche in der Müntz-Art des Capitals, wofern nicht ein anderes ausdrücklich klar bedungen, bezahlet werden müssen, und ist also alles, was wegen der Capitalien verordnet, auch bey der Zahlung der Zinsen zu beobachten, und da z. E. ein in neuen Friederichs d'Or schuldiges Capital, à 100. Rthlr. jetzt mit 70. Rthlr. 18. Gr. in den nach dem wieder hergestellten Müntz-Fuß jetzt festgesetzten Müntz-Sorten zu bezahlen ist, so sind auch die Zinsen nur von diesen 70. Rthlr. 18 Gr. in eben den Müntz-Sorten abzuführen.

Nur allein bey den bis Trinitatis 1763. noch rückständigen unbezahlten Zinsen, von allen vor solcher Zeit her sich originirenden Capitalien, der Zinsen Rückstand möge auch noch von den Zeiten vor dem Kriege her aufgelaufen seyn, worunter aber die vielmehr mit den Capitalien selbst gleiches Recht habenden Aliment-Witthums-Leibgedings-Gelder, Legata annua, jährliche Renten und Præstationes nicht gehören, bestätigen Wir nochmals hierdurch die schon im Edict vom 21ten April 1763. festgesetzte Ausnahme, daß wofern nicht ausdrücklich und nicht blos in unbestimmten Ausdrücken, gangbahren, coursirenden, couranten, Cassen mäßigen Geldes, in dem Contract, die Müntz-Art, worinn die Zinsen gezahlet werden sollen, oder auch nicht, daß solche in den Müntz-Sorten des Capitals abzuführen, verabredet worden, (als in welchen beyden Fällen es sonst bey der obigen Regul verbleibet,) die bis Trinitatis rückständigen unbezahlten Zinsen nur in Sächsischen ⅓ zu rechnen, und folglich nunmehro für einen Zinsen-Rückstand à 100. Rthlr. nur 44 Rthlr. 16 Gr. in denen Num. 5. vorgeschriebenen Müntz-Sorten entrichtet werden dürfen.

16. In Ansehung der von Pächtern der Land-Güther an ihre Verpächter zu zahlenden Pacht-Gelder, haben Wir bey denen dabey vorkommenden gantz besondern Considerationen, insoweit es Particuliers unter sich betrift, eine besondere Verordnung publiciren lassen, wobey es sein Bewenden hat.

In Ansehung der Pachtungen Unserer eigenen Domainen-Aemter und der Städtischen Cämmereyen, auch sonsten unter Unserer Cammern Aufsicht stehenden Güther aber lassen Wir es bey denjenigen Verordnungen bewenden, so Wir darüber schon an Unsere Krieges- und Domainen-Cammern erlassen haben.

17. Alles in vorstehenden Numeris festgesetzte, ist allein die Richtschnur in denenjenigen Fällen, wo die Sache noch nicht durch Zahlung, Quittung, oder Vergleich abgethan ist.

Hat der Gläubiger und Schuldner der Müntz-Sorten und des Aufgeldes oder Abzugs halber, (es sey eine in altem Gelde nach dem Müntz-Fuß von 1750, zu entrichten gewesene Geld-Schuld, in dem seit dem 1. Martii 1759. geprägtem Preußischem oder auch sogar Sächsischem und schlechterm Gelde, oder eine in gedachtem neuem Preußischem Gelde contrahirte Geld-Schuld, in Sächsischem oder anderm schlechterm Gelde bezahlet worden) unter einander sich verglichen, so hat es dabey sein unveränderliches Bewenden, und kann weder ein Nachschuß noch eine Zurückgebung dessen, was der Schuldner an Aufgeld weniger oder mehr, als in diesem Edict festgesetzet worden, erleget hat, gefordert werden.

Dafür daß der Gläubiger mit dem Schuldner des Aufgeldes wegen sich verglichen, oder ihm solches erlassen, ist auch zu achten, wenn der Gläubiger von dem Schuldner die Zahlung in geringhaltigerer Müntze angenommen, und ihn ohne Vorbehalt des Aufgeldes über die Schuld quittiret hat.

Eben dafür ist zu achten, wenn der Schuldner einen gewissen Theil der Schuld, z. E. die Helfte, ein Drittheil, Viertheil ꝛc. derselben in geringhaltigerer Müntze bezahlet, und der Gläubiger den Schuldner nicht blos über die empfangene Summe, sondern über die bezahlte Helfte ꝛc. der Schuld, ohne sich wegen des Aufgeldes etwas vorzubehalten, quittiret hat, und kann solchenfals der Gläubiger nur noch von dem unbezahlten rückständigen Theil der Schuld das Aufgeld fordern.

Hat auch gleich der Gläubiger seine Forderung an einen andern um eine höhere oder geringere Summe als die Forderung beträgt, oder um ein höheres oder geringeres Aufgeld, als in diesem Edict bestimmt, cediret und verhandelt, so soll es nicht destoweniger dabey sein Bewenden haben, und weder der Cedent noch Cessionarius an einander dieserhalb einigen Anspruch zu machen, noch der Schuldner um deshalb weniger, als in der Verschreibung versprochen, zu zahlen befugt seyn.

Wir wollen auch zur Sicherstellung eines jeden Vermögens ausdrücklich, daß gegen alles in diesem Numero vorstehender massen verordnete, weder minderjährigen Personen, und denen so damit gleiche Rechte haben, es sey aus was für Grund es wolle, noch auch großjährigen Personen selbst aus dem Grunde einer

Verletzung

Verletzung über die Hälfte, Restitutio in integrum verstattet, noch deshalb gegen Vormünder, Administratores &c. eine Regreß-Klage zugelassen werden solle.

Jedoch verstehet sich von selbst, daß wenn ein Dolus oder Nullitæt bey dem Vergleich oder Quitung vorgegangen, sowohl Minderjährigen als Großjährigen dagegen rechtlich Gehör nicht zu versagen sey.

Hat hingegen der Gläubiger die ihm gezahlten Gelder entweder ausdrücklich nur auf Abschlag, oder mit ausdrücklich in der Quitung oder sonst erweißlich geschehenen Vorbehalt des Aufgeldes, oder gegen Erhaltung eines ihm zu dieser Absicht von dem Schuldner ausgestellten Reverses angenommen, so ist der Schuldner verbunden, dem Gläubiger nicht nur das in diesem Edict festgesetzte oder schon verglichene, aber noch nicht bezahlte Aufgeld, sondern auch die Zinsen von diesem Aufgelde auf gleichen Fuß, als er das Capital selbst zu verzinsen schuldig gewesen, nachzuzahlen.

Da endlich auch während dem Kriege in einigen Concurs-Processen es mit der Vertheilung der Concurs-Masse unter die Gläubiger dahin gerichtet worden, daß für diejenigen, welche in altem Gelde bestehende Forderungen gehabt, aber in neuem Gelde befriediget worden, die Halbscheid des damahls Cours-mäßigen Aufgeldes ausgesetzet worden;

So lassen Wir es in denjenigen Fällen, da die Vertheilung bis auf das ausgesetzte Agio bereits geschehen, dabey bewenden, und muß das einbehaltene Aufgeld an diejenige Gläubiger, für welche es ausgesetzet worden, verabfolget werden;

Wo aber die Concurs-Masse durch diese Vertheilung noch nicht erschöpft worden, daselbst muß denen mit neuem Gelde bezahlten Gläubigern, von denen nachher eingekommenen, und noch nicht vertheilten Geldern, in soweit solche zureichen, das an dem in diesem Edict festgesetztem Aufgeld noch ermangelnde nachgezahlet werden.

§. 11.

Der zum größtem Nachtheil und Schaden des Publici getriebene Wucher bey dem Agiotiren, wird hierdurch nochmahls bey Confiscation des Eingewechselten und Festungs-Strafe verbothen, immassen die Proportion zwischen Gold und Silber genau beobachtet, die nach dem jetzigen Müntz-Fuß ausgeprägte gantze, halbe, und viertel Thaler von demselben Valeur, wie die 8. 4. und 2 Groschen-Stücke, auch Preußische Achtzehner oder Tympfe, und sämtlich diese Silber-Müntzen einerley als Preußisch Courant zu achten sind; 1 Groschen-Stücke und andere Scheidemüntze aber gar nicht in grossen Summen geschlagen werden sollen.

§. 12.

Endlich wiederholen Wir auch hiermit, was Wir wegen verbothener Ausführung der Müntz-Metalle in dem erneuertem Edict vom 11. Jan. a. c. und wider das so sehr eingerissene höchstschädliche Kippen und Wippen, wie auch Beschneiden oder Rogniren der Müntzen in dem Edict vom 16ten gedachten Monates und Jahres allergnädigst verordnet haben.

Wobey Wir auch noch festsetzen, daß keinem von Unsern Unterthanen, er sey Christ oder Jude, fremde Müntzen zu pachten erlaubt seyn solle, imgleichen, daß denen Goldschmieden, Manufacturiers und andern Silber-Arbeitern, welchen nach vorgedachten Edict vom 11ten Januarii a. c. nachgelassen worden, Bruch-Silber zu ihrem Gebrauch aufzukauffen, doch aller weiterer Handel damit verbothen bleiben soll, es sey denn, daß sie in Unsere Müntzen Müntz Metalle lieferten.

Damit nun alles dieses zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so haben Wir gegenwärtiges Edict zum Druck befördern lassen, und befehlen sämtlichen Unterthanen sich auf das genaueste darnach zu achten, und wollen, daß sämtliche Unsere Collegia und Gerichte über dessen genaue Beobachtung mit Nachdruck halten, auch überall darnach gehörig verfahren; nicht weniger daß Unser General-Fiscal durch die unter ihm stehende Fiscalische Bedienten gegen die etwanige Contraventiones genau invigiliren lasse. Uhrkundlich haben Wir dasselbe Höchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Königlichem Insiegel besiegeln lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 29ten Martii 1764.

Friedrich.

(L. S.)

v. Borcke. Gr. v. Reuß. v. Schlabrendorf. v. Jariges. v. Wedell. v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal. v. Münchhausen.

Reductions-

Reductions- und Gewichts-Tabellen.

Ad Lit. A.

Wornach die sogenannte Mittel-Auguſt d'Or, auch neuere mit der Jahrzahl 1758. zufolge derer allerhöchſt geordneten Gold-Preiſe bey denen Königl. Caſſen von primo Junii a. c. ſtatt alte Friderichs d'Or angenommen werden ſollen.

Mittel-Auguſt d'Or	Betragen nach denen allerhöchſt geordneten Gold-Preiſen in alten Friderichs d'Or			Neue Auguſt d'Or mit der Jahrzahl 1758.	Betragen nach denen allerhöchſt geordneten Gold-Preiſen in alten Friderichs d'Or			Nach allerhöchſt geordneten Gold-Preiſen betragen alte Friderichs d'Or	In Mittel-Auguſt d'Or.			In Neueren Auguſt d'Or mit der Jahrzahl 1758.		
Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1000	689	15	9	1000	333	8	—	1000	1450	—	—	3000	—	—
900	620	16	7	900	300	—	—	900	1305	—	—	2700	—	—
800	551	17	5	800	266	16	—	800	1160	—	—	2400	—	—
700	482	18	2	700	233	8	—	700	1015	—	—	2100	—	—
600	413	19	—	600	200	—	—	600	870	—	—	1800	—	—
500	344	19	10	500	166	16	—	500	725	—	—	1500	—	—
400	275	20	8	400	133	8	—	400	580	—	—	1200	—	—
300	206	21	6	300	100	—	—	300	435	—	—	900	—	—
200	137	22	4	200	66	16	—	200	290	—	—	600	—	—
100	68	23	2	100	33	8	—	100	145	—	—	300	—	—
90	62	1	8	90	30	—	—	90	130	12	—	270	—	—
80	55	4	2	80	26	16	—	80	116	—	—	240	—	—
70	48	6	7	70	23	8	—	70	101	12	—	210	—	—
60	41	9	1	60	20	—	—	60	87	—	—	180	—	—
50	34	11	7	50	16	16	—	50	72	12	—	150	—	—
40	27	14	1	40	13	8	—	40	58	—	—	120	—	—
30	20	16	7	30	10	—	—	30	43	12	—	90	—	—
20	13	19	—	20	6	16	—	20	29	—	—	60	—	—
10	6	21	6	10	3	8	—	10	14	12	—	30	—	—
5	3	10	9	5	1	16	—	5	7	6	—	15	—	—
2½	1	17	4½					2½	3	15	—	7	12	—

A) Lit. A.

Übersicht derjenigen protestantischen Pfarrämter, welchen gegenwärtig Pfarrer und Pfarrverweser angehören, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. Februar 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1850 S. 9) in Eid und Pflicht genommen werden sollen.

Pfarrämter	Pfarrer	Pfarrverweser	Pfarrer	Pfarrverweser	Pfarrer	Pfarrverweser
	Vor- und Zuname		Vor- und Zuname		Vor- und Zuname	
Aach, Kr.	Theodor Schmidt					
Adelsheim, Kr.	Friedrich Wilhelm Hermann

Lit. B.

Wornach die sogenannte neue Friderichs d'Or mit denen Jahr-Zahlen 1755. 1756. & 1757. und dem Buchstaben A. zufolge derer allerhöchst geordneten Gold-Preise, statt alter Friderichs d'Or bey denen Königl. Cassen von primo Junii a. c. angenommen und berechnet werden sollen, als:

Neue Friderichs d'Or	Betragen nach denen allerhöchst geordneten Gold-Preisen in alten Friderichs d'Or			Alte Friderichs d'Or nach dem Fuß von 1750 und 1764 betragen nach denen allerhöchst geordneten Gold-Preisen.	In neuen Friderichs d'Or.		
Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1000	689	15	9	1000	1450	—	—
900	620	16	7	900	1305	—	—
800	551	17	5	800	1160	—	—
700	482	18	2	700	1015	—	—
600	413	19	—	600	870	—	—
500	344	19	10	500	725	—	—
400	275	20	8	400	580	—	—
300	206	21	6	300	435	—	—
200	137	22	4	200	290	—	—
100	68	23	2	100	145	—	—
90	62	1	8	90	130	12	—
80	55	4	2	80	116	—	—
70	48	6	7	70	101	12	—
60	41	9	1	60	87	—	—
50	34	11	7	50	72	12	—
40	27	14	1	40	58	—	—
30	20	16	7	30	43	12	—
20	13	19	—	20	29	—	—
10	6	21	6	10	14	12	—
5	3	10	9	5	7	6	—
2½	1	17	4½	2½	3	15	—

Ad Lit. B.

Wornach die Preuß. Silber-Gelder, mit denen Jahr-Zahlen 1758, 1759 & 1763. gegen das nach dem allerhöchst approbirten Müntz-Fuß vom 10ten Januar. 1764. auszuprägende Preuß. Courant-Geld und geordneten Silber-Preisen von primo Junii a. c. bey denen Königl. Cassen angenommen und berechnet werden sollen.

Preuß. 8, 4, und 2 Groschen, 12 Marien-Groschen und 3 einen Thaler-Stücke von 1758, 1759 und 1763			Betragen nach allerhöchst geordneten Silber-Preisen in Preuß. Courant-Geld von 1764			Preußische 6 Kreutzer-Stücke von 1763			Betragen nach allerhöchst geordneten Silber-Preisen in Preuß. Courant-Geld von 1764			Preußische 1 gute Groschen und 3 Kreutzer-Stücke von 1763			Betragen nach allerhöchst geordneten Silber-Preisen in Preuß. Courant-Geld von 1764.			Nach allerhöchst geordneten Silber Preisen betragen Pr. Courant-Geld von 1764			In Preuß. 8. 4. und 2 Groschen, 12 Marien-Groschen, und 3 einen Thaler-Stücke von 1758. 59. & 1763			In Preußische 6 Kreutzer-Stücke von 1763			In Preußischen 1 gute Groschen und 3 Kreutzer-Stücke, von 1763		
Rthlr.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	kr.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.		Rthl.	gr.		Rthl.	gr.		Rthl.	gr.	pf.
1000	—	—	600	—	—	1000	—	—	666	16	—	1000	—	—	444	10	8	1000	—		1666	16	—	1500	—	—	2250	—	—
500	—	—	300	—	—	500	—	—	333	8	—	500	—	—	222	5	4	500	—		833	8	—	750	—	—	1125	—	—
400	—	—	240	—	—	400	—	—	266	16	—	400	—	—	177	18	8	400	—		666	16	—	600	—	—	900	—	—
300	—	—	180	—	—	300	—	—	200	—	—	300	—	—	133	8	—	300	—		500	—	—	450	—	—	675	—	—
200	—	—	120	—	—	200	—	—	133	8	—	200	—	—	88	21	4	200	—		333	8	—	300	—	—	450	—	—
100	—	—	60	—	—	100	—	—	66	16	—	100	—	—	44	10	8	100	—		166	16	—	150	—	—	225	—	—
90	—	—	54	—	—	90	—	—	60	—	—	90	—	—	40	—	—	90	—		150	—	—	135	—	—	202	12	—
80	—	—	48	—	—	80	—	—	53	8	—	80	—	—	35	13	4	80	—		133	8	—	120	—	—	180	—	—
70	—	—	42	—	—	70	—	—	46	16	—	70	—	—	31	2	8	70	—		116	16	—	105	—	—	157	12	—
60	—	—	36	—	—	60	—	—	40	—	—	60	—	—	26	16	—	60	—		100	—	—	90	—	—	135	—	—
50	—	—	30	—	—	50	—	—	33	8	—	50	—	—	22	5	4	50	—		83	8	—	75	—	—	112	12	—
40	—	—	24	—	—	40	—	—	26	16	—	40	—	—	17	18	8	40	—		66	16	—	60	—	—	90	—	—
30	—	—	18	—	—	30	—	—	20	—	—	30	—	—	13	8	—	30	—		50	—	—	45	—	—	67	12	—
20	—	—	12	—	—	20	—	—	13	8	—	20	—	—	8	21	4	20	—		33	8	—	30	—	—	45	—	—
10	—	—	6	—	—	10	—	—	6	16	—	10	—	—	4	10	8	10	—		10	16	—	15	—	—	22	12	—
9	—	—	5	9	7	9	—	—	6	—	—	9	—	—	4	—	—	9	—		15	—	—	13	12	—	20	6	—
8	—	—	4	19	2	8	—	—	5	8	—	8	—	—	3	13	4	8	—		13	8	—	12	—	—	18	—	—
7	—	—	4	4	10	7	—	—	4	16	—	7	—	—	3	2	8	7	—		11	16	—	10	12	—	15	18	—
6	—	—	3	14	5	6	—	—	4	—	—	6	—	—	2	16	—	6	—		10	—	—	9	—	—	13	12	—
5	—	—	3	—	—	5	—	—	3	8	—	5	—	—	2	5	4	5	—		8	8	—	7	12	—	11	6	—
4	—	—	2	9	7	4	—	—	2	16	—	4	—	—	1	18	8	4	—		6	16	—	6	—	—	9	—	—
3	—	—	1	19	2	3	—	—	2	—	—	3	—	—	1	8	—	3	—		5	—	—	4	12	—	6	18	—
2	—	—	1	4	10	2	—	—	1	8	—	2	—	—	—	21	4	2	—		3	8	—	3	—	—	4	12	—
1	—	—		14	5	1	—	—	—	16	—	1	—	—	—	10	8	1	—		1	16	—	1	12	—	2	6	—
	12	—		7	2	—	—	6	—	1	4	12	—	—	—	5	4		12	—	—	20	—	—	18	—	1	3	—
	8	—		4	10				oder 4 Pr. Groschen			11	—	—	—	4	10		8	—	—	13	4	—	12	—	—	18	—
	6	—		3	7							10	—	—	—	4	5		6	—	—	10	—	—	9	—	—	13	6
	4	—		2	5							9	—	—	—	4	—		4	—	—	6	8	—	6	—	—	9	—
	2	—		1	2							8	—	—	—	3	6		2	—	—	3	4	—	3	—	—	4	6
												7	—	—	—	3	1												
												6	—	—	—	2	8												
												5	—	—	—	2	2												
												4	—	—	—	1	9												
												3	—	—	—	1	4												
												2	—	—	—		10												
												1	—	—	—		5												
												—	3	—			4												

Designa-

Deſignation

Was nachſtehende Preußiſche und Sächſiſche Müntz-Sorten, netto, oder ohne Beutel und Rolleaux wiegen müſſen, wann ſelbige nach vorangeführten Reductions-Tabellen bey denen Königl. Caſſen angenommen werden können, als:

	Lit. C.					Lit. D.		
	Preußiſche 8 Groſchen-Stücke von 1758, 59 & 1763	Preußiſche 4 Groſchen-Stücke von 1763	Preußiſche 2 Groſchen-Stücke von 1763	Preußiſche 6 Kreutzer-Stücke von 1763	Preußiſche 1 gute Groſchen und 3 Kreutzer-Stücke von 1763	Sächßiſche 8 Groſchen-Stücke	Sächßiſche 2 Groſchen Stücke	Sächßiſche 1 Groſchen, auch 6 und 3 Kreutzer Stücke
Rthlr	Mk. Lt. Q.	Mk. Lt. Q.	Mk. Lt. Q.	Mk. Lt. Q.	Mk. Lt. Q.	Mk. Lt. Q.	Mk. Lt. Q.	Mk. Lt. Q.
500	48 14 2	65 7 2	80 10 —	86 14 —	96 14 —	42 8 —	83 2 —	97 3 —
400	39 2 —	52 6 —	64 8 —	69 8 —	77 8 —	34 — —	66 8 —	77 12 —
300	29 5 2	39 4 2	48 6 —	52 2 —	58 2 —	25 8 —	49 14 —	58 5 —
200	19 9 —	26 3 —	32 4 —	34 12 —	38 12 —	17 — —	33 4 —	38 14 —
100	9 12 2	13 1 2	16 2 —	17 6 —	19 6 —	8 8 —	16 10 —	19 7 —
90	8 12 3	11 12 2	14 8 1	15 10 1	17 7 —	7 10 1	14 15 1	17 8 —
80	7 13 1	10 7 2	12 14 1	13 14 2	15 8 —	6 12 3	13 4 3	15 8 3
70	6 13 2	9 2 3	11 4 2	12 2 2	13 9 —	5 15 1	11 10 1	13 9 3
60	5 14 1	7 13 3	9 10 3	10 6 3	11 10 —	5 1 2	9 15 2	11 10 2
50	4 14 1	6 8 3	8 1 —	8 11 —	9 11 —	4 4 —	8 5 —	9 11 2
40	3 14 2	5 3 3	6 7 1	6 15 1	7 12 —	3 6 1	6 10 1	7 12 2
30	2 15 —	3 14 3	4 13 1	5 3 2	5 13 —	2 8 3	4 15 3	5 13 1
20	1 15 1	2 10 —	3 3 2	3 7 2	3 14 —	1 11 1	3 5 1	3 14 1
10	— 15 3	1 5 —	1 9 3	1 11 3	1 15 —	— 13 2	1 10 2	1 15 —
5	— 7 3	— 10 2	— 13 —	— 14 —	— 15 2	— 6 3	— 13 1	— 15 2
4	— 6 1	— 8 2	— 10 1	— 11 —	— 12 2	— 5 2	— 10 3	— 12 2
3	— 5 —	— 6 1	— 7 3	— 8 1	— 9 1	— 4 —	— 8 —	— 9 1
2	— 3 1	— 4 1	— 5 1	— 5 2	— 6 1	— 2 3	— 5 1	— 6 1
1	— 1 2	— 2 —	— 2 2	— 2 3	— 3 —	— 1 1	— 2 3	— 3 —

Nota. Die reducirte Gold-Species, nemlich Neue- und Mittel-Auguſt d'Or, wie auch neue Fridrichs d'Or, müſſen das Gewichte, nach bekannten Fridrichs d'Or-Stein oder deren Fünf und Dreyßig 5 Rthlr. Stücke netto eine Cölniſche Marck wiegen.

Nota.

Das in vorstehenden Designationen enthaltene Cölnische Gewicht verhält sich nach dem Berliner- und Breslauer-Gewicht, wie folgende Ausrechnungen zeigen.

Berliner-Gewicht.

Mehr	Preußische 8 Groschen-Stücke von 1758. 59 & 1763			Preuß. 4 Groschen-Stücke von 1763			Preuß. 2 Groschen-Stücke von 1763			Preuß. 6 Kreutzer-Stücke von 1763			Preuß. 1 Groschen- und 3 Kreutzer-Stücke von 1763			Sächsische 8 Groschen-Stücke			Sächsische 2 Groschen-Stücke			Sächs. 1 Groschen, auch 6 und 3 Kreutzer-Stücke		
	Pf.	Lt.	Q.	Pf.	Lt.	Q.	Pf.	Lt.	Q.	Pf.	Lt.	Q.	Pf.	Lt.	Q.	Pf.	Lt.	Q.	Pf.	Lt.	Q.	Pf.	Lt.	Q.
500	24	13	1	32	21	—	40	7	—	43	10	3	48	10	1	21	6	1	41	15	—	48	15	1
400	19	17	—	26	4	—	32	5	2	34	21	2	38	21	—	16	30	2	33	5	2	38	25	—
300	14	20	3	19	19	—	24	4	1	26	—	—	28	31	3	12	23	—	24	28	1	29	2	3
200	9	24	2	13	2	—	16	2	3	17	10	3	19	10	2	8	15	1	16	18	3	19	12	2
100	4	28	1	6	17	—	8	1	2	8	21	1	9	21	1	4	7	3	8	9	2	9	22	1
90	4	12	2	5	28	—	7	7	3	7	25	2	8	22	1	3	26	—	7	14	2	8	23	1
80	3	29	—	5	7	1	6	14	—	6	29	3	7	23	2	3	12	2	6	20	—	7	24	1
70	3	13	1	4	18	1	5	20	1	6	2	1	6	24	2	2	31	—	5	25	2	6	25	1
60	2	29	3	3	29	2	4	26	2	5	6	2	5	25	2	2	17	2	4	31	—	5	26	1
50	2	14	—	3	8	2	4	—	3	4	10	3	4	26	2	2	3	3	4	4	3	4	27	—
40	1	30	2	2	19	2	3	7	—	3	15	—	3	27	3	1	22	1	3	10	1	3	28	—
30	1	14	3	1	30	3	2	13	1	2	19	1	2	28	3	1	8	3	2	15	2	2	29	—
20	—	31	1	1	9	3	1	19	2	1	23	2	1	29	3	—	27	1	1	21	—	1	30	—
10	—	15	2	—	21	—	—	25	3	—	27	3	—	31	—	—	13	2	—	26	2	—	31	—
5	—	7	3	—	10	2	—	12	3	—	13	3	—	15	2	—	6	3	—	13	1	—	15	2
4	—	6	1	—	8	1	—	10	1	—	11	—	—	12	1	—	5	2	—	10	2	—	12	2
3	—	4	3	—	6	1	—	7	3	—	8	1	—	9	1	—	4	—	—	8	—	—	9	1
2	—	3	—	—	4	1	—	5	1	—	5	2	—	6	1	—	2	3	—	5	1	—	6	1
1	—	1	2	—	2	—	—	2	2	—	2	3	—	3	—	—	1	1	—	2	3	—	3	—

Breslauer-Gewicht.

500	28	7	1	37	24	1	46	16	1	50	3	2	55	27	2	24	16	1	47	30	2	56	1	3
400	22	18	3	30	6	2	37	6	2	40	2	3	44	22	—	19	19	2	38	11	2	44	27	—
300	16	30	—	22	21	—	27	29	—	30	2	—	33	16	2	14	22	2	28	24	3	33	20	1
200	11	9	1	15	3	1	18	19	1	20	1	2	22	11	—	9	25	3	19	5	3	22	13	2
100	5	20	3	7	17	3	9	9	3	10	—	3	11	5	2	4	28	3	9	19	—	11	6	3
90	5	2	2	6	25	2	8	12	—	9	—	3	10	1	3	4	13	1	8	20	1	10	2	3
80	4	16	2	6	1	1	7	14	—	8	—	2	8	30	—	3	29	2	7	21	2	8	31	—
70	3	30	2	5	9	1	6	16	1	7	—	2	7	26	1	3	13	3	6	22	3	7	27	—
60	3	12	2	4	17	—	5	18	2	6	—	2	6	22	2	2	30	—	5	24	1	6	23	1
50	2	26	1	3	24	3	4	20	3	5	—	1	5	18	3	2	14	2	4	25	2	5	19	1
40	2	8	1	3	—	3	3	23	—	4	—	1	4	15	—	1	30	3	3	26	3	4	15	2
30	1	22	1	2	8	2	2	25	1	3	—	1	3	11	1	1	15	—	2	28	—	3	11	2
20	1	4	1	1	16	1	1	27	2	2	—	1	2	7	2	—	31	1	1	29	2	2	7	3
10	—	18	—	—	24	1	—	29	3	1	—	—	1	3	3	—	15	3	—	30	3	1	3	3
5	—	9	—	—	12	—	—	15	—	—	16	—	—	17	3	—	7	3	—	15	1	—	18	—
4	—	7	1	—	9	3	—	12	—	—	12	3	—	14	1	—	6	1	—	12	1	—	14	1
3	—	5	2	—	7	1	—	9	—	—	9	2	—	10	3	—	4	3	—	9	1	—	10	3
2	—	3	3	—	4	3	—	6	—	—	6	2	—	7	1	—	3	1	—	6	1	—	7	1
1	—	1	3	—	2	2	—	3	—	—	3	1	—	3	2	—	1	2	—	3	—	—	3	2

Lit. E.

Tabelle, wornach die Zahlungen nach Verschiedenheit der bisherigen Müntz-Sorten vom 1ten Junii 1764. an in dem jetzt nach wieder hergestelltem Müntz-Fuß geprägtem Gold- und Silber-Gelde geschehen soll.

		Gute Friderichs d'Or nach dem Anno 1764 wieder hergestellten Müntz-Fuß			Gut Silber-Geld in gantzen, halben, viertel Thalern, 8, 4, 2 Gr. Stücken und Preuß. Achtzehnern nach dem Anno 1764 wieder hergestellten Müntz-Fuß.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1.	Für 100 Rthlr. alte Friderichs d'Or werden gezahlet	100	—	—	—	—	—
2.	Für 100 Rthlr. neue Friderichs d'Or	70	18	—	—	—	—
3.	Für 100 Rthlr. Mittel-Auguſt d'Or	70	18	—	—	—	—
4.	Für 100 Rthlr. neue Auguſt d'Or mit der Zahl 1758.	35	9	—	—	—	—
5.	Für 100 Rthlr. alte Ein, Halbe, Viertel-Thaler Stücke	—	—	—	100	—	—
6.	Für 100 Rthlr. alte Acht Vier und Zwey Groſchen-Stücke und überhaupt alt Preußisch Courant bis zum 1ten Martii 1759	—	—	—	100	—	—
7.	In Preuſſen für 100 Rthlr. Achtzehner und Sechſer, auch überhaupt Preußisch Courant, vor oder nach dem 1ten Martii 1759	—	—	—	100	—	—
8.	Für 100 Rthlr. 8, 4 und 2 Groſchen Stücke vom 1ten Martii 1759. bis jetzo	—	—	—	70	22	—
9.	Für 100 Rthlr. Sächsische ½ Stücke.	—	—	—	44	16	—
10.	Für 100 Rthlr. Sächsische 2 Gr. 1 Gr. 6 Pf., 6. und 3. Kreutzer-Stücke, auch Bernburgiſche 8 und 4 Gr. Stücke	—	—	—	33	13	—
11.	Für 100 Rthlr. Preußische gute Groſchen von 1759 und 1763.	—	—	—	53	—	—
12.	Für 100 Rthlr. alte Preußische gute Groſchen von Anno 1750 bis 1ten Martii 1759 100 Rthlr. in neuen Groſchen de 1764.						

No. 22. Reſcript, wegen der Rechts-Regel: Kauf bricht Miethe. De dato Berlin, den 29. Martii 1764.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Wann ihr in eurem allergehorſamſten Bericht vom 22ten dieſes, zu Verhütung derer, bey gegenwärtigen häufigen Häuſer-Verkaufen, aus der in Obſervantz ſeyenden Rechts-Regul: Kauf bricht Miethe, für viele Incoln entſtehenden Inconvenientzien in allerunterthänigſten Vorſchlag bringet;

Daß wenn ein Eigenthümer in hieſigen Reſidentzien ſein Haus verkaufe, der Miether das Logis wider Willen nicht eher zu räumen ſchuldig ſeyn ſolle, als ein Viertel-Jahr nach Ablauf des Miethe-Quartals, in welchen das Haus verkauffet worden, um daß zu Verhütung alles Streits über des Datum des Verkaufs, ſolches nach dem Tage, da der Haus-Kauf-Contract gerichtlich geſchloſſen oder confirmiret, oder das Haus gerichtlich adjudiciret worden, zu rechnen ſey.

Es wäre dann

daß der Miether ohne dem am Ende des Quartals, in welchem das Haus verkauft, hätte ausziehen müſſen, keine tacita relocatio im Contract ſtipulirt, oder wann ſolches geſchehen, zu gehöriger Zeit von dem Verkäuffer die Aufkündigung geſchehen.

Oder aber

der Vermiether ſich im Miehs-Contract vorbehalten, daß der Miether, wenn er das Haus verkaufen ſollte, in demſelben Quartal noch ausziehen müſte:

So treten Wir dieſer eurer Meynung, jedoch nicht weiter, als von Uns hier ausdrücklich angeführet worden, gnädigſt bey, und habt ihr darnach die zwiſchen Miethere und Vermiethere entſtehende Streitigkeiten vom 1. April c. an, ſo lange zu entſcheiden, bis deshalb ein vollſtändiges Edict publicirt worden ſeyn wird.

Und hievon iſt auch bey denen Häuſern, ſo ſub hasta verkauft werden, keine Ausnahme zu machen, vielmehr muß denen darinn befindlichen Miethsleuten ein gleiches angedeyen. Sind ꝛc.

Berlin, den 29. Mart. 1764.

(ad Mandatum)

An den hieſigen Magiſtrat.

No. 23.

No. 23. Edict von denen Wohlthaten und Vortheilen, deren fremde bemittelte Personen und Familien, Manufacturiers, Professionisten und Handarbeiter, welche sich in Königl. Preußl. Landen niederlassen, sich zu erfreuen haben. De dato Berlin, den 8. April 1764.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. Thun hiermit kund und fügen anderweit jedermänniglich zu wissen, daß Wir bereits verschiedentlich und besonders in denen durch den Druck bekannt gemachten Edicten vom 15. April und 1. September 1747. Unsere allerhöchste Willensmeinung und Landesväterliche Intention, in Ansehung der vermehrten Wohlthaten und Vortheile vor die Auswärtigen, die sich in Unseren Königl. Landen niederlassen, sattsam geäussert, und jedermänniglich bekannt gemacht, auch denenselben allen Schutz und Sicherheit, sowohl für sich, als die ihrigen, wider alle gewaltsame Werbung und Enrollirung, und überdem auch noch verschiedene ansehnliche Freyheiten und Beneficia, allergnädigst versprochen haben. Jedoch, und da sothane Edicte theils nicht zu jedermanns Wissenschaft gekommen, theils auch diese für Auswärtige festgesetzte Vortheile, in Vergessenheit gerathen seyn mögen, Wir aber Unsere hierunter hegende Intention von neuem und zugleich dahin geäussert haben, daß auch alle Manufacturiers, besonders diejenigen, welche bishero in hiesigen Landen noch nicht existiret, sicher im Lande, in Städten und Dörfern sich ansetzen können, ohne daß ihnen die geringsten Beschwerlichkeiten oder Chicanes dagegen gemacht werden sollen: so wiederholen und erneuern Wir vorerwehnte Edicte vom 15. April und 1. September 1747. hierdurch, und bestätigen die, denen aus fremden Landen hieher zu ziehenden Ausländern versprochenen Beneficia und Vortheile nochmahls, und versichern auf das kräftigste, dergestalt:

1. Daß alle und jede Fremde mit gutem Vermögen und Haabseligkeiten anziehende Familien und eintzelne Personen, samt den ihrigen, von aller gewaltsamen Werbung und Enrollirung gäntzlich befreyet gehalten, auch sogar, und wenn ein oder andere es verlangen sollten, Wir selbigen unter Unserer Höchsteigenen Hand und Siegel, besondere Protectoria darüber ertheilen und ausfertigen zu lassen, auch das nöthige dieserhalb besonders an Unsere Generalität, Gouvernements und Officiers ihrenthalben zu verfügen und zu befehlen geneigt sind, damit dergleichen Fremde und Anziehende, mit allen den Ihrigen, eines immerwährenden Schutzes und der beständigen Ausnahme von solchen Werbungen und Enrollirungen zu geniessen haben, und dieses alles aufs heiligste gehalten werden solle.

2. Befreyen Wir hierdurch dergleichen neu Anziehende zwey völlige Jahre, von allen bürgerlichen Lasten, sie haben auch Namen wie sie wollen.

3. Und weil Wir auch so gar hierunter die Consumtions-Accise verstehen: so soll ihnen solche, nach Anzahl der mitgebrachten Personen, zulänglich ausgerechnet, und der Ertrag davon, aus den Accise-Cassen der Oerter, wo sie sich niederlassen, ein Jahr voraus baar bezahlet, und das zweyte Jahr solches wiederholet werden; folglich sie dadurch dasjenige, so sie in der Zeit zur Accise beytragen, vergütet erhalten.

4. Sollen auch alle ihre mitgebrachte Haabseligkeiten von alten und neuen Hausgerath, so sie zu ihrem eigenen Gebrauch und nicht zum Handel haben und bestimmen, es bestehe solches in Silber-Geschirre, kostbaren Tapeten, Gemählden, Weinen und anderen zu ihrer eigenen Haushaltung dienenden Stücken, bey dem ersten Eintritt in Unsere Staaten und Lande, auch da, wo sie sich niederzulassen Willens, von allen Eingangs-Rechten, Licent, Zoll, Accise, und allen andern öffentlichen Abgaben frey seyn, und dieserwegen von ihnen auf keinerley Vorwand etwas gefodert noch genommen, ihnen auch solchen Behufs, wann sie sich melden, ordentliche Frey-Pässe ertheilet werden.

5. Sollen dergleichen Neuankommenden und sich in Unseren Landen niederlassenden Familien und Personen, weder von ihren dahin oder sonst in Unsere Lande gezogenen Vermögen und Einkünften, so lange sie nicht öffentlichen Handel und Wandel oder bürgerliche Nahrung treiben, noch sich mit bürgerlichen Häusern ansäßig machen, und nur blos von eigenen Mitteln leben, auch mit dem, zum Behuf der logirenden Soldatesque bestimmten so genannten Servis-Beytrage, gäntzlich verschonet, und unter keinerley Vorwand dazu gezogen werden, wenn sie aber sich so gleich ansäßig machen, Handel und Wandel treiben, dennoch zwey Jahre davon befreyet seyn.

Wenn auch die Erfahrung gelehret hat, daß verschiedene aus der Fremde anziehende Familien, sich in Unseren Chur- und Neumarken, Pommern, Magdeburg und Halberstädtschen Provintzien zu etabliren, und Unserm kräftigen Schutze desto näher zu seyn und desto mehr zu geniessen, ihnen zuträglicher gefunden, als solches in anderen entferneten Königl. Staaten und Landen zu thun, dabey aber auch zu erkennen gegeben haben, daß der weitere Transport der ihrigen und ihres Vermögens, bis in diese Mitte Unserer Staaten, ihnen mehr Beschwerlichkeiten und grössere Kosten verursachet, wodurch sie ihr Vornehmen auszuführen, oft abgehalten würden; so haben Wir auch hierunter alle Erleichterungs-Mittel beytragen zu lassen, allergnädigst resolviret, und denenjenigen, welche sich entweder in Berlin, oder in den andern vorbemeldeten Provintzien niederzulassen Willens sind, über alle die in diesem Edict bereits allergnädigst versprochenen und ausgemachten Vortheile, noch folgende hinzuzusetzen, nemlich:

1) Soll dergleichen niederlassenden Familien und einzelnen Personen, statt der zweyjährigen Consumtions-

sumtions-Freyheit, eine dreyjährige gereichet, und der Ertrag davon, selbigen auf die Weise, wie bey dem vorstehenden 3ten Articul gedacht, baar vergütet werden.

2) Soll die Servis-Freyheit ihnen auf drey Jahr ebenmäßig zugestanden werden, wenn sie sich auch gleich mit Häusern ansäßig machen, auch Handel und Wandel treiben. Wenn sie aber keines von beyden thun, und blos von ihren Mitteln und Renthen leben, oder auch Frey-Häuser ankaufen, sowohl von dem Servis, als der wirklichen Einquartirung in den angeschafften Frey-Häusern, befreyet bleiben.

3) Wie Wir denn alle dergleichen fremde Ankömlinge und deren Kinder, nach eines jeden Eigenschaft und Geschicklichkeit, ohne Unterschied der Religion, gleich Unseren eingebohrnen Landes-Kindern, sowohl zu ansehnlichen Krieges- und Civil-Diensten zu befördern, auch wenn sie es verlangen, ihre mitgebrachte und ferner in Unsere Lande zu ziehende Capitalien und Gelder, in die von Unserer Churmärckischen Landschaft garantirten publiquen Fonds, gegen 5 pro Cent übliche Landes-Zinsen, vor allen auswärtigen Fremden aufnehmen zu lassen, allergnädigst geneigt sind.

4) Und wenn dergleichen sich in Unseren Staaten und Landen nieder gelassen, oder die Ihrigen über kurz oder lang von den Orten, welche sie zuerst zu ihrem Aufenthalt erwählet, in andere Städte Unserer Bothmäßigkeit, oder auch gar dermahleinst gänzlich wieder aus Unseren in fremde Lande ziehen, oder aus letzteren einige ihrer Angehörigen etwas zu erben, oder sonst Gelder solten zu heben haben, sollen selbige weder dem Abzugs- noch Abschoß-Rechte unterworffen seyn.

5) Solche Freyheit soll auch in Absicht derjenigen statt haben, welche aus Ländern bürtig, wo das Droit d'aubaine, oder auch das sogenannte Hagestoltzen-Recht üblich ist, und welches Wir sonst Jure retorsionis gegen die, aus solchen Landen in den Unserigen Erbschaft holenden, auszuüben berechtiget sind.

6) Sollten auch eines oder des anderen Umstände, noch mehrere Bedingungen und Vortheile verlangen und nöthig haben: so wollen Wir Uns solche besonders vortragen lassen, auch Uns, dem Befinden nach, darauf gewierigst ferner entschliessen.

Wie nun nicht nur denen aus fremden Landen in die Unserigen, sich begebenden bemittelten Personen und Manufacturiers, obige Vortheile versprochen worden; sondern auch die ins Land zu ziehenden Professionisten und Hand-Arbeiter, sich ebenmäßiger Wohlthaten zu erfreuen haben sollen: so wiederholen Wir hierdurch Unsere vorhin verschiedentlich declarirte allergnädigste Willensmeinung auch dergestalt, daß denen in den Städten sich etablirenden fremden Professionisten und Hand-Arbeitern, gleichmäßig eine zweyjährige Accise-Einquartirungs- und Servis-Freyheit, wie auch das freye Bürger- und Meister-Recht ertheilet, denen auf dem platten Lande aber sich ansetzenden fremden Professionisten und Hand-Arbeitern nicht allein Schutz und Assistence wieder die Werbung angedeihen, sondern auch ihnen, das zum Aufbau ihrer Häuser benöthigte Holz, in einer proportionirlichen Quantität, aus Unseren Forsten, frey gereichet, oder falls Wir in der Nähe keine Forsten haben, woraus dergleichen Frey-Holz erfolgen kann, statt dessen, das festgesetzte Geld, baar bezahlet, die aufgebaueten Häuser ihnen erblich verbleiben und überdem ihnen noch eine funfzehnjährige Freyheit von allen Landes-Præstandis, angedeihen soll. Da nun Unsere Krieges- und Domainen-Cammern, nach vorstehenden allen gehörig instruiret sind; so können alle diejenigen auswärtigen Personen und Familien, welche sich in Unseren Landen zu etabliren und von diesen Vortheilen zu profitiren, Lust bezeigen, sich bey den gedachten Cammern jeder Provintz melden, daselbst die Städte und Oerter, wo sie sich anzusetzen Willens, anzeigen, und die Erfüllung obigen allen, gewiß gewärtigen. Uhrkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel bedrücken, auch durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 8. April 1764.

Friedrich.

(L. S.)

v. Borcke. v. Wedell. v. Massow. v. Blumenthal.

No. 24. Circulare, wegen des auch nach dem ergangenen Land-Schul Reglement von General-Superintendenten der Altmarck vorzunehmenden Examinis der Küster und Schulmeister daselbst. De dato Berlin, den 12. April 1764.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist zwar in dem General Land-Schul-Reglement vom 12ten August vorigen Jahrs §. 14. verordnet, daß die Küster und Schul-Meister auf dem Lande von denen Inspectoren zuvor examinirt werden müssen. Da es aber in Unserer Alten-Marck und Priegnitz hergebracht ist, auch bereits nochhin ausdrücklich festgesetzt worden, daß alle Examina derer Küster und Schulmeister, wie auch derer übrigen Schul-Bedienten bey lateinischen Schulen, von Unserm General-Superintendenten zu Stendal gehalten und verrichtet werden müssen; so ist nicht die Meynung gewesen, daß, durch Eingangs erwähnte Verordnung des Land-Schul-Reglements, diese auf bereits vorhin ergangenen Verordnungen beruhende Observantz abgeändert werden solle, welches Wir euch, um allen Mißverstand vorzubeugen hierdurch zu euerer Achtung gnädigst bekannt machen. Sind ꝛc. Berlin, den 12. April 1764.

An sämtliche Inspectoren der Altmarck und Priegnitz.

No. 25. Circulare, daß die Krieges-Räthe bey den Cammern sich in keinen Pachtungen meliren sollen. De dato Berlin, den 18. April 1764.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Höchstselbst wahrgenommen, daß ein und andere Krieges-Räthe von denen Cammern, sich noch von Pachtungen meliren. Wenn Wir aber solches nicht genehm halten, noch weiter gestattet wissen wollen: als machen Wir Unsere Willens-Meynung euch hierdurch bekannt, mit dem allergnädigsten Befehl, sofort die Verfügung zu thun, daß indistinctement alle die von würcklich in Diensten stehenden Krieges-Räthen übernommene Pachtungen, es bestehen auch solche worinn und von was Art sie seyn wollen, und wenn schon deshalb confirmirte Contracte vorhanden seyn, sofort aufgehoben werden, und cessiren sollen, es mögen auch Arten von Pachtungen seyn, wie sie Nahmen haben wollen, indem schlechterdings kein in würcklichen Diensten stehender Krieges-Rath sich mit Pachtungen abgeben, sondern solches andern überlassen muß, da sonst die dadurch entstehende Inconvenientzien und Mißbräuche, auch Vertheurung derer Waaren und Frachten gantz unausbleiblich sind; Wornach also ihr euch allerunterthänigst zu achten, und das Weitere deshalb zu besorgen, und zu verfügen habet. Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 18. April 1764.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auch Geldrische Commission.

No. 26. Patent, wegen derer vortheilhaften Bedingungen, welche auswärtigen Familien versprochen werden, die sich in den Städten der Provintz Pommern etabliren wollen. De dato Berlin, den 2. May 1764.

Da nach Sr. Königl. Majestät in Preussen allerhöchsten Intention, die in denen Städten der Provintz Pommern noch befindliche wüste Stellen wieder mit Häusern bebauet, und mit tüchtigen ausländischen Professionisten besetzet werden sollen; So werden denen Auswärtigen, welche gesonnen sind, sich als Handwercks-Leute in denen Städten der Provintz Pommern zu etabliren, diejenigen vortheilhafte Bedingungen und Königliche Gnaden-Bezeigungen, unter welchen sie, ausser denen gewöhnlichen Colonisten-Freyheiten und Beneficiis in Sr. Königl. Majestät Landen daselbst angesetzet werden sollen, hiermit bekannt gemachet, daß

I.

Denenjenigen vermögenden Professionisten, so sich in denen Städten etabliren, die darin verhandene wüste Plätze geschencket, ihnen auch zu Bebauung derselben das nöthige Bauholtz umsonst gegeben, und wenn sie solchergestalt die Häuser erbauet, ihnen alsdenn dieselbe erb- und eigenthümlich verschrieben werden; Wohingegen Unvermögenden und besonders denen Wollspinner-Familien zu deren Unterkommen in convenablen Gegenden aus Königlichen Cassen die Häuser erbauet, und unter der Bedingung, daß sie solche in baulichen Stande erhalten, geschencket, mit einem kleinen Garten-Fleck versehen, und zum Behuf der Landes-Manufacturen, als Wollspinner angesetzet, auch ihnen frey Brennholtz gegeben werden soll. Und da

II.

Bey denen vielen vorzunehmenden importanten Bauten auch viele Handwercker erfordert werden; So wird denen Ouvriers von auswärts, besonders aber denen Maurern, Zimmerleuten, Tischlern und Glasern hiermit bekannt gemachet, daß, so bald sie in der Provintz ankommen, und nicht auf Verdung arbeiten wollen, ihnen bey denen jetzigen wohlfeilen Preisen der Lebens Mittel, täglich 8 Groschen gutes altes Geld an Arbeitslohn gegeben, ihnen auch, wenn sie von dem Orte ihrer Abreise glaubwürdige Attestata mitbringen, gleichfalls täglich 8 Groschen Reise Geld bey ihrer Ankunft in Stettin aus der Königlichen Casse ausgezahlet werden soll, wobey zu mercken, daß auf eine Tage-Reise 5 Meilen gerechnet werden; Wie dann auch

III.

Alle diejenigen, so sich obbeschriebener massen in denen Städten etabliren, nebst den freyen Meister- und Bürger-Recht annoch eine Drey jährige Accise-Freyheit und Exemtion von allen bürgerlichen Lasten sich zu erfreuen haben sollen, und wird ihnen zugleich zum Ueberfluß wiederholentlich die völlige Sicherheit vom Enrollement zum Militair-Stande für sich und ihre Kinder hiermit versprochen.

Uebrigens können dieselben sich alles Schutzes und Hülfe versprechen, und Sr. Königl. Majestät von Preussen besonderer Gnade gewärtig seyn. Berlin, den 2ten May 1764.

Friedrich.

(L. S.)

No. 27. Circulare, daß alle Mondirungs-Stücke auf Päſſe von den Oberſten von Wartenberg, überall Zoll- und Acciſefrey paßiren ſollen. De dato Berlin, den 4. May 1764.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem Wir Höchſtſelbſt auf den allerunterthänigſten Bericht und Vorſtellung des Oberſten von Wartenberg reſolviret, und mittelſt allergnädigſten Cabinets-Ordre vom 2ten huj. an Unſer General-Directorium verordnet haben, daß wegen derer Mondirungs-Stücke, welche für die Armée verſandt werden, es bey der bisherigen Verfaſſung bleiben ſoll, daß nemlich ſolche Mondirungs-Stücke auf gedachten Obriſten v. Wartenberg eigenhändig unterſchriebene und beſiegelte Päſſe, überall Zoll- und Acciſe-frey paſſiret werden ſollen: Als machen Wir euch ſolches hierdurch bekannt, mit dem Befehl, die unter euch ſtehende Zoll- und Acciſe Aemter darnach gehörig zu inſtruiren. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 4ten May 1764.

An ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auch Geldriſche Commiſſion.

No. 28. Circulare, daß mit dem neuen Gelde kein Agiotiren vorgenommen werden; das vorige Geld, wo es nöthig iſt nach der Reductions-Tabelle courſiren und die Pretia rerum auf den alten Fuß herunter geſetzt werden ſollen. De dato Berlin, den 9. May 1764.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Euch wird erinnerlich ſeyn, was Wir wegen der neuen Müntz-Sorten, ſo anjetzo ausgepräget werden, und der nach deren Werth herunterzuſetzenden Taxen, unterm 1ten und 2ten huj. verordnet haben. Wann Wir nun, mittelſt einer anderweit an das General-Directorium erlaſſenen Cabinets Ordre, Unſere höchſte Willens-Meynung dahin declariret haben, daß da vom 1ten Jun. a. c. an, alle Auszahlungen in guten, nach Unſerm geordneten Müntz-Fuß ausgeprägten Geldern, geſchehen wird, wegen dieſer höchſtnothwendigen Sache alle dienſame Meſſures ſogleich genommen und das Publicum überall avertiret werden ſoll, daß alsdenn mit ſolchen neu ausgeprägten Geldern, ſo bald ſolche nur im Cours kommen werden, durchaus und ſchlechterdings, auch bey der ſchwereſten Beſtraffung, es treffe ſolche wen ſie wolle, kein agiotiren mit dieſen guten Geldern, es mögen Thaler, oder ein Drittel, zwey oder ein Groſchen-Stücken ſeyn, zugelaſſen, ſondern vielmehr diejenigen, ſo ſich dergleichen unternehmen, ohne alle Forme von Proceſs rigoureus beſtrafet, auch ſich ereignenden Falls ſogleich Exempel, und zwar nicht mit Geld-Straffen, ſondern mit öffentlicher Ausſtellung, und allenfalls Feſtungs-Straffen, es treffe auch wen es wolle, ſtatuiret, auch von euch und dem officio Fiſci darauf ſehr genau vigiliret werden ſoll, damit dieſes unverbrüchlich obſerviret werde. Wenn es aber auch daran fehlen ſolte, daß in den erſten Monathen nicht gleich ſo viel neu ausgemüntzte gute Gelder circuliren könnten, als zu der Circulation im Publico überall erfordert wird; So muß darauf gehalten werden, daß nach dem Innhalt des neuen Müntz-Edicts vom 29. Mart. a. c. die andere geringhaltigere Geld-Sorten ſo in ſelbigem ſpecificiret ſind, zwar noch courſiren, jedennoch durchaus nicht anders, als nach der erwehntem Edict beygefügten Reductions-Tabelle gelten, mithin nicht höher oder geringer genommen, und dadurch dem ſchädlichen Agiotiren mit geſteuret werden muß.

Nicht weniger muß die allerernſtlichſte Verfügung, und zwar jetzo gleich in Zeiten geſchehen, auch das Publicum davon ſowohl alhier, als überhaupt in ſämtlichen Städten avertiret werden, damit vom 1ten Jun. a. c. an, und ſo bald nur die gut ausgemüntzten Gelder in Circulation kommen, auch ſogleich die Preiſe von allen Kaufmanns- und Material-Waaren, Denrées, Victualien, Getreyde, Fleiſch und wie es ſonſt Nahmen haben möge, auf den ehemahligen alten Fuß, und auf die jetzige gut ausgemüntzte Gelder reduciret, herunter geſetzet, und nicht anders, als wie vormahls bey dem alten guten Gelde, weder verkaufet noch gekaufet werden, auch ein gleiches mit den Handwerckern, Arbeitern, Geſinde und Tagelöhnern ſchlechterdings geſchehen, und dieſelben ſich mit den vormahligen Preiſen, bey guten Geldern, begnügen müſſen, als worauf die gröſte Attention zu nehmen ſeyn wird, damit ſolches gleich zu Anfang Jun. geſchehe, und muß inſonderheit in den erſteren Wochen genau darauf invigiliret werden, damit die bisher ſo halsſtarrig geweſene Verkäufferer gegen hohe Preiſe gleich anfänglich dazu angewöhnet, und bey bezeigender Halsſtarrigkeit deshalb rigoureus beſtraffet, und öffentliche Exempel ſtatuiret, allenfalls auch einige von den Halsſtarrigen zur Feſtung gebracht werden müſſen; Wie ihr denn auch vornehmlich mit darauf zu richten habet, damit wegen des Landmanns und der Zufuhre nach den Städten ein gleiches geſchehe, mithin alles wiederum auf den vorigen alten Preiß, gegen nunmehriges altes Geld wiederum herunter gebracht, die Contravenienten aber dagegen angezeiget, und rigoureus beſtraffet werden müſſen. Ihr habt euch alſo hiernach überall, nicht nur aufs genaueſte zu achten, ſondern auch die Land- und Steuer-Räthe gehörig und alles Ernſtes zu inſtruiren, imgleichen durch die unter euch ſtehende Fiſcæle ſolche Meſſures nehmen, und aufs genaueſte vigiliren zu laſſen, daß dieſer Anordnung nicht zuwider gehandelt, ſondern die Einrichtung vom erſten Tage des Jun. an, introduciret, und mit dem äuſſer-

sten Rigueur darauf gehalten werde, und muß jeder Steuer-Rath durch die Magistræte in denen Städten, nach den einem jeden entweder schon zugetheilten oder noch zuzutheilenden Departements, auf die ihnen angewiesene Gewercker diese Aufsicht nehmen lassen, damit der intendirte Zweck erreichet, und keinem, er sey wer er wolle, hierunter conniviret werde, wiedrigenfalls Wir Uns bey entstehenden Contraventionen lediglich an euch halten werden, und müsset ihr dahero die Provincial-Bedienten, Land- und Steuer-Räthe, auch Magistræte und Policey-Bedienten, alles Ernstes erinnern, sich zu hüten, damit ihnen nicht zur Last geleget werden könne, daß sie hierunter sorgloß gewesen, und ihr Devoir nicht gethan, indem von Seiten des General-Directorii solchenfalls kein Anstand genommen werden wird, zur Cassation der ungehorsamen und negligeanten Bedienten bey Unserer höchsten Person anzutragen, und ist dem General Fiscal aufgegeben worden, auf die Befolgung dessen aufs genaueste zu invigiliren.

Uebrigens müsset ihr wegen des verbothenen Agiotirens und sonst, das Nöthige, durch gedruckte Avertissements, so bald die Publication des neuen Müntz-Edicts geschehen seyn wird, überall bekannt machen lassen. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 9. May 1764.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, und Geldrische Commission.

No. 29. Verordnung wie es künftig bey Auszahlung gerichtlicher Depositorum in Absicht der Auszahlungs-Befehle gehalten werden soll. De dato Berlin, den 14. May 1764.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wenn ihr in eurem allergehorsamsten Bericht vom 9ten dieses wegen genauerer Einrichtung der Auszahlung gerichtlicher Depositorum bey Distributionen dafür haltet, daß mehrere Deutlichkeit, Ordnung, Richtigkeit in der Eintragung, Auszahlung und Rechnung erhalten werden könnten, wenn

1) Bey Distributionen, der generale Auszahlungs-Befehl und abschriftliche Zufertigung des Distributions-Bescheides und der Ausrechnung künftig an den Rendanten gänzlich unterbliebe

2) Dagegen aber die Verfahrungs-Art dahin gesetzlich bestimmet würde

a) daß jeder percipirender Gläubiger nach erlangter Rechts-Kraft der Distributoriæ mittelst eines Memorialis die Auszahlung suchen, mithin jeder

b) einen besondern Auszahlungs-Befehl ausbringen

c) dieser vom Commissario oder decernente nach Maasgabe der Distribution verordnet und eingetragen, auch

d) darin die Summe, die Müntz-Sorten, der Name des Bevollmächtigten und Empfängers, aufs genaueste ausgedruckt werden muste.

So lassen Wir Uns diesen Vorschlag, jedoch mit der Maaßgabe, daß für die Mandata ad solvendum, wo die Summe weniger als 100 Rthlr. beträget, keine Gebühren zu nehmen und anzusetzen, gnädigst gefallen, und habt ihr darnach nunmehro überall zu verfahren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 14. May 1764.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. Fürst.

An das Cammer-Gericht.

No. 30. Notification, wie im Hertzogthume Geldern das Saltz unmittelbar aus den Saltz-Factoreyen Tonnenweise abgeholet werden könne. De dato Berlin, den 17. May 1764.

Nachdem Se. Königl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, zum wahren Soulagement Dero getreuen Unterthanen, in denen Herzogthümern, Geldern, Cleve und dem Fürstenthume Moeurs, bey dem Saltz-Wesen dahin eine Aenderung zu machen in Gnaden geruhet haben, daß das Saltz, so vorhin von denen Consumenten aus denen Sellereyen abgeholet worden, für das zukünftige und zwar von Trinitatis oder den 1. Junii c. a. an, zu Vorkommung vieler bisherigen Inconvenientzien aus denen jetzt zu etablirenden Factoreyen immediate, und zwar Tonnen-weise, jede aus 5 Scheffel Berlinisch bestehend, gegen 7 Reichsthaler genommen werden soll; als wobey die Unterthanen oder Communitæten nicht nur 20 Stüber gegen den bisherigen Preis, sondern auch $\frac{1}{17}$ Theil der Maasse, so sonst die Seller genossen, und auf das jährliche Quantum dieser obgedachten Provintzien $32\frac{6}{17}$ Lasten Saltz ausmachen, profitiren; so wird solche zum Nutzen und Vortheil der Unterthanen gereichende allerhöchste Königl. Entschliessung nicht allein denen Magistræten, Beamten und Regierern im Herzogthum Geldern, hiedurch zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemachet, sondern auch aufgegeben, sothane allerhöchste Gnade denen Consumenten in ihren Districten zu hinterbringen, wie dieselben bey solcher Veränderung die huldreiche Intention Sr. Königl. Majestät selbst anerkennen und die in denen Städten, mit Zusammenthuung ihrer Nachbaren, ihr nach der Probe zugeschriebenes Quantum successive, und nach ihrer Bequemlichkeit Tonnen-weise, auf dem platten Lande aber die Gemeinheiten solches ebenmäßig Tonnen-weise, successive abholen und unter sich vertheilen müssen: als worunter die Beamte und Regierer jeglichen Orts solche Einrichtung zu machen haben, wie sie es,

ohne

ohne daß der Saltz-Preis im geringsten verhöhet wird, für die Gemeine am convenablesten finden.

Es müssen auch die Consumenten oder diejenigen, so das Saltz abzuhohlen herein geschicket werden, wegen überhobener Retour-Lieferung der ledigen Tonnen, jedesmahl zu 5 Scheffel Saltz per Tonne die nöthigen Säcke mitbringen, worinnen selbigen eine Tonne Saltz in der Factorey eingeschüttet werden soll. Und damit man bey der jährlichen Revision der Consumtion wissen könne, ob eine jede Stadt, Ambt, oder Herrlichkeit ihr Anschlags-Quantum richtig genommen habe, als welches nach wie vor bey der Edict-mäßigen Strafe vor Ablauf eines jeden Jahres geschehen muß, und wofür die Magistracte in denen Städten, Beamte und Regierer auf dem platten Lande, daß nemlich die Totalité wenigstens ihr Quantum richtig abhole, respondiren müssen; so lassen die Abhohler sich von dem Saltz-Factor über die genommene und bezahlte Tonnen Saltz ein Attest geben, worunter diejenige, so es erhalten, notiret, und darnach ratione ihres zunehmenden Quanti examiniret werden.

Uebrigens bleibet es bey denen erlassenen Reglements und Verordnungen, wornach in allen Puncten die Bearbeitung der Saltz-Sachen unveränderlich geschiehet, und gereichet zur Nachricht, daß das Quantum der

allhier aus der Factorey bey dem Factor Hachelbüch ohnentgeltlich abgehohlet, nicht weniger dem

ernstlich injungiret wird, alle dabey sich ergebende Unordnungen und Unterschleiffe zu verhindern, nöthigenfalls aber darüber gehörige Anzeige anhero zu thun, damit dasjenige so dem nützlichen Entzweck hinderlich seyn mögte, abgestellet, und ferner verfüget werden kann. Signatum Geldern in Commissione Regia, den 17 May 1764.

C. G. v. Reinhart. Plesmann.

No. 31. Circulare, daß die Cantonisten nicht eher copuliret werden sollen, als bis ihr Proclamations-Schein von den Land-Räthen unterschrieben ist. De dato Berlin, den 17. May 1764.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen, ꝛc. Da nöthig gefunden worden, sämtlichen Land-Räthen aufzugeben, von allen Cantonisten so sich verheyrathen, genaue und namentliche Listen zu halten, um wissen zu können, wohin diese Leute gekommen und wo sie nöthigen Falls zu finden sind; So befehlen Wir euch des Endes hiermit allergnädigst, sämtlichen Predigern eurer Inspection aufzugeben, denen Cantonisten, die sich bey ihnen wegen des Aufgebothes melden, einen Proclamations-Schein zu ertheilen, und selbige hiernächst nicht eher zu copuliren, als bis sie gedachten Schein von dem Land-Rathe unterschrieben wieder zurück gebracht und vorgezeigt haben. Daran geschiehet Unser Wille und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 17ten May 1764.

v. Schulenburg.

No. 32. Rescript, in welchen den Hinter-Pommerschen und Caminischen Ständen verstattet wird in den 5. Indult-Jahren 1 pro Cent weniger zu entrichten. De dato Berlin, den 21. May 1764.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir werden durch die grosse Bedrückung und Fatalité, worinn die Stände Unserer dortigen Provintz durch den letzten Krieg versetzet worden, noch stets veranlasset, auf deren Soulagement, und auf die Beförderung des zum angelegentlichen Vorwurf Unserer allergnädigsten Attention dienenden Retablissements derselben, huldreichst bedacht zu seyn.

Wir haben solchemnach allerhöchst selbst resolviret, daß ausser der durch das Edict vom 21. April a. pr. vom Frieden an, verwilligten fünffjährigen Nachsicht zur Abtragung ihrer Capitalien, Unsern getreuen Ständen, dortiger Provintz erlaubt seyn solle, während nur berührter fünff Jahre von denen a 5 pro Cent oder höher aufgenommenen Capitalien 1 pro Cent Zinsen weniger, als stipuliret worden, zu entrichten, wovon Wir jedoch eines theils diejenige neue Capitalien, so seit wieder hergestellten Frieden von ihnen contrahiret, oder worüber seit solchen besondere Abrede genommen worden, ausgenommen, andern theils darunter nicht diejenigen Debitores verstanden wissen wollen, so nicht noch in diesem Jahre Retablissements ihrer Güter, Unserer Intention gemäß vorzunehmen, ernstlich sich angelegen seyn lassen, und die Uns deshalb besonders angezeigt werden sollen. Ihr werdet also diese Unsere landesväterliche Gesinnung gehörigen Orts bekandt zu machen, und euch eures Orts in vorkommenden Fällen darnach zu achten wissen, und Wir sind ꝛc. Berlin, den 21ten May 1764.

An die Pommersche Regierung.

No. 33. Circulare, wegen der Berlinschen Lioner Gold- Silber- und Drat-Fabrique. De dato Berlin, den 22. May 1764.

Friedrich, König ꝛc. Was massen Wir höchst gut gefunden, denen assecurten Entrepreneurs der hiesigen Lioner-Gold- Silber und Drath-Fabrique, dem Kaufmann Samuel Ludewig Mevel, und dem hiesigen Stadt-Verordneten, auch Posementiers Johann Friedrich

Berg und Johann Daniel Felix, ein Privilegium privativum auf 20 Jahre, über solche auf ihre Kosten anzulegen übernommene Fabrique auf Unsere sämtliche Königl. Provintzien und Lande, inclusive Unserer Schlesischen Staaten, zu ertheilen, solches geben Wir Euch aus dem copeylichen Anschlusse mehreren Inhalts zu ersehen, mit dem allergnädigsten und zugleich ernstlichen Befehl, aufs exacteste darauf zu halten: daß nach dem 9ten Article des Privilegii, bey Strafe der Confiscation nicht das geringste an fremden Lioner-Gold- und Silber-Waaren, in Unsere dortige Provintzien eingeführet werden dürfe. Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 22ten May 1764.

A. S. B.

An sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, auch Geldrische Commission

No. 34. Rescript, alle, an das Officium Fisci zu erlassende Verordnungen, an den Adjunctum Fisci zu addressiren; an den General-Fiscal aber keine Rescripte ergehen zu lassen. De dato Berlin, den 24. May 1764.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen Euch zu Eurer Direction hierdurch gnädigst nicht verhalten daß Ihr von nun an, alle an das Officium fisci zu erlassende Verordnungen an den Adjunctum fisci zu adressiren, an Unsern General-Fiscal aber keine Rescripte ergehen zu lassen habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 24ten May 1764.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.

An das Cammer-Gericht.

No. 35. Rescript, was wegen des bey erkauften Lehnen von dem Cessionario zu erstattenden Kauf-Pretii und Meliorationen und der Succession des letztern Lehnmannes-Tochter in feudis antiquis, in Ansehung der Pommerschen und Caminischen Ritterschaft, fest zu setzen. De dato Berlin, den 25. May 1764.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Dasjenige was die Hinter-Pommersche und Caminsche Ritterschaft, wegen des bey erkauften Lehnen von dem Cessionario zu erstattenden Kauf-pretii und Meliorationen, und der Successon des letzten Lehmannes Tochter in feudis antiquis, bereits in ihrer unterm 17ten Febr. allhier übergebenen Vorstellung und dermahlen wiederholentlich bey euch als ein Gesetz, fest zu setzen gebeten, betrift eines theils eine so wichtge Abänderung der bisherigen Lehns-Verfassung, daß dabey in Ansehung Unserer Lehnsherrlichen Rechte, sehr viele Bedenklichkeiten obwalten, und gehöret hiernächst zu der vorseyenden Revision der Lehns-Constitution, wie solches die Ritterschaft in ihrer Vorstellung selbst anführet, und ihr in euren Monitis über die Lehns-Constitution, etwas davon gleichfalls schon berührt zu haben, Uns in eurem vor letzterem diesfalsigen Bericht d.d. des 26ten Jun. 1760. angezeiget. Aus diesen Ursachen nun kan in Ansehung vorgedachter angetragenen Puncte, nicht füglich anders als nach den gantzen Zusammenhang dieses Lehns-Gesetzes, etwas beständiges festgesetzet werden, und wie Wir des Endes von euch zu wissen begehren, wie weit es mit der Revision der Lehns-Constitution gekommen sey; also habt ihr inzwischen hiernach die sich denuo gemeldete Ritterschaft dahin zu bescheiden, daß bevor nicht wegen aller und jeder etwa mehrerer bey der Lehns-Costitution angemerkter Veränderungen und Verbesserungen, zugleich ein Schluß gefasset, und auf ihre dermahlige von Wichtigkeit und Folgen seyenden Antrage nicht besonders Unsere höchste Entschliessung erfolgen könne. Sind ꝛc. Berlin, den 25ten May 1764.

(ad Mandatum)

v. Fürst.

An die Pommersche Regierung.

No. 36. Circulare und Formular, nach welchen der Cantzley-Styl künftig eingerichtet werden soll. De dato Berlin den 12 Jun. 1764.

Erster Abschnitt,

den Cantzley-Stiel, in Königlichen Schreiben, an einige Fürstliche Personen und Bischöffe, betreffend, welche zugleich Königl. Vasallen sind.

Stand der Personen.	Fürstliche Personen.	Im Eingang.	Im Context	Im Schluß und Courtoisie.
	1. An die Fürsten zu Anhalt { Dessau, Bernburg, Cöthen.	Unsers Freundschaft, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor. Durchlauchtiger Fürst, Freundlich Lieber Vetter.	An alle diese Fürstliche Personen, wird, im Context Ew. Liebden, und, anstatt befehlen, gesinnen, gesetzt.	An No. 1. bis 6. inclusive: Die Wir Ew. Liebden, zu Erweisung aller angenehmen Freund { Oheim, Vetter, Mühme } lichet Gefälligkeiten, stets willig und bereit verbleiben ꝛc. ꝛc.
	2. An den Herzog zu Würtenberg-Oels.			
	3. An den Land-Grafen zu Hessen-Homburg.	Unsere Freundschaft, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor. Hochgebohrner Fürst, Freundlich Lieber Vetter.		An No. 1. bis 5. Ew. Liebden Freundwilliger Vetter.
	4. An die verwittwete Landgräfin zu Hessen-Homburg, und	Unsern freundlichen Gruß, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor. Hochgebohrne Fürstin, Freundlich Liebe Muhme.		An No. 6. Ew. Liebden Gutwilliger Oheim.
	5. An die Prinzeßin Wilhelmine zu Anhalt-Dessau.			
	6. An den Fürsten zu Fondi, Grafen zu Mansfeld.	Unsere Freundschaft, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor. Hochgebohrner Fürst, Freundlich Lieber Oheim.		An No. 7 bis 13. inclusive. Sind Ew. Liebden, mit Freundschaft, Königlicher Gnade u. gutem Willen, wohl beygethan ꝛc. ꝛc.
	7. An den Fürsten von Auersberg.	Unsere Freundschaft, Königl. Gnade und guten Willen zuvor. Hochgebohrner Fürst, besonders Lieber Oheim, Freund und Lieber Getreuer.		An No. 7. bis 11. Ew. Liebden Gutwilliger Oheim.
	8. " Carolath.			
	9. " Hatzfeld.			
	10. " Lichtenstein.			
	11. " Lobkowitz.			
	12. An den Bischof zu Breßlau.	Unsere Freundschaft, Königl. Gnade und guten Willen zuvor. Hochwürdiger, besonders lieber Freund, und Lieber Getreuer.		An No. 12. und 13. Ew. Liebden Gutwilliger Freund.
	13. " Olmütz.			
So lange diese beyde Bisthümer nicht, auf Personen Fürstlichen Standes, kommen.		An alle übrige Fürsten, können die Landes-Regierungen, Nahmens Sr. Königlichen Majestät, keine Schreiben ablassen, sondern es werden solche, bey der Königlichen geheimen Etats-Cantzeley und übrigen Hof-Cantzeleyen, ausgefertiget.		In Cantzley-Schreiben an No 8. 9. und 12. hingegen wird keine Courtoisie gesetzt, und, bey denen Königlichen Regierungen fällt solche überhaupt, bey allen Ausfertigungen, hinweg, weil dieselben, von des Königs Majestät, nicht unterschrieben werden.

Zweyter

Zweiter Abschnitt.

Von Zucker-Fabr. u. Abraffinerien hergestellte und versteuerte Zuckerarten, Zuckerwaren und Zuckerhaltige Waren.

Waren-Verzeichniß.	Zu-Nummer.	Zu-Satz.	Abfertigungsart.
		Mk.	
1. Raffinirter Zucker in Broten, Hüten, Würfeln, Krystallen, Pulver, Stangen, Stangenbruch, Brotbruch, Hutbruch, Würfelbruch, Krystallbruch, Pulverbruch

Dritter Abschnitt,

den Cantzley-Styl, in Königlichen Verordnungen und Schreiben, an sämtliche Königliche Bediente und Unterthanen, Bürgerlichen Standes, betreffend.

Caracter der Personen.	Im Eingang.	Im Context.	Im Schluß.
Bürgerlichen Standes.			
1. An einen Regl. Præsidenten, Directorem, Geheimen Finantz- Tribunals Hof- und Cammer-Gerichts- Regierungs- Legations- Kriegs- Hof- Justitz- Dohm- und Schul- auch andern dergleichen Rath.	Unsern gnädigen Gruß zuvor! Hochgelahrter Rath, Lieber Getreuer. An deren und derer übrigen Frauen oder Wittwen: Unsern gnädigen Gruß zuvor! Liebe besondere.	An sämtlich nebenstehende Personen, wird künftighin, ohne Unterscheid, im Context, Euch und Ihr, zu setzen, und dagegen, die Benennung Du und Dir, gäntzlich wegzulassen seyn.	An sämtliche nebenstehende Personen, wird am Ende des Rescripts, zu setzen seyn: Sind Euch mit Gnaden gewogen ꝛc.
2. An einen Amts- Commissions- und Commercien-Rath.	Unsern gnädigen Gruß zuvor! Ehrenvester Rath, Lieber Getreuer.		
3. An einen Ober-Consistorial-Rath, Hof-Prediger, Consistorial- und Kirchen-Rath.	Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdiger und Hochgelahrter Rath, Lieber Getreuer.		
4. An einen Superintendenten, Inspectorem, auch Doctorem Theologiæ, und Pastorem primarium in grossen Städten.	Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdiger und Hochgelahrter, Lieber Getreuer.		
5. An die übrigen Prediger in grossen Städten.	Unsern gnädigen Gruß zuvor! Wohlgelahrter und Andächtiger, Lieber Getreuer.		
6. An die Prediger in denen andern Städten und auf dem Lande.	Unsern gnädigen Gruß zuvor! Andächtiger, Lieber Getreuer.		
7. An die Assessores der Schöppenstühle und Land-Gerichte.	Unsern gnädigen Gruß zuvor! Hochgelahrter, Lieber Getreuer.		

Bekanntmachung betreffend Wahlbezirke.

Laufende Nr. | Bezeichnung der Wahlbezirke | Bezeichnung der Wahllokale | Bezeichnung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter

Laufende Nr.	Bezeichnung der Wahlbezirke	Bezeichnung der Wahllokale	Bezeichnung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter
	Wahlbezirke	Wahllokale	Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter
	Bezeichnung	Lokalität	Name, Stand und Wohnung
1.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
2.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
3.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
4.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
5.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
6.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
7.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
8.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
9.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
10.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
11.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
12.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
13.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
14.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
15.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
16.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
17.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
18.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
19.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
20.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
21.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
22.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
23.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
24.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
25.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
26.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
27.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
28.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
29.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
30.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
31.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
32.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
33.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
34.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
35.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
36.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
37.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
38.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
39.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
40.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
41.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
42.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
43.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
44.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
45.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
46.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
47.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
48.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
49.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
50.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
51.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
52.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
53.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
54.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
55.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
56.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
57.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
58.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
59.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
60.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
61.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
62.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
63.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
64.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
65.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
66.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
67.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
68.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
69.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
70.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
71.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
72.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
73.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
74.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
75.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
76.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
77.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
78.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
79.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
80.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
81.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
82.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
83.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
84.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
85.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
86.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
87.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
88.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
89.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
90.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
91.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
92.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
93.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
94.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
95.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
96.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
97.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
98.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
99.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.
100.	Der Stadtbezirk zwischen Bahnhof und Kaiserstraße.	Schützenhaus.	Kaufmann Wilhelm Schmidt, Kaiserstraße 1.

Fortsetzung des dritten Abschnitts,

den Cantzley-Styl, in Königlichen Verordnungen und Schreiben, an sämtliche Königliche Bediente und Unterthanen, Bürgerlichen Standes, betreffend.

Caracter der Personen.	Im Eingang.	Im Context.	Im Schluß.
Bürgerlichen Standes.			
10. An den Magistrat, und an die Stadt-Gerichte, Teutscher und Frantzösischer Nation, zu Minden. Bielefeld. Hervord. Aurich. Embden. Meurs. Lingen. Geldern. Lauenburg.	Unsern gnädigen Gruß zuvor! Hochgelahrte, Ehrbare und Weise, Liebe Getreue.	An sämtlich nebenstehende Personen, wird künftighin, ohne Unterscheid, im Contexu, Euch und Ihr, zu setzen, und dagegen die Benennung Du und Dir, gäntzlich wegzulassen seyn.	An sämtlich nebenstehende Personen, wird am Ende des Rescripts, zu setzen seyn: Sind Euch mit Gnaden gewogen.
11. An den Magistrat zu Breslau und Alt-Stettin.	Unsern gnädigen Gruß zuvor! Veste und Hochgelahrte, Liebe Getreue.		
12. An den adelichen Magistrat der Stadt Saltze und Staßfurt, im Magdeburgschen.	Unsern gnädigen Gruß zuvor! Veste, Liebe Getreue.		
13. An alle übrige Magistráte der Immediat- und Mediat-Städte, sämtliche Rath-Männer und Amt-Leute.	Unsern gnädigen Gruß zuvor! Ehrenveste, Liebe Getreue.		
14. An die Bürge-Meister und Syndicos.	Unsern gnädigen Gruß zuvor! Hochgelahrter, Lieber Getreuer.		
15. An die Stadt-Secretaires der Immediat-Städte.	Unsern gnädigen Gruß zuvor! Wohlgelahrter, Lieber Getreuer.		
16. An die Stadt-Secretaires der übrigen Städte.	Unsern gnädigen Gruß zuvor! Ehrenvester, Lieber Getreuer.		
17. An die Canonicos, bey Collegiat-Stiftern.	Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdiger, Lieber Getreuer.		
18. An die Frauen-Stifter.	Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdige, Andächtige, Liebe Besondere.		

Beschluß des dritten Abschnitts,

den Cantzley-Styl, in Königlichen Verordnungen und Schreiben, an sämtliche Königl. Bediente und Unterthanen, Bürgerlichen Standes, betreffend.

Caracter der Personen.	Im Eingang.	Im Context.	Im Schluß.
Bürgerlichen Standes.			
19. An die Professores, Rectores, Con- & Subrectores, auf Academien und Gymnasiis illustribus.	Unsern gnädigen Gruß zuvor! Hochgelahrter, Lieber Getreuer.	An sämtlich nebenstehende Personen wird künftighin, ohne Unterscheid, im Contexu, Euch, und Ihr, zu setzen, und dagegen die Benennung, Du und Dir, gänzlich wegzulassen seyn.	An sämtlich nebenstehende Personen, wird, am Ende des Rescripts, zu setzen seyn: Sind Euch mit Gnaden gewogen ꝛc.
20. An dergleichen in kleinen Schulen.	Unsern gnädigen Gruß zuvor! Wohlgelahrter, Lieber Getreuer.		
21. An Organisten, Küster und Schulmeister, in Städten und Dörfern, imgleichen, an Kaufleute, Handwercker, Bürger, Bauern und Juden.	Unsern gnädigen Gruß zuvor! Lieber Getreuer.		
Oder in Form einer Resolution.	Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, befehlen dem ꝛc. ꝛc.		

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem nunmehro die, von Unsern sämtlichen Landes-Collegiis, über den bisherigen Cantzley-Styl, erforderte Berichte, eingegangen, und mit denen Titulatur-Büchern Unserer hiesigen Geheimten Etats-Cantzley, zusammen gehalten worden sind; so haben Wir daraus, ein neues Formular, in drey Abschnitten entwerfen lassen, nach welchem, alle Titulaturen, sowohl bey gedachter Unserer Geheimten Etats-Cantzley, als sonst, bey allen übrigen Cantzleyen Unserer Regierungen und Landes-Collegiorum, in Zukunft eingerichtet, und ein gleichförmiger Cantzley-Styl eingeführet werden soll.

Zu solchem Behuf, lassen Wir auch Euch, von diesem Formular, hierneben, einige gedruckte Exemplare, zufertigen; und befehlen Euch hierdurch in Gnaden, Eure Cantzley-Bediente, zu dessen genauer Befolgung, anzuweisen und anzuhalten.

Es sind zwar in solchem, nicht alle unter Euch stehende Collegia und Gerichte, besonders verzeichnet und angemerckt worden; inzwischen wird, nach dessen Maaßgebung, der Cantzley-Styl an solche, gar leicht einzurichten, dabey nur, auf den Stand und Caracter der dabey befindlichen Personen, und insbesondere dahin zu sehen seyn, daß Unserer allerhöchsten Intention zu Folge, bey solchem, die Benennung von Du, vermieden, und an dessen Statt, das Wort Ihr, allezeit gebraucht werde. In Ansehung Eurer Requisitions-Schreiben, an einheimische und auswärtige Collegia und Gerichte hingegen, könnet Ihr, den bisherigen Cantzley-Styl, nach wie vor beybehalten; und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 12ten Jun. 1764.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Graf v. Finckenstein. v. Jariges. v. Hertzberg. v. Fürst. v. Münchhausen.

An das hiesige Tribunal. An das Cammer-Gericht. An die Neu-Märckische Regierung. An das Alt-Märckische, und Ucker-Märckische Ober-Gericht. An das hiesige Pupillen-Collegium. An die drey Schlesische Ober-Amts-Regierungen. An die Preußische Regierung. An das Preußische Hof-Gericht. An die Magdeburgsche, Halberstädtsche, Mindensche, Ostfriesische, Clevische, Moersische, Lingensche und Pommersche Regierungen. An das Cößlinsche Hofgericht. An den von Somnitz, nach Lauenburg. An den Land-Richter Meyer.

No. 37. Circulare, welche Müntz-Sorten und nach was vor Werthe, sie in der Provintz Geldern, bey den Cassen vor der Hand angenommen werden sollen. De dato Berlin, den 15. Jun. 1764.

Nachdem Se. Königl. Majestät, unterm 4ten hujus allergnädigst befohlen, daß vor der Hand und bis auf weitere Verordnung, auch bis dahin in hiesiger Provintz eine hinlängliche Quantität neuen Preußischen Geldes, nach dem wiederhergestelten guten Müntz-Fusse gepräget werden kann, so wohl bey Dero Cassen, als zu Zahlungen unter Particuliers, nachstehende Müntz-Sorten, wann sie das richtige Gewicht haben, doch nicht anders als für den dabey bemerckten Werth, angenommen werden mögen. Nehmlich:

Ein alter Friedrich, Carl oder Louis d'Or zu		5	Rthlr.
Ein Schild-Louis d'Or zu		6	"
Ein Ducaten zu		2	45 st.
Ein Laub- od. Cronen-Thaler zu	1	30	"
Ein Holländischer Gulden zu		32	"

Ferner, doch bey denen Königl. Cassen die nur in gewisser Quantität, die Clevische 2 und 1 Stüber-Stücke, welche vor dem Kriege ausgemüntzet worden, jedennoch die falsche von 1755. davon ausgenommen, nach dem jetzigen Cours respective à 1½ und ¾ Stüber Clevisch.

Als wird solches hierdurch jedermänniglich zu seiner Nachricht und Achtung bekand gemachet, wes Endes die Magistráte und Beamte, dieses Circulare gehörigen Orts zu publiciren und zu affigiren haben. Signatum Geldern in Commissione Regia den 15ten Junii 1764.

(L. S.)

v. Reinhart. Plesmann.

No. 38. Wege-Reglement, in dem Königreiche Preussen. De dato Berlin, den 24. Jun. 1764.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, einige Zeit her, mißfällig wahrnehmen müssen, daß über die unbrauchbaren Wege, Dämme und Brücken, an verschiedenen Orten in dem Königreich Preussen, von den Reisenden und Post-Aemtern öftere Beschwerden geführet worden, wodurch also das Commercium gestöhret, auch an den besäeten Feldern, wegen der von den Reisenden gemachten Aus- und Bey-Wege, nicht geringer Schaden verursachet worden; Höchstgedachte Se. Königl. Majestät aber dergleichen dem Publico sehr nachtheilige Unordnung, weiter nachzusehen, allergnädigst nicht gemeinet sind, sondern wollen, daß die Wege in Dero gantzen Königreiche Preussen in guten und passablen Stand gesetzet, auch darinnen beständig erhalten werde: Als haben Höchstdieselbe der Nothdurft zu seyn erachtet, ein besonderes Wege-Reglement vor das Königreich Preussen entwerffen, und darinn hauptsächlich das durch den Druck bereits emanirte Edict wegen Reparation der Brücken, Dämme und Wege in dem Königreiche Preussen de dato Berlin, den 20. August 1720. mit zum Grunde legen und publiciren zu lassen, damit dadurch allen bisherigen Beschwerden auch verursachten Schaden möglichster Weise abgeholffen werden möge. Es verordnen demnach Höchstdieselbe hierdurch allergnädigst, und zwar

§. 1. Daß hinführo das General-Post-Amt nach Anweisung der Königl. Post-Ordnung de Anno 1712. Cap. X. besonders aber die Königsbergsche und Gumbinnensche Krieges- und Domainen-Cammer, unter denenselben die Land-Räthe in denen ihnen anvertraueten Creysen, die Ober-Aufsicht über die Unterhaltung und Besserung der Wege, Dämme, Brücken und Graben, sowohl bey denen Ritterschaften und Amts-Dörffern, als auch bey denen Städten haben und behalten, auch nach Maaßgebung derer hiebevor, aus dem General-Directorio ergangenen Rescripten und Instructionen, die Reparatur der Wege, Dämme und Brücken, auf das fleißigste und exacteste besorgen sollen, zumahlen gedachte Land-Räthe, da sie im Creyse wohnhaft sind, die Gegenden des Creyses, woselbst schlimme Wege, Dämme und Brücken ꝛc. befindlich, am besten wissen, die Land-Creys- Policey- Amts- und Mühlen-Austruter, auch Creys- und Amts-Bothen aber, wel sie beständig im Creyse herum reisen, ihnen vor allen gründlichen Bericht erstatten können.

Auch sollen die Post-Commissarien, Postmeisteren, Postwärther, Postillions und Post-Bothen, denen Land-Räthen, oder wenn es bey denen Städten, dem Commissario Loci und dem General-Post-Amte, selbst auch der Cammer von denen in ihrem District und Stationen befindlichen schadhaften Wegen, Dämmen und Brücken, so bald solche bemerket werden, Nachricht geben, damit die nöthige und tüchtige Ausbesserung urgiret, von dem General-Post-Amte mit denen Cammern correspondiret, und die Ausbesserung von Seiten der Cammer mit Fleiß besorget werden, auch ohne Anstand erfolgen möge; wie denn auch die Departements-Räthe bey Bereisung der Aemter genau mit zu examiniren haben, wie die Wege unterhalten und dieses Wege-Reglement befolget worden.

§. 2. In Unserer Haupt-Stadt Königsberg und den sämmtlichen Städten des Königreichs Preussen, soll zwar dem Magistrat und dem Policey-Director in Königsberg, desgleichen auch denen andern Magistræten in den Städten specialissima Cura wegen der Wege, Dämme und Brücken ꝛc. in den Städten selbst und in denen dazu gehörigen Vorstädten und Districten, auch Städte- und Cämmerey-Güthern und Län-

dereyen aufgetragen seyn, es bleibet aber nichts desto weniger der Cammer die besondere Aufsicht und Besorgung in dieser Sache, auch bey denen sowohl immediat- als mediat-Städten vorbehalten, und kan dieselbe benöthigten Falles, die ihr in diesem Reglement frey gelassene Zwangs-Mittel, auch gegen die Städte gebrauchen.

§. 3. Die Post- und Steuer-Räthe, Commissarii Locorum, auch die Post-Aemter, Postwärther, Postillions und Post-Bothen, müssen respective bey der Bereisung derer Städte und Post-Stationen, auf dieses Werk gleichfalls genaue Attention nehmen, erstere bey denen Städten das nöthige, falls es von den Magistraeten nicht geschiehet, solches selbst veranlassen, von denen auf dem Lande befindlichen schadhaften Wegen, Brücken ꝛc. und Dämmen aber, der Cammer und dem Land-Rath des Creises, Anzeige thun, damit dieselbe sofort wegen der Reparationes das Nöthige verfügen können. Wie dann auch die Landbaumeister hierdurch angewiesen seyn sollen, sich dieses Wercks vornehmlich mit anzunehmen, und wegen der Besserung mit den Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Post-Aemtern, Beamten und Magistraeten zu correspondiren, ihnen auch die practicablesten Vorschläge zu thun.

§. 4. Die Regierungs-, Krieges- und Domainen-Cammer- und Hof-Gerichts Executores, Land-, Post-, Zoll-, Creis-, Policey-, Mühlen- und Amts-Ausreuter und Bothen, sind wie vorgedacht schuldig, auf die Wege, Dämme und Brücken besondere Aufsicht zu haben, sie sollen sich aber nicht unterstehen, sich eigenmächtig deswegen auf Execution einzulegen, oder von den Städten und Dörfern etwas an Gelde oder Futter und Mehl zu fodern, sondern wenn sie nach ihrer Pflicht an irgend einem Orte, was schadhaftes bemercken, sollen sie es dem Land-Rath des Creises anzeigen, welcher ihnen ein Ordre an diejenigen von der Ritterschaft, so hierunter nachläßig gewesen, geben soll, was sie ihnen allenfalls wegen dieser Visitation und Bemerckung der schadhaften Wege, Dämme und Brücken, zu zahlen haben, über welches sie aber nicht das geringste fordern noch nehmen sollen. Die bey denen Städten und Amts-Dörfern befundenen Mängel hergegen, muß der Land-Rath sofort denen Steuer-Räthen und Beamten anzeigen, damit dieselbe das Nöthige sogleich verfügen und denen Säumigen andeuten, daß auf wiederholten Fall, sie der Execution zu gewärtigen haben sollen.

§. 5. Vornemlich sollen die Creis-Steuer-Einnehmer nach alter Usance, in dem Königreich Preussen, zweymahl des Jahres, als im Frühling und Herbste, nachdem die Saatzeit verstrichen, die in denen ihnen anvertraueten Aemtern vorhandenen Wege bereisen, alle an Wegen, Dämmen und Brücken ꝛc. befundene Mängel beschreiben, und die aufgenommene Protocolla, dem ihnen vorgesetzten Land-Rathe einliefern; Nicht weniger auch von den bey den Städten und Amts-Dörfern befundenen Mängeln, denen Steuer-Räthen und Beamten zur weiteren Verfügung schleunige Nachricht ertheilen. Auch sollen die Land-Policey-Post-Zoll-Creis-Amts- und Mühlen-Ausreuter und Bothen, da ihnen ohnedem oblieget, die Creise- und die Land- und Post-Strassen beständig wegen der Vagabonds und Bettler, auch sonsten in ihren Verrichtungen zu visitiren und zu bereisen, zugleich auf die Wege, Dämme und Brücken in den Creisen fleißige Aufsicht haben, und was nicht in gehörigem Stande befunden wird, dem Land-Rath des Creises unverzüglich anzeigen. Wie sie denn hierdurch noch specialiter angewiesen seyn sollen, ausserdem, den Creis wegen der Wege, Dämme und Brücken, besonders dreymahl im Jahre zu bereisen, und zwar zweymahl zu der Zeit, wenn die Wege am tiefesten sind, als im Frühjahr und Herbst, und dann das drittemahl im Junio wenn nehmlich die Haupt-Reparationes vorgenommen werden müssen.

Von diesen 3. Haupt-Visitationen müssen sie dem Land-Rathe jedesmahl schriftlichen Rapport abstatten, und wenn sich hiernächst finden sollte, daß sie nicht alles Schadhafte gehörig und umständlich angezeiget, sollen dieselbe nachdrücklich bestrafet werden, auch wenn andere Executores oder Ausreuter dergleichen Mängel in den Creisen anzeigen würden, denenselben die Executions-Gebühren ex propriis bezahlen.

§. 6. Der Land-Rath hat also dahin zu sehen, daß die Creis-Steuer-Einnehmer, dann die vorbenannten und die Creis-Ausreuter oder Bothen, so viel unter dessen Subordination stehen, diesem allen auf das genaueste nachkommen, auch daß bey denen Haupt-Visitationen nichts übergangen werde, sonsten er sich selbsten dafür responsabel machen würde. Sobald aber die Berichte von den Haupt-Visitationen an ihn abgestattet seyn, oder ihm sonst etwas gemeldet worden, hat er ohne Aufschub zu verfügen, daß alles schadhafte gebessert und in gutem Stand gesetzet werde. Weil aber im Herbst und Frühjahr, die Reparationes dergestalt nicht völlig geschehen können, daß sie von beständiger Dauer sind; So soll zwar alsdann eine möglichste Interims-Besserung vor der Hand genug seyn, es muß aber die Haupt-Reparatur im Junio und Julio, zwischen der Saat- und Ernte-Zeit mit Ernst vorgenommen werden, und hat der Land-Rath denenjenigen auf deren Grentzen dergleichen unbrauchbare Wege, Dämme und Brücken befunden worden, eine schriftliche Ordre zuzustellen, auf welche Art eigentlich die Ausbesserung geschehen soll. Allenfalls und wenn die Reparation etwas difficil ist, kan er des nächsten Land-Baumeisters Sentiment über die Reparation erfodern, welcher ihm solches ohne Schwierigkeit zu ertheilen hierdurch angewiesen seyn soll. Diese Ordre muß er dem Creis-Ausreuter bey der Bereisung im Anfang des Jun. und gegen das Ende der Saat-Zeit zur Intimation an diejenige Stadt oder Dorf zu stellen, auf deren Feld-Fluhren die Reparation geschehen soll, mit dem Andeuten, daß nach Verfliessung drey Wochen nach der Saatzeit, die Reparation angegebener massen bewerckstelliget seyn soll. Wenn nach Verfliessung dieses Termins der Creis-

Steuer-

Steuer-Einnehmer bey der Bereisung befunden, und in seinem Wege-Protocol angezeiget, daß der Anfang der Reparation noch nicht mit Nachdruck gemachet, soll dem Creis-Ausreuther ein Executoriale gegeben, und bey dem Säumigen so lange auf Excution eingeleget werden, bis die Reparaturen nicht nur angefangen, sondern auch mit Fleiß fortgesetzet worden. Die Executions-Gebühren vor dem Ausreuter, werden à einen halben Thaler oder 45. pr. gl. auf einen jeden Tag 24 Stunden gerechnet, festgesetzet, ausser welchen aber, er weder Essen oder Trincken vor sich, noch Futter vor sein Pferd fordern, sondern sich selbst unterhalten muß. Sollten die Executiones auf die säumigen Städte verfüget werden müssen, sollen die Executions-Gebühren nicht aus den Cämmereyen, sondern von denen Magistræten und Stadt-Verordneten ex propriis bezahlet werden.

Uebriges müssen die Creis- und andere Ausreuter, sich nicht unterstehen, ohne eine schriftliche Ordre ihren Vorgesetzten, das geringste von Städten und Dörfern zu fordern.

§. 7. Welchergestalt die Creis-Ausreuter bey der ersten Haupt-Visitation im Frühjahre alles im Creise befunden, und was darauf der Land-Rath wegen Reparirung der schadhaften Wege, Dämme und Brücken veranlasset hat, davon hat derselbe mit Ausgang Maji, jeden Jahres schriftlichen Bericht an die Cammer abzustatten, auch die Raports der Creis- und anderer Ausreuter beyzulegen, damit allenfalls die Cammer ihn mit näherer Instruction versehen könne.

§. 8. Wann der Land-Rath von denen Creis-Steuer Einnehmern die Protocolla, von der nach der Sommer-Saat-Zeit gehaltenen Wege-Untersuchung eingeliefert bekommen, muß er zu Anfang des Monats Julii, die ihm angezeigten schadhaften Wege, Dämme und Brücken, selbst in Augenschein nehmen, und examiniren: ob die Reparation auch dauerhaft und dergestalt geschehen, daß bey den nassen Wetter und tiefen Wegen im Herbst und Frühjahr solche ungehindert zu passiren. Sollte er finden, daß die Reparation nicht auf eine dauerhafte und beständige Art geschehen, muß solches noch von ihm veranlasset werden. Zu dieser Bereisung soll ihm freyer Vorspann im Creyse gegeben werden, und wenn sich Säumige finden, sollen ihm selbige die Diæten a Ein Thaler per Tag bezahlen, auch überdem mit Execution so lange beleget werden, bis sie Folge geleistet, da dann dem Land-Rath frey stehet, wenn die Execution durch den Creis-Ausreuter nichts fruchten wollte, sich von der nächsten Garnison militairische zu erbitten.

§. 9. Müssen nach natürlicher Billigkeit, die gemeine Wege, Dämme und Brücken, von denen in guten Stand gesetzet, und darinn erhalten werden, auf deren Grentz-Fluhren solche belegen sind oder solche berühren, es seyn Städte, Aemter, Dorfschaften, geistliche und weltliche Corpora Communen, auch particulier Eigenthums-Herren, ausgenommen, wenn die Unterhaltung eines Weges oder Dammes nach denen uhralten Verfassungen und Gebräuchen, auf andere Dorfschaften mit vertheilet, und von diesem von je her die Kosten dazu hergeben, oder Hand- und Spann-Dienste geleistet worden, wobey es auch ferner unveränderlich sein bewenden behalten soll. Sonsten Wir aber durchgehends und ohne Ausnahme allen und jeden Unseren Vasallen Ritterschaft, Städten, Beamten, geistlichen und weltlichen Communen, Gemeinen und allen Unseren Unterthanen, welchen die Wegebesserung zu thun oblieget, hierdurch und bey 5. 10. bis 50 Rthlr. nach eines jeden Vermögen, und unausbleiblicher Strafe, so gnädigst als ernstlich befehlen, daß in jedem Jahre nach der Sommer-Saat-Zeit, ein jeder in seinem District die schlimmen Wege, Dämme und Brücken in denen Land- und Post-Strassen, so fort, und höchstens binnen 3. Wochen tüchtig und auf eine beständige dauerhafte Art, nach Maßgebung des bereits hiebevor durch den Druck publicirten und hierbey gefügten Edicts vom 20ten August, 1720. repariren, in guten Stand setzen lassen, auch beständig darinnen erhalten, oder gewärtigen solle, daß oberwehnte Strafe von einem jeden ohne Unterscheid unfehlbar werde beygetrieben werden. Wann aber wegen der zu reparirenden Land-Strassen, Wege, Dämme und Brücken und wer solche zu bessern schuldig sey, entweder zwischen Unseren Aemtern und Domainen, Unseren Vasallen und Unterthanen, oder zwischen diesen alleine Differentien entstünden, welche eine genauere Untersuchung erforderten; So soll sodann kein weitläuftiger Proceſs verstattet werden, sondern die Regierung in Königsberg eine unpartheyische Commission, ohne Bezahlung einiger Sporteln, festsetzen, für welcher allenfalls jemand derer Fiscælischen Bedienten Unseren Aemtern assistiren und Unsere immediat Unterthanen vertreten kan, von dieser Commission dann in loco alles untersuchet, auch von der Sachen Bewandnis umständlicher Bericht, nebst dem Commissorialischen Gutachten an Uns abgestattet, folglich darüber decidiret und dasjenige, was erkannt worden, so fort zur Execution gebracht werden, jedoch soll prouisionaliter & salvo Jure cujusvis, jedesmahl die Obrigkeit in dessen Gerichten der schadhafte Weg befindlich, denselben zu bessern schuldig seyn, bis die Sache vorbeschriebener massen gehörig ausgemachet worden. Sollte einer oder der andere darinnen säumig seyn: So wird die Regierung hierdurch befehliget, nebst der Cammer und Zuziehung des Land-Raths, in dessen Creise solche Reparaturen ungesäumt zu veranlassen, und hiernächst die Kosten von demjenigen, der sie zu tragen schuldig erkannt worden, durch Execution beytreiben zu lassen. Ist aber die Sache bereits vorhin rechtlich entschieden und ausgemacht, und es kan solches glaubwürdig beygebracht werden: So hat es dabey sein bewenden. Wie nun vorerwehnter massen, die natürliche Billigkeit erfordert, daß alle, so an den Feldfluhren ihr Antheil haben, auch pro rata die Wege, Dämme, und Brücken in guten Stand bringen und auf dem platten Lande zu denen gemeinen Lasten kein anderes Principium repartitionis als der Huben-Stand ist, so müssen

die

die Cammern und Land-Räthe, solchen principiis auch folgen, und darnach die Eintheilung machen.

§. 10. Von dem Onere der Unterhaltung der Wege, Dämme und Brücken, können also woferne das Gegentheil in continenti nicht zu erweisen ist, wegen des allgemeinen Gebrauches und Nutzens keine Huben, sie mögen Amts-Huben, Ritter-frey oder Steuer-frey seyn, eximiret werden, es wäre dann, daß einer Herrschaft ein gantzes Dorf gehöret, und fast niemand an dessen Feld-Fuhren Antheil hätte, alsdann der Herrschaft frey stehet, durch ihre Unterthanen, im Dienst die Reparationes zu bewerkstelligen. So können auch die Coloni, Arendatores oder andere Besitzer der Kirchen- und Pfarr-Huben, von den Stein- und Sand- auch anderen Fuhren und sonstigen Hand-Diensten nicht befreyet seyn, weil sie sowohl, als übrige, sich der Wege, Dämme und Brücken bedienen müssen, also ihre eigene Interesse erfordert, daß solche in gutem Stande erhalten werden.

Wann aber baares Geld aufzubringen, sollen sie damit verschonet werden, weil sie nur Zeit-Pächter sind, und per indirectum die Last auf die Kirche oder den Pfarrer fallen würde, welchen Falles also die gantze Gemeine, die Kirche und Pfarr-Huben übertragen müsten.

§. 11. Alle diejenigen, welche nicht gantz ausserordentlich böse Wege zu unterhalten haben, und solches mit ihrem eigenen Gespann zu thun im Stande sind, sollen auch die Besserung ihrer Wege selbst zu besorgen schuldig seyn. Im Fall aber in einigen Königl. Aemtern, Dörfern oder auf Güthern derer von Adel, Cöllmer und anderer Particuliers oder Communen, dergleichen grosse Brücken, lange Dämme und übele Wege durch Brücher und Wälder in guten Stand zu setzen und zu unterhalten sind, welches der Eigenthümer des Guthes oder Dorfes mit eigenem Angespann zu thun nicht vermögend ist, oder zu tüchtiger Unterhaltung solcher schadhaften Wege, Brücken und Dämme, den grössesten Theil derer Reuenues von einem solchen Guthe oder Dorfe erfodern sollte; So muß solches Vier Wochen nach Publication des Reglements, dem Land- oder Steuer-Rath des Creises angezeiget werden, welcher sodann mit Zuziehung eines Landbaumeisters und jeden Grundherrens, eine Untersuchung in Loco zu veranlassen, auch von der Reparation pertinente Anschläge zu fertigen hat, und falls er würcklich befinden sollte, daß die Unterhaltung dem Amte, Dorfe oder Guthe zu beschwerlich, und mit eigenem Angespann zu vollführen nicht möglich sey, die Nachbaren und insbesondere diejenigen, welche die Strasse zu passiren haben, zu convociren, und selbige in Betracht, daß ihnen durch die Instandsetzung des inpassablen Weges, selbsten ein Vortheil zuwächset, dahin zu disponiren suchen muß, daß sie dem Hülffsbedürftigen mit Hand- und Spann-Dienste, allenfalls gegen billige Bezahlung gutwillig assistiren; hiernächst aber muß der Land-Rath hierüber seinen Bericht samt seinen etwannigen Vorschlägen zur ferneren Verfügung an die Cammer einsenden und speciliter pflichtmäßige Vorschläge thun, welchergestalt dergleichen übeln Wege, Brücken und Dämme am füglichsten in guten Stand zu setzen sind, zu welchem Ende der Land-Rath zugleich einen convenablen Fond vorzuschlagen hat, woraus dasjenige, was mehr erfoderlich, als der Grundherr zu præstiren vermögend ist, erfolgen und hergegeben werden kan.

Wenn aber auf keine andere Art und Weise dazu ein convenabler Fond aus zu mittlen seyn sollte, wird auf geschehene Anzeige und darüber eingeholten Approbation in ausserordentlichen Fällen zu denen Haupt-Heer-Strassen, aus dem Königl. Extraordinario etwas zur Hülffe gegeben werden.

§. 12. Weil auch angemercket worden, daß im Herbst und Frühjahr die Wege und Dämme dadurch sehr verdorben werden, weil die Feld-Grabens nicht zu rechter Zeit geöffnet worden: Als wird allen und jeden, so mit ihren Aeckern, Wiesen und anderen Grund-Stücken an Landstrassen und Postwegen grentzen und anstossen, ernstlich anbefohlen, dieselbe zur rechten Zeit im Herbst und Frühjahr zu öffnen, tüchtige und die rechte Breite haltende Graben, sofort zu verfertigen und jedesmahl unerinnert räumen zu lassen, oder zu gewärtigen, daß solches von der Cammer und dem Land-Rath des Creises veranstaltet und die Kosten von Säumigen wieder beygetrieben werden sollen.

§. 13. Wo es an Steinen fehlet, und dennoch Knüppel-Dämme zu machen nöthig, müssen die Gerichts-Obrigkeiten und andere Einsassen, wenn sie Holtz haben, solches unentgeltlich hergeben, denen aber welche bey ihren Gütern und Huben, gar kein Holtz haben, soll zu Reparirung der Landstrassen und Postwege nur solches aus Unseren Heyden verabfolget werden, es muß aber zuvor der Creis-Steuer-Einnehmer nach gehaltener Wege-Untersuchung im Herbst, sowohl von vorgedachtem höchstnöthigen Bedarf, als auch vor die Amts-Dörfer eine vom Förster Loci mit attestirte Specification, daß zur Wege-Reparatur so viel nöthig, und in den Huben-Schlägen der Einsassen kein Holtz vorhanden ist, an den Land-Rath, mit dem Wege Untersuchungs Protocollo einliefern, welcher solche an die Cammer einsenden, und darauf mit dem Ober-Forstmeister, de concert die Assignation ausgestellet werden soll, damit das Holtz den Winter durch angefahren und im Frühjahr zum destinirten Behuf verwendet werde, worauf sowohl der Land-Rath, Creis-Steuer-Einnehmer und Creis-Ausreuter, als auch der Förster und Unter-Förster genau acht haben, und diejenigen so an dem assignirten Holtze, was in ihren Nutzen verwendet, zur gebührenden Strafe anzeigen müssen.

§. 14. Die öffentlichen Land- und Heer-Strassen, müssen wenigstens 2½ Rheinländische Ruten oder 30 Fuß breit seyn, und durch Aufwerfung der Graben, Aufsetzung grosser Feld-Steine, oder durch Holtz und Rücken nicht enger eingeschräncket werden, damit die Reisenden und die Fracht-Wagen, sich einander ausweichen können.

§. 15.

§. 15. Weil aber durch die breiten Land-Strassen dem Landmann von seinem Acker nicht wenig entzogen wird, so müssen die tiefen Wege erhöhet, zu beyden Seiten Graben gezogen und die auszuwerfende Erde auf gut gebundene Fachinen in den Weg geworfen, und sodann soviel Sand darauf gefahren werden, daß das Wasser den erhöheten Weg nicht erreichen noch überschwemmen kan.

§. 16. Die hohlen Wege müssen, in so ferne es thunlich und die etwa auf beyden Seiten liegenden hohen Berge es nicht verhinderen, so weit ausgestochen werden, daß vier Pferde neben einander gespannet, solche gemächlich passiren können, und ausserdem zu beyden Seiten Graben bleiben, worinnen das Wasser seinen Abschuß haben kan, damit es nicht in den Fahrweg laufe und solchen unbrauchbar mache. Die Verbreitung der holen Wege, können dadurch am füglichsten geschehen, daß die Erde von oben zu beyden Seiten in den Weg herunter gestürtzet, und dadurch der Weg erhöhet werde, wozu allenfalls Faschinen zur Hülfe genommen werden können. An denen lehmigten Bergen müssen vornehmlich die hohlen Wege zwischen den Seiten-Graben mit gut gebundenen Faschinen und darauf gefahrenen Sande und groben Kieß, wo solcher zu haben, dergestalt erhöhet werden, daß das Regen-Wasser von der Mitte des Fahrweges zu beyden Seiten in die Seiten-Graben ablaufen, und den Weg nicht austiefen kan. Wenn aber jemand in seinen Grentzen, dergleichen hohle Wege mit seinem eigenen Anspann nnd mit seiner Conservation zu unterhalten nicht im Stande ist, soll auf die von dem Land-Rath alsdann dieserhalb einzusendende specielle Untersuchung, wie §. 11. veranlasset worden, näher verfüget werden.

§. 17. Weil die Knüppel-Dämme von gar kurtzer Dauer sind, und dazu viel junges Holtz, ohne Nutzen verhauen wird, so müssen solche nach und nach, soviel nur immer möglich ist, abgeschaffet, und wenn zu ordentlichen Stein-Pflastern, die Kosten nicht ausfindig zu machen, im Grunde gute gebundene Faschinen geleget, aus denen zur Seite zu ziehenden Graben die Erde darauf geworfen, und sodann genugsamer Sand oder Kieß oben aufgefahren werden, daß die Dämme die gehörige Höhe erreichen, und weil dergestalt diejenigen, denen die Erhaltung der Knüppel-Dämme obliget, von den vielfältigen Reparationen befreyet werden, so müssen die Land-Räthe, an einem jeden Orte, wo dergleichen Knüppel-Dämme befindlich, gewisse Ruthenzahl alljährlich aussetzen, welche die Einsassen nach obbeschriebener Anweisung einzurichten haben.

Allenfalls und wenn die hohen Dämme durch eine hinlängliche Dossirung auf der Seite nicht genugsam versichert werden können, müssen gantze Stücken Holtz zu denen Seiten angeleget werden, um den Damm dadurch zu befestigen.

§. 18. Weil auch an einigen Orten hohe Sandberge anzutreffen, welche im trockenen Sommer, und wenn der Sand nicht stehet, denen Reisenden oft beschwerlicher als andere tiefe Wege zu passiren fallen, so müssen an solchen Sandbergen, woferne die Kosten zum Stein-Damme nicht auszumitteln, Knüppel-Dämme gemachet werden.

§. 19. Wenn in der Nähe Schneide-Mühlen vorhanden, muß Sägespohn in den Fuhrweg gefahren werden, wodurch dergleichen Sand-Wege am besten in passablen Stand gesetzet werden können.

§. 20. Reisende können, wenn der Weg nicht gebessert ist, und in gehörigen Stand sich befindet, gar nicht angehalten noch gepfändet werden, wenn sie gleich bey einer übelen Stelle des Weges, einen Ausweg auf besäete Felder oder gehegete Wiesen genommen, im Fall aber der Weg wircklich passabel und der Reisende dennoch aus Muthwillen einen Ausweg über besäete Felder oder gehegte Wiesen genommen, soll sodann dem Gute oder Dorfe frey stehen, 7½ gr. pr. pro Pferd Pfand-Geld zu nehmen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß wenn der Beschädigte den Schaden gröſſer zu seyn æstimiret, als das festgesetzte Pfand-Geld, er durch einen Amts- oder Dorfs-Geschworenen den Schaden taxiren lassen, und die Vergütung desselben von denen Reisenden fodern kan, und wenn der Reisende, bis die Taxe von den Geschwornen vollzogen, sich nicht aufhalten will, so wird zwar demjenigen, welchem Schaden zugefüget worden, nach Proportion dieses Schadens frey bleiben, zu seiner Sicherheit 1. bis 2. Thlr. oder etwas von solchem Werth ad interim sich geben zu lassen, er muß aber, sobald als die Taxe geschehen, das übrige dem Gepfändeten restituiren, wie denn auch, wenn gefunden werden sollte, daß jemand bloß um dem Reisenden schwer zu fallen, und ihn aufzuhalten, ohne daß ihm ein so beträchtlicher Schaden geschehen, ein unmäßiges Pfand-Geld erlanget, oder genommen habe, derselbe nach Bewandniß der Umstände mit 5. bis 10. Thlr. Fiscalischer Strafe zu belegen ist.

§. 21. Der Post-Strassen, welche besonders zum Behuf der Posten angeleget werden möchten, müssen sich Privat Personen und insonderheit Fracht-Fuhrleute enthalten, und aus der gemeinen Land- und Zoll-Strasse nicht weichen, wie es sonst hergebracht ist: Wenn aber Reisende und inspecie die Fracht-Fuhrleute über impassable Wege einer oder andern Gegend, rechtmäßig zu klagen haben, sollen sie sich bey dem nächsten Post- Zoll- oder Accise Amte melden, und sollen die Post- Zoll- und Accise Aemter schuldig seyn, ihre Klage ad Protocollum zu nehmen und solche dem Land-Rathe des Creises auch dem General-Post-Amte zuzusenden, damit die Klage weiter untersuchet, und wer schuldig befunden wird, bestrafet werden könne, welche Strafe auch vornehmlich den Creis-Austreuter oder Bothen betreffen soll, wenn er den schadhaften Weg dem Land-Rath nicht vorhero angezeiget hat.

§. 22. Nach diesen allen haben männiglich, welche es angehet, sich zu achten, insonderheit aber die Land-Räthe dahin zu sehen, daß die Wege, Dämme und Brücken in gehörigen Stand gesetzet und darinnen erhalten werden, sonst, und wenn jemanden der Reisenden daher einiger Scha-

den entstünde, sie dafür stehen, und dem Beschädigten Erstattung thun müssen, da sie denn ihren Regreſs an diejenigen nehmen können, durch deren Nachläßigkeit der Schaden verursachet worden.

§. 23. Wenn etwa wegen eines oder anderen Weges, Dammes oder Brücken, bereits ein besonderes approbirtes Reglement vorhanden, oder noch gemachet werden möchte, hat es dabey billig sein Bewenden, und sollen dergleichen Special-Reglements, durch dieſes Generale nicht gehoben seyn.

§. 24. Sollen alle Land- und Post-Straſſen, von beyden Seiten mit Weiden und anderen Bäumen nach Beschaffenheit des Grundes von gehöriger Gröſſe, uud letztere mit ihren Wurtzeln versehen, besetzet, die ausgehenden ohne Anstand wieder nachgesetzet und beständig unterhalten werden, damit die Reisenden und Posten zu Nacht und Winters Zeiten sich darnach richten konnen, und sollen diejenigen, so muthwilliger Weise die an den Wegen gesetzten Bäume verderben und behauen, ohne Nachsicht zu 4. bis 6. wöchentlicher Zuchthaus- oder Damm-Arbeit condemniret werden.

§. 25. Die Wegweiser müssen ebenfalls in gutem Stande unterhalten werden, und wo sie umgefallen, sollen neue von eichen Holtz gesetzet, die Schriften auf den Armen auch tief genug eingeschnitten, die Hecken in den Dörfern von gehöriger Breite und wenigstens 14. Fuß breit gelaſſen, in denen Heiden die über die Wege hangenden Zweige abgehauen auch Stubben und Wurtzeln soviel immer möglich aus dem Wege geräumet, keine Lehmkaulen oder Gruben nahe an den öffentlichen Wegen ausgegraben, die Triften bey den Dörfern und die hohlen Wege bey tiefen Schnee ausgeworffen und passable gemachet, (wozu die Land- und Steuer-Räthe eine jede Obrigkeit und die Dorfschaften sogleich ohne Abwartung einer Requisition oder Befehl, Anstalt zu machen haben) die in den Wegen liegende Steine eingesencket, die kleinen Wege überall so breit, das 4 Pferde neben einander bey herum gehen können, gemachet, die in denen Dörfern fast gantz ausgefahrenen Stein-Dämme, binnen gewisser Zeit repariret, die Brücken mit guten Bohlen beleget, und 16 Fuß breit angefertiget, auch mit starckem Gelender zu beyden Seiten vorsehen, die Dämme vor den Brücken nach der Höhe derselben angepflastert, auch mehrere Brücken an Orten, wo das Wasser aus den tiefen Wegen ablaufen kan, angefertiget und endlich in den Heyden die zu nahe stehende oder überhangende Bäume weggehauen, auch sonsten keine Bäume in den Weg gefället, die selbst umgefallenen aber, ohne Verzug aus dem Wege geräumet und die Wege frey gehalten werden, und müssen also die Land-Räthe darüber jederzeit mit Nachdruck halten.

Se. Königliche Majestät befehlen demnach allergnädigst, daß dieſes Reglement zum Druck gebracht und überall in Dero Königreich Preussen publiciret, solche Publication alle Jahr wiederholet, in den Städten und Dörfern an den gewöhnlichen Orten affigiret, auch in den Krügen auf den Land- und Heer-Straſſen öffentlich angeschlagen und darüber mit Nachdruck gehalten werden.

Uhrkundlich unter Sr. Königlichen Majestät Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24ten Junii 1764.

Friederich.

(L. S.)

v. Massow. v. Blumenthal.

No. 39. Edict, daß keine Lumpen, Pappier-Späne, Abschnitzel von Pergament und andern Häuten; auch Schaaf-Füsse und dergleichen zum Leimmachen erforderlichen Materialien aus dem Lande geführet werden sollen. De dato Berlin, den 4. Jul. 1764.

Obwohl Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unſer allergnädigster Herr, durch verschiedene erlaſſene Verordnungen, insonderheit aber durch die Edicte vom 15. Febr. 1747. und 3. Febr. 1757. hinreichend bereits verfüget und fest gesetzet haben, wie es zum Besten derer einländischen Pappier-Mühlen im Königreich Preussen und in denen Chur- und Neumärckischen, Pommerschen, Magdeburgischen und Halberstädtischen Provintzien, mit Sammlung derer Lumpen gehalten, und daß so wenig dieſe, als die Pappier-Spähne, Abschnitzel vom Pergament, und anderen Häuten, auch Schaaf-Füsse und andere dergleichen zum Leimmachen dienliche Materialien, bey Confiscation und noch überdem bey 30 Rthlr. Straſe auf jeden Contraventions-Fall, ausser Landes geführet und debitiret werden sollen;

So müssen jedoch Höchstgedachte Seine Königliche Majestät mißfällig vernehmen, daß sothanen heilsamen Verordnungen, bishero nicht gehörige Folge geleistet, und nicht nur, von denen bestellten Lumpen-Sammlern, sondern auch wohl von denen Pappier-Müllern selbst, die Lumpen häufig aus dem Lande geschleppet, imgleichen, daß noch immerhin unter den Nahmen von Kaufmanns-Guth, gantze Pack-Fässer voll Lumpen, in Menge ausgeführet werden.

Se. Königliche Majestät aber, diesen frevenlichen Contraventionen, weiterhin nicht nachgesehen wissen wollen; Als wiederholen Dieselbe hiermit nicht nur alles dasjenige, so durch obgedachte Edicte vom 15 Febr. 1747. und 3 Febr. 1757. wegen Sammlung derer Lumpen und verbothenen Ausfuhre derer Lumpen, Pappier-Spähne ꝛc. umständlich verordnet worden, sondern befehlen, setzen und ordnen auch hiermit anderweit allergnädigst und auf das ernstlichste: daß alle diejenigen, sie seyen Pappier-Müller oder deren Factors, und andere, welche sich vom Ankaufen derer Lumpen meliren, und solche ausserhalb Landes zu practisiren sich unterstehen wolten, vor jedes Pfund, es seyen grobe oder feine Linnen

oder

oder wollene Lumpen, Zehen Rthlr. Strafe zu erlegen, ohne alle Einwendung angehalten, diejenige Lumpen-Sammler aber, welche sich gelüsten lassen, die gesammleten Lumpen, an Jemanden anders, als die einländischen Papiermacher, oder deren bestellte Factors, wider ihren Eyd abzuliefern, und ausser Landes zu practisiren, ausser der, auf den Meyn-Eyd gesetzten Strafe, noch mit 3 monathlicher Vestungs-Arbeit, ohne alle Nachsicht, bestrafet werden sollen.

Und wie in dem Edict vom 3. Febr. 1757, bereits festgesetzet ist, daß in denen Provintzien des Königreichs Preussen, imgleichen der Chur- und Neumarck, Pommern, Magdeburg und Halberstadt, sich niemand unterstehen darf, weder in denen Städten noch auf dem platten Lande, Lumpen zu sammlen, daferne er nicht, mit einem mit dem Cammer-Siegel besiegelten Paß derer Krieges- und Domainen-Cammern solcher Provintzien, sich legitimiren kann; So werden die Krieges und Domainen-Cammern hiermit angewiesen, einen jeden Lumpen-Sammler, wenn er vereyder, und ihm der Paß zum Lumpen-Sammlen ertheilet wird, nicht nur den Inhalt dieses Edicts, und die, auf die Ausschleppung derer Lumpen, gesetzte Strafe, wohl bedeuten, sondern auch solche, dem einem jeden Lumpen-Samler zu ertheilenden Paß, ausdrücklich mit inseriren zu lassen, damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Was die Pappier-Spähne, Abschnitzel vom Pergament und andern Häuten, auch Schaaf-Füsse, und andere dergleichen zum Leimmachen dienliche Materialen betrift; So wiederholen mehr Höchstgedachte Seine Königl. Majestät aus dem Edict vom 3. Febr. 1757, daß diejenige, so über die Ausfuhre sothaner Materialien betroffen werden, ausser der Confiscation, noch mit 30 Rthlr. Strafe, beleget werden sollen.

Wornach sich also sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, in Preussen, der Chur- und Neumarck, Pommern, Magdeburg und Halberstadt, imgleichen Land- und Steuer-Räthe, Accise- und Zoll-Bediente, Magistrate, Gerichts-Obrigkeiten, Schultzen und Gerichte auf dem platten Lande allergehorsamst und eigentlich zu achten, insonderheit aber die Krieges- und Domainen-Cammern, die Zoll- und Accise-Bedienten, Policey- Land- und Mühlen-Bereuter, ernstlich zu instruiren haben, daß sie auf die Contraventiones, besser und schärfer als bishero sehen, und dagegen, von denen einkommenden Strafen, den dritten Theil, zu ihrer Ergötzlichkeit, zu geniessen haben sollen.

Und damit übrigens, niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; so soll dieses Edict, überall gehörigen Orts bekannt gemachet, in denen Krügen auf dem Lande und insonderheit in denen Grentz-Zoll-Aemtern, gewöhnlicher massen affigiret, und solchergestalt, zu Jedermannes Wissenschaft gebracht werden.

Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 4ten Julii 1764.

Friederich.

(L. S.)

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

No. 40. Verordnung daß die Cammergerichts-Advocaten keine Vorstellungen in Gewercks-Sachen, welche immediate überreicht werden, unterschreiben. De dato Berlin, den 4. Jul. 1764.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Des hiesigen Magistrats in dem copeylichen Anschlusse gethanen allerunterthänigsten Antrag feste zu setzen, daß die Advocati bey Eurem Collegio keine Vorstellungen in Gewerks-Sachen, so immediate überreichet werden, mit Verbeygehung sämtlicher zur Entscheidung bestelleter Collegiorum unterschreiben dürfen;

hat so mehr Unsern gnädigsten Beyfall gefunden, als überhaupt in dergleichen Gewerks-Sachen es der Unterschrift eines Advocati nicht bedarf, die Cammer-Gerichts-Advocaten aber mit ihrer Praxi bey diesem Judicio, genugsam beschäftiget sind.

Wir befehlen euch dahero hierdurch gnädigst, sämtliche Advocaten eures Collegii darnach anzuweisen, und wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 4. Julii 1764.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. Fürst. Münchhausen.

An das Cammer-Gericht.

No. 41. Resolution wie es bey den Depositen und Sportul-Cassen mit dem verrufenen und reducirten Gelde zu halten sey. De dato Berlin, den 9. Jul. 1764.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Eure allerunterthänigste Anfrage vom 26. Junii verflossenen Monats, wie es mit denen bey der dortigen Depositen und General-Sportul-Casse vorräthigen, theils verrufenen, theils reducirten Müntz-Sorten zu halten, ist in unserm Etats-Rath verlesen worden.

In Ansehung der Depositen-Casse nun, versteht es sich von selbst, daß von solcher, wie ihr anführet, die Sorten, so wie solche deponiret, denen Interessenten auch wieder zurück gegeben werden müssen, allenfalls der Interessenten Sache sey, wegen der Umsetzung das nöthige vorzustellen. Von dergleichen bey der General-Sportul-Casse vorräthigen Müntz-Sorten hingegen muß zuforderst derselben Betrag genauer angezeiget werden, welches ihr denn gehörig zu besorgen habt. Sind ꝛc. Berlin, den 9ten Julii 1764.

(ad Mandatum)

v. Fürst.

An das Preuß. Hof-Gericht.

No. 42. Edict wegen Bebauung und Besetzung der wüste gewordenen und zu den Vorwerckern eingezogenen Höfe und Aecker des platten Landes. De dato Berlin, den 12. Jul. 1764.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, so wie Wir von Antritt Unserer Regierung, auf die Wohlfarth und Vermehrung derer Unterthanen in Unseren Staaten und Ländern hauptsächlich Unser Augenmerck gerichtet, und was hierunter zu Beförderung Unserer allerhöchsten und Landesväterlichen Absicht gereichen können, durch verschiedene heilsame Edicte und Verordnungen, sonderlich durch das Edict vom 12. August 1749. wegen Bebauung und Besetzung derer wüste gewordenen und zu denen Vorwerckern eingezogenen Höfe und Aecker, sanciret und festgesetzet haben; so sind Wir auch nach glücklich hergestellten Frieden, vornehmlich darauf bedacht, Unsere Staaten wiederum in florisanten Zustand zu setzen, und mit mehreren Unterthanen und Einwohnern zu versehen, die wüste gewordene Stellen und zu denen Vorwerckern eingezogene Aecker zu retabliren, und dadurch eines Theils, wenn mehrere Unterthanen bey publiquen Vorfallenheiten mit zu denen allgemeinen Lasten concurriren, denen übrigen eine Erleichterung verschaffet, und selbige bey ihrem Wohlstande conserviret; andern Theils aber auch denen Grund-Herrschaften, durch das Retablissement derer Wüstungen und deren Besetzung mit mehreren Unterthanen, Gelegenheit verschaffet wird, ihre Wirthschaften besser zu bestreiten, und die Güther auf einen soliden Fuß zu verbessern. Wir haben auch Unseren sämtlichen Provinzien, welche vom Feinde gelitten, bald nach hergestellten Frieden, ansehnliche Vergütungen an Contribution ꝛc. zum Retablissement angedeihen lassen, nicht minder denenselben eine Quantität Pferde, Ochsen, Kühe und Schaafe geschencket, mit Brodt- und Saat-Getreyde denenselben aus Unseren Magazins, theils Schenckungs- theils Vorschuß-weise assistiret, in Hoffnung, daß die Grund-Herrschaften dadurch desto mehr animiret werden würden, die wüsten Stellen wiederum mit tüchtigen Wirthen zu besetzen, und die verfallene oder eingegangene Gebäude wieder herzustellen, nicht weniger aber Unsern sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern ernstlich aufgegeben, mit Nachdruck darauf zu halten. Dem ohngeachtet vernehmen Wir mit vielem Misfallen, daß einige Grund-Herrschaften sich Unseren heilsamen Absichten wenig oder gar nicht accommodiret, vielmehr von denen Gelegenheiten des Krieges und dem Ruin derer wüste gewordenen Bauer-Güther, nach wie vor, zu profitiren, und solche, ihres grösseren Gewinstes wegen, zur Herrschaftlichen Cultur zu ziehen gesuchet. Gleichwie aber solches gantz und gar wieder Unsere allerhöchste Intention ist, vielmehr dadurch der Zweck wegen Peuplirung des Landes und Retablissements derer Wüstungen geflissentlich von denen Grund-Herrschaften vereitelt wird; so ist Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß alle wüste Bauer- Halb-Bauer- Cossäthen- Gärtner- oder Büdner- auch andere Stellen derer kleinen Leute des platten Landes und zu denen Vorwerckern eingezogene Aecker, welche seit Anno 1740. besonders aber diejenigen, die seit letzterem Kriege de Anno 1756. wüste geworden und eingezogen sind, und zwar letztere von dato dieser Unserer allerhöchst declarirten Willens-Meinung an, binnen ein Jahr wiederum retablirt und nach ihrer Qualität respective die Bauer-Güther mit Bauren, Halb-Bauren, Cossäthen, und zwar mit denenselben und so viel Realitæten, als vor dem Kriege, nehmlich 1756. dabey gewesen, die Gärtner-Stellen mit Gärtnern, und die Stellen der kleinen Leute mit Häußlern wieder besetzet, und die Gebäude von denen Grund-Herrschaften, wenn die Eigenthümer derselben nicht selbst solche wieder aufzubauen schuldig und im Stande sind, retabliret werden sollen, ohne sich daran zu binden, ob seit Anno 1756. auf denen wüsten Güthern herrschaftliche Vorwercker oder Schaaf-Ställe, Wirthschafts- und andere Gebäude etabliret worden oder nicht, massen Wir Uns selbst allergnädigst entschlossen, sogar von Unsern Domanial-Vorwerckern viele an Unterthanen auszutheilen, und solche darauf zu etabliren, um denen Grund-Herrschaften ein Beyspiel zur Nachfolge zu geben, mithin dieselben um so weniger dagegen Difficultæten zu machen, sich beygehen lassen können, wenn sie auch ihr wahres Beste unter Unserer allergnädigsten Intention zu verkennen, Opiniatreté genug haben möchten. Und gleichwie Wir Unsere sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern von Unserer allergnädigsten Willens-Meinung hierunter vorhin schon instruiren lassen; so verordnen Wir hierdurch nur annoch, daß, nach Ablauf der gesetzten Frist von einem Jahre, eine jede Grund-Herrschaft für jede von Anno 1756. an wüste gewordene und nicht retablirte Bauer-Stelle Ein Tausend Thaler, für jede Halb-Bauer- und Cossäthen-Stelle Fünf Hundert Thaler, und für jede Gärtner- oder Häußler-Stelle Drey Hundert Thaler Strafe erlegen, und dem ohngeachtet in Continenti zum Retablissement und deren Besetzung mit tüchtigen Wirthen, nach Qualität der Wüstung, angehalten werden soll.

Wir befehlen demnach insbesondere Unseren sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, diese Unsere allerhöchste Willens-Meynung sofort zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, auch sich selbst darnach in genauer Execution Unserer Verordnung zu achten, nicht minder die Land-Räthe, welche Uns hauptsächlich dafür responsable bleiben sollen, und Grund-Herrschaften zur exacten Beobachtung anzuhalten, und das Officium Fisci darauf zur Invigilantz zu verweisen; Unsere sämtliche Regierungen aber haben sich bey

vorkom-

vorkommenden Fällen und Differentzien gleichfalls darnach zu achten und die Unter-Gerichte darauf zu verweisen. Uhrkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 12. Julii 1764. Friedrich.

(L. S.)

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

No. 43. Resolution, welche Edicte von den Küstern und welche von den Kantzeln zu verlesen sind. De dato Berlin, den 12. Julii 1764.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es dienet euch auf eure allerunterthänigste Anfrage vom 27. m. pr. wegen der euch unterm Ej. anbefohlnen Publicirung des Edicts von verbotenen Schießen von denen Cantzeln, hiermit zur Resolution, daß selbiges nach Maßgebung des allegirten Rescripts vom 22 Febr. 1724. bloß von dem Küster in der Kirche oder von den Kirchthüren, nach vorhergegangener Abkündigung von der Cantzel abgelesen werden, und es also sowohl gegenwärtigen Falls als sonst, in Ansehung solcher Edicte, so nicht geistliche und Kirchen-Sachen betreffen, oder worinnen keine Lebens-Strafe gesetzet ist, bey vorerwehnten Rescript sein Verbleiben haben solle. Sind ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 12. Jul. 1764.

(ad Mandatum)

Münchhausen.

An die Pommersche Regierung.

No. 44. Declaration des §. 10. N. 11. des Müntz-Edicts vom 29. Mart. 1764. in Ansehung der in Preußl. Sechsern seit den 21. April 1763. getroffenen Verbindungen. De dato Berlin, den 16. Julii 1764.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem bey Unserm neuen Müntz-Edict vom 29. Mart. a. c. und dessen §. 10. Num. 11. in Unserm Königreich Preussen sich das Bedencken geäußert, ob die aus einer seit dem 21 April 1763. auf Preuß. Sechser oder Sechs-Creutzer-Stücke eingegangenen Verbindung schuldige Summen, in dem jetzigen neuen Preuß. Silber-Courant de Anno 1764. ohne Abzug zu bezahlen, ohngeachtet diese Sechs-Creutzer-Stücke de anno 1763. in der Tabelle NB. sothanen Müntz Edicts, um ein Drittel heruntergesetzet worden, und Unsere Preußl. Regierung und Cammer ihr pflichtmäßiges Gutachten darüber abgestattet:

Als declariren Wir hiermit solchem gemäß, auf den Uns geschehenen Vortrag gedachten §. 10. No. 11. Unsers Müntz-Edicts vom 29 Mart. a. c. in Ansehung Unsers Königreichs Preußen dahin:

Daß aus allen seit den 21 April 1763. auf Preuß. Sechser oder Sechs-Creutzer-Stücke, es sey nahmentlich auf die Sechser von 1763. oder ohne Bestimmung ihrer Jahrzahl eingegangenen Verbindungen für die Summa von 100 Thlr. in dieser Müntze nicht mehr als 80 Thlr. in Unserm jetzigen Preuß. Courant de Anno 1764. gezahlet und gefordert werden solle.

Wogegen es in allem übrigen bey der Vorschrift oberwehnten Unsers Müntz-Edicts vom 29 Mart. auch besonders in Ansehung Unsers Königreichs Preußen bey dessen §. 10. No. 10. lit. 1. und No. 11. sein Verbleiben hat. Wir wollen und befehlen dahero auch, daß diese Unsere Declaration im Königreich Preussen durch den Druck überall bekannt gemacht, und zu jedermanns Wissenschaft und Achtung gebracht, auch derselben auf das genaueste nachgelebet werde. Uhrkundlich haben Wir diese Declaration höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben, Berlin den 16 Jul. 1764.

Friederich.

No. 45. Ordre an die Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer, dem General-Fiscal von Annieres und denen, welchen er Commission ertheilen wird, in Ausübung ihres Amts, nicht hinderlich zu seyn. De dato Berlin, den 18. Jul. 1764.

Da Se. Königl. Majestät angezeiget worden, als ob die ... ꝛc. Cammer nicht zugeben wolle, daß Dero General-Fiscal von Anieres einen Accise-Inspectorem durch den Advocatum fisci vernehmen lasse; So bezeigen Höchstdieselbe deshalb gegen Dero Pommerschen ꝛc. Cammer sowohl, als gegen erwehnte ... Dero höchstes Mißfallen darüber und verweisen denenselben hierdurch auf das ernstlichste, daß Dieselbe Dero General-Fiscal in Ausübung seines Amtes und was Se. K. M. ihn verschiedentlich nachdrücklich aufgegeben und eingebunden haben, Hindernisse machen wollen: Sie befehlen dannenhero mehrgedachter ꝛc. Cammer auch dessen ... hierdurch so gnädig als alles Ernstes, vorermeldeten Dero General-Fiscal und diejenigen, welchen er Commission dazu ertheilen wird, in Ausübung ihres Amtes schlechterdings nicht weiter behinderlich zu seyn, vielmehr ihn diejenigen Rendanten, Cassirer und Accise-Bedienten, auch sonsten dergleichen mehr, welche derselbe abzuhören, vor nöthig findet, ohne die geringste weitere Weigerung zugestellen und anzuhalten, damit solche ihn über alles, worüber er dieselben entweder

weder selbsten, oder aber durch andere Fiscæle befragen lassen wird, Rede und Antwort zu geben und über alles die reine Wahrheit auszusagen, entstehendenfalls aber zu gewärtigen, daß Se. Königl. Majestät erwehnte ꝛc. Cammer und deren . . . . selbst davor ansehen lassen werden. Charlottenburg, den 18 Jul. 1764.

Friederich.

An die Pommersche ꝛc. Cammer.

No. 46. Rescript, daß es nach dem Anhange des Codicis pag. 69. ad p. III. Tit. 42. §. 25. bey einem einmahl angelegten Arreste allezeit so lange verbleiben müsse, bis auf dessen Relaxation rechtskräftig erkannt werden, und also der effectus suspensivus einer wider den justificirten Arrest eingewandten Appellation solchen vorhin schon angelegten Arrest keinesweges aufhebe. De dato Berlin, den 23. Jul. 1764.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Uns aus Eurem den 6ten lauffenden Monaths, an Uns abgestatteten allerunterthänigsten Bericht, die Bedenken und Zweifel vortragen lassen, so ihr euch bey Gelegenheit des an euch devolvirten N. N. Schuld-Processes, in Erklährung und Anwendung des im Anhang des Codicis pag. 69. ad P. III. Tit. 42. §. 25. befindlichen Circularis vom 3. December 1760, in Ansehung des, dem Arrest durante processu bey zulegenden Effectus, machet. Ihr erkläret aber die No. 1. dieses Circularis der Appellation wieder eine erkannte Justificationem oder Relaxationem arresti beygelegte völlige Wirkung, gantz offenbar unrecht, wenn ihr den daraus keinesweges folgenden Schluß ziehet, daß folglich auch im Fall einer erkannten Justification des Arrestes, der Effectus suspensivus, der dawieder eingewandten Appellation, den angelegten Arrest selbst suspendire, und dem Arrestato die Freyheit lasse, mit der Sache, worauf der Arrest gesuchet, nach seinem Willkühr zu verfahren, als welches gegen allen Begriff, und Endzweck des Arrestes, und den gantzen Zusammenhang des Circularis streiten würde.

Bekandtermassen wird zuförderst der Arrest per Decretum angeleget, wenn nemlich die Sache nach der im Codice P. III. Tit. 42. enthaltenen Vorschrift dazu qualificirt, und hiernächst folget darauf erst Terminus justificationis, dieses angelegten Arrestes. Wird nun dieser in Termino nicht für justificiret, folglich auf dessen Relaxation erkannt; so findet wieder ein solches Erkentniß, nach Maaßgebung des Circularis die Appellation mit ihrer völligen Wirkung dergestalt statt, daß, ohnerachtet dieses Erkentnisses der Arrest gleichwohl nicht eher relaxiret werden soll, bis in Appellatorio, confirmatorie erkannt worden; wogegen, damit Arrestatus, der eine favorable Sententz vor sich hat, nicht allzulange durch des Gegners Appellation, an dem Gebrauch der arrestirten Sache aufgehalten werden möge, sub No. 3. des Circularis, das kürtzere Verfahren vorgeschrieben worden.

Wird hingegen der Arrest für justificirt erkannt, so vermag der effectus suspensivus der dem Arrestato, gegen dieses Erkentniß mit ihrer völligen Wirkung, verstatteten Appellation nicht auf den schon wircklich vorhin per Decretum angelegten Arrest retrotrahirt werden, indem solches nicht eine Suspension, als vielmehr eine selbst dem Urtel zuwieder lauffende Relaxation seyn würde, sondern der Effectus suspensivus, der gegen ein, dem Arrest für justificirt erkennendes Urtel eingewandten Appellation, bestehet darin, daß diejenige Mittel aus der arrestirten Sache, oder durch den, auf die Person selbst angelegten Arrest, seine Befriedigung zu erhalten, noch so lange bis auf des Gegners Appellation erkannt, suspendiret bleiben müssen; weshalb denn auch, weil Arrestans einstweilige Sicherheit an der unverändert arrestirt bleibenden Sache oder Person hat, dem Arrestato kein so kurtzes Verfahren, als vorgedachtenfalls dem Arrestati, in seinem Appellatorio No. 2. des Circularis vorgeschrieben worden.

Wie solchemnach aus vorstehender Nachweisung, und Auseinandersetzung der Fälle genugsahm hervor gehet, daß es bey einem einmahl angelegten Arrest allezeit so lange verbleiben müsse, bis auf dessen Relaxation rechtskräftig erkannt worden, und also der effectus suspensivus einer, wieder den justificirten Arrest eingewandten Appellation, sothanen vorhin schon angelegten Arrest, keinesweges aufhebe; als habt ihr euch auch jedesmahl darnach zu achten, und besonders auch in dem vorliegenden Fall, euch solches zur Richtschnur dienen zu lassen, gestalten ihr bereits wohl gethan, es, in dem mit eingesandten Rescript vom 2ten hujus eurer gehegten Zweifel ohngeachtet bey dem angelegten Arrest einstweilen zu belassen; es wäre denn, daß der N. N. die Summe, welcherwegen der Arrest aufgelegt, baar bezahlen wolle, indem allerdings hierdurch so wohl, als durch hinlängliche Caution, Inhalts oft erwehntem Circularis No. 4. jeder Arrest gehoben werden kann. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 23. Julii 1764.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An die Pommersche Regierung.

No. 47. Der Abschuß oder Abzugs-Geld zwischen den Königl. Preußischen und den Herzogl. Mecklenburg-Strelitzischen Unterthanen, wird reciproce gänzlich aufgehoben. De dato Berlin, den 24. Julii 1764.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preußen ꝛc. Sodenn Wir Adolph Friedrich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Thun kund und bekennen hiermit, für Uns, Unsern Nachkommen und Erben, daß Wir, in Landesväterlichen mildesten Betracht der Beschwernisse, welche mit den, von den um- und wegziehenden Landes-Eingesetzenen auch in Erbschaft- und andern Fällen bisher geforderten Abschoß- oder Abzugs-Geldern, verbunden gewesen, den Endschluß gefasset, sothanen Abschoß oder Abzugs-Gelder in Ansehung Unserer beyderseitigen respective Königreich, Churfürstenthum und Herzogthümer, Fürstenthümer und andern Ländern, gänzlich aufzuheben. Wir thun demnach solches hiemit also und erklären Uns in Kraft dieses, gegen einander auf das verbindlichste, daß von nun an und in Zukunft von allen und jeden Unsern beyderseitigen Unterthanen, wes Standes und Würden sie auch seyn mögen (jedoch die auf den Land-Güthern befindliche Leibeigene, welche wieder des Guths-Herrn Willen zu emigriren keine Freyheit haben, noch die freye Verabfolgung ihres Vermögens verlangen können, ausgenommen) welche in die Herzogl. Mecklenburg-Strelitzische Lande aus Unserm Königreich, Churfürstenthum und gesamten Herzogthümern und Landen mit wesentlicher Wohnung und mit ihren Güthern, und im Gegentheil wiederum, die sich aus obbenannten Unsern Herzogl. Mecklenburgischen nach den Königl. Preußl. und Churfürstl. Brandenburgischen Landen begeben, nie einiger Abschoß- Zehend, Abzug- oder Nachsteuer-Gelder, wie sie Nahmen haben können, fordern oder beytreiben lassen wollen, sondern davon gänzlich befreyet seyn sollen.

Wir der König, und Wir der Herzog, versichern einander hiemit weiter, daß die reciproque Aufhebung mehrgedachten Abschoß- Zehent- Abzugs-Gelder und Nachsteuer sich nicht nur ausdrücklich auf die Emigrationes und Erbschaften, sondern auch auf alle sonstige Fälle, erstrecken solle, in welchen etwa hiebevor, dem Herkommen nach, oder per modum recorsionis die Erlegung dergleichen Gelder, unter welchen Nahmen es auch seyn mag, gebräuchlich gewesen.

Wobey Wir denn auch Unsern Landes-Regierungen, Cammern und Cantzeleyen, in Unsern respective beyderseitigen obgedachten Landen, aufgeben wollen, diesen Vergleich allemahl stricte und gehorsamst nachzuleben und dahin zu sehen, daß selbiger gebührend beobachtet und Niemand, dem zuwieder, belästiget werde. Dessen zu Uhrkund haben wir diesen reciproquen Vergleich, von welchen wir dahingegen ein gleichmäßiges Exemplar unter Sr. Hertzogl. Durchlaucht zu Mecklenburg-Strelitz eigenhändigen Unterschrift und Hertzogl. Innsiegel empfangen, eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Innsiegel bestärcken lassen. So geschehen und gegeben, Berlin, den 24 Julii 1764.

Friedrich.

(L. S.)

Finckenstein. Hertzberg.

No. 48. An den General-Fiscal von Annieres, daß der Debit der Lotterie-Loose, in Sr. Königl. Majestät von Preussen und den Chur-Braunschweigischen Landen reciproce erlaubet seyn soll. De dato Berlin, den 24. Julii 1764.

Nachdem Se. Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mit dem Chur-Braunschweigschen Hofe dahin übereingekommen, daß der freye Debit der Lotterie Loose in Höchst Dero sämtlichen, so wie in denen Chur-Braunschweigischen Landen überhaupt reciproce verstattet seyn soll. Als lassen Se. Königl. Majestät solches Dero General-Fiscal d'Anieres zur Nachricht und Achtung hierdurch in Gnaden bekannt machen. Signatum Berlin, den 24. Jul. 1764.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Hagen.

An den General-Fiscal d'Anieres.

No. 49. Verordnung daß in allen Fällen, wo Verpächter den Anschlag zu evinciren schuldig ist: Pächter aber behauptet, daß solcher nicht richtig sey, auf eine Untersuchung in loco durch Wirthschafts-Verständige mit Abhörung von Zeugen erkannt werden soll. De dato Berlin, den 25. Julii 1764.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Durch abschriftlich beygehende Vorstellung des von Wulffen vom 5ten m. p. sind Wir veranlasset worden, die zwischen den Supplicanten und den Krieges-Commissarium Holze verhandelte Acta nachzusehen und haben daraus des mehrern bemercket, wie dieser Proceß zwar in viele Weitläuftigkeit gerathen, dazu aber beyde Theile hauptsächlich der Supplicant selbst dadurch, daß er seinen hiesigen Mandatarium, so durch seinen schlechten und seichten Consulenten, niemahls wie es sich doch gehöret, mit erforderlicher Informa-

formation versehen, ein sehr vieles beygetragen der von dem Holze, wegen ermangelnder Aussaath erhobene Proceſs ist besonders dadurch sehr verzögert worden, weil eines theils Supplicant sich darauf nicht einlassen wollen, anderen theils man aber über die Frage: Wer den Beweiß übernehmen solle? in dreyen Instantien gestritten hat, an statt daß die Sache gleich durch Wirthschafts-Verständige hätte ausgemittelt werden können und sollen.

In allen Fällen, wo Verpächter den Anschlag zu evinciren schuldig, der Pächter aber behauptet, daß solcher in einem oder andern Stücke nicht richtig sey, muß so gleich auf eine Untersuchung in loco durch Wirthschafts-Verständige mit summarischer jedoch eydlicher Abhörung der von beyden Theilen vorzuschlagenden Zeugen erkannt und von dem Gerichte hierunter das erforderliche ex officio verfüget werden, damit alle aus der Pacht entstandene Streitigkeiten kurtz jedoch gründlich erörtert, keiner Parthey aber gestattet werde darüber verschiedene Proceſſe zu entorniren. Und zu dem Ende hat Commissarius jedesmahl alle ad Con & Reconventionem gehörige Puncte so viel möglich ad definitivam zu instruiren, auch besonders diejenige, die bloß und hauptsächlich zur wirthschaftlichen Untersuchung qualificiret, nicht zum ordentlichen Beweiße zu verweisen.

Ihr habt hiernach vors künftige in denen Pacht-Sachen zu verfahren, und des von Wulfen mit dem Holze habende Proceſſe wo möglich in Güte beyzulegen.

Wir wollen auch, daß ihr zu dem Ende beyden Theilen andeutet, wie derjenige welcher billige Vorschläge anzunehmen sich weigern möchte, hiernächst zu Erstattung der vorhin schon vergeblich verursachten Kosten, zur wohlverdienten Strafe angehalten, dabey auch keinen Theile neue, vorhin noch nicht rege gemachte Streitigkeiten an und auszuführen verstattet, sondern in denen so annoch auf Beweiß beruhen, und Entstehung der Güte, solche Verfügung getroffen werden solle, damit durch ein summarisch Verfahren alle Proceſſe ohne fernern Aufenthalt ihre Endschaft erreichen. Sind ꝛc. Berlin, den 25ten Julii 1764.

v. Jariges. Fürst.

An das Cammer-Gericht.

No. 50. An den General-Fiscal von Annieres, daß zwischen den guten Friedrichs d'Or und den guten Preußl. Courant, das Agio, jedoch höchstens à 5 pro Cent verstattet sey. De dato Berlin, den 30. Julii 1764.

Seine Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr haben aus des General-Fiscal d'Anieres übergebenen Vorstellung vom 4ten hujus die Ursachen ersehen, aus welchen er der Meynung ist, daß zwischen den guten Friedrichs d'or und dem jetzigen couranten Silber-Gelde ein Wechsel-Cours zu statuiren sey. Da nun Höchstgedachte Se. Königl. Majestät die von ihm dieserhalb angeführte Umstände nicht ungegründet finden, und der Müntz-Director Kröncke in dem in Abschrift hiebey gefügten Pro-Memoria aus denen darinn angeführten Gründen gleicher Meynung ist; So kann zwischen denen guten Friedrichs d'or nach dem Müntz-Fusse de anno 1764. und dem neuen Preußl. Silber-Courant von diesem Jahre, ein Wechsel-Cours zugelassen, und auf gedachte Gold-Species ein Agio, jedoch niemahls höher, als bis höchstens 5 pro Cent genommem und gegeben, auch denen Cours-Zetteln das jedesmahlige Cours-mässige Agio à 2. 3. 4. höchstens 5 pro Cent, inseriret werden; wie es sich denn auch von selbst verstehet, daß in Ansehung derer guten fremden, in dem neuen Müntz-Edicte vom 29ten Märtz c. §. 3. u. 4. benandten Müntz-Sorten, das jedesmahlige Agio nach dem Cours gleichfalls in denen Cours Zetteln zu setzen, unverwehret bleibet. Referent kann also diese Resolution, so wohl denen unter ihm stehenden Fiscælen zu ihrer Achtung, als auch jedermann durch den Druck derselben bekandt machen und sind unterm heutigen dato auch sämtlichen Cammern hiernach instruiret worden. Signatum Berlin, den 30sten Julii 1764.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

An den General-Fiscal d'Anieres.

No. 51. Circulare wegen des neuen Formulars vom Cantzeley-Stylo. De dato Berlin, den 3. Aug. 1764.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Unser Justitz-Departement des Geheimen Etats-Ministerii, von sämtlichen Landes-Collegiis die Berichte über den bisherigen Cantzley-Styl erfordert, auch solche eingegangen, und daraus ein neues Formular in drey Abschnitten entworffen worden, nach welchem alle Titulaturen so wohl bey der Geheimen-Cantzley Unsers General-Directorii als sonst bey allen übrigen Cantzeleyen Unserer Krieges- und Domainen-Kammern, in Zukunft eingerichtet, und ein gleichförmiger Cantzley-Styl eingeführet werden soll; als lassen Wir euch zu solchen Behuf von diesem Formular 8 Stück hierbey zufertigen, und befehlen euch zugleich in Gnaden, eure Cantzley-Bediente zu dessen genauer Befolgung anzuweisen, und anzuhalten und haben sie sich derselben Titulatur in denen Schreiben welche in Unserm Namen expediret werden, jederzeit zu bedienen. Es sind zwar in solchem nicht alle unter euch

stehende

ſtehende Collegia und Gerichte beſonders verzeichnet, und angemercket worden; inzwiſchen wird nach deſſen Maaßgebung, der Cantzley-Styl an ſolche gar leicht einzurichten, dabey nur auf den Stand und Caracter der dabey befindlichen Perſonen, und insbeſondere dahin zu ſehen ſeyn, daß Unſerer allerhöchſten Intention zufolge, bey ſolchem die Benennung von Du vermieden, und an deſſen Statt das Wort Ihr allezeit gebrauchet werde. In Anſehung eurer Requiſitions-Schreiben, an einheimiſche und auswärtige Collegia und Gerichte hingegen, könnet ihr den bisherigen Cantzley-Styl nach wie vor beybehalten. Wir ſind ꝛc. Berlin, den 3ten Auguſt 1764.

An ſämtliche Krieges- und Domainen-Kammern, und Geldriſche Commiſſion.

No. 52. Verordnung an die Univerſität Halle, die im Lections-Catalogo angeſetzte Collegia in der gleichfalls darzu angeſetzten Zeit zu Ende zu bringen, und am Ende eines jeden halben Jahrs darüber zu berichten. De dato Berlin, den 3. Aug. 1764.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben mißfällig, den, bey euch dem §. 2. und 4. des Reglements vom 30ten December 1754. zu wieder, vorzüglich eingeſchlichenen Mißbrauch vernommen, daß verſchiedene Profeſſores theils die in denen Lections-Catalogis, angekündigte Collegia gar nicht, theils nicht in der angekündigten Zeit, zu Ende bringen, oder wenn es gegen das Ende der Collegiorum gehe, die Stunden doubliren, oder gar tripliren.

Da nun dieſes denen Studirenden zum größten Nachtheil gereichet, und die gantze Vertheilung der koſtbahren Zeit ihres Auffenthalts auf Univerſitäten, in Ungewißheit und Unordnung ſetzet, wann ſie zu einem binnen einem halben Jahre, in gewiſſen dazu beſtimmten Stunden zu Ende zu bringen verſprochenen Collegio, entweder mehrere Stunden eben deſſelben halben Jahres, oder wohl gar einen theils des künftigen Jahres anwenden müſſen, ſo ſie einem andern Collegio gewidmet.

So befehlen Wir hiermit aufs ernſtlichſte, genauer, und bey Vermeidung der, in dem Reglement vom 30 December 1754. enthaltenen Strafe, die einem jeden Collegio beſtimmte Zeit zu beobachten.

Wir wollen dahero auch, um von der Beobachtung dieſer Vorſchrift, gewiſſer zu ſeyn, daß zuforderſt, alle halbe Jahre der Lections-Catalogus derer angekündigten Collegiorum, ſobald derſelbe gedruckt, ohnfehlbahr eingeſandt, zweytens am Ende des halben Jahres, von dem Decano jeder Facultæt auf Pflicht und Gewiſſen berichtet werde, welche zu ihrer Facultæt gehörige Collegia in dem verfloſſenen halben Jahre, geleſenen und in dem Lections-Catalogo, angezeigten Zeit, zum Ende gebracht worden, und werdet ihr zur genauen Befolgung, alles dieſes hierdurch angewieſen. Sind ꝛc. Berlin, den 3ten Auguſt 1764.

(ad Mandatum)

v. Fürſt.

An die Univerſität zu Halle.

No. 53. Verordnung an dieſelbe Univerſität Halle, ſowohl von denen Studierenden, welche ſich durch Fleiß und gute Aufführung diſtinguiren, als auch von denen, bey welchen keine Ermahnungen ſtatt finden wollen, jedes halbe Jahr Berichte einzuſenden. De dato Berlin, den 3. Auguſtii 1764.

Friedrich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben bereits verſchiedentlich Unſer gerechtes Mißfallen, über das Betragen derer jenigen Studenten bezeiget, ſo anſtatt ihrer jungen Jahre und die koſtbahre Zeit ihres Auffenthalts auf hohen Schulen dazu anzuwenden, nützliche Glieder des Staats, und fähig zu werden, Uns und dem Vaterlande zu dienen, durch liederliche und unordentliche Aufführung, ſich ſelbſt muthwillig ins Verderben ſtürtzen. Dahingegen aber, wollen Wir auch diejenigen beſonders kennen lernen, die nicht allein denen Wiſſenſchaften, ſich mit Ernſt und Eifer widmenen, ſondern auch, durch auf Schulen bezeigte anſtändige Aufführung, ſich würdig machen, daß ihnen bald Bedienungen anvertrauet werden können.

Wir befehlen euch dahero hiemit in Gnaden, jedes halbe Jahr, nicht allein diejenigen, ſo ſich in ihren Fleiß und guten Aufführung, vorzüglich diſtinguiret, ſondern auch diejenigen dahingegen, deren Aufführung ohnerachtet aller von euch angewandten Mittel zur Beſſerung, ruchlos und unbändig geblieben, anzuzeigen, damit der erſten Fleiß deſtoeher belohnet werde, letztere ſich aber, deſto gewiſſer gewärtigen können, niemahls in Unſeren Dienſten, angenommen zu werden. Ihr habt dieſes denen Studirenden durch einen öffentlichen Aushang zu ihrer Achtung bekannt zu machen, und eure Berichte ohne Anſehen der Perſon auf Pflicht und Gewiſſen, mit Ablauf eines jeden halben Jahres, gehorſamſt an Uns abzuſtatten. Sind ꝛc. Berlin, den 3ten Auguſt 1764.

(ad Mandatum)

v. Fürſt.

An die Univerſität zu Halle.

No. 54. Edict wider die Fisch-Diebereyen. De dato Berlin, den 6. Aug. 1764.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir höchstmißfällig vernommen, wie sich böse Leute zeithero unterstanden haben, wider die, schon unterm 16. November 1669. 1. November 1670. und 7. November 1744. ergangene scharfe Edicte und Verordnungen, unerlaubte Fisch-Diebereyen, bey den zum Amte Cottbus gehörigen grossen Karpen-Teichen, und mit solchen zusammenhangenden Fischhältern, auch kleinen Flüssen und Graben, vorzunehmen, ja gar die Grund-Betten und Gatter der in den Teichen und Fischhältern befindlichen Mönchen aufzuziehen und auszustossen, folglich dadurch den Königl. Karpen-Teichen und übrigen Fischhältern vielen Schaden zuzufügen: So haben Wir, um ferneren Uebel hierunter zu steuren, obangeführte Edicte und Verordnungen, zu erneuren nöthig gefunden. Wir gebiethen, setzen und ordnen dahero hiermit und Kraft dieses offenen Patents anderweit, daß sich niemand, er sey wer er wolle, weder Soldaten, noch Bürger und Bauer, künftig weiter unterstehen soll, so wenig bey Tage als des Nachts, in den Cottbußischen Karpen-Teichen, wo sie auch liegen, noch in den dazu gehörigen Fischhältern und übrigen damit verknüpften Flüssen, Canälen und Graben, bey der Stadt Peitz und dem Dorfe Glintzig, unbefugter Weise zu fischen, oder sich an solchen Orten mit Gebrauchung einiger Waden, Netze, Reuser, Hamen, oder andern Fischer-Zeuges, von was Art und Beschaffenheit es auch immer seyn möge, betreten zu lassen, noch sich damit den Teichen und Fischhältern auf einige Weise zu nähern. Wie denn auch, zu Verhütung alles ferneren unnützen Vorwands, den nahe an diesen Teichen belegenen Dorfschaften, alles und jedes Fischer-Zeug, so weit sie dergleichen zu halten nicht befugt, und sich dazu durch keinen vom Amte Cottbus erhaltenen Schein, legitimiren können, hiermit untersaget wird, und ihnen solches sofort abgenommen werden muß, als weshalb die Obrigkeiten das nöthige hierunter zu bewircken und zu beobachten haben. Imgleichen soll auch niemand, ausser denen, so bey den Teichen bestellet sind, sich der Fußsteige um den Teichen ferner bedienen. Würde aber diesem ernstlichen Befehl zuwider, sich dennoch jemand muthwilliger Weise gelüsten lassen, an besagten Karpen-Teichen, oder übrigen dazu gehörigen Gewässern sich zu vergreiffen, und in selbigen die geringste Fisch-Diebereyen auszuüben: so soll wieder dergleichen Uebertreter und alle diejenigen, so auf der Fischerey betroffen werden, und deshalb keinen Schein unter des Amts Siegel und Unterschrift aufweisen können, als wider Fisch-Dieben, Fiscalisch verfahren, und solche, andern zum Exempel, mit harter Leibes- auch wohl gar, nach den Umständen der Sache, als andere Diebe, mit Lebens-Strafe beleget werden. Gestalt dann der Beamte zu Cottbus Macht haben soll, und hiermit angewiesen wird, dergleichen Fisch-Diebe zu arretiren, solche auch in andere Uns zustehende Jurisdictiones, es seyn Adeliche oder Städtische, rechtlich zu verfolgen, und soll ihm die Obrigkeit, unter deren Jurisdiction ein solcher Fisch-Dieb ertappet wird, hierunter auf keinerley Weise entgegen oder zuwider seyn, sondern demselben vielmehr alle hülfliche Hand dabey leisten. Wie denn auch die benachbarte Gouvernements und Garnisonen sowohl, als der Landes-Hauptmann und Commandeur zu Cottbus, nicht weniger der Beamte zu Peitz, hierdurch so gnädig als ernstlich befehliget werden, dem Amte Cottbus hierunter alle mögliche und erforderliche Assistentz wiederfahren zu lassen, und ein wachsames Auge mit darauf zu haben, daß diesem Edict gebührend und gehorsamst nachgelebet werde. Und damit sich niemand mit einiger Unwissenheit dieserhalb entschuldigen könne: So hat der Landes-Hauptmann zu Cottbus zu verfügen, daß dieses Edict unverzüglich publiciret, an gehörigen Orten affigiret, und zu mehrerer Wissenschaft eines jeden, jährlich zwey mahl, im Frühjahr und Herbst, zu Peitz, Cottbus, Groß-Ließkow und in dortiger Gegend, öffentlich von den Cantzeln abgelesen werde. Uhrkundlich haben Wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unsern Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 6. Aug. 1764.

Friedrich.

(L. S.)

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

No. 55. Notification wegen der den Johanniter-Ordens-Rittern verstatteten Tragung des Maltheser-Kreutzes. De dato Berlin, den 17. Aug. 1764.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Demnach Wir auf unterthänigste Ansuchung Unsers freundlich vielgeliebten Bruders des Printzen Ferdinand von Preussen Lbden, als dermahligen Herrnmeisters des Johanniter-Ordens, mittelst einer, von Uns höchst eigenhändig vollzogenen Concession, allergnädigst verstattet, daß die sämtliche Ritter, gleich denen Maltheser-Rittern, ein weisses leinenes, achtwincklichtes Creutz, auf der lincken Brust des Rockes, tragen mögen; als haben Wir euch solches, mit dem gnädigsten Befehl bekannt machen wollen, sämtlichen Rittern des gedachten Johanniter-Ordens, dabey, bedürfenden Falles Unserntwegen zu schützen, und Sind ꝛc. Berlin, den 17ten August 1764.

(Ad Mandatum.)

v. Finckenstein. v. Hertzberg.

An das hiesige Cammer-Gericht.

m. sim. m. m.

An die Neu-Märckische Regierung.

No. 56.

No. 56. Circulare daß bey Commissionen die Commissarii die gehaltenen Protocolle entweder selbst, oder durch Zeugen von den Partheyen mit unterschreiben lassen sollen. De dato Berlin, den 23. Aug. 1764.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da bey verschiedenen bey dem General-Directorio befindlichen Acten bemercket worden, daß bey vorgefallenen Untersuchungen die Partheyen den Innhalt derer von denen angeordneten Commissariis deshalb angefertigten Protocollen, öffters abgeleugnet haben, und daraus weitläuftige Streitigkeiten entstanden sind;

So befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, die bey vorfallenden Commissionen künftig zu ernennende Commissarios dahin gehörig zu instruiren, daß das in einer jeden Sache aufzunehmende Protocoll, jederzeit von denen Partheyen mit unterschrieben werde, wie dann, wenn eine Parthey oder beyde Partheyen nicht schreiben können, wenigstens ein Zeuge das Protocoll mit unterschreiben muß. Ihr habet euch also hiernach gebührend zu achten, und das deshalb nöthige überall weiter zu besorgen. Sind ꝛc. Berlin, den 23ten August 1764.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern.

No. 57. Verordnung daß die evangelischen Bethhäuser in Schlesien künftig evangelische Kirchen genannt werden sollen. De dato Berlin, den 25. Aug. 1764.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Daß nach dem Antrag Unserer dortigen Krieges- und Domainen-Cammer künftighin die in Schlesien befindlichen Evangelischen Bethäuser, mit dem Nahmen Evangelische Kirchen beleget worden, ist gar keinem Bedencken unterworfen; welches Wir Euch, auf Eure gehorsamste Anfrage vom 19. pass. zu Eurer Achtung gnädigst zu wissen fügen, und sind ꝛc. Berlin, den 25 Aug. 1764.

(Ad Mandatum.)

An das Ober-Consistorium zu Breslau.

No. 58. Bescheid, daß diejenigen, welche Veniam ætatis erhalten haben, die Capitalia und Rückstände erheben können. De dato Berlin, den 25. Aug. 1764.

Der Cammer-Rath Jäckel zu Sternberg wird auf die, mittelst Vorstellung vom 14. dieses gethane Anfrage hiemit beschieden:

Daß die, der verehelichten v. Holwedel, gebohrne Colomb, ertheilte venia ætatis, allerdings dahin zu verstehen sey, daß sie auch ausstehende Capitalia, und den quæst. Rückstand des Kauf-Pretii zu erheben Befugniß habe.

Denn die Geschwister Colomb können, zufolge der ihnen im April a. pr. ertheilten veniæ ætatis bis auf die Veräusserung derer Immobilien, alles thun und verrichten, was Majorennen erlaubt ist. Denen Rechten nach, werden nur folgende Jura denen Immobilibus gleich geachtet, als Emphythensis, Superficies, salinæ, fodinæ usus-fructus, fructus reales, Census, anni reditus und actiones ad tales res competentes.

Die ausstehende Capitalia gehören nicht hierunter, und stehet denen, für majoren erklährten, die freye Disposition darüber, um so mehr zu, als sonsten die venia ætatis fast gar keine Würkung haben, und sich bloß auf den Genuß der Einkünfte erstrecken würde, allermassen die Vormünder gleich anfänglich die Mobilien zu Gelde zu machen, und alle Baarschaften gegen sichere Hypothequen, unterzubringen bemühet seyn müssen.

Wenn einem Majorenni über die ausstehende Capitalia keine Disposition zustünde, so würde hieraus folgen: daß wenn ihm ein Capital aufgekündiget worden, oder er solches brauchen, und daher aufzukündigen nöthig finden sollte, nicht nur dieserhalb jedesmahl ein Decretum des Pupillen-Collegii, sondern auch die Bestellung eines Curatoris, wenigstens quo ad hunc actum nöthig sey, damit derselbe, ob auch das Geld zum Nutzen angewendet werde, gehörig wahrnehme, welches jedoch dem klaren Innhalt der Majorennitæts-Erklärungen zuwider, worinnen es mit ausdrücklichen Worten heisset: daß er mit andern verbindlich zu handeln und zu schliessen, mithin auch ohne Assistentz eines Curatoris, Schulden zu contrahiren, Immobilia zu kaufen, und andere Verbindungen mehr einzugehen, die Befugnis haben soll

Solchemnach kan der Cammer-Rath Jäckel das rückständige Kauf-Pretium der 15000 Rthlr. in neuen Friedrich d'Ors, an die verehelichte v. Holwedel, gebohrne Colomb, nunmehro ganz sicher bezahlen. Berlin, den 25. Aug. 1764.

(Ad Mandatum)

v. Jariges.

An den Cammer-Rath Jäckel auf Sternberg.

No. 59. Extract aus dem Titel des Codicis revisi, von Eiden; besonders der Gemeinden. De dato Berlin, den 30. Aug. 1764.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eure allerunterthänigste Anfrage vom 25. Julii c. welchergestalt bey Revision des Codicis der Fall

wenn einer oder einige von den erwählten Mitgliedern einer Gemeine, Universitæt, ꝛc. sich der Ableistung des Eydes weigern, andere aber darauf bestehen,

der rechtlichen Wirkung nach, es möge über ein Theilbares oder untheilbares Recht gestritten werden, festgesetzt und entschieden worden.

Wird euch anliegender Extract aus dem Titul von Eyden des Codicis revisi vorläufig communiciret, woraus der von euch angezeigte Vorfall seine Erledigung erhält, und wornach ihr in andern vorkommenden Fällen zu erkennen und euch zu achten hiermit gnädigst angewiesen werdet. Sind euch ꝛc. Berlin, den 30. August 1764.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v Jariges. Fürst. Münchhausen.

An das Cammer-Gericht.

Extract ad No. 59.

§. 9.

Würde einer Gemeinde, oder einer Universitæt, oder einem Collegio der Eyd angetragen, oder von dem Richter auferlegt, so stehet dem Gegentheil frey, einige Mitglieder und unter denselben auch den Syndicum oder Stadtschreiber zur Ablegung des Eydes zu erwählen.

Im Fall der Gegentheil keine gewisse Mitglieder benennet, müssen die Aeltesten oder diejenige, welche die meiste Wissenschaft von der Sache haben, dazu deputiret werden, als welches in solchem Falle der Gegentheil, dem Gewissen der Gemeine überlässet.

Wenn von den erwählten oder deputirten Mitgliedern einige, oder auch nur einer den Eyd abzulegen sich weigern; so ist ein Unterschied zu machen, ob derselbe ein Theilbares oder untheilbares Recht, (Jus dividuum vel individuum) der Gemeine, oder der Universitæt, betreffe.

Erstern Falls müssen sämtliche Glieder der Gemeine oder Universitæt, Mann für Mann, zur Ablegung des Eydes verstattet werden; denn weil unter den erwählten Mitgliedern oder Repræsentanten, eine Uneinigkeit über die Ablegung oder Weigerung entstanden, so ist in Ansehung der gantzen Gemeine, weder eins noch das andere für geschehen zu achten, und ein jegliches Mitglied muß also die Freyheit haben, sich für seine Person über die Ablegung oder Weigerung zu erklären, und den Eyd wircklich abzuschwören, oder solches zu unterlassen, davon ihm die Folge bey der Theilbarkeit des Vorwurfs allein und besonders respective zu statten kömmt, oder zum Nachtheil gereicht.

Ist hingegen von einem untheilbaren Rechte der Gemeine oder Universitæt die Frage, so müssen zwar gleichfalls sämtliche Glieder-Gemeine, Mann für Mann, zur Ablegung verstattet werden; es kommt aber hiernechst darauf an:

Ob der gröste Theil der einzelnen Mitglieder den Eyd abgeleget, oder ob der gröste Theil sich dessen geweigert, und solche pro jurare nolentibus erkläret.

Ist jenes geschehen, so ist der Eyd in Ansehung der gantzen Gemeine für abgeschworen, und das untheilbare Recht, welches hieraus folget, für die gantze Universitæt und alle einzelne Mitglieder als gewonnen und ausgemittelt anzusehen.

Ist aber der gröste Theil pro jurare nolentibus erklärt; so ist der Eyd in Ansehung der gantzen Gemeine und aller einzelnen Mitglieder, als nicht geleistet, und das untheilbare Recht, welches daraus folgen sollen, für die gantze Gemeine, mithin auch für die wenigern zur Abschwörung bereitwilligen Mitglieder, als verlohren zu achten.

No. 60. Edict daß die Schaaf-Wolle rein und sauber zum Verkaufe gebracht werden soll. De dato Berlin, den 13. Sept. 1764.

Nachdem bereits in dem Woll-Edicto vom 15. Junii 1714. auch nachhero verschiedentlich ergangenen Verordnungen, allerhöchst befohlen worden, daß die Schaf-Wolle rein und sauber, als eine gute Kaufmanns-Waare, nach den Städten zum Verkauf gebracht, oder die Contravenienten mit der Confiscation der Wolle, auch überdem noch ansehnlicher Geldbusse bestrafet, und denen Denuncianten davon die Hälfte zu statten kommen solle, jedennoch aber von den Woll-Fabricanten gar sehr geklaget worden, daß auf denen Franckfurthschen Messen, auch auf den Jahrmärckten zu Berlin, die dahin zum Verkauf gebrachte Wolle, so schlecht befunden, daß solche mit Theer-Kluntern, Mist, Stroh und anderen Unreinigkeiten vermenget, dadurch die Wolle im Gewicht schwerer gemachet, und sie in grossen Schaden, beym Einkauf solcher unreinen Wolle, gesetzet werden, dergleichen Klagen auch von denen Woll-Fabricanten in den andern Land-Städten, wo Wolle vom Lande zum Verkauf gebracht wird, verschiedentlich geführet worden; Seine Königliche Majestät aber dergleichen Betrug und Unordnungen, wodurch die mit vielen Kosten im Lande etablirten Woll-Manufacturen nieder gehalten und gedruckt werden, abgestellet, auch über Dero emanirte Edicten und Verordnungen gehalten wissen wollen; Als renoviren Höchst-Dieselben solche dahin, setzen und verordnen hiermit anderweit:

1. Daß alle diejenigen, welche in denen Städten und auf dem Lande Schafe zu halten befugt

sind

sind und Schafe halten, die Schafe zur gehörigen Zeit, wenn sie vorhero solche ordentlich gewaschen, getrocknet und die Unreinigkeiten von der Wolle abgemachet worden, scheeren und die Wolle rein und trocken einsacken, und sodann dieselbe als eine gute Kaufmanns-Waare auf die Messen und Jahrmärckte und in den Städten zum Verkauf bringen.

2. Diejenigen aber, welche betroffen werden, daß sie ihre Wolle ungewaschen, nicht trocken, sondern naß und unrein zum Betrug der Käufer und Fabricanten gesacket, und mit Theer-Klunkern, Mist, Stroh, Sand und Steinen gemenget, zum Verkauf bringen, nicht nur mit der Confiscation der Wolle, sondern auch überdem mit schwerer Leibes- oder Geld-Strafe beleget werden sollen; dagegen

3. Soll denenjenigen, welche dergleichen Uebertretungen und Betrug angeben und erweisen, zur Ergötzlichkeit die Hälfte von der confiscirten und verkauften Wolle, auch von der überdem nach Befinden, erkannten Geld-Strafe, zufliessen und gereichet werden.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach Dero Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Fiscælen, Magistraten in den Städten, auch Gerichts-Obrigkeiten, Schultzen in den Dörfern, nicht weniger denen Land- und Policey-Ausreutern, auf Beobachtung dieses renovirten Edicts, welches dergestalt zu publiciren, daß es zu jedermanns Wissenschaft komme, genau zu halten und auf die Contravenienten zu vigiliren, auch solche nach gehaltener Untersuchung zur Bestrafung anzuzeigen. Gegeben zu Berlin den 13 September 1764.

Friderich.

(L.S.)

v. Maßow. v. Blumenthal. v. Hagen.

No. 61. Wege-Reglement wegen des Herzogthums Geldern.

De dato Berlin, den 14. Sept. 1764.

Demnach Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrns, Landesväterliche Vorsorge, für Dero Länder, unter anderen auch dahin gerichtet ist, daß nach glücklich wieder hergestelleten Frieden die Wege, Dämme und Brücken in behörigen Stand gesetzet, und darin beständig erhalten, mithin dadurch nicht allein das Commercium befördert, sondern auch aller Schade an den besäeten Feldern, so die Reisenden durch Aus- oder Beywege zu verursachen pflegen, vermieden werde, und dann wahrgenommen worden, daß die deshalb im Oberquartier des Herzogthums Geldern, in vorigen Zeiten ergangenen Gesetze, Edicte, Reglements und Verordnungen, theils ausser Observantz gekommen, theils zu Erreichung vor ermeldeten Sr. Königl. Majestät heilsamen Zwecks, nicht hinreichend sind, als haben Höchstdieselbe der Nothdurft zu seyn erachtet, für Dero Antheil an besagtem Herzogthum ein besonderes Wege-Reglement zu entwerffen, darin hauptsächlich, das für die Chur- und Neumarck auch incorporirten Creise projectirte, in so weit es applicabel, zum Grunde legen und publiciren lassen.

Es verordnen demnächst Höchstdieselbe allergnädigst und ernstlich.

Das Land-Recht und die vormals der Wege halber emanirten Reglements werden confirmiret.

1) Daß was in Ansehung der Wege-Reparationen und dahin gehörigen Sachen, so wohl in dem Geldernschen Land-Rechte, als denen vormahlen von Zeit zu Zeit ergangenen Edicten und Reglements statuiret ist, in so weit solches durch gegenwärtiges Edict nicht verändert worden, in seiner Kraft verbleiben, und demselben genau nachgelebet werden solle.

Wer die Aufsicht über die Wege haben soll.

2) Daß hinführo daß General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium, und unter demselben die Geldrische Commission, nebst dem zeitigen Momboir, sodann die Magistræte, wie auch auf dem platten Lande die Drossarde, Schultheisse, Vögte, Scheffen und Regierer in ihren respective Districten, die Aufsicht über die Unterhaltung und Besserung der Wege, Dämme, Brücken und Graben auf dem bisherigen Fuß haben und behalten, auch nach Maßgebung des vorermeldeten Land-Rechts, Edicten und Verordnungen, besonders gegenwärtigen Reglements mit Zuziehung eines zeitlichen Ober-Wege-Aufsehers, welcher seiner Instruction zufolge, die Wege monathlich einmahl begehen und die angemerckten Fehler anzeigen muß, deren Reparatur auf das fleißigste und exacteste besorgen sollen. Massen sie von den Mängeln die beste Wissenschaft haben können. Jedoch werden unter denen Beamten des platten Landes nur diejenigen verstanden, zu deren Function diese Aufsicht bishero gehöret. Auch sollen der dortige Postmeister, die Post-Wärther, Postillons und Post-Bothen denen Magistræten, vor ermeldeten Beamten des platten Landes, gedachter Geldrischen Commission und dem General-Post-Amte, selbst von denen in ihren Post Districten und Stationen befindlichen übelen und schadhaften Wegen, Dämmen und Brücken, sobald solche bemercket werden, Nachricht geben, damit deren nöthige und tüchtige Ausbesserung urgiret, von der Commission darüber correspondiret und die Ausbesserungen von letzterer mit Fleiß besorget werden, und ohne Anstand erfolgen möge.

Ferner werden auch die sämtlichen Land-Licent-Bedienten hierdurch befehliget, die von ihnen selbst bey den Wegen und Brücken angemerckten oder durch die Fuhrleute angegebenen, nach vorher gegangener Untersuchung gegründet befundenen Fehler, dem Magistrat oder Beamten des Districts, worunter sie sich geäussert, oder auch dem zeitigen Oberwege-Aufseher alsofort zur Remedur anzuzeigen, und bey verspührter Saumseeligkeit davon an oft erwehnte Geldrische Commission zu berichten. Nicht weniger sollen die Cantzley-Bothen auf die Wege und was damit Gemeinschaft hat, genaue Acht haben, das Schadhafte annotiren und dem Momboir bey ihrer Rückkunft bekannt machen, damit selbiger den Magistrat oder Beamten des Districts zur schleu-

nigen Reparation desselben anhalten könne. Sollte man auch zu Verbesserung der Wege, Brücken und Dämme, des Land-Baumeisters Gutachten nöthig haben, muß er solches unweigerlich abgeben.

Wie die Wege beschaffen seyn sollen.

3) Die sogenannten holen Wege müssen durch Abstossung der Erde von beyden Seiten dergestalt verbreitet werden, daß nicht allein ein Wagen mit zwey Pferden darüber passiren, sondern auch übersetzen könne. Diesemnächst sind selbige mit groben Sand zu befahren, auch ist hie und da ein Raum zu practisiren, damit die sich begegnenden Karren und Wagen einander ausweichen können, die übrigen durch eine Ebene gehenden Land-Strassen, sollen wenigstens zwey Ruthen breit, die sogenannten Binnen-Wege aber eine Ruthe breit gelassen, und bey Strafe von fünf Rthlr. auf keinerley Weise, es sey durch Bäume, hohe Steine, Pfähle, Gruben, Abpflügung oder sonsten eingeschränket, daraus, wo es nöthig und thunlich, mittelst hinlänglichen, und damit die Luft immer frey über den Weg streichen könne, von allen Strauch-Holtz entblösseter Graben an beyden Seiten das Wasser abgezogen, auch diejenige, welche durch die gemeine Brücher und Heyden laufen, mit so viel Reihen tüchtiger junger Bäume, wie bis hier hin gebräuchlich gewesen, von denen, welche dazu berechtiget sind, eingefasset, die ausgehenden ersetzet, und wieder alle Beschädigungen durch Warn-Seulen und Edict-mäßiger Abstraffung der Baum-Schänder gesichert werden. Die durch die Dörfer gehenden Stein-Wege sind auch forderſamst und binnen einer gewissen Zeit zu repariren.

Solte man auch zu Anlegung und Erhöhung der Wege, sodann Ziehung vorerwehnter Graben, Privat-Ländereyen incorporiren müssen, oder auch sonst Sand daraus zu nehmen nöthig haben, sollen die Eigener solche zwar zum gemeinen Besten willig hergeben, doch dafür von denen, welchen die Anlegung und Reparation der Wege und Graben oblieget, billigmäßig indemnisiret werden. Uebrigens müssen auch die Brücken sich jederzeit in tüchtigem Stande befinden, mit Lähnungen oder Geländer an beyden Seiten versehen seyn, die Dämme oder Wege vor denenselben angehöhet werden, mithin so breit seyn, daß darüber füglich zwey Pferde neben einander gehen können.

Wenn die Wege repariret und visitiret werden sollen.

4. Bleibet es zwar bey dem Stadt- und Land-Rechte, daß im Frühjahre und Herbste durch Hand- und Pferde-Dienste die schadhaften Wege ausgebessert, die Flüsse, Canäle, Ley- und Teich-Graben gereiniget, geschnitten und in behöriger Distantz erweitert werden müssen, weil aber die Saat-Zeit erst mit Ende des Monats May aufzuhören, auch das Kraut in denen Wässeren erst medio Maji in seinem Wachsthum zu kommen pfleget, so soll hinkünftig im Frühjahre die Publication davon primo Junii, die Visitation aber erst in der Mitten dieses Monats, auf bisher übliche Weise vorgenommen werden, und in diesem Puncte dem Niers-Reglement vom 17 Oct. 1726. derogiret werden.

Im Herbste aber geschiehet die Publication fernerhin 1mo Septembris und Visitation in der Mitte desselben, jedoch was die Niers und darinn fliessende Bäche und Neben-Ströhme betrift, muß die Reinigung nach gedachtem Niers-Reglement vor Ablauf des Monats Augusti vollendet seyn.

Wann sich nun bey der Visitation finden wird, daß ein und ander darunter seine Schuldigkeit nicht beobachtet, so soll nach dem Reglement de Anno 1696. der Defect durch den Beamten so fort auf des Säumigen doppelte Kosten gemachet und letzterer dabey in eine Strafe von 2 Thaler verfallen seyn. Was aber die Beschauung der Niers betrift, so soll es hierunter nach dem Niers-Reglement gehalten werden, der Magistrat oder Beamte, welcher sich hierunter nachläßig bezeiget, soll jedesmahl 20 Thaler Strafe ex propriis erlegen.

Sollen

Die Visitations-Protocolla und Atteste sind jährlich an die Commission u. dem Momboir einzusenden, und deren Richtigkeit zu untersuchen.

5. So wohl die Magistræte, als Beamte allemahl von erwehnten Visitationen 14 Tage nachher die dabey abgehaltenen Protocolla und die gewöhnliche Declaration der Scheffen über die geschehene Reparation der Brücken, Land-Strassen und Wegen, sodann Reinigung, Austiefung, Ausgrabung und Verbreitung der Bäche, Graben und Canæle an der Königl. Commission und dem Momboir einsenden, bey Vermeidung einer Amende von 20 Rthlr. Clevisch.

Ob und wie weit es nun mit sothanen Declarationen seine Richtigkeit habe, solches müssen die Departements-Räthe, sodann der Momboir von Zeit zu Zeit untersuchen, und wenn sich finden solte, daß die Reparationes nicht tüchtig geschehen, folglich das Atteſt wider die Wahrheit gegeben worden, so muß darunter verfahren werden, wie es die Reglements mit sich bringen, inzwischen ist die Reparation auf eine dauerhafte und beständige Art, auf der Säumigen Kosten zu veranlassen. Zu sothaner Bereisung soll sowohl der Departements-Rath, als dem Momboir, freyer Vorspann in jedem Amte gegeben werden, und wenn sich Säumige finden sollten, ihnen solche Diæten bezahlen, auch mit Execution so lange beleget werden, bis sie Folge geleistet.

Wegen der zwischen diesen beyden Zeiten vorfallenden unaussetzlichen Reparationen ist dasjenige, was Articulo 2do angeführet worden, zu observiren. Da auch in denen citirten Land-Rechten heilsamlich statuiret ist, daß von Reparation der Wegen, Dämme und Brücken, Reinigung der Bäche, wegen des allgemeinen Nutzens Niemand eximiret seyn solte, so hat es dabey und der rechtmäßigen Observantz, sein Bewenden.

Wer die neben denen Gründen der partiliren u. die durch die gemeine Brücher gehenden Wegen repariren soll.

7) Die gemeinen Wege oder Land-Strassen, welche durch die Felder gehen, von dem gantzen Dorfe, so weit dessen Feld-Marck sich erstrecket, die durch die gemeinen Brücher und Heyde-Gründe lauffende aber von den Gemeinheiten und Kirchspielen, worunter sie gehören, so weit eines jeden District sich erstrecket, repariret werden. Sollten jedoch vorgedachte Wege, auch gemeine Brücken und Dämmen in so schlechten Zustand

sich

sich befinden, oder im letzten Kriege gerathen seyn, daß die Kirchspiele oder Gemeinheiten nicht vermögend, solche in behörigen und dauerhaften Stand zu setzen, so sollen selbige darunter von denen benachbarten Kirchspielen und Gemeinheiten, ja auch wohl dem Befinden nach vom ganzen Lande assistiret werden.

Solchergestalt soll es auch mit denen hie und da etwa noch nöthigen gemeinen Land-Strassen, Dämmen und kostbaren Brücken gehalten werden. Wenn aber sothane Wege, Land-Strassen und Brücken hiernächst den particuliren Aemtern und Gemeinheiten, welche solche auszubessern schuldig, in tüchtigem Stande, nach einem deutlichen Aufnahms-Protocoll geliefert werden, müssen selbige sie auch darin privative unterhalten, es wäre dann daß die Land-Strassen so gelegen, daß solche von denen Gemeinheiten, unter deren Distrikt sie gehören, gar nicht oder doch wenig gebrauchet würden, gefolglich eigentlich zur Bequemlichkeit und Nutzen des Publici dieneten, welchenfalls selbige auch billig von demselben unterhalten werden müssen.

Was die so genannten binnen-Mist- und Acker-Wege, auch Brücken und Dämme, und deren Unterhaltung betrift, so soll darunter dasjenige observiret werden, was bishero gebräuchlich gewesen.

Wie es mit den Renitenten zu halten.

8) Wenn sich bey diesem Wercke einige Renitenten hervor thun, welche weder die Magistræte noch Beamten zu ihrem Devoir anhalten können, müssen solche in dem Visitations-Protocollo benennet werden, damit das Officium Fisci gegen die Unwilligen sein Amt thun könne.

Wie es mit Entscheidung der wegen Reparation der Wege vorfallenden Streitigkeiten zu halten.

9) Wann aber wegen der zu reparirenden Land-Strassen, Wege, Brücken und Dämme, und wer solche auszubessern schuldig sey, zwischen den Aemtern, Gemeinheiten oder particuliren Differenzien entstehen, welche eine genaue Untersuchung erfordern, so soll dann kein weitläuftiger Proceß verstattet werden, sondern das dortige Justitz-Collegium eine unpartheyische Commission anordnen, von derselben allenfalls mit Zuziehung des Momboirs, in loco alles untersuchet, von der Sachen Bewandniß umständlichen Bericht nebst der Commission Gutachten ad Collegium abgestattet, und das was von demselben darunter decidiret worden, sofort zur Execution gebracht werden. Jedoch muß provisionaliter und Salvo Jure cujus vis, Unsere Commission den schadhaften Weg, Brücken ꝛc. durch den Magistrat oder Beamten des Ortes, wo er sich befindet, auf Kosten desjenigen, der hiernächst sie zu tragen schuldig erkannt werden wird, in behörigen Stand setzen lassen.

Wie es mit Repartition der zu Reparation der Wege erforderliche Kosten und Dienste zu halten.

10) Was nun die Repartition der zu Verbesserung der Wege, Brücken ꝛc. erforderlichen Kosten und Dienste betrift, so soll, wenn solches vom Lande, auch einem Amte oder Creis geschiehet, darunter nach der Landes-Matricul verfahren werden, geschiehet solche von einer Gemeinheit, so sind die nöthigen Gelder aus der Gemeinheits-Casse, jedoch die bey denen Visitationen vorfallenden Amenden, wenn die Gemeinheit selbige, entweder gantz oder zum Theil bishero genossen, mit zu Hülfe zu nehmen, die Dienste aber gemäß der an jedem Ort üblichen Repartition, doch nach Anweisung des 6ten Articuls des Reglements dazu herzu geben.

Wie es mit den Reisenden zu halten, welche über besäete Aecker fahren.

11) Soll zwar niemand bey zehen Rthlr. fiscalischer Strafe, und Erstattung aller Unkosten sich unterstehen, einem Reisenden, wegen des durch das Ausfahren auf dem Acker etwa verursachten Schadens zu pfänden und in seiner eigenen Sache zugleich Kläger und Richter zu seyn, zumahlen es ofte geschehen, daß Knechte, auch wohl gar die Einwohner selbst, aus Muthwillen und um Biergeld zu erzwingen, den Reisenden aufgepasset, und obwohl sie selbst gewußt, daß aus Noth der Beyweg gesuchet werden müssen, sie dennoch gepfändet, wann aber auch gleichwohl ein Reisender um einer kleinen Ungemächlichkeit willen aus den rechten Fahrweg auf besäete Aecker ausgebeuget und Schaden verursachet, soll derselbe angehalten und dem Beamten oder dem Gericht des Orts angebracht, wenn er aber nicht Standt haben will, verfolget und von derjenigen Obrigkeit wo er eingeholet wird, zu dessen Erstattung angestrenget werden.

Magistræte und Beamte sollen dafür sorgen, daß die Wege und Brücken in guten Stande erhalten, und neben denenselben keine Gruben gefunden werden.

12) Nach welchen allen jedermann, dem es angehet, sich zu achten, fürnehmlich aber die Magistræte und Beamten, die besonders zur Aufsicht über die Wege, Dämme, Brücken, Bäche ꝛc. bestellet sind, dahin zu sehen haben, daß solche in behörigen Stand gesetzet, und darin erhalten, auch nahe an den Wegen keine Gruben und Untiefen oder dergleichen gemachet werden, sonsten sie für den, den Reisenden daher zustossenden Schaden und Unfall einstehen und dem Beschädigten Erstattung thun sollen, da sie denn ihren Regreß, an diejenigen nehmen können, durch deren Unvorsichtigkeit und Nachläßigkeit der Schade verursachet worden; wozu auch die Land-Licent-Bedienten verbunden seyn sollen, die den Magistræten und Beamten die ihnen angebrachten oder angemerckten Mängel nicht in Zeiten zur Remedur angezeiget. Uebrigens wenn etwa wegen eines und anderen Weges, Dammes oder Brücken bereits ein besonderes approbirtes Reglement vorhanden seyn, oder noch gemachet werden möchte, hat es dabey billig sein Bewenden, und sollen dergleichen Special-Reglements durch dieses Generale nicht aufgehoben werden.

Es sollen wo es nöthig Hand-Weiser gesetzet u. alle an den Strassen sich befindende Hindernisse weggeräumet werden.

13) Sind an allen Orten, wo Land-Strassen, oder sonst starck frequentirte Wege beyeinander laufen, und noch keine Wegeweiser stehen, tüchtige von Eichen-Holtz, oben mit dem Adler zu setzen, die Schriften darauf deutlich und tief genug einzuschneiden, die Hecken überall wenigstens von 12 Fuß breit zu lassen, die zu nahe am Wege stehenden Bäume, sodann die darüber hangenden Zacken abzuhauen, keinen Baum in dem Wege zu fällen, die von selbst umgefallenen ohne Verzug daraus zu bringen, die darinn befindlichen Stubben, Wurtzeln, grosse Steine

und

und andere Hinderniſſe wegzuräumen, bey tiefen Schnee zu hohlen und zwiſchen Hecken liegende Straſſen von denen Gemeinheiten durch dazu aufzubiethende Mannſchaft aufzuräumen, und die Wege dergeſtalt frey zu halten, daß ſolche zu allen Zeiten befahren werden können. Signatum Berlin den 14. Sept. 1764.

Friedrich.

(L. S.)

v. Maſſow. v. Hagen.

No. 62. Circulare wegen jährlicher Abnahme, der Kirchen-Rechnungen und eines darüber in der Mitte des Monats Januarii jeden Jahres zu erſtattenden Berichts. De dato Berlin, den 15. Septembr. 1764.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. In der Inſtruction unſeres hieſigen Lutheriſchen Ober-Conſiſtorii, §. 9. iſt bereits verordnet, daß daſſelbe unſere Provincial-Conſiſtoria anhalten ſoll, die Rechnungen Unſerer Kirchen jährlich abzunehmen, und wenn einige Unrichtigkeit dabey vorgehen ſollte, derſelben abzuhelfen, und davon gedachten Unſern hieſigem Ober-Conſiſtorio Nachricht zu geben.

Damit nun dieſe Vorſchrift mit deſto mehrerer Ordnung befolgt werden könne; ſo befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, dafern von ein oder anderer Unſerer Kirchen, dieſe Rechnungs-Abnahme, annoch rückſtändig ſeyn möchte, ſolche bald möglichſt nachzuholen, und ſodann in der Mitte nechſtkünftigen Monats Januar. pflichtmäßig anhero zu berichten.

1) Ob von allen Unſern Kirchen die Rechnungen vorgeſchriebener maſſen, abgenommen worden ſind, und falls ſolches nicht geſchehen, was vor Hinderniſſe im Wege geſtanden?

2) Ob das Kirchen-Rechnungs-Weſen von denen Verwaltern der Kirchen-Güter, in guter Ordnung gehalten wird? oder

3) Ob ſich etwa hier und da einige Mißbräuche eingeſchlichen haben, von welcher Art ſolche ſind, und was ihr für Anſtalten, zu deren Abſtellung getroffen, oder in unterthänigſten Vorſchlag zu bringen nöthig erachtet?

Wir ſind euch eben dergleichen pflichtmäßige Anzeige vor das künftige, alle Jahr, gewärtig, und werdet ihr demnach hiemit ausdrücklich angewieſen, ſolche ohne weiteres Erinnern in der Mitte des Monats Januar. jedesmahl ohnfehlbar einzuſenden. Sind ꝛc. Berlin, den 15ten September 1764.

(Ad Mandatum)

v. Münchhauſen.

An die Pommerſche Regierung und an alle unter dem Ober-Conſiſtorio ſtehende Regierungen und Conſiſtoria.

No. 63. Reſcript, daß die Defenſores ſich nicht allein aus den Actis informiren; ſondern auch die Inquiſiten mündlich über die Momenta defenſionis vernehmen und letztern Falls die gehaltene Protocolla von den anweſenden Gerichts-Perſonen und Defenſore unterſchrieben und Actis beygelegt werden ſollen. De dato Berlin, den 18. Sept. 1764.

Friedrich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben zwar ſchon längſt zu verordnen allergnädigſt gut und nöthig befunden, daß bey denen Criminal-Proceſſen die Defenſores nicht lediglich aus denen Acten die Defenſionen der Inquiſiten anfertigen, ſondern ſelbige über die Momenta defenſionis, mündlich vernehmen ſollen.

Nachdem gleichwohl, in wiefern ſothanen heilſamen Vorſchrift nachgegangen werde, aus denen mehreſten Uns eingeſchickt werdenden Criminalibus, unerfindlich iſt, und denn ſolches zu mancherley, bey Confirmation derer einkommenden Erkänntniße entſtehenden Bedencklichkeiten Anlaß giebt; als haben Wir zur Vermeidung derſelben, fernerweit reſolviret, und wollen, daß führohin, da ohnedem die Unterredungen derer Defenſionen mit denen Defendendis in Gegenwart derer Gerichts-Perſonen geſchehen, darüber, daß ſelbige geſchehen, jedesmahl unter der anweſenden Gerichts-Perſon, und des Defenſoris Unterſchrift, ein Protocoll geführet, und dieſes denen Actis beygeleget werden ſolle. Geſtalten Wir euch hiedurch in Gnaden anbefehlen, darnach auch gehorſamſt zu achten, und die Inquiſitores publicos ſowohl, als ſämtliche in Eurem Departement befindliche Criminal-Richter anzuweiſen, auch darauf gebührend zu halten, daß keine Acten, wobey dieſe verordnete Anzeige ermangelt, zu Abfaſſung eines Criminal-Erkänntniſſes vorgelegt werden müſſen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 18. Sept. 1764.

(Ad Mandatum.)

Münchhauſen.

An die Ober-Amts-Regierung zu Glogau und Ober-Schleſiſche Ober-Amts-Regierung.

No. 64. Dienſt-Reglement des Königl. Amts Zieſar. De dato Berlin, den 20. Septembr. 1764.

Nachdem bey geſchehenen Anbau der Zieſarſchen Amts-Vorwercker, Greps, Dretzen, Schöpsdorf und Steinberg, der naturalen Dienſt-Leiſtung wegen, die gröſte Irrungen zwiſchen denen Unterthanen ſich daher entſponnen, daß diejenigen Dienſt-Dörfer, ſo bishero auf die angebauete Vorwercker den naturellen Dienſt verrichtet, prætendiren wollen, daß ſie von allen Natural-Dien-

Dienſten gänzlich befreyet wären; dahingegen diejenigen Dienſt-Dörfer, ſo auf das einzig und allein noch übrig gebliebene Amts-Vorwerck Zieſar bishero den naturellen Dienſt verrichtet, ſich dadurch ſehr prægraphiret gehalten, weil ſie, als gleiche Königliche Unterthanen gleichmäßige Erleichterung verdienten, und dann zu dem Ende Se. Königliche Majeſtät vermittelſt Cabinets-Ordre vom 13. Julii 1764. eine Commiſſion allergnädigſt zu ernennen geruhet, Dieſelbe aber bey der Unterſuchung gefunden, daß alle dienſtpflichtige Unterthanen ohne Unterſcheid vermöge des Erb-Regiſters auf demjenigen Vorwercke zu dienen ſchuldig, wo ſie hin verwieſen werden, und dahero ſämtliche bishero dienſtſchuldige Dörfer den, auf das Vorwerck Zieſar benöthigten Natural-Dienſt zu thun verbunden; ſo iſt der Dienſt, ſo jeder derer Unterthanen künftig thun ſoll, in dieſem neuen Dienſt-Reglement determiniret, in denen übrigen Puncten aber das alte Dienſt-Reglement de anno 1742. zum Grunde geleget, und wo es keine Abänderung bedurfft, in allen beybehalten worden.

Nach dem letztern Dienſt-Reglement vom 21. Novembr. 1742. iſt allhier wiederholentlich anzumercken, daß wie nach dem Amts-Regiſter, und nach denen dieſer Dienſte wegen verhandelten Actis, und beſonders nach Maßgebung eines dieſerhalb nach Aufhebung der Erb-Pacht, und Introducirung der General-Pacht aufgenommenen Zeugniß-Rotuli vom 3. Jul. 1728. die Vollſpänner das gantze Jahr hindurch, wöchentlich 2 Tage mit dem Geſpann, die Halbſpänner aber 1 Tag mit dem Geſpann, und die Coſſäthen 2 Tage mit der Hand und überdem noch in der Erndte des Winter- und Sommer-Getreydes, als auch in der Heu-Erndte, ohne daß ihnen gewiſſe Tage hierzu angeſetzet, mithin bey der Erndte indeterminirte Dienſte zu verrichten ſchuldig ſind, und zwar dergeſtalt, daß denen Unterthanen vor 1 Spann-Tag mehr nicht als 2 Gr. und vor 1 Hand-Tag 1 Gr. gerechnet, und alſo vor die 3 Quartale als von Michaelis bis Johannis vor den ordinairen Dienſt 6 Rthlr. und in dem Erndte-Quartal von Johannis bis Michaelis pro die ordinaire und Erndte-Dienſte auch 6 Rthlr. gut gethan worden, dieſelbe auch überdem den Bau-Dienſt zu denen Königlichen Amts- und Vorwercks-Gebäuden, auch denen Teichen ohnentgeltlich, und zwar die Acker-Leute mit dem Geſpann, und die Coſſäthen mit der Hand, desgleichen auch die Acker-Leute die Amts-Abfuhre, die Coſſäthen aber die Lauf-Reiſen verrichten müſſen.

Es wird aber nunmehro, nach der vorangeführten Meynung, jedoch Sr. Königlichen Majeſtät Gerechtſame ohnbeſchadet, hiermit denen Unterthanen zum Beſten verordnet: daß

1. bis Trinitatis 1768. die Unterthanen, ſo vorhin, ehe die Vorwercker Greps, Dretzen, Schöpsdorf und Steinberg mit Coloniſten beſetzet, darauf gedienet, nunmehro mit nach Zieſar und alſo ſämtliche Königliche dienſtbare Unterthanen der Zauchiſchen Dörfer,

Böcke,
Buckau,
Bückenitz,
Cöpernitz,
Grüningen,
Pramsdorf,
Rottſtock,
Wollin,
Zietz,
Wentzlau, und
Glienicke, nach Zieſar dienen ſollen.

2. Müſſen die Schultzen derer Dörfer
Böcke,
Buckau,
Cöpernitz,
Pramsdorf,
Wentzlau,
Wollin,
Zietz, und
Glienicke,
die Egge-Dienſte, die Woll-Fuhren, und in der Erndte die Bier- und Getränckе-Fuhren, indeterminante, wie bishero auch ferner verrichten, maßen dieſelben dadurch Erleichterung genug erhalten, daß ſie bishero auf vorerwehnte abgebauete Vorwercker vor ſpecificirte Dienſte zu præſtiren ſchuldig, anjetzo aber nur ſolchen, jedoch ſalvo jure des Amts zu dem einen Vorwerck Zieſar præſtiren ſollen. Beyde Schultzen in Bückenitz entrichten kein Dienſt-Geld, haben auch bishero keine Dienſte verrichtet. Der Schultze in Rottſtock aber iſt ein Bauer, und nur ein Setz-Schultze, muß alſo gleich denen Unterthanen den Dienſt verrichten.

3. Desgleichen auch die Freyen in denen Dörfern Böcke, und Wentzlau, die Egge-Dienſte, denen Schultzen gleich, verrichten, vor die Woll- und Bier-Fuhren aber mähen und harcken dieſelben jetziger Verfaſſung gemäß, 1 Tag in der Roggen-Erndte, wobey es ebenmäßig, wie im vorigen §pho erwehnet, ſein Verbleiben behält.

4. Wie denn auch die Halb-Freyen in denen Dörfern Böcke, Grüningen, Wentzlau, und Zietz die Hülfs-Dienſte gegen den Voll-Freyen zur Hälfte, ferner leiſten müſſen.

5. Sollen nach dem Dienſt-Reglement de anno 1742. die Vollſpänner wöchentlich zwey Tage mit drey Pferden, die Halbſpänner einen Tag mit eben ſo viel Pferden, und die Coſſäthen zwey Tage mit der Hand dienen, auch in der Erndte die Vollſpänner, zu den zwey ordinairen Dienſt-Tagen, zwölf Wochen lang, wöchentlich zwey doppelte Erndte-Tage, ſo wohl im Winter- als Sommer-Getreyde auch Heu-Erndte, in der 13ten Woche aber, zwey einfache Hand-Tage, der Halbſpänner ſieben Wochen lang, wöchentlich zwey doppelte Erndte-Tage, und in den übrigen ſechs Wochen einen Hand-Tag, der Coſſäthe aber vier Wochen lang, wöchentlich zwey doppelte Erndte-Hand-Tage, und in den übrigen

neun Tagen wöchentlich einen Hand-Tag auſſer dem ordinairen Dienſt verrichten. Nunmehro aber wird hiermit determiniret, daß die Vollſpänner das gantze Jahr hindurch, wöchentlich nur einen Spann-Tag mit drey Pferden, der Halbſpänner alle vierzehn Tage einen Spann-Tag mit eben ſo viel Pferden, und der Coſſäthe wöchentlich einen einzelnen Hand-Tag dem Amte und Vorwercke Zieſar zu leiſten gehalten ſeyn, dahingegen ſollen, auſſer dieſem vorgeſchriebenen Dienſt, im Erndte-Quartal, von Johannis bis Michaelis, die Vollſpänner wöchentlich einen doppelten Hand-Tag, der Halbſpänner wöchentlich einen einfachen Hand-Tag, und der Coſſathe alle vierzehen Tage einen einfachen Hand-Tag noch zu præſtiren verbunden ſeyn.

6. Da nun hiedurch alle auſſerordentliche Erndte-Dienſte ſo §. 6. in vorigen Dienſt-Reglement de Anno 1742. angemercket ſind, wegfall, iſt und bleibet dem General-Pächter jedoch jederzeit frey, die Spann-Tage nach Befinden der Umſtände zu allen Zeiten in einen doppelten Hand-Tag und zwar in der Erndte-Zeit in einem Mäher und Harcker, zur andern Zeit aber wie ſie beſtellet werden, zu verwechſeln.

7. Bleibt die bisherige Vergütigung der Dienſte, als der Spann-Tag zu 2 Gr. 4 Pf. und der Hand-Tag zu 1 Gr. 2 Pf. nach wie vor; Dieweilen aber nunmehro bey dem veränderten Dienſt die Unterthanen das bisherige Dienſt-Geld nicht mehr ab verdienen können; So müſſen ſie was nach Abzug der würcklich abgedieneten Tage übrig bleibt, Beamten in der Müntze entrichten, als ſelbiger zur Renthey abzuführen ſchuldig, und damit denen Unterthanen die Beſchwerden benommen werden, als hätten ſie mehr gedienet, als worüber ſie quittiret; So muß Beamter denen Unterthanen gehörige Bücher zuſtellen, und darinn die abgediente Tage, wie auch die Reiſe- und Getreyde-Fuhren, einſchreiben, und weil es öfters geſchehen kann, daß die Unterthanen vom Felde nicht wieder im Amte kommen, einfolglich die Einſchreibung in denen Dienſt-Büchern, ſo gleich als der Dienſt verrichtet, nicht geſchehen kann, ſo muß Beamter ordentliche Kerb-Stöcker geben, auf welchen der Dienſt aufgeſchnitten wird, oder aber gewiſſe Zeichen machen, und bey jeden Dienſt denen Unterthanen ſolche reichen, damit bey anzuſtellender Berechnung, gegen Zurücknahme der Körb-Stöcker oder Zeichen in denen Dienſt-Büchern die Unterthanen wegen ihrer præſtirten Dienſte gehörig quitiret werden können. Weil nun hierdurch, wegen richtig geleiſteter Dienſte, der Unterthan vergewiſſert wird, daß von ihm mehr Dienſt-Tage nicht gefordert werden, als er zu thun pflichtig, und auch diejenigen Tage, welche er würcklich gedienet, gewiß an- und eingeſchrieben werden; ſo kommt demſelben auch nicht zu ſtatten, wenn er bey der Berechnung vorgeben wollte, er habe ſeinen Kerb-Stock nicht mitgebracht, und derohalben ſey ihm der Dienſt nicht aufgeſchnitten, oder er habe das ihm gegebene Zeichen verlohren, und ſollen ihm mehr Dienſte nicht in ſeinem Quitungs-Buch eingeſchrieben werden, als welche er durch Kerbe-Stock oder Zeichen beweiſen kann, weil der Unterthan ſeiner Nachläſſigkeit und Unordnung ſelbſt zuzuſchreiben Urſach haben würde, wenn er mehrere Dienſte geleiſtet, als er durch den Kerbe-Stock oder Zeichen beweiſen.

8. Es ſind auch ferner die Unterthanen ſchuldig und verbunden tüchtige Dienſt-Boten, und nicht ſtatt der Knechte und Mägde, Jungens oder Mädgens unter 15 Jahren alt, auf den Dienſt zu ſchicken, und dieſelben, oder ihre Kinder zu aller Treue, Fleiß und Gehorſam, auch Beſcheidenheit beym Hofe-Dienſt, zu ermahnen und anzuhalten, widrigenfalls dem Pächter frey bleibet, deren ungehorſame Kinder und Dienſt-Boten vom Hofe-Dienſt zurück zu weiſen und die Wirthe ſelbſt zu fodern. Im Fall aber der Hof einer Wittwe gehöret, iſt dieſelbe ſchuldig, woferne der ſtatt Knechts, ſich bey ihr auffhaltende Sohn, weil er Soldate iſt, nicht den Hofe-Dienſt thun will, einen andern Dienſt-Boten zu halten, und iſt dem Beamten erlaubet, falls von dergleichen Höfen niemand auf den Dienſt kommt, die Amts-Execution einzulegen, und die Beſitzerinn des Hofes zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

9. Wenn die Voll- oder Halbſpänner Getreyde oder Heu einfahren, müſſen dieſelbe jedesmahl, bisheriger Obſervance gemäß, einen Lader mitbringen, und da es hergebracht, daß ein jeder auf eine Fuhre 5 Mandeln Roggen, und 6 Mandeln Sommer-Getreyde, an Haſer, Gerſte oder Heyde-Korn aufladet, ſo hat es dabey auch ferner ſein Bewenden. Beym Miſtfahren bringen dieſelbe keinen Lader mit, wenn aber General-Pächter verlangen, daß die Miſt-Fuhren hurtig von ſtatten gehen ſollen, ſo iſt er denen Dienſt-Knechten, Coſſäthen zuzugeben ſchuldig, die Bauren aber müſſen bey Vermeidung der Strafe 6 Stündigen Gefängniſſes, ihre beſte Pferde, auch Pflüge und Wagen in tüchtigem Stande auf den Dienſt ſchicken, und die Arbeit damit verrichten, auch eben derjenigen Wagen und Pflügen im Hofe-Dienſt ſich bedienen, welche ſie zu ihrer eigenen Wirthſchaft gebrauchen, auch jedesmahl den Hof-Wagen und Pflug, welcher ebenmäßig mit ſolchen Pferden, wie der Bauer auf dem Dienſt bringet, beſpannet ſeyn muß, und die Hand-Diener dem Vor-Mäher folgen, auch bey Ausführung des Düngers tüchtige Fuhren laden, wovon wenigſtens 5 Haufen abgeworffen werden können, und den Miſt unterweges nicht verſchleppen, oder vorſetzlich abwerfen.

10. Und wie Se. Königl. Majeſtät ſich in Gnaden verſehen, daß das Amt Zieſar Dero Unterthanen in denen Dienſten nicht zu hart fallen werde; ſo wollen Höchſtdieſelbe auch ſo gnädig, als alles Ernſtes, daß die Unterthanen ihren Dienſt treu und fleißig verrichten, beſonders aber dieſelbe ſich ſelbſt angelegen ſeyn laſſen, daß die Dienſte zur Erndte-Zeit mit allen Fleiß geſchehen, damit dem General-Pächter die Früchte auf dem Felde ſo wenig verderben, als daß auch die Unterthanen ihre eigene Wirthſchaft ungehindert beſorgen können, weshalb denn auch von dem Amte zu keiner Zeit jemand ohne Vorbewuſt und Einwilligung der Chur-Märckſchen ꝛc. Cammer, mit

dem

dem Dienst übersehen werden, Beamter auch nicht berechtiget seyn soll, sich statt des Dienstes, eine andere Vergütigung an Gelde oder sonsten reichen zu lassen; daferne aber ein Unterthan durch Krankheit zurück gehalten würde, und aus Mangel des Gesindes selbst dienen müste, oder daß eine Leiche, oder Hochzeit im Hause, oder eines Bauern oder Cossäthen-Frau ins Kind-Bette käme, als in welchen angeführten Fällen, wenn aus Mangel des Gesindes, Bauer oder Cossäthe selbst zu dienen verbunden, ein Unterthan zwey Tage in der Woche zur Erndte-Zeit mit den Dienst verschonet bleiben mag, jedoch muß in solchen Fällen dem Amte ein Attest von dem Dorf-Schultzen eingehändiget, und die ausgebliebene Tage wieder nachgedienet werden.

Bey allen diesen Diensten können die Unterthanen vor ihr Gespann keine Hütung prætendiren wenn Beamter solche nicht freywillig verstattet.

11. Und obgleich die Unterthanen schuldig sind, von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang zu dienen; so ist dennoch zum Soulagement derselben, gut gefunden, und wird hiermit feste gesetzet, daß dieselben ausser Wentzlau, Grüningen und Wollin, als die weit entlegentste Dörfer, von Marien-Verkündigung bis Michaelis, Morgens früh um 7 Uhr, Wentzlau, Grüningen und Wollin aber wenn sie von Hause kommen, um 8 Uhr auf dem Dienst-Platz, wo sie hin verwiesen werden sollen, auf den Hofe-Dienst kommen, und da sie in der Erndte ihre Dienst Tage nach einander verrichten, und also auf, oder bey dem Vorwercke bleiben, die folgende Tage früh um 6 Uhr, ohne Unterscheid auf den Dienst seyn, die erstern Abende bis 7 Uhr darin verbleiben, den letzten Abend aber, wenn sie nach Hause gehen, die zu Wentzlau, Wollin und Grüningen, Abends um 6 Uhr, die andern aber um 7 Uhr dimittiret werden sollen. Von Michaelis bis Marien-Verkündigung müssen die Unterthanen von 8 Uhr, Wentzlau, Grüningen und Wollin aber, wenn sie von Hause kommen, um 9 Uhr auf dem Dienst-Platze seyn, und so lange im Herbst die Saat währet, bis Abends um 6 Uhr, Grüningen, Wentzlau und Wollin aber, wenn sie nicht dort bleiben um 5 Uhr, und die übrige Zeit bis Marien-Verkündigung des Abends bis 5 Uhr, Grüningen, Wentzlau und Wollin aber, wenn sie nicht daselbst bleiben, bis 4 Uhr dienen, und ruhen zu Sommers- und Winters-Zeiten, mit dem Gespann zu Mittage 2 Stunden, mit der Hand aber nur im Winter und Sommer eine Stunde, die Mäher aber in der Erndte zwey Stunden.

12. Zum Morgen-Brodt-Essen wird denen Unterthanen auf das längste eine Viertel-Stunde verstattet, nach Verfluß welcher, dieselben sogleich wieder zur Arbeit gehen müssen: Das Halfsachtern aber, welches von Uns in einer beondern Verordnung verbothen wird, so wie im vorigen Dienst-Reglement, also auch jetzt gäntzlich verbothen.

13. Die Unterthanen, es seyn Voll- oder Halb-Spänner, oder Cossäthe, sind schuldig, wie vor festgesetzt, nicht nur so wie sie vom Amte zum Dienst bestellet werden, sondern auch zu der oben §. 11. gesetzten Zeit und Stunde, auf den Dienst-Platz sich einzufinden, oder es haben dieselben zu gewärtigen, daß derjenige, so gegen der Bestellung zum erstenmahl ausbleiben wird, mit 6 Stündigen Gefängniß, und wer auf die zweyte Bestellung, oder Verordnung, nicht erscheinet und seinen Dienst thut, mit einen Tag Gefängniß bey Wasser und Brod; das drittenahl aber mit dem Spanischen Mantel bestrafet, den Dienst auf einen andern Tag doch nach zu thun, und wenn dieses nicht helfen will, auf 4 Wochen zur Vestungs-Arbeit abgeliefert werden soll; Diejenigen aber, so zu späte auf den Dienst-Platz kommen, oder früher, wie festgesetzet, abgehen wollen, sollen auf so viel Stunden, als sie zu späte kommen, oder früher vom Dienst abgehen wollen, wenn der Tage-Dienst nach dem Reglement geendiget, ins Gefängniß gestecket werden. Wie denn auch, bey ebenmäßiger Strafe, die Unterthanen ihr Gesinde zum Gehorsam gegen das Amt, und behörigen Fleiß im Dienst, anzuweisen haben, wo sie nicht gewärtigen wollen, wie bereits §. 8. erwehnet, daß der würcklichen Bauren und Cossäthen eigene Person, statt des gottlosen Gesindes, zum würcklichen Dienst gezogen werden sollen, als welchen Dienst die würcklichen Unterthanen in omnem eventum auf Begehren des Beamten selbst zu leisten schuldig seyn sollen, da im Gegentheil Beamter, oder dessen Leute, bey Vermeidung unausbleiblicher festgesetzten Strafe, sich nicht unterstehen müssen, die Hofe-Diener zu schlägen, zu prügeln, oder über der Gebühr zu beschweren. Wie denn auch den Schreibern nicht frey stehet eigenmächtig die Dienst-Unterthanen mit Execution zu belegen.

14. Haben bishero die Dörfer,

Föhrde,
Verchesar,
Weseram, und
Rietz

bey denen Vorwerckern Ziesar, Schöpsdorf und Dretzen gewisse Hülfs-Dienste geleistet; Da aber die Vorwercker Schöpsdorf und Dretzen abgebauet: So sind solche zwar, nach dem Erb-Register nach Ziesar annoch zu dienen schuldig, dieweilen aber, nach dem Abbau derer Vorwercker denen Zauchischen Amts-Dienst-Dörfern, eine Dienst-Erleichterung verstattet; So ist auch in Betracht dessen, daß sie vom Amte weit entfernet, und gleiche Königliche Unterthanen sind, der bisherige Hülfs-Dienst ihnen zur Erleichterung dahin verändert, daß jeder derer Vollspänner statt 12 Tage, nunmehro nur 6 Tage, als:

2 Tage in der Früh-Jahr-Zeit zum Pflügen oder Mistfahren, wie sie bestellet werden,
2 Tage desgleichen in der Winter-Bestellung, und
2 Tage in der Erndte, Roggen oder Sommerung einzufahren, wobey sie einen Lader mit bringen.

Jeder der Halb-Spänner statt 6 Tage, drey Tage, im Früh-Jahr oder Herbst, zum Mistfahren oder Pflügen, wie sie bestellet werden.

Jeder der Cossäthen, statt 12 Tage, 6 Tage, als

2 Tage zum Roggen-Mähen,
2 Tage zum Roggen-Harcken,
2 Tage Sommerung oder Graß zu mähen, oder dergleichen zum Harcken oder zum Heuen, wie sie bestellet werden. Weilen aber die Unterthanen letzt erwehnten 4 Dörfer,

Föhrde,
Verchesar,
Rietz, und
Weseram

von denen Vorwerckern 3 bis 4 Meilen entlegen; So soll Beamter dieser Unterthanen zu leistende Dienste, wie solche nach denen Jahres-Zeiten, vorstehend determiniret, nach einander verrichten lassen, und vor 2 tägige würcklich geleistete Dienste wegen derselben weiten Hin- und Her-Reise, denenselben pro 3 Tage, und zwar vor einen jeden Spann-Dienst 2 Gr. 4 Pf. und vor einen jeden Tag Hand-Dienste 1 Gr. 2 Pf. bezahlen, darüber ein besonderes Buch einem jeden Dorf ertheilen, und darinnen notiren, was vor Dienste diese Unterthanen würcklich geleistet, und wie ihnen solche vergütiget sind, in allen aber diesen Unterthanen bezahlen, als

denen Vollspännern für 6 Dienst-Tage würckliche Dienste — — 21 Gr.
dem Halbspänner, für 3 Dienst-Tage 10 Gr. 6 Pf.
und denen Cossäthen für 6 Hand-Dienste — — 10 Gr. 6 Pf.

15. Anlangend die Halb-Cossäthen, welche sonst keine ordinairen Wochen-Dienste thun, sondern nur zur Erndte-Zeit auf der Banse 3 Tage, oder so lange die Saat dauert, täglich 12 Scheffel Roggen, oder 1 Winspel Gerste oder Hafer, aussäen müssen; So hat es dabey um so mehr sein Verbleiben, da sie auch dadurch ebenmäßig Erleichterung bekommen, daß die auf denen abgebaueten Vorwerckern den Banse- und Saat-Dienst verrichtet, nun aber insgesamt solchen nach Ziesar leisten.

16. Sollen die vorbenannte Unterthanen, bey vorfallendem nöthigen Bau, die Bau- oder Burgvest-Dienste, nehmlich die Bauren und Halbspänner mit dem Gespann, und die Cossäthen mit der Hand verrichten, inmassen die Groß- und Klein-Bürger des Städtchen Ziesar, die Bau-Dienste zu Burg und Amts-Gebäuden, so weit solche von der Ring-Mauer umschlossen, die Groß-Bürger des Städtchen Pritzerbe aber zu allen Königlichen Vorwerckern und Teichen, ingleichen die Acker-Leute und Cossäthen zu Föhrde, Verchesar, Weseram und Rietz, die Baudienste mit verrichten, es sind auch die Klein-Bürger zu Pritzerbe die Bau Dienste mit der Hand zu leisten schuldig; Da dieselben aber sich solcher in Anno 1726. de facto entzogen: So bleiben dieselbe so lange dienstpflichtig, bis die Sache anders ausgemacht ist; Das Amt hingegen muß eine accurate Designation derer von den Unterthanen gethanen Bau-Dienste, alle Jahr bey Ablegung der Rechnung von denen Schultzen mit anfertigen lassen.

17. Sollen die vorbenannten Unterthanen ferner schuldig seyn, nach altem Gebrauch die Krieges- und Amts-Abfuhren auf Königliche Pässe zu verrichten, ingleichen müssen sie den Amtmann und dessen Justitiario bey Haltung derer Dinge-Tage, Grentz-Besichtigungen, und andern Bereisungen derer Dörfer, und aufgetragenen Untersuchungen im Amte, auch bey Viehsterben, die Vorspann- und Amts-Fuhren, nach Maßgebung gedachter Krieges- und Domainen-Cammer Resolution vom 14. April 1740. frey und ohnentgeltlich verabfolgen lassen. Und wird so wenig wegen dieser Abfuhren, als auch wegen der Bau-Dienste, an die Wochen- oder Erndte-Dienste etwas abgerechnet.

Die Creyß- und Krieges-Fuhren aber werden denenselben beym Creise, und die Amts-Fuhren, so auf Königliche Pässe verrichtet worden, vom Amte liquidiret, und von der ꝛc. Cammer gewöhnlicher massen vergütiget.

Wegen der Sand- und Stein-Fuhren derer Königlichen Zoll-Dämme, und sonderlich des Fiehner-Dammes, wozu die in der Zauche belegene Amts-Dörfer nebst der Stadt Ziesar, und denen adelichen Magdeburgschen Dörfern Tuchheim und Paplitz die Fuhren verrichten, die Klein-Bürger und Cossäthen aber, die Hand-Arbeit thun, geniessen dieselben die Damm-Zoll-Freyheit von ihrem Zuwachs und eigenem Guthe.

18. Bekommen vorbeschriebene Unterthanen bey Leistung ihrer ordinairen und extraordinairen auch Erndte-Dienst weder Speisung noch Deputat, ausser daß beym Roggen-Mähen jeglichen Unterthan täglich gereichet werden 5 Quart Bier,
beym Gras-Mähen . . . 3 . . .
beym Getreyde- und Heu-Einfahren 2 . . .
Bey Mähung des Sommer-Getreydes aber so wenig, als beym Harcken, Binden und Heuen, bekommen sie Bier, sondern müssen sich mit Cobent, so ihnen bis dahero, wiewohl aus keiner Schuldigkeit, von dem Amte gegeben worden und ferner gereichet werden wird, behelfen.

Um alle Klagen des Erndte-Bieres halber zu vermeiden, soll 1½ Scheffel Maltz auf die Tonne genommen werden.

19. Sollen sämtliche im Zaucheschen Creyse wohnende Ziesarsche Unterthanen den Zuwachs des Getreydes bis Brandenburg, Magdeburg, oder Potsdam in ihrem Hofe-Dienste verfahren; Wenn aber solcher Zuwachs nach Berlin zum Verkauf gebracht wird, so verfahren diese Dörfer solchen nur im Hofe-Dienst bis Brandenburg, und von da liefern die Amts-Unterthanen zu Föhrde, Verchesar, Rietz und Weseram selbigen bis Etzien, Ketzien, und Knobelauch, welche letztern 3 Dörfer solchen bis Berlin fahren. Wobey sich überhaupt verstehet, daß beym Verfahren des Getreides oder andern Zuwachses, solches nicht nur bis ins Thor, sondern auch auf den Marckt und vor das Haus des Käufers, wenn selbiger die gantze Fuhre erhandelt hat, gefahren werden muß.

20. Auf einen Wagen werden jedesmal geladen
12 Scheffel Roggen, oder
12 " Gerste, oder
16 " Hafer, oder
16 " Buchweitzen, und geschiehet die Vergütigung jedesmahl nach Proportion des Dienst-Geldes, als pro den Tag 2 Gr. 4 Pf. und werden gerechnet:

von Ziesar bis Brandenburg	3	Meilen	1½ Tag.
" Ziesar bis Magdeburg	7	"	3 "
" Ziesar bis Potsdam	7	"	3 "
" Brandenburg bis Etzien, Ketzien und Knoblauch	4	"	2 "
" Etzien bis Berlin	5	"	2½ "

21. Muß das Amt diese Fuhren vorjetzo allein zu dem Zuwachs des Vorwercks Ziesar anwenden, und keinesweges Getreyde aufkaufen, und solches durch die Unterthanen verfahren lassen, auch muß bey Verfahrung des Getreydes, über die Anzahl derer aus denen Dörfern kommenden Getreyde-Wagens, kein besonderer Wagen für die dabey mitgeschickten Amts-Bediente verlanget werden, sondern es müssen die mitgegebene Bedienten sich auf dem Fall, da alle Anspänner Korn laden müssen, sich eines mit Getreyde beladenen Wagens bedienen. Wenn aber das Amt einen Bauren ledig, und kein Korn laden läßet; so stehet dem Amte frey, sich vor die Bediente eines besondern Wagens zu bedienen, jedoch daß solcher ebenfalls vor eine Korn-Fuhre gerechnet und gut gethan werden soll. Wie denn auch bey dem Verkauf des Getreydes und Eincaßirung derer Gelder, die Unterthanen auf keinerley Art aufgehalten werden, noch weniger aber schuldig seyn sollen, dem Amts-Bedienten, welcher nach Verkaufung des Getreydes sich in Magdeburg, Brandenburg, Potsdam, oder Berlin, noch einige Tage aufhalten will, durch einen besondern Wagen wieder abzuholen, wenn er aber mit denen Korn-Wagen, so das Getreyde bis Berlin gebracht, zurück fähret, sollen dieselben ihn von Station zu Station wieder nach dem Amte, gegen Bezahlung obgedachten Dienst-Geldes, fahren.

22. Sollte Beamter nöthig finden, zur Veränderung der Saat und andern Bedürfnissen, so lediglich zur Amts-Wirthschaft gebrauchet werden, als Getreyde, Saltz, Lein-Saamen, Theer ꝛc. von andern Orten etwas holen zu lassen; So sind die Unterthanen schuldig, solche Fuhren ebenmäßig auf den Fuß, als bey denen Korn-Fuhren festgesetzet, im Hofe-Dienst zu verrichten; jedoch muß Beamter auch hiebey gehörige Moderation gebrauchen, und so, wie bereits bey denen Korn-Fuhren erwehnet, auch bey diesen Fuhren eine Gleichheit beobachten.

23. Sollen die Unterthanen, so zu Etzien, Ketzien und Knoblauch wohnen, und den Zuwachs des Getreydes bis Berlin verfahren, in einem Jahr jeglicher nur bis 7 höchstens 8 Getreyde-Fuhren verrichten, ingleichen die Unterthanen zu Föhrde, Vercheſar, Rietz und Weseram, so die Getreyde-Fuhren von Brandenburg bis Etzien, Ketzien und Knoblauch verrichten; Falls aber Beamter diese Fuhren in einem Jahre nicht alle verbrauchen sollte, so kann derselbe im folgenden Jahre weder nachzudienen, noch einiges Geld dafür verlangen, auch solche zu keinen andern als Getreyde-Fuhren des eigenen Zuwachses, anwenden.

24. Wie denn auch in der Saat-Zeit, denen Unterthanen gehörige Zeit, zu Bestellung ihres Ackers, gelassen, und dieselben weder zu solcher, noch zur Erndte-Zeit mit Korn- oder andern Abfuhren, beschweret werden müssen, es sey denn, daß das Amt auf Special-Ordre, zu denen Königlichen Magazins in solchen Zeiten, Getreyde liefern müste.

25. Muß der Dienst jedesmahl wenigstens Tages zuvor schriftlich bestellet, und in dieser Ordre deutlich exprimiret werden, was bey guter undeinfallender schlechter Witterung geschehen soll.

26. Es sollen auch keine halbe Dienst-Tage gerechnet werden, es wäre denn, daß die Unterthanen ein mehreres zu præstiren nicht schuldig, oder daß die Unterthanen durch Krieges-Fuhren, auch sonst vom Hofe-Dienst abgeruffen würden, oder es mit gutem Willen dieser Unterthanen geschehe, als in welchen Fällen auf andere Tage der Dienst nachgethan aber keine Bezahlung dafür genommen werden soll; Ausser diesen Fällen aber, wenn die Unterthanen einmahl auf dem Hofe-Dienst erscheinen, und sich die Witterung ändert, der Pächter dieselbe zu andrer Arbeit gebrauchen kann, weil es in der Wirthschaft allemahl auch bey wiedrigen Wetter, etwas zu verrichten giebet.

27. Die Carpen und Fische aus des Amts Fischerey, müssen die Hufener des Städtchens Ziesar mit denen in der Zauche belegenen Amts-Dörfern auf 7 bis 8 Meilen nach der Reihe, jedoch letztere auf Hofe-Dienst verfahren, und sind, die aus der Stadt ausser Dienst-Geld gesetzet sind, und gleichwohl die ordinaire Acker-Dienste nicht mehr verrichten, diese Fisch-Fuhren, wie die Bau-Dienste und andere Amts-Abfuhren dem Amte ohnentgeltlich, wie bisher zu verrichten schuldig.

Die Unterthanen aus denen Dörfern aber bekommen solche, nach Proportion des Dienst-Geldes, vergütiget, und zwar für eine Reise

von	2	Meilen	1 Tag.
—	3	—	1½ —
—	4	—	2 —
—	5	—	2½ —
—	6	—	3 —
—	7 bis 8	Meilen	4 —

die Bezahlung für jeden Tag 2 Gr. 4 Pf., und gehet dieser Fuhren wegen, an vorerwehnten festgesetzten Hofe-Diensten nichts ab.

28. Noch müssen die Acker-Leute des Fleckens Ziesar statt ihrer vormahlen gehabten ordinairen Dienste, alle Krieges- und Amts-Fuhren auf Königliche Pässe, von Ziesar aus vor alle Königliche Amts-Dörfer alleine verrichten; Wenn aber die Abfuhren so viel kommen und die Acker-Leute zu Ziesar solche mit ihren Gespann nicht bestreiten können, alsdenn müssen die Amts-Dörfer ihnen zu Hülfe kommen.

29. Dahingegen die Bauren bey Herrschaftlichen Durch-Reisen und Herren-Zügen, gleich

denen Groß-Bürgern zu Ziesar und Pritzerbe auch denen Dörfern Föhrde, Berchesar, Rietz und Weseram die nöthige Vorspann-Pferde hergeben, und wenn diese nicht zureichend, auch die Acker-Leute von Ketzien, Etzien und Knoblauch, dergleichen Anspannung mit verrichten müssen.

30. Wenn die Vorspann-Zettul auch andere Verordnungen und Briefe, in Herrschaftlichen und Amts-Verrichtungen, die Briefe mögen versiegelt oder unversiegelt seyn vom Amte aus, auf die Dörfer geschicket werden; So sind die Cossäthen auf denen Dörfern schuldig, solche von Ort zu Ort zu bringen und wenn dergleichen Briefe nach den Havelländischen Orten vom Amte abgesandt werden, sind die Cossäthen zu Bückenitz und Rietz solche bis nach Pritzerbe oder Föhrde, die von Glienicke, Boecke, Wentzlau und Grüningen aber, nach Weseram, und die Wolliner nach Rietz, fort zu bringen verbunden, und zwar ohne es auf ordinairen Hofe-Dienst abzurechnen.

31. Die Cossäthen von Föhrde und Berchesar, imgleichen die Klein-Bürger von Pritzerbe, bringen diese Brife nach der Reihe, oder einmahl ums andere, nach Mägelin und die von Weseram dergleichen nach Etzien, Ketzien oder Knoblauch.

32. Wann aber nicht so viele Zeit übrig, daß die Vorspann oder schleunige Verordnungen durch Fuß-Boten fortgebracht werden können; So sind die Acker-Leute in dem Flecken Ziesar verbunden, dieselbe durch reitende Boten auf die Dörfer und bis nach Föhrde und Weseram zu bringen; Es wird denenselben aber alsdenn das Meilen-Geld, wie ihren Nachbaren, die würcklich der Suite vorgespannet, mit vergütet.

33. Wenn Se. Königliche Majestät denen Unterthanen wegen neu zu erbauender Häuser oder Scheunen, die Bau-Freyheiten an Dienst-Geldern accordiret; So müssen ihnen solche Bau-Freyheiten auch, durch die Erlassung ihrer Natural-Dienste, angedeihen.

34. Die Arrestanten-Wachen auf dem Amte, verrichten die 10 Amts-Dörfer in der Zauche mit der Stadt Ziesar nach der Reihe, und ist dabey weder Groß- noch Klein-Bürger, noch Freyer zu verschonen; Die Arrestanten aber, so in denen Havelländischen Amts-Dörfern ergriffen worden, werden von denen Bürgern und Unterthanen zu Pritzerbe, Föhrde, Berchesar, Mägelin, Weseram und Rietz bewachet, und eben dergleichen Reihe-Wachen halten die drey Havelländischen Oerter, Etzien, Ketzien und Knoblauch unter sich.

35. Gleichwie nun Se. Königliche Majestät allergnädigst wollen, daß das Amt die Unterthanen, über dieses Dienst-Reglement keinesweges anstrengen solle; So befehlen Höchstdieselbe dagegen so gnädig als ernstlich, denen Unterthanen, daß sie sich auch durchgehends nach dem Inhalt desselben stricte achten, und sich in ihren Dienst ordentlich treu, fleißig und gehorsam verhalten, auch diese Dienste nicht als ob sie dem General- oder Unter-Pächter geleistet, sondern Seiner Königlichen Majestät Höchst-Selbst præstiret werden, ansehen müssen, oder es haben dieselbe zu gewärtigen, daß die §. 13. festgesetzte Straffe an denen Contravenienten vollenzogen, und allenfalls noch geschärfet werden soll.

Und befehlen nur gedachte Seine Königliche Majestät Dero Krieges- und Domainen-Cammer, dieses Dienst-Reglement nicht allein gehörig zu publiciren und Abschrift davon, denen Dörfern zu ertheilen, sondern auch darüber mit allen Nachdruck zu halten. Signatum Berlin, den 20 September 1764.

Friederich.

(L. S.)

v. Massow. v. Blumenthal.

No. 65. Reglement wegen des Creditirens der Studirenden zu Franckfurt an der Oder. De dato Berlin den 24 Sept. 1764.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr empfanget hierbey das von Uns allerhöchst vollzogene Reglement, wegen des Creditirens derer Studiosorum auf der Universitæt, mit dem gnädigsten Befehl

1) solches drucken zu lassen,
2) dasselbe hiernächst gehörig zu publiciren,
3) jedem neu ankommenden Studioso, bey denen legibus academicis davon ein Exemplar zuzustellen.
4) So bald es jetzt gedruckt, dem dortigen Magistrat, Stadt- und Französischen Gerichten, jeden 12 Exemplarien zuzusenden, weil bereits von hier aus, diesen Judiciis aufgegeben worden, dieses Reglement, so bald ihnen die Exemplaria von euch zugeschickt werden würden, dessen Inhalt gemäß so fort zu publiciren, und aufs genaueste zu beobachten, und endlich
5) davon an Unser Ober-Curatorium gleichfalls 12 Exemplaria einzusenden.

Schließlich wollen wir euch so gnädigst als ernstlich erinnern, besonders darauf zu sehen, daß sothanes Reglement aufs genauste in allen Stücken ohnausgesetzt befolget, mithin der dabey zum Besten der studirenden Jugend intendirte Endzweck, auch nicht durch die mündeste Connivirung verfehlet werde. Sind ꝛc. Berlin, den 24. Sept. 1764.

(ad Mandatum)

An die Universitæt zu Franckfurt an der Oder.

Ad No. 65.

Friedrich, König ꝛc. Nachdem Wir vor gut gefunden, wegen des Creditirens derer Studiosorum auf Universitæten, ein besonderes Reglement entwerfen zu lassen, davon euch die dortige Universitæt des nächstens 12 Exemplaria communiciren wird; so ergehet hiedurch an euch Unser gnädigster Befehl, dasselbe eures Orts gleichfalls gehörig zu publiciren, und dahin zu sehen,

sehen, daß solches aufs genaueste überall befolget, und dawieder im mindesten nicht contravenirt werde. Sind ꝛc. Berlin, den 24. Sept. 1764.

(ad Mandatum) v. Fürst.

An den Magistrat zu Franckfurt an der Oder & mut. mutand. an die dortige Stadt- und Französische Gerichte.

Ad No. 65.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Weil Wir nöthig gefunden, das Creditiren und die unnöthige Ausgaben der studirenden Jugend auf Unsere Universitæt zu Franckfurt an der Oder, welche meistens durch das Anerbiethen und Leichtmachung des Credits eigennütziger Leute befördert werden, mehr und mehr einzuschräncken, und die dabey vorkommende Fälle nach Möglichkeit zu reguliren und festzusetzen: so befehlen und ordnen Wir hiermit folgende Verordnungen auf das genauste zu beobachten.

Alle Collegia, Informationes, Medicamenta, Arzt-Lohn, Mittags-Essen, ordentlicher Abend-Tisch, Hauß-Miethe, Aufwartung, Bette-Zinß, Hauß-Miethe, Perruquenmacher- und Barbier-Lohn, sollen nicht über ein halb Jahr, nehmlich von Ostern bis Michaelis, und von Michaelis bis Ostern creditiret und geborget werden, bey Verlust der legalen Forderung, es wäre denn, daß das Officium Accademicum auf geschehene Anzeige, gegründete Ursache fände, denen Creditoribus eine längere Nachsicht zu verstatten.

Jedoch, da Wir vorhin in dem Reglement d. d. Berlin, den 29. Martii 1751. denen Docenten §. 10. die Befugniß gegeben, die Bezahlung der Collegiorum bereits nach Verfliessung von 3 Monathen, von den Studiosis zu fordern; so lassen Wir es nochmahls bey demjenigen bewenden, was wir dieserhalb in nur gedachten §. 10. verordnet haben.

§. 2. Die christliche Kaufleute so mit wollenen oder seidenen Waaren, und anderen zur Kleidung gehörigen Sachen handeln, dürfen nicht über 25 Rthlr. creditiren; die Materialisten hingegen, und alle übrige Personen, sie haben Namen wie sie wollen, auch selbst Studiosi unter einander, besonders aber die Aufwärtherinnen, sollen nicht über 5 Rthlr. borgen, weder auf Pfand noch ohne Pfand, es mag das Geld durch die Studenten oder durch Mäckler geborget werden, bey Verlust ihrer legalen Forderung, und daß das Pfand ohne Entgeld heraus gegeben werden soll; weshalb Wir denn auch einer jeden dortigen Obrigkeit hiermit befehlen, sowohl, wenn die Sache vor sie klagbar wird, die Pfänder heraus geben zu lassen, als auch wenn das Officium Academicum es verlangt, selbige dahin zu senden, und solches jederzeit auf Kosten des Creditoris zu veranlassen; es wäre ihnen dann vorhero von dem Officio Academico aus bewegenden Ursachen eine höhere Summe zu creditiren erlaubet worden.

§. 3. Die Wein- und Bier-Schencker sollen denen Studiosis, es sey unter Vorwand was es wolle, nicht über 5 Rthlr. borgen, und ihre Schuld jedesmahl innerhalb 8 Tagen einklagen, widrigenfalls aber nicht weiter damit gehöret, sondern schlechterdings abgewiesen werden. Diejenigen aber von den Wein- und Bier-Schencken, so einen ordentlichen Mittags-Tisch halten, haben sich zwar in Ansehung des Mittags-Essen mit den Speise-Wirthen gleichen Rechts zu getrösten, sie dürfen aber hierzu weder den Wein oder das Bier, noch andern Aufwand, er bestehe worinn er wolle, mitrechnen, inmassen es dieserhalb lediglich bey demjenigen verbleiben, was wegen dergleichen Credits in diesem Spho ihrentwegen verordnet und festgesetzet worden.

§. 4. Die Spiel-Schulden, Billard-Gelder und Mieths-Lohn vor Pferde, so auf Credit gegeben worden, sollen gar nicht klagbar angenommen werden, wie denn auch die Juden, wenn sie denen Studenten borgen, es mag die Schuld aus einen Contract herrühren, woher sie will und auf Pfand, oder ohne Pfand gemacht seyn, schlechterdings gar keine Action wider die Studenten haben, und bey entstehender Klage, den Studiosis die Pfänder ohne Entgeld heraus zu geben, schuldig seyn sollen, und jene soll der Jude das Pfand unentgeldlich zurück geben, er mag solches von dem Studenten selbst, oder durch einen dritten erhalten haben.

§. 5. Da auch verschiedentlich von den Pfandinnhabenden Juden bey entstandenen Credit-Wesen vorgegeben werden wollen, daß sie das Pfand anderweitig an Soldaten versetzet, gleichwohl aber sich von selbst verstehet, daß dergleichen anderweitige Verpfändung unerlaubt sey, auch die Erfahrung gelehret, daß selbige oft nur Verzögerung der Sache und zu Vermeydung der Retradition des Pfandes vorgegeben wird, so wollen Wir, daß wann ein Jude wegen eines bey ihn versetzten Pfandes, dergleichen Vorwand macht, er nicht nur von seiner Obrigkeit auf Verlangen des Officii Academici zu Wiederbeyschaffung des Pfandes auf seine Kosten sogleich angehalten, sondern überdem, wenn er würcklich ein Pfand bey zur Garnison gehörigen anderweitig versetzet, dem Befinden nach mit Gefängniß bestraffet werden soll.

Würde auch durch eine solche unerlaubte anderweitige Verpfändung das Pfand wegkommen, oder verkauft werden, so daß die Retradition desselben nicht beschaffet werden könnte, so soll der Jude nicht nur den von dem Studioso eydlich zu erhärtenden Werth desselben, ersetzen, sondern auch das duplum desselben dem Fisco Academico entrichten. Und gleichergestalt soll es auch gehalten werden, wenn sich andere als Juden, des mehrgedachten Vorwandes bedienen wollen, um die Herausgebung des Pfandes dadurch zu hindern.

§. 6. Daferne auch Studenten unmittelbahr bey Soldaten, oder andern zur Garnison gehörigen Personen etwas verpfänden, und also durch ihre Schuld, da jenen die Verordnungen unbekannt, sie zum Credit geben verleiten, auch die

Solda-

Ihro Königl. Majestät Unterthanen, Bedienten und Soldaten, so wohl als Ihro Königl. Majestät Ministres, Residenten, Agenten und Consuln, in Dero Reichen, Landen und Provintzen, Ihro Königl. Majestät Schiffe, Schiffs-Capitains, Officirer und Schiffs-Volck, auf Dero Schiffen, Ihro Königl. Majestät Unterthanen, Bedienten und Soldaten, so wohl als Ihro Königl. Majestät Ministres, Residenten, Agenten und Consuln, in Dero Reichen, Landen und Provintzen, Ihro Königl. Majestät Schiffe, Schiffs-Capitains, Officirer und Schiffs-Volck, auf Dero Schiffen,

Nr. 62. Circul. Rescript. an die Collegia, wegen Ordnung der Post-Sachen, Porto-Taxen und Briefe. Vom 10. Nov. 1715.

Demnach Ihro Königl. Majestät in Preussen, Unser Allergnädigster König und Herr, Dero Post-Wesen in Dero Landen und Provintzen, auf einen solchen Fuß und Weise, wie es in Dero Reichen und Landen eingerichtet ist, zu setzen, und zu dem Ende, Dero Ober-Post-Amt, Ober-Post-Meister, Post-Meister, Post-Halter, Post-Knechte, Post-Pferde, Post-Wagen, Post-Schlitten, Post-Häuser, Post-Ordnungen, Porto-Taxen, Briefe, Pässe, Reise-Routen, Post-Bücher, Post-Siegel, Post-Horn, Post-Zeichen, Post-Recht, Post-Regal, Post-Zwang, Post-Bann, Post-Meilen, Post-Stunden, Post-Tage, Post-Zeit, Post-Lauf, Post-Fahrt, Post-Reise, Post-Gang, Post-Ritt, Post-Fuhr, Post-Schlitten-Fahrt, Post-Schlitten-Reise, Post-Schlitten-Gang, Post-Schlitten-Ritt, Post-Schlitten-Fuhr, Post-Schlitten-Lauf, Post-Schlitten-Zeit, Post-Schlitten-Tage, Post-Schlitten-Stunden, Post-Schlitten-Meilen, Post-Schlitten-Bann, Post-Schlitten-Zwang, Post-Schlitten-Regal, Post-Schlitten-Recht, Post-Schlitten-Zeichen, Post-Schlitten-Horn, Post-Schlitten-Siegel, Post-Schlitten-Bücher, Post-Schlitten-Reise-Routen, Post-Schlitten-Pässe, Post-Schlitten-Briefe, Post-Schlitten-Porto-Taxen, Post-Schlitten-Ordnungen, Post-Schlitten-Häuser, Post-Schlitten-Wagen, Post-Schlitten-Pferde, Post-Schlitten-Knechte, Post-Schlitten-Halter, Post-Schlitten-Meister, Post-Schlitten-Amt, Ober-Post-Schlitten-Amt, Ober-Post-Schlitten-Meister, Post-Schlitten-Meister, Post-Schlitten-Halter, Post-Schlitten-Knechte, Post-Schlitten-Pferde, Post-Schlitten-Wagen, Post-Schlitten-Häuser, Post-Schlitten-Ordnungen, Post-Schlitten-Porto-Taxen, Post-Schlitten-Briefe, Post-Schlitten-Pässe, Post-Schlitten-Reise-Routen, Post-Schlitten-Bücher, Post-Schlitten-Siegel, Post-Schlitten-Horn, Post-Schlitten-Zeichen, Post-Schlitten-Recht, Post-Schlitten-Regal, Post-Schlitten-Zwang, Post-Schlitten-Bann, Post-Schlitten-Meilen, Post-Schlitten-Stunden, Post-Schlitten-Tage, Post-Schlitten-Zeit, Post-Schlitten-Lauf, Post-Schlitten-Fahrt, Post-Schlitten-Reise, Post-Schlitten-Gang, Post-Schlitten-Ritt, Post-Schlitten-Fuhr,

No. 67. Circulare, die Cantoniſten in den Städten ſollen nicht eher copuliret werden, als bis die Proclamations-Scheine von den Steuer-Räthen unterſchrieben ſind. De dato Berlin, den 27 Sept. 1764.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preuſſen ꝛc. Wir haben Euch bereits unterm 17 May dieſes Jahres bekannt machen laſſen, daß kein Cantoniſte eher copulirt werden dürfe, als bis er den Proclamations-Schein von dem Landrathe unterſchrieben wieder zurück gebracht und vorgezeigt habe. Weil aber die Landräthe mit den Städten in dieſer Abſicht nichts zu thun haben; ſo iſt Unſer gnädigſter Wille, daß die Cantoniſten aus den Städten nicht eher copulirt werden ſollen, als bis ſie den Proclamations-Schein von dem Steuer-Rathe des Orts unterſchrieben zurück gebracht haben. Ihr habt demnach ſämtlichen Predigern Euerer Inſpection, dieſes zu ihrer eigentlichen Achtung bekannt zu machen. Wir ſind Euch in Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 27 Sept. 1764.

Münchhauſen.

No. 68. Beſcheid, daß derjenige, welcher Veniam ætatis erlanget hat, die Befugniß habe, Capitalia welche auf Hypothequen ſtehen, einzuziehen, und darüber nach ſeinem Gefallen zu diſponiren. De dato Berlin, den 29. Sept. 1764.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben aus eurem unterm 15ten dieſes allerunterthänigſt erſtatteten Bericht und Anfrage erſehen, wie ihr bishero mit der Moerſiſchen Regierung einerley Meynung geweſen, daß veniæ ætatis, nicht die Befugnis gebe, über Capitalia ſo auf Hypothequen ſtehen, frey zu diſponiren, und ſolche nach Gefallen einzuziehen, und daß ihr, auſſer dem euch ſchon communicirten Reſcript vom 13. Aug. c. an die Meurſiſche Regierung, auch näher darüber belehret ſeyn wollet.

Es iſt aber zuförderſt nicht abzuſehen, wie ihr diejenigen, ſo veniam ætatis erhalten, mit denen von Adel, ſo mit zurückgelegten 20. Jahre unter gewiſſen Einſchränckungen majoren geworden, in eine vollkommene Gleichheit ſetzen, und alles dasjenige, was in Anſehung dieſer letzteren, durch beſondere Verordnungen feſtgeſtellet, auf jene, ſo veniam ætatis erhalten, gleichförmig anzuwenden gemeinet ſeyd.

Der Unterſcheid leuchtet in die Augen, da einer von Adel mit dem zurückgelegten 20ten Jahre, ohne Unterſuchung ſeiner bisherigen Aufführung und Fähigkeit ſein Vermögen zu verwalten, bloß durch ſein Alter ſelbſt die Großjährigkeit erhält, venia ætatis hingegen niemanden als nach genauer Prüfung, ob ihm ſicher die freye Verwaltung ſeines Vermögens anzuvertrauen iſt, ertheilet wird.

Die von euch zu Behauptung eurer Meinung angezogene Stelle, des euch zur Richtſchnur in Vormundſchafts-Sachen vorgeſchriebenen Corporis juris Fridericiani p. I. lib. III tit. XIII. §. 9. art. X. lit. b. ſetzet die zwantzig jährige von Adel und diejenigen ſo veniam ætatis erhalten, keinesweges in eine vollenkommene Gleichheit.

So wie überhaupt von denen durch beſondere Verordnungen feſtgeſetzten Einſchrenckungen der zwantzig jährigen Großjährigkeit der Adelichen, in dieſem Geſetz gar nichts anzuführen nöthig erachtet worden, ſo iſt nur ſo viel davon angemercket, daß dieſe Wohlthat der zwantzig jährigen Großjährigkeit derer von Adel, auch nur auf die bewegliche Güther gehet, und hierin einige Gleichförmigkeit mit denen ſo veniam ætatis erhalten, vorhanden iſt.

Auf alles obige aber kan mit Grunde keine Folge gezogen werden, und ſind dadurch die beſondern Rechte, ſo wenig der veniæ ætatis, als der zwantzig jährigen Großjährigkeit der Adelichen, im geringſten erweitert, oder eingeſchrencket worden.

Nur giebt in Anſehung der zwantzig jährigen Großjährigkeit der Adelichen, die Declaration vom 23. Oct. 1762. ſo klare Vorſchrifft, daß darüber nähere Belehrung unnöthig iſt, und ihr euch darnach lediglich zu richten habt.

In Anſehung der veniæ ætatis aber, iſt ſowohl ſchon in den gemeinen Rechten, als in der angezogenen Stelle des Corporis Juris Frider. lit. c. feſtgeſetzet, daß derjenige ſo veniam ætatis erhalten, alles in und auſſerhalb Gerichts ohne Curatorem verrichten, thun und laſſen kan, was ein Großjähriger zu thun berechtiget iſt, und daß hievon allein die Veräuſſerung der Immobilien ausgenommen iſt, als wobey alle die Solennitæten zu adhibiren, welche bey Veräuſſerung der Unmündigen Güter nöthig ſind. Ob nun wohl hiebey noch am Ende gedachten Abſchnitts als eine Urſach hinzugefüget iſt, allermaſſen die Curatel ratione der unbeweglichen Güter nach wie vor ſubſiſtiret, ſo iſt doch dieſes ſchon durch das in dem Anhang des Cod. p. 98. befindliche Reſcript vom 30. Jul. 1760. dahin erläutert, daß vielmehr, ſo bald ein ſub cura geſtandener Minorennis veniam ætatis erhalten, er keines Vormundes mehr bedarf, und er alſo, wenn er ein Decret de alienando wegen eines zu veräuſſernden Immobilis braucht, ſolches bey dem Judicio ſuchen muß, unter welchem das Immobile ſtehet, wozu er keinen Curatorem nöthig hat.

Es kömt alſo nur noch auf die Zweifel an, ſo ihr euch darüber, was unter Immobilia zu verſtehen iſt, macht, indem ihr die auf Hypothequen ſtehende Capitalia darunter zu rechnen vermeinet.

Bekannter maſſen werden zwar folgende Jura denen Immobilibus gleich geachtet, als Emphyteuſis, ſuperficies, ſalinæ, fodinæ, uſusfructus, ſervitus realis, cenſus, annui reditus & actiones ad tales res competentes, nicht aber Nomina und ausſtehende Capitalia, wenn ſie auch auf Hypothequen ausgethan ſind.

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung)

Verzeichnis der Tierseuchen, deren Ausbruch oder Verdacht bei Haustieren der Anzeigepflicht unterliegt

Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche der Rinder, Rinderpest, Pocken der Schafe, Milzbrand, Rotz, Tollwut, Beschälseuche der Pferde, Brucellose der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine, Tuberkulose der Rinder, Schweine, Ziegen und Pferde, Leukose der Rinder, Aujeszkysche Krankheit der Schweine, Rauschbrand, Schweinepest, Schweineseuche, Rotlauf der Schweine, Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Ansteckende Gebärmutterentzündung der Pferde, Ansteckende Scheidenentzündung der Rinder, Ansteckende Blutarmut der Rinder, Ansteckende Pferdestaupe, Ansteckende Schafblattern, Ansteckende Ziegenlungenentzündung, Ansteckende Ziegenpocken, Ansteckende Ziegenstaupe, Ansteckende Ziegenstaupe, Ansteckende Ziegenstaupe

Ihr werdet also aus diesem Gesichts-Punct nunmehro von selbst die Sache in ihren gehörigen Licht einsehen, und Euch hiernach sowohl in dem von Heydebreckschen Concurs, als in gleichen Fällen, sonder Verstattung eines Processes zu achten wissen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 16 October 1764.

(ad Mandatum)

v. Fürst.

An das Pommersche Hof-Gericht zu Cöslin.

No. 70. Resolution wie es mit den Disputationen der Studirenden zu Halle zu halten sey. De dato Berlin, den 17. October 1764.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist uns Euer allerunterthänigster Bericht vom 25sten m. pr. eingehändiget worden, und, wie Wir erwarten wollen, welchergestalt ihr, der Verfügung vom 3 Aug. c. wegen der Berichte vom Betragen der Studirenden, nachkommen werdet, als ertheilen Wir euch übrigens zur gnädigsten Resolution wie es uns gantz wohl erinnerlich was unterm 16 Sept. 1723. wegen der Haltung öffentlicher Disputationen auf Universitäten vorgeschrieben worden.

Es wird auch bey den Examinibus derjenigen, so zu Justitz-Bedienungen angenommen werden sollen auch jetzt darnach gefragt. Daß wir uns aber allein darauf verlassen könten, davon hat sehr oft die angestellte Prüfung, das Gegentheil bewiesen, dahero seit der Zeit zu zuverläßigeren Mitteln erwehlet worden, von der Tüchtigkeit dererjenigen, so zu Justitz-Bedienungen gelangen wollen, zu urtheilen. Ob also gleich die Haltung einer öffentichen Disputation, nicht unumgänglich von jedem erfordert wird, so ist doch allerdings besonders zum Ruhm der Universitæt selbst nöthig, daß öfters Disputationes gehalten werden, dieses aber aber kann, ohne die Studirende durch Befehle, dazu zu nöthigen, am leichtesten von euch denen Professoribus ins Werck gesetzet werden, wann ihr solche Materien erwehlet, und solche so gut ausarbeitet, daß die Kosten der zu haltenden Disputationen aus den Debit derselben gelöset werden, ohne daß der oft dazu die Mittel nicht habende Student etwas dazu beytragen dürfe. Wornach ihr euch also zu achten, und alle halbe Jahre die Specification der gehaltenen Disputationen einzusenden habt. Sind ꝛc. Berlin den 17. October 1764.

(Ad Mandatum.)

v. Fürst.

An die Universitæt zu Halle.

No. 71. Befehl, keinen neuen Bedienten eher zu verpflichten, oder zum Gehalte zu gestatten, bevor er nicht dociret hat, daß er die Chargen-Jura erleget habe. De dato Berlin, den 23. October 1764.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir befehlen Euch hiermit in Gnaden, dahin zu sehen, daß künftig kein neu bestellter Bedienter verpflichtet, viehweniger zur Perception des Gehalts und Zulage gelassen, noch solche angewiesen werde, ohne und bevor derselbe nicht durch eine producirte Quittung von dem Rendanten der Chargen-Casse, Leining, oder dem Provincial-Receptore dociret, daß er die Reglements mäßige Chargen Jura erleget.

Ihr werdet Eures Orts hierauf um so mehr zu halten ernstlich bedacht seyn müssen, als derjenige, so darunter nachsehen, oder darwieder handeln wird, zu Bezahlung derer zurück gebliebenen Chargen Jurium ex propriis angehalten werden soll. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 23 Oct. 1764.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An das Cammer-Gericht.

No. 72. Instruction, welchergestalt bey der Revision der Cantons verfahren werden soll. De dato Potsdam, den 24. October 1764.

§. 1.

Da auf Sr. Königlichen Majestät Allerhöchst wiederhohlten Befehl statt derer bisher üblich gewesenen Enrollirungs-Pässe eine vollständige Canton-Rolle angefertiget und beständig beybehalten werden soll; So ist nöthig, daß von denen zur jetzigen Revidirung und Aufnehmung derer Cantons commandirten Herrn Staabs-Officiers, wie auch denen Herrn Land- und Steuer-Räthen, nicht mehr wie bisher geschehen, gewisse Jahre in Betrachtung gezogen, sondern vielmehr alle junge Leute Männlichen Geschlechts, wenn sie nur gebohren sind, ohne Unterscheid des Alters durchgehends bis auf diejenigen aufgeschrieben werden, welche schon würcklich etabliret und ansäßig gemacht worden sind.

§. 2. Da diese Haupt-Canton-Rolle ein Verzeichniß von denen Leuten werden soll, welche als Soldaten künftighin gebraucht und eingestellet werden können; so folget von selbst, daß diejenigen, welche sich entweder schon würcklich etabliret haben, oder auch nach der bereits publicirten Instruction de Dato den 20 Sept. 1763. von der Enrollirung frey und eximiret sind, nicht mit aufgeschrieben werden.

§ 1. Die Bestimmungen der Verordnung vom 12. November 1918 über die Einführung des Achtstundentages in gewerblichen Betrieben (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern 1918 S. 1305) finden auf Betriebe, in denen Bergbau betrieben wird, keine Anwendung.

§ 2. Für Betriebe, in denen Bergbau betrieben wird, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Arbeitszeit darf acht Stunden täglich nicht überschreiten.

2. Die Arbeitszeit darf nur durch Pausen unterbrochen werden, die mindestens eine halbe Stunde betragen müssen.

3. Die Arbeitszeit darf nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden.

4. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Sonntagen oder an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

5. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

6. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

7. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

8. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

9. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

10. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

11. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

12. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

13. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

14. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

15. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

16. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

17. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

18. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

19. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

20. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

21. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

22. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

23. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

24. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

25. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

26. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

27. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

28. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

29. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

30. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

31. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

32. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

33. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

34. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

35. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

36. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

37. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

38. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

39. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

40. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

41. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

42. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

43. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

44. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

45. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

46. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

47. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

48. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

49. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

50. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

51. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

52. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

53. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

54. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

55. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

56. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

57. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

58. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

59. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

60. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

61. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

62. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

63. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

64. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

65. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

66. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

67. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

68. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

69. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

70. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

71. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

72. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

73. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

74. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

75. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

76. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

77. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

78. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

79. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

80. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

81. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

82. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

83. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

84. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

85. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

86. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

87. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

88. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

89. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

90. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

91. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

92. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

93. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

94. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

95. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

96. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

97. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

98. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

99. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

100. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 6 Uhr abends enden, wenn die Arbeiter an Tagen, die vor Sonn- oder Feiertagen liegen, beschäftigt werden.

werden, weil Sr. Königl. Majestät wiederhohlentlich befohlen haben, und darauf bestehen, daß die Regimenter immer gröſſer gemacht werden, und in Ansehung derer Landes-Kinder, nächstens mit 5 Zoll ausgehen sollen. Vorzüglich ist bey denen Regimentern Bühlow, Rammin und Linden auf die Gröſſe zu reflectiren, wenn Jemand verabschiedet werden soll, weil diese Regimenter noch viele 2 und 1 Zöllige haben, und ihre Cantons so schlecht sind, daß keine grosse Leute daraus genommen werden können.

§. 10. Da man hiernächst verschiedentlich bemercket hat, daß von dem Lande geglaubet wird, es würden die abgehende Landes-Kinder durch angeworbene Ausländer completiret und ersetzet; so wird hierdurch declariret, daß solches eine gantz irrige Meinung ist, denn es bleibet unbeweglich bey der vom König geordneten und festgesetzten Zahl, daß nehmlich jede Mousquetier-Compagnie aus 71. und jede Grenadier-Compagnie aus 79 Landes-Kindern ohne Tambours und Zimmerleute bestehen soll: So viel also von diesen abgehen, eben so viel müssen aus dem Canton wieder ersetzet werden, und folglich thun die Land- oder Steuer-Räthe gut, wenn sie in Ertheilung derer Atteste zur Verabschiedung nicht so legair sind, weil sie doch allemahl andere davor gestellen müssen.

§. 11. Wenn sowohl Leute aus dem Canton als auch in Reih und Gliedern stehende Soldaten verabschiedet werden, so ist nöthig, daß das Regiment allemahl die Nahmens von selbigen dem Land- oder Steuer-Rath communiciret, damit dieser solche gleichfalls aus der Rolle und Liste, die er führet, ausstreichen kann, und seine Rolle jederzeit mit derjenigen, welche das Regiment hat, vollkommen harmonire, als worauf Se. Königl. Majestät in allen darüber ertheilten Ordres schlechterdings bestehen.

§. 12. Da aber verschiedene Leute, welche bisher in denen Listen aufgezeichnet worden, sich in denen Cantons nicht befinden; so erfordert die Nothwendigkeit, einen gewissen Satz hierinnen anzunehmen, damit die Listen nicht mehrere Leute enthalten, als würcklich vorhanden sind, und zu dem Ende können diejenigen Cantonisten, welche während des Krieges weggekommen sind, und von welchen man gar nicht weiß, wo sie geblieben, aus der jetzt zu formirenden Haupt-Rolle weggelassen werden.

Was hiernächst diejenigen betrift, von welchen man ohngefehr noch weiß, wo sie sind, und die man noch wieder zu bekommen, Hofnung hat, solche müssen a parte notiret, auch von denen Land- und Steuer-Räthen so viel möglich ausgeforschet und herbey geschaffet werden. Diejenigen Cantonisten hergegen, welche erst nach dem Kriege aus Furcht vor der Enrollirung ausgetreten sind, müssen gleichfalls besonders aufgezeichnet, und ihr Vermögen, wenn sie einiges hinterlassen, gleich mit Arrest beleget, dabey aber auch sie selbst vorzüglich von den Land- und Steuer-Räthen ausgeforschet, und wenn man die geringste Nachricht von ihnen erhält, durch Beyhülfe und Vermittelung Einer Hochlöblichen Krieges- und Domainen Cammer die Verfügung gemachet werden, daß sie nicht allein wieder ins Land geschaffet, sondern auch ihnen zur Strafe und andern zum Exempel gleich in die Regimenter eingestellet werden müssen, um dadurch dergleichen fernere Austretungen zu verhüten.

§. 13. Es wird hierbey noch wiederhohlet, was bereits in der vorigen Instruction verordnet ist, daß nehmlich die Cantonisten, welche während des Krieges unter die Husaren, Frey-Batallone oder Frey-Dragoner gegangen, und hernach bey der Reduction verabschiedet worden, dadurch nicht frey sind, sondern gleichfalls mit aufgeschrieben, und wenn sie die Gröſſe haben, eingestellet werden müssen, es wäre denn, daß sie schon ordentlich angesetzet worden, und Bauer-Höfe oder andere Wirthschaften angenommen hätten.

§. 14. In Ansehung derer Handwercks-Burſche muß so viel möglich darauf gesehen werden, daß sie, zumahl wenn sie einige Gröſſe haben, nicht ausser Landes gehen, damit der König nicht einen Soldaten und Handwerck-Mann oder Künstler zugleich verlieret.

§. 15. Die guten Gesinnungen, welche Se. Königliche Majestät in Dero öftern Ordres gegen das Land äussern, bestehen vorzüglich darinnen, daß alle bisher eingeschlichene Geldschneidereyen gäntzlich abgeschaffet werden sollen; Höchstdieselben haben mir zu wiederhohlten mahlen hierüber sowohl schriftlich als mündlich die nachdrücklichsten Befehle ertheilet, und ich selbst bin so sehr darwider, daß ich alle nur mögliche Mittel, solchem vorzubeugen, anwenden werde, zumahl ich aus der Erfahrung weiß, daß Schreibers auf denen Aemtern oder andere Secretairs vor Geld Atteste ausgestellet, die nachher entweder gantz falsch, oder doch zur Verabschiedung nicht genugsam qualificirt befunden worden. Da mich nun dieses in der Meynung bestärcket, daß dergleichen Geld-Erpressungen und unerlaubte Vortheile von Niemanden anders als denen Unter-Bedienten auf dem Lande oder in den Städten, und von denen Unter-Officiers bey denen Regimentern intendiret oder exerciret werden können, so wird solches denenselben hierdurch nicht allein bey schwerer Strafe verboten, und jedermann auf das genaueste darauf zu vigiliren angewiesen, sondern es wird auch hierdurch declariret, und Eine Hochlöbliche Krieges- und Domainen-Cammer zu eines jeden Wissenschaft gelangen zu lassen ersuchet, daß, wenn ich in Erfahrung bringe, daß Jemand durch Geld oder Præsente, oder irgend eine Offerte, entweder ein vortheilhaftes Attest, oder gar den Abschied selbst erschlichen, oder auch dadurch gemacht, daß er vermittelst eines Hofes oder einer andern Wirthschaft ansäßig gemacht worden, ein solcher de facto wieder in das Regiment eingestellet, und zur Strafe auf Lebenslang nicht wieder loßgegeben, sondern überdem noch die Sache an Sr. Königlichen Majestät gemeldet und die nachdrücklichste Bestrafung solcher Geld- und Geschenck-nehmenden Leute vom Lande eben so sehr urgiret werden wird, als die Unter-Officiers bey denen Regimentern, wenn sie sich auf solchen

unterlaubten Wegen betreeen lassen, mit Degradation und Gassenlaufen bestrafet werden sollen.

§. 16. Da auch hie und da vom Lande die Beschwerden geführet worden, daß die Städte die Privilegia in Ansehung der Befreyung vom Enrollement zu weit treiben, wodurch das Land zu sehr gedrücket würde; So haben sowohl die Staabs-Officiers, als auch die Land- und Steuer-Räthe conjunctim dahin zu sehen, daß in denen Städten keine andere verschonet und übergangen werden, als die nach dem Inhalt der vorigen Instruction von der Enrollirung ausgenommen und frey sind, weil es der Billigkeit gemäß ist, daß dergleichen Last so viel möglich von denen Städten und dem platten Lande gleich getragen werde. Potsdam, den 24sten October 1764.

von Möllendorf.

No. 73. Rescript, wegen der Besoldungen der Justitz-Bedienten und ihrer darüber zu ertheilenden Quittungen. De dato Berlin, den 27. October 1764.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben erhalten, was ihr wegen denen von der dortigen Cammer von Euch über Eure Besoldung prætendirten Special-Quitungen unterm 17ten dieses allerunterthänigst einberichtet, und ertheilen Euch darauf zur gnädigsten Resolution, daß in allen Bestallungen der Justitz Bedienten ausgedruckt wird, aus welchen Cassen sie die darinn bestimmten Besoldungen zu erheben haben, und läst das General-Directorium jedesmahl auf Requisition Unsers Groß-Cantzlers die erforderlichen Orders zu Zahlung den auf Unsere Cassen assignirten Besoldungen, der Groß-Cantzler hingegen die Mandata an die Justitz-Collegia wegen der auf die Sportul-Casse angewiesenen Gehalte ausfertigen. Nun muß ein jeder Justitz-Bedienter der aus einer Unserer Cassen ein Gehalt zu erheben hat, seine besondere Quittung generaliter auf einen Stempel-Bogen an den Rendanten derselben ausstellen. So viel aber die aus der Sportul-Casse zu erhebende Besoldung betrift, die Quittung auf den Rendanten der Sportul-Casse richten.

Zu letztern aber müssen die Rendanten den in Abschrift hiebey gehenden aus dem General Directorio an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern ergangenem Circulari vom 8. Aug. 1752. gemäß bezahlen, was zu Salarirung der Justitz-Collegiorum aus Unsere Cassen ausgesetzt ist, wann gleich ein oder ander Membrum verstorben, und dessen Stelle nicht besetzet, oder über das gantze Quantum nicht disponiret worden.

Wir befehlen Euch dahero in Gnaden, Euch hiernach gehorsamst zu achten, und das erforderliche dieserhalb mit der dortigen Krieges- und Domainen-Cammer, mit Communication der bey Euer Salarien-Etat, auch in Ansehung der aus Cüstrin vorhin gezahlten Besoldung zu concertiren. Sind ꝛc. Berlin, den 27sten October 1764.

(Ad Mandatum)

v. Jariges.

An die Halberstädtsche Regierung.

Ad No. 73.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir allerhöchst in Gnaden resolviret, daß das zum Behuf der Regierungs-Besoldung in dem dortigen Landrentheyen-Etat angesetzte Quantum, völlig zur Sportul-Casse ausgezahlet werden solle, wenn gleich ein oder ander Membrum etwa bey der Regierung verstorben, oder sonst abgehen, und dessen Stelle wegen Mangel tüchtiger Subjectorum, oder anderer bewegenden Ursachen halber, nicht sogleich wieder besetzet werden solte.

Als wird euch solches hiemit bekannt gemacht, mit dem allergnädigsten Befehl, euch darnach gehorsamst zu achten, und deshalb das Nöthige weiter zu verfügen. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 8. Aug. 1752.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern incl. Cleve und Schlesien.

No. 74. Circulare, wegen Einziehung des Vermögens der Deserteurs zur Invaliden-Casse. De dato Berlin den 12 Nov. 1764.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem von Unseres in Gott ruhenden höchstseligen Herrn Vaters Majestät sowohl, als denen von Uns allerhöchst selbst gegebenen Edictis und Verordnungen, fliesset das Vermögen derer Deserteurs, sie seyn Officiers oder Unter-Officiers und Gemeine, auch sogar derer würcklichen Enrollirten wenn sie entwichen, zu der errichteten Invaliden-Casse.

Durch das Edict vom 24. Sept. 1749. und das dadurch bestätigte von 1743. ist zu dem Ende festgesetzet, wie bey denen Krieges-Gerichten gegen die Deserteurs, sie seyn Ober- und Unter-Officiers oder Gemeine verfahren, und von denenselben auch die Confiscation des Vermögens erkannt werden soll.

Diese Krieges-Gerichte alleine und keine andere Judicia müssen also den Præjudicial-Punct der Desertion selbst, und ob die Confiscation statt habe, entscheiden, und sie sind dahero durch schon angeführtes Edict vom 24. Sept. 1749. und dessen Declaration vom 1. May 1750. ausdrücklich angewiesen worden, die von ihnen abgefaßte Desertions- und Confiscations-Urtel, jedesmahl an das General-Auditoriat einzusenden, welches seiner seits gehalten ist, dergleichen Urtel dem

dem General Directorio ſofort zuzuſtellen, damit daſſelbe zum Beſten der Invaliden-Caſſe wegen Annotation, Einziehung und Beytreibung des confiſcirten Vermögens, das fernerweit Nöthige veranſtalten und verordnen können. Damit aber der Invaliden-Caſſe Intereſſe ſo viel nur möglich proſperirt, und dieſelbe in dem Zuſtande erhalten werden möge, denen während des letzten langwierigen und glorreich nunmehro geendigten Kriege ſich ſehr vermehrten Invaliden, das ihnen vermachte Gnaden-Gehalt auszuzahlen; So hat das General-Directorium die ſchon in vorigen Zeiten erlaſſene Circular-Verordnungen wegen des einzuziehenden Vermögens derer Deſerteurs zur bemeldeten Caſſe, an ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern nicht nur erneuert, ſondern es wird auch das General-Auditoriat darauf ſehen, daß von denen Krieges-Gerichten, daß ihnen in vorangezogenen Edictis in Anſehung derer Deſerteurs vorgeſchriebene, aufs genaueſte beobachtet werden müſſe.

Daß nun auch ihr eurer Seits, wenn das Vermögen derer Deſerteurs durch das Urthel derer Krieges-Gerichte der Invaliden-Caſſe zugeſprochen worden, wegen Ausmittelung und Herausgebung deſſelben, ad inſtantiam der dazu von der Krieges- und Domainen-Cammer zu auctoriſirenden Fiſcals, jedesmahl vorzüglich prompt und mit Nachdruck procediren müſſet, ſolches verſtehet ſich zwar von ſelbſt, Wir finden aber doch vor gut, euch eurer Schuldigkeit hierunter auf das neue gnädigſt zu erinnern, und vornehmlich über nachfolgende zwey Fälle euch hiemit beſonders zu inſtruiren.

Der erſte Fall iſt, wenn das Regiment, oder Chef eines Regiments euch, ohne zuvor dem General-Auditoriat davon Nachricht zu geben, die Deſertion eines unter eurer Jurisdiction Vermögen habenden Officiers oder Gemeinen anzeiget.

Der zweyte hingegen iſt, wann ihr ſelbſt auf eine oder andere glaubwürdige Art die Deſertion eines dergleichen Officiers, Unter-Officiers oder Gemeinen erfahret.

In dieſen beyden Fällen befehlen Wir euch, ohne die fiſcaliſche Action abzuwarten, ſofort das Vermögen eines dergleichen Deſerteurs nicht nur in Beſchlag zu nehmen, ſondern auch der Krieges- und Domainen-Cammer der Provintz zu Beſorgung und Beytreibung des Vermögens, per Fiſcalem davon Nachricht zu ertheilen.

Und da die meiſten Deſertiones von denen gemeinen Soldaten geſchehen; ſo habt ihr das euch hiermit Vorgeſchriebene, denen unter euch ſtehenden Städten, Aemtern und adelichen Gerichten, zu ihrer Beobachtung gleichfalls bekannt zu machen. Wir hegen zu euch das gnädigſte Vertrauen, daß ihr hierunter mit aller möglichen Aufmerckſamkeit und Genauigkeit nicht nur ſelbſt halten, ſondern auch dahin ſehen werdet, daß von denen euch ſubordinirten Judiciis ein gleiches geſchehe, und auf alle nur erſinnliche Art verhütet werden möge, damit von denen confiſcirten Vermögen der Invaliden-Caſſe nicht das mindeſte entzogen werde. Sind ꝛc. Berlin, den 12. Nov. 1764. (Ad Mandatum)

v. Fürſt.

An alle Regierungen und Juſtitz-Collegia, Cammer-Gerichte ꝛc. 3 Schleſiſche Ober-Amts-Regierungen. Magdeburgiſche, Halberſtädtſche, Minden'ſche Regierungen.

No. 75. Reſcript, daß in der Neu-Marck und incorporirten Krayſen der Terminus wegen Regiſtrirung der Agnaten und des wieder herzuſtellenden Land-Buchs bis ult. Junii 1765. prolongiret ſeyn ſoll. De dato Berlin, den 12 Nov. 1764.

Friderich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Nach dem glücklich wieder hergeſtellten Frieden, haben Wir es gleich Unſere erſte landesväterliche Sorge ſeyn laſſen, durch das Reglement de 27ten April 1763. Unſeren getreuen Neumärckiſchen Ständen alle Mittel und Wege zu erleichtern und an Hand zu geben, wie ſie bey der Einäſcherung der Stadt Cüſtrin und ſonſt durch feindliche Einfälle abhanden gekommene und verlohren gegangene Documenta und Uhrkunden erneuert und von neuen ausgefertiget erhalten könnten.

Es gereichet Uns dahero zu einem allergnädigſten Wohlgefallen, daß ihr, wie ihr aus eurem allergehorſamſten Bericht vom 2ten dieſes des mehrern erſehen, euch die Redintegrirung des dortigen Land- und Hypothequen-Buchs bishero aufs ernſtlichſte, und mit dem angezeigten guten Erfolge dergeſtalt angelegen ſeyn laſſen, daß ſich die Provintz Neumark und die derſelben incorporirten Creyſe, der Herſtellung ihres Credit-Weſens, als eines mit derſelben Wohlfarth ſo weſentlich verknüpften Stückes, bald werden erfreuen können.

Eben ſo iſt es aber auch nach dem Edict vom 4ten Auguſt 1763. nothwendig, die Succeſſion- und Agnations Rechte dortiger Provintz gleichfals in eine völlige Gewißheit zu ſetzen.

Beſagtes Edict, ſo generaliter auf alle Provintzien gehet, entbindet zwar im §. 4. diejenigen Agnaten, Geſamthänder ꝛc. deren Succeſſions-Recht bereits in denen Land- und Hypothequen-Büchern regiſtriret iſt, aufs neue dieſe Eintragung zu ſuchen, es muß aber ſolchenfalls, wenn dieſe neue Eintragung ohne Gefahr unterlaſſen werden kann, das Land- und Hypothequen-Buch auch würcklich vorhanden, und nicht wie in der Neumarck geſchehen, mit einem groſſen Theil ſeiner Beylagen verlohren gegangen ſeyn; dem von euch dahero gethanen allergehorſamſen Antrag:

Daß in der Neumarck und incorporirten Creyſen, zu Vermeidung aller Ungewißheit, ſämtliche Agnaten, Geſamthänder ꝛc. ſchuldig ſeyn ſollen, die in mehrerwehnten Edict vom 4ten Auguſt 1763. vorgeſchriebene Eintragung ihres Succeſſions-Rechts, ohne Unterſcheid, ob ſolches

ches schon vorhin eingetragen gewesen oder nicht, auch ob der Theil des Hypothequen-Buches, worinnen es registriret, conservirt worden oder nicht, anjetzo auf das neue eintragen zu lassen, und daß ihnen dazu ein terminus præjudicialis gesetzet werden möge, haben Wir um so mehr gnädigsten Beyfall gegeben, als solches der einzige und sicherste Weg ist, alle Unrichtigkeiten zu vermeiden.

Nur sind Wir besorget, ob daselbst euer Land- und Hypothequen-Buch noch nicht völlig in Ordnung gebracht ist, auch verschiedenen ihre Documenta noch nicht zu redintegriren möglich gewesen, diese Eintragung ihres Successions-Rechtes von allen und jeden noch bis zu Ende dieses Jahres werde können bewerckstelliget werden.

Ob nun zwar in Ansehung aller Unserer übrigen Provintzien es bey dem in mehrerwehnten Edict festgesetzten Termino præjudiciali des 1ten Januar 1765. lediglich sein Bewenden behält; So haben Wir Uns bey diesen vorkommenden besonderen Umständen zu entschliessen geruhet, daß in Ansehung der Neumarck und incorporirten Creysen, sothaner Terminus præjudicialis bis ultimo Junii 1765. hiermit prolongiret seyn solle.

Wir befehlen euch dahero gnädigst, diese in dortiger Provinitz und derselben incorporirten Creysen, ohne Anstand behörig bekannt machen zu lassen.

Der dortigen Regierung, dem Cammer-Gericht und dem Tribunal haben Wir davon dato schon Nachricht geben lassen. Und Wir sind ꝛc. Berlin, den 12ten Nov. 1764.

An die Neumärckische Stände.

No. 76. Cabinets-Ordre an das General-Ober-Directorium, daß die Juden sich nicht mehr mit Kuh-Pachtereyen abgeben sollen. De dato Potsdam, den 12 Nov. 1764.

Bey der Gelegenheit da Se. Königl. Majestät auf den von Dero General-Directorio unter den 8ten dieses erstatteten Bericht, den darinn benannten Juden Elias Arend ein ordentliches Schutz-Privilegium auf Cöslin, vorgeschlagenermassen accordiret haben, finden Höchstdieselbe nöthig gegen gedachtes General-Directorium annoch den Umstand anzuführen, daß da Höchstdieselbe bis dato nicht gewust noch erfahren haben, daß Juden, wie in gegenwärtigen Fall geschehen, sich mit Kuh-Pächtereyen abgeben, Höchstdieselben solches nicht gerne sehen, und dannenhero wollen, daß dergleichen Pächtereyen von denen Juden in wirthschaftlichen Sachen abgestellet, und hinführo nicht weiter gestattet werden solle. Allermassen denen Juden der Schutz hauptsächlich deshalb erstattet wird, um Handel, Commerce, Manufacturen, Fabriquen und dergleichen zu betreiben, anderen als christlichen Leuten aber die Landeswirthschaftlichen Sachen zu ihrer Bearbeitung überlassen werden, und mithin ein jedes in seinem Fach bleiben muß. Potsdam, den 12. Novembr. 1764.

Friederich.

An das General-Directorium.

No. 77. Befehl, daß das Chur-Märckische Ober-Consistorium in denen besondern Instructionen, mit welchen es die Geistlichen versiehet, in Ansehung des Orts Halb-Großburg, in Schlesien, eine Ausnahme machen muß. De dato Berlin, den 13. Nov. 1764.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Der copeiliche Beyschluß vom 7ten huj. wird Euch mehrern Innhalts eröffnen, aus was für Ursachen Wir Euch hiemit gnädigst anbefehlen, daß Ihr die, an die von Euch ressortirende evangelischen Geistlichkeit zu Halb-Großburg in Breslauer Kreise Schlesiens, unterm 27ten m. pr. erlassene Ordre, keinen Cantonisten ohne Vorzeigung eines von dem Land-Rath unterschriebenen Trau-Scheins zu copuliren, sofort wieder aufheben, auch fürs Künftige, wenn auf Veranlassung des hiesigen Cameral-Departements die Geistlichen mit besondern Instructionen von Euch versehen werden, hierunter in Ansehung des in Cameralibus unter dem Schlesischen Cameral-Departement stehenden Halb-Großburg, jedesmahl eine Ausnahme machen sollet; Ihr habt Euch also hiernach allergnädigst wohl zu achten, und Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 13. Nov. 1764.

(Ad Mandatum)

v. Münchhausen.

An das Churmärckische Ober-Consistorium.

No. 78. Notification, daß weder Fabricanten noch Kaufleute, die Arbeiter so bey andern Fabricanten arbeiten, ohne Erlassungs-Schein nicht in ihre Arbeit annehmen oder abspänstig zu machen suchen sollen. De dato Cüstrin, den 13. Nov. 1764.

Da man in Erfahrung gebracht, daß einige derer Entreprenneurs und Fabricanten derer Woll- und Baumwoll-Manufacturen verschiedene Arbeiter, an Meistern, Gesellen, Pressern, Wollkämmern, Spinnhalter und Spinner aus andern Manufacturen in hiesigen Landen, theils unter dem Vorwande eines zu gebenden höhern Lohns, theils durch andere unstatthafte Ueberredungen an sich zu ziehen, sich unterstanden haben; so wird auf ergangene Königl. allergnädigste Ordre hiermit festgesetzet und verordnet, daß führohin kein Entreprenneur, Fabricant

bricant oder Kaufmann, welcher in Wollen und Baumwollenen Waaren arbeiten läßt, von irgend einer inländischen Manufactur, Arbeiter, sie haben Nahmen, oder mögen in selbiger gebraucht worden seyn, wie sie wollen, an sich ziehen, und aus ihrer zeitigen Arbeit in andern Manufacturen übernehmen solle, so nicht einen ordentlichen schriftlichen Erlassungs-Schein von demjenigen, bey welchen sie vorhin in Arbeit gestanden, vorweisen, und sich damit legitimiren, wie denn auch dermahlen diejenige Arbeiter, welche etwa seit kurtzen aus denen Neumärckschen Manufacturen und Fabriquen bey andern Fabricanten oder Meistern in Arbeit gegangen seyn möchten, bey Vermeidung nachdrücklicher Beahndung, so fort, mit Vermeldung derselben Nahmen und Persohnen, an die Fabriquen und in ihre vorige zurück gewiesen werden müssen. Ferner muß denenjenigen, so bereits vor hiesige Neumärckische Manufacturen und Fabriquen arbeiten, keine Arbeit von andern daneben gegeben werden. Solte sich ein Kaufmann oder Fabricant unterstehen, wieder dieses Gesetz zu handeln, so soll derselbe auf geschehene Anzeige, vor jeden Contraventions-Fall mit 20 Rthlr. auch nach Befinden mit Confiscation der Waare und mit 8tägigen Arrest ohne Ansehen sehr bestraft werden. Wornach sich sämtliche Fabriquen und Manufacturen und deren Arbeiter genau zu achten. Cüstrin, den 13ten Nov. 1764.

Königl. Preußl. Neumärckische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. 79. Verordnung, daß den Professoribus Theologiæ von den Studiosis für die Collegia publica ein billiges Honorarium entrichtet, wie solche Bezahlung geschehen, und wie sie als geschehen, dociret werden soll. De dato Berlin, den 16. Nov. 1764.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir nöthig erachtet, daß denen Professoribus Theologiæ auf Unsern evangelisch-lutherischen Universitæten, gleich denen Professorum der übrigen Facultæten, vor die denen Studiosis zu lesende Collegia publica, von Michaeli a. c. an, ein billiges von denen Professoribus zu bestimmendes Honorarium entrichtet werden solle, damit die geringe Einkünfte derselben verbessert, sie in ihrem Fleisse destomehr aufgemuntert, und dergestalt auch die Ansetzung gelehrter und berühmter Männer mehr erleichtert werden könne, einige Studiosi Theologiæ aber, wegen ihrer Dürftigkeit, nicht im Stande seyn möchten solches honorarium während ihres Cursus academici, sogleich zu erlegen, und es doch auch höchst unbillig seyn würde, wenn dieselbe sich auf immer von der ihren Lehrern schuldigen thätigen Erkänntlichkeit loßgezehlt glauben solten; als haben Wir die Verfügung gemacht, daß in dem einen von der Universitæt abziehenden Studioso Theologiæ zu ertheilenden Testimonio academico ausdrücklich mit angezeiget werden solle, ob er das gedachte honorarium, bereits abgetragen, oder annoch schuldig geblieben. Welches ein jeder Professor der Facultæt, nebst dem quanto der Schuld zeitig bekannt zu machen, damit das Testimonium darnach eingerichtet werden könne. Damit nun die Professores zu dem solchergestalt liquidirten ihnen schuldig gebliebenen honorario gelangen mögen, so befehlen Wir euch hiemit allergnädigst, alle diejenige Candidaten, denen Wir oder andere Kirchen- und Schul-Patroni, ein Pfarr- oder einträgliches Schul-Amt conferiren werden, fals sie während ihres Candidaten-Standes, noch keine Mittel gefunden, ihre gewesene academische Lehrer zu befriedigen, alles Ernstes dahin anzuhalten, daß sie wenigstens, binnen den zwey ersten Jahren ihres Amtes, solches ohnfehlbar bewerckstelligen und darüber Quitung euch einreichen müssen und habt ihr von denjenigen die nach Verfliessung dieser ihnen gesetzten Zeit, nach dem dieserhalb zu haltenden Verzeichnisse, ihre Schuldigkeit hierunter nicht beobachter haben solten, des in dem Testimonio angezeigte quantum, durch Einziehung ihres Gehalts, in tantum, oder allenfals per executionem beytreiben, und an die theologische Facultæt, die das Zeugnis mit der darin enthaltenen Schuld ausgestellt, zu versenden. Gegeben Berlin, den 16ten November 1764.

(Ad Mandatum.)

v. Münchhausen.

An alle Consistoria und die drey Schlesische Ober-Consistoria.

No. 80. Ordre und Instruction, wie die Prediger die Kirchen-Bücher besser zu halten haben. De dato Berlin, den 16. Nov. 1764.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen ꝛc. Da bishero sich bey verschiedenen Fällen hervorgethan hat, daß die Prediger in Führung der Kirchen-Bücher nicht die gehörige Richtigkeit beobachtet, sich an manchen Orten zu sehr auf die Küster verlassen, und selbst nicht nachgesehen haben, ob selbige auch die Getrauten, Getauften, Gestorbenen und Communicanten mit aller Genauigkeit, und mit Bemerckung der Nahmen, der Zeiten, und aller dabey nöthigen Umstände, in die Kirchen-Bücher eingetragen: gleichwohl kein Prediger so unwissend seyn kann, dem nicht die Wichtigkeit der Sache, in der Kirchlichen und Bürgerlichen Gesellschaft, und die Nothwendigkeit der Zeugnisse aus den Kirchen-Büchern, nicht nur bey denen Gewerckern, sondern auch in Gerichten, bey Processen, bey Erbschaften, bey Legitimationen und in vielen andern Fällen sollte bekannt seyn; so haben Wir für nöthig erachtet, alle dieserhalb vormahls schon ergangene Verordnungen und Befehle, wie auch die denselben angehängte Bedroh-

drohungen und Strafen, hierdurch auf das nachdrücklichste zu erneuern. Und da Uns auch, aus denen bishero über die Listen der Gebohrnen, Gestorbenen und Getrauten angestellten Betrachtungen, der vielfache Nutzen solcher mit Genauigkeit geführten Listen bekannt geworden und auch ohnstreitig den meisten Predigern wissend seyn wird; so haben Wir zur Erweiterung des Nutzens und der Brauchbarkeit derselben, diejenigen Umstände hinzuzufügen für dienlich und nöthig erachtet, die bis hieher von den allermeisten nicht sind bemercket worden, und die gleichwohl von mancherley Nutzen seyn können.

Wir erfordern demnach von allen und jeden Pfarrern sowohl in Städten als auf dem Lande:

1) Daß sie in einem wohl eingebundenen Buche die Getauften, Gestorbenen, Getrauten und Communicanten, fernerhin richtig verzeichnen, wie solches bis dahin hat geschehen müssen, und zwar ein jedes unter seinem gehörigen Titel, welche Verzeichnisse aber bishero an vielen Orten nur in Blättern, oder alten halb zerrissenen Büchern, sind befindlich gewesen, die einem Macular ähnlicher gekommen, als einem förmlichen Kirchen-Buche; und wird deshalb euch hierdurch nochmahls aufgegeben, bey der Visitation euch nach dem Zustand der Kirchen-Bücher genau zu erkundigen, und denen Nachläßigen die nöthige Warnung und Anweisung zu geben.

2) Bey den Geburthen verstehet es sich von selbsten, daß nebst dem Geschlecht, auch der Tauf-Nahme des Kindes, wie auch die Vor- und Zunahmen vom Vater und Mutter müssen bemercket werden, ingleichen ob es ein ehelich oder unehelich Kind sey. Auch sind die Geburthen der Zwillinge anzumercken, und wenn sich die besondern Fälle eräugnen, daß 3, 4, ja wohl 5 Kinder zugleich gebohren werden, oder daß sich bey einem Kinde etwas monstreuses befindet, so kann solches in einer besonderen Anmerckung und hinzugefügten Reflectionen bemercket werden.

3) Unter der Rubric der **Getrauten werden** bloß diejenigen eingetragen, **die an dem Ort** ehelich eingesegnet worden, sie **mögen an dem Orte** aufgebothen seyn oder nicht. **Auch wollen Wir,** daß hinführo dabey soll **angemercket werden,** ob Bräutigam oder Braut ein **Wittwer** oder eine Wittwe, wie auch das **Alter von jeder Person,** des Endes Wir ein Schema **sub A. euch hiebey** zufertigen lassen.

4) Bey den Todten soll hinführo nicht nur die verstorbene Person mit ihren Vor- und Zu-Nahmen, sondern wenn es ein Kind, das noch Eltern am Leben hat, sollen auch desselben Eltern angemercket werden.

a) Was nun erstlich das Alter der Verstorbenen anbetrift, so wird dessen Bemerckung bey Kindern und Erwachsenen, die an dem Ort gebohren und erzogen sind, nicht schwer fallen; Bey Personen aber von einem sehr hohen Alter, fällt sonderlich auf dem Lande, wie auch in Städten manche Schwierigkeit und Ungewißheit vor, daher eine genauere Bestimmung des Alters größtentheils auf eine kluge Nachforschung des Predigers und des dazu unterrichteten Küsters beruhen muß. Läßt sich das Jahr des Alters nicht genau ausfinden, so wird man doch aus denen zusammen genommenen Umständen, nicht leicht um 5 Jahre fehlen, und man wird beurtheilen können, ob Jemand 70, 75, 80, 85, 90, oder mehr Jahre alt geworden ist. In ungewissen Fällen muß man sich mit dem, was am wahrscheinlichsten ist, begnügen. Es wird daher z. E. einer, welcher der Angabe nach, etwas über 70 Jahr soll alt geworden seyn, gantz füglich in die Classe derer, die zwischen 70 und 75 gestorben sind, können gesetzet werden u. s. w. Da es aber zu viel Weitläuftigkeiten verursachen würde, wenn in den einzusendenden Verzeichnissen, jedes Jahr besonders solte bemerket werden; so wird zu dem Ende beygehendes Schema sub B. mitgetheilet, wornach die Verzeichnisse in Ansehung des Alters zu bemerken sind. Besonders verdienen diejenigen seltenen Greise eine genauere Nachforschung, die nicht nur 90, sondern 100, ja 110 und mehr Jahre erleben. Wir erwarten also über dergleichen Seltenheiten, derer Prediger besondere Anmerkungen, die den Listen können angehänget werden; daher denn auch die schon vormahls anbefohlne besondere Anzeige derer verstorbenen alten Leute aufhören kann.

b) In Ansehung der Kranckheiten, wird es fast noch mehrere Schwürigkeiten verursachen, da es so mancherley Kranckheiten giebet, jedoch da sich die meisten unter wenige Haupt-Titel bringen lassen, so ist euch zu dem Ende nebenliegendes Schema sub C. mitgetheilet worden. Es giebt auch zuweilen Dörfer und Flecken, woselbst wegen ihrer Lage in sumpfichten und morastigen Gegenden, oder anderer Ursachen halber besondere Kranckheiten herrschen, und nur denen Oertern und Gegenden eigen sind. Jedoch sollen die Prediger auf dem Lande und in kleinen Städten die Gestorbenen nach denen Kranckheiten Nahmentlich einschicken, auch die, so durch besondere Unglücks-Fälle ums Leben gekommen, z. E. die so vom Blitz getödtet, verbrannt, ertruncken, die sich selbst erhencket, oder sonsten umgebracht u. s. w. Auch müssen dieselben nicht unterlassen, ihren Verzeichnissen Anmerckungen von besonders raren Fällen, bey Kranckheiten hinzuzufügen, ingleichen ob in dem Jahre epidemische Seuchen, als hitzige Brust- oder Fleck-Fieber, rothe Ruhren, Pocken und dergleichen graßiret haben.

5) Die Liste derer Communicanten muß die Anzahl derer zur Communion gegangenen einzelnen Seelen, und nicht die gantze Zahl aller durch das gantze Jahr gewesenen Communicanten enthalten.

Ueberhaupt müssen in den Listen durch alle Rubricken die Städte von denen offenen Flecken oder Dörfern abgesondert werden.

Ihr

Ihr werdet diese Ordre in eurem Inspections-Creys sofort gesammten Predigern eröfnen, und über deren Befolgung genau und unter eigener Verantwortung zu halten, auch bey Anfertigung der Haupt-Liste von eurem Inspections-Creys, worüber Wir annoch ein Schema sub D. euch zukommen lassen, mit Genauigkeit die kleinern Summen der Dörfer und Städte in eine Haupt-Summe bringen, und mit solchen das Schema ausfüllen, auch sodann an das Ober-Consistorium, zu der schon verordneten Zeit, gegen den 15 December jeden Jahres ohnfehlbar einschicken. Damit aber dasselbige die Richtigkeit desto besser prüfen könne, so sollet ihr die Listen von einem jeden Prediger in Originali mit einsenden, die zu dem Ende jederzeit auf einen halben Bogen rein und leserlich nach Vorschrift der Schematum müssen geschrieben seyn. Hieran vollbringet ihr Unsern Willen und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 16. Nov. 1764.

Schema A.

Verzeichniß der getrauten Paare, in der Inspection zu Im Jahr nach ihrem verschiedenem Alter und Zustande.

Junggesellen mit Jungfern.	Junggesellen mit Wittwen unter 40. Jahr.	Junggesellen mit Wittwen über 45. Jahr.	Jungfern mit Wittwern unter 66 Jahr.	Jungfern und junge Wittwen mit alten Wittwern und Männern über 60 Jahr.
Summa				

Schema B.

Verzeichniß der Gestorbenen nach dem Alter und Jahren in den

Städten der Inspection im Jahr

NB. Daß Verzeichniß von den Dörfern wird besondes verfertiget.

Alter und Jahre.	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Summa von Beyden.
Todtgebohrne			
bis zum 1sten Jahre			
vom 2ten bis zum 5ten incl.			
6 — 10			
11 — 15			
16 — 20			
21 — 25			
26 — 30			
31 — 35			
36 — 40			
41 — 45			
46 — 50			
51 — 55			
56 — 60			
61 — 65			
66 — 70			
71 — 75			
76 — 80			
81 — 85			
86 — 90			
91 — 95			
96 — 99			
100 Jahr			
101 —			
102 — &c.			
Summa			

Anmerckung 1. Unter denen Alten ist eine Frau von gantz geringen Stande und die sehr schlecht und kümmerlich gelebt, 102 Jahr alt geworden.

Anmerckung 2. Ein Arbeitsmann ist 105 Jahr alt geworden, welcher den völligen Gebrauch aller seiner Sinne bis an sein Ende behalten.

Dergleichen Anmerckungen geben die Fälle selbst an die Hand.

Schema

Beilage C.

Übersicht der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1880.

Bezeichnung der Gemeinden	Zahl der Häuser	Zahl der Haushaltungen	Zahl der Ortsanwesenden			Zahl der Ortsabwesenden		
			Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen
Stadt Bregenz	1	2	3	4	5	6	7	8
Gemeinde Bregenz								
Gemeinde Fluh								
Gemeinde Hard								
Gemeinde Lochau								
Gemeinde Möggers								
Gemeinde Mühlebach								
Gemeinde Rieden								
Gemeinde Schwarzach								
Gemeinde Wolfurt								
Gemeinde Zwischenwasser								
Stadt Dornbirn								
Gemeinde Dornbirn								
Gemeinde Hohenems								
Gemeinde Lustenau								
Gemeinde Mittelberg								
Gemeinde Schwarzenberg								
Gemeinde Sulzberg								
Gemeinde Thal								
Gemeinde Weiler								
Stadt Feldkirch								
Gemeinde Altenstadt								
Gemeinde Bludenz								
Gemeinde Bürs								
Gemeinde Bürserberg								
Gemeinde Düns								
Gemeinde Dünserberg								
Gemeinde Fraxern								
Gemeinde Göfis								
Gemeinde Klaus								
Gemeinde Koblach								
Gemeinde Langen								
Gemeinde Laterns								
Gemeinde Lorüns								
Gemeinde Meiningen								
Gemeinde Mittelberg								
Gemeinde Nenzing								
Gemeinde Nüziders								
Gemeinde Röthis								
Gemeinde Satteins								
Gemeinde Schlins								
Gemeinde Schnifis								
Gemeinde Sonntag								
Gemeinde Stallehr								
Gemeinde Thüringen								
Gemeinde Vandans								
Gemeinde Viktorsberg								
Gemeinde Vilsau								
Gemeinde Zalfen								
Gemeinde Zwischenwasser								
Stadt Hohenems								
Gemeinde Dornbirn								
Gemeinde Hohenems								
Gemeinde Lustenau								
Gemeinde Mittelberg								
Gemeinde Schwarzenberg								
Gemeinde Sulzberg								
Gemeinde Thal								
Gemeinde Weiler								
Stadt Feldkirch								
Gemeinde Altenstadt								
Gemeinde Bludenz								
Gemeinde Bürs								
Gemeinde Bürserberg								
Gemeinde Düns								
Gemeinde Dünserberg								
Gemeinde Fraxern								
Gemeinde Göfis								
Gemeinde Klaus								
Gemeinde Koblach								
Gemeinde Langen								
Gemeinde Laterns								
Gemeinde Lorüns								
Gemeinde Meiningen								
Gemeinde Mittelberg								
Gemeinde Nenzing								
Gemeinde Nüziders								
Gemeinde Röthis								
Gemeinde Satteins								
Gemeinde Schlins								
Gemeinde Schnifis								
Gemeinde Sonntag								
Gemeinde Stallehr								
Gemeinde Thüringen								
Gemeinde Vandans								
Gemeinde Viktorsberg								
Gemeinde Vilsau								
Gemeinde Zalfen								
Gemeinde Zwischenwasser								

Anmerkung. Die Zahlen der Spalte 1 sind nur für die Städte und Gemeinden, welche Häuser haben, einzutragen. Die Zahlen der Spalte 2 sind nur für die Städte und Gemeinden, welche Haushaltungen haben, einzutragen. Die Zahlen der Spalten 3, 4 und 5 sind nur für die Städte und Gemeinden, welche Ortsanwesende haben, einzutragen. Die Zahlen der Spalten 6, 7 und 8 sind nur für die Städte und Gemeinden, welche Ortsabwesende haben, einzutragen.

Schema D.

General-Verzeichniß derer in dem Kirchspiel und dazu gehörigen Familien in der Inspection im Jahr Getrauten, Gebohrnen, Gestorbenen und Communicanten.

Nahmen der Städte und Marckt-Flecken.	Getraute Paare.	Gebohrne			Gestorbene			Communicanten.		
		Söhne.	Töchter.	Summa Beyder.	Männlichen Geschl.	Weiblichen Geschl.	Summa Beyder.	Männlichen Geschl.	Weiblichen Geschl.	Summa Beyder.
Summa der Städte und Marckt-Flecken.										
Nahmen der Flecken und Dörfer.										
Summa der Flecken und Dörfer.										
Summa von Städten und Dörfern.										

Anmerckung 1. Unter den Gebohrnen sind unehlich gewesen in Summa

Anmerckung 2. Unter den Geburten sind 6 Paar Zwillinge gewesen. Eine Frau hat 3 Kinder mit einem mahl zur Welt gebracht, worunter 2 Söhne und 1 Tochter befindlich gewesen, die aber alle bald nach der Geburt gestorben.

Ad

Ad No. 80.

Friederich, König ꝛc. Das Churmärckſche Ober-Conſiſtorium, hat um die gewöhnliche Liſten derer Gebohrnen, Getauften und Verſtorbenen, zu mancherley nutzbaren Gebrauch in Bürgerlichen Anſtalten, deſto tauglicher zu machen, der unter ihn ſtehenden Geiſtlichkeit, eine dahin abzweckende Einrichtung derſelben vorgeſchrieben, wie die angeſchloſſene Impreſſa des mehrern erweiſen. Wenn wir nun zwar gnädigſt wollen, auch hiermit befehlen, daß ihr gleiche Verordnung in eurer Provintz ergehen laſſen ſollet; ſo bleibet doch eurer Beurtheilung anheim geſtellet, ob dieſe zum Exempel dienende Verordnung, auch bey euch, ohne Abänderung, beyzubehalten, oder einigermaſſen zu ändern, nach Gelegenheiten daß vielleicht ein und das andere, ſo die Vorſchrift erfordert, entweder ſchon beobachtet wird, oder zu dem Endzweck die jährliche Liſten zu Beurtheilung und Verbeſſerung Bürgerlichen Anſtalten bequemer einzurichten, etwas noch mehr dienliches zu verordnen ſich Gelegenheit findet.

Wir wollen jedoch, wann ihr eine Veränderung, gut und dienlich gefunden, von der darnach wegen Anfertigung ſothaner Liſten, erlaſſenen Verordnung eine Abſchrift, nebſt Beyfügung derer Gründe, auf denen die Veränderung beruhet, ſolchenfalls gnädigſt gewärtigen, und habt ihr dahero ſolche binnen drey Wochen an Unſer Departement der geiſtlichen Sachen einzuſchicken. Sind ꝛc. Berlin, den 3ten December 1764.

(Ad Mandatum)

v. Münchhauſen.

Circulare an alle Regierungen und Conſiſtoria.

No. 81. Edict wegen Citation der Deſerteurs und ausgetretenen Landes-Kinder, wie auch der Confiſcation ihres Vermögens und der Confirmation der Sentenzien in ſolcher Sache. De dato Berlin, den 17. November 1764.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preuſſen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem Uns allerunterthänigſt vorgetragen worden, was geſtalt es ſich zeithero verſchiedentlich geäuſſert und wahrgenommen worden, daß die Edicte vom 24ten September 1749. und den 1ten May 1750. wegen Confiſcation und Einziehung des Vermögens derer Deſerteurs zur Invaliden-Caſſe bey ein und andern Regimente, ſeit dem letzteren Kriege, in Vergeſſenheit gekommen, und nicht mit der gehörigen Aufmerckſamkeit wieder die deſertirte Landes-Kinder, wegen der Citation und Confiſcation des Vermögens zur Invaliden-Caſſe, verfahren werde, wie dann auch hin und wieder Zweifel gemachet worden, ob die Enrollirten derer Regimenter bey denenſelben, oder von denen Gerichts-Obrigkeiten zu citiren, desgleichen wer denen Deſerteurs welche von verſchiedenen Regimentern entwichen, und wer denen Landes-Kindern, welche von denen reducirten Frey-Regimentern, deſertiret ſeyn ꝛc. den Proceſs formiren ſolle; als haben Wir, damit dieſe und dergleichen Fälle genauer beſtimmet und obangeführte Edicte wieder in gehöriger Vigueur gebracht werden, allerhöchſt nöthig gefunden, alle deshalb ergangene Edicte, Circulair-Ordres und Verordnungen hiermit nochmahls zu erneuern und feſtzuſetzen, damit alles deſto genauer obſerviret und beobachtet werden möge, als wollen und befehlen Wir hiermit:

§. 1. Daß es dabey verbleiben ſolle, daß eines Deſerteurs Vermögen nach ſeiner Entweichung der Invaliden-Caſſe ſofort anheim fallen ſoll, und daran das Regiment, Compagnie auch ſonſt niemand es ſey unter was für einen Prætext es wolle, Prætenſion machen kan, noch darf, und gehöret zu des Deſerteurs Vermögen, ſo wohl das Gegenwärtige als Zukünftige. Hat aber der deſertirte Ober- Unter-Officier oder Soldat eine Frau hinterlaſſen, und dieſelbe kan der Durchhelfung oder Mitwiſſenſchaft nicht überführet werden; ſo ſoll zwar dasjenige, was ſie ihrem entwichenen Ehemann erweißlich eingebracht, und ſonſt ihr Eigenthum iſt, von des Deſerteurs Vermögen abgeſondert, und nicht zur Confiſcation gezogen werden; auch wollen Wir in ſolchem Fall geſchehen laſſen, daß die hinterlaſſene Frau, entweder die Abſonderung ihres Eingebrachten, oder die Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens zu ihren Antheil erwählen, und ihr ſolche zurück fallen möge; jedoch iſt Unſer ausdrücklicher Wille, daß ihr dieſes Antheil nicht eher verabfolget werden darf, als bis ſie von dem Verdacht der Mitwiſſenſchaft der Entweichung in dem über ihren deſertirten Ehemann hiernechſt zu haltenden Krieges-Recht, zugleich gänzlich freygeſprochen; ſie ſich auch entweder nach vorheriger ordnungsmäßiger Eheſcheidung von dem Krieges-Conſiſtorio, hinwiederum in hieſigen Landen verheyrathet, oder ſonſt anſäßig gemachet haben wird, damit dadurch alle Durchſtecherey mit dem ausgetretenen Manne verhütet werden möge. Die Teſtamente eines Deſerteurs ſind nach Unſerm Edict vom 18ten May 1747. ungültig, und kan alſo darauf keine Abſicht genommen werden.

Wegen der hinterlaſſenen Schulden derer Deſerteurs, ſind die bekannte Edicte vom 7ten April 1744., 4ten Julii 1746. und 4ten Martii 1755. imgleichen der 29te und 49te neue Krieges-Articul zum Grunde zu legen, und diejenige, welche einen Officier ohne ſchriftlichen Conſens ſeines Chefs oder in deſſen Abweſenheit des Commandeurs vom Regiment, Geld vorgeſchoſſen haben, ſollen deſſen verluſtig ſeyn. Da auch ein Unter-Officier und Gemeiner zu ſeinem Unterhalt beym Regiment, gar keine Schulden

machen

machen darf; so werden eines solchen Deserteurs ermanglende Effecten seiner eingezogenen, und dan über jemand auf Immobilien, oder zu seiner beständen Unterhaltung, Capital oder Interessen assen Regimenten, einen nothigen Vorschuß ermeldt; jedoch in solcher von ihnen vorgenommenen Verwendung nach dem Vermögen zu halten, so bald aber erwanen werden kan, daß die einen solchen Vorschuß oder Darstreckungen in den Verwaltungen verthanen, damit er auf diese die von Vermögen sich selbsten und den Seinigen zu thun und wissen; so ist dem Vorsetzung unter die vermeldten Strafe, dem Fehler dessen zu halten.

§. 8. Da sich jemand deserviret, sich selbst alles, was in seinem Quartier befindlich, so weder nachgesucht und aufgezeichnet, auch die interessirte Frau und erwachsene Kinder zur nehmen Umfrage seines Vermögens angehalten werden.

Dieweilen solche von ihm an sich selbst Effecten werth, Werkzeug oder Scheine in Händen haben, welche solche selbst bey seinem Hauptmann oder Compagnie; von dem dieses bey der Parade befehlet geschahet, bemeldt auch selbst in seine Gemeinde oder bey es einen auf seinen Gründen und Capitalien zu bestimmen, die Gerichts-Obrigkeiten, um solche Verhaftung und Arrest, auch Einnehmung einer genauen Specification davon, vermeynen und sich hierinn nicht zu helffen besondere Schwierigkeiten und Umwandschaften zu machen, requiriret werden müssen.

Über solche Inventarien und Nachrichten, sollen genaue Registraturen von den Acten gehalten werden, damit bey dem Spruch wegen der Confiscation der Vermögen gegründ besser Bericht bestimmet werden könne.

Die Gerichts-Obrigkeiten sind den Anwerbungen verbunden, dem Regimente vorsamme der Deserteur gehauen hat, sonderwinde Nachricht zu geben, was dem von selbe dasige Orts Gerichten darvon zugekommen als zukünftigen weiter zu; so weiters Bericht in solcher die widrige Verantworten sollen zu verwahren, auch denselben anzuhalten haben, daß in der Arrest gesetzten Verlegung, die Attestationen über der Betrag ihres Lebenslaufs, wieder verbessert, auch den Commissarien nicht beschrift zustellen lassen können, damit sie in obenen nach dem Verhaftung an selbe, Gelegenheit, über denselben in Vermögensfall, zu gewahren haben.

§. 9. In jedes Regiment soll den deserteuren Ober-Unter-Officier und gemeine Soldaten, Compagnie-Gerichten und wer zum Regimente verpflichtet ist, schuldig alle angenommen Waffen überantwortet, seine Montirung zu seinen Retour oder Wiederkehr und Einbringung verhandten ist, längstens 4 Wochen nach seiner Entweichung, den Proceß nach Krieges-Manier formiren, und darnach zum Endurtheil eyaed contrivirten. Es getzet dieses auch auf die verbin, und wiederkehrt gekleidet den innen Krieg entweichen Landes-Kindern, oder Unterthanen, welche nach Vermögen im Lande zurück gelassen, oder künftig noch zu lassen haben, welchen allen ungeklemt der Proceß innerhalb gesetzter formiret werden muß.

Wenn die Kinder Minderjährig sind gemeine Soldaten, so bekommen sie Krieges gebrechen, kann auch seine Deserteurs, welche von einem andern Regimente, als das der Proceß bey dem andern Regimente sind formiret werden können, entschieden, so bald sie solche von dem andern Regimente, wenn er deserteur ist, den Proceß formiret, und das nöthige davon Nachricht ertheilet.

Anbefangen sie von denen redouirten Non-Commissarii und Unterlaufen deserteurs Landes-Kinder, so ist das Regiment oder Kriegs-Commissarien die gehörig, solche einem auf seinem Quartiering dem Gemeinden treuchen lassen; so auch den Beleid der Landes-Kinder und Unterthanen die sehr bey in Krieges-Diensten gebrauchen und verbunden, und auf die Generalitäten nicht weiter zurückgekommen Landes-Kinder, zum Regimente in dem Quartier Verbleiben, in den Ort Beleid abfordern vorzumachen seien.

Die Deserteurs, welche bey einem andern Regimente Unterstützung angetroffen, sollen solche Regimenter, wenn sie die Deserteurs eingebracht sind, wenn sie allein dann von Beleidigung des Orts zu halten, verbunden, selben wo sie sind, abzufordern, und zu verwahren, die übrigen deserteurs Kennzeichen aber, welche noch nicht gefangen sind, die Zurückbringung selben, sollen die eingeführte Landes-Kinder, von dem Orts Obrigkeiten verzeichnet, und wieder zu verlassen werden.

Die Deserteurs von denen Land-Regimentern, welche nur als Officier, aber auch gemeine Kriegs-Leuthen kommen, sind wieder werden; die Invaliden, welche nicht die Gnaden-Pension nehmen, sondern als Landes-Kinder zu Gnaden-Pension genießen, sonst die Land-Armee entweichen, Land-Soldaten, wenn sie noch nicht wieder an Lande sind, die Beleidigung der Gemeinden und Unterthanen, Land-Regimenter, auch alle deserteurs, welche nicht zum selbigen Land der Armee gehören, und nur wiederum der Kriegs-Commissarien worden, wie auch denen verabschieden Militär-Personen, solchen allen einen, wann sie selbe fanden gerichtet sind, von denen Gerichten Obrigkeiten der Ort, wo sie gefangen, oder wo sie das Domicilium gehabt, der Proceß formiret.

Diejenigen Invaliden aber, welche in Corps, oder in Compagnien zusammen stehen, welche haben einfachen einer, und das selbst nicht die gehörig verfolget.

§. 4. Die Citation einer Deserteurs geschiehet nach den vorigen Edicten vom 12 ten und 14 Tagen, in 2 Casselanen, auch wer solche in die Gemeinde der Deserteurs in seinen Quartier eingelegen. Bey einem vermehrten Officier ist solche in seinen Zeitungen der Person bekannt zu machen; auch eine Citationes, die Verwarnung in seinen Zeitungen der Ort, wo verbotten Vermögen in Händen haben, einen jeglichen Gläubigen

nochmahlen mit anzuhängen. Die Acten sind unterdessen sowohl wieder der hinterbliebenen Frau, wegen ihrer Theilnehmung an diesen Verbrechen, als auch, wann sich solches nicht findet, wegen Auseinandersetzung des Vermögens; imgleichen wegen Liquidation derer consentirten, oder sonst zu bezahlenden Schulden, völlig bis zum Spruch des künftigen Kriegs-Rechts zu instruiren.

§. 5. Im Fall nun der Deserteur ausbleibet, so soll durch ein Krieges-Gerichte, bey einem Officier auf die Anheftung seines Bildnisses, und bey einem gemeinen Soldaten, auf die Anschlagung seines Namens an den Galgen, gesprochen, zugleich aber auf die Confiscation seines ad liquidum möglichst gebrachten Vermögens, imgleichen über die Ehe-Frau, wegen ihrer Mitwissenschaft, und ob sie ihrer illatorum für verlustig zu achten, und solche mit zu confisciren seyn, oder ob sie ihr zu lassen, gesprochen werden.

§. 6. Da es sich auch im Kriege öfters zugetragen, daß Soldaten in Schlachten, Stürmen, Belagerungen und Scharmützeln, vermisset worden, und keine gewisse Nachricht von ihrem Absterben zu erhalten gewesen; so verordnen Wir, daß beym Regiment die Umstände gehörig untersuchet, diejenige, welche von dem Vermißten Nachricht geben können, oder ihn zuletzt gesprochen, endlich abgehöret, allenfalls die nächste Anverwandten bey, und ausser dem Regiment zugezogen werden sollen. Wird das Absterben dadurch ausser Zweifel gesetzet, so soll denen Hinterbliebenen ohne Umstände ein Todten-Schein unterm Regiments-Siegel und des Commandeurs Unterschrift, zum Behuf der Legitimation und Theilung gegeben werden.

Scheinet die Sache aber noch zweifelhaft, so soll der Abwesende mit Anführung derer Umstände in der Citation, vorgeladen, und durch ein Krieges-Recht: ob er vor einem Deserteur, oder vor verstorben zu achten, oder ob die gewöhnlichen Jahre der Abwesenheit, nach dem Edict vom 27. October 1763. zu erwarten, rechtlich erkannt werden. Wird der Abwesende vor verstorben geachtet, so kan sein Vermögen so gleich den nächsten Erben zur gesetzmäßigen Theilung überlassen werden; bleibet aber die Sache ungewiß, so soll zwar vor einem der in einer wircklichen Krieges-Begebenheit, ohne Anzeige und Verdacht einer Desertion, vermisset, oder auf den Wahlplatz, Lazareth, und sonst blessiret, zurück gelassen wird, die Vermuthung seyn, daß er verstorben; jedoch sollen bey seinem Vermögen, oder, wenn eine Ehefrau vorhanden ist, nach Absonderung deren Antheils, bey dem Regiment die Edict-mäßige Jahre der Abwesenheit abgewartet werden, ehe und bevor solche denen nächsten Erben verabfolget werden können. Wobey es sich von selbst verstehet, daß, wenn binnen dieser Zeit oder nachhero, die Desertion annoch erwiesen werden kan, dem Fisco sein Recht vorbehalten bleibet, die Erben aber werden nach Verlauf der Abwesenheits-Jahre, mit keiner Caution deshalb beschweret.

§. 7. Die abgesprochne Kriegesrechtliche Sententz, soll jedesmahl an Uns, nach Vorschrift der ergangenen Edicte und der Circulair-Ordre vom 21ten Junii 1749. immediate zur Confirmation eingesandt, zugleich aber auch die Acta mit dem Duplicat der Sententz an Unser General-Auditoriat eingesandt werden, damit solches dem General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio, und respective Krieges- und Domainen-Cammern, davon zum Behuf der Erziehung des Vermögens zur Invaliden-Casse Nachricht geben könne.

§. 8. Nach geschehener Confirmation der Sententz, soll solche sogleich zur Execution gebracht, und das Bildniß des entwichenen Officiers, des gemeinen Soldaten, oder derer Unter-Officiers ihre Namens aber, auf ein Blech an den Galgen geschlagen werden; die dazu erforderliche Kosten, sollen vorzüglich aus dem Vermögen des Deserteurs genommen werden; im Fall aber solches dazu nicht hinreichend seyn sollte; so können auch zu Menagirung dieser Kosten, bey Ende eines jeden Jahres, aller desertirten Unter-Officiers und Gemeinen ꝛc. vom Regiment, ihre Namens auf ein Blech gebracht, solchergestalt am Galgen geschlagen, auch davor die Executions-Gebühren, nur als vor einem Deserteur, von dem Chef des Regiments, unter dessen Jurisdiction die Deserteurs gestanden, entrichtet werden.

Wir befehlen demnach sämtlicher Generalität, allen Chefs und Commandeurs Unserer Regimenter, Bataillons und Guarnisons, auch allen hohen und niedrigen Collegiis, Obrigkeiten, und männlich, diesem Edict aufs genaueste nachzuleben, und darüber zu halten, auch niemanden darunter zu conniviren oder nachzusehen, wie dann auch solches in denen nächsten vier Wochen von allen Cantzeln abgelesen werden soll, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Urkundlich haben Wir dieses Edict Allerhöchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Königl. Insiegel bedrucken lassen. Gegeben Berlin, den 17ten November 1764.

Friederich.

(L. S.)

No. 82. Reſcript an ſämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß die alten im vorigen Seculo und bis 1756. gemüntzte 6 Pf. Stück; ingleichen die bis 1755. incl. ausgeprägte 4 Pf. und dergleichen alte Scheide-Müntzen nicht ferner bey Caſſen genommen werden ſollen. De dato Berlin, den 19. Nov. 1764.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben zwar in dem neuen Müntz-Edicte, vom 29ten Martii 1764. §. 9. denen alten 6 Pfennig-Stücken, ſo in vorigen Seculo und bis 1756. ausgemüntzet worden, wie auch denen unter Unſerm Stempel bis 1755. inclusive ausgeprägten 4 Pfennig-Stücken, als Scheide-Müntze, den fernern Cours geſtattet, weil damahlen bey Unſern Müntzen noch nicht ſo viel an Scheide-Müntze ausgepräget geweſen, daß das Publicum im Handel und Wandel ſich damit aus einander ſetzen können. Da aber dieſem Mangel durch Prägung eines proportionirlichen Quanti an Scheide-Müntze nach dem neuen Müntz-Fuße abgeholfen worden, und die obgedachte an ſich vorhin gute Scheide-Müntze derer alten 6. und 4 Pfenning-Stücke durch den vieljährigen Cours und langen Gebrauch dergeſtalt abgenutzet und abgegriffen worden, daß ſie bey weiten nicht mehr den urſprünglichen Valeur haben, worinn ſie ausgemüntzet worden, mithin Unſere Caſſen dabey verliehren; ſo haben Wir allergnädigſt reſolviret, daß obangeführte 6. und 4 Pfennig-Stücke, und dergleichen alte Scheide-Müntzen, à dato inſinuationis an, nicht weiter, ſondern nur blos diejenigen 6. und 4 Pfennig-Stücke und übrige Scheide-Müntzen, bey Unſern Caſſen gelten und angenommen werden ſollen, welche bey Unſere Müntzen nach der jetzigen neuen Einrichtung und geordneten Müntz-Fuße ausgemüntzet worden ſeyn und weiter werden ausgepräget werden. Wir machen euch daher ſolches hierdurch bekannt, mit dem Befehl, euch darnach zu achten, und die unter euch ſtehende Caſſen ohne den geringſten Zeit-Verluſt in der Maaße zu inſtruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 19. November 1764.

An ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern.

No. 83. Beſcheid wie es zu halten ſey, wenn eine Obligation oder ein Wechſel retradiret wird ohne eine Quitung, darinn ein Agio vorbehalten iſt. De dato Berlin, den 20. Nov. 1764.

Friedrich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Eure Uns in dem allerunterthänigſten Bericht vom 6ten hujus vorgelegte Frage:

> Ob nemlich, wenn der Gläubiger ſeinem Debitori die Obligation oder den Wechſel, ohne ſelbigen zugleich eine beſondere Quitung zu ertheilen, retradiret, mithin der Fall einer ſchriftlichen Quitung, und daraus conſtirenden Vorbehalt des Agio, oder deſſen Unterlaſſung, nicht vorhanden, alsdenn die ſtatt Quitung, ohne expreſſen Vorbehalt des Agio, geſchehene Retradition der Obligation, oder des Wechſels, für eine Quitung anzunehmen, und dahero ſolches eben ſo anzuſehen ſey, als wenn Creditor dem Debitori das Agio erlaſſen hätte?

entſcheidet ſich dahin von ſelbſt ſehr leicht, daß, gleichwie den Rechten nach, die Zurückgebung einer Obligation oder eines Wechſels, an den Debitoren, eben die Wirckung als eine ſchriftliche Quitung hat, folglich, was bey dieſer Rechtens, auch bey jener ſtatt finden muß, es alſo auch nicht den geringſten Zweifel unterworfen ſeyn könne, daß, wenn jemand ſeinen Debitori die Obligation oder Wechſel, ohne ſich dabey wegen des Agio etwas vorzubehalten, zurückgegeben, er ſolches itzo nachzufordern, nicht befugt ſey. Aus eben dieſer Analogie folgt aber auch, daß der Beweiß des vorbehaltenen Agio, welches, nach Anleitung unſeres letzten Müntz-Edicts, vom 29. Martii c. §. 10. 11. 17. ohnerachtet einer ſchriftlichen Quitung, worinnen dieſer Vorbehalt nicht ausgedruckt, annoch ſonſt, auf andere Art, erweißlich zu machen, frey ſtehet, gleichwenig in dem Fall der bloſſen Retradition des Inſtrumenti obligatorii verſagt werden könne. Und hiernach werdet ihr alſo in vorkommenden Fällen die Entſcheidung ſehr leichtlich zu ertheilen wiſſen. Sind ꝛc. Berlin, den 20. Nov. 1764.

(ad Mandatum)

v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Dorville.

An die Pommerſche Regierung.

No. 84. Circulare wegen der im Geldriſchen gewöhnlichen Einrichtungen mit den Hauſirer-Edicten. De dato Berlin, den 29. Nov. 1764.

Nachdem Se. Königl. Majeſtät, Unſer allergnädigſter Herr, ſub dato Berlin, den 9ten m. p. allergnädigſt anhero reſcribiret und befohlen, daß, weilen die ſonſt in denen übrigen Königl. Landen publicirte Hauſier-Edicte in dieſer Provintz niemahlen Platz gegriffen, ſondern es Zeithero darunter bey der hieſigen Verfaſſung belaſſen worden, Höchſt Dero allergnädigſter Wille ſey, daß es hierunter vor der Hand bis auf weitere Verordnung dabey fernerhin

hin sein Bewenden haben könne; als wird solches dem Magistrat zu N. N. zu seiner Nachricht und Achtung zugleich aber bekannt gemacht, daß ob zwar bekannten Juden oder andern Leuten, so einen erlaubten Handel treiben, solches fernerhin, wann sie die Land-Licenten und andere Onera abführen, in hiesiger Provintz frey bleibt, dennoch in Ansehung des Geld-Aufwechselns, wie auch der Bettel-Juden und anderem liederlichen Gesindel, es bey der Vorschrift des Edicti vom 17ten November 1763. lediglich sein Verbleiben habe, und auf dessen Observantz genau invigiliret auch gehalten werden müsse. Signatum Geldern in Commissione Regia, den 29ten November 1764.

von Reinhart. Recop. Plesmann.

(L. S.)

Circulare an sämtliche Magistræte derer Geldrischen Städte, auch Beamte des platten Landes, und alle Land-Licent-Empfängere, wodurch bekannt gemachet wird, daß die publicirte Hausier-Edicte auf dieser Provintz nicht schlagen sollen.

No. 85. Verboth sich durch Abhauung der Däume zu Krieges-Diensten untüchtig zu machen. De dato Berlin, den 4. Dec. 1764.

Friedrich, ꝛc. Unsern ꝛc. Da Uns hinterbracht worden, wie das Verbrechen bey Unsern Unterthanen überhand nehme, sich durch vorsetzlicher Abhauung der Däume zu Krieges-Diensten unbrauchbar zu machen. So machen Wir euch Unsern darunter gefaßten Entschluß hierdurch dahin bekannt, daß derjenige, welcher sich aus dieser Ursache eines seiner Glieder so vorsetzlich verstümmelt, um keine Krieges-Dienste leisten zu dürfen, es mag derselbe enrolliret seyn oder nicht, mit der Karren Strafe auf der Festung auf eine denen vorfindenden Umständen gemäße Zeit belegt werden solle; dannenhero ihr solches von denen Commissariis locorum und Land-Räthen, in denen Städten und Dörfern gehörig bekannt machen zu lassen habet. Signat. Gegeben Berlin, den 4ten Dec. 1764.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auch Geldrische Commission.

No. 86. Verordnung wegen des unerlaubten Toback-Rauchens in den Mühlen. De dato Berlin, den 12. Dec. 1764.

Da seit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß sowohl Müller als Mahl-Gäste sich öfters unterstanden, mit brennenden Tobacks-Pfeiffen in denen Mühlen hinein zu gehen, und unbedachtsamer Weise darinnen zu rauchen, solches aber sehr gefährlich ist, und dadurch in denen Mühlen gar leicht ein Brand entstehen kann; Als wird hierdurch jedermänniglich zur Warnung bekannt gemacht, daß gleichwie das Rauchen in denen Heyden durch bereits ergangene Königl. Edicte bey zehenjähriger Vestungs-Straffe auf das schärfeste verbothen worden, eben so wenig das Rauchen in denen Mühlen verstattet, sondern auf gleiche Art bestraffet werden soll.

Wornach sich also jedermänniglich zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Berlin, den 12. December 1764.

(L. S.)

Königl. Preußl. Chur-Märckische Krieges und Domainen-Cammer.

No. 87. Circulare wegen genauerer Beobachtung der Instruction vom 22. Aug. 1750. in Absicht der daselbst vorgeschriebenen Præcautionen bey Ablebung des an der Seuche umgefallenen Viehes. De dato Berlin, den 12. December 1764.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da bishero wahrgenommen worden, daß denen in der Instruction vom 22. Aug. 1750. vorgeschriebenen Præcautionen bey Abänderung des an der Seuche umgefallenen Viehes nicht überall gehörig nachgelebet, und dadurch das Vieh-Sterben vermehret worden. So haben Wir Höchstselbst allergnädigst resolviret, daß das an der Seuche umgefallene Vieh nicht weiter abgeändert, sondern selbiges vielmehr künftig mit Haut und Haar in gehöriger Tieffe verscharret, und dabey überall nach denen emanirten Edicten und Instructionen verfahren, auch dahero die vorhin wegen der Vieh-Seuche publicirte Instructiones und Edicte denen Unterthanen scharff eingebunden, und darüber sorgfältig und exact gehalten werden soll, damit sie sich darunter nichts zur schweren Verantwortung kommen lassen. Ihr habt also dieserhalb das Nöthige so fort zu verfügen, und diese Unsere Willens-Meynung überall gehörig bekannt zu machen, auch die Unterthanen dabey, wie es wegen der Ausschleppung des verreckten Viehes und dessen Verscharrung gehalten werden soll, auf das Edict vom 28. Dec. 1746. und die Instruction vom 12. May 1749. zu verweisen, und solche denenselben von neuen bekannt machen zu lassen, und einzuschärffen, auch dahin sorgfältig zu sehen, daß solchem überall exact nachgelebet und gehalten werde, widrigenfalls diejenige so solche übertreten, oder solchem nicht überall gehörig nachkommen werden, auf das härteste bestrafet werden sollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 12. December 1764.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern.

No. 88. Circulare an alle Magistræte, daß künftig in den Stadt-Schulen ohne Approbation des Ober-Consistorii kein neuer Schul-Lehrer vociret werden, oder ascendiren soll. De dato Berlin, den 20. December 1764.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir seit dem Antritt Unserer Regierung die Verbesserung der Schulen in Unsern Staaten Allerhöchstselbst zu einem besondern Augenmerck jederzeit genommen, und deshalb vor einiger Zeit in Ansehung der Schulen auf dem Lande, ein General-Schul-Reglement publiciren lassen, so ist auch in Erwägung der genauen Verbindung guter Schulen mit der Aufnahme des Staats, Unser so gnädiger als ernstlicher Wille, daß die Stadt-Schulen gleichfalls in die bestmöglichste Verfassung gesetzt werden sollen. Aus dieser Ursache haben Wir es Unserm Ober-Consistorio zur besondern Pflicht aufgeleget, zu Erreichung dieser heilsamen Absicht sich nach aller Möglichkeit zu bearbeiten, und damit selbiges in den Stand gesetzt werde, für die Verbesserung der Schulen zu sorgen, und Uns deshalb verantwortlich zu seyn, so haben Wir zugleich als eine Grund-Regul feste gesetzt, daß in keiner Stadt-Schule der Chur-Marck ohne desselben Vorwissen und Approbation ein Schul-Mann von neuem angenommen, oder auch nur zur Ascension verstattet werden solle. Wir machen euch solches zu euerer Nachricht und Achtung hierdurch bekannt, und befehlen euch zugleich hiermit allergnädigst, alle Schul-Bediente, die von euch angenommen oder zur Ascension verstattet werden sollen, vor Ertheilung der Vocation bey Unserm Ober-Consistorio zu præsentiren, und das Wahl-Protocoll, welches allemahl von dem Inspectore mit unterschrieben seyn muß, zugleich einzuschicken, damit daraus ersehen werden könne, aus was für Gründen, ihr den Erwählten, für den tüchtigsten und geschicktesten, von denen die zu solchem Amte sich gemeldet, gehalten habt. Worauf Wir nach Beschaffenheit der Umstände euch mit fernerer Resolution versehen lassen werden. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 20. December 1764.

Circulare an sämmtliche Magistræte.

No. 89. Verordnung an die Professores Theologiæ zu Halle, was vor besondere Collegia dieselben künftighin halten sollen. De dato Berlin, den 21. December 1764.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Von Unserm Ober-Curatorio ist der für das jetztlaufende halbe Jahr eingesandte Catalogus lectionum, in Ansehung der Theologischen Collegiorum dem Ober-Consistorio communiciret worden, und hat sich selbiges geäussert, wie es wünsche, daß ausser denen angekündigten Collegiis annoch publice gelesen werden möchte.

1) Ueber die Wahrheit der christlichen Religion und deren Beweiß-Gründe.

2) Ueber den gantzen Inhalt und die Verbindung gesamter einem Theologo nöthigen Wissenschaften, nebst einer Anweisung, selbige mit gutem Erfolg zu studiren, und einer Anzeige der Haupt-Bücher in jeder Classe.

3) Ueber die Kirchen-Historie.

Wir befehlen euch dahero in Gnaden, im künftigen halben Jahre die Einrichtung zu machen, daß ausser denen sonst von euch sehr gut gewehlten Collegiis, diese Collegia, wovon das erste und dritte auch denen, so nicht Theologiam besonders studiren, von Nutzen seyn, gelesen werden mögen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 21. Decembr. 1764.

(ad Mandatum)

v. Fürst.

An die Theologische Facultæt zu Halle.

No. 90. Resolution wegen der Abschosses-Convention zwischen Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. De dato Berlin, den 22. December 1764.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir mit denen Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin und Strelitz Liebden darinn übereingekommen, daß zwischen Unserm Königreich Preußen, Churfürstenthum Brandenburg und sämtlichen Herzogthümern und Provintzien und denen Herzoglich Mecklenburgischen Landen beyder Linien und dazu gehörigen Herrschaften, das so genannte Abzugs-Recht in Ansehung aller und jeder beyderseitiger Unterthanen, sowohl in Emigrations- als Erbschafts-Fällen, vor das künftige gänzlich aufgehoben, und reciproquement nicht weiter exerciret werden soll, jedoch daß von dieser Disposition die auf den Land-Gütern befindliche Leibeigene, als welche, wieder des Guthsherrn Willen zu emigriren keine Freyheit haben, noch die freye Verabfolgung ihres Vermögens verlangen können, ausgenommen bleiben; Als haben Wir euch solches hierdurch allergnädigst bekannt machen und zugleich anbefehlen wollen, euch hiernach allerunterthänigst zu achten, und dahin zu sehen, daß diesem getroffenen reciproquen Vergleich, gebührend nachgelebet, und dem zuwieder niemand beläftiget werden möge. Sind ꝛc. Berlin den 22. Dec. 1764.

(Ad Mandatum)

v. Finckenstein. v. Hertzberg.

An das Cammer-Gericht, Tribunal & in simili. An alle Regierungen, Ober-Gerichten, Land-Gerichten und Justitz-Collegia.

No. 91. Resolution wegen des Abschosses zwischen Minden, Bentheim und Tecklenburg, in Absicht der Juden. De dato Berlin, den 27. December 1764.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eurem allerunterthänigsten Bericht und Anfrage vom 4ten dieses, betreffend den Abschoß von dem Vermögen der nach Rheda an den Juden Windmüller verheuratheten Tochter des Gumpert Philipp, geben Wir euch hiemit zur Resolution, daß, nachdem durch die Gräflich Bentheimsche Cantzelley attestiret worden, daß daselbst von denen nach den Königlichen Provintzien verheuratheten Juden-Töchtern kein Abschoß genommen werde, ihr derselben Vermögen gleichfalls ohne Abschoß, dahin verabfolgen lassen könnet, und habt ihr euch von der Rhedaschen Cantzelley reversales de futuro ausstellen zu lassen. Sind ꝛc. Berlin, den 27 Dec. 1764.

(ad Mandatum)

Finckenstein. Hertzberg.

An die Mindensche Ravensbergische Regierung.

No. 92. Circulare daß die Krieges- und Domainen-Cammern künftig die Partheyen in prima Instantia vernehmen, und Bescheide und Urteile anfertigen sollen. De dato Berlin, den 30. December 1764.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da es zur Beförderung einer unpartheyischen Justitz, sehr vieles beyträgt, wenn denen Partheyen die Beneficia derer Instantzen nachgelassen, und denen Unterrichtern verstattet wird, nach ihren besten Wissen und Gewissen in Sachen die zu ihrem Ressort gehören, ein Erkenntniß abzufassen; So haben Wir resolviret, daß ihr nach dem Exempel derer Landes-Regierungen, künftig in prima instantia, nachdem die Partheyen hinlänglich und Ordnungs mäßig gehöret und vernommen worden, die Bescheide und Urthels salvis remediis anfertigen und gehörig publiciren sollet, ohne daß ihr vorher das Project zu einem Erkenntniße nebst denen Acten an Unser General-Directorium einsendet, oder dazu um eine Approbation oder Genehmigung anhaltet.

Es wird euch aber auch dabey hiermit aufgegeben, desto mehr dafür zu sorgen, damit bey der Instruction des Processes nichts versehen, oder unterlassen werden möge, weil Wir sonst im Fall Wir nach publicirten ersten Erkenntniß finden werden, daß die Justiciaria ihrer Pflicht kein Genüge geleistet, und die Process-Ordnung ausser Augen gesetzt, Uns an dieselbige halten wollen.

Gleichwie nun hierunter die Haupt-Absicht mit ist, die Sachen zu beschleunigen, und die vielfältige Einschickung der Acten abzuschaffen; Also habt ihr euch auch, nach Unserer allerhöchsten Intention hierunter die Beförderung und die baldige Endschaft der Processe angelegen seyn zu lassen.

Indessen verstehet es sich von selbst, daß in solchen Sachen, die nach Vorschrift der Landes-Gesetze zu keiner zweyten Instantz qualificiret sind, auch von euch kein weiteres Remedium juris verstattet werden soll. Ihr habt euch also hiernach allerunterthänigst zu achten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 30. Dec. 1764.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, und Geldrische Commission.

No. 93. Bauer-Ordnung vor das Herzogthum Vor- und Hinter-Pommern. De dato Berlin, den 30. Dec. 1764.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir allerhöchst bemercket, daß in der in Unserm Hertzogthum Pommern bisher gewesenen Bauer- und Gesinde-Ordnung, theils nicht alles genug bestimmet, theils vieles auf die jetzige Zeiten keine Anwendung mehr findet, und insonderheit wider die Gesinde-Ordnung viele Mißbräuche eingeschlichen; so haben Wir, nachdem Wir auch Unsere allergetreuesten Stände sowohl in Vor- als Hinter-Pommern, darüber vernommen, die alte Bauer- Schäfer- und Gesinde-Ordnung revidiren lassen, und nachstehende Verordnungen, wegen der Bauern und Gesindes sowohl in Städten, als auf den platten Lande, festgesetzet.

Wegen der in der bisherigen Bauer-Ordnung vorkommenden Policey-Sachen, bestätigen Wir hiedurch nochmahls die deshalb ergangene Special-Verordnungen und Edicta, und wegen der Schäfer-Ordnung soll gleichfalls die nöthige Revision und Aenderung nach jetzigen Zeiten geschehen, bis dahin aber es, so wie bisher gehalten werden.

Bauer-Ordnung.

Tit. I.

Vom Gottesdienst und andern feyerlichen Handlungen.

§. 1.

Wir ordnen und wollen, daß der Gottesdienst mit gebührender Andacht und Eyfer abgewartet, und an denen Feyer- Sonn- und

Buß-Tagen keine Haus- und Feld-Arbeit verrichtet werde; dahero keine Obrigkeit verstatten soll, daß ihre Diener, Bauers-Leute und Einwohner unter der Predigt, mit Pflügen, Säen, Mähen, Verkaufen und anderer Hand-Arbeit und Gewerbe, den Gottesdienst versäumen, vielweniger Korn und dergleichen Waaren alsdann zur Stadt bringen und ausführen, bey unausbleiblicher Strafe, so oft jemand dawider gehandelt zu haben, überführet wird.

§. 2.

Damit auch die Bauers-Leute den Gottesdienst um so viel besser abwarten können, und davon zur Ungebühr nicht abgehalten werden, so sollen selbige bey Sonn- und Fest-Tagen mit Anfuhren, Jagten, Fischereyen und andern Diensten, ohne sonderliche erhebliche Noth, darunter jedoch ein jeder Vorwand nicht zu rechnen, nicht beschweret, sondern auf solche Zeit gäntzlich verschonet werden.

§. 3.

Es soll auch in der Zeit wenn geprediget, oder das Abendmahl verreichet wird, kein Schencken von Wein, Bier oder Brandtwein verstattet seyn, bey Verlust alles Weins, Bier oder Brandtweins, welches die Krüger zu der Zeit der Uebertretung dieses Gesetzes, im Hause haben, oder des Werths desselben, worauf eine jede Obrigkeit des Orts genaue Achtung haben wird.

§. 4.

Ausserdem lieget einer jeden Obrigkeit ob, sorgfältig dahin zu sehen, daß auf Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, und dergleichen Zusammenkünften, aller Ueberfluß in Essen und Trincken, wie auch unordentliche kostbare, den Bauern und Land-Leuten nicht anstehende Kleidung, vermieden, und darunter ihr eigener Nutzen und Bestes beobachtet werde. Im Fall sich aber die Bauers-Leute, Diener und Gesinde, wie nicht weniger Müller, Schäfer und Frey-Schultzen, hierwider zu handeln, unterstehen wollten, sollen sie zur ernsten Strafe gezogen werden.

Es sollen auch keine Zusammenkünfte, sonderlich auf Sonn- und Fest-Tagen gehalten, noch Bier dazu eingeleget werden, es sey denn zuvor eines jeden Orts Obrigkeit berichtet, und Erlaubniß erlanget, welche dabey die Umstände der Zeit, und ob der Bauern oder Knechte Vermögen, ein solches ertragen könne; imgleichen die Anzahl der Personen, wohl überlegen, und dabey verhüten wird, daß sonderlich in denen Sonn- und Fest-Tagen kein Bier unter der Predigt ausgezapfet, sondern solche mit Andacht und heiligen Leben zugebracht, auch kein Spielwerck und unordentliches Tantzen, bey solchen Zusammenkünften gehalten werden möge.

Tit. II.

Von Verlöbnissen, der Guthsbehörigen Unterthanen.

§. 1.

Da es, wie unten mit mehrerm nachgewiesen werden wird, der Beschaffenheit der Guthspflichtigen Bauren in Pommern gäntzlich entgegen, daß sowohl Manns- als Weibes-Personen, ohne Vorwissen und Bewilligung der Guths-Herrschaft des Orts, wohin sie gehören, sich zusammen verloben, und aus verschiedenen Jurisdictionen zusammen laufen, hierdurch auch nicht nur zwischen denen verschiedenen Herrschaften, viele Irrungen und Streitigkeiten entstehen, sondern auch öfters denen Güthern die zu der Feld-Arbeit höchstnöthige Leute entzogen werden; so soll dergleichen eigenmächtiges heimliches Verloben und Heyrathen derer Bauers-Leute und ihrer Kinder und Dienst-Bothen, gäntzlich bey ernster willkührlicher Strafe auf die muthwillige Uebertretung dieser Ordnung verbothen seyn.

Es wird auch denen Predigern in denen Städten und auf dem Lande, nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung dieses Hertzogthums, bey Vermeidung schwerer Strafe und Entsetzung ihres Dienstes, auch Erstattung alles Schadens und Kosten die der Herrschaft daraus entstehen, hiemit untersaget, keine Bauers-Leute oder deren Kinder und Dienst-Bothen zu vertrauen, wenn sie nicht von ihrer Obrigkeit einen glaubhaftigen richtigen Schein, wegen ihrer ausdrücklichen Einwilligung beygebracht und vorgezeiget haben.

§. 2.

Und da in denen vorgewesenen Krieges-Unruhen sich viele ohne ihrer Obrigkeit Vorwissen und Einwilligung zusammen geheyrathet; so soll es damit also gehalten werden, daß die Frau wenn sie zur Zeit des Verlöbnisses annoch ledig gewesen, und die in der Ehe gezeugte Kinder dem Manne folgen, des Weibes Herrschaft aber ein billiger Abtrag, oder Kisten-Geld gegeben werde, falls nicht durch reciproque Gefälligkeit, bereits hergebracht ist, daß in solchem Casu die unterthänige Dirnen ohne Loßkauf-Geld verabfolget werden.

§. 3.

Würde aber ein Knecht ohne Einwilligung der Herrschaft eine Witwe eines andern Guthspflichtigen geheyrathet haben, so bleiben die Kinder, die aus der ersten Ehe gezeuget, der Herrschaft, unter deren Jurisdiction sie geheyrathet, die Kinder anderer Ehe aber, ohnerachtet sie unter fremder Bothmäßigkeit gebohren, folgen dem Vater, welche selbigen gehören, und muß das Weib mit ihrer vorigen Obrigkeit sich vergleichen; darunter jedoch jederzeit

ihr

ihr Vermögen und die christliche Billigkeit beobachtet werden soll.

§. 4.

Da aber dieses nur von denenjenigen zu verstehen, welche schon durch priesterliche Copulation wircklich vertrauet sind, und ehelich bey einander leben; so hat es eine andere Bewandniß mit solchen, die ohne ihrer Herrschaft Einwilligung aus verschiedenen Jurisdictionen sich zwar verlobet, aber noch nicht vertrauet sind, weil Eigenbehörige, wenn sie ein rechtmäßiges Ehe-Versprechen unternehmen wollen, ihrer Herren Consens de necessitate zu suchen schuldig sind. Es soll solches also hinführo genau beobachtet, und da jemand dawider zu handeln sich unterstehen würde, derselbe wegen Uebertretung dieser Ordnung, mit willkührlicher Strafe beleget, dergleichen heimliche Verlöbnisse aber, wenn die Obrigkeit solche nicht ratificiren, und die Guths-pflichtigen gegen Recognition abfolgen lassen wollte, auf Anhalten der Herrschaft durch unsere Justitz-Collegia, welche hierin summariter procediren müssen, wann keine andere Umstände mit vorkommen, aufgehoben, und dem Befinden nach, für unkräftig erkläret werden.

§. 5.

Es sollen also die Mägde, die in fremde Güther geheyrathet, sich mit ihrer Obrigkeit gebührend abfinden; §. 2. die Knechte aber, welche in andere Jurisdiction geheyrathet, gehen wohin sie gehören. Sollte aber jemand es selbst befördert, oder Anlaß und Anschläge dazu gegeben haben, daß einer von denen zu seinem Guth behörigen, eines andern Unterthanin ohne ihrer Obrigkeit Wissen und Willen geheyrathet, nnd solche hernach unter Vorwand dieser Ordnung abfordern wollen, als wenn die Ehe ohne sein Vorwissen geschlossen wäre, so soll derselbe, wenn er einer solchen Collusion überführet wird, seines Eigenbehörigen verlustig seyn, und solche der Obrigkeit, unter welche die Frau gehöret, samt der Frauen und erzeugten Kindern verbleiben.

§. 6.

Wann ein freyer Mensch eine unterthänige Magd schwängert; so müssen die Kinder dem Guths-Herrn verbleiben: entführet er aber die Magd, oder heyrathet er sie, wider den Willen der Herrschaft; so wird ein solcher zwar wegen des Delicti bestraft, die Kinder aber bleiben dem Eigenthümer, und sind glebæ adscripti.

Tit. III.

Von Beschaffenheit derer Bauern und deren Abforderung.

§. 1.

Obgleich die Bauren in Pommern keine leibeigene Sclaven sind, die da verschenckt, verkauft oder als res in commercio tractiret werden könten, und sie deshalb auch was sie durch ihren Fleiß und Arbeit, ausser der ihnen von der Herrschaft gegebenen Hofwehr erwerben, als ihr Eigenthum besitzen, darüber frey disponiren können, und auf ihre Kinder vererben; so ist doch dagegen auch ausser Streit, daß Acker, Wiesen, Gärten und Häuser, welche sie besitzen, wo nicht in einigen Dörfern ein anderes durch Kauf-Contracte, oder sonst ausdrücklich vestgesetzet ist, der Herrschaft des Guthes als res soli eigenthümlich gehören, und sie von selbiger ausserdem die Hofwehr empfangen haben; sie selbsten aber keine Erbzins- oder Pacht-Leute, sondern des Guths-Eigenbehörige Unterthanen und glebæ adscripti sind, und von denen Höfen, Aeckern und Wiesen, welche ihnen einmahl eingegeben, nur geringe jährige Pächte entrichten; dagegen aber allerhand Dienste, so wie solche zu Bestellung des Guths nöthig, und an jedem Orte hergebracht sind, leisten müssen, auch sie und ihre Kinder nicht befugt sind, ohne Vorwissen und Einwilligung der Guths-Herrschaft aus dem Guthe sich weg zu begeben; dahero sie auch kein Dominium weder directum noch utile, auch keine Erb-Gerechtigkeit nec ex Contractu emphyteutico, nec libellario, nec Censuali, weder eigenthümlich noch sonsten daran haben, vielweniger exceptionem perpetuæ coloniæ, und daß sie und ihre Vorfahren über 50, 60, auch wohl 100 Jahren, die Höfe bewohnet haben, verwenden können. Es sind also dergleichen zu dem Guth Eigenbehörige und derselben Kinder der Guths-Herrschaft in allem sowohl was die von ihnen erforderte Dienste betrift, als auch, wenn sie aus erheblichen Ursachen, wegen der Besetzung der Höfe, oder sonsten zum Besten des Guthes erlaubte Veränderungen vornehmen will, gehorsam, und ohne zu wiedersprechen zu folgen schuldig.

§. 2.

Es ist auch keiner von ihnen befugt, sich ohne ausdrückliche Einwilligung der Herrschaft, und daß er sich mit derselben wegen seiner Erlassung abgefunden, ein ander Domicilium zu suchen, oder wohl gar ausserhalb Landes zu begeben, bey Strafe daß ihre Herrschaft berechtiget seyn soll, selbige, wenn sie sich nicht wieder von selbst einfinden, bey ihrem Nahmen, an drey Orten im Lande von 6 zu 6 Wochen, nach vorhergegangener Requisition eines jeden Ortes Obrigkeit öffentlich citiren zu lassen, und wenn sie sich nicht längstens in einem halben Jahre, von Zeit der letzten Citation einstellen, derselben Nahmen öffentlich anschlagen zu lassen, und sie dadurch unehrlich zu machen. Solten auch dergleichen Boshafte ertappet werden, so sind sie dem Befinden nach, mit der Karre, Zucht-Haus, und anderer Leibes-Strafe zu belegen.

§. 3.

Niemand ist befugt, einen der sich als einen Bauern, Cossäthen oder sonst unter ihm zu wohnen

nen begeben will, ohne Schein von der Obrigkeit und Herrschaft des Guthes, woher er kommt, anzunehmen, wiedrigenfalls er, wenn es sich nachher befinden sollte, daß er zu einem andern Guthe gehörig, selbigen nicht nur sofort wieder verabfolgen lassen, sondern auch alle Kosten und Schaden erstatten muß.

§. 4.

So sollen auch alle diejenigen, welche einem eigenbehörigen Unterthanen zu seiner Flucht, wodurch offenbar eine schädliche Entvölckerung des Landes verursachet wird, behülflich gewesen, oder sonst darum Wissenschaft gehabt, und solches nicht angezeiget, nachdrücklich, und dem Befinden nach am Leibe bestrafet werden, auch allen Schaden und Kosten der Herrschaft erstatten.

§. 5.

Was insbesondere die Inst-Leute und ledige Personen betrift; so ist, in wiefern sie ihre Wohnung verändern, oder sich auswärts vermiethen können, in der Gesinde-Ordnung, besonders Verordnung geschehen, und muß es auch wegen Verabfolgung derer entwichenen Guths-Pflichtigen überhaupt so wie es in gedachter Ordnung Sect. I. Tit. I. §. 5. veste gesetzet ist, gehalten werden.

§. 6.

Uneheliche Kinder folgen der Mutter, und verbleiben also unter der Herrschaft, welcher die Mutter verpflichtet ist.

§. 7.

Wann ein Knecht oder sonst jemand, der keiner Guths-Herrschaft mit Pflicht verwandt, sich aus fremder Gegend, an einem Orte begebe, und sich um eine Unterthanin, solche zu heyrathen bewürbe, dieselbe auch unter dem Bedinge, daß er inskünftige sich unter ihrer Herrschaft niederlassen wolle, erlangete, darauf in den Ehestand trete, und ohne Ansprache bliebe, so ist er nebst seinem Weibe und aus der Ehe erzeugten Kindern, fals erweislich, daß er unter solchen Vorwande, die Person an sich gebracht, und sich gesetzet, als eigenbehörig anzusehen, und die Guths-Pflicht zu leisten verbunden.

§. 8.

Wenn ein freyer Mensch einen unterthänigen Hof annimt, so bleibt derselbe und seine Kinder zu ewigen Zeiten freye Leute, es wäre dann, daß bey Annehmung des Erbes oder Guthes, es ausdrücklich zur Condition gemachet worden, daß Annehmer sich der Unterthänigkeit submittire.

§. 9.

Da aber ein solcher, welcher vorgegeben, daß er frey sey, unter anderer Herrschaft gehörete, und von derselben wieder abgefordert würde, muß die Frau wie oben Tit. II. §. 2, gedacht, von der Guths-Herrschaft worunter sie gehöret, loßgekauset werden, und alsdenn dem Manne folgen; Nimmt auch, wenn solches geschehen, die von ihr gezeugete Kinder mit sich, der Kerl aber, welcher sich einiger Freyheit gerühmet, und dadurch die Obrigkeit hintergangen, und verleitet, wird wegen solches Betruges, billig mit Gefängniß, oder sonst willkührlicher Strafe beleget.

§. 10.

Diejenigen Guths-Pflichtigen, die in denen Krieges-Zeiten gedrungen worden, ihre Höfe zu verlassen, sind darum ihrer Schuldigkeit nicht loß, sondern sie sollen entweder, die verlassene, oder andere Höfe wieder zu beziehen, und ihrer Obrigkeit gebührliche Præstationes zu leisten schuldig, auch auf der Aemter, Prælaten, Ritterschaft und Städte, auch Gerichts-Herrn erfordern, sich wieder einzustellen verbunden seyn.

§. 11.

Wenn ein Bauer Armuts halber, oder daß er sonsten dem Hofe nicht wohl vorstehet, gezwungen würde, seinen Hof zu verlassen, oder der Herr verursachet würde, ihn wegen einer rechtmäßigen Ursache, wann nemlich der Bauer oder Cossäthe seinen Acker nicht gehörig bestellet, die Gebäude verfallen lässet, seinen Vieh-Stand nicht gehörig unterhält, die Hofwehre veräussert, Schulden contrahiret, die Herrschaft und Guths-herrliche Gefälle nicht gehörig abführet, und überhaupt sich als keinen rechtschaffenen Wirth geriret, abzusetzen, und den Hof einem andern einzuthun; So soll er dadurch nicht frey gelassen, noch ihm deshalb erlaubt seyn, sich anderswo niederzulassen, oder in Dienst zu begeben, sondern er ist schuldig, seiner Obrigkeit vor andern, um üblichen Lohn und nothdürftigen Unterhalt zu dienen, und bleibet nebst seinen Kindern nach wie vor zu dem Guth behörig. Sollte aber eine Herrschaft ohne rechtmäßige Ursache einen Bauern wider seinen Willen, von dem Hofe setzen, welchen er bisher bewohnet hat, so bleibet ihm frey, sich alsdenn bey der von Uns verordneten Landes-Obrigkeit zu melden, welche ihm dem Befinden nach, entweder wieder einsetzen lassen, oder mit seinem Weibe und Kinder für frey erklären soll.

§. 12.

Da auch alles, was in diesem Gesetze verordnet, bloß die Absicht hat, daß ein jeder bey seinen Recht geschützet, und dem Lande nicht die gehörigen Bauern und Arbeits-Leute entzogen werden sollen, sich aber ereignen kan, daß bey einem oder andern Guthe, sich ein Ueberfluß an Leuten befindet, die wenn alles an Bauern, Knechten und andere Gesinde, welches zu dem Ackerbau, und Land-Wirthschaft nöthig, gehörig besetzet, nicht gebrauchet werden können; So soll in in diesem Fall, denen Bauern auch frey stehen, einen oder andern von ihren Söhnen zu Handwercker, oder andern Professionen, so zur Stadt-Nahrung gehören, zu widmen, jedoch daß solches nicht anders, als mit Vorbewust und Einwilligung der Herrschaft geschehe, welche allein am besten wissen muß, ob ein solcher Mensch von der Land-Arbeit zu entbehren, und alsdann ihren schriftlichen Schein darüber ertheilen, und wenn

sie

ſie darin nachgegeben hat, daß er dergleichen Handwerck, oder Profeſſion auf eigene Koſten, ohne ihr Zuthun erlerne, wird er dadurch eo ipſo von der Guthspflicht frey, ohne daß er weiter in Anſprach genommen werden kann; Solte aber die Herrſchaft jemanden auf eigene Koſten die Gärtnerey, die Jäger-Kunſt, oder alle übrige auf dem Lande erlaubte Handwercker lernen laſſen, um ihn dadurch in dem Guthe ſelbſt ſeinen Unterhalt zu verſchaffen, ſo bleibet er auch deſſen ohnerachtet dem Guthe verpflichtet, wohin auch zu rechnen, wann mit Genehmhaltung der Herrſchaft, jemand auf ſeine Koſten ein auf dem Lande erlaubtes Handwerck erlernet, da dann ſolcher gleichfalls dem Guthe verbleibet, wann nehmlich die Herrſchaft ihm Gelegenheit verſchaft, daß er von ſeiner Profeſſion hinlänglich leben kann.

§. 13.

Es wird das Säen zur Hälfte, Korn auf Bath zu verborgen, anſtatt der Zinſen, ein beſäetes Stück Acker zu nehmen, das Korn auf dem Halme von den Bauern zu kaufen, und was dergleichen wucherliche Händel mehr ſind, wodurch die Armuth ſehr geſchwächet wird, hiedurch gänzlich verbothen, und ſoll ſolches Getreyde alles durch eines jeden Ortes Obrigkeit, als verwürcket, derſelben zum Beſten weggenommen, und der Uebertreter und Connivent auſſerdem mit ernſter Strafe angeſehen werden.

Tit. IV.

Von der Bauers-Leute Ehe-Geld, auch Vater- und Mutter-Erbe, imgleichen von Bezahlung der Schulden.

§. 1.

Das Ehe-Geld oder Braut-Schatz unter den Bauers-Leuten ſoll nach eines jeden Orts Vermögen, imgleichen bey Erbſchichtungen das Vater- und Mutter-Erbe anders nicht, als mit Vorwiſſen der Obrigkeit zugeſaget, und gegeben werden, und wenn es ohne der Obrigkeit Wiſſen und Willen geſchiehet, gantz unkräftig ſeyn, auch von der Obrigkeit nach Vermögen der Güther von neuen verordnet werden. Die Obrigkeit ſoll bey Setzung des Ehe-Geldes, Kleidung Betten und Leinen, Geräthe, imgleichen der Hochzeits-Koſten, folgendergeſtalt verfahren; daß ſie dem Hof, Huſen und Hofwehr ausſetzen, und an Orten da ein gewiſſes Geld auf die Höfe gegeben wird, nur daſſelbe Geld nebſt dem ſo über die Hofwehr an lebendiger und todter Haabe auch baar vorhandenen, oder ausſtehenden Geldern, gegenwärtig iſt, für des Bauren Erb- und Eigen halten, davon die vorhandenen Schulden abziehen, und nach Erwegung des ſo übrig bleibet, veſte ſetzen, was davon denen Töchtern zu Ehe-Geldern, und andern Ausſteuer gebühre. Es bleibet aber der Tochter deſſen ohnerachtet, wenn ſie nicht bereits abgeſondert iſt, ihr Recht an künftiger Erbſchaft, wo etwas übrig bleibet, vorbehalten.

§. 2.

Da auch bey Erbſchichtungen und andern Fällen, in dieſem Hertzogthum ungleiche Gebräuche, nach Unterſcheid der Rechte, deren ſich Unſere Städte entweder nach Lübſch- oder Magdeburgſchen, oder Culmſchen Rechte gebrauchen, in Uebung ſind; ſo hat es dabey ſein bewenden, daß die Städte Bauern und Dörfer dasjenige Recht, welches die Städte ſelbſt haben, folgen. Unſere Aemter aber ſowohl, als Unſere Prælaten, Grafen und Ritterſchaft Bauren, ſollen ſich zwar in andern Sachen nach gemeinen Kaiſer-Recht, in zweyen Puncten aber, als Erbtheilung und Bezahlung der vorhandenen Schulden, nach bekannten Landes-Gebrauch richten, alſo, daß in ſolchen beyden Puncten eine Gemeinſchaft und Communion der Ehe-Leute Güther ſey.

Verſtirbet nemlich ein Bauer, oder deſſen Ehe-Frau, ſo ſoll der überlebende Theil von allen Güthern, wenn zuforderſt die Hofwehr und hiernächſt die Schulden abgezogen ſind, die Hälfte haben, und die andere Hälfte die Kinder zu gleichen Theilen, oder ſonſten da keine Kinder vorhanden, die nächſten Freunde des Verſtorbenen erlangen. Damit es auch hierinn keine Irrung gebe, ſo muß, wenn ein Bauer oder deſſen Ehe-Frau ſtirbet, 4 Wochen nach deſſen Ableben, ein Inventarium errichtet werden, wobey aber dennoch der überlebende Ehe-Gatte, in Gemeinſchaft der Güther, auf gemeinſchaftlichen Gewinn und Verderb ſitzen bleibet, bis er zu der andern Ehe ſchreitet, alsdenn auf vorſtehende Art die Auseinanderſetzung geſchiehet, und wird allen Predigern bey harter Strafe verbothen, keinen Wittwer oder Wittwe zu copuliren, bis ſie, daß dieſes beobachtet worden, durch ein Atteſt der Obrigkeit dociret; Es müſſen auch wegen dieſer Gemeinſchaft der Güther, die eingebrachte Heyraths- oder andere Gelder der Frauen, oder deren Erben nicht voraus gegeben werden.

§. 3.

Da aber hiedurch die Kinder an Vater- und Mutter-Erbe abgefunden werden, ſo können ſie auch, wenn der überlebende Vater, oder die Mutter zu der andern Ehe ſchreitet, und darinn wieder beerbet wird, keine weitere Anſprache machen, ſondern es wird, nach deſſen Ableben, wieder nach obgedachter Art mit denen Kindern letzterer Ehe gehalten, und ſollen, wenn bey einem Wirthe, aus andere oder dritter Ehe Kinder vorhanden, die letzten ſich nicht auf die vorhergehende Erbſchichtung oder Ausmachung berufen, ſondern angeführtermaſſen, nach gegenwärtigen Zuſtand der Güther ihre Ausmachung bekommen.

§. 4.

Iſt aber die letzte Ehe nicht beerbet, ſo werden die Kinder aus denen vorhergehenden Ehen, als die nächſten Freunde ihres verſtorbenen Vater oder Mutter angeſehen, und alſo, ſo wie §. 2. von denen Freunden, in dem Fall, wenn keine

Kin-

Kinder sind, verordnet ist, zu der Erbschaft verstattet.

§. 5.

Ist ein Bauer mit Schulden überhäufet; so muß zuförderst, was zur Hofwehr gehöret, als der Herrschaft Eigenthum, von dem Vermögen separiret werden, und bey dem Hofe bleiben, hiernächst sind von des Schuldmanns Güther zuförderst der Herrschaft Pächte, und was dieselbe zu Unterhaltung des Hofes vorgestrecket hat, zu bezahlen: hernach Kirchen- und Kinder-Gelder, auch andere privilegirte Schulden abzutragen, und müssen wegen bemelderer Gemeinschaft, aller Güther, auch der Frauen Güther, mit in die Execution, mit Hintenansetzung des Privilegii dotis, welches in denen gemeinen Rechten statt hat, gezogen werden, wenn auch gleich zu der Zeit, als die Frau zu ihrem Ehe-Mann gekommen ist, derselbe mit Schulden allbereits behaftet gewesen, und sie solche nicht machen helfen, weil einem jeden obliget, dessen Zustand mit dem er contrahiret, zu erkundigen und zu wissen.

§. 6.

Alle auf dem Lande wohnende ausser der Guths-Herrschaft, adeliche und characterisirte Pächter, desgleichen dem Prediger, welche unter dem gemeinen Rechte stehen, sind auf diese Ordnung gebunden.

Tit. V.

Von Pfändung und wie es damit zu halten.

§. 1.

Weil auch unter den Benachbarten oft viel Irrung wegen der Pfändung entstehet, die allerhand Wiederwillen, Trennung, unchristlichen Haß und dahero rührendes vielfältiges Gezäncke verursachet; so setzen und ordnen Wir, diesem vorzukommen, und denen Pfändungen eine gewisse Maasse zu geben, daß hinführo wann an einem Orte Vieh, auf des andern ohnstreitigen Grund und Boden betroffen wird, und kein Schade geschehen, von jedem Haupte Vieh, es bestehe worinn es wolle 1 Gr. 6 Pf. gegeben werden soll; Es wird aber dieses keinesweges zu dem Ende geordnet und eingeräumet, daß wegen eines jeden ohngefehren Ueberlauf, möge gepfändet, und dadurch unnachbahrlicher Wiederwille und Gegenpfändung verursachet werden, sondern, daß es nur zu Verhütung einer Gerechtigkeit geschehen möge, wenn es aber auf betriebener gehegter Weide, oder Heu-Grase wäre, alsdenn soll das obgesetzte doppelt, und wenn etwa kleine oder grosse Schweine in der Mast betroffen würden, von jeden Stück 2 Gr. gegeben und genommen werden. Im Fall aber jemand muthwilliger, gefährlicher Weise vorsetzlich auf des andern Grund und Boden mit Hütung seines Viehes, zu mehrmahlen betroffen würde, hat der Beschädigte bey denen Amt-Leuten, oder anderer Obrigkeit, um gehöriges Einsehen und Erhöhung des Pfand-Geldes anzusuchen, wozu diese nach Beschaffenheit der Sache ihm zu verhelfen schuldig seyn sollen.

§. 2.

Hätte jemand mit seinem Vieh oder sonsten dem andern in seinem Getreyde, Wiesen oder sonst Schaden zugefüget, und es könnte solches erwiesen werden; so soll der Schade besichtiget, und nach Erkänntniß des Gerichts selbigen Ortes erstattet, auch ausser dem Pfand-Gelde, dem Gerichte an Besichtigungs-Gebühren 4 Gr. gegeben werden.

§. 3.

Damit auch der Pfänder mit dem Beweise, daß ihm Schade von diesem oder jenem geschehen, nicht aufgehalten werde; so kann er das Vieh, welches er auf dem Seinen antrift, in sein Gehöfte, oder in den gemeinen Pfand-Stall, wenn dergleichen vorhanden ist, eintreiben. Imgleichen kann er der Person, die ihm mit Abmähen, Befischen, Holtzhauen, Zertreten, Schiessen oder Jagen, Eintracht thut, ein Pfand nehmen, insonderheit von dem bey sich habenden Geräthe, womit der Gepfändete Schaden gethan hat, oder thun wollen, und soll der Gepfändete ein Pfand von sich zu geben schuldig seyn: Würde er sich dessen weigern, und Widerstand thun, so soll er über dem Schaden auch für einen Gewaltthäter gehalten und dafür bestrafet werden: Solte auch durch Pfandkehrung Schlägerey entstehen, und der Schade- und Gewaltthäter darüber verwundet werden, so ist solches seiner Frechheit, woferne nicht erweißlich, daß der Pfänder der Sache zuviel gethan habe, beyzumessen. Würde aber der Pfänder von dem Pfandkehrer beschädiget, soll wieder diesen nach Schärfe der Rechte verfahren werden.

§. 4.

Nicht alles Vieh und Schaafe, so der Pfänder antrift, soll eingetrieben, sondern nur etliche Häupter, nach Grösse des Schadens, und künftigen Pfand-Geldes, auch was dem Gerichte für die Besichtigung zukommt, ausgegriffen, das übrige aber, zu Verhütung grösserem Streites, über den Schaden, den der Gepfändete, durch Mangel seines Viehes erlitten, imgleichen über die Abnutzungen, Futterung, zufällige Schaden, und Deterioration, des gepfändeten Viehes ꝛc. losgelassen werden.

§. 5.

Wenn ein Pfand, welches mit Fug und Recht, und wegen erlittenen Schadens abgepfändet und genommen ist, innerhalb 14 Tage nicht gelöset wird, soll dem Pfänder frey stehen, dasselbe von geschwornen Gerichts-Personen, aus zweyen Dörfern schätzen zu lassen, in solchem Werthe zu verkaufen, davon den geschätzten Schaden, oder Pfand-Geld, nebst der Gerichts-Gebühr, auch was auf Wartung und Unterhaltung des Pfandes gewendet werden müssen, abzuziehen, das übrige aber in das Gericht nieder zu legen.

§. 6.

§. 6.

Gepfändetes Zug-Vieh, als Pferde, Ochsen, sollen der Pfänder zu gebrauchen, und zu treiben sich nicht unterstehen, von Milchen Rind-Vieh, Schaafen oder Ziegen, soll die Milch bis zur Auslösung desselben aufgehoben werden.

§. 7.

Weil auch die Pfändungen des Viehes mehrentheils können verhütet werden, wenn in jedem Dorfe die Ochsen, Kühe, Pferde, Schweine, Schaafe, Gänse gehörig gewartet, und für die Hirthen getrieben, nicht aber hin und her frey zu gehen, gelassen werden: So soll jedes Dorfes Obrigkeit dafür sorgen, daß gewisse Hüther und Hirthen gehalten werden, solche auch ihr Amt fleißig verrichten müssen; Wenn nun diese ihr Amt unfleißig warten, und darüber Pfändungen geschehen, sind sie das verursachte Pfand-Geld zu bezahlen schuldig.

Wenn ihnen aber das Vieh aus denen Höfen nicht vorgetrieben wird, und darüber im Dorfe oder Felde Schaden thut, sind Hüther und Hirthen daran unschuldig.

§. 8.

Wenn der Grund und Boden worauf gepfändet worden, streitig gemachet wird, oder jemand durch dergleichen Behütung ein Jus pascendi, oder andere Gerechtigkeit erlangen wollen, hat ein jeder sein Recht bey seiner ordentlichen Obrigkeit zu suchen, und daselbst Bescheides zu gewarten.

Tit. VI.

Von Haltung dieser Ordnung.

Damit nun diese Ordnung desto besser gehalten werde, so soll jedes Ortes Obrigkeit so viel möglich, auf ihre Pflicht acht haben, daß derselben überall ein gehöriges Genüge geleistet, und alles so in dieser Ordnung enthalten observiret, oder im Fall dagegen gehandelt werden solte, solches sobald es zur Wissenschaft eines oder des andern kömmet, an gehörigem Orte gemeldet werde.

Es muß auch jedweder Gerichts-Herr die unfehlbare Vorsehung thun, daß diese Bauer-Ordnung, so bald sie ihm zukommet, damit sie desto besser zu der Herrschaft und Unterthanen Wissenschaft gelange, auch von jedermann wohl begriffen und verstanden werden möge, drey Sonntage nacheinander, und hiernächst auch alle Jahr auf Michaelis vor den Kirch-Thüren, von dem Küster oder Schul-Meister abgelesen werde, welches denn auch dem Prediger jeden Ortes, hiermit ernstlich anbefohlen seyn soll.

Uhrkundlich haben Wir gegenwärtige Bauer-Ordnung Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 30sten December 1764.

Friederich.

(L. S.)

v. Massow. v. Blumenthal.

Anzeige

der in dieser Sammlung des 1764sten Jahres befindlichen Edicten, Mandaten, Rescripten und Resolutionen, wodurch der Codex Friedericianus und die Pupillen-Ordnung eine Erklärung, Abänderung, Erläuterung, oder Zusatz bekommen.

Ad Codicem Friedericianum.

Ad Part. I Tit. 1. wegen Verpflichtung und Introduction der neubestellten Bedienten, daß solches nicht eher geschehen solle, bis die Quittung über die Erlegung der Jurium von der Chargen-Casse beygebracht.

vid. diese Continuat. Constitut. de 1764. No. 71.

Ad Part. I. Tit. 3. §. 14. wegen der Auszahlungen ex Deposito, daß solche an Gevollmächtigte nur alsdann geschehen soll, wenn sie mit gerichtlicher Vollmacht versehen, die vor einem Notario und zween Zeugen ausgestellte Vollmachten aber unzureichend.

vid. diese Continuat. Constit. de 1764. No. 12.

Ad Part. I. Tit. 3. §. 14. wegen der Auszahlungs-Befehle bey gerichtlichen Depositis, und daß nach Abfassung eines Distribut. Urteils, jeder Theilnehmender Gläubiger einen besondern Befehl zur Auszahlung ausbringen müsse.

vid. diese Continuat. Constitut. de 1764. No. 29.

Ad

Ad Part. I. Tit. 13. §. 3. und 4. wegen des General-Fiscals und des Adjuncti Fisci, auch daß am letztern und nicht am erstern, die an das Officium Fisci zu erlassende Verordnungen ergehen müssen.

vid. diese Continuat. Constitut. de 1764. No. 34.

Ad Part. I. Tit. 14. §. 5. und 30. wegen der Vorstellungen in Gewercks-Sachen, so immediate übergeben werden, daß die Cammer-Gerichts-Advocaten sich deren Unterschrift enthalten sollen.

vid. diese Continuat. Constitut. de 1764. No. 40.

Ad Part. II. Tit. 2. §. 3. wegen des Fori der zu Schwedt in Marggräflichen Diensten stehenden von Adel.

vid. diese Continuat. Constitut. de 1764. No. 19.

Ad Part. III. Tit. 3. §. 2. wegen der Annehmung, Verheyratung und Vergleitung der Juden, daß solche vor die Cammern gehören.

vid. diese Continuat. Constitut. de 1764. No. 16.

Ad Part. III. Tit. 10. §. 2. & 4. wegen der Amts-Justitiarien und daß die Beamten keine Actuarios und Justitiarios, ohne vorgängiges Examen, annehmen sollen.

vid. diese Continuat. Constitut. de 1764. No. 17.

Ad Part. III. Tit. 9. §. 6. wegen des Cantzley-Styls.

vid. diese Continuat. Constitut. de 1764. No. 36.

Ad Part. III. Tit. 30. §. 27. wie es in dem Falle zu halten, wenn einer oder einige von den erwählten Mitgliedern einer Gemeine, Universität ꝛc. sich der Ableistung des Eides weigern, andere aber darauf bestehen.

vid. diese Continuat. Constitut. de 1764. No. 59.

Ad Part. III. Tit. 41. §. 48. wegen der Gefahr bey einem erkauften Stücke, und daß in Ansehung derjenigen, welche subhastiret werden, es bey der Vorschrift der Concurs-Ordnung wegen aller andern freywilligen Kaufe hingegen, es bey dem gemeinen Recht verbleibe.

vid. diese Continuat. Constitut. de 1764. No. 7.

Ad Part. III. Tit. 42. §. 25. wegen des Effectus Suspensivi der Appellationen bey Arrest-Sachen.

vid. diese Continuat. Constitut. de 1764. No. 46.

Ad Part. IV. Tit. 5. §. 8. wegen der Pflicht der Defensorum, sich über die Momenta Defensionis mit den Inquisiten in mündliche Unterredung einzulassen, nicht aber bey der blossen Nachsicht der Acten es bewenden zu lassen; auch daß über vorerwehnte Unterredung von dem inquirirenden Richter ein Protocol jegliches mahl abzuhalten und den Actis beyzufügen.

vid. diese Continuat. Constitut. de 1764. No. 63.

Ad Part. IV. Tit. 8. §. 15. & 16. wegen des Verfahrens in Pacht-Sachen, da der Verpächter den Anschlag zu evinciren schuldig, und daß solchenfalls vor den Erkenntnissen auf Beweiß, eine Untersuchung in Loco durch Wirthschaftsverständige mit Abhörung von Zeugen zu veranlassen.

vid. diese Continuat. Constitut. de 1764. No. 49.

Ad Part. X. Tit. 9. §. 3. wegen baarer Zahlung und alsbaldiger Aushändigung der in einer Auction erstandenen Stücke, auch daß derjenige, dem eine Zögerung hierin beyzumessen, die Gefahr zu tragen habe.

vid. diese Continuat. Constitut. de 1764. No. 7.

Ad Part. X. Tit. 9. §. 48. wegen der Prioritæt der General-Krieges-Cantzeley-Casse, welche derselben eben so, wie den Regiments-Cassen zustehen soll.

vid. diese Continuat. Constitut. de 1764. No. 11.

Zur Pupillen-Ordnung.

Wegen der Würckung der veniæ ætatis in Ansehung der Erhebung der Capitalien und Rückstände.

vid. diese Continuat. Constitut. de 1764. No. 58. & 68.

Verzeichniß

Derer

in dem 1765sten Jahre

ergangenen

EDICTen, PATENTen, MANDATen, RESCRIPTten

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach Ordnung der Zeit.

No.			1765.
	1.	Verordnung, wie die Prediger und Schulzen sich zu verhalten haben, wenn ein Viehsterben sich äußert. — — —	3 Jan.
	2.	Declaratio Rescripti vom 20. Novembr. 1764. daß die Retradition der Schuld-Verschreibung vim quietantiæ habe, und was wegen des Agio zu bemerken. — — —	4 Jan.
	3.	Rescript an das Cöslinsche Pupillen-Collegium, wegen der denen Vätern, §. 5. der Vormundschafts-Ordnung, nachgelaßenen Verwaltung des Vermögens ihrer Kinder — —	15 Jan.
	4.	Rescript an den Criminal-Senat, wegen Einsendung derer Gutachten an das General-Directorium in delictis, deren Cognition zum Ressort desselben gehöret — —	19 Jan.
	5.	Rescript an die Pommersche Regierung, wie es mit der Trauung der aus fremden Landen in Pommern angekommenen Colonisten zu halten — — — — —	21 Jan.
	6.	Rescript an das Cammer-Gericht wegen Abschaffung der untüchtigen Küster und Schulmeister — — —	26 Jan.
	7.	Declaratio Edicti vom 21 April 1763. an die Neumärckische- und Pommersche-Regierung, auch das Cöslinsche Hoff-Gericht, wegen des denen Neumärckschen- und Pommerschen Ständen accordirten 5jährigen Indults, nebst Beylage — —	28 Jan.
	8.	Rescript an das Tribunal, nach was für Rechten in Ansehung der Officiers und Soldaten in materia de successione zu erkennen sey? — — — — —	30 Jan.
	9.	Octroy auf 30 Jahr für die in der Residentz Berlin, sich etablirende Assecurantz-Cammer — — —	31 Jan.
	10.	Rescript an das Cammer-Gericht, daß auf die Immobilien in hiesiger Residentz wegen der Russischen Contribution nichts weiter repartirt werden soll. — — — —	1 Febr.
	11.	Reglement für die Tagelöhner, Holtzhauer, Regimenter und Flöss-er in der Churmarck Brandenburg — — —	6 Febr.
	12.	Rescript, daß die Cantonisten von den Land- und Steuer-Räthen ferner keine Trau-Scheine bedürfen — —	7 Febr.
	13.	Edict wieder den Mord neugebohrne unehelicher Kinder, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft — —	8 Febr.
	14.	Rescript, die Edicte betreffend, so bey den Kirchen Versammlungen jährlich verlesen werden — — — —	10 Febr.

No. 15. Reglement wegen Weite des Spuhres, an Wagen, Karren und anderen Fahrzeugen, in den Provinzen Cleve, Meurs und Marck. 14 Febr.

16. Circular-Verordnung an sämtliche Inspectores der Chur-Marck, wie es mit den Prüfungs-Predigten, und dem Examine pro Ministerio künftig gehalten werden solle. — — — 14 Febr.

17. Declaration, daß das, der General-Kriegs-Canzley und den Regiments-Cassen, wegen der an ihren Lieferanten gethanen Vorschüßen bey entstehenden Concursen über der Lieferanten Vermögen zustehende Vorzugs-Recht, auf ein Jahr eingeschränkt werden soll. — 14 Febr.

18. Rescript, an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß denen in Reihe und Gliedern stehenden Soldaten, künftig keine Acker-Wirthschaft; sie sey groß, oder klein, übergeben werden solle. — 15 Febr.

19. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Beylagen, wegen der Erb-Verschreibungen, welche sowohl dem N.N. wegen des N.N. als auch dem N.N. in Ansehung des N. N. ertheilet worden, woraus zugleich die Qualität der unter des Cammer-Gerichts-Jurisdiction, in allen übrigen in den Contracten der Cammer-Jurisdiction nicht zugeeigneten Fällen, unterworfen bleibenden Erb-Pächter zu ersehen — — 19 Febr.

20. Rescript an die Pommersche-Regierung, daß die Dispensationes vom Stempel-Pappier, sowohl bey den Documentis über die berichtigste Titulos possessionis, als Confirmationes über die Verschreibungen, nicht statt finden. — — — 25 Febr.

21. Rescript, an den hiesigen Magistrat, was für die Grab-Stellen auf den Dorotheen-Städtschen Kirchhofe bezahlet werden solle — 7 Mart.

22. Rescript, an alle Regierungen und Consistoria, die Einsendung der jährlichen Collecten-Tabellen nach einem gewißen Schemate betreffend. 8 Mart.

23. Rescript an die Frankfurtsche Universität wegen der außer der Messe daselbst einzustellenden Schauspiele, nebst Beylage — 9 Mart.

24. Rescript an die Halberstädtsche Regierung, wegen Eintragung der Mitbelehnten auf die vererbte Rittergüter nach dem Edict vom 4 Aug. 1763. 11 Mart.

25. Reglement, wegen der in denen Provintzen, Cleve und Marck, ohne hölzernes Fachwerck, massiv und von Steinen zu erbauenden Häuser 24 Mart.

26. Rescript an die 3 Ober-Amts-Regierungen in Schlesien, daß die dasigen Buchführer 2 Exemplaria, und die Buchdrucker eines von ihren Verlagsbüchern zur Königl. Berlinischen Bibliotheck abliefern sollen 29 Mart.

27. Rescript an den hiesigen Magistrat, die zur Königlichen Bibliotheck abzuliefernde Verlags-Bücher betreffend — — 29 Mart.

28. Rescript an das hiesige Tribunal, daß es mit der Remission der Revisions-Sententien bey der bisherigen Verfassung verbleiben; jedoch dem Registratori und der Canzley des Tribunals ihre Gebühren besonders bezahlet werden sollen, nebst Beylage — 2 April.

29. Rescript, die Sammlung von Liedern, als einen Anhang des Porstischen Gesangbuchs, betreffend — — — 5 April.

30. Rescript an das Cammer-Gericht, den, bey bündigen Sponsalien vorhero abzustatten den Bericht, wegen der Effectuum civilium der Ehe, betreffend. — — — — 6 April.

31. Erneuerte Gesinde-Ordnung für die Städte und das platte Land in dem Fürstenthum Halberstadt, und combinirten Graf- und Herrschaften 9 April.

32. Rescript an die Universität Königsberg, Frankfurt, Halle und Duisburg wegen der zur Königl. Bibliotheck abzuliefernden Verlags-Bücher. 13 April.

33. Extract aus dem Rescript vom 15 April 1765. an das Preußische Hoff-Gericht, betreffend das Edict vom 4 Aug 1763. — 15 April.

34. Interims-Verordnung für die Lauenburgsche Gerichte — 15 April.

35. Rescript an das Cammer-Gericht wegen des bisher eingerissenen Wuchers mit Häusern, und Steurung der Hauß-Miethe, nebst Beylage — — — — — 15 April.

No. 36. Reſcript, an die Univerſität Königsberg, Frankfurt, Halle und Duisburg, die neue Einrichtung der Stipendien-Tabellen betreffend. 17 April.
37. Reſcript an die Frankfurtſche Univerſität, daß, außer den privilegirten Schauſpielern Schuch und Berger, keine andere nicht privilegirte, ſich daſelbſt einfinden ſollen — — — — 22 April.
38. Reſcript an den Criminal-Senat in Cleve, betreffend die von der Cammer von ihm geforderten Gutachten in Fiſcaliſchen Cammer-Sachen, nebſt Beylage — — — 25 April.
39. Reſcript an den Land-Tags-Marrſchall v. Weyer nach Lauenburg, die Confirmation des Laudi, Gerichts- und Advocaten-Gebühren, und deren bisherigen Irrungen, betreffend, nebſt Beylage. 26 April.
40. Patent wegen des allgemeinen Verpachtungs-Termins in Pommern — — — — 29 April.
41. Declaratio an die Halberſtädtſche Regierung, den §. 18. der Feldordnung von 27 Jul. 1759. betreffend — — 29 April.
42. Allgemeine Verordnung, wie es bey Erbſchafts-Anfällen, mit der Erbes-Erklärung, Verſiegelung, Inventur; Zahlung und Vorladung der Erbſchaftlichen Gläubiger zu halten; worin zugleich, in Anſehung der Erbfolge zwiſchen Eheleuten, in der Marck, einige bisher zweifelhaft geweſene Rechtsfragen entſchieden, und in ſo ferne die Conſtitutio Ioachimica von 1527. vorläufig erklärt und ſupplirt wird — — — — — 30 April.
43. Reglement wegen Verbeſſerung der Viehzucht von Ochſen und Kühen — — — — — — 4 May
44. Reſcript wegen der Berichte, ſo bey concedirten Collecten geſchehen ſollen — — — — — 6 May.
45. Edict wegen verbothener Einfuhre, Erhandlung und Debitirung aller innenbenannten Churſächßiſchen, und denenſelben incorporirten Landen verfertigten Manufactur- und Fabriquen-Waaren; beſonders auch alles Sächſiſchen; ſowohl ächten, als unächten Porcelains, zur innerlichen Conſumtion, oder dererſelben Ausſchnitt, einzeln Verkauf und Gebrauch, in diſſeitigen Königl. Staaten, Provinzien und Landen — — — — 7 May.
46. Aushang, wie ſich die Advocaten bey den Gerichts-Tägen zu verhalten haben — — — — — 8 May.
47. Reſcript an den Ober-Conſiſtorial-Rath Süsmilch, Spalding, Sadewaſſer, Hecker, daß die Küſter alle Woche das Kirchen-Buch ihrem Prediger vorzeigen müſſen — — — 9 May.
48. Reſcript an das Cammer-Gericht, die Ausfertigung der Urtheile und Beſcheide und deren Stempel-Bogen betreffend. — 16 May.
49. Erneuertes und erweitertes Edict wegen Gebrauch des Stempel-Papiers und Pergaments — — — 16 May
50. Reſcript an die Oſtfrieſiſche Regierung, daß das Reglement, welches auf die von einigen Beſitzern der Herrlichkeiten, über die neue Juſtiz-Einrichtung, geführte Beſchwerden getroffen worden, auch in Anſehung der Beſitzer der übrigen Herrlichkeiten, welche gleiche Jura mit jenem haben, zu beobachten ſey; ingleichen, daß Summa appellabilis in dortigen Fürſtenthum überall wieder auf 54 Oſtfrieſiſche Gulden feſtgeſetzet werden ſolle — — 18 May.
51. Reſcript an alle Landes-Regierungen und Juſtiz-Collegia, die Ehe-Verſprechungen der Minderjährigen betreffend — — 20 May.
52. Verordnung an die Kriegs- und Domainen-Cammern ſowohl, als an die Juſtiz-Collegia in der Chur- und Neu-Marck, daß den Verwüſtungen aller deren von Adel, und andern zugehörigen, Waldungen und Holtzungen geſteuert werde. — — 22 May.

No. 53. Verordnung vor die Adelichen und andere Besitzer in Pommern, das Verboth der Verwüstungen ihrer Holzungen betreffend — 25 May.
54. Neues Canzley-Reglement nebst dazu gehörigen Beylagen — 25 May.
55. Revidirtes Chargen-Cassen-Reglement — — 30 May.
56. Declarations-Rescript, womit das Müntz-Edict vom 29 Mart. 1764. in denen Herzogthümern Geldern, und Cleve, dem Fürstenthum Meurs und der Grafschaft Marck zu publiciren — 1 Jun.
57. Rescript an alle Regierungen, und Justitz-Collegia, an wen die nach Amsterdam in Processualischen Angelegenheiten der Unterthanen zu erlaßende Ersuch- und Vorschreiben zu richten, und was sonst zu observiren — — — — 4 Jun.
58. Rescript an die Magdeburgsche, Halberstädtsche und Pommersche Regierungen, und Cammern, das Edict wieder die Verwüstungen derer, denen von Adel und andern zugehörigen, Holtzungen betreffend — 4 Jun.
59. Edict, wie es in Zukunft wegen Anpflanzung der wilden Bäume u. Obst-Stämme in Königreich Preußen gehalten werden soll. — 7 Jun.
60. Rescript an die Preußische Regierung wegen Accise- und aller andern Abgaben freyer Passirung derer zur dortigen Schloß-Bibliothek einzusendenden Bücher — — — — — 10 Jun.
61. Instruction für die, in denen Königl. Preußl. Domainen-Aemtern, Königsbergischen Departements, zu bestellende Creyß-Actuarios. 12 Jun.
62. Renovirtes und geschärftes Reglement bey dem Freyenwaldschen Gesund-Brunnen — — — — 16 Jun.
63. Edict und Reglement der Königl. Giro- und Lehn-Banco zu Berlin. 17 Jun.
64. Rescript an sämtliche Cammern wegen des regulirten Abschosses mit den Oesterreichischen Landen — — — 19 Jun.
65. Rescript an die Clevische Regierung, daß die Geistlichen denen jungen Leuten keine Pässe geben sollen, um ausser Landes zu gehen — 25 Jun.
66. Declaratio an die Clevische Regierung, das Edict von der Verheyrathung der Wittwen intra annum luctus betreffend — — 25 Jun.
67. Vorschrift eines Schul-Catalogi, nebst Beylage. — 27 Jun.
68. Rescript an sämtliche Cammern, daß kein wandernder Handwerks-Geselle ohne Kundschaft in Arbeit genommen werden solle — 27 Jun.
69. Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia, die Aufhebung der Gemeinheiten und Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Hütung betreffend — — — — 28 Jun.
70. Rescript an die Pommersche Regierung, daß, wenn auf zwey oder mehrjährige Vestungs-Arbeit angetragen wird, alsdenn auch die Miteinsendung der Acten erfordert werde; sonsten aber nur, die Sententz cum relatione ohne Acten einzuschicken, nöthig sey — 8 Jul.
71. Circulare, die zu Menagirung des Holtzes von der Academie vortheilhaft befundene 3 Stuben-Ofens betreffend. — — 10 Jul.
72. Circulare wegen derer von den Landräthen jährlich anzufertigenden Cantonisten-Listen. — — — — 11 Jul.
73. Circulare wegen der Kirchen-Bücher. — — 11 Jul.
74. Rescript an die Churmärckische und Magdeburgsche Cammer, daß einem Jeden nunmehro erlaubt werden soll, die Bieber zu tödten und auszurotten 15 Jul.
75. Edict wegen der General-Verpachtung des Rauch- und Schnupf-Tabacs in denen Königl. Preußl. Landen — — 17 Jul.
76. Circulare wegen der Schul-Collecten Gelder. — — 18 Jul.
77. Rescript an die Glogausche Ober-Amts-Regierung, das Spatium zur Subhastation der Bauer-Güter betreffend. — 19 Jul.
78. Declaration, daß denen Verschreibungen, welche über den Betrag der Actien in Berlinischen Banco-Gelde zur Assecurantz-Compagnie ausgestellet werden, die Wechselkraft beygeleget werden soll. — 22 Jul.
79. Rescript an das Cammer-Gericht das Stempel-Edict betreffend. 28 Jul.

No. 80. Reſcript an das Cammer-Gericht, daß alle diejenigen, welche ihre jura realia und documenta obligatoria, ſo ein dingliches Recht mit ſich führen, und in termino præcluſivo nicht bey der Neumärckiſchen Landſchaft producirt und eintragen laßen, nunmehro, quoad effectum hypothecæ publicæ & prioritatis, damit gänzlich zu præcludiren. 30 Jul.

81. Inſtruction für ſämtliche Land- und Steuer-Räthe wegen Beförderung der Maulbeer-Baum-Cultur auf dem Kirchhoff. — 1 Aug.

82. Reſcript an die Pommerſche Regierung, den Abſchoß zwiſchen Pommern mit Mürteuberg und Lübeck betreffend. — 14 Aug.

83. Reſcript, an alle Regierungen und Conſiſtoria, das Formular des öffentlichen Kirchen-Gebets für den König und das Königl. Hauß betref. 14 Aug.

84. Reglement wegen Verbeſſerung der Schweine-Zucht in den Clev-Märckiſchen Provinzen — 16 Aug.

85. Verordnung wegen der Maulbeerbäume und des Seidenbaues, nebſt Beylage. — 16 Aug.

86. Reſcript an die Königl. Cammer, wegen Stempelung der Gebuhrts- und Lehr-Briefe, und Kundſchaften — 3 Sept.

87. Reſcript an das Cammer-Gericht, in welche Claſſe in Concurs- und Liquidations-Proceſſen ein Creditor, der ſpecialem und generalem Hypothecam erhalten, zu ſetzen — 11 Sept.

88. Recht und Reglement der Chur-Märckſchen Feuer-Societät auf dem platten Lande. — 7 Sept.

89. Reſcript an das Tribunal, und die Magdeburgiſche Regierung, den Gebrauch des Stempel-Papiers im Stift-Quedlinburg betreffend. 11 Sept.

90. Edict und Reglement der Königl. Giro- und Lehn-Banco zu Königsberg in Preuſſen — 19 Sept.

91. Publicandum, daß demjenigen, welcher einen Uebertreter der Edicte, wieder Beſchädigung und Ruin derer bey denen Städten und Dörfern, auch öffentlichen Landſtraſſen gepflanzten Maulbeer-Obſt- und andern Bäumen anzeigt, ein Prämium von 5 Rthlr. gereicht werden ſolle. 21 Sept.

92. Reſcript an die Pommerſche Regierung, das Cöslinſche Hoff-Gericht, und den von Somnitz nach Lauenburg, die Verpachtung des Bernſtein-Fangs betreffend. — — — — 9 Octb.

93. Reſcript nebſt Anfrage des Pupillen-Collegii, betreffend den Gebrauch des Stempel-Papiers in verſchiedenen Fällen; beſonders in Vormundſchafts-Sachen — — — — 10 Octb.

94. Circulare an alle Regierungen und Juſtiz-Collegia, die Avertiſſements-Gebühren wegen flüchtig gewordener Weibs-Perſonen betref. 13 Octb.

95. Reſcript an das Pommerſche Conſiſtorium, die anderweitige Verehelichung ſolcher Perſonen betreffend, ſo ſich während des Krieges an Leute von der feindlichen Armee verheyrathet haben, und nachher von ſelbiger wieder erlaßen worden — — — 14 Octb.

96. Reſcript an das Cammer-Gericht, wodurch das Reſcript vom 16. Aug. c. wegen Eintragung eines Succeſſions-Rechts erläutert wird 26 Octb.

97. Reſcript an das Preußl. Tribunal, Preußl. Regierung und den hieſigen Criminal-Senat, die Einrichtung der Inſtanzien in Criminalibus betreffend — — — — 31 Octb.

98. Reſcript an das Cammer-Gericht, die Appellation in Wechſel Sachen betreffend — — — — 6 Nov.

99. Aushang für die Advocaten, wie ſie ſich bey den anſtehenden Verifications-Terminen zu Verhalten — — — — 6 Nov.

100. Reſcript an die Breslauiſche Ober-Amts-Regierung, die Proceſſe, wegen Gültigkeit der Ehe-Verlöbniße, betreffend — 8 Nov.

101. Reſcript wegen des Seiden-Baues — — 14 Nov.

102. Reſcript an die Cleviſche und Meurſiſche Regierung, daß die Veräuſſerung der Grundſtücke denen Landräthen angezeiget werden ſolle. 14 Nov.

No. 103. Mäcklet-Ordnung vor sämtl. Handelsstädte der Königl. Preußl. Lande. 15 Nov.
104. Rescript an die Ostfriesische Regierung, wodurch die Strafe des anticipati concubitus; ingleichen wegen frühzeitiger Niederkunft verehelichter Personen, aufgehoben wird. 19 Nov.
105. Circulare, die Verpachtung des Calender-Wesens betreffend, und die dabey zu entrichtende Gebühren und Jura. — — 21 Nov.
106. Rescript an das Cöslinische Hoff-Gericht, die Declaration des neuen Stempel-Edicts betreffend. — — — 25 Nov.
107. Rescript an das Cammer-Gericht, daß in allen Fällen, ohne Unterschied, auf pœnam divortii, zum Besten des unschuldigen Theils, zu erkennen. 27 Nov.
108. Declaration des Edicts von 26 Jun. 1756. von dem Separations- und Vindications- auch Vorzugs-Recht der Wollen-Seiden-Baumwollen-Cameelhaar-Leinen-Manufacturen, ingleichen hiesigen Zucker-Raffinerien, Syrup, Kupfer, Messing, Blech- und Stahl-Fabriquen. 28 Nov.
109. Rescript an die Pommersche Regierung, die Diäten und Gebühren betreffend, so den Depositen-Cassen Rendanten, und den Curatoribus accordirt worden — — — — 28 Nov.
110. Erneuerte Instruction, wie bey dem nachgelassenen Abledern des verreckten Viehes, zur Zeit des Viehsterbens, zu verfahren — 5 Decbr.
111. Rescript an das Cammer-Gericht, was künftig bey den Citationen zu beobachten. — — — — 10 Dcebr.
112. Circulare an sämtliche Cammern, daß den fremden Ollitäten-Krämern das Haussiren nicht gestattet werden soll. — — — 11 Decbr.
113. Erneuertes Edict wegen verbothener Einführung und Gebrauch derer ausländischen Waaren überhaupt; desgleichen wegen verbothener Einführung derer hoch impostirten Waaren auf dem platten Lande, in der Chur-Marck, und Neu-Marck, denen Herzogthümern Magdeburg und Pommern, auch Fürstenthum Halberstadt, und dazu gehörigen Graf- und Herrschaften — — — 17 Decbr.
114. Reglement und Instruction, wornach die Saltz-Inspectores und Saltz-Factores wegen ihrer Functionen, auch sonst jedermänniglich sich zu achten haben — — — — 17 Decbr.
115. Rescript an die Schlesische Regierungen, ob der super Justificatione arresti anzusezende terminus auch intuitu arrestati præjudicial sey? 19 Dec.
116. Registratur-Reglement, nebst Beylage. — — 23 Decb.
117. Rescript an die Churmärckische, Pommersche, Neumärckische und Magdeburgische Cammer, wegen Vermehrung der Schifs-Gefäße. — 24 Decb.
118. Rescript an die Cammern, daß die Provincial-Criminal-Collegia, wenn vorhero die Acta gehörig instruirt sind, in der ersten Instantz ein Erkenntniß abfaßen sollen; hiernächst aber Acta einzusenden, und in der zweyten Instanz von dem hiesigen Criminal-Senat ein rechtl. Gutachten einzuholen — — — — 24 Decb.
119. Rescript; wodurch der Geheime Finantz-Krieges- und Domainen-Rath Kahle, von Seiten des General-Directorii, und der Cammer-Gerichts Präsident, von Rebeur, von Seiten des Justitz-Departements, zu Censores der Edicte bestellt worden. — 28 Decb.
120. Rescript an die Stettinische Regierung, den Abschoß mit Italien, in specie mit Sardinien, betref. — — — 28 Decb.
121. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der von den Unterthanen pendente lite zu leistenden Dienste — — 31 Decb.
122. Rescript an das Cammer-Gericht, den Abschoß von Jüdischen Erbschaften betref. — — — 31 Decb.
123. Rescript an die Churmärckische Cammer, die mutuelle Abschoß Freyheit mit den Holländischen Provinzen, betreffend. — 31 Decb.

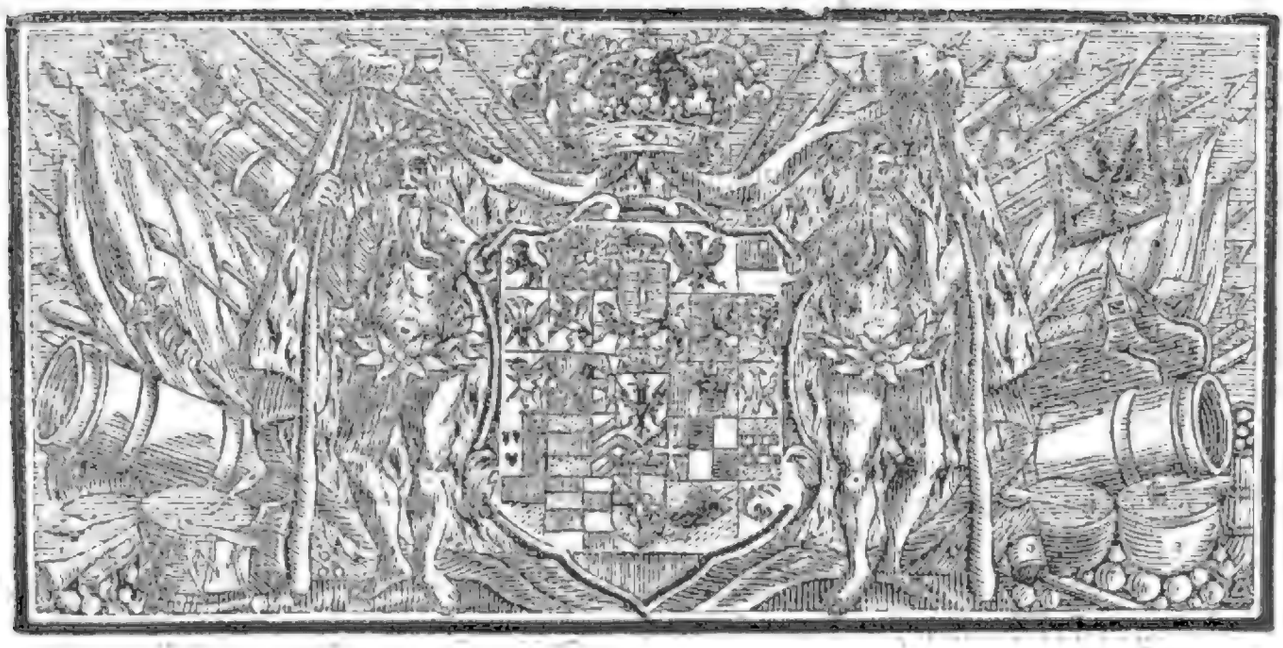

No. 1. Verordnung, wie die Prediger und Schulzen sich zu verhalten haben, wenn ein Viehsterben sich äussert. De Dato Berlin, den 3. Januar 1765.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da denen sämmtlichen Land-Räthen in der Chur-Marck aufgegeben worden, in ihren Creyssen gehörig bekannt zu machen, daß, wenn an einem Orte sich nur die geringste Spuren einer Krankheit bey dem Vieh äusserten, und von dem Eigenthümer desselben solches nicht so fort bey der Obrigkeit, Prediger oder Schulzen des Dorfes gemeldet worden, derselbe nicht allein harter Leibes- und dem Befinden nach Vestungs-Strafe zu gewärtigen hätte; sondern auch demjenigen, welche solche zuerst entdecken und anzeigen würde, 10 Thaler zum Recompens zu bezahlen angehalten werden sollte: so machen Wir euch solches hierdurch bekannt, mit dem gnädigsten Befehle, sämtlichen unter euerer Inspection stehenden Predigern hievon gleichfalls Nachricht zu geben, mit der Anweisung, daß wenn ihnen von Vieh-Krankheiten was gemeldet würde, solches sogleich der Gerichts-Obrigkeit anzuzeigen, und überhaupt sich der Viehsterbens-Angelegenheiten mit allem Ernste anzunehmen, und so wohl dasjenige, was in den Edictis verordnet, als auch was von denen Land-Räthen dieserhalb verfügt wird, zur Wirklichkeit bringen zu helfen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 3. Januar 1765.

Churmärckisches Consistorium.

No. 2. Declaratio rescripti vom 20. November 1764. daß die Retradition der Schuld-Verschreibung vim quietantiæ habe, und was wegen des Agio zu bemerken. De Dato Berlin, den 4ten Januar 1766.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die Pommersche Regierung ist vor kurzen annoch unterm 20sten November a. p. auf eine fast ähnliche Anfrage als wie ihr, wegen des, in dem Münz-Edict, vom 29. Martii 1764. enthaltenen §. 17. unterm 28. jüngst verflossenen Monaths, bey Uns allerunterthänigst gethan, abschriftlich nebenliegendermassen, beschieden, dabey aber unnöthig gefunden worden, diese Resolution andern Collegiis zu communiciren, da die darin enthaltene Vorschrift, aus denen Gesetzen, und dem, was, wegen der Liberation, Rechtens, von selbst fliesset.

Da also die Retradation der Schuld-Verschreibung vim quietantiæ hat; so ist keinem Zweifel unterworfen, daß Creditor beweisen müsse, welchergestalt er sich dabey, das Aufgeld vorbehalten. Dahingegen wenn

er,

er, bey Annehmung der ganzen Summe, in schlechtern Gelde, die Schuld-Verschreibung noch an sich behalten, und nicht quittiret, er dadurch zu erkennen gegeben, daß das Negotium noch nicht zu Ende gebracht, und er die Zahlung, nur Salvo jure, angenommen, mithin ist Creditor, solchenfalls, das Agio nachzufordern, wohl befugt; es könnte denn Debitor erweisen, daß er sich dessen begeben.

Wenn aber 2tens kein Instrument und Schuld-Verschreibung, welche Debitor zurück fordern könnte, vorhanden, und Creditor die Bezahlung der ihm schuldigen Summe, in geringerem Gelde simpliciter angenommen; so ist ex hoc facto, nach Vorschrift des Münz-Edicts, dafür zu halten, daß die Sache abgethan, mithin muß solchemfalls der Creditor; er möge mündlich oder schriftlich quittiret haben, oder nicht, allezeit erweisen, daß er sich bey Annehmung der Zahlung das Aufgeld vorbehalten. Ihr werdet euch hiernach allergehorsamst zu achten wissen, und Sind ꝛc. Berlin, den 4ten Jan. 1765.

(Ad Mandatum)
Ministerium des Justiz-Departements.
An das Cammer-Gericht.

No. 3. Rescript an das Cöslinsche Pupillen-Collegium, wegen der denen Vätern, §. 5. der Vormundschafts-Ordnung, nachgelassenen Verwaltung des Vermögens ihrer Kinder. De Dato Berlin, den 15. Januar 1765.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es hätte zwar überhaupt der, in euren Bericht vom 3ten November a. p. enthaltenen allerunterthänigsten Anfrage;

Ob Vätern so mit Immobilibus nicht angesessen sind, und keine Caution bestellen können, baare Capitalia ausgeantwortet werden sollen?

nicht bedürfet, wann ihr die im Anhange des Codicis pag. 93. angeführte Verordnung vom 20sten Martii 1756 angesehen hättet, in welcher alle Zweifel hinlänglich aufgelöset sind.

Indessen wird euch hiemit nochmahls aufgegeben, es bey der Regul;

Daß ein leiblicher Vater kraft väterlicher Gewalt die völlige Verwaltung über das Vermögen seiner Kinder, so von der Mutter, oder sonst, auf einige Weise herrühret, behalten solle,

zu belassen, massen selbige sowohl dem §. 5. besonders in Vergleichung mit dem §. 8. Unserer Vormundschafts-Ordnung, als auch dem in Vormundschaften in verschiedenen Provinzien schon vim legis habenden Corpori juris Fridericiani P. I. L. III. Tit. IV. §. 4. pag. 109. und dem obbemeldten Rescripto, vom 20. Martii 1756. Const. de anno 1756. num. XXXVII. pag. 54.

gemäß ist, und hiebey nur allein die Drey Ausnahmen statt finden.

1. Wenn nach Vorschrift des §. 8. der Vormundschafts-Ordnung, der Vater angefangen, das Vermögen seiner Kinder zu verringern oder zu verschwenden.
2. Wann der Vater ein Königl. Amt oder Pacht übernommen, oder in eine Königl. Cassen-Berechnung stehet, und
3. Wenn der Vater Immobilia besitzet, alsdenn nach Anweisung der Concurs-Ordnung §. 10. und der Schlesischen Hypothequen-Ordnung §. 29. und dem Rescripto vom 20. Martii 1756. das Vermögen der Kinder darauf eingetragen werden soll.

Wornach ihr euch also sowohl in dem Fall, worüber ihr anfraget, als sonst allergehorsamst zu achten habt. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 15. Januar 1765.

(Ad Mandatum.)
Ministerium des Justiz-Departements.
An das Cösliner Pupillen-Collegium.

No. 4. Rescript an den Criminal-Senat, wegen Einsendung derer Gutachten an das General-Directorium in delictis, derer Cognition zum Ressort desselben gehöret. De Dato Berlin, den 19. Januar 1765.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen euch hiermit gnädigst aufgeben, in denen delictis deren Cognition zum Ressort Unsers General-Directorii gehöret, die von denen Krieges- und Domainen-Cammern erhaltene Acta, nebst dem abgestatteten Gutachten, künftig jederzeit an dasselbe zur Confirmation, einzusenden. Dahingegen

gegen habt ihr, wenn es, auf sogenannte delicta communia ankömmt, und die Krieges- und Domainen-Cammern bey dergleichen in denen Aemtern den Proceß dirigiren, und nach instruirter Sache, euch Acta zusenden, das darauf abzufassende Gutachten bey dem Geheimen Etats-Rath zur Bestättigung abzugeben.

Uns ist nicht anders bekannt, als daß es vorhin immer solchergestalt gehalten worden. Sollte jedoch dieserhalb eine Abänderung vormahls verfüget seyn, oder ihr sonst dagegen etwas zu erinnern haben, so wollen Wir solchenfalls eures forderſamſten Berichts erwarten. Sind ꝛc. Berlin, den 19. Januar.

(Ad Mandatum)

Ministerium des Justiz-Departements.

An den Criminal-Senat.

No. 5. Rescript an die Pommersche Regierung, wie es mit der Trauung der aus fremden Landen in Pommern angekommenen Colonisten zu halten. De Dato Berlin, den 21sten Januar 1765.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eure ad instantiam der sämmtlichen membrorum des Demminschen Synodi gethane allerunterthänigste Anfrage, vom 19. December a. p. wie es mit Trauung der aus fremden Provinzien und Landen in dortige Provinz, angekommenen neuen Colonisten gehalten werden solle, haben Wir, nachdem Uns deshalb in Unserm Etats-Rath gebührender Vortrag geschehen, folgendes festzusetzen gnädigst gut gefunden. Daß, bey denen, aus auswärtigen Landen, sich in die disseitige Lande wendenden Colonisten, für Zulassung ihrer Proclamation, und Copulation, auf Beybringung schriftlicher Gezeugnisse man nicht bestehen könne. Würden demnoch dergleichen Leute vermittelst Eides, welchen ihnen parochus copulans, nach vorgängiger hinlänglicher Erinnerung de vitando per jurio, abnehmen muß, erhalten, daß sie mit einander, in denen durch die Heil. Schrift, buchstäblich verbothenen Graden, so der copulirende Prediger ihnen zu erklähren hat, nicht verwand sind, daß keiner von beyden einen Ehegatten am Leben habe, und daß endlich, falls sie Kinder, aus einer ersten Ehe haben, sie nach Erforderniß der Gesetze des Orts, von wannen sie sich anher wenden, sich mit ihnen abgefunden, so ist prævia trina proclamatione, als welche in solchen Fällen nicht abgekürzt werden muß, ihre Copulation zu veranlassen.

Wornach ihr also das erforderliche weiter zu verfügen habt. Sind ꝛc. Berlin, den 21. Januar 1765.

(Ad Mandatum.)

Königl. Preußl. Ober-Consistorium.

An die Pommersche Regierung.

No. 6. Rescript an das Kammer-Gericht wegen Abschaffung der untüchtigen Küster und Schulmeister. De Dato Berlin, den 26. Januar 1765.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Das Ober-Consistorium hat bey Uns in allerunterthänigsten Vorschlag gebracht, daß ihm frey gelassen werden mögte, die wegen ihrer Unwissenheit, oder Eigensinns, und Ungehorsams gänzlich untüchtige Küster, und Schulmeister, auch diejenige so durch liederliches Leben zu Führung ihres Amtes sich untüchtig machen, ohne processualische Weitläuftigkeit ihres Amtes zu entlassen.

Den dieserhalb erstatteten Bericht sowohl, als was besagtem Collegio zur Resolution deshalb ertheilet worden, empfanget ihr zu eurer Nachricht, und Achtung hierneben abschriftlich und Wir sind euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan. Gegeben Berlin, den 26. Januar 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justiz-Departements.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. 6.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Königl. Majestät haben durch das unterm 12. August 1763. emanirte Land-Schul-Reglement Dero ernstliche Willens-Meynung, daß der Unterricht der Kinder auf dem Lande mit mehrerer Sorgfalt als bisher

geschehen, zum Augenmerk genommen werden solle, an den Tag zu legen geruhet.

So sehr wir es uns nun auch angelegen seyn lassen, dasselbe, so viel nur immer möglich, in Ausübung zu bringen, so finden wir jedoch, ausser denen an sich verknüpften Schwürigkeiten; annoch eine Hinderniß, die wir unserer Seits zu heben nicht im Stande sind.

Wir haben nehmlich aus denen bisherigen Berichten der Inspectorum, denen Conduiten-Listen und einigen Special Berichten der ersten wahrgenommen:

Daß sich auf dem Lande an verschiedenen Orten Küster und Schulmeister befinden, die zum Theil so ungeschickt und unwissend; zum Theil so voller Eigensinn und Ungehorsam gegen ihre Prediger sind, daß diesen dadurch aller Muth entfällt, den Endzweck zu erlangen.

Ob wir nun zwar nicht unterlassen, bey solchen Küstern und Schulmeistern, die eigensinnig und ungehorsam sind, Zwangs-Mittel anzuwenden, so sind uns jedoch bey Leuten dieser Art sowohl, als auch bey denen die unwissend und ungeschickt sind, die Hände dadurch zu sehr gebunden, daß uns die Macht nicht zustehet, dergleichen Leute ohne alle processualische Weitläuftigkeiten zu dimittiren.

Bey unwissenden und ungeschickten Küstern helfen ernstliche Erinnerungen und Strafen gar nichts, und bey wiederspenstigen geben Gefängniß-Strafen, so doch nur die einzige Bestraffungen seyn können, bey denen Gemeinden und Kindern einen Anstoß, sie benehmen das Vertrauen, und der Mangel desselben ist der Kinder-Zucht nur gar zu hinderlich, daß also der Endzweck noch weniger erhalten wird.

Wollen wir auf dergleichen Leute Cassation dringen, so müssen wir die Sache an die Obrigkeit des Orts verweisen. Daselbst geräth öfters die Sache in die Hände unwissender, oder doch solcher Inquirenten, die das wahre Wohl der Kinder-Zucht nicht so zu Herzen nehmen, oder sie auch durch ein unzeitiges Mittleiden einnehmen lassen, oder die Sache nur bloß nach dem letzten Vergehen und nicht nach dem, was sonst schon von einem solchen Menschen bekannt ist, beurtheilen, wodurch wir also unsern Endzweck nicht erhalten. Nicht zu gedenken, daß die Sache weitläuftig und oft einige Jahre verzögert wird.

Ew. Königl. Majestät haben bereits im Ediet vom 16. May 1760. dieses daraus entstehenden Uebel, daß uns bey Vergehungen der geistlichen Personen die Hände zu sehr gebunden sind, selbst anzuerkennen und uns daher in gewissermassen eine grössere Gewalt einzuräumen geruhet.

Allein da wir sobald es auf eine Remotion ankommt, die Sache an die Justitz-Collegia verweisen müssen, so bleiben uns doch die Hände gebunden.

Und ob wir uns gleichwohl in Ansehung der Prediger und Stadt-Schul-Bediente dieser Vorschrift unterwerfen wollen, da diese gemeiniglich von bessern Eigenschaften und Kenntnissen sind, mithin sich vor öffentlichen Vergehungen hüthen; so würde es doch in Ansehung der Küster und Schulmeister zu einer geschwindern Erreichung einer bessern Unterweisung der Kinder auf dem Lande gereichen, wenn uns Ew. Königl. Majestät die Gewalt einzuräumen geruhen wollten:

Dergleichen Leuthe, die entweder unwissend, oder von einer widerspenstigen, oder gar liederlichen Aufführung sind, ohne daß wir nöthig haben, die Sache denen Gerichts-Obrigkeiten zu überlassen, ohne alle processualische Weitläuftigkeit zu dimittiren.

Wir werden hierbey unser Gewissen nicht aus den Augen setzen, und weder durch eine Uebereilung noch allzu grosse Strenge dergleichen Leuthe unglücklich machen, sondern nur denn, wenn wir sehen, daß der Endzweck nemlich das wahre Wohl der Schulen und Kirchen anders nicht erreicht werden kann, nach vorhergegangenen genauen Untersuchung zu diesem harten Mittel schreiten Wir erbitten uns deshalb allergnädigst zu bescheiden, und ersterben in tiefster Devotion. Berlin, den 10. Januar 1765.

Ew. Königl. Majestät

Zu Dero hiesigen Ober-Consistorio verordnete Präsident und Räthe.

Ad No. 6.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Euer allergehorsamster Bericht vom 10ten dieses, worinnen ihr zur besserer Einrichtung des Land-Schul-Wesens in Vorschlag gebracht, daß euch frey gelassen werden mögte, die wegen ihrer Unwissenheit oder Eigensinns und Ungehorsams gänzlich untüchtige Küster und Schulmeister, auch solche, die durch

durch ihr liederliches Leben sich zu diesem Amt untüchtig machen, ohne processualische Weitläuftigkeit ihres Amts zu entlassen, ist in dem Geheimen Etats-Rath vorgetragen, und in gehörige Erwägung gezogen worden.

Das Edict vom 16. May 1760 welches ihr euch dieserhalb im Wege zu stehen vermeynet, betrift eigentlich nur den Fall, da Prediger oder Schul-Leute in solche grobe Ausschweiffungen verfallen, welche eine besondere Obrigkeitliche nachdrückliche Bestrafung erfordern.

Dahingegen wenn dieselben wegen ihrer Unschicklichkeit oder Unwissenheit zu Führung ihres Amtes untüchtig, oder auch wenn sie aus Halsstarrigkeit und Ungehorsam in die zu Führung ihres Amts ihnen gegebene Anweisung sich nicht finden wollen, mithin ohne Nachtheil des Endzwecks ihres Amts, bey dessen Verwaltung nicht gelassen werden können, darüber stehen allein der geistlichen Instantz; folglich euch, das Erkänntniß zu.

Daß euch in dergleichen Fällen das Erkänntniß entzogen, und denen Justitz-Collegiis beygeleget seyn sollte, solches ist in besagtem Edict keinesweges verordnet, hat auch nicht verordnet werden können, ohne zugleich den eigentlichen Endzweck eures Collegii gänzlich aufzuheben nach welchem euch oblieget dafür, daß die geistlichen Aemter mit lauter solchen tüchtigen Personen sich besetzet befinden, durch deren Dienst die Kenntniß der Religion und der Sitten-Lehren, in den Gemeinen ausgebreitet werden, zu sorgen, und verantwortlich zu seyn.

Bey Fällen grober Ausschweiffungen worinnen Prediger und Schul-Leute durch die Verderbniß ihrer Sitten verfallen, findet das Edict de Anno 1760. zwar an sich seine Anwendung.

Da aber die Reform des Land-Schul-Wesens nicht zu Stande zu bringen stehet, woferne euch die Hände gebunden bleiben, mit der Cassation auch gegen liederliche Land-Schulmeistere zu verfahren, weil alsdenn auch die von euch dergleichen Leuten gethane Androhung der Cassation, ohne welche gleichwohl dieselben schlechterdings in Ordnung nicht gebracht, noch darinnen erhalten werden können; allen Eindruck verlieren, und zur Verachtung des Collegii ausschlagen müsse;

So wollen Wir in Betracht dieses, euch hiermit nachlassen, auch gegen liederliche Land-Schulmeister mit der Cassation ohne Eröfnung eines förmlichen Processes zu verfahren.

Ihr werdet inzwischen einem jedem sattsames Gehör zu verstatten, auch die gradus admonitionis, wenn nach befundenen Umständen sie von Erfolg seyn können, zu beobachten, im übrigen aber überhaupt dergestalt zu verfahren wissen, als der zur pflichtmäßigen Beförderung euch empfohlene grosse Endzweck der Aufnahme des Land-Schul-Wesens es erfordert. Sind ꝛc. Berlin, den 26sten Januarii 1765.

An das Ober-Consistorium.

No. 7. Declaratio Edicti vom 21. April 1763. an die Neumärckische- und Pommersche-Regierung, auch das Cöslinsche Hof-Gericht, wegen des denen Neumärckschen und Pommerschen-Ständen accordirten 5jährigen Indults, nebst Beylage.

De Dato Berlin, den 28sten Januar 1765.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. In eurem zu recht eingekommenen Bericht vom 15ten dieses habt ihr Uns allerunterthänigst angezeiget, was gestalt sich über die Erklärung, des, denen Ständen dortiger Provinz untern 21. May zuletzt verflossenen Jahres ertheilten beneficii, während der, durch das Edict vom 21sten April 1763. verstatteten 5 Indult-Jahren, von denen a 5 proc. oder höher aufgenommenen Capitalien, ein proc. Zinsen weniger, als stipulirt worden, zu entrichten, nicht allein verschiedene Zweifel hervorthun, sondern es auch das Ansehen gewinne, als wenn von sothanen beneficio überhaupt ein Mißbrauch gemacht werden wolle.

Nun ist eines theils in der Declaration, vom 21sten May 1764. sogleich voran der Grund der Endzweck dieser und Wohlthat, nehmlich das Soulagement der durch den letzten Krieg sehr mitgenommenen dortigen Stände, und die Beförderung der Retablissements klar ausgedrücket.

Andern theils sind nicht allein diejenige Capitalia, so seit den Frieden aufgenommen oder worüber seit selbigen besondere Abrede getroffen, sondern auch diejenige Debitores, welche nicht noch im 1764. Jahre die

Retablissements ihrer Güther, Unserer allerhöchsten Intention gemäß, vorzunehmen, sich ernstlich angelegen seyn lassen würden, von dieser Wohlthat gänzlich ausgeschlossen.

Und drittentheils ist offenbahr sothane Declaration, vom 21. May 1764. überhaupt an sich eine Extension des Edicts vom 21. April 1763. mithin auch, nach dessen währen Sinn zu beurtheilen. Dieses zum voraus gesetzt, entscheiden sich sehr leichte, die von euch geschehene Anfragen.

1) Ob die Städte- und Häuser-Debitores, so durch Krieg, und Brand nicht verwüstet worden, unter diesen benesicirten Retablissements-Schuldnern, mit begriffen.

2) Ob diejenigen Güter Debitores, so dieses eine proc. minus geniessen wollen, nicht schuldig seyn, ihrem Creditori oder in Contradictorio, dem Judicio durch ein pflichtmäßiges Attest, des Creyß-Land-Raths nachzuweisen, daß, und was sie an Krieges- und Brand-Schäden ihrer Güther und von welchem Werthe zu retabliren haben, ingleichen daß sie sothanes Retablissement ihrer Güther vorzunehmen sich schon Anno 1764. ernstlich angelegen seyn lassen, auch als solche Unserer allerhöchsten Person bereits angezeiget worden.

3) Ob also derjenige, welcher sich solchergestalt nicht legitimiret, ohne Weigerung, bey Vermeidung gerichtlicher Hülfe die stipulirten Zinsen ohne decourt entrichten solle und müsse.

Denn was den ersten Punct anbelanget, so machet das Edict vom 21. April 1763. keinen Unterscheid, zwischen denen Besitzern unbeweglicher Güther auf dem Lande und in den Städten. Ihr werdet euch erinnern, daß euch auch bereits unterm 8. Martii a. p. bekannt gemacht worden, was gestalt das Edict allerdings auch alle Eingesessene nehmlich Besitzer unbeweglicher Güter es sey in Städten, oder auf dem platten Lande ohne Unterschied, nur alten Stettin ausgenommen, angehe, als wodurch allein diejenigen von denen der Neumarck und Pommern ingleichen denen Bees- und Storckowschen Creyssen, in dem Edict ertheilten special beneficiis, ausgeschlossen bleiben, welche, wann sie gleich Einwohner dieser Provinzien, doch in selbigen mit keinem immobilibus angesessen sind.

Da nun die Declaration vom 21. May 1764. bloß eine noch weitere Extension der, in dem Edict vom 21. April 1763. ertheilten beneficiorum ist; so haben auch an deren Genuß Besitzer unbeweglicher Güther in Städten Antheil, jedoch muß bey denselben eben dasjenige, was in Ansehung der Besitzer unbeweglicher Güther, es sey in Städten oder auf dem Lande, auch auf eure Anfrage, bey den 3. und 4. Punct zu eurer Direction vorgeschrieben wird, beobachtet werden.

Was also demnach den zweyten Punct betrift, so sind nach dem klaren Inhalt der Declaration vom 21. May 1764. nur diejenige Debitores, sie seyn Besitzere unbeweglicher Güter in Städten, oder auf dem platten Lande, zu dem Genuß des ihnen von Uns, unter der ausdrücklichen Bedingung des dahingegen eifrigst zu befördernden Retablissements ihrer Güter ertheilten Benesicii ihren Creditoribus ein proc. abzuziehen berechtiget, welche diese Bedingung ihrer Seits gehörig erfüllen. Und Wir approbiren dahero den, zu dessen Beweiß von euch gethanen Vorschlag allerdings insoweit:

Daß diejenige Besitzer unbeweglicher Güther auf dem platten Lande und in den Städten so ihren Creditoribus ein proc. Zinsen abziehen wollen, schuldig ihren Gläubigern oder in Contradictorio dem Judicio, durch ein pflichtmäßiges Attest, und zwar die Besitzer auf dem Lande, von dem Landrath des Creyses, die Besitzer in den Städten aber von dem Magistrat des Orts, nachzuweisen, daß sie wegen Krieges- und Brand-Schäden ihre Güter zu retabliren hätten, auch sothanes Retablissement vorzunehmen, sich schon in Anno 1764. ernstlich angelegen seyn lassen

jedoch ohne, daß es noch überdieß einer Bescheinigung der desfalls Unserer allerhöchsten Person geschehenen Anzeige bedarf.

Hieraus nun folget

Bey dem dritten Punct von selbst, daß wer sich nicht auf die bey dem 2ten Punct approbirte Art zu dem Genuß des in der Declaration vom 21. May 1764. ertheilten beneficii legitimiren kan, ohne Weigerung, bey Vermeidung richterlicher Hülfe die stipulirte Zinsen, ohne Abzug bezahlen müsse. Wir haben aber auch über alles dieses annoch Viertens in verschiedenen besondern Fällen, bemercket, daß die Debitores die in dem Edict vom 21. April 1763. ihnen verliehene Wohlthaten offen-

offenbahr, auch auf andere Art zu mißbrauchen, sich nicht entblöden, indem sie für Aufkündigung des Capitals, während der 5 Indult-Jahre gesichert, selbst die laufende Zinsen nicht entrichten, vielmehr es vielfältig dieserhalb auf executivische Beytreibung ankommen lassen, ja auch selbst diese fruchtloß zu machen, alle nur mögliche Mittel versuchen. Nun ist in dem §. 6. sothanen Edicti ausdrücklich festgesetzet, daß die 5jährige Nachsicht den Schuldner, keinesweges von der Abführung der lauffenden Zinsen befreye, und es ist demnach Unser allerdnädigster Wille, daß wer durch seine moram in Bezahlung der Zinsen es bis zur würcklichen Execution gegen sich kommen lässet, der Nachsichts-Jahre auch, wegen des Capitals verlustig, und Creditor befugt seyn solle, nicht allein das Capital aufzukündigen, sondern auch deshalb auf die prompteste Executions-Mittel und selbst die Subhastion zu dringen.

Es ist dieses eine natürliche Folge der, in dem angezogenen §. 6. des Edicti ausdrücklich festgesetzten Bedingung, unter welcher der 5jährige Indult ertheilet. Unterbleibet die Zahlung der lauffenden Zinsen, aus der Unmöglichkeit solche abzuführen, so stehet durch eine längere Nachsicht bey einem solchem Debitore der Zweck, ihn wieder aufzuhelfen, ohnedem nicht zu erreichen, vielmehr gereichet ein weiterer Aufschub, nur zum offenbahren Nachtheil derer Gläubiger, unterbleibet aber die Zahlung der Zinsen, aus Vorsatz, so ist ein solcher Schuldner offenbahr des Genusses der ihm ertheilten Beneficiorum unwürdig.

Wir befehlen euch demnach gnädigst, euch nach allen diesen nicht nur selbst gehorsamst zu achten, sondern auch solches in dortiger Provinz überall gehörig bekannt machen zu lassen. Sind ꝛc. Berlin, den 28sten Januar 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justiz-Departements.

An die Neumärckische- und Pommersche Regierung auch das Cöslinsche Hof-Gericht.

Ad No. 7.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben auf allerunterthänigste Anfrage der Neumärckschen Regierung Unsere allergnädigste Intention in Ansehung der so wohl an dieselbe, als an euch ergangenen Verordnung vom 21. May 1764. in abschriftlich beyliegenden Rescript vom heutigen Dato näher zu eröfnen geruhet.

Ihr habt euch demnach gleichfalls hiernach allergehorsamst zu achten und solches gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc. Berlin, den 28sten Januar 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justiz-Departements.

An das Tribunal

Ad No 7.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben auf allerunterthänigste Anfrage der Neumärckschen Regierung Unsere allergnädigste Intention in Ansehung der so wohl an dieselbe, als an die Pommersche Regierung ergangenen Verordnung vom 21. May 1764 wovon auch zugleich Copia hierbey gefügt wird, in gleichfalls abschriftlich beyliegenden Rescript von heutigen Dato näher zu eröffnen geruhet.

Ihr habt euch demnach gleichfalls hiernach allergehorsamst zu achten und solches gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc. Berlin, den 28sten Januar 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justiz-Departements.

An das Cammer-Gericht.

No. 8. Rescript an das Tribunal, nach was für Rechten in Ansehung der Officiers und Soldaten in materia de successione zu erkennen sey? De Dato Berlin, den 30. Jan. 1765.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eure allerunthänigste Vorstellung vom 11ten December a. p. worinnen ihr bey Gelegenheit eines in Revisorio bey euch schwe-

schwebenden Processes, um Entscheidung der Frage, nach was für Rechten in Ansehung derer Officiers und Soldaten, in materia de successione zu erkennen sey, allerunterthänigst angehalten, empfanget ihr hiermit zum gnädigsten Bescheide;

Daß der blosse Krieges-Dienst, und eine langwierige Wohnung in einem Stand-Quartier, so nur ein domicilium temporarium & improprium ausmacht, und zwar ohne Distinction, ob von einem gemeinen Soldaten, oder von einem Ober-Officier die Rede sey, keine Veränderung des vorher gehabten domicilii involvire, und daß diese Veränderung nicht präsumirt werden könne, sondern dazu noch andere concurrirende Umstände, woraus der animus daselbst beständig zu verbleiben, abzunehmen, erfordert werden, als, wenn der Officier oder Soldat expresse declariret, daß er daselbst zu bleiben gesonnen, oder, wann er das mobiliar Vermögen, so er in seinem Vaterlande, oder vorigen domicilio gehabt, und wozu die activa mit gehören, wenigstens grösstentheils nach dem Lande, oder der Provinz, wo er im Stand-Quartier ist transportiret; oder im Fall er kein Vermögen in dem Vaterlande, oder in dem vorigen domicilio gehabt, er sich in Stand-Quartier, oder der Provinz possessionirt gemacht, oder daselbst geheyrathet, und sich etabliret. Wornach ihr euch bey dem abzufassenden Spruch, und überhaupt künftighin in allen ähnlichen Fällen gehorsamst zu achten, und die eingesandten Relationes hiebey zurück zu empfangen habt. Sind ꝛc. Berlin, den 30sten Januar 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justiz-Departements.

An das Tribunal allhier.

No. 9. Octroy auf 30 Jahr für die in der Residentz Berlin sich etablirende Assecuranz-Cammer. De Dato Berlin, den 31sten Januar 1765.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Demnach Wir, vom Anfange Unserer Regierung an, beständig für die Wohlfarth Unserer Unterthanen, insonderheit, vor den Wachsthum derer Commercien, auf das Landesväterlichste gesorget haben, auch noch allergnädigst darauf bedacht sind, der Kaufmannschaft alle nur mögliche Bequemlichkeiten und Encouragements angedeihen zu lassen, wodurch deren Handlung mit auswärtigen Staaten und Ländern erleichtert, vermehret und ausgebreitet, die entgegen stehende Hindernisse aber, aus dem Wege geräumet werden mögen, und Wir dann haben wahrnehmen müssen, daß Unsere commercirende Unterthanen, bisher noch nicht, auch innerhalb Landes, selbst Gelegenheit genug gefunden haben, ihre Schiffe und Güther assecuriren zu lassen, sondern in denen meisten Fällen gemüßiget gewesen sind, sich deshalb mit Aufwand mehrerer Kosten, an Auswärtige zu wenden: Als haben Wir auf allerunterthänigstes Ansuchen Unserer getreuen Kaufmannschaft, Uns allergnädigst entschlossen, in Unserer Residentz-Stadt Berlin, eine Assecurantz-Cammer errichten zu lassen, welche Wir in Unsere Königliche Protection nehmen, und unter nachstehende Bedingungen, so auf die Befestigung dieses Etablissements abzielen, octroyren wollen.

Wir thun auch solches hiermit, und in Kraft dieses, für Uns, und Unsere Thronfolger und accordiren.

1) Dieser Assecurantz-Cammer, ein unwiderrufliches Octroy auf Dreyßig Jahre, vom 1sten Junii 1765. an gerechnet, so daß während dieser Zeit, keine andere Assecurantz-Cammer, an keinem Orte, in Unseren Provinzien soll etabliret werden können, die nicht von dieser abhänhig wäre, jedoch sollen die Assecurantzen schon den 1sten April a. c. den Anfang nehmen können.

2) Es soll jedoch allen Particuliers frey bleiben, vor wie nach, zu assecuriren, und auch da, wo sie es am profitablesten finden, verassecuriren zu lassen.

3) Der Fond dieser Assecurantz-Cammer soll auf Eine Million festgesetzet werden.

4) Dieser Fond soll in Vier Tausend Actien vertheilet werden, jede Actie zu Zwey Hundert und Funfzig Thaler in Friedrichs d'or zu 21 Karat 9 Græn und 35 Stück auf die Marck gerechnet.

5) Auf jede Actie soll der Vierte Theil, in baarem Gelde bezahlet, und über die übrigen Drey Theile, sonstige Sicherheit, als durch Hypothequen, Obligationes oder sonst gegeben werden.

6) Die

6) Die Subscriptiones werden bis den Monath Junii 1765. ongenommen, von der Zeit an, stehet es aber denen Directeurs und Interessenten frey, die Actien auf einen höheren Preiß zu setzen.

7) Die Bezahlung der gezeichneten Actien muß bereits vor dem Monath Junii c. geschehen. Wegen Annehmung aber der Subscriptionen, auch Empfangnehmung der Einsatz-Gelder, und von welchem Tage an die Assecurantz - Cammer sich in Activitæt setzen wird, soll das nöthige, annoch, dem Publico, durch die öffentliche Zeitungen zuvor bekannt gemachet werden.

8) Es soll niemanden frey stehen, aus der Compagnie zu scheiden, es sey dann, daß er seine Actien verkaufe, oder cedire.

9) Es sollen diese Actien von allen Abgaben frey, und gegen alle Repressalien gesichert seyn, auch unter keinerley Vorwande, so gar nicht, wegen Herrschaftlicher Forderungen mit Arrest beleget werden, wobey es sich doch von selbst verstehet, daß selbige denen Creditoren zum Besten, in Concurs-Processen mit ad Massam bonorum gezogen werden müssen.

10) Der Fond dieser Assecurantz-Cammer soll nicht viel über Zwey und höchstens nur Drey mahl durch Zeichnung der Assecurantzen überstiegen werden.

11) Es soll auf ein Ost-Indisches Schif nicht mehr dann Viertzig Tausend Thaler, auf ein West-Indisches Dreißig Tausend Thaler, auf ein Schif in Europa Funfzehen bis Zwanzig Tausend Thaler gezeichnet werden.

12) Es sollen zur Verwaltung dieser Assecurantz-Cammer Drey Directeurs und Zwey Assistenten oder Comittirte, ferner ein Buchhalter, ein Cassier, ein Secretair und ein Bothe ernennet werden, welche durch die Mehrheit der Stimmen derer Interessenten gewählet werden können.

13) Das Salair derer Directeurs, als auch derer Officianten kann ebenfalls, von denen Interessenten festgesetzet werden, jedoch sollen die Assistenten keine Salair bekommen.

14) Die Directeurs sollen sämtlich zugleich den Fond der Assecurantz-Cammer zu mehrerer Sicherheit administriren.

15) Es soll ein geschickter Dispacheur, aus einem See-Orte berufen werden, dem vor der Hand von der Assecurantz-Cammer ein Salair ausgemachet werden muß.

16) Ueber den Schaden, welcher an Schiffen und Gütern, so assecuriret gewesen sind, entstehet, soll, durch den Dispacheur, die Ausrechnung gemacht, und was dafür die Compagnie zu vergütigen hat, aufgenommen werden; wann aber ein oder der andere Theil, mit der Aufnahme des Dispacheurs nicht zufrieden ist, so sollen gute Männer ernannt werden, welche die Sache zu vergleichen suchen; es stehet aber alsdann noch frey, wann sie sich nicht vergleichen können, an das See- oder Handlungs-Gericht, welches etabliret werden wird, zu appelliren.

17) Damit aber jedermann wissen könne, wessen er sich in Abmachung des Schadens und der Avarien zu der Berlinischen Assecurantz - Cammer zu versehen habe; soll mit Unserer allerhöchsten Approbation eine Assecurantz-Ordnung publiciret werden, bey deren Ausarbeitung dasjenige, was an mehreren Orten, darunter bishero, für billig und recht erkannt worden ist, zum Grunde genommen werden wird, und wie überhaupt Unsere beständige Sorgfalt, auf die prompte Verwaltung einer völlig unpartheyischen Justitz unverändert gerichtet ist: als werden Wir auch darauf vigiliren lassen, daß auch in Assecurantz - Sachen, niemand durch chicaneuse Weitläufftigkeiten soll aufgehalten, noch die Auszahlungen der ausgemittelten Vergüthigungen irgend verzögert werden.

18) Die Assecurantz - Præmien, müssen gleich bey Zeichnung der Policen bezahlet werden, in Friedrichs d'or zu 21 Karat 9 Græn, als in welcher Müntz-Sorte hinwiederum auch die Schäden-Vergüthigungen bezahlet werden sollen.

19) Ueber die Assecurantz - Præmien haben die Directeurs mit andern See-Plätzen, zu correspondiren, damit sie solche in einer Gleichheit mit diesen Plätzen setzen.

20) Alle Fremde können sich directe an die Assecurantz - Cammer wenden, und müssen ihre Assecurantzen, ohne Provision erhalten.

21) So können auch die Einheimische, sich, ohne einen Mäckler nöthig zu haben, an die Assecurantz-Cammer wenden.

22) Alle Assecurantzen müssen auf einer Police, durch einen Stempel von sechszehen Groschen gestempelt, gezeichnet werden, auf Kosten desjenigen, so sich versichern lässet.

23) Der

23) Der jährliche aus dieser Assecurantz-Cammer erwachsende Vortheil, muß alle Jahr unter die Interessenten vertheilet werden. In Jahren aber, da die Compagnie wieder Vermuthen Schaden haben sollte, muß, um den Credit zu conserviren, allenfalls, dem Befinden nach, ein Nachschuß geleistet werden, und wird dieserhalb jährlich eine allgemeine Zusammenkunfft derer Interessenten gehalten werden, um die Bücher und Rechnungen, offen legen, nachsehen und revidiren zu können.

Ausser diesen Privilegien, Freyheiten, und Gerechtigkeiten, die Wir der Assecurantz-Cammer und ihren Interessenten vor Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung ertheilet haben, sind Wir annoch allergnädigst gesonnen, derselben, in Verfolg der Zeit noch mehrere, auf allerunterthänigste Vorstellung, zu ihrer Aufnahme und Erhaltung, angedeyhen zu lassen.

Damit nun dieses Octroy, nach seinen ganzen Innhalte, zu jedermannes Wissenschaft gelangen möge; So haben Wir solches Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichen Siegel bestärcken lassen, und wollen auch, daß dasselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemachet werde. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 31sten Januarii 1765.

Friderich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Hagen.

No. 10. Rescript an das Cammer-Gericht, daß auf die Immobilien in hiesiger Residentz wegen der Rußischen Contribution nichts weiter repartirt werden soll. De Dato Berlin, den 1sten Februar 1765.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es sind bisherd bey Erbtheilungen, Hauß-Verkaufen und andern gerichtlichen Vorfällen wegen der Rußisch-Kayserl. Contribution verschiedene Vorkehrungen gemacht worden. Da nun dergleichen, nachdem von Uns nunmehro immediate approbiret worden, daß deshalb auf die Immobilien in hiesigen Residenzien nichts repartiret werden soll, ceßiren; So haben Wir euch solches zu eurer Nachricht und Achtung gnädigst nicht vorbehalten wollen. Berlin, den 1sten Februar 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justitz-Departements.

An das Cammer-Gericht.

No. 11. Reglement für die Tagelöhner, Holzhauer, Regimenter und Flösser in der Churmarck Brandenburg, De Dato Berlin, den 6ten Februar 1765.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, wahrgenommen haben, daß zeithero, in Ansehung des Tage-Lohnes auf dem platten Lande, eine grosse Ungleichheit beobachtet, ja solches von denenjenigen, welche zu Zeiten viele Arbeiter von nöthen gehabt, dermassen hoch gesteigert worden sey, daß dadurch viel Nothwendigkeiten und insbesondere die Lieferungen und Transports des Brenn- und Bau-Holzes für die Königlichen Magazine kostbar gemachet und zu enormen Preisen herangewachsen sind: Als haben allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät, zu Abstellung sothaner Mißbräuche, gut gefunden, ein Reglement emaniren zu lassen, wie es in Zukunft mit den Tage-Löhnern und Handarbeiten auf dem platten Lande gehalten, und was sowohl denenselben, als denen Holzhauern, Flössern und Tagelöhnern überall an Lohn ausgezahlet und verwilliget werden soll. Solchemnach befehlen Seine Königliche Majestät und setzen ein vor allemahl feste:

1) Daß die unter jeder Gerichtsbahrkeit wohnhaften Tage-Löhner verbunden seyn sollen, in der Gerichtsbarkeit, woselbst sie wohnen, und zwar vorzüglich für die Gerichtsbahrkeit zu arbeiten, zu dem Ende ihnen nicht erlaubet seyn soll, ohne Vorwissen derselben, so lange für sie noch Arbeit daselbst vorhanden ist, sich ausserhalb zu engagiren; Wofern aber solches dennoch geschähe, soll die Gerichts-Obrigkeit, wohin sie gehören, befugt

fugt seyn, sie zurück zu fodern, und sie auch von jedermann, ohne Einwendung, zurück geschicket werden.

2) Die beurlaubten Soldaten, welche sich auf dem platten Lande, entweder als Büdner wohnhaft gemachet haben, oder bey anderen Haus inne liegen, und sich vom Tage-Lohn ernähren, sind hierunter gleichfalls mit verstanden, und sollen sich dieser Verordnung keinesweges entziehen.

3) Es soll keinem auf dem platten Lande wohnenden Büdner oder Einlieger, der nicht ein eigenes erlaubtes Gewerbe, wie zum Exempel: Garten-Arbeit und Spinnen treibet, sondern sich lediglich mit Hand-Arbeit ernähret, nachgegeben werden, sich auf die faule Seite zu legen, zu Hause müßig zu gehen, und wie an theils Orten beobachtet worden, die Kinder zum Betteln auszuschicken, sondern es soll ein solcher Müßiggänger zur Arbeit angehalten und durch den Vogt dazu gebracht werden, weil Se. Königl. Majestät keinen Müßiggänger haben wollen, sondern ein jeglicher sein Brod auf eine ehrliche Art erwerben muß.

4) Wenn die Situation einer Gerichtsbarkeit dergestalt beschaffen ist, daß darinnen mehr als ein Gewerbe betrieben wird, wie z. E. in den Königlichen Aemtern, aus deren Forsten das Bau- und Brenn-Holz zu den Magazinen geliefert wird, so muß daselbst eine gewisse Egalité in Vertheilung der Tage-Löhner und Hand-Arbeiter, beobachtet und solche dergestalt eingerichtet werden, daß wenn die Gerichts-Obrigkeit mit denen ihr von nöthenen Hand-Arbeitern versehen ist, die übrigen proportionirlich unter die Entrepreneurs vertheilet und ihnen nicht erlaubet werde, von einem zum andern zu laufen.

5) Soll sich von nun an niemand unterstehen:

a. Einen Tage-Löhner auf dem platten Lande nach Marien bis Michaelis mehr als Fünf Gr. und von Michaelis bis Marien mehr als Vier Gr. an Tage-Lohn zu bezahlen.

b. Denen Holzhauern soll pro Claffter gesägetes Kienen dreyfüßiges Holz Drey Gr. Sechs Pf. und für die Claffter dergleichen eichenes Holz Vier Gr. Sechs Pf. gegeben werden.

c. Ein Flösser welcher auf die Havel flössert, soll täglich Acht Gr. und ein Flösser, der auf der Spree flössert, täglich Sieben Gr. Lohn, ein Regimenter aber überall Einen Gr. mehr haben, wofür jedoch von nun an, die Havel Flösser von oben herab bis nach Potsdam ohne Ausnahme Sechs Plätzen herab schaffen müssen, als so viel auf eine Mannschaft gerechnet werden sollen, und eine Plätze bis Neun Fuß breit und so lang als die Bäume sind, woraus sie bestehet, verbunden syn muß. Dahingegen ein Flösser auf der Spree, nur eine Carine von Vier Plätzen, jede Plätze Neun Fuß breit und zu Zwey Bohlen Längden, Neunzig bis Hundert Fuß lang verbunden, fortbringet, und solche auf eine Mannschaft gerechnet wird.

d. So lange die Flösser noch mit dem Verbinden beschäftiget sind und so lange sie auf den Canälen flössern, wo auf jeder Plätze ein eigener Mann ist, muß ihnen ein mehreres nicht, als das ad. a. bestimmete gewöhnliche Tage-Lohn gegeben werden.

e. In denjenigen Revieren, wo es vor dem Kriege üblich gewesen, die Flösserey bis zu gewissen Gegenden, auf etwas feste gesetztes zu verdingen, da lassen Se. Königl. Majestät es allergnädigst bey dieser Verfassung ferner verbleiben, wenn nur der ehedem dabey im Gebrauch gewesene Preiß nicht auf eine unbillige Art übersteigen wird.

f. Wenn die Flösserey bey windigen und stürmischen Wetter, stille liegen muß; so bekommen die Flösser und Regimenter, so lange sie bey den Flössen bleiben und stille liegen, nur das halbe Lohn, dahingegen ihnen aber auch, wenn sie bey stillen Frühjahrs- oder Sommers-Zeiten, die Nächte mit zu Hülfe nehmen und Tag und Nacht fortgehen, für die Nächte eben so, wie für die Tage, das Tage-Lohn bezahlet werden soll.

6) Sollte sich jemand unternehmen, dem ohngeachtet diesem Reglement, in einem oder dem andern Stücke, entgegen zu handeln, und besonders einem Tage-Löhner, Flösser oder Regimenter, ein mehreres als hierinnen verordnet, an Tage-Lohn zu bezahlen, oder wohl gar durch Versprechung eines heimlichen Douceurs, freyen Bieres und dergleichen, es sey in naturalibus oder an Gelde, einem andern abspenstig zu machen, derselbe soll, für jedweden Fall, in Zwanzig Rthlr. Fiscalische Strafe verfallen seyn, der Tage-Löhner, Hand-Arbeiter, Holzhauer, Flösser und Regimenter aber, der solches genommen, und sich auf solche Art debauchiren lassen, nach Befinden mit Spanischen Mantel Tragen, Gefängniß oder anderer Leibes-Strafe bestrafet werden.

Wie nun Sr. Königl. Majestät ernstliche Willens-Meynung ist, daß diesem Reglement in allen auf das genaueste nachgelebet werden soll; So befehlen allerhöchst Dieselbe Dero hohen und niedrigen Krieges-Officiers, der Churmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer, allen Obrigkeiten, Land-Räthen, Beamten, Magistræten in den Städten und jedermänniglich, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, und dahin zu sehen, daß auf keine Art und Weise, bey Vermeidung exemplarischer Strafe, dagegen gehandelt werde.

Damit aber niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen habe, soll dieses Reglement öffentlich publiciret, und zu dem Ende in allen Wirthshäusern und anderen publiquen Oertern angeschlagen werden.

Uhrkundlich unter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 6. Februarii 1765.

Friedrich.
(L. S.)

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

No. 12. Rescript, daß die Cantonisten von den Land- und Steuer-Räthen, ferner keine Trau-Scheine bedürfen.

De Dato Berlin, den 7. Februar 1765.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir zu noch mehrerer Erleichterung der Heyrathen derer Cantonisten auf dem Lande, welche nicht in Reihe und Gliedern stehen, allergnädigst verordnen lassen, daß es derer bisher erforderlich gewesenen Trauscheinen von den Land- und Steuer-Räthen fernerhin nicht mehr bedürfen solle, so machen Wir euch solches hierdurch bekannt und befehlen euch zugleich hiermit in Gnaden, sämtlichen Predigern eurer Inspection sofort aufzugeben, künftighin bey den Heyrathen solcher Cantonisten, auf keine weitere Trauscheine, als bloß auf diejenige zu dringen, welche jede Obrigkeit oder Herrschaft in Ansehung ihrer Unterthanen auszustellen befugt ist. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 7. Februar 1765.

(Ad Mandatum)
Churmärckisches Consistorium.

No. 13. Edict wieder den Mord neugebohrner unehelicher Kinder, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

De Dato Berlin, den 8. Februar 1765.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem seit einiger Zeit das Verbrechen, da Weibs-Personen ihre unehlich neugebohrne Kinder mit bösen Vorsatz, oder durch Verwahrlosung, so aus Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt veranlaßt wird, um das Leben bringen, häufiger als jemahls geworden, als werden Wir in die Nothwendigkeit gesetzt, diesem Uebel durch ein geschärftes Edict zu steuren.

§. 1.

Eine jede vorsetzliche Kinder-Mörderin soll mit dem Schwerdt am Leben gestrafet und dabey kein Unterscheid gemacht werden, ob sie gewaltsame Hand an ihr Kind geleget und demselben eine tödtliche Verletzung zugefüget, oder ob sie nur ihrem Kinde die nöthige Pflege, Wartung und Nahrung zu reichen unterlassen hat, desgleichen ob das Kind nach der Geburt frisch und munter, oder ob es schwach und bereits sterbend gewesen ist, ob die dem Kinde zugefügte Verletzung und die Entziehung der nöthigen Pflege und Wartung ganz allein dessen Todt verursachet hat, oder ob selbiger zugleich durch Zufälle oder Umstände, welche dem bösen Vorhaben seiner Mutter nicht eigentlich zugeschrieben werden können, ist befördert, oder auch von jenen allein verursacht worden, sondern in allen diesen Fällen, soll die auf einen vorsetzlichen Kinder-Mord gesetzte Todes-Strafe statt finden.

Mit eben dieser Todes-Strafe sollen diejenigen Weibes-Leute beleget werden, die an ihren nur erst neugebohrnen Kindern nicht in der Absicht, sie dadurch zu tödten, sondern zu einem andern Ende etwas unternehmen,

nehmen, wovon ein jeder vernünftiger Mensch einsehen kann und muß, daß es Kindern schädlich sey und welches würcklich den Tod nach sich gezogen hat, zum Exempel wenn eine Gebährerin, um das Schreyen ihres Kindes zu verhindern, demselben den Mund zuhält oder verstopfet, oder auf eine andere Weise das freye Athemholen hemmet und darüber das Kind erstickt ist, und soll auch in einem dergleichen Falle der Vorwand, daß der Tod nur zufälliger Weise aus dem beregten Unternehmen erfolget sey, zu keiner Entschuldigung dienen.

Diejenige Weibs-Person, die geflissentlich ihre Geburt an einem dergestalt gefährlichen Orte verrichtet, oder zu ihrem Gebähren solche Anstalten macht, daß das Kind, sobald als es aus Mutterleibe kommt, sein Leben nothwendig verlieren muß, soll ebenfalls mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gerichtet werden, wenn auch gleich nicht ausgemittelt werden kann, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen sey und der Vorwand einer Uebereilung mit der Geburt, soll auch nur alsdenn und sonst nicht zur Entschuldigung gereichen, wenn die Beschuldigte glaubwürdig ausführt und also nicht bloß vorwendet, daß sie

1) Bey Antretung der Geburt um Hülfe geruffen,

2) Augenblicklich nach der Geburt dieselbe und was dem Kinde widerfahren ist, kundbar gemacht und

3) Zur Rettung des Kindes alles Mögliche angewendet habe.

Wenn eine Weibs-Person binnen denen ersten 24 Stunden nach der Geburt ihr Kind verscharret oder wegwirft, oder an einem Ort, wo es ersticken oder vor Kälte umkommen muß, hinleget, oder wenn sie mit ihrem Kinde sonst etwas unternimmt, davon es nothwendig hat sterben müssen, wenn es damahls noch lebendig gewesen ist, und es findet sich bey der Besichtigung, daß das Kind in oder nach der Geburt würcklich gelebet hat; so soll eine solche Weibes-Person als eine vorsätzliche Kinder-Mörderin, am Leben gestrafet, und ihr Vorwand, daß sie kein Leben an ihrem Kinde verspühret, sondern selbiges für todt gehalten habe, ganz und gar nicht geachtet werden.

Trüge sich aber zu, daß 1) entweder in dem Fall, wenn ein Weibes-Mensch geflissentlich an einem gefährlichen Ort, wie oben erwehnet ist, gebohren hat, die Aerzte für gewiß behaupteten, daß das Kind schon im Mutterleibe todt gewesen sey.

2) Oder in denen übrigen vorhin angeführten Fällen davon, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen sey, oder in der Geburt noch gelebet habe, keine genugsame Gewißheit zu erlangen stünde.

3) Oder die Verbrecherin leugnete, auch nicht überführet wäre, diejenige Gewalt, wodurch ihr Kind um das Leben gekommen ist, demselben zugefüget zu haben, oder unnatürlich mit dem Kinde umgegangen zu seyn, gleichwohl dieselbe ihre Geburt vorsätzlich verheimlichet hätte und nicht beweisen könte, daß die an des Kindes-Körper verspührte Gewalt durch einen Zufall entstanden sey, woran die Verheimlichung der Geburt keinen Theil hat.

4) Oder die Verbrecherin bloß leugnete, oder nicht überführet wäre, vorsätzlich ihrem Kinde die tödtliche Gewalt zugefüget, oder es vorsätzlich unnatürlich behandelt zu haben, auch gleichwohl nicht glaubwürdig machen könnte, daß es aus Fahrläßigkeit, oder von ungefehr geschehen sey.

5) Oder die Verbrecherin zwar geständig, oder überführet wäre, vorsätzlich ihrem Kinde die tödtliche Gewalt zugefüget, oder selbiges unnatürlich behandelt zu haben, hingegen die Aerzte behaupteten, daß das Kind todt auf die Welt gekommen sey.

6) Oder endlich die Verbrecherin die Geburt verheimlichet und nach der unten zu gebenden Vorschrift sich nicht betragen hätte, gleichwohl dieselbe eines vorsätzlichen Mordes nicht überführet, vielmehr zweifelhaft wäre, ob das Kind durch Boßheit oder andere Zufälle umgekommen seyn möge, überdis der Körper des Kindes durch die Schuld der Angeklagten nicht zum Vorschein gebracht werden könnte, oder dieselbe gar aus Hartnäckigkeit den rechten Ort, wo solcher Körper anzutreffen ist, nicht anzeigen wollte.

In allen diesen Fällen sollen die Verbrecherinnen zwar mit der Todes-Strafe verschonet, jedoch öffentlich zur Staupen geschlagen, und darauf Zeit-Lebens zur Vestungs-Arbeit gebracht werden.

§. 2.

Eine jede in Unehren schwanger gehende Weibes-Persohn muß ihre Schwangerschaft, wenn sie gleich von niemanden deshalb befra-

get, oder zur Rede gestellet wird, oder bey Herannahung der Geburts-Zeit, die bevorstehende Geburt wenigstens einer ehrbaren und verständigen Frau, die selbst Kinder gehabt hat, offenbahren und durch selbige sich die zu ihrer Geburt nöthige Hülfe zu verschaffen suchen.

Geschiehet die Geburt unter dem Beystande einer solchen Frau und das Kind stirbt, in oder bald nach der Geburt, so muß das todte Kind denen Gerichten des Orts so fort vorgezeiget werden, und die Gebährerin ist schuldig, nach Vermögen zu veranstalten, daß solches geschiehet, oder, dafern solches ohne ihre Schuld ist unterlassen worden, so bald als sie Nachricht davon erhält und ihre Kräfte es verstatten, selbst denen Gerichten davon Anzeige zu thun; unterlässet sie dieses, so soll sie mit einer Zehn jähriger Zucht-Hauß-Arbeit bestrafet werden. Gleichergestalt muß in diesem Falle die Weibes-Persohn, unter deren Beystand, oder in deren Gegenwart das Kind ist gebohren worden, bey Vermeydung einer Drey jährigen Zucht-Hauß-Strafe dafür sorgen und stehen, daß das Kind also fort der Obrigkeit des Orts vorgezeiget werde.

Geschichet aber die Geburt in zweyer ehrbaren Weiber Gegenwart, worunter auch die Gebährerin Mutter mit zu rechnen ist und hat die Gebährerin sich während ihrer Schwangerschaft oder doch vor dem Anfange der Geburts-Arbeit sich denenselben anvertrauet; so soll nicht nöthig seyn, wenn das Kind todt zur Welt gekommen, oder bald nach der Geburt verstorben ist, die geschehene Geburt der Obrigkeit anzuzeigen und das todte Kind derselben vorzuweisen, sondern es sollen die zum Beystande erbethene, oder berufene Weibes-Leute bey nachdrücklicher Ahndung und schuldiger Genugthuung an den beleidigten Theil, den Vorfall verschwiegen halten und an niemanden ausser der Obrigkeit, wenn es von derselben verlanget wird, davon etwas sagen. Insbesondere wird denen Wehmüttern, oder Hebammen, auf ihre Eydes-Pflicht aufgegeben, in der vorhin gedachten Maasse eine genaue Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 3.

Wenn eine in Unehren schwanger gewordene Weibes-Persohn die vorstehende Vorschrift nicht beobachtet, so soll sie bloß um des willen schon mit Zucht-Hauß-Arbeit, und zwar, wenn das Kind am Leben bleibt, auf 6 Jahre, sonst aber, es mag das Kind todt zur Welt gekommen, oder nach der Geburt erst verstorben seyn, auf 10 Jahre bestrafet werden, es wäre dann daß sie noch bey der herannahenden Geburts-Zeit, jedoch vorher, ehe die Geburts-Arbeit ihren Anfang genommen hat, sich die Hülfe wenigstens einer ehrbaren Frau verschaffet hätte.

Dahingegen sind auch diejenigen, der geordneten 6 oder 10 jährigen Zucht-Hauß-Strafe unterworfen, die zwar ihre Schwangerschaft offenbahret, jedoch hernach geflissentlich heimlich gebohren haben. Hierbey soll der Vorwand einer Uebereilung mit der Geburt gar nicht zugelassen werden, wenn entweder die Geschwächte ihre Schwangerschaft vorgeschriebenermassen nicht offenbahret hat, oder wenn sie gleich solches gethan, sie dennoch vor der Geburt auch eine Stunde kranck gewesen ist, oder Schmerzen empfunden hat, indem eine jede geschwächte Weibes-Person bey Vermeydung der festgesetzten 10 und 6 jährigen Zucht-Hauß-Strafe schuldig seyn soll, sogleich als sie die gedachten Beschwerlichkeiten verspühret, nach allem ihrem Vermögen sich nach einer Geburts-Hülfe zu bestreben und soll der Vorwand, daß sie solche Beschwerlichkeiten vor keine Geburts-Schmertzen gehalten, sondern einer andern Ursache zugeschrieben habe, gar nicht statt finden.

Selbst in dem Falle, wenn eine geschwächte Weibes-Persohn würcklich und wahrhaftig durch die Geburt übereilet wird, muß dieselbe bey eben der geordneten 10 und 6 jährigen Zucht-Hauß-Strafe und nach befinden der Strafe, des Schwerdts und des Staupenschlages; sobald sie die Noth antritt, um Hülfe rufen und das Kind, so sie zur Welt gebracht hat, gleich nach der Geburt, es sey todt, oder lebendig, zum Vorscheine bringen, selbiges auch, sobald es nur immer geschehen kann, denen Gerichten ihres Orts vorzeigen. Die Entschuldigung, daß die Geschwächte ihrer Schwangerschaft nicht gewiß gewesen, oder daran gezweifelt und sie nicht vermuthet habe, findet niemahls statt.

§. 4.

Wenn unverheyrathete, oder von ihren Ehemännern abgesondert lebende Weibes-Persohnen, in den Verdacht einer in Unehren sich zugezogenen Schwangerschaft fallen; so müssen vorzüglich die Eltern, und sonderlich die Mütter, oder die an deren Stelle sind, so lange sie mit ihren Töchtern an einem

nem Orte sich aufhalten, hernach die nächsten Anverwandten, ferner die Dienst-Herrschaften oder in deren Abwesenheit und wenn sie sonst wegen ihrer persöhnlichen Umstände ihr Gesinde nicht selbst in genauer Obacht, halten können die Domestiquen, denen die Aufsicht über das Weibliche Gesinde besonders aufgetragen ist, endlich auch bey Bauers- und gemeinen Handwercks-Leuten neben denen schon gemeldeten Persohnen, die Obrigkeiten, die in Verdacht genommenen Weibes-Persohnen, unter Vorhaltung derer verdächtigen Umstände über ihre Schwangerschaft befragen, insonderheit durch Erinnerung der in diesem Edicte auf die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt gesetzten Strafe, zum Bekenntnisse ermahnen, und wenn sie solches verweigern, einen erfahrnen Arzt zu Rathe ziehen oder auch die verdächtige Persohnen durch eine geschworne Hebamme besichtigen lassen.

Gestehet nun die verdächtige Persohn die Schwangerschaft, oder wird dieselbe bey Besichtigung schwanger befunden, so muß sie unter einer beständigen Aufsicht bis zur Geburth gehalten werden, damit sie keine Gelegenheit bekommen möge, heimlich zu gebähren; Und es lieget vorzüglich denen Obrigkeiten ob, auf die ihnen desfalls geschehene Anzeige, oder sonst zukommende Kenntniß, das Nöthige desfalls zu veranstalten.

Denen Hebammen wird auf ihre Eydes-Pflicht eingebunden, zu dergleichen Besichtigungen sich unweigerlich gebrauchen zu lassen und wenn die in Verdacht gezogene Persohn bey der Besichtigung unschuldig befunden wird, den Vorfall verschwiegen zu halten; Ein gleiches muß von denen, so die Besichtigung veranlasset haben, bey Vermeydung nachdrücklicher Ahndung geschehen.

Auch müssen die Eltern und Dienst-Herrschaften bey willkührlicher Strafe sich enthalten, durch unzeitige und unbillige Härte, gefallene Weibes-Persohnen zur Verzweifelung und Verübung eines grössern Uebels zu verleiten; Insonderheit müssen die Dienst-Herrschaften dergleichen Weibes-Persohnen nach entdeckter Schwangerschaft nicht eher aus dem Dienst setzen, bis sie vorher die nöthigen Mittel, um die heimliche Geburt zu verhindern angewendet, oder doch der Obrigkeit des Orts den habenden Verdacht umständlich angezeiget haben.

Ferner ist es eine Pflicht derer, die eine Weibes-Persohn in Unehren geschwängert oder Unzucht mit derselben getrieben haben, daß wenn diese Weibes-Persohn ihnen; ob auch gleich nur auf eine versteckte Weise, ihre Schwangerschaft oder ihre Besorgniß, daß sie wohl gar schwanger seyn möge, zu erkennen gegeben hat, sie entweder selbst veranstalten, damit dieselbe sich zweyen ehrbaren Weibern vertraue, oder, wenn sie dazu nicht zu bringen ist, die ihnen entdeckte Schwangerschaft, der gefallenen Persohn Mutter, wenn sie noch am Leben und mit derselben an einem Orte des Aufenthalts ist, sonst aber ihrer Dienst-Herrschaft und in beyder Ermangelung der Gerichts-Obrigkeit der geschwängerten Persohn anzuzeigen und soll solche Anzeige denenselben ganz unschädlich seyn und für kein Bekenntniß des vorgegebenen Beyschlafs angenommen werden.

Die Mütter und die an deren Stelle sind, sollen wenn sie es an der ihnen obliegenden Vorsorge gänzlich, oder zum Theil ermangeln lassen und sich einer von denen folgenden Fällen begiebet, daß die in Verdacht gewesene Weibes-Persohn nach Vorschrift dieses Edicts, entweder am Leben, oder mit dem Staupenschlage, oder mit Zucht-Hauß-Arbeit bestrafet wird und die gedachten Persohnen durch Unterlassung ihrer Schuldigkeit, daran Schuld trugen, mit Zucht-Hauß-Strafe und zwar, wenn gegen die Verbrecherin die Lebensstrafe statt findet, auf 5 Jahre, wenn gegen die Verbrecherin der Staupenschlag statt findet, auf 3 Jahre, wenn gegen die Verbrecherin eine 10jährige Zucht-Hauß-Strafe statt findet, auf 2 Jahre und wenn die Verbrecherin eine 6jährige Zucht-Hauß-Arbeit verwürcket hat, auf 1 Jahr bestrafet werden, wenn nicht etwa wegen unterlassener Vorzeigung des todt gebohrnen, oder bald nach der Geburt verstorbenen Kindes, die Strafe wie oben festgesetzet worden, zu schärfen ist.

Gleich hart und in eben dieser Proportion sind diejenigen zu bestrafen, die von der zu Falle gekommenen Weibes-Persohn die Schwangerschaft derselben in der oben beschriebene Maasse erfahren und die ihnen auf solchen Fall in dem obigen aufgelegte Pflicht aus denen Augen gesetzet haben, dafern nur aus ihrem Bekentnisse oder sonst woher dieses fest stehet, daß sie sich mit der geschwächten Weibes-Persohn, acht oder neun Monathe vor deren Niederkunft fleischlich vermischt haben.

Gegen die übrigen nächsten Verwandten und die Dienst-Herrschaften, oder diejenigen Persohnen, die vorerwehntermassen

deren Stelle darunter zu vertreten haben, desgleichen gegen die Obrigkeiten soll im Fall einer ihnen zur Schuld kommenden Vernachläßigung ihrer Obliegenheit, nach deren Grösse und Schädlichkeit mit willkührlicher, doch nachdrücklicher Strafe verfahren werden; Ueberdem sollen alsdann die Dienst-Herrschaften, oder die, so an deren Stelle sind, desgleichen die Gerichts-Obrigkeiten, vor die Kosten der Inquisition und die Unterhaltung derer Inquisitinnen in dem Zucht-Hause, oder auf der Vestung, wenn und in so fern selbige etwa durch ihre Arbeit den Unterhalt sich nicht selbst verdienen können, mit haften.

Uebrigens müssen die in diesem Abschnitte erwehnte Personen, die ihnen gegebene Vorschriften, so gleich als sie zu einem Verdachte gegen eine Weibes-Person den ersten Anlaß bekommen, genau befolgen, und darunter nicht säumen, ungeachtet Personen vorhanden sind, denen nach diesem Edicte vorzüglich oblieget, die heimliche Geburt der verdächtigen Person zu verhindern.

Gehet eine in Unehren geschwängerte Weibes-Person vor ihrer Niederkunft aus dem Dienste, worinn sie bis dahin gestanden hat, oder wird sie desselben entlassen, so ist schon oben verordnet, daß die Dienst-Herrschaft, oder die Person, so deren Stelle vertritt, der Verantwortung, Schuld und Strafe nicht anders entgehen könne, als wenn sie entweder selbst zu Verhüthung der heimlichen Geburt die erforderten Anstalten gemacht, oder der Obrigkeit von der schwangern Person Entlassung und Wegziehen so fort Anzeige gethan hat.

Gleichermaassen gereicht es keiner Gerichts-Obrigkeit zur Entschuldigung, oder Minderung ihrer Schuld und Verantwortung, wenn die Geschwängerte vor ihrer Niederkunft unter eine andere Gerichts-Obrigkeit sich begeben hat, wo sie nicht so fort nach erhaltener Nachricht solches Vorfalls, der Obrigkeit, in deren Gebieth die schwangere Person gezogen ist, von der Schwangerschaft und den darüber geschöpften Verdacht, hinlängliche Nachricht giebt, oder im Fall der neue Ort des Aufenthalts der Geschwängerten von deren deßfalls zu verhörenden Verwandten und Bekandten so geschwind, als es die vermuthete Zeit der Niederkunft zu erfordern scheinet, nicht zu erfahren stehet, den Vorfall mit kenntbahrer Bezeichnung der Person in den Intelligentz-Blättern der Provinz dreymahl hintereinander bekannt machet, und daß eines oder das andere gehörig geschehen sey, in dem ersten Fall mit einem Scheine der Gerichts-Obrigkeit, in deren Gebieth die Geschwängerte sich hinbegeben hat; und in dem zweyten mit denen Intelligentz-Blättern, worin das Inserat befindlich ist, docieret, und sind die Gerichts-Obrigkeiten, in deren Gebieth die schwangere Weibes-Person dienet, oder sich aufhält, bey Vermeydung gleicher Verantwortung und Strafe schuldig, die zuverläßige Verfügung zu machen, daß es ihnen und zwar also fort gemeldet, oder sonst bekandt werden muß, wenn dieselbe Person sich aus ihrem Gebiete wegbegiebt, oder aus selbigen und von dem zeitigen Orte ihres Aufenthalts entfernet.

§. 5.

Damit endlich die in Unehren schwanger gewordene Weibes-Leuthe, um so weniger Bedencken finden mögen, ihre Schwangerschaft bekandt werden zu lassen und nach der Vorschrift dieses Edicts von freyen Stücken anzuzeigen; so sollen, um ein grösseres Uebel zu verhüten, von nun an alle Huren Strafen, von welcher Gattung und Arth sie seyn mögen, völlig abgeschaffet seyn, und dergleichen Weibes-Leuthe ihres begangenen Fehltritts halber zu keiner Strafe ferner gezogen, auch ihnen nicht der geringste Vorwurf deshalb, oder einige Schande gemacht werden.

Gegenwärtiges Edict soll allenthalben so fort publicirt werden und mit zwey Monathen nach geschehener Publication verbindlich seyn; Und wie Wir zur besserer Fassung für den gemeinen Mann die angedruckte Summarien daraus anfertigen lassen, so sollen diese auch statt des Edicts alle Bußtage Wechselsweise bald in dem Vor- bald in dem Nachmittags Gottesdienst, das ganze Edict aber nur einmahl des Jahres an einem derer drey hohen Festtage öffentlich verlesen werden.

Uhrkundlich unter Unserer Höchst Eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben Berlin, den 8ten Februar 1765.

Friederich.

(L. S.)

Ministerium des Justitz-Departements.

SUMMARIA

des neuen Edicts gegen den Kinder-Mord.

I.

Alle, auſſer der Ehe, geſchwängerte Perſonen bleiben wegen ihrer Schwängerung, von aller Strafe und Vorwurf frey.

Sie müſſen aber dagegen ſolche wenigſtens einer ehrbaren Frau, welche ſelbſt Kinder zur Welt gebracht hat, offenbaren und ſich derſelben Hülfe, bey der Niederkunft verſichern.

Kommt alsdann das Kind todt auf die Welt, oder es ſtirbt in- oder gleich nach der Geburth, ſo muß dieſe ſolches bey dreyjähriger Zuchthauß-Strafe, den Gerichten ſofort vorzeigen. Sind hingegen zwey dergleichen Frauen bey der Niederkunft zugegen, ſo iſt dieſe gerichtliche Vorzeigung nicht nöthig und ſoll vielmehr der Vorfall, auſſer gegen die Gerichte, welche darnach fragen, gegen jedermann verſchwiegen bleiben.

2. Auf die Verheimlichung der Niederkunft dergleichen Perſonen iſt, wenn das Kind am Leben bleibt, eine ſechs- wenn es aber todt zur Welt kommt, oder in und kurz nach der Geburt verſtirbt, eine zehenjährige Zuchthauß-Strafe geſetzt;

und der Vorwand zweiffelhafter, oder nicht beglaubter Schwangerſchaft findet kein Gehör.

3. Auf die der Schwangerſchaft verdächtige unverehlichte Weibs-Perſonen ſollen Acht haben

1) die Eltern und ins beſondere die Mütter, wenn ſie mit ihnen in einem Hauſe oder Ort wohnen, imgleichen diejenige, welche ihre Stelle vertreten;

2) die nächſte Verwandten, Dienſt-Herrſchaften und wenn dieſe durch perſöhnliche Umſtände daran verhindert werden, die über das weibliche Geſinde geſetzte Domeſtiquen; und endlich bey Handwercks- und Bauers-Leuten, die Obrigkeiten.

4. Auf Verſäumung dieſer Aufſicht, iſt

1) gegen die ſub No. 1. benannte Perſonen, wie nicht weniger diejenigen, ſo mit denen Geſchwängerten Weibes-Perſohnen zugehalten und denen die Geſchwängerte ihre Schwangerſchaft entdecket und welche ihre heimliche Niederkunft nicht verhütet, bey erkannter Lebens-Strafe, gegen die Geſchwängerte, eine fünf- bey erkannter Leibes-Strafe eine drey- bey erkannter zehen- und ſechsjähriger Zuchthauß-Arbeit aber, eine reſpective zwey- und einjährig-Zuchthauß-

2) gegen die übrige ſub No. 2. aufgeführte Perſonen hingegen eine willkührliche Strafe feſtgeſetzt und ſollen die Dienſt-Herrſchaften und Obrigkeiten, im Contraventions-Fall, die Unterſuchungs- und Unterhaltungs-Koſten der Inquiſitin, in dem Zuchthaus tragen.

5. Vorſetzliche Kinder-Mörderinnen werden mit dem Schwerdt beſtraft; und die Ausflucht, daß das Kind, Schwachheits halber nicht leben können, oder durch andere Urſachen deſſen Tod befördert worden, kann, zu Verminderung dieſer Strafe, nichts helfen. Dahingegen aber auf

6. Staupenſchlag und Lebenswierige Veſtungs-Arbeit, alsdann erkannt werden ſoll;

1) Wenn die Mutter zwar des Kinder-Mords überführt, ſolchen aber nicht bekennen will und zweifelhaft iſt, ob das Kind nicht ſchon vor der Geburth todt geweſen.

2) Wenn die dem Kinde angethane Gewalt offenbar, die Mutter aber ſolche nicht an ſich kommen laſſen will und doch keine andere glaubwürdige Urſach davon anzugeben vermag; und endlich

3) wenn bey ermangelnder Ueberführung des Kinder-Mords, die Mutter ihr neugebohrnes Kind vor denen Augen des Gerichts verbirget.

Re-

No. 14. Rescript, die Edicte betreffend, so bey den Kirchen-Versammlungen jährlich verlesen werden.

De Dato Berlin, den 10. Februar 1765.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir befehlen euch hiermit gnädigst, dem Departement der geistlichen Sachen, binnen 14 Tagen anzuzeigen, wie viel von denen Edictis, so bey denen Kirchen-Versammlungen jährlich zu bestimmten Zeiten verlesen werden, mithin von welchem bey jeder Kirchen ein Exemplar aufzubehalten ist, eures Orts, zu diesen Endzweck gemäß, jeden Prediger damit zu versehen, nöthig sind. Sind euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den, 10ten Februar 1765.

(Ad Mandatum.)

Königl. Preußl. Ober-Consistorium.

An alle Regierungen und Consistoria exclusive des Churmärckischen Ober-Consistorii, und an die 3 Schlesischen Ober-Amts-Regierungen und Consistoria.

No. 15. Reglement wegen Weite des Spuhres, an Wagen, Karren und anderen Fahrzeugen in den Provinzen Cleve, Meurs und Marck. De Dato Berlin, den 14. Februar 1765.

Demnach Wir, seit einigen Jahren wahrgenommen, daß die Weite des Wagen- und Karren-Spuhres oder Gleises, in Unseren Clev-Meurs- und Märckischen Provinzen, theils von durchpaßirenden auswärtigen Fuhrleuten, theils aber von den Eingesessenen selbst, nach eigenen Willkühr, von Zeit zu Zeit immer mehr und mehr erweitert, und nunmehro dergestalt vergrössert sey, daß das Spuhren-Maaß, ad Fünf Rheinländische Fuß, bereits mit Zehen Zoll überschritten werde; dadurch aber nichts anders, als nachtheilige Folgen entstehen können, und theils die Post-Wege, wie auch die Dämme und Deiche an denenjenigen Orten, wo die gemeinen Land-Strassen ihren Lauf darüber nehmen, um sie, zur Ausweichung zweyer dergleichen weitspuhrigen Karren, oder Wagen, bequem zu machen, mit grossen Kosten, verbreitet, theils auch in den Städten so wohl, als auf dem platten Lande, verschiedene Gegenden, wo, wegen der immer zunehmenden Weite des Fuhrwercks, die Passage zu enge wird, zum Schaden des Publici, erweitert werden müssen:

So haben Wir, zu Abhelfung solcher Inconvenientzien, hiedurch ein für allemahl, festzusetzen, nöthig gefunden, daß hinführo das Fuhrwerck von Wagen oder Karren, in gedachten Unseren Clev-Meurs- und Märckischen Provinzien, in Ansehung der Weite des Spuhres, auf Fünf Rheinländische Fuß eingerichtet, und dergestalt verfertiget werden soll, daß die Breite, von der Mitte der einen Felge, bis zur Mitte der andern, oder von der äussern Seite des einen Rades, bis zur innern Seite des zweyten Rades, accurat diese Fünf Fuß Rheinländisch zum Maaß habe, nicht aber der Raum zwischen beyden Rädern solche fünf Fuß ausmache.

Wir befehlen dahero überhaupt allen Unsern Unterthanen, in gedachten Provinzen, sich hiernach aufs genaueste und eigentlichste zu achten, mithin, in dem laufenden Jahre, bis zu Ende des Decembris, als in welcher Zeit Unsere Postwagen, nach gegenwärtigen Reglement, eingerichtet werden sollen, alles vorhandene Fuhrwerck, wovon das Spuhr, über das beschriebene Maaß, gehet, ohne Ausnahme, hiernach abändern, und selbiges, wie auch die von neuen zu verfertigende Achsen, an Wagen oder Karren, ohnfehlbar auf Fünf Fuß Rheinländisch einrichten zu lassen, oder sonsten, in Entstehung dessen, zu gewärtigen, daß, nach Verfliessung dieser Zeit, wegen desjenigen Fuhrwerks, woran das Spuhr weiter, als jetzt vorgeschrieben ist, befunden werden wird, es seynd Wagen oder Karren, oder sonstige Arten von Fahrzeugen, die Eigenthümer desselben in Zehen Reichsthaler unnachläßiger Strafe genommen werden solle.

Ferner wird ins besondere denen Stellmachern, Zimmerleuten, und sonst einem jeden, wer es auch sey, bey unausbleiblicher Strafe von Zwantzig Reichsthaler, hiemit

mit aufgegeben, à dato publicationis dieſes Reglements, an keinerley Art von Fuhrwerk, es ſey Kutſche, Wagen, Karre oder Chaiſe und dergleichen, andere Achſen, als nach dem jetzt vorgeſchriebenen Maaß, weder neu anzufertigen, noch zu repariren. Es wird des Endes jeder Stell- und Wagenmacher hierdurch angewieſen, bey Vermeydung gleichmäßiger Strafe, jedesmahl ſeinen Nahmen, oder ſeine Marque mit der Jahrzahl, auf die Achſe zu ſetzen.

Jedoch wollen Wir dabey verſtatten, daß die Achſen dergeſtalt eingerichtet werden mögen, damit das Fuhrwerk durch anzufügende Scheiben oder Kloben, auf weiteres Spuhr, auſſerhalb Landes geſetzet werden könne; maſſen gegenwärtiges Reglement nur bloß auf die Einrichtung innerhalb Landes gehet, und übrigens, zur Facilitirung des Commercii, ſowohl denen Fremden, von auswärts herein kommenden, als auch denen Einländiſchen, wenn ſie auſſerhalb Landes fahren, ſich des daſelbſt üblichen Spuhrs, durch Anſetzung von Scheiben, zu bedienen, freygelaſſen bleibt.

Damit ſich nun niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne; ſo ſoll dieſes Reglement nicht allein allenthalben gewöhnlichermaſſen, publiciret und affigiret, ſondern auch jedem Stell- und Wagenmacher ein Exemplar davon zugeſtellet, ſelbigen auch auf das ernſtlichſte bedeutet werden, ſich darnach überall um ſo viel genauer zu achten, als darunter nicht die allergeringſte Nachſicht geſtattet werden kann. Desgleichen ſoll er gehalten ſeyn, bey dem Magiſtrat des Orts oder der Gegend einen geeichten Maaß-Stock von Fünf Fuß Rheinländiſch abzufordern; und derjenige von ihnen, bey welchem dergleichen Maaß-Stock nicht gefunden werden wird, ſoll ebenfalls in Zehen Reichsthaler Strafe fällig erkläret werden. Gegeben Cleve, in Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer, den 14ten Februar 1765.

An Statt und von wegen Allerhöchſtgedachter Seiner Königlicher Majeſtät.

v. Beſſel. v. Meyen. Lilienthal. v. Raesfeld. Rappard. Michaelis. Keſſel. v. Schwedler. Hoffmeiſter. Kruſemark. Bernuth. Bilgen. Schmidt. Müller. v. Beinom.

H. C. Zeunert.

Maaß-Stock von einem Rheinländiſchen Fuß.

No. 16. Circular-Verordnung an sämmtliche Inspectores der Churmarck, wie es mit den Prüfungs-Predigten, und dem Examine pro Ministerio künftig gehalten werden solle. De Dato Berlin, den 14ten Februar 1765.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben zur Erleichterung derer jenigen Candidaten, die sich zu Ablegung der Prüfungspredigten, und des mit ihnen pro Ministerio vorzunehmenden tentaminis und examinis halber allhier aufhalten müssen, allergnädigst resolviret, daß hinführo allen dergleichen Candidaten auf vorher überreichtes Præsentations-Schreiben, so wohl ein geräumiger terminus examinationis von vier bis fünf Wochen bekannt gemacht, als auch dabey zwey Texte zu den gewöhnlichen Prüfungspredigten ihnen aufgegeben werden sollen, wovon jedoch nur die eine Predigt allhier gehalten, die andere aber bey dem Directorio tentaminis schriftlich überreicht werden soll; welches letztere dann auch in Absicht auf die Candidaten der Altmarck und Priegnitz, denen zugleich terminus zu Ablegung ihrer Prüfungspredigt bekannt gemacht werden wird, ins künftige beobachtet werden soll. Ihr habt hievon denen Kirchen-Patronen und Candidaten in euerer Inspection Nachricht zu geben, und ihnen dabey bekannt zu machen, daß solchergestalt der Præsentatus nicht nöthig habe seine Herreise eher anzutreten, als bis ihm vorgedachtermassen, der Termin zu seiner examination oder zu Ablegung der Prüfungspredigt bekannt gemacht, und die Probe-Texte ihm zugefertiget worden. Wobey Wir dann auch denen Candidaten zwar nachgeben wollen, erheblicher Ursachen halber um mäßige Verlängerung gedachter Termine anzuhalten, jedoch müssen sie sich dergestalt einrichten, daß sie wenigstens acht Tage vor ihrer examination allhier eintreffen, damit noch vorher die Prüfungspredigt abgelegt und das tentamen vorgenommen werden könne. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß so wohl das Præsentations-Schreiben, als das etwanige Dilations-Gesuch, so wie andere Vorstellungen und Bittschriften bey dem Præsidio Unsers Ober-Consistorii eingereicht werden müssen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 14ten Februar 1765.

Churmärckisches Consistorium.

Circular-Verordnung an sämmtliche Inspectores der Churmarck, wie es mit den Prüfungspredigten und examine pro Ministerio künftig gehalten werden solle.

No. 17. Declaration, daß das, der General-Kriegs-Canzley und den Regiments-Cassen, wegen der an ihren Lieferanten gethanen Vorschüssen bey entstehenden Concursen über der Lieferanten Vermögen zustehende Vorzugs-Recht, auf ein Jahr eingeschränkt werden solle. De Dato Berlin, den 14ten Februar 1765.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen; Marggraf zu Brandenburg; des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach bereits durch eine sub dato den 16ten Junii 1744. ergangene Declaration der Concurs-Ordnung festgesetzt worden, daß die Regiments-Cassen, wenn daraus den Livranten der Mondirungs-Stücke oder Waaren-Vorschuß gethan, die Waaren und Mondirungs-Stücke aber nicht abgeliefert worden, dieses Vorschusses halber, in dem Vermögen solcher Liveranten bey entstehendem Concurse, gleich Unsern Immediat-Cassen, ein Vorzugs-Recht, vor andern Gläubigern haben sollen.

Wir aber nachhero bey Unserer Armee die Einrichtung getroffen haben, daß die mehresten Mondirungs-Stücke, und dazu erforderliche Waaren, nicht weiter von den Regimentern, sondern von Unserer, unter der Direction, vormals des General-Lieutenants von Massow, jetzo aber Unsers Obersten von Wartenberg angeordnten General-Krieges-Canzeley besorget, und von derselben, mit den Liveranten contrahiret, auch die

die nöthigen Vorschüsse ertheilet werden; so giebet zwar die Gleichförmigkeit der Sache von selbst zu erkennen, daß eben dasjenige Vorrecht welches den Regiments-Cassen in Ansehung der an ihre Liveranten gethanen Vorschüsse zu ertheilen, die Nothwendigkeit erfordert hat, gleichergestalt auch Unserer General-Krieges-Canzeley-Casse, und zwar um soviel mehr angedeihen müsse, als diese letztere selbst eine Unserer Immediat-Cassen ist. Da Wir aber gleichwohl vernehmen, daß hierüber Zweifel entstanden sey, hiernächst auch unsere Willens-Meynung nicht dahin gehet, daß dieses Vorrecht gemißbrauchet werde; So haben Wir nöthig gefunden hierdurch zu verordnen:

Daß zwar Unserer General-Krieges-Canzeley und denen Regiments-Cassen wegen der an ihre Liveranten gethanen Vorschüsse bey entstehenden Concursen über der Liveranten Vermögen, eben dasjenige Vorzugs-Recht vor andern zustehen soll, welches Wir den Regiments-Cassen in Unserer Declaration vom 16ten Junii 1744. ertheilet haben, jedoch dergestalt, daß dieses Vorzugs-Recht in Ansehung derer an die Lieveranten geschehenen Vorschüsse auf ein Jahr eingeschränket werden solle, allermassen auf solche Art dem Credit der Liveranten und der Sicherheit Unserer Krieges-Canzley genugsam prospiciret wird. Urkundlich unter Unserer Höchst-Eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Insiegel. Gegeben Berlin, den 14ten Februar 1765.

(Ad Mandatum.)
Ministerium des Justiz-Departements.

No. 18. Rescript, an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß denen in Reihe und Gliedern stehenden Soldaten, künftig keine Ackerwirthschaft; sie sey groß, oder klein, übergeben werden solle. De Dato Berlin, den 15ten Februar 1765.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir mißfällig, vernommen haben, daß viele in Reihe und Glieder stehende Soldaten, als Bauern, und Cossäthen, und zwar noch neuerlich besonders in Anno 1763. und 64. angesetzet sind, solches aber, Unserer höchsten Intention, und vorhin erlassenen Ordres, schlechterdings zu wieder ist; Als befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, alle Land- und Steuer-Räthe, auch Beamte, so fort dahin zu instruiren, und ihnen bey der schärfsten Ahndung aufzugeben, daß sie sorgfältig dahin sehen, und mit Nachdruck darauf halten sollen, daß keinem in Reihe und Gliedern stehenden Soldaten eine Acker-Wirthschaft, sie sey groß, oder klein, künftighin weiter übergeben werden soll, wie ihr euch denn auch selbst hiernach aufs genaueste zu achten, und auf diese, und die deshalb bereits vorhin erlassene, ausdrückliche Ordres mit mehrerer Attention zu halten habt. Sind ꝛc. Berlin, den 15ten Februar 1765.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

No. 19. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Beylagen, wegen der Erb-Verschreibungen, welche sowohl dem N. N. wegen des N. N. als auch dem N. N. in Ansehung des N. N. ertheilet worden, woraus zugleich die Qualität der unter des Cammer-Gerichts-Jurisdiction, in allen übrigen in den Contracten der Cammer-Jurisdiction nicht zugeeigneten Fällen, unterworfen bleibenden Erb-Pächter zu ersehen. De Dato Berlin, den 19ten Februar 1765.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Von denen beyden Erb-Verschreibungen, welche sowohl dem N. N. wegen des Antheil Guthes des N. N. als auch dem N. N. in Ansehung des Vorwercks N. N. ertheilet worden, empfanget ihr hierneben die Abschriften, damit ihr daraus die Qualität der eurer Iurisdiction in allen übrigen

in den Contracten der Cammer-Iurisdiction nicht zugeeigneten Fällen, unterworfen bleibenden Erb-Pächter ersehen und euch daenach in vorkommenden Fällen achten könnet. Sind euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 19ten Februar 1765

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justiz-Departements.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. 19.

Extract

Derer jenigen Stellen aus den Erb-Verschreibungen vom 17ten Julii 1764. und 21sten May 1764. so die Iurisdiction betreffen.

Aus der Erb-Verschreibung vom 15ten Julii 1764. mit dem N. N.

§. 5. Bey jeder Veränderung des Eigenthümers muß von diesem Erblichen Zinß-Guth das Zwölftheil des Canonis als ein Laudemium recognitionis Dominii directi an die Churmärckische Domainen-Renthey baar entrichtet, bey jeden Veräusserungs-Fall aber erst Königlicher Consens bey der Churmärckischen Cammer gesuchet werden.

§. 7. Wenn zwischen den Erb-Zinß Mann und den neun alten Unterthanen, oder denen vier Colonisten Streitigkeiten entstehen, bleibt die Königl. Cammer die gehörige Instantz, um solche zu entscheiden und zu wissen, daß diese Familie gehörig conserviret worden; Uebrigens sollen diese 4. Colonisten in dem zweyten Jahre spätestens etabliret und zum Bau schon in dem ersten Jahre Anstalt gemachet werden, sie sollen aber auch die Freyheit von der Enrollirung und Werben, ingleichen von allen Creiß-Lasten gleich andern Colonisten im Lande zu geniessen haben, in Ansehung der Bier und Brandtwein-Consumtion und des Mühlen-Zwangs bleibt es dabey, was wegen der alten Unterthanen vorhero festgesetzet und müssen sich die Colonisten dem auch unterwerfen.

§. 8. Uebrigens erkennet der N. N. als Erb-Zinß-Mann auf Wulckow die Königl. Cammer, als das forum ordinarium in allen Fällen, welche die Erfüllung dieses Erblichen Zinß-Contracts und sonderlich die Hebung und Beytreibung des Canonis betrift.

Extract

Aus der Erb-Verschreibung vom 21sten May 1764. mit dem N. N.

No. 5. Was die Iurisdiction anbetrift, so wird solche den Erben-Zinßmann über das ganze Vorwerck N. N. inclusive aller dabey belegenen Pertinentien, bereits dort wohnenden und noch etablirenden Colonisten zwar verschrieben, so bald aber Dispur zwischen dem Entrepreneur und der Colonie und Einwohnern entstehet, behält die Churmärckische Cammer das forum ordinarium.

No. 8. Wenn über kurz oder lang dieses Erb-Zinß-Guth von dem Entrepreneur, mit Genehmhaltung der Churmärckischen Cammer veräussert, und von einem Possessore auf den andern transferiret werde, allemahl der zwölfte Theil des jährlich stipulirten Canonis ausser der jährlich abzuführenden Pension annoch in recognitionem Dominii directi von dem Erben-Zinßmann loco Laudemii erleget werden, wegen des jährlich abzuführenden Canonis aber bleibet das ganze Etablissement Sr. Königl. Majestät zur Hypothec verschrieben, und soll die bey der Domainen-Renthey befindliche für dem ganzen Amte N. N. vormahls bestellte 3000 Rthlr. Caution so lange stehen bleiben, bis Entrepreneurs sich bey der Cammer legitimiret, daß die 12. fremde als Spinner anzusetzende Colonisten würklich etabliret.

No. 20. Rescript an die Pommersche Regierung, daß die Dispensationes vom Stempel-Pappier, sowohl bey den Documentis über die berichtigte Titulos possessionis, als Confirmationes über die Verschreibungen nicht statt finden. De Dato Berlin, den 25. Febr. 1765.

Friedrich, König, ꝛc. Unsern ꝛc. Die Dispensationes vom Stempel-Pappier sowohl bey denen Documentis, über die berichtigte Titulos possessionis, als Confirmatio-

mationen über die Verschreibungen finden nicht Statt, sondern müssen von den Cämmereyen und piis corporibus entrichtet werden, welches Wir euch also auf euren diesfalsigen Bericht und allerunterthänigste Anfrage vom 7ten dieses Monaths hiemit gnädigst ohnverhalten wollen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 25. Febr. 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justiz-Departements.

An die Pommersche Regierung.

No. 21. Rescript, an den hiesigen Magistrat, was für die Grab-Stellen auf den Dorotheen-Städtschen Kirchhofe bezahlet werden solle. De Dato Berlin, den 7 Martii 1765.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Bey denen in euren allerunterthänigsten Bericht vom 23sten abgewichenen Monaths vorgestellten Umständen genehmigen Wir allergnädigst, daß künftighin für die Grab-Stellen auf dem Dorotheenstädtschen Stadtkirchhofe, einer erwachsenen Person drey Rthlr. und eines Kindes unter 10 Jahren ein Rthl. zwölf Groschen erleget werden möge, und machen euch solches zur weiteren Anordnung bekannt. Sind euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 7ten Mertz 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justiz-Departements.

An den hiesigen Magistrat.

No. 22. Rescript, an alle Regierungen und Consistoria, die Einsendung der jährlichen Collecten-Taballen nach einem gewissen Schemate betreffend. De Dato Berlin, den 8 Martii 1765.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben gnädigst zu resolviren geruhet, daß ihr, nach beyliegenden Schemate über die in eurem Departement noch nicht resolvirte Collecten zu Ende des gegenwärtigen Monaths, eine Tabelle anfertigen lassen, und solche einschicken, auch allemahl, gegen Ende des Monaths Martii, damit unerinnert fortfahren sollet. Unter denen nicht absolvirten Collecten, worüber Rechenschaft zu geben ist, verstehen Wir diejenigen, so in der unter euch stehenden Provinz, noch nicht vollständig eingesammlet, oder doch gehörigen Orts noch nicht abgesandt sind, wie auch, wenn einem unter euch stehenden Orte oder pio corpori eine Collecte verwilliget ist, wenn die Collecten-Gelder, aus allen Unsern Provinzien noch nicht eingekommen, oder doch in so lange über deren Verwendung die Rechnung noch nicht geleget und justificiret sind. Sollte auch jetzt oder künftig, keine Collecte seyn, worüber nach vorstehender Anweisung, Rechenschaft zu geben vorfiele, so muß doch dieses, zu der vorgeschriebenen Zeit, einberichtet werden. Sind euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 8ten Mertz 1765.

(Ad Mandatum.)

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

An alle Regierungen und Consistoria.
Churmärk. Ober-Consist.
Reform. Kirchen-Direct.
Neum. Reg. und Consist.
Magdeburgische, Halberstädtsche, Mindensche, Clevsche, Pommersche, Ostfriesische, Lingensche } Regierung.
Mörs, Geldern.
3. Schlesische O. A. Reg.
Lauenburg.
Französisches Ober-Amt.

Schema.

1) Datum Rescripti, durch welches die Einsammlung der Collecte verfügt ist, und ob neben der Kirchen- auch eine Haus-Collecte verwilliget ist, nebst dem Ort und

und Behuf, dem zu Gute die Collecte verwilliget worden.

2) Der Tag der zur Einsammlung der Kirchen-Collecte ernannt ist, er sey verflossen oder künftig.

3) Ob die Kirchen-Collecten-Gelder aus allen einzelen Inspectionen und Parochien eingekommen, und respective an gehörigen Orth und an wen, versendet worden, oder aus allen Provinzien eingelauffen, und welche Provinzien, Inspectionen und Parochien im Rückstand sind, wie viel die in der Provinz collectirte Summe sowohl, als die aus den andern Provinzien eingesendete, betragen, und sind letztere, nach jeder Provinz, einzeln anzuzeichnen. Falls zugleich eine Haus-Collecte verwilliget ist, und es einen Bau geistlicher Gebäude betrift, ist auch von diesem anzuzeigen, ob und aus welchen Orten und Provinzien sie eingekommen oder im Rückstand sind, und wie viel die aus jedem Ort eingekommene Summen betragen, und muß zum Behuf dieser Anzeige, wenn es nicht schon ad Acta bekannt ist, von der Kriegs- und Domainen-Cammer der Provinz, Erkundigung eingezogen werden.

4) Ob die eingegangene Collecten-Gelder zu dem Behuf, worzu sie verwilliget sind, ganz oder zum Theil verwendet worden, auch ganz und zum Theil zugerechnet, oder auch ein Ueberschuß geblieben, und wie viel, wer über Verwendung der Collecten-Gelder Rechnung geführet, ob diese bereits gelegt, justificiret und richtig befunden worden.

No. 23. Rescript an die Frankfurtsche Universität wegen der ausser der Messe daselbst einzustellenden Schauspiele, nebst Beylage. De Dato Berlin, den 9 Martii 1765.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Von der aus Unserm General-Ober-Directorio geschehenen Verfügung, daß die Schau-Spieler, welche sich zur Zeit der Messe dort einfinden, jedesmahl, nach geendigter Messe ihr Theatre zuschliessen, und die Schau-Spiele einstellen sollen, wird euch zur Nachricht in Abschrift hierneben gnädigst communiciret. Und sind euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 9. Mertz 1765

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justiz-Departements.

An die Universität zu Frankfurth an der Oder.

Ad No. 23.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen euch das Gesuch der Universität zu Frankfurth, daß, zum besten derer Studierenden, die Schau-Spieler, welche sich zur Zeit der Messe daselbst einfinden, jedesmahl nach geendigter Messe ihr Theatre zuschliessen, und die Schau-Spiele einzustellen, angehalten werden mögen, ingleichen das von dem würklichen Etats-Minister Freyherrn von Fürst an Unser General-Directorium dieserhalb abgelassene Anschreiben hierbey abschriftlich communiciren, mit dem Befehl, die nöthige Verfügung darnach zu treffen, und niemanden, der nicht specialiter privilegiret ist, dergleichen Schauspiele weder in- noch ausser denen Messen zu gestatten, auch nicht zuzugeben, daß wenn irgend eine Concession auf die Meßzeit ertheilet wäre, dieselbe extendiret und ausser derselben gebraucht werden könne. Wir wollen aber auch euren Bericht und Gutachten erwarten, ob denen, in Unsern Landen privilegirten Schau-Spielern, Schuch und Berger, nach den Inhalt ihrer Concessionen, die Freyheit auch ausser der Messe zu Frankfurth zu spielen, zustehe, oder solche nicht, ohne denenselben gegründete Ursach zu Beschwerden zu geben, dahin eingeschränkt werden könne? Sind euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 27sten Febr. 1765.

An die Churmärkische Cammer.

No. 24.

No. 24. Rescript an die Halberstädtsche Regierung wegen Eintragung der Mitbelehnten auf die vererbte Ritter-Güther, nach dem Edict vom 4ten August 1763. De Dato Berlin, den 11ten Martii 1765.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wann Ihr nach eurem Bericht vom 22sten m. p. allerunterthänigst angefraget: 1) ob, wann die Besitzer vererbter Lehn- und Ritter-Güter, bey dem Gesuch der Eintragung ihres Tituli possessionis, zufolge Edicti vom 4ten August 1763. zugleich diejenige benennen, welchen daran ein Successions- oder Mitbelehnschafts-Recht zustehet, und zugleich um deren Eintragung bitten, obgleich sothane Agnati sich solcherhalb, nach der Vorschrift, selbst nicht melden?

So ertheilen Wir euch zur gnädigsten resolution, wie die Besitzer vererbter Lehn- und Ritter-Güter allerdings recht und dasjenige thun, was ihnen in dem Edict wegen des Landbuches, und Registratur vom 2ten Febr. 1733. §. 7. vorgeschrieben ist, wann sie, bey gesuchter Eintragung ihres eigenen Tituli possessionis zugleich diejenigen benennen und einzutragen bitten, welchen an sothanen Gütern ein Successions- oder Mitbelehnschafts-Recht zustehet; und hat also diese Eintragung, wann sie auch von denen Gesamthändern und Mitbelehnten selbst nicht gesucht wird, kein Bedenken.

Was aber die zweyte Anfrage betrift, ob die verschiedene ihr Successions-Recht erst anitzt und nach der im gedachten Edicto gesetzten præclusiviſchen Frist anzeigen, sie dazu, wann sie darum anhalten, und der Possessor damit zufrieden, annoch admittiret werden sollen?

So können gleichfalls auch noch, nach Verfliessung des bis ult. Dec. 1764. gesetzten Termini, die Agnati und Gesamthänder, in dem Falle eingetragen werden, wann Possessor damit einig, und sie selbst darum anhalten, oder Possessor sogar sie, nach dem was bey dem ersten Punkt festgesetzet ist, selbst anzeiget, und kan zwar hierdurch noch der auf die unterlassene Eintragung gesetzte Verlust des Successions-Rechts vermieden werden; es muß aber jedennoch ein solcher Gesamthänder, dessen Eintragung in der bis zu ult. Dec. 1764. gesetzten Frist von ihm nicht gesuchet, auch dem Possessore besorget worden, alles was auf die Güter, woran er das Successions-Recht hat, seit gedachten ult. Dec. 1764. ohne seinen Consens eingetragen, eben so als wenn es mit seinen Consens geschehen, agnosciren, und bey eröfneter Succession præltiren, weil sonst die Landbücher keinen Fidem haben, und Creditoribus keine Sicherheit gewähren würde. Sind euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 11ten Mertz 1765.

(Ad Mandatum.)
Ministerium des Justiz-Departements.

An die Halberstädtsche Regierung.

No. 25. Reglement, wegen der in denen Provinzen, Cleve und Marck, ohne hölzernes Fachwerck, massiv und von von Steinen zu erbauenden Häuser. De Dato Berlin, den 24sten Martii 1765.

Friedrich, König ꝛc. Demnach Wir bey Erwegung des innern œconomischen Zustandes Unserer Clev- und Märkischen Landen, unter andern auch angemerket haben, daß die darinnen vorhandene Holzungen und Forsten, durch den letzteren Krieg, dergestalt vermindert, und zum Theil ruiniret worden sind, daß selbige nur sehr sparsam genutzet werden können, und einer ganz besonderen Menage vonnöthen haben, wenn nicht mit der Zeit, an dem, zu denen Bauten und Reparationen, unumgänglich nöthigen Holze, zumahlen solches in den benachbarten Landen ebenfalls sehr rar geworden, ein gänzlicher Mangel entstehen soll, gleichwohl Unsere unveränderte Landesväterliche Absicht dahin gehet, daß in den Städten sowohl als auf dem platten Lande, der Anbau immer mehr und mehr befördert, und die Anzahl der vorhandenen Häuser vermehret werde; so haben Wir in Betrachtung dieser Umstände solche Maaßregeln zu erwählen für

nöthig

nöthig und nützlich gefunden, wodurch dieser gedoppelte Endzweck am sichersten erreichet, mithin das Gehölze conserviret, und zugleich die Kosten der zu erbauenden neuen Häuser welche sonst bey zunehmenden Mangel des Holzes, und daher nothwendig erfolgenden theuren Preise desselben, Unseren getreuen Unterthanen zur grösten Beschwerde gereichen müssen, vermindert werden können. In dieser Absicht wollen und befehlen Wir hierdurch und Kraft dieses, daß von nun an und nach geschehener Bekanntmachung gegenwärtiger Unserer höchsten Willensmeynung, die neu zu erbauende Häuser in Unseren Clev- und Märkischen Provinzien, es sey in den Städten oder auf dem Lande keinesweges wie bishero gröstentheils geschehen, von Holz und hölzernen Fachwerk so mit Leimen oder Steinen ausgefüllet wird, errichtet, sondern durchgehends massiv und mit steinernen Maurey bis unter die Dächer aufgeführet, auch um so viel weniger einige andere weiter erbauet werden sollen, als nicht nur eines Theils, alle hölzerne und aus Fachwerck bestehende Häuser, wenn sie gleich mit Steinen oder Leimen ausgefüllet werden, ohnedem der Feuersgefahr, und der Communication einer Feuersbrunst weit mehr als massive Häuser unterworffen, mithin denen zunächst dabey stehenden Häusern weit gefährlicher sind; anderntheils auch selbige ungleich stärkere und öftere Reparationes am Holzwerk erfordern, die von Steinen massiv aufgeführte Häuser hingegen nicht nur für den Brand-Schaden sicher, sondern auch wegen ihrer Dauerhaftigkeit und also erforderlichen wenigeren Reparations-Kosten, in der Folge für die Besitzer derselben vortheilhafter seyn müssen, ferner auch dazu noch kommt, daß die zu den Maurern erforderliche Backsteine in gedachten Provinzen nicht nur mittelst des Brandes von Stein-Kohlen ziemlich wohlfeil zu haben sind, sondern auch überdem noch der Grund selbst, mehrentheils allenthalben dazu bequem und tüchtig ist, mithin zugleich der Vortheil daher entstehet, daß die Steine, wo nicht auf dem Platze des Baues selbst, dennoch wenigstens in der Nähe gebrandt, und dadurch die Kosten des Transports ersparet werden können. Unterdessen aber, und da Uns bekannt, daß in verschiedenen Gegenden der Grafschaft Mark, Holz in Ueberfluß vorhanden, und keine Steine wohlfeil zu haben; so wollen Wir, daß um daselbst den neuen Anbau nicht aufzuhalten, die bisherige Bauten in Fachwerk noch dergestalt vorerst bleiben sollen, und damit fortgefahren werden kan; jedoch muß solches jederzeit erst den Land- und Steuer-Rath des Creyses angezeiget, und von diesem, mit Anführung der Umstände, alsdann zur Approbation an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer berichtet werden.

Wir befehlen dahero sowohl Unserer Clev- und Märkischen Krieges- und Domainen-Cammer, als auch allen Unseren Land- und Steuer-Räthen, wie auch Magistraten und sämmtlichen Unsern Beamten hiemit in Gnaden, sich nach dieser, Unserer Verordnung allergehorsamst zu achten, selbige überall, mittelst Publicirung von den Canzeln, und Affigirung an gewöhnlichen Orten zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, und darauf zu halten, daß dem verordneten auf das genaueste nachgelebet, und im Contraventions-Fall, die anders, als massiv aufgeführte Häuser, gleich auf Kosten des Eigeners niedergerissen werden sollen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 24sten Martii 1765.

No. 26. Rescript an die 3 Ober-Amts-Regierungen in Schlesien, daß die dasigen Buchführer 2 Exemplaria, und Buchdrucker eines von ihren Verlags-Büchern zur Königlichen Berlinischen Bibliotheck abliefern sollen. De Dato Berlin, den 29sten Martii 1765.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es sind durchgängig in allen Unsern Landen sowohl die Buchführer schuldig, von ihren Verlags-Büchern, zwey wohlconditionirte Exemplaria an Unsere Bibliothec allhier, abzuliefern als auch die Buchdrucker dafür einzustehen, verbunden, daß von allen Büchern, so auf anderer sowohl, als auf derer Buchführer Kosten, bey ihnen gedruckt werden, ein Exemplar dahin abgegeben werde.

Zeithero aber sind die Buchführer und Buchdrucker in Unsern Schlesischen Landen, diesem nicht gebührend nachgekommen, welches

welches Uns den veranlasset, euch hiemit in Gnaden anzubefehlen, sämmtliche Buchführer und Buchdrucker zu ihrer Schuldigkeit hierunter, durch die Magistrate, worunter sie stehen, nicht nur anzuhalten, sondern ihnen dabey noch ferner bekannt machen zu lassen, daß die Ablieferung derer Exemplarien, zu Händen des Hof-Raths Stosch, ohne Kosten, 14 Tage, nach der Leipziger Oster- und 14 Tage nach der Leipziger Michaelis-Messe, ohnfehlbar geschehen müste, nichtweniger diejenige von welchem ein Mangelhaftes Exemplar abgeliefert würde, gehalten bleiben, nach geschehener Entdeckung des Defects, dasselbe gegen ein anderes vollständiges einzutauschen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 29sten Martii 1765.

(Ad Mandatum.)
Königl. Preußl. Ober-Consistorium.

An die 3 Ober-Amts-Regierungen, in Schlesien.

No. 27. Rescript an den hiesigen Magistrat, die zur Königlichen Bibliotheck abzuliefernde Verlags-Bücher betreffend.

De Dato Berlin, den 29. Martii 1765.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da sämtliche Buchführer schuldig von ihrem Verlags-Büchern 2 Exemplaria zu Unserer Bibliothec allhier abzuliefern, dieses aber bishero, jederzeit, sehr unordentlich, und nicht, ohne oftere fürhergegangenen Erinnerungen geschehen; So befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, sämmtlichen hiesigen Buchführern und Buchdruckern, ernstlich anzudeuten, daß jene von ihren Verlags-Büchern 2 wohl conditionirte Exemplaria, diese aber, von denen Büchern, so bey ihnen auf andere, als der Buchführer Unkosten gedruckt werden, ein wohl conditionirtes Exemplar zu Unserer Bibliothec und zwar allezeit 14 Tage nach der Leipziger Oster- und 14 Tage nach der Leipziger Michaelis-Messe, gegen einen deshalb von dem Hofrath Stosch, zu empfangenden Schein, abzuliefern, sich nicht fernerhin sämmig finden lassen sollen.

Und da zeithero zum öftern defecte Exemplaria abgegeben worden; so habt ihr denen Buchführern und Buchdruckern, zugleich noch ferner zu eröffnen, daß sie solchemfalls, und sobald der Defect entdeckt würde, verbunden bleiben, dergleichen mangelhafte Exemplaria, gegen vollständige einzutauschen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 29sten Martii 1765.

(Ad Mandatum.)
Königl. Preußl. Ober-Consistorium.

An den hiesigen Magistrat.

No. 28. Rescript an das hiesige Tribunal, daß es mit der Remission der Revisions-Sententzien bey der bisherigen Verfassung verbleiben; jedoch dem Registratori und der Canzley des Tribunals ihre Gebühren besonders bezahlet werden sollen, nebst Beylage.

De Dato Berlin, den 2 April. 1765.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist wie ihr in eurem allergehorsamsten Bericht vom 19ten jüngstverwichenen Monaths selbst anmerket, eine von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät und Gnaden beliebte Verfassung, nach welcher die bey euch in Preußischen Sachen abgefaßte Revisions-Sententzien an Uns eingesandt, und unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift bey Unserer Geheimen Etats-Canzeley, ausgefertiget werden, und das von euch angeführte Rescript, von 9ten No-

vember 1731 giebt davon die Ursache zugleich an die Hand, wenn am Ende desselben hinzugefüget wird, daß solches darum geschehe, weil Unser Preußisch Tribunal, von niemanden anders, als Unserer höchsten Person allein dependiret. Ob nun schon, nach der neuen Justitz-Verfassung, in Preussen, dergleichen Revisions-Sententzien nicht mehr, wie damahls, an Unsere dasige Regierungen, sondern an das Hof-Gericht zur Publication, und Execution, remittiret werden; so haben Wir dennoch, in

Ansehung dieser Remission, den §. 169. der Preußischen Instruction, für das Hof-Gericht und Tribunal, auf eure geschehene Anfrage, in Unsern an euch unterm 5ten Januar 1752. erlassenem Rescript, dahin erkläret;

Daß, da, nach solchem, die Acta nicht an euch, sondern nach Berlin, und folglich an Unsern Geheimen Etats-Rath, eingesandt würden, die Remission derselben auch, durch letzteren, nach wie vor veranlasset werden müste;

Und Wir sehen keinen Grund ab, warum Wir dermahlen, von dieser, seitdem bis dahin unverändert beybehaltenen Verfassung, abgehen, und dadurch Unsern getreuen Geheimen Canzelley-Bedienten, einen Theil der ihnen, eben so wie euren Subalternen, loco Salarii, angewiesenen Emolumenten, ohne ihr Verschulden, entziehen sollen.

Vielmehr lassen Wir es, bey solcher, hiermit, nach wie vor, schlechterdings bewenden, und setzen um allen fernern Zweifel hierunter vorzubeugen, hiedurch und in Kraft dieses nochmahls fest; daß alle Revisions-Sententzien in Preußischen Sachen, an Uns eingesandt, durch Unsere Geheime Etats-Canzelley, zu Unserer höchsten Unterschrift ausgefertiget, und hiernächst an das Preußische Hof-Gericht zur Publication, und Execution, abgesandt werden sollen, haben auch um mehrerer Ordnung Willen, dato letzterem aufgegeben, die Acta in instantia revisionis künftighin jedesmahl an Unsern zeitigen Groß-Canzler, zu weiterer Verfügung, einzusenden.

Damit aber solchergestalt, so wenig eure Sportel-Casse an den Urthels- als eure Subalternen, an den ihnen loco Salarii, gleichfalls angewiesenen Remissions- und Expeditions-Gebühren, einigen Abgang leiden mögen; So lassen Wir Uns, in Betracht, daß erstere, nach der ehemahligen Verfassung, 60. dermahlen aber nur, nach Beschaffenheit der Sachen, resp. 20. und 40 Rthlr. betragen, euren zweyten Antrag, gnädigst gefallen und genehmigen hiemit,

Daß ihr noch über solche Urtels-Gebühren, die eurem Registratori, pro remissione, und eurer Canzelley und Secretario für die Expedition und Abtragung der Acten, zukommende Gebühren, besonders ansetzen möget;

Haben auch davon dato, Unserem Preußischen Hof-Gericht und Tribunal Nachricht geben lassen, und befehlen euch demnach hiemit in Gnaden, das erforderliche deshalb bey eurem Collegio zu verfügen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 2ten April 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justiz-Departements.
An das hiesige Tribunal.

Ad No. 28.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nach der bisherigen, und dato von Uns bestätigten Verfassung, werden alle Revisions-Sententzien, in dortigen Rechts-Sachen, von dem hiesigen Tribunal, an Uns eingesandt, und hiernächst, bey Unserer Geheimen Etats-Canzeley zu Unserer höchsten Unterschrift, ausgefertiget.

Nach Anzeige Unseres hiesigen Tribunals, aber leidet dessen Sportul-Casse, bey dieser für Unser dortiges Königreich, allein gemachten Verfassung, einigen Ausfall, weil solche, von denen in dortigen Sachen, nach Beschaffenheit derselben, nur auf 20. und 40 Rthlr. respective festgesetzten Urtels-Gebühren, dem Registratori, den ihn, sonst pro Remissione, und loco Salarii, angerechneten 1 Rthlr. so wie der Canzelley, und dem Bothenmeister die für die Expedition und Abtragung der Acten zukommende Gebühren, abgeben muß. An sich ist solches eine Kleinigkeit, und die Partheien können sich über diese geringe Erhöhung der Unkosten, um so weniger beschweren, als sie, nach der vorigen Verfassung, für dergleichen Revisions-Sententz 60. Rthlr. Urtels-Gebühren, erlegen müssen.

In diesem Betracht haben Wir also auf geschehenen Antrag Unseres hiesigen Tribunals, nachgegeben und genehmiget;

Daß dasselbe über obbemeldte resp. 20. und 40 Rthlr. Urtels-Gebühren, noch diese letztere geringe Emolumenta seiner Subalternen, besonders ansetzen mögen.

Und befehlen euch demnach hiermit in Gnaden für deren Beytreibung, und Einsendung

jedes-

jedesmahl mit Sorge zu tragen. Uebrigens aber künftighin, um mehrerer Ordnung Willen, alle Acten in instantia revisionis unter keinem andern, als Unseres zeitigen Groß-Canzlers-Addresse anhero franco einzusenden. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 2ten April 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justitz-Departements.

An das Preußische Hof-Gericht
& m. m.

An das Tribunal bey welchen gesetzt wird, und haben euch demnach solches zu eurer Nachricht und Achtung nicht verhalten wollen.

No. 29. Rescript, die Sammlung von Liedern, als einen Anhang des Porstischen Gesangbuchs betreffend. De Dato Berlin, den 5. April 1765.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eure allergehorsamste Vorstellung vom 14ten jüngstverflossenen Monaths, sind Wir es gnädigst zufrieden, daß die von euch veranstaltete, hiebey zurück gehende Sammlung von Liedern, bey dem öffentlichen Gottes-Dienst in eurer Gemeinde, neben dem Porstischen Gesang-Buch, als ein Anhang, eingeführt und gebrauchet werde. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 5ten April 1765.

(Ad Mandatum.)

Königl. Preußl. Ober-Consistorium.

An die Prediger der St. Marien-Kirche.

No. 30. Rescript an das Cammer-Gericht, den, bey bündigen Sponsalien vorhero abzustattenden Bericht, wegen der Effectuum civilium der Ehe, betreffend. De Dato Berlin, den 6. April 1765.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure in Causa N. N. contra den N. N. gethane allerunterthänigste Anfrage vom 13ten m. pr. hiermit zur gnädigen Resolution, daß das an die Pommersche Regierung unterm 9ten October 1759. erlassene Rescript, vorhergegangene bündige Sponsalia voraussetze und ihr, auf den Fall dergleichen Casus vorfallen, jedesmahl anfragen müsset, damit vorkommenden Umstände nach, wegen der Effectuum civilium der Ehe verfüget werden könne. Berlin, den 6ten April 1766.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justitz-Departements.

An das Cammer-Gericht.

No. 31. Erneuerte Gesinde-Ordnung für die Städte und das platte Land in dem Fürstenthum Halberstadt, und combinirten Graf und Herrschaften. De Dato Berlin, den 9. April 1765.

Demnach Seiner Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, was gestalt zeithero der vorhin und besonders in Anno 1717. ergangenen Gesinde-Ordnung, ohnerachtet in Dero Fürstenthum Halberstadt, auch Graf- und Herrschaften mit dem Gesinde mancherley Unordnungen eingerissen, welche eine nothwendige Verbesserung und ernstliches Einsehen erfordern, überdem auch die vorerwehnte Gesinde-Ordnung überall, sonderlich nach gegenwärtigen Zeiten, nicht hinreichend befunden, und dahero allergnädigst verordnet, daß solche nach vorkommenden Umständen und auf dortige Provinz applicabler eingerichtet werden soll.

Als haben Allerhöchstdieselben die bisherige Halberstädtsche Gesinde-Ordnung, und dahin gehörige Verfassung durch Dero Krieges- und Domainen-Cammer revidiren, selbige nach dem gegenwärtigen Zustande in denen Städten und auf dem platten Lande einrichten, und aus allen diesen nachstehende Gesinde-Ordnung, für das Fürstenthum Halberstadt, und mit denen Halberstädtschen Collegiis combinirte Graf- und Herrschaften fertigen, und anderweit publiciren zu lassen, allergnädigst resolviret.

Höchstgedachte Seine Königliche Majestät befehlen und wollen auch in Gnaden, daß darüber mit allem Nachdruck gehalten, und von allen Einwohnern teutsch- und französischer Extractionen auf das genaueste, und bey Vermeydung der darauf gesetzten Strafe, welche von denen Uebertretern ohne Nachsicht beyzutreiben, derselben nachgelebet werde.

Tit. I.

Was vor Arten Leute unter dem Nahmen von Gesinde verstanden werden.

§. 1.

Zuvörderst werden alle diejenige Leute und Personen, welche so wohl bey Vornehmen, oder sonst distinguirten Herrschaften, als andern Einwohnern des Fürstenthums Halberstadt, auch Graf- und Herrschaften, mittlern und geringen Standes, in denen Städten und auf dem Lande, Jahr aus, Jahr ein, um einen beständigen Lohn und Brodte stehen, und zum standesmäßigen Wohlstand, Bequemlichkeit und andern in der Wirthschaft vorkommenden Arbeit gebrauchet, und gehalten werden müssen, unterm Nahmen vom Gesinde verstanden, und nahmentlich darunter gerechnet. Alle bey denen Particulier-Herrschaften, in würklichen Lohn und Brod stehende Haus-Hof-Meistere, Cammer-Diener, Bereuther, Confituriers, Köche, Laufers, Heyducken, Laquaien, Jäger, Dienst-Gärtner, dann Kutscher, Vorreuther, Reut-Knechte, Brau-Knechte, Wagen-Knechte, auch Küchen- und Dienst-Jungens ꝛc. vom weiblichen Geschlechte aber gehören hieher, die Cammer-Mädgens, Haushälterinnen, oder Ausgeberinnen, Köchinnen, Ammen, Hauß-Mägde, Brau-Mägde, und andere gemeine Mägde, grosse und kleine.

Tit. II.

Von Annehmung des Gesindes, und wie sowohl sich die Herrschaften als das Gesinde dabey zu verhalten, wie auch vom Gesinde-Mäckler.

§. 1.

Gesinde soll nicht ohne schriftlich Gezeugniß angenommen werden, noch sich vermiethen.

Zuvörderst soll niemand, wie solches vorhin bereits ernstlich befohlen, er sey, wes Standes er wolle, sowohl Eximirter, als Bürger, einiges, des vorhero beschriebener Leute und Gesindes, männlichen oder weiblichen Geschlechts, wenn solche bishero schon gedienet haben, ohne Vorzeigung ohnverwerflicher Gezeugnisse von der Herrschaft, wo sie zuletzt in Diensten gestanden, in seine Dienste auf- und annehmen, noch das Gesinde selbst ohne dergleichen Gezeugniß sich bey Jemand vermiethen, oder anbringen lassen.

§. 2.

Was dergleichen Gesinde-Zeugniß in sich halten soll.

Dieser Erlassungs-Schein, oder Gezeugniß soll

1) Des Dienst-Bothen Vor- und Zunahmen.
2) Geburths-Ort.
3) Alter.
4) Grösse und Statur nebst Farbe und Haare, oder anderen Kenn-Zeichen.
5) Ob er verheyrathet, oder nicht.
6) Die Zeit, wie lange er gedienet hat.
7) Sein wahres, gutes oder schlimmes Verhalten

in sich fassen, und wann das Gesinde sich übel verhalten, zum Nachtheil des Publici, oder Schaden künftiger Herrschaften, solches keinesweges, und bey Vermeidung unvermeidlicher Beahndung, verschwiegen werden.

§. 3.

In denen Städten sollen die gedruckte Gezeugnisse nach dem Formular aus denen Stadt-Cämmereyen pro 6 Pfennig, und auf dem Lande pro 3 Pfennig von denen Aemtern, oder Gerichts-Obrigkeiten genommen werden.

Zu solchen Gezeugnissen sollen hinführo in denen Städten keine andere als die gedruckte,

druckte, mit einem Stempel gezeichnete genommen werden, und von denen Dienst-Bothen aus denen Stadt-Cämmereyen vom Rathhause, gegen Erlegung 6 Pfennige, zum Besten des Halberstädtschen Arbeits-Hauses, abgeholet, auf dem Lande aber von den Aemtern und Gerichts-Obrigkeiten gelöset, und dafür nicht mehr als 3 Pfennig, zu Bestreitung des Drucker-Lohns, erleget, von denen Herrschaften aber das Formular in denen darinn befindlichen ledigen Plätzen gewissenhaft und nach der Wahrheit, ohne dabey Leidenschaften, Rachgier, oder auch unzeitiges Mitleiden zu gebrauchen, ausgefüllet, und entweder darinn angezeiget werden, wie das Gesinde sich nicht wohl verhalten, sich dem Trunck ergeben, des Nachts ausgelaufen, im Dienste faul gewesen, oder nach Maaßgabe des vorigen §phi das Verhalten darinn bemercket werden. Wie dann solchergestalt das Zeugniß unterschrieben und besiegelt werden muß, zu welchem Ende hinten beygedrucktes Formular vorgeschrieben worden.

Dieses gedruckte Zeugniß bezahlet derjenige Theil, so den Dienst aufsaget.

§. 4.
Vom Gezeugniß des Gesindes, so vom Lande in die Städte sich begiebet.

Wann ein Gesinde bishero nicht in denen Städten, sondern ausserhalb selbigen, oder anderen Orten gedienet hat, dahin aber sich zum Dienst begeben will, muß es entweder ein gedrucktes, oder wenigstens ein schriftliches, oder beglaubtes und unverfälschtes Gezeugniß von der Gerichts-Obrigkeit, und seiner letzten Herrschaft dem Prediger, oder des neuen Gesindes Anverwandten beybringen, ohne welches selbiges bey arbitrairer Strafe nicht angenommen werden soll.

§. 5.
Oder, wenn solches vorhin gar nicht gedienet hat.

Hätte ein Dienst-Bothe noch gar keiner Herrschaft gedienet, sondern gienge das erste mahl in Diensten, soll er von seinem Herkommen, Alter und Aufführung, auch nach Befinden, daß er mit der Seinigen Wissen und Willen im Dienst gehe, ein schriftliches Attest von denen Eltern oder Vormündern, oder sonsten beglaubten christlichen Leuten, Angehörigen oder auch dem Prediger des Orts, oder von der Gerichts-Obrigkeit, und zwar von der letztern, sonderlich in dem Fall, wenn die Kinder der Unterthanen, derselben zuvörderst zu dienen schuldig, so viel möglich aufzuweisen haben, diese aber ihnen solche ohnentgeltlich zu ertheilen gehalten seyn.

§. 6
Gezeugniß soll allezeit vorgezeiget werden, wann es gleich schlecht lautet.

Weilen fernerhin kein Gesinde ohne Gezeugniß zum Dienste gelassen werden soll, so muß es sich mit selbigen von seiner letzten Herrschaft versehen, es möge solches nach seinem Wunsche eingerichtet seyn, oder nicht; Es stehet aber, wenn solches nicht gut lautet, so wohl dem Dienst-Bothen, daß er bey den neuen Herrn seine Entschuldigung darüber beybringe, welches doch bey willkührlicher Strafe allemahl ohne Verleumdung der vorigen Herrschaft geschehen muß, oder Besserung verspreche, als dem künftigen Herrn selbst frey, wie weit er darauf nach Befinden zu reflectiren, oder nicht nöthig finde.

§. 7.
Ob und wie ein Dienst-Bothe sich selbst vermiethen könne.

Mag zwar keinen Dienst-Bothen gewehret werden, daß er sich selbst, wo er will, vermiethe, oder durch seine Angehörige, oder andere Freunde und Bekannte, bey guter Herrschaft in Vorschlag bringen, und recommendiren lasse.

Von denen Gesinde-Mäckelers in denen Städten.

Damit aber sowohl die Dienst-Bothen, wenn sie sich selbst anzubringen keine Gelegenheit haben, als denen Herrschaften, wann sie Gesindes benöthiget sind, desto leichter dazu verholfen werden, so sind gewisse verehlichte Leute zu Gesinde-Mäcklers, und zwar

2. in Halberstadt,
2. in Osterwieck,
1. in Ellrich, und
1. in Bleicherode

zu bestellen, und soll denen Magistraeten aufgegeben werden, dazu dergleichen tüchtige Subjecta in Vorschlag zu bringen, deren Nahmen durch die Intelligenz-Blätter und Addreſs-Calender bekannt gemacht werden sollen, allenfalls auch bey der Stadt-Cämmerey zu erfahren, von welchen die Männer, Diener und Knechte, auch Weiber, Mägde, Köchinnen und dergleichen zum Vermiethen anzubringen, die Herrschaften

aber sich bey solchen, in bedürfenden Fall, erkundigen können.

§. 8.

Wie es mit Bestellung der Gesinde-Mäcklers zu halten.

Zu solchen Gesinde-Mäcklern und Mäcklerinnen soll niemand genommen werden, der nicht vorher durch den Magistrat ordentlich zu seiner Pflicht angewiesen, auch auf selbige und Haltung der Gesinde-Ordnung vereydet, und ihnen von letzterer ein gedrucktes Exemplar gegeben, an Gebühren aber 16 Ggr. vor die Beeydigung und Ertheilung der Concession, worunter zugleich des Raths Siegel zu drucken, und 4 Ggr. vor die Gesinde-Ordnung erleget werden.

§. 9.

Der Gesinde-Mäckler Pflichten, und zwar 1) die Dienst-Bothen und Herrschaften zu fördern.

Die Pflicht solcher Gesinde-Mäckler und Mäcklerinnen, bestehet darin, daß sie

1) die Dienst-Bothen, so sich vermiethen wollen, bald möglichst unterzubringen, vorzustellen und würcklich zu vermiethen, denen Herrschaften aber, so dergleichen verlangen, ohne Aufenthalt darunter zu dienen suchen, und selbigen, daß sie bestellte Mäckler sind, auf Verlangen, ihre Concession vorzeigen.

Vom Gesinde ein Verzeichniß halten.

2) Von dem Gesinde, so sie anbringen, oder vermiethen, ein ordentliches und accurates Verzeichniß halten, und in ein darüber zu führendes Buch allezeit

a) des Dienst-Bothen Vor- und Zunahmen,
b) woher er gebürtig,
c) wie alt er sey,
d) bey wem, und
e) wenn, und wie lange er sich vermiethet, aufschreiben, damit man, bedürfenden Falls, daraus nöthige Nachricht nehmen könne.

Kein Gesinde seiner Herrschaft abwendig zu machen.

3) Keinen Dienst-Bothen von seiner bisherigen Herrschafft, weder unter Verheissung besseren Dienstes, oder weniger und leichterer Arbeit, noch anderer Vortheile, bey Vermeydung 4 Rthlr. Strafe, so der Mäckler oder Mäcklerinn bezahlen, und dem competirenden Policey-Judicio zufliessen soll, abwendig machen, noch denen Herren oder Frauen, so solches in Ansehung dieses oder jenen bey andern dienenden Gesindes verlangen, Gehör geben, sondern erwarten, bis sich die Dienst-Bothen wegen anderweitiger Unterbringung bey ihnen selbst melden, oder sie sonst versichert, daß selbige ehrliche gute Leute sind, und die bey ihrer bisherigen Herrschaft, weil sie von selbiger etwa übel gehalten worden, oder andere erhebliche Ursachen dazu haben, nicht bleiben können oder wollen, und den Dienst würklich aufgesaget haben; Sollten der Mäckler oder Mäcklerinn darwider handeln, wird solches dem Policey-Amt angemeldet, kürzlich verhöret, und dem Befinden nach darüber erkannt.

Ohne Attest kein Gesinde unterbringen.

4) Imgleichen kein Gesinde bey einer andern Herrschaft würklich anbringen noch vermiethen, es sey dann mit obgedachten Gezeugniß, wenn es vorher noch gar nicht gedienet, versehen, oder, wenn es schon bey jemanden in Diensten gestanden, den Erlassungs-Schein, sonderlich, wo es zuletzt gedienet, vorgezeiget, oder es habe, wann die Herrschaft vor gänzlicher Endigung des Dienstes keinen Schein ertheilen wolte, der Mäckler bey selbiger vorher Erkundigung eingezogen, ob der Dienst-Bothe seines Dienstes werde erlassen werden.

Liederlich Gesinde nicht durchzuhelfen.

5) Und damit liederliches, entlauffenes, oder mit schlechten Gezeugniß versehenes Gesinde sich mit alten Erlassungs-Scheinen, unterm Vorwand, daß sie bishero eine zeitlang gar nicht gedienet, niemand betrüge; So sollen die Mäckeler die Dienst-Bothen auf solche alte Briefe gar nicht forthelfen, sondern sich von selbigen ein Gezeugniß vorzeigen lassen, wo sie sich indessen aufgehalten, und wie sie sich aufgeführet haben.

Nach des Gesindes Umständen, und ob es verheyrathet, sich zu erkundigen.

6) Wie denn die Mäckler sich überhaupt nach denen Umständen des Gesindes, so sich durch sie vermiethen will, und an was für Orten es vorhin gedienet, wie es daselbst weggekommen? Ob und was es für Gezeugniß habe? Was es für Herkommen sey? Ob es verheyrathet? und dergleichen, erkundigen, und nöthige Nachrichten denen miethenden Herrschaften nicht vorenthalten, noch

wann, und warum sie kein Gezeugniß haben, verschweigen müssen.

Dem würklich dienenden Gesinde keine Zusammenkünfte zu verstatten.

7) Wird denen Mäcklern hiermit ernstlich und bey 4 Rthlr. Strafe untersaget, dem würklich in Diensten stehenden Gesinde bey sich Aufenthalt und Zusammenkünfte zum Sauffen, Carten, Würffelspielen und Tanzen zu verstatten, vielweniger dazu Anlaß oder Vorschub zu geben, noch auch ihre Kisten und Coffres, oder sonst etwas, ohne ihrer Herrschaft Wissen, von ihnen an- oder in Verwahrung zu nehmen.

Das Mäckler-Lohn.

8) Soll denen Mäcklern von dem Mieths-Pfennig des Gesindes, so sie bey einer Herrschaft untergebracht, die Hälfte vor ihre Bemühung gegeben, ein mehreres aber so wenig von der Herrschaft, als von ihnen, bey Strafe doppelter Erstattung und 48. stündiger Haft, weder gefordert noch genommen werden.

§. 10.
Kein Gesinde soll sich bey doppelter Herrschaft vermiethen.

Wie sich kein Dienst-Bothe, bey Strafe, unterstehen muß, bey doppelter Herrschaft sich zugleich zu vermiethen; Also soll der Herr oder die Frau, so dergleichen Dienst-Bothen annimmt, ihm sogleich den Mieths-Pfennig geben, und ohne selbigen keine Vermiethung gültig seyn.

§. 11.
Erster Miether behält den Vorzug.

Folglich hat der, oder diejenige, so bey entstehender Streitigkeit doppelter Vermiethung, am ersten den Mieths-Pfennig gegeben, den Vorzug, und das Gesinde, welchen solchen einmahl angenommen, kan nicht zurück ziehen, noch den Mieths-Pfennig wiedergeben, sondern muß die Zeit, auf welche es sich vermiethet, ohne allen Einwand, dienen.

§. 12.
Wie es zu halten, wenn das Attest vor Endigung des Dienstes verweigert wird.

Kann das Gesinde, so sich bey anderer Herrschaft selbst, oder durch die Gesinde-Mäckler, vermiethen will, das Gezeugniß aus der Ursach nicht beybringen, daß die vorige Herrschaft ihm solches vor Endigung des Dienstes nicht ertheilen wolte, als welches sie auch, ohne ihren freyen Willen, zu thun nicht schuldig, soll die neue Herrschaft bey der vorigen, ob der Dienst-Bothe seine Zeit ausgedienet, und werde erlassen werden, vernehmen lassen, und anders selbige nicht annehmen.

§. 13.
Herrschaften sollen einander das Gesinde nicht abwendig machen.

Ein Gesinde aber seiner Herrschaft abwendig zu machen, und unter Geschenke, Versprechungen, oder andern Beredungen, solches, da es mit seiner bisherigen Herrschaft zufrieden, und wohl länger in deren Diensten geblieben wäre, von derselben ab- und zu sich zu ziehen, stehet keiner ehrliebenden Herrschaft an, und soll nach Befinden mit einer Strafe von 2. bis 5 Rthlr., nach Unterschied der Herrschaften, geahndet werden.

Tit. III.
Vom Mieths-Pfennig und der Mieths-Zeit.

§. 1.
Vom Mieths-Pfennig, und wie hoch derselbe seyn soll.

Hat es bey dem bisher gebräuchlichen, und in die hinter dieser Gesinde-Ordnung befindlichen Tabelle determinirten Mieths-Pfennig zwar sein ferneres Bewenden, und soll von niemanden der Bürgerschaft ein mehreres, zum Verderb des Gesindes, und damit es nur solcherhalb sich oft zu verändern suche, gegeben werden.

Was aber vornehme, oder sonst distinguirte Herrschaften betrift, wird selbigen die Freyheit gelassen, denen Leuten, so sie in Diensten nehmen, bey der Miethung ein mehreres zu geben.

Jedoch soll das Gesinde, weil der Mieths-Pfennig ohnedem kein Theil vom Lohne, sondern nur ein Zeichen des verrichteten Dienst-Contracts ist, durchaus nicht fordern, oder vorschreiben, noch weniger darüber, daß sie etwa ein schlechtes Mieths-Geld bekommen, spöttisch reden, sondern sich an dem bedungenen Lohne begnügen, oder willkührlicher Strafe unterworfen seyn.

§. 2.

Von der Mieths-Zeit, und daß solche gemeiniglich auf ein Jahr gerechnet werden soll.

Die Mieths-Zeit soll allezeit, wenn nicht besondere Umstände ein anderes erfordern, und solches ausdrücklich verabredet worden, auf ein Jahr gerechnet werden, und den Dienst-Bothen nicht erlaubet seyn, um nur öfters Mieths-Geld oder mehr Lohn zu bekommen, sich auf kurze Zeit zu vermiethen, auch wann sie länger als ein Jahr bleiben wollen, sollen sie doch keinen neuen Mieths-Pfennig verlangen, noch ihnen solcher jemahls von neuen gegeben werden. Denenjenigen, so durch ihre Schuld ihr Dienst-Jahr nicht aushalten, sondern im ersten oder zweyten Quartal dimittiret werden müssen, soll das empfangene Mieths-Geld auf ihr Lohn abgerechnet werden.

§. 3.

Dabey ist auf die ordentliche Quartale zu sehen.

Die Mieths-Zeit wird gemeiniglich von denen ordentlichen Quartalen verstanden, so, daß wann gleich ein Dienst-Bothe einige Wochen vor dasselbe in Dienst tritt, solcher dennoch, wenn es die Herrschaft nicht anders gut findet, bis an das darauf folgende ordentliche Quartal übers Jahr zu dienen gehalten.

§. 4.

Zu welcher Zeit der Dienst angetreten werden soll.

So bald das Quartal vorhanden, in welchen die Dienst-Zeit zu Ende, muß das Gesinde, wenn es sonst nicht noch zu dienen schuldig, ohne Aufenthalt erlassen, und ihm zugleich sein rückständiges Lohn bezahlet werden.

Insgemein aber selbiges gleich zu Anfang des neuen Quartals darnach in den neuen Dienst, wohin es sich vermiethet, gehen, und zugleich seinen letzten Erlassungs-Schein samt Lade, oder Coffre, worin es seine Haabseligkeiten hat, mit ins Haus bringen, solches aber, ohne der Herrschaft Willen, an keinen andern Orte halten, sondern in solchem Fall vor verdächtig angesehen und bestrafet werden.

Tit. IV.

Von denen Pflichten des Gesindes gegen die Herrschaft.

§. 1.

Worinn die Pflichten des Gesindes bestehen.

Jedes Gesinde muß sich in seinem Dienste und Verrichtungen treu, fleißig, christlich, und unverdrossen, gegen die Herrschaft aber ehrerbiethig und gehorsam, ohne derselben zu wiedersprechen, zu trotzen, vorzuschreiben, oder ungewöhnliche Dinge zu verlangen, beweisen, zu allerley vorkommende Haus-Arbeit oder Verrichtung ohne Murren und Schwierigkeit gebrauchen lassen.

§. 2.

Derer Pflichten weitere Erklärung.

Ferner muß alles Gesinde der Herrschaften Nutzen befördern helfen, Schaden aber abzuwenden suchen, die ihm untergebene Sachen wohl in Acht nehmen, und nicht zu Schaden bringen, verderben oder zerbrechen, und an niemanden etwas davon hinweg zu geben.

Uebrigens aber sich nüchtern, verschwiegen, friedfertig und ohne Zank, ehrbar, fromm und christlich verhalten; Auch wird das im Dienst stehende Gesinde hauptsächlich verwarnet, mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen, und sich nach dem unterm 8ten Julii 1744. ergangenen geschärften Edict wider das verbothene Feuer-Anmachen und Tobacks-Rauchen aufs genaueste zu richten.

§. 3.

Soll keine Schwänzel-Pfennige machen.

Besonders soll kein Gesinde sich unterstehen, auf sogenannte Schwäntzel-Pfennige bedacht zu seyn, und wann es etwas einzukaufen oder zu bezahlen hat, der Herrschaft zuviel anzurechnen, oder einzuhalten, oder an Maaß und Gewichte weniger als es bringen soll, zu nehmen, oder auch mit Krämern, Höckern, Schlächtern, Fischern, Wein- und Bierschenken und dergleichen, deshalb Durchstecherey zu treiben, sondern sowol dergleichen Gesinde, als die mit selbigen durchstechen, aufs empfindlichste, und wie Diebes-Volk, mit Halseisen, Zuchthaus und so weiter, gestraft, erstere auch überdem vor jedem Pfennig, so sie erweißlich geschwänzelt, von ihrem Lohne 1 Ggr. abgezogen, und solches zur Armen-Casse von der Herrschaft geliefert werden. Weil auch Herrschaften

Geld

Geld, oder Geldes Werth dem Gesinde anzuvertrauen nicht Umgang haben können, so hat das Gesinde sich zu hüten, davon nichts zu veruntreuen, oder diebischer Weise zu entwenden, gestalten dieselben, wenn sie solcher begangenen Dieberey überführet werden können, vor dem competirenden Policey-Judicio, wenn es eine geringe Veruntreuung, oder Entwendung ist, bey importanten Diebstählen aber, welche criminaliter zu untersuchen und zu bestrafen sind, von dem ordentlichen Criminal-Gerichte jederzeit härter, als andere Diebe, am Leibe bestrafet werden sollen.

§. 4.

Soll nicht auf der Herrschaft Nahmen borgen.

Es soll auch kein Dienst-Bothe in der Herrschaft Nahmen, oder sonst etwas heimlich aufborgen, noch von jemand denselben, bey Verlust des Geborgten, gegeben werden, wo nicht zugleich der Herrschaft Einwilligung und deren Schein darüber alsofort, oder längstens Tages darauf beygebracht wird, oder selbige auf schriftliche Rechnung und dazu bestimmte Büchelein etwas hohlen, und solche jedesmahl dahin einschreiben zu lassen, in Gewohnheit oder verabredet hat.

§. 5.

Auch sonst das Verborgen aus Gesinde verbothen seyn.

Wer dem Gesinde etwas vor sich borget, thut solches auf seine Gefahr, jedoch soll auch niemand demselben dergleichen Sachen, deren es insgemein nicht bedarf, noch Wein, oder über etliche Groschen an Bier borgen, noch dadurch demselben Gelegenheit geben, solches durch Untreu wieder zu gewinnen, oder darauf sein zu andern Sachen benöthigtes Lohn zu verwenden.

§. 6.

Soll, wenn es verschickt wird, bald wieder kommen.

Wird das Gesinde von der Herrschaft verschickt, soll es das anbefohlne geschwind ausrichten, und nicht dabey andere Gänge gehen, noch sich mit unnützen Geschwätz und Plaudereyen mit andern Gesinde oder Leuten aufhalten, noch auch in Sauf- und Spiel-Winkeln, oder auf Tanz-Boden und in Commiss-Nestern sich indessen verweilen.

§. 6.

Auf was Art ihm Urlaub zu ertheilen.

Sind aber dem Gesinde ein oder andere Stunden frey gegeben, oder es wird demselben, wenn es sich deshalb, wie es schuldig, vorher bey der Herrschaft gemeldet, erlaubet, vor sich auszugehen, so muß es nicht nur zu rechter Zeit wieder kommen, sondern auch sich zugleich aller verdächtiger Oerter, böser und liederlicher Gesellschaft enthalten, niemahls aber ohne Erlaubniß der Herrschaft, auslaufen, noch weniger, wenn es gleich Urlaub erhalten, bis in die späte Nacht, oder gar dieselbe hindurch aus dem Hause bleiben, am allerwenigsten aber bey Schlafens-Zeit aus solchen weggehen.

Tit. V.

Wie sich die Herrschaften gegen das Gesinde zu verhalten.

§. 1.

Pflichten der Herrschaften.

Es wird aber auch hingegen von einer ordentlichen Herrschaft vermuthet, daß sie ihrem Gesinde nothdürftigen Unterhalt an Essen und Trinken, die etwa versprochene Kleidung und Lohn gebe, auch allenfalls über letzteres einen Lohn-Zettul halten, und darinnen das Empfangene, wenn ein oder ander Gesinde solches mit Zufriedenheit der Herrschaft sonst nicht stehen lassen will, quartaliter verzeichnet werde.

Wobey einer jeden Herrschaft frey stehet, zu ihrer Sicherheit, wenn ein oder ander Gesinde etwas veruntrauen, oder von dem, so im Hause unter Händen hat, aus Nachläßigkeit, Unvorsichtigkeit, oder gar aus Bosheit verderben, zerbrechen, oder gar abhanden bringen sollte, immer ein vierteljährliches Lohn zurück zu behalten, um allenfalls sich daran erhohlen zu können.

§. 2.

Davon weitere Erklärung.

Wie denn auch die Herrschaft mit sonst guten Gesinde nicht zu hart zu verfahren, noch dasselbe ohne Ursachen, und um jeder Kleinigkeit willen mit empfindlichen Schimpfen und Schlägen, Arrest und dergleichen übel zu tractiren, noch alle Kleinigkeiten und geringen unversehenen oder ohne Vorsatz und grosse Sorglosigkeit begangenen Schaden, demselben so gleich vom Lohne abzuziehen, am wenigsten aber ihnen auf eine allzu ei-

gennützige Weise das Lohn zu Wasser machen muß.

§. 3.

Wie die Herrschaften bey grossen Excessen des Gesindes sich zu verhalten haben.

So wenig aber hierdurch der Herrschaft, die derselben über ihr Gesinde zustehende Zucht benommen, sondern vielmehr solche der Gebühr nach, ihr billig gelassen wird. So soll sie doch in besonderen Fällen, wenn das Gesinde wegen verübter Bosheit, Untreue, wiederhohlten Völlerey und nächtlichen Aussenbleibens, gethanen grossen Schadens, Zancken und Schlagens mit dem Neben-Gesinde und dergleichen eine geschärfte Strafe verdienet, oder Erstattung zu leisten hat, die Sache an die ordentliche Obrigkeit gelangen, und derselben die Bestrafung und rechtliche Erkänntniß, sonderlich auch, wenn und wie der gethane Schaden zu ersetzen, überlassen.

§. 4.

Ingleichen wenn ein Gesinde geschwängert.

Wann eine Herrschaft vermerket, daß sich ein in ihren Diensten stehendes Gesinde schwanger befindet, soll sie solches zu Verhütung Kinder-Mords, und anderen hieraus zu besorgenden Unordnungen, so gleich der Obrigkeit oder Gerichten, Inhalts Königl. Edicts vom 10. April 1710. anzuzeigen verbunden seyn, auch das Gesinde selbst, so die Schwängerung verheelet, davor gebührende Strafe leiden.

Tit. VI.

Von Gesinde-Lohn, Kost, Livrée und Kleidung.

§. 1.

Daß das Gesinde durch hohes Lohn nicht zu verderben.

So viel das Lohn der Dienst-Bothen betrift, sollen die Herrschaften selbige weder mit dessen ungebührlicher Erhöhung verderben, noch übermüthig machen, sondern es damit, wie nachstehender massen wohlbedächtig verordnet und festgesetzet ist, aufs eigentlichste gehalten werden.

§. 2.

Die Determinirung des Lohns für die hierinn benannte Domestiquen wird dem Gutfinden der Herrschaft überlassen.

Ob wohl das Lohn vor die Livrée tragende Bediente und die in denen Haußwirthschaften gewöhnliche Dienst-Bothen weiblichen Geschlechts, wie hiernächst folget, auf ein gewisses hinreichendes Lohn hiermit gesetzet wird; So mag doch ein solches mit anderen, sonderlich bey vornehmen Herrschaften vorkommenden Bedienten, so nicht in Livrée stehen, als Cammer-Diener, Haus-Hof-Meistere, Köchen, Laufere und Heyducken, und von weiblichen Geschlechts, Cammer-Mädchens und Haushälterinnen, nicht füglich noch mit Bestande geschehen, sondern es ist die Determinirung des Lohns vor alle dergleichen Domestiquen lediglich dem Gutfinden der Herrschaften, und wie sie sich mit solchen am Besten vergleichen können, zu überlassen; hingegen werden die Heyducken, Jäger- und Reit-Knechte, dem Befinden nach, gleich denen Laquayen, im Lohne tractiret.

§. 3.

Wie hoch das Lohn des übrigen Gesindes seyn soll.

Zeiget die dieser Gesinde-Ordnung hinten nach gedruckte TABELLE, was deshalb jeden soll gegeben und gereichet werden, wobey es auch vor das künftige sein unveränderliches Verbleiben hat, und muß darüber bey willkührlicher Strafe nichts gefodert noch gegeben werden.

§. 4.

Vom Kost-Gelde des Gesindes.

An Kost-Gelde soll wöchentlich gegeben werden inclusive des Trincks, einen Kutscher, Reit-Knecht und Laquayen, so nicht und in Livrée stehen, 21 Gr. bis 1 Rthlr.
einen Vorreuther . . 21 Gr.
einen jungen Burschen und dem Mägdchen, ohne Unterscheid, 14. 16. bis 18 Gr.
doch kan das Gesinde, wenn es sich anfänglich auf des Herren Kost vermiethet, hernach zeitwährenden Dienstes nicht fodern, daß es auf Kost-Geld gesetzet werden möge, und behält die Willkühr die Herrschaft, ob selbige Kost-Geld oder selbst Kost geben wolle.

§. 5.

§. 5.

Ob Wasch-Geld zu geben.

Wäsche-Geld können Laquais, Diener und Kutscher nicht besonders fodern, sondern müssen solches von ihren Lohne nehmen.

§. 6.

Weynachts- und Neujahrs-Geschencke dem Gesinde zu reichen soll keine Schuldigkeit seyn, sondern dem Gutfinden und Discretion der Herrschaft lediglich überlassen werden.

Weil auch manches Gesinde sich grosser Weynachts- oder Neujahrs-Geschencke gegen anderes Gesinde rühmet, und selbigen damit im Kopf setzet, von seiner Herrschaft ein gleiches zu prætendiren; so wird hiermit generaliter verordnet, daß die sonst zur Gewohnheit gewordene Weynachts- oder Neujahrs-Geschencke kein Recht noch der Herrschaft obliegende Schuldigkeit seyn, noch auch die bey Miethung derer Domestiquen vor eine nothwendige Bedingung gehalten, sondern lediglich dem Gutfinden und Discretion derer Herrschaften überlassen werden solle, einem oder andern sich in Dienst wohl verhaltenden Domestiquen zur Weynachts- oder Neujahrs-Zeit zur ferneren Aufmunterung etwas an Gelde, oder Geldes-Werth auszuwerfen, auch darunter eigenem Gutfinden nach unter den Domestiquen selbst einem Unterscheid zu machen, und einen derselben viel, dem andern wenig oder gar nichts zu geben; Wannenhero denn auch hierunter wohlbedächtiglich nichts vorgeschrieben wird. Uebrigens soll von denen Dienst-Bothen in denen Jahr-Märkten so wenig ein Geschenk prætendiret, noch von denen Herrschaften ihnen dergleichen gegeben werden, es müste denn ein vorzüglich treuer und fleißiger Dienst-Bothe dergleichen extraordinäre Remuneration sich besonders würdig gemacht haben.

§. 7.

Von der Livrée, oder Kleidung des Gesindes.

Mit der Livrée, welche insgemein denen Laquais, Kutschern, Reit-Knechten, Vorreuthern und jungen Burschen gegeben wird, soll es dergestalt gehalten werden, daß, wann ein Herr neben der gewöhnlichen Livrée, wozu ein Huth, Rock, Camisol und Beinkleider, nebst ein paar Strümpfe gehöret, noch einen Sortout-Rock, und noch ein paar Beinkleider, zwey paar Strümpfe giebet, der Dienst-Bothe sich zwey Jahr damit behelfen müsse.

Bekommt er aber über die obenbeschriebene ordinaire Livrée dergleichen nicht, sollen ihm doch nicht mehr, als zwey ordinaire Livréen in 3 Jahren, und etwa ein paar Bein-Kleider und Strümpfe darüber gegeben, und die neue Livrée durch die alte das erste viertel Jahr noch geschonet werden.

Vornehmer Herrschaft bleibet ein mehrers zu thun zwar billig frey, jedoch ohne daß das Gesinde ein Recht daraus machen und solches fordern, oder sich darauf beziehen könne, wie denn eine Herrschaft, wenn sie ausser der ordinairen Livrée noch besonders eine Parade-Livrée geben will, nicht verbunden, sich damit an gewisse Jahre zu halten, sondern vielmehr ihr frey stehet, auf viele Jahre selbige ihrer Convenientz nach zu conserviren, und wann auch die solche tragende Domestiquen wegziehen, sothane Parade-Livrée allezeit zu behalten, ohne dem abziehenden dafür etwas zu vergüten.

Hingegen bleibet denen Domestiquen die ordinaire Livrée, wenn sie die determinirte Zeit ausgedienet, ohne Abkürzung, und wird die Zeit, binnen welche die Parade-Livrée getragen, nicht abgezogen.

§. 8.

Wie es mit der Livrée, wenn das Gesinde nicht ausgedient, zu halten.

Verhält sich ein Dienst-Bothe so schlecht, daß er innerhalb einem Jahre aus dem Dienste geschaffet wird, soll er von der Livrée nichts zu fodern, wenn er aber ein Jahr bleibet, das Camisol und ein paar Bein-Kleider samt dem Surtout haben. Dienet er aber so lange, als die Zeit dauret, auf welcher die Livrée gegeben ist, behält er sie als seine verdiente Kleider. Jedoch ist solches, wie vorher gedacht, nur von der täglichen Livrée zu verstehen.

§. 9.

Wann die Dienst-Bothen die Livrée verderben.

Die Livrée müssen die Dienst-Bothen reinlich und brauchbar erhalten, wann sie aber solche muthwillig sehr besudeln oder zerreissen, soll die Herrschaft berechtiget seyn, das verderbte Stück von des Dieners Lohn neu machen zu lassen, und wer ein Livrée-Stück, so noch nicht zu Ende getragen, erkauft, oder versetzungs-weise annimmt, soll es ohnentgeltlich wieder herausgeben, und

noch dazu willkührlich gestraft werden, zu dem Ende dergleichen Leute, ehe und bevor sie von diesen ein Stück kauffen, oder versetzungs-weise an sich bringen, bey der Herrschaft erkundigen müssen, ob das Gesinde bereits Befugniß dazu hat.

Tit. VII.
Von Aufkündigung des Dienstes, und Erlassung des Gesindes.

§. 1.
Wie der Dienst aufzukündigen.

Wann die Zeit, auf welche sich ein Gesinde vermiethet hat, zu Ende gehet, und der Dienst-Bothe will nicht länger bleiben, oder die Herrschaft ihm nicht länger behalten, soll ein Theil dem andern den Dienst ein viertel Jahr vorher aufkündigen, und ist keine Herrschaft berechtiget, einen Dienst-Bothen durch Vorenthaltung des Lohns, seiner Haabseligkeit, oder auf eine andere Weise zu längeren Diensten wider seinen Willen zu zwingen und anzuhalten.

§. 2.
Ohne Aufkündigung gehet der Dienst fort.

Wann weder von der einen, noch der andern Seite keine Aufkündigung geschehen, gehet der Dienst stillschweigend fort, dergestalt, daß der Dienst-Bothe so wohl noch ein Jahr von neuen zu dienen, als die Herrschaft solchen ferner bis zur anderweiten gehörigen Aufkündigung zu behalten, verbunden.

§. 3.
Die Herrschaft kan das Attest nicht verweigern.

Bey der Erlassung soll jede Herrschaft, sie sey wes Standes sie wolle, dem Gesinde ein Attest oder Erlassungs-Schein ertheilen, nicht aber in ihrer Willkühr stehen, dergleichen dem Dienst-Bothen zu seinem Nachtheil vorzuenthalten, im übrigen solcher Schein, wie oben Tit. II. § 2. schon vorgeschrieben ist, beschaffen seyn.

§. 4.
Wie es bey deren Veränderung zu halten, wenn das Gesinde von der Herrschaft kein Attest erlangen könnte.

Sollte dem ausgedienten Gesinde das Attest von der Herrschaft versaget werden, muß dieser entweder selbst, oder durch den Mäckeler sich bey dem am Schlusse dieses Reglements vesigesetzten Foro Competente in Gesinde-Sachen melden, welche dann die Ursachen des verweigerten Attests, von der Herrschaft vernehmen, und den Dienstbothen sodann dem Befinden nach ohnentgeldlich dazu verhelfen muß.

§. 5.
Allenfalls sind solche Atteste von der Obrigkeit zu ertheilen.

Wollte auch dieses nicht helfen, soll die Obrigkeit der Herrschaft den Erlassungs-Schein abfordern, auch solche zu dessen Ertheilung nach Befinden entweder mit Nachdruck anhalten, oder an statt derselben dem Gesinde einen Schein auf Kosten der Herrschaft geben, daß es sich vermiethen könne, weil, wann die Herrschaft das Attest vorenthält, zu vermuthen, daß es selbiges nicht gerne entbehren wollen, folglich mit deren Verhalten zufrieden, und dieses soll auch besonders in denen Fällen statt haben, wann ein Gesinde bestraft worden, die Strafe ausgestanden und Besserung angelobet.

§. 6.
Wie es zu halten, wenn eine Herrschaft gut findet, eine oder andere ihres Gesindes vor Ablauf eines Jahres ausser Dienst zu setzen.

Es ist ein Gesinde verbunden, sein Jahr richtig und ordentlich auszudienen, und wann dieses geschiehet, wird eine Herrschaft von selbst dahin bewogen werden, dergleichen zu thun. Da aber doch Umstände vorkommen können, daß eine Herrschaft gut findet, ein oder andere ihres Gesindes vor Ablauf eines Jahres ausser Dienst zu setzen, so kann ihr zwar dieses nicht verwehret werden, es muß aber auch solches 8. Wochen vorher geschehen, es sey denn, daß das Gesinde sich so liederlich aufführe, daß keine Erinnerungen und Wort-Strafungen mehr helfen wollten, alsdenn keiner Herrschaft zu verargen, dergleichen Bedienten, so gar ohne Abschied und Aufkündigung fort zu schaffen; jedoch wird die Herrschaft, falls sonst die wegzuschaffenden Bediente nichts gestohlen und durch ein gar zu liederliches Leben, beständiges umlaufen, und wann solche wohl gar ganze Nächte aus dem Hause bleiben, auch was mehr dergleichen grosse Excelle sind, und deshalb keine Correctiones helfen wollen, von selbst ermessen, daß es billig, denenselben ihre etwa rückständiges Lohn des laufenden Quartals zu reichen, auch wann solch Gesinde schon ein halb Jahr gedienet, selbigen die Unter-Kleider, Huth und Surtout-Rock zu lassen. Wann aber ein Dienst-Bothe aus solcher Liederlichkeit, oder wohl gar Diebstahl halber weggeschaffet werden müste, daß er kein Mitleiden ver-

verdiente, so stehet der Herrschaft frey, ihm was oder nichts von Livrée zu lassen.

§. 7.

Oder zu schleuniger Abschaffung eines Gesindes sehr erhebliche und gegründete Ursachen sich finden.

Hätte aber eine Herrschaft zu schleuniger Abschaffung eines Gesindes sehr erhebliche und in der That gegründete Ursachen, als überführte Untreue, borgen auf der Herrschaft Nahmen und Betrug, beständige Ergebenheit zum Soff, oder andere, oben Tit. IV. §. 3. schon berührte Excesse, mag sie dergleichen Gesinde wohl allezeit fortjagen, doch daß sie es der Obrigkeit, worunter die Herrschaft stehet, zugleich durch ein Billet anzeige, wobey diese nach Befinden wider dergleichen liederliches Gesinde mit Arrest, Arbeits-Haus, Zucht-Haus, oder andere dergleichen Strafe zu verfahren hat.

§. 8.

Kein Gesinde muß eigenwillig aus dem Dienst gehen oder entlauffen.

Am wenigsten soll sich ein Dienst-Bothe unterstehen, der Herrschaft eigenwillig aus dem Dienste zu gehen, oder zu entlauffen, sondern selbe in solchen Fall auf Anzeige der Herrschaft von der Obrigkeit durch die Diener aufgesuchet, zur Haft gebracht, und nach Verdienst, wie kurz vorher gemeldet, bestraft werden, auch die Herrschaft nicht schuldig seyn, wenn sie sonst nicht will, dergleichen Gesinde wieder anzunehmen, oder das von letztern Quartal verdiente Lohn, welches in solchen Fall, damit es etwa das Ansehen nicht habe, daß die Herrschaft allzu eigennützig sey, denen Armen zufliessen kan, zu geben, noch weniger die Livrée, oder etwas davon zu lassen.

§. 9.

Wie es zu halten, wenn das Gesinde nicht bleiben könnte, oder wollte.

Dahingegen das Gesinde, welches bey seiner Herrschaft nicht bleiben könnte oder wollte, entweder seine Erlassung in der Güte erlangen, oder dessen Ursache dem Policey-Amte in denen Städten und Gerichts-Obrigkeiten anzeigen muß, und wann die Herrschaft darüber zuvorderst mit guter Art vernommen, soll die Obrigkeit so wohl wegen der Erlassung, als Ertheilung des Scheins erkennen, letztern allenfalls ex Officio geben, und der Herrschaft den Bescheid bekannt machen, damit sie sich in Zeiten um einen anderen Dienst-Bothen bewerben könne.

§. 10.

Oder wenn es sich verheyrathen will.

Fiele einem Gesinde währenden Dienst eine Heyrath vor, soll es nicht nur solches, und insonderheit wann die Verlobung geschehen, der Herrschaft gleich anzeigen, sondern auch nicht eher zu priesterlichen Verbindung zugelassen werden, bis es seine Mieths-Zeit ausgedienet, oder einen andern Dienst-Bothen, womit die Herrschaft zufrieden, in seine Stelle geschaft, oder sich sonst mit derselben darüber verglichen habe, und wird sich jede Herrschaft in solchen Fall billig finden lassen.

Tit. VIII.

Von denen Zusammenkünften und Beherbergungen des Gesindes, wie auch der fremden neuankommenden und dienstlosen Gesinde, und desfalls anzustellenden Untersuchungen.

§. 1.

Zusammenkünfte zum Sauffen, Spielen, Kuppeley und Ueppigkeiten sollen dem Gesinde nicht verstattet werden.

Wie dem Gesinde-Mäckler Zusammenkünfte des Gesindes bey sich zu lassen, schon oben untersaget, also soll auch sonst niemand, und insonderheit die Bierschenken, Keller-Wirthe und andere, welche Schlaf-Stellen halten, denen würklich in Diensten stehenden Dienst-Bothen dergleichen Zusammenkünfte oder Versammlungen zum Sauffen, Spielen, Kuppeleyen und andere Ueppigkeiten, oder auch Verräumdungen, Afterreden, Durchhechelungen und Berathschlagungen wider ihre Herrschaften, und wie sie solche hintergehen, und ihnen übel begegnen wollen, bey Vermeydung unausbleiblicher Strafe des Zucht-Hauses keines-weges verstatten, noch eines annoch dienenden Gesindes Coffres oder Sachen bey sich in Verwahrung nehmen und halten.

§. 2.

Niemand das Gesinde auf einige Art verführen oder mit ihnen durchstechen.

Sollte sich jemand garunterstehen, wie solches insonderheit von einigen liederlichen Weibern und Kupplerinnen bemerket worden, das Gesinde, Mägde und Diener, unterm Vorwand, sie bey guten Herrschaften unterzubringen, oder zu verheyrathen, und dergleichen auf eine unerlaubte Art an

sich zu ziehen, zur Unzucht und Ueppigkeit zu verführen, Trinck- und Eß-Waaren, oder andere der Herrschaft entwandte Sachen sich zuschleppen zu lassen, oder auch mit Gesinde, so schon dergleichen Liederlichkeiten ergeben ist, durchzustechen, und sie darinn zu stärcken, derselbe soll ohne Nachsicht aufs ernstlichste und mit dem Zucht-Hause bestrafet werden.

§. 3.

Von den Bierschencken, kein Vollsauffen, liederlichen Umgang und nächtlichen Aufenthalt dem Gesinde zugelassen werden.

Die Bierschencken, Keller-Wirthe und andere Leuthe, so Gäste setzen, es sey im Hause oder Gärten, sollen die Kutscher, Diener, Köche, wenn der Zapfen-Streich geschlagen, nach Hause weisen, selbige, wenns auf Spielen und Vollsauffen gehet, kein Bier mehr reichen, sondern sie gütlich abmahnen, auch nicht zugeben, daß sie mit liederlichen Weibes-Stücken, noch die Mägde mit liederlichen Kerls sich zusammen setzen, und unanständige Dinge thun, noch weniger aber einem und dem anderen Gesinde nächtlichen Aufenthalt oder Dahinkunft, wenn ihre Herrschaft schon schlafen gegangen, bey sich einräumen, am wenigsten sollen des Sonntages unter der Kirche die Kutscher und Laquayen, auch anderen Domestiquen, in denen Bier- und Brandteweins-Häusern gelitten werden, desgleichen müssen die Schenck-Wirthe auf dem Lande die Knechte und Mägde über die Zeit nicht dulden, noch unerlaubte Zusammenkünfte gestatten.

Diejenige Wirthe überhaupt aber, welche wider obenstehende Verordnung handeln, und sonderlich Köchen, Laquayen und Kutscher länger und während den Kirchen bey sich dulden, sollen von ihrer ordentlichen Obrigkeit das erste mahl in 2 Rthlr. das zweyte und dritte mahl aber in 5 Thlr. Strafe, davon die Hälfte der Obrigkeit, die andere Hälfte aber dem Halberstädtschen Waysenhause zufliessen soll, genommen, bey fernerer Contravention aber mit Gefängniß und härterer Strafe beleget werden, wie denn auch zu dem Ende dergleichen Oerter von Zeit zu Zeit durch die Gerichts-Bediente visitiret, und die sich nach dem Zapfenstreiche, oder bey später Nacht findende genante Domestiquen zur nächsten Wache gebracht, und auf dem Lande bey der Obrigkeit gemeldet, und angegeben werden sollen.

§. 4.

Ob und wie lange Gesinde zu beherbergen.

Ist zwar erlaubt, fremdes Gesinde, so erst ankommt, oder auch schon gedienet und erlassen ist, zu beherbergen.

Es muß aber eines theils dergleichen Gesinde nicht anders, als wenn es mit gehörigen Zeugniß versehen, aufgenommen, andern theils solches bey 3 bis 6 Thlr. oder Gefängniß-Strafe nicht länger als 8 bis 14 Tage beherberget, und wenn es indessen nicht hätte unterkommen können, der Obrigkeit angezeiget werden, welche sodann weiter zu verfügen wissen wird, ob solchen Gesinde noch eine längere Frist, ohne deren Erlangung dasselbe nicht ferner gehauset werden soll, sich zu vermiethen nachzugeben, oder es dahin anzuweisen, daß es weiter reisen und an anderen Orten Dienste suchen müsse.

Wie denn die Wirthe, bey welchen dergleichen fremde oder einheimische Domestiquen sich einfinden, solche binnen 24 Stunden, bey 2 Rthlr. Strafe, der Obrigkeit anzeigen müssen.

§. 5.

Was vor Gesinde gar nicht beherberget werden soll.

Wer entlauffenes, weggejagtes, oder gar schon aus der Stadt gebrachtes, oder sich bereits hier und da etliche Wochen herum getriebenes Gesinde heget und heelet, und solches, wenn es ihm gleich mit Bluts-Freundschaft oder Schwägerschaft verwand, bey der Obrigkeit nicht sofort angiebet, soll davor nachdrücklich angesehen, und dergleichen liederliches, oder öfters der Untreu bezüchtigtes, auf eigene Hand sitzendes, und fortgebrachtes Gesinde von niemand wieder angenommen, noch bey sich gehauset, auch so viel möglich, gar nicht, weder in der Stadt noch auf dem Lande gelitten werden.

§. 6.

Gesinde soll nicht auf eigene Hand sitzen.

Vielweniger wird verstattet, und ist bereits durch das hinten angedruckte Edict vom 9ten Januar 1731. ernstlich verbothen, daß sich das Gesinde, sonderlich Mägde, auf ihre eigene Hand setzen, und dadurch nur zu Gelegenheit eines müßigen und liederlichen Lebens gerathen, welches durchaus nicht zu dulden, sondern dergleichen Volk soll, wenn es von dem Ort ihres Aufenthalts nicht gebürthig, aus der Stadt geschaft,

schaft, sonst aber ins Arbeits- oder nach Befinden, ins Zucht-Haus gebracht, und die, so selbige hegen, und der Obrigkeit nicht anzeigen, mit Gefängniß, oder sonst nachdrücklich bestrafet werden. Hingegen diejenigen, so sich auf dem Lande auf ihre eigene Hand setzen, sollen quartaliter ein Gewisses an die Obrigkeit geben.

§. 7.

In gewissen Fällen auch Eltern ihre Kinder und junges Volk, so keine Eltern hat, sich vermiethen.

Um dergleichen Gelegenheit zum müßigen und liederlichen Leben desto mehr abzuschneiden, sollen ferner sowohl die Eltern, sonderlich gemeinen Standes, welche Kinder haben, und sich nicht füglich ernähren können, oder nicht selbst gebrauchen, solche andern Leuten in Dienst hingeben, oder vermiethen, und allenfals dazu mit Nachdruck angehalten werden, als auch die jungen Bursche und Mägde, wenn sie keine Eltern mehr haben, sich bey andern Leuten durch ihre Verwandten, Vormündere, Mäckeler, oder andere, vermiethen und sich ehrlich zu ernähren suchen.

§. 8.

Obrigkeit und Policey-Bediente sollen auf obiges alles genau vigiliren und visitiren.

Damit sich aber weder neu ankommendes, oder anderes Herren-loses Gesinde, oder vorbenantes junges Volck auf eigene Hand setze, oder herum treibe, und auf faule liederliche Seite lege, noch Köche, Diener, Knechte, Mägde und dergleichen, ohne Gezeugniß sich vermiethen und angenommen, noch verbothene Zusammenkünfte oder andere Ueppigkeiten vom Gesinde frey ausgeübet werden; so sollen die Obrigkeiten, welche ohnedem wissen, was vor Leute sich ihres Orts aufhalten, und wie sie sich aufführen, wie auch die Land- und Policey-Ausreuter auf solches alles in denen Städten und auf dem platten Lande fleißige und genaue Acht haben, zuweilen unvermuthete Visitationes und Erkundigungen in den Häusern und bey denen Nachbaren einziehen, und wegen der Gezeugnisse, welches keine Herrschaft übel nehmen muß, Nachfrage halten, sodann das sich nicht gebührlich verhaltende Gesinde, und andere verspürte Contraventiones der Obrigkeit angeben, und dahin besorget seyn, daß solche zur gebührenden Strafe gezogen, und das Gesinde in Ordnung gehalten werde.

§. 9.

Insonderheit auch auf die verbothene Zusammenkünfte und ungebührliche Tantz-Boden.

Besonders müssen sie denen verbothenen heimlichen und üppigen Zusammenkünften des Gesindes zu steuren suchen, auf die Huren-Winckel und ungebührliche Tantz-Boden acht geben, und wer sie hält, auch was vor Gesinde sich daselbst am meisten finden lässet, und welche Bier- und Klipp-Schencken, Keller-Wirthe und Schlafstellen haltende Leuthe, den übrigen Verordnungen zuwider handeln, bemercken, die offenbare Uebertreter zur Haft bringen, und wie sie sich in besondern Fällen zu verhalten haben, von der Obrigkeit Befehl einhohlen.

Tit. IX.

Von den Strafen, womit diejenigen zu belegen, welche, sie seyn Herrschafften, Gesinde, oder andere, wider diese Gesinde-Ordnung handeln.

§. 1.

Wie die Contravenienten der Gesinde-Ordnung zu bestrafen.

Obwol auf die Uebertreter der Gesinde-Ordnung schon sonst mancherley und scharffe Strafen gesetzet und bestimmet sind, so wird doch forthin die Bestrafung, weil es nicht so wol darum, als um Einführung und Besthaltung guter Ordnung zu thun ist, in den unbestimmten Fällen, und wo die Strafe nicht bereits oben beygefüget ist, der Obrigkeit und ihren Pflichten und Gewissen dergestalt überlassen, daß es nach Befinden und Verdienst, ohne Ansehen der Person und Menschen-Furcht verfahren, und keinen schuldig befundenen Contravenienten übersehen, am wenigsten das Gesinde, so es verschuldet, ungestraft vorbey lasse, und dadurch verhüte, daß solches nicht immer schlimmer werde.

§. 2.

Sonderlich die, so Gesinde ohne richtige Attests annehmen, oder keine Erlassungs-Scheine erhalten.

Weil aber jedennoch in diesen und jenen besonderen Stücken einige Richtschnur vonnöthen ist; als wird hiermit verordnet und vestgesetzet, daß hinführo diejenigen, welche Dienst-Bothen ohne richtige Gezeugniß annehmen,

annehmen, oder auch dergleichen bey Erlassung des Gesindes nicht ertheilen, nach Beschaffenheit der Personen und übrigen Umständen mit 2. 4 bis 6 Thlr. und bey wiederhohlten mahlen so viel höher, und nach Befinden das erste mahl mit 10 und 20 Rthlr. so oft nachgehends wider diese Verordnung gehandelt wird, auf dem Lande aber mit Gefängniß, auch 3. 5 bis 10 Rthlr. nach Befinden bestrafet werden sollen.

§. 3.

Oder falsche Atteste geben oder vorzeigen.

Solche Zeugnisse müssen wahrhaft, und von den Herrschaften, oder denen Tit. II. §. 5. benanten Personen selbst gegeben seyn, dagegen diejenigen, so falsche Gezeugnisse schreiben, oder falsche als wahrhafte vorzeigen, als Falsarii angesehen, auch dergestalt bestrafet werden sollen.

§. 4.

Wann Mäckler das Gesinde, oder dieses sich selbst ohne Gezeugniß vermiethet.

Die Gesinde-Mäckler und Mäcklerinnen, so Dienst-Bothen ohne Gezeugniß anbringen, oder vermiethen, sollen mit 2 Rthlr. oder wenn sie es nicht vermögend, mit 2tägiger Gefängniß bey Wasser und Brod bestraft, und wann sie solches öfters unternehmen, oder sonst denen ihnen Tit. II. §. 10. vorgeschriebenen Puncten nicht nachleben, abgeschaft, und ihnen ihre Concession abgenommen, das Gesinde aber, so sich ohne Gezeugniß vermiethet, ebenfalls mit Gefängniß-Strafe beleget werden.

§. 5.

Wann Gesinde seiner Herrschaft abspenstig gemacht wird.

Gleichmäßig und nach Befinden, noch schärferer Strafe sollen die Mäckler und andere gemeine Leute und Gesinde zu gewarten haben, welche einen Dienst-Bothen seiner Herrschaft abspenstig machen, oder daß sie sich nicht bey diesen oder jenen Herren oder Frauen vermiethen sollen, durch allerhand After-Reden und Plaudereyen abhalten.

Und wenn ein Herr oder Frau solches selbst thut, oder durch andere verrichten läßt, sollen sie nach Beschaffenheit der dazu gebrauchten arglistigen Wege mit 2. 4. 10. und mehr Thaler bestraft werden.

§. 6.

Strafe des Gesindes, so doppelten Mieths-Pfennig genommen.

Das Gesinde, so von doppelter Herrschaft Mieths-Pfennig genommen, soll den zuletzt erhobenen nicht nur erstatten, sondern auch mit etlichen Tagen Gefängniß, bey Wasser und Brod, dafür angesehen werden.

§. 7.

Wie Gesinde, so nicht zu gehöriger Zeit in Dienst gehet, anzusehen.

Welches Gesinde nicht zu rechter Zeit in den Dienst, zu welchen es sich vermiethet, sich begiebt, soll durch obrigkeitliche Diener aufgesuchet, arretiret, und in den Dienst gebracht werden, demjenigen den die Herrschaft unterdessen angenommen, lohnen, auch dem Diener 8 Gr. für seine Mühe bezahlen.

§. 8.

Wie gegen trotziges und böses Gesinde zu verfahren.

Widerspenstiges, trotziges und der Herrschaft schimpflich begegnendes Gesinde ist der Obrigkeit anzuzeigen, von dieser aber solches durch Gefängniß und andere Strafen zur Besserung und Beobachtung seiner Schuldigkeit anzuhalten.

§. 9.

Wie es bey Untreu und andern groben Excessen, auch Haus-Diebstählen zu halten.

Wie es wegen Untreu befundenen und andern groben Ausschweiffungen ausübende Dienst-Bothen bey demjenigen nochmahls beschendet, was oben Tit. VII. schon verfüget, also soll wider die wirckliche Haus-Diebe nach denen Edicten und Rechten verfahren werden.

§. 10.

Wie, wenn sich ein Gesinde schwängern lassen, und es nicht angezeiget wird.

Wer ein Gesinde, so sich schwanger befindet, der Obrigkeit nicht angezeiget, sondern solches wissentlich und vorsetzlich verschweiget, soll 10. Rthlr. zum Zucht- und Arbeits- und halb zum Waysen-Hause bezahlen, und wenn darüber ein Kinder-Mord entstehen solte, in noch höhere Strafe verfallen.

§. 11.

§. 11.

Ingleichen derer, so dem Gesinde verbothene Zusammenkünfte verstatten, oder selbige gar verführen.

Wenn jemand die Tit. VIII. §. 1. verbothene Zusammenkünfte und Ueppigkeiten des Gesindes, ingleichen Verlästerung der Herrschaften, und dergleichen bey sich verstattet, soll er mit 3. 6 bis 10 Thlr. oder wann er es nicht vermag, inhaftiret und mit 8 bis 14tägiger Gefängniß bey Wasser und Brod, welche aber Gesinde gar zur Untreue und Unzucht verführen, solches bey sich heelen, oder mit ihnen durchstechen, noch härter und mit dem Zuchthause bestrafet werden.

§. 12.

Letztlich derer, so wider Verboth übles Gesinde hegen und hausen, auch ungebürliche Tantz-Boden halten.

Die Bier-Schencker, auch Wein- und Brantewein-Schencker und Keller-Wirthe, auch andere Leute so Gäste setzen, und zuwider der Verordnung Tit. VIII. §. 3. dem Gesinde zur Völlerey, Carten- Würffel- und Kegel-Spielen, Liederlichkeit und nächtlichen Aufenthalt Vorschub thun, sollen so wohl, als diejenigen, welche die daselbst in denen folgenden §. 3. verbothene Hausung und Hegung des entlauffenen und weggejagten, oder aus der Stadt gebrachten, oder auf eigene Hand sich setzenden Gesindes, bey sich nachgeben, oder auch ungebührliche Tantz-Boden halten, nach Befinden 1. 2. 4 und mehr Thaler Strafe dafür erlegen, oder zur Haft gezogen, darin etliche Tage behalten, oder mit anderer wohlverdienten Strafe beleget, und solche Strafe, wenn sie mehr als 2 Thlr. beträget, an das Zucht- und Wayssen-Haus zur Hälfte abgegeben werden.

Tit. X.

Von dem Foro der Gesinde-Sachen und Obliegenheit derer Obrigkeiten.

§. 1.

Wohin die Gesinde-Sachen gehören.

Alle Gesinde-Sachen sollen bey demjenigen Foro angebracht und tractiret werden, worunter entweder der Mäckler oder die Herrschaft stehen, oder das Gesinde sich aufhält, wobey jedoch folgende Fälle von einander zu unterscheiden sind:

1. Daß zwar die Klagen der Herrschaften gegen das Gesinde in Städten bey dem Magistrat anzubringen und davon die Appellationes an die Krieges- und Domainen-Cammer nachzulassen.

2. Daß dahingegen, wenn das Gesinde gegen die Herrschaft klaget, solches bey dem Foro der Herrschaft geschehen müsse, auch die Appellationes in diesen Sachen dahin gehören müssen, wohin sonst in Justitz-Sachen von diesem Gerichte die Appellationes gehen.

3. Daß auf dem Lande die Herrschaften gegen das Gesinde ihre Klagen bey dem Justitiario des Amts anbringen,

4. hingegen die Klagen des Gesindes gegen die Herrschaft bey dem Foro der letztern geschehen, und

5. in beyden diesen vorstehenden Fällen die Appellationes an die Regierung gehen müssen.

§. 2.

Erkentniß und Verfahren in Gesinde-Sachen, auch was vor Remedia statt finden.

Wie die Gesinde-Sachen ihrer Art schleunig und ohne Weitläuftigkeit tractiret und abgemachet werden müssen.

Als wollen Se. Königl. Majestät die Bescheide und Verordnungen, welche auf diese Gesinde-Ordnung und andere Dero Policey-Constitutiones sich gründen, so fort zur Execution gebracht, und darinn weder Appellationes noch Provocationes verstattet wissen.

Solten aber besondere wichtige und zweiffelhafte Fälle vorkommen, und sich jemand durch den Bescheid erster Instantz dergestalt beschwerend halten, daß er sich mit selbigen beruhigen zu können nicht vermeine, so soll derselbe seine Gravamina bey der Obrigkeit, welche das gravirte Erkentniß abgefaßt, binnen 8 Tagen a die publicati einbringen, von dieser aber mit Einsendung solcher Beschwerden, nebst denen verhandelten Acten, auch Abgebung eines pflichtmäßigen Gutachtens an das §. 1. dieses Titels benante Judicium berichten, und von dieser diejenigen, so freventliche und ungegründete Beschwerden geführet, dafür zugleich mit Ahndung angesehen werden.

§. 3.

Wie es mit denen Executionen zu halten.

Die Execution der Bescheide und Verordnungen soll jede Obrigkeit über die Bürger und gemeine Leute auf dem Lande besorgen, wider die eximirte Königliche Bediente aber und deren Dienst-Bothen Unsere Regierung vollstrecken lassen, und in denen Städten nöthigen Falls das Gouvernement oder Commandeurs zu Hülfe nehmen, auch wann sie in Ansehung derer letztern Uebertreter ins Arbeits- oder Zucht-Haus zu schicken haben, müssen die Ordres gehörigen Orts ausgebracht werden.

§. 4.

Von Vertheilung der Strafen.

Die vorfallende Strafen, so ferne solche nicht vorstehend, besonders assigniret, sollen nach der bisherigen Observanz bey der Obrigkeit berechnet, jedoch die Halbscheid davon zur Sportul-Casse fliessen, dagegen die Sachen durchgehends gratis ausgefertiget werden.

Publication dieser Gesinde-Ordnung.

Damit diese Gesinde-Ordnung zu jedermanns Wissenschaft und folglich sowohl bey Herrschaften als Gesinde zur Observantz und Ausübung gebracht werden möge;

So soll sothane zum Druck zu befördernde Gesinde-Ordnung in denen Städten auf dem Rath-Hause, und auf dem Lande bey dem Aemtern und Gerichts-Obrigkeiten affigiret und angeschlagen, ferner dem Publico durch die Intelligenz-Zeitungen, daß solche ziemlich emaniret, und wo, auch vor wie viel sie zu haben, bekannt gemacht, auch jedermann dabey ermahnet werden, sich selbige anzuschaffen, solche seinem Gesinde vorlesen und publiciren zu lassen, und so viel an ihm sey, darüber mit allem Ernst zu halten.

Im übrigen soll diese Gesinde-Ordnung alle Jahr den 1sten Sonntag post Epiphanias des Morgends vor der Predigt von eines jeden Orts Predigern bey 10 Rthlr. Strafe abgelesen werden.

Urkundlich haben Seine Königl. Majestät vorstehende Gesinde-Ordnung nicht nur allergnädigst bestätiget, und über deren Beobachtung von bevorstehenden Michaeli a. c. an, als gegen welcher Zeit ein jeder mit seinem jetzt habenden Gesinde die Einrichtung nach diesen Fuß machen, oder selbiges erlassen muß, mit Nachdruck zu vigiliren und darnach zu verfahren, Dero Krieges- und Domainen-Cammer des Fürstenthums Halberstadt, Land- und Steuer-Räthen, Beamten, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, nicht weniger dem Officio fisci ernstlich befehlen wollen, sondern auch zu dem Ende dieselbe Allerhöchst vollzogen haben, und mit dem gewöhnlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 9ten April 1765.

Friderich.

(L. S.)

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

Nachdem

aus gebürthig,

seines Alters Jahr

von Statur

Haare

bey mir

als

in solcher Zeit sich dergestalt aufgeführet, daß

verheyrathet,

gedienet, und

und aus der Ursach von mir dimittiret worden; Weil

Als habe darüber diesen Schein, der publicirten Königlichen Gesinde-Ordnung zufolge und der Wahrheit gemäß, unter meiner eigenhändigen Unterschrift und Pettschaft ertheilen sollen. Halberstadt, den ten 17

TABELLE

TABELLE

wie viel

dem Gesinde

in denen

Creysen und Städten

des Fürstenthums Halberstadt, der Grafschaft Hohenstein und Herrschaft Derenburg

an

Miehs-Gelde, Lohn, Lein-Acker, Leinewand

und dergleichen zu geben

auch

zu welcher Zeit der Dienst aufzusagen

bisher üblich gewesen.

Nahmen derer Städte.	Ein Kutscher.			Laquais.		Groß-Spänner.			Acker-Knecht.		
		Jährlich.			Jährlich.		Jährlich.			Jährlich.	
	Miethsgeld.	Lohn.	Leinacker, oder Saamen.	Miethsgeld.	Lohn.	Miethsgeld.	Lohn.	Leinacker, oder Saamen.	Miethsgeld.	Lohn.	Leinacker, oder Saamen.
	Gr.	Thlr.		Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.		Gr.	Thlr.	
Halberstadt.	1 Thlr.	12 Tlr	—	12 bis 16 Gr.	4. 6. bis 12 Thlr.	8 Gr.	20 Tlr	1 Morgen.	8 Gr.	14 bis 18 Tlr	1 halben Morgen.
Aschersleben.	—	—	—	—	—	—	—	—	16 Gr	20 bis 24 Tlr	—
Oschersleben.	—	—	—	—	—	—	—	—	12 bis 16 Gr.	16 18. is 20 Thlr.	einen halben Schfl. oder 1 Thlr.
Ermsleben.	12 Gr.	12 Tlr	—	—	—	8 Gr.	22 bis 23 Tlr	—	8 bis 12 Gr.	20 Tlr	einen halben bis 1 Morgen.
Gröningen.	—	—	—	—	—	—	—	—	6 bis 8 Gr.	18 bis 20 Tlr	1 Morgen.
Croppenstedt.	—	—	—	—	—	12 Gr	24 Tlr	1 u. 1 halben Schfl.	6 bis 8 Gr.	18 Tlr	anderthalb Schfl.
Wegeleben.	—	—	—	—	—	—	—	—	8 bis 10 Gr.	18 bis 20 Tlr	1 Morgen.
Kochstedt.	6 Gr.	20 Tlr	—	—	—	—	—	—	6 Gr.	20 Tlr	1 Sfl.

Ende der Jungs.	Jährlich.			Jährlich.			Jährlich.			Jährlich.			Linie oder Kinder-Mond.	Jährlich.			In welcher Zeit der Dienst aufgelegt wird.
Monat. Geld.	Thlr.	Frucht, oder Surrogat.	Monat. Geld.	Thlr.	Frucht, oder Surrogat.	Monat. Geld.	Thlr.	Frucht, Buchs- od. Scheff.	Monat. Geld.	Thlr.	Frucht, Buchs- od. Scheff.	Monat. Geld.	Thlr.	Frucht, Buchs- od. Scheff.	Monat. Geld.	Thlr.	
Gr.	Thlr.		Gr.	Thlr.		Gr.	Thlr.		Gr.	Thlr.		Gr.	Thlr.		Gr.	Thlr.	
4 Gr.	12 bis 14 Thlr.	einen halben Morg.	12 Gr.	9 bis 10 Thlr.		8 Gr.	7 Thlr.	10 bis 20 Sch.	6 Gr.	4 bis 5 Gr.		4 Gr.	6 bis 8 Thlr.		—	12 bis 16 Thlr.	1 Viertel Jahr vor Endigung des Dienstes.
12 Gr.	14 bis 16 Thlr.	—	—	—	—	6 Gr.	9 bis 10 Thlr.	24 bis 30 Sch.	8 Gr.	6 bis 8 Gr.		—	—	—	—	—	1 Viertel Jahr vor Endigung des Dienstes.
4 bis 6 Gr.	8, 10, 12 bis 14 Thlr.	ein halber Schfl.	—	—	—	12 Gr.	10 Thlr.	30 Sch. 2 Sch. 16 Sch. 1 halb. bis 1 Fuder	6 bis 8 Gr.	5 Gr.		—	—	—	—	—	1 halb Jahr vor Endigung des Dienstes.
8 bis 10 Gr.	13 bis 15 Thlr.	—	—	—	—	8 bis 12 Gr.	7 Thlr.	20 Sch. 1 halb. bis 1 Fuder	8 Gr.	5 bis 6 Gr.		4 bis 6 Gr.	8 bis 10 Thlr.	20 Sch. 1 halb. bis 1 Fuder	—	—	1 Viertel Jahr vor Endigung des Dienstes.
4 Gr.	12 Thlr.	einen halben Morg.	—	—	—	8, 12 bis 16 Gr.	7 Thlr.	20 Sch. 2 pour Sch. 1 halb. Sch.	6 bis 8 Gr.	5 Gr.		—	—	—	—	—	1 Viertel Jahr vor Endigung des Dienstes.
8 Gr.	12 Thlr.	drey viertel Schfl.	—	—	—	12 Gr.	8 Thlr.	24 Sch. 1 pour. 2 pour Sch.	8 Gr.	6 Gr.		12 Gr.	4 Thlr.	—	—	—	1 Viertel Jahr vor Endigung des Dienstes.
6 bis 8 Gr.	12 bis 14 Thlr.	einen halben Morg.	—	8 bis 10 Thlr.		8 bis 10 Gr.	7 bis 8 Thlr.	30 Sch. 1 pour. 2 pour Sch. 1 halb. bis 1 Fuder	6 bis 8 Gr.	5 bis 6 Gr.		4 bis 6 Gr.	15 bis 20 Thlr.	60 pour. 1 pour Sch. 2 pour Sch. 1 halb. bis 1 Fuder	—	—	1 Viertel auch ein halb Jahr vor Endigung des Dienstes.
4 Gr.	12 Thlr.	einen halben Schfl.	—	8 Gr.	6 Thlr.	12 Gr.	10 Thlr.	30 Sch. 1 pour.	6 bis 8 Gr.	—	—	—	—	—	—	—	1 Viertel Jahr vor Endigung des Dienstes.

Digitized by Google

Nahmen derer Städte.	Ein Kurscher. Jährlich. Miethe Geld.	Jährlich. Lohn.	Jährlich. Livree Kleider, oder Staatsmeth.	Laquais. Jährlich. Miethe Geld.	Jährlich. Lohn.	Jährlich. Livree Kleider, oder Staatsmeth.	Gros Spänner. Jährlich. Miethe Geld.	Jährlich. Lohn.	Jährlich. Livree Kleider, oder Staatsmeth.	Acker Wirthe. Jährlich. Miethe Geld.	Jährlich. Lohn.	Jährlich. Livree Kleider, oder Staatsmeth.
No.	Gr.	Thl.		Gr.	Thl.		Gr.	Thl.		Gr.	Thl.	
9. Schwanebeck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 bis 4 Gr.	14 bis 16 Thl.	1 bis 2 Mrn. Wart bis 1 Mrn.
10. Osterwieck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 bis 8 Gr.	18 bis 20 Thl.	1 Mrn. ist Schl. der 1 Thl.
11. Hornburg.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 Gr.	18 bis 20 Thl.	1 Mrn. ist Schl.
12. Dardesheim.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 6 auch 8 Gr.	18 bis 20 Thl.	1 halber Schl.
13. Derenburg.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 Gr.	18 bis 20 Thl.	1 halber Schl.
14. Eilrich.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12 Gr.	16 bis 20 Thl.	—
15. Wienrode.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12 bis 16 Gr.	16 bis 20 Thl.	1 Schl.
16. Sachsa.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 6 bis 8 Gr.	10. 12. bis 15 Thl.	—
17. Benneckenstein.	—	20 Th.	—	—	12 Th.	—	—	—	—	12 bis 16 Gr.	18 bis 20 Thl.	—

Digitized by Google

Encke oder Junge.			Köchin.		Grosse Magd.			Kleine oder Kinder-Magd.			Ame.	
	Jährlich.			Jährlich.		Jährlich.			Jährlich.		Jährlich.	Zu welcher Zeit der Dienst aufgesaget wird.
Miethsgeld. Gr.	Lohn. Thlr.	Lein-Acker, oder Saamen.	Miethsgeld. Gr.	Lohn. Thlr.	Miethsgeld. Gr.	Lohn. Thlr.	Leinwand, Flachs und Schuh.	Miethsgeld. Gr.	Lohn. Thlr.	Leinwand. Flachs und Schuh.	Lohn. Thlr.	
3. bis 4. Gr.	8. bis 10. Th	einen halben Morg.	— —	— —	12 Gr.	3. Thl. 12 Gr bis 4. Thl.	40 Elle Leinew 1. St. Flachs 2. paar Schu,	6. bis 8. Gr.	2. und 1 halb. Thlr.	30. El. Leinw. 1 halb. St. Fl. 1. paar Schu.	— —	¼ auch 1 halb Jahr vor Endigung des Dienstes.
4. bis 6. Gr.	12. bis 14. Thlr.	ein viertel Schfl. oder 12 Gr.	— —	— —	8. Gr.	9. bis 9. Thl. 12 Gr. od 4 bis 5. Thl. 12. Gr.	und 30 Elle Linnen	4. Gr.	4. bis 5. Thl	— —	— —	¼ Jahr vor Endigung des Dienstes.
3. bis 4. Gr.	10. bis 12. Thlr.	1. drittel Sfl	— —	— —	8. bis 12 Gr.	7. bis 8. Thl oder 5. Thl. 12 Gr.	und 30 El. Lin. item 1. schürze	4. bis 6. Gr.	4. bis 5. Thl.	— —	— —	¼ Jahr vor Endigung des Dienstes.
4. bis 6. Gr.	12. bis 14. Thlr.	einen halben Schfl.	— —	— —	4. 6. bis 8. Gr.	4. Thl. bis 4. Thl. 12 Gr.	10 Elle Linnen 1. paar Schu. 1. bis 2. Pfd. Wolle 1 vierr. Schfl. Lein.	— —	— —	— —	— —	½ Jahr vor Endigung des Dienstes.
4. bis 6. Gr.	12. bis 13. Thlr.	— —	— —	— —	6. bis 8. Gr.	4. Thl. 12 Gr. bis 4 Thl. 16. Gr.	30. bis 40 Elle Linnen 2. paar Schu.	2. bis 4. Gr	2. und 1. halb Thlr. bis 3. Thl.	20 Elle Leinw. 1 paar Schu.	— —	¼ Jahr vor Endigung des Dienstes.
8. Gr.	10. Thlr.	— —	— —	— —	8. Gr.	6. bis 7. Thl.	2. Schürzen	8. Gr.	3. Thl	— —	— —	¼ Jahr vor Endigung des Dienstes.
8. Gr.	9. 10. bis 11. Thlr.	— —	— —	— —	6. Gr	6. bis 7. Thl.	— —	— —	— —	— —	— —	¼ Jahr vor Endigung des Dienstes.
— —	— —	— —	— —	— —	4. bis 6. Gr.	4. 6. bis 7. Thl.	— —	— —	— —	— —	— —	¼ Jahr vor Endigung des Dienstes.
8. Gr.	10. 12 bis 14 Thlr.	— —	— —	— —	6. bis 8. Gr.	5. 6. 7. bis 8. Thl.	— —	— —	— —	— —	— —	¼ Jahr vor Endigung des Dienstes.

Ad No. 31.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Daß, nachdem Uns Unsere getreue Stände in den Uns zugehörigen Provintzien und Landen allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, was gestalt das Gesinde bey dem jetzigen wohlfeilen Getrayde-Preise sehr übermüthig würde, und sich von ihren Brod-Herren fast nicht mehr in gehöriger Ordnung halten lassen wollte, sondern vielmehr denselben trotzte, und wohl gar aus ihrem Dienste liefe, insonderheit aber die Mädge sich sodann häufig auf ihre eigne Hand setzten, und ein liederliches Leben führten, Wir nöthig gefunden, solchem Unwesen durch dieses Edict zu steuren.

Wir setzen, ordnen und wollen demnach hiemit und in Kraft dieses, daß weil keine Wirthschafft weder auf dem Lande noch in den Städten ohne Gesinde und Dienstbothen geführet werden kan, die Wirthe und Brod-Herren auch selbige bey theurem Korn-Preise mit schweren Kosten unterhalten müssen, das Gesinde dagegen bey wohlfeilem Korn-Preise ihren Brod-Herren sowohl auf dem Lande als in den Städten ebenfalls treu, fleißig und unverdrossen dienen, und ihnen allen schuldigen Gehorsam leisten, auch diejenigen Knechte und Mägde, welche sonst gedienet haben, sich dessen bey wohlfeiler Zeit nicht entziehen, noch sich auf ihre eigene Hand setzen, oder im widrigen Fall gewärtigen sollen, daß sowohl diejenigen, welche ausser Diensten gefunden werden, als auch die, so in ihren Diensten gegen die Herrschafften sich ungehorsam und widersetzlich bezeigen, oder gar aus dem Dienst entlaufen, auf geschehene Anzeige und Klage, ohne alle Weitläuftigkeit und Procels, die Knechte nach den Vestungen, die Mägde aber in die Spinn- und Arbeits-Häuser gebracht werden sollen; zumahl die Erfahrung mehrmahls bezeuget hat, daß dergleichen bey wohlfeiler Zeit sich auf ihre eigene Hand setzende Mägde mehrentheils ein liederliches Leben zu führen, und allerley Bosheit zu verüben pflegen.

Wir befehlen auch zugleich allen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, nicht minder den Magisträten in den Städten hiemit so gnädigst als ernstlich, auch bey Vermeidung schwerer und empfindlicher Strafe, dergleichen widerspenstiges oder entlaufenes Gesinde auf keinerley Weise zu schützen oder zu dulden, noch denselben zu verstatten, auf seine eigene Hand sich zu setzen, mithin demselben dadurch zu einer liederlichen Lebens-Art auf gewisse masse zugleich Gelegenheit zu geben, oder dabey zu conniviren: Gestalt denn auch niemand einiges Gesinde ohne ein glaubwürdiges Attest von seiner vorigen Herrschafft, daß es bey derselben seine Zeit ausgedienet habe, anzunehmen oder zu miethen befugt seyn soll. Worüber also Unsere Regierungen, nicht minder die Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthe, Amts-Hauptleute und Verweser, ingleichen die Beamten und Magisträte in den Städten, mit gehörigem Ernst und Nachdruck zu halten, und dagegen keine Contraventiones zu gestatten haben; wie denn auch insonderheit die Filcæle darauf genaue Acht haben sollen, daß die Contravenienten ohne Nachsehen zur gebührenden Strafe gezogen werden.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Edict auf dem Lande von jeden Orts Küster nach geendigten Gottesdienste den Gemeinden vorgelesen, auch an den Schencken und Krügen öffentlich angeschlagen, nicht minder in den Städten an den Rath-Häusern und Thoren ebenfalls öffentlich ausgehangen, auch von den Magisträten jeden Orts der Bürgerschafft publiciret werden, damit diese dem Gesinde den Inhalt bekannt machen, und ein jeder sich vor Schaden und Strafe hüten könne.

Uhrkundlich haben Wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 9. Januarii 1731.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. F. v. Görne. A. D. v. Viereck. F. M. v. Viebahn.

No. 32.

No. 32. Reſcript an die Univerſität Königsberg, Frankfurth, Halle und Duisburg. wegen der zur Königl. Bibliothek abzuliefernden Verlags-Bücher. De Dato Berlin den 13 April 1765.

Friedrich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt bereits zu verſchiedenen mahlen verordnet worden, daß die Buchführer in Unſern ſämtlichen Provinzien und Landen, von ihrem Verlags-Büchern, zwey complete Exemplare, an Unſere hieſige Bibliothec, franco, einſenden und abliefern ſollen.

Nach allerunterthänigſter Anzeige unſeres Hofraths Stoſch als zeitigen Bibliothecarii aber, iſt ſolches bisherò ſehr unordentlich, und nicht ohne vorhergegangene öftere Erinnerung, geſchehen, und daher befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, ſämtlichen unter Euch ſtehenden Buchführern, ernſtlich aufzugeben, hierunter Unſern ergangenen Verordnungen, mit mehrern Eifer als bisher nachzukommen, und zu dem Ende alle halbe Jahr, vierzehn Tage nach der Oſter- und vierzehn Tage nach der Michaelis-Meſſe zu Leipzig die verordnete zwey Exemplaria, von jeden im Verlag genommenen Buch, an obgedachten unſern Hof-Rath Stoſch, gegen Scheine abliefern, und ſich hierunter keine weitere Saumſeligkeit zu Schulden kommen zu laſſen.

Gleichwie aber auch öfters die Buchdrucker, Bücher und Schriften, auf anderer als der Buchführer Koſten, drucken, als iſt Unſer gnädigſter Wille, daß auch von dieſen zu gleicher Zeit, ein wohl conditionirtes Exemplar, an Unſere hieſige Bibliothec, abgeliefert werde, und überlaſſen Wir demnach auch dieſerhalb, das benöthigte eurer pflichtmäßigen Verfügung und Beſorgung. Sind, Berlin, den 13. April 1765.

(Ad Mandatum.)

Miniſterium des Juſtiz-Departements.

An die Univerſität Königsberg, Frankfurt, Halle und Duisburg.

No. 33. Extract aus dem Reſcript vom 15 April 1765. an das Preußiſche Hof-Gericht, betreffend das Edict vom 4. Aug. 1763, wegen Eintragung des Tituli Succeſſionis. De dato Berlin, den 15ten April 1765.

Friedrich, König ꝛc. Unſern ꝛc Aus Eurem allerunterthänigſten Bericht vom 26ten jüngſt verwichenen Monaths, ſind die Gründe des mehreren zu erſehen geweſen, aus welchen Ihr

1) Auf Reſtitutionem in integrum des Conſiſtorial-Raths N. N. als Vormunds des unmündigen N. N. gegen die unterlaſſene Eintragung des Succeſſions-Rechts in die Güther N. N.

2) Auf eine Prolongation, des wegen dieſer Eintragung, in Unſerm Edict vom 4 Aug. 1763. überhaupt angeſetzten Termini præcluſivi bis zum 1 Januarii des bevorſtehenden 1766. Jahres; und endlich

3) Auf eine nähere Declaration dieſes Edicts ſelbſt, und zwar dahin antragen wollen, daß alles was darin von Succeſſions-Büchern und einem Lehns-Regiſtratore, eingeſloſſen, auf die in Unſerm dortigen Königreich, eingeführte Hypothequen-Bücher, und Mitglieder Unſerer Juſtitz-Collegiorum appliciret werden müſſe.

Beyde letztere Anträge aber ſind unſtatthaft.

Gedachtes Edict iſt an ſich, ſowohl in rubro als nigro ſo deutlich. Die præcluſiviſche Friſt iſt darin ſo klar beſtimmet, und die binnen ſolcher verordnete Eintragung der Succeſſions-Rechte an vererbten Lehn-Güthern in ſo allgemeinen und auf alle Provinzien gehenden Ausdrücken, wo dergleichen durch die Lehns-Aſſecuration vererbte Lehn-Güther vorhanden, abgefaßt, daß dabey gar kein Zweifel ſtatt findet, geſtalt es auch auf Unſer Königreich Preuſſen zu ziehen ſey.

Es iſt ja nicht allein, bey Ueberſendung dieſes Edicts, zur Puplication, an Unſere dortige Regierung, unter dem 10ten Aug. 1763. die allergnädigſte Befolgung deſſelben, ausdrücklich befohlen; ſondern auch von letzterer, unter dem 12ten Novemb. 1764. nochmahls zuverläßige Anzeige erfordert: ob die Publication rite geſchehen ſey? und dabey die Urſach ausdrücklich hinzugefüget:

weil ſolches zu wiſſen um ſoviel nöthiger ſey, als unter andern, in Anſehung der Geſambthänder, welche in dem Jahre 1764. die Eintragung ihrer Rechte, in die Land- Grund- *Succeſſions*- oder *Hypothequen*-Bücher, nicht befolgt, der Verluſt derſelben Succeſſions-Rechts, verordnet worden.

Ob nun gleich auch, der Vormund des Unmündigen von N. N. vorgeben wollen, daß Ihm, dieses Edict, nach seinem ganzen Umfang nicht bekandt worden: so trauen Wir dennoch, der, von Unserer dortigen Regierung, unterm 30 Nov. 1764. eingegangenen pflichtmäßigen Versicherung, von desselben erfolgten allgemeinen Publication, weit mehr zu, und können dahero, die ferneren, von Euch, angetragene Verlängerung, der, in dem Edict, klar vorgeschriebenen, und bey Erlassung desselben, von Uns, Höchsteigenhändig festgesetzten præclusivischen Frist, um so weniger verwilligen, als dieselbe eines Theils bereits längst verstrichen, andern Theils aber so geräumig gewesen, daß, wer eine so lange Zeit vorbey gehen lassen, durch eine anderweite Verlängerung derselben, nur in seiner Nachläßigkeit, noch mehr gestärket werden, und, in Hofnung hiernächst noch längere Fristen zuerhalten, solche eben so wenig beobachten dürfte.

Was hierunter in der Neu-Mark geschehen ist, solches kann hierbey, auf keine Weise noch Wege, in Betrachtung kommen; da bekandtermassen ein ganz besonderer Grund, nemlich die, bey dem unglücklichem Bombardement in Cüstrin, verlohren gegangene Land- und Hypothequen-Bücher, dazu Anlaß gegeben, und dergleichen Verlängerung, der festgesetzten præclusivischen Frist, in dieser Provinz, unumgänglich erfordert haben.

Indessen verstehet es sich von selbst, und aus der ganzen Absicht dieses Edicts.

Daß, insofern ein oder anderer Besitzer einem oder mehreren seiner Agnaten und Gesambthänder, auch noch nach verflossenen Termin, und der unterlassenen Eintragung ohnerachtet, ein Successions-Recht an seinem Guth, einräumen will, im Fall kein anderer eingetragener Agnat verhanden, oder derselbe damit einig, solches noch allezeit geschehen und eingetragen werden könne; jedoch alsdann ein solcher, erst, nach abgelaufenen Termin, zur Eintragung zugelassener Agnat, nicht weniger alles dasjenige zu halten verbunden bleibe, was vor seiner Eintragung, obwohl ohne seine Einwilligung, auf das Guth eingetragen worden ist.

So viel hingegen die, von dem Vormund des Unmündigen N. N. nachgesuchte Restitution betrift; so kante solche zwar, nach der Regul, dem Vormund, gegen seine eigene Fahrläßigkeit überhaupt nicht verwilliget, wohl aber dem Unmündigen, und einem Ihm, zu dem Ende allenfals nur ad hunc actum, zu bestellenden Litis Curatori, auch noch vor erlangten Majorennitæts-Jahren, jedoch nicht anders, als auf dem im §. 8. des Edicts, festgesetzten Fuß verstattet werden. Im gegenwärtigen Fall aber scheinet es um so weniger dergleichen Restitution zu bedurfen, als keinesweges die Frage von Eintragung der Gesamtenhand oder des Successions-Rechts, zu seyn scheinet, sondern vielmehr so viel erhellet, daß gedachter Vormund, den schon würklich, durch den Tod des N. N. an seinem Curanden erfolgten Anfall der Güter N. N. mithin ein würkliches Dominium, und nicht ein erst künftiges Successions-Recht, an solchen behauptet, mithin der jetzigen Besitzerin N. N. und ihrer Tochter, der verehlichten N. N. Titulum streitig zu machen scheinet; und in solchem Fall hätte demselben nach dem 2 §. mehrgedachten Edicts, wie auch der, per Rescriptum vom 25ten Sept. 1750, in Unserm dortigen Königreich, gleichfals vorgeschriebener schlesischen Hypothec-Ordnung, §. 5. in fine, nur obgelegen, seinen Titulum gehörig eintragen zu lassen, auf dessen Versäumung aber, die Strafe des Verlust des Rechts, nicht gesetzt ist.

Daferne sich nun solches würklich dergestalt verhalten solte; so könnet Ihr, ohne daß eine besondere Restitution nöthig, dem Erb-Amt N. N. noch anbefehlen, in den Hypothec-Büchern, bey den Gütern N. N. zu notiren, daß gedachter Unmündige N. N. diese Güter, als, durch den Tod N. N. an ihm eröfnete Lehne, prætendire; und seinem Vormund zugleich aufgeben, dieses seines Unmündigen Recht, durch eine, gegen die Besitzer, ordentlich anzustellende Action, gehörig und rechtlich auszumachen.

Ihr habt Euch also, nach allem diesem, was Euch in gegenwärtigem Rescript vorgeschrieben worden, auf das genaueste zu achten; und Wir sind ꝛc. Berlin den 15ten April 1765.

Ministerium des Justiz-Departements.
An das Preußische Hof-Gericht.

No. 34. Interims-Verordnung für die Lauenburgsche Gerichte. De Dato Berlin den 15. April 1765.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir, nach Absterben Unseres Lauenburg- und Butowschen Ober-Hauptmann, von Weyher über die, mit dieser Bedienung verknüpfte Besoldung à 800. Rthlr. zu einem andern schleunig nötigen Behuf, disponiret haben, und bis dieserhalb, eine Aenderung zu treffen, möglich ist, vor der Hand die Oberhauptmannschafts-Stelle unbesetzt bleiben muß. Unser Dienst und des Landes Bestes aber erfordert, daß die einem Oberhauptmann, obliegende Verrichtungen, unterdessen von andern versehen, und überhaupt, was jedem obliege, näher bestimmet werde. So haben Wir zu diesem Ende folgende Einrichtung zu treffen, nötig erachtet:

I. Was diejenigen Verrichtungen anlanget, so zum Ressort des General-Directorii und Krieges- und Domainen-Cammer gehören, verbleibet es bey der durch solche mit Unserer Genehmigung getroffene oder noch zutreffende Verfügung.

II. In Ansehung der übrigen Verrichtungen aber, so bisher der Ober-Hauptmann auf sich gehabt, tragen Wir solche hiermit, theils Unsern Lauenburgschen und Butowschen Tribunals-Präsidenten von Somnitz; theils Unsern bisherigen ersten Grod- und Landgerichts-Assessor von Natzmer, welchem Wir zu diesem Ende, zugleich dem Character eines Grod und Landgerichts-Directoris beylegen, in folgenden, eines jeden besondern Obliegenheit bestimmenden Puncten allergnädigst auf.

Der Tribunals-Präsident von Somnitz, hat

1. Alle Publica in Landes-Hoheit, Grenzen mit denen benachbarten Staaten, Vasallen, Kirchen, Schulen, und Consistorialia, so weit sie nicht zum ordentlichen Procels gehören, betreffende Sachen zu respiciren.

2. Die Oberaufsicht auf die Städte und Aemter in Justiz-Sachen, auch die appellationes und sententien, so den ihnen ergangen, anzunehmen, bey dem Tribunal per modum Commissionis, zu instruiren, und salvo revisorio an Uns, zu erkennen.

3. Die Ober-Direction in Criminalibus, in den Städten und Aemtern darauf, daß vom Magistraten und Amts-Justiciariis rite verfahren, ein achtsames Auge zu haben, und die Criminal-Urthel, so bald auf Vestung, Zuchthaus oder Lebensstrafe erkannt wird, in diesen Criminal-Sachen anhero zur Bestätigung einzusenden, und soll er vor diese seine Bemühung, so lange er sie verwaltet, jährlich 50 Rthlr. von der vacanten Besoldung des dritten Tribun. Assessoris nebst der freyen Wohnung auf dem Schloß zu Lauenburg, nebst denen mit der Oberhauptmannschafts-Stelle annoch verknüpft gebliebenen Vortheilen, gewisse Naturalien an Wiesewachs, Heret, Stroh ꝛc. für eine gewisse Taxe zu erhalten haben.

Der Grod und Land-Gerichts-Assessor von Natzmer hat hingegen

1. Das Præsidium und Direction, bey denen Grod- und Land-Gerichten zu führen.

2. Das Hypothequen-Weesen, und Vormundschafts-Sachen, bey den Grod und Land-Gericht zu dirigiren.

3. Die zum Procels kommende Causas ecclesiasticas matrimoniales, ingl. Juris patronatus, decimarum &c. mit dem Grod und Land-Gericht, Salva appellatione an das Tribunal zu instruiren, und zu entscheiden:

4. Alle zum Ressort der Justiz gehörigen Streitigkeiten, zwischen Aemtern und Städten, unter sich oder zwischen solchen, und denen Besitzern adelicher Güther, eben so, wie zwischen andern der Jurisdiction des Grod und Land-Gerichts unmittelbar unterworfenen Personen, worunter auch Beamte, Priester, in denen ihre eigene Person, und nicht das Officium angehende Sachen gehören, mit diesem Gericht zu instruiren und zu entscheiden.

5. Die Crim. Jurisdiction über alle des Grod und Land-Gerichts-Jurisdiction, unterworfene Personen mit diesem Gericht zu exerciren, und die Crimin. Urthel, wo auf Vestung, Zuchthauß, oder Lebensstrafe erkannt wird, zur Confirmation anhero einzusenden.

6. Die Ober-Aufsicht über rechtschaffener Verwaltung der Justiz, es sey in Civilibus oder Criminalibus im ganzen Lande, exclusive nur blos die Städte und Aemter, und soll er vor diese seine Bemühung jährlich an Zulage 150 Rthlr. von der vacanten Besoldung des dritten Trib. Assessoris haben.

III. Damit die Arbeit bey dem Grod und Land-Gerichte desto besser bestritten werde, ernennen Wir den bisherigen Referendarium von Witsohn, zum dritten Mitglied und zweyten Assessoren desselben, und weisen ihm die vacante Besoldung des vierten Tribunals Assessoris a 112 Rthlr. 9 Gr. 1 Pf. an.

IV. Der Grodschreiber und Regent, muß, wenn er allein mit seiner Arbeit nicht fertig werden kan, sich selbst einen Canzelisten oder Copisten, auf eigene Kosten halten, und da er dazu den Folksdorf vorgeschlagen, so genehmigen Wir solchen, er muß aber von dem Land- und Grod-Gericht zur Königlichen Arbeit vereidiget werden.

V. Zu besserer und prompterer Bewerkstelligung der Executionen, conferiren Wir, die bishero einige Zeit vacant gewesene Stelle eines Burggræbii den von Schlochow zu Schlochow, und geben demselben die Erlaubniß, sich einen Unter-Executorem so aber, bey dem Grod- und Land-Gericht, dazu zu vereiden, zu denen geringfügigen Executionen, anzunehmen und sich dessen Hülfe dazu zu bedienen.

VI. Die sowohl dem Tribunals-Præsidenten von Somnitz, als dem Grod- und Landes-Gerichts-Directori v. Natzmer, wie auch dem Assessori v. Witzow angewiesene resp. 50 und 150 Thlr. und 112 Thlr. 9 Gr. 1 Pf. sind von Denenselben erst von Trinitatis c. an, folglich das erste Quartal davon künftigen Crucis 1765, aus denen Cassen, worauf dieselben angewiesen, zu erheben.

VII. Bis Trinitatis c. fliessen dahero beyde vacante Besoldungen des dritten und vierten Trib. Assessoris, noch wie bisher in die Sportel-Casse, um sowohl, die annoch restirenden als courrenten darauf assignirten Besoldungen, auch diese letztere allezeit vorzüglich zu bestreiten.

VIII. Ohngeachtet Wir vorstehender massen von denen von den dritten und vierten Trib. Assessori genossenen Besoldungen, da solche allein aus Unserer und der Sportel-Casse fliessen, und die Stände nicht das geringste hiezu beytragen, vielmehr die von ihnen laudirten Beytrags-Gelder, a 366 Thlr. 16 Gr. noch nicht einmahl, so viel, als die Besoldungen der zwey ersten Tribunals-Assessorum betragen, anderweitig disponiret haben; so wollen Wir doch die dritte und vierte Trib. Assessor-Stelle, auf gehörig von denen Ständen vorhergegangenen Wahl der Subjectorum, hinwiederum besetzen. Es müssen sich aber diese beyde jüngsten Assessores, mit der Hoffnung der Assension zu denen beyden Besoldungen des ersten und zweyten Trib. Assessoris, vor der Hand begnügen.

IX. Damit auch die Sportul-Casse in besserer Ordnung als bisher gehalten werde; so tragen Wir die Verwahrung und Berechnung, nach wie vor dem Regenten v. Parasky, die Aufsicht und jährliche Abnahme derselben aber dem Præsidenten v. Somnitz und Grod und Land-Gerichts Directori v. Natzmer, gemeinschaftlich auf.

X. Im übrigen wollen Wir, daß sich sowohl Unser Tribunal, als Grod und Land-Gericht nach der Instruction vom 30 Aug. 1751. besonders auch in accurater Haltung der Versamlungen und Sessionen achten solle.

XI. So bald Wir die Stelle eines Ober-Hauptmanns wiederum besetzen werden, behalten Wir Uns vor, die zum Theil nur interimistice hierin getroffene Einrichtungen zu ändern, und Unsere allergnädigste Intention sodann näher anderweit zu eröfnen. Berlin, den 15 April 1765.

(Ad Mandatum.)
Ministerium des Justiz-Departements.

No. 35. Reſcript an das Cammer-Gericht wegen des bisher eingeriſſenen Wuchers mit Häuſern, und Steurung der Haus-Miethe, nebſt Beylage. De Dato Berlin, den 15 April.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürſt ꝛc. Unſern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor, Hochwohlgebohrner Veſte und Hochgelahrte Räthe, beſonders Lieber und Liebe Getreue. Wir haben mit dem gröſten Mißfallen wahrgenommen, daß in Unſerer Reſidenz Berlin, der bisher eingeriſſene Wucher mit Häuſern und die aufs höchſte getriebene Steigerung der Haus-Miethen, ungeachtet Unſerer dieſerhalb immediate erlaſſenen ſcharfen Verordnungen, noch bis dato beſtändig fortdaure, und beydes groſſen Theils ſeine Schutzwehre in der gemeinen Rechts-Regul: Kauf bricht Miethe finde, als welche bisher den Käufer berechtiget, den Miether ungeachtet ſein mit dem Verkäufer eingegangener Contract noch nicht zum Ende, nach gefallen auszutreiben, oder von ihm ein ſo hohes Miths-Quantum durch die Drohung der Austreibung zu erzwingen, daß Käufer ſich dadurch entſchädiget: ja gewonnen, wenn er auch das Haus weit über ſeinen wahren Werth erkaufet.

Da Wir nun hierunter eine längere den ſich von ihren Häuſern einen übertriebenen Werth, einbildenden Eigenthümern am Ende ſelbſt nachtheilige Nachſicht zu geſtatten nicht gemeinet ſind; ſo haben Wir nicht allein beyliegende Verordnung an Unſer Policey-Directorium und Magiſtrat alhier, zu Beobachtung ſeiner ihm dabey beſonders obliegenden, und zur Policey gehörigen Pflichten, erlaſſen, ſondern Wir haben auch nöthig gefunden, bis Wir allenfals noch würkſamere Maßreguln ergreifen, indeſſen in Unſerer Reſidenz Berlin, die bishero beobachtete gemeine Rechts-Regul: Kauf bricht Miethe, mit folgenden Einſchränkungen und Beſtimmungen aufzuheben. Und ſetzen demnach hiemit feſte.

Erſtens. Von der Publication dieſes Reſcripti an, ſoll kein Käufer, Ceſſionarius, Legatarius, oder ein jeglicher anderer Erwerber eines Hauſes, der ſein Recht daran aus dem Willen des Veräuſſerers herleitet, die Befugniß haben, die Miether auszutreiben, welche von dem letztern das Haus entweder gantz oder zum Theil gemiethet, und zur Zeit der geſchehenen Veräuſſerung ſich ſchon in dem Beſitz ihres Miths-Rechts befunden.

Zweytens. Iſt der Kauf-Ceſſions- oder Veräuſſerungs-Contract, auch vor Publication dieſes Reſcripts geſchloſſen; ſo findet dennoch obige Regul ſtatt.

Drittens. Es folget ſchon aus dem erſten Punct, daß die Miether, in Anſehung welcher das ehemalige Austreibungs-Recht aufgehoben wird, zur Zeit der Veräuſſerung ſich im Beſitz der Miethe, befunden haben müſſen; hat alſo der Veräuſſerer eines Hauſes vor der Veräuſſerung an jemanden ein Miths-Verſprechen gethan, oder einen Miths-Contract geſchloſſen, woraus aber der Miether zur Zeit des Verkaufs, Verſchenkung u. ſ. w. noch zu keinem Beſitz gelanget; ſo iſt der neue Eigenthümer nicht ſchuldig, dem Miether des Veräuſſerers Verſprechen zu erfüllen, ſondern jener muß ſich an dieſen letztern lediglich und alleine halten, und von ihm das Intereſſe fordern.

Viertens. Denen zur Veräuſſerungs-Zeit ſich im Beſitz befindenden Miethern hingegen, welche dem neuen Eigenthümer allemahl bekannt werden müſſen, muß derſelbe ihren Contract auf gleichen Fuß halten, als ſolches ſein Autor zu thun ſchuldig geweſen. Er tritt alſo für die noch übrige Dauer des Miths-Contracts in die Verbindlichkeiten, aber auch in die Rechte ſeines Verkäufers oder Veräuſſerers. Er iſt dahero auch befugt, für dieſe Zeit von denen Miths-Leuten die bedungene Miths-Gelder einzufordern, und es hindert ihn daran nicht, wenn gleich der Miths-Mann den ganzen Betrag ſeiner Miethe auf die völlige Dauer ſeiner Miths-Zeit an den Veräuſſerer in contractu oneroſo, voraus bezahlet haben ſolte; weil ſolchenfals jener von dieſem die prænumerirte Gelder, wieder zurückfordern muß. Hätte aber der neue Eigenthümer ſein Eigenthums-Recht nicht ex Contractu oneroſo, ſondern aus einer Freygebigkeit des vorigen Grund-Herrn, z. E. aus einer Schenckung, Vermächtniß ꝛc. erlanget; ſo hat es bey der Vorausbezahlung der Miths-Gelder ſein Bewenden, und der Miether befrepet ſich dadurch

durch gegen den Legatarium, Donatarium, u. ſ. w.

Fünftens. Wenn ein Eigenthümer bey einer Vermiethung ſich die Freyheit vorbehalten will; ſein Grund-Stück dergeſtalt zu veräuſſern, daß der Mieths-Mann dem neuen Eigenthümer weichen ſolle; ſo muß er entweder in dem ſchriftlichen Mieths-Contract, oder einen andern ſchriftlichen Aufſatz ſich vom Mieths-Manne verſprechen laſſen:

daß im Fall einer nöthigbefundenen Veräuſſerung, er dem neuen Eigenthümer weichen wolle.

Welchenfals wenn bey dieſem Verſprechen nicht zugleich die Friſt ſchriftlich beſtimmt, binnen welcher der Miether räumen oder ausziehen müſſe, die unten bey dem 7ten Punct feſtgeſetzte geſetzliche Auszugs-Friſten, für bedungen und beliebt zu achten.

Sechſtens. Bey Eigenthums-Veränderungen, da der Succeſſor ſingularis aus eigenen Rechte unabhänglich von der Perſon des vorigen Beſitzers, der den Mieths-Contract geſchloſſen, zur Sache kommt, z. E. wenn der Eigener von dem bonæ oder malæ fidei poſſeſſore; das Haus vindiciret, wenn der fidei commiſſariſche Erbe ſuccediret, wenn der Uſus fructus desjenigen ſo vermiethet hat, aufgehöret, wenn der fundus dotalis der Frauen nach geendigter Ehe zurückfält, u. ſ. w. darf der neue Eigenthümer die Mieths-Contracte ſeines Vorgängers nicht halten, ſondern er bedienet ſich des Austreibungs-Rechts gegen den Mieths-Mann unter folgenden Einſchränkungen.

Zuförderſt muß er ſelbigen die Aufkündigung des vorigen Contracts thun, oder ſich gegen ihn erklären, daß er des Vorgängers Contract nicht halten wolle, immaſſen vor der würklichen Aufkündigung, die hernach verordnete geſetzliche Räumungs- oder Ausziehungs-Friſt nicht zu laufen anfangt.

Hiernächſt darf er zum andern den Miether in der Benutzung während der Ausziehungs- oder Räumungs-Friſt nicht beunruhigen, ſondern dieſe Friſt über, iſt er an den Contract ſeines Vorgängers gebunden, und er tritt auf ſo lange in deſſen Verbindlichkeit und Rechte, fordert dahero auch das Mieths-Geld ein, ohne ſich an Prænumeration zu kehren.

Siebentens. Was die Ausziehungs-Friſt ſelbſt betrift; ſo wird denen Miethern dazu

1. Nicht allein der Ablauf desjenigen Viertel Jahres, worin von dem neuen Nachfolger die Aufkündigung geſchehen, es mag die Zeit dieſes laufenden Quartals lange oder kurz ſeyn, indem die Aufkündigung auch in den letztern Tagen des Quartals geſchehen kann, ſondern auch der Ablauf desjenigen Mieths-Quartals, welches auf dasjenige folget, worinnen die Aufkündigung geſchehen verſtattet; ſolte
2. jedoch die Aufkündigung zu einer ſolchen Zeit geſchehen, da nach der nur eben geſetzten Friſt die Auszugs- oder Räumungs-Zeit auf Weyhnachten oder 1ten Januarii einfiele; ſo muß ſolchenfals der Miether noch das folgende Viertel Jahr mithin bis Oſtern oder den 1ten April in der Miethe gelaſſen werden. Wenn
3. Auf gewiſſe Zeit oder Jahr der Mieths-Contract geſchloſſen, und dabey verabredet, daß eine drey monatliche oder ſonſt beſtimmte Loßkündigung geſchehen ſoll; ſo verſtehet ſich von ſelbſten, daß ſolche erſt am Ende und wenn ſie auf drey Monathe beſtimmt, drey Monathe vor völligem Ablauf der beſtimmten Mieths-Jahre und ehender nicht, während den Contracts ſtatt habe. Wenn
4. Die Loßkündigung nicht drey Monathe oder in der ſonſt beſtimmten Zeit vor Ablauf der Mieths-Zeit gedachter maſſen geſchehen; So ſoll die tacita relocatio auf ein Jahr von der Zeit an, da der vorige Mieths-Contract abgelaufen, ſtatt finden, es mag der vorige Contract auf eine längere oder kürzere Zeit geſchloſſen ſeyn. Es muß auch
5. Ueber die Frage: Ob die Loßkündigung zu rechter Zeit geſchehen, auf keinen Beweis erkannt, ſondern derjenige der ſich darin gründet, angehalten werden, ſolche in Continenti durch ſchriftliche Documenta zu erweiſen, auerwogen in dem Mieths-Edict de 1754. einem jeden frey gelaſſen, die Loßkündigung gerichtlich zu thun. Begiebet es ſich
6. daß kein ſchriftlicher Contract vorhanden, und Partes über die Dauer der Miethe ſtreitig ſind; ſo iſt darüber gleichfals niemahls auf Beweiß zu erkennen, ſondern vielmehr nach dem §. 3. des allegirten Mieths-Edicts, die Vermiethung auf ein Jahr geſchehen zu ſeyn,

zu

zu urtheilen, es wäre denn daß in ipso termino eine längere oder kürzere Zeit erwiesen würde.

Achtens. Bey Eigenthums-Veränderungen, da der neue Eigenthümer aus eigenen Rechte zur Sache kommt, werden denen Miethern wider die Erben des vorigen Eigenthümers gar kein Interesse- oder Regreß-Klagen verstattet, da jenen die Eigenschaft unter welchem das Haus besessen, bekannt werden, und sie sich darum bekümmern sollen und müssen. Wir wollen jedoch die einzige Ausnahme hieben zulassen.

Wenn der Vermiether das Haus wieder besseres Wissen, für ein solches gegen den unwissenden Mieths-Mann ausgegeben, worüber ihm ein beständiges von keinem Zeit-Verlauf oder Todes-Fall abhängendes Eigenthum, oder Vermiethungs-Recht zustehe.

Welchenfals, oder wenn Miether im Contract sich die Entschädigung stipuliret, die Erben des fälschlichen Versprechers dem Miether für das Interesse haften sollen.

Neuntens. Bey Subhastationibus voluntariis zu welchen auch diejenigen zu rechnen, welche Erben zur Auseinandersetzung ausbringen, findet eben dasjenige statt, was wegen der freywilligen Veräusserungen von Uns eben bey dem ersten, zweyten, dritten, vierten und fünften Punct festgesetzet worden.

Zehendens. Bey nothwendigen Subhastationen aber, die in Concurs-Liquidations-Processen, oder sonst Schulden halber, zu Beförderung der Rechts-Hülfe verhänget werden, ist es nöthig, daß die Verkaufe erleichtert, und die Endschaft der Processe befördert werden; wie denn auch die Gläubiger, welche ohnehin in solchen Fällen gemeiniglich sehr zu kurz kommen, nicht unbillig eine Begünstigung vor andern freywilligen Veräusserern verdienen. Und es soll also solchenfals eben so als bey Successionen ex jure proprio, da der Miether dem neuen Eigenthümer weichen muß, doch aber die gesetzliche Ausziehungs-Fristen behält, gehalten werden. Dem Miether bleibet auch frey, in so weit es der Vermögens-Umstand des Schuldners leidet, wider denselben die Regreß- und Interessen-Klage anzustellen und gültig zu machen. Hat aber nicht der Schuldner, sondern die Concurs- und Liquidations-Masse oder die Gläubiger das Haus vermiethet, und es wird hernach subhastiret oder verkaufet, so stehen dem Mieths-Mann gegen den neuen Käufer eben die Rechte zu, welche Wir gleichanfänglich bey dem ersten, zweyten, dritten, vierten und fünften Punct in diesem Rescripto feste gesetzet haben.

Wir befehlen Euch demnach diese Vorschrift vom 28sten April cur. an, als welchen Tag gleichfals die Publication in allen Kirchen alhier von den Canzeln geschehen soll, auf das genäueste zu befolgen, Euch in judicando darnach zu achten, und auf dessen Beobachtung zu halten. Sind Euch mit Gnaden und geneigten Willen wohl beygethan. Gegeben zu Berlin, den 15ten April 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justiz-Departements.

An das Hof- und Cammer-Gericht.

Beylage, ad No. 35.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Euch bereits immediate durch die Cabinets-Ordre von 6 Jan. cur. Unser höchstes Mißfallen über den in hiesigen Residenzien eingerissenen Wucher mit Häusern, und die auf das höchste getriebene Steigerung der Miethen zu erkennen gegeben. Da nun die bishero dieserhalb getroffene Verfügungen die intendirte Würkung und Endzweck nicht erreichet. So haben Wir nicht allein nöthig gefunden, die zum Deck-Mantel in vielen Fällen bishero gebrauchte gemeine Rechts-Regul: Kauf bricht Miethe, durch abschriftlich beyliegende an alle Gerichte hiesiger Residenzien ergangene Verordnung mit den darin enthaltenen Einschränkungen und Bestimmungen aufzuheben; sondern Wir befehlen Euch auch über dieses, in Absicht der Euch obliegenden Policey-Aufsicht darauf Acht zu haben, daß ausser denenjenigen, welche wegen ihrer Bedienungen, nombreusen Familien oder starken Verkehres, grosse Häuser allein zu bewohnen, sich genöthiget sehen, diejenige Christliche Particuliers auch Juden, so die besten und gröstem Häuser an sich zu bringen Gelegenheit gefunden haben, auch noch damit continuiren, und dadurch guten Theils an Steigerung der Miethen schuld sind, solche aus Uebermuth und zur Ueppigkeit nicht ferner alleine bewohnen, son-

dern so viel Familien als nach Beschaffenheit der Häuser füglich darin wohnen können, miethsweise darin aufzunehmen, als wozu Ihr Sie, im Fall Sie sich nicht dazu in Güte verstehen wollen, allenfals durch rechtlichen Zwang dazu zu adigiren, und im Weigerungs-Fall an Unser General-Directorium, allenfals zur immediat-Anzeige davon, besonders wenn Umstände vorkommen, daß Unsere Bediente vom Militair- oder Civil-Stande die ob præsentiam necessariam alhier ihr Unterkommen schlechterdings suchen müssen, solches für billige Bezahlung nicht finden können, zu berichten habet. Sind ꝛc. Berlin, den 15ten April 1765.

An das Policey-Directorium und den Magistrat alhier.

No. 36. Rescript, an die Universitäten Königsberg, Frankfurt, Halle und Duisburg, die neue Einrichtungen der Stipendien-Tabellen betreffend. De dato Berlin, den 17ten April 1765.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Zu stiftungsmäßiger und getreuer Verwaltung der, in Unsern Königlichen Landen gestifteten Stipendiorum haben Wir zwar bereits, theils in dem Edict vom 23sten December 1749. theils in denen nachherigen Verordnungen vom 9ten Jul. und 18ten Aug. 1753. den 30 Mart. und 8ten May 1756. wie auch den 20ten Octob. 1763. befohlen;

1. Daß Collatores Stipendiorum euch die jedesmahlige Stipendiaten, welche die dortige Academie besuchen, zu dem Ende anzeigen sollen, damit Ihr auf selbige desto besser Achtung geben könnet.

2. Daß eben dieselben ferner, nicht eher das Geld an die Stipendiaten auszahlen sollen, als bis diese von dem Decano derjenigen Facultæt, worunter sie ihre Studia treiben, ein Zeugniß ihres Fleisses und guten Aufführung beygebracht haben werden, und dieses Zeugniß ihnen jedesmahl, ohne die geringste Unkosten ertheilet werden soll, und endlich

3. daß alle Stipendiaten, bey öffentlichen Disputationen sich entweder respondendo, oder doch wenigstens opponendo ihre profectus zeigen, und solchergestalt öffentliche Zeugnisse ihres Fortgangs in den Wissenschaften ablegen sollen.

Es hat aber die Erfahrung gelehret, daß diesen heilsamen Verordnungen nicht allezeit, noch überall gebührend nachgelebet worden, und Unser Departement der geistlichen Geschäfte hat dahero nöthig gefunden, zu Erreichung Unserer hierunter habenden Landesväterlichen Absichten ein neues Schema zur Vorschrift der jährlichen einzusendenden Stipendiaten-Tabellen zu entwerfen, welches von Uns auch allerhöchst gebilliget, und Unsern sämtlichen Königlichen und Landes-Collegiis, zur Achtung und Besorgung zugefertiget geworden ist. Ihr empfanget von solchen zu gleicher Absicht, hierneben eine Abschrift, mit gnädigstem Befehl, nicht nur in den Fällen, wo ihr etwa selbst einige Stipendia zu vergeben habt, sondern auch insbesondere, bey den, nach den 4ten Articul desselben, den Stipendiaten von den Decanis zu ertheilenden pflichtmäßigen Zeugnissen, euch allergehorsamst und eigentlich nach dessen Vorschrift zu achten, und insbesondere im letzteren, jedesmahl den Umstand mit zu bemerken: ob der Stipendiat, so viel dem Decano bekannt, durch seinen Aufwand, einigen gegründeten Verdacht erwecket, daß er des Stipendii, nicht bedürftig gewesen sey. Sind ꝛc. Gegeben, Berlin, den 17. April 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justiz-Departements.

An die Universitäten Königsberg in Preussen, Frankfurt an der Oder, Halle und Duisburg.

ad No. 36.

1. Nahmen des Stifters, Datum der Stiftung, ob Administratores die Stiftungs-Urkunden in Copia Vidimata, oder in Orig. hinter sich haben, und im erstern Fall, wo die Orig. sonsten verwahret werden, auch wann und bey was Gelegenheit zuletzt Abschriften davon, von das Geistliche Departement eingeschickt werden.
2. Summarischer Inhalt der Stiftung.
3. Jährlicher Betrag des auszuzahlenden Quanti, an Geld oder auch an Getrayde,

de, wo die Capitalia und in was für Müntz-Sorten elocirt stehen, gegen was vor Sicherheit, ob die Administratores die Original-Schuld-Briefe hinter sich haben, oder wo sie verwahret werden, von welchem dato die Schuld-Briefe sind, wie hoch die Zinsen und in was vor Müntz-Sorten stipulirt sind, ob sie richtig zur Verfall-Zeit und bis zu welchen Termin abgegolten werden.

4) Nahmen des Stipendiaten, woher er gebürtig, wer seine Eltern sind, ob Stipendiaten ohne Hülffe des Stipendii, seine Studia respective, auf der Schule oder Université würde treiben können, oder er, ausser dem Stipendio annoch einen jährlichen Zuschuß von seinem Vermögen oder von denen Seinigen hat, (ist so weit nemlich Collatoribus diese Umstände bekannt seyn können, und sie sind ausser dem Fall, da bey einem Familien-Stipendio es blos auf den Grad der Verwandschaft ankäme, darum sich zu bekümmern schuldig). Nahmen der Schule oder Université, welche der Stipendiate bezieht, oder schon frequentirt, und hierbey ist summarisch anzuzeigen, wie der Stipendiate seiner Tüchtigkeit halber, zu Erlangung des Stipendii sich legitimiret, auch wie Stipendiat ferner sich betragen habe, dahero, nach Verschiedenheit derer Fälle, von denen Zeugnissen des Rectoris der Schule, die der Stipendiate beziehet, oder verläst, und während seines Auffenthaltes auf Universitäten des Decani der Facultæt, unter dem er seine Studia treibt, die Abschriften mit einzusenden, und zwar jedesmahl derer letztern, weil ohne dergleichen Attestat die Stipendien-Gelder nicht ausgezahlet werden dürfen, und sollen diese Attestata ausser dem Fall, da bey einem Familien-Stipendio auf die Dürfftigkeit nicht zu reflectiren wäre, auch den Umstand mit einschliessen, ob der Stipendiate durch seinen Aufwand, so viel es dem Attestanti bekannt ist, den Verdacht erweckt, daß er des Stipendii nicht bedürftig gewesen.

Bey dem letzten Termin müssen auch für Auszahlung derer Gelder, die Disputationes produciret werden, bey welchem, den Edicten zu Folge, nach Unterschied der Fälle, die Stipendiaten entweder respondiren oder opponiren müssen, und diese sind auch der Tabelle mit beyzulegen, es habe denn der Stipendiat von dieser Schuldigkeit Dispensation bey dem geistlichen Departement ausgebracht, welchem Falls Abschrifft von diesen eingesendet wird.

5) Die Zeit, auf welche das Stipendium verliehen ist, mit Benennung des Termini a quo und ad quem, unter welchem dato, zuletzt der Stipendiat die Stipendien-Gelder ausgezahlt erhalten, und ist Abschrift der darüber von dem Stipendiate gegebenen Quitung mit beyzulegen.

6) Wem die Administration und Collation zustehe, ob die Administratores von dem Consistorio oder Provintz, oder von wem sonst zu ihrer Function confirmiret sind, und unter welchem dato, oder was sie sonst für Befugnisse zur Administration und Collation haben, ob die Administratores Caution bestellt, auf wie hoch, ob durch Grundstücke oder angesessene Bürger (welche zu nennen) oder im Fall sie zu keiner Caution verbunden werden können, oder selbige aufzubringen nicht vermocht, was sonsten zur Sicherheit der Administration für Vorsicht genommen werde.

7) Ob bey der zuletzt vorhergehenden Stipendien-Tabelle Erinnerungen gemacht, oder Erläuterungen abgefordert worden, und unter welchem dato zu deren Abhelfung anhero berichtet sey.

No. 37. Rescript, an die Frankfurtsche Universität, daß, ausser den privilegirten Schauspielern Schuch und Berger, keine andere nicht privilegirte, sich daselbst einfinden sollen. De dato Berlin, den 22ten April 1765.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr werdet aus dem abschriftlichen beygehenden Bericht der Chur-Märkischen Krieges- und Domainen-Cammer ersehen, daß denen beyden privilegirten Schauspielern Schuch und Berger ihr Privilegium nicht wohl eingeschränckt, und dahero auch ausser der Meße in Frankfurt zu spielen, nicht füglich

verbeten werden könne. Indessen habt ihr doch, wenn ausser diesen sich etwa andere nicht privilegirte dort einfinden möchten, solches sofort anzuzeigen. Sind ꝛc. Berlin, den 22. April 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justiz-Departements.

An die Universität Frankfurt an der Oder.

No. 38. Rescript, an den Criminal-Senat in Cleve, betreffend die von der Cammer von ihm geforderten Gutachten in Fiscalischen Cammer-Sachen, nebst Beylage. De dato Berlin, den 25ten April 1765.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eure allerunterthänigste Anfrage vom 12ten dieses, ertheilen Wir euch zur gnädigsten Resolution, daß ihr an die Cammer keine Gutachten zu erstatten verbunden, wohl aber in Sachen wo keine Confirmation nöthig ist, Urthels abfassen, und an dasselbe zur Publication, mit Remission der Acten, schicken müsset. Welches Wir, dato der dortigen Regierung bekannt gemacht. Sind ꝛc. Berlin, den 25. April 1765.

(Ad Mandatum.)

An das Criminal-Collegium in Cleve.

Ad No. 38.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da Uns das dortige Criminal-Collegium angezeiget, wie die Cammer von ihm in Fiscalischen Cammer-Sachen, die Erstattung eines Gutachtens verlanget, so haben Wir ihnen dato zur Resolution gegeben, daß sie dazu keinesweges verbunden, wohl aber in Sachen, wo es keiner Confirmation bedarf, Urthels abfassen sollte, welches Wir euch zur Nachricht hiedurch bekannt machen wollen. Sind ꝛc. Berlin, den 25. April 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justiz-Departements.

An die Cleviſche Regierung.

No. 39. Rescript an den Land-Tags-Marschall v. Weyer nach Lauenburg, die Confirmation des Laudi, wegen der Gerichts- und Advocaten-Gebühren, und deren bisherigen Irrungen, betreffend, nebst Beylage. De dato Berlin, den 26. April 1765.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben kein Bedencken getragen, das Uns mittelst eures allerunterthänigsten exhibiti, vom 16ten ablauffenden Monaths, gehorsamlichst eingereichte Laudum, welches von Unserer dortigen getreuen Ritterschafft und Ständen, auf dem, den 11ten ejusd. angestandenen Land-Tag, in Betreff der abzuführenden Gerichts- und Advocaten-Gebühren, und zu Abstellung der bisherigen dießfalsigen Irrungen und Beschwerlichkeiten, abgefaßt worden, in Unserm Geheimen Etats-Rath confirmiren zu lassen, gestalten Wir solches, seinem gantzen Inhalt nach approbiren, confirmiren und bestätigen, des Endes auch nicht nur wollen, daß solchem, als einer gültigen und beständigen norm, von besagter Ritterschafft und Ständen, auch allen Litiganten durchgehends, in dortigen Landen nachgelebet werde, sondern auch Unser dortiges Tribunal- und Grod-Gericht darüber zu halten, dato anweisen lassen, welches Wir euch zu eurer gehorsamsten Achtung hierdurch gnädigst zu wissen fügen, und sind ꝛc. Geben Berlin, den 26. April 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justiz-Departements.

An den Land-Tags-Marschall von Weyer, nach Lauenburg.

Ad No. 39.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem sich unsere dortige getreue Ritterschafft und Stände, über die Abstellung der, in Absicht auf die abzuführende Processs-Kosten Zeithero sich geäusserten Beschwerlichkeiten, auf den letztern allgemeinen Land-

Tage,

Tage, nachstehenden Schlusses vereiniget;
Actum Lauenburg den 11. April 1665.

Ex limitatione vom 18. Octobr. a. præt. sind Ritterschaft und Stände am gewöhnlichen Orte abermahls zusammen gekommen, und haben die, so wohl von einer Zeit zur andern angebrachte Beschwerden der Einwohner, daß ihnen öfters hinterstellige Gerichts- und Advocaten-Gebühren von wenigen Gulden oder Groschen vom Landgehen, wobey es ohne Unkosten nicht abgehet, abgefordert werden, als auch der Advocaten Einwendungen, daß so lange nicht, wie in andern Provintzien üblich, und hier besonders nöthig, wo die wenigsten Gerichts- und Advocaten-Gebühren ex post einzubekommen sind, a Judiciis darauf gehalten werde, das Partes, so viel als muthmaßlich, bey zunehmender Instruction an Expensen erforderlich, bey jeder Instantz deponirten, nimmermehr es ohne gehäufte Reste abgehen, auch Advocati selbst fernerhin unmöglich auf diese Art subsistiren könten, da sie von vielen nach geendigten Processen unbezahlt blieben, von andern aber, nach verlauffenen langen Zeiten befriediget würden, wozu ihnen nicht einmahl promte Beyhülffe a judicis, geleistet werde, in reifliche Erwegung gezogen, und unanimiter beschlossen, es dahin zu bewürcken, das künftighin Advocati bey Uebernehmung eines Processes, von jedem einheimischen Part, in jeder Instantz 10 Rthlr. ad depositum abfordern, und wenn wieder Vermuthen, in tractu Causæ ab Advocatis bemercket würde, daß das deponirte Geld zu sämmtlichen Procels-Kosten nicht hinlänglich seyn würde, solches dem Judicio, woselbst der Procels schwebet, im Fall das Parth sich nicht gutwillig dazu verstünde, in Zeiten anzuzeigen, und um Beytreibung des Erforderlichen anzusuchen, dagegen aber auch Advocati vor richtige Abtragung der Gerichts- und Land-Bothen-Gebühren sub pœna executionis, einstehn müsten; und damit auch Parthen wissen mögen, in wie weit und wozu das deponirte Quantum verwandt sey, die Rechnung vom Honorario judicial und extra judicialen Ausgaben, nach Endigung des Processes, Advocati in der Cantzeley zu produciren, und vom Cantzeley-Regenten, welcher beständig in loco ist, über die Richtigkeit derselben sich attestiren zu lassen hätten, welche Gelder-Deponirung um so mehr statt findet, als in der von Ständen in Anno 1751. abgefaßten, und von Sr. Königl. Majestät allergnädigst confirmirten Sportul-Ordnung befohlen, daß Advocati vor alle Gebühren stehen, und die Procels-Kosten a partibus voraus abfordern sollen, diesem aber zum Theil nicht befolget, zum Theil dahin eingeschräncket, daß, ohne Rücksicht, ob die Sache von Weitläuftigkeit sey oder nicht, 6 Rthlr. von Parthen genommen worden, welche Advocati Denenselben pro lubitu berechnet, woraus diese Fehler entstanden, daß in geringen kurtz abzumachenden Sachen, wozu die Kosten mit der Hälfte bestritten werden, der Ueberrest in der willkührlichen Abgabe derer Advocaten bestanden, in sehr weitläuftigen Sachen sothane 6 Rthlr. nicht zur Helfte derer Procels-Kosten ausgelanget, Advocati folglich mit der richtigen Abgabe zur Sportul-Casse sich nicht befassen könnten, der Cassen-Rendant aber, mit jedem Part, bey einer jeden Sportel-Schuld, in Correspondence sich einzulassen, nicht im Stande gefunden, auch wenn die Summa sich etwas gehäufet, von vielen nichts zu erhalten gestanden, indem mehrere Liebhaber des Processes, als willige oder dazu vermögende Bezahlers vorhanden; Durch diese Festsetzung würde vorgebeuget, daß die sonst gehäufften Reste nicht aufschwellen, Membra judiciorum das ihnen Assignirte richtig erhalten, und Advocatis, welche ohnehin aus mancherley angeblichen Ursachen, unzufrieden, nicht noch mehrer Gelegenheit gegeben werde, anderweitig ihre Nahrung zu suchen. Dem Herren Landtags-Marschall wird hiebey übertragen, dieses von Ständen abgefaßte, und mit der gewöhnlichen Unterschrift bezeichnete Laudum, an Sr. Königl. Majestät zu senden, und um allergnädigste baldige Bestättigung über den Inhalt desselben allerunterthänigst Ansuchung zu thun. Datum ut supra.

Und um dessen allergnädigste Confirmation bey Uns allerunterthänigst suppliciret, Wir auch protocollum Unsere Approbation und Bestättigung desselben, unter heutigem dato in Gnaden zu ertheilen, kein Bedencken gefunden; Als machen Wir euch solches hierdurch bekannt, mit Befehl, euch eures Orts darnach gehorsamst zu achten und darüber zu halten. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 26. April 1765.

(Ad Mandatum.)

An das Tribunal, ingleichen an das Grod- und Land-Gericht zu Lauenburg.

No. 40. Patent wegen des allgemeinen Verpachtungs-Termins in Pommern. De dato Berlin, den 29. April 1765.

Wir Friederich, König in Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß nachdem Uns unsere getreue Land-Stände Unsers Hertzogthums Hinter-Pommern und Fürstenthums Camin, bereits unterm 18. Novembr. 1761, 23. Febr. 1762. und 3. Novembr. 1764. allerunterthänigst vorgetragen und angesuchet, durch ein zu emanirendes Patent, in vim Legis festzusetzen: daß pro futuro, Trinitatis, zum allgemeinen Verpachtungs-Termin derer adelichen Güther, in gantz Hinter-Pommern und Fürstenthum Camin, bestimmet werden und Wir auf die, an Uns von Unserer Pommerschen und Caminschen Regierung abgestattete allerunterthänigste Berichte, und in Betracht:

daß in Unsern Königl. Aemtern und Domainen, auch der Städtischen Cämmereyen, dieser Verpachtungs-Termin, auf Trinitatis, bereits eingeführet, solcher auch in Unserm Hertzogthum Vor-Pommern, in Ansehung der mehresten adelichen Güther recipiret ist, über dies auch, vielen Streitigkeiten vorgebeuget wird, welche dadurch entstehen, wenn die Pächter auf Marien-Verkündigung, als den bishero gewöhnlichen Pachtungs-Termin; die adelichen Güther, in Hinter-Pommern zuziehen, da der abgehende Pächter, entweder vor sein Zug-Vieh Futter mitbringen muß, oder, wenn das Rind-Vieh, bis nach geschehener Ausfutterung, um alten Walpurgis stehen bleibt, jemand besonders zu dessen Futterung und Aufsicht bestellet werden muß, wodurch lauter Irrungen entstehen;

Deren allerunterthänigsten Gesuch allergnädigst Raum und Statt gegeben; Als setzen, ordnen und befehlen Wir hiemit, daß von nun an, alle Verpachtungs-Termine, bey adelichen Güthern, in Unsern Hertzogthümern Vor- und Hinter-Pommern und Fürstenthum Camin, so wie bey Unsern Domainen und Königl. Aemtern, auch Cämmereyen, auf Trinitatis ihren Anfang nehmen, und die Pacht-Jahre auch in dem Termino Trinitatis sich endigen sollen, dergestalt, daß wenn der alte Pacht-Contract vor Trinitatis sich endiget, solcher bis Trinitatis zu prolongiren, und wenn der Contract nach Trinitatis seine Endschaft erhalten, derselbe bis auf vorhergehenden Trinitatis zu verkürtzen, erstern Falls auch der Pächter die Sommer-Saat zu bestellen, und dagegen von der Herrschaft die Erstattung des Marckgängigen Preises der Saat und Landübliche Vergütigung der Bestellungs-Kosten zu fordern, und letztern Falls die Herrschaft vom Pächter, wegen der Erndte Kosten-Erstattung zu geniessen haben. Was aber die Schaafe betrift, so bleiben selbige, wie es bey Unsern Königl. Aemtern eingeführet ist, bis alten Michaelis als den 10. Oct. in dem abziehenden Guthe stehen. Wornach sich Unsere getreue Vasallen und Unterthanen nach 6 Monath von Zeit dieser Verordnung, allergehorsamst zu achten, und darinn Unsern Willen zu vollbringen haben. Gegeben Berlin, den 29. April 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justitz-Departements.

An die Pommersche Regierung.

Ad No. 40.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Das Uns mit eurem allerunterthänigsten Bericht vom 15. huj. vorgelegte Patent, wegen des auf Trinitatis zu bestimmenden durchgängigen Verpachtungs-Termini derer adelichen Güther, ist in Unserm Geheimen Etats-Rath entworfener massen approbiret worden, und auctorisiren Wir euch hiemit, solches dergestalt zur Publication zu bringen, und in dem desfalsigen Circulari, wie solches genehmiget, mit einzurücken. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 29. April 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justitz-Departements.

An die Pommersche Regierung.

No. 41. Declaration an die Halberſtädtſche Regierung, den §. 18. der Feld-Ordnung vom 27. Jul. 1759. betreffend.

De dato Berlin, den 29. April 1765.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt nicht allein der euch ſchon unterm 21. Febr. c. communicirte Zuſatz des §. 38. der Feld-Ordnung ꝛc. vom 27. Jul. 1759.

Daß wenn ein Schäfer der Eximirten in denen Städten und Dörfern, in Fällen wenn er auf der That betroffen, oder von denen in ſolidum haftenden Schäfern, als Thäter ausgemittelt und angezeiget worden, oder auch wann der Thäter nicht ausgemittelt, mit denen übrigen Huthberechtigten Schäfern condemniret wird, zu ſolcher Strafe und Schaden-Huthung pro rata zu concurriren, wegen eines begangenen Feld-Delicti angeklaget wird, die ordentliche Feld-Obrigkeit des Orts, es ſey Amt, Magiſtrat oder ein adelich Gericht, befugt ſeyn ſolle, denſelben proprio nomine, jedoch mit mündlicher requiſition oder evilation deſſen Herrſchaft, vorzuladen, und zur Verantwortung zu ziehen, auch die erkannte Strafe und Schaden-Feſtſetzung auf gleiche Art, wie dem Thäter, executiren zu laſſen, mit angehängter Verwarnung, daß, wann eine Herrſchaft ſich dieſem wiederſetzen werde, ſelbige litem ſuam machen, und exemplariſch beſtraft werden ſolle.

ſondern auch, daß wann von dergleichen gegen die Schäfer der Executirten ergangenen Erkänntniſſe appellatio oder ſonſt ein Remedium eingewandt wird, ſolches an euch gehen ſolle, approbiret werden.

Wir befehlen euch dahero in Gnaden, in dieſen Fällen, das Appellatorium ſo kurtz als möglich zu inſtruiren, und die Erkänntniſſe auf das prompteſte abzufaſſen. Sind ꝛc. Berlin, den 29. April 1765.

(Ad Mandatum.)

Miniſterium des Juſtitz-Departements.

An die Halberſtädtſche Regierung.

No. 42. Allgemeine Verordnung, wie es bey Erbſchafts-Anfällen, mit der Erbes-Erklärung, Verſiegelung, Inventur, Zahlung und Vorladung der Erbſchaftlichen Gläubiger zu halten; worin zugleich in Anſehung der Erbfolge zwiſchen Eheleuten, in der Mark, einige bisher zweifelhaft geweſene Rechtsfragen entſchieden, und in ſo ferne die Conſtitutio Ioachimica von 1527. vorläufig erklärt und ſupplirt wird.

De dato Berlin, den 30. April 1765.

Wir Friederich, König in Preuſſen ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu jedermännigliches Wiſſen: Nachdem verſchiedentlich wahrgenommen worden, daß eines Theils, obwohl im Project unſers Codicis feſtgeſetzt, binnen welcher Friſt derjenige, dem eine Erbſchafft angefallen, ſich über deren Antretung erklären, oder, daß er für Erbe, mit der Wohlthat des Inventarii, aufgenommen werde, gewärtigen müſſe; dennoch hierdurch allen Bedencklichkeiten, wegen der Wirckungen des Beneficii Inventarii, ſowohl unter den Erben und den Gläubigern auf der einen, als den Gläubigern unter ſich, auf der andern Seite, noch nicht abgeholfen; andern Theils auch, bey der, in der Marck, eingeführten Erbfolge unter Eheleuten, ſich in verſchiedenen Fällen, über den wahren Sinn, und die Erklärung der ſogenannten Joachimiſchen Conſtitution, ſolche Zweifel hervor gethan, woraus weitläuftige, auf beyden Seiten, durch einigen Anſchein und die Meynung dieſes oder des andern Rechts-Lehrers, unterſtützte Streitigkeiten entſtanden; So haben Wir, nach Unſerer Landesherrlichen Vorſorge, und beſtändigen Neigung, bey ſo wichtigen Vermögens-Aenderungen, als die Sterbe-Fälle nach ſich zu ziehen pflegen, demjenigen vorzubeugen, was zur Beunruhigung, Unſicherheit, ſchädlichen Verwickelung und Streitigkeit, unter Unſern getreuen Unterthanen, Gelegenheit zurück laſſen kann, zur Abhelfung jener Bedencklichkeiten und Hebung dieſer Zweifel, welche letztere Wir Uns, aus dem von Unſerm Cammer-Gericht deshalb abgeſtatterem Bericht und Gutachten, vortragen laſſen, folgendes näher zu beſtimmen und feſt zu ſetzen, gut gefunden.

Wir

Wir wollen und ordnen daher, so viel zuförderst, die

Erste Abtheilung,

Von der Erbes-Erklärung, der Wohlthat des Inventarii, Zahlung und Vorladung der Erbschaftlichen Gläubiger, u. s. w. betrift;

§. 1.

Daß derjenige, welchem eine Erbschaft, es sey ex quocunque titulo es wolle, mit einer Bedingung oder ohne Bedingung, anheim fällt, gehalten seyn solle, wenn er in eben derselben Provinz wohnet, binnen 6 Wochen; wenn er in einer andern Provinz wohnet, sie möge innerhalb oder ausserhalb Unserer Bothmäßigkeit, viertzig Meilen oder weniger von des Defuncti gehabten Domicilio entfernet liegen, binnen zween Monathen; wenn er aber über 40 Meilen davon entfernt wohnet, binnen drey Monathen, nach davon erhaltener Nachricht, bey den Gerichten, worunter der Erblasser, zur Zeit seines Absterbens, sein Domicilium gehabt, sich zu erklären: ob er entweder nicht Erbe seyn, oder schlechterdings, ohne sich die Wohlthat des Inventarii zu Nutze zu machen, oder aber, mit Vorbehalt dieser Wohlthat, die Erbschaft antreten wolle? In diesem letzterm Fall muß er zugleich ein solennes Inventarium, oder statt dessen eine Specification, wie er solche auf Erfordern eydlich bestärcken kan, über den Nachlaß übergeben.

§. 2.

Hat jemand seine Erklärung bey einem Judicio incompetenti, aus Versehen übergeben; so liegt zwar dem Gerichte ob, ihn damit ad Judicem competentem zu verweisen; es mag aber das Gericht solches gethan haben oder nicht, so bleibet die Erklärung bey ihren Kräften.

§. 3.

Hat der Erbe, binnen der gesetzten Zeit, sich entweder gar nicht, oder sich nur pro herede cum beneficio inventarii erkläret, das Inventarium, oder Specification aber nicht zugleich übergeben; So soll er zwar in beyden Fällen, ohne Verstattung eines weitern Spatii deliberandi oder einer Restitution in integrum, pro herede cum beneficio inventarii, gehalten, ihm auch im letzterm Fall über seine Erklärung der Recognitions-Schein ausgefertiget und dabey angemercket werden, daß solche, ohne Beylegung des Inventarii, geschehen. Damit aber die Creditores wissen, ob die Erbschaft so beschaffen, daß sie ihre Befriedigung gantz oder nur zum Theil erhalten können; So stehet jedem von ihnen frey, nach Ablauf vorhingedachter, zur Erklärung des Erben, gesetzten Frist, um die gerichtliche Auflage an denselben, anzuhalten, daß er, in einem nicht leicht über 2 Monathe hinauszusetzendem Termino præclusivo, ein Inventarium oder juratam Specificationem edire, widrigenfalls aber gewartige, daß er pure pro hedere geachtet, und dafür in dem angesetztem Termino erkläret; mithin zu Bezahlung der Schulden, wenn auch schon die Erbschaft nicht zureichend seyn sollte, schuldig erkannt werde. Es soll auch, auf Anhalten eines Legatarii, nach Ablauf gedachter Frist, dem Erben auferlegt werden, in einem ebenmäßig anzusetzendem Termino, ein Inventarium, oder juratam Specificationem zu ediren, mit der Verwarnung, daß er widrigenfalls in sothanem Termino, das Vermächtniß ohne Abzug zu bezahlen, schuldig erkannt werde.

Von dergleichen Erkenntnissen stehen beyden Theilen die Remedia juris offen. So lange kein solches Erkenntniß, weder ad instantiam Creditorum noch Legatariorum, erfolget, stehet einem Erben, welcher sich nicht ausdrücklich pure pro herede declariret, wenn er belanget wird, jederzeit frey, annoch ein Inventarium oder Juratam Specificationem zu ediren, und sich des ihm darnach competirenden Beneficii zu bedienen. Ist aber ein solches Erkänntniß, obgleich nur auf Ansuchen eines oder andern Gläubigers, oder Legatarii, ergangen; so kommt es auch den nachher sich meldenden Gläubigern und Legatarien zu statten, und der einmahl pro pure herede rechtskräftig erkannte Erbe ist es für beständig, in Ansehung aller und jeden erbschaftlichen Forderungen und Ansprüche, zu achten.

§. 4.

Wenn ein Erbe sich binnen geordneter Zeit pro non herede declarirt; so muß dessen Declaration sowohl denenjenigen, welchen in diesem Fall die Erbschaft zufället, als auch denen bekannten Creditoribus des Defuncti, zu ihrer Achtung communiciret werden, und ist solchemfalls der Erbe,

wann

wann er ſich nicht des Beſitzes der Erbſchaft angemaſſet, zu Edirung eines Inventarii oder eydlichen Specification, nicht verbunden. Iſt er aber, zur Zeit des Abſterbens, in dem Beſitz der Erbſchaft geweſen, oder hat auch nachher den Beſitz derſelben gantz oder zum Theil ergriffen, ſo iſt er den folgenden Erben oder Creditoribus defuncti nicht nur die Erbſchaft, mediante inventario vel jurata Specificatione, auszuantworten, ſondern auch von Zeit des erhaltenen Beſitzes, Adminiſtrations-Rechnung abzulegen ſchuldig, und im Verweigerungs-Fall ſind dieſelbe, zum Juramento in litem, wider ihn zu laſſen.

§. 5.

Befürchten die Gläubiger, daß, der im Beſitz der Erbſchaft ſich befindende Erbe, zu ihrem Nachtheil, die Erbſchaft gantz oder zum Theil verbringen, oder deren Beſchaffenheit durch den Zeit-Verlauf verdunckelt werden mögte, ſo ſind folgende Fälle zu unterſcheiden:

Erſter Fall.

Wenn die erſte zur Erbes-Erklärung §. 1. geſetzte Friſt noch läuft, und alſo noch ungewiß iſt, wie die Erklärung des Erben ausfallen werde.

Solchenfalls können ordentlicher Weiſe die Gläubiger, die Verſiegelung und Verſicherung des Nachlaſſes, nicht ſuchen, noch den Erben aus den Beſitz ſetzen, es wäre denn

a) daß der Erbe ſich, des Durchbringens der Erbſchaft verdächtig gemacht und ſolches beſcheiniget würde, oder überhaupt wegen anderer Umſtände, derſelbe für einen ſolchen zu achten ſey, wider den, oder auf deſſen Vermögen, den Rechten nach, Arreſt oder Sicherheits-Beſtellung geſucht werden mag;

Alsdann mögen die Gläubiger, um die Verſiegelung der Erbſchaft, Conſcription eines gerichtlichen Inventarii, Beſtellung eines Interims-Curatoris, oder daß der Erbe zu tüchtiger Caution angehalten werde, bitten.

b) Oder die Forderung des Gläubigers wäre ſo beſchaffen, daß zu deren Sicherheit auf des Erblaſſers-Vermögen, entweder gantz oder zum Theil, ſelbſt bey deſſen Lebzeiten, ein Arreſt-Geſuch, ſtatt gehabt hätte;

Welchenfalls, in Anſehung des Nachlaſſes, entweder gantz oder zum Theil, wider die Beſitzer und Innhaber, eben das geſucht werden mag, was der Erblaſſer, zur Sicherheit der Forderung, ſich hätte gefallen laſſen müſſen.

Zweyter Fall.

Wenn die §. 1. beſtimmte Friſten zwar abgelaufen, der Erbe aber ſich noch gar nicht, oder ſich zwar für Erbe erkläret, das Inventarium oder die eydliche Specification aber noch nicht beygebracht hat.

Da nach dem §. 3. ſowohl der Erbe, der ſich gar nicht, als auch derjenige, der ſich für Erbe cum beneficio inventarii ohne Beylegung deſſelben, erkläret, für Eben cum beneficio inventarii zu achten ſind; ſo findet in dem einem ſowohl, als dem andern Fall, ein und daſſelbe ſtatt, und es kommt hier in Erwägung, daß der Erbe ſeine geſetzliche Schuldigkeit entweder wegen der Erklärung, oder wegen Uebergebung des Inventarii oder eydlicher Specification, unterlaſſen, und daher den Gläubigern, wenn gleich bey der Sicherheit des Nachlaſſes nichts auszuſetzen, dennoch daran gelegen, deſſen Verdunkelung und Vermiſchung zu verhindern.

Es mögen alſo die Gläubiger, während oder vor der Zeit, da geſtritten wird: ob der Erbe, der kein Inventarium aufgenommen pure pro herede zu achten? in Anſehung des Nachlaſſes, eben das ſuchen, warum ſie beym erſtern Fall, unter den Erforderniſſen und Umſtänden ſub lit. a. Anſuchung thun mögen, ohne daß es dieſer Erforderniß und Umſtände bedarf, weil es genug iſt, daß noch kein Inventarium vorhanden, und es möge der Erbe noch ſo ſicher und unverdächtig ſeyn, dennoch den Gläubigern frey ſtehet, die Verſiegelung, Inventur &c. als diejenigen Mittel, nachzuſuchen, wodurch, die Verdunkelung und Vermiſchung des Vermögens, vermieden wird.

Dritter Fall.

Wenn der Erbe ſich cum beneficio inventarii erkläret, und das Inventarium, oder eydliche Specification beygeleget hat.

Entweder es ergiebt ſich, aus dem Inventario oder Specification, die Unzulänglichkeit des Vermögens, zur Bezahlung der Schulden.

Alsdann können die Gläubiger auf einen Concurs antragen, und wie hierdurch dem verſtorbenen Schuldner, die Verwaltung und der Beſitz ſeines Vermögens, wäre benommen worden, ſo verliert auch beydes der Erbe des Schuldners.

Oder:

Es ergiebet sich, entweder aus dem Inventario oder Specification, die Unzulänglichkeit des Vermögens nicht, oder es ist solche zweifelhaft.

Solchenfalls können ordentlicher Weise die Gläubiger, die Versiegelung oder Versicherung des Nachlasses, nicht suchen, es wäre denn unter eben den Erfordernissen und Umständen, welche beym ersterm Fall sub a & b. angemercket worden.

Vierter Fall.

Wenn der Erbe sich ausdrücklich pure pro herede erkläret, oder, durch ein rechtskräftiges Urthell, für einen solchen Erben, erkannt worden.

Alsdann darf gar kein Inventarium oder Specification heraus gegeben werden, und den Gläubigern ist ordentlicher Weise, an der Absonderung des Nachlasses von des Erben eigenem Vermögen, nichts gelegen; Sie mögen aber, sowoht in Ansehung des erstern als des letztern, die Versiegelung, Sequestration, Arrest oder Cautions-Bestellung suchen, je nachdem ihre Forderungen, oder die Umstände, den rechtlichen Erfordernissen bey Arrest-Gesuchen gemäß, sie, zu dem einen oder dem andern, berechtigen.

§. 6.

Sind zwar die Legatarien, nach Vorschrift der Rechte, befugt, Cautionem de legato, vel fideicommisso servando, zu fodern; woferne aber, die Richtigkeit des Vermächtnisses selbst, noch nicht ausgemacht ist, und sie, als Gläubiger des Erben, angesehen werden können, sind sie diesen gleich zu achten, und findet dahero, in Ansehung solcher Legatarien, die obige Vorschrift statt.

Ist ein Erbe, unter einer noch nicht existirenden Bedingung, zum Erben eingesetzt, oder wenn sich gar niemand der Erbschaft anmaßt; so stehet, den Gläubigern oder Legatarien, frey, die Versiegelung der Erbschaft, Aufnahme eines Inventarii und Bestellung eines Interims-Curatoris zu suchen, ohne daß es, der Erklärung des unter Bedingung eingesetzten Erbens, bedarf.

§. 7.

Solte es sich, in denen §. 5. auseinander gesetzten Fällen, da, wegen der befürchteten Durchbringung des Erben, die Versiegelung zu suchen zulässig, begeben, daß mehrere Erben vorhanden, von denen einige des Durchbringens verdächtig, andere aber nicht sind, so ist zuförderst darauf zu sehen:

ob die sämtlichen Erben pro indiviso sich, in dem Besitz des Nachlasses, befinden?

oder

ob gewisse Theile des Nachlasses von diesem, andere aber von jenem Erben besessen werden?

Im erstem Fall kann, die Versiegelung der ganzen Erbschaft, gesucht werden; es wäre dann, daß die Miterben den Gläubigern, tüchtige Caution, wegen alles Weg- oder Durchbringens ihres verdächtigen Conforten und für alle Folgen davon zu stehen, bestelleten.

Im zweytem Fall hat, die Versiegelung desjenigen Theils des Nachlasses, statt, welchen derjenige von den Erben besitzt, so der Durchbringung verdächtig ist.

Verlangen die andern unverdächtigen Erben, die Wider-Aufsiegelung, und daß ihnen der Besitz, mit Ausschliessung des verdächtigen, überlassen werde; so ist dieses zwar zu veranlassen, sie dürfen aber, bey Vermeidung doppelter Erstattung, ihrem Mit-Erben nichts aus dem Nachlasse verabfolgen lassen.

§. 8.

Wenn wider den Verstorbenen, ein rechtskräftiges Urtheil, ergangen, und zu dessen Vollstreckung die Execution gesucht wird; so laufen entweder noch die Bedenck-Zeiten, oder die Fristen, die Wir in dem §. 1. den Erben, zu ihren Erklärungen, verstattet haben, und alsdann ist kein Executions-Gesuch zulässig; oder es sind diese Bedenkzeiten und Fristen bereits abgelaufen, und alsdann ist ein Unterschied zu machen:

ob der Erbe sich pure pro herede erkläret, oder für einen solchen Erben rechtskräftig erkannt?

oder: ob der Erbe für einen Erben cum beneficio inventarii zu achten sey?

oder: ob die nächste muthmaßliche Erben sich der Erbschaft entsagt, oder niemand bekannt sey, der sich derselben anmassen wolle?

Wie es, nach Verschiedenheit dieser Fälle, zu halten, haben Wir, wie folget, festgesetzet:

§. 9.

Wieder den Erben, der sich pure pro herede erkläret, oder dafür erkannt, ist die Execution eben so zu verhängen, wie sie, gegen den Verstorbenen, statt gehabt; und da in Wechsel-Sachen solche im persönlichem Arreste bestehet, so ist der Erbe selbigem gleichfals unterworfen.

Es kann auch derselbe, weder die Unzulänglichkeit der Erbschaft, noch daß andere Gläubiger ein stärkeres und besseres Recht daran hätten,

ten, vorschützen, sondern er muß dem ersterm Gläubiger, der sich mit einer richtigen Forderung meldet, völlige Zahlung leisten, und es ist ihm nicht erlaubt, die erbschaftlichen Gläubiger ad liquidandum zu provociren, da er, in Ansehung ihrer, in kein anderes Verhältniß gekommen, als worinn der Erblasser gestanden.

Jedoch verstehet sich von selbst, daß, wenn die Verbindlichkeit des Erblassers dergestalt beschaffen gewesen, daß sie von dessen Person unzertrennlich gewesen. Z. E. Wenn er, zur Vollziehung der Ehe, Verfertigung eines Kunst-Stücks, persönlichen Abbitte und Ehren-Erklärung, verurtheilt worden, der Erbe in so ferne nicht in dessen Stelle trete, sondern von ihm nur das zulässige Interesse gefordert, und wenn dessen Summe rechtlich festgesetzt, darauf die Rechts-Hülfe verhängt werden könne.

§. 10.

Dem Erben cum beneficio inventarii, verstatten Wir hiermit:

die öffentliche Vorladung der erbschaftlichen Gläubiger ad liquidandum & verificandum, unter der Verwarnung, auszubringen:

daß, mit Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, in so ferne die Erbschafts-Masse zureicht, nach Ordnung der rechts-kräftigen Prioritæts-Sententz, verfahren, und, in Ansehung aller mehr privilegirten stärkern und bessern Ansprüche, der ausbleibenden Gläubiger, so wenig der Erbe, der die Zahlung leistet, als der Gläubiger, der sie empfängt, einiger Regress- oder Vindications-Klage, ausgesetzt seyn sollen.

Unterläßt der Erbe die öffentliche Vorladung nachzusuchen, und unternimmt er vor derselben, die Zahlung aus der Erbschaft, nach seiner Willkühr, oder so wie sich die Gläubiger bey ihm melden; so macht er sich dadurch den andern Gläubigern in so weit verhaftet, daß er dasjenige, was er an jemanden mehr ausgezahlet, als dieser, wegen der Unzulänglichkeit der Erbschaft, oder wegen der mehr privilegirten und bessern Rechte der andern Gläubiger, daraus hätte empfangen können, aus eigenem Vermögen wieder ersetzen muß; wobey er zwar befugt, gegen einen Legatarium, dem er etwa Zahlung gethan, das bezahlte Conditione indebiti wieder zu fordern, in Ansehung eines Gläubigers aber, findet dieses, von Seiten des Erben, gar nicht statt, und von Seiten der Mit-Gläubiger anderer gestalt nicht, als wenn die ausgezahlte, oder an Zahlungsstatt gegebene Sache, ihnen mit einem Eigenthums- oder Pfand-Recht verhaftet.

Wie nun, nach obstehendem, dem Erben cum beneficio inventarii, die Wahl nicht genommen werden mag, ob er die öffentliche Vorladung der Gläubiger ausbringen, und bis dahin der Zahlung sich enthalten; oder ohne Vorladung, denenjenigen Gläubigern, die sich zuerst melden, Zahlung leisten, und sich dadurch den andern obgedachtermassen verhaftet machen wolle; so ist, wenn die Execution eines rechtskräftigen Urtheils wider den Erben gesucht wird, diesem zuforderst anzubefehlen:

daß er, binnen einer gewissen Frist, sich zu erklären gehalten, ob er die öffentliche Vorladung der Gläubiger ausbringen wolle?

oder:

ob er solches nicht für nöthig halte?

Erkläret er sich zu jenem, so findet die Execution nicht statt, sondern der Gläubiger muß, die öffentliche Vorladung und die Prioritæts-Sententz, abwarten, und wenn der Erbe die Vorladung auszubringen verzögert, stehet ihm frey, Straf-Befehle wieder ihn nachzusuchen, ja bey fortdauernder Zögerung, auf die Eröfnung des Liquidations-Processes selbst, zu provociren; Fället aber des Erben Erklärung dahin aus, daß er die Vorladung der Gläubiger nicht für nöthig halte, so ist wider ihn, mit der Execution, zu verfahren, und die Auspfändungen geschehen, in das nachgelassene Vermögen, falls aber dasselbe nach Vorschrift des §. 5. auf Ansuchen anderer Gläubiger, als des Extrahentens der Execution, bereits gerichtlich versiegelt, so muß, ehe die Wieder-Auflegung und Pfändung veranlasset wird, jenen Gläubigern die Auflage geschehen, sich, über die Vollstreckung der Execution in das versiegelte Vermögen, zu erklären, und, wenn sie derselben widersprechen, zwischen ihnen und dem Extrahenten, rechtlich erkannt worden.

§. 11.

Wenn die Erben sich der Erbschaft entsagen, findet keine besondere Execution statt; sondern es ist nach der Concurs-Ordnung zu verfahren, und im Fall sich niemand der Erbschaft anmaßt, oder die Erben unbekannt sind, schon vorhin im §. 6. und hernach §. 15. versehen, daß ein Curator hereditatis jacentis zu bestellen, welchem dann obliget, die öffentliche Vorladung der Gläubiger auszubringen, und daher, die besondern Executions-Gesuche wider ihn, gleichfalls unzulässig sind.

§. 12.

Hingegen können den Erben, unter dem Vorwand, daß unter ihnen das Erbschafts-Rechts noch nicht ausgemacht, die Executio-

nes gegen die Schuldener des Erblassers, nicht versagt werden, sondern das Schuldige muß hingetrieben, und ad Depositum gebracht, oder sequestriret; oder Falls von den streitenden Erben einige die Deposition oder Sequestration, andere aber verlangen, daß die Schuld beym Schuldner stehen bleibe, darauf gesehen werden, ob selbige sicher auf Hypothec beleget ist, oder in dessen Ermangelung der Schuldner hinlänglich Caution gemacht; welchenfalls das Geld beym Schuldner, bis zum Austrag des Erbschafts-Streits, zu lassen ist.

§. 13.

Wenn der erste Erbe, es sey ex Testamento, oder ab intestato, sich pro non herede declarirt hat, so hat alles dasjenige, in Ansehung des sodann an seine Stelle kommenden 2ten Erben, statt, was wegen des erstern festgesetzet worden; jedoch ist, die festgesetzte Zeit zur Erklärung, von der Zeit der erhaltenen Nachricht, daß dieser erste Erbe nicht Erbe seyn wolle, anzurechnen.

§. 14.

Ist die Gemeinschaft der Güter, durch die Ehe-Pacta, oder Statuta des Orts, unter den Eheleuten, schlechterdings und ohne Wahl festgesetzt; so kann der überlebende Ehe-Gatte, sich dieser Gemeinschaft nicht begeben, und stehet also allein, den Erben des verstorbenen Ehe-Gatten, das vorhin geordnete Spatium deliberandi, dem überlebendem aber solches nur alsdenn zu, wenn Communio bonorum statutaria per pacta dotalia, auf eine den Gesetzen gemässe Art, ausgeschlossen, und der überlebende Ehe-Gatte heres ex testamento vel pacto ist. Wann aber ein Ehe-Gatte heres statutarius cum optione ist, so muß derselbe gleichfalls, binnen obangesetzter Frist, von der Zeit, da er Nachricht von dem Absterben erhalten, ein Inventarium oder eine eydlich zu bestärkende Specification, verfertigen, solche gerichtlich übergeben, und zugleich declariren, ob er Portionem Statutariam wählen, oder sein Vermögen zurücknehmen wolle.

Ein gleiches findet auch statt, wenn die Eheleute, durch ihre Ehe-Pacta, vor oder nach ihrer Verheyrathung, die Gemeinschaft der Güter, dabey aber verabredet, daß beyden, oder einem von ihnen, nach Absterben des andern, frey stehen solle, sich dieser Communion zu begeben, und das Seinige heraus zu nehmen.

Uebergiebt der überlebende Ehe-Gatte, kein Inventarium oder Specification, und erkläret er sich nicht, wegen der ihm zustehenden Wahl, binnen der gesetzten Frist; so wird derselbe, pro herede cum beneficio inventarii, gehalten, dergestalt, daß er sein eigenes Vermögen zurückzunehmen, und nur des Verstorbenen Nachlaß denen Creditoribus herauszugeben berechtiget ist.

Es sind aber die Creditores, nach Ablauf dieser Frist, befugt, zu bitten, dem heredi statutario aufzugeben, in einem über 2 Monath nicht leicht herauszusetzendem Termino præclusivo, das Inventarium oder Specification zu ediren, mit der Commination, daß widrigenfalls er, in solchem Termino præjudiciali, pro herede statutario gehalten, oder wenn Communio bonorum vorbemeldtermassen, per Pacta festgesetzt ist, es dabey gelassen werden solle. Gleichergestalt stehet auch, den Erben des verstorbenen Ehe-Gatten frey, diese Erklärung, von dem Ueberlebendem, gerichtlich zu fordern, wozu ihm dann eine gleichmäßige Frist zu setzen, unter der Verwarnung, daß, nach Ablauf derselben, ihm die Wahl genommen sey, und dagegen des Verstorbenen Erben die Wahl zustehen solle, ob sie mit ihm die gemeinschaftliche Erbschaft theilen, oder ihm nur das Seinige heraus geben wollen.

Ist der Ehemann, in dem Besitz des Nachlasses seiner Ehefrauen, geblieben, und will er, der ihm zustehenden Befugniß gemäß, nur seiner Ehe-Frauen Vermögen herausgeben; so darf er bloß, das Inventarium oder Specification von ihrem Vermögen, übergeben.

Ein anders aber ist es, wenn er entweder ex communione bonorum statutaria vel pactitia, absque optione, den Mit-Erben oder Creditoribus überhaupt verbunden ist, oder auch Portionem statutariam erwählet; in welchen Fällen er, sowohl den Erben als Creditoribus seiner Ehefrauen, das Inventarium oder Specification nicht allein ihres, sondern auch seines eigenen Vermögens, übergeben muß.

Eine Ehefrau hingegen ist in allen Fällen, wenn sie, im Besitz des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes geblieben, schuldig, ihr eigenes und ihres Mannes Vermögen, zu specificiren, dabey aber, wenn sie sich des beneficii inventarii bedienen kann und will, anzuzeigen, was ihr eigentlich gehöre, und allenfalls solches, mit denen Creditoribus oder Erben ihres Ehemannes, rechtlich auszumachen, indem den Rechten nach præsumiret wird, daß das sammtliche Vermögen dem Ehemanne zugehöre.

Sind

Sind Pacta dotalia vorhanden, und darinn ein anders, als was in den Landes-Gesetzen, wegen der Erbfolge unter Eheleuten, versehen, festgesetzet; So wird dadurch der überlebende Ehegatt, woferne nicht in dem Orte, wie z. E. bey den Lehn-Gütern in der Churmark, ein anders geordnet ist, von der Succession ex Statuto gänzlich ausgeschlossen, dahero er sodann als ein Gläubiger anzusehen, und es weder einer Erklärung noch Specification bedarf, wo er nicht sonst, als Besitzer des Nachlasses, dazu gehalten, oder er auch, nach den Pactis dotalibus selbst, ein Mit-Erbe des Verstorbenen ist.

§. 15.

Wenn jemand verstürbe, und wer Erbe sey, unbekannt wäre; so soll das Judicium competens die Verlassenschaft versiegeln lassen, und der hereditati jacenti unterdessen einen Curatorem bestellen, welcher schuldig seyn soll, binnen 6 Wochen, bey arbitrairer Strafe, ein Inventarium gerichtlich verfertigen zu lassen und zu übergeben, auch die schwebenden sowohl als die Erbschaft betreffenden neuen Processe immittelst zu führen.

Ergiebet sich aus dem Inventario, daß der Nachlaß, zu Bezahlung der Schulden, nicht hinreicht, muß der Curator, bey Uebereichung des Inventarii, solches anzeigen, damit der Concurs sogleich eröffnet werde; sonsten aber, im Fall, binnen 6 Wochen nach überreichten Inventario, sich kein Erbe meldet, muß er sofort seine schriftliche Declaration einbringen, und die Erbschaft cum beneficio legis & inventarii, Nahmens der unbekannten Erben, antreten, und, diese sowohl als die Gläubiger, edictaliter citiren lassen:

Meldet sich hiernächst der wahre Erbe, so muß Curator demselben Administrations-Rechnung ablegen, und die Erbschaft, so viel noch davon vorhanden, ausantworten, und hat dieser Curator alles dasjenige zu beobachten, was einem Vormund obliegt; Ist es zwar bekannt, wer Erbe sey, derselbe aber abwesend, und sein Aufenthalt unbekannt; So haben Wir schon, in der allgemeinen Verordnung vom 27. Oct. 1763, vorgeschrieben, wie es mit solchen Abwesenden, deren Güter- und Vermögens-Verwaltung, zu halten sey.

§. 16.

Wenn jemand verstürbe, und hinterliesse keine Erben weder ab intestato noch aus einem gültigem Testament, noch ex statuto, folglich Fiscus ex capite bonorum vacantium sich derselben anmassen wollte; muß sofort die Verlassenschaft versiegelt und ein Curator hereditatis jacentis bestellet, und von demselben, mit Zuziehung des Officii Fisci ein gerichtliches Inventarium binnen 6 Wochen, verfertiget werden. Ist es zweifelhaftig, ob Hereditas vacans sey, z. E. wann ungewiß, ob Erben vorhanden, oder ob die sich angegebene Erben legitimiren können, oder wenn Fiscus, wegen Gültigkeit des Testaments, litem movirt, muß der Curator erstern Falls Citationes edictales auswürcken, in denen beyden letztern Fällen aber, den fiscalischen Anspruch, rechtlich mit dem Fisco, ausmachen.

Wann sich gleich Anfangs findet, daß Hereditas würcklich vacans sey, muß sich Fiscus, wie andere Erben, binnen der gesetzten Zeit, da er Nachricht davon erhält, erklären, ob er schlechterdings Erbe, oder heres cum beneficio inventarii, seyn wolle.

Wenn die Erbschaft, erst per Sententiam, pro vacante declariret wird, und die 6 Wochen pro scribendo inventario verflossen, ist Fiscus, binnen 14 Tagen a die judicati, schuldig, seine Declaration gerichtlich einzubringen. Im Fall sich Fiscus der Erbschaft entsagt, wird es nach dem §. 15. gehalten.

§. 17.

Damit nun niemand aus Unwissenheit, gegen diese Verordnung, in denen vorkommenden Erbfällen handeln möge; so haben die Gerichte und Richter, in denjenigen Orten, wo keine Advocati bestellet sind, den Partheyen, bey Publication der Testamente, oder bey der Versiegelung, oder bey Conscribirung des Inventarii, alles was in dieser Verordnung festgesetzt, insbesondere die Wohlthat des Inventarii, und die nachtheilige Wirkungen, welche aus dessen Unterlassung, entstehen können, klar und deutlich zu erklären, und daß solches geschehen, ad Protocollum zu bemercken.

§. 18.

Ausser den Versiegelungen, welche auf Ansuchen der Gläubiger geschehen, und davon §. 5. gehandelt worden, werden dieselbe auch öfters, von den Erben, Verwandten und Haus-Genossen, gesucht, und oft ist es nothwendig, daß solche vom Richter, dem es gebühret, ex officio vorgenommen werden. Hierbey setzen Wir nun vorläufig fest:

Daß der Regul nach die Versiegelungen, weder bey einem andern Richter gesucht, noch von einem andern Gericht verhänget

werden dürfen, als von demjenigen, unter dessen Jurisdiction der Verstorbene, in Ansehung seiner Person, in civilibus unmittelbar gestanden:

Wir verbieten also allen Notariis dergleichen vorzunehmen, es wäre dann, daß sie entweder vom Verstorbenen darum ersucht worden, oder der Nachlaß sich an einem Orte befindet, wo kein Richter wohnet, und sie von den Erben oder Gläubigern darum ersucht werden; da sie alsdann zwar, mit Beobachtung der zu einem Notariats-Instrumento gehörigen Förmlichkeiten, zur Versiegelung schreiten dürfen, sie müssen dieses aber dem Judicio competenti sofort anzeigen.

Solte auch ein Judicium incompetens in eben dem Orte, wo sich das Judicium competens aufhält, um die Versiegelung von jemand ersucht werden, so muß es sich deren enthalten, und den Supplicanten an letzteres verweisen.

Wird es aber an einem solchen Orte, wo das Judicium competens sich nicht aufhält, um die Versiegelung der daselbst befindlichen Erbschaft, oder eines Theils davon ersucht; so muß es zwar, zur Abwendung der möglichen Gefahr, die aus dem Verzug entstehen könnte, zur interimistischen Versiegelung schreiten, es hat aber sofort dem Judicio competenti, davon Meldung zu thun, welches alsdann eine anderweitige Versiegelung nach dem §. 21. vorzunehmen hat.

Hiernächst verordnen Wir:

daß, wenn nach erfolgtem Todes-Fall einer der Erben, oder auch ein dritter, er sey ein Verwandter, Hausgenosse, oder auch ein Fremder, um die Versiegelung der Verlassenschaft eines unlängst Verstorbenen, bittet, solche sofort vom Judicio competente veranlaß, und Niemanden versagt werden soll; Immassen bey dergleichen Gesuchen sich nicht beurtheilen läßt, ob sich jemand schon im Besitz der Erbschaft gesetzt, mithin allemahl unbedencklicher ist, mit der Versiegelung zu verfahren, als den Nachlaß, dem Anlauf, Abbringen, und unbefugten Besitzes-Ergreifung auszusetzen.

Melden sich aber hiernächst diejenigen, welchen die Erbschaft angefallen, und sind sie darüber einig, die Widerauffsiegelung und den Besitz der Verlassenschaft zu suchen, so ist ihnen beydes nachzugeben; es wäre dann

entweder: daß in den Fällen des §. 5. von den Gläubigern, das Gegentheil verlangt werde; welchenfalls nach der Vorschrift des gedachten §. 5. zu verfahren,

oder: daß solche Umstände vorhanden, welchenfalls eine Versiegelung ex officio, vorzunehmen, erforderlich gewesen.

§. 19.

Dieses aber muß in folgenden Fällen, von dem Judicio competente, geschehen:

a) Wenn der Verstorbene ein solcher Königlicher Bedienter gewesen, welchen entweder Briefschaften oder Gelder, so zu seinem Officio gehören, in Händen gehabt; als in welchem Fall auch dasjenige Collegium, bey welchem, oder unter welchem der Verstorbene ratione officii gestanden, die Versiegelung der Briefschaften und Gelder, vernehmen kann.

b) Wenn die vermuthlich nächste Erben ab intestato, sämmtlich fremde und nicht Unsere Unterthanen, sind.

c) Wenn die vermuthlich nächste Erben ab intestato, entweder alle, oder einer, oder mehrere davon, minorenn sind, und der Verstorbene keinen Ehegatten hinterlassen.

d) Wenn die vermuthlich nächste Erben ab intestato sämmtlich, von dem Ort, abwesend, wo der Erblasser verstorben.

e) Wenn dem Judicio, die nächste Erben ab intestato, gantz unbekannt oder zweifelhaft sind.

f) Wenn sich niemand, weder als vermuthliche Erben, noch in der Absicht den Nachlaß an sich zu behalten, in dem Sterbe-Hause befindet. Z. E. wenn der Verstorbene, nur Hausgenossen oder Dienstboten, in seiner Wohnung gelassen.

g) Wenn andere erhebliche Ursachen vorhanden, warum das Judicium die Versiegelung nöthig hält.

§. 20.

Da aber den Landes-Justitz-Collegiis, deren Jurisdiction vom grossem Umfang ist, so wenig die Todes-Fälle aller ihrer Jurisdiction unterworffenen Personen, als die im vorstehenden §. 19. vorausgesetzte Fälle, sogleich bekannt werden, und ihnen daherokeine Schuld beygemessen werden kann, wenn sie die Versiegelung ex officio eher nicht, als bis sie diese Fälle erfahren, veranlassen, so liegt, den gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen, ob, dieserhalb mündliche oder schriftliche Anzeige bey den Gerichten zu thun, wenn sie sich ausser Verantwortung gegen die Erben, oder die Gläubiger des Verstorbenen, wegen etwa in der Verlassenschaft sich hiernächst hervorthuenden Mängel, setzen wollen.

Aus

Aus eben der Urſache, und da ſonderlich bey Sterbe-Fällen, die ſich an Oertern zutragen, wo ſich das Landes-Juſtitz-Collegium nicht aufhält, dieſes ſelbige ſpäter zu erfahren pflegt, auch nicht ſogleich wiſſen kann, ob ſolche Umſtände vorhanden, die eine Verſiegelung ex officio erfordern; ſo gebieten Wir allen Unter-Richtern und Magiſtraten, auſſer dem Orte, wo ſich das Juſtitz-Collegium aufhält, in denen in dieſem §. beſtimmten Fällen, wo eine Verſiegelung ex officio geſchehen muß, zur Abwendung der möglichen Gefahr, die aus dem Verzug entſpringen mögte, zur interimiſtiſchen Obſignation, der an ihrem Orte befindlichen Verlaſſenſchaft, unerſucht zu ſchreiten, ſolches aber ſofort dem Judicio competenti zu berichten, welches alsdann, nach Befinden, eine anderweitige Verſiegelung vorzunehmen, dem Unter-Gerichte aber die Obſignations-Gebühren zuzubilligen hat.

§. 21.

Iſt auſſerdem die Verſiegelung, von einem Judice incompetente, ſchon vorher geſchehen; ſo ſoll das Judicium competens ſein Siegel, dem bereits allda befindlichen beydrucken, das Judicium incompetens aber keine Gebühren zu fordern, dahingegen das Judicium competens berechtigt ſeyn, bey der Eröffnung der Veranlaſſenſchaft, ohne des andern Gerichtes Zuziehung, deſſen Siegel mit dem Seinigen abzunehmen. Ein anders aber hat ſtatt, wenn ein Judicium incompetens, nach Vorſchrift des §. 18. und 20., zur Siegelung geſchritten, oder der Verſtorbene ſolches, oder auch einen Notarium, oder einen Freund, worauf er Vertrauen geſetzet, vor ſeinem Ende erſuchet, die Verſiegelung zu verrichten; in welchem Fall das Judicium competens zwar gleichfalls, auf die geſchehene Requiſition, davon gethane Anzeige, oder nach Befinden der Umſtände, ſein Siegel beydrucken, die ſämtlichen Siegel aber nicht anders, als mit Zuziehung des, ſo die erſte Siegelung verrichtet, wieder abnehmen kann.

§. 22.

Die Verſiegelung ſelbſt muß

a) alſofort, nach der entweder deshalb, es ſey mündlich oder ſchriftlich gethanen Anzeige, oder erhaltenen Nachricht, veranlaſſet, und wenn der Tod des Erblaſſers ſich in dem Orte, wo das Judicium befindlich, erfolget, noch eben deſſelbigen Tages, wo aber nicht, ſo bald es nach der Entfernung möglich iſt, ins Werk gerichtet werden.

b) Ereignet ſich der Todesfall in dem Orte, wo das Gericht befindlich iſt, müſſen Unſere oberſten Gerichte, die Verſiegelung, durch einen Secretarium, ſo wie die andere Gerichte, in ſo weit es unter ihrer Jurisdiction gehörige Perſonen betrifft, durch einen Actuarium, oder durch einen Rechtserfahrnen zur Juſtitz verpflichteten Deputatum ihres Mittels, verrichten laſſen.

c) Iſt entweder der Todesfall an einem Ort, wo das Gericht nicht befindlich, geſchehen, oder iſt eines derer von dem Verſtorbenen hinterlaſſenen Immobilien entfernet, jedoch beyde unter der Jurisdiction dieſes Gerichts belegen; ſo muß die Verſiegelung, durch die entweder ſchon zu dergleichen Actibus beſtändig ernannte, oder noch erſt a judicio zu ernennende Commiſſarios, geſchehen. In Anſehung der auſſer der Jurisdiction belegenen Verlaſſenſchaft aber, iſt bloß dem Judicio competenti Nachricht von dem Todesfalle zu geben, damit ſolches ſelbſt das nöthige beobachte.

d) Bey der Verſiegelung, muß in der Verlaſſenſchaft nichts gerühret, noch ſolche inventariſirt, ſondern allein alle Gewölber, Stuben, Schreib-Tiſche, Spinden, Kaſten, wie nicht weniger die Scheuern, Boden, und Keller, in Gegenwart des, oder der etwa vorhandenen nächſten Verwandten, oder Bedienten, mit dem Gerichts-Siegel verſiegelt, und nur die Stuben und Cammern, ſo, zur Leiche und Gebräuch der etwa im Hauſe bleibenden Verwandten, Freunde und Bedienten nöthig, offen, auch nur von der Verlaſſenſchaft, ſo viel als auf eine kurze Zeit an Gelde, Kleider, Leinwand, Betten, Speiſe, Trank, zur täglichen Nothdurft der gegenwärtigen Erben, oder etwa zum Begräbniß, Unterhaltung des Geſindes und Beſtellung der Wirthſchaft nöthig, unter einem von denenjenigen, welchen ſolches anvertrauet wird, zu unterſchreibendem ad Acta zu nehmenden Verzeichniß, gelaſſen werden. Es iſt aber hiebey die Ausnahme zu machen, daß wo die Verſiegelung nur deswegen geſchiehet, weil der Verſtorbene als ein Königlicher Bedienter zu dieſem Officio gehörige Gelder oder Briefſchaften gehabt, nur

die

die Caſſe oder die Schreib-Stube und Spinde zu verſiegeln.

Auch wollen Wir, daß bey Kaufleuten, ſo ein würkliches Comptoir und Handels-Stube haben, dieſes, ohne beſonders wichtige Gründe, nicht mit verſiegelt, ſondern ſolches, dem Buchhalter und Handlungs-Bedienten, mit Verweiſung auf ihre Pflicht, und daß ſie dafür reſponſable bleiben, anvertrauet gelaſſen werde.

§. 23.

Thut ſich, bey der Verſiegelung, eine Anzeige oder Muthmaſſung hervor, daß etwa an einem Orte, ein Teſtament des Erblaſſers, befindlich ſey; ſo muß derjenige, der die Verſiegelung verrichtet, ſolches, in Gegenwart der gegenwärtigen Verwandten, Freunde oder Bedienten des Verſtorbenen, an dem Ort, wovon die Anzeige geſchehen, ſuchen, und wenn er ſolches findet, zu ſich nehmen, und dem Judicio zur Publication einliefern.

§. 24.

Ueber die richtig geſchehene Verſiegelung, muß ein genaues Protocoll, mit Specificirung der Anzahl der Siegel, ſo nöthig geweſen, und mit Benennung der gegenwärtig geweſenen Perſonen, gehalten, und mit dem Bericht ad Acta gebracht werden.

§. 25.

Wann keiner der Erben, Verwandten, oder Freunde in dem Sterbe-Hauſe, oder dem Orte wohnen bleibt, welchem die Obſicht, daß die Siegel nicht abgeriſſen werden, anzuvertrauen; ſo muß dieſe Obſicht jemanden beſonders aufgetragen, und für dieſe Bemühung Vergeltung gegeben werden.

§. 26.

Iſt einmahl die Verlaſſenſchaft verſiegelt, kann dieſelbe ſo wenig ganz oder zum Theil, weder von dem Secretario noch Commiſſario, welcher die Verſiegelung verrichtet, ohne Befehl von dem Judicio committente wieder aufgeſiegelt werden.

§. 27.

Die Wiederaufſiegelung muß, von dem Gerichte, welches die Verſiegelung verfüget oder verrichtet, nach der Beſchaffenheit der Umſtände, verordnet werden, ſo bald die Urſachen der Verſiegelung aus dem Wege geräumet ſind. Solte ſich jemand anders unterſtehen, die aufgedruckten Siegel abzureiſſen, ſoll derſelbe, wenn auch die Verlaſſenſchaft unberührt geblieben, dem Befinden und ſeinem Stande nach, mit 20 bis 50 Rthlr. fiſcaliſcher Strafe, beleget werden; falls aber die Verlaſſenſchaft ſogar berührt, und eröffnet worden, auſſer der Strafe, denen Erben, allen, juramento in litem, zu erhärtenden Verluſt erſetzen.

Wenn auch gleich ſämtliche Erben ſich untereinander vereiniget, die gerichtlich verſiegelte Verlaſſenſchaft unter ſich, ohne gerichtliche Uebergabe oder Wiedereröffnung der Siegel, zu theilen, oder es hätte auch ein Erbe gegen den andern, oder mehrere, die Verlaſſenſchaft erſtritten; ſo ſollen nichts deſto weniger der, oder diejenigen, ſo ſich unterfängt, die gerichtlichen Siegel abzureiſſen, oder auf ſeinen Befehl abnehmen zu laſſen, mit eben der fiſcaliſchen Strafe à 20 bis 50 Rthlr. beleget werden.

§. 28.

Es beſtehet die Wiederaufſiegelung, in Abnehmung der aufgedruckten Siegel; wannenhero zuvor, ob ſie noch alle unverletzt, nach dem Siegelungs-Protocoll, unterſuchet, und ſolches ad Protocollum genommen werden muß. Wenn dahero nach dem §. 19. ein anderes Collegium ſeine Siegel gleichfalls aufgedruckt, ſo muß die Aufſiegelung von keinem allein, ſondern beyden zugleich, geſchehen, und kan, wann die Urſache der Verſiegelung des einen Collegii aufhört, z. E. wann die zu einem Departement gehörigen Briefſchaften abgeſondert, und aus der Verlaſſenſchaft hinweg genommen worden, das andere Collegium, deſſen Urſachen der Verſiegelung noch fortdauren, ſeine Siegel aufs neue wieder aufdrucken laſſen.

§. 29.

In wie weit ſolche Aufſiegelung, ohne Inventur oder mit ſelbiger zugleich, geſchehen ſoll, muß das Judicum jederzeit, nach Beſchaffenheit der Umſtände, verordnen.

§. 30.

Soll die Inventur zugleich geſchehen, muß die Aufſiegelung dergeſtalt vorgenommen werden, daß das, in den aufzuſiegelnden Behältniſſen, befindliche, nach und nach aufgeſchrieben, und bis ſolches geſchehen, die Behältniſſe oder Zimmer, worinn ſie befindlich ſind, wieder verſiegelt werden, dahero dann die Entſiegelung nicht auf einmahl geſchehen darf.

§. 31.

Zu einem solennen Inventario werden folgende Stücke erfordert:

a) Es muß dasselbe von einer Gerichts-Person, auf den Auftrag des Judicii competentis, oder einem Notario, aufgenommen werden, welcher letzterer dabey alle diejenige Stücke zu beobachten hat, die zur Gültigkeit der Notariat-Instrumente gehören.

b) Den Bekanten und in der Nähe desjenigen Orts, wo die Inventur geschehen soll, sich aufhaltenden Erben oder Miterben, und wenn dieselbe nicht bekant, oder weit entfernt sind, den nächsten bekanten anwesenden Verwandten, soll, von der bevorstehenden Inventur, Nachricht gegeben werden, damit sie bey derselben, wenn sie es für nöthig halten, sich einfinden können.

c) Sind keine Miterben, Anverwandten, oder vermuthliche Erben bekant, oder in der Nähe befindlich, oder diejenigen von ihnen, welchen es bekant gemacht, erscheinen in dem dazu angesetzten Termin, um mit der Inventur den Anfang zu machen, nicht; so sollen die Gerichts-Personen, oder Notarii, welchen dieses aufgetragen, oder welche hierzu requiriret, in Gegenwart der, zur Schätzung der erbschaftlichen Stücke, zu adhibirenden Taxatoren, und respective der Instruments-Zeugen, mit der Inventur verfahren. Wenn sich, beym Fortgang derselben, Miterben, vermuthliche Erben, oder nahe Verwandten melden, und dabey gegenwärtig seyn wollen, sind sie dazu zu verstatten.

d) Es soll kein Inventarium, ohne Würdigung der beweglichen Stücke, durch geschworne Taxatores, errichtet werden, ausser, daß bey Büchern eine genaue Beschreibung derselben, mit Anführung des Tituls und der Edition, ohne Taxe genug ist.

§. 32.

Bey Anfertigung des Inventarii selbst, haben die Verfasser folgende Vorschrift genau zu beobachten:

1) Müssen sie, ausser den Erben, Miterben, vermuthlichen Erben, nächsten Verwandten und Taxatoren, keinen fremden Personen, die Gegenwart bey der Inventur, verstatten, es wäre denn, daß sie einiger Umstände, als z. E. der Vermessung wegen, unentbehrlich wären.

2) Ist eine Versiegelung der erbschaftlichen Wohnung und Behältnisse geschehen; so werden sie, wegen der Art des Aufschlusses, auf den vorhergehenden §. 28. und 30. verwiesen. Sie müssen

3) alle die an dem Ort, wo der Erblasser gestorben, gewohnet, oder ein unbewegliches Guth gehabt, befindliche Mobilien und Effecten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, und wenn sie gleich als Pertinentz- oder Inventarien-Stücke eines unbeweglichen Guthes anzusehen, genau mit Bemerckung des Gewichts, des Maasses, der Anzahl und der Beschaffenheit, auch der von dem Taxanten geschehenen Würdigung, aufzeichnen, ohne sich einer Entscheidung, ob dieses oder jenes, nach Angabe eines oder des andern, zur Erbschaft nicht gehöre, anzumassen, oder solches, aus diesem Grunde, aus dem Inventario auszulassen; sie müssen aber die hiebey geschehenen Anzeigen in dem Inventario bemercken.

Die Urkunden und Briefschaften müssen sie, mit Bemerckung der Person, des Ausstellers, der Zeit und des Orts, auch einer kurtzen Anzeige ihres Inhalts, oder dessen, was sie betreffen, aufführen, und diejenigen, welche eine Verbindlichkeit eines andern enthalten, unbewegliche Güter und deren Gerechtsame angehen, oder sonst von Wichtigkeit scheinen, sortiren und besonders verwahren, auch daß solches geschehen, im Inventario bemercken.

4) Bey den Immobilien, ist eine Benennung derselben, ohne Würdigung und ohne Maaß, hinlänglich.

5) Liegt ihnen ob, die Mobilien und Effecten, so wie sie in den Zimmern oder Behältnissen befindlich, mit Bemerckung ihrer Lage aufzuschreiben; aus diesem Local-Verzeichniß haben sie das Inventarium mit der Ordnung zu errichten, daß sie Sachen von einerley Art, unter gewisse Benennungen, zusammen setzen, die Summe von der beygefügten Taxe auf jede Seite, und beym Abschluß, die Summe des Werths, nach der Taxe von

einem jeden Titul, zu bemercken, nach beygedrucktem Formular.

6) Den titulum paſſivorum, müſſen ſie, ſo viel als ſich thun laſſen will, zur Vollſtändigkeit zu bringen ſuchen. Sie müſſen daher die eingegebenen Rechnungen, Mahnbriefe, oder andere ſchriftliche Nachrichten über Paſſiv-Schulden, genau nachſehen; von den Erben, Verwandten, Hausgenoſſen und Domeſtiquen ſich dasjenige anzeigen laſſen, was ihnen von Schulden und Anſprüchen an die Verlaſſenſchaft bekant, aus welchen allen ſie einen ſpecifiquen Aufſatz, der ſich hervorgethanen oder angezeigten Paſſivorum anzufertigen, ſolchen in einem beſondern Titul dem Inventario anzuhängen, und mit Abſonderung der liquiden Anforderungen von den illiquiden, oder ungewiſſen, bey jeglicher Poſt der letztern die Urſachen anzuzeigen haben, warum ſolche vor der Hand als ungewiß zu betrachten.

Wann die Verfertiger des Inventarii obiger Vorſchrift nicht völlig nachgekommen, ſo iſt zwar das Inventarium nicht für gantz ungültig zu achten; iſt aber dieſe Unterlaſſung mit Vorſatz oder Verſehen geſchehen, ſo müſſen ſie für den Schaden haften, der daraus den Intereſſenten entſtehen kan. Es ſtehet auch den Gerichten frey, von ihnen, befundenen Umſtänden nach, das juramentum manifeſtationis zu erfordern.

Zweyte Abtheilung.

Von der Erb-Folge zwiſchen Eheleuten, in der Chur- und Neu-Marck, und einigen dabey vorkommenden bisher zweifelhaft geweſenen Rechts-Fragen.

Es iſt bisher, ſowohl von den Märckiſchen Rechts-Gelehrten als in den Gerichten ſelbſt, über folgende Fragen und Vorfälle, vornehmlich geſtritten und darüber von Unſerm Cammer-Gericht und dem Magiſtrat Unſerer Reſidentzien, zu Unſerer Allerhöchſten Entſcheidung, gutachtlich berichtet worden.

Erſtlich: Ob entweder nach des Strycks Meynung, dahin erkant werden ſolle, daß der überlebende verſchuldete Ehegatte, wenn er des prædefuncti Erbe ſeyn will, alle ſeine Schulden zuförderſt vom gemeinen Guthe abzuziehen, die Freyheit habe, wenn auch des prædefuncti Erben, gar nichts bekommen ſolten?

Zweytens: Oder, ob, nach des Kohlii Gedancken, den Erben des verſtorbenen Ehegatten, wenigſtens die Hälfte deſſen Nachlaſſes, nach Abzug der von ihm gemachten Schulden, verbleiben müſſe?

Drittens: Oder ob nach dem Unterſcheid, welchen ſowohl Kohl qu. 6. n. 2. als auch die Hypothequen-Ordnung §. 163. bey anderer Gelegenheit gemacht hat, dieſes Recht, die Hälfte fordern zu können, bloß auf die Kinder und Kindes-Kinder des verſtorbenen Ehegattens, einzuſchränken, nicht aber auch auf andere Erben zu erſtrecken ſey?

Viertens: Und ob, in dem Fall, da der überlebende verſchuldete Ehegatte, nach dem vorher mit Tode abgegangenem Ehegatten, ohne Declaration, ob er ex Statuto Marchico ſuccediren wollen, verſtirbt, die Erben des nicht verſchuldeten Ehegattens, wenn ſie Kinder oder Kindes-Kinder ſind, die Freyheit haben ſollen, ihres Erblaſſers Vermögen, oder Dotem & illata, gantz zu fordern? wie ſolches Stryck intr. de Succeſſione ab inteſtato Diſſ. 4. Cap. 3. §. 43. mit dem daſelbſt allegirten Scheplitz, aus der Urſache für Recht halten, weil in tali caſu favor ſuperſtitis conjugis, durch deſſen Nachſterben, ceſſiret.

Fünftens: Ob und wie Seitenverwandte und Kinder, wenn ſie, mit dem überlebendem ex Statuto ſuccedirendem Ehegatten, über des zuerſt Verſtorbenen Vermögen, Erbſchichte zu halten haben, zur Collation desjenigen gehalten, was ſie von letzterm entweder geſchenckt, oder doch dergeſtalt erhalten, daß es der Collation ohnſtreitig unterworfen geweſen ſeyn würde, wenn, von einer Erbtheilung unter Kindern, blos die Frage wäre?

Zur Entſcheidung dieſer ſtreitigen Fragen, wollen und verordnen Wir hiemit:

§. 1.

Wenn ein Ehegatte verſtirbt, ſo hat der überlebende die Wahl, ob er des Verſtorbenen

ſtorbenen Erbe ſeyn wolle oder nicht; es wäre dann, daß die Eheleute in ihren Ehe-Pacten, oder durch ein anderes unter ſich errichtetes Pactum Succeſſorium, ſich dieſer Wahl ausdrücklich begeben hätten.

§. 2.

Erkläret ſich der überlebende, daß er nicht Erbe ſeyn wolle; ſo iſt er berechtiget, alles, das ſeinige zurück zu behalten, und den Nachlaß des verſtorbenen Ehegatten, deſſen Erben ex teſtamento vel ab inteſtato, oder deſſen Creditoribus, zu überlaſſen, ſeine Forderungen aber an des Verſtorbenen Vermögen, aus der Eheſtiftung oder andern Verträgen, gegen deſſen Erben oder Creditores, auszumachen.

§. 3.

Erkläret ſich der überlebende Ehegatte, Erbe cum beneficio legis & inventarii zu ſeyn, oder wird er, wegen unterlaſſener Erklärung davor angenommen, ſo iſt er dadurch berechtiget:

a) Den Creditoren mehr nicht, als des zuerſt verſtorbenen Ehegatten Vermögen, heraus zu geben, und mit denſelben, was er gleichfals als Creditor, aus der Eheſtiftung oder andern Verträgen an des Verſtorbenen Vermögen, zu fordern hat, rechtlich auszumachen.

b) Den Erben des Verſtorbenen aber, entweder das, nach Abzug deſſen Schulden, übrig bleibende Vermögen des Verſtorbenen allein zu überlaſſen, oder daſſelbige, mit Einwerfung ſeines Vermögens, auf die in folgenden §§. enthaltene Art und Weiſe, mit ihnen zu theilen.

§. 4.

Erkläret ſich der Ueberlebende pure pro herede ſtatutario, oder wird er davor rechtskräftig erkant, ſo iſt er verbunden, alles ſein Vermögen, ausgenommen die Güter, welche, wegen ihrer Lehns-Majorats-Fideicommiſ. und anderer Qualität, den Rechten nach, beſonders nach Vorſchrift der in der Chur- und Neu-Marck publicirten Lehns-Conſtitutionen, davon eximiret ſind, mit einzuwerffen und zur Gemeinſchaft zu bringen, und er erhält, von ſeinem und des Verſtorbenen Ehegatten Vermögen, wie beydes, am Tage des Todes des Erſtverſtorbenen, beſchaffen geweſen, wenn davon zuförderſt beyderſeitige Schulden abgezogen, die Hälfte; die andere Hälfte aber fället den Erben des Verſtorbenen zu.

§. 5.

Des zuerſt verſtorbenen Ehegattens Erben, es ſeyn Aſcendentes, Deſcendentes oder andere Erben, haben die Freyheit, ſich der Erbſchaft des Verſtorbenen ganz zu entſagen, es mag der Ueberlebende ſie ihnen allein überlaſſen, oder ex ſtatuto mit ihnen erben wollen.

§. 6.

Erklären ſich des Verſtorbenen Erben, deſſen heredes cum beneficio legis & inventarii zu ſeyn, oder werden ſie, wegen unterlaſſener Erklärung, davor angenommen, ſo berechtigt ſie dis beneficium.

a) Gegen die Creditores, daß ſie nicht über die Kräfte der Verlaſſenſchaft, nehmlich was ſie daraus für ſich erhalten, zu des Verſtorbenen oder des mit ihnen ex ſtatuto miterbenden überlebenden Ehegatten Schulden, beytragen dürfen, auch ihre eigene Forderung an den Nachlaß, abgeſondert erhalten.

b) Gegen den überlebenden Ehegatten, entweder, wenn er nicht erben will,

daß er ihnen den Nachlaß des Verſtorbenen herausgeben und überlaſſen müſſe;

oder, wenn er die Erbſchaft ex ſtatuto antritt,

daß er mit ihnen, ſo wohl über des Verſtorbenen als über ſein eigenes Vermögen, ſo wie ſich beydes am Sterbe-Tage befunden, nach Abzug der gemeinſchaftlichen Schulden, Erbſchichte anlege und ihnen die Hälfte zukommen laſſen müſſe.

§. 7.

Erklären ſich die Erben des Verſtorbenen hingegen pure pro heredibus, oder werden ſie dafür rechtskräftig erkannt; ſo bekommen ſie, entweder den von dem überlebendem Ehegatten ihnen allein überlaſſenen Nachlaß des Verſtorbenen, und müſſen des letzten Creditoribus, auch über den Betrag des Nachlaſſes, von dem ihrigen gerecht werden; oder falls der Ueberlebende mit ihnen zugleich ex ſtatuto erbet, bekommen ſie die Hälfte von dem gemeinſchaftlichen Vermögen beyder Cheleute, und tragen zur Hälfte beyder Eheleute Schulden, wie ſolche ſowohl als das Vermögen zur Zeit des Todes des Verſtorbenen beſchaffen geweſen, wenn auch die Schulden die Kräfte der Verlaſſenſchaft überſteigen ſollten.

§. 8.

In beyden Fällen, es mögen die Erben des Verstorbenen, mit der Wohlthat des Inventarii, die Erbschaft angetreten haben, oder sie mögen pure heredes geworden seyn, ist, wegen der Collation desjenigen, so sie von dem Verstorbenem geschenkt oder durch eine blosse Freygebigkeit bekommen, oder sonst den Rechten nach zwischen Kindern conferiret werden muß, der Unterschied zu machen, ob die Erben des Verstorbenen zugleich dessen Kinder sind oder nicht;

Erstenfalls, es mögen die Kinder, durch ein Testament, zu Erben eingesetzt seyn, oder ab intestato erben, müssen sie dem Ueberlebenden, mit dem sie Erbschichte halten, alles dasjenige conferiren, was den Rechten nach, bey der Erbfolge der Descendenten, der Collation unterworfen ist; der Ueberlebende aber muß hinwiederum, nicht nur nach dem §. 4. sein eigenes Vermögen, so wie es sich am Sterbe-Tage befunden, zur gemeinsamen Theilung bringen; sondern falls er vom Verstorbenem etwas geschenkt, oder sonst solchergestalt erhalten hätte, daß ein Kind, wann es einem Kinde wäre gegeben worden, es würde haben conferiren müssen; so muß er solches auf gleichen Fuß conferiren, wenn es auch, am Tage des Absterbens, in seinem eignem oder den gemeinschaftlichem Vermögen nicht mehr vorhanden gewesen.

Andernfalls, wann die Erben des Verstorbenen, dessen Kinder nicht sind, so findet, zwischen ihnen und dem Ueberlebenden, ganz und gar keine Collation, weder auf der einen noch andern Seite, statt; als wohin Wir, in Ansehung der Neu-Mark, den §. 59. der Neumärkischen Lehns-Constitution, abändern, als welche in diesem Stücke eine irrige Auslegung der Joachimschen Constitution voraussetzet, daß nemlich nach selbiger unter Eheleuten, eine vollkommene Gemeinschaft der Güter, bey ihrem Leben statt finde. Es dürfen also eben so wenig die Ascendenten, Seiten-Verwandten oder fremde Testaments-Erben dem überlebendem Ehegatten dasjenige conferiren, was sie vom Verstorbenem erhalten; als wenig der Ueberlebende dasjenige conferiren darf, was er von dem Verstorbenem geschenkt, oder sonst aus dessen Freygebigkeit bekommen und zur Zeit des Sterbe-Falles nicht mehr vorhanden gewesen. Denn ist es vorhanden gewesen, so gehöret es zum gemeinschaftlichem Vermögen beyder Eheleute, welches nach dem §§. 4. und 7. zu theilen ist, und es bedarf eigentlicher Weise, weder des Begriffs noch des Ausdrucks der Collation, um es zur Theilung zu bringen.

§. 9.

Wenn der überlebende Ehegatte, entweder sich pro herede cum beneficio erkläret, oder, nach Ablauf der zur Erklärung gesetzten Frist, dafür angenommen worden, und binnen eines anderweitigen von denen Erben ausgebrachten Termini præjudicialis sich noch nicht erkläret, ob er ex statuto erben oder den Nachlaß des Verstorbenen denen Erben allein überlassen wollt, stehet diesem die Wahl zu, ob sie ihn, von der Erbschaft des Verstorbenen, ausschliessen, oder ihn zur Erbschaft mit admittiren wollen.

§. 10.

Wenn aber auch der Ueberlebende pure Erbe seyn will, oder ad instantiam Creditorum rechtskräftig davor erkannt worden, dessen Unvermögen aber sein Vermögen übersteiget, so, daß durch den Abzug seiner Schulden, von dem gemeinschaftlichem Vermögen weniger, als des Verstorbenen eigenes Vermögen, zur Theilung übrig bleibt, stehet den Erben des erst Verstorbenen, sie seyn Descendentes, vel Ascendentes, vel Collaterales, vel ab intestato, vel ex testamento, vel ex pacto, gleichfalls frey, der zu ihrem Besten geordneten, und dem überlebendem Ehegatten obliegenden Einwerfung seines Vermögens zu entsagen, und die Hälfte von des Verstorbenen, nach Abzug seiner, des prædefuncti Schulden, übrig bleibenden Vermögens, allein zu fordern, und die andere Hälfte dem verschuldetem Ehegatten, oder dessen Creditoribus zu überlassen.

§. 11.

Wenn ein überlebender Ehegatte verstirbt, ohne

a) sich überhaupt, wegen der Erbschaft des Verstorbenen, erklärt zu haben; oder

b) wenn er auch schon pro herede cum beneficio erkannt ist, ohne sich nach vorstehendem §. 3. erklärt zu haben, ob er denen Erben, das Vermögen des Verstorbenen, ohne Theilnehmung überlassen. oder mit ihnen ex statuto theilen wolle. Oder

c) endlich, ohne noch rechtskräftig, weder pure pro herede, noch pro non herede, erkannt zu seyn;

treten des überlebenden Erben in dessen Stelle,

le, und haben, in Ansehung der Verlassenschaft des erst Verstorbenen, alle die Rechte und Befugnisse ihres Erblassers, und findet auch gegen sie alles, was gegen ihren Erblasser, statt.

§. 12.

Diese Erben des zuletzt Verstorbenen, haben, in Ansehung der Erbschaft dieses ihren Erblassers, alle diejenigen Rechts-Wohlthaten, so einem jedem Erben zukommen; folglich können sie auch nicht eher, als sie dieser Erbschaft wegen sich entweder selbst als Erben erkläret, oder rechtskräftig für dessen Erben pure oder cum beneficio legis & inventarii, erkannt worden, angehalten werden, dasjenige, was ihrem verstorbenen Erblasser noch in Ansehung des zuerst verstorbenen Ehegatten Erbschaft, obgelegen, zu præstiren.

§. 13.

Erklären sich diese Erben des zuletzt verstorbenen Ehegatten, aus dessen auf sie gelangtem Rechte des verstorbenen Erben nicht zu seyn, so fällt, des erst Verstorbenen Vermögen, ganz an dessen Creditores oder Erben, wenn auch diese zugleich Erben des zuletzt Verstorbenen, mithin eben die wären, welche dessen Erbschaft entsagt.

§. 14.

Erklären sich des letzt Verstorbenen Erben, ex jure dieses ihres Erblassers, oder als für dessen rechtskräftig erkannte Erben, mit denen Erben des erst Verstorbenen, ex statuto zu theilen, so hat die Theilung nach Anleitung des obigen §. 4. statt. Ist aber in diesem Fall das Unvermögen des zuletzt Verstorbenen größer, als sein Vermögen, so, daß, durch diese Theilung, des erst Verstorbenen Erben, nicht die Hälfte von ihres Erblassers eigenen Vermögen, frey behalten würden, so findet der obige §. 10. seine Anwendung, und die Erben des erst Verstorbenen, sie seyn zugleich Erben des letzt Verstorbenen oder nicht, sind berechtigt, die Hälfte von ihres erst verstorbenen Erblassers Vermögen, allein zu fordern.

§. 15.

Was hingegen, wegen Succession und der Rechte der Eheleute, in Ansehung der vormahls zu Lehn gegangenen Rittergüther, in denen Chur- und Neu-Märckischen Lehns-Constitutionen vom resp. 1ten Junii 1723. und 14ten August 1724. besonders lancirt worden, dabey hat es sein unveränderliches Bewenden.

Wir befehlen demnach allen Unsern hohen und niedern Gerichten, Beamten, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, in Unserm Königreich Preussen und allen Unsern Provinzien und Landen, wie auch dem Officio Fisci, über diese allgemeine Verordnung, deren 2te Abtheilung jedoch nur hauptsächlich die Chur- und Neu-Marck angehet, genau zu halten, und deren Publication gehörig zu veranlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königlichem Insiegel. Gegeben Berlin, den 30ten April 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justiz-Departements.

No. 43. Reglement wegen Verbesserung der Viehzucht von Ochsen und Kühen. De Dato Cleve, den 4. May 1765.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist eine durch die Erfahrung ausgemachte Sache, daß bey der Art des Viehes von Ochsen und Kühen, sowohl in Betracht der Schwere, als des Milchgebens, ein sehr merklicher Unterschied sich finde, und solcher Unterschied, auch bey einerley Futterung und Weidegang, sich dennoch, ganz besonders, und zuweilen, bis über ein Drittheil, ja sogar bis zur Hälfte im Fortgange hervorthue.

Die nächste Folge hievon ist diese, daß es denen Eingesessenen eines Landes, welches seiner Beschaffenheit und Lage nach, zur Viehzucht vorzüglich bequem ist, zum wesentlichen Vortheil gereichen müsse, wann auf alle Weise dahin gesehen wird, daß kein anderes Vieh, als dasjenige, so von der besten Art ist, angezogen, und übrigens alles dasjenige, was dabey, in irgend einer Absicht, hinderlich seyn könne, mit möglichstem Fleiß vermieden, und aus dem Wege geräumet werde.

Nun sind zwar die Eingesessene in Unserm Herzogthum Cleve und zum Theil in der Grafschaft Marck, ehedem mit solcher besten Art des Hornviehes versehen gewesen. Es hat sich aber solche nicht nur, durch das häufige Viehsterben, fast gänzlich verlohren, sondern es ist auch die fernere Anziehung der-

gleichen Viehes bishero hauptsächlich dadurch verhindert worden, daß, eines Theils allerhand Sorten Vieh, aus verschiedenen Gegenden und Ländern, hinzugekommen, andern Theils eigennützige Leute, von der schädlichen Gewohnheit, die Bull-Ochsen frey herum laufen zu lassen, noch immer Gebrauch gemacht, mithin auch die von schlechterer Sorte haben los gehen lassen, damit sie sich überall den freyen Weidegang über Hecken und Graben suchen könnten, und jene, die Eigener derselben, kein Weyde-Geld zu bezahlen, nöthig hätten. Daher es denn gekommen, daß nicht nur schlechteres Vieh im Lande angezogen, sondern auch dasjenige Vieh in den Weyden, wider Willen der Eigener, theils zu jung, theils auch selbst zur Unzeit, beleget, folglich im ersteren Falle, die sonst dienliche Grösse und Stärcke zu erlangen, verhindert, im andern Falle aber, selbst der, aus Anziehungen guter Kälber sonst zu hoffende Nutzen vereitelt worden; da die Erfahrung lehret, daß Kälber, welche später, als im Martio geworfen worden, nicht so nützlich, als diejenigen, so früher angekommen sind, angezogen werden können. Wozu auch noch kommt, daß dergleichen freyes Herumlaufen der Bull-Ochsen, weil sie öfters ganz böse werden, selbst für die Menschen gefährlich ist, und davon mehrere traurige Beyspiele vorhanden sind,

Damit nun alle diese Unordnungen gänzlich abgestellet, denen daraus entstehenden schädlichen Folgen inskünftige vorgebeuget, und wiederum Hornvieh von der besten Gattung angezogen werden könne; so verordnen und setzen Wir hierdurch ein für allemal fest:

1) Daß das freye Herumlaufen der Bull-Ochsen, à dato publicationis schlechterdings nicht weiter gestattet, sondern, bey Strafe der Confiscation verbothen, und derjenige Bull-Ochse, welcher dem ohnerachtet, auf freyen Weydegang angetroffen werden wird, sofort zum Besten der Gemeinheit, denen Meistbiethenden öffentlich verkaufet werden; Hiernächst auch

2) keine andere Bull-Ochsen, als die, so von der besten Race oder Art sind, gestattet, und, nach Proportion der Grösse des Dorfes oder Districts, an ein, zwey, oder drey Häusern, zum Belegen der Kühe, beständig im Stalle verwahrlich gehalten, keinesweges aber, zum Herumlaufen auf den Weyden, frey gelassen werden sollen.

Damit nun ferner

3) in jedem District würcklich keine andere, als von der besten Art oder Race gebraucht werden: so soll es zwar einem jeden frey stehen, sich dergleichen zu seiner und der Communität Besten anzuschaffen, jedennoch aber ohne Ausnahme, keine andere zum Springen genommen werden, als diejenige, welche von denen Scheffen und zweyen von den Deputirten des Amts, mit Concurrentz des Haupt-Pächters und Steuer-Einnehmers, dazu besonders zu erwehlenden Amts Eingesessenen, jährlich auf Martini ausgesuchet und dazu marquiret worden; bey welchem sodann alles Vieh aus dem angewiesenen District gebracht, und dem Eigener das Springe-Lohn mit 7 und einen halben Stüber bezahlet; im Fall aber jemand bey andern Bull-Ochsen sein Vieh bringet, sowohl der Eigener der Kühe, als auch des nicht marquirten Ochsen, jeder einen halben Rthlr. Strafe, zum Besten der Armen in der Communität, ohne Nachlaß, bezahlen soll, Um auch

4) jedermann destomehr aufzumuntern, sich zum Besten des Publici und zu seinem eigenen Vortheil, dahin mit zu befleißigen, daß wiederum eine bessere, und, so viel als möglich, solche gute Art Vieh, wie vor dem Jahre 1745 im Lande gewesen, hereingebracht und angezogen werde; so soll der Eigener desjenigen Bull-Ochsen, welcher als der erste und beste erkant und marquiret werden wird, einen Friderichs d'Or zur Prämie, aus den Fonds der Gemeinheits-Gründe, zu geniessen haben.

Damit indessen

5) das Herumlauffen der Bull-Ochsen, auf eine zuverläßige Art verhindert werde, soll jeder Eigener oder Pächter, der die Weiden nutzet, und nicht sogleich, wie er einen Bull-Ochsen in seiner Weide findet, denselben auffangen, oder zur sicheren Verwahrung, nach dem Pfand Stall bringen lässet, um daselbst zum Besten der Gemeinheit, öffentlich verkauffet zu werden, ebenfals zum Besten solcher Gemeinheit, fünf Rthlr. Strafe ohne Erlassung, bezahlen, auch darunter um so viel weniger einiger Vorwand oder Entschuldigung angenommen werden, als jedweder seines eigenen Bestens wegen, entweder selbst die Weiden täglich zu visitiren, oder durch seine dazu bestellte Leute visitiren zu lassen schuldig ist. Was nun

6) die,

6) die, von den confiscirten Ochsen, oder von denen sonst hierin festgesetzten Strafen aufkommende Gelder anbetrift; so sollen solche, bey der Gemeinheits- oder Steuer-Casse jeden Districts empfangen, und zum Besten der Gemeinheit, es sey zu den Prämien oder anderen dergleichen Bestimmungen, gebrauchet werden. Solten indessen

7) hin und wieder etwa Küster, oder sonst andere Leute bishero Bull-Ochsen zu halten gewohnt gewesen seyn; so soll und muß solche Gewohnheit schlechterdings und um so viel mehr hierdurch aufgehoben und eingestellet seyn, also hierunter auf keiner Weise, einiges Ansehen der Person, oder altes Herkommen, weiter Platz greiffen kan, sondern diejenigen nur allein, der damit verknüpften Vortheile sich zu erfreuen haben werden, welche der Gemeinheit den besten Ochsen zu verschaffen, bemühet gewesen, oder deshalb Kosten angewendet haben. Wann aber

8) in einem Dorfe oder Districte mehr, als ein Bull-Ochse, mithin drey, vier, fünfe und mehrere erfordert werden solten; so müssen jedesmahl, so viel als nöthig, ausgesuchet und marquiret werden; jedoch wird nur der Eigener des ersten und besten Stücks das bestimmte Præmium, die übrigen aber weiter nichts, als das verordnete höhere Springlohn, für diejenigen Kühe, so ihren Bull-Ochsen, zur Belegung gebracht werden, zu geniessen haben. Weil auch

9) der Endzweck hiebey nur auf eine unvollkommene Weise erreichet werden dürfte, wann bey dem Aussuchen der Bull-Ochsen etwa einige Partheylichkeiten vorgehen möchten, so sollen diejenige Scheffen und Eingesessene, welche von den Deputirten, den Haupt-Pächter und Steuer-Einnehmer dazu angestellet werden, jenen bey ihrer Anstellung, an Eides statt angeloben, daß sie, bey Aussuchung der Bull-Ochsen, weder nach Freund- noch Feindschaft, sondern nach ihrem besten Wissen und habenden Kentniß, zum Vortheil des gemeinen Wesens, verfahren, mithin keine andere, als die, so von der besten Race sind, aussuchen, und zum Auszeichnen, nehmen wollen.

Endlich sollen auch

10) dergleichen ausgesuchte Bull-Ochsen, um sie kentbar zu machen, vermittelst eines Brenn-Eisens mit dem Nahmen oder Anfangs-Buchstaben, des Dorfs, an den Hörnern marquiret, solches Eisen aber, nach geschehenen Einbrennen, jedesmahl bey dem Steuer-Einnehmer oder ältesten Scheffen des Dorfs, in Verwahrung gegeben, dieser auch zugleich, von welcher Farbe und bey welchem Eigener oder Pächter der Bull-Ochse verwahrlich aufbehalten werde, in einem darüber abzuhaltenden Protocollo, mit bemercken, übrigens aber auf diese vorgeschriebene Weise am zehenden November eines jeden Jahres damit continuiret werden. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben Cleve in Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer den 4ten May 1765.

An Statt und von wegen Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät,

v. Werdre. v. Meyen. Lilienthal. v. Raesfeld. Rappard. Michaelis. Kessel. v. Schwedler. Hoffmeister. Krusemarck. Bernuth. Bilgen. Schmidt. Müller. v. Grüter. v. Beinom. Orlich. Gr. v. Byland.

H. C. Zeinert.

No. 44. Rescript wegen der Berichte, so bey concedirten Collecten geschehen sollen. De Dato Berlin, den 6. May 1765.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Demnach Wir auf allerunterthänigstes Anhalten derer Vorsteher des Hospitals, genannt zum Elende zu Groß-Wenden, zum höchstnothwendigen Bau dieses Armen-Hauses, eine General-Kirchen-Collecte in Unsern Landen allergnädigst verwilligt haben; als werdet Ihr hiemit in Gnaden befehligt Eures Orts und bey denen unter Euch stehenden Predigern die Verfügung zu machen, daß sothane Collecte, nach vorgängiger gewöhnlichen Abkündigung von den Canzeln, in allen Kirchen, mittelst Aussetzung der Becken gesammelt werde, und die einkommende Gelder dem Geheimen Secretär Barnick allhier zur weitern Beförderung an Unser Halberstädtsches Consistorium zu übermachen.

Und

Und da übrigens verschiedene Inspectoren, seit einiger Zeit, mit Einsendung der Gelder sowohl als der geordneten Quartal-Berichte, zu Unserm Misfallen sich sehr saumseelig und unordentlich finden lassen; so sehen Wir Uns gemüßigt, Euch, wie ihr bereits vorhin angewiesen seyd, zu erinnern, die eingehende Gelder, deren Einsammlung und Ablieferung an Euch Wir binnen zwey Monathen, vom Tage der bey Euch eingegangenen Verordnung angerechnet, erfodern, ohne Anstand dergestalt einzusenden, daß auf dem Briefe der Ort, für welchen gesammelt, die Stimme der Collecte und die abschickende Inspection genau bemercket, auch Collecten für verschiedene Oerter jede besonders übermacht werden, und sogleich nach Ablauf jeden Quartals Unserm Ober-Consistorio zu berichten, ob und welche Collecten gesammelt, in welcher Summe und wenn sie abgesendet, auch ob und welche noch zum Theil oder ganz rückständig seyen? Soltet Ihr hiebey durch einen oder den andern Prediger aufgehalten werden; so müsset Ihr sofort nach Ablauf der obengesetzten zwey Monathe und des Quartals davon zur Verfügung Anzeige thun, bis dahin denn mit Absendung der Gelder und des Berichts, damit weder hiesiges Orts noch bey Euch doppelte Mühe verursacht werde, Anstand genommen werden muß.

Wir gewärtigen, Ihr werdet hierunter mit allem Fleisse und Genauigkeit verfahren, so wie Ihr die Prediger Eures Creyses gleichfalls dahin anweisen müsset, haben aber zugleich festsetzen lassen, daß von denen säumigen Inspectoren oder Predigern, ohne fernere Erinnerungen, die Gelder oder Berichte durch den Landreiter abgeholet werden sollen. Sind euch in Gnaden gewogen. Berlin, den 6ten May, 1765.

(Ad Mandatum.)

Churmärckisches Consistorium.

No. 45. Edict wegen verbothener Einfuhre, Erhandlung und Debitirung aller innenbenanten Chur-Sächsischen und denenselben incorporirten Landen verfertigten Manufactur- und Fabriquen-Waaren; besonders auch alles Sächsischen; so wohl ächten, als unächten Porcelains, zur innerlichen Consumtion, oder dererselben Ausschnitt, einzeln Verkauf und Gebrauch, in disseitigen Königl. Staaten, Provintzien und Landen. De Dato Berlin, den 7. May 1765.

Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem Wir vernommen, welchergestalt in denen Chur-Sächsischen Landen, in Ansehung des Verkehrs und Absatzes Unserer Landes-Manufactur- und Fabriquen-Waaren nach dortigen Landen, solche Verfügungen getroffen worden, durch welche derselben Vertrieb in gedachten Chur-Sächsischen Landen gesperret, und deren fernere Einbringung daselbst, laut jüngsthin emanirten Edicts, de Dato Dresden vom 27ten Martii dieses Jahres, bey Confiscations und anderer nahmhaften Strafe, gäntzlich verbothen wird:

Wir solchemnach zur Conservation Unserer Landes-Manufacturen und Fabriquen, auch Aufrechthaltung derselben Wohl, und Bestes, Uns genöthiget gesehen, die Einfuhre, Erhandlung und Debitirung folgender in denen Chur-Sächsischen und denenselben incorporirten Landen verfertigten Manufactur- und Fabriquen-Waaren, als: aller Sammet, gantz und halbseidenen, aller Wollen und Baumwollen, Leinen, Cammelhaaren, gold- und silberne gewürckte und gesponnenen Waaren, aller Canten, Spitzen, Antolages und von Zwirn gemachten Waaren, aller Stückereyen, Hüte, seidenen Strümpfe, Mützen, Handschue, und Tücher, aller ledernen, aller aus Messing, Kupfer, Stahl, Eisen, Zinn, Blech oder andere Metallen gefertigten Waaren, besonders auch, alles Sächsischen sowohl ächten als unächten Porcelains, zur innerlichen Consumtion, oder dererselben Ausschnitt, einzeln Detail-Handel, Verkauf und Gebrauch, es werde solcher von Kaufleuten, oder Privatis, Einheimischen oder Fremden, in- oder ausserhalb derer Messen und Jahrmärckten betrieben, in Unsern samtlichen Königlichen und Chur-Fürstlichen Staaten, Provintzien und Landen, nicht nur bey Strafe der Confiscation, sondern noch

noch über dies, bey andern, in jedem Contraventions-Fall zu determinirenden, noch empfindlichern Strafen, hiermit und Kraft dieses, von nun an, gantz und gar aufzuheben und zu verbieten.

Wir wollen jedoch, verordnen auch, und befehlen hiermit, daß der Gros-Handel mit dergleichen Sächsischen Waaren, auf der Messe zu Franckfurt an der Oder, an die Auswärtigen, imgleichen der Durchhandel mit selbigen, auch deren Debitirung und Versendung ausserhalb Landes, von diesem Verboth vor der Hand noch eximiret seyn soll.

Denen Kaufleuten und Krämern aber, welche eintzeln und im Ausschnitt verkauffen, soll, um sich von solchen verbothenen, in Vorrath habenden Sächsischen Manufactur- und Fabriquen-Waaren zu debarrassiren und völlig loß zu machen, eine Drey monatliche Frist, von dem Tage der Publication dieses Edicts an, gestattet werden:

Jedoch dergestalt, und mit dem ernstlichen Befehl, daß sie besagte Sächsische Waaren, bloß ausser Landes versenden und debitiren, auf keinerley Weise aber, solche in Unsern Landen, bey Vermeidung harter Bestraffung, abzusetzen und zu verkauffen, sich unterfangen müssen, widrigenfals, und dafern dergleichen verbothene Sächsische Manufactur- und Fabriquen-Waaren, nach Ablauf solcher Drey monathlichen Frist, auf denen Waaren-Lagern oder sonst bey ihnen noch angetroffen werden, solche sofort, und ohne die allergeringste weitere Nachsicht confiscirt seyn sollen; in soferne aber, diese einzubringen verbothene Waaren, bey erfolgender Denunciation, bereits distrahiret, und nicht mehr confiscations-fähig seyn solten, so soll der Einbringer derselben, den doppelten Werth, derjenige aber, welcher solche dem Verboth zuwider, zum Gebrauch an sich gebracht, den einfachen Werth dererselben, zur Strafe zu erlegen, ohne alle Nachsicht angehalten, und dem jedesmahligen Denuncianten Ein Drittheil derer einkommenden Straffen, zugetheilet werden.

Wir befehlen dannenhero, Unsern sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern hiermit in Gnaden, dieses Unser ernstliches Edict und Verboth, überall, gehörig und gantz eigentlich, zu jedermanns Wissenschaft und Achtung bekant machen zu lassen, Unsere Land- und Steuer-Räthe, imgleichen sämtliche Accise- und Zoll-Aemter, auf das allergenaueste darnach zu instruiren, und auf dessen allerstricteste Observantz, bey schwerer Verantwortung und Unsere höchste Ungnade, mit sorgfältigster Attention, pflichtmäßig zu halten.

Uhrkundlich haben Wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 7ten May 1765.

Friderich.

(L. S.)

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

No. 46. Aushang, wie sich die Advocaten bey den Gerichts-Tägen zu verhalten haben. De Dato Berlin, den 8. May 1765.

Demnach Ein Königl. Hoff- und Cammergericht angemercket, daß die Cammer-Gerichts-Advocaten sich eine Zeit her angewöhnet, mit Hindansetzung der in Cod. Fr. P. II. tit. 2. und 3 enthaltenen Vorschrift, in den Gerichts-Tägen, sich zu einer ihnen beliebigen Zeit auf dem Cammer-Gericht einzufinden, bey dem Ablesen der Verhöre sich nur durch ihre Schreiber melden zu lassen, vom Constitutioniren weg zu bleiben, und ihre Vorträge durch andere, so nicht ihre Substituten sind, vorbringen zu lassen, ja sogar, ohne selbst Vollmacht zu haben, sich der Constitutions-Vorträge anzumassen oder solche andern zu übertragen, diesen Unordnungen und Nachläßigkeiten aber, woraus, wie sich in verschiedenen Fällen gezeiget, nicht nur Verschleiff und Aufenthalt, sondern auch Verstosse wider die wesentliche Stücke des Prozesses entstehen, unmöglich länger nachgesehen werden kann, so wird durch diesen Aushang festgesetzet und durch dieses resp. Circulare folgendes bekannt gemacht:

1) werden die Advocaten angewiesen, in denen Gerichts-Tägen sich nach Vorschrift des Cod. Fr. P. II. Tit. 3. §. 15. auf dem Cammer-Gericht zu rechter Zeit einzufinden, und sich beym

Ablesen der Verhörs-Termine um 9 Uhr selbst in Person und nicht durch andere Advocaten oder durch Schreibers zu melden.

Wer sich nicht selbst meldet, verfällt in die geordnete 1 Rthlr. Strafe, weshalb der Referendarius, der das Contumacial-Protocoll-Buch führt, bey jeglicher Sache die sich meldende Advocaten und ob sie für sich selbst, oder für andere, sich melden, anmercken, und die Note darüber dem vorsitzenden Rathe bey den Verhören zustellen wird; dieser sieht bey Abhaltung der Verhörs-Termine darauf, ob die Angaben der Advocaten, wann sie für sich selbst sich melden, richtig sind, und im Fall der Unrichtigkeit, wird der Advocat wegen falscher Angabe in 5 Rthlr. Strafe vertheilet;

Hat sich beym Ablesen in pleno bey dieser oder jener Sache gar Niemand, oder nur einer, von den Partheyen gemeldet, so müssen erstern Falls, wann die Advocaten hiernächst bey den Verhören zum Verhörs-Vortrag verstattet seyn wollen, jeglicher in 1 Rthlr. Strafe vertheilet werden, und letztern Falls muß derjenige, der seine Parthey contumaciren lassen, und hiernächst sich zum Verhör meldet, oder im andern Gerichts-Tage bey dem Contumacial-Vortrag antwortet, ohne erhebliche Gründe anzuführen, warum die Antwort und Einlassung nicht im Verhörs-Termin selbst erfolgen können, nicht nur den 1 Rthlr. Strafe zur Sportul-Casse, sondern auch dem contumacirenden Advocaten 1 Rthlr. Contumacions-Gebühren aus eigenen Mitteln erlegen.

Wobey eine nachdrückliche Beahndung vorbehalten wird, falls sich bey Revision der Acten oder sonst findet, daß die Advocaten sich einander mit dem Contumaciren nachgesehen, und um der Bestrafung zu entgehen, auch in der Verhörs-Stube sich nicht zum Abhalten des Verhörs gemeldet, und also die Tagefarth völlig wendig gemacht.

Ueber die nach den obigen Sätzen verfallene Strafen wird jeglichen Gerichts-Tag beym Vortrag der Verhörs-Bescheide eine besondere Straf-Liste durch den Referendarium, welcher das Haupt-Verhörs-Protocoll führet, angefertiget, solche mit der Unterschrift des vorsitzenden Raths versehen, im Haupt-Protocoll-Buche verwahrt und gesammlet, und dem Rendanten das Duplicat zum Belag der Einnahme und dem Copiisten Kusserow zur Einziehung zugestellet, welcher am Freytag jeglicher Woche eine Anzeige aus den Straf-Listen der vorigen Woche eingekommenen oder hinterstellig gebliebenen Strafen einzureichen hat, damit wegen der letztern die Execution wider die Advocaten sogleich verhänget werde.

2) Der Constitutions-Vorträge dürfen sich die Advocaten nach Vorschrift des Cod. P. II. Tit. 3. §. 3. gar nicht anmassen, bevor nicht von beyden Theilen die Mandatarien mit Vollmacht ad Acta versehen sind, wer also, wann er gleich selbst von seiner Parthey legitimiret, wider eine andere, deren Sachwalter ad Acta noch nicht bevollmächtiget, einen Constitutions-Vortrag thut, sowol als derjenige, der hierzu ohne Vollmacht schreitet, verfällt in 1 Rthlr. Strafe, welche die zum Constitutioniren deputirte Räthe sogleich festsetzen, und auf den unförmlichen Vortrag das Gesuchte nicht verfügen werden.

3) Ein jeglicher Advocat muß nach Vorschrift des Cod. P. III. Tit. 3. §. 15. seine Vorträge beym Constitutioniren selbst thun, und ohne die höchste Noth Nichts durch die Substitutos vortragen, am allerwenigsten aber solches durch andere thun lassen. Widrigenfalls verfällt er nicht nur in 1 Rthlr. Strafe, sondern derjenige, der ohne substituiret zu seyn, sich zum Vortrag brauchen läßt, ist mit gleicher Strafe zu belegen, welche die zum Constitutioniren deputirte Räthe sogleich festsetzen, von dem Advocaten jegliches mahl genaue Anzeige erfodern werden, ob sie für sich selbst, oder als Substituirte vortragen und die fälschliche Anzeigen sofort bestrafen werden, wobey man sich vorbehält, falls einer oder anderer in dergleichen unrichtigen Angaben und Ordnungswidrigen Nachläßigkeiten sich vielfällig betreffen lassen sollte, zufolge Cod. Ff. P. I. Tit. 14. §. 52. nach Hofe zu berichten und auf den Verlust der Praxeos Advocatoriæ anzutragen.

4) Uebrigens werden die Advocaten wegen ordentlicher Beybringung der Vollmachten, Einnehmung der nöthigen Information gleich zu Anfang des Processes, und Bescheinigung ihres Fleisses auf das Rescript vom 23sten December

cember 1761. und 12ten December 1762. verwiesen, welche sie beständig vor Augen und genau zu befolgen, auch ihre Clienten, wenn sich solche in den Verhörs-Stuben und Audientz-Zimmern einfinden, desgleichen ihre Schreiber anzuweisen haben, sich des Geräusches und Herumlauffens zu enthalten.

5) Wie sie dann bey 1 Rthlr. Strafe angewiesen werden, bey allen Eingaben, daß sie solche selbst verfertiget, oder wann sie von andern angefertiget, und sie solche nur revidiret, den Concipienten anzuzeigen, und wann sie Vorstellungen und Schriften, welche von cassirten und abgesetzten Leuten angefertiget, durch ihre Unterschriften legalisiren, haben sie nicht nur der Retradition der Eingabe, sondern auch unausbleiblicher Strafe zu gewärtigen. Wornach sie sich zu achten.

Uhrkundlich ꝛc. Berlin, den 8ten May, 1765.

Königl. Preußl. Hof- und Cammer-Gericht.

v. Rebeur.

No. 47. Rescript an den Ober-Consistorial-Rath Süßmilch, Spaldina, Sadewasser, Hecker, daß die Küster alle Woche das Kirchen-Buch ihrem Prediger vorzeigen müssen. De Dato Berlin, den 9ten May, 1765.

Friedrich, König ꝛc. Da dem Publico an einer richtigen und gewissenhaften Führung der Kirchen-Bücher ein vieles gelegen ist, so haben Wir auf abschriftlich beygehende Vorschläge des Hof-Raths Troschel vom 3ten hujus für gut gefunden, euch hierdurch allergnädigst aufzugeben, in allen hiesigen Parochien euerer Inspection die Verfügung zu machen, daß jeder Küster das Kirchen-Buch alle Woche einmahl seinen Predigern vorzeigen müsse, damit diese nachsehen können, ob solches überall richtig geführet werde, und habt ihr euerer Pflicht gemäß hierauf genau zu halten. Sind ꝛc. Berlin, den 9ten May, 1765.

(Ad Mandatum.)

Churmärckisches Ober-Consistorium.

No. 48. Rescript an das Cammer-Gericht, die Ausfertigung der Urtheile und Bescheide und deren Stempel-Bogen betreffend. De Dato Berlin, den 16ten May, 1765.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem die ehemahls nothwendig gewesene Expedition der ergangenen Urtheile und Bescheide, seit der neuen Justitz-Einrichtung, der Willkühr und dem Verlangen der Partheyen überlassen worden, so hat sich gezeiget, daß sothane Expedition auch selbst in den wichtigsten und solchen Sachen seither unterblieben, bey welchen den Interessenten zur Sicherstellung ihrer Rechte in der Zukunft und Bewahrung derselben für die Zeit-Verdunckelung und mancherley Zufälle, denen doch gleichwohl gerichtliche Registraturen und Archive auch unterworffen bleiben, höchlich daran liegen müssen, über die gerichtliche Aussprüche, und die ihnen darinn zuerkannten Besitzungen, Gerechtigkeiten, Grentzen u. s. w. Documenta in beweisender Form für sich zu haben, durch deren besondern Gewahrsam jeglicher in den Stand gesetzet werde, den Folgen der Verdunckelung und jener Zufälle vorzubeugen.

Wie Wir nun nicht gemeinet sind, der hierunter bisher bezeigten von den gegenwärtigen Interessenten, entweder nicht überlegten, oder dem Umfange, und auf das folgende Zeit-Alter hinaus sich erstreckenden nachtheiligen Wirckungen nach, verkannten schädlichen Nachläßigkeit fernerhin nachzusehen, so wollen und verordnen Wir hiermit,

1. Daß der Regul nach, in allen Proceß-Angelegenheiten, sie mögen bey Ober- oder Unter-Gerichten in ordinario petitorio oder summarissimo schweben, und in einer Instantz begriffen seyn, welche es seyn möge, die ergehende Urtheile, Sententzien und Bescheide von den Gerichten des Verlangens der Partheyen unerwartet ausgefertiget, die Ausferti-

gung auf einen Stempel-Bogen, nach Vorschrift des Stempel-Edicts vom 16ten May c. gegen die in der Sportul-Ordnung jeglichen Gerichts festgesetzte Gebühren, wovon dahingegen 3 Gr. weniger zu entrichten sind, geschehen, und das expedirte Urthel bey Unter-Gerichten, den nicht mit Advocaten versehenen Partheyen vom Richter selbst eingehändiget; bey Ober-Gerichten aber, und solchen Unter-Gerichten, wobey Advocaten bestellet, diesen zur Abgabe an ihre Clienten zugestellet werden müsse.

2. Es mögen die Urtheile und Bescheide Definitiv-Endsprüche, oder interlocute und Bey-Urthel (die einzigen auf ein blosses weiteres Verfahren gerichtete Vorbescheide ausgenommen) seyn, sie mögen über die Haupt-Sache, oder über einen Incident-Punct ergehen, so geschiehet die Ausfertigung ohne Unterschied auf gleichen Fuß.

3. Von dieser Regul werden diejenige Processe ausgenommen, welche ein blosses persöhnliches mit dem Eigenthum eines unbeweglichen Guthes in keinem Verhältniß stehendes, oder ob wohl ein dingliches, doch lediglich und allein auf eine bewegliche Sache gerichtetes Recht betreffen, und deren Entscheidung mithin so wenig auf Immobilien und damit verknüpfte oder darauf zustehende Gerechtigkeiten, Regalien, Freyheiten, Lasten u. s. w. als auf den persöhnlichen Zustand, ob z. E. jemand Leibeigen, Sohn, Vater, Ehegenosse u. s. w. sey, desgleichen auf Verwandtschaft, Successions-Grad, Erbfähigkeit, Erbfolgen in Allodial, Feudal, oder Fideicommiss-Güther einige Beziehung hat.

In dergleichen Sachen demnach, wo eine solche Beziehung gäntzlich wegfällt, bedarf es keiner Expedition, z. E. wenn aus einem Wechsel-Schein, Versprechung, Schenckung, Tausch u. s. w. auf eine Geld-Schuld geklaget, oder eine jede andere bewegliche Sache Actione reali oder personali in Anspruch genommen, oder auch über die Nutzung, Pacht oder Miethe einer unbeweglichen Sache, ohne solche selbst, deren Eigenthum, oder eine dingliche Gerechtigkeit davon anzusprechen gestritten wird.

4. In armen und geringfügigen Sachen wird gleichfalls eine Ausnahme zugelassen, und es geschichet darinn die Ausfertigung auf ungestempelten Papiere, und alsdenn nur, wenn sie von den Partheyen verlanget, und die Copey-Gebühren fürs mundum bezahlet werden.

5. Damit auch die Cantzeley oder der Expedient wisse, ob das Urthel nach dem vorhin festgesetzten Unterscheid zu expediren, nothwendig oder nicht, so hat der Urthels- und Bescheids-Verfasser solches unter selbigem, da wo die Urthels-Gebühren verzeichnet werden, festzusetzen.

Vom 1sten August 1765. an, werdet Ihr obige Vorschriften in die genaueste Erfüllung zu bringen, von Uns so gnädigst als ernstlichst befehliget; wie Ihr denn sofort gegenwärtiges Circulare den unter Euch stehenden Unter-Gerichten zu publiciren und darauf zu sehen habt, daß solches von ihnen von der obgedachten Zeit an, gleichfalls ordentlich befolget werde. Hieran geschiehet Unser Wille, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden und geneigten Willen wohl beygethan. Gegeben Berlin, den 16ten May, 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justiz-Departements.

No. 49. Erneuertes und erweitertes Edict wegen Gebrauch des Stempel-Papiers und Pergaments. De Dato Berlin, den 16ten May, 1765.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preussen; Marggraf zu Brandenburg; des heiligen Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst; souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermännigglich zu wissen: Daß, nachdem verschiedentlich wahrgenommen worden, was maassen eines Theils, denen, von Uns und Unsern Vorfahren, wegen Gebrauch des Stempel-Papiers und Pergaments, ergangenen Verordnungen, Edicten, und Reglements, dergestalt, wie es sich gebühret, nicht nachgekommen; und andern Theils, in solchen verschie-

verschiedene Sätze, welche doch, nach Beschaffenheit der Sachen, und dem, in andern Königreichen und Ländern, eingeführtem Gebrauch, dahin gehören, entweder ganz übergangen, oder wenigstens, mit der, derselben Wichtigkeit, gemässen Taxe, nicht angesetzet worden; Wir, zu Abstellung der hierunter eingeschlichenen Unterschleife und Mangel, nöthig gefunden, gegenwärtiges neues und erweitertes Stempel-Edict, entwerfen, und durch öffentlichen Druck, zu jedermanns Wissenschaft und Befolgung, bekant machen zu lassen.

Wir verordnen demnach, und befehlen hiermit und in Kraft dieses, daß künftighin, und zwar vom ersten August dieses Jahres an zu rechnen, zu allen Zeiten, in Unserm Königreich, Churfürstenthum, souverainen Herzogthum Schlesien, und übrigen sämtlichen Provinzien und Landen; Unser einziges Fürstenthum Ostfriesland ausgenommen, welches Wir, gleich bey dem Antritt Unserer dortigen Landesfürstlichen Regierung, gegen ein jährlich zu entrichtendes Aequivalent, von dergleichen Abgaben, gänzlich entbunden:

I.

Alle Allodificationes;
Begnadigungen;
Bestallungen;
Collationes von aperten Lehnen, und darauf ertheilende Anwartschaften;
Collationes der Beneficien,
Dignitäten,
Præbenden, und
Vicarien, bey hohen und niedern Stiftern;
Confirmationes über die Collationes und Resignationes, bey hohen und niedern Stiftern;
Concessiones;
Lehnsherrliche Consense;
Dispensationes ab ætate Canonica;
a studio triennali; und
a Residentia, bey hohen und niedern Stiftern;
Indigenate;
Juden-Concessiones und Schutz-Briefe;
Legitimations-Patente;
Privilegia;
Standes-Erhöhungen; und derselben Confirmationes oder Renovationes;
Veniæ ætatis;
Verwandlung der Lehne in Erbe;

und überhaupt, alle und jede Gnaden-Sachen, es haben solche Nahmen, wie sie wollen, und seyen, auf Pergament oder Papier, geschrieben, nach erfolgter Bedruckung, mit dem ihnen, nach Unserm neuen Chargen-Cassen-Reglement, und, in Ansehung Schlesien, nach denen daselbst vorhandenen Special-Verordnungen, etwa zu kommendem besonderem Chargen-Cassen-Stempel, ehe und bevor solche, an die Impetranten, ausgeliefert werden, jedesmal, bey Unserer hiesigen General-Stempel-, in Schlesien aber, bey denen daselbst vorhandenen Stempel-Cammern, vorgezeigt, und von solchen, auf den ersten Bogen, mit dem Stempel Unserer Königl. Krone, bedruckt; dafür, in Unserm Königreich, Churfürstenthum und Landen, ausser Schlesien, die in Unserer, am Ende dieses Edicts, beygedruckten neuen Stempel-Taxe; in Schlesien hingegen, die in den Schlesischen besondern Verordnungen, in Ansehung der Gnaden-Sachen, festgesetzte Gebühren, entrichtet; und deren Betrag, in die unterste Oefnung der Krone, von dem Rendanten, deutlich eingeschrieben; vor erfolgter Berichtigung derselben aber, keiner, wer der auch seyn möge, zu dem Genuß der ihm verliehenen Gnade, oder Bestallung, gelangen; noch, die ihm verschriebene Besoldung, ausgezahlet werden; sondern vielmehr dagegen diejenige, welche, dergleichen ungestempelte Ausfertigungen, denen Impetranten eingehändiget; eben sowohl, als diejenige, welche dieselbe darauf introduciret; zum Genuß der ihnen verliehenen Gnade, zugelassen, oder die Besoldung und Einkünfte davon ausgezahlt und verabfolgen lassen; die dafür zu entrichten gewesene Stempel-Gebühren, aus ihrem eigenem Vermögen, ein jeder besonders, als eine Strafe, zu Unsern Stempel-Cassen, zu entrichten verbunden seyn, und solche von ihnen, ohne Anstand, gehörig beygetrieben werden sollen.

II.

Wir verordnen und befehlen ferner: Daß vom 1ten August dieses Jahres an zu rechnen, in Unserm Königreich, Churfürstenthum, Provinzien, und Landen, auch insbesondere in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien; Unser Fürstenthum Ostfriesland nur allein ausgenommen; kein Kauf- Pacht- oder Miths-Contract,

welcher über 50 Rthlr. beträgt, über Immobilien, weiter mündlich geschlossen; sondern, ein jeder dieser Art Contracte, zu mehrerer Sicherheit der Contrahenten, und Verhütung der sonst daraus vielfältig entstandenen Processe, bey Strafe der Nullität, schriftlich aufgesetzt, und dessen erster Bogen, bey Vermeidung der hierunter noch besonders festgesetzten Geld-Strafen, mit nachfolgenden Adler-Stempeln, bedruckt werden soll.

Nemlich, **jeder gerichtlich, oder ausser gerichtlicher Kauf- Pacht- und Mieths-Contract**, worunter auch **die Pacht-Contracte über Unsere Königl. Domainen und Aemter**, ausdrücklich mit begriffen sind, in so weit es Pacht-Stücke, und nicht Fixa und Intraden betreffen, welche zu pflichtmäßiger Berechnung stehen; imgleichen alle Pacht-Contracte über Unsere Revenüen, es mögen nun solche Haupt- oder Unter-Pächter schliessen; sollen, wenn das Kauf-Pretium, oder jährliche Pacht und Miethe beträgt,

50 bis	100 Rthlr. incl.			
mit einem Adler-Stempel zu				3 Gr.
100 —	600 Rthlr.	—		6 —
600 —	900 Rthlr.	—		9 —
900 —	1200 Rthlr.	—		12 —
1200 —	1800 Rthlr.	—		18 —
1800 —	2400 Rthlr.	1	Rthl.	—
2400 —	4800 Rthlr.	2	—	—
4800 —	7200 Rthlr.	3	—	—
7200 —	9600 Rthlr.	4	—	—
9600 —	19200 Rthlr.	8	—	—
19200 —	28800 Rthlr.	12	—	—
28800 —	38400 Rthlr.	16	—	—
38400 —	76800 Rthlr.	32	—	—
76800 —	100000 Rthlr.			
und darüber		48	—	—

auf dem ersten Bogen, bedruckt; und jedes Exemplar des Contracts, welches als ein Original ausgefertiget wird, damit gestempelt; zu denen Copiis vidimatis aber, nur ein 3 Gr. Stempel-Bogen, genommen, und auf solchen angemerckt werden, mit was für einem Stempel, das Original davon versehen sey.

Nun sollen zwar, **die Besitzer adlicher Güter**, bey Verpachtungen, und Vermiethungen, eben dergleichen Stempel zu gebrauchen verbunden; jedoch bey An- oder Verkauffung derselben, nur ¼ dieser grossen Taxe, folglich z. E. bey An- und Verkauf eines Guths von 8000 Rthlr. nur 1 Rthlr. Stempel-Gebühren zu entrichten, gehalten; Unsere Schlesische Vasallen hingegen, welche die grosse Schlesische Taxe bezahlen, davon gänzlich frey seyn.

Eben dieses ¼ der obgedachten grossen Stempel-Sätze, soll auch überhaupt bey denen, **auf Subhastationes voluntarias, erfolgenden gerichtlichen Adjudicationen**, ohne Unterscheid der Personen und Immobilien, beobachtet; und der Adjudications-Bescheid, nach obigen Sätzen, z. E. eines Hauses von 4000 Rthlr., mit einem Stempel von 12 Gr., bedruckt; jedoch alsdann, der, über dergleichen Adjudication, von den Interessenten, etwa hiernächst errichtete Kauf-Contract, nicht noch besonders mit dem grossem, sondern nur, mit dem ordinairem 3 Gr. Stempel, versehen: Bey Subhastationibus necessariis hingegen der Adjudications-Bescheid, ohne Unterscheid des Werths der Immobilien, jederzeit nur, mit einem Stempel zu 1 Rthlr. gestempelt; und die Confirmationes eines ausser gerichtlich getroffenen, und schon mit dem, nach obigen Sätzen, verordnetem Stempel, gestempelten Contracts, blos auf einen ordinairen 3 Gr. Stempel Bogen, ausgefertigt werden.

Damit auch, dieser Unserer Verordnung, überall schuldigste Folge geleistet werden möge; so befehlen Wir zugleich hiermit und in Kraft dieses, und setzen hierdurch fest: daß, für jeden ungestempelten, oder mit dem, nach obiger Vorschrift, erforderlichem Stempel nicht versehenen, über 50 Rthlr. betragenden Kauf- Pacht- oder Mieths-Contract, über ein Immobile, er sey nun gerichtlich, oder ausser gerichtlich errichtet worden, sowohl von denen Contrahenten, zu gleichen Theilen, als auch von dem Richter, welcher solchen gerichtlich expediret; oder demjenigen, welcher solchen confirmiret oder eingetragen; ausser dem noch zu supplirendem, nach obigen Sätzen, erforderlichem Stempel, das Duplum des festgesetzten Satzes, als eine Strafe, zu Unserer hiesigen General- und resp. in Schlesien befindlichen Stempel-Cammern, erlegt; und davon die Hälfte, dem Denuncianten, als eine Belohnung, ausgezahlt, die andere Hälfte hingegen, bey Unsern Stempel Cassen berechnet; dafern aber dergleichen Contravention, von einem oder anderem derer Contrahenten selbst, denunciiret werden solte, alsdann derselbe zwar,

für

für seine Person, von der verwürckten Strafe, frey bleiben; jedoch dagegen, das ganze Duplum, nebst dem erforderlichem Stempel, von dem anderm Contrahenten, bezahlet, und beygetrieben werden soll.

Inzwischen wollen Wir, in Ansehung dergleichen aussergerichtlichen Contracte, denen Contrahenten in denen Städten, zu Anschaffung der erforderlichen Stempel-Bogen, eine vierzehentägige, und auf dem platten Lande, eine vierwöchentliche Frist vergönnen; binnen welcher sie solchen, im Fall sie dergleichen nicht sogleich erhalten können, um den Contract, umschlagen, sodann aber, von dem Stempel-Rendanten der Stadt, oder des nächst gelegenen Orts, darauf attestiren lassen müssen, an welchem Tage sie, den zu diesem Contract festgesetzten Stempel-Bogen, bey ihm abgeholet, und bezahlet haben; damit hiernächst beurtheilet werden könne, ob sie sich einer Contravention gegen dieses Unser Edict, schuldig gemacht, und die da inn verordnete Strafen, verwürckt haben oder nicht?

III.

1. Alle Testamente;
   Codicille;
   Declarationes pro herede;
   Dispositiones mortis causa, und
   Ehe-Stiftungen;
   Der Adelichen und Beamten auf dem Lande und in den Städten, wie auch anderer bürgerlichen Personen in grossen Städten, sollen, auf den ersten Bogen, mit Unserm Adler-Stempel zu 2 Rthlr. und der bürgerlichen Personen in kleinen Städten und Bauern, mit dergleichen zu . 3 Gr.
2. Alle Expeditiones eines dergleichen publicirten Testaments, wie nicht weniger eines Inventarii, oder Specification, von Erbschaften, der Adelichen, und Beamten, auf dem Lande, und in Städten: wie auch bürgerlichen Personen in grossen Städten, ebenfalls auf den ersten Bogen, mit Unserm Adler-Stempel, zu . . 9 Gr.
   und der bürgerlichen Personen in kleinen Städten, imgleichen der Bauern, mit dergleichen, zu . 3 Gr.
   bedruckt; und bey ersteren, zu allen übrigen Bogen eines publicirten Testaments, ein . 3 Gr.
   bey letzteren hingegen, ein Stempel-Bogen zu . . 1 Gr.
   genommen;
   alle übrige Bogen eines Inventarii, oder Specification der erstern aber, mit einem Stempel, zu 1 Gr.
   und der letztern, zu . . 6 Pf.
   und endlich
3. Jedes Subhastations-Patent, mit einem Stempel, zu . . 9 Gr.
   bedruckt werden; auch, bey allen diesen Sätzen, die Strafe des Dupli, auf eben dem Fuß, statt finden, wie in dem vorhergehenden Articul verordnet ist.

IV.

Es können zwar, den gemeinen Rechten nach, Privat-Scripturen wider einen Dritten, nichts beweisen; inzwischen haben Wir doch, den Handlungs-Büchern der Kaufleute, sowohl in in Unserm Codice Fridericiano, als Rescripto, vom 6ten Februarii 1753, und Declaration vom 22ten Februarii 1759, eine gewisse Beweiß-Kraft beylegen und zueignen lassen.

Gleichwie nun sonst, den Rechten nach, alle Documenta und schriftliche Uhrkunden, wenn solche zum Beweise dienen sollen, mit dem Stempel versehen werden müssen; Gleichwohl die, aus gedachten Handlungs-Büchern, gezogene Auszüge, bis dahin, davon befreyet geblieben sind; als haben Wir allergnädigst resolviret, in Unsern sämtlichen Ländern und Provintzien, einen, zu diesem Endzweck, besonders bestimmten sogenannten Paraphen-Stempel einzuführen, von welchem, nach Maaßgabe des, von Uns, an Unsere General-Stempel-Cammer, desfalls erlassenen allergnädigsten Rescripti, mit Beyfügung des hierzu gehörigen Models, folgender Gebrauch gemachet werden soll.

Wir verordnen und befehlen nemlich hiermit, auf das ernstlichste: daß, vom 1sten Januarii bevorstehenden 1766sten Jahres an zu rechnen, bey Strafe des Dupli der festgesetzten Paraphen-Jurium, ausser dem noch zu suplirendem und zu bezahlendem Paraphen-Stempel,

1. Alle und jede christliche Banquieurs, und im Grossen, oder aber im Kleinen und Grossen zugleich handelnde Kaufleute, zu desto grösserer Beweiß-Kraft ihrer Haupt-Bücher, und, um, allen arglistigen Verfälschun-

fälschungen zu derselben, so viel als möglich, vorzubeugen, jedes Blatt ihrer Haupt-Bücher, nachdem vorhero, die sämtliche Seiten davon, gehörig numeriret worden, jährlich, mit gedachtem Paraphen-Stempel, entweder bey Unserer General-Stempel-Cammer in Berlin, oder aber, in Unsern Provintzien, von Unsern dortigem Stempel-Rendanten, neben jedem Folio, bedrucken lassen sollen; und haben Wir die, von ihnen, zu diesem heilsamen Beruf, zu erlegende Paraphen-Jura, auf = 10 Rthlr. für jedes Haupt-Buch, ohne Unterscheid, und ohne Ansehen der Anzahl ihrer Folien, festzusetzen, allergnädigst geruhet.

2. Sollen, alle im Kleinen oder Detail handelnde Kaufleute, Materialisten und Krämer, und zwar in grossen Städten, gleichfalls verbunden seyn, die sämtliche Folien ihres Haupt-Buchs, oder daferne sie dergleichen nicht führen, ihres ersteren Handlungs-Buchs, mit sothanen Paraphen-Stempel, jährlich, und auf gleiche Art, bedrucken zu lassen, und dafür 5 Rthlr. zu erlegen.

In den kleinen Städten aber, soll zwar, ohne Ausnahme, auf gleiche Art verfahren werden, es sollen aber, die, für mehr gedachten Paraphen-Stempel, jährlich, von jedem ersterm Handlungs-Buch, zu erlegende Jura, auf = 2 Rthlr. festgesetzt seyn. Solten aber einige von Unsern, es sey im Grossen oder im Kleinen, handelnden Kaufleuten, ihr Haupt- oder ersteres Handlungs-Buch, mit Ende des Jahres, abzuschliessen, nicht gesonnen seyn; so soll selbigen zwar frey stehen, wann sie solches bey dem Schluß des Jahres, an Unsere Stempel-Rendanten gehörig anzeigen, damit, bis auf das folgende Jahr, zu continuiren; jedoch sollen sie nicht nur, die, nach obigen Sätzen, bestimmte Paraphen-Jura, nichts desto weniger abzutragen, sondern auch, zu Vermeidung alles Mißbrauchs, gemüßiget seyn, das Continuations-Jahr, auf das erste Blatt ihres Buchs, von dem Stempel-Rendanten jedes Orts, notiren zu lassen. Solten auch einige unter ihnen Willens seyn, den Abschluß ihrer Bücher, noch weiter, oder auf mehrere Jahre auszusetzen; so soll ihnen solches, nach Maaßgabe derselben Richtschnur, ohngehindert verstattet werden.

Damit aber, allen hierbey zu besorgenden Unterschleiffen, desto sicherer vorgebeuget werden, und kein Kaufmann oder Banquier, dieser Unserer Verordnung sich entziehen möge; so werden Wir, sämtliche Magistrate, gemessen anweisen lassen, dem Stempel-Rendanten ihrer Stadt, eine richtige und zuverläßige Liste aller und jeder Handlung-treibenden Personen, zuzustellen; damit dieser, diejenige, welche, den verordneten Paraphen-Stempel, zu ihren Handlungs-Büchern, nicht genommen, dem Magistrat zur Bestraffung anzeigen; und solcher hierauf, die verwürckte Strafen, ohne Ansehen der Person, von ihnen beytreiben, und dem Stempel-Rendanten einliefern lassen könne. Der Rendant, oder derjenige, welcher sonst dergleichen Contravention anzeigen möchte, soll auch, von dieser Strafe $\frac{1}{3}$ als eine Belohnung, ausgezahlt erhalten; und die übrigen $\frac{2}{3}$ an Unsere hiesige General- in Schlesien aber, an die dasige Stempel-Cammern, zur Berechnung eingesandt werden. Solte auch wider Vermuthen, ein und andrer Magistrat, hierunter seiner Obliegenheit, so wie es sich gebühret, nicht nachkommen; so muß der Stempel-Rendant solches der Krieges- und Domainen-Cammer in der Provinz, gebührend anzeigen, und diese sodann den Magistrat darüber zu gehöriger Verantwortung ziehen; denselben befundenen Umständen nach, mit der, auf die Contraventionen gesetzten Strafe, selbst belegen; selbige an den Stempel-Rendanten abliefern lassen, und damit auf gegachten Fuß verfahren werden.

V.

Auf eben diese Weise soll es denn auch mit den Handlungsbüchern aller Handlungtreibenden Schutz-Juden, in Unserm Königreich, Churfurstenthum, souverainen Herzogthum Schlesien, und übrigen Provinzien und Landen, gehalten werden; und folglich bey solchen nicht nur eben die Paraphen-Stempel und Strafen, sondern auch eben das Verfahren, jedoch mit dem Unterscheid, statt finden; daß die verordnete richtige Specification der handelnden Juden, in Unsern hiesigen Königl. Residenzien, von Unserm General-Fiscal; und in Schlesien von den dasigen Krieges- und Domainen-Cammern; in den übrigen

Städten

Städten aber, wo die Juden unter dem Magistrat stehen, von diesem letzterem dem Stempel-Rendanten zugestellet; und von diesem die Bestraffung der Contravenienten, bey jeder Gerichts-Obrigkeit der Juden sodann nachgesucht, auch von selbiger, ohne Anstand, verfügt werden muß.

VI.

Es ist bereits vorhin verordnet, wie es, mit Ausfertigung und Stemplung der **Trau-Scheine für die Juden**, welche sich zum ersten oder andernmal verheyrathen, gehalten werden soll; und Wir lassen es auch dabey hiermit nochmals bewenden.

Gleichwie aber dieselbe bis dahin, Unsern Stempel-Einkünften zum grössesten Nachtheil, ihre Ehe-Stiftungen gemeiniglich auf ungestempeltes Papier, ausgefertiget haben; als befehlen und verordnen Wir hiermit, daß sie künftighin, und zwar vom 1sten August gegenwärtigen Jahres an zu rechnen, dazu gleichfals den hier unten näher bestimmten Stempel-Bogen, bey dem Stempel Rendanten jedes Orts, lösen, und solchen jedesmal mit der Aufschrift,

Edict-mäßiger Stempel-Bogen, zur Ehe-Stiftung, zwischen — —
Schutz-Juden zu — — —
und — — zu — — —

bey Strafe des Dupli, derjenigen gestempelten Vorstellung mit beylegen sollen, mittelst welcher sie, um den erforderlichen Trau-Schein allerunterthänigste Ansuchung thun; und muß ihnen sodann, dieser Stempel-Bogen zu ihrer Ehe-Stiftung, bey Aushändigung des Trau Scheins zurückgegeben, und um solche umgeschlagen werden.

Damit nun hierbey ein dem Vermögen eines jeden Schutz-Juden und deren Kinder angemessener billiger Satz beobachtet werde: so haben Wir solche in nachfolgende sieben Classen vertheilen, und für eine jede derselben einen besondern Stempel-Bogen festsetzen wollen:

Es sollen nemlich künftighin,

1. Alle General-privilegirte, oder auf dergleichen General-Privilegium angesetzt werdende Schutz-Juden, wie nicht weniger alle diejenige, welche als erstes Kind dergestalt angesetzet werden, daß ein zweytes, nach ihnen, vergleichen wird, zu ihren Ehestiftungen, auslösen, und obgedachtermassen, ihren Vorstellungen, wegen Ertheilung eines Trau-Scheins, mit der vorgeschriebenen Aufschrift, beylegen,
einen Stempel-Bogen, mit Unserm Königl. Adler zu = 10 Rthlr.
2. Diejenige, welche als erstes Kind, ohne Vergleitung eines zweyten, oder auch nur als 2tes Kind angesetzt werden, einen dergleichen zu = 5 Rthlr.
3. Die ordinaire Schutz-Juden, in allen grossen Städten, welche zum ersten mal heyrathen, einen dergleichen, zu = = 3 Rthlr.
4. Die ordinairen Schutz-Juden, in kleinen Städten, einen dergleichen, von = = 2 Rthlr.
5. Die ordinairen Juden, welche zum zweytenmal heyrathen, so wie
6. Die Doctores medicinæ ihrer Nation, einen dergleichen, von 1 Rthlr.

und endlich

7. Alle Jüdische publique Bediente, einen dergleichen von = 12 Gr.

und, damit Unsere General-Fiscæle, sowohl hier als in Schlesien, auf die Contravenienten, desto besser Acht geben, und sie, zur verwürckten Strafe ziehen können, kein dergleichen Trau-Schein, ohne ihr Vorwissen und Bescheinigung, daß der, für jede Classe, verordnete Stempel, derselben beygelegt worden, fernerhin mehr ausgefertigt werden.

Die verwürckte Strafen fliessen gleichfalls, nach Abzug des Drittels, für den Denuncianten, zu Unserer hiesigen General- und in Schlesien, zu Unsern dortigen Stempel-Cassen, und werden bey solchen, gleich andern, gehörig berechnet.

VII.

Alle Abzugs-Briefe;
Vidimirte Abschriften;
Appellationes, und derselben Interpositiones, Justificationes und Renunciationes;
Arrest-Gesuche;
Articuli probatoriales;
Assignationes auf Bau-Freyheits-Gelder;
Gerichtliche Attestata;
Befehle,
Berichte, auf Instantz der Partheyen,
Be- und Gegen-Bescheinigungs-Antretung und Articul,

Beweiß- und Geaen-Beweiß-Antretung und Articul,
Bürger-Briefe,
Cautiones,
Cantzley-Pässe,
Citationes,
Collationes der Stipendien,
Commissorialia; wenn solche expediret werden müssen,
Communicatoria; ausser denen Notificatoriis, mittelst welcher den Partheyen die ergangene Verordnungen nur, zu ihrer Nachricht, abschriftlich zugefertigt werden,
Confirmationes, bey Regierungen und Unter-Gerichten,
Consense, ausser Lehnsherrliche, welche nach dem Isten Articulo dieses Edicts, mit dem Kronen-Stempel bedruckt,
und Consense, zum Verkauf adelicher Güter an bürgerliche Personen, welche, nach dem XIII. Art. gegenwärtigen Edicts, von allen Stempel-Gebühren, frey bleiben,

ferner, alle

Contracte, ausser Kauf- Pacht- und Miehts-Contracte, wovon bereits im 2ten Articulo dieses Edicts, Meldung geschehen ist,
Copulations-Scheine,
Curatoria,
Dechargen, über geführte Vormundschafts-Rechnungen,
Declarations-Gesuche,
Decreta de alienando,
Decreta, auf eingerichtete Bittschriften; ausser, wenn solche blosse Communicatoria der erlassenen Verordnungen sind,
Deductiones in pro- & reprobatorio,
Gerichtliche Depositen-Scheine,
Dilations-Ertheilungen,
Dispensationes, vom dreymahligem Aufgeboth,
Edictales,
Ejectoria,
Erb-Verträge und Theilungs-Recesse,
Excitatoria,
Executorial-Befehle,
Frey-Pässe,
Geburts-Briefe,
Hypothequen-Scheine,
Hypothequen-Verschreibungen,
Immissorialia,
Inhibitorialia,
Innungs- und Gülden-Briefe,
Interrogatoria,
Interventiones,
Inventaria, ausser bey Erbschaften, wovon bereits in dem 3ten Art. dieses Edicts Meldung geschehen,
Kauf-Briefe, welche keine Immobilia betreffen,
Klag-Libelle, ohne Unterscheid, auch in Injurien-Sachen,
Kundschaften,
Lehn-Briefe, bey Sterb-Fällen,
Lehns-Indult-Scheine,
Lehr-Briefe,
Leichen-Pässe,
Licentiæ concionandi,
Liquidationes bey Gerichten,
Litis Denunciationes,
Mandata,
Mandata, zu Tentirung, Examinirung, Ordinirung und Introduction der Candidaten,
Monitoria,
Muth-Zettul,
Obligationes,
Parere,
Patenta ad domum,
Proclamata,
Protestationes,
Protocolla, wenn deren Expeditiones in forma probante verlangt werden,
Gerichtliche Quittungen,
Recognitions-Scheine ohne Unterscheid;
Reconventiones,
Reise-Permissiones und Pässe,
Relaxatoria,
Remissorialia,
Renuntiationes liti & Causæ,
Requisitorialia, ausser an auswärtige Fürsten und Ministeria,
Rescripta; ausser Bestallungs-Rescripte,
Resolutiones,
Responsa,
Revisionis interpositiones & deductiones,

Rotuli

Rotuli teſtium, ſie ſeyen ad articulos oder ſummariſch vernommen,
Salvi conductus,
Satz-Schriften; als obengedachte Klag-Libelle, imgleichen Provocationes, Exceptiones, Re- & Duplicæ,
Sententzien, welche ausgefertiget werden, ohne Unterſcheid, jedoch nur in ſolchen Sachen, welche über 50 Rthlr. betragen,
Sententzien, in Injurien-Sachen,
Tauf-Scheine,
Taxen, gerichtliche,
Todten-Scheine,
Transactiones,
Tutoria,
Urthels-Fragen,
Urthels-Confirmationes in Criminal-Sachen, bey vermögenden Inquiſiten,
Vergleiche,
Schuld-Verſchreibungen,
Vocationes der Prediger und Schul- auch anderer geiſtlichen Bediente; es ſey aus Unſern Conſiſtoriis, oder von den Patronis,
Vormundſchafts-Rechnungen,
Wechſel, welche auf den Ausſteller ſelbſt gerichtet, und in Unſern Landen, an Einländer, ausgeſtellet ſind, welche auch trockene Wechſel genannt werden;

Und endlich

alle gerichtliche Ausfertigungen, welche nicht in dem XIII. Articulo dieſes Edicts, ausgenommen ſind; ſollen insgeſamt bey den im XII. Art. feſtgeſetzten Strafen, auf einen Stempel-Bogen, oder Pergament-Bogen, wenn ſolcher dazu erfordert wird, von 3 guten Groſchen, mit Unſerm Königl. Adler; Dahingegen

VIII.

Alle andere Vorſtellungen und Bittſchriften, es ſey an Unſere höchſte Perſon, oder an Unſere Etats-Miniſtres, Landes-Collegia und Gerichte, zu mehrerer Bequemlichkeit der Berechnung, nicht mehr auf einem vier, ſondern von dem 1ten Auguſt gegenwärtigen Jahres, auf einem ſechs Pfennig-Bogen, mit dem Stempel Unſers Königl. Zepters geſchrieben und eingereicht; jedoch alle in dieſem und vorſtehendem 7ten Articulo aufgeführte Schriften, im Fall ſolche mehr als einen Bogen betragen ſolten, nur auf den erſten Bogen, mit dem für dieſelbe feſtgeſetztem Stempel, bedruckt; und die Contraventionen, auf dem im XII. Articulo angezeigtem Fuß, gleichfalls beſtraft werden.

IX.

Eben dieſe, in beyden nächſtvorſtehenden Articulis verordnete Arten des Stempel-Papiers, ſollen auch ſtatt finden:

1. Bey allen Commiſſionen, welche Wir in Parthey-Sachen zu veranlaſſen, oder wenn Wir
2. einem Unſerer Vaſallen und Unterthanen, zu beſſerer Wahrnehmung ſeines Intereſſe, Aſſiſtentiam Unſers Fiſci angedeyen zu laſſen, gut finden.

X.

Es ſoll zwar, denen vorhin ergangenen Verordnungen gemäß, noch fernerhin in ordentlichen Inquiſitionen, wo die Inculpaten zur Litis-Conteſtation, graviret ſind, und hinlängliches Vermögen beſitzen, der Gebrauch des Stempel-Papiers, nach wie vor, beybehalten; und ſolchemnach,

1. bey dem Protocollo Inquiſitionis generalis,
2. bey dem Obductions-Schein,
3. bey der Litis-Conteſtation,
4. bey dem Rotulo teſtium, tam probatoriorum quam defenſionalium,
5. bey den Defenſions-Schriften,
6. bey den, denſelben beyzufügenden oder ſonſt ad Acta kommenden Atteſtatis, und
7. bey der Urthels-Frage oder dem Requiſitions-Schreiben, ein Stempel-Bogen zu 3 gute Groſchen, mit Unſerm Königl. Adler, wie nicht weniger bey den Vorſtellungen und Bittſchriften der Inquiſiten, ein Stempel-Bogen von 6 Pf. mit Unſerm Königl. Zepter gebraucht werden.

Gleichwie aber die Erfahrung gelehret, daß die meiſten Inquiſiten nichts in Vermögen haben; und auch, bey denen noch etwas vermögenden, dennoch dieſe Stempel-Gebühren von den Gerichten vorgeſchoſſen werden müſſen; welches denenſelben nicht

anders als zur grössesten Beschwerde gereichen, und nur Aufenthalt verursachen muß; als setzen Wir hiemit und in Kraft dieses ein vor allemal fest, daß dergleichen Stempel-Papier, bey unvermögenden Inquisiten, wie unten in dem XIII. Articulo noch besonders verordnet werden wird, gar nicht mehr gebraucht; bey vermögenden Inquisiten hingegen, nicht eher, als bey Execution der Urthel, so viel desselben erforderlich, angeschaft, und beygelegt werden soll.

XI.

In Ansehung der Quittungen über die aus Unsern oder den Cämmerey-Cassen verwilligte Besoldungen und Pensionen, lassen Wir es lediglich bey den vorhin ergangenen Verordnungen, jedoch dergestalt bewenden, daß:

1. alle dergleichen Quittungen, unter zwey und einen halben Rthlr. monatlich, oder 7½ Rthlr. vierteljährig, zwar nach wie vor, monatlich, vierteljährig und jährlich, auf ungestempeltes Papier, bey gedachten Cassen angenommen, und bey Abnahme der Rechnungen paßiret werden; dahingegen aber

2. alle übrige Quittungen, von und über zwey und einen halben Rthlr. bis 50 Rthlr. monatlich, oder 7½ Rthlr. bis 150 Rthlr. vierteljährig; monatlich, und zwar vom 1sten August dieses Jahres an zu rechnen, auf einen 6 Pf., und vierteljährig, auf einen 18 Pf. Stempel-Bogen; und endlich

3. alle Quittungen über 50 Rthlr. monatlich, und über 150 Rthlr. vierteljährig; monatlich auf einen drey- und vierteljährig auf einen 9 Gr. Stempel-Bogen, mit Unserm Königl. Adler, ausgestellet werden.

So viel aber diejenige Besoldungen betrift, welche den Bedienten bey Unsern Landes- und Justitz-Collegiis, aus denen, bey denselben, seit der neuen Justitz-Verfassung, errichteten Sportul-Cassen, gereicht werden; so sollen über dieselbe, alle Quittungen, ohne Unterscheid des Quanti, von dem Dato der Publication dieses Edicts an zu rechnen, auf eben dergleichen Adler-Stempel-Bogen, jedoch vierteljährig, nur auf einen guten Groschen ausgestellet werden.

XII.

Damit nun diesem Unserm erneuertem und erweitertem Edict, wegen Gebrauch des Stempel-Papiers und Pergaments, in Unserm Königreich Preussen, Churfürstenthum, souverainem Herzogthum Schlesien, und übrigen Provinzien und Landen, Unser Fürstenthum Ostfriesland allein ausgenommen, in allen Puncten schuldigste Folge geleistet werde; so wollen und befehlen Wir hiermit noch alles Ernstes:

Daß ausser denen, im nächstfolgendem 13ten Articul, besonders ausgenommenen Personen und Fällen, kein einziger Unserer Vasallen, Bedienten und Unterthanen, wes Würden, Standes oder Wesens der seyn möge, von dem, in gegenwärtigem Edict, vorgeschriebenem Gebrauch des Stempel-Papiers und Pergaments, frey seyn; sondern vielmehr sich, in allen Stücken, darnach allerunterthänigst und eigentlich richten, und zu dem Ende nicht nur alle die, bereits am Ende der sechs ersten Articul festgesetzte Strafen, ohne Ansehen der Person, von den Contravenienten, auf die vorgeschriebene Art, beygetrieben, sondern auch die Contraventionen der fünf übrigen Articul, auf folgende Art, bestraft werden sollen. Nemlich

1. Wenn jemand eine Vorstellung, Schrift oder Document, wofür die in Articulis 7. 8. 9. 10. und 11. festgesetzte Sätze, zu entrichten gewesen, auf ungestempeltes, oder doch nicht auf das, für jede Art derselben, vorgeschriebenes Stempel-Papier, bey Unserer Höchsten Person, Etats-Ministerio, oder bey einem Collegio, einreicht; so soll zwar solche angenommen, und darauf verordnet; dagegen aber der Supplicant, oder dessen Advocat, welcher solche unterschrieben und eingereicht, mit einem Rthlr. Strafe zur Stempel-Casse, belegt, und hiernächst noch ausserdem auf seine Kosten, der verordnete Stempel-Bogen, von der Canzley des Collegii oder Gerichts, wo solche übergeben worden, umgeschlagen werden; und der Canzellist, welcher solches zu thun unterläßt, sowohl den erforderlichen Stempel-Bogen, als nur bemeldte Strafe von einem Rthlr. zu Unserer Stempel-Casse, aus seinem eigenem

eigenem Vermögen zu bezahlen, verbunden seyn.

Hierbey verstehet es sich jedoch von selbst, daß auf alles dieses, bey Processen, in Ansehung derer jenigen Schriften und Beylagen, welche bey dem Constitutioniren übergeben werden; imgleichen der, in termino audientiæ, überreichten Documente, ehender nicht, als bey Abfassung des Bescheides oder Urthels, von den Gerichten zu attendiren, und nur alsdann erst zu bestimmen sey: ob die erforderliche Stempel-Bogen gebraucht worden, oder wegen Supplirung derselben und Bestraffung der Partheyen, etwas zu verordnen sey. Wäre aber

2. bey einer gerichtlichen oder anderer dergleichen Ausfertigung, von der Canzley, der erforderliche Stempel-Bogen, nicht gebraucht worden; so soll derjenige, welcher solche ins Reine gebracht, mit einem Rthlr. Strafe, zu Unserer Stempel-Cammer, belegt werden, und überdies den erforderlichen Stempel-Bogen, zu bezahlen, verbunden seyn; und dieses nur allein, in dem Fall, eine Ausnahme leiden, wenn dergleichen Ausfertigungen, zu Unserer allerhöchsten Unterschrift, gehen, und dahero erst, nach Unserer erfolgten Höchsten Vollziehung, mit dem gehörigen Stempel bedruckt werden; als welchenfalls der Canzellist nur alsdann, die gesetzte Strafe, verwürckt, wenn er dergleichen Ausfertigung an die Partheyen, oder deren Mandatarios extradiret, ehe solche mit dem erforderlichen Stempel, bedruckt worden sind.

Eben diese Strafe findet endlich auch

3. bey allen, nach dem 7ten Articul gegenwärtigen Edicts, mit einem 3 Gr. Stempel, zu versehenden Contracten, Obligationen und Instrumenten statt, welche nicht gerichtlich, sondern privatim ausgestellet werden; und muß dahero im Contraventions-Fall, von jedem Aussteller derer selben, nicht nur der erforderliche Stempel-Bogen herbeygeschaft, sondern auch die verwürckte Strafe von einem Rthlr. zu Unserer Stempel-Casse abgeliefert; von Unserm Fisco auch darauf fleißig acht gegeben, und wann er von dergleichen Contraventionen etwas in Erfahrung bringet, solches sofort von ihm gehörigen Orts angezeigt; die Contravention gebührend untersucht, und wenn die Aussteller derselben geständig, oder solche sonst bescheinigt wird, die festgesetzte Strafe, executive beygetrieben; dem Denuncianten davon $\frac{1}{3}$ abgegeben, und die übrigen $\frac{2}{3}$ an Unsere hiesige General- in Schlesien hingegen an Unsere dasige Stempel-Cassen, zur Berechnung eingesandt werden.

Von allen in diesem XII. Art. verordneten Strafen, soll auch, die hernachmahlige Umschlagung des erforderlichen Stempel-Bogens, die Contravenienten keinesweges befreyen; und dahero Unserer hiesigen General-Stempel-Cammer nicht erlaubt seyn, ein dergleichen bereits unterschriebenes Document nachhero zu stempeln, und solchergestalt die Strafffälligen von der Straffe los zu helfen; allermaassen dergleichen Umschlagung nur, bey Kauf- Pacht- und Mieths-Contracten, in der Maasse, wie in dem 2ten Articul dieses Edicts bereits verordnet, erlaubt, und hiernächst noch, in dem einzigen Fall, nachgelassen seyn soll, wenn dergleichen Document erweislich, ausserhalb Landes, oder an einem Ort ausgestellt worden, wo die dazu erforderliche Art des Stempel-Papiers nicht zu haben gewesen ist; und alsdann, entweder auf den darum geschlagenen Stempel-Bogen, daß solcher zu diesem Document gehöre, notiret, oder das Document selbst, annoch mit dem erforderlichem Stempel, bedruckt werden muß.

XIII.

Dahingegen soll der Gebrauch des ungestempelten Papiers und Pergaments, in nachfolgenden Fällen, einzig und allein, frey gelassen seyn; als

1. Bey allen, Unser eigenes Höchstes Interesse und des Landes algemeine Wohlfahrt, betreffenden Angelegenheiten.

2. Bey allen und jeden Ausfertigungen, welche Wir, oder, befundenen Umständen nach, Unser Etats-Ministerium und Landes-Collegia, gratis und ex officio ausfertigen lassen; oder wenn wir die Interessenten von den Stempel-Gebühren, wie insbesondere

in Schlesien, bey den Schuld-Concessionen, durch das Edict von 1756. geschehen ist, ausdrücklich dispensiren.

3. In Sachen derjenigen Armen, welche das Armen-Recht erlangt; oder nicht so viel im Vermögen haben, daß sie die Kosten bezahlen können.

4. In allen geringschätzigen Sachen, wo das objectum litis nur 20 Rthlr. beträgt.

5. bey allen Sätzen, welche loco oralis übergeben, imgleichen allen Protocollis, Concepten und Copeyen der Verordnungen oder Schriften, welche solchen beygelegt, oder ex actis denen Partheyen ertheilt werden.

6. Bey allen Eydes-Formuln, welche, bey den Gerichten, abgeschworen und ad acta behalten werden.

7. Bey allen Consensen zum Ankauf und Verkauf, auch Verpfändung adelicher Güter an bürgerliche; welche, nach Unsern vielfältig ergangenen Verordnungen, ganz umsonst ausgefertigt werden sollen.

8. Bey allen Notificationen und Decreten, mittelst welcher den Partheyen, nur die auf ihre Vorstellungen erlassene Verordnungen, zur Nachricht, in Abschrift communiciret werden.

9. Bey allen Interceſſionalien, an auswärtige Fürsten und Ministeria.

10. Bey allen Rechts-Sachen Unserer Unter-Officiers und Soldaten, auch deren Ehefrauen; jedoch einzig und allein, in ihren eigenen, nicht aber in ihrer Eltern oder Anverwandten Angelegenheiten; auch keinesweges, bey Acquirirung unbeweglicher Güter, oder in den darüber entstehenden Processen.

11. In Commissionen, Processen, und Untersuchungen, welche Wir, entweder Allerhöchst-Selbst, oder, in Unserm Nahmen, Unser Etats-Ministerium, und Landes-Collegia, Unserm Fisco, auftragen; oder von ihm, vermöge seines Amts, vorgenommen werden; und weder Jura privatorum noch Criminalia betreffen; als in Ansehung welcher Wir es lediglich bey dem bewenden lassen, was Wir, oben in Articulo IX. bey der Assistentia Fisci, und Art. X. bey den Inquisitionen, bereits verordnet haben. Dafern aber Unser Fiscus, in obgedachten Civil-Processen, welche ihm, in Unsern Angelegenheiten, aufgetragen worden, obsieget, und zugleich Restitutio expensarum erkannt wird; alsdann soll das, für jede Schrift, sonst erforderlich gewesene Stempel-Papier, von Unserm Fisco gleichfalls mit liquidiret, und von dem Gegentheil bezahlt; wie hoch sich solches belaufen, Unsern Landes-Collegiis, zu mehrerer Sicherheit, angezeigt; die Summe desselben an dieselbe abgeliefert, und von ihnen, an Unsere hiesige, in Schlesien aber, an Unsere dortige Stempel-Cammern, zur Berechnung, eingesandt werden.

12. Bey allen Ordres, zu Annehmung der Inquisiten, auf Unsere Vestungen, Zucht- oder Arbeits-Häuser.

13. Bey blossen Denunciationen, welche noch nicht zum ordentlichen Proceſs verwiesen sind; oder bey Inquisitionen, wo die Inquisiten so viel Vermögen nicht haben, daß die Unkosten aus solchem bestritten werden können; jedoch muß solchenfalls, vor Reposition der Criminal-Acten, jederzeit ad Protocollum angezeigt werden, daß, aus dieser Ursach, kein Stempel-Papier genommen werden können.

14. Bey den Quittungen Unserer Generals, Staabs- und anderer Ober-Officiers, über ihre Tractamenter; worunter aber, ihre etwa geniessende Gnaden-Pensiones nicht mit begriffen sind; sondern vielmehr die über solche auszustellende Quittungen, nach den im Art. XI. vorgeschriebenen Sätzen, auf Stempel-Papier ausgestellt werden müssen.

15. Bey den Quittungen Unserer Sportul-Cassen, über die ihnen, aus Unsern Cassen, zufliessende Fonds.

16. Bey den Quittungen der Prediger und Schul-Bedienten, über denjenigen Theil ihrer Besoldungen und Einkünfte,

künfte, welche nicht unmittelbar aus Unsern Cassen fliessen.

17. Bey den Quittungen der Neu-Anbauenden, über die empfangene Pro-Cent-Gelder,

und endlich

18. Bey allen Berichten und Ausfertigungen Unserer Domainen-Pächter, welche, die Pachtung selbst oder Unser Domainen-Wesen betreffen.

XIV.

Damit es aber in Unserm Königreich Preussen, Chur-Fürstenthum, souverainen Herzogthum Schlesien, und übrigen Provinzien und Landen, ausser Unserm Fürstenthum Ostfriesland, an denen, in gegenwärtigem erneuerten und erweiterten Edict, verordneten verschiedenen Arten des Stempel-Papiers und Pergaments, nirgends ermangeln möge; so haben Wir Unserer hiesigen General- und Schlesischen Stempel-Cammern, den gemessenen Befehl ertheilet, nach dem ihnen vorgeschriebenem Plan, von jeder Gattung, einen, der Beschaffenheit jeder Provinz, angemessenem Vorrath, an die, in solchen, bestellte Unter-Rendanten, monathlich abzusenden; diese aber zugleich anweisen lassen, alle und jede Städte der ihnen angewiesenen Provintz oder Creyses, damit dergestalt zu versehen, daß daran nirgends einiger Mangel verspüret werden möge; befehlen auch zu dem Ende Unsern sämtlichen, in diesen Provinzien, befindlichen Krieges- und Domainen-Cammern, hiermit in Gnaden, von Dato an, sich den Debit des Stempel-Papiers und Pergaments, äussersten Fleisses angelegen seyn zu lassen, und solchen, auf alle nur mögliche Weise, befördern zu helfen.

Wir befehlen demnach Unserm Geheimten Etats-Ministerio von allen Departements, imgleichen allen Unsern Landes-Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Justitz-Collegiis, Magistraten, Beamten, Gerichts-Obrigkeiten, und Gerichten, wie auch Unsern Officiis Fisci, in Unserm Königreich, Chur-Fürstenthum, souverainem Herzogthum Schlesien und übrigen Provinzien und Landen, Unser Fürstenthum Ostfriesland allein ausgenommen; hiermit und in Kraft dieses, so ernstlich als gnädig, sich, nach diesem erneuerten und erweiterten Edict, wegen Gebrauch des Stempel-Papiers und Pergaments, und zwar vom 1ten August dieses Jahres an zu rechnen, allergehorsamst zu achten: auf dessen genaue Befolgung, mit allem Nachdruck zu halten, dasselbe durch den Druck und öffentlichen Aushang zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen; Hiernächst aber keine Contraventiones dawider zu gestatten, sondern vielmehr gegen die Contravenienten, ohne Ansehen der Person, nach aller Strenge, zu verfahren, dieselbe in die verwürckte Strafe zu nehmen, und solche, verordnetermaassen, an Unsere Stempel-Rendanten, zur weitern Berechnung abliefern zu lassen. Uhrkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben, Berlin, den 16ten May 1765.

Friderich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Fürst. v. Massow.
v. Blumenthal. v. Münchhausen.
v. Hagen. v. Dorville.

Stempel-

Stempel-Taxe.

I. Von den Bestallungen.

1. Militair-Bediente.

Ein General-Feld-Marschall 24 rthl.
= = General von der Infanterie oder Cavalerie 16 rthl.
= = General-Lieutenant 12 rthl.
= = General-Major 10 rthl.
= = Obrister 6 rthl.
= = Obrist-Lieutenant 4 rthl.
= = Major 3 rthl.
= = Capitain, mit einer Compagnie 4 rthl.
= = Capitain, ohne Compagnie 2 rthl.
= = Gouverneur 6 rthl.
= = Commandant 3 rthl.
Eine Capitulation, über ein Regiment 10 rthl.
über ein Bataillon 5 rthl.

2. Civil- und Hof-Bediente, nach Alphabetischer Ordnung.

Ein Accise-Director 4 rthl.
= = Accise-Einnehmer,
in grossen Städten 2 rthl.
in mittlern und kleinern 1 rthl.
= = Accise-Inspector,
in grossen Städten 2 rthl.
in mittlern und kleinern 1 rthl.
= = Actuarius 1 rthl.
= = Adjunctus Fisci 3 rthl.
= = Advocat 2 rthl.
= = Agent oder Factor 2 rthl.
= = Amtmann 2 rthl.
= = Amts-Bau-Gerichts-Schreiber 1 rthl.
= = Amts-Hauptmann 4 rthl.
= = Amts-Rath 3 rthl.
= = Amts-Verwalter 2 rthl.
= = Archivarius 2 rthl.
= = Assessor, bey einem Schöppenstuhl 1 rthl. 12 gr.
= = Assessor, bey denen Magistäten und Stadt-Gerichten,
in grossen Städten 2 rthl.
in mittlern 1 rthl.
in kleinern 12 gr.
= = Auctionator 1 rthl.
= = Auscultator 12 gr.
Ein Bau-Adjutant 2 rthl.
= = Bau-Commissarius 2 rthl.
= = Bau-Director 3 rthl.
= = Bau-Inspector 2 rthl.
= = Bau-Meister 2 rthl.
= = Bau-Rath 4 rthl.
= = Bau-Schreiber 1 rthl.
= = Berg-Beamter 2 rthl.
Ein Berg-Bothe 12 gr.
= = Berg-Amts-Assessor 2 rthl.
= = Berg-Commissarius 2 rthl.
= = Berg-Director 2 rthl.
= = Berg-Hauptmann 4 rthl.
= = Berg-Meister 1 rthl. 12 gr.
= = Berg-Richter 2 rthl.
= = Berg-Rath 4 rthl.
= = Berg-Schreiber 1 rthl.
= = Berg-Verwalter 2 rthl.
= = Bibliothecarius 2 rthl.
= = Born-Meister 12 gr.
= = Bothen-Meister 1 rthl.
= = Brand-Meister 12 gr.
= = Brief-Träger 12 gr.
= = Buchhalter 1 rthl.
= = Bürgermeister,
in grossen Städten 3 rthl.
in mittlern 2 rthl.
in kleinen 1 rthl.
= = Burg-Richter oder Schultheiß 3 rthl.
Ein Calculator 1 rthl.
= = Cämmerer,
in grossen Städten 3 rthl.
in mittlern 1 rthl.
in kleinen 12 gr.
= = Cammer-Gerichts-Rath 4 rthl.
= = Cammer-Herr 6 rthl.
= = Cammer-Junker 3 rthl.
= = Cammer-Rath 3 rthl.
= = Cantzler 6 rthl.
= = Cantzley-Diener 12 gr.
= = Cantzley-Director 3 rthl.
= = Cantzellist 1 rthl.
= = Cassen-Diener 12 gr.
= = Caßirer 2 rthl.
= = Castellan 1 rthl.
= = Commercien-Commissarius 2 rthl.
= = Commercien-Rath 3 rthl.
= = Commissarius 2 rthl.
= = Commißions-Rath 3 rthl.
= = Commißions-Secretarius 2 rthl.
= = Consistorial-Rath 3 rthl.
= = Consul 2 rthl.
= = Copiist 1 rthl.
= = Conducteur 1 rthl.
= = Controlleur,
bey einer Haupt-Casse 2 rthl.
bey einer kleinern 1 rthl.
= = Creyß-Einnehmer 2 rthl.
= = Criminal-Rath, es sey mit oder ohne Sitz und Stimme, bey einem Criminal-Collegio 2 rthl.

Ein

Ein Director bey einem Landes-Collegio 6 rthl.
= = Director, welcher bey keinem Landes-Collegio ſtehet 3 rthl.
= = bey denen Schöppen-Stühlen 4 rthl.
= = Domainen- oder Aemter-Commiſſarius 2 rthl.
= = Droſt 4 rthl.
Ein Einnehmer,
in groſſen Städten 2 rthl.
in mittlern und kleinern 1 rthl.
= = Erb-Cämmerer, Erb-Marſchall und wenn von neuem ein Erb-Amt conferirt wird 5 rthlr.
= = Etats-Miniſter 12 rthlr.
Ein Fabriquen-Inſpector 1 rthlr.
= = Feld-Medicus 2 rthlr.
= = Fiſcal 2 rthlr.
= = Förſter 1 rthlr.
= = Unter-Förſter 12 gr.
= = Forſt-Meiſter 3 rthlr.
= = Forſt-Rath 4 rthlr.
= = Forſt- oder Holtz-Schreiber 1 rthlr.
Ein Geheimer-Cämmerer 6 rthlr.
= = Geheimer-Cantzelliſt 2 rthlr.
= = Geheimer-Rath ohne Unterſcheid 6 rthlr.
= = Geheimer-Regiſtrator 3 rthlr.
= = Geheimer-Secretarius 3 rthlr.
= = General-Auditeur 6 rthlr.
= = General-Auditeur-Lieutenant 4 rthlr.
= = General-Fiſcal 6 rthlr.
= = General-Krieges-Commiſſarius 12 rthlr.
= = General-Poſt-Meiſter 12 rthlr.
= = General-Proviant-Commiſſarius oder Meiſter 6 rthlr.
= = Gerichts-Diener 12 gr.
= = Gerichts-Schreiber, bey den Amts-Juſtiz-Collegiis, in Preuſſen 1 rthlr.
= = Gerichts-Schreiber,
in groſſen Städten 2 rthlr.
in mittlern und kleinen 1 rthlr.
= = Gerichts-Verwalter, zu Königsberg in Preuſſen 3 rthlr.
= = Gerichts-Verwalter 2 rthlr.
= = Glaß-Factor 2 rthlr.
= = Grand Maitre de Garde Robe 12 rthlr.
= = Greffier bey denen Frantzöſiſchen Gerichten 1 rthlr.
= = Grentz-Rath 3 rthlr.
Ein Hege-Meiſter 12 gr.
= = Heide-Läufer 12 gr.
= = Hof-Apothecker 2 rthlr.
= = Hof-Bau-Director 3 rthlr.

Eine Hof-Dame zahlet von 100 Rthlr. 12 gr.
Ein Hof-Fiſcal 3 rthlr.
= = Hof-Gerichts-Rath 4 rthlr.
= = Hof-Jäger 2 rthlr.
= = Hof-Jäger-Meiſter 6 rthlr.
= = Hof-Juncker 3 rthlr.
= = Hof-Keller-Meiſter 2 rthlr.
= = Hof-Keller-Schreiber 1 rthlr.
= = Hof-Küchen-Meiſter 2 rthlr.
= = Hof-Küchen-Schreiber 1 rthlr.
= = Hof-Mäckler 2 rthlr.
= = Hof-Marſchall 8 rthlr.
= = Hof- und Leib-Medicus 4 rthlr.
= = Hof-Ouvriers und Künſtler, welche das Prædicat erhalten, ſich von Hofe zu nennen 1 rthlr.
= = Hof-Poſt-Meiſter 5 rthlr.
= = Hof-Poſt-Secretarius 3 rthlr.
= = Hof-Prediger 4 rthlr.
= = Hof-Rath 4 rthlr.
= = Hof-Rent-Meiſter 4 rthlr.
= = Hof-Richter 4 rthlr.
= = Hof-Staats-Rath 4 rthlr.
= = Hof-Staats-Secretarius 2 rthlr.
= = Holtz-Aufſetzer oder Wärter 12 gr.
= = Holtz-Verwalter 2 rthlr.

Ein Jäger-Meiſter 3 rthlr.
= = Jagd-Commiſſarius 3 rthlr.
= = Jagd-Juncker 3 rthlr.
= = Jagd-Rath 4 rthlr.
= = Jagd-Secretarius 2 rthlr.
= = Jagd-Zeug-Meiſter 1 rthlr.
= = Ingenieur 1 rthlr.
= = Inſpector und Præpoſitus in Städten 2 rthlr.
= = Juſtitiarius 1 rthlr.
= = Juſtiz-Director in Preuſſen 3 rthlr.
= = Rath allda 2 rthlr.
= = Juſtiz-Rath 4 rthlr.
Ein Kirchen-Rath 3 rthlr.
= = Krieges-Commiſſarius 3 rthlr.
= = Krieges-Metz-Einnehmer 12 gr.
= = Krieges-Rath 4 rthlr.
= = Krieges-Zahl-Meiſter 4 rthlr.
Ein Land-Bau-Meiſter 3 rthlr.
= = Landes- oder Creyß-Director 6 rthlr.
= = Landes-Gerichts-Aſſeſſor 2 rthlr.
= = Land-Jäger 2 rthlr.
= = Land-Meſſer 1 rthlr.
= = Land-Phyſicus 2 rthlr.
= = Land-Rath 4 rthlr.
= = Städtiſcher Land-Rath 3 rthlr.
= = Land-Rentmeiſter 4 rthlr.
= = Land-Reuter 12 gr.

Ein Land-Richter 4 rthl.
Land-Syndicus 3 rthl.
Land-Voigt 6 rthl.
Legations-Rath 4 rthl.
Legations-Secretarius 2 rthl.
Legge-Controlleur 1 rthl.
Legge-Inspector 2 rthl.
Legge-Meister 12 gr.
Lehns-Archivarius 3 rthl.
Leib-Medicus 8 rthl.
Licent-Director 4 rthl.
Licent-Empfänger 3 rthl.
Licent-Rath 3 rthl.

Ein Mandatarius-Fisci 2 rthl.
Marckt-Meister 1 rthl.
Marsch-Commissarius 3 rthl.
Mühlen-Bereuter 12 gr.
Mühlen-Inspector 2 rthl.
Mühlen-Meister 1 rthl.
Mühlen-Schreiber 1 rthl.
Mühlen-Voigt 1 rthl.
Müntz-Commissarius 2 rthl.
Müntz-Director 3 rthl.
Müntz-Cassirer 2 rthl.
Müntz-Meister 2 rthl.
Müntz-Rath 3 rthl.
Müntz-Rendant 2 rthl.
Müntz-Waradein 2 rthl.

Ein Notarius Publicus immatriculatus
auf Pergament 2 rthl.
auf Pappier 1 rthl.

Ein Ober-Accise-Inspector 3 rthl.
Ober-Amt-Mann 3 rthl.
Ober-Appellations-Gerichts-Rath in Preussen 4 rthl.
Ober-Auditeur 4 rthl.
Ober-Bau-Meister 3 rthl.
Ober-Berg-Meister 3 rthl.
Ober-Berg-Rath 4 rthl.
Ober-Billetier 2 rthl.
Ober-Born-Meister 1 rthl.
Ober-Bürger-Meister 8 rthl.
Ober-Cämmerer oder Ober-Cammer-Herr 30 rthl.
Ober-Commissarius 4 rthl.
Ober-Consistorial-Rath 3 rthl.
Ober-Einnehmer 3 rthl.
Ober-Empfänger 4 rthl.
Ober-Factor 2 rthl.
Ober-Forst-Meister 5 rthl.
Ober-Geleitsmann 2 rthl.
Ober-Gerichts-Rath 4 rthl.
Ober-Hauptmann 5 rthl.

Ein Ober-Hof-Meister 10 rthl.
Die Ober-Hof-Meisterin bey der Königin Majestät zahlet von 100 rthl. 12 gr.
Ein Ober-Jäger 3 rthl.
Ober-Jäger-Meister 10 rthl.
Ober-Ingenieur 3 rthl.
Ober-Inspector 3 rthl.
Ober-Küchen-Meister 5 rthl.
Ober-Marschall 12 rthl.
Ober-Pilote 1 rthl.
Ober-Proviant-Commissarius oder Meister 4 rthl.
Ober-Saltz-Factor 2 rthl.
Ober-Saltz-Inspector 3 rthl.
Ober-Schenke 12 rthl.
Ober-Secretarius in Preußen 4 rthl.
Ober-Stall-Meister 12 rthl.
Ober-Ziese-Meister 2 rthl.
Oeconomie-Director 2 rthl.

Ein Pagen-Hof-Meister 2 rthl.
Pilote 12 gr.
Policey-Diener 12 gr.
Policey-Director in grossen Städten 4 rthl.
in kleinern 2 rthl.
Policey-Inspector 2 rthl.
Policey-Meister 1 rthl.
Portier 12 gr.
Post-Commissarius 3 rthl.
Post-Meister 3 rthl.
Post-Secretarius 2 rthl.
Post-Rath 4 rthl.
Präsident bey einem Landes-Collegio 6 rthl.
Prediger, in der Stadt 1 rthl.
auf dem Lande 12 gr.
Procurator 1 rthl.
Professor ordinarius auf Universitäten 2 rthl.
extraordinarius 1 rthl. 12 gr.
Protonotarius 3 rthl.
Proviant-Commissarius oder Meister 3 rthl.
Pupillen Rath 3 rthl.

Ein Rath 3 rthl.
Rathmann, in grossen Städten 2 rthl.
in mittlern 1 rthl.
in kleinern 12 gr.
Raths-Meister, wie Bürgermeister
Rechnungs-Rath 3 rthl.
Referendarius 1 rthl.
Regierungs-Rath 4 rthl.
Registrator 2 rthl.
Rent-Diener 12 gr.

Ein Rent-Meister 3 rthl.
" Resident 4 rthl.
" Revisions-Rath 4 rthl.
" Richter, in grossen Städten 2 rthl.
in mittlern und kleinen 1 rthl.
" Rüst Meister 2 rthl.
Ein Saltz Commissarius 3 rthl.
" Saltz-Factor, in grossen Städten 2 rthl.
in mittlern und kleinen 1 rthl.
" Saltz-Graf 3 rthl.
" Saltz-Inspector 2 rthl.
" Saltz-Seller 12 gr.
" Schleuse-Inspector 1 rthl.
" Schleuse-Meister 12 gr.
" Schloß-Hauptmann 10 rthl.
" Schul-Rath 3 rthl.
" Secretarius, bey den Landes-Collegiis 2 rthl.
" Servis-Rendant 1 rthl.
" Stadt-Halter in der Provintz 24 rthl.
" Stadt-Physicus 2 rthl.
" Stadt-Präsident 4 rthl.
" Stadt-Secretarius,
in grossen Städten 2 rthl.
in mittler und kleinen 1 rthl.
" Stall-Meister, der erste 6 rthl.
der zweyte 3 rthl.
" Steuer-Commissarius 2 rthl.
" Steuer-Rath 3 rthl.
" Stifts-Hauptmann 6 rthl.
" Superintendent 4 rthl.
" Syndicus, in grossen Städten 3 rthl.
in mittlern 2 rthl.
in kleinern 1 rthl.
Ein Teich-Commissarius 3 rthl.
" Teich-Hauptmann 4 rthl.
" Teich-Inspector 2 rthl.
" Teich-Schauer 12 gr.
" Thor-Schreiber 12 gr.
" Tribunals-Rath in Lauenburg 3 rthl.
Ein Verordneter des Huben- und Giebel-Schosses 2 rthl.
" Visitator 12 gr.
Ein Wage-Knecht 12 gr.
" Wage-Meister 1 rthl.
" Wage-Schreiber 1 rthl.
" Wein-Visirer 1 rthl.
" Wett-Gerichts-Director 4 rthl.
" Wett-Richter 1 rthl.
" Werck-Meister 1 rthl.
Ein Ziese-Meister,
in grossen Städten 1 rthl.
in mittlern und kleinern 12 gr.
" Zoll-Director 4 rthl.
" Zoll-Inspector 2 rthl.

Die Zoll- und übrige Bediente, so hierin nicht specifice aufgeführet sind, zahlen von ihren Besoldungen, von jedem 100 Rthlr. 12 gr.

Alle auch hierin benannte Bediente, wenn sie im Tractament stehen, zahlen von ihren Dienst-Einkünften, von jedem 100 Rthlr. 12 gr.
jedoch nur im Fall, daß dieses halbe pro Cent mehr, als der obstehende Satz für den Character, ausmacht, und wird also nur eines oder das andere, nehmlich, welches am meisten beträget, bezahlet

Der Satz von 100 Rthlr. 12 gr.
hat auch bey Pensionen u. Zulagen statt

II. Von den geistlichen Beneficiis, Präbenden und andern Gnaden-Sachen.

Abolitiones, oder Remissiones der Strafen, von 100 rthl. 1 rthl.
Ist kein Geld-Quantum exprimiret, wird Quarta pars desjenigen Quanti genommen, so die Chargen Casse fordert.

Abt oder Probst eines Klosters 5 rthl.

Abtißin 2 rthl.

Allodificationes,
wenn ein Lehn gantz und gar allodificiret, oder aus einem Mannlehn zum Weiberlehn, gemacht wird, von jeden 100 rthl., nach Abzug der Schulden, des frey bleibenden Werthes, 6 gr.

Wenn ein Lehns-Canon darauf bleibet oder übernommen; oder das Lehn in ein Erbenzinß-Guth verwandelt wird; von dem nach Abzug der Schulden frey bleibendem Werthe, von jeden 100 rthl. 3 gr.

Beneficium a latere 2 rthl.

Ein Kloster oder Stifts-Hauptmann 2 rthl.

" Kloster, wenn es zum Stift declariret wird 2 rthl.

" Collations-Patent auf Lehne, von dem frey bleibendem Werth desselben, von jedem 100 rthl. 12 gr.
Ist solches nur ad dies vitæ conferiret, imgleichen für die Anwartung oder gesammtes Hand-Recht auf ein Lehn, wird quarta pars desjenigen Quanti erleget, so die Chargen-Casse fordern kan.

Collationes und Confirmationes über geistliche Beneficia, von derselben jährlichen Betrag, von jedem 100 rthl., so wie solcher im Chargen-Cassen-Reglement festgesetzet 12 gr.

Für deren Resignation, von 100 rthl. des verglichenen Honorarii 12 gr.
Anwartung auf eine Präbende 12 gr.
Confirmation und Erneuerung einer schon ertheilten Expectanz, auf ein Lehn, quarta pars desjenigen Quanti, so die Chargen-Casse fordern kan.
Confirmation eines Pacti, Contracts, so von Uns Höchst-Selbst, auf Verlangen der Partheyen, confirmiret wird, und in den Fällen, wo Chargen-Cassen-Jura, nach dem Chargen-Cassen-Reglement, dafür entrichtet werden, von jedem 100 rthl. 3 gr.
Ist keine Summe darinn ausgedruckt, quarta pars desjenigen Quanti, so die Chargen-Casse fordern kan.
Confirmation eines bereits ertheilten Privilegii, Conceßionis ꝛc. der vierte Theil der hierinn bestimmten Taxe.
Lehns-Herrlicher Consens, wenn solcher von Uns Selbst ertheilet und Chargen-Cassen-Jura dafür entrichtet werden müssen,
a) Zu Verkauffung, Vertauschung oder Uebertragung eines Lehns, von dem freyen Werth, von jedem 100 rthl. 3 gr.
b) Zur Aufnahme eines Capitals oder andere Hypothecirung des Lehns, von jedem 100 rthl. 3 gr.
Ein Decanus pro Dignitate 2 rthl.
= = Deputat auf ein paar Pferde 12 gr.
= = Dispensation
in den Dohm-Stifftern
ad ætate canonica 5 rthl.
à Residentia 5 rthl.
à studio academico 5 rthl.
in den übrigen Stifftern die Hälfte.
Von den Vormundschaften 12 gr.
Von den Wander-Jahren 12 gr.
Famæ restitutio 12 gr.
Innungs-Articul der Zünfte 1 rthl.
Von ordinairen Gewerkern werden aber nur genommen 3 gr.
Incolat oder Indigenat 2 rthl.
Juden-Conceßiones, ein Ausländer 12 rthl.
ein Einheimischer ordinarius 10 rthl.
extraordinarius 5 rthl.
Zum Haus-Ankauf,
Quarta pars desjenigen Quanti, so die Chargen-Casse nimmt.
Juden-Klepper, Schul-Bediente, Krankenwärter, in grossen Städten 12 gr.
in mittlern und kleinen Städten 6 gr.
Jus Patronatus 12 gr.
Ein Kunst-Pfeiffer 12 gr.
Legitimations-Patent quoad maculam 6 gr.
mit allen Würkungen,
für einen Adelichen 5 rthl.
für einen Bürgerlichen 3 rthl.
und muß solches von so viel Personen, als das Patent legitimiret, bezahlet, oder für jeden ein besonders Patent expediret werden.
Lehn-Brief, für einen Erb-Jäger-Meister in der Chur-Mark 1 rthl.
Lehns-Pardon 12 gr.
Patent zu Besetzung der Thal-Gutther 12 gr.

Privilegium.

Zur Apothek 1 rthl.
Zum Bier- und Wein-Schank imgleichen zur Brauerey 1 rthl.
Zur Buchdruckerey 1 rthl.
Zum Buch-Handel 1 rthl.
Zum Druck und Verlag eines besondern Werks 1 rthl.
Zur Fischerey 1 rthl.
Zum Gast-Hof 1 rthl.
Zur Jagd, Hohe Jagd 1 rthl.
Mittele oder kleine 12 gr.
Zu Anlegung einer Mühle 1 rthl.
Ein Scharf-Richter und Abdecker 1 rthl.
= = Schornstein-Feger 12 gr.
= = Standes-Erhöhungs-Diploma, als
Fürst 20 rthl.
Graf 12 rthl.
Frey-Herr 6 rthl.
Edelmann 4 rthl.
pro Renovatione und Confirmatione eines bereits erhaltenen Diplomatis
ein Fürst 20 rthl.
= Graf 12 rthl.
= Frey-Herr 6 rthl.
= Edelmann 4 rthl.
Ein Heer-Meister zu Sonnenburg 40 rthl.
= = Commendator zu Lagow 20 rthl.
= = = = = = Lietzen 18 rthl.
= = = = = = Wittersheim 16 rthl.
= = = = = = Werben 15 rthl.
= = = = = = Schiefelbein 15 rthl.
= = = = = = Supplenburg 15 rthl.
= = Ritter sobald er geschlagen wird 5 rthl.
Für eine Königliche Nomination auf Schiefelbein 5 rthl.
Venia ætatis;
Quarta des Satzes, so die Chargen-Casse bekommt.
Ein Vicarius zahlet von 100 rthl. 12 gr.
Von denjenigen Sachen die hierinn nicht exprimiret sind, wird der vierte Theil desjenigen

desjenigen Quanti genommen, so zur Chargen-Casse bezahlet werden muß.

Nota.

Bey allen in dieser Stempel-Taxe enthaltenen Sätzen, wo nicht ein gantz bestimmtes Geld-Quantum, sondern nur etwa ein gewisses pro Cent festgesetzet, hat das Departement, zu dessen Expedition die Sache gehöret, dem Impetranten eine besondere Resolution zu ertheilen, wie viel er an Stempel-Gebühren erlegen solle, welche Ordre er, der Stempel-Cammer, zum Beweiß zu produciren hat.

No. 50. Rescript an die Ostfriesische Regierung, daß das Reglement, welches auf die von einigen Besitzern der Herrlichkeiten, über die neue Justitz-Einrichtung, geführte Beschwerden getroffen worden, auch in Ansehung der Besitzer der übrigen Herrlichkeiten, welche gleiche Jura mit jenem haben, zu beobachten sey; ingleichen, daß Summa appellabilis in dortigen Fürstenthum überall wieder auf 54 Ostfriesische Gulden festgesetzt werden solle. De dato Berlin den 18ten May 1765.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Die euch mittelst Unseres gnädigsten Rescripti vom 27. Martii gegenwärtigen Jahres, zugefertigte allerunterthänigste Vorstellung der Besitzer der Adlichen Herrlichkeiten Lüteburg, Gadeus und Dornum, ist eine Folge derjenigen, welche uns Nahmens der gantzen dortigen Ritterschaft, unterm 30. Nov. 1763. eingereicht worden ist, und wovon Wir zu eurer Nachricht, hieneben eine Abschrift beyfügen lassen. Wenn nun ausser diesen 3 Herrlichkeiten, nach euren allerunterthänigsten Bericht vom 6ten dieses Monaths, noch mehrere Herrlichkeiten sind; so entscheidet sich eure Anfrage von selbst, daß das, nach obgedachten Unsern Rescript getroffene Reglement, auch auf alle diese, mit zu extendiren sey, und sie hierunter mit jenem eben die Gnade theilhaftig werden müssen, welche Wir, vermöge dieses Reglements den übrigen wiederfahren lassen.

Wir befehlen euch dahero hiermit in Gnaden, dieselbe in Ansehung der denen übrigen Herrlichkeiten in Unserer Resolution vom 27. Mart. dieses Jahres zugestandene Freyheit, auf gleichen Fuß zu behandeln, und lassen uns hiernächst ferner euren zugleich gethanen Antrag, ebenfalls gnädigst gefallen, nach welchem die Summa appellationis in unserm dortigen Fürstenthum, durchgängig auf einen gleichen Fuß hergestellet, und so wie in der Instruction vor dem Embdenschen Magistrat, bereits verordnet, fernerhin auf 20 Reichsthaler, oder 54 dortige Gulden festgesetzet seyn und bleiben soll.

Ihr habt euch also hiernach allerunterthänigst zu achten, und demselben zu Folge, die dortigen Unter-Gerichten sowohl, als die Besitzer der sämmtlichen Herrlichkeiten zu bescheiden. Sind ꝛc. Berlin, den 18. May 1765.

(Ad Mandatum.)

An die Ostfriesische Regierung.

Ad No. 50.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Unter dem 27. Mart. dieses Jahres haben Wir euch zwar bereits zu wissen gefüget, daß Wir bey den Gerichten der Ostfriesischen Herrlichkeiten die Summam appellabilum wieder auf den alten Fuß der 50 Ostfriesischen Gulden 20 Stüver, hergestellet haben, nachdem aber nunmehro von unsere Ostfriesische Regierung aus verschiedenen Gründen dahin angetragen worden, daß solche durchgängig im dortigen Fürstenthum auf einem gleichen Fuß bestimmet werden möchte, und dann solche in der Instruction für den Magistrat zu Embden auf 54. Ostfriesische Gulden oder 20. Reichsthaler bereits würcklich erhöhet worden ist: so haben Wir dato gedachten Antrag Unserer Regierung allergnädigst genehmiget und verordnet, daß Summa appellabilis bey allen und jeden Gerichten Unsers Fürstenthums Ostfriesland künftig ohne Unterscheid auf 54. dortige Gulden oder 20. Reichsthaler festgesetzt seyn und bleiben soll. Ihr habt euch also hiernach allerunterthänigst zu achten, und wir Sind ꝛc. Berlin, den 18. May 1765

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justitz-Departements.

An das hiesige Tribunal.

No. 91. Verlenging van Gratie-Regelingen 1931 (Gratie-Regeling 1931 Nr. 1).

Wij WILHELMINA, bij de Gratie Gods, Koningin der Nederlanden, Prinses van Oranje-Nassau, enz. enz. enz.

Overwegende, dat het wenschelijk is de Gratie-Regelingen 1931 (Gratie-Regeling 1931 Nr. 1) te verlengen;

Gelet op artikel 3 der Wet van 10 Februari 1931 (Staatsblad No. 54);

Hebben goedgevonden en verstaan:

Artikel 1.

De Gratie-Regelingen 1931 (Gratie-Regeling 1931 Nr. 1) worden verlengd tot 1 Januari 1932.

Artikel 2.

Deze Regeling treedt in werking met ingang van 1 Januari 1931.

Onze Minister van Justitie is belast met de uitvoering dezer Regeling.

Gegeven te 's-Gravenhage, den 31sten December 1931.

WILHELMINA.

De Minister van Justitie,
J. DONNER.

Uitgegeven den 31sten December 1931.

De Minister van Binnenlandsche Zaken,
J. R. SLOTEMAKER DE BRUÏNE.

No. 92. Overeenkomst tot Wijziging van de Overeenkomst van 1 Juli 1930 (Staatsblad No. 1930, 1) tusschen Nederland en Duitschland, houdende Regeling van de Rechtsverhouding van Nederlandsche Onderdanen in Duitschland en van Duitsche Onderdanen in Nederland, met Slotprotocol, Berlijn, 31 December 1931.

Artikel 1.

Artikel 1 der Overeenkomst van 1 Juli 1930 (Staatsblad No. 1930, 1) wordt gewijzigd als volgt:

Nederlandsche onderdanen, die in Duitschland hun gewone verblijf hebben, zijn vrijgesteld van de verplichting tot het betalen van de Duitsche Reichsfluchtsteuer, indien zij op 1 Januari 1932 of later Duitschland verlaten.

Artikel 2.

Deze Overeenkomst zal worden bekrachtigd en de bekrachtigingsoorkonden zullen zoo spoedig mogelijk te Berlijn worden uitgewisseld.

Zij zal in werking treden op 1 Januari 1932 en zal gelden tot 31 December 1932.

Indien geen der Hooge Verdragsluitende Partijen de Overeenkomst uiterlijk 3 maanden voor het verstrijken van haar geldigheidsduur opzegt, zal zij telkens voor een jaar worden verlengd.

Ten blijke waarvan de Gevolmachtigden van beide Regeeringen deze Overeenkomst hebben onderteekend en van hun zegels hebben voorzien.

Gedaan te Berlijn, in twee oorspronkelijke exemplaren, in de Nederlandsche en Duitsche taal, den 31sten December 1931.

(L.S.) (L.S.)

Slotprotocol.

Bij de onderteekening van de Overeenkomst van heden tusschen Nederland en Duitschland houdende wijziging van de Overeenkomst van 1 Juli 1930 (Staatsblad No. 1930, 1) houdende Regeling van de Rechtsverhouding van Nederlandsche Onderdanen in Duitschland en van Duitsche Onderdanen in Nederland, hebben de Gevolmachtigden van beide Regeeringen de volgende verklaring gedaan, welke een integreerend deel van de Overeenkomst uitmaakt:

Ad artikel 1.

Onder de verplichting tot het betalen van de Duitsche Reichsfluchtsteuer wordt verstaan de verplichting tot het betalen van de Duitsche Reichsfluchtsteuer, welke zou worden geheven, indien de Nederlandsche onderdanen, die in Duitschland hun gewone verblijf hebben, Duitschland op 1 Januari 1932 of later verlaten.

Ten blijke waarvan de Gevolmachtigden van beide Regeeringen dit Slotprotocol hebben onderteekend en van hun zegels hebben voorzien.

Gedaan te Berlijn, in twee oorspronkelijke exemplaren, in de Nederlandsche en Duitsche taal, den 31sten December 1931.

(L.S.) (L.S.)

Ad No. 52.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Es haben zwar Unſers Höchſtſeligen Herrn Vaters Majeſtät, der Churmärkiſchen Ritterſchaft, in der, bey Lehns-Vererbung, ertheilten Aſſecuration, vom 30. Jun. 1717. die freye Diſpoſition über ihre Gehölze und Waldungen zugeſtanden, und die Nothwendigkeit, der zum Holzſchlagen und Verkauf auszuwirkenden Lehnsherrlichen Erlaubniß und Vergünſtigung erlaſſen.

Wir ſind auch nicht gemeynet, dieſe erworbene Befugniß des Adels zu kräncken, oder in andere Einſchränckungen zu ſetzen, als welche ſeine eigene Vortheile, und die Wohlfarth des gemeinen Weſens erfordern. Da aber viele Unſerer Vaſallen und Unterthanen, in der Mittel- Alt- Neu- und Uckermarck, entweder durch Schulden, und eine üble Wirthſchaft gezwungen, oder durch einen übel verſtandenen Gewinn geblendet und gereitzet, dieſe Freyheit, bis zur Verwüſtung und Ausrottung der Waldungen und Heyden, mißbrauchen, und alle Forſt- und Wirthſchaftliche Grundſätze, und Maaße, hintanſetzen, mithin in Nutzung ihrer Gehölze vergeſſen, was ſie ſich, der Nachwelt, und dem Staate ſchuldig ſind. So ſehen Wir Uns, nach derjenigen Aufmerkſamkeit, welche Wir der Erhaltung und Schonung der Waldungen Unſerer Staaten widmen, und vermöge der Uns obliegenden Ober-Aufſicht über derſelben Gebrauch und Nutzung genüßiget, wirckſame Maaß-Regeln zu ergreifen, um dieſem Unweſen und Mißbrauch zu ſteuren und Einhalt zu thun. Wir wollen und verordnen daher

I.

Deß, da die in der renovirten und verbeſſerten Holtz- Maſt- und Jagd-Ordnung vom 29 May 1720. Tit. 1. §. 3. enthaltene Verordnung, nach welcher Unſere Vaſallen und Unterthanen in der Mittel- Alt- Neu- und Uckermarck, bey Vermeidung der Uns vorbehaltenen Beſtrafung, die ihnen zugehörigen Gehölze und Heyden zu verwüſten, und von Holze zu entblöſſen, verbothen iſt, inskünftige aufs genaueſte befolget, von Unſern Chur- und Neumärckiſchen Krieges- und Domainen-Cammern, durch Unſere Ober-Forſtmeiſter, Land-Jäger, Ober-Förſter, Förſter ꝛc. eine wachſame Aufſicht über das Holtzſchlagen, und Verkauf des Adels und aller Beſitzer Adelicher Güther, Heyden und Holzungen geführet, mithin beſagte Bediente angewieſen werden ſollen, die bemerckte und wahrgenommene unordentliche übermäßige und verwüſtende Holtz-Fällungen ſogleich umſtändlich und zuverläßig den Cammern anzuzeigen.

II.

Lieget den Cammern ob, die bey ihnen angebrachte Contraventiones ſofort dem Juſtitz-Collegio, worunter Denunciat ſtehet, und alſo dem Cammer-Gericht in der Mittelmarck, und in der Priegnitz, in der Altmarck dem dortigen Ober-Gericht, und in der Uckermarck gleichfalls dem daſigen Ober-Gericht, in der Neumarck aber der Regierung in Cüſtrin ſchriftlich zu communiciren, damit dieſe

III.

Unverzüglich durch Straf-Gebote dem ſchädlichen und verwüſtenden Holtzſchlag und Verkauf Einhalt thun, zugleich auch den Uebertreter in einem ſub præjudicio anzuſetzenden Termine, mit Beylegung der angebrachten Denunciation in Abſchrift, und mit Adcitation des ex officio zu benennenden Fiſcals, zur Verantwortung vorladen, und, im Fall der Denunciat der wider ihn angebrachten Contravention der Holtz-Ordnung nicht geſtändig, eine Unterſuchung an Ort und Stelle, mit Zuziehung eines oder andern Forſt-Bedienten, welcher die Contravention nicht denunciiret hat, veranlaſſen, hiernächſt aber, wenn ſich die abgeleugnete Contravention wahr befindet, den Uebertreter nach Befinden zu einer Fiſcaliſchen Geld-Strafe von 50. bis 1000. und mehr Thaler, nebſt Erſtattung aller Unkoſten, mittelſt Erkenntniſſes vertheilen, und ihm zugleich, bey Vermeidung einer noch härtern Strafe, nach dem Urtheil und Gutachten der Forſt-Verſtändigen eine Forſt- und Verhältnißmäßige Art des Holtzſchlagens und Nutzung, vorſchreiben können.

Von der erkannten Fiſcaliſchen Geld-Strafe erhält der Denunciant die Hälfte, wird aber ſeine Denunciation ungegründet befunden, ſo muß er zur Erſetzung aller Koſten angehalten, und daneben dem Befinden nach beſtrafet werden.

IV.

Wir ſtellen auch jedermann frey, obgegedachte

dachte Contraventiones bey den Cammern anzubringen, da ſie dann auf Verlangen des Denuncianten Namen verſchwiegen zu halten, nach Befinden die erforderliche Erkundigung einzuziehen, und obbemeldeter maſſen die Communication an die Juſtitz-Collegia zu verfügen haben.

Finden ſie die Denunciation ungegründet: ſo dürfen ſie nicht ſolche dem Juſtitz-Collegio anzeigen; wird ſie aber nach eingezogener Erkundigung beſtätiget, und von dem Juſtitz-Collegio für eine Fiſcaliſche Strafe erkannt: ſo ſoll die Hälfte davon dem Denuncianten zufliessen, und jedesmahl, es mag ein Forſt-Bedienter oder ein anderer die Contravention angebracht haben, die ihm gebührende Hälfte, auf die von der Cammer zu ertheilende Aſſignation. gezahlet werden.

V.

Verſtehet es ſich von ſelbſten, daß nach wie vor, den Geſammthändern und Agnaten frey ſtehe, ihre Klagen über übermäßiges Holtzfällen, oder Verſchmälerung der Heyden bey den Juſtitz-Collegiis anzuſtellen; es müſſen aber ſolchen Falls jedesmahl die Juſtitz-Collegia zugleich den Fiſcum excitiren, damit auch der Strafe wegen, rechtlich erkannt werde, und bleiben in allen Fällen beyden Theilen, folglich auch dem Fiſco die Remedia juris vorbehalten, mithin auch, wenn auf eine bloſſe Denunciation eine Unterſuchung veranlaſſet worden.

VI.

Wird von einem Forſt-Bedienten oder einem andern, der kein eigenes Intereſſe bey der Sache hat, eine Contravention bey den Juſtitz-Collegiis anbracht: ſo müſſen dieſelben, in ſo ferne eine vorläufige Erkundigung einzuziehen nöthig, dieſerwegen die Krieges- und Domainen-Cammern requiriren, und erſt nach eingekommener Antwort die Citation und Unterſuchung verfügen, immittelſt einem Fiſcaliſchen Bedienten die Denunciation communiciren. Wir befehlen demnach allen und jeden, inſonderheit Unſeren Chur- und Neumärkiſchen Cammern, ſowohl als dem Cammer-Gericht, der Neumärkiſchen Regierung, denen Alt- und Uckermärckiſchen Ober-Gerichten, hiermit allergnädigſt und ernſtlichſt, nach den Pflichten, womit ſie Uns verwandt ſind, über dieſe Unſere Verordnung veſt und unverbrücklich zu halten; des Endes dann die Landes-Juſtitz-Collegia die Publication deſſelben ihres Orts auf dem Lande gemöhnlicher maaſſen, die Cammern aber beſonders den Forſt- und Jagd-Bedienten und andern Beamten zu beſorgen haben. Uhrkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königl. Innſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 22 May 1765.

Friderich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Maſſow. v. Blumenthal. v. Hagen.

No. 53. Verordnung vor die Adelichen und andere Beſitzer in Pommern, das Verboth der Verwüſtungen ihrer Holtzungen betreffend. De dato Berlin den 25ten May 1765.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preuſſen ꝛc. Es haben zwar Unſers Höchſtſeligen Herrn Vaters Majeſtät der Pommerſchen Ritterſchaft und Vaſallen in der Pommerſchen Holtz- Maſt- und Jagdt-Ordnung de Anno 1719, Tit. III. §. 3, die bereits vorhin gegebene allergnädigſte Verſicherungen erneuert, daß ihnen frey ſtehe, ſich ihrer eigenen Holtzungen zu ihrem Vortheil und Nutzen zu bedienen, dabey aber nicht allein zur Bedingung geſetzet, daß jedoch die Holtzungen denen Succeſſoribus und dem Domino directo ſelbſt zum Schaden und Nachtheil nicht ruiniret und verwüſtet werden müſten, und dahero vorgeſchrieben, daß wenn jemand eine Quantität Eichen oder Büchen verkaufen wolle, jederzeit dazu bey fiſcaliſcher Animadverſion Conſens geſuchet werden müſſe, ſondern denenſelben auch überhaupt den unerſetzlichen Landesverderblichen Schaden zu Gemüthe geführet, ſo durch unverantwortliche Verwüſtung der Holtzungen entſtehe. Da nun dieſe ob zwar lediglich zu eines jeden eigenen Beſten und der Wohlfarth des gemeinen Weſens abzielende Warnungen und Verordnungen dennoch bisher eines Theils ob und wie weit ſie auch auf Unſer Hertzogthum Vor-Pommern Anwendung haben, auch wie und wem der Conſens ertheilet werden ſolle, in Zweifel gezogen, andern Theils überhaupt vielfältig aus den Augen geſetzet worden, und viele Unſerer Vaſallen durch Schulden und eine üble Wirthſchaft gezwungen oder durch

einen

einen übel eingesehenen Gewinn geblendet, die Nutzung ihrer Holtzungen bis zur Verwüstung dergestalt mißbrauchen, daß sie alle Forst- und wirthschaftliche Grundsätze und Maasse hindansetzen, mithin in Nutzung ihrer Gehöltze vergessen, was sie sich, der Nachwelt und dem Staate schuldig sind.

So sehen Wir Uns nach derjenigen Aufmercksamkeit, welche Wir der Erhaltung und Schonung der Waldungen Unserer Staaten widmen, und vermöge der Uns obliegenden Ober-Aufsicht über derselben Gebrauch und Nutzung, gemüßiget, würcksame Maaßregeln zu ergreiffen, um diesem Unwesen und Mißbrauch zu steuren und Einhalt zu thun.

Wir wollen und verordnen daher:

I. Daß in Unserm Hertzogthum Vor- und Hinter-Pommern, wie auch Fürstenthum Camin, allen und jeden Adelichen und andern Besitzern der Land-Güther, es seyn diese annoch der Lehnbarkeit unterworfen oder nicht, die Nutzung ihrer Holtzungen zwar ins künftige, ohne daß zum Verkauf einer oder andern Art Holtzes, anderer gestalt, als wenn das Guth ein auf dem Fall stehendes Lehn ist, Unser Special-Consens nothwendig sey, jedoch ausdrücklich anders nicht als Forstmäßig verstattet und ihnen daher bey Vermeidung Fiscalischer Straffe die ihnen zugehörige Holtzungen zu verwüsten und von Holtz zu entblossen hiemit auf das ernstlichste und nachdrücklichste untersaget seyn, zu dem Ende vor Unserer Pommerschen Krieges- und Domainen-Cammer durch Unsere Ober-Forstmeistere, Land-Jäger, Ober-Forster, Förster, eine wachsame Aufsicht über das Holtz-Schlagen und Verkauf des Adels und aller Besitzere Adelicher Güter, Heyden und Holtzungen geführet, mithin besagte Bediente angewiesen werden sollen, die bemerckten und wahrgenommenen unordentliche, übermäßige und verwüstende Holtz-Fällungen sogleich umständlich und zuverläßig der Cammer anzuzeigen.

II. Der Krieges- und Domainen-Cammer lieget ob, die bey ihr angebrachte Contraventiones Unserer Pommerschen Regierung, oder wenn der Denunciat unter dem Cößlinschen Hoff-Gericht stehet, diesem sofort schriftlich zu communiciren.

III. Unsere Pommersche Regierung oder das Cößlinsche Hoff-Gericht, falls unter diesem der Denunciat stehet, muß hierauf unverzüglich durch Straf-Befehle dem schädlichen und verwüstenden Holtz-Schlag und Verkauff Einhalt thun, zugleich auch den Uebertreter in einen sub præjudicio anzusetzenden Termin mit Beylegung der angebrachten Denunciation in Abschrift, und mit Adcitation des ex officio zu benennenden Fiscals zur Verantwortung vorladen, und im Fall der Denunciat, der wider ihn angebrachten Contravention der Holtz-Ordnung nicht geständig, eine Untersuchung an Ort und Stelle, mit Zuziehung eines oder andern Forst-Bedienten, welcher die Contravention nicht denunciiret hat, veranlassen; hiernächst aber, wenn sich die abgeleugnete Contravention wahr befindet, den Uebertreter nach Befinden zu einer Fiscalischen Geld-Straffe von 50 bis 1000 und mehr Thaler, nebst Erstattung aller Unkosten, mittelst Erkentnisses vertheilen, und ihm zugleich, bey Vermeidung einer noch härteren Strafe, nach dem Urtheil und Gutachten der Forst-Verständigen, eine Forst- und Verhältniß-mäßige Art des Holtz-Schlagens und Nutzung vorschreiben. Von der erkannten Fiscalischen Geld-Strafe erhält der Denunciant die Hälfte, wird aber seine Denunciation ungegründet; So muß er zu Ersetzung aller Kosten angehalten, und daneben dem Befinden nach bestraffet werden.

IV. Wir stellen auch jedermann frey, obgedachte Contraventiones bey der Cammer anzubringen, da sie denn auf Verlangen des Denuncianten Nahmen verschwiegen zu halten, nach Befinden die erforderliche Erkundigung einzuziehen, und obbemeldeter massen die Communication an die Regierung oder Hof-Gericht zu verfügen

hat. Findet sich die Denunciation ungegründet; so darf sie nicht solche der Regierung oder Hof-Gericht anzeigen, wird sie aber nach eingezogener Erkundigung bestättiget und von der Regierung oder Hof-Gericht auf eine fiscalische Strafe erkannt; So soll die Hälfte davon dem Denuncianten zufliessen, und jedesmahl, es mag ein Forst-Bedienter oder ein anderer die Contravention angebracht haben, die ihm gebührende Hälfte auf die von der Cammer zu ertheilende Assignation gezahlet werden.

V. Es verstehet sich von selbsten, daß nach wie vor den Gesamthändern und und Agnaten frey stehe, ihre Klagen über übermäßiges Holtz-Fällen und Verschmählerung der Heyden bey der Regierung oder Hof-Gericht anzustellen. Es muß aber diese zugleich den Fiscum excitiren, damit auch der Strafe wegen rechtlich erkannt werde, und bleiben in allen Fällen beyden Theilen, mithin und also auch dem Fisco die Remedia juris vorbehalten, mithin auch, wenn auf eine blosse Denunciation eine Untersuchung veranlasset worden.

VI. Wird von einem Forst-Bedienten oder einem andern, der kein eigenes Interesse bey der Sache hat, eine Contravention bey der Regierung oder Hof-Gericht angebracht; So muß dieses Judicium, in so ferne eine vorläufige Erkundigung einzuziehen nöthig, dieserwegen die Krieges- und Domainen-Cammer requiriren, und erst nach eingekommer Antwort die Citation und Untersuchung verfügen, immittelst einem fiscalischen Bedienten die Denunciation communiciren.

Wir befehlen demnach allen und jeden, insonderheit Unserer Pommerschen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, wie auch dem Cößlinschen Hof-Gericht hiemit allergnädigst und ernstlichst, nach den Pflichten, womit sie Uns verwandt sind, über diese Unsere Verordnung fest und unverbrüchlich zu halten, des Endes dann die Regierung die Publication desselben ihres Orts auf dem Lande gewöhnlicher massen, die Cammer aber besonders an die Forst- und Jagd-Bedienten und andere Beamten zu besorgen hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Innsiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 25sten Maji 1765.

Friederich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

No. 54. Neues Canzley-Reglement nebst dazu gehörigen Beylagen. De Dato Berlin, den 25sten May, 1765.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Obgleich im ersten Theil des Projects Unsers Codicis, denen Cantzelley-Bedienten, als Protonotario, Secretariis, Cantzellisten und Copiisten, ihre Amts-Pflichten in besondern Tituln vorgeschrieben worden, worauf auch solche nochmahls verwiesen werden; so haben Wir doch aus bewegenhen Ursachen nöthig gefunden, sowohl in Ansehung der Zeit, als der Art und Weise, wenn und wie die Expeditiones geschehen und die mancherley Verrichtungen dieserhalb unter den Cantzelley-Bedienten eingetheilet werden sollten, die Ordnung bey Unserm Hof- und Cammer-Gericht näher und ausführlicher zu bestimmen, und des Endes einen besondern Cantzelley-Director zu bestellen, auch sowohl ihm, als den Cantzelley-Verwandten, zu ihrer eigentlichen Verhaltung, nachstehendes Reglement zur Vorschrift zu ertheilen.

Tit. I.

Von der Zeit, da die Cantzeley-Bedienten sich auf dem Cammer-Gericht einfinden müssen, von den Dispensations-Gesuchen, und den Præsentz-Listen.

§. 1.

Die sämtlichen obbenanten Cantzeley-Bedienten, müssen die Arbeit, welche ihnen bey Expedition derer gerichtlichen Decrete obliegt und zugetheilet wird, oben auf dem Cammer-Gericht, woselbst die Acta, Tage-Zettul, Expeditions- und Controll-Bücher bey der Hand sind, und nicht in ihren Häusern verrichten.

§. 2.

Der Protonotarius und die Secretarien haben sich des Endes jeglichen Gerichts-Tag um 8 Uhr auf dem Cammer-Gericht einzufinden, und bis 1 Uhr daselbst zu verbleiben. Ist jemand von ihnen hierunter säumig, so verfällt er in 16 Gr. Strafe zur Sportel-Casse, welche ohne Nachsicht von ihm beygetrieben, oder ihm an der Besoldung gekürtzet werden soll.

Hat ein Secretarius die Concepte angefertiget und seine nach dem folgenden Tit. III. ihm obliegende Geschäfte, auf dem Cammer-Gerichte, vor Ablauf der ihm vorhin gesetzten Stunde, da er daselbst verbleiben muß, vollendet, so muß er eine kurtze Anzeige, daß er mit seiner Arbeit fertig, an den ersten Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit, an den zweyten einsenden, und zugleich bitten, daß er bis zum künftigen Gerichts-Tag, von der Gegenwart auf dem Cammer-Gericht dispensiret werde. Worauf er nach abgegebener Anzeige und nach Ablieferung derer Concepte an den Canzeley-Director, vor der gesetzten Stunde, vom Cammer-Gericht sich wegbegeben, auch des folgenden Tages, bis zum nächsten Gerichts-Tag, nicht oben kommen darf.

Ist hingegen der Secretarius, mit Anfertigung derer Concepte, oder seinen sonstigen Verrichtungen am Gerichts-Tage, bis 1 Uhr nicht fertig geworden, so muß er desselben Tages, von halb drey bis 5 Uhr oder im Winter bis halb 5 Uhr, sich wieder nach dem Cammer-Gericht in die Secretarien-Stube begeben, und die rückständige Arbeit nachholen. Wird er des Nachmittags damit noch nicht fertig, so muß er den folgenden Tag um 8 Uhr, sich daselbst wieder einstellen, und mit Anfertigung seiner Arbeit so fort fahren, als wie solches an einem Cammer-Gerichts-Tage, vorgeschrieben ist. Inmassen Wir denen Secretariis hiemit ernstlich und bey Vermeidung einer Strafe von 16 Gr. zur Sportul-Casse, für jedesmahl, da dieses übertreten wird, untersagen, die Acten, Vorstellungen, oder Decrete, woraus die Concepte anzufertigen, sich nach ihren Wohnungen mit zu nehmen, oder bringen zu lassen, und dasjenige, was ihnen als Secretariis bey der Expedition obliget, im Hause zu verrichten. Falls aber solche ausserordentliche Verhinderungen vorfallen solten, welche es dem Secretario nicht wohl thunlich machten, die Anfertigung derer Concepte, und was dem anhängig, auf dem Cammer-Gerichte zu verrichten; so muß er jene sogleich dem ersten Præsidenten, und in dessen Abwesenheit dem zweyten, schriftlich anzeigen und um Dispensation, so lange die Verhinderung dauert, bitten.

Das Præsidium wird alsdann dem Befinden nach ihm sein Suchen, und daß er die Concepte bisweilen im Hause anfertigen möge, erlauben. Oder wenn der Fall einer völligen nothwendigen Abhaltung eintritt, die Verfügung machen, daß für ihn die andern, die Verhinderungs-Zeit hindurch, die Expeditions-Verrichtungen übernehmen und unter sich vertheilen.

Wenn in den Ferien, oder ausser denselben bey schleunigen Gesuchen Decrete vom Præsidio, oder den Räthen, ausser dem Gerichts-Tage angegeben werden, so verstehet es sich von selbst, daß der Secretarius causæ, das Concept sogleich, wenn ihm das Decret überbracht wird, an Ort und Stelle, mithin, wenn es ihm nach seiner Wohnung gebracht wird, auch daselbst anfertigen müsse.

§. 3.

Die Canzellisten und Copisten, müssen alle Tage bey 8 Gr. Strafe zur Sportul-Casse, um 8 Uhr sich auf dem Cammer-Gericht einfinden, und in den Sessions-Tagen, vor geendigter Session; in den andern aber vor 1 Uhr nicht von dannen gehen.

Sind sie am Vormittage des Gerichts-Tages resp. mit dem Mundiren der ferti-

gen Concepte und den Abschriften derer dazu gehörigen Beylagen, nicht fertig geworden, so müssen sie desselben Nachmittags um halb 3 Uhr, sich wieder einstellen und bis um 5 Uhr, oder im Winter bis um halb 5 Uhr, das rückständige nachholen, auch die folgende Tage beständig damit fortfahren, bis die rückständige Arbeit verrichtet ist.

Ist einer von ihnen, mit dem ihm resp. zum Mundiren oder Copiren zugefallenen Antheile fertig und er hat solches, nach der im folgenden Tit. 2. §. 1. & Tit. IV. §. 7. vorkommenden Vorschrift, an den Cantzeley-Director abgelieffert, so wird ihm dieser bis zum nächstfolgenden Gerichts-Tag, von der Anwesenheit auf dem Kammer-Gerichte dispensiren.

Solte auch bey ausserordentlichen Vorfällen einem Canzelisten oder Copisten eine zeitlang nicht wohl möglich seyn aufs Cammer-Gericht zu kommen, so muß er dieses dem ersten Præsidenten, oder in dessen Abwesenheit dem zweyten, anzeigen und um Dispensation, so lange die Verhinderung dauert, bitten.

Das Præsidium wird alsdann dem Befinden nach, ihm sein Suchen, und daß er das resp. Mundiren oder Copiren und was dem anhängig, im Hause verrichten möge, erlauben; oder wenn der Fall einer völlig nothwendigen Verhinderung vorhanden, die Verfügung machen, daß für ihn die andern, die Verhinderungs-Zeit hindurch, die Expeditions-Arbeit übernehmen und unter sich vertheilen.

Da es sich auch, besonders bey kurtzen Tagen, wohl treffen kann, daß die Cantzelisten, vornemlich aber die Copisten, bey ein oder der andern Austheilung, so viel zu schreiben bekommen, daß sie damit in den gesetzten Stunden auf dem Cammer-Gericht nicht fertig werden können, so mag ihnen solchenfalls der Cantzeley-Director, (bey dem sie desfalls um Erlaubniß zu bitten haben, und der von der ihnen zugefallenen Arbeit die zuverläßigste Kenntniß hat,) ausserhalb zu schreiben verstatten.

Doch müssen sie alsdenn nicht die gantze Acta, sondern allein das Stück, so zu copiren, nach Hause mit sich nehmen, und solches am folgenden Tage ohnfehlbar wieder zur Cantzeley abliefern.

§. 4.

Damit auch obigen Verordnungen desto genauer nachgelebet werde, wollen Wir, daß in der Secretarien- und Cantzeley-Stube, gleich solches in des Collegii Sessions-Zimmer geschiehet, ordentliche Præsentz-Tabellen, von Tag zu Tag gehalten werden.

Diese führet der Cantzeley-Director, oder lässet solche von dem ihm zur Hülfe gegebenen ersten Cantzelisten abhalten. Des Endes jener, sowohl Vor- als Nachmittags, die Stuben derer Secretarien und Cantzelisten fleißig visitiren, und die abwesend befundene pflichtmäßig und ohne Nachsicht anmercken muß.

§. 5.

Damit er auch Kenntniß davon erlange, wer von den Cantzeley-Bedienten nothwendige Abhaltung vorgeschützt, und deshalb vom Præsidio dispensiret worden, so sollen ihm sowohl die von dem Protonotario und Secretarien, nach dem §. 2. beym Præsidio abzugebenden Anzeigen, wegen Vollendung ihrer Arbeit, als alle übrige Dispensations-Gesuche, welche bey ausserordentlichen Fällen, nach dem §. 2. & 3. die Cantzeley-Bedienten thun müssen, vom Præsidio zugesandt, und von ihm ordentlich gesammlet werden.

§. 6.

Am Montage jeglicher Woche, oder in den Ferien am Mittewoche, wird das Buch, worinn die Præsentz-Tabellen zu heften sind, dem zweyten Præsidenten, vom Cantzeley-Director, nebst den zu der abgelaufenen Woche gehörigen Anzeigen und Dispensations-Gesuchen, vorgelegt, auf welche der Cantzeley-Director anmercken muß, ob jene richtig, und die in diesen angeführten Dispensations-Ursachen gegründet sind?

Findet sich das Gegentheil, oder es sind einige Cantzeley-Bedienten vor Vollendung ihrer Arbeit und ohne Dispensation weggegangen oder abwesend geblieben, so sollen die Strafen, welche diese verwirckt, vom Præsidio veste gesetzt; diejenigen aber, welche falsche Entschuldigungs-Ursachen angeführt haben, mit doppelter Strafe beleget, auch dem Befinden nach dergleichen Pflicht-Vergessenheit bey denen vierteljährig an Unser

ser Geheimes Etats-Ministerium einzuschickenden Tabellen ausdrücklich bemerckt worden.

Tit. II.

Von dem Cantzelley-Director.

§. 1.

Wir haben bey Unserm Hof- und Cammer-Gericht den bisherigen ersten Cantzellisten Rehfeld, mit Beybehaltung seines Cantzellisten-Postens, zum Cantzelley-Director, wegen seines bisherigen Fleisses und Wohlverhaltens, und da er von den Cantzelley-Geschäften die eigentlichste Kenntniß hat, ernannt und bestellt.

Wir setzen ihn also der Cantzelley und denen dabey bestellten Bedienten zum Ober Aufseher vor, und haben ihm solche in dieser Eigenschaft die gebührende Achtung zu bezeigen.

§. 2.

Wegen seiner täglichen Anwesenheit auf dem Cammer-Gericht, Visitation derer Secretarien- und Cantzelley-Stuben, Haltung derer Præsentz-Tabellen, Sammlung derer Anzeigen und Dispensations-Gesuche, Einreichung derer Præsentz-Tabellen ꝛc. verweisen Wir ihn auf dasjenige, was hierbey zu seiner Function und Obliegenheit, in dem vorhergehenden Titul, vorgeschrieben worden.

§. 3.

Hauptsächlich gehört zu seiner Ober-Aufsicht, die Arbeit unter den Cantzelley-Bedienten gehörig und gleichförmig, sonder daß einer vor dem andern beschweret werde, einzutheilen, jeglichem sein Antheil anzuweisen, und darauf zu halten, daß von der Cantzelley die Arbeit möglichst befördert und denen bisherigen Klagen, wegen allzu später Communication, sowohl derer angegebenen Verordnungen, als derer Abschriften von den Urtheilen, Rotulis, Decreten, Protocollen u. s. w. abgeholfen, und durchgängig die beste Ordnung mit möglichster Geschwindigkeit beobachtet und beständig erhalten werde. Weshalb er, wenn er einige einschleichende Unordnung, besonders wider dies Reglement, Fehler und Nachläßigkeiten derer ihm untergeordneten Cantzelley-Bedienten, wahrnimmt, solches sofort pflicht- und gewissenmäßig dem Præsidio anzeigen und pflichtmäßige Vorschläge zu Abhelfung derer Mängel und Erhaltung besserer Ordnung, thun muß.

§. 4.

Damit er nun in den Stand gesetzt werde, seinen Obliegenheiten ordentlich und genau vorzustehen, und sogleich zu übersehen, an wem die Zögerung bey dieser oder jener Expedition gelegen, und wer den Fehler oder die Nachläßigkeit begangen, so ist in der Folge deutlich versehen, wie es mit der Expedition einer jeglichen Verordnung, sie mag

a) auf eine schriftliche Vorstellung,
b) auf ein Constitutions-Protocoll,
c) oder in einem Urtheil, Bescheid, commissarischen Sententz oder Resolution

angegeben seyn, gehalten werden soll?

Ferner:

Wie die Abschriften
von den Urtheilen, Bescheiden, Resolutionen, Decreten, Rotulis, Berichten ꝛc.

ertheilet und die Eintragung resp. in die Urthels- und Bescheide-Bücher geschehen solle?

§. 5.

Was die Verordnungen auf Vorstellungen oder Eingaben betrift, so dienet der Tage-Zettul, dem Cantzelley-Director, zum Grunde seiner Aufsicht und Controlle.

Wir verordnen daher,

daß der, dem ersten Registratori Sprœgel zum Gehülfen bey der Registratur zugeordnete Adjunctus Glaube, dem Cantzelley-Director, von einem jeglichen Gerichts-Tag eben einen solchen, mit Bemerckung der Nummern, des Dati, Præsentati, Nahmens derer Partheyen, kurtzen Inhalts der Vorstellung, Nahmens des Decernenten und unterschriebenen Advocati, versehenen Tage-Zettul abschreiben und zustellen müsse, als ihn der erstere Præsident zum Aufrufen derer Memorialien erhält.

In diesem Tage-Zettul müssen die Vorstellungen, von dem Anfang eines jealichen Monaths, bis zu dessen Ablauf, mit nach der Reihe fortlaufenden Nummern bezeichnet werden, und er wird dem Cantzelley-

Director einen Tag vor dem Gerichts-Tag eingeliefert. Er trägt denselben, oder er läßt selbigen durch seinen Gehülfen sofort in das Expeditions-Buch übertragen, welches er nach dem Schema A. zu halten, und beständig fort zu führen hat. Des Endes ihm dergleichen Bogen, von einem räumlichen Formate, worauf die Rubriquen aus dem Schemate A. abgedruckt sind, zugestellet werden sollen.

§. 6.

Trift es sich, daß entweder in den Gerichts-Tagen, oder ausser denselben bey schleunigen Vorfällen, dem Præsidio unmittelbahr Vorstellungen eingereicht werden, welche, um Zeit zu gewinnen, dem Registratori nicht præsentiret worden, oder doch auf keinem Tage-Zettul gekommen, so hat der Verfasser des Decrets auf einer solchen Vorstellung am Rande zu setzen:

daß die Eingabe vor allen Dingen dem Cantzelley-Director zur Bemerckung in seinem Expeditions-Buche vorzulegen und derselbe, wie es geschehen, zu verzeichnen habe.

Der Cantzelley-Director hat hierauf sogleich, als ihm die Vorstellung vorgeleget wird, solche gehörig anzumercken, mit einer Nummer zu versehen, und damit zwischen seinem Expeditions-Buche und dem Tage-Zettel des Registratoris, eine Gleichheit in den Nummern beybehalten werde, so hat er eine solche Vorstellung mit eben der Nummer zu bezeichnen, welche die letztere in seinem Expeditions-Buche zu der Zeit ist, da er sie erhält. Zum Unterscheidungs-Zeichen aber füget er derselben die Buchstaben: a, b, c, u. s. w. bey. Wie alles dieses geschehen, hat er durch den Beysatz:

Factum

anzuzeigen. Bevor diese Verzeichnung nicht unter dem Decret befindlich, darf kein Secretarius das Concept anfertigen. Es sey denn, daß er ausdrücklich vom Præsidio dazu angewiesen, und der Nachtrag ins Expeditions-Buch vorbehalten wurde.

§. 7.

Die sämtlichen auf dem Tage-Zettul verzeichneten Memorialien werden, sobald sie von den Räthen decretiret sind, von den Sessions-Tischen, durch den Bothenmeister und die Bothen, nebst den dazu gehörigen Actis gesammlet und an keinen andern von allen Cantzelley-Bedienten, als lediglich und allein an den Cantzelley-Director, überbracht.

Es dürfen sich also der Bothenmeister und die Bothen keinesweges anmassen, (bey 8 Groschen Strafe zur Sportel Casse, für jeglichen Uebertretungs-Fall) ein decretirtes Memorial, mit Vorbeygehung des Cantzelley-Directoris, an den Secretarium causæ, unmittelbar zu bringen, sondern sie werden lediglich an jenen, und dessen Gehülfen, den ersten Cantzellisten verwiesen, denen sie eigenhändig die decretirte Memorialien zustellen müssen.

§. 8.

Sobald der Cantzelley-Director aus den Händen des Bothenmeisters und Bothen, die decretirte Memorialien, von dem Sessions-Tische empfängt, oder in Fällen des §. 6. ihm die Vorlegung geschiehet, hat er in seinem Expeditions-Buche, an dem Orte, wo die Vorstellung verzeichnet ist, die daneben befindliche siebente, achte, neunte und zehente Rubrique aus dem Schemate A. auszufüllen, mithin in der siebenten, achten, neunten und zehenten Linien-Abtheilung anzumercken:

a) das Datum des Decrets,

b) wenn es zur Cantzelley gekommen,

c) ob mit, oder ohne Acten,

d) quo Dato, durch welchen Bothen und an welchen Secretarium die Sache zum concipiren geschickt worden.

Wie solches die Probe unter dem Schemate A. deutlich vor Augen leget.

Wenn diese Anmerckungen in des Cantzelley-Directoris Expeditions-Buch geschehen, so hat er das Decret, (welchem der Decernent, allemahl den Nahmen oder doch die Anfangs-Buchstaben des expedirenden Secretarii, nach Verschiedenheit derer ihnen unten im tit. von Secretarien §. 4. angewiesenen Departements beyfügen wird,) dem solchergestalt ihm sogleich bekannt werdenden Secretario, zum concipiren zuzusenden, und bey jeglicher Sache, die denen Secretariis zufällt, ein gleiches zu beobachten, damit ein jeglicher das ihm nach dem Expeditions-Buche zukommende Antheil sogleich erhalte. Wobey

bey er sonderlich dahin zu sehen hat, daß diejenigen Decrete, welchen am Rande das Cito vom Verfasser beygesetzet worden, für allen Dingen und derer übrigen Memorialien unerwartet, sogleich an den concipirenden Secretarium abgesendet werden.

§. 9.

Der concipirende Secretarius muß das ihm zugefallene Antheil von Concepten, sobald er damit fertig, an den Canzeley-Director, nach Ordnung derer Nummern abliefern, und nach Vorschrift des §. 2. Tit. I. bevor solches geschehen, bey 16 Gr. Strafe zur Sportul Casse, nicht vom Cammer-Gericht weggehen. Weshalb er vor seinem Weggehen, sich jedesmahl beym Canzeley Director melden muß, der die fertigen Concepte, nebst den Acten, in der Secretarien-Stube übernimt. Ist der Secretarius mit seinem Antheile nicht völlig fertig geworden, so muß er dennoch bey Ablauf der gesetzten Stunde, vor seinem Weggehen, so viel als an Concepten fertig, dem Canzeley-Director jedesmahl abliefern, und überhaupt bey 16 Gr. Strafe, niemals vom Cammer-Gericht sich wegbegeben, es möge an einem Gerichts-Tage, oder ausser einen solchen seyn, bis er so viel, als er an Concepten fertig, dem Directori abgeliefert hat. Ist der Secretarius bey ausserordentlichen Verhinderungen nach dem §. 2. Tit. I. von Verrichtung seiner Arbeit im Collegien-Hause dispensiret, oder ist ihm bey schleunigen Gesuchen, das Decret zum Concipiren nach seiner Wohnung gebracht, so wird er zwar mit der Ablieferung in Person verschonet; es liegt ihm aber ob, sonder Zeit-Verlust, die fertigen Concepte, durch die Bothen an den Canzeley-Director zu senden. Dieser hat bey Ablieferung oder Zurückerhaltung derer Concepte, genau darauf zu sehen, ob jeglicher Secretarius, sein vollständiges Antheil fertig geschafft, oder ob einige zurückgeblieben? welchenfalls er nach das fehlende sich zu erkundigen und nach den Ursachen der Zögerung zu forschen hat. Vornemlich muß er sein Augenmerck darauf richten: Ob die Secretarien, so wie es ihnen im folgenden Tit. 3. §. 3. vorgeschrieben, die Concepte angefertiget haben, und jegliches Concept, mit der Nummer und dem Zeichen, so das Memorial oder das Decret, nach dem Expeditions-Buche hat bezeichnet und die Taxe der Expedition, nebst dem Dato, da der Secretarius das Decret erhalten, und das daraus angefertigte Concept abgelieffert hat, richtig unter jeglichem Concepte angesetzet ist.

§. 10.

Nach geschehener Wiederablieferung, oder Zurück-Empfang derer Concepte, wird vom Canzeley-Director, die 11te und 12te Abtheilung des Schematis A. ausgefüllet und bemercket:

'Wenn und welchem Bothen das Concept zur Vorlegung ad revidendum zugestellet worden?

Einem jeden derer Cammer-Gerichts-Bothen lieget ob, sogleich, da er das Concept von dem Canzeley-Directore erhalten, solches dem Verfasser des Decrets, zur Revision vorzulegen. Damit aber solches desto ordentlicher geschehe, und ein jeder Decernent seine Decreta zusammen erhalte, so hat der Canzley-Director das auf einen jeglichen fallende Antheil von Revidendis abzusondern und nebst den Actis zusammen zu legen, da sie denn vom Bothen in die besondere Mappe gepackt werden, wozu jeglicher Rath einen Schlüssel und der Canzeley-Director auch einen hat, und welche letzterer verschliesset, dem Decernenten zusendet und von diesem nach geschehener Revision und Unterschrift des Concepts, verschlossen zurückgesendet bekömmt. Es hat auch zu eben diesem Endzweck, der Bothen-Meister unter den Bothen eine Eintheilung zu machen und jeglichem von ihnen, die Decernenten anzuweisen, bey welchem sie die Revidenda unverzüglich herum tragen, wieder abhohlen und dem Canzeley-Director einhändigen müssen.

§. 11.

Dieser bemerckt alsdann den Tag des Wiederempfanges, und vertheilt das revidirte Concept, und die dazu gehörigen Beylagen, welche mit der Nummer des Concepts, und wenn deren mehrere vorhanden sind, mit z. E. ad No. 36. a. ad No. 36. b. u. s. w. zu bezeichnen) unter die Canzellisten, deren Namen er in die 13te und 14te Linien-Abtheilung des Schematis A. einträgt.

Sobald

Sobald der Canzellist das Concept, auf dem gehörigen Stempel-Bogen mundiret, die dazu gehörigen Beylagen copiiret, unter dem mundo die Nummer und das Zeichen des Concepts und die vom Secretario darunter gesetzte Taxe nachgetragen, auch dabey angemercket hat, an wen die Verordnungen in dorso überschrieben, und wem solche als Extrahenten zuzustellen ist, so leget er das mundum und die Beylagen, zur resp. Contrasignatur und Collationirung dem concipirenden Secretario, in der Secretarien-Stube vor, wartet beydes ab, nimt hiernächst die Munda und Beylagen wieder zurück und liefert solche dem Canzelley-Director ab, welcher nachzusehen hat, ob die Copeyen, nach der im Titul von den Canzellisten und Copiisten §. 7. vorgeschriebenen Ordnung und Weise eingerichtet, auch die Copial-Gebühren richtig angesetzet sind.

§. 12.

Da die Siegelung sowohl in- als ausser den Ferien, Montags, Mittewochs und Freytags Nachmittag geschiehet, so sammlet der Canzelley-Director den Vormittag vor einer jeglichen Siegelung, die an ihn gelieferte Munda und dazu gehörige Copeyen oder Einschlüsse, und leget sie nach Ordnung derer Nummern, womit sie bezeichnet sind, zum Eintragen in das Siegelungs-Buch parat.

Hierauf lässet er durch den ersten Canzellisten, auf die sämtlich abgelieferte Munda und Concepte, die Copial-Gebühren für die Einschlüsse anmercken, und die Taxen, Stempel- und Copial-Gebühren, in das Siegelungs-Buch dergestalt eintragen, wie es die im Reglement vom 31sten December 1756. (wornach die Sportul-Casse in guter Ordnung zu erhalten,) vorgeschriebene Einrichtung des Siegelungs-Buches erfordert.

Wobey auch diejenigen Expeditiones, welche in Armen-Sachen, oder ex officio ergangen, nicht mehr, wie geschehen, generaliter, sondern gleichfalls mit ihrer Nummer, Nahmen und Zeichen, auch Bemerckung:

daß es eine Armen-Sache sey, oder die Expedition ex officio geschehe,

im Siegelungs-Buche angesetzt werden müsse.

Auf die Concepte wird gleichfalls von gedachten Canzellisten verzeichnet: wenn das Mundum zur Siegelung abgegangen. Welchemnächst der Canzelley-Director die fertigen Munda, mit ihren Einschlüssen, als welche von einander nie getrennet, noch jene ohne diese zur Siegelung abgeschickt werden müssen, dem Bothen-Meister zuzählet und zur Siegelung nebst dem in einer Capsel zu verschliessenden Siegelungs-Buche, übergiebet, auch alles dieses und wenn es geschehen, in der 15ten und 16ten Linien-Abtheilung des Schematis A. anmercket.

Trift es sich bey schleunigen Gesuchen, daß eine Sache ausser der ordentlichen Siegelungs-Zeit gesiegelt wird, so muß dennoch vorher, wegen Eintragung der Taxe und Copial-Gebühren ins Siegelungs-Buch, und Nachtragung der letztern aufs Concept, das obstehende genau befolgt und die einmahl festgesetzte Ordnung nie unterbrochen werden. Zu dem Ende jederzeit eine Siegelungs-Note mit zu schicken ist.

§. 13.

Von denen zur Siegelung abgegangenen Sachen läßt der Canzelley-Director, durch den ihm zum Gehülfen zugeordneten Canzellisten, ein Verzeichniß anfertigen, und solches in der Partheyen- oder Verhörs-Stube aushängen, damit die Advocaten sich daraus ersehen und wissen können, ob auf ihre Vorstellungen die Decrete und Ausfertigungen geschehen sind? Er bemercket auch im Expeditions-Buche, in welchem Aushange (davon jeglicher mit einer durch das gantze Jahr fortlaufenden Nummer zu bezeichnen, und welche quartaliter zu sammlen und zu heften) die Sache übertragen ist. Sollte es sich treffen, daß der Præsident bey der Siegelung eine oder die andere Expedition davon auszunehmen, oder die auf dem Mundo angesetzte Expeditions- oder Copialien-Taxe zu ändern für gut fände, so wird er beydes dem Canzelley-Director bekannt machen, damit selbiger erstern Falls die Verordnung aus dem Aushange weglasse, letztern Falls aber die Aenderung der Taxe durch den ersten

ſten Cantelliſten ins Siegelungs-Buch übertragen werde.

§. 14.

Nach der Siegelung vertheilet der Bothen-Meiſter die geſiegelte Verordnungen ſogleich zur Inſinuation unter die Bothen; immaſſen die unmittelbare Verabfolgung aus der Cantzelley an die Advocaten, nie geſchehen ſoll. Wohin Wir die Vorſchriften Unſers Codicis P. II. Tit. IV. §. 11. und P. I. Tit. VIII. §. 6. ändern, weil die bisherige Erfahrung gezeiget hat, daß die eigene Abforderung derer Advocaten, theils zu Unrichtigkeiten bey den Documentis inſinuationis, theils zu Zögerung und Unordnung in der Cantzelley, Anlaß giebet. Dagegen dürfen auch die extrahentiſche Advocaten, dem Bothen, für die Abgabe ſolcher Verordnung, die ſie hiernächſt durch ſelbigen inſinuiren laſſen, keine beſondere Inſinuations-Gebühren zahlen. Wird aber die Inſinuation an auswärtige Oerter, von dem Extrahenten durch andere als Cammer-Gerichts Bothen beſorgt, ſo muß dem letztern für eine jegliche dergleichen Verordnung 1 Groſchen Inſinuations-Gebühr gezahlet und ſolcher denen Partheyen in Rechnung gebracht werden.

Der Bothenmeiſter muß daher die ſämtlichen geſiegelte Verordnungen, zum Herumtragen und inſinuiren, unter den Bothen, gleichförmig vertheilen. Wobey er, wenn Verordnungen ex officio, oder communicatoria über Beweiſes Antretungen darunter befindlich, (als welches der Cantelliſt an dem äuſſerſten Rande des Mundi, wo das Siegel aufgedruckt wird, durch Einrückung derer Buchſtaben

D. J.

anmercken muß) zu beobachten hat, daß er allemahl, die mit einer ſolchen Nota D. J. bemerckte Munda dem älteſten Bothen zur Inſinuation allein zuſtelle, und ihn dabey bedeute, daß er die geſchehene Inſinuation, unter der, bey jeglicher ſolcher Expeditionen ihm beſonders zuzuſtellenden Copey bezeuge und ſolche dem Cantzelley-Directori abgebe, der ſie bey dem Original-Concept zu legen hat, damit das Collegium, bey Verordnungen ex officio wiſſen könne, ob die Inſinuation richtig geſchehen? bey Beweiſes-Antretungen, aber die Vorſchrift des Circularis vom 3ten Decembr. 1760. nicht unbefolgt bleibe, und aus den Actis, der Ablauf des Fatalis ipſo jure præcluſivi, zur Einreichung des Gegen-Beweiſes, ſogleich beurtheilet werden könne.

Hiernächſt giebt der Cantzelley-Director die Original-Concepte mit den Actis und Documentis inſinuationis (welche vorſtehendermaſſen der älteſte Bothe an ihn, in Fällen, da inſinuatio conſtiren muß, abzugeben hat,) dem Regiſtratori wieder zurück. Welches alles in der 17ten, 18ten und 19ten Linien-Abtheilung des Schematis ſub A. notiret wird.

§. 15.

Wie nun durch Beobachtung obiger Vorſchriften der Cantzelley-Director in den Stand geſetzet wird, aus ſeinem Expeditions-Buche und denſelbigen beygefügten Colonnen und Bemerckungen, ſogleich zu überſehen, wer von den Cantzelley-Bedienten ein decretirtes Memorial nebſt den Acten bekommen, wer es in Händen habe und an ſich behalten, ſo muß ſelbiger ſein Haupt-Augenmerck ſeyn laſſen, das Expeditions-Buch in der beſten Ordnung zu erhalten und die Bemerckungen unter den gehörigen Rubriquen, gantz eigentlich und genau, jedesmahl nachzutragen, auch die ſämtliche ihm von der Regiſtratur zugeſtellte Tage-Zettul in einem beſondern Buche zu heften und zu ſammlen.

Da es ſich auch zuweilen trifft, daß auf eine im Tage-Zettul angemerckte und von da ins Expeditions-Buch übertragene Vorſtellung, das Decret, weil die Acta nicht bey der Hand ſind, oder ſonſt aus andern Urſachen ausgeſetzt wird; ſo hat der Cantzelley-Director, alle 14 Tage des Mittewochs, dem erſten Præſidenten oder bey deſſen Abweſenheit, dem zweyten, ein Verzeichniß derjenigen Memorialien, auf welche noch kein Decret erfolget, mit Bemerckung der Nummer und des Tages-Zettuls, aus dem ſie rückſtändig zu überreichen, welches Verzeichniß der Præſident durchzugehen, und ob die Urſachen der Ausſetzung noch fortdauren, zu unterſuchen hat.

Hat es ſich mit der Sache dergeſtalt verändert, daß das anfänglich ausgeſetzte Decret nicht ferner zu ertheilen nöthig, ſo hat der Præſident, neben dem Verzeichniſſe, das

Ceſſat

beyzurücken, welches der Cantzeley-Director in seinem Expeditions-Buche, in der 7ten Colonne nachträgt, damit er wisse, daß er sich um die Sache nicht weiter zu bekümmern habe.

§. 16.

Was die in Resolutionen auf Constitutions-Protocolle angegebene Expeditiones betrift, so ist es damit folgender Gestalt zu halten.

Da bishero sowohl von den Referenten und Decernenten, als den Expedienten in der Cantzeley darüber beständig geklaget worden, daß die Neben-Constitutions-Protocolle, welche von den jüngern Referendariis geführt gewesen, sehr unleserlich, unvollständig und fehlerhaft gerathen, welches auch bey der bisherigen Einrichtung fast nicht anders seyn können, da es den Jüngern sowohl in der Fertigkeit des Schreibens, als in der Kenntniß derer Procels-Rubriquen, der Nahmen derer Partheyen und Advocaten, ungeübten Referendariis nicht wohl thunlich gewesen, denen geschwinden Vorträgen derer Advocaten, mit Ordnung und Vollständigkeit zu folgen, so ist hierunter eine Aenderung getroffen, und soll führohin lediglich das Haupt-Protocoll von einem Referendario geführet, das ad Acta kommende Neben-Protocoll aber, von einem besonders dazu, und zur Aufnahme der Neben-Verhörs-Protocolle, angesetzten Secretario abgehalten werden.

Dieser Secretarius verfügt sich des Morgens um halb 9 Uhr in der Verhörs-Stube, und schreibt die ad Acta kommende Neben-Verhörs-Protocolle. So bald die Advocaten zum constitutioniren gerufen werden, begiebt er sich nach das Zimmer, wo constitutioniret wird, und hält die Neben-Protocolla ab, welche er nach der Reihe, wie sie vorgetragen werden, mit fortlaufenden Nummern durch den gantzen Monath, und dem Unterscheidungs-Zeichen:

C.

bemercket und welche er, sobald die Advocaten abgetreten sind, zu sich nimmt, ohne die Abfassung derer Decrete (welche die zum constitutioniren deputirte Räthe, dem Referendario der das Haupt-Protocoll-Buch führet, dictiren) abzuwarten.

Er fähret hierauf, wenn die Advocaten in der Verhörs-Stube, zum Verhörs-Vortrag verstattet werden, mit dem Protocolliren fort. Und wenn die Verhöre geendiget, und es ist noch Zeit übrig, so träget er auf die, von ihm abgehaltene Neben-Constitutions-Protocolle, die von den Räthen mitlerweile verfaßte Decrete, aus dem Haupt-Protocoll-Buche nach. Wobey er sich allenfalls derer eigenen Constitutions-Bücher derer Räthe bedienen mag, um das Constitutions-Protocoll und Decret mit der möglichen Ordnung und Vollständigkeit zu liefern.

Kann er hiermit während der übrigen Zeit des Vormittags nicht fertig werden, so kömmt er des Nachmittages um halb 3 Uhr, wieder auf das Cammer-Gericht, in das Zimmer wo constitutioniret worden.

Er vollendet alsdenn den Nachtrag derer Constitutions-Decrete, und wenn dieses geschehen, so giebt er von seinen Constitutions-Protocollis, gegen die Gebühren à 1 Groschen, und zwar zu Gewinnung der Zeit, wo möglich, noch denselben Nachmittag eine vollständige Copey an jeglichen derer interessirenden Sachwalter, die wider einander vorgetragen haben. Diese erhalten dadurch weit ordentlichere Abschriften wie zuvor, da sie die Constitutions-Protocolle, mit Versäumung ihrer anderweitigen Copial-Arbeit, durch ihre Schreiber auf dem Cammer-Gericht abschreiben lassen müssen.

Welches nicht nur zu Unordnungen in der Cantzeley Anlaß gegeben, sondern auch denen Partheyen zu keiner Kosten-Ersparung gereicht, da ihnen von den Advocaten, ebenfalls für jegliches Constitutions-Protocoll, 1 Groschen in Rechnung angesetzet worden.

Zu den Constitutions-Protocollen, füget der Secretarius die dazu gehörige, von den Advocaten übergebene Beylagen. Wenn, wie zuweilen geschiehet, die Advocaten sich zwar darauf beziehen, sie aber nicht übergeben, hat er solches auf dem Neben-Protocolle anzumercken, und am folgenden Gerichts-Tage, vom Advocaten die Beylage abzufordern, auch wenn sie dem ohngeachtet, ihm nicht eingehändiget wird, solches zu verzeichnen.

Des

Des folgenden Tages, nachdem die Conſtitutions-Protocolle abgehalten, hat der Secretarius dem Cantzeley-Directori diejenigen zuzuſtellen, in welchem Verhörs-Termine angeſetzet, verlegt, prorogirt, oder aufgehoben worden, damit von dem erſten Cantzeliſten, oder deſſen Gehülfen, dem Cantzeley-Director, die anberaumte, verlegte oder prorogirte Termine in dem Decreto nachgetragen, und in dem Tage-Zettul für die Verhöre angemercket werden. Wenn dieſes ſogleich geſchehen, welches der Secretarius abwartet, bekommt er die Conſtitutions-Protocolle und Decrete wieder zurück, und ertheilt denen Advocaten mit dem Nachtrag derer Termine verſehene Abſchriften.

Diejenige Conſtitutions-Protocolle worinnen Commiſſions-Termine angeſetzt, verlegt oder prorogirt worden, werden vom Secretario dem Bothen-Meiſter zugeſtellet, damit er ſolche dem Commiſſario zu Einrückung derer Tage vorlege. Wenn dieſes geſchehen, hat der Referendarius, der das Haupt-Protocoll-Buch führet, die eingerückten Tage, vor der Publication in das Haupt-Buch, der Secretarius aber ſolche in den Abſchriften für die Advocaten nachzutragen, weil aus beyden die eigentliche Tage erſehen werden müſſen.

Hiernächſt ſind die ſämmtlichen Abſchriften denen Advocaten zuzuſtellen, und damit dieſes deſto ordentlicher geſchehe, ſo hat der Secretarius von den jeglichen Gerichts-Tagen abgehaltenen Conſtitutions-Protocollen, nach Ordnung ihrer Nummern, eine Liſte derer Abſchriften, dem Bothen-Meiſter einzuhändigen. Dieſe richtet er nach dem Schema F. ein, worauf der Bothenmeiſter jeglichen Advocaten, die Abſchrift des Protocolls, nach der Liſte zuſtellet, die geordnete Copialien einziehet, deren Erlegung oder Rückſtand in den beyden letztern Colonnen unter den Rubriquen: **Bezahlt, Reſtiret** anmercket, und hernach die für den gantzen Monath geſammlete zuſammen geheftete Liſten, und eingehobene Copial-Gebühren, an den Cantzeley-Director, mit einem am Ende der Liſte zu verzeichnenden Atteſt, über die gantze monathliche Einnahme, abgiebet. Wofür ihm der 1 Gr. pro Thaler, an Receptur-Gebühren, die der Rendant Knüppel, von allen übrigen Einnahmen der Copialien-Caſſe bekömmt, zugebilligt werden.

Findet ſich bey Abgabe der Liſte und der Gelder, daß die Copialien für verſchiedene Abſchriften, in Reſt geſtellet, und deren Zahlung oder Annahme, von den Advocaten aus dieſer oder jener Urſache geweigert worden, ſo muß der Cantzeley-Director, durch den Secretarium Acta nachſehen laſſen, ob aus ſelbigen ſich der Grund der Weigerung verificire? welchenfalls die Rückſtände niederzuſchlagen. Im entgegengeſetzten Fall, aber iſt der weigernde Advocat, durch den Bothenmeiſter nochmahls zu moniren, und wenn deſſen ohngeachtet, die Zahlung nicht erfolget, ſo iſt ſolches dem Collegio anzuzeigen, welches den Advocaten in 8 Gr. Strafe zur Armen-Büchſe vertheilen, und deſſen ſowohl, als des Reſtes, executiviſche Beytreibung verfügen wird.

Am Gerichts-Tage, der auf denjenigen folgt, da die Conſtitutions-Protocolle abgehalten ſind, hat der Secretarius, noch ehe die Verhöre, in der Verhörs-Stube angehen, diejenigen Conſtitutions-Protocolle, worauf durch das Decret eine Expedition veranlaßt iſt, von dem übrigen, worauf dieſes nicht geſchehen, genau abzuſondern.

Jene hat er mit dem Duplicat eines Verzeichniſſes, nach das Schema B. dem Cantzeley-Directori abzugeben, dieſe hingegen mit ihren Beylagen und dem Duplicat eines Verzeichniſſes, nach das Schema B. dem Regiſtratori einzuhändigen. Das Verzeichniß über dieſe Abgaben aber, wird im Haupt-Conſtitutions-Buche verwahret, Er führet ſolches Verzeichniß, jegliche Woche und jeden Gerichts-Tag fort, nachdem die Verzeichnung jeglichen Tages durch einen Strich, von der andern abgeſondert worden; Die Verzeichniſſe werden von ihm geſammlet, und dem Conſtitutions-Buche angeheftet, damit daraus beſtändig ſofort erſehen werden könne, welche von den Abgehaltenen, nach der Reyhe jeglichen Tag mit fortlaufenden Nummern durch den gantzen Monath, und mit dem Buchſtaben C. bezeichneten Conſtitutions-Protocollen, zur Cantzeley oder zur Regiſtratur gekommen?

§. 17.

Sobald der Cantzeley-Director aus den Händen des Secretarii, diejenigen

Constitutions-Protocolle, auf welche eine Expedition verordnet ist, erhält, hat er nachzusehen: ob zu jeglichen die etwanigen Beylagen, worauf sich der Advocat berufen, gelegt worden? Ist dieselbe nicht dabey und der Secretarius hat auf das Protocoll registrirt, daß seines Abforderns ohngeachtet der Advocat ihm solche nicht eingehändiget habe, so hat der Cantzeley-Director, den Advocaten nochmahls an die Abgabe der Beylage zu erinnern, und wenn auch dieses nichts hilft, solches binnen 3 Tagen dem Collegio anzuzeigen. Hiernächst hat er, zu den mit ihren Beylagen versehenen, oder sich darauf nicht beziehenden Constitutions-Protocollen, die dazu gehörige Acta, von der Registratur abzufordern, und in einem, besonders über die Constitutions-Protocolle zu haltenden Expeditions-Buche, welches nach das Schema C. eingerichtet ist, die Constitutions-Decrete, mit Bemerckung der Nummern und des Zeichens, womit sie der Secretarius beym Aufnehmen versehen, und welche unveränderlich bleiben, unter den gehörigen Rubriquen einzutragen. Wie solches alles, zu mehrerer Deutlichkeit, die Probe im Schemate C. ausweiset. Mit Vertheilung derer Constitutions-Decrete unter den Secretarien, Cantzelisten, Copisten, Bothenmeister und Bothen, imgleichen mit den Anmerckungen unter den gehörigen Rubriquen im Expeditions-Buche, wird es eben so gehalten, wie vorhin, in Ansehung derer aus den Tage-Zettuln in das Expeditions-Buch zu übertragenden Sachen, umständlich verordnet und vorgeschrieben worden, wie es auch die Rubriquen des Schematis C. zeigen.

In den Ferien da nicht constitutioniret wird, hat der Secretarius, entweder in der Registratur, oder in der Cantzeley, nach Anweisung des Præsidenten, hülffliche Dienste zu leisten.

§. 18.

Wenn der Præsident beym Revidiren derer Acten, der Referent, Commissarius oder Decernent, Veranlassungen ex officio angiebet, bey welchen etwas zu expediren vorfällt, und von denen der Cantzeley-Director, so wenig aus den Tage-Zettuln der Registratur, als aus den Constitutions-Protocollen, Wissenschaft haben kann, so ist unter allen dergleichen Angaben, ex officio zu veranlassen:

Daß solche dem Cantzeley-Directori zum Nachtrag der Sache, in das besondre Buch über die Constitutions-Protocolle, vorzulegen.

Alle dergleichen Decrete, sind ihm demnach für allen andern einzuhändigen, und er hat den Nachtrag, durch den Beysatz: Factum, unter das Decret zu verzeichnen, auch hiernächst, wenn er die Angabe mit der letzten Nummer, die er in seinem Constitutions-Buche hat, und mit einem besondern Unterscheidungs-Zeichen versehen, z. E. No. 34. C. a. No 34. C. b. mit Vertheilung eines dergleichen Decrets, unter den Secretariis, Cantzelisten, Bothenmeistern, eben so zu halten, wie §. 17. versehen.

§. 19.

Was die in Urtheln, Bescheiden, Commissarischen Sententzen, Resolutionen, Interlocuten und überhaupt in allen und jeden Aufsätzen, die beym 3ten oder 2ten Senat publicirt worden, angegebene Expeditiones betrift, so ist dabey und bey Ertheilung derer Abschriften (welches beydes sich nicht füglich von einander trennen läßt) folgendes zu beobachten:

a) Alle Urthel des Tribunals, desgleichen alle Sententzen, Vorbescheide und Resolutiones, welche beym 3ten Senate publiciret werden, sind von der Publication mit Nummern zu versehen, und es ist in einer besondern Note anzumerken;

wie viel Tribunals-Urthel, Sententzen des 3ten Senats und Resolutionen des 3ten Senats?

dem ersten Præsidenten zur Publication vorgeleget werden. Der älteste von denen zum 3ten Senat gezogenen Referendariis, oder derjenige von selbigen, welchem es der erste Præsident aufzutragen gut befindet, setzt diese Note auf, numerirt die Urthel u. s. w. versiegelt und rangirt solche nach der Reyhe derer Nummern, und legt sie hernach mit der Note, dem ersten Præsidenten vor; welcher darauf, wenn die Partheyen und Advocaten zum 3ten Senat gerufen sind, die Publication, nach der vorliegenden

Note

Note verrichtet und ſowohl dieſe, als die publicirte Urthel, dem neben ihn ſtehenden Cantzeley-Directori einhändiget.

b) Beym 2ten Senat verrichtet der vorſitzende Rath bey der Verhörs-Deputation jegliche Woche die Publication, Alle in pleno des 2ten Senats abgeleſene, vorgetragene und unterſchriebene Urthel, Commiſſions-Beſcheide, Vorbeſcheide, Reſolutiones u. ſ. w. werden von dem älteſten Referendario bey dieſem Senat, oder von demjenigen, dem es der 2te Præſident aufträgt, mit Nummern verſehen, nach der Reyhe rangirt, und eine gleiche Note wie vorhin, darüber angefertiget; welche dem 2ten Præſidenten zur Unterſchrifft vorgelegt, und hiernächſt von ihm, nebſt den Publicandis, dem vorſitzenden Rath zugeſendet wird, welcher nach der Note die Publication verrichtet, und ſowohl die Note, als die Publicata, dem neben ihm ſtehenden Cantzeley-Directori einhändiget.

Ueber die Beſcheide, Reſolutiones und Publicanda, welche bey der Verhörs-Deputation vorgetragen worden, verfertiget der Referendarius, welcher die Woche das Haupt-Protocoll-Buch führet, die Note; Er verſiehet nach der Unterſchrifft die Reſolutiones und Beſcheide mit Nummern, leget ſolche nach der Reihe, und übergiebt ſie alsdenn dem vorſitzenden Rathe nebſt der Note, welcher genau darauf acht zu geben hat, daß kein Aufſatz eher denen Partheyen eröfnet werde, bevor er mit der Nummer verſehen, und in der Note angemerckt worden.

Nach verrichteter Publication, ſtellet er die Note und die publicirte Beſcheide, dem neben ihn ſtehenden Cantzeley-Directori zu.

c) So bald der Cantzeley-Director, welcher ordentlicher Weiſe, perſöhnlich der Publication beywohnen, oder wenn er verhindert wird, den ihm zum Gehülffen zugeordneten erſten Cantzeliſten, dahin abſenden muß, die ſämmtlichen Publicata, bey beyden Senaten geſammlet, ſo träget er ſolche nach den Nummern und nach den Rubriquen, in ſein Journal ein, deſſen Einrichtung ihm das Schema D. zeiget, und welches er in einem, nach dem gehörigen Formate geheſteten Buche, beſtändig fortzuführen, und unter jeglicher Rubrique das darunter gehörige Publicatum nachzutragen hat.

d) Hierauf geſchiehet vom Rendanten der Sportul-Caſſe und dem Copiſten, der die Controlle über die Urthels und Beſcheids-Gebühren führet, die Nachtragung in ihr reſpective Journal und Controll-Buch, zu gleicher Zeit, und in Gegenwart des Cantzeley-Directoris, welcher, wenn dieſes geſchehen, die Publicata unter den 3 Copiſten, welchen Wir die Ertheilung derer Abſchriften an die Anwalde, und die Eintragung in die Urthels- und Beſcheide-Bücher, allein beygeleget haben) vertheilet, und wenn, auch an wen? unter ihnen jegliches Stück zugefallen, im Journal D. unter der gehörigen Rubrique anmercket.

e) Jeglicher derer drey Copiſten muß, damit die Advocaten zu rechter Zeit, und vor Ablauff des Decendii Abſchrift erhalten, binnen 3 Tagen, und in den Ferien binnen 5 Tagen, die auf ihn vertheilte Abſchriften nebſt dem Original, dem Cantzeley-Directori abliefern, welcher ſolches anmerckt, nachſiehet: ob die Copialien nach der im Tit. 4. §. 7. vorgeſchriebenen Art und Weiſe eingereichet ſind? und die ihm abgelieferte Abſchriften, denen Advocaten, gegen die Copial-Gebühren einhändiget. Welches ſowohl, als das Quantum derer Copialien, in dem Journal D. unter den gehörigen Rubriquen notirt wird. Wenn dieſes berichtiget, ſo vertheilet der Cantzeley-Director die Urthel und Beſcheide des zweyten und dritten Senats, mit Ausſchlieſſungen derer Reſolutionen und derjenigen Aufſätze, die nicht in die Bücher eingetragen werden, von neuen unter die 3 Copiſten, zur Eintragung in die Bücher. Wobey er zu beobachten hat, daß er demjenigen Copiſten, der die Abſchrift für die Anwälde gefertiget, und dem alſo das Urthel bekannt, auch die Eintragung in die Bücher zutheile.

Die Copiſten ſind ſchuldig, die Eintragung und Collation, binnen anderweitigen 3 Tagen, von Zeit der neuen Vertheilung zu rechnen, zu vollenden, damit

längstens am 9ten Tage die Originalia wieder in die Hände des Cantzeley-Directoris kommen, welcher solche zurück nimmt, und entweder selbst nachsiehet, oder solche durch seinen Gehülffen nachsehen lässet: ob die Eintragung in die Bücher geschehen? Worauf er solches in dem Journal D. unter der gehörigen Rubrique anmerckt, und wenn in dem Publicato keine Expedition angegeben, solches dem Registratori zurück giebt, und die letzte Rubrique des Schematis D. ausfüllet.

f) Ist hingegen in dem Publicato eine Expedition angegeben, so überträgt der Cantzeley-Director, vor der Rückgabe an den Registrator, das Publicatum in das besondere Expeditions-Buch, welches er nach das Schema E. über die Expeditionen, nach publicirten Sententzen, Bescheiden und Resolutionen zu halten hat. Er versiehet des Endes (und damit in der Folge aus der Nummer der Sache sogleich ersichtlich werde, in welchen von den Expeditions-Büchern sie eingetragen,) beym Eintragen, die Sache mit einer neuen Nummer in das Buch E. nach der Reihe, wie er sie nach einander schreibt, und zum Unterscheid derer übrigen Expeditions-Nummern, aus den Büchern A. und C. fügt er der neuen Nummer den Buchstaben

P.

bey, welches anzeigt, daß die Nummer Expeditiones aus Publicatis unterscheide. Diese neue Nummer mit dem Zeichen, ist in allen folgenden Expeditions-Stücken, von den Secretarien und Cantzelisten beyzubehalten. Worauf es hiernächst mit allen zur Expedition gehörigen Stücken, eben so, wie mit den Expeditionen nach dem Tage-Zettul zu halten, und der Cantzeley-Director, verzeichnet in seinem besondern Expeditions-Buche E. gleichförmige Anmerckungen, wie solches das Schema E. ausführlich weiset.

§. 20.

Wenn in einem Publicato, eine schleunige Ausfertigung durch den Beysatz: cito, verordnet ist, so muß der Cantzeley-Director darauf sehen, daß solcher Verordnung, vorzüglich geschwinde nachgelebet werde, des Endes von dem Copisten, dem das Publicatum zur Abschrift zufällt, solche vor allen andern befördert, abgeliefert, und hiernächst die Sache in das Expeditions-Buch E. übertragen, und die folgenden Expeditions-Stücke ohne allen Anstand vollendet werden.

§. 21.

Da auch von den Urthein in Neu-Märck, Alt-Märck, Wernigerodischen und allen dergleichen Sachen, da die Publication nicht bey Unserm Hof- und Cammer-Gericht geschiehet, denen Anwälden hier keine Abschriften ertheilet werden, so trägt der Cantzeley-Director dergleichen Urthel in das Journal D. gar nicht ein, massen solches bloß die Ordnung und Richtigkeit derer hiesigen Abschriften zum Zweck hat; sondern er überträgt diese Urthel, mit welchem allemahl eine Remissoriale verknüpft ist, sofort in das Expeditions-Buch E. ein, und mit den folgenden Expeditions-Stücken wird es eben so gehalten, wie bey den Sachen aus dem Tage-Zettul, ausser daß, wie sich von selbst verstehet, nicht die zu remittirende, schon nach dem Ablesen wieder zur Registratur gekommene Acten, sondern das Concept des Anschreibens und das Original-Urthel, dem Registratori zur Verwahrung zurückgegeben werde.

§. 22.

Wenn fertige Rotuli in der Registratur bereit liegen, so fertiget darüber der erste Registrator mit Bemerckung derer Rubriquen, eine Note an, und sendet selbige nebst den darinn Verzeichneten, mit Nummern zu versehenen Rotulis, vor der Publication beym 3ten Senat, dem ersten Præsidenten, oder dem vorsitzenden Rathe bey gedachten Senat zu. Welcher nach verrichteter Publication, beydes die Note und die Rotulos, dem neben ihm stehenden Cantzeley-Directori übergiebt, welcher solche nach Ordnung derer Nummern, in das Journal D. unter der gehörigen Rubrique einträgt, sie unter den 3 Copisten eintheilet, sie von demselben, längstens binnen 8 Tagen, sich wieder abliefern läßt, denen Anwälden die Copeyen aushändiget, die Co-

pial-

pial-Gebühren einträgt, und endlich den Rotulum dem Registratori abgiebet, auch alles dieses in das Journal D. unter den vorgeschriebenen Rubriquen einträgt.

§. 23.

Ist in einer Sententz, Resolution u. s. w. die Abschrift eines allererst abgehaltenen, zu den Acten noch nicht geheften, oder rotulirten Protocolls, (immassen nächst diesen, die Ertheilung der Abschrifft dem Registratori gebühret) verordnet, so trägt der Cantzeley-Director solches gleichfalls in das Journal E. unter der gehörigen Rubrique ein, und es hat damit eben die Bewandniß, wie mit den publicirten Resolutionen.

Die Berichte des Cammer-Gerichts, werden gleichfalls dem Cantzeley-Directori zuerst eingehändiget, und von ihm in das Journal D. unter ihrer Rubrique eingetragen. Nur ist bey Vertheilung zur Abschrift vom Cantzeley-Director, der Unterscheid zu beobachten, daß er die Berichte, nicht unter den 3 Copisten, sondern lediglich dem ersten Cantzelisten zutheile. Immassen von Berichten, denen Anwälden keine Abschriften gegeben werden, vid. in Tit. IV. §. 2.

§. 24.

Der Cantzeley-Director hat auch die Einnahme und Ober-Aufsicht der Copialien-Casse, und es werden an ihn, beym Schlusse jeglichen Monaths abgeliefert:

a) Von dem Bothen-Meister nach dem §. 16. die Monathliche Einnahme für die Copeyen derer Constitutions-Protocolle. Woraus er dem Secretario das ihm aus der Copialien-Casse verwilligte Monathliche Gehalt à 50 Rthlr. reichet, den Ueberrest aber zur Copialien-Casse derer Cantzelisten bringet.

b) Vom Rendanten der Sportul-Casse die Stempel- und Copial-Gebühren, aus dem Haupt-Siegelungs-Buche, welche er nebst den Copial-Gebühren für Berichte und Inventaria (vid. Tit. IV. §. 8.) auch dem vorhin ad A. erwehnten Ueberreste, unter die Cantzelisten nach dem §. 2. & 11. Tit. IV. vertheilet, vorher aber für sich, zehen Thaler, welche ihm als ein Monathliches Præcipuum zugebilliget werden und hiernächst ein Cantzelisten-Theil, einbehält.

c) Ferner nimmt er von den Advocaten und Partheyen, alle Copial-Gebühren aus dem Journal D. ein und vertheilet solche (die Copey-Gebühren für Berichte und Inventaria ausgenommen) unter den 3. Copisten, nach Maaßgabe des §. 17. Tit. IV.

§. 25.

Die Expeditiones in Geheimen-Justitz-Raths-Sachen sind zwar bishero nicht in der Cammer-Gerichts, sondern in der Geheimen-Cantzeley geschehen. Da aber das gantze Collegium des Geheimen-Justitz-Raths, dem Cammer-Gerichte beygelegt, daselbst die Vorstellungen præsentiret, auf die Tage-Zettul gesetzt, verordnet und die Concepte revidiret werden; so giebt es Anlaß zu Aufenthalt, und sondert die Expeditiones in Geheimen-Justitz-Raths-Sachen, von der Ober-Aufsicht des Cantzeley-Directoris gleichsam ab, wenn solche in einer andern Cantzeley, wohin sich sein Directorium nicht erstrecket, angefertiget werden. Nicht zu gedencken, daß solchergestalt die Acten und Concepte nicht sonder Zeit-Verlust, aus einer Cantzeley in die andere gebracht werden, und durch mehrere Hände gehen müssen, als es nöthig ist. Wir verordnen daher:

daß bey den Geheimen-Justitz-Raths-Sachen, das Expediren in der Geheimen-Cantzeley führohin völlig unterbleiben, und einerley Expeditions-Art in der Cammer-Gerichts-Cantzeley, unter der Aufsicht eines und eben des Directoris, durchgängig sonder Ausnahme beobachtet werden, auch die Expeditions-Taxen in gedachten Sachen nicht ferner wie geschehen, zwischen dem Secretario Annisius und dem Directori Ahe in der Geheimen-Cantzeley getheilet, sondern wie alle übrige Cammer-Gerichts-Expeditionen, zur Sportul-Casse berechnet werden sollen.

Dagegen haben Wir dem gedachten ꝛc. Annisius und Ahe, statt der Einnahme derer wenig betragenden Expeditions-

tions-Taxen in Geheimen-Justitz-Raths-Sachen, ein jährliches Fixum.

von Funfzig Thalern

allergnädigst zugebilliget. Welche Summe der 50 Rthlr. einem jeglichen von ihnen, alljährlich auf Lebens-Zeit, aus der Cammer-Gerichts-Sportul-Casse ausgezahlet werden sollen. Nach ihrem Ableben aber fällt die Zahlung eines Surrogati, für die Expeditiones in Geheimen-Justitz-Raths-Sachen, völlig weg.

Der Registrator Hessel, der bisher die Copeyen angefertiget hat, wird hierdurch zum Cantzelisten und Copisten in Geheimen-Justitz-Raths-Sachen ernannt. An ihn sind also alle Munda, Einschlüsse, Urthel, Resolutiones u. s. w. zum copiren zu vertheilen, und er hat sowohl für diese als jene, die Copey-Gebühren zu geniessen. Wogegen er die Functiones eines Cantzelisten und Copisten fleißig zu versehen, auch bey den Sententzen und Bescheiden, die Eintragung in die Bücher, gegen ein ihm dafür auf Lebens-Zeit aus der Sportul-Casse verwilligtes Douçeur von 10 Rthlr. zu besorgen hat. Wie es denn mit allen andern Expeditions-Stücken eben so, wie mit andern Sachen zu halten.

Nach des ꝛc. Hessels Ableben, gehet die Stelle eines besondern Cantzelisten und Copisten, in den Geheimen-Justitz-Raths-Sachen ein, und die Expeditiones werden ohne Absonderung, auf gleichen Fuß, wie die andern Cammer-Gerichts-Sachen behandelt. Es wird sich auch alsdann finden, ob des Endes zur Bestreitung der vermehrten Arbeit, noch ein Cantzelist oder Copist über die bestimmte Zahl anzusetzen nöthig.

§. 26.

In den Ravensbergischen Sachen hat bisher auch eine besondere Expeditions-Art statt gefunden, und die Expeditions-Taxen sind nicht zur Sportul-Casse gekommen, sondern von den Expedienten getheilet worden. Wir setzen aber hiedurch feste:

daß führohin die Expeditions-Taxen, gleich allen andern Cammer-Gerichts-Sachen, zur Sportul-Casse berechnet und gezogen, und wegen der Expedition es folgender Gestalt gehalten werden solle.

Der Secretarius Friedel behält in diesen Sachen den Aufsatz derer Concepte, und gegen die bisher Theilungsweise mit dem ꝛc. Hessel genossene, nunmehro aber obgedachter massen zur Sportul-Casse fliessende Expeditions-Cassen, erhält er an einem ihm zugebilligten jährlichen Fixo

Funfzig Thaler

aus der Sportul-Casse.

Der Registrator Hessel, der bisher die Copeyen gefertiget hat, wird zum Cantzelisten und Copisten in Ravensbergischen Sachen ernannt. Ihm hat also der Cantzeley-Director alle Concepte in diesen Sachen zum mundiren, und alle Einschlüsse, Beylagen, Urthel, Bescheide, Resolutiones u. s. w. zum copiren zuzustellen. Er erhält statt derer mit dem Secretario bisher getheilten Expeditions-Taxen, das Cantzelisten Gehalt à 50 Rthlr. aus der Sportul-Casse. Die Copialien bekömmt er in diesen Sachen gleich andern Cantzelisten und Copisten, wogegen er auch eben die Functiones, mit dem mundiren, copiiren, Eintragen derer Urthel und Bescheide in die Bücher u. s. w. verrichtet, und wird mit allen Expeditions-Stücken es eben so, wie mit den andern Cammer-Gerichts-Sachen gehalten.

Nach dessen Ableben gehet die Stelle eines besondern Cantzelisten und Copisten, in Ravensbergischen Sachen ein, und die Expeditiones werden ohne Absonderung auf gleichen Fuß, wie die andern Cammer-Gerichts-Sachen behandelt, und wird sich hiernächst finden: ob zur Bestreitung der vermehrten Arbeit, noch ein Cantzeley-Bedienter über die bestimmte Anzahl anzusetzen, erforderlich.

Tit. III.

Von dem Protonotario und den Secretarien.

§. 1.

Zuförderst werden der Protonotarius und die Secretarien wegen ihrer Amts-Pflichten überhaupt, auf Unsern Cod. P. 1. T. 8. wegen ihrer Anwesenheit auf dem Cammer-Gericht in den Gerichts-Tagen, wegen ihrer Obliegenheit, vor der Zeit, und bevor nicht die Anzeige an den Præsidenten gesand, auch die fertigen Concepte abgegeben, sich nicht wegzubegeben,

begeben, wegen der Dispensations-Gesuche u. s. w. auf die obige Vorschriften dieses Reglements Tit. I. §. 2. und Tit. II. §. 9. verwiesen.

§. 2.

Wenn Geschäfte vorfallen, welche die Gegenwart des Protonotarii oder Secretarii, ausserhalb dem Cammer-Gericht erfordern, z. E. wenn dem Protonario die schleunige Aufnahme eines Testaments, oder dem Secretario eine Versiegelung aufgetragen wird, und es befinden sich der Protonotarius oder die Secretarien alsdann, wenn ihnen dergleichen Aufträge behändiget werden, auf dem Cammer-Gericht in der Secretarien-Stube, so müssen sie sogleich nach Erhaltung des Befehls, die fertigen Concepte, an den Canzelley-Director abliefern. Die übrigen Memorialien aber lassen sie mit den Acten in ihrem Schranck liegen, verrichten das schleunige Geschäfte sofort und statten davon ihren Bericht ab. Ist nach Vollendung des Geschäftes die Zeit, welche die Secretarien nach dem §. 2. Tit. I. auf dem Cammer-Gericht so lange zubringen müssen, bis sie alle Concepte fertig geschafft, noch nicht verlauffen, so begeben sie sich wieder nach das Cammer-Gericht, auf der Secretarien-Stube, und vollenden ihre abgebrochene Concept-Arbeit. Wie Wir dann überhaupt nicht wollen und gestatten werden, daß der Protonotarius und die Secretarien, wegen der ihnen resp. beygeleaten Aufnahme von Testamenten, Taxen, Registraturen, Zeugen-Verhören, Verfertigung derer Inventarien, Obsignation, Resignation u. s. w. vid. §. 4. die ihnen eigentlich als Secretarien obliegende Expeditions-Arbeit vernachläßigen, und unterm Vorwande überhäufter Beschäftigungen, von dem Cammer-Gericht binnen den vorgeschriebenen Stunden weg zu bleiben, und die Concepte in ihren Häusern anzufertigen, sich anmaassen dürfen, immassen vielmehr denen Secretarien obliegt, die Concepten-Anfertigung, als das erstere Expeditions-Stück, und von welchem die Beförderung aller übrigen abhängt, vor allen Dingen auf dem Cammer Gericht, und vorzüglich für die übrige Arbeit zu vollenden, als welche letztere, wenn nicht ein schleuniger Auftrag geschehen, nach gefertigten Concepten, und während der Zeit, da sie nicht auf dem Cammer-Gericht seyn dürfen, besorget werden muß. Wann das Præsidium auf die Anzeige des Canzelley-Directoris oder sonst wahrnimmt, daß von dem Protonotario oder einem Secretario, hierwider gehandelt wird, so enthebt es den Secretarium von denjenigen Verrichtungen, wodurch er sich an dem ersten Stück der Expeditions-Arbeit behindern lässet, und trägt jene einem geübten Referendario auf.

§. 3.

Beym Aufsatz eines Concepts, haben sie folgende Stücke vornemlich zu beobachten:

a) Die Vor- und Zunahmen, auch Charakter derer Partheyen, wenn sie aus der Vorstellung, oder sonst aus den Acten ersichtlich sind, genau im Concept auszudrücken.

b) In der Addresse, welche unten zu verzeichnen, ist ein gleiches zu beobachten, und wenn solche an Erben, oder Feudal-Successores gerichtet, so müssen sie es bey dem nomine collectivo nicht bewenden lassen, sondern die besondere Nahmen hinzusetzen.

c) In Fällen, da die insinuation ex officio geschiehet, oder da Beweises-Antretungen zu insinuiren, haben sie unter der Addresse zu bemercken, daß ein documentum insinuationis ad acta kommen müsse. Welches sie durch eine deutliche und in die Augen fallende Uebersetzung derer Buchstaben:

D. I.

anzuzeigen haben.

d) Wegen des Canzellen-Stils haben sie sich nach dem mit dem Circular vom 12ten Junii 1764 communicirten Formular zu achten.

e) In Patentis ad domum, müssen sie die Vor- und Zunahmen, auch den Caracter derer Gläubiger und Interessenten, wie solche ex actis ersichtlich, einrücken.

f) Wenn einem auswärtigen Commissario, eine Eydes-Abnahme aufgetragen wird, haben sie entweder nach dem Concept, oder auf einen besondern halben Bogen, das Formular, wie der Eyd abgenommen werden soll, wofern solches vom Advocaten nicht schon

der Vorstellung besonders beygefüget worden, vollständig zu entwerffen und solches beyden Anwälden zur Durchsicht und Unterschrift vorzuzeigen. Können sich diese darüber nicht vereinigen, so nehmen sie deshalb eine Registratur auf und befördern selbige nebst dem aufgehefteten Formular zum Vortrag.

g) Jegliches Concept bezeichnen sie mit der Nummer und dem Zeichen des Memorials so wie es darauf befindlich und sind in einem Decrete mehrere angegeben, so fügen sie der Zahl noch Unterscheidungs-Zeichen hinzu.

Z. E. No. 34. a. No. 34. b. No. 34. c. &c.

h) Unter jeglichen Concept setzen sie die Expeditions-Taxe; nach der Tax-Ordnung an, indem es mit zur Revision gehöret, den Ansatz zu ändern, wenn wider die Tax-Ordnung gefehlet wäre. Sie bemercken ferner den Tag, da solches von ihnen an den Canzley-Director wieder abgeliefert ist.

§. 4.

Die Departements und Geschäfte, werden unter dem Protonotario und den Cammer-Gerichts Secretarien, folgendergestalt eingetheilet:

Der Hoff-Rath Brese als Protonotarius hat zur Expedition.

I. Die Residentz mit allen Vorstädten.
II. Den Teltowischen Creyß.
III. Den Nieder-Barnimschen Creyß.
IV. Die Neu-Märck-Wernigerodische und übrige auswärtige Sachen, die in der Folge nicht andern Secretariis beygeleget sind.
V. Er nimt die Taxen derer unbeweglichen und beweglichen Stücke, innerhalb den hiesigen Residentzien und Vorstädten auf.
VI. Er wird zur Aufnahme derer Testamente, und zur Abnahme derer Eide in den Häusern deputiret.
VII. Ihm wird die Anfertigung derer Registraturen, bey gerichtlichen Confirmationen, Vollmachten, Erklärungen u. s. w. aufgetragen.

Der Hoff-Rath Elteſter als Secretarius, hat zur Expedition

I. Den Havelländischen.
II. Den Ruppinischen.
III. Den Bees- und Storckowischen.
IV. Den Stolpierischen Creyß.
V. Die Alte-Marck.
VI. Mit dem Secretario von Brückner verrichtet er gemeinschaftlich.
a.) Die Zeugen-Abhörung.
b.) Die Abnahme derer Juden-Eide in der Synagoge.
c.) Die Ob- und Resignationes.
d.) Die Inventuren.

Der Secretarius von Brückner hat zur Expedition.

I. Die Ucker-Marck.
II. Den Ober-Barnimschen.
III. Den Lebusischen- und
IV. Den Zauchischen Creyß.
V. Mit dem Hoff-Rath Elteſter verrichtet er gemeinschaftlich
a.) Die Zeugen Abhörungen.
b.) Die Abnahme derer Juden-Eyde in der Synagoge.
c.) Die Ob- und Resignationes.
d.) Die Inventuren.

Der Secretarius Annisius expediret

I. Beym Cammer-Gericht die sämtlich Priegnitzische
II. Die zu dem, mit dem Cammer-Gerichte combinirten Geheimen Justitz-Rath gehörige Sachen.
III. Nimt er die Zeugen-Verhöre auf, wenn dergleichen alhier, in Sachen, worin er expediret, vorfallen.

Der Secretarius Fridel expediret die Ravensbergische Sachen.

§. 5.

Obgleich nach vorstehendem §pho, denen Secretariis die Geschäfte ordentlicher Weise beygeleget sind, so wird doch dadurch des Præsidii Gutfinden nicht ausgeschlossen, bey diesem oder jenem Vorfall, nach Befinden eine Ausnahme von der Regel zu machen, und etwa eine oder die andere Versiegelung und Inventur einem geübten Referendario, oder auch dem, bey den Verhörs

hörs und Conſtitutions-Protocollen angeſetzten Secretario aufzutragen, oder auch dem Secretario einen Referendarium zur Seite zu ſetzen, welche alsdann gemeinſchaftlich das Geſchäfte verrichten und die geordnete Gebühren unter ſich theilen.

§. 6.

Die Inventuren müſſen die Secretarien in Gegenwart derer Partheyen, oder ihrer Gevollmächtigten verrichten. Die verſchiedene Stücke unter ihre Titul ordentlich abſondern, nach aufgenommenen Vermögens-Stücken auch dem Unvermögens-Zuſtande, aus den vorhandenen Briefſchaften, Rechnungen, Angaben derer Haus-Genoſſen, Bedienten, Verwandten, u. ſ. w. möglichſt ausmitteln und den titulum paſſivorum, in die möglichſte Vollſtändigkeit ſetzen, auch dem Inventario eine genaue Recapitulation des Vermögens- und Unvermögens-Zuſtandes, anhängen.

§. 7.

Aus den abgehaltenen Inventur- und Zeugen-Abhörungs-Protocollis, müſſen ſie nur ein Mundum inventarii oder Rotuli anfertigen laſſen; und ſich zur Abſchrift eines oder des andern derer Cammer-Gerichts-Copiiſten bedienen. Das Mundum müſſen ſie genau collationiren und mit ihrem Berichte dem Collegio übergeben.

Zu Ertheilung derer Abſchriften von den Inventarien an die Partheyen und Advocaten, dürffen ſie auch die Abſtattung des Berichts und Ueberreichung des Inventarii nicht aufhalten oder verzögern; und nach übergebenen inventario haben ſie ſich derſelben gänzlich zu enthalten, weil ſolche für die Canzelliſten gehöret, wenn die Partheyen oder Advocaten deraleichen ſuchen, ehe das inventarium ad acta geheftet und rotulirt iſt; hiernächſt aber, wenn die Heftung und der Eintrag in dem rotulo actorum geſchehen, dem Regiſtratori zukömmt, die Abſchrift zu ertheilen.

§. 8.

Schließlich müſſen der Protonotarius und die Secretarien, die ihnen von den Canzelliſten vorzulegende Munda, mit den Originalien und die Copeyen mit den Vorſtellungen und Schriften fleißig collationiren, das Mundum contraſigniren, auch ohne Aufenthalt dem Canzelliſten, der ſo lange verzieht, wieder zuſtellen.

Tit. IV.

Von den Cantzelliſten, Copiiſten und der Copialien-Caſſe.

Wir haben für nöthig befunden, um der unordentlichen und unproportionirten Eintheilung der Arbeit, den Klagen und Vorwürfen deshalb, zwiſchen den Cantzelliſten und Copiiſten, auch den ſogenannten Supernumerariis abzuhelfen, folgende Aenderung bey Unſers Cammer-Gerichts Cantzelley, und bey Vertheilung der Copialien-Caſſe, zu treffen.

§. 1.

Es werden bey dem zweyten und dritten Senat Unſers Cammer-Gerichts fünf Cantzelliſten beſtellet und ernennet.

§. 2.

Der erſte Cantzelliſt wird dem Cantzelley-Directori zum Gehülfen zugeordnet und er verſiehet, bey deſſen Abweſenheit, Kranckheit, oder andern Ehehaften, die Function des Cantzelley-Directoris. Auch muß er nach der Anweiſung des Cantzelley-Directoris, die Tage-Zettul in das Expeditions-Buch A. die Conſtitutions-Protocolle in das Expeditions-Buch C. die publicirte Beſcheide, Urthel, Reſolutiones &c. wobey Expeditiones vorkommen, in das Expeditions-Buch E. übertragen, die abgeleſenen Berichte des Collegii ſauber abſchreiben, auch dem Cantzelley-Directori, bey Führung des Journals D. und Verzeichnung derer Anmerckungen, unter den Rubriquen in allen Expeditions-Büchern, und dem Journal, zur Hand gehen und behülflich ſeyn. Dagegen empfängt er bey der monathlichen Repartition, de er in die Copialien-Caſſe eingekommenen Gelder, in ſo weit ſie nach der hiernächſt folgenden Beſtimmung, denen Cantzelliſten-Gebühren, 5 Rthlr. vor den übrigen voraus und gehet, nach deren Abzug, in monathliche gleiche Theilung.

§. 3.

Die 5 Cantzelliſten müſſen ſich alle Tage bey 8 Groſchen Strafe zur Sportul-Caſſe, auf das Cammer-Gericht einfinden, und werden ſowohl deshalb als wegen der Dispenſations-Geſuche, auf den §. 2. Tit. II. verwieſen.

§. 4.

Sie müssen alle Befehle, Citationes und alles, was unter dem Siegel ausgefertiget wird, es möge in dem Expeditions-Buche A. C. und E. eingetragen seyn, rein und correct mundiren, die Munda mit dem Original-Concept fleißig collationiren, solche mit der Nummer, dem Zeichen und der Taxe des Original-Concepts versehen, falls in diesen unter der Addresse, nach dem §. 14. Tit. II. und §. 3. Litt. C. Tit. III. das Zeichen einer Insinuation ex officio befindlich, solches im Mundo an dem äussersten Rande, mit Nachtragung derer Buchstaben

D. I.

bemercken; nicht weniger bey dem Concept notiren, wer es mundiret, auch solche überhaupt nach der Vorschrift des §. 11. Tit. II., worauf und auf den 12. §. Tit. II. (so viel das Eintragen derer Taxen in das Siegelungs-Buch und auf die Concepte betrift) sie wörtlich verwiesen werden, einrichten.

§. 5.

Da auch seither die Cantzellisten sich angewöhnet, wider die Vorschrift Unsers Codicis P. I. Tit. X. §. 3. sich der Abschrift, derer zu den Mundis gehörigen Einschlüssen und Beylagen, gäntzlich zu entschlagen und solche denen Copiisten zu überlassen; hieraus aber der Aufenthalt entstanden, daß die weitläuftigen Copeyen und Einschlüsse niemahls mit den Mundis zugleich fertig und zur Siegelung abgehen können, der nothwendigen Zögerung nicht einmahl zu gedenken, welche allemahl daraus entstehet, wenn eine Sache durch mehrere Hände gehet, als es nöthig ist, so verordnen Wir hiermit:

daß jeglicher Cantzelliſt, die zu dem Concept, woraus er das Mundum zu fertigen hat, gehörige Copeyen und Einschlüsse, sie mögen in Vorstellungen, Schriften, oder bey Remissorialien, in Original-Sententzen u. s. w. bestehen, selbst anfertigen müsse, und keiner von den 3 Copiisten, deren Verrichtung hiernächst bestimmt werden wird, sich mit Abschrift derer Beylagen zu einem Mundo, abgeben dürfe.

§. 6.

Es müssen also die Cantzellisten zugleich, wenn sie die Munda an den Cantzelley-Director zurück geben, auch die dazu gehörige Copeyen und Einschlüsse liefern, welches ordentlicher Weise den dritten Tag, oder in Ferien, den fünften Tag nach der Austheilung, wo es aber möglich, noch eher geschehen muß. Doch verstatten Wir dem Cantzelley-Directori, wenn derer Abschriften bey einem Mundo sehr mannigfaltige und weitläuftige sind, einige davon, auch an andern Cantzellisten, welche das Mundum nicht zu fertigen haben, zuzustellen, damit die Sache befördert, auch einer für den andern nicht gar zu sehr beläſtiget und zurück gesetzet werde.

§. 7.

Die fertige Copeyen werden von den Cantzellisten collationiret und in Ansehung der Zeiten- und Syllaben-Zahl, nach Vorschrift des Codicis P. I. Tit. X. §. 3. eingerichtet. Worauf der Cantzelley-Director bey Ablieferung derer Abschriften, Acht zu haben und zuweilen bey einem oder dem andern Stücke, Proben mit dem Nachzählen zu machen hat.

§. 8.

Aus dem Journal D. werden denen Cantzellisten die Berichte und Inventaria, zur Abschrift zugetheilet, und was deshalb an Copial-Gebühren einkommt, wird unter die Cantzellisten nach dem §. 2. vertheilet.

§. 9.

Da Wir die Secretarien von Haltung des Tage-Zettuls für die Verhörs-Termine dispensiret; so müssen die 5 Cantzellisten alle Sachen, welche zum Verhör verwiesen, in einem richtigen Tage-Zettul bringen und sich hierunter nach Vorschrift des Codicis P. I. Tit. 8. §. 9. achten. Wird ein Verhör durch ein Constitutions-Decret angesetzt, verleget oder prorogirt, so muß der Secretarius, der nach dem §. 16. Tit. II. das Neben-Protocoll zu führen hat, ehe er die Abschrift des Protocolls an die Advocaten ertheilet, zuvor besorgen, daß von dem ersten Cantzelliſten das Verhör in dem Tage-Zettul angesetzt und im Decret nachgetragen werde.

Wird ein Termin durch ein Publicatum angesetzt, verlegt, oder prorogirt, so

muß

muß der Cantzelley-Director, ehe er das Publicarum zur Abschrift vertheilet, zuvor seinem Gehülfen, dem ersten Cantzelisten, selbiges vorlegen, damit sogleich der Termin in dem Tage-Zettul bemerckt und in dem einem oder dem andern nachgetragen werde.

§. 10.

Wenn von den Partheyen hieselbst Eyde abgeleistet werden, so setzt der Cantzelist, der in der Sache mundiret, das Formular auf und die dafür zu entrichtende Gebühren kommen zur Copialien-Casse.

§. 11.

Aus dieser haben also die Cantzelisten, beym Schlusse jeglichen Monaths, nach vorläufiger dem §. 2. gemäß einzurichtender Theilung des Cantzelley-Directoris

a) Alle Stempel- und Copial-Gebühren für gesiegelte Verordnungen und Copeyen, nach dem §. 4. 5. 6.

b) Die Copial-Gebühren aus dem §. 8. und

c) Die Copial-Gebühren aus dem §. 10.

zu gewärtigen und zu empfangen, und ausserdem erhält jeglicher von ihnen aus der Cammer-Gerichts-Sportul-Casse, das Cantzelisten-Gehalt à 50 Rthlr. jährlich.

§. 12.

Wenn ein Cantzelist Alters- oder Schwachheit halber, das ihm zugefallene Antheil nicht solte fertig schreiben können, so mag er zwar die zu den Mundis gehörige Copeyen und Einschlüsse, durch andere zum Copiiren verordnete Personen, auf seine Kosten abschreiben lassen, er muß aber vorher solche genau collationiren und für die Tauglichkeit und Richtigkeit der Abschrift stehen.

§. 13.

Ausser den 5 Cantzelisten, haben Wir bey dem 2ten und 3ten Senat des Cammer-Gerichts, drey Copiisten bestellet.

§. 14.

Diese Copiisten, ausser welchen keine Supernumerarii künftig gestattet werden sollen, haben mit der Abschrift derer zu den Mundis gehörigen Copeyen und Einschlüsse und überhaupt mit allem demjenigen, was nach dem vorigen die Cantzelisten zu schreiben haben, gar nichts zu schaffen. Hingegen fertigen sie alle Abschriften aus dem Journal D. an (die Berichte und Inventaria ausgenommen,) und sie werden sowohl hiebey, als wegen der Eintragung in die Urthels- und Bescheids-Bücher, auch ihrer Anwesenheit auf dem Cammer-Gericht halber und wegen der Dispensations-Gesuche, auf den Tit. II. §. 19. Lit. e. und Tit. I. §. 3. verwiesen. Welche Vorschriften sie eigentlich befolgen müssen.

§. 15.

Der erste Copiist führet die Controlle über die Urthels- und Bescheids-Gebühren, auch über die darinn angesetzte Straffen. Nicht minder hält er eine besondere Controlle, über die aus dem Journal D. dem Cantzelley-Directori zu entrichtenden Copial-Gebühren, des Endes er ein gleiches Journal von allen Publicatis führet, und daraus die Sententzien- Bescheids- und Resolutions-Liste anfertiget, welche den folgenden Tag nach der Publication, in der Cantzelley ausgehangen wird, damit die Partheyen und Advocaten sich daraus ersehen können. Wofür ihm bey der monathlichen Theilung, derer in die Copialien-Casse, eingegangenen Gelder, in so weit solche denen Copiisten gebühren, 5 Rthlr. zum voraus zu gebilliget werden.

§. 16.

Da die 3 Copiisten aus der Sportul-Casse keine Besoldung erhalten, und sich mit den Copial-Gebühren, welche für die Abschriften nach dem Journal D. einkommen, begnügen müssen, so kan denen Advocaten nicht verstattet werden, die Copeyen der eröfneten Urthel, Bescheide, Resolutionen u. s. w. durch ihre Schreiber nehmen zu lassen, noch die Copeyen in der Cantzelley abzustellen. Vielmehr ist einem jeglichen Advocaten, der unter einer Sententz angesetzt, die Abschrift des Urthels zuzustellen, welche er der Ordnung nach von seinen Manual-Acten nicht entbehren, dagegen aber sich auch nicht entbrechen mag, die Copial-Gebühren, nach der Tax-Ordnung zu entrichten. Bey Prioritäts-Sententzen, wird dem Curatori, dem gemeinschaftlichen Anwald derer Gläubiger oder dem Liquidaten, die vollständige Copey gegeben, andern Sachwaltern aber nur der Extract, welcher den Gläubigern angehet für den sie liquidi-

ret haben. Verlangt er aber die Abschrift gantz oder mehrerer Extracte, so muß er es dem Canzelley-Directori anzeigen, der zu besorgen hat, daß er nach seinem Verlangen befördert werde.

§. 17.

Die Partheyen und Advocaten sind schuldig gegen Erhaltung der Abschrift die Copial-Gebühren an den Canzelley-Director zu erlegen, welcher am Ende jeglichen Monaths diejenigen, welche nach dem Journal D. (ausser für Berichte und Inventaria) eingegangen, unter die 3 Copiisten gleich vertheilet, wenn zuvor nach dem §. 15. der erstere Copiist die 5 Rthlr. voraus genommen.

§. 18.

In Armen-Sachen müssen die Copisten denen Anwälden die Copey umsonst ertheilen, welche also gleich allen übrigen Publicatis, so in das Journal D. gehören, zu vertheilen und einzutragen sind. In der Colonne derer Copial-Gebühren, wird vom Canzelley-Directore angemerckt, daß es eine Armen-Sache sey, wofür jedem derer 3 Copiisten jährlich 5 Rthlr. aus der Sportul-Casse gezahlet werden sollen. Wenn das Collegium verordnet, daß von einem ergangenen Rescript, Circular &c. denen Räthen und Referendariis Abschrift zu ertheilen, so muß dieses von den 5 Canzelisten und 3 Copiisten gemeinschaftlich geschehen, als wornach der Canzelley-Director und der erste Canzellist, acht zu geben haben, und deshalb dergleichen Rescript oder Verordnung in dem Journal D. mit einem NB. einzutragen haben.

§. 19.

Einer von den Canzelisten oder Copisten nach dem Auftrag und der Wahl des Præsidii, muß die jährlich aus Collegium ergehende Edicta, Circularia, allgemeine Rescripta und überhaupt alle diejenigen Verordnungen, worauf decretirt wird

daß sie ad Acta generalia zu legen

in einem besondern Buche sammlen, ein genaues Repertorium darüber anfertigen und beym Ablauf jeglichen Jahrs, die Sammlung schliessen, und ein Verzeichniß derer darin enthaltenen Stücke dem 2ten Præsidenten vorlegen.

§. 20.

Schließlich muß das Præsidium Unsers Hof- und Cammer-Gerichts, auf die genaue Befolgung dieses Reglements, auf das nachdrücklichste halten. Die Subaltern-Bediente, welche darwider handeln, oder ihren Obliegenheiten nicht fleißig und genau nachkommen, durch Straffen dazu vermögen und wenn diese keine Besserung wircken, das nachläßige und ordnungwidrige Verfahren, eines pflichtvergessenen Canzelley Bedienten, an Unsern Groß-Canzler berichten.

Des zu Uhrkund ist gegenwärtiges Reglement mit dem Königl. Insiegel bedrucket und von dem Groß-Cantzler und Etats-Ministerio des Justiz-Departements, unterschrieben worden. Gegeben Berlin, den 25ten May 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justiz-Departements.

Supplementum zum Canzley-Reglement
ad §. 18. Tit. 10.

Da nach dem Cantzley-Reglement Tit. II. §. 3. es allerdings zur Pflicht des Cantzley-Directoris gehört, dasjenige anzuzeigen und vorzuschlagen, wodurch eine genauere Ordnung und geschwindere Beförderung im Cantzley-Wesen erhalten werden kann, der in der Vorstellung vom 25. Jun. c. von ihm gethane Vorschlag aber solchergestalt beschaffen, und der bisherige Hergang gezeigt, wie eine unverweilte und ordentliche Abschrift, auch genaue Communication und Distribution derjenigen General-Rescripte und Verordnungen, so denen Membris Collegii ex officio abzuschreiben und hiernächst ad acta generalia zu bringen sind, desgleichen eine alsbaldige Beförderung zur Siegelung und Abgang in die Creyse der zu publicirenden gedruckten Edicte, Rescripte u. s. w. nicht füglich zu erhalten, woferne nicht diese Geschäfte von einer Person alleine respiciret und in Ordnung gehalten werden, so wird jener von dem Cantzley-Directore gethane Vorschlag hiermit genehmigt, und solchemnach Folgendes hierdurch

durch in Supplement des §. 18. Tit. 10. des Cantzley-Reglements angeordnet und festgesetzt.

I.

Der im Vorschlag gebrachte Schreiber, Nahmens Strobel, soll von dem Protonotario Brese als Copiist vereydigt und hiernächst in der Cantzley zur Abschrift aller derjenigen General-Verordnungen, welche unter den Membris Collegii zu vertheilen, und aller übrigen Aufsätze, so ex officio zu copiiren, und nicht als Munda für die Cantzlisten, oder als Publicata für die Copiisten gehören, angesetzt, ihm auch ferner die Besorgniß alles desjenigen, was den Modum publicandi und den Abgang der zu publicirenden Edicte in die Creyse und an die Magistrate betrift, unter der Special-Aufsicht des Cantzlisten Blume aufgetragen werden.

II.

Sobald also ein Rescript, General-Verordnung, ein allgemeines Conclusum Collegii bey Abnahme der Depositen-Sportul-Rechnung, oder sonst irgend ein Aufsatz abzuschreiben, der ad acta generalia gehörig, und davon die Abschriften unter den Mitgliedern des Collegii vertheilt werden müssen, so wird allemahl verordnet und decretiret werden, daß ein solches abzuschreibendes Stück

dem Copiist Strobel zuzustellen,

der davon die Abschriften zu fertigen, unter den Mitgliedern des Collegii zu vertheilen, und hiernächst das Original an den Cantzlisten Blume zu Heftung ad generalia zu geben hat.

III.

Der Cantzley-Director wird daher gleichfalls niemahls ein solches Stück einem andern Cantzlisten oder Copiisten, sondern lediglich dem Strobel zutheilen.

IV.

Sobald dieser solches erhält, fertigt er auf einem in der Mitte gebrochenen Bogen ein nahmentliches Verzeichniß aller Mitglieder des Collegii, und überhaupt aller derjenigen an, welchen die Communication der Abschrift nach dem Decreto geschehen soll, hiernächst schreibt er so viele Bogen, als communicirt werden sollen, und er vertheilt sie selbst nach dem gedachten Verzeichniß, wobey er zu beobachten hat, daß von einem jeglichen bey Empfang der Copey das

accepi

am Rande des Nahmens-Aufsatzes verzeichnet werde.

V.

Wenn solchergestalt die Anfertigung der Abschriften und deren Vertheilung vollendet, so giebet er das Original-Stück nebst dem mit dem Empfang-Scheine versehenen Distributions-Verzeichnisse an den Cantzlisten Blume ab, der beydes zu dem

Vol. act. general.

heftet, und in das Reportorium einträgt, so über die Generalia geführt wird.

VI.

Damit auch die Abgabe des Originals wegen aller und jeglicher Stücke, die eine allgemeine Vorschrift enthalten, bewürckt werden könne, so muß, wenn dergleichen in einem besondern Processs unter Partheyen ergehen, und daher nöthig ist, daß das ein generale enthaltende Rescript auch bey den besondern Parthey-Actis verbleibe, von dem ꝛc. Strobel noch eine besondere Abschrift angefertigt, und darauf verzeichnet werden:

daß das Original davon, weil es ein generale enthalte, ad Vol. general. gekommen und daselbst zu finden.

Diese zu den besondern Acten gehörige Abschrift giebt der ꝛc. Strobel an den Cantzley-Director ab, welcher die Expediendas nach Maaßgabe des Decrets besorgt und wie mit andern Vorstellungen verfährt.

VII.

Der Canzellist Blume wird besonders angewiesen, auf das Vol. general und die dahin gehörige Stücke das sorgfältigste Augenmerck beständig zu haben, und hierunter die Vorschrift des neuen Canzelley-Reglements tit. 10. §. 19. eigentlich zu befolgen, damit auch dieses desto ungehinderter geschehe, die General-Verordnungen desto ordentlicher gesamlet, und in einer Hand erhalten werden, auch beständig zum Gebrauch in dem grossen Audienz-Zimmer bey der Hand seyn mögen, so sollen solche von dem Blume in einen besondern, in gedachtem Zimmer stehenden Spinde aufbehalten werden, zu welchem nur zween Schlüssel gemacht werden sollen, davon den einen das Præsidium und den andern der ꝛc. Blume haben wird.

VIII.

VIII.

Ferner hat der Copiist Strobel den Abgang der zu publicirenden Edicte, Rescripte, Verordnungen, Reglements u. s. w. an die Land-Räthe und Städte nach dem neueingeführten modo publ. zu besorgen. Es werden ihm also dergleichen publicanda zugestellt, er mundirt den Aushang und das Patentum ad domum, und füllt in dem gedruckten Communications-Formular an die Land-Räthe und Städte die Lücken aus, und trägt das Publicandum ein, besorgt auch daß solche ohne Aufenthalt dem erstern Præsidenten zur Unterschrift vorgelegt und zum Abgang befördert werden.

Wegen eines jeglichen Publicandi dessen Communication an die Städte und Land-Räthe verordnet, hat er ein besonderes Volumen Acten unter der Rubric:

Volum. Actor.
betreffend die Publication des Edicts wegen N. N.

anzufertigen und an den Blume, abzugeben, welcher es in dem besondern Spinde (vid. n. 7. verwahrt, und wann eine Anzeige des Land-Raths oder einer Stadt de facta publicat. nebst einem documento insinuat. einkommt, so wird darauf allemahl verordnet werden,

daß solches dem ꝛc. Blume zur Haltung in dem besondern Publications-Volumine zuzustellen.

Nach Ablauf des Jahres aber wird von dem Blume eine Specification der das Jahr über angefertigten Publications-Voluminum überreicht und es soll in der Registratur-Stube des 2ten Stocks ein eigenes Repositorium für diese Acten-Stücke abgesondert werden.

IX.

Der Copiist Strobel hat auch aus den Expeditions-Büchern und dem Journal, welche der Canzley-Director nach dem neuen Canzley-Reglement zu führen hat, ein Repertorium oder Register zu führen, damit, wann nach einem zum Vortrag gekommenen Memorial, Bericht, oder einer sonstigen Expedition gefragt wird, dieselbe in dem Buche nach dem Register gleich aufgefunden, und dem Canzley-Director das gar zu beschwerliche Nachschlagen und Durchgehung aller foliorum erleichtert werde, wie er denn auch selbigen in Zusammensuchung der aus dem Sessions-Zimmer kommenden Acten und Vorstellungen hülfliche Hand leisten muß.

X.

Ausserdem hat er das für den Canzley-Director allzubeschwerliche Einsammlen der Copial-Gebühren aus dem Journal D. von den Partheyen und Advocaten zu besorgen. Er giebet seine tägliche Einnahme an selbigen ab, fordert die Reste ein, und zeigt die Restanten sonder Zeitverlust an, damit der Canzley-Director nach dem §. 16. und 17. tit. 10. des Canzley-Reglements wegen der Beytreibung das Nöthige dem Collegio vorstelle.

XI.

Für diese Dienste und Geschäfte sollen dem Strobel aus der Copialien-Casse der Copisten, als deren Casse weniger beschwert, und den Abzug der Rendanten-Gebühren nicht unterworfen, zu deren Besten auch das Einsamlen der Copialien gereicht, monathlich 10 Rthlr. gereicht werden, wornach sich der Canzley-Director bey der monathlichen Vertheilung zu richten, und

XII.

Zu besorgen hat, daß dieses, wenn es sämtlichen Canzley-Verwandten, den Secretarien, Canzellisten und Copisten vorgezeigt, als ein Supplement dem neuen Canzley-Reglement beygeheftet werde.

SCHE-

B.

Schema zum Verzeichniß, nach welchem die Constitions-Protocolle abzugeben.

1. Datum der Protocolle	2. Datum der Publication	3. Nummern welche an den Canzeley-Director abgegeben	1. Datum der Protocolle	2. Datum Publicationis	3. Nummern welche an den Registrator abgegeben

Übersicht

| Nr. | Bezeichnung der Gemeinde | Einwohnerzahl | Zahl der Wahlberechtigten | Zahl der Wahlkarten | Zahl der Wahlkarten, die nicht zurückgekommen sind | Zahl der Wahlkarten, die zurückgekommen sind

Buch nach den Tage-Zetteln.

10. quo dato das Concept vom Secretario abgeliefert	11. quo dato und durch welchen Bothen die Sache zur Revision geschickt	12. quo dato das revidirte Concept zur Canzeley zurück gekommen	13. quo dato und welchem Canzelisten es zum mundiren und copiiren gegeben	14. quo dato das contrasignirte Mundum dem Canzley-Director zugestellet werden.	15. quo dato es zur Siegelung geschickt	16. in welchem Aushang die fertige Expeditiones gesetzt	17. quo dato das Concept zur Registratur wieder abgegeben	18. Ob mit oder ohne Acten

Schema C.

EXPEDITIONS-Buch

1. No.	2. 3. 4. 5. Nahmen der Partheyen und Inhalt des Protocols	6. Advocat	7. Datum Decreti	8. Datum wenn die Sache zur Canzley gekommen	9. Ob die Acten beygelegt oder nicht	10. quo dato und durch welchen Bothen und an welchen Secretarium die Sache geschicket

nach den Constitutions-Protocollen.

11. quo dato das Concept vom Secretario abgeliefert	12. quo dato und durch welchen Botten die Sache zur Revision geschickt	13. quo dato das revidirte Concept zur Canzeley zurück gekommen	14. quo dato und welchem Canzelisten es zum mundiren und copiiren gegeben	15. quo dato das contrasignirte Mundum dem Canzley-Director zugestellet werden.	16. quo dato es zur Siegelung geschickt	17. in welchem Aushang die fertige Expeditiones gesetzt	18. quo dato das Concept zur Registratur wieder abgegeben	19. Ob mit oder ohne Acten

Schema E.

EXPEDITIONS-Buch nach den

1. No.	2. 3. 4. 5. Nahmen der Partheyen und Inhalt der Sache	6. Advocat	7. Datum Publicatio-nis	8. Datum wenn die Sache zur Canzley ge-kommen	9. Ob mit oder ohne Acten	10. quo. dato und durch welchen Bo-then und an welchen Se-cretarium die Sache ge-schicket

publicirten Bescheiden, Sentenzien und Resolutionen.

11. quo dato das Concept vom Secretario abgeliefert	12. quo dato und durch welchen Boten die Sache zur Revision geschickt	13. quo dato das revidirte Concept zur Canzley zurück gekommen	14. quo dato und welchem Canzelisten es zum mundiren und opiren gegeben	15. quo dato das contrasignirte Mundum dem Canzley-Director zugestellet werden	16. quo dato es zur Siegelung geschickt	17. in welchem Ausgang die fertige Expedition gesetzt	18. quo dato das Concept zur Registratur wieder abgegeben	19. Ob mit oder ohne Acten

Schema D.

Journal, nach welchem die publicirte Sententzien, Bescheide,

No.	Nahmen der Partheyen	Datum Publicationis	Nahmen der Advocaten	Wenn und welchem Copiisten das Publicatum zur Abschrift gegeben	Wenn der Copiist die Abschrift dem Canzley-Director zurück geliefert

Resolution. u. s. w. einzutragen u. die Abschriften zu vertheilen.

Wenn die Abschrift dem Advocaten zugestellet	Wie viel Copial-Gebühren dafür erleget Thlr. Gr.	Wenn und welchem Copiisten das Erkenntniß zur Eintragung in die Bücher zugestellet	Wenn die Eintragung geschehen, und das Original dem Canzley-Director zurück geliefert	Wenn der Rotulus, die Sentenz oder das Publicatum dem Registratori eingehändiget.

Schema F,

wornach die Insinuation der Constitutions-Protocolle geschiehet, und die Gebühren dafür berechnet werden.

Nomina Advocatorum	Nummern der Constitut. Protocolle so den insinuirt sind		Bezahlt	Rest	Pauper.
	Thlr.	Gr.			

No. 55. Revidirtes Chargen-Caſſen-Reglement.

De Dato Berlin, den 30. May 1765.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preuſſen; Marckgraf zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürſt; ſouverainer und oberſter Herzog von Schleſien, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Daß, da in dem Chargen-Caſſen-Reglement vom 7ten May 1705. einige Sätze nicht hinlänglich beſtimmet, andere aber in der Folge der Zeit durch die erfolgte Declarationes eine Aenderung gelitten, und einige darinnen gar nicht enthalten ſind, Wir nöthig gefunden haben, gedachtes Reglement bey Unſerm General-Ober-Finantz-Kriegs- und Domainen-Directorio revidiren, und nach denen ergangenen Declarationen und der Beſchaffenheit derer jetzigen Zeit-Umſtände einrichten zu laſſen. Wir verordnen demnach und ſetzen hiermit allergnädigſt feſte:

§. 1.

Daß ſowohl in Unſerm Königreiche Preuſſen, als auch in Unſeren ſämtlichen übrigen Provintzien, excluſive Schleſien und Oſt-Friesland, alle Militair- Civil- Hof- und übrige Bediente, welche aus Königl. Landes- und Cämmerey-Caſſen Gehalt genieſſen, wes Namens, Standes oder Würden ſie immer ſeyn, oder wie ſie genent werden mögen, ingleichen alle diejenigen, welche Prædicate, Gnaden-Gehalte, geiſtliche oder weltliche Beneficia, Gnaden-Geſchencke, Privilegia, Confirmationes, und wie die Königl. Gnaden-Bezeigungen in dieſem Reglement benant ſind, erhalten, die davon beſtimmeten Jura an Unſere Chargen-Caſſe bezahlen müſſen, in ſo ferne nicht von denenſelben hierinnen eine Ausnahme gemachet worden, noch durch Special-Ordres entweder die Jura beſonders beſtimmet, oder die Impetranten davon diſpenſiret werden; wie denn auch derjenige, welcher eine Bedienung, Character, Beneficium, oder eine andere Gnade, gegen eine offerirte und angenommene Summa erhält, auſſer ſolcher Summe, annoch die in dieſem Reglement nach Beſchaffenheit der Sache feſtgeſetzten Jura, erlegen muß, es ſey denn, daß in Anſehung der Offerte, ihm die Diſpenſation ertheilet wird.

§. 2.

Und damit ſich niemand, wer er auch ſey, dieſer Unſerer Königl. Verordnung, zum Nachtheil der Chargen-Caſſe, entziehen könne; So wollen und befehlen Wir hiermit ferner, daß alle diejenigen, welche nach dieſem Reglement Jura zu entrichten haben, ſich ſofort, nach Erhaltung ihrer Chargen, Penſionen, Beneficien, Privilegien, und wie es Namen haben mag, bey der Chargen-Caſſe, oder denen Receptoribus in denen Provintzien melden, und die geordneten Jura berichtigen ſollen, und müſſen die geheimen Canzeleyen, bey Straffe unausbleiblicher Caſſation, die Patente, Conceſſiones, und überhaupt alle Sachen, wofür Chargen-Jura zu erlegen ſind, denen Impetranten nicht eher extradiren, noch die Reſcripta an die Collegia, oder die Ordres an die Caſſen, zu Auszahlung derer Beſoldungen und Penſionen inſinuiren, bevor ſolche nicht mit dem Chargen-Caſſen-Stempel bedrucket, und die Quitung wegen berichtigter Jurium, beygebracht worden; Ingleichen, wenn die Impetranten die Jura an die Provincial-Receptores abführen, die Reſcripte und Ordres an die auswärtigen Collegia, ohne daß ſelbige vorher der Chargen-Caſſe vorgezeiget, und mit deren Stempel bedrucket worden, bey ebenmäßiger Strafe, nicht abſenden, nicht weniger der Chargen-Caſſe alle Monate eine accurate Liſte der expedirten Gnaden-Sachen zur Juſtification der Rechnung zuſtellen; wie denn auch, ſo lange ein neuer Bedienter nicht durch eine Quitung von der Chargen-Caſſe, oder dem dazu beſtelleten Provincial-Receptore, ſeine Jura berichtiget zu haben, dociret, weder in Eyd und Pflicht genommen, und zu ſeiner Function gelaſſen, noch ihm von der Caſſe das geordnete Gehalt ausgezahlet, und überhaupt niemand, ohne Producirung einer ſolchen Quitung, zu dem Genuß irgend eines Beneficii, wovon Jura zu erlegen ſind, gelaſſen werden ſoll.

§. 3.

Solte ein Bedienter oder ſonſt jemand, der eine Gnaden-Sache von Uns erhalten, wovon er Jura zu entrichten ſchuldig wäre, ſich dennoch ohne deren Berichtigung, ein-

zuschleichen, und die Chargen-Casse oder die authorisirten Receptores in den Provintzien, zu hintergehen suchen, und wenn er auswärtig ist, nicht längstens binnen 3 Monaten, ein einheimischer aber binnen 6 Wochen, a die subscriptionis, die geordneten Iura abtragen, der soll seiner Charge, Beneficii, Privilegii, oder wie es Namen hat, wieder verlustig seyn, und dasjenige Collegium, welches einen Bedienten eher zu seiner Function admittiret und zur perception der dabey vermachten Besoldung und Emolumenten gelangen lässet, oder jemanden den Genuß einer erlangten Gnaden-Sache gestattet, bevor der Impetrant sich nicht durch Producirung einer Quitung von der Chargen-Casse, oder dem Provincial-Receptore legitimiret, daß er die geordneten Iura berichtiget habe, soll, so wie die Casse, welche ohne solche Quitung sich vorzeigen zu lassen, Tractamenter und Pensiones auszahlet, oder das Stifft, so jemanden zum Genuß eines Beneficii gelassen, die Iura ex propriis erlegen, und dagegen keine Einwendungen angenommen werden, weil Wir durchaus keine Reste weiter gestatten wollen, als welche nur unnöthige und zeitverderbliche Schreibereyen verursachen.

§. 4.

Damit aber auch im Fall, daß das zu erlegende Quantum nicht sofort aus dem Patent, Concession &c. erhellet, zum Exempel, wenn gewisse Pro-Cent-Gelder zu erlegen, die Auslösung nicht lange aufgehalten werde; so hat dasjenige Departement, zu dessen Expedition die Sache gehöret, in jedem solchen Falle, dem Impetranten der Gnade, oder des Beneficii, es bestehe in einer Bedienung, Lehn, oder worin es wolle, eine besondere Resolution zu ertheilen, wie viel er an Chargen Iuribus zu erlegen habe, welche derselbe statt eines glaubhaften Attests bey der Chargen-Casse produciren muß.

Tit. I.

Von denen Geistlichen.

Von Erlegung derer Chargen-Iurium bleiben aber sämtliche Geistliche in Unsern Landen, als Prediger, Schul-Bediente, Küster ꝛc. in Ansehung der mit ihren Stellen verknüpften ordentlichen Besoldung und Emolumenten fernerhin gäntzlich befreyet, hingegen von denen Neben-Bedienungen, oder anderen Beneficiis, welche ihnen beygeleget werden, müssen sie gleich anderen die Iura an Unsere Chargen-Casse entrichten.

Tit. II.

Von denen Militair-Chargen.

§. 1.

Wegen der Militair-Chargen verordnen Wir hiermit, daß von dem General-Feld-Marschall an, bis zu dem Major, inclusive, bey jedesmahligen Avancement, an Unsere Chargen-Casse nachstehende Iura zu erlegen sind, als:

Ein General-Feld-Marschal 300 Rthlr.
Ein General zu Pferde oder zu Fuß 200 Rthlr.
Ein General-Lieutenant zu Pferde oder zu Fuß = 150 Rthlr.
Ein General-Major zu Pferde oder zu Fuß = 120 Rthlr.
Ein Obrister zu Pferde 42 Rthlr. 12 Gr.
Ein Obrister zu Fuß = 40 Rthlr.
Ein Obrist-Lieutenant zu Pferde 20 Rthlr.
Ein Obrist-Lieutenant zu Fuß 17 Rthlr. 12 Gr.
Ein Major zu Pferde = 15 Rthlr.
Ein Major zu Fuß = 12 Rthlr.
Ein Gouverneur = 100 Rthlr.
Ein Commendant in einer Festung zahlet eines Monats-Gehalt.
Von einer Capitulation von einem Regimente zu Fuß oder zu Pferde 100 Rthlr.
Und von einer Capitulation auf 1 Bataillon = = 50 Rthlr.

§. 2.

Wenn ein Officier seine Dimission und Gnaden-Gehalt bekommt, es bestehe solches in einer Amts Hauptmanns-Besoldung, oder worin es wolle, so zahlet er eines Monats-Gehalt; Falls aber solches monathlich nicht über 10 Rthlr. beträget, alsdenn soll er von Erlegung derer Chargen-Iurium frey seyn.

§. 3.

Es zahlen auch keine Chargen-Iura von ihren Chargen und Patenten;

a) Alle Capitaines und Subalternen-Officiers von Unserer Armee, sie stehen bey Regimentern oder nicht.

b) Die

b) Die Officiers, welche bey denen Land-Regimentern placiret oder daben avanciret werden, und

c) Die bey denen Regimentern und Bataillons stehenden Regiments-Quartiermeisters, Auditeurs und Regiments-Feldscheers, als welche Wir von Erlegung gedachter Jurium hiermit gleichfalls dispensiren.

§. 4.

Dahingegen wollen Wir alle übrige Bediente, welche mit Militair-Affairen zu thun haben, anderen Civil-Bedienten gleich gehalten wissen, und müssen jene gleich diesen, die in dem folgenden titulo determinirten Jura zur Chargen-Casse bezahlen.

Tit. III.

Von denen Civil- und Hoff-Bedienten, auch Pensionen und Amts-Hauptmannschaften.

§. 1.

Unsere in würcklichen Diensten stehende Civil- und Hoff-Bediente, von welchen Wir in denen nachfolgenden §phis keine Ausnahme gemachet haben, sollen nicht nur von ihren Besoldungen und Zulagen, so sie aus Königl. Landes- und Cämmerey-Cassen geniessen, sondern auch von ihren Deputat und fixirten Accidentzien, so loco Salarii oder pro parte desselben verordnet worden, ingleichen diejenigen, welche Pensiones und Amts-Hauptmannschaften erhalten, durchgehends Quartam Partem eines jährlichen Betrages zur Chargen-Casse erlegen. Zu welchem Ende in allen und jeden Bestallungen exprimiret und specificiret werden muß, worin das Salarium und Deputat, welches letztere nach der Cammer-Taxe in Gelde zu rechnen, ingleichen die fixirten Accidentzien bestehen, damit die Chargen-Casse weiß, wie viel sie eigentlich zu fordern habe. Im Fall aber, daß diese Accidentzien noch nicht genau ausgemittelt, und dahero der Bestallung nicht so gleich inseriret werden könten, so muß der Impetrant durch ein pflichtmäßiges Attest von demjenigen Collegio, bey welchem er bestellet wird, oder von seinem Vorgesetzten den Betrag solcher jährlichen Accidentzien dociren, in welchem Atteste ausdrücklich exprimiret seyn muß, daß selbige so viel als angezeiget worden, und ein mehreres nicht betragen; könten aber die zu erlegenden Jura dadurch nicht ausgemittelt werden, so wird in solchen zweifelhaften Fällen, wie in dem generalen Abschnitt dieses Reglements §. 4. vorgeschrieben worden, verfahren.

§. 2.

a) Wenn ein Bedienter bestellet wird, und die Iura von dem mit der Stelle an sich verknüpften Character betragen mehr, als der geordnete Theil des Tractements, so bezahlet ein solcher Bedienter blos die Iura von dem Character, und muß in diesem Falle allezeit das mehreste genommen werden.

b) Auf diese Weise ist es auch zu halten, wenn jemand durch Versetzung oder Rückung im Collegio selbst zu einer höheren Stelle, nebst dem damit an sich verbundenen Character, oder mehreren Besoldung gelanget, jedoch, daß er das wegen der Besoldung bereits gezahlete compensiren kan; In Ansehung derer Characters aber, findet keine Compensation statt.

c) Wird jemand bey einem Collegio vor der Hand ohne Besoldung placiret, der zahlet von dem Character die Iura, und hiernächst, wenn er zur Hebung des Gehalts kommet, Quartam davon, Wir wollen aber einem solchen Bedienten gleichfalls Compensationem soluti angedeyen lassen.

d) Erhält hingegen ein Bedienter bey seiner Stelle noch einen Character, der an sich damit nicht verknüpfet ist, der muß von dem Character die geordneten Iura und zugleich von dem Gehalte Quartam erlegen, wohin aber nicht zu ziehen ist, wenn jemanden bey seinem Dienste noch eine andere geringere Stelle und Character beygeleget wird, sondern derselbe zahlet nur von dem Augmento Salarii die Iura.

e) Ob Wir zwar alle Adjunctiones und Expectantzien auf Bedienungen abgeschaffet haben, so wollen Wir doch auf Fall, daß besondere Umstände vorkommen solten, wo Wir dergleichen zu ertheilen nöthig fänden, hiermit festsetzen, daß diejenigen, welche Adjunctiones oder Expectantzien auf Bedienungen erhalten werden, sogleich

den in hoc §. ad a. & c. bestimmten ordinairen Satz geben sollen; wie denn auch diejenigen, welchen etwan gegen extraordinaire Offerten Bedienungen oder Prædicate conferiret werden solten, überdem noch die Reglements-mäßigen Iura entrichten müssen, wie bereits §. 1. in dem generalen Abschnitt dieses Reglements verordnet worden, es sey denn, daß dieselben in denen darüber auszufertigenden Bestallungen besonders dispensiret würden.

f) Solten Wir besonderen Umständen nach, jemanden allergnädigst erlauben, seine Bedienung oder Amts-Hauptmannschafft an einen andern zu resigniren, so zahlet der Resignatarius die vorher bestimmten Iura.

g) Würde auch einem Bedienten sein genossenes Tractament wegen eines Delicti genommen, derselbe aber nach Verlauf einiger Zeit begnadiget und ihm das verlohrene Tractament wiederum conferiret, so muß er die Iura von neuen bezahlen, wohin aber keinesweges zu ziehen ist, wenn jemand bey einer vorgenommenen Veränderung sein Gehalt verliehret und solches nachher wieder erhält, oder nur von einen Etat auf den andern gesetzet wird, als in welchen letztern Fällen keine Iura gefodert werden sollen.

§. 3.

Von Erlegung des in dem §. 1. geordneten 4ten Theils der Besoldung sind jedoch ausgenommen

a) Die Bedienten bey Unseren Tribunalen, Cammer-Gerichte, Regierungen und anderen Iustitz-Collegiis, in so ferne sie ihre Besoldung aus der Sportul-Casse erhalten, als wovon nur der Betrag eines Monats zur Chargen-Casse gefodert werden soll.

b) Es soll auch von denen bey der neuen Iustitz-Einrichtung in den Preußischen Aemtern, statt derer Amts-Verweser bestelleten Iustitz-Directoribus und übrigen Bedienten nur eines Monats Besoldung zur Chargen-Casse eingezogen werden.

c) Desgleichen von allen Lauenburgschen Bestallungen.

d) Ferner sollen Unsere Accise-Bediente, als Accise-Directores und Inspectores, Accise-Einnehmer, Controlleurs, Buchhalter, Thorschreiber und Visitatores, wie auch die Krieges-Metz-Bediente und Calculatores derer Steuer-Räthe, nur eines Monats Besoldung zahlen, jedoch sind die Steuer-Räthe selbst unter die Accise-Bedienten nicht mit zu rechnen.

e) Nicht weniger zahlen Unsere in würcklichen Diensten stehende Legations-Räthe, ohne Absicht auf die Iura, von dem Character nur duodecimam von ihrer Besoldung.

f) Was Unsere Post-Bediente betrift, so sollen selbige zwar von ihrem Salario Quartam, von ihrem Antheil aber, nur Sextam entrichten.

§. 4.

Dahingegen wollen Wir von Erlegung derer geordneten Chargen-Jurium hiermit fernerhin, wie bishero, gänzlich dispensiren,

a) Die Directores bey dem Ober-Collegio Medico und Collegio Sanitatis.

b) Die in Ostfrießland, Neufchatel und Valengin zu bestellende Bedienten, wie bereits wegen Ostfrießland in dem §. 1. des generalen Abschnitts dieses Reglements überhaupt eine Ausnahme gemachet worden.

c) Alle Servis, ingleichen zum Potsdamschen Waysenhause gehörige Bediente und diesem pio corpori angehende Sachen.

d) Diejenigen Bedienten, welche an jährlichen Gehalt, Deputat und Accidentzien nicht über 36 Rthlr. haben.

e) Sämtliche dimittirte Officiers, Unter-Officiers und Soldaten, wenn dieselben zu einem Dienst gelangen, wobey sie monatlich nicht über 10 Rthlr. an Gehalt, Deputat und Accidentzien haben, wohin auch die Königl. Feldjäger zu rechnen sind.

f) Die kleinen Accise-Bedienten von einer Verbesserung, wenn solche nicht über 12 Rthlr. jährlich beträget.

g) Alle in fremden Landen von Uns anzusetzende Post-Bediente.

h) Die

h) Die Referendarien bey denen Justitz-Collegiis, wie auch die Auscultatores bey den Cammern.

i) Die Criminal-Räthe in den Provinzien.

k) Die Agenten derer Pohlnischen und Litthauischen Gräntz-Aemter.

l) Die Lippstadtsche Magistratswahl, weil Magistratus daselbst ambulatorius.

m) Den zu Lippstadt bestellten beständigen Stadt-Rentmeister.

n) Die Hof-Dames, Pagen, Cammer-Diener und Laquaien, wie auch alle Hof-Küchen-Keller-Stall- und andere Bediente, so exclusive des Kost-Geldes jährlich nur 36 Rthlr. Besoldung haben.

o) Die Professores Ordinarios & Extraordinarios, wie auch Stall- Sprach- Tantz- und Fecht-Meister auf Unseren Universitæten, Kœnigsberg, Franckfurth, Duisburg und Halle, imgleichen die Professores, wenn sie in dieser Qualitæt die Cantzler-Director-Würde, Decanat ꝛc. erhalten.

p) Professores bey dem Collegio Medico-Chirurgico und auf den Gymnasiis.

Wenn aber ein Professor einen Character, zum Exempel als Geheimer- oder Hof-Rath erhält, so verstehet es sich von selbst, daß er davon die in diesem Reglement geordneten Jura entrichten muß.

Tit. IV.

Von den Characteren, Tituln und Prædicaten.

Für die Characters, Titul und Prædicate, welche Wir in eine alphabetische Ordnung bringen lassen, sollen folgendergestalt die Chargen-Jura entrichtet werden:

Accise-Director	100 Rthlr.
— Einnehmer in grossen Städten	20 Rthlr.
— — in kleinen	10 Rthlr.
— Inspector 5. 10. bis	20 Rthlr.
nach Proportion der Städte.	
Actuarius	5 Rthlr.
Adjunctus Fisci	30 Rthlr.
Advocat	
bey dem Cammer-Gericht	20 Rthlr.
— denen Regierungen	15 Rthlr.
— — Unter-Gerichten	10 Rthlr.

Nota. Die Lauenburgischen Advocaten zahlen keine Jura.

Agent oder Factor,	
in grossen Städten	25 Rthlr.
in kleinen	10 Rthlr.
Amtmann	20 Rthlr.
Amts Hauptmann	40 Rthlr.
— Rath	80 Rthlr.
— Verwalter, wie Amtmann	
Archivarius	15 Rthlr.
Assessor	
bey einem Schöppen-Stuhle	10 Rthlr.
bey einem Magistrat oder Stadt-Gerichte in grossen Städten	10 Rthlr.
in mittleren und kleinen	5 Rthlr.
Auctionator	10 Rthlr.
Bau-Adjudant	10 Rthlr.
— Commissarius	20 Rthlr.
— Director	25 Rthlr.
— Inspector	10 Rthlr.
— Meister	10 Rthlr.
— Rath	60 Rthlr.
— Schreiber	10 Rthlr.
Berg-Commissarius	22 Rthlr.
— Rath	60 Rthlr.
Bibliothecarius	30 Rthlr.
Bürgermeister	
in einer grossen Stadt	80 Rthlr.
mittlern	20 Rthlr.
kleinen	5 Rthlr.
Burg-Richter	30 Rthlr.
Calculator	5 Rthlr.
Cämmerer	
in einer grossen Stadt	50 Rthlr.
mittlern	15 Rthlr.
kleinen	5 Rthlr.
Cammer-Gerichts-Rath	120 Rthlr.
Cammer-Herr	130 Rthlr.
Cammer-Juncker	40 Rthlr.
Cammer-Rath	80 Rthlr.
Cantzler	200 Rthlr.
Cantzley-Director	30 Rthlr.
Cantzlist	10 Rthlr.
Caltellan	30 Rthlr.
Commercien-Commissarius	26 Rthlr.
— — Rath	60 Rthlr.
Commissarius	20 Rthlr.
Commissions-Rath	60 Rthlr.
— — Secretarius	20 Rthlr.
Consistorial-Rath	100 Rthlr.
Consul	40 Rthlr.
Creiß-Einnehmer	30 Rthlr.
Criminal-Rath, wenn er in keinem Criminal-Collegio Sitz und Stimme hat	40 Rthlr.
Director, so bey einem Landes-Collegio	130 Rthlr.

Di-

Director, so bey keinem Landes-Collegio, sondern nur bey einem Magistrat, Stadt oder andern Gerichte ist = 20 Rthlr.
Domainen- oder Aemter-Commissarius = = 28 Rthlr.
Drost = = 40 Rthlr.
Erb-Cämmerer, Erb-Marschall, und wer ein Erb-Amt von neuen acquiriret = 150 Rthlr.
Etats-Ministre = 250 Rthlr.
Fabriquen-Inspector = 10 Rthlr.
Factor, vide Agent,
Feld-Medicus = 20 Rthlr.
Fiscal = = 20 Rthlr.
Forstmeister = = 30 Rthlr.
Forst-Rath = = 60 Rthlr.
— Schreiber = 20 Rthlr.
Geheimer Berg-Rath = 200 Rthlr.
— Cämmerer = 130 Rthlr.
— Cantzlist = 16 Rthlr.
— Commercien-Rath 200 Rthlr.
— Finantz- Krieges- und Domainen-Rath = 250 Rthlr.
— Justitz-Rath = 200 Rthlr.
— Krieges-Rath = 200 Rthlr.
— Legations-Rath 200 Rthlr.
— Rath = 200 Rthlr.
— Regierungs-Rath 200 Rthlr.
— Registrator = 20 Rthlr.
— Secretarius = 30 Rthlr.
— Tribunals-Rath 200 Rthlr.
General-Auditeur = 200 Rthlr.
— — Lieutenant = 120 Rthlr.
— Fiscal = 200 Rthlr.
— Krieges-Commissarius 250 Rthlr.
— Postmeister = 250 Rthlr.
— Proviant-Commissarius = 250 Rthlr.
— — Meister = 250 Rthlr.
Glas-Factor = 2 Rthlr.
GrandMaitre de Garde-Robe 250 Rthlr.
Grentz-Rath = 60 Rthlr.
Hof-Apothecker = 20 Rthlr.
— Bau-Director = 25 Rthlr.
— Fiscal = 30 Rthlr.
— Gerichts-Rath = 120 Rthlr.
— Jäger = = 30 Rthlr.
— — Meister = 130 Rthlr.
— Juncker = 30 Rthlr.
— Kellermeister = 20 Rthlr.
— — Schreiber = 10 Rthlr.
— Küchenmeister = 20 Rthlr.
— — Schreiber = 12 Rthlr.
— Mäckler = 20 Rthlr.
— Marschall = 200 Rthlr.
Hof-Medicus = 30 Rthlr.
— Ouvriers und Künstler, welche das Prædicat erhalten, sich vom Hofe zu nennen 10 Rthlr.
— Postmeister = 100 Rthlr.
— — Secretarius = 30 Rthlr.
— Rath = = 100 Rthlr.
— Rentmeister = 80 Rthlr.
— Staats-Rath = 100 Rthlr.
— — Secretarius = 15 Rthlr.
— Jägermeister = 120 Rthlr.
Jagd-Commissarius = 20 Rthlr.
— Juncker = = 25 Rthlr.
— Rath = = 60 Rthlr.
— Secretarius = 20 Rthlr.
— Zeugmeister = 10 Rthlr.
Ingenieur = = 20 Rthlr.
Justitiarius = = 10 Rthlr.
Justitz-Rath = = 100 Rthlr.
Kirchen-Rath = = 60 Rthlr.
Krieges-Commissarius = 30 Rthlr.
— Rath = = 120 Rthlr.
— Zahlmeister = 120 Rthlr.
Land-Baumeister = 12 Rthlr.
— Gerichts-Assessor = 20 Rthlr.
— Jäger = = 20 Rthlr.
— Messer = = 12 Rthlr.
— Physicus = 16 Rthlr.
— Rath = = 120 Rthlr.
Städtischer Land-Rath = 30 Rthlr.
— Richter = 30 Rthlr.
— Syndicus = 30 Rthlr.
— Vogt = 130 Rthlr.
Legations-Rath = 100 Rthlr.
— Secretarius = 25 Rthlr.
Lehns-Archivarius = 25 Rthlr.
Leib-Medicus = 40 Rthlr.
Licent-Director = 100 Rthlr.
— Einnehmer = 40 Rthlr.
— Rath = 80 Rthlr.
Mandatarius Fisci = 15 Rthlr.
March-Commissarius = 20 Rthlr.
Mühlen-Inspector = 12 Rthlr.
Münz-Commissarius = 28 Rthlr.
— Director = 100 Rthlr.
— Meister = 20 Rthlr.
— Rath = 60 Rthlr.
Notarius publicus immatriculatus = 10 Rthlr.
Ober-Accise-Inspector = 30 Rthlr.
— Amtmann = 25 Rthlr.
— Appellations-Gerichts-Rath in Preussen = 130 Rthlr.
— Auditeur = 20 Rthlr.
— Baumeister = 20 Rthlr.
— Bergmeister = 20 Rthlr.

Ober-Berg-Rath	100	Rthlr.
= = Cammer-Herr	300	=
= = Commissarius	30	=
= = Consistorial-Rath	100	=
= = Einnehmer	30	=
= = Empfänger	100	=
= = Factor	40	=
= = Forstmeister	130	=
= = Geleitsmann	20	=
= = Gerichts-Rath	120	=
= = Hauptmann	130	=
= = Hofmeister	250	=
= = Hofmeisterin	250	=
= = Jäger	20	=
= = Jägermeister	200	=
= = Ingenieur	30	=
= = Inspector	30	=
= = Küchenmeister	200	=
= = Marschall	250	=
= = Proviant-Commissarius oder Meister	30	=
= = Saltz-Factor	20	=
= = = Inspector	30	=
= = Schenck	250	=
= = Stallmeister	250	=
Oeconomie-Director	40	=
Policey-Director in grossen Städten	50	=
in mittlern	20	=
= = = Inspector	30	=
= = = Meister	10	=
Post-Commissarius	20	=
= = Meister	20	=
= = Rath	80	=
= = Secretarius	20	=
Præsident bey einem Landes-Collegio	200	=
Procurator allhier	10	=
in den Provintzien	8	=
Proviant-Commissarius oder Meister	24	=
Pupillen-Rath	60	=
Rath	40	=
Rathmann in grossen Städten	15	=
in mittlern	10	=
in kleinen	5	=
Rathsmeister wie Burgermeister		
Rechnungs-Rath	60	=
Regierungs-Rath	120	=
Registrator	10	=
Rentmeister	30	=
Resident	40	=
Revisions-Rath	100	=
Saltz-Commissarius	21	=
Saltz-Factor		
in grossen Städten	10	Rthlr.
in kleinen	5	=
= = Gräffe	100	=
= = Inspector	10	=
Schleusen-Inspector	10	=
Schloß-Hauptmann	200	=
Schul-Rath	40	=
Secretarius bey den Landes-Collegiis	20	=
Stadthalter in der Provintz	300	=
Stadt-Physicus	10	=
= = Præsident	100	=
= = Secretarius		
in grossen Städten	20	=
in mittlern	10	=
in kleinern	5	=
Stall-Meister, der erste	50	=
die übrigen	30	=
Steuer-Commissarius	24	=
= = Rath	60	=
Stiffts-Hauptmann	200	=
Syndicus		
in grossen Städten	50	=
in mittlern	20	=
in kleinen	10	=
Teich-Hauptmann	40	=
= = Inspector	10	=
Tribunals-Rath in Preussen	130	=
= = = = in Lauenburg	50	=
Wett-Gerichts-Director	20	=
Zoll-Director	100	=
= = Inspector 5, 10. bis	20	=
nach Proportion der Städte		

Titulus V.

Von den Geistlichen Stifftern, und davon dependirenden Beneficiis.

§. 1.

Wegen der Geistlichen Stifter und davon dependirenden Beneficiorum als Canonicaten, Præbenden und so weiter, verordnen Wir hiermit allergnädigst, daß hinführo die Præbendati & Beneficiati, sie gelangen entweder in Turno Regis oder in Turno Capituli zu solcher Dignitæt und Emolumenten in beyden Fällen ohne Unterscheid Quartam eines jährlichen Ertrages ihrer Præbenden an die Chargen-Casse bezahlen sollen, es sey denn, daß einige Stifter durch Recesse, oder die Observantz ein anderes nachweisen könnten.

§. 2.

Wenn jemand ascendiret in der Dignitæt eines Probstes, Decani, Dom-Scholasters,

Director, so bey keinem Landes-Collegio, sondern nur bey einem Magistrat, Stadt oder andern Gerichte ist = 20 Rthlr.
Domainen- oder Aemter-Commissarius = = 28 Rthlr.
Drost = = 40 Rthlr.
Erb-Cämmerer, Erb-Marschall, und wer ein Erb-Amt von neuen acquiriret = 150 Rthlr.
Etats-Ministre = 250 Rthlr.
Fabriquen-Inspector = 10 Rthlr.
Factor, vide Agent,
Feld-Medicus = 20 Rthlr.
Fiscal = = 20 Rthlr.
Forstmeister = = 30 Rthlr.
Forst-Rath = = 60 Rthlr.
— Schreiber = 20 Rthlr.
Geheimer Berg-Rath = 200 Rthlr.
— Cämmerer = 130 Rthlr.
— Canzlist = 16 Rthlr.
— Commercien-Rath 200 Rthlr.
— Finantz- Krieges- und Domainen-Rath = 250 Rthlr.
— Justitz-Rath = 200 Rthlr.
— Krieges-Rath = 200 Rthlr.
— Legations-Rath 200 Rthlr.
— Rath = 200 Rthlr.
— Regierungs-Rath 200 Rthlr.
— Registrator = 20 Rthlr.
— Secretarius = 30 Rthlr.
— Tribunals-Rath 200 Rthlr.
General-Auditeur = 200 Rthlr.
— — Lieutenant = 120 Rthlr.
— Fiscal = 200 Rthlr.
— Krieges-Commissarius 250 Rthlr.
— Postmeister = 250 Rthlr.
— Proviant-Commissarius = 250 Rthlr.
— — Meister = 250 Rthlr.
Glas-Factor = 2 Rthlr.
GrandMaitre de Garde-Robe 250 Rthlr.
Grentz-Rath = 60 Rthlr.
Hof-Apothecker = 20 Rthlr.
— Bau-Director = 25 Rthlr.
— Fiscal = 30 Rthlr.
— Gerichts-Rath = 120 Rthlr.
— Jäger = = 30 Rthlr.
— — Meister = 130 Rthlr.
— Juncker = 30 Rthlr.
— Kellermeister = 20 Rthlr.
— — Schreiber = 10 Rthlr.
— Küchenmeister = 20 Rthlr.
— — Schreiber = 12 Rthlr.
— Mäckler = 20 Rthlr.
— Marschall = 200 Rthlr.
Hof-Medicus = 30 Rthlr.
— Ouvriers und Künstler, welche das Prædicat erhalten, sich vom Hofe zu nennen 10 Rthlr.
— Postmeister = 100 Rthlr.
— — Secretarius = 30 Rthlr.
— Rath = = 100 Rthlr.
— Rentmeister = 80 Rthlr.
— Staats-Rath = 100 Rthlr.
— — Secretarius = 15 Rthlr.
— Jägermeister = 120 Rthlr.
Jagd-Commissarius = 20 Rthlr.
— Juncker = = 25 Rthlr.
— Rath = = 60 Rthlr.
— Secretarius = 20 Rthlr.
— Zeugmeister = 10 Rthlr.
Ingenieur = = 20 Rthlr.
Justitiarius = = 10 Rthlr.
Justitz-Rath = = 100 Rthlr.
Kirchen-Rath = = 60 Rthlr.
Krieges-Commissarius = 30 Rthlr.
— Rath = = 120 Rthlr.
— Zahlmeister = 120 Rthlr.
Land-Baumeister = 12 Rthlr.
— Gerichts-Assessor = 20 Rthlr.
— Jäger = = 20 Rthlr.
— Messer = = 12 Rthlr.
— Physicus = 16 Rthlr.
— Rath = = 120 Rthlr.
Städtscher Land-Rath = 30 Rthlr.
— Richter = 30 Rthlr.
— Syndicus = 30 Rthlr.
— Vogt = 130 Rthlr.
Legations-Rath = 100 Rthlr.
— Secretarius = 25 Rthlr.
Lehns-Archivarius = 25 Rthlr.
Leib-Medicus = 40 Rthlr.
Licent-Director = 100 Rthlr.
— Einnehmer = 40 Rthlr.
— Rath = 80 Rthlr.
Mandatarius Fisci = 15 Rthlr.
March-Commissarius = 20 Rthlr.
Mühlen-Inspector = 12 Rthlr.
Müntz-Commissarius = 28 Rthlr.
— Director = 100 Rthlr.
— Meister = 20 Rthlr.
— Rath = 60 Rthlr.
Notarius publicus immatriculatus = 10 Rthlr.
Ober-Accise-Inspector = 30 Rthlr.
— Amtmann = 25 Rthlr.
— Appellations-Gerichts-Rath in Preussen = 130 Rthlr.
— Auditeur = 20 Rthlr.
— Baumeister = 20 Rthlr.
— Bergmeister = 20 Rthlr.

Ober-

Ober-Berg-Rath	100	Rthlr.
= = Cammer-Herr	300	=
= = Commissarius	30	=
= = Consistorial-Rath	100	=
= = Einnehmer	30	=
= = Empfänger	100	=
= = Factor	40	=
= = Forstmeister	130	=
= = Geleitsmann	20	=
= = Gerichts-Rath	120	=
= = Hauptmann	130	=
= = Hofmeister	250	=
= = Hofmeisterin	250	=
= = Jäger	20	=
= = Jägermeister	200	=
= = Ingenieur	30	=
= = Inspector	30	=
= = Küchenmeister	200	=
= = Marschall	250	=
= = Proviant-Commissarius oder Meister	30	=
= = Saltz-Factor	20	=
= = = Inspector	30	=
= = Schenck	250	=
= = Stallmeister	250	=
Oeconomie-Director	40	=
Policey-Director in grossen Städten	50	=
in mittlern	20	=
= = = Inspector	30	=
= = = Meister	10	=
Post-Commissarius	20	=
= = Meister	20	=
= = Rath	80	=
= = Secretarius	20	=
Præsident bey einem Landes-Collegio	200	=
Procurator allhier	10	=
in den Provintzien	8	=
Proviant-Commissarius oder Meister	24	=
Pupillen-Rath	60	=
Rath	40	=
Rathmann in grossen Städten	15	=
in mittlern	10	=
in kleinen	5	=
Rathsmeister wie Burgermeister		
Rechnungs-Rath	60	=
Regierungs-Rath	120	=
Registrator	10	=
Rentmeister	30	=
Resident	40	=
Revisions-Rath	100	=
Saltz-Commissarius	21	=
Saltz-Factor		
in grossen Städten	10	Rthlr.
in kleinen	5	=
= = Gräffe	100	=
= = Inspector	10	=
Schleusen-Inspector	10	=
Schloß-Hauptmann	200	=
Schul-Rath	40	=
Secretarius bey den Landes-Collegiis	20	=
Stadthalter in der Provintz	300	=
Stadt-Physicus	10	=
= = Præsident	100	=
= = Secretarius		
in grossen Städten	20	=
in mittlern	10	=
in kleinem	5	=
Stall-Meister, der erste	50	=
die übrigen	30	=
Steuer-Commissarius	24	=
= = Rath	60	=
Stiffts-Hauptmann	200	=
Syndicus		
in grossen Städten	50	=
in mittlern	20	=
in kleinen	10	=
Teich-Hauptmann	40	=
= = Inspector	10	=
Tribunals-Rath in Preussen	130	=
= = = = in Lauenburg	50	=
Wett-Gerichts-Director	20	=
Zoll-Director	100	=
= = Inspector 5, 10. bis	20	=
nach Proportion der Städte		

Titulus V.

Von den Geistlichen Stifftern, und davon dependirenden Beneficiis.

§. 1.

Wegen der Geistlichen Stifter und davon dependirenden Beneficiorum als Canonicaten, Præbenden und so weiter, verordnen Wir hiermit allergnädigst, daß hinführo die Præbendati & Beneficiati, sie gelangen entweder in Turno Regis oder in Turno Capituli zu solcher Dignitæt und Emolumenten in beyden Fällen ohne Unterscheid Quartam eines jährlichen Ertrages ihrer Præbenden an die Chargen-Casse bezahlen sollen, es sey denn, daß einige Stifter durch Recesse, oder die Observantz ein anderes nachweisen könnten.

§. 2.

Wenn jemand ascendiret in der Dignitæt eines Probstes, Decani, Dom-Scholasters,

lasters, Dom-Küsters, Archi-Diaconats oder Decani bey einem Collegiat-Stifte, so bezahlet derselbe von der mit diesen Dignitæten verknüpften besondern Revenuen gleichfalls Quartam.

§. 3.

Hat jemand von einem Præbendato & Beneficiato sein habendes und nutzendes beneficium per modum resignationis pro certo honorario überkommen, und darüber von Uns die Confirmation erhalten, so ist alsdenn der Resignarius schuldig, von dem honorario 2. pro Cent an die Chargen-Casse zu bezahlen. In dem Falle aber, daß er es absque honorario gratis überkommen, bezahlet er den ganzen Satz.

§. 4.

Wird jemanden eine Expectantz auf eine Præbende oder Beneficium ertheilet, der zahlet alsdenn erst die Jura, wenn er zur Hebung kommet.

§. 5.

Von den Beneficio a latere, wird quarta desjenigen Satzes erleget, welcher nach diesem Reglement von der Præbende bezahlet werden muß.

Ein Canonicus dispensatus bey den Dom-Stiftern

à Residentia zahlet	50	Rthlr.
à Studio Academico	50	=
ab Ætate Canonica	50	=

Bey den übrigen Stiftern die Hälfte.

Titulus VI.

Von dem Meisterthum zu Sonnenburg.

Was insbesondere das Meisterthum zu Sonnenburg betrift, so lassen Wir es bey denen im vorigen Reglement specialiter determinirten Sätzen bewenden, und bezahlet demnach

Ein Heer-Meister, wenn er zu solcher Dignitæt gelanget	1000	Rthlr.
Ein Commandeur, so er zum würcklichen Besitz der Commanderie kommet, als		
Von der Comanderie Lagow	500	=
= = Lietzen	300	=
= = Wittersheim	200	=
= = Werben	200	=
= = Schiefelbein	200	Rthlr.
= = Supplenburg	200	=
Ein Ritter, sobald derselbe geschlagen wird	30	=
Für die Königliche Nomination auf Schiefelbein	30	=

Titulus VII.

Von denen Standes-Erhöhungen.

Derjenige, welcher von Uns das Diploma erhält, als

Ein Fürst, zahlet dafür	500	=
Ein Graf	200	=
Ein Freyherr	100	=
Ein Edelmann	50	=

Wenn in einem ertheilten Diplomate mehr Personen in der Familie benennet werden, so zahlet jede Person die vorher bestimmeten Jura, welches auch so gehalten werden soll, wenn Gebrüdern oder Gevettern dergleichen Diploma ertheilet wird.

Pro Confirmatione aut Renovatione eines bereits erhaltenen Diplomatis, zahlet

Ein Fürst	500	Rthlr.
Ein Graf	200	=
Ein Freyherr	100	=
Ein Edelmann	50	=

und werden in einem solchen Gnaden Diplomate conjunctim die Gebrüdere und Geschlechts-Familien inseriret, so zahlet ein jeglicher darinn nahmhafter Begnadigter besonders die vorher bestimmeten Jura.

Wer das Indigenat erhält, zahlet dafür 30 =

Titulus VIII.

Von denen Privilegiis und Concessionen, auch anderen Gnaden-Sachen.

Alle diejenigen, welche von Uns mit einem Privilegio oder Concession begnadiget werden, oder sonsten eine Gnaden-Sache erhalten, zahlen davon nachstehende Jura, als

Zur Apotheque,

in grossen Städten	20	Rthlr.
in mittlern	10	=
in kleinen	5	=

Für die Freyheit ein Back-Haus anzulegen 5 =

Für die Concession eine Bad- oder Barbier-Stube zu halten,

in groſſen Städten 10 Rthlr.
in geringeren 5 =

Für Privilegia über Bergwercke werden keine Jura erleget

Pro Conceſſione zum Bier-Schanck 3 =

Pro Conceſſione zum Brantewein-Brennen
in groſſen Städten 12 =
in mittlern 6 =
in kleinen 3 =

Für eine erhaltene Brau-Gerechtigkeit
in groſſen Städten 10 =
in kleinern od. in einem Dorfe 6 =

Für ein Privilegium zu einer Buchdruckerey 50 =

Zum Druck eines beſonderen Werks, wenn es conſiderable u. groß iſt 20 =
eines mittelmäßigen 10 =
eines geringen 5 =
wovon doch die Bibeln, geiſtlichen Geſang-Bücher und Catechiſmi ausgenommen werden.

Für ein Privilegium zum Buchhandel
in groſſen Städten 16 =
in mittlern 12 =
in geringern 8 =
in gar geringen 4 =
Zum Verlag eines beſondern Werks, je nachdem es geringe, mittelmäßig oder groß iſt, 5, 10. bis 20 =

Wegen Befreyung von Bürgerlichen Laſten, je nachdem ſolche nur auf einige oder auf alle gehet 6. 8. bis 12 =
iſt die Exemtion nur ad Tempus oder intuiti certæ perſonæ geſchehen, ſo wird dimidia genommen.

Für ein Deſtillateur Privilegium in Berlin 10 =
in andern Städten 5 =

Pro Conceſſione zu Anlegung eines Eiſen-Hütten-Wercks 4 =

Pro Conceſſione zu Etablirung einer Fabrique
einer groſſen, als in Gold, Silber ꝛc. 100
einer mittlern von wollenen Zeugen 50 =
einer geringeren von Hüthen, Strümpfen, Stahl, Eiſen, Leinewand, Zitze ꝛc. 25 =
Von Erlegung ſolcher Jurium ſind aber frey die Entreprenneurs der im Lande noch fehlenden Manufacturen und derer Seiden-Fabriquen.

Wegen erhaltener Reſtitutionis Famæ werden nach der Qualitæt der Perſonen gefodert 2½. 5. 10. bis 20 Rthlr.

Für eine Färberey, allerhand Tücher und Zeuge zu färben, auch eine eigene Preſſe zu halten,
in groſſen Städten 10 =
in mittleren 5 =
in kleinen 3 =
Von den Schönfärbern aber ſollen keine Jura gefodert werden.

Für eine Fiſcherey Gerechtigkeit
mit dem groſſen Zeuge zu fiſchen 30 =
mittlern 20 =
kleinen 10 =

Pro Conceſſione zum Frey-Schlachten 3 =
= = = = Gahr-Kochen
in groſſen Städten 6 =
in mittlern u. kleinen 3 =

Pro Conceſſione zu Anlegung eines Gaſt-Hofes
in groſſen Städten 20 =
in mittleren 10 =
in kleinen 5 =
Wenn aber in ſolchen Orten gar keine oder nicht hinlängliche Wirthshäuſer vorhanden ſind, ſo iſt der Impetrant von Erlegung der Jurium frey.

Wegen Befreyung von den ordentlichen Gerichten (a foro ordinario) 18. bis 20 =

Wem die Gerichtsbarkeit (Jurisdiction verliehen wird, zahlet pro Jurisdictione Civili 6. 8. 10. bis 20 =
= = = Criminali 10. 20. bis 50 =
geſchiehet aber ſolches nur ad tempus ſo wird von vorſtehenden Sätzen die Hälfte gefodert.

Pro Conceſſione zu Anlegung einer Glaßhütte 4 =
mit Glaß-Waaren zu handeln 4 =

Für das erhaltene Recht der Großjährigkeit (venia ætatis,) erleget
Ein Fürſt 60 =
= Graf 50 =
= Freyherr 30 =
= Nobilis 20 =
= Patricius 15 =
= Civis 10 =
= Gemeiner 3 =

Pro Conceſſione zum Hauß-Ankauf ½ pro Cent vom Kauf-Pretio.
= = = zum Höcker-Kram
in groſſen Städten 5 =

in kleinen 3 Rthlr.
= = zur Jagd
Für die hohe Jagd, als von Hirschen, Elend, Auer-Hähnen und Trappen 100 =
= mittel Jagd, Rehe und Schweine 50 =
= kleine Jagd, Hasen, wilde Gänse, Enten und Rephüner 30 =
jedoch wenn es auf eine gewisse Person restringiret ist, werden nur erleget 10 =
desgleichen pro Concessione Fasanen zu halten und zu schiessen 10 =
Für Ertheilung und Genehmigung der Privilegien, Innungs-Articul und Gewercks-Rollen an Innungen, Gülden, Zünften nach der Qualität derselben
in grossen Städten 10. 20. 30. 40. bis 50 =
in mittlern 10. 15. bis 20 =
= in kleinen und Vorstädten 10 =
= in gantz geringen 4. 5. 6. bis 8 =
Von den ordinairen Gewercken aber sollen wegen der erhaltenen Innungs-Privilegiorum nicht mehr gefodert werden als 12 Gr.
Pro Concessione zu Anlegung einer Kalck- oder Ziegel-Scheune 5 Rthlr.
Für das Kirchen-Lehn oder Jus Patronatus 10 =
Pro Concessione als Kunst-Pfeiffer
in einem gantzen Creise oder
= in einer grossen Stadt 16 =
in einer mittlern 12 =
in einer kleinen 6 =
Pro Legitimatione quoad Maculam
eines Adelichen 20 =
eines Bürgerlichen 10 =
= = = quod omnes effectus
eines Adelichen 100 =
eines Bürgerlichen 50 =
Wenn Krahm- und Vieh-Märckte concediret werden,
in grossen Städten 20 =
in mittlern 10 =
in kleinen 5 =
Pro Concessione zum Handel mit Material-Waaren
in grossen Städten, wenn der Impetrant nicht die Waaren von den Zünftigen Kaufleuten nehmen muß 10 =
sonst wie in mittlern Städten 5 =
Pro Concessione zu Anlegung einer Mühle,
von einer Wasser-Mühle von jedem Gange 10 =
von einer Wind-Mahl-Mühle bey der Residentz 18 =
bey einer mittlern Stadt 12 =
= bey einem Flecken und Dorfe 6 =
von einer Schif-Mühle von jedem Gange 8 =
von einer Papier-Mühle 6 =
von einer Oehl- Walck- Loh- Grütz- Polier- Schneide- und Roß-Mühle 5 =
= = als Oculist, Zahn-Artzt, und dergleichen 6 =
Ein Scharfrichter zahlet 6 =
hingegen ein Abdecker so keine Execution verrichtet 4 =
Pro Concessione zum Schatten, Marionetten und dergleichen Spiele 6 =
Für die Freyheit eine Schmiede anzulegen 5 =
= eine Schornsteinfeger Concession
= = in einem grossen Orte 10 =
= = in einem mittlern 5 =
= = in einem kleinen 3 =
Ein Schweineschneider zahlet 10 =
Pro Concessione zum Seiden- und = Tuch-Handel
in grossen Städten 10 =
in mittlern 8 =
in kleinen 5 =
Wenn Strafen remittiret werden, so zahlet der Begnadigte von 100 Rthl. 2 =
wird ein Inquisitions Procels abolitet, ohne daß dafür ein gewisses Geld-Quantum determiniret worden, so zahlet
eine hohe Person 150 =
eine mittlere 25 =
eine geringe 16 =
eine gantz geringe 6. bis 8 =
Bey Verwandelung einer Leibes- in eine Geld-Strafe aber wird nichts gefodert.
Für eine Tobacksspinner-Concession,
in grossen Städten 10 =
in mittlern 5 =
in kleinen 3 =
Pro Concessione zum Tuch-Handel
vide Seiden-Handel.
Wenn fremden Kaufleuten specialiter concediret wird, ihre Waaren und

Victua-

Victualien von allerhand Sorten zu verkaufen, ſo erlegen ſelbige
von groſſen Sachen 6 Rthlr.
von mittlern 4 =
von geringen 2 =

Für die Freyheit Weine und fremde Biere zu ſchencken
in groſſen Städten 10 =
in kleinen 5 =

Pro Conceſſione zum Handel mit Wolle 10. 16. bis 25 =
jedoch ſollen die Woll-Händler, welche die Wolle zum Verlag der einländiſchen Manufacturen ankaufen, deshalb keine Jura bezahlen.

Pro Conceſſione als Zahn-Arzt, vide Oculiſt.

Ziegeln, vid. Kalck-Scheune.

Wer ſonſt noch beſonders privilegiret wird, oder eine Gnaden-Sache erhält welche hierin nicht ausdrücklich exprimiret iſt, bezahlet nach Beſchaffenheit derſelben 2. 5. 10. 20. bis 30 Rthlr.

dahingegen ſind von Erlegung der Jurium frey:

1) Diejenigen, welche in Unſeren Reſidentzien neue Häuſer aufbauen, und ſich dabey Privilegia, Conceſſiones oder eine andere Königliche Gnade ausbitten.
2) Die Coloniſten in Anſehung der Conceſſionen, welche ihnen entweder zu Betreibung ihrer Profeßionen und Handlung, oder über anzulegende Fabriquen ertheilet werden, ingleichen wegen der Verordnungen, ſo ſie, der ihnen accordirten Beneficien halber erhalten.
3) Die Deſerteurs, welche, nach erhaltenem Pardon, ſich in hieſigen Landen etabliren, und
4) Die Invaliden, welche anſtatt der Verſorgung, zu Betreibung eines Gewerbes, Conceſſion erhalten.

Titulus IX.

De Confirmationibus.

§. 1.

Diejenigen, welche über ein ſchon verliehenes im vorigen Titulo erhaltenes Privilegium, Conceſſion oder Begnädigung, nur eine neue Beſtätigung, es ſey von Uns ſelbſt, oder bey Veränderung der Regierung, von Unſeren Nachfolgern erhalten, zahlen Quartam der hierin ſchon im vorigen Titulo in Anſehung jeder Sache feſtgeſetzten Taxe. Es verſtehet ſich aber ſolches nicht von den Fällen, wo eine nur auf eine gewiſſe Zeit oder gewiſſe Perſonen eingeſchränckte Begnadigung und Conceſſion auf mehrere Jahre und mehrere Perſonen extendiret wird, da dieſes eigentlich nicht ſowohl eine Beſtätigung, als vielmehr eine neue Conferirung iſt, und folglich dafür nicht blos Quarta, ſondern die gantze Taxe bezahlet werden muß.

§. 2.

Wenn Wir Höchſtſelbſt ein von Privatis unter ſich errichtetes Pactum, Contract, Schuld- und Hypothequen-Verſchreibung, Erb-Recels, Kauf-Contract, Vergleich, Eheſtiftung, Teſtament und dergleichen, auf Anhalten derer Partheyen confirmiren, müſſen von 100 Thaler der darum enthaltenen Summe bezahlet werden 12 Ggr.

Iſt keine Geld-Summe ausgedrucket, ſo ſind 4, 6, 8, 10, bis 12 Thaler zu entrichten; Es verſtehet ſich aber von ſelbſt, daß wenn die Confirmationes nur bey Unſern Landes-Collegiis geſuchet und ertheilet werden, die Chargen-Caſſen-Jura nicht ſtatt haben.

§. 3.

Es bleiben aber hiervon ausgenommen.

a) Alle Kauf-Contracte über Güther, ſo Wir ſelbſt zu Unſeren Aemtern ankaufen,
b) Alle Erb-Pacht- und Erb-Zins-Contracte über Unſere Aemter, Vorwercker, Mühlen, Schenck-Kruge, Verſchreibungen über Cöllniſche und wüſte Güther, in Preuſſen, gegen einen jährlichen Erbenzins.
c) Alle Permutations-Contracte zwiſchen Uns und Privatis.
d) Alle andere Pacht-Contracte über Unſere Domainen, Aemter, Vorwercker und überhaupt Uns gehörige Einkünfte.
e) Wenn Magiſtrate und Cämmereyen unter Unſerer Confirmation Gelder aufnehmen.
f) Wenn Unſere Churmärckſche Landſchaft alhier unter Unſerer Confirmation entweder Capitalia aufnimmet oder ausleihet.

g) Wenn auch Stände anderer Unserer Provintzien unter Unserer Confirmation über Landes-Schulden Verschreibungen ausstellen.

§. 4.

Alles in diesem Titulo enthaltene, gehet aber keineswegen auf Lehne, es seyn dieselbe noch würcklich auch in Ansehung Unserer als Domini directi, Lehne oder Lehns-Nexus nur gegen Uns aufgehoben, indem hiervon der folgende Titul disponiret.

Titulus X.

De Feudis.

Nachdem Unsers glorwürdigsten Herrn Vaters Majestät die Lehnbarkeit in Ansehung des Domini directi, in den mehresten Unserer Provintzien und Staaten, gegen einen beständigen von Unseren getreuen Vasallen und Ständen jährlich zu entrichtenden Lehns-Canonen aufgehoben, einige dieser Provintzien aber, ohngeachtet sie noch dabey auf ihr Ansuchen die Lehnbarkeit auch in Ansehung Unseres Domini directi beybehalten, doch den Lehns-Canonen übernommen, und bereits von Unsers Höchstgedachten Herrn Vaters Majestät unter den 19ten April 1721, festgesetzet worden, daß in consideration des übernommenen jährlichen Lehns-Canonis, respectu dererjenigen Provintzien, wo solches geschehen, künftig für Consense und Confirmationes keine Chargen-Jura zu entrichten, jedoch auch noch einige Lehne selbst, ohne Uebernehmung eines Lehns-Canonis, in ihrer vorigen völligen Lehns-Qualitæt verblieben sind; so setzen Wir mit Beobachtung des daher entspringenden Unterscheides hiermit feste:

I. In Ansehung derer ohne Uebernehmung des Lehns-Canonis in ihrer völligen Lehns-Qualitæt annoch gebliebenen Lehne, worunter vornehmlich die Lehne in Vor-Pommern, Geldern, Meurs, Tecklenburg, Lingen und die von Uns releviren aber ausserhalb Unseren Staaten belegene Feuda extra Curtem, und einige kleine, mit keinem Ritter-Pferde ehemals belegte, und durch Uebernehmung eines Cannois noch nicht von dem Lehns-Nexu befreyete Lehn-Stücke, deren es vornehmlich noch verschiedene im Hertzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt und in der Grafschaft Hohenstein giebet, gehören.

1) Derjenige, welchem von Uns ein Lehn, es bestehe in einem gantzen Guthe oder nur einem Theile desselben, von neuen conferiret wird, es sey zu Mann- oder Weiber-Lehn, allein, oder mit Zulassung eines oder mehrern Gesamt-Hände, zahlet von dessen, nach Abzug der ihm zur Last fallenden Schulden und Abgaben, freybleibenden Werthe, von jeden 100 Thl. 2 Rthl.

Solte das geschenckte Lehn von der Beschaffenheit seyn, daß dabey keine Revenues vorhanden, z. E. wenn es in einer blossen Dignitæt, als einem Erb-Amte bestehet, so entrichtet der damit beneficirte mehr nicht als überhaupt 2 Rthlr.

2) Wenn wir jemanden eine Anwartung oder gesammtes Hand-Recht, auf ein Lehn ertheilen, oder einem sein verfallenes Lehn wieder conferiren, so zahlet der damit beneficirte von einem importanten Lehne 20 Rthlr.
von einem mittlern 15 =
von einem geringen 10 =
von einem gantz geringen 5 =

Wenn hiernächst das Lehn würcklich eröffnet und und der Expectantz zufolge das Lehn würcklich ertheilet wird, müssen die oben festgesetzten Jura gantz erleget werden.

3) Für die Confirmation und Erneuerung einer schon ertheileten Expectantz, die Hälfte des vorstehenden Satzes.

4) Solte jemand mit einem Lehn blos auf seine Lebens-Zeit, und ohne daß es auf seine Descendenten gehe, begnadiget werden, so zahlet der damit beneficirte das Duplum des Satzes so No. 2. bey den Anwartungen festgesetzet ist.

5) Wenn nach den Lehns-Gesetzen und Verfassungen, Lehnsherrlicher Consens von Uns selbst zu Verkaufung, Vertauschung, oder anderer Uebertragung eines Lehnes erforderlich ist und ertheilet wird, zahlet der Impetrant von dem, nach Abzug der Lehns, und consentirten Schulden, freybleibenden Werthe von jeden 100 Rthlr. 12 Ggr.

6) Wenn nach den Lehns-Gesetzen und Verfassungen, Lehnsherrlicher Consens von Uns Selbst zu Aufnahme eines Capitals und Verhypothecirung des Lehns erforderlich ist, und ertheilet wird,

zahlet

zahlet der Impetrant von jeden 100 Rthlr. 12 Ggr.

7) Wenn ein anderer ein Lehn betreffender Contract, Vergleich, Teſtament, Fidei Commiſs, Ehe-Stiftung, Erb-Receſs, und dergleichen wozu etwa nach den Lehns-Geſetzen und Verfaſſungen Unſere höchſteigene Confirmation und Conſens erforderlich iſt, von Uns confirmiret und conſentiret wird, zahlen Impetranten von der Summe oder dem Werthe des Objects von jeden 100 Rthlr. 12 Ggr.

8) Wenn in vorſtehenden Falle die Summe oder der Werth des Objecti nicht zu beſtimmen iſt, ſo wird überhaupt bezahlet 10. 20 bis 30 Rthlr.

9) Wenn ein Mann-Lehn zu einem Weiber Lehn, oder auch gantz und gar allodial gemachet wird, ſo hat der beneficirte von jeden 100 Thlr. des Werths des Lehnes zu zahlen 1 Rthlr.

10) Wenn ein Lehn gegen Uebernehmung oder Beybehaltung eines jährlichen Lehns-Canonis, allodificiret oder in ein Erbzins-Guth verwandelt wird, zahlet der Impetrant von dem, nach Abzug der Lehns-Schulden freybleibenden Werthe von jeden 100 Thlr. 12 Gr.

II. In Anſehung derer im Hertzogthum Cleve und der Grafſchaft Marck belegenen, und ob zwar auch einen Canonem entrichtenden jedoch von der Verfaſſung in Unſeren übrigen Provintzien gantz unterſchiedene Beſchaffenheit habenden Lehne.

alle im vorſtehenden 1ten Abſchnitte dieſes Tituli feſtgeſetzten Sätze finden auch bey dieſen Lehnen ſtatt.

III. In Anſehung derer im Hertzogthum Hinter-Pommern und Fürſtenthume Camin belegenen Lehne, ſo zwar ihre ehemahlige völlige Lehns-Qualitæt behalten, jedoch auch den Lehns Canonem, Unſerm allergnädigſten Anſinnen gemäß übernommen haben.

1) Alle ſub No. 1. 2. 3. & 4. in dem 1ten Abſchnitte dieſes Tituli feſtgeſetzten Sätze, finden auch bey dieſen Lehnen ſtatt.

2) Dahingegen wird in allen denen ſub No. 5. 6. 7. 8. 9. & 10. vorgedachten 1ten Abſchnittes enthaltenen Fällen von dieſen Lehnen zur Chargen-Caſſe nichts entrichtet

IV. In Anſehung aller mit Uebernehmung des Lehns-Canonis und Aufhebung des Lehns-Nexus gegen den Dominum Directum vererbten Lehne, worunter alle Ritter- und Lehn-Güter in Unſerm Königreich Preuſſen, Churmarck Brandenburg, Hertzogthum Magdeburg, Fürſtenthum Halberſtadt, Minden und in der Grafſchaft Ravensberg und Hohenſtein gehören.

1) Gleichwie alle in den 1ten Abſchnitte dieſes Tituli ſub No. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 9. & 10. enthaltene Sätze hierbey gantz wegfallen, ſo wird auch

2) in denen No. 7. & 8. angeführten Fällen nichts zur Chargen-Caſſe entrichtet, wenn gleich Confirmatio eines dergleichen Güther betreffenden Pacti ſucceſſorii, Pacti familiæ, Fidei commiſſi &c. von Uns geſuchet und ertheilet wird.

3) Jedoch wird, wenn im Königreich Preuſſen ein Lehn Magdeburgiſchen Rechtens in das Cölmiſche Recht, oder ein Cölmiſches Guth in ein Guth Magdeburgiſchen Rechtens von Uns verſetzet wird, von dem Beneficato gezahlet 10 Thlr.

V. In Anſehung aller in vorſtehenden IVten Abſchnitt beſonders von einander ſeparirten Lehne und Güter wird, wenn blos die Frage iſt, ob das Gut als ein adeliches an einem Beſitzer bürgerlichen Standes veräuſſert werden dürfe, für Unſere Genehmigung nichts an Chargen-Juribus ſo wie überhaupt für die gantze Expedition nichts entrichtet.

Titulus XI.

De Donationibus.

§. 1.

Diejenigen welche von Uns mit einer Summe Geldes beſchencket werden, zahlen von 100 Thalern 2 Thlr.

§. 2.

Beſtehet das Geſchencke in einem Allodial-Gute, Hauſe, ꝛc. ſo wird gleichfalls von dem freyen Werthe entrichtet von 100 Thaler 2 Thlr.

§. 3.

Es ſind aber hiervon in einem ſowohl als dem andern Falle frey

2) Unſere

a) Unsere Militair-Personen.
b) Diejenigen Personen, welchen Wir Häuser zu ihren Fabriquen oder Geld dazu schencken.
c) Diejenigen so wegen Armuth oder Unglücks-Fälle Remission an ihren Abgaben erhalten.
d) Desgleichen die Wittwen der Königlichen Bedienten, welchen nach ihrer Ehemänner Tode über das Sterbe-Quartal noch ein Gnaden-Quartal verliehen wird

§. 4.

Bekommt aber eine solche Wittwe eine jährliche Pension ad dies vitæ, so zahlet sie octavam.

§. 5.

Ein gleiches hat statt bey den Cammer-Fräulein der Königin Majestät; wenn hingegen eine Wittwe ein gantzes Jahr ihres verstorbenen Mannes Gehalt bekommet, so zahlet sie nach Abzug des Sterbe-Quartals von dem residuo

von 100 Thalern 2 Thlr.

§. 6.

Wenn jemand ein Tractament oder Zulage nur auf einige Zeit und nicht auf beständig erhält, so wird davon wie von einem Præsent bezahlet

von 100 Thalern 2 Thlr.

Titulus. XII.

Von den Juden-Concessionen.

Was endlich die Juden betrift, welche in Unseren Landen und Provintzien dulden, und deshalb zu Betreibung ihres Handels und Gewerbes mit Privilegiis begnadigen, so verordnen Wir hiermit

1) Daß die Schutz-Juden, welche inter ordinarios in den Listen aufgeführet sind und das Recht, Kinder anzusetzen, geniessen,

für das erste Kind so angesetzet wird 50 Thlr.
und für das 2te 100 =

bezahlen sollen

2) Wird denen Juden Wittwen, welche Kinder haben, die sich auf das väterliche Privilegium ansetzen, erlaubet, sich anderweit zu verheyrathen, dergestalt, daß eine solche Wittwe, mit ihrem künftigen Ehemanne einen Platz unter denen Extraordinariis bekömmet, so erleget dieselbe dafür 30 Thlr.

3) Dahingegen eine Wittwe, welche das Privilegium zu ihrem ohne Kinder verstorbenen Manne gebracht, und zur andern Ehe zu schreiten Erlaubniß erhält, deshalb 100 Thlr.

erlegen muß.

4) Wenn Wir denen Juden, welche nicht auf das Recht des ersten oder zweyten Kindes angesetzet werden, neue Schutz-Privilegia ertheilen, so behalten Wir Uns vor, die davon zu erlegenden Jura in den Concessionen bestimmen zu lassen.

5) Diejenigen Schutz-Juden, welchen nachgegeben wird, ihre Privilegia von einem Orte nach dem andern zu transferiren, erlegen für dergleichen Translocation

nach einer grossen Stadt 300 Rthlr.
nach einer mittlern 150 =
nach einer kleinen 100 =

6) Solten Wir auch gut finden, einem Schutz-Juden eine besondere Concession zu einem Handel, z. E. mit Tuch und dergleichen zu ertheilen, wozu er nach dem General-Juden-Reglement nicht berechtiget ist, so wollen Wir auf solchen Fall die Jura dafür, denen Umständen nach, jedesmahl besonders determiniren, imgleichen

7) Wenn Wir einen Juden mit einem sogenamten General-Privilegio sich und seine Descendenten, oder wohl gar Collaterales in Unseren sämmtlichen Landen etabliren zu können, oder anderen Vorrechten begnadigen.

8) Die Juden-Aeltesten, Cassirer und Vorsteher, zahlen, so ofte sie confirmiret werden,

ein alter pro confirmatione 1 Thlr.
ein neuer 5 =

9) Ein Rabbi, in grossen Städten 10 =
in mittlern 6 =
in kleinen 4 =

Ein Schulmeister, Klöpper und anderer publiquer Bedienter von vorstehenden Sätzen die Hälfte.

10) Pro Concessione zu einer Hebräischen Buchdruckerey werden bezahlet 50 Thlr.

11) = = = eine Synagoge anzulegen 10 =
desgleichen Schule halten zu dürfen 5 =

12) Da

12) Da Wir auch der Judenschaft sowohl zu Berlin als anderen Orten eine gewisse Anzahl Häuser eigenthümlich zu besitzen allergnädigst accordiret haben, so ist Unser Wille, daß so ofte ein Jude in Berlin oder in einer anderen grossen Staot eine Concession erhält, von der festgesetzten Anzahl Juden-Häuser eins zu acquiriren, die Chargen-Casse dafur = 15 Thlr. oder ein halb pro Cent von dem Kauf-Pretio oder Werth des Hauses und zwar das mehreste, in mittlern und kleinern Städten aber jederzeit den letztern Satz nehmen soll.

13) Welche Sätze auch Statt haben sollen, wenn ein Jude die Erlaubniß erhält, sein Haus an einen Christen zu verkauffen und dagegen ein anderes zu acquiriren.

14) Daferne aber einem Juden die Concession ertheilet werden solte, uber die festgesetzte Anzahl der Häuser ein Haus zu besitzen; So behalten Wir Uns vor, die Jura dafür besonders zu bestimmen; wenn ein Jude aber eine gantz wüste Stelle bebauet, so soll er von Erlegung der Jurium gantz frey seyn.

Wir befehlen demnach sowohl Unserer Chargen-Casse, die Jura nach diesem Reglement von Trinitatis 1765. an, einzuheben und genau dahin zu sehen, daß solche vorgeschriebener massen prompt und richtig abgeführet werden, als auch Unseren sämtlichen Collegiis, Stiftern und Cassen, ingleichen allen denenjenigen, so nach diesem Reglement Jura zu entrichten schuldig sind, sich sogleich nach dessen Publication darnach genau zu achten, nicht weniger, daß Unser General-Fiscal, durch die, unter ihm stehenden Fiscalischen Bedienten, gegen die etwanigen Contraventiones genau invigiliren lassen soll; Und damit gegenwärtiges Reglement zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; So haben Wir solches zum Druck befördern lassen. Uhrkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 30sten May 1765.

Friderich.

(L. S.)

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

No. 56. Declarations-Rescript, womit das Müntz-Edict vom 29. Mart. 1764. in denen Hertzogthümern Geldern und Cleve, dem Fürstenthums Meurs und der Grafschaft Marck zu publiciren. De Dato Berlin, den 9. May 1765.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden König in Preussen; Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst; souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es hat das Edict vom 29. Martii 1764. in denen Provintzien Cleve, Marck, Meurs und Geldern, in seiner Anwendung, in einigen Puncten, Schwierigkeiten gefunden, und es sind zwar schon einige Declarationes deshalb in sothanen Provintzien publiciret worden; Da aber dadurch, noch keinesweges, der Endzweck einer hinlänglich klaren Vorschrift, auf alle Fälle, nach den besondern Verfassungen dortiger Provintzien, erreichet worden; So haben Wir alle und jede, von Unseren Landes-Collegiis sowohl, als Ständen dasiger Provintzien, angezeigte Bedencken auf das genaueste erwegen lassen, und setzen hiermit, durch diese Declaration, alle diejenige Puncte fest, worin, in dortigen Provintzien, eine Abweichung von der, in dem Müntz-Edict vom 29ten Martii 1764, enthaltenen Vorschrift, statt finden, und was dabey, im Gegentheil, zur Richtschnur dienen soll.

I. Ad introitum des Edicti, verbleibet es lediglich bey dem darin Verordneten. Da Wir aber auch zu Erleichterung der, in dortigen Ländern eingeführten Stüber-Rechnung, 20, 10 und 5 Stüber-Stücke, an statt 8, 4 und 2 Ggr. Stücke, nach eben dem Müntz-Fuß de 1750. wie diese, in dortigen Provintzien, schlagen zu lassen, im Begrif sind; so hat, wegen dieser 20, 10 und 5 Stüber-Stücke eben dasjenige, was wegen der 8, 4 und 2 Ggr. Stücke verordnet ist, statt.

II. Ad §. 1. verbleibet es bey dem darin Verordneten. Nur wird Unseren getreuen Unterthanen, in dortigen Landen, noch zur

Zeit, und bis ein hinreichender Ueberfluß, von Unsern neuausgeprägten guten Müntz-Sorten, daselbst vorhanden seyn wird, verstattet, ihre Præstanda und Abgaben an Unsere Cassen, ausser denen in diesem §. 1. benanten Müntz-Sorten, auch noch in folgenden fremden Müntz-Sorten, nach beygefügtem Werthe, zu entrichten:

In Golde.

1) In guten Carls d'Or oder Braunschweigischen 5 Reichsthaler-Stücken à 4 Rthlr. 55 Stbr.
2) In alten Louis d'Or à 4 Rthlr. 55 Stbr.
3) In Schild Louis d'Or à 6 Rthlr.
4) In Sonnen Louis d'Or à 5 Rthlr. 50 Stbr.
5) In Ducaten à 2 Rthlr. 45 Stbr.

In Silber.

1) In Cronen-Thalern oder Laub-Thalern à = 1 Rthlr. 30 stbr.
2) In Holländischen Gulden à 33½ stbr.
3) In Holländischen Schillingen, oder 6 Stüberstücken, so gestempelt, à 10 stbr.
4) In dergleichen Holländischen Schillingen oder 5½ Stüberstücken, so ungestempelt, à = 8½ stbr.
5) In Brabandischen Permiß-Schillingen seit 1750. à = 10 stbr.
6) In dergleichen Brabandischen Permiß-Schillingen, so reduciret bis 1749. inclusive à = 8½ stbr.
7) In Holländischen Dubbeljes oder 2 Stüberstücken à = 2¾ stbr.

so lange, als obspecificirte Müntzsorten in ihrem bisherigen Schrot und Korn verbleiben.

Es müssen aber die sämtliche Gold-Species wichtig seyn, oder, für jedes daran fehlende As, drittehalb stbr. zugeleget werden.

Auch in Unsern Müntzen sollen vorstehende Müntzsorten, für eben den vorstehender massen festgesetzten Werth, angenommen, und die Gold-Species, gegen Unsere Friederichs d'Or, die Silber-Species aber, gegen Unser Silber-Courant, auf Verlangen, umgewechselt werden.

III. Ad §. 2. verbleibet es bey dem darin Verordneten.

IV. Ad §. 3. & 4. verbleibet es bey allem in diesen beyden §. §. Verordneten. Nur kan denen oben ad §. 1. annoch, vor der Hand, zu Zahlungen in Unseren Cassen, zugelassenen fremden Müntzsorten, kein höherer Werth, als denenselben oben beygeleget, auch in Handel und Wandel und zwischen Privat-Personen, unter sich, ferner gestattet werden, und müssen dahero diese ad §. 2. obspecificirte Müntzsorten, wann sie zu Zahlungen in Unserem Gold- oder Silber-Courant schuldiger Summen gebrauchet werden, weder höher, noch niedriger, als ihnen oben der Werth beygeleget, ausgegeben und angenommen werden.

V. Ad §. 5. verbleibet alles, ohne einige Aenderung oder Zusatz.

VI. Ad §. 6. verbleibet es bey dessen gantzem Innhalt, jedoch gehören noch zu den in diesem §. benannten schweren Landes-Müntzen und Courant in Silber, die 20. 10. und 5 Stüberstücke, so Wir, nach eben dem Müntz-Fuß, wie Unsere übrige schwere Landes-Müntzen und Courant, à vierzehen Rthlr., von einer Marck fein Silber, ausmüntzen zu lassen, im Begrif sind.

VII. Ad §. 7. & 8. verbleibet es bey dem darin Verordneten, und sind Unsere Cassen auch schon besonders dieserhalb instruiret.

VIII. Ad §. 9. verbleibet es, ausser daß nunmehro auch, die im vorigen Seculo und bis 1756. ausgeprägten 6. Pfenning-Stücke und sogenannte rothe Sechser, da solche ohnedem, vor dortige Provinzien, niemahlen bestimmet gewesen, und mit dortiger Scheide-Müntze nicht übereinstimmen, auch in Unsern Cassen nicht mehr als Scheide-Müntzen gelten sollen, lediglich bey dem in diesem §. Verordneten; Und wird hierdurch nochmahls festgesetzet, daß die Clevischen 2. und 1. stbr. Stücke bis 1756. inclusive nur allein als Scheide-Müntze, und keinesweges als Courant, auch anders nicht, als in dem jetzigen Cours resp. à anderthalb und drey Viertel Stüber, gelten und angenommen werden sollen.

Jedoch haben Wir unten Nro. XXI.[b] XXII.[g] XXIII.[b] einige besondere Fälle ausgenommen, wo noch, zu Zahlung schuldiger Capitalien sowohl, als Zinsen, diese reducirte anderthalb und drey Viertel Stüberstücke gleichfalls anzuwenden, erlaubt seyn soll; welches wir aber nur blos, als eine Ausnahme, von der sonst allgemein bleibenden

benden Regul, zuzulaſſen, für nothwendig gefunden haben.

IX. Ad §. 10. und deſſen introitum in ſpecie verbleibet es bey deſſen Inhalt. Jedoch wollen Wir, daß, da die Anwendung dieſes Unſeres Müntz-Edicts, in dortigen Provinzien, noch einige Schwierigkeiten und Bedencken bishero gefunden, der Terminus à quo, von welchem nunmehro, ohne alle fernere Einrede, daſſelbige, mit den, in dieſem Reſcript enthaltenen Declarationen, zu befolgen, vom 1. Junii 1765. angehen ſolle.

X. Ad §. 10. Num. 1. verbleibet es dabey, daß kein Contract, er habe Nahmen, wie er wolle, auf keine andere, als die §. 6. dieſes Edicts benennte und in §. §. 3. & 4. erlaubte Münßſorten geſchloſſen werden ſolle, und daß, in Unſeren dortigen Provinzien, dieſes Verboth erſt vom 1ſten Junii 1765. ſeinen Anfang nehme.

XI. Ad §. 10. Num. 2. verbleibet es gleichfalls bey deſſen gantzem Inhalt, nur mit der Maaßgebung, daß, anſtatt des 1ten Junii 1764. der Terminus à quo der Beobachtung des hierin Verordneten, in Anſehung der dortigen Provinzien, der 1ſte Junius 1765. iſt. Wie ſich dann auch von ſelbſt verſtehet, daß unter denen, nach dem §. 1. des Edicti, reducirten Müntzſorten, auf welche, bey der hierin geſetzten Strafe, Contracte nicht geſchloſſen werden ſollen, diejenige Müntzſorten nicht zu rechnen, ſo Wir in dieſem Declarations-Reſcript Nro. II. ad §. 1. annoch, auſſer denen in den Tabellen A. & B. reducirten, zur Zahlung in Unſeren Caſſen, zulaſſen; da ſothane in dieſem Nro. II. ad §. 1. benannte vielmehr ſämtlich, unter die, nach dem §. 3. & 4. des Edicti, überhaupt zugelaſſene fremde gute Müntzſorten gehören.

XII. Ad §. 10. Nro. 3. bleibet es lediglich, bey dem darinn Verordneten, und richtet ſich das, was ſich ad Num. 4. beziehet, nach demjenigen, was bey dieſem Nro. 4. folgender maſſen feſtgeſtellet wird.

XIII. Ad §. 10. Nro. 4. bleibet es lediglich bey der hierin verſtatteten Freyheit, mit Auswärtigen Contracte, auch auf die in §. 3. & 4. des Edicts nicht zugelaſſene fremde Müntzſorten, zu richten.

Die Zahlung aber kan, in Unſeren dortigen Provinzien, nach der Wahl des Debitoris, entweder in Unſeren in §. 6. beſchriebenen Müntz-Arten, oder in denen ad §. 1. des Edicti in No. 2. dieſes Reſcripti, auch in Unſeren Caſſen, verſtatteten fremden Müntzen, nach dem ihnen beygelegten Werth, jedoch mit dem reſp. Agio-Abzug oder Zuſatz, wovon erſterer von dem Schuldener, letzterer von dem Gläubiger zu erweiſen, nach dem Cours des Zahlungs-Tages, an dem Zahlungs-Ort, oder, falls ſolcher kein Handels-Platz iſt, wie er in dem nächſten Handels-Ort ſtehet, geleiſtet werden.

XIV. Ad §. 10. No. 5. ſetzen Wir, anſtatt des darin Verordneten, hiermit, in Anſehung dortiger Provinzien, feſt, daß, vom 1ſten Junii 1765. an, alle und jede Geld-Zahlungen, der Contract und die Verbindung, wovon ſie herrühren, mag vor oder nach dem 1ſten Junii 1764. oder vor oder nach dem 1ſten Junii 1765. geſchloſſen und entſtanden, und es mag die Müntz-Art, bey der Verbindung, ſchriftlich oder mündlich beſtimmet, oder nicht beſtimmet ſeyn, alternative und nach der Wahl des Debitoris,

entweder, in Unſeren, nach dem nunmehro wieder hergeſtellten Müntz-Fuß, ausgeprägten, und in §. 6. beſchriebenen Müntzſorten,

oder, in denen, von Uns, in §. 1. des Edicts, nach Maaßgabe der Tabellen ſub A. & B. reducirten Müntzſorten, jedoch in dieſen anderergeſtalt nicht, als nach dem ihnen in dieſen Tabellen beygelegten Werth, und wenn ſie das in denen dem Edict gleichfalls beygefügten Deſignationen, ſub lit. C. & D. erforderliche Gewicht haben.

oder, in denen, in dieſem Reſcript ad §. 1. nahmentlich, auch bey Unſeren Caſſen annoch verſtatteten, fremden Müntzſorten, jedoch, in denenſelben, auch nicht anders, als nach dem ihnen daſelbſt beygelegten Werth, und wenn ſie das erforderliche Gewicht haben,

und zwar, wenn die Verbindung, entweder ausdrücklich oder erweislich, die Zahlung in Gold erfordert, im Golde; woferne aber nicht, in Silber-Geld, geleiſtet werden ſollen.

Es verſtehet ſich auch von ſelbſt, daß die zu zahlenden Geld-Summen ſelbſt, nach denen, in dem Edict und dieſer Declaration,

festgesetzten Grund-Sätzen, entweder schon in Unserem Courant feststehen, oder doch, solchem gemäß, noch vor der Zahlung, darauf reduciret werden müssen.

Jedoch bleiben hievon die Fälle ausgenommen, wo auch noch nach dem 1sten Junii 1765. die Zahlung, entweder laut der folgenden Num. XXI.[b] und Num. XXIII.[b] in Stüber-Gelde, oder laut der Num. XV. XIX. XXI.[c] XXII.[b] XXIII.[c] in fremden Müntzsorten, ohne auf den, ihnen, in Num. II. dieses Declarations-Rescripts, beygelegten Werth, Rücksicht zu nehmen, verstattet wird; als welcherhalb lediglich das in gedachten Numeris Verordnete zu befolgen ist.

XV. Ad §. 10. Num. 6. verbleibet es bey denen hierin festgesetzten Ausnahmen, zwar überhaupt, jedoch mit folgender Maaßgebung, in dortigen Provinzien:

Im ersten Fall, wenn in einem, es sey vor oder nach dem 1sten Junii 1764. oder vor oder nach dem ersten Junii 1765. geschlossenen Contract, die Zahlung, in einer derer in §. 3. und 4. zugelassenen Müntz-Arten, schriftlich oder mündlich verabredet, oder wenn auch ohne Verabredung, nach der Natur des Contracts, die vorhergegangene Zahlung, die zu restituirende Müntze, z. E. bey Anlehnen, bey Ehestiftungen, in Ansehung der Restitution, des Eingebrachten, und der übrigen sich darnach richtenden Præstandorum, bey Wiederkaufs-Contracten, in Ansehung des zurück zu zahlenden Kaufgeldes ꝛc. in den §. 3. und 4. zugelassenen fremden Müntz-Arten bestimmet, muß die Zahlung auch noch nach dem 1sten Junii 1765. schlechterdings in denen stipulirten Müntzsorten, ohne daß Debitor dafür die in §. 6. benannten, mit oder ohne Agio, substituiren könne, in natura, und zwar dergestalt geschehen, daß, wenn entweder aus dem Document selbst, oder sonst erweislich ist, wie viel Stück dieser Müntzsorten auf die schuldige Summe gerechnet worden, Debitor eben so viel Stück dieser Müntzsorten, als er empfangen oder versprochen, ohne Rücksicht auf ihren, in Verhältniß gegen andere Müntzen, zur Zeit der Verbindung, und jetzt differirenden äusserlichen Werth, zu erstatten, folglich, zum Exempel, ein Debitor, der aus einer Schuld-Verschreibung in Louis d'Or, worin der Louis d'Or à 6 Rthlr. gerechnet, die Summe von 12000 Rthlr. schuldig, mehr nicht anjetzt, als 2000 Stück Louis d'Or zu zahlen schuldig sey; wann aber nicht erwiesen werden kan, wie viel Stück der bestimmten Müntzsorten auf die schuldige Summe gerechnet worden, die Computation, nach denen Principiis, geschehe, so unten in Num. XIX. XXI.[c] XXII.[b] XXIII.[c] in Ansehung der verschiedenen Zeit-Puncte, festgesetzet worden, folglich, zum Exempel, für eine vor dem 1sten April 1757. contrahirte Schuld von 1000 Rthlr. in Louis d'Or, wobey nicht ausgedrücket, ob der Louis d'Or à 5 oder à 6 Rthlr. gerechnet, nur 200 Stück Louis d'Or gezahlet werden dürfen.

XVI. Ad §. 10. Num. 6. verbleibet es bey der Ausnahme, auch im 2ten Fall, wenn vor dem 1sten Junii 1764. oder auch noch vor dem 1sten Junii 1765. ein Contract auf solche fremde Müntzsorten geschlossen, welche weder unter den reducirten, noch §. 3. und 4. zugelassenen begriffen; als in welchem Fall es lediglich bey dem im Edict Verordneten bleibet.

XVII. Ad §. 10. Num. 6. verbleibet es bey der Ausnahme, im dritten Fall, bey eben der Verordnung des Edicts.

XVIII. Ad §. 10. Num. 7. verbleibet es bey allem darin Verordneten, nur daß Wir, in Unsern dortigen Provinzien, statt des 1sten Junii 1764. den Terminum vom 1sten Junii 1765. verordnet haben.

XIX. Ad §. 10. Num. 8. verbleibet es lediglich bey dem hierin Verordneten.

Sollte auch in einer dergleichen, vor dem 14ten Julii 1750 contrahirten, in Unser Courant nicht umgeschriebenen und noch auf Ducaten, Louis d'Or und Carls d'Or lautenden Geld-Verschreibung, nicht ausgedrückt seyn, wie viel Stück auf die Summe, oder, welches einerley, wie hoch jedes Stück gerechnet worden; so ist, von solcher Zeit, anzunehmen, daß

Der Ducaten = 2 Rthlr. $\frac{18\text{ gr.}}{45\text{ stbr.}}$
Der Louis d'Or und Carl d'Or 5 Rthlr.
Der Schild-Louis d'Or = 6 Rthlr.
Der Sonnen-Louis d'Or 5 Rthlr. $\frac{20\text{ gr.}}{50\text{ stbr.}}$
Der Laub- oder Cronen-Thaler
1 Rthlr. $\frac{12\text{ gr.}}{30\text{ stbr.}}$

gerechnet worden, und hiernach die Zahlung eben so vieler Stücke, der Declaration No. XV. gemäß, zu leisten.

XX.

XX. Ad §. 10. Num. 9. 10. 11. finden Wir nöthig, in Ansehung Unserer dortigen Provinzien, andere Zeit-Puncte und auch andere Grund-Sätze, nach dem besondern Zustand, worin sich, zu solchen Zeiten, sothane Provinzien befinden, zur Richtschnur zu nehmen, und findet dahero alles in diesen Numeris 9. 10. 11. in dem Edict enthaltene, in so weit es nicht in dieser Declaration ausdrücklich bestätiget ist, keine Anwendung.

XXI. Was den Zeit-Raum vom 14ten Julii 1750. bis zum 1sten April 1757. betrift;

a) Rühret die abzutragende Geld-Schuld entweder, nach klarer Anzeige des Documents, oder sonst erweißlich, von solcher Zeit her; so ist, wann die Verbindung oder der Contract, auf alte Friederichs d'Or, gerichtet, die Bezahlung in Golde, und wann sie sie entweder auf gantze, halbe, viertel Thaler, oder acht, vier und zwey Groschenstücke, oder nur generaliter, auf Preußisch Courant, oder Courant, oder Cassen-mäßige Müntzsorten, oder überhaupt, ohne Benennung einiger Müntz-Art, gerichtet ist, die Zahlung in Silber-Gelde, in den, Num. XIV. dieses Declarations-Rescripts, festgesetzten Müntzsorten, nach dem ihnen daselbst beygelegten Werth, zu leisten.

b) Ist die Verbindung auf 2, anderthalb und 1 Stüberstücke, nach dem Inhalt des Documents, oder sonst erweißlich eingegangen; so ist die Zahlung nur, in denen auf anderthalb und drey Viertel sibr. reducirten 2. und 1. Stüberstücken, von den Jahren bis 1756. inclusive, dergestalt zu leisten, daß für 1 Rthlr., obwohl darauf ehedem nur 30. 2 Stüberstücke gerechnet worden, jetzo 40. solcher 2 Stüberstücke zu entrichten. Sollte hingegen

c) ausdrücklich in dem Document oder sonst, erweislich, die Verbindung auf die §. 3. & 4. dieses Edicts zugelassene fremde Müntzsorten gerichtet seyn; so findet das Num. XV. Verordnete, und auch in Ansehung dieses Zeit-Raums, vom 14. Julii 1750. bis 1. April 1757. eben dasjenige statt, was Num. XIX. wie hoch diese Müntzsorten, in Ansehung sothaner Zeit, zu rechnen, festgesetzet ist.

XXII. Was hingegen den Zeit-Raum vom 1ten April 1757. bis 1ten Junii 1764 betrift; so ist ein Unterscheid, zwischen dem Hertzogthum Geldern, dem Hertzogthum Cleve und Fürstenthum Meurs, an einem, und der Grafschaft Marck, am andern Theil, zu machen; und setzen Wir, in Ansehung ersterer drey Provintzien hiermit fest:

a) Alle und jede Contracte und Verbindungen, so in dem Zeitraum, zwischen den 1ten April 1757. und 1ten Junii, 1764. eingegangen und entstanden, so entweder nahmentlich auf Stüber-Geld, oder in unbestimmten Ausdrücken, überhaupt auf Frantzösisches, Holländisches, gangbares, gutes gangbares, oder courirendes Geld, ohne ausdrückliche Bestimmung der etwa fremden Müntz-Sorten, worinn das Geld gezahlet, oder die Wieder-Bezahlung versprochen, und des Werthes, wornach dieselben gerechnet, und folglich die Anzahl der Stücke, dieser fremden Müntz-Sorten zu beurtheilen wäre, sollen nunmehro, vom 1ten Junii 1765 an, dergestalt erfüllet werden, daß für eine, aus sothanen Verbindungen, schuldige Summe, von 600. Rthlr., es sey in Silber-Geld, oder Gold, jetzt die Summe von 500 Rthlr. in Golde, folglich für 6 Rthlr. 5 Rthlr., und zwar entweder in guten Friedrichs d'Or, nach dem wieder hergestellten Müntz-Fuß à 5 Rthlr., oder in den übrigen oben ad §. 1. in dieser Declaration, zugelassenen fremden Gold-Speciebus, nach dem ihnen daselbst beygelegten Werth, bezahlet werde.

b) Ist eine derer in §. 3. und 4. des Edicts zugelassenen fremden Müntz-Sorten, in dem Contract oder der Verschreibung, entweder in Ansehung des Empfangs, oder der versprochenen Bezahlung, deutlich und dergestalt ausgedrückt, daß daraus, wie hoch solche in Werthe damahls gerechnet, und darnach die Summe der Schuld constituiret worden, constiret; so müssen, zufolge des No. XV. festgesetzten, diese fremde Münz-Sorten in natura, und zwar nach dem Werth, wie sie in der Verschreibung gerechnet, folglich, eben so viel Stück derselben, als damahls, zur Zeit der Verbindung, die Summe ausgemachet, bezahlet

werden, und findet dieses auch statt, wenn gleich diese fremde Müntz-Sorten, auch gegen fremde Scheide-Müntze, z. E. Cöllnische Albus gerechnet worden, so bald nur klar constiret, wie viel Stück der Müntz-Sorten, worininnen die Wieder-Bezahlung geschehen soll, die gezogene Summe ausmache.

c) Ist hingegen zwar eine, derer in §. 3. und 4. des Edicts zugelassenen fremden Müntz-Sorten, in dem Contract, oder der Verschreibung, entweder in Ansehung des Empfangs, oder der versprochenen Bezahlung, dabey aber nicht zugleich der angenommene Werth, oder, wie viel Stück auf die verschriebene Summe gerechnet werden, zu ersehen; So muß die Bezahlung der verschriebenen Summe auf die in diesem Num. XXII. festgesetzte Art und Weise, ohne weitere Rücksicht, auf die in dem Document genante Müntz-Sorten, eben so geschehen, als wenn gar keine Müntz-Sorte benant worden wäre.

In Ansehung der Grafschaft Marck, sind hingegen folgende Zeit-Puncte, auch in dem Zeit-Raum, zwischen dem 1ten April 1757, und dem 1ten Junii 1764. sorgfältig zu beobachten.

d) Rühret die abzutragende Geld-Schuld, entweder, nach klarer Anzeige des Documents, oder sonst erweißlich, von der Zeit, zwischen dem 1ten April 1757. und 1ten Jan. 1760 her; so findet, auch in der Grafschaft Marck, alles dasjenige statt, was, in Ansehung der drey andern Provintzien, Geldern, Cleve und Meurs, in eben diesem Num. XXII. sub a. b. c. festgesetzet ist.

e) Rühret hingegen die abzutragende Geld-Schuld, von der Zeit, zwischen dem 1ten Jan. 1760 und dem 1ten Junii 1764 her; so findet alles das in dem Edict §. 10. Num. 10. a. b. c. d. Verordnete statt, ohne jedoch alles dieses, wie in dem Edict, in Ansehung der übrigen Provintzien geschehen, auf die Zeit, bis respective 1. Sept. 1760 und 21ten April 1763, einzuschräncken.

Nun wollen Wir, daß, an statt, daß nach dem Edict, in Unsern übrigen Provintzien, für eine Schuld von 100 Rthlr. in 8, 4 und 2 Ggr. Stücken de 1758. 1759. 1763 70 Rthlr. 22 Ggr. in Unserem neuen guten Silber-Courant zu zahlen, in Unserer Grafschaft Marck dafür nur 62 Rthlr. 12 Ggr. in Golde, nemlich in Unseren Friederichs d'Or, nach dem wieder hergestellten Müntz-Fuß à 5 Rthlr. oder in denen fremden, ad §. 1. und No. II. dieses Declarations Rescripts, zugelassenen Gold Speciebus, in dem, ihnen daselbst beygelegten Werthe, bezahlet werden solle.

f) Gleichwie nun nach klarer Vorschrift des §. 10. Num. 10. lit. d. des Edicti, wobey es, vorangeführter massen, in Ansehung des gantzen Zeit-Raums, zwischen dem 1ten Jan. 1760. bis 1ten Junii 1764. verbleibet, nachgelassen ist, gegen die Præsumtion, daß die Schuld auf Preußische Drittel de Anno 1758. 1759. & 1763. contrahiret, das Gegentheil zu beweisen; so sollen im Fall, daß, entweder, aus dem Document selbst, oder sonst erweislich ist, daß die Schuld in Sächsischen Dritteln contrahiret, für 100 Rthlr. in Sächsischen Dritteln 55 Rthl. 13 Gr. 4 Pf. oder 33⅓ Stbr. in Golde, nemlich in Unseren Friderichs d'Or, nach dem wieder hergestellten Müntz-Fuß à 5 Rthlr. oder, in den fremden, in obigen Num. II. dieses Declarations-Rescripts, zugelassenen Gold-Speciebus, in dem ihnen daselbst beygelegten Werthe, bezahlet werden.

Solte aber auch gleich bewiesen werden können, daß in schlechteren Sächsischen, oder andern fremden schlechten Meckenburgischen, Schwedischen, Braunschweigischen, Bambergischen, Bareuthschen, Neuwiedschen Müntz-Sorten, die Schuld contrahiret, so soll dieserwegen, zu Verhütung aller kostbaren und aufhaltenden Erörterungen, dieserhalb doch keine andere Vergütigung, als die hierin, für Sächsische Drittel, festgesetzte, statt haben; Und findet dahero das in §. 10. Num. 10. lit. g. des Edicti Verordnete in der Grafschaft Marck, so wie auch das, wegen der dahin nicht gekommenen übrigen Müntz-Sorten in lit. h. und i. Verordnete, keine Anwendung; dahingegen es, wegen der neuen August d'Or, mit der Jahrzahl 1758. bey dem daselbst lit. k. Verordneten verbleibet.

g) Ist

g) Iſt erweislich, daß die Verbindung in Stüber-Gelde geſchloſſen; ſo muß die Zahlung, in denen auf 1½ und ¾ Stbr. reducirten 2 und 1 Stüber-Stücken, auf die in Num. XXI.[b] dieſes Reſcripti declaratorii vorgeſchriebene Art geſchehen.

XXIII. In Anſehung des Zeit-Raums, zwiſchen dem 1. Junii 1764. bis zu dem Termino des erſten Junii 1765. verbleibet es bey allem demjenigen, was das Edict, in Anſehung der Zeit, nach dem 1ſten Junii 1764. verordnet, nur

a) mit dem einzigen ſchon oben ad §. 10. Num. 2. des Edicts bemerckten Unterſcheid, daß die, auch in dieſer Zeit annoch auf Scheide-Müntze, e. g. Stbr. und andere ſchlechte Müntze, getroffene Contracte, ohne, daß desfalls eine Beſtraffung ſtatt habe, zu erfullen.

Auch wollen Wir

b) daß die, in dieſer Zwiſchen-Zeit, annoch in anderthalb und ¾ Stbr. eingegangene Verbindungen, lediglich in dieſer Müntze, und zwar gleichfalls, nach dieſem Werth à anderthalb und drey Viertel Stbr. gerechnet, erfullet werden ſollen.

Die hingegen

c) in dieſem Zeit-Raum auf fremde, in den §§. 3 und 4. des Edicts, zugelaſſene Müntz-Sorten eingegangene Verbindungen müſſen, auf die Num. XV. vorgeſchriebene Art und Weiſe, und zwar dergeſtalt erfüllet werden, daß, wann nicht erweislich iſt, wie viel Stücke der beſtimmten Müntz-Sorten, auf die ſchuldige Summe, gerechnet worden, folglich auch in natura, zu præſtiren ſeyn, angenommen werden müſſe, daß

der alte Louis d'Or und Carl d'Or à	6 Rthlr.	
der Ducaten à	3 Rthlr.	10 Gr. = 25 Stbr.
der Louis neuf à	7 Rthlr.	8 Gr. = 20 Stbr.
der Cronen- oder Laub-Thaler à	1 Rthlr.	20 Gr. = 50 Stbr.
der Holländiſche Gulden à		16 Gr. = 40 Stbr.

gerechnet worden ſey.

d) Iſt gar keine Müntz-Art beſtimmet; ſo iſt anzunehmen, daß der Contract, auf Stüber-Geld geſchloſſen, und die Zahlung anjetzo, nach dem 1ſten Junii 1765. dergeſtalt zu leiſten, daß für 600 Rthlr. 500 Rthlr. in Golde, folglich für 6 Rthlr. 5 Rthlr.; und zwar, entweder in guten Friederichs d'Or, nach dem wieder hergeſtellten Müntz-Fuß à 5 Rthlr. oder in den übrigen oben in Num. II. dieſer Declaration, zugelaſſenen fremden Gold-Specie bus, nach dem ihnen daſelbſt beygelegten Werth, bezahlet werde.

XXIV. Es findet nach allem hier vorſtehenden demnach keine Anwendung, was ad §. 10. Num. 11. des Edicti verordnet, und ad Num. 12. leidet die dem Edict beygefügte Tabelle ſub E. die in vorſtehender Numeris deutlich beſtimmte Aenderungen.

XXV. Ad §. 10 Num. 13. und 14. verbleibet es lediglich bey dem darin Verordneten.

XXVI. Ad §. 10. Num. 15. verbleibet es bey der darin in dem erſten Abſchnitt feſtgeſetzten Regul, ohne Zulaſſung der, in dem 2ten Abſchnitt, gemachten Ausnahme, in Unſeren dortigen Provinzien.

XXVII. Ad §. 10. Num. 16. gehet das hierin Verordnete keinesweges Unſere dortige Provinzien an, da die deshalb erlaſſene beſondere Verordnungen dahin nicht ergangen.

XXVIII. Ad §. 10. Num. 17. verbleibet es bey allem darin Verordneten, auch in dortigen Provinzien.

XXIX. Ad §. 11. verbleibet es bey dem darin Enthaltenen, und nur annoch mit dem beſondern Zuſatz, daß die von Uns in dortigen Provinzien zu ſchlägende 20. 10. und 5. Stüberſtücke gleichfalls, als Unſer Courant, dahingegen alles geringe Stüber-Geld, und nahmentlich die reducirten anderthalb und drey Viertel Stüberſtücke für bloſſe Scheide-Müntzen zu achten.

XXX. Ad §. 12. verbleibet es gleichfalls bey deſſen gantzem Inhalte.

Wir befehlen dahero Unſerer Cleviſchen Regierung, der daſigen Krieges- und Domainen-Cammer, der Meurſiſchen Regierung, der Geldern- und Meurſiſchen Krieges- und Domainen-Cammer, wie auch dem

dem Geldrischen Justitz-Collegio, nunmehro, das Edict vom 29ten Martii 1764, mit diesem Declarations-Rescript, ohne ferneren Anstand, allenthalben, zu jedermanns Achtung, in denen Clev- und Märckischen, Geldrischen und Meursischen Provinzien, gehörig, und auf die vollständigste gewöhnliche Art und Weise zu publiciren, sich selbst auf das genaueste darnach zu achten, auf dessen Beobachtung zu halten, und, durch die Fiscalische Bediente, gegen die Contraventiones invigiliren zu lassen.

Daran geschiehet Unser Wille, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Berlin, den 9ten May, 1765.

Friederich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal. v. Münchhausen. v. Hagen. v. Dorville.

No. 57. Rescript an alle Regierungen, und Justitz-Collegia, an wen die nach Amsterdam in Processualischen Angelegenheiten der Unterthanen zu erlassende Ersuch- und Vorschreiben zu richten, und was sonst zu observiren. De Dato Berlin, den 4. Junii 1765.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen euch zu eurer Direction hiermit gnädigst nicht verhalten, daß alle nach Amsterdam, in Processual-Angelegenheiten Unserer Unterthanen, zu erlassende Ersuchungs- und Vorschreiben, nicht

an den dortigen Magistrat,

sondern

an dortigen Schultzen und Schöppen

gerichtet, auch von dem Extrahenten zur Betreibung und Auslösung derer Verfügungen und Antworten dorten Leute bestellet werden müssen. Sind ꝛc. Berlin, den 4ten Junii, 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justitz-Departements.

An alle Regierungs- und Justitz-Collegia. Cammer-Gericht. Altmärckische und Uckermärckische Ober-Gericht. Neumärckische, Preußische, Pommersche, Meursische, Tecklenburg-Lingensche, Magdeburgische, Halberstädtsche, Mindensche, Clevische, Ostfriesische, 3 Schlesische Ober-Amts-, Cößlinsche Hof-Gerichts-, Emmerichsche, Geldernsche, und Meursische Regierungen.

No. 58 Rescript an die Magdeburgische, Halberstädtische und Pommerische Regierungen, und Cammern, das Edict wider die Verwüstungen derer, denen von Adel und andern zugehörigen Holtzungen betreffend. De Dato Berlin, den 4. Junii 1765.

Friedrich, König, ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Allerhöchst-Selbst eine Verordnung, welchergestalt denen Verwüstungen aller dem Adel und andern zugehörigen Waldungen und Holtzungen in Unserm Hertzogthum Magdeburg in Zukunft gesteuert werden solle, zu veranlassen geruhet.

Ihr empfanget das Original sothaner von Uns selbst vollzogenen Verordnung hieneben mit dem gnädigsten Befehl:

solche unverzüglich an alle unter eurer Jurisdiction befindliche Besitzer der Land-Güter gehörig zu publiciren und die zu dem Ende benöthigte Exemplaria dort drucken zu lassen.

Der dortigen Krieges- und Domainen-Cammer habt ihr die zur Bekanntmachung ihrer Seits erforderliche Exemplaria abgeben zu lassen, und hiernächst die Original-Verordnung, nebst gedruckten Exemplarien davon, für das General-Directorium und das Justitz-Departement, unter Addresse Unsers Groß-Canzlers, imgleichen ferner noch 12 Exemplaria an das Tribunal und 6 an den General-Fiscal einzusenden.

Im übrigen hegen Wir zu euch das gnädigste Vertrauen, ihr werdet euch selbst nach dieser Verordnung auf das genaueste zu achten und die darin enthaltene Vorschrift pünctlichst zu befolgen ohnausgesetzt bedacht seyn. Seyn ꝛc. Berlin, den 4ten Junii, 1765.

(Ad Mandatum)

An die Magdeburgsche, Halberstädtsche und Pommersche Regierungen.

Fride-

Ad No. 58.

Friederich, König ꝛc. Von der veranlaßten Verordnung, welchergestalt denen Verwüstungen aller dem Adel und andern zugehörigen Waldungen und Holtzungen in Unsern dortigem Hertzogthum gesteuret werden solle, haben Wir das von Uns allerhöchst selbst vollzogene Original der dortigen Regierung, dato zufertigen lassen, mit der Auflage, dasselbe dort drucken, im Lande überall publiciren, und euch die erforderlichen Exemplaria davon zustellen zu lassen, damit ihr diese Verordnung nicht allein denen unter euch stehenden Forst- und Jagd-Bedienten, wie nicht weniger an denen Beamten gehörig bekannt machen, sondern auch euch selbst darnach auf das allergenaueste achtet, und die darinn enthaltene Vorschriften pünctlichst befolget. Sind ꝛc. Berlin, den 4. Jun. 1765.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

An die Magdeburgische, Halberstädtsche und Pommersche Cammern.

No. 59. Edict, wie es in Zukunft wegen Anpflantzung der wilden Bäume und Obst-Stämme in Königreich Preußen gehalten werden soll. De dato Berlin den 7ten Junii 1765.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. Fügen hiermit zu wissen, daß obgleich Wir unterschiedene Verordnungen, Patente und Edicte, wegen Anpflantzung der wilden Bäume und Obst-Stämme ergehen, auch einen besondern Unterricht, wie mit Anlegung der Eichel- und Büchen-Kämpe, imgleichen mit Pflantzung und Anziehung junger Eichen, Büchen, Kiehnen, Bircken, Ellern, und lebendiger Hagedorn-Hecken zu verfahren, publiciren lassen, so bemercken Wir doch, daß zuwider Unserer heilsamen Intention, hiebey an den mehresten Orten noch wenig geschehen, und die Sache fast ins Vergessen gekommen:

Wir Uns daher genöthiget sehen, dieses angelegentliche und dem Publico höchst ersprießliche Geschäfte abermahls in Erinnerung zu bringen, damit fortan sothane Anpflantzung mit verdoppelten Eifer betrieben, und dadurch nicht allein das Obst im Lande vermehret, sondern auch zu Verminderung des immer mehr zunehmenden Holtz-Mangels alles mögliche beygetragen werde. Und dahero lieget zuförderst.

1.

Denen sämtlichen Forst-Bedienten obgemäß denen an sie erlassenen besondern Ordres und Instructionen, auf die Anziehung mehreren Holtzes, durch Säen und Pflantzen bedacht zu seyn, und werden die Ober-Forstmeistere nebst denen Departements-Räthen jährlich untersuchen, ob und was ein jeder derselben hiebey gethan, und wie das im vorigten Jahre gesäete oder gepflantzte fortgegangen. Wird es sich finden, daß einer oder der andere entweder nichts angeleget, oder das angelegte verderben lassen, so hat derselbe ohnfehlbar harte Bestrafung auch wohl Cassation zu gewärtigen, und werden deshalb keine Entschuldigungen angenommen werden, massen es einmahl gewiß ist, daß wo Holtz gestanden, und abgehauen worden, auch wieder Holtz zugezogen, gesäet und gepflantzet werden kan, wenn nur Attachement beym Dienst bewiesen und alle Attention angewendet wird, daß eines Theils diejenige Sorten von Holtz wieder auf das Land genommen werden, welche vorher darauf gestanden und guten Fortgang gehabt haben, anderntheils aber die besäete und beflantzte Plätze nicht liederlich durch die Vieh-Hüthungen oder durch die in denen Wäldern Holtzende auch sonst ruiniret, sondern mit guten Grabens, worauf zu desto bessern Schutz auch Dorn-Sträucher verleget werden können, versehen werden.

Die Forst-Bediente haben sich also hiernach aufs genautste zu achten, und hierunter sowohl zu Unserm Wohlgefallen als dem Publico zum Besten den äussersten Fleiß zu beweisen, damit sie sich nicht selbst des Königlichen Dienstes unwürdig machen, und sich Unsere Königl. Ungnade nicht zuziehen. Anlangend

2.

Die Königliche Vorwercker, so sind die Beamte bereits in den General-Pachts-Contracten und dem Haushaltungs-Reglement vom 19ten Sept. 1731. angewiesen,

wiesen, bey den Vorwerckern nicht allein Küchen- und Hopffen- sondern auch Obst-Gärten anzulegen und zu unterhalten, nicht minder um die Aecker und Gärten, Weiden- und Dorn-Hecken zu pflantzen, damit durch die Zäune nicht so viel Holtz verqueistet werde. Indessen aber werden dieselben hiezu nochmahlen hiedurch alles Ernstes angewiesen, und damit dieses fortan ohnausgesetzlich geschehen möge, so werden die Departements-Räthe nicht nur bey Bereisung der Aemter deshalb die schärfste Recherches anstellen, sondern auch diejenige Beamte, welche nicht auf jedem Vorwerck einen Obst-Garten angeleget, und unterhalten, auch die in den Vorwercks-Feldern befindliche Wege, wie unten §. 12. anbefohlen werden wird, mit wilden Stämmen bepflantzen, auch hinter den Wirthschafts-Gebäuden nicht Bäume setzen lassen, und auf deren Conservation gesehen, der Kriegs- und Domainen-Cammer anzeigen, als welche sich alsdenn entweder mit Nachdruck dazu anhalten, oder bey verspührter fernerer Renitence aus dem Amte setzen wird.

Indessen aber kan zu den Zäunen bey den Amts-Vorwerckern, imgleichen zu denen um die Gekuch- Obst- Hopffen- und Roß-Gärte fortan kein frey Holtz assigniret werden, sondern die Beamte müssen rund um selbige, Grabens aufwerfen, und darauf Hecken von Holtz oder Holtzartigen Sträuchern anlegen, auch damit denenselben durch das Vieh kein Schaden geschehe, gute Hirten halten, wie denn diese, wenn durch ihre Nachläßigkeit ein Schaden davon entstehet, sogleich auf das härteste mit Thurm-Strafe bey Wasser und Brod beleget werden müssen.

Gleichwie es nun solchergestalt nicht fehlen kan, daß, wenn ein Beamter hiebey nur Fleiß anwendet, und allenfalls noch einen tüchtigen Gärtenierer hält, das Werck gut von statten gehen und ihm selbst in der Folge den grössesten Nutzen bringen muß, so werden Wir auch darauf bedacht seyn, diejenige besonders zu distinguiren, die vor andern Unsere Intention zu erfüllen, beflissen seyn werden. In Absicht

3.

Auf die Adeliche und Cöllmische Güter, so hoffen Wir, daß, da schon viele in Anlegung der Obst-Gärten sich distinguiret, die übrige so solches zur Zeit noch nicht gethan, diesem Exempel folgen, alle aber auch auf die Anpflantzung der wilden Bäume an den Land-Strassen bedacht nehmen, und ihre Arendatores sowohl, als ihre Bauren anhalten werden, bey ihren Höfen Obst-Gärten anzulegen, und wilde Stämme zu setzen, dergestalt wie im §. 4. & seqv. denen Königlichen immediat-Bauren vorgeschrieben worden.

Damit aber diese so angelegentliche Sache mit allem Eifer betrieben, und nicht vernachläßiget werde, so wird jedes Creyses Land-Rath zugleich angewiesen darauf zu halten, daß von denen Adelichen und Cöllnischen Einsassen, das solcherhalb Befohlene punctlich befolget werde.

Betreffend nun

4.

Die Königlichen Unterthanen, worunter auch die Chatouller und Schadtwercks-freye Bauren, Cossäthen ꝛc. keinen ausgenommen zu verstehen, so ist zwar schon in der alten Dorfs-Ordnung vom 24ten Aug. 1723. befohlen worden, daß jeder Bauer theils bey seinem Hofe einen Obst-Garten anlegen, und wenigstens alle Jahr im Herbst 10. bis 12 wilde Stämme darinn setzen, auch selbige nachgehends entweder selbst pfropfen oder durch andere pfropfen lassen, theils auch zum Schutz der Dächer bey Sturm-Winden, um die Gebäude, sonst aber auch bey allen Zäunen, Nacht-Hüthungen, Grabens und Grentzen, nicht minder auf den geraumen Plätzen in den Dörfern, Weiden oder andere Bäume pflantzen soll, damit erstere von Zeit zu Zeit in gehöriger Ordnung gekappet werden können, und es der Dorfschaft niemahls am nöthigen Zaun-Strauch ermangele, allein, es zeiget leider die Erfahrung, daß die allerwenigste an Zuziehung einiger Obst- und wilden Stämme gedencken, ohnerachtet sie durch vielfältig reiterirte Verordnungen dazu ermuntert, auch selbst von den Departements-Räthen bey den öfteren Bereisungen der Aemter hiezu angefrischet worden. Da es nun also von der ohnumgänglichen Nothwendigkeit ist, ihrer Saumseligkeit Grentzen zu setzen, und sie durch Androhung der wohlverdienten Strafen zu den Vortheilen zu bringen, welche sie von eifriger Betreibung dieses Wercks zu gewärtigen haben, da zumahlen das Obst ihnen zur grossen Beyhülfe in der Wirthschaft gereichet, und die Anpflantzung der wilden Bäume, besonders der Weiden, ihnen viele

Fuhren

Fuhren sowohl in Absicht der Feuerung, als auch der Wege-Besserung ersparet, als wird hiemit festgesetzet, daß wie

5.

Ein jeder Wirth en parriculier schuldig ist, seine Gebäude selbst mit Weiden zu umpflantzen, und seine Gärten mit lebendigen Hecken zu versehen, auch zu dem Ende um selbige tüchtige Grabens aufzuwerfen, solche beständig zu unterhalten, und auf die aufgeworfene lockere Erde, Dornen, Weiden, und junge Büchen zu stecken, also soll auch, weil Wir wollen, daß fortmehro auch die durch das Dorf und das dazu gehörige Feld gehende Land-Strassen mit wilden Stämmen, besonders Weiden besetzet werden sollen, hiezu jedes Dorfs Commune alles Einwendens ohnerachtet, zu concurriren verbunden seyn. Von dieser Anpflantzung der Weiden-Bäume, wird man fürnehmlich folgenden Nutzen sich versprechen können: Wann die Bäume Kronen erhalten haben, und alle drey oder vier Jahre im Frühjahr vor dem Ausbruch der Blätter ordentlich und vernünftig gekappet werden, so wachsen dieselbe dichter und besser durch das bekappen, welches von einem jeden so eingerichtet werden kann, daß er in drey à vier Jahren einmahl in seinem Revier herum kömmt, wird man jährlich so viel Strauch gewinnen, daß nicht nur die Zäune, sondern auch die Land-Strassen damit werden ausgebessert werden können, man wird hinfolglich das sonst hiezu erforderliche Strauch nicht mehr etliche Meile Weges weit aus den Wäldern holen dürfen, wodurch sowohl das Bauerliche Angespann menagiret, als auch die Gehege in den Königlichen Förſten geschonet und besser, wie bishero genutzet werden können.

Es haben die Beamte dahero fortan jedem Dorfs-Einsassen sein Theil, welches er wie vorgedacht mit Bäumen besetzen soll, so wohl in dem Dorfe selbst, als ausserhalb an den Strassen auf dem Felde zuzutheilen, und kann dieses zu Evitirung aller weitläuftigen Vermessungen entweder nach der Ruthen Zahl oder nach Schritten abgemachet werden.

Es sind aber nicht allein die Einsaaßen, die auf Huben wohnen, sich hierunter zu submittiren schuldig, sondern es müssen auch die übrige Dorfs Einwohner, so sich auf den Dorfs-Anger angebauet, ob sie gleich keine besondere Acker-Wirthschaft haben, imgleichen die bey den Bauren als Instleute wohnen, hiezu gezogen werden, jedoch dergestalt, daß 4 Inst- und andere dergleichen Leute auf einen Ein-Hübener gerechnet werden, und in solcher Art muß der Weg durch das Dorf und Feld egal eingetheilet, einem jeden sein Stück zugemessen, und was nach der Ausmessung auf jeden trift, mit numerirten Pfählen bemerket, auch wie solches geschehen, vom Amte ad Protocollum verschrieben und übrigens ohne das geringste Nachsehen darauf gehalten werden, daß das einem jeden zugetheilte Stück ohne Zeit-Verlust mit Bäumen besetzet werde. Weil aber jedoch in dem jetzigen Frühjahr nicht alles hat besetzet werden können, so muß künftigen Herbst damit schlechterdings continuiret werden, dergestalt, daß kommendes Frühjahr die Strassen mit wilden Stämmen besetzet sind, und wer alsdann hieran manquiret, und die ihnen gewordene Anweisung, muthwilliger Weise nicht befolget hat, soll für jeden fehlenden Stamm 3 gr. pr. zu bezahlen schuldig seyn, es wird auch keine Entschuldigung, als ob die Land-Strasse über Sand-Berge gehet und sonst, angenommen werden, weil die Bäume aller Orten fortgehen, wenn nur die zu jedem Terrain sich schickende Sorte genommen wird. Die Stämme aber müssen in der Linie 12 Fuß von einander stehen. Und damit die Bäuerliche Einsaaßen hiezu um so mehr encouragiret werden mögen, so soll jeder Beamter die Wege innerhalb den Vorwercks-Grentzen, nicht weniger auf vorgedachte Art, jedoch durch seine eigene Leute und auf seine Kosten mit Bäumen besetzen zu lassen schuldig, auch im Unterlassungs-Fall, die darauf gesetzte Straffe, doppelt zu erlegen verbunden seyn.

6.

Wo in den Bauer-Dörffern Adeliche und Cöllner im Gemenge wohnen, da müssen dieselbe, um den guten Entzweck nicht zu verhindern, gleichfals gefallen lassen, sich dieser Eintheilung, welche mit ihrer Zuziehung von jedes Orts Beamten gemachet werden wird, nach Proportion ihrer innehabenden Huben zu unterwerffen, und hoffen Wir, daß sie den Bauerlichen Einsaaßen hierunter mit gutem Exempel vorgehen werden.

Nur müssen

7.

nicht dünne Stämme die den Spitzruthen gleich sehen, oder krumme Reiser die selten einen Fortgang haben, in die Erde gestecket werden, sondern die gesetzte Stämme müssen

wenigstens Armdick und 6 Fuß hoch bis an die Crone, auch sonst gerade seyn. Nicht minder ist es nöthig, daß selbige an einem Pfahl gebunden, und die Erde rund um und gegen den Stamm im Quadrat ein bis $1\frac{1}{2}$ Fuß aufgeworffen, auch mit ausgestochenen festen Soden oder Rasen beleget werde, als wodurch der Stamm nicht allein fester bewurtzelt, sondern auch vor die Beschädigung vom Vieh gesichert werden kan, zumalen, wenn diese aufgeworffene Erde in soferne es immer möglich mit Dorn-Sträuchern besetzet wird.

Da aber nicht alle Stämme mit einer Crone zum setzen zu haben sind, so müssen die ohne Cronen zu verpflantzende Stämme, wenigstens 7 Fuß hoch seyn, und diejenige welche ohne Wurtzeln gepflantzet werden, müssen nicht bloß eingestochen, sondern in 2 Fuß tief gegrabene Löcher, die vor Winters auszuwerfen, zum wenigsten ein paar Augen tief in die Erde gesetzet, und dahero bis 9 Fuß lang gehauen werden. Auch muß sobald einer von diesen Stämmen ausgehet, gleich im Frühjahr ein anderer nachgesetzet werden, wie denn derjenige Einsasse in dessen Theil ein Fehler verspühret wird, abermahls für jeden manquirenden Stamm 3 gr. pr. erlegen soll, massen wenn im Sommer bemercket wird, daß einer oder der andere Stamm nicht Fortgang hat, solcher ehe das Laub abgefallen, ausgenommen, und in dessen Stelle gleich im Herbst oder höchstens im Früh-Jahr ein anderer gesetzet werden muß.

8.

Die Arten der zu setzenden Bäume werden der Wahl eines jeden Orts Beamten zwar überlassen, und muß derselbe aus dem Grund und Böden judiciren, welche Sorte Holtz auf selbigem am besten fortgehen wird und kan. Vornehmlich aber sind in den niedrigen und sumpfigten Gegenden, die Weiden, Ellern, Espen, Bircken und Röstern, und in dürrem und sandigtem Erdreich die Espen, auch ebenfalls fortgehen, anzubringen, in recht gutem Lande hingegen die Eicheln und Linden wo sie sonst zu haben, zu pflantzen.

9.

Muß auf die Conservation sehr genau gesehen werden, und sollen die Schultzen und Rath-Leute in jedem Dorfe dafür respondiren. Diesen aber stehet wiederum frey die Aufsicht denen Hirten mit anzuvertrauen, maßen diese beständig auf dem Felde sind, und auch was äusserlich vorgehet am ersten bemercken können. Zu dem Ende müssen diese Stämme nicht allein öffters besichtiget, und die sich daran findende Wolffe oder Ausschüßlinge aus der Wurtzel so tief als möglich geschnitten, sondern auch wenn die bey gebundene Pfähle loßgegangen oder abgebrochen sind, in deren Stelle andere beygestecket, ingleichen die etwa loßgewordene Erde wieder fest angeworffen werden.

Ferner ist auch genau darauf zu sehen, daß diese Bäume von niemanden vorsetzlich beschädiget werden, als welche Boßheit nach dem Edict vom 8ten Octobr. 1731. mit ohnfehlbarer Vestungs-Strafe beahndet werden soll.

Solte indessen geschehen, daß einer der Einsaßen im trunckenen Muthe sich hieran vergriffe, so soll derselbe vor den ruinirten Stamm 45 gr. pr. zur Strafe erlegen, und findet diese Strafe gleichfals statt, wenn ein Reisender beym üblen Wege aus der Land-Strasse ausbieget, und dadurch einen Baum beschädiget.

Ein in Reih- und Gliedern stehender Soldat aber, welchem die Beschädigung eines Baums erwiesen werden kan, soll nach ob angezogenem Edict de Anno 1731. sogleich gefänglich ins Amt geliefert, und von da an das Regiment wohin er gehöret zur Bestrafung geschicket, auch der ꝛc. Cammer davon ohnverzüglich Bericht erstattet werden, damit sie auf die exemplarische Bestrafung insistiren könne.

Wenn übrigens an den Stämmen durch das Vieh Schaden geschiehet, oder auch nicht ausgemittelt werden kan, wer den Schaden gethan, so hafftet der Hirte dafür, als welchem die Strafe von seinem Lohn einzubehalten, besonders wenn der Schaden nach dem Feldewerts geschehen, wo das Vieh unter seiner Aufsicht gehütet worden, auf der andern Seite aber, wo der Hirte mit dem Vieh nicht hingekommen, derjenige auf dessen Stück der beschädigte Baum gefunden wird, da zumahlen er öffters darnach sehen soll und muß, daß die gepflantzte Bäume ungestöhrten Fortgang gewinnen. Weilen auch

10.

unterschiedene Dorfschaften eigene Waldungen haben, so sollen dieselbe ihnen zwar noch ferner verbleiben, jedoch hat es auch hierunter nach der Holtz-Ordnung sein Bewenden, daß sie nemlich davon nicht nach

ihrem

ihrem Gefallen disponiren können, sondern wann sie daraus etwas benöthiget sind, solches dem Amte melden müssen, da ihnen denn mit Zuziehung des Forst-Amts der Bedarf zu hauen wird vergönnet werden.

Jedoch aber müssen diese Dorfschaften nicht allein darauf dencken, wie sie diese Wälder aushauen, sondern auch wie sie selbige wieder anpflantzen wollen. Des Endes muß jeder Beamter darauf Acht haben, daß an den ausgehauenen Orten hinwiederum Eichen, Fichten, Dannen, Ellern, oder Bircken gesäet werden, und ist hiezu ein Platz ordentlich zu begrentzen, mit Graben zu versehen, und in so viel Stücke, oder Rücken einzutheilen, als Participanten zu dem Wald im Dorfe sind, jedem alsdenn sein Theil zu übergeben, mit der Anweisung wie und was vor Holtz nach Beschaffenheit des Bodens darauf gesäet werden soll.

Wenn dieses dergestalt eingerichtet, muß nach Verlauf eines Jahres aufs exacteste examiniret werden, was dabey geschehen, oder vernachläßiget ist, und müssen die Nachläßigen durch die empfindlichste Strafen auf den rechten Weg gebracht, die Saumseeligen aber das Versäumte zu redressiren angehalten werden.

Dieser Platz muß auch mit Vieh nicht eher betrieben werden, als bis das Holtz so groß ist, daß die Hütungen darinnen keinen Schaden thun können, und haben die Forst-Bedienten hierauf mit zu sehen, auch wenn sie Contraventiones deshalb bemercken, solche gehörig anzuzeigen.

Es ist aber nicht genung, daß ein solcher Platz nur einmahl zur Holtz-Saat ausgesetzet worden, sondern es muß alljährlich damit continuiret und ein Platz nach dem andern wieder mit Holtz angebauet werden, damit die Einsaaßen sich in der Folge daran nicht entblößet sehen, und ihr Angespann mit der weiten Holtz-Fuhre nicht beschweren dörffen.

Wer hierunter von den Einsaaßen sich der Ordnung nicht bequemen, auch selbst die Correctiones bey ihm nicht anschlagen lassen wird, hat Zucht-Hauß-Strafe, und daß er vom Erbe geworffen werden wird, zu gewärtigen, maaßen es ein Zeichen eines liederlichen Menschen ist, der nicht den guten, ihm selbst und künftig den Seinigen ersprießlichen Anweisungen gehörige Folge leisten will.

Gleichwie nun nicht zu zweiffeln, daß wenn alles vorgeschriebene von Beamten, Förstern, Land-Reutern und Schultzen aufs genaueste in Acht genommen wird, der Zuwachs des wilden Holtzes mercklich werde vermehret werden, so ist

II.

Auch auf die Anpflantzung der Obst-Stämme in den Dörfern alle Aufmercksamkeit zu nehmen, und weil ohne hinreichende Baum-Schulen dieser heilsame Endzweck ohnmöglich erreichet werden kan, so muß jeder Beamter

a) Vom Dorfs-Anger einen dazu tauglichen Platz ausmitteln, und solchen in so viele Theile vertheilen lassen, als Einsassen im Dorfe sind.

Ein jeder derselben ist sodann

b) schuldig solchen ihm zugetheilten Platz zu bemisten, und einen guten Spaden tief umzugraben, auch darauf entweder junge wilde Stämme zu pflantzen, oder in dazu gemachten, etwa 3 Finger breit tieffen Furchen, Obst-Körner zu säen, damit sodann die junge Stämme, wann sie zur gehörigen Stärcke aufgewachsen, entweder gepfropfet oder oculiret werden können. Wer nun

c) an Pflantzung dieser jungen wilden Stämme oder Besäung seines Antheils in der Baum-Schule, manquiret, der muß zur empfindlichsten Leibes-Strafe gezogen werden, weil er hierdurch offenbahr seine renitence gegen die gute Anleitungen zeiget, und nur eigensinniger Weise, das Gute nicht befördern will, welches ihm doch zum künftigen grossen Nutzen gereichen kan.

Zu Pfropfung und Oculirung dieser Bäume aber müssen

d) die Beamte die Veranstaltungen machen, und dahero allenfalls aus den nächst belegenen Oertern, Gärtenierer bestellen, welche gegen das dort übliche Douceur à 1. 2. bis 3. gr. pro Stamm, welche Kleinigkeit jeder Bauer ohne seinen Ruin, wegen des künftig habenden Nutzens bezahlen kan, diese Arbeit verrichten. Nur müssen die Bauren hiebey angewiesen werden, solche nachhero wohl in Acht zu nehmen, daß die Pfropf-Reiser und Augen nicht beschädiget, sondern sowohl mit kleinen Pfählen besonders die gepfropfte versehen, und daran gebunden, als auch gegen den Winter für die Haasen mit Stroh bebunden, oder mit Speck bestrichen, nicht weniger die aus der Wurtzel hervorschla-

gende Wölfe und Ausschüßlinge von Zeit zu Zeit abgenommen werden.

Wenn nun

e) diese gepfropfte oder oculirte Stämme die Höhe und Dicke erreichet, um versetzet werden zu können, so müssen die Einsassen solche in ihren bey jedem Hofe habenden besondern Garten-Platz einsetzen, und dergestalt ziehen, daß die untern Aeste abgeschnitten, und die Stämme 6 Fuß hoch bis an die Crone gerade gezogen werden. Und um solches desto besser zu bewircken, muß bey jedem Stamm ein Pfahl gesetzet, dieser aber mit Weide-Ruthen fest angebunden und mit einem Wisch Stroh versehen werden, damit der Stamm sich an den Weiden-Ruthen nicht scheuren könne, als welches bey den Bäumen den Brand verursachet, und ihr Verderben beschleuniget. Und da es

f) zum guten Fortgange der Bäume hilft, wenn sie gehörig verpflantzet werden, so ist es wohl am besten, wenn der Beamte bey dieser Arbeit den Dorfs-Einsassen durch einen Gärtenierer zur Hand gehen lässet, als welcher in einem Tage viel verrichten, und den Lenten also keine überläßige Kosten machen kan.

Nur muß auch dieser beym Versetzen alles Nöthige in Acht nehmen, die Aeste und Wurtzeln gut beschneiden, den Boden in den Gruben worinnen die Stämme kommen, gut zurichten und die Bäume selbst, wie sie erst gegen Mittag gestanden, auch mit derselben Seite wieder gegen Mittag setzen, und deshalb beym heraus nehmen die Mittags-Seite mit einem X. marquiren, auch endlich das Erdreich um die gesetzte Bäume fest antreten, wodurch sie denn desto eher fortgehen, nicht zu gedencken, daß wenn dieses nur ein paar Jahr geschehen, die Einsassen die Handgriffe hiebey abzusehen Gelegenheit haben, und sich alsdenn schon selbst helfen können.

Jedoch müssen selbige

g) auch schlechterdings bey Besetzung der Gärten mit diesen Bäumen eine gute Ordnung beobachten, und die Gärten in 2 bis 4 Quartieren eintheilen, mithin die nöthige Gänge, sowohl in der Mitte als rund herum anlegen, und sodann nach und nach an dem Rande der Quartiere die Bäume 12 bis 15 Fuß aus einander in einer egalen Reihe setzen, und längst den Garten-Zäunen Kirschen- und Pflaumen-Stämme pflantzen.

Endlich müssen auch

h) die solchergestalt gesetzte Obst-Stämme, im Sommer fleißig viliciret werden, damit die sich darinn findende wilde Sprößlinge weggeschaffet, auch die von dem auf der Borcke öfters kommenden Moß und Ausschlag gesäubert werden können, als welches letztere, durch einen etwas scharfen Knochen nach einer gewesenen feuchten Witterung am leichtesten geschehen kan, beydes aber ist ohnumgänglich nöthig, weil die Bäume sonst ihrem baldigen Untergange dadurch exponiret werden.

Und damit man

i) desto gewisser auf die Erreichung des Endzwecks fussen können, so ist einer von den Dorfs-Einsassen vom Beamten zu bestellen, der die besondere Aufsicht auf die Baum-Schule habe, und was dabey geschehen, oder wer sich darunter nachläßig bewiesen, anzeigen, und dafür repondiren müsse.

Wäre es auch nöthig, daß diesem dagegen etwas ausgemachet werde, als die Befreyung von den nachbarlichen Pflichten bey der Nachtwache, oder sonst ein Douceur von den Strafen die vorher auf die nachläßige Wirthe bey Anpflantzung der wilden- und Obst-Stämme angeordnet worden, so wollen Wir hierunter nicht entgegen seyn, wenn nur die heilsame Intention zu Erzielung mehrerer Obst-Stämme und Vermehrung der Früchte ausgeführet wird, als wodurch auch die Dörfer ein weit besseres Ansehen erhalten werden, besonders wenn es so weit zu bringen, daß nach völlig besetzten Garten-Stellen, auch zuletzt die Strasse durch das Dorf mit Stein- und Kern-Obst besetzet werden kan.

Ein jeder wird also hiermit nochmahlen alles Ernstes erinnert, aus Liebe zu seinem Besten, sich diese Mühe nicht verdriessen zu lassen, sondern alles Menschmögliche zu Befolgung dieser Anordnung beyzutragen, damit er sich anderer Gestalt nicht der angedroheten Strafen aussetze, und als ein incorrigibler und wiedersetzlicher Unterthan angesehen werde, sondern als ungehorsamer Landes-Einsaasse seine und seiner Nachkommen Vortheile, die ihm lebendig vor Augen gestellet werden, zu befördern trachte.

Fürnem-

Führnehmlich aber zweiffeln Wir nicht, daß die Beamte ihr Haupt-Augenmerck auf die an den Haupt-Straßen belegene Dörffer vorzüglich richten, und die daselbst wohnende Einsaaßen ohnablößig animiren werden, daß in diesem Früh-Jahr darinnen ohnfehlbar ein guter Anfang gemachet, und die übrige von der Land-Straße etwas entlegenere hiezu mehr und mehr angereitzet werden, als welches Uns zum besondern Wohlgefallen gereichen wird.

Und da es

12.

auch sehr gut ist, wenn die Wege, welche auf den Land- und Heer-Straßen, wo der Weg sich krümmet 30 und wo er gerade zu gehet 20 Fuß breit seyn müssen, so viel nur immer thunlich in gerader Linie fortgeführet werden; so haben auch die Beamte und jeden Orts Obrigkeit hierauf gantz besondere Attention zu richten, und sind Wir zum voraus versichert, daß solches an den mehresten Orten practicable zu machen seyn wird.

Die Eigenthümer der Ländereyen gewinnen auch hiebey nicht nur gegen die Krömmen am Boden, sondern verhüten ausserdem noch das Ausbiegen oder querüber fahren, zu geschweigen, daß die Land-Strassen alsdann viel besser aussehen werden, zumahlen wenn sie von beyden Seiten ausserhalb dem Graben nach dem Feldewerts mit Bäumen besetzet werden.

Wenn übrigens und

13.

auch die Wege-Reparaturen bisher fast an keinem Orte auf eine ordentliche und dauerhafte Art bewerckstelliget worden, indem das Strauch so man Jahr jährlich dazu verschwendet, in die ausgefahrne Löcher und Kaulen, gemeiniglich nur so loß eingeworfen, und fast gar nicht mit Erde bedecket wird, da es denn von der Nässe bald angegriffen, und von der Hitze im Sommer dergestalt vertrocknet, daß es bey Ueberfahrung der Last-Wagens zu lauter Sprock zerbricht und in wenigen Monaten die Wege an solchen Oertern eben so schlecht und zuweilen noch schlechter werden, als sie vorhin gewesen, weil die Pferde zwischen den Strauch durchtreten, und stets in Gefahr seyn, die Füsse zu zerbrechen, hiernächst aber auch die Graben neben den Fahr-Wegen gemeinhin gantz ungeschicklich angeleget werden, massen dieselbe an den wenigsten Orten einen ordentlichen Abzug haben, so daß das Wasser in den niedrigsten Stellen stehen bleibet, das Erdreich erweichet, und die Wege daselbst gantz impassable machet, daher es denn geschiehet, daß Reisende, um nicht auf der Land-Strasse stecken zu bleiben, solchen schlimmen Stellen ausbiegen, und sowohl Aecker als Wiesen verfahren, auch die neben dem Wege gesetzte Bäume theils umfahren, theils um nur durchzukommen, wohl gar umhauen oder sonst verderben; So hat eines jeden Orts Obrigkeit, fürnemlich aber die Beamte bey unausbleiblicher Beahndung mit allem Fleiß und Attention darauf zu halten,

a) daß mit der in Ansehung des Commercii so unentbehrlich nöthigen Wegebesserung nicht mehr so leichtsinnig und obenhin, sondern ordentlich verfahren werde; Zu welchem Ende, wo es sich thun lässet, die schlimme Kaulen und ausgefahrene Löcher, nur bloß mit gantz kleinen Steinen, Sand, Schutt und dergleichen aufgefüllet werden können, wo aber sumpfige, morastige oder gantz niedrige und eingeweichte Stellen vorhanden, welche ohne Strauch auf keinerley Art geholfen werden kan, da muß dieses Strauch in ordentlichen Faschienen von 1 Fuß starck, so mit Weiden-Reiser festgebunden, in diese Löcher Bund an Bund verleget, auch nach Beschaffenheit der Umstände, mit mehreren Faschienen und Bunden übereinander verfüllet, und diese so gefliehen werden, daß die Stamm-Ende auswärts, und die Wipfel einwärts zu liegen kommen. Denn werden Würste vom frischen Weiden-Strauch 40 bis 50 Fuß lang, 5 Zoll starck gemacht, und alle halbe Fuß mit Wehden festgebunden. Dergleichen Würste wird ein längst dem Faschienen-Damm ein Fuß von der Kante desselben übergeleget, und mit kleinen Pfählen befestiget, jedoch daß diese Pfähle durch die Faschienen durch, bis 1½ Fuß in die feste Erde reichen. Wo aber die Faschienen nur ein Bund hoch zu legen nöthig seyn, da bedarf es dieser Befestigung nicht.

Die Lucken aber zwischen den Faschienen-Bunden werden mit einzelnem losen Strauch voll und gerade gemacht, und sodann die Erde aufgebracht, so theils aus denen Graben, so neben dem Damm gezogen werden, genommen, theils sonst angefahren werden muß, so daß nicht nur die Faschienen gantz bedecket werden, sondern auch dieselbe einen vollkommenen Fuß hoch unter der Erde zu liegen kommen, damit sie eine verschlossene

Luft

Luft behalten, und weder von starcker Sonnen-Hitze, noch von der Nässe Schaden nehmen, und solchergestalt länger vorhalten könne. Wann aber nebst der Erde aus den Graben oben Sand, Grand oder kleiner Kieß aufgefüllet werden kan, so ist es desto besser und ist darauf genau zu halten, daß wenn dergleichen in der Nähe vorhanden, solche Auffüllung vorzüglich erwählet werden müsse, dann wenn die Arbeit auf einmahl ordentlich gemacht wird, so kan dieselbe auch länger vorhalten, und darf an diesem Orte in etlichen Jahren an keine Haupt-Reparatur wieder gedacht werden. Und da auch b) zu mehrerer Betrockenung und Verbesserung der Wege ein vieles beyträget, wann die Graben neben denen Faschienen-Lager auf den sonst nassen niedrigen Stellen der Land-Strassen ordentlich gemacht werden; So ist mit gehörigem Nachdruck darauf zu halten, daß diese Grabens in der erforderlichen Breite, welche nach Beschaffenheit des Terrains auf 6 bis 8 Fuß determiniret wird, und in geraden Linien mit einem ebenen Rinnsaale verfertiget, die Erde daraus mitten auf den Damm geworfen, und diesen Graben in den niedrigsten Stellen auch der nöthige Abzug geschaffet werde, damit das Wasser nirgend stehen bleibe, sondern allenthalben frey abfliessen könne.

Zu welchem Ende denn auch denen Grabens auf der andern Seite des Dammes oder der Faschienen-Lage, woraus nemlich das Wasser sich sonst nirgend wegziehen kan, der nothwendige Abfluß quer durch den Damm nach Beschaffenheit der Umstände und der Vielheit des Wassers, entweder nur mit einer oder mehr kleinen Oefnungen, von gegen einander gelehnten grossen Feld-Steinen, und übergefüllten Erde, oder gar mit einer weitern Oefnung und darüber geschlagenen Brücke befördert werden muß.

Damit aber dieser Unserer Verordnung wegen der Verbesserung der Wege überall genau nachgelebet werde, so fordern Wir es überhaupt von denen sämtlichen Departements- und Steuer-Räthen, Bau-Meistern und allen Königlichen Bedienten die zu reisen haben, besonders aber von denen Land-Räthen und Creyß-Steuer-Einnehmern, wenn sie dergleichen üble Wege, oder schlecht verfertigte Wege-Reparaturen auf ihren Reisen ansichtig werden, daß sie nicht nur sich genau darnach erkundigen in welcher Gegend und in wessen Grentzen diese Mängel sich befinden, sondern auch Unserer Krieges- und Domainen-Cammer sogleich davon Anzeige thun sollen, damit diese die nöthige Remedur verschaffen, und allenfalls die Saumseelige zu ihrer Schuldigkeit anhalten könne.

Urkundlich haben Wir dieses Edict Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 7ten Junii 1765.

Friederich.
(L. S.)
v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

No. 60. Rescript an die Preußische Regierungen wegen Accise- und aller andern Abgaben freyer Fuhrung derer zur dortigen Schloß-Bibliotheck einzusendenden Bücher. De dato Berlin, den 10ten Junii 1765.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist nicht dem geringsten Zweifel unterworfen, daß die 6 nach Unsern ergangenen Verordnungen von sämmtlichen Buchführern in Unsern Landen an Unsere dortige Schloß-Bibliothec einzusendende Bücher, als wahres Fürsten-Guth, von allem Zoll-Licent und andern Abgaben frey bleiben müssen; und dahero haben Wir keinen Anstand genommen, Unserer dortigen Krieges- und Domainen-Cammer gemessen aufzugeben, nicht nur die letzthin von den hiesigen Haude- und Voßischen Buchhandlungen zu gedachter Bibliothec eingegangene, sondern auch alle von den übrigen Buchhandlungen in Unsern Landen eingehende Bücher und Schriften, Unsern dasigen Consistorial-Rath und Schloß-Bibliothecario Bock, künftighin von allen obgedachten Abgaben frey verabfolgen zu lassen.

Damit aber hierunter aller nur möglicher Unterschleif vermieden werden möge; so habt ihr auf dem Fall, daß dergleichen Bücher nicht unmittelbar an die Schloß-Bibliothec, sondern an Unsern Schloß-Bibliothecarium addressiret werden sollen, nach euren Antrag, jedesmahl ein Attest auszustellen, daß solche würcklich zu Unserer dortigen Bibliothec gehören. Sind ꝛc. Berlin den 10 Jun. 1765.

(Ad Mandatum.)
Ministerium des Justiz-Departements.
An die Preußische Regierung.

No. 61.

No. 61. Instruction für die, in denen Königl. Preußl. Domainen-Aemtern, Königsbergischen Departements, zu bestellende Creyß-Actuarios. De Dato Berlin, den 12. Jun. 1765.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preussen; Marggraf zu Brandenburg; des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst; Souverainer und Oberster Hertzog in Schlesien ꝛc. ꝛc. Fügen hierdurch männiglich zu wissen: Nachdem Uns angezeiget worden, daß in denen Preußischen Domainen-Aemtern die Justitz nicht gehörig administriret, oder doch wenigstens ungemein protahiret worden, und dieses hauptsächlich dem Mißbrauch zuzuschreiben, daß die Domainen-Aemter bis hierzu, oft nach eigener Willkühr, Advocaten, Städtsche Bedienten, oder auch wohl gar Membra derer Aemter, Justitz-Collegiorum zu Actuarios genommen, welche denn, da sie mit Arbeit in ihren anderweitigen Bedienungen beschäfftiget gewesen, um die Verwaltung der Justitz in denen Aemtern sich gehörig zu bekümmern, nicht die Zeit genommen;

So haben Wir allergnädigst gut gefunden, nach dem Vorschlage Unserer Königsbergischen Krieges- und Domainen-Cammer in dem dasigen Departement eine gantz neue Einrichtung zu machen, und dieserhalb nachfolgendes so gnädig als ernstlich zu verordnen:

I.

Es sollen in dem Königsbergschen Cammer-Departement gewisse Creyß-Actuarien bestellet, und einem jeden derselben in einigen Aemtern, nach dem von Unserer Cammer übergebenen Plan, den Wir allerhöchst approbiret, die Justitz conjunctim, mit jedes Ortes Beamten, nach Unsern neuen Justitz-Verfassungen, und denen Landes-Rechten, zu verwalten, anvertrauet werden.

II.

Diese Creyß-Actuarien sollen mit keinen andern Königlichen oder Städtschen Bedienungen, auch nicht mit der ordinairen Advocatur, bey denen Ober- und Unter-Gerichten chargiret seyn, jedoch stehen ihnen eben so, als denen Justitz-Bürgermeistern, Richtern und Stadtschreibern der Hinter-Städte, auch Membris derer Justitz-Collegiorum frey, bey denen Gerichten, wo keine ordentliche Advocaten vorhanden, ausser denen Gräntzen ihrer Jurisdiction, Partheyen zu rathen, und ihnen zu patrociniren, jedoch müssen sie bey der schwersten Verantwortung ihr Amt hierbey nicht negligiren.

III.

Damit die Creyß-Actuarii die Amts-Einsassen mit unmäßigen Sportuln zu drucken nicht Gelegenheit nehmen; so haben Wir allergnädigst gut gefunden, daß ihnen ein beständiges jährliches Tractament, von 150 Rthlr. nach der von Unserer Krieges- und Domainen-Cammer angelegten billigen Repartition, von denen Aemtern, in welchen sie die Justitz zu administriren angewiesen worden, ausgezahlet werden, auch haben sie bey den Beamten frey Essen und Trincken, in denen Tagen, da sie im Amte arbeiten, dagegen sollen sie keine Iudicial-Sportuln so wenig als die Gebühre in Hypothequen-Sachen zu geniessen haben, sondern solche denen Beamten lediglich verbleiben, weilen mit aus diesen Sportuln das für die Actuarios ausgemachte beständige Gehalt hierzu genommen werden muß; Jedoch ist, damit künftig alle Ungewißheit bey denen Amts-Sportuln völlig cessire, eine besondere Sportul-Ordnung bey denen Domainen-Aemtern entworffen, nach welcher Beamter und Actuarius, welche beyde, Conjunctim die Sportuln festzusetzen haben, sich überall richten müssen. Auch wird verordnet, daß bey allen und jeden Sachen die Sportuln oder auch Diæten, welche erhoben worden, gantz genau consigniret, und die Consignation vom Beamten und Actuario, welche beyde vor die Richtigkeit derselben einstehen müssen, unterschrieben werden sollen, damit theils, wenn Klagen über Prægravationes entstehen, theils aber auch, wenn es sonst nöthig gefunden wird, ex officio diese Consignationes nachgesehen und gehörig beurtheilet werden können, ob die in der Sportul-Ordnung festgesetzte Taxe überschritten worden.

Bey Erbtheilungen, Uebergaben Cöllmischer Güther, und überhaupt bey solchen Sachen, die in loco judicii nicht vorgenommen werden, sollen dem Actuario 60 gr. Preußl. an Diæten von denen Partheyen ausgezahlet werden; Jedoch verstehet sich von selbsten, daß extra locum judicii keine Sachen vorgenommen werden können, als solche, die ihrer Natur nach daselbst vorgenommen werden müssen, wie denn auch vor die Hin- und Rückreise des Actuarii, nach dem Amte, keine Diæten genommen werden können, weilen solche Sachen zu der Zeit vorgenommen werden müssen, da Actuarius zu Haltung des ordentlichen Gerichts-Tages ohnedem ins Amt kommen muß.

Vor geringe Theilungen, bey welche die Massa unter 20 Thaler beträget, soll so wenig Beamter als Actuarius einige Sportuln und Diæten nehmen, sondern die Inventaria ohne Adhibirung vom Stempel-Papier ex officio extradiren, doch ist dem Actuario frey gelassen, die in der Sportul-Taxe geordnete Copialien zu nehmen.

IV.

Actuarius soll, so viel möglich, in der Mitte seines Districts wohnen, und soll ihm der Ort von der Cammer angewiesen werden.

V.

Die Actuarii werden von der Krieges- und Domainen-Cammer bestellet, und unter Anweisung auf diese Instruction in Eydes-Pflicht genommen, jedoch muß Niemand zum Actuario angenommen werden, der nicht auf eine von Unsern Academien seine Studia völlig absolviret, und deshalb ein gutes Attestatum facultatis juridicæ beygebracht, hiernächst aber von dem Cammer-Justitiario und von einem Mitgliede des Hof-Gerichts zugleich in Theoria & praxi juris examiniret worden, und wohl bestanden.

Es soll auch das Amt eines Actuarii ein Munus perpetuum seyn, und niemahls von der Willkühr des Beamten abhangen, sich einen Actuarium zu bestellen, oder einen Actuarium abzuschaffen, gleichwie überhaupt kein Actuarius von dem Willen des Beamten dependiren soll.

VI.

Wie oft in einem jeden Amte ordentlicher Gerichts-Tag gehalten werden soll, wird nach der Vielheit der Aemter, die einem Actuario angewiesen worden, und nach der Grösse derselben, von der Krieges- und Domainen-Cammer besonders bestimmet werden.

In der Saat- und Erndte-Zeit werden regulairer keine Gerichts-Tage gehalten. Des Sonntages vorher werden die Gerichts-Tage in allen Kirchen, so zu dem Amte gehören, von den Cantzeln abgekündiget, und alle gerichtliche Handlungen, in so weit sie Actus contentiosæ Iurisdictionis betreffen, nirgends anders, als auf diesen Gerichts-Tagen vorgenommen, was indessen vor Sachen auch ausser denen Gerichts-Tagen vorgenommen werden können, disponiret der Codex Frider. Part. III. Tit. IV. §. 7. & 8. gantz deutlich und hat es hiebey sein lediglches Bewenden. Wie denn auch Beamter ausserhalb denen Gerichts-Tagen Klagen annehmen und ad Protocollum verschreiben, auch hierauf cum Communicatione derer Klag-Protocollorum, Citationes an die Beklagte auf den nächsten Gerichts-Tag ergehen lassen kan und muß.

VII.

Da die mehresten Klagen bey denen Aemtern mündlich angebracht werden, und auch ausserhalb denen Gerichts-Tagen vom Beamten summarisch aufgenommen werden können, so muß Actuarius mit Zuziehung des Beamten auf dem Gerichts-Tage, in Gegenwart der Parthen, wohl examiniren, ob Kläger seiner Klage etwas beyzufügen, oder auch pro fundanda actione mehrere Gründe beyzubringen habe, wie denn auch überhaupt Actuarius beyde Partheyen mit ihrer Nothdurft genüglich hören, und da mehrentheils Parthen mit Advocaten nicht versehen seyn, das Verfahren beyder litigirenden Theile in der Art instruiren muß, als wenn sie mit Advocaten versehen wären. Hiernächst hat er gründlich, wodurch ein jedes Theil sein Beybringen erweisen könne, zu vernehmen, und überhaupt alles nach Eyd und Pflicht gewissenhaft ad protocollum zu verschreiben, wobey Beamter und Actuarius, wegen völliger Instruction derer processualischen Acten lediglich auf den Cod. Fridericianum und die vor die

Preußische

Preußische Justitz-Collegia im Druck publicirte Instructiones, auch nachhero ergangenen Verordnungen verwiesen wird.

Bey eingewandten Appellationen hat der Actuarius das Justitz-Reglement von 1749. sorgfältig zu beobachten, und wenn nach solchem die Sache zur Cognition der Justitz-Collegiorum gehöret, die Acta an das Hoff-Gericht, wo aber nicht an die ꝛc. Cammer einzusenden.

VIII.

Actuarius muß bey der schwersten Verantwortung keine Sachen in Verschlepp kommen lassen, und seine Gerichts-Tage in den Aemtern so einrichten, daß die vorkommende Sachen, so viel möglich, alle gleich, oder wann sie nähere Erörterung bedürffen auf den zunächst folgenden Gerichts-Tag debattiret seyn mögen.

Im Fall aber Actuarius die fest zu setzende Gerichts-Tage nicht abwarten, oder auch in seinem Amte sich nachläßig bezeigen, oder auch offenbare Partheylichkeiten blicken lassen solte; so muß Beamter nicht schweigen, sondern solches zur näheren Untersuchung der ꝛc. Cammer anzeigen, oder er ist selber straffällig, wann bey angebrachten Klagen, oder auch bey Recherchen, die öfters ohnvermuthet ex officio vorgenommen werden sollen, gefunden wird, daß Actuarius seinem Amte nicht mit gehörigem Fleiß und Treue vorstehet.

IX.

Beamter ist verbunden, dem Actuario von allen Justitz-Sachen Nachricht zu ertheilen, auch allemahl den 1ten jeden Monaths, ihme eine Specification derer eingekommenen Klagen auch angesuchten Erbtheilungen, Uebergaben ꝛc ꝛc. zuzustellen, damit Actuarius vor Ausschreibung der Gerichts-Tage gehörig beurtheilen könne wie viel Tage er in dem Amte zuzubringen nöthig haben werde.

X.

Beamter muß in Parthen-Sachen nichts præjudicirliches ohne Zuziehung des Actuarii verfügen, sondern auch in pressanten Sachen dessen Sentiment, wo nur immer möglich, einzuziehen suchen, weshalb Actuarius in jedem Amte allemahl einen completten Tage-Zettel, wo er sich den gantzen Monath über aufhalten wird, zurück lassen muß. In Sachen dagegen, die den blossen Dienst-Zwang betreffen, soll der Beamte von dem Actuario nicht abhangen, jedoch bey Vermeidung schwerer Strafe nichts Gesetzwidriges denen Dienenden zumuthen.

XI.

Beamter muß die Gerichts-Tage nicht versäumen, und besonders bey Fertigung der Urtheile allemahl zugegen seyn; Beym Vortrage der ordnungsmäßig verhörten Sachen und völlig instruirten Acten, müssen beyde, Beamter und Actuarius, die Sache nach allen ihren Umständen, und was hierauf denen Landes Rechten und Königl. Verordnungen gemäß, zu erkennen, reiflich erwegen, und wenn sie beyde in ihren Votis einig, ein Urtheil abfassen, massen hierdurch ein vor allemahl verordnet wird, daß alle Urtheile, welche nicht conjunctim vom Beamten und Actuario abgefasset sind, ipso jure von Unwürde und Unkräfte seyn sollen, wobey denn auch Beamter so wohl als Actuarius ernstlich verwarnet werden, daß Niemand auf seiner Meynung sich zu sehr entêtiren, und einer dem andern durch Drohungen oder andere unzuläßige Art von seinem Sentiment abwendig zu machen, oder ihm wohl gar sein freyes Votum zu benehmen, suchen soll.

XII.

Wenn der Beamte kein examinirter Rechtsgelehrter und zur Justitz verpflichteter Mann ist; so kan demselben weiter nichts als ein Votum deliberativum und kein decisivum in Rechts-Sachen verstattet werden; Und im Fall, Beamter und Actuarius in ihren Meynungen nicht übeinstimmen, und sich also eines Urtheils nicht einigen können; so hat ein jeder sein Votum cum rationibus abzufassen, und sind Acta mit diesen beyderseitigen Votis der ꝛc. Cammer einzuschicken, welche alsdenn einem andern Beamten und Actuario, Acta cum votis zur näheren Prüfung und Abfassung eines Urtheils, ausgeben wird und soll auf solchem Fall dieses von einer fremden Amts-Jurisdiction auszusprechende Urtheil eben dieselbe Kraft haben, als wenn es von der ordentlichen Amts-Obrigkeit gefället worden wäre.

XIII.

Actuarius muß die Registratur in guter Ordnung halten, besonders die Repertoria über die Civil- Criminal- Hypothequen- und Pupillen-Sachen führen, und ist überhaupt die Justiz- mit der Domainen-Registratur nicht zu meliren bey jeder Iuridique sind die völlig abgethane Acta, wenn selbige vorhero ordentlich geheffter und foliiret worden, zu reponiren, und dem Repertorio nachzutragen, bey denen Currenten aber dasjenige, was zu deren Beendigung abzwecket, zu veranlassen, und sind überhaupt keine Acten, ohne, daß behörig notiret worden, wer selbige erhalten, auszugeben.

Die Hypothequen-Bücher müssen hauptsächlich gut asserviret, und ohne specialen Cammer-Consens niemanden extradiret werden. Damit aber die erforderte Ordnung bey der Registratur eingeführet und beständig erhalten werden könne; so wird verordnet, daß aus denen Gerichts-Gefällen, so bald als möglich 6 Repositoria angeschaffet werden sollen:

Im Ersten sind Domanialia zu legen, nemlich was die Fundation, Acquisition, Pertinentzien und Rechts-Contracte, Grentz-Recesse des Amts und so weiter betrift.

Im Zweyten müssen Publica aufbehalten werden, nemlich die Königl. Gesetze, Edicta, Rescripta, &c. &c.

Im Dritten sind Civilia und Processualia, mithin Acta judicialia nach dem Alphabet aufzuheben, in specie accurate und wohl eingerichtete Protocoll-Bücher.

Im Vierten müssen die Verlautbarungen derer Erb-Verträge, Kauff- Miths- Tausch- und übrige Contracte reponiret werden; Imgleichen die Hypothequen-Bücher, Testamente, Codicilli, Donationes inter vivos, & mortis causa mit gehörigen Registraturen.

Im Fünften, die Vormundschafts-Acta nach dem Alphabet, imgleichen die Bestellungen derer Curatorum, nicht minder das Vormundschafts-Buch, ingleichen die Nachweisungen was vor Gelder, theils in Proceß-Sachen, theils aber auch von Vormündern beym Amte deponiret, und nach denen deshalb ergangenen Verordnungen, theils an das Hoff-Gerichte, theils an das Pupillen - Collegium eingesendet worden.

Im Sechsten sind Acta Criminalia aufzuheben, wobey eines jeden Inquisiten halben, ein besonderes Volumen Actorum anzufertigen, so wie in civilibus ein jeder Proceß einen besonderen fasciculum erfordert, der gehörig geheftet und foliiret werden muß, auch ist demselben ein Rotulus, oder eine Specification jedesmahl vorzusetzen, jedoch verstehet es sich von selbsten, daß, ob nach Vorschrift des Reglements, wie es wegen der Iurisdiction in denen Preußischen Aemtern zwischen den Amts-Hauptleuten und Verwesern einer, und dem Beamten anderer Seits gehalten werden soll, de dato Berlin, den 20. August 1725. in Criminalibus denen Aemtern nur Primam notionem aufzunehmen, zustehet, es dabey, und daß die Delinquenten mit dem aufgenommenen Scrutinio an die Aemter-Iustitz-Collegia abzulieffern, sein lediglich Bewenden habe.

XIV.

Damit aber auch die Cammer versichert seyn könne, daß Actuarius die Gerichts-Tage in der ihm vorzuschreibenden Art gehalten, so müssen alle Quartale, vom Actuario ordentliche von denen Beamten mit attestirten Specificationes derer gehaltenen Gerichts-Tage der Krieges- und Domainen-Cammer eingesendet werden, wie denn auch beym Ablauf eines jeden Jahres der Cammer so gut als denen Justiz-Collegiis, die sämtliche Proceß-Tabellen mit einer umständlichen Anzeige, wie weit eine jede Sache gediehen, und wie lange sie gewähret eingesendet werden müssen. Auch müssen jährlich auf Pflicht und Gewissen vollständige Consignationes aller eingekommenen Iudicial- und Extrajudicial-Sportuln, wobey auch die Diæten der Actuarien zu specificiren, vom Actuario eingesandt, und von jedes Orts Beamten mit attestiret werden, und ist dieses alles jederzeit bey Fünf Rthlr. Strafe ohnerinnert zu bewürcken.

XV.

XV.

Von allen und jeden Immobilibus müssen nach und nach, und besonders, wann von denen Eigenthümern eine Eintragung verlanget wird, ordnungsmäßige Hypothequen-Bücher gefertiget, und kein Documentum acquisitionis, obligationis &c. eher einzutragen, nachgegeben werden, als bis das Hypothequen-Buch nach klarer Vorschrift der Hypothequen-Ordnung völlig berichtiget worden.

Besonders muß in Hypothequen-Sachen alles und jedes vom Beamten und Actuario, conjunctim mit aller Vorsicht und Accurateſſe ausgefertiget werden, weilen beyde für die Richtigkeit einstehen müssen, und soll kein Hypothequen-Schein oder Atteſtatum ingroſſationis vor gültig angesehen werden, der nicht von beyden unterschrieben worden.

XVI.

In Pupillen-Sachen werden Beamter und Actuarius auf das Corpus juris Fridericiani und die ergangene Pupillen-Conſtitutiones verwiesen, und haben sie nach Pflicht und Gewissen das Beſte der unter der Amts-Iurisdiction befindlichen Unmündigen wahrzunehmen, wohl auf die beſtellte Vormündere zu vigiliren, und ihnen, da sie mehrentheils so unerfahren seyn, daß sie sich selbst vorzustehen nicht im Stande sind, mit dienſamen Vorschriften und Inſtructionen an die Hand zu geben.

XVII.

Was die Abholung des Amts-Actuarii ins Amt betrift, muß solches mit ein paar Hoff-Pferden vom Amte verrichtet werden, und iſt es Unſerer Intention gantz zuwider, daß die klagende Partheyen von den Aemtern angehalten werden, die Fuhren zu verrichten, oder auch zu bezahlen, weilen sie die Gerichts-Gebühren schon tragen müssen, und also doppelt nicht leiden können.

Es müssen dahero diejenigen Aemter, welche einen Actuarium haben, sich wegen Abholung und Wegschickung des Actuarii vergleichen, im Fall aber hierunter keine Privat-Vereinigung zu treffen, so wird die Cammer das Nöthige deshalb, und wie es hiemit gehalten werden soll, selbſt verfügen.

XVIII.

Schließlich werden Actuarii alles Ernſtes, und bey der schwerſten Verantwortung dahin angewieſen, einem jeden nach ihrem Gewiſſen und Ueberzeugung conjunctim mit dem Beamten jedes Orts, Recht und Gerechtigkeit, dem Reichen wie dem Armen, und dem Armen wie dem Reichen, ohne alles Anſehen der Perſon zu pflegen, und überhaupt nach denen Landes-Geſetzen jedermann zu richten, sich durch keine Furcht, Drohung, Freund- oder Feindschaft, Geſchencke und Gaben (als welche letztere von denen Partheyen zu nehmen, ohnedem bey Strafe der Caſſation, und dem Befinden nach härterer Beahndung verbothen sind) abwendig machen zu laſſen, und überhaupt das ihnen anvertrauete Amt dergeſtalt zu führen, wie sie es nicht allein vor Uns und Unſeren ihnen vorgeſetzten Landes-Collegiis, ſondern auch für den Augen, und dermahleins vor dem ſtrengen Richter-Stuhl des allwiſſenden und gerechten Gottes verantworten können.

Uhrkundlich haben Wir dieſe Inſtruction eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bekräftiget; Befehlen auch Unſerer Königsbergiſchen Krieges- und Domainen-Cammer, ſolche durch den Druck öffentlich bekannt machen zu laſſen, auch auf derſelben genauen Erfüllung mit allem Nachdruck zu halten. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 12ten Junii, 1765.

Friderich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Maſſow. v. Blumenthal.

No. 62. Renovirtes und geschärftes Reglement bey dem Freyenwaldischen Gesund-Brunnen. De Dato Berlin, den 16. Junii 1765.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn allerunterthänigst vorgetragen worden, daß zeithero verschiedene Unordnungen und Mißbräuche bey dem Freyenwaldischen Gesund-Brunnen und Bade daselbst eingerissen. So haben Höchstgedachte Seine Königl. Majest. das von Dero Höchstseligen Herrn Vaters Majest. in Anno 1734. zu mehrerem Aufnehmen dieses Gesund-Brunnens, guten Ordnung, und zum Besten derer dahin kommenden Brunnen-Gäste publicirte Reglement allergnädigst hierdurch confirmiren und renoviren wollen, auch in einigen Puncten zu verändern und nachstehendes zu verordnen und festzusetzen gut gefunden.

1) Alle und jede Brunnen-Gäste, welche sich des Gesund-Brunnens bedienen wollen, sowohl im Bade oder in der Stadt, sollen sich zuvor bey dem bestellten Brunnen-Medico melden, damit er eines jeden Zufälle untersuchen und darnach beurtheilen könne, ob der Gesund-Brunnen beydes zu trincken und zu baden dienlich sey; und wenn sie wegreisen, sollen sie ebenfalls anzeigen: ob sie durch den Gebrauch desselben Besserung gefunden, und dem Höchsten sowohl dafür dancken, als auch den öffentlichen Gottesdienst auf den Brunnen ein jeder von selbst fleißig beywohnen wird.

2) Soll unter dem Gebäude, des Quelles und im allgemeinen Baden nicht Toback gerauchet werden, bey 8 Groschen Strafe.

3) Keiner muß sich unterstehen beym Brunnen ärgerliche Discourse zu führen, weniger zu fluchen bey 8 Gr. Strafe zur Armen-Büchse, würde aber sich gar jemand unterstehen Zänckerey oder Schlägerey anzufangen, so soll er 16 Gr. zur Armen-Büchse, auch dem Befinden nach zur gefänglichen Verhaft gebracht werden, bey welcher Gelegenheit Magistrat auf Ersuchen assistiren soll. Solte sich aber jemand an denen Vorgesetzten dieses Orts vergreiffen, hat selbiger, es sey wer er wolle, dem Befinden nach schwerer Ahndung zu gewärtigen.

4) Weder bey dem Brunnen noch in der gantzen Gegend auf den Bergen soll sich keiner unterstehen zu schiessen, damit die Patienten nicht dadurch erschrecket werden, wie denn auch auf das Ernstlichste verbothen wird, grosse oder Jagdhunde bey und mit sich zu führen, bey 8 Gr. Straffe zur Armen-Büchse.

5) Keinem ist erlaubet, weder in der Königlichen noch Bürger-Heyde einiges Holtz abzuhauen, maassen ein jeder Brunnen-Gast sich das benöthigte Holtz baar ankauffen muß.

6) Diejenige Officiers, welche von ihren Compagnien in Kriegesdienste stehende Soldaten zum Baden senden, müssen alle Kosten, vor Bäder, Quartier, Betten, Medicin ꝛc. baar bezahlen und prompt Franco einschicken, damit der Brunnen-Inspector seine Rechnung gehörig schliessen könne.

7) Diejenige Arme, welche sich des Badens bedienen wollen, sollen von dem Inspector nicht eher angenommen werden, wo sie nicht ein beglaubtes Atteſt produciren, und nachdem er, und insonderheit der Brunnen Medicus finden, daß ihnen das Bad nützlich ist, alsdenn werden sie Frey-Bäder und nothdürftige Verpflegung geniessen; müssen sich aber des Bettelns gäntzlich enthalten, wn sie nicht die Gutthat, so sie geniessen, verlieren wollen: Alles andere faule und unnütze Gesindel, so nur hinkommt zu betteln, muß, so viel möglich, gesteuert werden, damit sie nicht den Patienten zur Last fallen, und wo sie sich nicht mit Güte wollen wegweisen lassen, soll Magistrat auf Ersuchen durch den Gerichtsdiener assistiren.

8) Die Nahmen derer Armen, welche Frey-Bäder geniessen, sollen von dem Brunnen-Medico in ein Buch eingetragen werden.

9) Ueber das Geld, so vor die Armen im Klinge-Beutel, Becken, Armen-Steck- und Straff-Büchse einkommt, muß der

Brun-

Brunnen-Inspector richtige Rechnung führen, und vom Medico und Prediaet attestiret werden, daß nicht mehr eingekommen, und so auch über die Ausgabe.

10) Die Rechnung soll alle Jahr, ehe die Bade-Zeit wieder angehet, vom Commissario loci, in Beyseyn des Medici und Prediger, abgenommen werden, und Inspector darüber quittiret werden.

11) Der Brunnen-Inspector muß auf alles gehörig acht haben, und dahin sehen, daß alles ruhig und ordentlich zugehe, auch nicht vorsetzlicher Weise Schaden geschehe, das Nöthige allemal zur rechter Zeit repariren lassen, über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung führen, und letzteres mit Quittungen und Belägen, beweisen, davor bekommt er jährlich Einen Winspel Roggen vom Amte, oder Zwölf Rthlr. aus der Königl. Cammer-Renthey Casse, und aus der Brunnen-Casse 25 Rthlr. und freye Wohnung. Was aber die Zubereitung derer Bäder anlanget, muß er sich Holtz dazu kauffen, Arbeits-Leute halten, und nach nieder oder hohen Preise dieser beyden Dinge, erhält er vor ein Bad in den Logiamentern 4 bis höchstens 6 Gr. jedoch muß zu jetzigen Zeiten der Satz von 4 Gr. annoch verbleiben, weil sowohl Holtz als Tage-Lohn die alten Preise haben, und vor ein Armen-Bad im allgemeinen Bade 2 bis 3 Gr.

12) Wird hierdurch festgesetzet, daß wenigstens ⅓ Wasser in den Wannen durch die Träger eingegossen wird, worauf der Inspector acht haben muß, wenn er es zu rechte macht, nnd müssen die Patienten nicht von ihm verlangen, daß er ihnen das Bad nach ihren Gutdüncken zu warm oder zu kalt machen soll; weil er als approbirter Chirurgus und vom Medico der am Brunnen bestellet, instruiret, es nicht anders machen kan, als er durch die Erfahrung weiß, daß es ihnen dienlich sey.

13) Wie denn auch dem Brunnen-Inspector die Zubereitung der Bäder und Vermiethung der Logimenter, lediglich und allein auf den gantzen Brunnen, verbleibet, damit ein jeder weiß, an wem er sich halten kan, und muß auch jeder mit dessen Anweisung zufrieden seyn, ohne dessen Vorbewust keine Umtauschung der Logiments vornehmen, wodurch nur viel Unordnung entstehet, wenn ein oder das andere Logis von jemand verschrieben worden, und der neu ankommende Bade-Gast alsdenn nicht unterkommen kan, derohalben auch ein jeder Bade-Gast auf Anfrage des Inspectoris eine gewisse Zeit seiner Abreise festsetzen muß, auf daß, wenn der andere kömmt, er Platz findet. auch müssen sich die Patienten nicht unnöthiger Weise allzulange, noch weniger aber verstattet werden, daß sich einige nur mit ihren gantzen Familien zum Plaisir da aufhalten, weil nur wenige, und zwar für solche die den Brunnen gebrauchen, Quartiere vorhanden, und darunter die andern, welche nachkommen, leiden müssen, daher sich auch ein jeder so gut als möglich behelfen muß, und nicht zu viel Gelegenheit verlangen kan. Vor der Abreise muß ein jeder alles richtig an den Inspector bezahlen, und ihm alles in gutem Stande wieder überliefern, oder wenn vorsetzlicher Weise, Schaden geschehen, bezahlen, was die Sache werth, der Brunnen-Medicus, Prediger und Inspector müssen davor Sorge tragen, daß keiner übersetzt wird, und die Tage, da ein Logis durch einen abgehenden Brunnen-Gast ledig und wieder durch einen angekommenen Brunnen-Gast bezogen wird, nicht doppelt, sowohl vom Abgehenden, als Anziehenden bezahlet werde, aber auch so die Einrichtung machen, daß die erforderlichen Kosten können bestritten werden, und dabey den Commissarium Loci, bey Abnahme der Rechnung zu Rathe ziehen.

14) Da auch seit einigen Jahren grosse Beschwerden eingelaufen, daß allerley Unordnungen und Lerm vorgehet, so wird ein jeder hiermit verwarnet, daß er keinen Unfug anrichten, sondern einem jeden seine billige Freyheit lassen, und keinen kräncken oder beleidigen muß, worauf die Vorgesetzte des Orths genau acht zu haben, und solche so gut als möglich hintertreiben müssen. Da auch die Soldaten und Domestiquen öfters sowohl bey Tage als insonderheit des Nachts viel Lerm machen, wodurch die Patienten beunruhiget werden, weil alles so enge zusammen wohnet, so wird solches denenselben aufs Nachdrücklichste verboten, und müssen die Herrschaften dem Vorsteher des Orts alle Hülfe leisten, wenn sie von ihren Leuten etwas anzeigen. Die Soldaten aber muß man bestmöglichst vom Unfug abhalten, massen in allen Fällen auf Ersuchen der Vorsteher des

Orths,

Orths, Magistratus, ihnen alle mögliche Assistence zu leisten verbunden, welche letztere denn an den Chef zu berichten haben, der ihnen alle Satisfaction geben soll, weil es billig, daß an einem solchen Orthe fürnemlich alles so ruhig und stille zugehe, als nur möglich.

15) Der Brunnen-Medicus und Inspector müssen Sorge tragen, daß ein guter Koch gehalten wird, der die Patienten mit dienlichen Speisen versorge, und ihm die nöthige Gelegenheit dazu anweisen, Magistratus aber muß Sorge tragen, daß er alle nöthige Lebensmittel gut und ordentlich erhält, insonderheit Fleisch, Brodt und Bier.

16) In der Stadt müssen vom Brunnen-Medico einige Frauens instruiret werden, wie sie die Bäder zubereiten sollen, auch ihm davon Nachricht geben, wie sich die Patienten verhalten. Es müssen aber 17 Bade-Frauens bestellet werden, die von denen fremden Brunnen-Gästen, so unterwärts logiren, vor jedes Bad nicht mehr als 2 gute Groschen, von denenjenigen aber, welche oberwärts logiren, weil das Wasser mit grosser Beschwerlichkeit hinauf getragen wird, 3 gute Groschen, bey Strafe der Entsetzung, fordern, auch die Fuhrleute, so das Wasser zum Baden vom Brunnen in Tonnen holen, von denen in der Stadt logirenden fremden Brunnengästen, vor eine Tonne Gesundbrunnen-Wasser, nicht mehr als 2 gute Groschen bey Verlust ihres Fuhrlohns prætendiren. Wornach sich also ein jeder, wes Standes er ist, allergehorsamst zu achten hat. Signatum Berlin, den 16ten Junii, 1765.

(Ad Mandatum.)

(L. S.)

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

No. 63. Edict und Reglement der Königl. Giro- und Lehn-Banco zu Berlin. De Dato Berlin, den 17ten Junii, 1765.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preussen; Marggraf zu Brandenburg; des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst; Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß, nachdem Wir nach Schliessung des, Unseren Waffen so rühmlichen, als Unseren Unterthanen so vortheilhaften letzteren Friedens, sogleich alle mögliche Sorgfalt angewandt haben, das einländische sowohl, als das auswärtige Commercium in Flor zu bringen, und so viel möglich zu erweitern, zumahl da der Krieg, welcher Uns die Vertheidigung Unserer Rechte abgenöthiget, den Auf- und Fortgang nicht wenig gehindert hatte. Und wie Unsere Bemühungen beständig dahin gerichtet gewesen, gute Maaßregeln zu diesem Endzwecke zu ergreifen, und alle Hindernisse, welche Unseren heilsamen Absichten entgegen seyn möchten, aus dem Wege zu räumen; So haben Wir hierbey überzeugend eingesehen, daß die Errichtung einer Banque in Unseren Staaten das fürnehmste und einzige Mittel wäre, durch den mehreren Umlauf der Gelder, in allen Wechsel- und Handlungs-Geschäfften das Commercium Unserer Staaten blühend zu machen, und in der Folge zu erweitern.

Da Wir also die Beschaffenheit und Vortheile der in Europa sich befindenden Banquen genau übe leget; so schien Uns zwar anfänglich eine Zettul- und Handlungs-Banque die bequemste zu seyn, Unsere Absichten zu erreichen, fürnehmlich, da selbige mit sicheren Zweigen eines vortheilhaften Commercii verbunden werden solte, zu welchem Ende Wir denn im verwichenen Jahre unter dem 5ten und 13ten November vorläufige Avertissements an das Publicum haben ergehen lassen.

Wir haben auch Ursache, Unsere Zufriedenheit über die Bereitwilligkeit und den Eyfer verschiedener Particuliers, und besonders Unseres Adels zu bezeigen, welche vermittelst ihrer Subscriptionen zur Formirung eines hinlänglichen Fonds, alles Mögliche beyzutragen, willig und bereit gewesen. Allein da verschiedene Unserer Kaufleute, welche einigen alten hergebrachten Gewohnheiten und Gebräuchen, sie mögen gegründet seyn oder nicht, noch zu sehr anhängen, und ohne Unterschied sich für allem fürchten, was nicht schlechterdings damit über-

übereinstimmet, oder ihrer Denckungs-Art und Begriffen gemäß ist, Uns in Unterthänigkeit vorstellen lassen, welchergestalt sie zwar obgedachten ersten, auf Unseren hohen Befehl entworfenen Banque-Plan für nützlich und vortheilhaft hielten, dennoch aber ohne Nachtheil ihrer Geschäfte, aus ihrem jetzigen Handel keine ansehnliche Summen zu dessen Ausführung anwenden können: da man Uns dann endlich auch zu erwegen gegeben, daß nichts das Commercium in Unseren Staaten mehr empor bringen würde, als wenn Wir selbiges mit Unseren eigenen Mitteln unterstützten, und beförderten;

So haben Wir nach reifer Ueberlegung und aus einer wahren väterlichen Fürsorge für die Wohlfarth Unserer Unterthanen, diesen heilsamen Antrag genehmiget, und Uns in Unseren Bemühungen für die Ausbreitung und Aufnahme des Commercii zugleich nach den Begriffen und der Denckungs-Art Unserer commercirenden Unterthanen richten wollen.

Nachdem Wir also die weisesten Einrichtungen und Gesetze derer Banquen zu London, Amsterdam und Hamburg genau untersuchen lassen, und dasjenige, welches Uns der Beschaffenheit Unserer Staaten, der Natur Unseres Commercii, und der Lage derer Provintzien am zuträglichsten geschienen, beybehalten, und Uns nach Beschaffenheit derer Umstände, vermittelst einiger Veränderungen zugeeignet: So haben Wir daraus den Plan einer wohleingerichteten Wirbel- oder Giro-Banque entworfen, und selbige zu mehrerm Vortheil des Commercii, mit einer Disconto- und Lehn-Banque nach Maaßgabe des hierunten folgenden Reglements verbunden.

Es cessiren demnach bey so bewandten Umständen, die in Ansehung des erst entworfenen Banque-Plans vorgewesene Maaß-Regeln; Wir wollen aber, an dessen Statt, und befehlen durch gegenwärtiges unveränderliches Edict, daß diese Giro-Banque mit der damit verknüpften Disconto- und Lehn-Banque den 20ten Julii dieses Jahres, in Unserer Stadt Berlin eröfnet, und hernachmahls baldmöglichst auf selbigen Fuß in Preussen, Schlesien und Westphalen errichtet werden solle.

Wir verordnen und befehlen hiernächst weiter, daß vorangezeigte Banquen, nebst den dazu gehörigen Disconto- und Lehn-Banquen, sowohl diejenigen, die zu gleicher Zeit errichtet sind, als auch die, welche Wir noch in der Folge in den fürnehmsten Städten Unserer Provintzien einführen möchten, lediglich von dem Directorio der Banque zu Berlin abhängen, deren Einrichtungen, Dispositionen und Reglement folgen, und an benanntes Directorium ihre Rechnungen ablegen sollen.

Für die Sicherheit dieser Banque und der darinn eingelegten Gelder, haften Wir Kraft dieses, für Uns und Unsere Thronfolgere aufs bündigste, ohne Ausnahme der Zeit und Person. Was aber die Herbeyschaffung der, zur Disconto- und Lehn-Banque erforderlichen Fonds anbetrift; So haben Wir lediglich in der Absicht, das Beste Unserer Unterthanen mit Nachdruck zu befördern, den Entschluß gefasset, ein Capital von Acht Millionen Thaler aus Unserem Schatze zu nehmen, und diese Gelder in angezeigten Disconto- und Lehn-Banquen roulliren zu lassen. Wir hoffen durch dieses Mittel und bey den sehr mäßigen Interessen, den Umlauf der Gelder merklich zu vermehren und zu erleichtern, den Fleiß Unserer Unterthanen aufzumuntern, und endlich dadurch den übermäßigen und unerhörten Wucher zu verhindern, welcher bisher, der scharfen Gesetze ungeachtet, sich in aller Art von Handel eingeschlichen, und sowohl Unsern Adel, als übrige Unterthanen, welche baares Geld benöthiget gewesen, in einem grausamen und unerträglichen Joche gehalten, und auf das Empfindlichste gedruckt und erschöpft hat. Alle Unkosten der Errichtung und Verwaltung der Banquen, und der davon abhängenden Disconto- und Lehn-Banquen, sollen aus Unsern eigenen Mitteln bestritten werden. Wir behalten Uns daher lediglich und allein vor, von dem innerlichen Zustande der Banquen, und der damit verknüpften Disconto- und Lehn-Banquen, nach Unserm hohen Gefallen und Belieben, Wissenschaft einzuziehen, deswegen Wir selbige von allen und jeden Departements hierdurch unabhängig erklären, so daß keines unter ihnen, es führe, welchen Nahmen es immer wolle, weder mittelbar, noch unmittelbar, mit bemeldten Errichtungen das mindeste zu thun haben soll. Wir erklären übrigens zum Directorio der Banco, und den damit verknüpften Disconto- und Lehn-Banquen zu Berlin, Unsern Ober-Marschall und würcklichen Geheimen Etats- und dirigirenden Ministre, den Reichs-

Grafen von Reuſs, als Præſidenten des gantzen Banco-Weſens, den Kaufmann Johann Julius Janſſen zum erſten Directore, den Kaufmann George Detlef Friderich Koes zum Directore der Lombardie, den Kaufmann Nicolas Heinrich Willmann zum Directore des Caſſa-Comptoirs, den Carl Philipp Cæſar zum Directore des Diſconto-Comptoirs;

Es iſt ſchließlich Unſere hohe und ernſthafte Willens-Meynung, daß die Verordnungen, Geſetze und Reglements, welche in denen 43. dieſem Edicte beygefügten Articuln begriffen ſind, nach ihrer Form und Innhalt durchaus, ohne Ausnahme, und ohne die geringſte Verfälſchung des Sinnes befolget werden ſollen; dieſerwegen befehlen Wir Unſerm General-Fiſcal und ſämmtlichen, ihm ſubordinirten Hof- und Cammer-Fiſcælen, alle Sorgfalt und Aufmerckſamkeit anzuwenden, damit Unſer höchſter Wille erfüllet und auf das genaueſte befolget werde.

REGLEMENT
der Königl. Giro- und Lehn-Banco zu Berlin.

Articulus 1.

Alle Bücher dieſer Banco ſollen in Pfunden deren jedes 30 Groſchen enthält, geführet werden. Der immerwährende Beſtand-Theil eines ſolchen Banco-Pfundes, ſoll 25 pro Cent mehrern Werth enthalten, als Unſere Friderichs d'or, welche zu 21 Karat 9 Grän ausgemünzet ſind, und deren 35 Stück ein Marck enthalten, ſolchergeſtalt, daß 4 Pfund Banco, unveränderlich einen Friderichs d'or ausmachen.

Art. 2.

Es ſollen auch die Bücher und Rechnungen aller Unſerer Königlichen Caſſen, Departements, Steuren, Zölle, Acciſe ꝛc. künftig allezeit in Banco-Pfunden gehalten werden; desgleichen wollen Wir, daß alle in Unſerer Stadt Berlin anſäßige Kaufleute die geſammten groſſen und kleinen Bücher, worinn ſie ihre Handlung beſchreiben, von dem 1ten Januarii künftigen 1766ten Jahres an, oder auf die nächſte Zeit von nun an, wenn die jährlichen Bilancen gezogen und neue Bücher und Rechnungen angefangen werden, ebenfalls in Banco-Pfunden führen ſollen.

Art. 3.

Alle Wechſel-Briefe, die über 100 Rthlr. ſind, und von Unſern Unterthanen oder Einwohnern der Stadt Berlin, an die Ordre eines andern Unſerer Unterthanen auf einen Fremden gezogen, und ausgeſtellet werden, ſollen ſämmtlich, nach dem Engliſchen Gebrauch, in Banco-Pfunden lauten, und von dem Tage der Eröfnung Unſrer Banco zu Berlin an, durch Unſere Banco bezahlet werden. Handelt jemand dagegen; ſo ſoll er ſo viel Strafe geben, als der Belauf des- oder der Wechſel-Briefe ausmachet, die er auf andere Weiſe verfaſſet, und auſſer Unſerer Banco bezahlet hat. Von dieſen Straf-Geldern, ſoll die Hälfte dem Angeber anheim fallen, und die andere Hälfte alſo vertheilet werden, wie am Ende dieſes Reglements wird angezeiget werden.

Art. 4.

Alle Unſere commercirende Unterthanen und Einwohner in ſolchen Oertern, wo Wir keine Banco etabliret haben, ſollen ihre Wechſel-Briefe auf diejenigen Oerter domiciliiren, oder bezahlen laſſen, wo Wir Unſere Banco etabliren werden.

Art. 5.

Es ſollen auch alle Wechſel-Briefe, welche von auſſen, auf Unſere Unterthanen oder Einwohner gezogen werden, nach dem Engliſchen Gebrauch in Banco-Pfunden lauten, und durch Unſere Banco bezahlet werden: Und wenn ſich der Fall ereignete, daß dem ungeachtet einige Tratten in irgend einer anderen Müntze lauteten; ſo ſoll dennoch, wenn ſich die Summa ſolcher Wechſel über 100 Rthlr. erſtrecket, der Acceptant dergleichen Wechſel nach der Differentz des Agio, durch Unſere Banco bezahlen.

Art. 6.

Aller und jeder Ein- und Verkauf von Waaren, Handlungs-Contracte, und daher entſpringende Anleyhen, Zinſen, Aſſecurancen, Actien, Aſſignationes &c. überhaupt alle und jede Handlungs-Inſtrumente, worinn ein Werth oder Valuta beſtimmet iſt, ſollen in Banco-Pfunden ſtipuliret ſeyn, und durch Unſere Banco bezahlet werden: Solchergeſtalt gebieten Wir Kraft Unſerer Königlichen Gewalt, allen Notariis

Notariis und Mäcklern in Berlin, keinen Ein- und Verkauf von Waaren, Handlungs-Contracte, damit verknüpfte Anleyhen, Zinsen, Assecurantzen, Actien, Assignationes, &c. anders, als in Banco-Pfunden, zu schliessen oder festzusetzen, bey Verlust ihrer Bedienungen, und Unserer Ahndung. Was aber den Kauf- und Verkauf von liegenden Gründen, Häusern und Immobilien anlanget, lassen Wir es jedermann frey, solche gleichfalls in Banco-Pfunden oder aber in baarem Gelde zu verrichten. Imgleichen lassen Wir Unserem Adel und Militair-Personen die Freyheit, ihre Zahlungen, nach ihrem eigenen Belieben, in baarem Gelde zu entrichten, und die in Banco-Pfunden geschehene Stipulation, nach der Differentz des Agio zu reduciren, in soweit einer von Adel mit dem andern, und eine Militair-Person mit der andern Verkehr hat, als bey Vermiethungen ihrer Land-Güther, Verkauf ihrer Producten, Vermiethungen ihrer Häuser, bey andern gerichtlichen und ausser gerichtlichen Transactionen. Wenn aber sich eben diese adeliche und Militair-Personen mit anderweitigen Dingen, die zum Commercio gehören, abgeben, so sollen sie sich allerdings diesem Unserem Banco-Reglement unterwerfen.

Art. 7.

Was Unsere Accisen, Impostten, Zölle und Steuren anlanget; so soll es jedweden frey stehen, solche in baarem Gelde oder durch Unsere Banco, ohne den geringsten Zwang zu bezahlen.

Art. 8.

Wenn jemand Banco-Geld auf sein Folium haben will; so muß er Friderichs d'or oder grob courantes Silber-Geld an die Cassa Unserer Banco liefern, und sich um den Cours zwischen der Silber-Müntze und der Friderichs d'or vergleichen; alsdenn wird das gelieferte Capital nach Maasgebung des ersten Articels, in Banco-Pfunden reduciret, und dem Einbringer darüber von dem General-Cassirer ein Empfangs-Schein ertheilet, womit er sich bey dem Directorio meldet, welches denn die nöthigen Ordres giebet, um ihm ein Folium zu geben, und so viel gut zu schreiben, als er in die Banco-Casse gebracht hat. Man wird auch können Banco-Geld auf ein Folium kriegen, vermittelst der Lehn-Banco, welche aus dem Disconto-Comtoir und dem grossen Lombard bestehet, wie die folgenden Articuls mit mehrern zeigen werden.

Art. 9.

Wer einiges Capital in baarem Gelde, in die Cassa Unserer Banco gebracht hat, dem soll es frey stehen, solches zum Theil oder gantz wieder heraus zu holen, doch muß es wenigstens eine Nacht darinnen gestanden haben: Wer aber kein baar Geld in die Banco gebracht hat, sondern dem auf sein Folium von einem andern etwas ist zugeschrieben worden, der kan dis ihm zugeschriebene Geld nicht baar aus der Banco holen.

Art. 10.

Derjenige, welcher im ersten Fall, nach dem vorstehenden Articul, baares Geld aus der Cassa holen will, muß die denen Buchhaltern des Giro-Comptoirs einzureichende Assignation an sich selbst p. Cassa stellen, so werden sie ihm solche dergestalt signirt zurück geben, damit er nur nach dem General-Cassirer gehen darf, welcher ihm darauf die stipulirte Summa, nach Abzug von $\frac{1}{4}$ p. Cent auszahlen wird.

Art. 11.

Wenn jemand etwas auf sein Folium in Banco empfangen hat; so kan er nicht eher, als den folgenden Tag darauf, darüber disponiren.

Art. 12.

Das Giro-Comptoir Unserer Banco wird, ausser den Sonn- und Fest-Tagen, alle Tage um 7 Uhr des Morgens geöfnet, da dann jedermann bis 9 Uhr nachfragen und aufnehmen lassen kan, was den vorigen Tag auf sein Folium ihm ist zugeschrieben worden. Von 9 bis 11 Uhr aber kan jeder wiederum an einen andern abschreiben lassen; nach dieser Zeit aber bis höchstens 1 Uhr, sind die Banco-Schreiber nicht verbunden, Banco-Assignationes anzunehmen; es sey dann, daß man ihnen für jeden Posten 2 Gr. bezahle.

Art. 13.

Derjenige, der einem andern etwas will zuschreiben lassen, soll in der angesetzten Zeit in dem Giro-Comptoir persöhnlich erscheinen, und denen Buchhaltern eine in behöriger Form abgefaßte Banco-Assignation einreichen, worinn deutlich der Vor- und

Zunahme desjenigen an den er etwas abschreiben lassen will, ausgedruckt ist. Auch soll darinn die abzuschreibende Summa doppelt, mit Buchstaben und mit Ziffern, ferner auch sein Folium und das Datum deutlich angezeiget, auch endlich sein Vor- und Zunahme unten wohl ausgedruckt seyn. Wer hierinn Fehler macht, soll an die Banco-Schreiber eine Geldbusse von 2 Rthlr. erlegen. Auch soll eine jede Banco-Assignation nicht mehr, als einen Posten in sich fassen. Bey Compagnie-Handlungen soll jeder Compagnon seinen Vor- und Zunahmen unter die Assignation setzen, obwohl nur einer von ihnen dieselbe den Buchhalter überreichen darf.

Art. 14.

Da es sich fügen möchte, daß jemand etwa nicht persönlich in dem Giro-Comptoir erscheinen könnte, oder wollte; so kan solcher einen andern statt seiner durch eine von dem Directorio signirte Vollmacht constituiren, durch jedesmahlige Vorzeigung dieser Vollmacht an den Buchhalter, über sein Vermögen in der Banco zu disponiren. Für solche Vollmacht soll er jährlich zum Nutzen Unserer Banco einen Friderichs d'or bezahlen.

Art. 15.

Wenn jemand, der auf vorbeschriebene Art keinen constituiret hat, statt seiner etwas abzuschreiben, durch Kranckheit verhindert würde, selbst nach der Banco zu gehen, so kan er nur den Banco-Schreibern solches anzeigen lassen, welche ihm dann Unsern Banco-Knecht zusenden werden, um die Banco-Assignationes aus seinen Händen zu empfangen, wofür dem Banco-Knecht 6 Gr. für jede Assignation bezahlet werden sollen.

Art. 16.

Wenn jemand von seinem Folio mehr abschreiben lassen will, als er darauf zu gute hat, so soll er sein Versehen mit einer Geldbusse von drey pro Cent von der auf der Assignation stipulirten Summe bezahlen.

Art. 17.

Wir erlauben denen in Berlin ansäßigen Adelichen und Militair-Personen, dann auch denen daselbst wohnenden Wittwen und majorennen Jungfern keinesweges aber einem ausser Berlin wohnenden, noch vielweniger einen Fremden ein Folium in Unserer Banco zu haben.

Art. 18.

Alle diejenigen, welche ein Folium in der Banco nehmen, sollen für die ersten Unkosten Unserer Banco ein für allemahl Funfzig Rthlr. in der Folge aber, für jedes Folium, so aus 20 Posten bestehen soll, jährlich Fünf Rthlr. bezahlen, und wird man, sobald ein neues Folium angefangen wird, solches für ein volles rechnen.

Art. 19.

Wir verbiethen bey Unserer Königlichen Ungnade, allen und jeden, nachzuforschen, wie viel ein anderer auf sein Folium zu gute habe; auch soll niemand von denen Banco-Schreibern sich unterstehen, solches zu offenbahren, weder durch Worte, Zeichen, oder Schrift, bey Verlust ihrer Bedienungen, und bey denen Strafen, die Meyneidige zu erwarten haben. Zu dem Ende sollen sie bey Antretung ihres Amtes besonders schwören, daß sie alle die Geschäfte, die sie, als Bediente der Banco, unter Händen haben werden, als das gröste Geheimniß mit in ihre Grube nehmen werden.

Art. 20.

Alle Gelder in Unserer Banco, sollen nicht können mit Arrest beleget werden. Wenn aber einer öffentlich falliret, so soll dessen Saldo denen sämmtlichen Creditoren zum Besten auf Requisition der Richter anheim fallen.

Art. 21.

Zur Erleichterung des Commercii Unserer Unterthanen, haben Wir auch resolviret, bey dieser Giro-Banco, eine Lehn-Banco, anzulegen, welche aus einer Disconto-Cassa und grossem Lombard bestehen soll. Diese wollen Wir aus Unseren eigenen Fonds fourniren, und von dem Directorio der Banco auch dirigiren lassen.

Art. 22.

Diese beyden Comptoirs der Lehn-Banco, sollen ausser Sonn- und Fest-Tages, täglich von 9 Uhr des Morgens, bis um 1 Uhr des Nachmittages offen seyn.

Art. 23.

In dem Disconto-Comptoir wird man

man allerley Wechsel-Briefe, Assignationes, Obligationes, und alle auf eine gewisse Zeit determinirte sichere Pappiere, discontiren, auch auf Actien von Handlungs-Compagnien, Connoissements mit Asurance-Policen begleitet, und alle un-determinirte sichere Pappiere, Gelder, vorschießen, eines sowohl, wie das andere, für $\frac{1}{4}$ pro Cent p. Monath Zinsen.

Art. 24.

Man wird bey dem Disconto-Comptoir keine andere als acceptirte, und wenigstens mit einem guten Endossement versehene Wechsel-Briefe discontiren, und die Actien, Connoissementen &c. sollen mit der bündigsten Cession versehen seyn, und besonders darauf gesehen werden, daß alle dergleichen Pappiere und Wechsel ganz solide und gegen alle Einwendungen gesichert sind.

Art. 25.

Weil dem Disconto-Comptoir die genaue Ausrechnung der Tage, bey denen zu discotirenden Wechseln, oder determinirten Pappieren gar zu viele Arbeit verursachen würde, so wird man nur beym Discontiren bis auf $\frac{1}{3}$ Monath rechnen, solchergestalt, daß, wenn der Verfall-Tag, inclusive der Respect-Tage, auch nur einen Tag den vierten Theil eines Monaths überschritte; so soll dieser eine Tag gleich, wiederum als $\frac{1}{4}$ Monath gerechnet werden.

Art. 26.

Auf Obligationes, Compagnie-Actien, Connoissementen, oder andere un-determinirte Pappiere, desgleichen auf Jouwelen, Gold und Silber, wird man nicht länger als auf 6 Monathe Gelder vorschießen; doch kann der Verpfänder, nach Verlauf dieser 6 Monathe und Bezahlung der Zinsen, die Zeit, für eine Umschreibungs-Gebühr, an die Buchhalter von 1 Rthlr. für jeden Posten prolongiren.

Art. 27.

Wir wollen ferner durch das Disconto-Comptoir Unserer Lehn-Banco bis auf 6 Monathe, und weniger Zeit zu $\frac{1}{2}$ pro Cent per Monath Zinse-Gelder anleyhen.

Auf Gold in Stangen von 21 à 24 Karat Gehalt, p. jede Mark fein.

Ein hundert und funfzig Pfund banco.

= dito = = = 16 à 21 Karat Gehalt p. jede Marck fein.

Ein hundert acht und vierzig Pfund banco.

Auf Gold von geringerem Gehalt, p. jede Mark fein.

Ein hundert und vierzig Pfund banco.

Den Gehalt des gemünzten Goldes wird man folgender gestalt rechnen;

Portugiesen)
Guinées) à zwey und zwanzig Karat.
Souverains)

Alle Species-Ducaten, ausgenommen die Türkischen und Rußischen,

à drey und zwanzig Karat 6 Græn

Louis neuf oder Schild Louis d'or
alte Louis d'or

à ein und zwanzig Karat 7 Græn

Braunschweigische 5 Thl. Stücke

à ein und zwanzig Karat 8 Græn

Auf Silber Barren

Von 12 bis 16 Loth Gehalt für jede Mark fein.

neun Pfund Karat 14 gr.
= 6 = 12 = = =
acht drey viertel Pfund Karat 14 gr.

Von geringerem gehalte

acht Pfund Karat 14 gr.

Den Gehalt des gemünzten Silbers wird man folgendermassen bestimmen.

Feine $\frac{1}{1}$ Stücke à	Funfzehn Loth	15	Græn
Species Thlr.	Vierzehn	2	=
Reichsthaler auf den alten Fuß	Vierzehn	2	=
Ordinaire alte $\frac{1}{2}$ Stücke	Eilf	17	=
Piasters	Vierzehn	9	=
Französische Laubthaler	Vierzehn	9	=
Alte Louis blanc	Vierzehn	11	=

Art. 28.

Wer nun dergleichen undeterminirte Pappiere, Gold, Silber, ꝛc. bey Unserer Lehn-Banco versetzen will, dem wird man, ein, in gehöriger Form abgefaßtes Recipisse ertheilen, welches er verbunden ist, wiederum zurück zu liefern, wenn er die versetzten Pfänder auslöset.

Art. 29.

Würde jemand sich nach Verlauf der stipulirten längsten Zeit von 6 Monath nicht zur Einlösung seines versetzten Pfandes melden; so wird man höchstens noch 3 Monathe warten, nach deren Verfliessung aber sich auf

alle Art und Weise, durch den Verkauf des Pfandes für Capital, Interesse und Unkosten bezahlt machen.

Art. 30.

Unter diesen vorgemeldeten Bedingungen können sich alle Einheimische und Auswärtige durch ihre Commissionairs, in Unserer Stadt Berlin, dieser Unserer Lehn-Banco bedienen, und sich desfalls im Disconto-Comptoir melden.

Art. 31.

Eine dergleichen Lehn-Banco und Disconto-Comptoir werden Wir auch zur Bequemlichkeit und Vortheil des Commercii Unserer Staaten zu Königsberg in Preussen, zu Breslau in Schlesien, imgleichen auch in einem Ort Unserer Westphälischen Provinzien errichten.

Art. 32.

Ferner werden Wir bey der Lehn-Banco, ausser diesen Disconto-Comptoirs in allen commercirenden Plätzen Unserer Staaten grosse und kleine Lombards zur Verpfändung von Metallen, Juvelen, und anderer unverderblichen Waaren, anlegen.

Art. 33.

Ein dergleichen grosser Lombard zu Berlin, soll gleich bey Eröfnung Unserer Banco daselbst anfangen, Gelder auf unverderbliche Waaren auszuleyhen, zu $\frac{1}{3}$ pro Cent per Monat Zinsen, jedoch wird man unter dem Werth von 500 Pfund Banco und kürtzern Zeit als einen Monat, nichts annehmen.

Art. 34.

Man wird dem Verpfänder bey Versetzung des Pfandes, ein, in gehöriger Form abgefaßtes Recipisse ertheilen, welches er schuldig ist, bey Einlösung seines Pfandes an das Comptoir des Lombards wieder einzuliefern.

Art. 35.

Auf einen längern Termin, als 6 Monathe, wird der Lombard keine Gelder ausleyhen, nach Verlauf dieser Zeit soll jeder Verpfänder sich an dem Comptoir des Lombards melden, und entweder, nachdem er die Zinsen bezahlet, sein Pfand einlösen, oder auch die Zeit prolongiren, und die Umschreibungs-Gebühr mit 1 Rthlr. für jeden Posten an die Buchhalter erlegen.

Art. 36.

Würde sich aber ein Verpfänder nach Verlauf der bestimmten 6 Monate nicht melden, so wird man höchstens noch 3 Monate warten, alsdenn aber sich durch den Verkauf des Pfandes für Capital, Zinse und Unkosten bezahlet machen.

Art. 37.

Wenn jemand, um etwas zu verpfänden, etwa nicht persönlich im Lombard-Comptoir erscheinen will, so kan er sich dazu der geschwornen Mäckler bedienen, die Wir bey Eröfnung Unserer Banco ernennen werden.

Art. 38.

Die grossen Lombards, die Wir in allen Unsern commercirenden Städten errichten werden, (wovon Wir jedoch die Städte in Preussen, Schlesien und Westphalen, welche von denen dortigen Banquen abhängen werden, ausnehmen) sollen die Gesetze und Regeln Unseres grossen Lombards zu Berlin aufs genaueste beobachten, und den Verpfändern, die vorzuschiessende Gelder in Wechsel-Briefen à 4 Tage Sicht, auf die rr. Splittgerber & Daum, und Friderich Wilhelm Schütze, welche Wir zu Unsere Banquiers hierdurch ernennen, bezahlen.

Art. 39.

Zum Behuf Unserer Unterthanen wollen Wir auch in allen Orten Unserer Staaten kleine Leih-Häuser errichten, welche auf unverderbliche Pfänder am Werthe von 1 bis 500 Rthlr. Courant, zu nachbenannten Zinsen, Gelder ausleyhen, nemlich

Von 1 bis 10 Rthlr. ohne einige Zinsen,
Von 11 bis 100 Rthlr. $\frac{1}{3}$ pro Cent p. Monath,
Von 101 bis 500 Rthlr. $\frac{1}{2}$ pro Cent p. Monath.

Auf kürtzere Zeit aber, als 2 Monathe, und längere, als 12 Monate, wird man nichts ausleyhen, und was die Einlösung der Pfänder betrift, sollen diejenigen Gesetze, die Wir bey dem grossen Lombard ertheilet haben, beobachtet werden.

Art. 40

Wir verbieten aufs schärfste, denen Directeurs, Buchhaltern, Cassirern und allen

len Officianten Unserer Banco überhaupt, irgend einiges Commerce zu treiben, zu agiotiren, mäckeln, weder in noch ausserhalb der Banco: Solte sich jemand derselben unterstehen, gegen dieses Unser ernstliches Verbot zu handeln; so soll er seiner Bedienung nicht allein verlustig seyn, sondern auch noch überdies eine Geld-Busse von 500 Pfund Banco erlegen.

Art. 41.

Die Banco, deren Disconto-Cassa, grosse und kleine Lombarde, sollen alle Jahr auf ultimo Maji gesperret, und den 14ten Junii desselben Jahres wieder geöfnet werden, unter welcher Zeit alles in Richtigkeit gebracht werden soll.

Art. 42.

Wenn alsdenn, um vorbenannte Zeit, die Banco wieder aufgehet, sollen die Creditores vor dem Directorio der Banco erscheinen, und ihren *Avanz* mit ihnen accordiren, ehe sie auf ihre Rechnung wiederum etwas abschreiben lassen.

Art. 43.

Wir gebiethen und befehlen hiermit so gnädig als ernstlich, allen Unsern Unterthanen und den Einwohnern Unserer Staaten, sich nach diesem Unsern Banco-Reglement, bey Unserer höchsten Ungnade, auf das allergenaueste zu richten, massen alle und jede Uebertreter dieses Unseres Gesetzes gehalten seyn sollen, eine Geld-Strafe von 300 Pfund Banco zu erlegen, wovon ein Drittel Unseren Invaliden, ein Drittel Unseren Wayen-Häusern, und ein Drittel Unserem Fisco anheim fallen soll. Auch behalten Wir Uns vor, dieses Reglement, nachdem Wir es für das Beste Unserer Unterthanen und des Commercii nöthig finden werden, zu erklären, und befundenen Umständen nach zu erweitern. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 17ten Junii 1765.

Friderich.

(L. S.)

v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen.

No. 64. Rescript an sämtliche Cammern wegen des reguliren Abschosses mit den Oesterreichischen Landen. De dato Berlin den 19ten Junii 1765.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem zwischen den hiesigen und Oesterreichischen Landen der Abschoß von denen Erbschafts Geldern, auf Zehen pro Cent reguliret, und festgesetzet worden: So wird Euch solches zur Achtung hierdurch bekannt gemachet, jedoch muß, wenn dergleichen Fälle sich ereignen, davon jederzeit, nach wie vor, Anzeige geschehen. Sind ꝛc.

Berlin den 19. Jun. 1765.

A. S. B.

v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen.

No. 65. Rescript an die Clevische Regierung, daß die Geistlichen denen jungen Leuten keine Pässe geben sollen; um ausser Landes zu gehen. De dato Berlin, den 25ten Junii 1765.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da Uns allerunterthänigst angezeiget worden, daß sowohl in Unseren Hertzogthum Cleve, als der Grafschafft Marck, viele junge Leute Pässe oder Certificate von den Geistlichen ihres Orts unter dem Vorwandt ihre in Holland wohnenden Anverwandten zu besuchen, nehmen, darüber aber gantz und gar ausser Landes gehen, als befehlen Wir euch in Gnaden, an alle Unsere geistliche Dicasteria, die Verfügung ergehen zu lassen, daß dergleichen Pässe oder Certificate von denen Predigern, nie wieder ertheilet, sondern diejenige, so solche fordern, an des Orts Obrigkeiten verwiesen werden mögen. Sind ꝛc. Berlin den 25. Junii 1765

(Ad Mandatum.)

Preußisches Ober-Consistoria.

An die Clevische Regierung.

No. 66.

No. 66. Declaratio an die Clevische Regierung, das Edict von der Verheyrathung der Wittwen intra annum luctus betreffend

De dato Berlin, den 25ten Junii 1765.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Elisabeth ** W. verwittwete K. hat in der abschriftlichen angebogenen Vorstellung vom 18ten dieses, um dispensation inter tempus luctus zu heyrathen allerdemüthigst Ansuchung gethan, zugleich das Zeugniß einer Hebamme, daß sie nicht schwanger sey, welches sie demnächst auch beschworen beygelegt; da nun die gantze Sache sich auf das Visum repertum der Hebamme gründet, und täglich die Unerfahrenheit dieser Weiber und wie wenig auf ihr Urtel zu trauen, sich hervor thut, als habt ihr die Supplicantin zu bescheiden, daß ihrem Gesuche nicht zu deferiren stehe, dem Land-Gericht aber, daß es dieselbe zum Eide, nicht schwanger zu seyn admittiret, dieses Verfahren ernstlich zu verweisen. Sind ꝛc. Berlin den 25. Jun. 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justiz-Departements.

An die Clevische Regierung.

No. 67. Vorschrift eines Schul-Catalogi, nebst Beylage,

De Dato Berlin, den 27. Junii 1765.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Es ist zwar in dem General-Land-Schul-Règlement, wie auch in der Circular-Verordnung vom 1ten Merz vorigen Jahres festgesetzt und verordnet worden, daß und welchergestalt die Schulen auf dem Lande an jedem Orte jährlich visitiret, und davon an Unser Ober-Consistorium berichtet werden solle. Wir haben aber aus den mehresten Schul-Visitations-Berichten wahrgenommen, daß der hiervon gehofte Nutzen nicht gestiftet worden, weil die mehresten Inspectores wegen Weitläuftigkeit ihrer Kreyse, die Schul-Visitationes auf so kurtze Zeit haben einschräncken müssen, daß ihre Berichte davon nicht anders als sehr unvollkommen haben ausfallen können, überdem aber mancherley Inconvenienzien daraus entstanden, indem die Inspectores sich dadurch genöthiget gesehen, ihre eigene Gemeinden zu verabsäumen, auch die Verschaffung der Fuhren denen Land-Gemeinden sehr beschwerlich gefallen. Daher Wir dann für gut gefunden, anstatt der jährlichen Schul Visitation, denen sämtlichen Schulhaltern eine Vorschrift eines Schul-Catalogi zu ertheilen, woraus die Einrichtung jeder Schule so wohl überhaupt, als auch der Fleiß und die Fähigkeit der Schüler, wie auch alles was dabey noch zu verbessern seyn wird, am leichtesten beurtheilt werden kan. Ihr empfanget davon für euere Inspection Exemplaria, und habt sofort die Verfügung zu machen, daß in jeder Land-Schule ein Exemplar davon als eine beständige Vorschrift immerdar aufbehalten werde, und wollen Wir zu den Land-Schulen auch diejenige Schulen in den kleinen Städten gerechnet wissen, deren Haupt-Absicht dahin geht, daß die Jugend im Christenthum, Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet werde.

Hiernächst aber ist Unser allergnädigster Befehl, denen Predigern aufzugeben, sämtliche unter ihnen stehende Schulhalter deutlich zu instruiren, wie sie nach Beschaffenheit

heit jeder Schule, diesen Catalogum ordentlich und gewissenhaft anfertigen müssen, massen ihr euch wegen desselben gehöriger Anfertigung lediglich an die Prediger halten, und ihnen solchen so oft zur Umänderung zurückschicken müsset, als er von der gegebenen Vorschrift abweichet. Damit nun aber die Prediger in beständiger Aufmercksamkeit auf den guten Fortgang des Schul-Unterrichts, als eines der wichtigsten Theile ihres Amts erhalten, mithin auch Unsere Absichten in Erforderung der Schul-Catalogorum desto besser erreicht werden, so finden Wir nöthig Uns sämtliche Schul-Catalogos des Jahres zweymal, als mit dem Schluß der Winter-Schule um Johannis, und mit dem Schluß der Sommer-Schule um Weynachten einschicken zu lassen. Die Schul-Catalogi sind also zu rechter Zeit von den Schulhaltern anzufertigen und von den Predigern durchzusehen, welche auch davor stehen müssen, daß selbige zu rechter Zeit euch eingesandt werden. Der Prediger muß die pag. 8. 9. und 15. erforderte Anmerckungen von der Kinder Wohlverhalten und ihrem Wachsthum in der Erkentniß, von des Schulhalters Betragen und Geschicklichkeit pag. 10. 11. 12. und 13. gleichmäßig die Ursachen warum die Kinder unfleißig oder gar nicht in die Schule gehen, auch was er dagegen gethan, oder noch vorzunehmen dienlich erachtet, eigenhändig, nach seinem besten Gewissen einschreiben, und den Catalogum also in triplo, zur gesetzten Zeit an euch einschicken. Euere Sorge darauf muß seyn, nach gehöriger und pflichtmäßiger Beurtheilung des Zustandes der Schule, den ihr aus dem einkommenden Catalogo auf das vollständigste vor Augen habt, zu erwägen von welcher Beschaffenheit, die bey derselben noch übrig gebliebene Mängel sind, und aus welcher Quelle sie entstehen, und was vor Verbesserungs-Mittel dagegen anzubringen sind, sonderlich ob der Prediger und Schulmeister ihre Schuldigkeit gethan haben, und ihr müßt sodann ad pag. 11. 13. 15. und 16. so wohl über das bereits zu Verbesserung der Schule geschehene, gewissenhaften Bericht geben, als auch euer pflichtmäßiges Gutachten, und die nöthig befundene Erinnerung und Vermahnung an Prediger und Schulmeister, oder Anweisung an sie, über ihr ferneres Verhalten eigenhändig und gleichlautend in allen dreyen Exemplarien einzeichnen, wovon ihr denn das eine an den Prediger zu seinem Nachverhalten zurück schicken, das andere an Unser Ober-Consistorium zur gesetzten Zeit einsenden, und das dritte bey euerer Inspections-Registratur verwahrlich aufbehalten müsset, und erwarten Wir hiernach um Weynachten die erste Einsendung sothaner Catalogorum.

Da Wir übrigens zu euch des Vertrauens leben, ihr werdet euch euerer Seits die Verbesserung der Schulen äusserst angelegen seyn lassen, so habt ihr dagegen auch sämtlichen euch untergebenen Predigern zu ihrer Achtung bekant zu machen, daß auch hauptsächlich sie ihre äusserste Sorgfalt auf den guten Zustand der Schulen verwenden, und an deren Verbesserung durch die Mittel ihres Amts, Vermahnung, Lehre und Unterricht bey allen Gelegenheiten unabläßig arbeiten müssen, wann sie dieses rechtschaffen thun, beruhet es guten Theils auf ihnen, die Schulen in guten Stand zu setzen, zumalen sie nach der Kentniß, welche sie von denen jedem Orte eigenen Local-Hindernissen des Schul-Unterrichts haben, die bequemsten Beförderungs-Mittel auszufinden im Stande sind, wie dann auch die Erfahrung bereits bestätiget hat, daß an denen Orten wo rechtschaffene Prediger sind, die Schulen in Aufnahme kommen, und fleißig besucht werden. Hiebey müssen Wir euch bemercken lassen, daß diejenigen Prediger am meisten dieser Erinnerung bedürfen, die in ihren Gemeinden auf die Schul-Straffen zu scharf wollen gehalten wissen. Oft ist darunter weiter nichts verborgen, als dadurch gegen Handhabung des Schul-Reglements solche Hindernisse zu veranlassen, daß sie sich ihres Orts entschuldiget halten können, wenn sie keinen Fortgang gewinnet, wo aber auch diese Absicht nicht vorkommt, so ist doch der Erfolg von dergleichen Betragen allemal sehr nachtheilig. Die mehresten Eltern sind selbst zu unwissend, als den Nutzen einzusehen, den ihre Kinder von einem bessern Unterricht haben können, hierwider ist nun das natürlichste Hülfsmittel, derer Eltern bessere Belehrung, und die Prediger sind schuldig bey allen Gelegenheiten die Ueberzeugung vom Nutzen und Nothwendigkeit des Schul-Unterrichts in ihren Gemeinden auszubreiten. Daher dann auch die Fehler und der Verfall der Dorff-Schulen denen Predigern, so die Aufsicht darüber haben, zu ihrer Verantwortung ausgestellt, und dagegen keine Entschuldigung angenommen werden wird, bis deutlich gewiesen

wird, daß derselbe auf äusserliche von der Lehrart, und dessen getreuen Führung nicht abhängigen Hindernissen beruhe, daß sie auch gegen diese was nach jedes Orts Umständen thunlich und ihnen möglich gewesen, gethan, auch euch von denen Hindernissen, die sie selbst nicht heben können, umständliche Anzeige gethan haben. Ihr habt nun darauf, daß die Prediger hierunter ihrer Schuldigkeit genau nachkommen, fleißig acht zu geben, und wie ihr aus denen eingeschickten Catalogis, und denen besondern Berichten derer Prediger den Zustand jeder Schule euerer Inspection kennen lernet, und die Hindernisse, so deren Verbesserung entgegen stehen, zu entdecken Gelegenheit habt, so müßt ihr auch hiernach das Betragen derer Prediger beurtheilen, auf ihre Anfragen oder auch Amts halber über ihr Verhalten sie bescheiden, vornemlich bey den Kirchen-Visitationen, Introductionen derer Prediger und sonst bey jeder Gelegenheit, den Zustand der Schulen und ob er mit den Schul-Catalogis übereinkomme, auf das genaueste prüfen, was nach den Local-Umständen zu deren Verbesserung geschehen kan, untersuchen, und alles zu der bestmöglichsten Ordnung und Vollkommenheit einzurichten bemüht seyn. Solten nun in dieser Besorgung Hindernisse vorfallen, die ihr selbst zu heben nicht vermöchtet, so müßt ihr diese Fälle mit euerem gutachtlichen Berichte an Uns gelangen lassen, weil ihr gleichfalls für alle Mängel gesamter Land-Schulen euerer Inspection verantwortlich bleibet, wofern nicht Acta euch rechtfertigen, daß ihr zu deren Abstellung, was euch möglich gewesen ist, gethan, und selbiges zu gehöriger Zeit an Uns einberichtet habt. Wie Wir nun solchergestalt die in dem General-Land-Schul-Reglement vorgeschrieben jährliche Bereisung der Land-Schulen euch hiermit abnehmen, so bleibt es in Ansehung der Kirchen-Visitationen bey der vorigen Verfassung, nach welcher ihr binnen jedesmaligen drey Jahren, euere gantze Inspection bereisen und Visitation halten müsset. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 27ten Junii 1765.

Churmärckisches Consistorium.

Schul-
CATALOGUS

von der Schule zu

in der

Inſpection

aufs Jahr 17

angefertigt

durch

durchgeſehen

von dem Prediger

und eingeſandt

von dem Inſpectore

den 17

Anmerckungen zu Seite 8. und 9.

1) Falls die Schule nach der Kinder Fähigkeit in mehrere Ordnungen eingetheilet iſt, ſo wird von jeder dergleichen ein eigener Catalogus angefertigt, auch dabey kürtzlich die Arbeit einer jeden Ordnung angezeigt.

2) Bey jeder Ordnung werden die aus unordentlich ordentlich gewordene unter dem Titel Zutritt, und die neu zur Schule gekommene Kinder unter der Benennung Anwachs, jeder beſonders zuletzt in ſolchem Catalogo aufgeführt.

3) Es lauffen aber die Nummern einer jeden Ordnung dem ohnerachtet fort, damit die Summen in der Recapitulation ſich gleich daraus ergeben.

Erster Theil.

Enthält die Schul-Verfassung.

I.

Wer der Schulhalter und dessen Gehülfe?

Was der Schulhalter und dessen Gehülfe zum Salario habe, es sey an fixirten oder zufälligen Einkünften, und aus welcher Hand ihnen das fixirte Salarium bezahlt wird, wie hoch das Schulgeld dort üblich?

Ob und wenn, auch wie lange er im Küster Seminario, als ordentlicher oder ausserordentlicher Præparande gewesen?

Ob der Schulhalter und dessen Gehülfe neben ihrem Schul-Dienste eine andere Beschäftigung und Verdienst habe, und wie hoch diese zu rechnen, auch ob daher bey Abwartung der Schulen eine Hinderniß entstehe?

II.

An wie viel Orten daselbst Schule gehalten wird?

III.

Um welche Zeit angefangen und geſchloſſen wird?

IV.

Wie vielmal des Tages Schule gehalten wird, wenn nur einmahl, warum nicht mehrmal?

V

Was vor Lectiones an jedem Tage in der Woche getrieben werden, publice und privatim?

Anmerckung. In der Beantwortung dieſer Frage iſt nur nöthig ſich auf zunächſtfolgende Tabelle derſelben zu beziehen, und hier die Lectiones einer jeden Ordnung nur generaliter anzuführen.

VI.

Ob Schul-Aufseher am Orte sind?

VII.

Wer Kirchen-Patronus, und Gerichts-Obrigkeit des Orts seye?

VIII.

Ob es Mater, Filia, und wovon, Unicum oder Vagans?

IX.

Ob und welche Oerter dahin zur Schule gewiesen?

Der Anfang der Schule wird täglich gemacht, wie im

		Die erſte Lection.	Die zweyte Lection.
Montag	Erſte Ordnung		
	Zweyte Ordnung		
	Dritte Ordnung		
Dienſtag	Erſte Ordnung		
	Zweyte Ordnung		
	Dritte Ordnung		
Mittwoch	Erſte Ordnung		
	Zweyte Ordnung		
	Dritte Ordnung		
Donnerſtag	Erſte Ordnung		
	Zweyte Ordnung		
	Dritte Ordnung		
Freytag	Erſte Ordnung		
	Zweyte Ordnung		
	Dritte Ordnung		
Sonnabend	Erſte Ordnung		
	Zweyte Ordnung		
	Dritte Ordnung		

General-Land-Schul-Reglement vorgeschrieben ist.

Die dritte Lection.	Die vierte Lection.	Die fünfte Lection.

Zweyter

1. Cata

Derer ordentlich und fleißig in

Knaben

No.	Namen.	Alter. Jahr.	Vater oder Vormund.	Lection.	Wie lange es schon zur Schule gehet.	Anmerckungen wegen des Wohlverhaltens.
	Summa der Knaben.					

Theil.

logus.

die Schule gehenden Kinder.

Mägdlein.

No.	Namen.	Alter. Jahr.	Vater oder Vormund.	Lection.	Wie lange es schon zur Schule gehet.	Anmerckungen wegen des Wohlverhaltens.
	Summa der Mägdlein.					

2. Cata

Derer unfleißig und unordentlich

Namen.	Alter. Jahr.	Vater oder Vormund.	Lection.	Wie lange es zur Schule geher	Wie lange es ausgesetzt hat.
Summa					

logus.

in die Schule gehenden Kinder.

Die Urſache, warum es unordentlich gehet.	Was der Prediger dagegen gethan, und noch zu thun erachtet?	Was der Inſpector beobachtet hat, und weiter vor rathſam hält?

3. Cata

Derer gar nicht in die

Namen.	Alter. Jahr.	Vater oder Vormund.	Die eingewandten Urſachen.

logus.

Schule gehenden Kinder.

Was der Prediger dagegen gethan, und noch zu thun erachtet?	Was der Inſpector beobachtet hat, und weiter vor rathſam hält?

Recapitulatio.

Derer Fleißigen.		Derer Unfleißigen.		Derer gar nicht gehenden.	
	Zahl		Zahl Summa		Zahl Summa
1. Im A B C:		1. Im A B C:			
Knaben =		Knaben =		Knaben =	
Mägdlein =		Mägdlein =		Mägdlein =	
2. Die da Buchstabiren: Knaben =		2. Im Buchstabiren: Knaben =			
Mägdlein =		Mägdlein =			
3. Leser: Knaben =		3. Leser: Knaben =			
Mägdlein =		Mägdlein =			
4. Schreiber:		4. Schreiber:			
Knaben =		Knaben =			
Mägdlein =		Mägdlein =			
Summa =					
5. Rechner:					
Knaben =					
Mägdlein =					
Summa =		Summa			
Hiezu die Unfleißigen und nicht Gehenden.					
Summa Summarum					
Mehr geworden:		Mehr geworden:		Abgenommene Zahl der gar nicht gehenden.	
1. Schreiber =	=	1. Schreiber =	=		
2. Rechner =	=	2. Rechner =	=		
3. Aus Unordentlichen Ordentliche =					
4. Aus denen, die vorhin nicht gegangen =	=	Minus =	=	Kinder	

Dritter Theil.

Anmerckungen.

Des Predigers, welchen Inspector seine Meinung darüber mit anhängt.

1. Wie weit es die Kinder im Christenthum gebracht, ob sie fleißig bey denen öffentlichen Catechisationen erschienen, und im Fall es nicht geschieht, was die Ursach davon sey, von welchen einzelnen Fällen der Prediger bereits vorhin seinem Inspectori die Anzeige gethan, und warum es in den übrigen unterblieben, und was er in Ansehung der Besuchung der Kinderlehren und mehr zu erinnern finde?

2. Was er in Ansehung des Schulhalters zu gedencken hat, ob und was gegen denselben, seinen Fleiß oder Lehr-Art zu erinnern seye, was auch hierwieder der Prediger etwa vor Mittel vorgekehret, oder daferne es noch nicht geschehen, warum es unterblieben, und was er weiter anzurathen finde?

Anmerckungen.

Des Inſpectoris.

1. Ob und was gegen den Prediger, deſſen Fleiß und Führung der nöthigen Aufſicht über die Schule, ſeine Lehr-Art im Catechiſiren zu erinnern ſey? Was auch hierwieder der Inſpector für Mittel vorgekehret, oder dafern es nicht geſchehen, warum es unterblieben, und was er weiter anzurathen finde?

2. Was der Inſpector zu Abhelfung der aus dem Catalogo oder ſonſt bekannt werdenden Mängel des Schul-Unterrichts vorgekehret, dafern es noch nicht geſchehen, warum es unterbleibet, und was er dermahlen noch anzurathen findet?

Beylage ad No. 67.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Zur Erleichterung der durch die Circular-Ordre vom 27ten Junii jüngsthin wegen Anfertigung und Einsendung gewisser Schul-Catalogen gemachten Einrichtung, haben Wir allergnädigst geruhet allhier einen Abdruck des damals mitgetheilten Schema derselben veranstalten zu lassen, und es sollen euch künftig alljährlich die vor ein Jahr auf jeden Schulhalter nöthige sechs Exemplare jedesmal zu rechter Zeit übersandt, die Kosten davor aber aus den Mitteln der Kirche, wozu der Schulhalter gehört, getragen werden.

Durch die euch bey vorangeführter Verordnung zugesandte Exemplare werden die unter euch stehende Schulhalter und Schulen der kleinen Städte, deren Haupt-Absicht dahin geht, daß die Jugend im Christenthum, Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet werde, zu der ersten Einsendung auf Weynachten dieses Jahres versehen seyn, widrigenfalls ihr des forderſamsten, wie viel Exemplare annoch nöthig, anzeigen müsset.

Damit aber zuverläßig bekant sey, wie viel Stück ihr in eurem anvertrauten Creyse vor sämtliche Schulhalter und kleine Städtische Schulen alljährlich gebrauchet, wenn zur zweymaligen Einsendung eines Jahres auf jeden sechs Exemplare erforderlich; so ist nöthig, daß ihr binnen 14 Tagen die Summe derselben, jedoch die Land- und Städtische Schulen jede besonders anzeiget, und weilen Wir den Belang der Kosten vor die Amts-Schulen aus Unserer hiesigen Amts-Kirchen-Revenüen-Casse in Summa zahlen lassen, und deshalb besondre Berechnung alhier anzulegen ist, müsset ihr dabey unterscheiden, wie viel Land und wie viel Städtische Schulen unter Unserm und wie viel unter anderer Patronaten gehören, auch erstere nahmentlich aufführen.

Die Kosten vor die Schulhalter auf dem Lande oder in den Städten, wo Unserm Adel, Magistraten oder andern das Kirchen-Patronat zustehet, nun sollet ihr alljährlich Vorschus-weise von den Predigern euch einsenden lassen und die Summe sodenn an den Ober-Consistorial-Secretär Lipten übermachen. Es betragen solche auf jedes Stück 7 Pfennige, und kan die dadurch verursachte geringe Ausgabe denen Kirchen-Mitteln nicht lästig seyn, dagegen die Einrichtung selbst zu grossen Nutzen und Erleichterung gereichet. Ihr werdet sodenn mit Ende dieses oder Anfang künftigen Jahres mit denen auf folgendes Jahr nöthigen Exemplaren und so jedesmahl zu dieser Zeit versehen werden, und habt anitzt und künftighin jedesmahl in diesem Monath die Einsendung des betragenden Geldes auszuschreiben, solches ohnverlängt einzuheben und sofort, wie vor verordnet, abzuliefern, welches ihr denn vor dieses mahl wegen der zur Weynachts-Einsendung euch etwan noch nöthigen Stücke sofort bewircken müsset. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 25. Oct. 1765.

(Ad Mandatum.)

Chur-Märckisches Ober-Consistorium.

No. 68. Rescript an sämtliche Cammern, daß kein wandernder Handwercks-Geselle ohne Kundschaft in Arbeit genommen werden solle. De Dato Berlin, den 27. Jun. 1765.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da Uns bishero mit Mißfallen wahrgenommen worden, daß die Handwercks-Bursche ohne Kundschaft fortwandern, und gleichwohl in Königl. Landen in Arbeit genommen werden, daraus aber allerhand Inconvenientzien entstehen, und Wir dahero diesem Unwesen auf alle Art gesteuret wissen wollen; So habt ihr sofort zu verfügen, und sämtlichen Innungen und Gewercken aufzugeben, keinen von den Landes-Kindern nach andern Orten der Königl. Lande wandernden Handwercks-Gesellen ohne Kundschaft in Arbeit zu nehmen, widrigenfalls derjenige Meister, welcher hierwider contraveniren wird, in Fünf Thaler Fiscalischer Strafe genommen werden soll, wie denn die Magistrate und die Assessores der Gewercke besonders darauf acht haben, und die Contravenienten gehörig bey euch zur Bestraffung anzei-

gen müssen. Im übrigen aber verbleibet es, ratione der Auswanderung derer Handwercks-Bursche bey denen vorhin deshalb ergangenen Verordnungen. Sind ꝛc. Berlin, den 27. Jun. 1765.

Auf Special-Befehl.

No. 69. Circulare an alle Regierungen und Justiz-Collegia, die Aufhebung der Gemeinheiten und Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Hütung betreffend. De Dato Berlin, den 28. Jun. 1765.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist Unsere allerhöchste ernstliche Willens-Meinung, wie Wir solche jüngsthin selbst Unsern Etats-Ministris zu erkennen gegeben, daß mit möglichster Aufmerckſamkeit dahin getrachtet werden solle, die Gemeinheiten aufzuheben, und die gemeinschaftlichen Hütungen auseinander zu setzen.

Wir haben dabey noch ferner gnädigst zu declariren geruhet, daß die getheilten Gemeinheiten mit neuen Oneribus nicht beschweret, und solches denen Leuten, und daß dergleichen Aufhebung und Auseinandersetzung, ihnen selbst zu ihren eigenem Besten gereichten, alles Fleisses bedeutet und remonstriret werden solte.

Ihr habt also in vorkommenden Fällen dahin zu sehen und euch so viel nur möglich angelegen seyn zu lassen, daß diese Unsere landesväterliche Intention erfüllet werden möge. Sind ꝛc. Berlin, den 28. Junii 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justiz-Departements.

An alle Regierungen und Justiz-Collegia.

Cammer-Gericht.

Alt-Märckische, Ucker-Märckische, Frantzösische } Ober-Gericht.

Preußische, Neu-Märckische, Halberstädtische, Clevische, Mindensche, Ost-Friesische, Pommersche, Lingensche, Meursche } Regierungen.

Cöslinsches Hoff-Gericht.

Ad No. 69. Extractus Protocolli d. d. Potsdam, den 11. Junii 1765.

Se. Königl. Majest. recommendirten darauf zu arbeiten und mit dem Justiz-Departement sich zu concertiren, daß die Gemeinheiten und Hüthungen auseinander gesetzt werden solten, wie Höchstdieselben auch die Cammer-Præsidenten deshalb instruiret hätten.

Bey Nauen in der Chur-Marck solte der Anfang gemacht werden, ferner bey Templin, Pasewalck, Lentzen ꝛc. und denen Leuten solte doch verständiget werden, daß es zu ihren eigenen Besten gereichte, und Se. Königl. Majest. nicht gemeinet wären, die getheilten Gemeinheiten mit neuen Oneribus zu beschweren.

No. 70. Rescript an die Pommersche Regierung, daß, wenn auf zwey oder mehrjährige Vestungs-Arbeit angetragen wird, alsdenn auch die Miteinsendung der Acten erfordert werde; sonsten aber nur die Sententz cum relatione ohne Acten einzuschicken, nöthig sey. De Dato Berlin, den 8. Jul. 1765.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr stehet zwar, wie Wir aus eurem den 21ten M. pr. an Uns abgelassenen allerunterthänigsten Schreiben bey Gelegenheit, der, darin angeführten jüngst vorgewesenen Templenburgischen Inquisitions-Sache allergnädigst ersehen, in den Gedancken, daß die Criminal-Urthel, nur in den Fällen, wo auf zwey Jahr und drüber, Vestungs- oder Zuchthaus-Strafe erkant worden, anhero

hero zur Confirmation eingesandt werden dürfen. Die in Supplemento Codicis pag. 73. in fine & Continuat. Constitut. de Anno 1756. nicht aber 1751. (wie an besagtem Ort, durch einen Druckfehler, stehet) sub N. 49 allegirte Verordnung vom 19. May aber wird euch hierüber eines bessern belehren, und, wie, nach derselben in allen Fällen, wo auf Vestungs-Arbeit, es sey auf Jahre oder Monathe, erkant wird, vor Publication der Urthel, die Gutachten zur Confirmation eingeschickt werden müssen, so wird euch das, von euch angezogene Rescript, vom 17. Febr. 1756. welches hierunter ein anderes zu disponiren scheinet, durch das, auf vorgedachter Seite des Supplementi Codicis sub No. 67. angezogene Rescript d. d. den 25. Jul. 1756. ausdrücklich dahin declariret, daß, wenn auf zwey oder mehrjährige Vestungs-Arbeit, angetragen wird, alsdann auch die Miteinsendung der Acten erfordert werde, sonsten aber nur die Sententz cum relatione ohne Acten, einzuschicken nöthig sey. Das von euch sub dato den 4ten Junii angezogene Rescript findet sich nicht, es sey aber damit beschaffen wie es wolle; so ist dieses die Vorschrift, wornach ihr euch lediglich fürs künftige zu achten habet. Sind ꝛc. Berlin, den 8. Jul. 1765.

(Ad Mandatum.)

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

An die Pommersche Regierung.

No. 71. Circulare, die zu Menagirung des Holtzes von der Academie vortheilhaft befundene 3 Stuben-Ofens betreffend. De Dato Berlin, den 10. Julii 1765.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Unsere Academie der Wissenschaften hat im Verfolg verschiedener angestellten Versuche, eine Beschreibung 3 Stuben-Oefen, welche zu Ersparung des Holtzes vortheilhaft befunden worden, im Druck bey Haude und Spener gegeben.

Da nun die Holtz-Ersparniß von allgemeinen Nutzen ist, so haben Wir euch hievon Nachricht geben zugleich auch gnädigst anbefehlen wollen, bey vorfallenden Gebäuden, so von eurer Direction abhängen, die gegebene Anweisung befolgen zu lassen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 10. Jul. 1765.

(Ad Mandatum.)

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

An alle Consistoria. Chur-Märckisches Ober-Consistorium. Reformirtes Kirchen-Directorium. Neu-Märckisches Consistorium. Cöslinsches Consistorium. v. Somnitz. Meursische und Lingensche Cammern und Regierungen. 3 Schlesische Ober-Amts-Regierungen. Stettinische, Pommersche, Magdeburgsche, Halberstädtsche, Mindensche, Ostfriesische, Clevische, Frantzösische Consistoria.

No. 72. Circulare wegen derer von den Land-Räthen jährlich anzufertigenden Cantonisten-Listen. De Dato Berlin, den 11. Julii 1765.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da zum Behuf derer von den Land-Räthen jährlich anzufertigenden Cantonisten-Listen, nöthig seyn will, daß ein jedes Kirchspiel jährlich ein Verzeichniß ertheile, von allen denenjenigen männlichen Geschlechts, die in solchem Jahre gebohren oder gestorben sind, damit bey der Revision der Cantons solches zuverläßig bestimmt und angemerckt werden könne, so befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden sämtlichen Predigern eurer Inspection aufzugeben, alle Jahr gegen die Revisions-Zeit ein Verzeichniß von den Gebohrnen und Gestorbenen männlichen Geschlechts mit Benennung des Alters aus jedem Dorfe in Bereitschaft zu halten, und solches auf Erfordern abzuliefern. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 11. Julii 1765.

Chur-Märckisches Consistorium.

No. 73. Circulare wegen der Kirchen-Bücher. De Dato Berlin, den 11. Jul. 1765.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir aus einigen Uns angezeigten Fällen wahrgenommen haben, daß die Kirchen Bücher nicht überall mit der erforderlichen Sorgfalt geführt werden, gleichwohl aber an derselben genauesten Richtigkeit ungemein viel gelegen ist, so wollen und verordnen Wir hierdurch allergnädigst, daß erstlich bey Aufzeichnung einer Tauffe, der Tag der Geburt allemal mit eingetragen werde, hiernächst aber die Kirchen-Bücher, an denen Orten wo solche von den Küstern geführt werden, wöchentlich denen Predigern zur Revision vorgezeigt, und daß solches geschehen von denen Predigern jedesmal mit ihres Namens Unterschrift und vidit attestirt werden müsse, worauf und ob solches geschehen ihr bey den Kirchen-Visitationen jedesmal acht haben, und deshalb sämtliche Prediger euerer Inspection so fort instruiren müsset. An denenjenigen Orten hingegen wo die Prediger selbst die Kirchen-Bücher führen, wird es dabey allerdings belassen, jedoch habt ihr selbige zu einer genauen Sorgfalt hierin zu ermahnen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 11. Julii 1765.

Chur-Märckisches Consistorium.

No. 74. Rescript an die Chur-Märckische und Magdeburgische Cammer, daß einem jeden nunmehro erlaubt werden soll, die Bieber zu tödten und auszurotten. De Dato Berlin, den 15. Jul. 1765.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Unserer höchsten Person vorgetragen worden, daß die Bieber an den Wasser-Dämmen und Teichen sehr grossen Schaden verursachen, weilen solche, nach den unterm 20. Jan. 1714. und 24. Mart. 1725. publicirten Edicten geschonet, und besage der, den 13. Aug. und 16. Dec. 1729. ergangenen Verordnungen, nur von den Forst-Bedienten geschossen werden sollen; So haben Wir nunmehro allergnädigst resolviret, daß künftig einem jeden gestattet werden könne, die Bieber zu schiessen und auszurotten, welches euch zur Nachricht, und weiteren Verfügung hierdurch bekant gemachet wird und Wir sind ꝛc. Berlin, den 15. Jul. 1765.

Auf Special-Befehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

Ad No. 74.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Uns allerhöchst der Vortrag geschehen, daß sich die Bieber hie und da gar sehr vermehren, und an denen Wasser-Dämmen und Teichen sehr grossen Schaden verursachen, weiln sie, nach dem unterm 20. Jan. 1714. und 25. Mart. 1725. publicirten Edicten geschonet, und besage der, unterm 13. Aug. und 16. Dec. 1729. ergangenen Verordnungen, nur durch die Forst-Bediente geschossen werden sollen; und Wir dann bey solchen Umständen allergnädigst resolviret haben, daß künftig einen jeden gestattet werden und erlaubet seyn soll, die Bieber zu schiessen, oder auf andere Art zu tödten und auszurotten: So befehlen Wir euch hierdurch, solche Unsere allerhöchste Willens-Meynung gehörig bekant zu machen, und das nöthige darnach zu verfügen, dabey aber auch die Forst-Bedienten anzuweisen, daß sie auf diejenigen, welche die Bieber auszurotten sich bemühen genau invigiliren, damit sie nicht andere Jagd Contraventiones begehen, sondern so bald sie sich dergleichen unterstehen, zur gebührenden Strafe gezogen werden. Sind ꝛc. Berlin, den 8. Aug. 1765.

Auf Special-Befehl.

No. 75. Edict wegen der General-Verpachtung des Rauch- und Schnupf-Tabacks in denen Königl. Preuß. Landen. De Dato Berlin, den 17. Julii 1765.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preussen; Marckgraf zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst; souverainer und oberster Herzog von Schlesien, ꝛc. ꝛc. Da die Tobacks-Fabriquen, ohngeachtet Unserer darauf verwendeten unermüdeten Sorgfalt, in Unseren Landen bishero nicht mit gehörigem Nachdruck und Nutzen getrieben worden, und dieser Handlungs-Zweig, welchen Wir in Unsern Staaten, vorzüglich blühend zu machen gesuchet, indem Wir zu dessen Ersprießlichkeit, es weder an Kosten, noch Vorschüssen haben ermangeln lassen, dennoch nicht der Hoffnung gleich gekommen, die Wir wegen seines Anwachses zu fassen Ursache gehabt; So hat Uns die Octroy einer General-Verpachtung der Fabricirung und des An- und Verkaufs sämtlichen Rauch und Schnupf-Tobacks, in allen Unsern Provintzen, inclusive Schlesien, die Fürstenthümer Neufchatel und Ost-Friesland allein ausgenommen, das zuträglichste Mittel geschienen, Unseren Zweck hierunter zu erreichen.

Aus diesen Gründen, und nachdem Wir Uns zuförderst die Vorschläge, welche Uns Unsere Kaufleute und Tobacks-Fabricanten, der Commercien-Rath Haac Salingre, Samuel Schock, Balthasar Targa, Jean Buisson, Paul Le Coq, Johann Haubenstricker, Johann Heinrich Ulrici, Jean Laqueux, Louis Gautier, und Christian Ernst Jordan, wegen dieser Pacht gethan, haben vortragen lassen; So haben Wir, aus höchsteigener Bewegung, denenselben unterm heutigen Dato diese Pacht octroyret.

Wir thun also, Kraft dieses, kund, und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, wie folget:

Art. 1.

Daß, da die General-Verpachtung des Tobacks, von allen Sorten, keine ausgenommen, von Uns, der vorangeführten Pachtungs-Compagnie, ihren Erben und Erbnehmern, Mitgliedern, oder Theilhabenden, auf Funfzehen Jahre octroyret worden ist, dieselbe mit dem Ersten November 1765, in so weit solches die Festsetzung der Pacht-Zahlungs Termine betrift, zwar anfangen, und mit dem Ersten November 1780 endigen soll; Jedoch haben Wir zu gleicher Zeit, aus besonderer Huld und Gnade, und um dieser neuen Einrichtung allen Vorschub zu thun, den allergnädigsten Endschluß gefasset, daß gedachte General-Pachtungs-Societæt, à dato Publicationis dieses Edicts, in die Rechte ihres Contracts treten, zu denen darin festgesetzten Preisen verkaussen, und überhaupt, bey allen dessen Articuln, auf das Kräftigste geschützet werden soll; Wie dann alle diejenigen, die Unserm höchsten Willen hierunter zuwider handeln, nach Masgabe der folgenden Articuln, auf das ernstlichste bestraffet werden sollen.

Art. 2.

Ist es Unser Wille, daß obbenante Mitglieder dieser Pachtungs-Compagnie, während der Pacht-Zeit, als General-Pächter erkant, beschützet, und von allen Unseren Dicasteriis gegen männiglich unterstützet werden sollen, damit selbige, vermittelst dieses Schutzes, ihre Verbindlichkeiten, ohne alles Widersprechen erfüllen können. Dahingegen verpflichtet sich die Compagnie, nicht nur sowohl die einländische, als fremde Tobacks-Blätter, welche sie zu Betreibung ihres Handels einzukaussen gemüssiget seyn wird, insgesamt, in den verschiedenen Plätzen und Städten Unserer Landen, ohne Ausnahme, nach Masgabe ihres Handels, entweder reiben, schneiden, spinnen, oder auch in Stangen verarbeiten zu lassen, sondern verspricht auch, vorzüglich sich hierzu, der, an denen Orten, wo sie ihre Fabriquen anzulegen, für rathsam erachten wird, befindlichen Tobacks-Spinner, und Spinnerinnen, zu bedienen, und ausser dem Spanischen- und Brasilien-Toback, auch sogenanten Canaster, keinen andern fabricirten und fertigen Toback einzuführen; jedoch soll das Erste Jahr ihrer Pacht-Zeit, hievon ausgenommen seyn, weil sie während demselben, die Erlaubniß haben soll, allerley fabricirten Toback, von welcher Gattung und Beschaffenheit er sey, einzuführen,

führen, um damit Unsere entlegene Provinzen versehen zu können.

Wie dann ferner derselben soll gestattet seyn, denenjenigen Particuliers, welche fremde Rauch- oder Schnupf-Tabacke, zu ihrem Gebrauch verlangen, Frey-Pässe zu diesem Behuff, gegen Erlegung Eines Reichsthalers für jedes Pfund, in ihrem Nahmen ausfertigen zu lassen, und zu ertheilen.

Art. 3.

Damit der, von der Pachtungs-Compagnie, an das Publicum zu verkauffende Taback, einen festen Preiß habe, gestehen Wir, oft erwehnten General-Pächtern und ihrer Compagnie zu, von dem Rappé-Taback, desgleichen von dem guten Rauch-Taback, das Pfund bis auf Einen Reichsthaler, zu verkauffen; In Absicht der für Unsern Truppen und Land-Leuten erforderlichen Tabacks-Consumtion hingegen, wollen Wir, daß die geringste Sorte des, aus einländischen Blättern fabricirten Tabacks, denen Soldaten und sämtlichen Land-Leuten und dürftigen Personen, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, ohne hierunter irgend einige Schwürigkeiten zu machen, das Pfund zu Drey Groschen, die feineren und besseren gleichfalls aus einländischen Blättern fabricirten Sorten aber, nach Maasgabe ihrer Güte, das Pfund zu Fünf, Sechs und Sieben Groschen, verkauffet werden soll. Was übrigens den Canaster, Schnupf- und Rauch-Taback von besserer Art betrift, so setzen Wir für dieselben keinen festen Preiß.

Art. 4.

Alle in dem Dienst dieser Pachtung stehende Beamte, Bediente, Aufpasser u. s. w. sollen Unseres Schutzes geniessen, und Bedienten einer Königlichen Verwaltung gleich geschätzet, auch die ihnen wiederfahrende Beleidigungen, auf gleichem Fuß geahndet werden.

Es sollen auch die von der Pachtung, zum Transport ihrer Tabacke, selbst erbauete eigenthümliche Schiffe und Kähne, unter keinem Vorwande, jemahls aufgehalten, noch zu Unserem Gebrauche weggenommen werden, sondern von allen Embargos beständig, sowohl in Friedens- als Krieges-Zeiten, ausgenommen bleiben.

Art. 5.

Ist es Unser Wille, daß auch in Krieges-Zeiten Unsere Armeen selbst in Feindes- oder fremden Landen, gleichfalls von niemand anders, als der General-Pachtung mit Rauch- und Schnupf-Toback versorget werden sollen, wohl zu verstehen, daß die General-Pächter, allemahl ihrer Seits, bedacht seyn werden, bey der Armée, oder an denen Orten, wo es nöthig, jederzeit hinlänglichen Vorrath von Tabacken zu halten.

Art. 6.

Verbiethen Wir allen und jeden, wes Standes und Würden sie sind, keine Art Tabacks, von welcher Beschaffenheit sie auch immer sey, fabriciren zu lassen, und eben so wenig Tabacks-Blätter zu kauffen, so Ausländische, als in Unseren Landen gewachsene, bey Strafe der Confiscation des Tabacks, und einer Geld-Busse von Zehen Reichsthaler für jedes Pfund, womit sowohl der Käuffer als Verkäuffer, wann letzterer sich in Unseren Landen aufhält, zum Besten der Pacht, beleget werden soll.

Art. 7.

Die gegenwärtige privilegirte Tabacks-Fabricanten, so der Pachtungs-Compagnie nicht mit beygetreten, können selbiger die Werckzeuge und Geräthschaften ihrer Fabriquen, die noch zu gebrauchen sind, gegen den Werth ihrer Würdigung, so durch vereydete Taxatores geschehen muß, gegen baare Bezahlung verkauffen. Unter eben dieser Bedingung stehet selbigen frey, an die Pachtungs-Societæt, ihre völlige Fabriquen zu veräussern, oder wann es ihnen lieber gefällt, sie ihr zu vermiethen, oder auch für deren Taxations-mäßigen Werth, der Pacht-Societæt mit beyzutreten: Und damit bey dergleichen Contracten, keiner zu kurtz kommen möge, sollen von beyden Seiten Commissarien, und der Sache verständige ernant werden, auch in dem Fall, daß diese unter sich nicht einig werden könten, werden Wir einen Commissarium ernennen, der ohne Appellation, über die geschehene endliche Taxation, entscheidend sprechen soll.

Solten übrigens die in sämtlichen Unseren Staaten befindlichen Tabacks-Fabriquen,

enen, zum bequemlichen Betrieb der General-Pachtung, nicht hinlänglich seyn; so soll selbiger frey stehen, dergleichen aller Orten, das platte Land ausgenommen, nach ihrem Willkühr anzusetzen. Es sollen gleichfalls derselben sämmtliche Fabriquen, und, dem Befinden nach, auch Niederlagen, während des jetzigen Pacht-Contracts, von aller Natural-Einquartirung, allenthalben befreyet bleiben; die in ihren Diensten, Arbeit und Lohn stehende- auch von auswärtigen Orten hereingezogene Personen und Leute, auch von aller Enrollirung und Werbung eximiret seyn.

Art. 8.

Da die Pachtungs-Societæt, mit dem Ankauf sowohl der einländischen als auswärtigen rohen Blättern, imgleichen den An- und Verkauf aller fabricirten Rauch- und Schnupf-Tobacke, sie mögen heissen wie sie wollen, exclusive octroyret ist; so sollen alle Fabricanten, Kaufleute en gros und en detail, und andere Personen, die sich bisher in Unseren Staaten mit dem Tobacks-Handel abgegeben haben, imgleichen auch alle übrige Particuliers, welche sich mit einem grösseren Vorrathe, als ein Pfund Rauch- oder Schnupf-Toback, zu ihrer eigenen Consumtion, versehen haben, gehalten seyn, sogleich, nach der, von denen General-Pächtern geschehenen völligen Etablirung ihrer Haupt-Comptoirs, und deren Eröfnung in jeder Provintz, als welches dem Publico, durch die öffentliche Nachrichten bekannt gemachet werden soll, allen, zu der Zeit, auf ihren Lagern, oder bey sich in ihren Häusern habenden geriebenen- und ungeriebenen Schnupf- auch Rauch-Taback, ohne Ausnahme, er sey von welcher Art und Beschaffenheit er nur immer wolle, an gedachte Haupt-Comptoire, bey Vermeidung der, in folgenden bestimmten Strafen, abzuliefern, welcher ihnen, nach Maasgabe des, in der Original-Factur, verdungenen Preises, auch erweißlich darauf gewendeten Transport- und anderen Kosten, und der guten oder schlechten Eigenschaft desselben, nach der, im vorigen Articul angemerckten Würdigung, und ohne daß sie dafür einen höheren Preiß fordern können und mögen, bezahlet werden soll. Mögten sie denselben aber lieber aus dem Lande schaffen wollen, so müssen sich selbige darüber besonders erklären, und wird man ihnen dazu noch eine Frist von 14 Tagen, über die oben bestimmte Zeit, gestatten: Immittelst aber sollen die Vorräthe, mit dem Siegel der General-Pachtungs-Compagnie versiegelt, und muß deren würckliche Aussendung demnächst erwiesen werden. In dem Falle aber, daß sie weder die eine noch andere Bedingung erfülleten, soll aller Taback, den man ausser den Magazinen der General-Pacht, es sey bey wem es wolle, keine Person und kein Stand ausgenommen, nach der angezeigten Frist, finden wird, zum Besten der Pacht confiscirt, und dem Eigenthums-Herrn, oder demjenigen, in dessen Bewahrung er gewesen ist, und der des Eigeners Nahmen nicht angeben wollen, für jedes Pfund Zehen Reichsthaler Strafe zuerkannt, dem Denuncianten aber für seine bey der General-Pacht gethane Anzeige, nicht allein die Hälfte der festgesetzten Geld-Busse, zur Ergötzlichkeit gereichet, sondern auch sein Nahme über dieses, wann er es verlanget, verschwiegen gehalten werden.

Solten indessen einige Particuliers, den zu ihrer eigenen Consumtion vorräthig habenden Toback beyzubehalten gesonnen seyn; so soll ihnen, wann sie dieses der General-Pachtung, binnen obbemerckter Frist, gehörig zu erkennen geben, auch frey stehen, Frey-Pässe darauf, nach Maasgabe des Zweyten Articuls, bey den General-Pächtern zu lösen.

Art. 9.

Wir verbiethen demnach allen und jeden, nach bekannt gemachter Eröfnung des oder derer, in denen Provintzen etablirten Haupt-Comptoirs, irgend eine Sorte Taback zu verkaufen, diejenigen ausgenommen, welche dazu eine förmliche, durch die Unterschrift der General-Pachtung, oder der, von selbiger besonders dazu ernannten Personen, bestätigte Concession, erhalten haben werden: In denen Fällen, wo diesem Articul zuwider gehandelt würde, soll der Toback confiscirt werden, und soll über dieses zum Besten der Pacht, der Verkäufer Ein Tausend Reichsthaler Strafe erlegen; die General-Pachtungs-Societæt aber, soll ihrer Seits gehalten seyn, so viel ihr möglich, und sie deren benöthiget ist, sich der Leute zu bedienen, die denselben gegenwärtig im kleinen verkaufen, wenn solche der Pachtungs-Compagnie die nöthige Sicherheit geben können.

Art. 10.

Die im Sold der Pacht-Compagnie stehende Beamte, Aufpasser, u. s. w. sollen berechtiget seyn, in allen Oertern und in allen, wegen Unterschleif verdächtigen Häusern, es sey auf dem Lande, oder in denen Städten, kurtz allenthalben, Nachsuchung zu thun, den Toback wegnehmen, ein Protocoll durch Personen, die gehörig beeydiget, und dazu den Rechten nach qualificiret sind, niederschreiben, und sich über die, im Articul 8. festgesetzte Geldbusse, eine zureichende Caution stellen, oder in deren Ermangelung, die Uebertreter, durch die Gerichte des Orts arretiren zu lassen.

Art. 11.

Es soll denen besagten Beamten, Aufpassern, u. s. w. auf deren jedesmahliges Ansuchen, an denen Orten, wo Unsere Trouppen liegen, von denen Officiers ein Commando zur Hülfe gegeben, und da, wo keine sind, von den Magistraeten ihnen Hülfe verschaffet werden; mögten letztere nicht schleunig genug hierunter zu Wercke gehen, und der Pachtungs-Compagnie dadurch Nachtheil erwachsen, so sollen dieselben, falls sie erweißlich, die Justitz protrahiret oder denegiret haben, für den Schaden haften, und in die, auf die Contravenienten gesetzte Strafe, mit verfallen seyn.

Art. 12.

Wir verbiethen allen Unseren Krieges-Bedienten, Soldaten, und deren Weibern und Kindern und Bedienten, ohne Ausnahme, irgend jemanden eine Art von Toback zu verkaufen, bey derjenigen Strafe, die das Krieges-Recht ihnen, auf Unsern Befehl zuerkennen wird: Gleichergestalt wird hierdurch, einem jeden überhaupt untersagt, von irgend einer Militair-Person, Toback zu kaufen, oder anzunehmen, bey Strafe der Confiscation, und einer Geld-Busse von Ein Tausend Reichsthaler, die von dem Käufer, zum Besten der Pacht, zu erlegen ist. Die Commandeurs derer Regimenter, sollen über die Befolgung dieses Articuls, genau halten, und den Officiers und Unter-Officiers befehlen, darauf zu sehen, daß die Soldaten keinen verbothenen Handel treiben.

Art. 13.

Die Reisende, sowohl von auswärtigen Staaten, als von Unseren Unterthanen, sie mögen vom Civil- oder Militair-Stande seyn, sollen, wann sie Unsere Provintzen betreten, nur Ein Pfund fremden Toback zu ihrem Gebrauch bey sich führen dürfen, der übrige soll zum Besten der Pacht, nicht allein confisciret seyn, sondern sie überdem, für jedes Pfund, Zehen Reichsthaler Strafe, erlegen.

Art. 14.

Denen Pacht-Bedienten und Aufpassern derselben ist erlaubet, auf denen Packhöfen, Land- und Wasser-Zoll- und Accise-Häusern nachzusehen, was den Toback betrifft, denselben wegzunehmen, und ein Protocoll, mit Zuziehung der Accise- oder Zoll-Bedienten, darüber zu entwerfen; wie dann selbigen gleichfalls frey stehen soll, nicht nur in allen Städten, bey sämtlichen Thoren, in allen Kutschen ohne Ausnahme, Caleschen, Journalieren, Post- Fracht- und Bauer-Wagen, sondern auch in allen Unseren Post-Aemtern, alle verlangte Visitationes ohne Ausnahme vorzunehmen, auch sämtliche Kähne und Schiffe, wo selbige anlegen, durchsuchen zu lassen, die darinn vorgefundene fremde oder einländische Blätter, ingleichen fabricirte Rauch- und Schnupf-Tabacke, welche nicht mit einem Paß von der General-Pachtung versehen, zu confisciren, und mit einer Geldbuße von Zehen Reichsthaler für jedes Pfund, zu belegen.

Art. 15.

Die in Unseren Staaten gebauete Tobacks-Blätter, sollen den Eigenthümern von der General-Pacht abgekauffet, und nach den Preiß bezahlet werden, wie solcher von Trinitatis 1764. bis dahin 1765, und in denen letzteren Fünf Jahren vor dem Kriege, nach einem zu machenden Durchschnitt, in den Haupt- und Creiß-Städten, gefunden haben; Solte aber sich in der Folge zeigen, daß dieser festgesetzte Preiß, den Ackersmann verleiten solte, den Anbau des Tobacks weiter zu treiben, als solcher zum Verlag der Fabriquen, und Proportion des in- und ausländischen Debits, erforderlich ist, und ohne Schaden und Nachtheil der General-Pächter, nicht verarbeitet werden kan; so behalten Wir Uns vor, solches durch besonders zu treffende Maas-Regeln dergestalt reguliren, und bestimmen zu lassen, daß die Quantitaet nicht übertrieben, sondern nach Proportion der Oeconomie jedes Orts,

dergestalt retranchiret werde, daß der Korn-Bau darunter nicht leiden, und zum Nachtheil des Publici, eingeschränket werden möge.

Die Streitigkeiten, welche bey Gelegenheit des Verkaufs, über die Güte der Blätter entstehen können, sollen entweder von dem Commissario loci, wenn derselbe gegenwärtig ist, oder jedes Orts Obrigkeit, mit Zuziehung und nach dem Gutachten Sachverständiger Personen, sogleich entschieden werden.

Da nun Unsere Tobacks-Bauer, vermittelst dieser Maas-Regeln wegen des Verkaufs ihrer Blätter, hinlänglich gesichert sind; so bleibet selbigen bey Strafe der Confiscation, und einer Geldbuße von Zehen Thaler für jedes Pfund, hierdurch ausdrücklich untersaget, ihre Blätter an einen Spinner, oder auch an jemand anders, es sey im Lande, oder ausser dem Lande, und wer er nur immer wolle, als an die General-Pachtung, oder deren Beamte, zu verkauffen, vielweniger aber selbige in Unseren Städten und Flecken, oder auf dem platten Lande, ohne einen gedruckten ohnentgeltlichen Paß des nächsten Pacht-Comptoirs, irgend wohin zu verführen; dergleichen ohnentgeltliche Passe aber, sollen unter keinem Vorwande versaget werden können, sondern es wird dem Landmanne, sowohl in Ansehung der Zeit, als des Orts des Verkaufs, die bisherige natürliche Freyheit fernerhin gelassen werden.

Art. 16.

Die Tobacks-Bauer sollen verbunden seyn, in denen, ihren Wohn-Plätzen am nähesten belegenen Comptoirs, den gantzen Vorrath ihres gesammleten Tabacks, sobald er abgehänget und in Bünde gebunden, eydlich anzugeben, und zwar nach Anzahl der Bünde, und wie viel Bandeliers in jedem Bunde enthalten, bestimmen.

Art. 17.

Die Rauch-Tobacke sollen entweder in Rollen gesponnen, oder aber auch in Papieren, mit dem Stempel der Pachtung versehenen Paquetern (nach dem Willkühr der Pachtungs-Societæt, und ohne derselben hierunter etwas vorzuschreiben) eingeleget werden, und niemanden soll andern zu haben, gestattet seyn; wie dann derjenige Particulier, der geschnittenen, oder Toback in Blättern, der nicht in solchen Umschlägen eingewickelt, oder auf die dem Publico, durch die Pächter bekandt gemachte Art, caracterisiret ist, besitzen wird, über die Confiscation des Tobacks, noch Zehen Reichsthaler Strafe pro Pfund, zum Besten der Pacht erlegen soll. Was diejenigen betrifft, die die zuerkannten Geldbußen, sowohl in diesen, als in denen übrigen Fällen, zu bezahlen ausser Stande sind; so wollen Wir, daß sie das Erstemahl zu Drey monathlichen, das Zweytemahl zu Sechs monathlichen Gefängniß, das Drittemahl aber, zu Einem Jahre Festungs-Bau verurtheilet werden; und wann sothane Strafen nicht von hinlänglichen Effect seyn solten, so behalten Wir Uns vor, solche auf vorher gegangene Vorstellung der General-Pächter, nach Befinden zu schärfen und zu vermehren.

Art. 18.

Alle Rappé-Tobacke sollen aus denen Haupt-Comptoirs, entweder in Stangen, oder in bleyernen mit Papier umschlagenen, zugebundenen- und mit Siegellack versiegelten Büchsen abgeliefert werden. Das Siegel wird den Preußis. Adler nebst der Umschrift:

Königliche Preußische General-Tobacks-Pacht,

führen. Dieses Siegel werden auch die gesponnene Rauch-Tobacke erhalten, und diejenigen, bey welchen man anders beschaffenen Toback finden wird, sollen Zehen Reichsthaler Strafe pro Pfund erlegen; diejenigen aber, welche solche nicht erlegen können, sollen nach dem Innhalt des vorstehenden 17ten *Articuls* bestrafet werden.

Es soll zu dem Ende auch nur denen bey der General-Pacht verendeten Kupfer-Stechern, Pitschier-Stechern und Buchdruckern erlaubet seyn, die Vignetten, Petschaften, Titul- und Unterscheidungs-Zeichen auf denen Büchsen und Stangen zu stechen und zu drucken; diejenigen, welche sich gelüsten lassen solten, solche nach zu machen, sollen ausser einer willkührlichen Leibes-Strafe, noch Funfzehen Hundert Reichsthaler Geldbuße erlegen.

Diese Strafe soll sich auch über alle und jede erstrecken, welche ausser Landes solche nachmachen zu lassen, sich unterstehen solten, um sie in Unsern Staaten einzubringen, oder

unter diesem Zeichen, auswärtig fabricirte Tobacke ins Land einzuführen.

Was die Spanischen Tobacke anbetrift, so wird man die Büchsen versiegeln, indem man solche, an die Käufer und Verkäufer en detail ausliefert.

Uebrigens wird die Pachtungs-Societæt noch, das Publicum, zu dessen gröſserer Gewißheit, durch öffentliche Avertissements, von allen Kennzeichen, wodurch sie ihre sämtliche Rauch- und Schnupf-Tobacke zu bestimmen sich entschlossen hat, ohnverzüglich näher unterrichten.

Art. 19.

Weder das in der Pacht stehende Capital, der Eingangs nahmentlich bekannten Contrahenten, noch die Gehalte von deren Bedienten, mögen, unter was für Vorwand es auch sey, mit *Arrest* beschlagen werden können; doch stehet es denen Gläubigern frey, bey dem General-Cassirer, der das Haupt-Buch führet, nach dessen eydlicher Aussage, dasjenige in Beschlag nehmen, und bey entstandenen gerichtlichen Concurs, zur Haupt-Masse ziehen zu lassen, was ihnen nach Abschluß der Rechnungen bey der Pacht-Direction, zukommen könte, womit sich die Gläubigere begnügen müssen, ohne daß sie die Einsicht in den Büchern der General-Pachtungs-Societæt zu verlangen, und die Beschaffenheit der Sachen zu wissen, berechtiget seyn mögen.

Es verstehet sich übrigens von selbsten, daß die Pächter sowohl, als ihre sämtliche Bediente, in allen ihren Privat-Angelegenheiten und Verbindlichkeiten, ihrem Foro ordinario, nach wie vor, unterworfen bleiben.

Art. 20.

Aller Toback, von welcher Gattung und Güte er auch sey, den die General-Pachtungs-Compagnie in Unseren Staaten, ein oder auſser Land führen wird, soll von allen Eingangs- und Ausgangs-Zöllen, Licenten, *Accisen*, Mauthen, Zulagen, und sämtlichen anderen Impoſten, zu Land und Wasser, und dieſes ohne alle Ausnahme, oder geringste Schwürigkeit, frey seyn.

Gleichwie nun die Einfuhre aller auswärtigen Blätter, und fabricirten Rauch- und Schnupf-Tobacke, à dato publicationis dieſes Edicts, der General-Tobacks-Pachtung, in allen Unseren Städten und Flecken, und auf allen Unseren Messen und Jahrmärckten, allein exclusive erlaubet und offen bleibet; so wird selbige, allen Unseren Handels-Leuten und übrigen Unterthanen, und zwar bey Ein Tausend Reichsthaler Strafe, auſser der Confiscation des Tobacks, hierdurch auf das nachdrücklichste verbothen.

Wie dann auch hinführo, die Durchfuhre oder der Transitus en gros von fremden Blättern oder fabricirten Rauch- oder Schnupf-Tobacken, durch Unsere Staaten und Lande, während der gegenwärtigen Tobacks-Verpachtung, unter keiner anderen Bedingung gestattet werden soll, als daß deſsen Spediteurs oder Commissionairs, bey dem Eingange documentiren müssen, daß sothane fremde Blätter oder Tobacke, entweder sogleich unausgeladen durchgehen, oder für fremde Rechnung verschrieben, nicht in ihre Häuser oder Wohnungen genommen, sondern von denen Pack-Höfen oder öffentlichen Niederlagen, erweißlich auſserhalb Landes geschaffet würden.

Ferner soll aller im Lande fabricirter Toback, wenn er einmahl auſser Landes gesandt worden, nicht wiederum zurück gelaſsen, und im Lande eingeführet werden dürfen, wenn er auch mit den Petschaften, Stempeln, Zeichen, Etiqueten ꝛc. der General-Pachtungs-Compagnie versehen seyn möchte; Es wäre dann, daß hiezu von gedachter Compagnie expresse Päſse ertheilet worden: Auſser letzterem Fall aber, soll selbiger als fremder Toback angesehen, und der Einbringer, in der darauf geſetzten Strafe genommen werden.

Art. 21.

Um den künftig zu debitirenden Toback, besser an Güte zu machen, als derjenige bisher gewesen ist, den man auſser dem in Unseren Landen gebaueten, annoch fabriciret hat; so ist die General-Pachtungs-Compagnie gehalten, Tobacke von verschiedener Güte anzuschaffen, als Tobacke aus Macedonien, Sultanischen, aus Tacchi, Holland, Virginien, St. Domingo, u. a. m. und die Käufer, ehrlich und billig zu behandeln.

Art. 22.

Was die Erhaltung und Betreibung dieſer Pacht betrift; so ist die General-Pacht-Societæt verbunden, dabey, so viel

ihr

ihr nur immer möglich seyn wird, die Inländer, denen Auswärtigen vorzuziehen; In Ansehung der Aufpasser aber, so wird die Compagnie hierzu vorzüglich, und vor allen anderen Personen, Invaliden von Unserer *Armée* nehmen, die noch im Stande sind, hierunter Dienste zu leisten.

Welchemnächst auch der Compagnie frey stehen soll, diejenigen unter Unseren Königlichen Zoll- und *Accise*-Bedienten, welche sie mit Nutzen gebrauchen kan, in ihren Sold zu nehmen, jedoch nicht anders, als jedesmahl mit Unseres General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorii Vorwissen und Einwilligung.

Art. 23.

Wird Unseren sämmtlichen Unterthanen, besonders aber denen bisherigen, oder gewesenen Tabacks-Fabricanten, und Spinnern, bey Strafe der unausbleiblichen Confiscation ihres gesammten, so beweg- als unbeweglichen Vermögens, und in dessen Entstehung, einer arbitrairen Leibes-Strafe, verbothen, keine Tabacks-Fabriquen und Handlungen, in Unseren oder denen benachbarten Ländern und Gegenden zu errichten, noch sich auch mittel- oder unmittelbar, dabey im geringsten zu interessiren, und daran Antheil zu nehmen, unter welcher Auslegung und Vorwand es auch immer seyn möge.

Art. 24.

Sollen die General-Pächter, in Ansehung ihrer Verbindlichkeiten aus dem Tobacks-Pacht-Contract und dessen Erfullung, nur lediglich Unserem General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio, und in Schlesien, Unserem dort dirigirenden Ministre, sonst aber keinem anderen Collegio, unterworfen seyn; wie Wir dann auch hiermit verordnen und befehlen, daß alle, zwischen den General-Pächtern, und ihren in Lohn und Brod stehenden Bedienten ꝛc. etwa entstehende Streitigkeiten, so wie alle Processe, die theils auf dem Lande, theils in denen Flecken und Städten Unserer Provintzien, zwischen Unseren Unterthanen und den Beamten, Bedienten, Aufpassern, u. s. w. Unserer Tobacks-Pacht, wegen Unterschleife, sich ereignen können, und alle Vorfälle, so dabey vorkommen mögen, ohne Ausnahme, Unseren Commissariis Locorum, oder jedes Orts Obrigkeit, als der Ersten Instantz, nach der Form und Ordnung, welche Wir hierbey, in Unseren allergnädigsten Landes-Gesetzen vorgeschrieben haben, summarisch vorgetragen werden sollen.

Es ist auch Unser ernstlicher Wille, daß hierunter kein Unterscheid gemachet werden soll, unter Schleif-Handel, der zu Unserem Höchsteigenen, oder zum Nachtheil der General-Pachtung, getrieben wird, und sollen sämmtliche Beamten dieser Pacht, mit gleichem Glimpf und Nachdruck behandelt werden, als wenn sie von Uns Bestallungs-Patente erhalten hätten.

Wir verordnen ferner noch, daß die *Appellationen*, der sich durch die Sprüche der ersten Instantz, etwa beleidigt gefundenen Partheyen, sobald sie eine Post von mehr als 150 Rthlr. betreffen, in der Zweyten und letzten Instantz, ohne fernere Revision oder Zuflucht hierüber zu gewärtigen, bey dem General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio eingereichet, und von demselben, der, von dem General-Directorio und Justitz-Ministerio zu Berlin, anzuordnenden besonderen Commission, zur finalen Entscheidung, zugefertiget werden sollen.

Wir befehlen endlich in Gnaden Unserer Generalität und gesammten commandirenden Officiers, desgleichen Unserem Geheimen Etats-Ministerio von allen Departements, allen Unseren Landes-Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Justitz-Collegiis, Land- und Steuer-Räthen, Magistraten, Beamten, Gerichts-Obrigkeiten und Gerichten, auch Unseren Officiis Fisci, in Unserem Königreich, Churfürstenthum, souverainen Hertzogthum Schlesien, und übrigen Provintzien und Landen, Unsere Fürstenthümer Neufchatel und Ost-Frießland allein ausgenommen, hiermit und in Kraft dieses, daß sie gegenwärtiges Edict zu jedermanns gehorsamster Achtung, seinem vollständigen Inhalt nach, öffentlich bekannt machen und darüber halten, des Endes solches durch den Druck und öffentlichen Aushang, zu jedermanns Wissenschaft bringen sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 17ten Julii 1765.

Friderich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

Nro. 36. Erlaß eines Gesetzes wegen Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, Lombardo-Venedig, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain und der Bukowina; Großherzog von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Niederschlesien, Modena, Parma, Piacenza, Guastalla, Auschwitz und Zator, Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Niederlausitz und in Istrien; Graf von Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg etc.; Herr von Triest, Cattaro und auf der Windischen Mark; Großwoiwod der Wojwodschaft Serbien etc. etc. etc.

Nro. 37. Verfügung des Ministeriums des Innern, Handels, Gewerbe und öffentlichen Bauten, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, vom 15. Februar 1849, wirksam für das Herzogthum Salzburg, über die Einführung der Gewerbefreiheit.

No. 78. Declaration, daß denen Verschreibungen, welche über den Betrag der Actien in Berlinischen Banco-Gelde zur Assecurantz-Compagnie ausgestellet werden, die Wechselkraft beygelegt werden soll. De dato Berlin den 22ten Julii 1765.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem in dem Octroy, welches Wir unterm 31sten Januarii dieses Jahres, der, in Unserer Residentz Berlin errichteten Assecurantz-Compagnie allergnädigst ertheilet haben, frey gelassen ist, über denjenigen Betrag der *Actien*, welcher nicht gleich berichtiget werden darf, entweder durch Hypothequen und Obligationes, oder auch auf andere Art, die erforderliche Sicherheit zu bestellen, und dann Uns nun, von denen Vorstehern der gedachten Compagnie alleruntertänigst angezeiget worden ist; wie eine Sicherheits-Bestellung, welche viele Umstände erfordern würde, denen mehresten Interessenten anstößig sey, weshalb sich die Compagnie mit blossen *Actien*-Verschreibungen begnügen lassen wolle, wofern Wir allergnädigst geruheten, dergleichen Verschreibungen die Wechselkraft beyzulegen; und Wir denn auch, in Betracht angeführten Umstandes, und da aus der beyzulegenden Wechselkraft vor Niemanden, in Ansehung irgend eines hypothecarischen und andern Vorrechts, etwas Nachtheiliges entstehet, obgedachtem Gesuch in Gnaden deferiret haben;

Als declariren Wir hiermit allergnädigst, wollen und setzen fest, daß jede Verschreibung, womit sich ein Interessent der Assecurantz-Compagnie verbindlich machet, den Betrag der *Actien*, nach vorhergegangenem Ausschreiben derer Vorsteher, zu bezahlen, sie mag auch abgefasset seyn, wie sie nur immer wolle, die Kraft eines förmlichen, durch Unsere Banque zu bezahlenden Wechsel-Briefes, haben, und geachtet werden soll, als ob der Aussteller derselben, mit ausdrücklichen Worten sich zur Zahlung nach Wechsel-Recht verbindlich gemacht hätte.

Wie Wir nun zugleich allen Unsern Dicasteriis hiemit Allergnädigst anbefehlen, in vorkommenden Fällen hierauf zu erkennen, und der *Assecurantz*-Compagnie rechtliche *Assistentz* wiederfahren zu lassen;

Als wollen Wir auch, daß diese Unsere allergnädigste Declaration zu jedermanns Wissenschaft gebracht und zu dem Ende durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werde.

Uhrkundlich haben Wir diese Declaration Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 22sten Jul. 1765.

Friderich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Massow. v. Hagen.

No. 79. Rescript an das Cammer-Gericht das Stempel-Edict betreffend. De dato Berlin, den 28. Jul. 1565.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor, Hochwohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, besonders Lieber und Liebe Getreue. Der, über Unsere sämmtliche, nach dem erneuerten Stempel-Edict vom 16ten May jüngsthin, zu erhebende Stempel-Einkünfte, mit den Gebrüdern Schwartz zu Magdeburg auf 10. nach einander folgende Jahre, von dem 1sten nächst bevorstehenden Monats Sept. bis dahin 1775. geschlossene Pacht-Contract, erfordert nachstehende Abänderung, in den, wegen Befolgung gedachten Edicts, an euch erlassenen Verordnungen.

Es bleibt zwar

1) nach wie vor dabey, daß die verordnete neue Stempel-Gebühren, nach Vorschrift des Edicts vom 1sten nächst bevorstehenden Monats Aug. ihren Anfang nehmen, und wie bishero bis zum 31sten desselben Monats, an Unsere Stempel-Cammern abgeliefert und bey solchen berechnet werden;

Dahin-

Dahingegen müssen solche

2) vom 1sten Sept. an zu rechnen, denen Gebrüdern Schwartz, vermöge des mit ihnen geschlossenen Pacht-Contracts, ohne Ausnahme verabfolget, die auf die Contraventions-Fälle gesetzte Strafen ihnen gleichfalls zugebilliget, und Sie bey dieser Einnahme überhaupt mit eben dem Eifer und Nachdruck geschützet werden, als wenn diese Gebühren für Unsere eigene Rechnung eingenommen würden.

Aus eben diesem Grunde sollen auch

3) alle diejenige Verordnungen und Befehle, welche Wir oder Unsere Landes-Collegia, wegen Erhebung dieser Stempel-Gebühren, auf allerunterthänigstes Ansuchen der Pächter erlassen möchten, jederzeit gratis ausgefertiget, und dafür nicht das geringste weder an Cantzley- Copial- noch Bestellungs-Gebühren, gefordert worden.

Damit aber

4) Die Pächter gegen alle Defraudationes während ihrer Pacht-Jahre desto mehr gesichert seyn können: So soll während solcher Zeit, und von dem 1sten nächst bevorstehenden Monats Sept. an zu rechnen, kein Stempel-Pappier oder Pergament, von welcher Gattung es seyn möge, für gültig angesehen, und bey Unsern sämmtlichen Collegiis und Gerichten weiter angenommen werden, als welches in den Gegen-Stempel mit der Jahr-Zahl 1765. versehen ist, mithin derjenige, welcher sich diesem Unserm Befehl zuwieder, des bisherigen Stempel-Pappiers oder Pergaments, während dieser Pacht-Jahre bedienen sollte (worunter jedoch die Producirung eines schon vorher gestempelten Documents nicht zu rechnen) als ein Contravenient Unsers Stempel-Edicts angesehen und ohne Nachsicht mit der, auf die Contraventions-Fälle gesetzten Strafe, beleget werden.

Dahingegen haben Wir die Verfügung getroffen, daß alles am Ende des Monats Augusti vorräthige Stempel-Papier und Pergament ohne Jahr-Zahl, Anfangs Sept. an denjenigen von welchem es gekauft, gegen baare Vergütigung des dafür bezahlten, zurück geliefert werden, bey dessen Unterlassung aber die Zurückgabe des Papiers nicht weiter statt finden soll.

5) Ferner soll auch ausser den, im 13ten Articul Unsers erneuerten Stempel-Edicts, angezeigten Fällen, keiner als Unserer freundlich vielgeliebten Brüder Lbdl. Lbdl. und Unserer beyden gleichfalls freundlich vielgeliebten Neveux des Printzen von Preussen, und Printzen Heinrich Lbdl. Lbdl. jedoch nur einzig und allein in ihren eigenen und Privat-Angelegenheiten vom Gebrauch des Stempel-Papiers und Pergaments frey, und dahero die in diesem Articul No. 2. nachgelassene Dispensation, nur allein auf den Fall eingeschränckt seyn, wenn Wir von der Lage eines Processes oder Sache ex officio Bericht erfordern, und solcher darauf abgestattet wird.

Endlich und

6) Haben Wir auch noch ein besonderes Verzeichniß der grossen, mittlern und kleinen Städte anfertigen lassen, wovon Wir Euch zu Eurer Direction hierneben eine Abschrift mit der Maaßgebung zufertigen, daß in Ansehung des 3ten und 5ten Articuls Unsers erneuerten Stempel-Edicts, die darinn aufgeführte Mittel-Städte, auf eben den Fuß wie die Kleinen behandelt werden sollen.

Ihr habt also alle diese Veränderungen nicht nur Euren Cantzley-Bedienten und Sportul-Rendanten, sondern auch allen unter Euch stehenden Justitz-Collegiis, Gerichten und Magistraeten, wie nicht weniger allen adelichen Gerichten und Beamten zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt zu machen, Euch bey Eurem Collegio darnach gleichfalls allergehorsamst zu achten, und zugleich dahin zu sehen, daß solchem überall schuldigst nachgelebet werde. Sind Euch mit Gnaden und geneigten Willen wohl beygethan. Gegeben Berlin, den 28sten Julii 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justitz-Departements.

An das Cammer-Gericht.

Designa-

Designation von sämtlichen Chur-Märckischen Städten.

Grosse Städte.

1. Berlin
2. Potsdam
3. Brandenburg
4. Franckfurth.

Mittel Städte.

1. Stendal
2. Saltzwedel
3. Gardelegen
4. Osterburg
5. Rathenow
6. Perleberg
7. Lentzen
8. Wusterhausen
9. Spandow
10. Neu-Ruppin
11. Treuenbrietzen
12. Wrietzen
13. Strausberg
14. Bernau
15. Gransee
16. Müncheberg
17. Fürstenwalde
18. Beeskow
19. Prentzlow
20. Strasburg
21. Angermünde
22. Templin
23. Lychen
24. Neustadt-Eberswalde
25. Freyenwalde

Kleine Städte.

1. Charlottenburg
2. Seehausen
3. Tangermünde
4. Werben
5. Arendsee
6. Arneburg
7. Bismarck
8. Calbe an der Milde
9. Beetzendorff
10. Apenburg
11. Ziesar
12. Leitzkow
13. Pritzwalde
14. Kyritz
15. Havelberg
16. Wittstock
17. Wittenberge
18. Wilsnack
19. Putlitz
20. Meyenburg
21. Neustadt an der Dosse
22. Berge vor Havelberg
23. Nauen
24. Cremmen
25. Fehrbellin
26. Friesack
27. Pritzerbe
28. Rhinow
29. Lindow
30. Reinsberg
31. Alt-Ruppin
32. Trebbin
33. Teltow
34. Zossen
35. Beelitz
36. Werder
37. Saarmund
38. Oderberg
39. Biesenthal
40. Alt-Landsberg
41. Oranienburg
42. Copenick
43. Mittenwalde
44. Teupitz
45. Lebus
46. Seelow
47. Müllerose
48. Storckow
49. Buchholtz
50. Schwedt
51. Vierahden
52. Greiffenberg
53. Zehdenick
54. Brüssow

Nr. 8. Verordnung des Staatsministeriums, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Errichtung von Gemeindeverbänden. Vom 15. Januar 1921.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Errichtung von Gemeindeverbänden vom 29. Dezember 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die Bildung eines Gemeindeverbandes kann von jeder Gemeinde, die dem Verbande angehören soll, durch Beschluß ihrer Gemeindevertretung beantragt werden.

§ 2. Der Antrag ist bei der Kreisbehörde zu stellen, in deren Bezirk die Gemeinde liegt. Er muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Gemeinden, die dem Verbande angehören sollen,
2. die Bezeichnung der Aufgaben, die der Verband erfüllen soll,
3. die Angabe, ob der Verband Rechte der Obrigkeit ausüben soll,
4. die Angabe, ob der Verband Zwangsrechte gegenüber den Gemeinden ausüben soll,
5. die Angabe, ob der Verband Zwangsrechte gegenüber den Einwohnern ausüben soll,
6. die Angabe, ob der Verband Steuern, Gebühren oder Beiträge erheben soll,
7. die Angabe, ob der Verband Anleihen aufnehmen soll,
8. die Angabe, ob der Verband Beamte anstellen soll,
9. die Angabe, ob der Verband Ortsstatut erlassen soll,
10. die Angabe, ob der Verband Polizeiverordnungen erlassen soll,
11. die Angabe, ob der Verband Enteignungsrecht ausüben soll,
12. die Angabe, ob der Verband Vertretungskörper und Verwaltungsausschuß haben soll,
13. die Angabe, ob der Verband Vorsteher haben soll,
14. die Angabe, ob der Verband Satzungen erlassen soll,
15. die Angabe, ob der Verband Aufsichtsbehörde haben soll,
16. die Angabe, ob der Verband Rechtsmittelinstanz haben soll,
17. die Angabe, ob der Verband Siegel führen soll,
18. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
19. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
20. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
21. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
22. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
23. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
24. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
25. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
26. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
27. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
28. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
29. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
30. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
31. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
32. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
33. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
34. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
35. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
36. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
37. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
38. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
39. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
40. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
41. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
42. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
43. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
44. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
45. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
46. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
47. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
48. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
49. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
50. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
51. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
52. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
53. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
54. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
55. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
56. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
57. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
58. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
59. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
60. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
61. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
62. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
63. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
64. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
65. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
66. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
67. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
68. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
69. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
70. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
71. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
72. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
73. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
74. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
75. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
76. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
77. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
78. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
79. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
80. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
81. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
82. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
83. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
84. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
85. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
86. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
87. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
88. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
89. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
90. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
91. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
92. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
93. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
94. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
95. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
96. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
97. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
98. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
99. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,
100. die Angabe, ob der Verband Dienstsiegel führen soll,

digung gesichert seyn mögen, so müssen die Thüren und Thorwege von denen Predigern, Küstern, Schulzen und andern, welche darauf zu thun haben, ordentlich verschlossen werden, und falls ja an einigen Orten die über die Kirchhöfe gehende Fuß-Wege nicht abzustellen, so muß ein jeder vor Auflassung der Thüren und Thorwege, und dadurch entstehenden Beschädigungen nachdrücklich verwarnet, oder es sollen die Eingänge zu denen Fußwegen auf den Kirchhöfen, so angeleget werden, daß diejenige, so selbige ohnentbehrlich zu palliren haben, in solcher Höhe übersteigen müssen, daß das Vieh nicht darüber kommen kan.

3) Solte sich dem ohnerachtet Vieh auf denen Kirchhöfen finden, und erweislich gemacht werden können, daß solches vorsetzlich oder aus Muthwillen dahin getrieben worden, so soll das Vieh ohnverzüglich weggenommen, in dem nächsten Gerichte verkauft, und wenn zuförderst die Unkosten zu Ersetzung, des denen Gehegen oder Plantagen geschehenen Schadens abgezogen, und die Cämmereyen in denen Städten oder die Kirchen-Ærara auf dem platten Lande befriediget worden, das übrige zu denen Schul-Cassen jedes Orts sowohl in denen Städten als auf dem Lande abgelieffert werden: hat hingegen aber hieran kein Vorsatz oder Muthwillen, sondern vielmehr eine zu erweisende unverantwortliche Nachläßigkeit Schuld, so soll der Eigenthümer, Hirte, oder wer sonst daran Schuld gewesen, gehalten seyn, die Kosten wegen des dadurch verursachten Schadens, der alsbald gerichtlich taxiret werden muß, zu tragen.

4) Und wie bereits durch das Edict vom 15ten Dec. 1746. besonders wegen Beschädigung der Maulbeer Bäume in sämtlichen Plantagen und Baum-Schulen, das erforderliche sanciret worden, als werden sämtliche Land- und Steuer-Räthe hierauf überall verwiesen, und sind nicht weniger die Inspectores schon durch das Ober-Consistorium erinnert worden, dessen geordnete monatliche Bekantmachung und Einschärfung denen Predigern von neuen aufzugeben.

5) Wenn dennoch aber einiger Schaden, durch Menschen oder Vieh, an den Gehegen, Thüren oder Bäumen selbst, es sey in Privat oder öffentlichen Plantagen und Kirchhöfen geschehen, und und der Thäter entdecket wird, so wird lediglich nach der Disposition des Edicts vom 15ten December 1746. verfahren, vermöge dessen, der Thäter, wann er Bürgerlich- oder Bauren-Standes ist, mit der Karre, oder wenn er ein Soldat oder Enrollirter, mit Gassen-Lauffen bestraffet werden soll, möchte aber der Thäter nicht entdecket werden, so soll es darauf ankommen, ob der Schade an den Bäumen in den Gehegen etwa während des Gottesdienstes oder sonst, da dem Prediger und Küster dabey keine Schuld beygemessen werden kan, vorgefallen ist, oder ob selbige durch deren Nachläßigkeit dazu Anlaß gegeben haben, in welchem letzterem Fall Schuldige mit einer Geld-Strafe von 2 Rthlr. zu belegen, mit deren Verwendung es denn, wie §. 3. gesagt worden, gehalten werden soll.

6) Da auch hin und wieder manche Kirchen ausser Stande sind, viele Kosten zu Bepflantzung ihrer Kirchhöfe herzugeben, als muß überall von Schulzen und Gemeinden bey Grabung der Löcher, Anfuhre des Mistes und Pfähle, denen Predigern und Küstern zu Hülfe gekommen werden, und ist hiebey zu beobachten, daß 1) die Löcher zu Setzung der Bäume, vor Winters gegraben, 2) die Stangen, wovon solche zu binden, nicht eckigt, sondern rund gemacht, und 3) an denen Orten, wo es thunlich, zu fleißiger Begiessung der Bäume eigene Gefässe mit Wasser in der Nähe gehalten werden müssen; das hiezu nöthige Zaun-Holtz und Baum-Stangen aber, welche die Königl. Forsten weiter nicht hergeben können, müssen entweder aus ihren eigenen Holtzungen herbeygeschaft werden, oder die vom Adel und Cämmereyen werden zu einer solchen Kleinigkeit leicht Rath zu finden wissen. Signatum Berlin, den 1. August 1765.

Königl. Preuß. Chur-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer.

P. S.

Auch Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer! Da in der an die Land- und Steuer-Räthe, wegen der Maulbeer-Baum- und Seiden-Cultur unterm 11ten vorigen Monaths erlassenen Verordnung §. 3. und 5. versehen worden, daß die wegen Beschädigung der Kirchhofs-Gehege und Plantagen eingehende Confiscations- und Straf-Gelder, nach Abzug der Wiederherstellungs-Kosten, an die Schul-Cassen jedes Orts abgelieffert werden sollen; so werdet ihr allergnädigst hiermit angewiesen sothane Gelder zu der Schul-Casse euerer Inspection, in der Massen wie unterm 18ten vorigen Monaths der Michaelis-Schul-Collecten halber verordnet worden, zu ziehen und in deren Rechnungen in Ansehung der Einnahme und Ausgabe mitzuberechnen, nur müssen die Prediger die erhaltene Summen sich von der Gerichts-Obrigkeit bescheinigen lassen, und euch diese Atteste ad No. 2. mit einsenden. Ihr habt die Prediger eueres Creyses dahin zu ihrer Achtung zu benachrichtigen, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 16. August 1765.

No. 82. Reſcript an die Pommerſche Regierung, den Abſchoß zwiſchen Pommern mit Würtemberg und Lübeck betreffend.

De Dato Berlin, den 14. Auguſt 1765.

Friedrich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Auf eurem allerunterthänigſten Bericht und Anfrage vom 31. M. pr. wegen des verſtorbenen Kauffmanns N. N. nach dem Würtembergiſchen und Lübeck gehenden Nachlaß geben Wir euch hiermit zur Reſolution, daß ſolches nach beiden Orten, deducta decima, und gegen Beybringung der gewöhnlichen Reverſalien, daß in ähnlichen Fällen daſelbſt ein mehreres nicht gefordert werden ſolle, verabfolget werden könne. Berlin, den 14. Auguſt 1765.

(Ad Mandatum.)

Finckenſtein. Hertzberg.

An die Pommerſche Regierung.

No. 83. Reſcript an alle Regierungen und Conſiſtoria, das Formular des öffentlichen Kirchen-Gebets für den König und das Königl. Haus betreffend.

De Dato Berlin, den 14. Auguſt 1765.

Friedrich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr empfanget in der Beylage ein Formular, wornach das öffentliche Kirchen-Gebet, für Uns und Unſer Königl. Haus, von nun an, geſchehen ſoll, mit dem gnädigſten Befehl, daſſelbe denen unter euch ſtehenden Predigern, zu ihrer Achtung, unverzüglich bekant zu machen. Sind ꝛc. Berlin, den Auguſt 1765.

(Ad Mandatum.)

Königl. Preuß. Ober-Conſiſtorium.

An alle Regierungen und Conſiſtoria;

Imgleichen an den Catholiſchen Pater Amandus Jennes.

An das hieſige Ober-Conſiſtorium.

Reformirtes Kirchen-Directorium.

Neu-Märckiſche, Pommerſche, Preuſſiſche, Magdeburgiſche, Halberſtädtiſche, Mindenſche, Cleviſche, Oſtfrieſiſche Regierungen und Conſiſtoria.

3 Ober Amts-Regierungen in Schleſien und 2 Reformirten Kirchen-Presbyteria.

Meursſche und Lingenſche Regierungen.

Geldernſche Cammer. v. Somnitz.

Formular des nunmehro zu haltenden Kirchen-Gebets für den König und das Königl. Haus.

Fürnemlich laß deine Gnade und Barmhertzigkeit groß werden, über deinen Knecht unſern theureſten König, und die Königin, ſeine Gemahlin, über den Printzen und Printzeßin von Preuſſen, über deſſelben Frau Mutter, deren Printzen und Printzeßin, über die Printzen des Königs Brüder, und derſelben Gemahlinnen; über die Königl. Printzeßinnen, über die Marggrafen und Marggräfinnen, und derſelben Kinder, über das gantze Königliche Haus, und alle, die denſelben verwandt und zugethan ſind.

No. 84. Reglement wegen Verbesserung der Schweine-Zucht in den Clev-Märckischen Provintzen. De Dato Cleve, den 16. August 1765.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog in Schlesien ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Gleichwie es, bey Verbesserung der Vieh-Zucht überhaupt, darauf ankommt, daß keine andere, als die, so von der besten Art sind, wenn sie zur gehörigen Vollständigkeit gekommen, zur rechten Zeit, zur Zucht gebrauchet, und des Endes die erforderliche zuverlässige Veranstaltung getroffen werden;

Und Wir dahero bereits in einem, jüngsthin unterm 4. May c. erlassenen Reglement, wegen der zu verbesserenden Vieh-Zucht von Ochsen und Kühen, allergnädigst vorgeschrieben haben, welchergestalt Wir es darunter hinführo gehalten wissen wollen: So finden Wir auch nöthig, in Ansehung der Verbesserung der Schweine-Zucht, ein ähnliches, um so viel mehr, hiedurch zu verordnen; als bey der verschiedenen Art der Schweine, ebenfalls ein so beträchtlicher Unterschied, zum Vortheil oder Nachtheil des Landmannes sich entdecket, daß selbiger durchgehends wohl im Preise ⅓ ½ und bis zur Helfte beträget. Denn es lehret die Erfahrung, daß ein Schwein von der besten lang gestreckten Art, mit hangenden Ohren, wenn es etwas über zwey Jahr alt ist, gegen ein anderes von ordinairer Art und gleichen Alter, bey einerley Mästung, über 100 bis 150 Pfund differire und schwerer sey, als jenes; solches auch bey denen jungen Schweinen, nach Proportion, sich zeige.

Gleichwie nun die Nothwendigkeit erfordert, dahin zu sehen und es dergestalt einzurichten, daß hinführo keine andere Schweine, als solche, welche von der besten Art sind, angezogen werden: Also wollen und verordnen Wir hierdurch, und in Kraft dieses, daß künftig, so wie in obgedachten Reglement, wegen der eigentlichen Viehzucht, von Ochsen und Kühen, vorgeschrieben worden,

1. keine andere Saamen-Schweine oder Kempen, als von der besten lang gestreckten Art, zum Bespringen der Zucht-Säue, gebrauchet;
2. selbige, und zwar so viel, als nach Beschaffenheit der Grösse des Districts nöthig, von eben denenselben Scheffen und zweyen Amts- oder Kirchspiels Eingesessenen, welche jährlich auf Martini die Bull-Ochsen aussuchen und marquiren, gleichfalls ausgesuchet und mit einem Brenn-Eisen gezeichnet; solche aber sodenn
3. verwahrlich in Ställen aufbehalten, und die Zucht-Säue ihnen, zum Bespringen, zugeführet, mithin jene die Kempen, zu Verhütung unzeitiger und schädlicher Belegung der Schweine, schlechterdings nicht weiter zum Herumlauffen freygelassen, widrigenfalls selbige sofort confisciret, und zum Besten der Gemeinheit, öffentlich dem Meistbietenden verkauffet werden sollen.

Wogegen hiedurch zugleich festgesetzet wird, daß der Eigener eines dergestalt ausgesuchten und gezeichneten Keilers, das doppelte Spring-Lohn ad 6 Stüber, für solches Jahr geniessen; Im Fall aber jemand diesem Reglement zuwider, ein Mutter-Schwein, von einem andern nicht gezeichneten Keiler, belegen lassen würde, derselbe sowohl, als der Eigener des nicht gezeichneten Keilers, deshalb, jeder in zwantzig Stüber Strafe genommen, und solches Straf-Geld zum Besten der Communität verwandt werden soll.

Wir befehlen dahero Unsern Land-Räthen, Haupt-Pächtern, Kreyß-Einnehmern, Vorstehern und sämtlichen Eingesessenen derer Aemter, Kirchspiele und Herrlichkeiten in Unserem Hertzogthum Cleve und der Grafschaft Marck, sich hiernach zu ihrem eigenen Vortheil und Besten, auf das eigentlichste zu achten, und dem Inhalt dieses Reglements überall zu geleben. Sind ꝛc. Geben Cleve in Unserer Krieges- und Domainen-Cammer den 16. August 1765.

An Statt und von wegen Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät.

v. Werdre. v. Meyen. Lilienthal. Wermuth. Rappard. Michaelis. Kessel. v. Schwedler. Krusemarck. Bernuth. Bilgen. Schmidt. Müller. v. Grüter. v. Beinom. Orlich. Gr. v. Byland. Lehmann.

Zeunert.

No. 85. Verordnung wegen der Maulbeer-Bäume, und des Seiden-Baues, nebst Beylage. De Dato Berlin, den 16. August 1765.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. Unsern ꝛc. Ob zwar die, mittelst erlassener Circular-Verordnung vom 24. Februar 1763. von dem Zustande der Maulbeer-Bäume und des Seidenbaues erforderte Berichte gröstentheils sehr unvollkommen und nicht mit der erwarteten Genauigkeit erstattet worden; so haben Wir dennoch die guten Anstalten und Bemühungen an verschiedenen Orten, an andern die fortdauernde Schläfrigkeit und Einwendungen daraus ersehen. Wie uns nun jenes zum besonders gnädigen Wohlgefallen ereichet, diesem aber länger nicht nachgesehen werden kan; so haben Wir, zur Ermunterung und Unterstützung der willigen Prediger, Küster und Schulmeister, sowohl als um denen, in dieser, dem gemeinen Wesen so nützlichen Sache, nachlässigen alle Ursachen und Grund ihrer Weigerung zu benehmen, auch die hier und da obschwebende Unordnungen zu heben, bereits im vorigen Jahre Unsern sämtlichen Beamten aufgegeben denen bauenden keine unnöthige Hindernisse in den Weg zu legen, vielmehr Unsere hegende Absichten möglichst zu befördern, sondern vornemlich anitzt von neuem nach Ausweisung anliegender Verordnungen an sämtliche Eingesessene, Gerichts-Obrigkeiten, Patronen, Beamten und Magistrate, imgleichen an die Landreiter das nöthige ergehen lassen, welches ihr denen Predigern, Küstern und Schulmeistern eures Creyses nachrichtlich mitzutheilen und sie zur gehö igen Achtung dessen so darinnen sie angehet, anzuweisen, auch euch gleichfalls darnach zu richten habet;

Wobey Wir aber insonderheit die Ablesung des Edicts wegen Beschädigung der Maulbeer-Bäume, sowohl als daß Prediger, Küster und Schulmeister, oder wer die Nutzung der Kirchhöfe sonst ha en möchte, sich nicht bekommen lasse, Pferde, Och en oder ander Vieh darauf zur Grasung zu treiben, oder die Bäume mit Zeug-Leinen Ziehen zu belästigen, damit nicht die neugesetzten oder auch alten Bäume beschädiget werden, widrigenfalls wider sie, wie in oben mitgetheilten Verordnungen festgesetzt wo den, verfahren werden soll, nochmals hierdurch erinnern lassen.

Wir wollen nun zwar nicht zweifeln, es werden nunmehr die Kirchhöfe, wie so oft und noch in der letztern Circular-Ordre erinnert worden, meist mit guten Maulbeer-Bäumen besetzt seyn, es wird aber, daß solches ohnausbleiblich allenthalben im nächstekommenden Frühjahr künftigen Jahres geschehe, auch hiernächst immer jährlich gehörig nachgepflantzet werde, hiermit allergnädigst anbefohlen.

Was in Ansehung der Pflantzung und Cultur sowohl als der Nutzung der Bäume für den Pflantzer zu beobachten und bisher festge etzet ist, weisen eines theils das Reglement vom 7. Sept. 1752. und die verschiedentlich, besonders am 24. Febr. 1763. erlassene Verordnung, andern Theils die besonders wegen der Maulbeer-Baum-Cultur herausgekommene Schriften nach, Wir finden aber folgendes alhier zu wiederholen nöthig:

1. Wenn Wir befehlen daß jeder Kirchhof mit der erforderlichen Anzahl guter Maulbeer-Bäume besetzt werden solle, so verstehet es sich, daß diese Anzahl durch den Raum und Erdreich bestimmet, und daher die Bäume in schlechten Erdreich achtzehn bis zwanzig Fus, in gutem fetten Boden aber vier und zwantzig Fus von einander gepflantzt werden müssen.

2. Da nunmehro in allen Plantagen erwachsene Bäume um einen leidlichen Preiß zu haben; so sollen zu Ausbesserung oder neuen Anlegung der Kirchhöfe keine andere als ein und einen halben Zoll, im Diameter des Stammes, dicke und mit guten Wurtzeln versehene, auch fünf bis sechs Fuß hohe und allenfalls achtjährige oder ältere Bäume genommen werden.

3. Bey deren Pflantzung ist alles was bey andern Bäumen vorkommt zu beobachten, nur ist dem Maulbeer-Baum zuträglicher zu seyn angemerckt worden,

wenn

wenn solcher im Frühjahre gesetzt wird, es müssen aber

4. Die gehörige Gruben dazu, und welche sechs Fuß im Durchmesser und drey Fuß Tiefe erfordern, bereits vor Winters ausgeworfen werden, damit das Erdreich durch die Witterung gehörig durchlockert und zubereitet werde, bey sandigen Boden aber ist solches noch überdem mit Lehm und Mist-Erde, welches erstere die allerbeste Düngung im Sande ist, zu vermengen. Damit auch die gepflantzten Bäume um so sicherer stehen und aus ihrer einmal angenommenen Lage der Wurtzeln nicht gestöhret werden, so sind solche

5. Jeder mit guten starcken Stangen zu versehen, welche jedoch nicht eckigt, sondern rund seyn müssen, da sonst, bey der Bewegung durch den Wind, die Bäume zerstossen werden Wobey annoch zu erinnern, daß die Bäume in der ersten Zeit wenn sie gesetzt worden, nur lose daran befestiget, nach Verlauf einiger Wochen aber erst ordentlich angebunden werden dürffen.

6. Ist vorzüglich bey denen neu angesetzten Bäumen in dem ersten Jahre das fleissige Begiessen erforderlich, und damit die Bäume im Stande seyen, dasselbe besser anzunehmen, auch überhaupt sie des Regens und Thaues geniessen können, so muß

7. Um jeden das Erdreich einige Fuß herum locker erhalten, auch die Bäume nicht durch Streiffen der jungen Blätter und Spitzen beraubet werden, gleichermassen ist es erforderlich, daß

8. Das Erdreich um den Baum beständig bemistet erhalten und

9. Die Bäume fleissig von allen unnützen und überflüssigen Holtze entlediget werden, welches dagegen, bey guten Erdreich, nach Art der Weyden-Aeste, hinwiederum zu Anlegung von Hecken genutzet und den jungen Seiden-Würmern dadurch ein dienliches Futter zubereitet werden kan. Was nun endlich

10. Die Nutzung der Bäume anlanget, so müssen dergleichen neugepflantzte Bäume nicht eher als nach drey, auch wohl, nachdem ihr Wachsthum minder zugenommen, mehrern Jahren, damit sie indes sich recht setzen können, bepflücket werden, das Pflücken selbst aber ordentlich und ohne den Baum mit einem Male gantz von Blättern zu entblössen, geschehen.

Da aber bisher an vielen Orten die Wartung gäntzlich vernachlässiget und jährlich auf Kosten der Kirche vergebens Bäume nachgepflantzet worden, so wollen Wir

11. Denenjenigen, welche nach §. 7. des Reglements die Kosten aus der Kirche nehmen, Unserer Erinnerungen aber ohnerachtet darin weiter nachlässig sind, im nächstkünftigen Frühjahr die Bäume zuletzt in Rechnung passiren lassen, demnächst aber sollen ihnen solche als eiserne angerechnet, und sie zur künftigen Ersetzung aus eigenen Mitteln gehalten seyn. Weshalb ihr bey denen Kirchen-Visitationen genaue Acht haben, auch die hiewider handelnde in euren Berichten mit anzeigen sollet, dagegen sind Wir

12. Die, so sich den Maulbeer-Bau und Seiden-Bau angelegen seyn lassen in ihrem Fleiß möglichst zu unterstützen gemeinet, des Endes Wir denn auch zu noch mehrerer Ermunterung derselben, die in obengedachten Reglement §. 7. und 8. festgesetzte respective zehn und funfzehnjährige ohnentgeldliche Nutzung der Bäume, nach jedes Orts Umständen, und wenn darum beym Ober-Consistorio angesucht wird, annoch auf drey Jahre verlängern oder zukommen lassen wollen. Schließlich erinnern Wir

13. Daß an denen Orten wo keine Prediger, Küster und Schulmeister vorhanden wären, oder diese mit den Maulbeer-Bäumen sich nicht abgeben könten, denen Kirchen-Vorstehern eben so wie im Reglement für erstere verordnet ist, und mit gleichem Genuß die Pflantzung und Wartung überlassen werden solle.

Ihr habt diese Unsere so gnädig als ernstliche Willens-Meinung sämtlichen unter euch stehenden Predigern, Küstern, Schulmeistern und Kirchen-Vorstehern sofort bekant zu machen und sie, bey Vermeidung Unsers höchsten Mißfallens zur genauen Befolgung anzuweisen. Wie denn eures Orts ihr gleichfalls darnach euch allergehorsamst

gehorsamst zu achten und überhaupt alles mögliche zur Beförderung Unserer heilsamen Absichten beyzutragen habet.

Damit Wir aber um so eher im Stande seyn mögen sowohl den wahren Zustand als fernere Hindernisse einzusehen und darauf nähere Verfügungen erlassen zu können; So werdet

14. Ihr allergnädigst befehliget, die oftmals und noch in der letztern Circular-Ordre, verlangte Nachrichten ordentlich einzuziehen und davon nach anliegender tabellarischen Vorschrift mit Ende des Julius jedes Jahres ohnausbleiblich zuverläßigen Bericht zu erstatten, welches daß es annoch in diesem Jahre, jedoch mit Ablauf des Octobers geschehe, Wir hierdurch erfordern. Und da auch

15. Wegen der jährlich vom Seiden-Bau zu erstattenden Berichte, von den mehresten Orten Beschwerde geführet worden, daß der Termin zur Einsendung ihnen zu kurtz falle, indem die meisten Prediger und Küster wegen der Erndte-Beschäftigungen nicht eher als nach Ablauf derselben die Abhaspelung vornehmen können, andern Theils auch zu wenig Abhaspeler vorhanden; als finden Wir vor gut denselben bis Anfang des Octobers hinauszusetzen, und machen euch solches zur weitern Veranlassung bekant. Dagegen erfordern Wir aber, daß die Listen sämtlich von euch mit der zweyten Woche des Octobers alhier eingelangt seyn müssen, und werdet ihr wegen derselben hiermit erinnert solche nach der, euch unterm 12. August 1762. zugefertigten tabellarischen Vorschrift dergestalt zu verfassen, daß ihr darin nur diejenigen, welche Seide gewonnen haben, mit der Summe der reinen Seide oder der Cocons, ansetzet, auch unten von beyden Colonnen die Summe ordentlich abschliesset. Ihr habt bey diesen Anzeigen alle Genauigkeit zu beobachten und die unter euch stehende Geistliche darnach anzuweisen, insonderheit aber, daß sie mit Einsendung der Nachrichten sich nicht saumselig finden lassen, ihnen ernstlich einzubinden.

Wir leben des gnädigen Vertrauens, ihr werdet die genaue und pünctliche Einsendung dieser Seiden-Bau- sowohl als der Maulbeer-Baum-Tabellen euch pflichtschuldigst angelegen seyn lassen und verhüten, daß Unserer höchsten Person hierunter etwas misfälliges zu bemercken nicht Gelegenheit gegeben werde. Wobey Wir aber euch auf die Verordnung vom 8ten November vorigen Jahrs zurückweisen und hiermit festsetzen wollen, daß von den säumigen Inspectoren, sogleich nach Ablauf der bestimmten Termine, die Listen durch die Land-Reiter abgeholet werden sollen, dagegen die Inspectoren das Nöthige von den Predigern, allenfalls durch eigne Bothen, abfordern lassen, oder, bey sich zeigender Widerspenstigkeit, zur Verordnung Landreiterlicher Hülfe, forderſamst berichten müssen. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 16. August 1765.

Chur-Märckisches Consistorium.

Berichts-

Ad No. 85.

Berichts-Tabelle wegen der Maulbeer-Bäumen und des Seiden-Baues aus der Inſpection aufs Jahr 17

No.	Oerter	Patronen oder Gerichts-Obrigkeiten.	Wie viel Bäume Platz?	Wie viel □ Ruthen der Platz enthalte?	Wie viel Bäume vorhanden?			Summe.	Wie viel alſo noch zu ſetzen	Wie viel der Prediger		
					Belaubbare		Unbelaubbare			gepflanzet.	davon ausgegangen.	und noch vorhanden.
					Alte über 15 Jahr.	Mittlere v. 12 bis 15 Jahr.	Junge unter 12 Jahr					

Summen

Ad No. 85.

Berichts-Tabelle wegen der Maulbeer-Bäume und des Seiden-Baues aus der Inspektion aufs Jahr 17

Wer die Kosten trägt?	Sie wartet?	Wie das Gehege?	Welche andere Hindernisse?	Wer sie nutzet?	Wenn sie verpachtet, wie viel Pacht?	Wer des Orts Seide bauet?	Ob Gelaß dazu?	Ob noch bequeme Kirchen-Plätze zu Plantagen, und welche?	Welcher □ Inhalt derselben?	Wie viel Bäume Platz?

Von

Ad No. 85.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Ohnerachtet der verschiedentlich zur Beförderung der Maulbeerbaum-Cultur und des Seiden-Baues erlassenen Verordnungen, und wenn gleich viele Gerichts-Obrigkeiten und Patronen allen Vorschub zu thun sich bereit und willig finden lassen, so finden sich dennoch an vielen Orten, die so oft aus dem Wege zu räumen gesuchte Hindernisse, und es wird so wenig von manchen Obrigkeiten, als Predigern, Küstern und Gemeinden den vielfältig erlassenen Mandaten nachgelebet, daher Wir Uns gemüßiget sehen, solche anderweit zu wiederholen, und was zu Erreichung Unsrer heilsamen Absichten nöthig, beyfügen zu lassen, nemlich

1. Müssen alle Kirchhöfe zwischen hier und Ende Sept. dieses Jahres, mit tüchtigen Gehegen, Zäunen und Mauren auch Thüren und Thorwegen versehen, desgleichen von allen Schutt, Unflath und unnützen Strauch-Wercken oder Bäumen gereiniget werden, des Endes ihr die Gemeinden dazu ernstlich anzuhalten, und nach jedes Orts Gelegenheit und Herkommen, das erforderliche zu verfügen habt.

2. Damit nun die darauf angesetzte Bäume um so eher vor Beschädigung gesichert seyn, so müssen die Thüren und Thorwege vom Prediger, Küster und Schultzen, als welche allein darauf zu thun haben, ordentlich in Verschloß gehalten werden, und falls ja an einigen Orten, die über die Kirchhöfe gehende Fußwege nicht abzustellen; so muß ein jeder vor Auflassung der Thüren und Thorwege, und dadurch entstehenden Beschädigungen nachdrücklich verwarnet werden, oder aber es können die Eingänge zu denen Fußwegen auf den Kirchhöfen so angelegt werden, daß diejenigen so selbige ohnentbehrlich zu passiren haben, übersteigen müssen, jedoch in der Höhe, damit das Vieh nicht übersteigen kann.

3. Solte sich dem ohnerachtet Vieh auf denen Kirchhöfen finden, und erweißlich gemacht werden können, daß solches vorsetzlich oder aus Muthwillen auf denen Kirchhöfen getrieben worden, so soll das Vieh ohnverzüglich weggenommen, in dem nächsten Gericht verkaufft und wenn zuförderst die Unkosten zu Ersetzung des denen Gehegen oder Plantagen geschehenen Schadens abgezogen, und die Cämmereyen befriediget worden, das übrige der Confiscations-Gelder zu denen Schul-Cassen jeden Orts sowohl in denen Städten als auf dem Lande abgeliefert werden, hat aber kein Vorsatz oder Muthwillen, sondern eine zu erweisende unverantwortliche Nachläßigkeit daran schuld, so soll Eigenthümer oder Hirte so daran schuld gewesen, verbunden seyn, die Kosten wegen des dadurch verursachten Schadens, der alsbald gerichtlich taxirt werden muß, zu tragen.

4. Und wie Wir bereits durch das Edict vom 15ten Decembr. 1746. besonders wegen Beschädigung der Maulbeer-Bäume in sämmtlichen Plantagen und Baum-Schulen das erforderliche emaniren lassen, als werdet ihr hierauf überall verwiesen, und sind sämmtliche Inspectores durch Unser Ober-Consistorium erinnert worden, dessen geordnete monathliche Bekanntmachung und Einschärfung denen Predigern von neuen aufzugeben.

5. Wann sich aber dennoch einiger Schaden von Menschen oder Vieh geschehen, an den Gehegen, Thüren oder gar Bäumen, es sey in privat oder öffentlichen Plantagen und Kirchhöfen äussern und der Thäter entdeckt wird, so wird lediglich nach der Disposition des Edicts vom 25ten Dec. 1746. verfahren, vermöge dessen der Thäter, wenn er Burgerlichen oder Bauren-Standes ist mit der Karre, und wenn er ein Soldat oder Enrollirter mit Gassen-Laufen bestrafet werden soll; möchte aber der Thäter nicht entdecket werden, so soll es darauf ankommen, ob der Schade an den Bäumen oder Gehegen etwa während des Gottes-Dienstes, oder sonst da dem Prediger und Küster keine Schuld irgend darunter beygemessen werden kan, vorgefallen ist, oder ob selbige durch Nachläßigkeit ihrer Seits dazu Anlaß gegeben haben, in welchen letztern Fall Schuldige mit einer Geld-Strafe von 2. Rthlr. zu belegen, mit deren Verwendung es dann wie §. 3. gesagt worden, gehalten werden soll.

6. Da auch hin und wieder manche Kirchen auser Stande sind, viele Kosten zu Bepflantzung ihrer Kirchhöfe herzugeben, als habt ihr zu verfügen, daß überall von Schul-

ten und Gemeinden bey Grabung der Löcher, Anfuhre des Mistes und Pfähle denen Predigern und Küstern zu Hülffe gekommen wird, und ist hiebey zu beobachten, daß 1) die Löcher zu Setzung der Bäume vor Winters gegraben, 2) die Stangen, woran solche zu binden, nicht eckigt sondern rund gemacht, und 3) an denen Orten wo es thunlich zu fleißiger Begiessung der Bäume einige Gefässe mit Wasser in der Nähe gehalten werden müssen. Wie denn auch die von Adel und die Cämmereyen das nöthige Zaun-Holtz und die Baum-Stangen, da die Königliche Forsten solches weiter nicht ertragen können, entweder aus ihren eigenen Holtzungen herbey zu schaffen, oder zu einer solchen Kleinigkeit leicht Rath zu schaffen wissen wird.

Ihr habt nun wegen sämmtlicher Dörfer eures Creyses incl. der Cämmerey-Dörfer, dahin pflichtmäßig zu sorgen, daß dieser Verordnung in allen Stücken nachgelebet wird, wie ihr dann auch nach beykommenden Schemate eine jährliche Tabelle mittelst Berichts an Unsere ꝛc. Cammer einzusenden habt. Sind euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 11ten Jul. 1765.

An sämmtliche Land-Räthe.
in sim. mut. mut.
An sämmtliche Steuer-Räthe.

ad No. 85.

Da zu Beförderung der Maulbeer-Baum-Cultur und des Seiden-Baues besonders in Absicht der Geistlichen dato an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Verordnung ergangen ist; als wird dem Land-Reuter N. N. anbey davon Abschrift zugefertiget, mit dem Befehl und unter Bedrohung ohnfehlbarer Cassation, auf die §. 1. 2. 3. & 5. gemachte Verfügungen genau Acht zu haben, und sich darnach gleichfalls zu richten; des Endes derselbe seinen District nach Verlauf des Monaths Septembr. dieses Jahres zu bereisen, wo die Kirchhöfe noch nicht umheget, die Gemeinden executive anzuhalten, oder solche auf deren Kosten in gehörigen Stand zu setzen, wie solches bereits zum öftern befohlen worden, auch ob Vieh darauf gehe, desgleichen ob Gehege, Thüren oder gar Bäume beschädiget worden, sowohl dann, als wann derselbe sonst seinen District bereiset, genau Acht zu haben, und dabey sämmtlich nach dem was §. 1. 2. 3. & 5. festgesetzt zu verfahren, auch damit solches geschiehet denen Obrigkeiten und Inspectoren von denen bemerckten Mängeln ohnverzüglich Anzeige zu thun. Berlin, den 11ten Jul. 1765.

An sämmtliche Land-Reuter.

No. 86. Rescript an die Königl. Cammer, wegen Stempelung der Geburts- und Lehrbriefe, und Kundschaften.

De dato Berlin den 3ten Sept. 1765.

Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Da nach Disposition des neuen Stempel-Edicts §. VII. alle Geburts- und Lehr-Briefe, imgleichen die Kundschaften, mit einem Stempel zu 3 gr. versehen werden, und wie euch bereits bekannt ist, vom 1ten Septembr. a. c. an, keine andere Stempel-Bogen, als mit der Jahr-Zahl 1765. gültig seyn sollen, die Kundschaften aber vor emanirung des erwehnten Stempel-Edicts von der Stempelung eximiret und deren Preiß auf 4 gr. bestimmt gewesen; So befehlen Wir euch hiemit, die mit dem ehemahligen Königl. Stempel gestempelte Geburts- und Lehr-Briefe, imgleichen die Kundschaften, so bisher unter die Magistrate jeden Orts vertheilet worden, von denenselben abzufordern, und an die Stempel-Cammer um solche mit dem neuen Stempel zu versehen, einzusenden, auch sämmtliche Magistrate zu instruiren, die Kundschaften künftig für Sieben gr. zu verkaufen. Wir sind ꝛc. Berlin den 3ten Sept. 1765.

v. Massow. v. Blumenthal.
A. S. B.
in Simili.

An alle Cammern exclusive Ost-Friesland.

No. 87.

No. 87. Reſcript an das Cammer-Gericht, in welche Claſſe in Concurs- und Liquidations-Proceſſen ein Creditor, der ſpecialem und generalem Hypothecam erhalten, zu ſetzen. De dato Berlin den 3ten Sept. 1765.

Friderich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr habt mittelſt eures allerunterthänigſten Berichts vom 22ſten m. pr. bey Uns angefraget:

Ob in Concurs- und Liquidations-Proceſſen ein Creditor, welcher auſſer der Special-Hypothec, auf ein Grund-Stück auch generalem Hypothecam erhalten, in Anſehung des Mobiliar-Vermögens nach ſeinen auf das Grund-Stück erhaltenen hypothecariſchen Vorzugs-Recht in tertia claſſe oder quinta anzuſetzen?

Die Quæſtion

Ob und in wie ferne ein auf Immobilia eingetragene General-Hypothec, die Mobilien und Nomina afficire?

iſt auch bey Reviſion des Codicis vorgekommen, und damahls feſte geſetzet worden:

Daß ſich ſolche auch auf die tempore orti concurſus, noch in des Debitoris communis Vermögen befindliche Mobilien und Nomina erſtrecken ſoll, ein gleiches iſt auch durch das Reſcript an das Tribunal vom 4ten Dec. 1762. geſchehen, vid. Contin. d. a. n. 49.

Es erſtrecket ſich alſo die General-Hypothec auf die Mobilia und Nomina, welche der Debitor communis, ante concurſum veräuſſert hat, gar nicht in Anſehung derjenigen aber, welche cum traditione mobilis vel inſtrumenti verpfändet, nur auf dasjenige, was nach Befriedigung des Pfand-Inhabers übrig bleibet, und dahin iſt beſtändig die Praxis bey eurem Collegio gegangen.

Der Grund, weshalb man in praxi den in §. 28. & 29. der Concurs-Ordnung zwiſchen Nominibus und Mobilien gemachten Unterſcheid nicht beobachtet, ſondern an deſſen ſtatt diſtinguirt hat:

Ob beydes die Nomina und Mobilien annoch orto concurſu in des Debitoris Eigenthum befindlich, oder nicht,

Iſt kein anderer, als, weil bey Nominibus und Mobilibus, par ratio obwaltet, und wie dieſe nicht ohne Tradition der Sache, alſo auch jene nicht ohne Tradition des Inſtrumenti ſpecialiter verpfändet werden können.

Ein Creditor Chirographarius kan ſich nicht beſchweren, wann ihm ein Hypothecarius der ſich mit aller möglichen Sicherheit proſpiciret, auch intuitu mobilium vorgehet, zugeſchweige, daß wann es anders gehalten werden ſolle, viele Separationes maſſarum in concurſu gemacht werden müſſen.

Bey denen Liquidations-Proceſſen, die die Käufer eines Immobilis zu ihrer Sicherheit veranlaſſen, kan der Caſus nicht weiter vorkommen, als etwa bey denen mit verkauften Inventarien, alleine auch auf dieſen erſtrecket ſich die General-Hypothec ſchwohl, weil die Inventarien als Pertinentzien anzuſehen, als auch, weil die Separation der Mobiliar-Maſſæ, von der immobiliar maſſa, in dieſem Fall noch groſſen Schwürigkeiten unterworfen ſeyn dürfte.

Im übrigen iſt das Pfand-Recht, was die Hypotheca generalis in bonis mobilibus & nominibus giebet, nur ein ſolches Pfand-Recht, welches ſich contra tertium poſſeſſorem titulatum nicht erſtrecket. Ihr werdet euch hiernach bey vorkommenden Fällen zu dirigiren wiſſen, und Wir Sind ꝛc. Berlin, den 3ten Sept. 1765.

(Ad Mandatum.)

Miniſterium des Juſtiz-Departements.

An das Cammer-Gericht.

No. 88. Receß und Reglement der Chur-Märckſchen Feuer-Societät auf dem platten Lande. De dato Berlin, den 7ten Sept. 1765.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor, Hochwohlgebohrner, Veſte und Hochgelahrte Räthe, beſonders Lieber und Liebe Getreue. Ihr empfanget hierneben ein Exemplar

des Recesses und Reglements der Chur-Märckischen Feuer-Societæt auf dem platten Lande, sammt Unserer allerhöchsten Confirmation und Instruction für den General-Directorem und die Creyß-Directores, de dato Berlin den 23ten und 25ten Jul. c. mit dem gnädigsten Befehl: Euch in allen vorkommenden Fällen und Gelegenheiten darnach überall schlechterdings zu achten, auch besonders die §. §. 4. 23. 24. und 38. auf das genaueste zu befolgen. Sind ꝛc. Berlin den 7ten Sept. 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justiz-Departements.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. 88.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, die in Vorschlag gekommene Errichtung einer Feuer-Societät auf dem platten Lande in der Chur-Marck und den deshalb entworfenen Plan bereits in höchsten Gnaden agreiret haben; Als confirmiren Höchstdieselben den, von den Deputirten der sothanen Societät beygetretenen Stiftern, Provintzien und Creysern bemeldeten Plan gemäß ausgefertigten und hiebey gehefteten Recess und Reglement nebst den Instructionen für den General-Director und die Provincial-Directores hiemit allergnädigst, und wollen, daß darnach bey der Feuer-Societät jederzeit verfahren werden, und ein jeder sich aufs genaueste achten soll. Signatum Berlin, den 25. Julii 1756.

Friderich.

(L. S.)

v. Massow. v. Hagen.

Confirmation des von denen, der auf dem platten Lande in der Chur-Marck zu errichtenden Feuer-Societät beygetretenen Stiftern, Provintzien und Creysern deshalb ausgefertigten Recessus und Reglements, wie auch der Instructionen für den General-Director und die Provincial-Directores.

Ad No. 88.

Kund und zu wissen sey hiemit, daß nach dem bereits seit vielen Jahren, von verschiedenen Ständen der Chur-Marck Brandenburg, auf Errichtung einer allgemeinen Brand-Versicherungs-Gesellschaft des platten Landes angetragen, und diese heilsame Sache von allerseits Deputirten der sämtlichen Chur-Lande gegenwärtig nochmahlen in Deliberation und Erwegung gezogen, und dabey sonderlich auf die Erleichterung des Beytrages, daß nemlich dieser Beytrag denen Interessenten nicht zu beschwerlich, oder wohl gar unerträglich fallen möchte, ein Augenmerck genommen; dieser Endzweck aber nunmehro durch die Grösse der Societät erzielet worden, wann nemlich nicht allein der gröste Theil der Chur-Märckischen Ritterschaft mit ihren Unterthanen, freywillig in diese Gesellschaft getreten, sondern auch Seine jetzt regierende Königliche Majestät Friderich der Grosse, König in Preussen ꝛc. diese dem Lande so ersprießliche, zu schleuniger Wiederaufhelfung der verunglückten Familien und Unterthanen, abzielende Verbindung huldreichst genehmiget, auch noch zu mehrerer Erleichterung der Societät sich erkläret, Dero eigene Aemter und Amts-Unterthanen Gebäude, jedoch lediglich mit dem Rechte wie ein jeder anderer Societäts Verwandter, und sonder einige Concurrentz bey der Direction zu verlangen mit einschreiben zu lassen, nicht abgeneigt wären, mithin die Errichtung dieser Association Inhalts Cabinets-Ordre vom 19ten Januar 1764. Dero Chur-Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer-Präsidenten, dem Freyherrn von der Horst, committiret haben; als ist endlich mit Deroselben Concurrentz, von Uns Endes benandten Deputirten derer dieser Societät beygetretenen Chur-Märckischen Stiftern Provintzien und Creyser nach deshalb bey verschiedenen Conferentzen abgehaltenen Berathschlagungen und Ueberlegung, diese Feuer-Societät völlig zu Stande gekommen, und deshalb unter heutigem dato von Uns folgender Recess und Reglement, wornach sich die, dieser Societät vorgesetzte General-Director und Provincial-Directores zu achten, verabredet, geschlossen, und bis zu erfolgter Königl. Confirmation feste gesetzet worden. Nemlich

Ratione

Ratione sämtlicher Interessenten, welche in diese Societät treten.

§. 1.

Verbleibet diese Feuer-Societät nun und zu ewigen Zeiten, in Ansehung des Adels, der Besitzer adelicher Güther und deren Unterthanen, sie seyn was vor Condition sie auch seyn möchten, eine beständige freywillige Sache, also und dergestalt, daß die Unterthanen inclusive der Lehn-Schultzen, hierunter sich schlechterdings dem Gutfinden und der Willkühr ihrer Obrigkeit gemäß zu bezeigen, und wann auch diese ihre Ritter-Gebäude nicht eintragen liesse, dennoch, wann sie es verlangen sollte, auf eine im Creyse gewöhnliche Art ihre Häuser und Gehöfte eintragen zu lassen, verbunden seyn, allenfalls durch gehörige Zwangs-Mittel dazu angehalten werden soll.

Wie denn denen Eingesessenen eines jeden Creyses frey stehet, die Sätze, wie hoch ein Bauer, Cossäthe, Einlieger und Büdener, nach den Umständen und Gelegenheit eines jeden Ortes, einzutragen seyn würde, zu bestimmen.

Wann aber ein Bauer oder ander Unterthan, dem die Gebäude eigenthümlich gehören, die Vorsicht gebrauchen, und seine Gebäude, nach dem wahren Werth mit einer grössern Summe als im Creyse gewöhnlich, einschreiben lassen wollte, so bleibet ihm solches unbenommen; indem die Haupt-Absicht dieser Association dahin gehet, daß ein jeder Particulier sich wegen Feuer-Schäden in völlige Sicherheit setzen können.

Aus welchem Grunde denn auch die Obrigkeiten, welche dieser Association nicht beytreten, oder wieder abgehen, denen Unterthanen, wann sie sich freywillig in die Societät begeben, oder darin bleiben wollen, solches nicht verwehren können.

§. 2.

Der Adel und die Besitzer adelicher Güther, können ihre Gebäude und Gehöfte nach Gutfinden, zum Theil, oder auch gar nicht, dem Catastro einverleiben lassen.

Bey der Einschreibung wird dasjenige Quantum angenommen, welches ein jeder Guths-Besitzer eintragen zu lassen für gut findet, es sey viel oder wenig, es wäre denn, daß eine gantz übertriebene und den wahren Werth offenbar übersteigende Summe angegeben würde.

So behalten auch die Obrigkeiten und Etgenthümer, welche sich einschreiben lassen, die Freyheit, bey der ersten Umschreibung ratione ihrer eigenen Vorwercks und Unterthanen Gebäude, ein höheres oder ein geringeres Quantum einzusetzen, auch die Societät zum Theil, oder gäntzlich wieder zu verlassen.

Gleichfalls beruhet es auf dem Belieben eines jeden Guths-Herrn und Eigenthümers, wegen der Wasser- und Wind-Mühlen nebst dazu gehörigen Gebäuden, der Societät beyzutreten.

Wie denn auch denen Kirchen-Patronis, wenn sie es gut finden, unbenommen bleibet, denen Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäuden, und was dergleichen mehr seyn mag, den Vortheil dieser Gesellschaft mitgenieſſen zu lassen.

Der Beytrag geschiehet solchenfals aus den Kirchen Revenuen, In Ermangelung eines Kirchen-*Aerarii* aber nach der vorigen Verfassung.

Jagd-Häuser, worunter doch die Förster-Wohnungen nicht mit zu verstehen, Schmeltz- und Glas-Hütten, Pulver-Mühlen, Glas-Gewächs- und Garten-Häuser, und überhaupt alle dergleichen Gebäude, welche der Feuers-Gefahr vor andern ausgesetzet sind, sollen so wenig, als das Getreyde in denen Scheunen und auf den Böden von der Feuer-Societät des platten Landes assecuriret werden.

§. 3.

Die Gerichts-Obrigkeiten und Kirchen-Patronen stehen davor, daß die Beyträge aus ihren Dörfern und Jurisdictionen richtig eingebracht werden sollen, und hält sich die Feuer-Societäts-Direction dieserhalb lediglich an sie, und in ihrer Abwesenheit, an ihre Pächter und *Administratoren*.

§. 4.

Sämtliche Associirte unterwerfen sich sowohl ratione Directionis als Cognitionis & Executionis in Feuer-Societäts-Sachen, mit Renunciirung der Exceptionum fori Privilegii personalis status ordinis, und wie sie sonst Nahmen haben gen, denen zum grossen Ausschuß alljährlich nach Berlin von den Eingesessenen der Creyse aus ihrem Mittel erwählet, und ad hunc actum

actum specialiter bevollmächtiget werdenden Deputirten, welche mit Zuziehung des General-Directoris der Societät in so ferne die Sache ihn nicht persönlich betrift, und in nöthigen Fällen durch Führung eines protocolli vom Landschaftlichen Syndico, die etwanige Differentien communi Consilio nach Gleich und Recht, und ohne Verstattung einiges processus per plurima entscheiden.

Die Streitigkeiten, welche die Creyse en particulier angehen, werden bey den Versammlungen der Creys-Stände abgemachet, jedoch stehet dem Gravato auf dem Fall, da er mit der Decision des Creyses nicht zufrieden wäre, frey, sich an den grossen Ausschuß zu wenden, bey dessen Ausspruch aber behält es schlechterdings sein Bewenden, und soll davon keine fernere Provocation und *A*ppellation, es sey wohin es wolle, statt haben, mithin bleiben alle Königl. Collegia, Dicasteria und Commissiones, sie mögen schon errichtet seyn, oder annoch errichtet werden, es seyn Justitz- Cammer- Policey-Collegia u. s. f. von irgend einer Cognition in Feuer-Societäts-Sachen ausgeschlossen, und können sich derselben sub nullo prætextu anmassen, noch Mandata & Rescripta so wenig an die Societät überhaupt, als an die Directores und singula Membra ergehen lassen.

5.

Müssen die Interessenten den bey entstandenen Unglücks-Fällen ausgeschriebenen Beytrag (obwohl salva provocatione an den Creys- und grossen Ausschuß) ohne Wiederrede und Verzögerung binnen vier Wochen nach der Insinuation abführen, und falls solches nicht geschiehet, muß der Director des Creyses, solchen alsofort durch die Execution beytreiben lassen, welche stricte zu verrichten die Land- und Creys-Ausreuther hiedurch angewiesen werden; dringendenfals stehet dem Directori frey die militarische Execution zu suchen, und soll demselben, es betreffe den Adel oder die Königl. Beamte und *A*dministratores von den benachbarten Garnisonen nicht versaget werden.

Und gleichwie alle an der Societät Theil nehmende diesen Modum procedendi wohlbedächtlich festgesetzet haben, also submittiren sie sich solchem ohne Ausnahme, und wollen geschehen lassen, daß die Execution nicht eher abweiche, bis alles und jedes so restiret, inclusive der Executions-Gebühren, bezahlet worden.

§. 6.

Die Landesherrliche Gebäude auf Aemtern, Vorwerckern, Dörfen ꝛc. welche Sr. Königl. Majestät mit in der Brand-Assecuration verzeichnen zu lassen, geruhen möchten, haben mit den adelichen Gebäuden einerley Recht.

Dagegen müssen die Königl. Beamte, Pächtere oder Administratores, sie mögen die Jurisdiction haben oder nicht, die vorgeschriebene, und von den Ständen etwa noch künftig zu machenden Anordnungen in Ansehung der Ausschreibungen, und sonst überall stricte befolgen, mithin den Beytrag der auf das gantze Amt, dessen Vorwercker und Dörfer, Kirchen, Pfarr- Schul- und übrige Gebäude, fällt, an die Feuer-Societäts-Direction des Creyses, bey welchem sie eingeschrieben sind, promt und sonder einigen Abzug, entrichten, andernfalls sie ohne Rückfrage und ohne die geringste Einwendung gleich den übrigen Societäts-Verwandten, vorgedachter Weise executive dazu anzuhalten sind.

§. 7.

Ob es zwar nicht die Meynung ist, noch andere Provintzen in diese die Chur-Marck allein angehende Association aufzunehmen, und dieselbe solchergestalt zu extendiren, so wird jedoch dem grossen Ausschuß hiemit vorbehalten, einen oder andern Guths-Herren aus einer benachbarten Provintz dem Befinden nach auf die hieselbst beliebte Art, gegen zureichende Caution mit zu immatriculiren.

In Ansehung der Art des Beytrages.

§. 8.

Es soll niemahlen und unter keinerley Vorwand, ein mehreres als der würckliche Verlust nach Anzeige des Feuer-Societæts-Directoris des Creyses und Ausweisung des Lager-Buches beträgt, ausgeschrieben, mithin auf diese Art zu keinen Zeiten einige Neben-Ausgabe aufgebracht werden, ausser was im §. 34. in Ansehung des Gehalts vor den General-Directorem beliebet und festgesetzet worden.

§. 9.

§. 9.

Da es indessen denen Verunglückten zur besten Hülfe mit gereichet, wann sie das ihnen zu vergütende Quantum ohne Zeitverlust, und sofort als sich der Unglücks-Fall zugetragen, erhalten, so sollen nach Instructions-mäßig geschehener Anzeige und Requisition des General-Directoris, die Landschaftlichen Cassen auf Credit der gantzen Feuer-Societæt den Vorschuß bis auf acht tausend Rthlr. übernehmen, welcher aber spätestens binnen 6 Monathen a dato solutionis der Casse ohnfehlbar wieder erstattet werden soll.

Die erforderliche Gelder werden von associirten Membris nach der Proportion aufgebracht, wie ein jeder seine Gebäude verzeichnen lassen.

§. 10.

Ueber die Einschreibung wird von jedem Creyse ein Lager-Buch angefertiget, und demnächst die Ausschreibung dergestalt verrichtet, wie es die Haupt-Summen sothaner Lager-Bücher mit sich bringen.

§. 11.

Damit so viel als möglich bey entstehenden Brand-Schäden, ohne weitläuftige Taxationen und Ausrechnungen determiniret werden könnte, wie viel einem jeden zum Indemnisations-Quanto gebühr, es sey ein gantz Gehöfte oder nur ein und anderes Gebäude desselben abgebrandt, so muß

1) Bey der Eischreibung ein jedes Gebäude Stückweise benannt und angeschlagen werden.

2) Müssen jeden Orts sowohl die Ritter- als Bauer-Höfe, Budener- und Einlieger-Häuser mit Beyfügung der Nahmen derer Besitzer, oder Bewohner, benennet, und

3) überhaupt alle Gehöffte, auf welchen mehr wie ein Haus, Scheune, Stall und dergleichen vorhanden, nach ihrer Länge und Breite zu Rheinländischen Fussen, oder sonst dergestalt genau beschrieben werden, daß ein Gebäude vor dem andern füglich unterschieden werden könne.

4) Muß ein jeder seine Gebäude zu geraden Summen, nemlich zu 1000. 100. 50. und welches das geringste seyn würde, zu 25 Rthlr. würdigen und eintragen lassen, da sodann der Beytrag zu den Brand-Städten auf jede 25 Rthlr. bestimmet wird, wie solches alles zur Erleuterung aus dem angefügten Schemate, des mehrern zu ersehen ist.

§. 12.

Weil auch die Erfahrung lehret, daß allerhand Streitigkeiten daraus entstehen, wenn ein eingeschriebenes Gebäude nicht gäntzlich abbrennet, sondern zum Theil stehen bleibet, und sodann dasjenige so gerettet worden, von der Vergütigungs-Summe abgezogen werden soll, da sich denn öfters zutragen könnte, daß, wenn ein Haus mit einem niedrigen Satze eingeschrieben worden, der gerettete Ueberrest nach der Taxe noch mehr werth wäre, als die bey der Feuer-Societæt angegebene Summe, folglich nach diesem Principio der Eigenthümer nichts bekommen könnte: so wird um allen Irrungen dieser Art vorzubeugen, feste gesetzet, daß ein jedes Gebäude, wovon das Dach gantz oder gröstentheils niedergebrannt, nach der Summe wie es eingeschrieben, völlig vergütet werden soll, ohne davon den geretteten Ueberrest abzurechnen.

§. 13.

Gleiche Bewandniß hat es mit denen Gebäuden, wovon das Dach um den benachbarten fortdringenden Feuer Einhalt zu thun, und um ein grösseres Uebel zu verhüten, gantz oder gröstentheils, abgebrochen oder niedergerissen werden müssen.

§. 14.

Da nicht zu vermuthen, daß jemand seine Gebäude aus Uebermuth oder Bosheit in Brand setzen werde, so soll, im Fall sich nicht ein gantz offenbarer, und von den Societæts-Verwandten per delationem juramenti oder sonst in continenti hinlänglich zu erweisender Dolus hervor thäte, ein jeder Verunglückter das Assecurations-Quantum ohne Rücksicht durch welchen Zufall der Feuer-Schaden auch nur verursachet worden, erhalten.

§. 15.

Damit indessen diese Vergütigung nicht etwa zu einer allgemeinen Unachtsamkeit mit

dem Feuer, besonders bey dem gemeinen Manne Anlaß gebe, so soll der von dem Guts-Herrn, denen Unterthanen bis anhero gegebene Nachlaß völlig cessiren, diejenigen verunglückten Unterthanen ausgenommen, wovon die Grund-Herrschaft der Feuer-Societæt beyzutreten, und ihre Gebäude dem Feuer-Castrato inseriren zu lassen, nicht für gut gefunden, als welchen die vor Errichtung der Feuer-Societæt hergebrachte Obrigkeitliche Remission nach wie vor angedeihet.

§. 16.

Ferner geschiehet der Beytrag vor die Abgebrannte ohne Nachtheil der bis anhero üblich gewesenen Creyß-Remission, und anderer Creys und Nachbarlichen Hülfe; Wollte jedoch ein oder anderer Creys hierunter eine Aenderung treffen, so bleibet solches denen Eingesessenen frey, und ihrem Ermessen lediglich anheim gestellet.

§. 17.

Hiernächst müssen aller Orten Feuer-Instrumenta und Feuer-Sprützen angeschaffet und in gehörigen Stande gehalten werden, und ist gut gefunden worden, daß die Feuer-Sprützen und Instrumenta, auch die dazu nöthige Gebäude in Dörfern, wo die Obrigkeiten Vorwercker haben, zu Ein Drittheil von der Obrigkeit, zu Ein Drittheil von der Gemeine, und Ein Drittheil von der Kirche, falls aber kein Vorwerck im Dorfe vorhanden, von den Unterthanen die eine, und von der Kirche die andere Hälfte bezahlet werden. In Ansehung der kleinen und geringen Dörfer, so ihres notorischen Unvermögens halber eine eigene Sprütze anzuschaffen, nicht im Stande sind, wird nachgegeben, daß zwey, drey, bis vier Dörfer, welche nicht weit aus einander gelegen, solche zusammen anschaffen, und bey der Verwahrung jährlich alterniren.

Eine jede Obrigkeit hat dahin zu sehen, daß solche Instrumenta in gehöriger Ordnung gehalten werden, worauf der Creyß-Director der Feuer-Societæt besonders mit ein wachsames Auge haben, und wenn er dabey Mängel und Vernachläßigungen wahrnimmt, solches, im Fall er die Sache nicht selbst abhelfen kan, dem grossen Ausschusse anzeigen muß.

§. 18.

So viel die durch Krieg veranlaßte Feuers-Brünste betrifft, so sind dieselbe, sie mögen vom Feinde oder Freunde verursachet worden seyn, zwar nicht ad casus Societatis zu rechnen, jedoch sollen die Mitglieder der Societæt, welche darunter gelitten, in Ansehung der abgebrandten Gebäude 9 Jahr hindurch von den übrigen übertragen werden.

Wenn immittelst einer von Adel an seinen und seiner Unterthanen Gebäuden durch den Krieges-Zufall einen so beträglichen Schaden erlitten, daß solcher nach dem Catastro über 1000 Rthlr. betrüge, und er von den abgebrandten Gebäuden von Anfang der Societæt an, beständig beygetragen, so soll es von dem Gutfinden des versammleten grossen Ausschusses, und des General-Directoris abhangen, ob ihm die darauf fallende Beysteuer aus Mitleiden zu verwilligen sey, welchenfalls der neunjährige Uebertrag cessiret, die Königlichen Domainen aber zu dergleichen Verwilligung nichts beytragen.

Derjenige, welcher tempore und nicht casu belli verunglücket, soll gegen Beybringung eines von dem Provincial-Directore, Land-Räthen und Deputirten des Creyses unterschriebenes Attest, das catastrirte Quantum indistincte und unverzüglich erhalten.

§. 19.

Damit niemahlen wegen der Müntz-Sorten eine Irrung entstehe, so sollen die Feuer-Societæts-Gelder in der besten und gröbsten Silber-Müntze, welche bey der Contributions-Casse angenommen wird, in so weit es der Beytrag von den Individuis verstattet, entrichtet werden.

§. 20.

Von dem, von der Societæt aufgebrachten Indemnisations-Quanto müssen die abgebrannte Gebäude derer contribuablen Unterthanen, wieder aufgebauet werden, mithin muß dieses Quantum lediglich dem Wiederaufbauenden zufliessen, worüber der Feuer-Societæts-Director mit zu vigiliren hat.

§. 21.

Da auch der schleunige Aufbau hauptsächlich dadurch befördert wird, wenn die

Verun-

Verunglückte das benöthigte Bau-Holtz ohne Zeit-Verlust erhalten; so werden Sr. Königl. Majestät aus allerhöchsten Gnaden geruhen, denen Dörfern, welchen es an Holtz fehlet, bey dergleichen Unglücks-Fällen, das erforderliche Bau-Holtz, nach der bisherigen Forst-Taxe aus den nächsten Forsten zukommen, und die Assignationes darauf ohne Aufenthalt ertheilen zu lassen. Imgleichen

§. 22.

Leben die Stände des allerunterthänigsten Vertrauens, daß Sr. Königl. Majestät alle die Feuer-Societæt angehende, und mit dem Societæts-Siegel besiegelte Briefe, Paquete und Gelder, vom Post-Porto allerhuldreichst eximiren werden, in mehrern Betracht, daß der Beytrag Dero Domainen hauptsächlich mit betrift.

§. 23.

Die Beyträge zu denen Brandschäden, behalten gleich denen Königlichen Cassen bey Concursen das Jus prælationis, und das Indemnisations-Quantum kan mit keinen Arreste beleget, sondern muß von denen Unterthanen schlechterdings zum Wiederaufbau angewendet werden.

§. 24.

Damit auch kein Streit über die Frage entstehe, ob die Beytrags-Gelder zum Lehne oder zum Erbe gehören, so sind sämmtliche Deputirte übereingekommen, daß die Indemnisations-Quanta casu existente lediglich dem Lehne zu gute kommen, und die Allodial-Erben in Ansehung des von dem verstorbenen Possessore gethanen Beytrages, an die Lehns-Erben keinen Anspruch machen sollen.

§. 25.

Die Aufbringung des Beytrages selbst betreffend, so soll es damit auf adelichen Güthern, so wie in Sr. Königl. Majestät Aemtern gehalten werden, woselbst die zeitige Pächtere, und Bewohner der Vorwercke, Bauer-Höfe und Häuser, die auf die inne habende Gebäude fallende Quotas abzuführen gehalten sind.

§. 26.

Die abgebrannte Gebäude sind von dem Beytrage zur Feuer-Casse nicht eximiret, sondern der Verunglückte träget seine Quotam sowohl zu dem ihm selbst betroffenen, als auch zu denen sich ferner ereignenden Schäden, jedesmahl wiederum bey.

§. 27.

Terminus des Beytrags nimmt Inhalts Concluſi vom 25ten Jannar mit den 1ten May jetztlaufenden Jahres seinen Anfang, und haben sich also seit der Zeit die etwa verunglückte Commenbra der Vergünstigung zu erfreuen.

§. 28.

Alle Brand-Collecten und Brand-Betteleyen sollen künftighin schlechterdings cessiren.

In Ansehung der Direction der Feuer-Societæt.

§. 29.

Die Direction dieser gemeinschaftlichen Brand-Versicherungs-Gesellschaft dependiret lediglich von der Chur-Märckischen Ritterschaft.

§. 30.

Die vielfältige bey einem so weitläuftigen Wercke vorkommende Besorgungen, erfordern ohnumgänglich einen General-Directorem, und in jeden Provintzen und Creysen Special-Directores, nebst einen General- und Provincial- oder Creyß-Rendanten.

§. 31.

Der General-Director muß

1) ein redlicher und geschickter Mann seyn, der seine Function wohl vorstehen könne.

2) Muß er aus einer alten eingesessenen Familie des Landes gewählet werden.

3) Muß er in der Chur-Marck possessioniret, und hinlänglich begütert seyn.

4) Muß er selbst mit in der Societæt stehen.

5) Muß er sonst keine Bedienung und Function darneben haben, und wenn er dergleichen annehmen wollte, die Generel-Director-Stelle niederlegen.

§. 32.

Zu Provincial-Directoribus sollen gleichmäßig hinlänglich begüterte, und mit in der Societæt stehend von Adel gewählet werden, die besonders den Creys wohl kennen müssen, und vor welche derselbe sich bey der ganzen Societæt verbindlich zu machen kein Bedenken findet, massen die Creyß-Eingesessene vor ihren Director einstehen müssen.

§. 33.

Die Instructiones, wornach der General-Director sowohl, als die Provincial-Directores sich in officio zu achten, nebst denen Eydes-Formuln, welche selbige bey Antritt ihres Amts zu leisten verbunden, sollen angefertiget und diesen Recess beygefüget werden.

§. 34.

In Ansehung der Salarirung des General-Directoris ist festgesetzet, daß dessen jährliches Gehalt zu Ein tausend Rthlr. aus dem Beytrags-Quanto bey vorkommenden Ausschreibungs-Fällen von der Societæt mit aufgebracht werden solle.

Wegen derer Creys-Directorum aber haben Seine Königl. Majestät sich allergnädigst erkläret, die 14 Provincial- und Creyß-Directores einen jeden jährlich mit Zweyhundert Rthlr. allerhuldreichst zu besolden, also und dergestalt, daß diese Besoldungen von Trinitatis a. c. an, aus der Land-Renthey gegen deren Directorum Quitungen einen jeden quartaliter mit funfzig Rthlr. an Cassen-mäßigen Müntz-Sorten bezahlet werden sollen.

Und wie also ausser gedachten Tractament des General-Directoris nicht die allergeringste Last oder Beschwerden auf die Societæt geleget wird, so sollen auch von dem General-Directore sowohl als von denen Creys-Directoribus ihre Rendanten auf eigene Kosten erhalten, mithin selbige von ihnen nach Gefallen angenommen und erlassen werden. Nur in Ansehung des General-Rendanten, da der Societæt daran gelegen, daß solcher routiniret und von Zeit zu Zeit von allen informiret seyn muß, ist beliebet, daß solcher, falls der succedirende General-Director nicht was sehr erhebliches wieder ihm einzuwenden, ad dies vitæ bey seiner Function und gehabten Emolumentis verbleiben solle, weshalb denn auch der General-Director die Annehmung dergleichen Subjecti denen Creys-Directoribus allezeit in Vortrag bringet.

Endlich soll auch dem General-Directori so wohl als denen übrigen Creys-Directoribus von denen Creysen in Feuer-Societæts-Angelegenheiten allezeit freyer Vorspann gegeben, und solcher bey der Molestien-Casse Passiret werden.

§. 35.

Die Provincial- und Creys-Directores, werden in jeder Provintz und Creyse per plumira erwählet. Die Wahl des General-Directoris geschiehet durch die von den Provintzen specialiter hiezu bevollmächtigte Deputirte zum grossen Ausschusse, dergestalt, daß dabey der geistliche Stand zwey, die Alte-Marck und Priegnitz 6, die Mittel-Marck 6, und die Uckermarck 3 Stimmen haben.

Bey dermahliger Versammlung wird die Wahl durch die zu Errichtung dieser Societæt besonders Deputirte nach nur gedachten Verhältnissen durch die Mehrheit der Stimmen vorgenommen.

§. 36.

Und wie nunmehro nach vorbeschriebenen Principiis die Wahl des General-Directoris sowohl als der Provincial-Directorum bereits erfolget, und nach dem oben angezogenen Concluso vom 25ten Jan. a. c. die Societät den 1ten May c. in Ansehung der zu vergüthigenden Unglücks-Fälle ihren Anfang genommen, so müssen auch nunmehro sämtliche Taxen von denen Provincial-Directoribus binnen dato und acht Wochen bey dem General-Directore eingereichet, hiernechst aber keine Taxen weiter angenommen werden.

Der Director muß in Fällen, wo übertriebene Taxen gemacht und eingesendet werden solten, allenfals mit Zuziehung eines Zimmer- und Mauer-Meisters die Gebäude in loco besehen, und sodann eine billige Taxe ausmitteln, da denn derjenige, der in seiner Taxe excediret hat, die Kosten von dem Mauer- und Zimmer-Meister tragen muß.

Nach solchergestalt gehörig revidirten Taxen, formiret der Creiß-Director aus den eingelaufenen Original-Taxen zwey Catastra, schicket davon eine dem General-Directori ein, und behält die andere vor sich, die dritte Original-Taxe aber, giebet er jedem Guthes-Herren attestiret zurück.

§. 37.

§. 37.

Die Umschreibung des Catastri geschiehet alle drey Jahr, als so lange auch ein jeder, der einmahl in die Societät eingetreten ist, darin verbleiben muß; will er nach dieser Zeit wieder herausgehen, so muß er solches 6. Monathe vor den ersten May jeder dreyer Jahre a dato der errichteten Societät angerechnet, dem Provincial-Directori anzeigen.

Das eintreten in der Societät stehet alle Jahre einem jeden frey, doch muß er bey dem Directori des Creyses, in welchem seine Güther belegen, die Taxe derselben drey Monathe vor den 1ten May jeden Jahres eingeben, damit dieser solche dem General-Directori tempestive einschicken könne.

§. 38.

Da übrigens diese Societät ein ganz arbitraires und lediglich vom Gutfinden der Güther-Besitzer abhängendes Geschäffte ist: so können und sollen die einzubringende Taxen zu keiner Zeit bey Landes-Oneribus zum Fundament genommen, noch deren Communication, von denen Dicasteriis unter einigerley Vorwand verlanget werden. Wie denn

§. 39.

In allen zweifelhaften Fällen die Interpretation in favorem so wie der Societät überhaupt, also insonderheit der verunglückten Commembrorum geschehen muß.

§. 40.

Und wie also noch vorstehenden Gesetzen und Principiis die Feuer-Societät der Chur-Märckschen Lande von Uns Endes unterschriebenen, Nahmens unser heimgelassenen Creyß-Eingesessenen und Unterthanen zur Stande gekommen, und dieses Reglement darnach abgeschlossen worden; So versprechen Wir auch sowohl für Uns als Nahmens Unserer Committenten dieses Reglement steif, fest, und unverbrüchlich zu halten.

Uebrigens soll nunmehro dieser Societäts-Recess und Feuer-Societäts-Reglement, Sr. Königl. Majestät, Unsern allergnädigsten Herrn, zur Confirmation eingereichet, und Dieselben darum ersuchet; hiernechst aber die Königl. Confirmation dem Recess beygefüget, und der Recess sodann zum Druck befördert, auch die nöthige Exemplaria dem General-Directori und denen Creyß-Directoribus zur Publication und Achtung zugeschicket werden.

Uhrkundlich haben Wir diesen Recess eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern angebohrnen Pettschafften besiegelt. So geschehen Berlin auf der Landschaft den 23ten Julii 1765.

(L. S.)

Fr. v. Voß. B. v. Puttlitz. v. Bölow. de Vernezobre. v. Rußler. v. Willmersdorff. v. Burgsdorff. v. Schierstädt. v. Arnim. v. Löschebrand.

Ad No. 88.

Instruction für den General-Directorem der Feuer-Societät.

Gleichwie der General-Director dem Fundamental-Feuer-Societäts-Recess, der Ansicht der Stände gemäß, genau nachzukommen hat, also muß er.

1.

Zuförderst aus den sämtlichen einlaufenden Provincial-Catastris ein Haupt-Lager-Buch formiren, auch zu Anfange eines jeden Societäts-Jahres die bey denen Catastris vorgefallene Veränderungen, welche ihm von den Provincial-Directoribus angezeiget werden, gehörig nachtragen.

2.

Gleichfalls muß er allemahl Anfangs des Societäts-Jahres, das Verzeichniß der Haupt-Summen von den Catastris eines jeden Creyses, an die Provincial-Directores, zu ihrer und der Societäts-Verwandten Nachricht aufs forderſamste einschicken.

3.

Die von denen Provincial-Directoribus über die sich zugetragene Feuer-Schäden, eingegangene Protocolla, muß er ohngesäumt mit dem Catastro der Provintz conferiren, und nach befundener Uebereinstimmung, die denen Verunglückten gebührende Gelder, gegen Quittung von dem Landschaftlichen Rendanten Vorschuß-weise erheben lassen.

Diese Gelder müssen sofort an den Director der Provintz, wo der Schade geschehen, übermachet werden.

4.

Der General-Director repartiret den Beytrag zu den Feuer-Schäden auf jede Provintz und Creys überhaupt, und schreibet jedem Provincial-Directori seine Quotam zu, welche dieser ohngesäumt beytreiben und einschicken muß.

5.

Die Ausschreibungen geschehen so oft als der General-Director es nöthig findet. Und ob er zwar solche bey vorfallenden sehr importanten Schäden sogleich veranlassen kann, so muß er doch so viel es sich thun lassen will, dahin sehen, daß so lange damit Anstand genommen werde bis der Beytrag zu einer nahmhaften Summe angewachsen, damit der Landmann durch die öftere Ein- und Zusammenbringung gar zu kleiner Posten, nicht ohne Noth belästiget, und versäumet werde.

6.

Der General-Director muß niemahlen und unter keinerley Vorwand, ein mehreres ausschreiben als die wirckliche Indemnisations-Quanta, und die ihm ausgemachte jährliche Besoldung betragen.

7.

Der General-Director kan niemanden der Interessenten verwehren, das Haupt-Lager-Buch so wohl als die Ausrechnungen der Beyträge nachzusehen.

8.

Wer ausser den Creyß-Directoribus in Feuer-Societäts-Angelegenheiten an den General-Director schreibet, muß den Brief franquiren.

9.

Das Feuer-Societäts-Siegel muß der General-Director in guter Verwahrung halten, und nicht verstatten, daß solches zu andern, als Feuer-Societäts-Sachen, gebraucht werde.

10.

Muß er ohngesäumt besorgen, daß die durch Brand Verunglückte, welche nach Anzeige des Provincial-Directoris, selbst kein Bau-Holtz haben, von der Königl Chur-Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer, eine Assignation auf die ihnen zunächst belegene Forsten erhalten mögen; Sollte es von der ꝛc. Cammer abgeschlagen werden, trägt derselbe solche der General-Versammlung zur weitern Veranlassung vor.

11.

Repartiret der General-Director die ihm angewiesene alljährliche Besoldung von Trinitatis zu Trinitatis allemahl bey der ersten Ausschreibung, welche in jedem Jahre vorfällt.

12.

Leget der General-Director alljährlich vor dem zum Hufen- und Giebel-Schoß zu Berlin sich versammlenden grossen Ausschuß, Rechnung von der Administration und Direction des gantzen Werckes ab, und wird von demselbigen quittirt.

13.

Im übrigen behalten die Stände sich vor, diese Instruction nach Gutfinden zu ändern und zu vermehren.

14.

Der General-Director der Feuer-Societät, soll bey Antritt seines Amtes mit folgendem Eyde beleget werden:

Ich N. N. schwere zu GOtt einen cörperlichen Eyd, daß, nachdem ich durch die freye Wahl der Chur-Märckischen Stände zum General-Directori der allgemeinen Brand-Versicherungs-Gesellschaft des platten Landes ernennet worden, ich nach allem Vermögen der Societät Beßtes befördern, ihren Schaden und Nachtheil aber hindern und abwenden, mich nach dem abgefaßten Societäts-Recels, und der demselben beygefügten Instruction, wie solche gegenwärtig ist, oder noch künftig von den Ständen gemacht und abgeändert werden mögte, überall achten, und ohne Ansehen der Person darüber halten, meine Amts-Verrichtungen so gut und so schleunig als es mir möglich ist, expediren, insonderheit die richtige Anfertigung des Haupt-Lager-Buches, und alljährliche Nachtragung der dabey vorfallenden Veränderungen, aufs beste besorgen, accurate Repartitiones machen, niemahlen und unter keinerley Vorwand, ein mehreres als die Indemnisations-Quanta und die mir ausgeworffene jährliche Besoldung betragen, ausschreiben, das mir anvertraute Siegel in guter Verwahrung behalten, neben diese mir aufgetragene Function mich keiner andern unterziehen, wenn ich abey dergleichen annehmen sollte, die General-Direction der Societät niederlegen, und jederzeit mich in allem so betragen will, als es einem redlichen und achtsamen General-Directori gebühret und zukommt. So wahr mir Gott helfen soll zur Seeligkeit.

In-

Ad No. 88.

Instruction für die Provincial-Directores der Feuer-Societät.

Da dem Provincial-Directori ebenfalls der Fundamental-Feuer-Societäts-Receſs überall zur Vorſchrift dienet, ſo muß er

1.

Von denen nach Anweiſung des Receſſus gefertigten, und in triplo eingereichten Taxen, nach geſchehener Reviſion, dem Guts-Herren ein Original atteſtiret, und mit dem Societäts-Siegel beſtätiget zurück geben, und wenn er aus denen beyden andern, zwey gleichlautende Cataſtra formiret hat, das eine an die General-Direction einſchicken, das andere aber bey der Provincial-Regiſtratur der Feuer-Societät, verwahrlich niederlegen: Wie ihm denn auch obliegt, die alljährlich bey dem Cataſtro vorfallende Veränderung, nachdem er ſolche ſorgfältig und accurat eingetragen, dem General-Directori, wo nicht vor Ablauf des Societäts-Jahres, dennoch mit Anfang des folgenden, ohnfehlbar anzuzeigen.

2.

Hat er überhaupt dahin zu ſehen, daß ſo wenig bey der erſten Anfertigung des Cataſtri, als in der Folge, übertriebene Taxen gemacht, und daß inſonderheit einzeln liegende Gebäude, als Mühlen und dergleichen, zumahlen wenn ſie alt ſind, nicht zu hoch angegeben werden, als welchenfalls er die Taxen herunter ſetzen, oder die Eintragung bis zum nächſten Creyß-Tage anſtehen laſſen, und davon dem Creyſe zuförderſt referiren muß.

3.

Der Provincial-Director muß alſofort nach geſchehener Anzeige, des ſich ereigneten Brand-Schadens, ſolchen in loco unterſuchen, und ein richtiges Protocoll mit deutlicher Beſtimmung der abgebrannten und niedergeriſſenen Gebäude, nach Maaßgabe des §phi 11. des Societäts-Receſſus darüber aufnehmen.

Dieſes Protocoll ſchicket er dem General-Directori, nebſt ſeinem Bericht, aufs förderſamſte ein, welcher ihm, wann er das Protocoll mit dem Haupt-Cataſtro einſtimmig findet, mit der erſten Poſt die Summe, womit die abgebrannten Gebäude im Cataſtro eingeſchrieben ſind, übermachet, von deren Empfang der Provincial-Director, ohne Anſtand, ſowohl dem General-Directori, als den Verunglückten Nachricht giebt, und ihm gegen ſeine Quitung die Indemnilations-Gelder auszahlet. Bey zu befürchtender Unſicherheit des Verunglückten, muß die Zahlung an deſſelben Obrigkeit und Vorgeſetzten geſchehen.

4.

Die Ausſchreibung zum Beytrage geſchiehet allemahl durch den General-Directorem. Der Provincial-Director machet nach Erhaltung derſelben, ohne den geringſten Zeit-Verluſt die Repartition desjenigen, ſo auf jedes Königl. Amt, und auf jedes Adeliches Dorf ſeines Diſtricts fällt, und zwar vor jedes auf einem beſondern Blatt, und nach einem allgemeinen Formular.

Dieſe Ausſchreibungen läſſet er bey dem erſten Umlaufſe mit inſinuiren.

Die Societäts-Verwandte bringen denn ſolchergeſtalt, den ausgeſchriebenen Beytrag, der Verfügung des Receſſus §. 5. gemäß binnen 4. Wochen nach der Inſinuation an den Provincial-Director oder deſſen Rendanten, nachdem jener es zu reguliren gut findet, ein, und laſſen ſich unter der Ausſchreibung quittiren.

Der Provincial-Director aber übermacht die Gelder, ſobald ſolche eincaſſiret ſind, an den General-Director.

5.

Solte ſich in der Provintz ein Feuer-Schaden während der Zeit ereignen, da der Beytrag einkömmt; ſo muß der Provincial-Director vor Einſendung des Geldes bey dem General-Directore anfragen, ob er von demſelben ſo viel als zur Vergütigung nöthig, oder erforderlichen Falls den gantzen Beytrag, gleich einbehalten, und ſeine Quittung ſtatt baaren Geldes einſchicken könne; als welches der Verfügung des General-Directoris lediglich überlaſſen bleibet.

6.

Dependiret es von einem jeden Provincial-Directore, ob er die Ausſchreibungen und Einnahme und Ausgabe ſelbſt verrichten, oder einen Rendanten annehmen wolle; jedoch muß der Director vor ſeinen Rendanten haften.

7.

Wenn wieder Vermuthen der Provincial-Director ſich gemüßiget ſehen ſollte, die Moroſos mit Execution zu belegen,

ſo

so muß bey derselben, sie sey civilis oder militaris, der Land-Reuter- und Executions-Ordnung gemäß, verfahren, und solche nicht überschritten werden.

8.

Der Director muß alljährlich dem zur Abnahme der Contributions-Rechnungen versammleten Creyse das Catastrum nebst seiner Rechnung vorlegen, und demselben von denen das Jahr hindurch bey dem Catastro vorgefallenen Veränderungen, und demjenigen, so sonst zum Beßten der Societät zu veranstalten seyn mögte, referiren.

Die auf dem Creyß-Tage gegenwärtige Societæts-Verwandte, quitiren dem Provincial-Directori über seine mit den Belägen justificirende Rechnung, und dieser schicket solche sodann dem General-Directori ein.

9.

Der Provincial-Director und sein Rendant, müssen den Interessenten, auf Verlangen, jedesmahl sowohl die General-Summa des Haupt-Lager-Buches und das Provincial-Catastrum, als die Ausschreibungen und Repartitiones in der Provintz vorzeigen.

10.

Wer in Feuer-Societæts-Angelegenheiten an den Provincial-Director schreibet, muß die Briefe franco einsenden.

11.

Das Feuer-Societæts-Siegel muß derselbe nicht anders als in Feuer-Societæts-Sachen, und niemahlen in seiner Privat-Correspondentz gebrauchen.

12.

Gleiche Bewandniß hat es mit dem freyen Vorspann, dessen er sich in keinen andern Fällen, als wenn er in Feuer-Societæts-Angelegenheiten reiset, bedienen kan.

13.

Der Provincial-Director muß mit dahin vigiliren, daß die Feuer-Instrumenta und grosse Feuer-Sprützen allenthalben angeschaft, und in gehörigen Stande gehalten werden.

14.

Ingleichen, daß die abgebrandte Gebäude den contribuablen Unterthanen, binnen Jahres Frist wieder aufgebauet werden, und muß er, wenn seine Erinnerungen nichts fruchten wollen, dem Creyse davon Anzeige thun.

15.

Wenn an den Oertern, wo ein Feuer-Schade geschehen, kein Bau-Holtz vorhanden, so muß der Provincial-Director bey seiner Untersuchung, durch einen vereydeten Zimmermann, einen Ueberschlag machen lassen, wie viel an Holtz zu Wiedererbauung der abgebrandten Gebäude nöthig ist, und dessen Aufsatz nebst Anzeigung des denen Abgebrandten zunächst belegenen Königl. Förster seinen Bericht an den General-Directorem beyfügen, damit dieser bey der Königl. Chur-Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer die benöthigte Holtz-Assignation auswircken, und ihm solche zur weitern Besorgung zuschicken könne.

16.

Die Stände reserviren sich diese Instruction dem Befinden nach zu vermehren, und Abänderungen darin zu machen.

17.

Im übrigen muß der Provincial-Director bey Antritt seines Amtes, sich bey der General-Versammlung zur Feuer-Societæt, oder aber beym Creise, mit folgendem Eyde verbinden:

Ich N. N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich durch die freye Wahl der Stände dieses Creyses, zum Provincial-Directore der Feuer-Societæt des platten Landes ernennet worden, ich nach allem Vermögen der Societæt Bestes befördern, ihren Schaden und Nachtheil aber hindern und abwenden, mich nach dem Societæts-Recess, und der demselben beygefügten Instruction, wie solche jetzo ist, oder künftig von den Ständen noch gemachet und abgeändert werden möchte, überall achten, und ohne Ansehen der Person, genau darüber halten, meine Amts-Verrichtungen so gut und so schleunig, als es mir möglich ist, expediren, insonderheit die richtige Anfertigung des Provincial-Catastri, und alljährliche Eintragung der dabey vorfallenden Veränderungen aufs beste besorgen, accurate und nicht höhere Repartitiones, als die Ausschreibungen des General-Directoris erfordern, machen, die Indemnisations-Gelder an die Verunglückten ohne einige Kürtzung auszahlen, oder auszahlen lassen, das mir anvertrauete Siegel in guter Verwahrung behalten, und mich jederzeit in allen so betragen will, wie einem ehrlichem und rechtschaffenem Directori dieser Societæt oblieget und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch JEsum Christum zur ewigen Seeligkeit.

Taxe

TAXE

des Adelichen Guthes N. N.

Wie hoch sämtliche Gebäude taxiret, und
ad Catastrum gebracht werden sollen.

Nahmen der Gebäude und wie solche eingetragen.

Nahmen des Dorfes.	Nahmen des Besitzers und Unterthanen. No.	Besitzen Huffen.	Wohn-Häuser.	Kommen zum Catastro. Rthlr.	Scheunen.	Kommen zum Catastro. Rthlr.	Stallung.	Kommen zum Catastro. Rthlr.	Neben-Häuser.	Kommen zum Catastro. Rthlr.	Summa des im Feuer-Societäts-Catastro einzutragenden Geldes Rthlr.
	1. Der Geh. Rath von	— —	1. Wohn-Haus von Ruthen lang und Ruthen breit à	1000	1. Die grosse Scheune von Ruthen lang und Ruthen breit à	800	1. Der grosse Schaaf-Stall von Ruthen lang und dito breit à	300	1. Das Schäfer-Haus von Ruthen lang dito breit à	300	
			2. Das Seiten-Gebäude ꝛc.		2.		2. Der Pferde-Stall ꝛc.		2. Das Innlieger-Haus ꝛc.		
			3.		3.		3. Der Kuh-Stall ꝛc.		3. Das Hirten-Haus ꝛc.		
			Summa	1000		800		300		300	2400
	2. Unterthanen.										
	1. Der Schultze N. —	3	Das	200	D. Scheune.	150	Der Stall	50	— —	—	400
	2. Der Bauer N. —	3	Wohnhaus	200	— —	150	— —	50	— —	—	400
	3. Der Cossäthe N. —	2	— —	200	— —	150	— —	50	— —	—	400
	4. Der Prediger	— —	Das	500	D. Scheune.	200	D. Stallung	100	— —	—	800
	5. Der Küster	— —	Wohnhaus	300	— —	—	— —	—	— —	—	300
	6. Die Kirche	— —		800	— —	—	— —	—	— —	—	800
		Summa incl. der Kirche		3200		1450		550		300	5500

Recapitulatio.

Summa der Wohnhäuser incluſ. der Kirche	3200	Rthlr.
— Scheunen — —	1450	—
— Stallung — —	550	—
— Neben Häuser — —	300	—
Summa Summarum	5500	Rthlr.

(L. S.) N. N.

No. 89. Rescript an das Tribunal, und die Magdeburgische Regierung, den Gebrauch des Stempel-Papiers im Stift Quedlinburg betreffend. De Dato Berlin. den 11. Sept. 1765.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Ob Wir schon sonst den Gebrauch des Stempel-Papiers in dem Stift Quedlinburg einzuführen, nach der dasigen Stifts-Verfassung, Uns noch nicht entschliessen mögen; so bleibt doch nichts destoweniger alles was hier und bey euch in Quedlinburgschen Sachen ausgefertiget wird, Unsern erneuerten Stempel-Edict vom 16ten May jüngsthin unterworfen, und habt ihr euch also hiernach allergehorsamst zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 11. Sept. 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justitz-Departements.

An das Tribunal und Magdeburgische Regierung.

No. 90. Edict und Reglement der Königl. Giro- und Lehn-Banco zu Königsberg in Preussen. De Dato Königsberg, den 19. Sept. 1765.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden König in Preussen; Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reichs Erz Cämmerer und Churfürst; souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; daß nachdem Wir nach Schliessung des Unseren Waffen so rühmlichen, als Unsern Unterthanen so vortheilhaften letzteren Friedens, sogleich alle mögliche Sorgfalt angewandt haben, das einländische sowohl, als das auswärtige Commercium in Flor zu bringen, und so viel möglich zu erweitern, zumahl da der Krieg, welcher Uns die Vertheidigung Unserer Rechte abgenöthiget, den Auf- und Fortgang desselben nicht wenig gehindert hatte. Und wie Unsere Bemühungen beständig dahin gerichtet gewesen, gute Maaßreguln zu diesem Endzwecke zu ergreiffen, und alle Hindernisse, welche Unseren heilsamen Absichten entgegen seyn möchten, aus dem Wege zu räumen; So haben Wir hierbey überzeugend eingesehen, daß die Errichtung einer Banque in Unseren Staaten, das fürnehmste und einzige Mittel wäre, durch den mehreren Umlauf der Gelder in allen Wechsel- und Handlungs-Geschäften, das Commercium Unserer Staaten blühend zu machen, und in der Folge zu erweitern. Da Wir also die Beschaffenheit und Vortheile der in Europa sich befindenden Banquen genau überleget; So schien Uns zwar anfänglich eine Zettel- und Handlungs-Banque die bequemste zu seyn, Unsere Absichten zu erreichen, fürnemlich, da selbige mit sicheren Zweigen eines vortheilhaften Commercii verbunden werden sollte, zu welchem Ende Wir denn im verwichenen Jahre unter dem 5ten und 13ten November vorläufige Avertissements an das Publicum haben ergehen lassen.

Wir haben auch Ursache Unsere Zufriedenheit über die Bereitwilligkeit und den Eifer verschiedener Particuliers und besonders Unseres Adels zu bezeigen, auch vermittelst ihrer Subscriptionen zur Formirung eines hinlänglichen Fonds alles mögliche beyzutragen, willig und bereit gewesen.

Allein da verschiedene Unserer Kaufleute, welche einigen alten hergebrachten Gewohnheiten und Gebräuchen, sie mögen gegründet seyn oder nicht, noch zu sehr anhängen, und ohne Unterschied sich vor allem fürchten, was nicht schlechterdings damit übereinstimmet, oder ihrer Denckungs-Art und Begriffen gemäß ist, Uns in Unterthänigkeit vorstellen lassen, welchergestalt sie zwar obgedachten ersten, auf Unsern hohen Befehl entworfenen Banque-Plan für nützlich und vortheilhaft hielten, dennoch aber ohne Nachtheil ihrer Geschäfte aus ihrem jetzigen Handel, keine ansehnliche Summen zu dessen Ausführung anwenden könten; da man Uns denn endlich auch zu erwegen gegeben, daß nichts das Commercium in Unseren Staaten mehr empor bringen würde, als wenn Wir selbiges mit Unseren eigenen Mitteln unterstützten, und beförderten;

So haben Wir nach reiffer Ueberlegung und aus einer wahren väterlichen Fürsorge für die Wohlfarth Unserer Unterthanen die-

sen heilsamen Antrag genehmiget, und Uns in Unsern Bemühungen für die Ausbreitung und Aufnahme des Commercii zugleich nach den Begriffen und der Denckungs-Art Unserer commercirenden Unterthanen richten wollen.

Nachdem Wir also die weisesten Einrichtungen und Gesetze derer Banquen zu London, Amsterdam und Hamburg, genau untersuchen lassen, und dasjenige, welches Uns der Beschaffenheit Unserer Staaten, der Natur Unsers Commercii, und der Lage derer Provintzien am zuträglichsten geschienen beybehalten, und Uns nach Beschaffenheit derer Umstände, vermittelst einiger Veränderungen zugeeignet; So haben Wir daraus den Plan einer wohleingerichteten Wirbel- oder Giro-Banque entworfen, und selbige zum mehrern Vortheil des Commercii mit einer Disconto- und Lehn-Banque nach Maaßgabe des hierunten folgenden Reglements verbunden.

Es cessiren demnach bey so bewandten Umständen, die in Ansehung des erst entworffenen Banque-Plans vorgewesene Maaß Regeln, Wir wollen aber an dessen statt, und befehlen durch gegenwärtiges unveränderliches Edict, daß die Giro-Banque mit der damit verknüpften Disconto- und Lehn-Banque in Unserer Stadt Königsberg in Preussen errichtet, und der Tag der Eröfnung nächstens bekant gemacht werden solle.

Wir verordnen und befehlen hiernächst weiter, daß vorangezeigte Banque, nebst der dazu gehörigen Disconto- und Lehn-Banque lediglich von dem Directorio der Banque zu Berlin abhängen, deren Einrichtungen, Dispositionen, und Reglement folgen, und an benantes Directorium ihre Rechnungen ablegen sollen.

Für die Sicherheit dieser Banque und darin eingelegten Gelde, haften Wir Kraft dieses für Uns und Unsere Thronfolgere aufs bündigste, ohne Ausnahme der Zeit und Person. Was aber die Herbeyschaffung der zur Disconto- und Lehn-Banque erforderlichen Fonds anbetrift; so haben Wir lediglich in der Absicht, das Beste Unserer Unterthanen mit Nachdruck zu befördern, den Entschluß gefasset, ein Capital von Acht Millionen Thaler aus Unserm Schatze zu nehmen, und diese Gelder in sämtlichen errichteten Banquen roulliren zu lassen.

Wir hoffen durch dieses Mittel und bey den sehr mäßigen Interessen den Umlauf der Gelder mercklich zu vermehren und zu erleichtern, den Fleiß Unserer Unterthanen aufzumuntern, und endlich dadurch den übermäßigen und unerhörten Wucher zu verhindern, welcher bisher der scharfen Gesetze ohngeachtet, sich in aller Art von Handel eingeschlichen, und sowohl Unsern Adel, als übrige Unterthanen, welche baares Geld benöthiget gewesen, in einem grausamen und unerträglichen Joche gehalten, und auf das empfindlichste gedruckt und erschöpft hat. Alle Unkosten der Errichtung und Verwaltung der Banque und der davon abhängenden Disconto- und Lehn-Banque sollen aus Unsern eigenen Mitteln bestritten werden. Wir behalten Uns dahero lediglich und allein vor, von dem innerlichen Zustande der Banquen und der damit verknüpften Disconto- und Lehn-Banque, nach Unsern hohen Gefallen und Belieben, Wissenschaft einzuziehen, deswegen Wir selbige von allen und jeden Departements hierdurch unabhängig erklären, so daß keines unter ihnen, es führe Namen welchen es immer wolle, weder mittelbar noch unmittelbar, mit bemeldeten Einrichtungen das mindeste zu thun haben soll.

Es ist schließlich Unsere hohe und ernsthafte Willens-Meynung, daß die Verordnungen, Gesetze und Reglements welche in denen 42 diesem Edicte beygefügten Articuln begriffen sind, nach ihrer Form und Inhalt durchaus ohne Ausnahme und ohne die geringste Verfälschung des Sinnes befolget werden sollen; dieserwegen befehlen Wir Unserm General-Fiscal, und sämtlichen ihm subordinirten Hof- und Cammer-Fiscälen, alle Sorgfalt und Aufmercksamkeit anzuwenden, damit Unser höchster Wille erfüllet und auf das genaueste befolget werde.

REGLEMENT

der Königl. Giro- und Lehn-Banco zu Königsberg in Preussen.

Art. 1.

Alle Bücher dieser Banco sollen in Pfunden, deren jedes 30 Groschen enthält, geführet werden. Der immerwährende Bestand-Theil eines solchen Banco-Pfundes, soll 25 pro Cent mehrern Werth enthalten, als Unsere Friedrichs d'Or, welche zu 21 Karat 9 Grän ausgemüntzet sind, und deren 35 Stück eine Marck enthalten, solchergestalt

daß

daß 4 Pfund Banco unveränderlich einen Friedrichs d'Or ausmachen.

Art. 2.

Es sollen auch die Bücher und Rechnungen aller Unserer Königl. Cassen, Departements, Steuren, Zölle, Accise ꝛc. künftig allezeit in Banco-Pfunden gehalten werden; desgleichen wollen Wir, daß alle in Unserer Stadt Königsberg ansäßige Kaufleute die gesamten grossen und kleinen Bücher, worin sie ihre Handlung beschreiben, von dem ersten Januarii künftigen 1766. Jahres an, oder auf die nächste Zeit von nun an, wenn die jährlichen Bilancen gezogen und neue Bücher und Rechnungen angefangen werden, ebenfalls in Banco-Pfunden führen sollen.

Art. 3.

Alle Wechsel-Briefe, die über 100 Rthlr. sind, und von Unsern Unterthanen oder Einwohnern der Stadt Königsberg an die Ordre eines andern Unserer Unterthanen auf einen fremden gezogen, und ausgestellet werden, sollen sämtlich, nach dem Englischen Gebrauch in Banco-Pfunden lauten, und von dem Tage der Eröfnung Unserer Banque zu Königsberg an, durch Unsere Banque bezahlet werden; Handelt jemand darwider, so soll er so viel Strafe geben, als der Belauff des oder der Wechsel-Brieffe ausmachet, die er auf andere Weise verfasset, und ausser Unserer Banque bezahlet hat. Von diesen Straf-Geldern soll die Hälfte dem Angeber anheim fallen, und die andere Hälfte also vertheilet werden, wie am Ende dieses Reglements wird angezeiget werden.

Art. 4.

Alle Unsere commercirende Unterthanen und Einwohner in solchen Oertern, wo Wir keine Banque etabliret haben, sollen ihre Wechsel-Briefe auf diejenigen Oerter domiciliiren oder bezahlen lassen, wo Wir Unsere Banco etabliren werden.

Art. 5.

Es sollen auch alle Wechsel-Brieffe, welche von aussen auf Unsere Unterthanen oder Einwohner gezogen werden, nach dem Englischen Gebrauch in Banco-Pfunden lauten, und durch Unsere Banco bezahlet werden: und wenn sich der Fall ereignete, daß demohngeachtet einige Tratten in irgend einer andern Müntze lauteten; so soll dennoch, wenn sich die Summa solcher Wechsel über 100 Rthlr. erstrecket, der Acceptant dergleichen Wechsel nach der Differentz der Agio durch Unsere Banco bezahlen.

Art. 6.

Aller und jeder Ein- und Verkauff von Waaren, Handlungs-Contracte und daher entspringenden Anleihen, Zinsen, Assecuranzen, Actien, Assignationes &c. überhaupt alle und jede Handlungs-Instrumente, worinnen ein Werth oder Valuta bestimmet ist, sollen in Banco-Pfunden stipuliret seyn, und durch Unsere Banco bezahlet werden: Solchergestalt gebieten Wir Kraft Unser Königl. Gewalt, alle Notarii und Mäckler in Königsberg, keinen Ein- und Verkauff von Waaren, Handlungs-Contracte, damit verknüpfte Anleihen, Zinsen, Assecuranzen, Actien, Assignationen ꝛc. anders als in Banco-Pfunden zu schliessen oder festzusetzen, bey Verlust ihrer Bedienungen, und Unserer Ahndung.

Was aber den Kauff und Verkauff von liegenden Gründen, Häuser und Immobilien anlanget, lassen Wir es jedermann frey, solche gleichfals in Banco-Pfunden oder aber in baaren Gelde zu entrichten. Imgleichen lassen Wir Unserm Adel und Militair-Personen die Freyheit, ihre Zahlungen nach ihrem eigenen Belieben in baaren Gelde zu entrichten, und die in Banco-Pfunden geschehene Stipulation nach der Differentz des Agio zu reduciren, in so weit einer von Adel mit dem andern Verkehr hat, als bey Vermiethungen ihrer Land-Güther, Verkauff ihrer Producten, Vermiethungen ihrer Häuser, bey andern gerichtlichen und aussergerichtlichen Transactionen.

Wenn sich aber, eben diese Adeliche und Militair-Personen mit anderweiten Dingen, die zum Commercio gehören, abgeben; so sollen sie sich allerdings diesem Unsern Banco-Reglement unterwerffen.

Art. 7.

Was Unsere Accisen, Impoſten, Zölle und Steuren anlanget; so soll es jedweden frey stehen, solche in baaren Gelde, oder durch Unsere Banco, ohne den geringsten Zwang zu bezahlen.

Art. 8.

Wenn jemand Banco-Geld auf sein Folium haben will, so muß er Friedrichs d'or oder grob courantes Silber-Geld an die Cassa Unserer Banco liefern, und sich

um den Cours zwischen der Silber-Münze und der Friedrichs d'or vergleichen; Alsdenn wird das gelieferte Capital nach Maaßgabe des ersten Articuls in Banco-Pfunde reduciret, und dem Einbringer darüber von dem General-Cassirer ein Empfang-Schein ertheilet, womit er sich bey dem Directorio meldet, welches denn die nöthigen Ordres giebet, um ihm ein Folium zu geben, und so viel gut zu schreiben, als er in die Banco-Casse gebracht hat. Man wird auch können Banco-Geld auf sein Folium kriegen, vermittelst der Lehn-Banco, welche aus dem Disconto-Comtoir und dem grossen Lombard bestehet, wie die folgenden Articuls mit mehrerem zeigen werden.

Art. 9.

Wer einiges Capital in baaren Gelde in die Cassa Unserer Banco gebracht hat, oder dem ein Empfang-Schein aus der Cassa von einen andern transportiret worden, dem soll es frey stehen, solches zum Theil oder gantz wieder heraus zu holen, doch muß es wenigstens eine Nacht darinnen gestanden haben: Wer aber kein baar Geld in die Banco gebracht hat, sondern dem auf sein Folium von einem andern, welcher seinen Banco-Fond ohne baare Einbringung bekommen, etwas ist zugeschrieben worden, der kan dis ihm zugeschriebene Geld nicht baar aus der Banco holen.

Art. 10.

Derjenige, welcher im ersten Fall nach dem vorstehenden Articul baares Geld aus der Cassa holen will, muß die denen Buchhaltern des Giro-Comtoirs einzureichende Assignation an sich selbst p. Cassa stellen, so werden sie ihm solche dergestalt signirt zurück geben, damit er nur nach dem General-Cassirer gehen darf, welcher ihm darauf die stipulirte Summa nach Abzug von ½ pro Cent auszahlen wird.

Art. 11.

Wenn jemand etwas auf sein Folium in Banco empfangen hat; so kan er nicht eher, als den folgenden Tag darauf, darüber disponiren.

Art. 12.

Das Giro-Comptoir Unserer Banco wird, ausser den Sonn- und Fest-Tagen, alle Tage um 7 Uhr des Morgens geöfnet, da dann jedermann bis 9 Uhr nachfragen und aufnehmen lassen kan, was den vorigen Tag auf sein Folium ihm ist zugeschrieben worden. Von 9 bis 11 Uhr aber, kan jeder wiederum an einen andern abschreiben lassen; nach dieser Zeit aber bis höchstens 1 Uhr sind die Banco-Schreiber nicht verbunden, Banco-Assignationes anzunehmen; es sey dann, daß man ihnen vor jeden Posten 2 Gr. bezahle.

Art. 13.

Derjenige, der einem andern etwas will zuschreiben lassen, soll in der angesetzten Zeit in dem Giro-Comtoir persöhnlich erscheinen und denen Buchhaltern eine in behöriger Form abgefaßte Banco-Assignation einreichen, worin deutlich der Vor- und Zunahme desjenigen, an den er etwas abschreiben lassen will, ausgedruckt ist. Auch soll darin die abzuschreibende Summa doppelt mit Buchstaben und mit Ziffern, ferner auch sein Folium und das Datum deutlich angezeiget, auch endlich sein Vor- und Zunahme unten wohl ausgedruckt seyn. Wer hierin Fehler macht, soll an die Banco-Schreiber eine Geld-Busse von 2 Rthlr. erlegen, auch soll eine jede Banco-Assignation nicht mehr als einen Posten in sich fassen. Bey Compagnie-Handlungen soll jeder Compagnon seinen Vor- und Zunahmen unter die Assignation setzen, obwohl nur einer von ihnen dieselbe dem Buchhalter überreichen darf.

Art. 14.

Da es sich fügen möchte, daß jemand etwa nicht persöhnlich in dem Giro-Comtoir erscheinen könnte oder wollte; so kan solcher einen andern statt seiner durch eine von dem Directorio signirte Vollmacht constituiren, durch jedesmahlige Vorzeigung dieser Vollmacht an den Buchhalter für sein Vermögen in der Banco zu disponiren. Für solche Vollmacht soll er jährlich zum Nutzen Unserer Banco einen Friedrichs d'or bezahlen.

Art. 15.

Wenn jemand, der auf vorbeschriebene Art keinen constituiret hat, statt seiner etwas abzuschreiben, durch Kranckheit verhindert würde, selbst nach der Banco zu gehen, so kan er nur den Banco-Schreibern solches anzeigen lassen, welche ihm dann Unsern Banco-Knecht zusenden werden, um die Banco-Assignationes aus seinen Händen zu empfangen, wofür dem Banco-Knecht

6 Gr.

6 Gr. für jede Assignation bezahlet werden sollen.

Art. 16.

Wenn jemand von seinem Folio mehr abschreiben lassen will, als er darauf zu gute hat, so soll er sein Versehen mit einer Geld-Busse von 3 pro Cent von der auf der Assignation stipulirten Summe bezahlen.

Art. 17.

Wir erlauben denen in Königsberg ansäßigen Adelichen und Militair-Personen, dann auch denen daselbst wohnenden Wittwen, und majorennen Jungfern, keinesweges einem ausser Königsberg wohnenden, noch viel weniger einem Fremden ein Folium in Unserer Banco zu haben.

Art. 18.

Alle diejenigen, welche ein Folium in der Banco nehmen, sollen für die ersten Unkosten Unserer Banco ein- für allemahl Funfzig Reichsthaler, in der Folge aber, für jedes Folium, so aus 20 Posten bestehen soll, jährlich 5 Rthlr. bezahlen, und wird man, sobald ein neues Folium angefangen wird, solches für ein volles rechnen.

Art. 19.

Wir verbiethen bey Unserer Königl. Ungnade, allen und jeden, nachzuforschen, wie viel ein anderer auf sein Folium zu gute habe; auch soll niemand von denen Banco-Schreibern sich unterstehen, solches zu offenbahren, weder durch Worte, Zeichen oder schriftlich, bey Verlust ihrer Bedienungen, und bey denen Strafen, die Meineidige zu erwarten haben. Zu dem Ende sollen sie bey Antretung ihres Amtes besonders schwören, daß sie alle die Geschäfte, die sie als Bediente der Banco, unter Händen haben werden, als das gröste Geheimniß mit in ihre Grube nehmen werden.

Art. 20.

Alle Gelder in Unserer Banco sollen nicht können mit Arrest beleget werden, wenn einer aber öffentlich falliret, so soll dessen Saldo denen sämtlichen Creditoren zum Besten auf Requisition der Richter anheim fallen.

Art. 21.

Zur Erleichterung des Commercii Unserer Unterthanen, habet Wir auch resolviret, bey dieser Giro-Banco, eine Lehn-Banco, anzulegen, welche aus einer Disconto-Cassa und grossem Lombard bestehen soll. Diese wollen Wir aus Unseren eigenen Fonds fourniren, und von dem Directorio der Banco auch dirigiren lassen.

Art. 22.

Diese beyden Comtoirs der Lehn-Banco, sollen ausser Sonn- und Fest-Tages täglich von 9 Uhr des Morgens bis um 1 Uhr des Nachmittags offen seyn.

Art. 23.

In dem Disconto-Comtoir wird man allerley Wechsel-Briefe, Assignationes, Obligationes, und alle auf eine gewisse Zeit determinirte sichere Papiere zu discontiren, auch auf Actien von Handlungs-Compagnien, Connoissements mit Assuranz-Policen begleitet, und alle undeterminirte sichere Papiere, Gelder vorschiessen, eines sowohl wie das andere für ¼ pro Cent per Monat Zinsen.

Art. 24.

Man wird bey dem Disconto-Comtoir keine andere als acceptirte, und wenigstens mit einem guten Endossement versehene Wechsel-Briefe discontiren, und die Actien-Connoissementen &c. sollen mit der bündigsten Cession versehen seyn, und besonders darauf gesehen werden, daß alle dergleichen Papiere und Wechsel gantz solide und gegen alle Einwendungen gesichert sind.

Art. 25.

Weil dem Disconto-Comtoir die genaue Ausrechnung der Tage, bey denen zu discontirenden Wechseln oder determinirten Papieren gar zu viele Arbeit verursachen würde, so wird man nur beym discontiren bis auf ¼ Monath rechnen, solchergestalt, daß wenn der Verfall-Tag, incl. der Respect-Tage auch nur einen Tag den vierten Theil eines Monaths überschritte; so soll dieser eine Tag gleich wiederum als ¼ Monath gerechnet werden.

Art. 26.

Auf Obligationes, Compagnie-Actien, Connoissementen oder andere undeterminirte Papiere, desgleichen auf Jouvelen, Gold und Silber, wird man nicht länger als auf 6 Monathe Gelder vorschiessen; doch kan der Verpfänder, nach Verlauf dieser 6 Monathe und Bezahlung der Zinsen, die Zeit für eine Umschreibungs-

Gebühr,

Gebühr, an die Buchhalter von 1 Rthlr. für jeden Posten prolongiren.

Art. 27.

Wir wollen ferner durch das Disconto-Comtoir Unserer Lehn Banco bis auf 6 Monathe, und weniger Zeit, zu ½ pro Cent per Monath Zinse Gelder anleihen

Auf Gold in Stangen von 21 a 24 Karat Gehalt p. jede Marck fein
Ein Hundert und Funfzig Pfund Banco.
Auf Gold in Stangen von 16 a 21 Karat Gehalt p. jede Marck fein
Ein Hundert Acht und Vierzig Pfund Banco.
Auf Gold von geringerem Gehalt p. jede Marck fein
Ein Hundert und Vierzig Pfund Banco.

Den Gehalt des gemüntzten Goldes wird man folgendergestalt rechnen

Portugiesen, Guinees, Souverains } a Zwey und Zwantzig Karat.

Alle Species-Ducaten, ausgenommen die Turckischen und Rußischen a Drey und Zwantzig Karat 6 Græn.

Louis neuf oder Schild-Lonis d'or
Alte Louis d'or = = = =
a Ein und Zwantzig Karat 7 Græn.

Bräunschweigische 5 Rthlr. Stücke a Ein und Zwantzig Karat 8 Græn.

Auf Silber barren
von 12 bis 16 Loth Gehalt, für jede Marck fein Neun Pfund 14 Groschen
von 6 bis 12 Loth Gehalt
für jede Marck fein Acht Dreyviertel Pfund.
von geringerem Gehalte Acht Pfund.

Den Gehalt des gemüntzten Silbers wird man folgendermassen bestimmen,

feine ⅔ Stücke a Funfzehn Loth 15 Græn
Species Thaler a Vierzehn Loth 2 Græn
Reichsthaler auf den alten Fuß Vierzehn Loth.
ordinaire alte ⅔ Stücke Eilf Loth 17 Græn.
Piasters Vierzehn Loth 9 Græn.
Frantzösische Laub-Thaler Vierzehn Loth 9 Græn.
alte Louis-blanc Vierzehn Loth 11 Græn.

Art. 28.

Wer nun dergleichen undeterminirte Papiere, Gold, Silber ꝛc. bey Unserer Lehn-Banco versetzen will, dem wird man, ein in gehöriger Form abgefaßtes Recepisse ertheilen, welches er verbunden ist, wiederum zurück zu liefern, wenn er die versetzten Pfänder einlöset.

Art. 29.

Würde jemand sich nach Verlauff der stipulirten längsten Zeit von 6 Monath nicht zur Einlösung seines versetzten Pfandes melden; so wird man höchstens noch 3 Monathe warten, nach deren Verfliessung aber, sich auf alle Art und Weise durch den Verkauff des Pfandes für Capital, Interesse und Unkosten bezahlt machen.

Art. 30.

Unter diesen vorgemeldeten Bedingungen, können sich alle einheimische und auswärtige durch ihre Commissionairs in Unserer Stadt Königsberg dieser Unserer Lehn-Banco bedienen, und sich desfals im Disconto-Comtoir melden.

Art. 31.

Ferner werden Wir bey der Lehn-Banco ausser diesen Disconto-Comtoirs in allen commercirenden Plätzen Unserer Staaten grosse und kleine Lombards zur Verpfändung von Metallen, Juvelen und anderer unverderblichen Waaren, anlegen.

Art. 32.

Ein dergleichen grosser Lombard zu Königsberg soll gleich bey Eröfnung Unserer Banco daselbst anfangen, Gelder auf unverderbliche Waaren auszuleihen zu ½ pro Cent per Monath Zinsen, jedoch wird man unter dem Werth von 500 Pfund Banco und kürtzere Zeit als einen Monath nichts annehmen.

Art. 33.

Man wird dem Verpfänder bey Versetzung des Pfandes, ein in gehöriger Form abgefaßtes Recipisse ertheilen, welches er schuldig ist, bey Einlösung seines Pfandes an das Comtoir des Lombards wieder einzulieffern.

Art. 34.

Auf einen längern Termin als 6 Monathe wird der Lombard keine Gelder ausleihen, nach Verlauff dieser Zeit, soll jeder Verpfänder sich an dem Comtoir des Lombards melden, und entweder, nachdem er die

die Zinsen bezahlet, sein Pfand einlösen, oder auch die Zeit prolongiren, und die Umschreibungs-Gebühr mit 1 Rthlr. für jeden Posten an die Buchhalter erlegen.

Art. 35.

Würde sich aber ein Verpfänder nach Verlauf der bestimmten 6 Monate nicht melden; so wird man höchstens noch 3 Monate warten, alsdann aber sich durch den Verkauf des Pfandes für Capital, Zinsen und Unkosten bezahlt machen.

Art. 36.

Wenn jemand um etwas zu Verpfänden etwa nicht persöhnlich im Lombard-Comptoir erscheinen will; so kann er sich darzu der geschwornen Mäckler bedienen, die Wir bey Eröfnung Unserer Banco ernennen werden.

Art. 37.

Die grossen Lombards, die Wir in allen Unsern commercirenden Städten errichten werden, sollen die Gesetze und Regeln Unseres grossen Lombards zu Königsberg, Breslau und Berlin aufs genaueste beobachten, und den Verpfändern die vorzuschiessende Gelder in Wechsel-Briefen à 4 Tage Sicht, auf diejenigen Banquiers die Wir bey Oefnung der Banco ernennen werden, bezahlen.

Art. 38.

Zum Behuf Unserer Unterthanen wollen Wir auch in andern Orten Unserer Staaten kleine Leih-Häuser errichten, welche auf unverderbliche Pfänder am Werthe von 1 bis 500 Rthlr. courant zu nachbenannten Zinsen, Gelder ausleihen, nemlich

von 1 bis 10 Rthlr. ohne einige Zinsen,
von 11 bis 100 Rthl. ½ p. Cent per Monat
von 101 bis 500 Rthl. 1 p. Cent per Mon.

auf kürtzere Zeit aber als 2 Monate und längere als 12 Monate wird man nichts ausleihen, und was die Einlösung der Pfänder betrift, sollen dieselbigen Gesetze die Wir bey dem grossen Lombard ertheilt haben, beobachtet werden.

Art. 39.

Wir verbiethen aufs schärfste denen Directeurs, Buchhaltern, Cassirern und allen Officianten Unserer Banco überhaupt, irgend einiges Commerce zu treiben, zu agiotiren, mäckeln, weder in noch ausserhalb der Banco: sollte sich jemand derselben unterstehen, gegen dieses Unser ernstliches Verboth zu handeln; so soll er seiner Bedienung nicht allein verlustig seyn, sondern auch noch überdies eine Geld-Busse von 500 Pfund Banco erlegen.

Art. 40.

Die Banco deren Disconto-Casse grosse und kleine Lombarde sollen alle Jahr auf eine gewisse Zeit 14 Tage gesperret werden, unter welcher Zeit alles in Richtigkeit gebracht werden soll.

Art. 41.

Wenn alsdenn die Banco wieder aufgehet, sollen die Creditores vor dem Directorio der Banco erscheinen und ihren Avanz mit ihnen accordiren, ehe sie auf ihre Rechnung wiederum etwas abschreiben lassen.

Art. 42.

Wir gebiethen und befehlen hiermit so gnädig als ernstlich, allen Unsern Unterthanen, und den Einwohnern Unserer Staaten, sich nach diesem Unsern Banco-Reglement bey Unserer höchsten Ungnade auf das allergenaueste zu richten, maassen alle und jede Uebertreter dieses Unseres Gesetzes gehalten seyn sollen, eine Geld-Strafe von 300 Pfund Banco zu erlegen, wovon ein Drittel Unsern Invaliden, ein Drittel Unsern Waysen-Häusern, und ein Drittel Unserm Fisco anheim fallen soll. Auch behalten Wir Uns vor, dieses Reglement nachdem Wir es für das Beste Unserer Unterthanen und des Commercii nöthig finden werden zu erklären, und befundenen Umständen nach, zu erweitern. So geschehen und gegeben Königsberg den 19. Sept. 1765.

Friderich.

(L. S.)

No. 91. Publicandum, daß demjenigen, welcher einen Uebertreter der Edicte, wieder Beschädigung und Ruin derer bey denen Städten und Dörfern, auch öffentlichen Landstrassen gepflanzten Maulbeer- Obst- und andern Bäumen anzeigt, ein Prämium von 5 Rthlr. gereicht werden solle. De dato Berlin den 21ten Sept 1765.

Es ist zwar allbereits durch die unter den 27ten Aprilis 1745. und 15ten Dec. 1746. emanirte und durch den Druck publicirte Königl. Edicte auf das ernstlichste verbothen worden; daß sich niemand unterstehen solle, denen in und bey denen Städten und Dörfern, auch an öffentlichen Land-Strassen und sonst schon gepflantzten oder noch zu pflantzenden Maulbeer- Obst- und andern Bäumen einigen Schaden zuzufügen, die Baum-Stangen davon- oder die Bäume gar wegzunehmen, zu beschädigen oder abzuhauen, wiedrigenfalls die Contravenienten an die näheste Gerichts-Obrigkeit zur Bestrafung mit der Karre, falls es aber Soldaten oder Enrollirte sind, an das Regiment darunter sie stehen, oder an die näheste Garnison zur Bestrafung mit Spieß-Ruthen, abgeliefert werden sollen. Nachdem aber verschiedentlich bemercket worden, daß durch muthwillige und boßhafte Menschen dem Inhalt obiger Edicte entgegen gehandelt worden, die Bestrafung aber an denen Verbrechern deswegen nicht erfolgen können, weil es bisher an Denuncianten in dieser Sache gefehlet;

So haben Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr unter den 15ten Aug. a. c. resolviret und befohlen, durch das hiesige Intelligentz-Werck bekannt machen und versichern zu lassen, wie auch hiermit geschiehet; daß demjenigen, welcher einen Uebertreter obiger Edicte anzeiget, bey jeden Contraventions-Fall ein Douçeur von Fünf Thaler, wenn der Verbrecher Bürger- oder Bauer-Standes, aus dessen Vermögen, ist er aber vom Militair-Stande, aus einen andern Fond gereichet werden solle. Auch wird hiermit zugleich verordnet und zu jedermanns Achtung öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche Bäume oder Baum-Pfähle von einem Ort zum andern transportiren, durch ein zu producirendes Attest sich legitimiren sollen, daß sie deren rechtmäßige Besitzer sind, wiedrigenfalls sollen sie damit angehalten werden, bis sie solches herbey schaffen. Berlin, den 21ten Sept. 1765.

Königl. Preußl. Chur-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer.

von der Horst, v. Schmettau, v. Görne, v. Krosigk, v. Byla, Gregory, v. Happe, Magusch, Feldmann, v. Harlem, v. Schmid, Pöhling, Kornmann, Caps, Sobbe, Voß, Graf von Kamcke, v. Rademacher, Buchholtz, Diethe, v. Danckelmann, Zschock, Naumann, Krusemarck, Meyer, Kost.

No. 92. Rescript an die Pommersche Regierung, das Cöslinsche Hof-Gericht, und den von Somnitz nach Lauenburg, die Verpachtung des Bernstein-Fangs betreffend. De dato Berlin den 9ten October 1765.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir allerhöchst gut gefunden, den Börnstein-Fang an dortiger See-Küste, als ein Regale, dem Kaufmann Boye zu Rügenwalde, jedoch mit Ausschliessung derer, mit der Strand-Gerechtigkeit beliehenen adelichen Ossunschen, Wusseckschen und Laßchenschen Güter, auch der Stadt Collberg in Pacht zu überlassen; auch dabey eigentlich wollen, daß die hierunter etwa vorfallende Defraudationes, lediglich dem Foro des Cameral-Departements unterworfen seyn sollen, dergestalt, daß die Defraudanten, sie mögen seyn, was Standes sie wollen, wenn sie von dem Pächter, es sey als Käufer oder Verkäufer, belanget werden, sich schlechterdings respect. vor dem Commissario loci oder dem Deputations-Collegio, oder Unserer dortigen Krieges- und Domainen-Cammer, so wie in Unserm Königreich Preussen, vor den Börnstein-Gericht einlassen sollen, und Recht nehmen müssen.

Als machen Wir euch solches hierdurch

in

in Gnaden bekannt, mit Befehl euch darnach gehorsamst zu achten, und in vorangezeigten Fällen keiner Cognition anzumassen, noch zu dießfalsigen Collisionen gegründeten Anlaß zu geben; auch die unter euch stehende Gerichte, eines gleichen zu bescheiden und darüber zu halten. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 9ten Oct. 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justiz-Departements.

An die Pommersche Regierung und Cöslinsche Hof-Gericht, von Sommitz nach Lauenburg.

No. 93. Rescript nebst Anfrage des Pupillen-Collegii, betreffend den Gebrauch des Stempel-Papiers in verschiedenen Fällen; besonders in Vormundschafts-Sachen. De dato Berlin den 10ten October 1765.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. In eurem allergehorsamsten Bericht vom 12ten m. pr. habt ihr verschiedene Fälle angezeiget, wobey ihr zweifelt, ob auch Unserer allerhöchsten Intention nach, bey denen dahin einschlagenden Vorstellungen, Berichten und Expeditionen, das im Edict verordnete Stempel-Pappier gebrauchet werden solle.

Es wird euch also zu eurer Direction, nachfolgendes hierdurch nicht verhalten, daß:

Ad I. Wenn Sterbe-Fälle von denen Obrigkeiten oder Geistlichen angezeiget werden,

ad 7. bey denen Tabellen, welche von denen Gerichts-Obrigkeiten jährlich eingesandt werden müssen, und

ad 8. bey denen Excitatoriis in Vormundschafts-Angelegenheiten,

alle diese Fälle causas officii betreffen, und darinnen, wie ihr ganz recht angemercket, alles ex officio und ohne adhibirung des Stempel-Pappiers expediret werden muß, jedoch mit der Einschränckung ad N. 8. daß, wenn dem Tutori oder Curatori ein Honorarium ausgemachet, und er Schuld daran ist, daß Excitatoria an ihn ergehen, alsdann derselbe ex propriis die Stempel- und Expeditions-Gebühren zu bezahlen habe, gleichergestalt ist es auch

ad Nr. II. wann wegen Erziehung minderjährigen Kindern

ad Nr. III. deren Bedürfnissen an Kleidungs-Stücken und baarem Gelde, auch

ad Nr. IV. sicherer Belag- und Unterbringung ihrer vorräthigen Gelder, von denen Vormündern berichtet und angefraget wird, zu halten, und in allen diesen Fällen, ebenfalls kein Stempel-Pappier zu adhibiren.

Dahingegen

Ad V. Wann von denen Pupillen-Geldern Anlehne gesuchet, accordiret oder abgeschlagen werden, die Resolution sowohl als das Memorial, mit dem geordneten Stempel versehen, jedoch für die abschlägige Resolution nicht mehr als 6 Gr. ausser dem 3 Gr. Stempel gefordert werden soll.

Allermassen diejenige, so Capitalia gegen hinlängliche Sicherheit aufnehmen, keinesweges fordern können, daß die Expeditiones gratis geschehen.

Bey No. 6. Wenn das Vermögen der Unmündigen von geringen Belange ist, und nicht über 100. oder 200 Rthlr. sich beträget, wozu öfters 4, 6. und mehr Kinder concuriren, welche bey gutherzigen Leuten ihre Verpflegung geniessen

Ad Nr. 9. und bey denen Inventariis in geringschätzigen Sachen, welche zuweilen viele Bogen einnehmen, ohne daß deren Werth beträchtlich, wollen Wir überhaupt und ein vor allemahl hiemit festgesetzet haben: daß in allen Fällen, da das Vermögen der Unmündigen, zu ihren Unterhalt nicht hinreichet, sie jura pauperum zu geniessen haben, mithin auch von Stempel- und Expeditions-Gebühren befreyet bleiben sollen.

Ihr werdet euch hiernach allergehorsamst zu achten wissen, und Wir sind ꝛc. Berlin, den 10ten Octobr. 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justiz-Departements.

An das hiesige Pupillen-Collegium.

Ad No. 93.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es hat das hiesige Pupillen-Collegium einige Fälle angezeiget, wobey es gezweifelt, ob Unserer allerhöchsten Intention nach, bey denen dahin einschlagenden Vorstellungen, Berichten und Expeditionen, das in dem Edict vom 16ten May c. verordnete Stempel-Pappier gebraucht werden solle, oder nicht.

Da Wir nun dasselbe hierauf mit einer umständlichen Resolution versehen; so empfanget ihr solche benebst der Anfrage, besagten Pupillen-Collegii hierneben Abschriften mit dem gnädigsten Befehl, auch eures Orts euch darnach gleichfalls gehorsamst zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 14ten Oct. 1765.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges.

An alle Regierungen und Justitz-Collegia, Cammer-Gericht, Alt-Märckische Ober-Gericht, Ucker-Märckische Ober-Gericht, Pommersche, Magdeburgische, Meurs, Lingensche, Preußl. Halberstädtsche, Clevische, 3 Schlesische O. A. Regierungen. Tribunal, Frantzösische Ober-Gerichte, Cöslinsche Hof-Gericht, Gelderische Justitz-Collegium, von Somnitz nach Lauenburg.

Ad No. 93.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. Wir werden besorgt seyn, daß dem von Ew. Königl. Majestät unterm 16ten May c. herausgelassenen und zur Achtung uns communicirten Edict, wegen Gebrauch des Stempel-Pappiers, in allen Stücken und auf das genaueste bey dem Pupillen-Collegio nachgelebet werde, wohin Wir dann auch die Cantzeley Unsers Collegii bereits instruiret haben.

Nur kommen Fälle vor, da Wir zweifeln, ob Ew. Königl. Majestät Höchsten Intention nach, bey denen dahin einschlagenden Vorstellungen, Berichten und Expeditionen, das in dem Edict verordnete Stempel-Pappier gebrauchet werden solle, wann nehmlich

1) Bey Sterbe-Fällen, dieselbe von denen Obrigkeiten oder Geistlichen angezeiget werden.

2) Wann wegen Erziehung minderjährigen Kinder,

3) deren Bedürfnisses an Kleidungs-Stücken und baarem Gelde, auch

4) sicherer Beleg- und Unterbringung ihrer vorräthigen Gelder, von denen Vormündern berichtet und angefraget wird, ingleichen

5) Wann von denen Pupillen-Geldern Anlehne gesucht, accordiret, oder abgeschlagen werden, sodann

6) Wann das Vermögen der Unmündigen von geringem Belange ist, und nicht über 100. oder 200. Rthlr. sich beträget, wozu öfters vier, sechs und mehr Kinder concuriren, welche bey guthertzigen Leuten ihre Verpflegung geniessen.

7) Bey denen Tabellen, welche von denen Gerichts-Obrigkeiten jährlich eingesandt werden müssen, und denen dabey erforderlichen Berichten

8) Bey denen Exitatoriis in Vormundschafts-Angelegenheiten

9) Bey denen Inventariis in geringschätzigen Sachen, welche zuweilen viele Bogen einnehmen, ohne das deren Werth beträglich.

Die Fälle No. 1. 7. und 8. betreffen causas officii, auch die sub No. 2. 3. 4. 5. causas domesticas, worüber majorenne Personen nach Willkühr zu disponiren Freyheit haben; ob nun wohl defectus ætatis denen Minorennen diese Freyheit beschräncket, so mögte es hart scheinen, daß sothaner Mangel des Alters, in Ansehung der Kosten vor Großjährige, sie belästigen solte, und bey dem Fall sub No. 6. sind die Minderjährige in der That als personæ miserabiles und arm anzusehen, deren geringes Vermögen, welches Wir ihnen bis sie großjährig geworden, oder sonst sich zu etabliren Gelegenheit haben, als eine kleine Beyhülfe zu conserviren suchen, wann solches mit Kosten beschweret würde, gar bald absorbiret werden könnte.

Um nun hierunter in Ansehung des Gebrauchs von Stempel-Pappier, nicht anzustossen,

ſtoſſen, ſo erbitten wir darüber Ew. Königl. Majeſtät allerhöchſte Reſolution, zu unſeren Verhalten, und verharren mit Pflichtſchuldigſter Treue

Ew. Königl. Majeſtät
allerthänigſte ꝛc.
Berlin den 12. Sept. 1765.
Chur-Märckiſches Pupillen-Collegium.

No. 94. Circulare an alle Regierungen und Juſtiz-Collegia, die Avertiſſements-Gebühren wegen flüchtig gewordener ſchwangern Weibes-Perſonen betreffend. De dato Berlin, den 13ten October. 1765.

Friedrich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Da die Gebühren für diejenigen Avertiſſements, welche die Gerichts-Obrigkeiten nach dem jüngſthin emanirten Edict, in Vorfällen, wann ſchwangere Weibes-Perſonen ſich heimlich entfernen, um ihren Aufenthalt wieder ausfindig zu machen, in die Intelligentz-Bogen inſeriren laſſen ſollen, ein vor allemahl auf 2 Groſchen feſtgeſetzet worden; So haben Wir euch davon hierdurch gnädigſt Nachricht geben, zugleich auch anbefehlen wollen, dahin zu ſehen, daß dergleichen Avertiſſements ſo viel möglich kurtz gefaßt werden. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 13ten Oct. 1765.

(Ad Mandatum.)

Miniſterium des Juſtiz-Departements.

An alle Regierungen und Juſtitz-Collegia, excluſ. Schleſien, Cammer-Gericht, Franzöſiſches Ober-Gericht, Alt-Märck- und Ucker-Märckiſches Ober-Gericht, Pommerſche, Preußl. Magdeburgiſche, Halberſtädtſche, Cleviſche, Mindenſche und Oſt-Frieſiſche Regierungen, Tribunal, Cöslíner Hof-Gericht, Gelderſche Juſtitz-Collegium, Meurs, Lingenſche, Tecklenburgiſche und Lauenburgiſche Regierungen.

No. 95. Reſcript an das Pommerſche Conſiſtorium, die anderweitige Verehelichung ſolcher Perſonen betreffend, ſo ſich während des Krieges an Leute von der feindlichen Armee verheyrathet haben, und nachher von ſelbiger wieder erlaſſen worden. De dato Berlin den 14ten October 1765.

Friderich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Wir fügen Euch auf eure in dem Bericht vom 26ten m. pr. gethane Anfrage, wie es in Anſehung der Ehe-Conceſſionen ſolcher Perſonen, ſo ſich während des Krieges an Leute von der feindlichen Armee verheyrathet haben, und nachhero von ſelbigen wieder verlaſſen worden, zu halten ſey? in gnädigſter Reſolution hiemit zu wiſſen, daß in allen ſolchen Fällen, wenn zuförderſt dergleichen Perſonen Jurato aſſeriret, daß ſie von dem abweſenden Ehe-Gatten keine Nachricht haben, auch deſſen eigentlichen Aufenthalt und Abſicht die Ehe fortzuſetzen, nicht wiſſen, es der vorgängigen extrahirung einer Edictal-Citation bedürfe, ehe ihnen die zweyte Verehelichung zu verwilligen ſtehet. Ihr habt euch alſo hiernach nicht nur überhaupt, ſondern auch in dem Fall, der eure Anfrage veranlaſſet um ſo mehr gehorſamſtlich zu achten, als die Uns von der Verehelichung der Bucke aus Freyenwalde mit dem Rußiſchen Wachtmeiſter Rufky, einberichtete Umſtände, deren nullitæt bey dem annoch unerwieſenen, und auf ein bloſſes Gerücht beruhende Vorgeben, daß derſelbe Frau und Kinder gehabt, nichts erweiſen mögen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 14 Octb. 1765.

(Ad Mandatum.)

Preußiſches Ober-Conſiſtorium.

An das Pommerſche-Conſiſtorium zu Stettin.

No. 96. Rescript an das Cammer-Gericht, wodurch das Rescript vom 16 Aug. c. wegen Eintragung eines Successions-Rechts erläutert wird. De dato Berlin den 26ten Oct. 1765.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Eurem ad Rescriptum vom 16. Aug. c. unterm 9ten dieses erstatteten allergehorsamsten Bericht, haben Wir des mehrern ersehen, in was für Lage sich jetzo die Sache wegen der Verlassenschaft des Hans Friderich Wilh. von Röbel auf Kruge und Gersdorff befindet, und daß zwar der Creiß-Hauptmann Christian Friderich von Röbel, per Judicatum vom 15. May 1765, von der wieder ihn als einen abwesenden Vasallen angestellten Klage absolviret worden, nach Eurer Meynung aber sowohl derselbe als dessen Bruder, Hans Ludewig Christian von Röbel auf Bütow auf dessen Vorstellung die Euch communicirte Cabinets-Ordre vom 9. Aug. c. ergangen, ihres Successions-Rechtes an obgedachten ihres verstorbenen Bruders Lehn-Güther verlustig zu achten seyn würden, weil einer sowohl wie der andere, nicht wie Agnati remotiores gethan, dem Edict vom 4. Aug. 1763 zufolge, ihr Successions-Recht in das Landbuch, vermöge des beygelegten Extracts, eintragen lassen, wobey ihr jedoch dafür haltet, daß da diese Agnati remotiores sich nicht meldeten, die beyden Brüder aber sich in pari reatu befänden, auch beyde zur Succession dergestalt admittiret werden könnten, daß der gerichtlich zu bestellende Erbtheilungs-Commissarius, der Cabinets-Ordre zu folge sich bemühete, den Sächsischen Creiß-Hauptmann zu bewegen, seinem hier im Lande angesessenen Bruder die Güther quæst. vor 4^{o}_{m} Rthl. zu überlassen.

Ob Wir nun zwar diese letztere vorgeschlagene Einleitung der Sache genehmigen, so können Wir doch zugleich nicht ungemerket lassen, daß Ihr das Edict vom 4. Aug. 1763 zu weit extendiret, wenn Ihr in einem solchen Fall, wie der gegenwärtige, wo der verstorbene Besitzer der Lehn-Güther, bey Docirung seines Tituli in Anno 1756 ausdrücklich gegenwärtige Lehns-Successores als seine Brüder und nächste Lehns-Folger angegeben, sie auch als solche nach dem Atteſt in das Land-Buch eingetragen, folglich schon vor dem Edict vom 4 Aug. 1763 alles deshalb zu beobachtende bewürcket worden, annoch eine von neuen ante lapsum 1764 von denen Lehns-Successoribus selbst gesuchte Eintragung nötig haltet, und auf die Unterlassung die Strafe des Verlustes des Successions-Rechtes gesetzt zu seyn vermeynet.

Denn wenn gleich in dem §. 4. des allegirten Edicti generaliter befohlen, daß alle, so ein Successions-Recht haben dieses ihr Recht, bey Verlust desselben vor Ablauf des Jahres 1763 eintragen zu lassen schuldig sehn sollen, auch in proœmio dieses §. zur ratione unterandern mit genommen worden, daß die bisherigen Anzeigen von den Besitzern der Güther nicht auf das genaueste geschehen, noch oft geschehen können. So ergiebet doch der Zusammenhang und der gantze Sinn des Edicts, daß dasselbe, wenn die Eintragung eines Successions-Rechtes schon vor Emanirung desselben, es sey ad instantiam Possessoris vel Agnati rite, wie in casu geschehen, eine neue Ansuchung darum bey dem Landbuch, wo das Successions-Recht sich schon würklich eingetragen befindet, folglich so wenig eine neue Eintragung geschehen, als erst nach dem §. 12. des Edicti dem Besitzer, so selbst den Successorem eintragen lassen, Notification geschehen darf, keinesweges erfordere, noch die Unterlassung dieser neuen wiederholten Anmeldung, den Verlust des Successions-Rechts nach sich ziehe.

Ihr habt Euch dahero nicht allein im gegenwärtigen Fall, wenn sich ja noch einer derer remotiorum agnatorum melden solte, sondern auch überhaupt in gleichen Fällen hiernach allergehorsamst zu achten, und Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin den 26 Octbr. 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justiz-Departements.

An das Cammer-Gericht.

No. 97. Reſcript an das Preußl. Tribunal, Preußl. Regierung und den hieſigen Criminal-Senat, die Einrichtung der Inſtanzien in Criminalibus betreffend. De dato Berlin den 31 October 1765.

Friederich, Unſern ꝛc. Euch wird vermuthlich erinnerlich beywohnen, was, wegen Einrichtung der Inſtanzien in Criminal-Fällen, von Zeit zu Zeit, daſelbſt vorgekommen, und zuletzt, unter dem 21. Jan. 1756, von Unſerm nunmehro verſtorbenen Etats-Miniſtre und Präſidenten des dortigen Tribunals, von Gräben, und Euch Unſerm würcklichen Geheimen Etats-Miniſtre und Präſidenten von Tettau, gutachtlich mit gerathen worden iſt.

Der dazwiſchen gekommene Krieg iſt Urſach geweſen, daß dieſe Einrichtung, bis dieſe Stunde, nicht zuſtande gebracht worden; nunmehro aber haben Wir dieſelbe von neuem zur Hand nehmen laſſen, und ſetzen demnach, nach reifer Ueberlegung aller dabey einſchlagenden Umſtände, und mit zu Grundlegung derer von Euch beiderſeits gethanen und hiermit überall genehmigten Vorſchläge, ein vor allemahl feſt:

Daß zuförderſt Euch dem Hof-Gericht, die allgemeine Direction über die Verwaltung der Criminal-Juriſdiction in Unſerm gantzen dortigen Königreich zuſtehen ſoll, und Ihr demnach Euer Haupt-Augenmerck dahin zu richten habt, damit ſolche überall legaliter und mit der nach den Rechten und der Vernunft erforderlichen Behutſamkeit und Mäßigung verwaltet werden; und die Inquiſiten durch Verzögerung der Proceſſe nicht zuviel Leiden mögen; zu welchem Ende Ihr denn die Gerichte und Juriſdictionarios anhalten müſſet, zu gewiſſen Zeiten ordentliche Criminal-Tabellen an Euch einzuſenden, damit Ihr von denen ſchwebenden Criminal-Proceſſen beſtändige Kenntniß haben und denen ſich einſchleichenden Unordnungen und Mißbräuchen bey Zeiten Einhalt zu thun im Stande ſeyn möget.

Hiernächſt, und da es in Anſehung der Inſtruirung der Criminal-Proceſſe und Abfaſſung der Urthels, bey der durch die Landes-Geſetze und Verordnungen feſtſtehenden Verfaſſung verbleibet; ſo ſollen alle Criminal-Gerichte Unſers dortigen Königreichs derſelben zu folge, die von ihnen entworfene Urthel cum actis an Euch einzuſenden; und Ihr ſodann in Fällen wo Confirmatio von hier aus nöthig iſt, den verführten Proceſs deſſen Legalität und Inſtruirung ſorgfältig unterſuchen; wenn in einem oder andern Stück einige Mängel ſich hervorthun ſolchen zuvor abhelfliche Maaſſe verſchaffen, und überhaupt dahin ſehen, daß die Criminal-Proceſſe Ordnungsmäßig und ſorgfältig Inſtruiret anhero gelangen; in Materialia hingegen müſſet Ihr nicht eingehen, ſondern nur Acta nebſt dem Urtheln anhero einſenden.

So viel aber hiernächſt diejenigen Fälle betrifft was keiner Confirmation von hieraus bedarf, gebühret Euch auch über die Materialia die Cognition; und müſſet Ihr ſodann, die an Euch eingekommenen Acta ohne weitere Defenſion, ad referendum diſtribuiren und ein Juſtifications-Urtel corrigendo vel confirmando primam ſententiam darüber abfaſſen.

Nach dem Unterſcheid dieſer Fälle ſind auch den Inquiſiten die Urthel alsdann erſt zu eröfnen, wann ſie entweder allhier confirmiret oder bey Euch juſtificiret ſind, und zwar nach Maaßgabe des Reſcripti confirmatorii oder Eurer Juſtificatoriæ. In beyden Fällen bleibt den Inquiſiten das Remedium Ulterioris defenſionis offen, und in dieſen Inſtantz wird gegen ein allhier confirmirtes Urtel bey Euch, gegen Eure Juſtificatoriam aber, bey Unſerm dortigem Tribunal erkannt. Inzwiſchen wollen Wir es doch auch bey der im dortigen Land-Recht P. III. pag. 64. n. 3. loco Ulterioris defenſionis zugelaſſenen Provocation auf Reviſion der Acten in dem Fall bewenden laſſen, wenn nemlich daß erſte Urtel allhier nicht confirmiret, und folglich Reviſio Actorum allhier noch nicht geſchehen iſt. In dieſem Fall ſind Acta nebſt der beygebrachten Ulteriori defenſione von Euch anhero anderweit einzuſenden, und fällt bey dieſer Verfaſſung, die bishero übliche appellatio pro bono publico des Fiſci und des dortigen Magiſtrats gantz hinweg.

In Anſehung der zugleich in Vorſchlag gebrachten Einſchränckung des Remedii ulte-

ulterioris defensionis hingegen, hat es zwar kein Bedencken, daß solches Remédium alsdann keine statt finde;

1) Wann bloß auf eine Geld-Strafe erkannt ist, welche in civilibus die festgesetzte Summam appellabilem nicht erreichet;

2) Wann gegen Bauern, oder sonst schlechte Leute, worunter also in Nahrung stehende Bürger, so wie die Cöllmer auf dem Lande nicht zu rechnen sind, auf etliche Tage oder Wochen Gefängniß Strafe, Amts-Arbeit, oder opus dominicum, oder sonst auf eine auf dem Lande gewöhnliche und zugelassene schimpfliche Strafe, erkannt wird;

es bleibt aber in beyden Fällen, ohne Aufenthalt der Execution des Erkänntnisses, denen Partheyen, welche durch Illegalitæt oder durch die Leidenschaften eines Richters bedruckt worden, unbenommen, per modum simplicis querelæ, entweder bey dem Ober-Richter oder Unserm Hoflager, Genugthuung zu suchen.

Wenn hingegen

3) in einem allhier confirmirten, oder bey euch justificirten Urtel, jemand Zucht-Haus-Strafe zuerkannt worden ist; so kan derselbe, unbeschadet der ergriffenen anderweiten Defension, zu Gewinnung der Zeit und Erspahrung der Kosten, in solches abgeliefert werden; allermassen, unter den vorausgesetzten Umständen, ausser dem Fall, daß Inquisit seine Defension gäntzlich vernachläßiget, eine Abänderung in der Art der Strafe nicht zu vermuthen ist, und allenfalls nur eine Einschränckung in der festgesetzten Zeit zu erwarten stehet: mithin durch diese Veranstaltung, dem Inquisiten annoch eine grosse Erleichterung verschafft wird, da demselben die Zeit, welche er sonst in Erwartung des 2ten Urtels, in squalore carceris zubringen würde, auf die Zeit seiner auszustehenden Strafe, nach dem Richterlichen Ermessen, zu gut gerechnet wird; und diese interimistische Ablieferung nicht zur Strafe, sondern um dem Inquisiten, bey mäßiger seinen Kräften angemessener Arbeit, seinen nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen, geschehen soll; und daher auch in den Berichten, mit welchen *Acta* in ulteriori defensione, eingesandt werden, allemahl die eigentliche Zeit, wenn diese Ablieferung geschehen zur Nachricht des in ulteriori defensione erkennenden Richters, angezeigt werden muß.

Jedoch ist dieses auf die Fälle, wo auf Festungs-Strafe oder Festungs-Arrest, erkannt wird, nichts applicables, noch in Betracht des Nachtheils für die Sicherheit Unserer Unterthanen, worauf doch vorzüglich gesehen werden muß, eine weitere Einschränckung der ulterioris defensionis thunlich; und es bleibt demnach, zu Verkürtzung der Inquisitions-Processe, nur noch das eintzige Mittel übrig, daß ein jeder, der dabey etwas zu verrichten hat, so viel es ohne Nachtheil der Gründlichkeit geschehen kan, um deren Beschleunigung sich beeifre; welches ihr denn, so wie diese gantze Vorschrift, denen sämmtlichen dortigen Unter-Gerichten, zu schuldigster Befolgung bekannt machen, und auf deren unveränderlichen Beobachtung, mit allem Nachdruck halten müsset. Sind ꝛc. Berlin den 31. Oct. 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justitz-Departements.

An das Preußl. Hof-Gerichte.

Ad No. 97.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Die im Jahre 1756. vorgewesene Einrichtung der dortigen Instantzien in Criminal-Fällen, ist durch den darauf ausgebrochenen Krieg, unterbrochen worden; und Wir haben darüber nur allererst anjetzo ein gewisses Regulativum festsetzen lassen können.

Worinn solches bestehe, solches geben Wir euch zu eurer Nachricht und Achtung, aus dem darüber an Unser dortiges Hof-Gericht, dato erlassenem Rescript, des mehreren zu ersehen; und Sind ꝛc. Berlin den 31ten Oct. 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justitz-Departements.

An das Preußl. Tribunal & in lim. m. m.

An die Preußl. Regierung und den hiesigen Criminal-Senat.

No. 98.

No. 98. Rescript an das Cammer-Gericht, die Appellation in Wechsel-Sachen betreffend. De Dato Berlin, den 6. Nov. 1765.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Was die Schutz-Juden N. N. und Söhne in Sachen ihrer wider den ꝛc. N. N. bey Uns unterm 22ten M. pr. allerunterthänigst vorgestellet und gebeten, solches geben Wir euch aus dem copeylichen Anschluß des mehrern gnädigst zu ersehen.

Wann nun durch die neue Wechsel-Ordnung die alte expressis verbis mithin auch deren Declaration vom 17. Mart. 1736. aufgehoben worden, als habt ihr die Supplicanten contra Sentent. vom 14ten ejusdem Mens. zur Appellation zu verstatten, und hiernechst in der Sache rechtlich zu erkennen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 6. Nov. 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justiz-Departements.

An das Cammer-Gericht.

No. 99. Aushang für die Advocaten, wie sie sich bey den anstehenden Verifications-Terminen zu verhalten. De Dato Berlin, den 6. Novembr. 1765.

Nachdem Ein Königl. Hoff- und Cammer-Gericht wahrgenommen, daß schon seit geraumer Zeit der Mißbrauch eingeschlichen, daß in Concurs- und Liquidations-Processen die Verifications-Termine auf Anhalten der Sachwalter vielfältig prorogirt und solchergestalt auf Beendigung des Verifications-Verfahren in ein und andern Fall, ein gar zu langer Zeit Raum über die Gebühr verlauffen: so ist zu dessen Abstellung und Beförderung eines geschwindern Verifications-Verfahrens, auch besonders in Ansehen der Advocaten und Partheyen, folgendes angeordnet und festgestellet worden.

I. Damit die Vorschrift des Cod. Fr. P. IV. Tit. IX. §. 16. nach welcher die Liquidationes der Gläubiger, wo möglich, ante terminum liquidationis, oder doch in beregtem termino eingereicht werden müssen desto sorgfältiger beobachtet werde, so wird der bey der Verhörs-Deputation vorsitzende Rath, in dessen Woche der Liquidations-Termin einfällt, eigentlich darauf halten, daß von den Advocaten, welche die Foderungen der Gläubiger angeben oder sich für diesen und jenen melden, zugleich

entweder die schriftliche Liquidation, (nach Vorschrift des Cod. l. alleg. eingerichtet) übergeben oder

angezeigt werde, an welchen Tage sie dem Registratori behändigt sey.

dahero soll fernerhin, damit die Vorträge der Advocaten in der Geschwindigkeit desto leichter übersehen, auch dem Liquidations-Protocoll eine geschwinder in die Augen fallende Ordnung und Vollständigkeit gegeben werde, die bisher eingerissene Gewohnheit, da ein Advocat wann er mehrern Gläubigern bedient, sich in einer Periode für sie alle gemeldet, völlig unterbleiben, und dagegen das auf einen in der Mitte gebrochenen Bogen aufzunehmende Liquidations-Protocoll dergestalt eingerichtet werden, daß nach der Registratur derer zum introitu gehörigen Generalien, wann es auf die Angaben der Gläubiger unter der Rubric:

Hierauf haben sich gemeldet

kömmt, alsdann das Protocoll nicht in einer serie fortgeschrieben, sondern mit Absonderung und Rangirung der Nummern ein jeglicher sich meldender Gläubiger oder eine jegliche angegebene Forderung, besonders mit der fortlauffenden Zahl versehen und die Uebergabe der Liquidation auch der Nahme des Advocaten jedesmal dabey besonders verzeichnet und angemercket werde.

II. Darf daher kein Advocat sich anmassen in termino liquidationis sich die Einreichung der Liquidation vorzubehalten, sondern wann er diese nicht übergiebt oder anzeigt, daß sie dem Registratori behändigt, so wird der bey der Verhörs-Deputation vorsitzende Rath ihn dahin anhalten,

daß er in continenti die vermeintli-

chen Entschuldigungs-Ursachen, warum er die ordentliche Vorschrift nach N. I. nicht beobachtet ad protocollum angebe.

III. Wann nun bey Nachsehung der Liquidations-Protocolle darauf acht zu haben

a. Ob die in termino übergebene liquidationes nach Vorschrift des Cod. eingerichtet.

b. Ob die Anzeigen wegen der zur Registratur behändigten Liquidationen, die der Registrator vor dem termino unter den Verhörs-Acten vorlegen muß, ihre Richtigkeit haben.

c. Ob die etwanigen nach N. II. ad protocollum gegebene Entschuldigungs-Ursachen erheblich,

so ist casu quod non, der Anwald mit 1 Rthlr. Straffe zu belegen, auch wird eine neue Straffe von 5 Rthlr. zur Einreichung der Liquidation binnen einer zu arbitrirenden Frist comminirt, und beydes unter der Resolution und im Straff-Buche bemercket.

Wann aber die angeführte Umstände zur Nachsicht erheblich, so wird eine billig mässige Frist zur Uebergabe der Liquidation verwilliget, es muß aber solche innerhalb den Zeitraum, da der Liquidations-Commissarius den letzten Inrotulations-Termin angesetzet, eingeschrenekt werden, weil nach Vorschrift des Cod. Fr. P. IV. Tit. IX. §. 22. nach dem Inrotul-Termin, auf keine vorher nicht gehörig liquidirte und verificirte Forderung, in der ersten Instantz geachtet werden mag.

IV. Der in der Resolution auf das Liquidations-Protocoll ernante Commissarius Liquidationis wird bey Eröffnung der Resolution

die sämtliche Termine wann die Verification geschehen soll

bestimmen, und zugleich

den Inrotulations-Termin nach dessen Ablauf keine nicht vorher gehörig liquidirte und verificirte Foderung in der ersten Liquidations-Instantz weiter zugelassen wird juxta Cod. Fr. l. alleg. §. 21. 22.

festsetzen. Damit aber diese Bestimmung und Ansetzung der Termine desto ordentlicher geschehe, so wird

1. solche vermittelst einer besondern nach dem Schemate A. eingerichteten Anlage, und nicht in der Resolution selbst, geschehen, als welche letztere nur etwa folgendergestalt formulirt wird:

„Es wird N. N. zum Commissar. „Liquidat. ernant, und geschiehet die „Verifitation und Inrotulation Inhalts der Anlage A.

2. Der Commissarius wird, bey Festsetzung der Termine, und beym Eintrag derselben in dem Schemate A. welches er mit den gehörigen Rubriquen- und Linien-Abtheilungen versehen, vom Copisten N. N. abfordert, oder im Commiss. Buch, dessen nachher erwehnet wird, vorräthig findet, vornemlich darauf sehen.

a. Daß die Verificat. Termine so viel sich thun läßt, baldigst in den erstern auf einander folgenden Tagen, sonder lange Zwischen-Zeiten offen zu lassen, anberaumt.

b. Diejenigen Creditores welchen nach N. 3. aus erheblichen Ursachen, Fristen zur Einreichung der Liquidat. verstattet, zu den letztern Verifications-Terminen dergestalt verwiesen werden, daß die Verwilligung ihnen völlig zu statten komme.

c. Daß bey wichtigen und weitläuftigen Concurs- oder Liquidations-Processen, da, wegen der Menge und Beschaffenheit der oft verwickelten Forderungen die Einwendungen der Liquidat. oder des Contradictoris und ob das Verfahren in Ansehung eines jeglichen in bezieltem Termin, werde beendiget werden können, sich nicht wohl übersehen läßt. Der

Inrotulations-Termin

etwas weit hinaus, doch nicht über die zur Litis-Contestation festgesetzten Drey Monate verschoben, und dabey von dem letztern Verifications-Termin, dergestalt entfernet werde, daß binnen der Zwischen-Zeit, vom letztern Verifications-Termin, bis zum Inrotul. Termin noch Zeiten und Tage übrig bleiben, in welchem die Liquidat. Protocolle wegen derjenigen weitläuftigen

läuftigen Foderungen geschlossen werden können, welche in dem Verificat. Termin, wozu sie gleich anfänglich gewiesen zwar angefangen, aber nicht vollendet werden können.

V. Weil es sich aber treffen könte, daß von verschiedenen Commissariis, in verschiedenen Concurs- oder Liquidations-Processen ein- und eben die Tage und Zeiten, zur Abhaltung der Verif. Protocolle, erwehlt, bestimmt und festgesetzt, auch wohl in andern als Liquidat. Sachen, die gleichwohl auch auf Commissarisches Verfahren gerichtet, gleichergestalt auf eben die Zeiten Commissions-Termine von andern Commissariis anberaumet würden, so ist zur Vorbeugung der hieraus nothwendig entstehenden Collision, wenn dieselben Advocaten bey beyden Terminen concurriren müssen, ein Termin-Buch über alle und jegliche Commissions-Termine, angeordnet und eingerichtet.

In diesem Buche muß ein jeglicher Commiss. Termin, es sey in einer Sache, welche es wolle, eingetragen, und daß es geschehen, unter der Resolution, wodurch der Commiss. Termin angesetzt, mit Bemerckung der Nummer des Folii, verzeichnet werden.

Z. E. Eingetragen fol. 6. des Termins-Buchs.

Es geht mit dem * * an, und vom * * dieses Monats, bis zum Ablauf des Jahrs, hat jeder Tag sein eignes Termin-Folium, welches mit den gehörigen Rubriquen und Nummern versehen, wie es die Einsicht des Buchs zeigt.

Wenn nun der Liquidat. Commissar. nach No. IV. die Verif. und Inrotul. Termine anzusetzen, und die Anlage A. anzufertigen und auszufüllen hat, so schläget er, ehe er den Termin feststellt, zuvor

Das Commiss. Termin-Buch

auf, und sieht auf dem Folio des Tages den er in Gedancken zum ersten Verif. Termin ausersehen, nach, ob darauf bereits Termine verzeichnet, ob dieselben Advocaten dabey concurriren, und ob dieselbe Vor- oder Nachmittage-Zeit bereits bestimmt sey. Findet sich dieses, so gehet er von der vorgesetzten Wahl ab, oder er verweiset auch, zu seinem erstern Verif. Termin solche Forderungen und Gläubiger, denen Anwälde bedienet, die auf dem Folio des ausersehenen Tages nicht angemerckt, mithin bey denen bereits vorhin darauf eingetragenen Verif. oder andern Terminen nichts zu schaffen haben. Er suche sich nun ein andres Tage-Folium auf, oder er bleibe bey dem ausersehenen Termin, und richte die Verweisung der Forderungen dergestalt ein, daß sie, respectu der concurrirenden Advocaten, dem zuerst eingetragenen Verif. oder andern Termin nicht hinderlich falle, so wird er doch, in beyden Fällen auf dem Folio des Tages den Termin eintragen der er beliebt hat, und er wird ferner die Rubricken ausfüllen, welche die Einrichtung des Foliums zeigt und erfordert.

Bey der Auswahl und Feststellung des 2ten, des 3ten und der folgenden Verif. Termine die er in der Sache nöthig hält und die er nach No. IV. sämtlich bey Eröfnung der Resolut. auf das Liquid. Protocoll anberaumt, verfährt er auf eben die Art, und er versichert sich also eines Theils, daß durch die Wahl und Festsetzung seiner Verif. Termine, den vorhin, auf dem Tage Foliis eingetragenen Terminen nicht gehindert sey, andern Theils aber auch, daß in Ansehung jener, oder der Termine, so von ihm beliebt, nichts, so zur Collision Anlaß geben könte, in der Folge werde festgesetzt werden. Immassen jeglicher Commissarius, der nach ihm einträgt, in Ansehung aller und jeden Commissions-Termine eben auf dem Fuß verfährt, und beständig die Collision mit den vorhin bereits eingetragenen Terminen zu vermeiden beflissen ist.

VI. Wie nun solchergestalt wegen der Commissions-Termine eine gute Ordnung beobachtet und die Collision füglich vermieden werden kan, so verstehet es sich nicht nur von selbst, daß die sonst öfters aus dieser Ursache gebetene Prorogations-Termine, hinführo völlig wegfallen, sondern es sollen auch überhaupt dergleichen Prorogations-Gesuche eingeschränckt und es darunter forthin dergestalt gehalten werden.

Was zuförderst die

Verifications-Termine und den Inrotulations-Termin bey Concurs- und Liquidations-Processen

betrift; so sind solche ihrer Natur nach præjudiciales und improrogable.

Die Commissarii werden daher, wann ihnen eine unvermuthete Abhaltung, zustossen solte, dahin bedacht seyn, daß sonder prorogation, von dem Referendario der ihnen zum Correferenten geordnet, oder von einem andern, dem sie es auftragen, an ihrer Stelle, der Verifications-Termin abgehalten und die hiebey festgesetzte Ordnung nicht alterirt werde.

Den Partheyen und Advocaten aber wird das Gesuch der prorogation ordentlicher Weise gar nicht gestattet.

Solten aber dennoch erhebliche Umstände, z. E. Kranckheit oder Abwesenheit des Advocaten Contradictoris &c. vorkommen; so muß dennoch das Prorogations-Gesuch des anstehenden termini verificationis nicht bey den mündlichen Vorträgen oder bey dem Constitutioniren, sondern durch ein pro Memoria bey dem Commissario Liquidationis geschehen, immassen bey Verifications-Terminen gemeiniglich nicht ein liquidant, sondern mehrere concurriren, mithin der Commissarius Liquidationis am besten ermessen kan ob

wegen der angeführten erheblichen Verhinderung der Verifications-Termin gantz und gar nicht vor sich gehen könne?

oder ob nur dieser und jener Liquidant davon vorkommenden Umständen nach zu dispensiren und zu einem derer andern bereits anstehenden Verifications-Termine zu verweisen? oder

ob in Ansehung seiner ein neuer Verifications-Termin anzusetzen und im Buche einzutragen, womit es denn nach No. V. zu halten.

Es werden also beym Constitutioniren, die Advocaten wegen prorogation der Verification und aller andern Termine in Concurs- und Liquidations-Processen zu gar keinen Vortrag verstattet, und darauf von denen deputirten Räthen eigentlich gehalten werden.

Hingegen mag in Ansehung anderer Commissions-Termine falls erhebliche Umstände vorkommen, das Prorogations-Gesuch bey den Constitutions-Vorträgen wol angebracht und des Gegners Erklärung darüber in continenti wohl erfodert werden. Es muß aber doch von denen zum Constitutioniren deputirten Räthen das Decret auf ein solches Gesuch nicht ertheilet werden, sondern sie haben nur zu besorgen, daß selbiges sonder Zeitverlust durch den Secretarium Eccard dem Commissario Causæ zugeschickt und behändiget werde, welcher das benöthigte zu verordnen und falls das Prorogations-Gesuch von keinen erheblichen Ursachen unterstützt, darauf beym Vortrag anzutragen hat, daß solches abgeschlagen und nach Befinden, der Advocat in Straffe vertheilt oder dem Gegner verstattet werde, in contumaciam vorzutragen und hat der Commissarius zu besorgen, daß dieses Decret mit den übrigen Constitutions-Decreten gleich publiciret werde.

VII. Der Regul nach ist ein jeglicher Commissions-Termin auf dem Cammer-Gericht zu halten, und wann der Anordnung der N. V. ohnerachtet dennoch sich begeben solte, daß in verschiedenen Sachen zween Commissions-Termine, wobey eben dieselben Advocaten concurriren, auf dieselbe Tages Zeit von verschiedenen Commissarien angesetzt: so haben die Advocaten, wann von den beyden Terminen einer ein Verifications- oder ein anderer Termin in einen Concurs- oder Liquidations-Proceß ist, diesen abzuwarten und damit ihr Aussenbleiben vor dem Commissario in der andern Sache einen Tag ante terminum zu entschuldigen.

VIII. Wird in Concurs- und Liquidations-Sachen der Commissarius Liquidationis beym Fortlauff des Verifications-Verfahrens genau darauf acht haben,

ob wegen der etwanigen in termino nicht überreichten Liquidationen die bey Eröfnung der Resolution auf das protocollum liquidationis festgesetzte Fristen inne gehalten worden;

vid. oben No. III. Lit. C.

Ist dieses nicht geschehen, so wird er die verwürckte Straffe festsetzen und den Anwälden die Einreichung der Liquidation bey der Verwarnung, daß widrigenfalls auf die nicht gehörig liquidirte Forderung nicht werde geachtet und dem Clienten der Regreß wider den Anwald werde vorbehalten werden, aufgeben.

Wird sie dem ohngeachtet in dem termino, wozu der sich gemeldete nach der

Nummer

Nummer des Liquidations-Protocolls verwieſen, nicht übergeben, ſo iſt der Inrotulations-Termin deshalb keinesweges auszuſetzen, ſondern es iſt damit, wann mit den andern Gläubigern das Verifications-Verfahren geſchloſſen, zu verfahren, und falls alsdann in termino inrotul. die bisher verſäumte Liquidation überreicht werden ſolte, ſo iſt zwar noch in eod. term. mit der Verification zu verfahren, es ſoll aber in ſent. prioritatis allemal darüber erkant werden:

Ob nach der Analogie desjenigen was in Cod. Fr. loc. alleg. §. 22. verordnet, auf einen Eyd daß die Liquidation ſonder Vorſatz und Nachläſſigkeit ſo ſpät eingereicht,

oder dem Befinden nach ſogleich auf eine Beſtraffung des ſäumigen Anwalds zu erkennen.

IX. Wann gleich bey wichtigen Liquidationen ſich begeben ſolte, daß die zu einem Verifications-Termin verwieſene Liquidanten vermeinen ſolten, daß in ſelbigen die Liquidation mit den übrigen nicht erörtert werden könne, und es daher nöthig ſey, einen beſondern Verifications-Termin für ſie anzuſetzen:

v. No. IV. Lit. C.

So müſſen ſie deſſen ohngeachtet regulariter weder eines Prorogations-Geſuchs ſich anmaſſen, noch in dem termin, wohin ſie mit der Verification verwieſen, ausbleiben, weil in termino ſelbſt aus den Einwendungen des Liquidati und nach Beſchaffenheit der Zeit die mit denen andern zu einem und eben dem Verifications-Termin verwieſenen Gläubigern zuzubringen nöthig, ſich allererſt ergiebt, ob die Zeit zu kurtz fällt oder nicht, auch regulariter, wann auch nicht das Protocoll beendiget werden kan, dennoch mit der Provocation, Production und Recognition der Documente der Anfang gemacht werden muß. Wann es aber bey ein und anderer gar wichtigen und zweiffelhaften Liquidation zu überſehen ſeyn ſolte, daß ſolche entweder einen beſondern Verifications-Termin oder wol gar ein ſchriftlich Verfahren loco oralis erfodern ſo kan dieſe dem Commiſſario Liquid. vorgeſtellt und von ihm erſtern-falls mit Beobachtung des Eintrages im Termin-Buche, nach No. V. ein beſonderer Verifications-Termin angeſetzt, andernfalls ein Schrifft-Wechſel veranlaſſet werden. Doch iſt ſo wol in dem einen als andern Fall zu beobachten, daß die Termine und Friſten dergeſtalt eingeſchräncket werden, daß das völlige Verfahren ſowol ad protocollum als in Schrift-Sätzen vor dem Inrotulations-Termin geſchloſſen werde.

Es darff alſo dieſer ohne die wichtigſte Urſache nicht hinaus geſetzet oder verſchoben werden. Hingegen iſt er zu anticipiren, wann die Verification eher beendiget, als ſich anfänglich überſehen laſſen.

Confer. No. IV. Lit. C.

X. Zu dem Inrotulations-Termin werden die Liquidanten durch ein Patent. ad Dom. unter der Verwarnung, daß ſie erſcheinen oder nicht, dennoch mit der Inrotulation verfahren werde, vorzuladen.

Die Regiſtratur hat zu dieſem Termin die ſämtl. General- und Special-Vol. davon ein jegliches mit einem rotulo verſehen ſeyn muß, vorzulegen, und der zweyte Regiſtratur Aſſiſtent, dem die Anfertigung der Rotulorum zukömmt, hat die in der Tax-Ordnung feſtgeſetzte Deſignations-Gebühren, jedoch mit der in Reſcripto vom 3. Auguſt. c. wegen des neuern Regiſtratur-Reglements feſtgeſetzten Einſchränckung, zu liquidiren, welche Liquidation vom Commiſſar. unterſucht, und der richtig befundene Betrag an Deſignat. Gebühren, unter dem Prior. Urtheil verzeichnet wird.

XI. Damit dieſe Anordnung in Gang komme, ſo iſt dieſes nicht allein ſämtlichen Advocaten per Patentum ad Domum, ſondern auch durch dieſen Aushang öffentlich bekant gemacht. Urkundlich mit dem Cammer-Gerichts-Secret beſiegelt. Gegeben Berlin, den 6. Nov. 1765.

Schema A.

Anlage

Mit der Verification in dem No. IV. Concurs Liquidations-Proceß, wird es folgendergestalt gehalten.

Datum der Termine.	Vormittags	Nachmittags	Creditores, so alsdann verificiren, nach den Nummern der Liquidations-Protocolle.	Nahmen der Advocaten.
8. Nov.	—	Nachm.	von No. 1. bis 8. incl.	Hofe-Rath N. N. Hof-Fiscal N. N. Cammer-Gerichts-Adv. N. N. Licentiat N. N. &c.
9. Nov.	Vorm.	—	von No. 8. bis 20. incl.	C. Adv. N. C. Fiscal N. N. u. s. w.
9. Nov.	—	Nachm.	von No. 20. bis 29. incl.	C. Advoc. N. u. s. w.

Den

10. Jan. 1766. Vormittags um halb X Uhr

Ist der Inrotulations-Termin, in welchen sämtliche Anwälde erscheinen müssen, Acta inrotulirt und für beschlossen angenommen worden.

No. 100. Reſcript an die Breslauiſche Ober-Amts-Regierung, die Proceſſe, wegen Gültigkeit der Ehe-Verlöbniſſe, betreffend. De Dato Berlin, den 8. Nov. 1765.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Zu eurer Direction machen Wir euch hierdurch in Gnaden bekant, was maſſen Unſere Willens-Meynung dahin gehet, daß, wenn ein Proceſs über die Gültigkeit derer Ehe-Verlöbniſſe entſtehet, und ein Theil pendente lite, die Erlaubniß zu einer vorhabenden Verehligung ſucht, ihm hierunter gefügt werden möge, ſo gleich, als er ſich erkläret, daß auf den Fall die Sponſalia für verbindlich geachtet, er dem Gegentheil lieber, nach Richterlichen Ermeſſen, ein convenables Abſtands-Quantum zahlen als zu Vollziehung der Ehe ſich entſchlieſſen würde. Sind ꝛc. Berlin, den 8. Nov. 1765.

(Ad Mandatum.)

Miniſterium des Juſtiz-Departements.

An die Breslauiſche Ober-Amts-Regierung.

No. 101. Reſcript wegen des Seides-Baues. De Dato Berlin, den 14. Nov. 1765.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ſouverainer und oberſter Hertzog von Schleſien ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Bey der jüngſthin Unſerer höchſten Perſon allergehorſamſt vorgelegten diesjährigen Seiden-Gewinſt-Liſte, ſind Wir mit denen Bemühungen der Prediger, Kirchen- und Schul-Bedienten wohl zufrieden geweſen, haben auch abermals die gewöhnlichen Prämien an diejenigen ſechſe ſo es hierinnen am weiteſten gebracht gnädigſt reichen laſſen.

Gleichwie nun dieſes billig jedem zur Aufmunterung dienen ſoll, um künftig ſeinen Fleis in dieſem Geſchäfte und deſſen möglichſten Erweiterung fortzuſetzen, wodurch auch denen hin und wieder ſich findenden Klagen, daß es denen Schulmeiſtern und Küſtern an dem nothdürftigen Unterhalt gebreche, abgeholffen werden kan; als werdet ihr allergnädigſt befehliget in euerm Creyſe den Predigern, Kirchen- und Schul-Leuten ſolches bekant zu machen, und dieſelben dabey anzuweiſen, daß ein jeder ſein möglichſtes thue, um auch ferner im künftigen Jahre Unſer höchſtes Wohlgefallen zu verdienen.

Die in eueren Berichten hin und wieder als eine Hindernis angeführte Ermangelung des hinlänglichen Raumes wird an vielen Orten wegfallen, wenn die Catechiſationen ſowohl als die Schul-Arbeiten, die kurtze Zeit, da der Seiden-Bau währet hindurch, in denen Kirchen gehalten werden, und der von einigen Oertern geführten Beſchwerde, daß ſie die gewonnene Cocons nicht abgehaſpelt erhalten könten, wird durch das Anerbieten des Auffehers beym Seiden-Bau an hieſiger Real-Schule, Meiſſel, daß er die Abhaſpelung und Verkauff der Seide, wenn ihm die Cocons zugeſchickt werden, gegen die gewöhnliche Koſten beſorgen wolle, abgeholffen, es müſſen aber die Cocons wohl vor der Näſſe verwahrt, allenfalls am beſten in Wachs-Tuch eingepackt, verſandt werden. Und können Intereſſenten auch dadurch belehret werden, wie viel es beym Werth der Seide im Verkauff auf eine gute Zubereitung ankommet.

Was übrigens die andern und beſonders Local-Hinderniſſe anlanget, ſo der Anziehung der Maulbeer-Bäume auf den Kirchen-Plätzen, der Betreibung des Seiden-Baues und deſſen weitern Ausbreitung annoch entgegen ſtehen; ſo werdet ihr ſolche, Inhalts der letztern Circular-Ordre vom 16. Auguſt jüngſthin euch haben anzeigen laſſen, und in dem an Unſer Ober-Conſiſtorium erſtatteten Berichte bemercket haben, und ihr werdet darauf ſeiner Zeit nach Eingang der Berichte von den Land-Reitern, und wenn darüber mit der Krieges- und Domainen-Cammer Rückſprache gehalten worden, beſchieden werden. Wir wollen nur noch diejenigen, ſo mit ſothanen Berichten annoch rückſtändig, erinnern, ſolche längſtens binnen 14 Tagen ohnfehlbar einzubringen, euch

allen

allen aber anbefehlen, wenn indes euch noch Hindernisse vorgekommen, die ihr in dem Berichte nicht angeführet hättet, davon binnen gleicher Zeit zu berichten. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 14. Nov. 1765.

Chur-Märckisches Consistorium.

No. 102. Rescript an die Clevische und Meurssische Regierung, daß die Veräusserung der Grund-Stücke denen Land-Räthen angezeiget werden solle. De Dato Berlin, den 14. Nov. 1765.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Die dortigen Land-Räthe haben beschwerend bey Uns angezeiget, daß ofmahls von denen Land- und andern Gerichten, auch sonst Privatis, Grund-Stücke ohne ihr Vorwissen, veräussert, dadurch aber öfters contribuable Stücke der Contribution entzogen würden, und solchergestalt die Catastra in keiner Ordnung bleiben könten.

Da nun alle dergleichen Veräusserungen der Immobilium, in das Grund- und Hypothequen-Buch eingetragen werden müssen, als befehlen Wir euch in Gnaden, allen Gerichts-Obrigkeiten, welche dergleichen Bücher halten, und den titulum possessionis eintragen, aufzugeben, daß sie durch einen Extract des Kauff-Briefes, worin die veräusserte Grund-Stücke zu benennen, denen Land-Räthen, jederzeit die Anzeige davon auf einen Drey Groschen Stempel-Bogen, sumtibus desjenigen, der die Eintragung begehret, thun mögen. Sind ꝛc. Berlin, den 14. Nov. 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justiz-Departements.

An die Elev- und Meurssche Regierungen.

No. 103. Mäckler-Ordnung vor sämtliche Handels-Städte der Königl. Preuß. Lande. De Dato Berlin, den 15. Novembr. 1765.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Da Wir die grosse Bequemlichkeit, Erleichterung und Beförderung in Erwegung gezogen, welche dem Handel, denen Gewerben und Kaufmännischen Geschäfften, durch den Dienst redlicher und geschickter Mäckler, zugeben und verschaffet werden; So haben Wir nöthig erachtet, derselben Obliegenheiten und Pflichten, durch eine mit der Kaufmannschaft vorher wohl überlegte Mäckler-Ordnung, gesetzlich, wie hiermit geschiehet, und folgendermassen zu bestimmen.

§. 1.

Es soll sich niemand zu denen Verrichtungen eines Mäcklers, Unter-Händlers, Sensalen, Wechsel- oder Banck-Agenten dringen, und niemand sich der Vermittelung und Unterhandlung in Kauffmännischen Geschäfften anmassen und unterziehen, er sey dann gesetzmässig angenommen, bestellet und vereidiget.

§. 2.

Wer sich ohne gesetzmässige Bestellung und Verpflichtung, in Kauffmännische Geschäffte, als Mäckler einmischet, der soll mit einer Geld-Busse von Zehen Thalern, beleget werden, und zum Mäckler-Dienst, lebenslang unfähig seyn.

§. 3.

Alle Verträge und Geschäffte, derer Kaufleute, welche von einem unberuffenen und unvereidigten falschen Mäckler unterhandelt und vermittelt, und durch ihn geschlossen worden, sollen vor nichtig, ungültig und unverbindlich, auch vor unfähig, eine Klage oder Einwendung zu würcken oder zu gründen, geachtet werden, und die schliessenden Theile, sollen ohne Verletzung ihrer Ehre, davon abzugehen, befugt seyn.

§. 4.

Die Wahl, Annahme, Bestellung und Vereidigung derer Mäckler, überlassen Wir denen Magistraten Unserer Handels-Städte, da sie die zuverlässigste Kentniß von denen,

zu

zu diesen Dienstfähigen Personen, und deren Eigenschafften haben müssen; jedoch lieget ihnen ob, auf die Vorschläge und Empfehlungen der Kaufmannschaft vornehmlich zu sehen, und ihr Augenmerck zu nehmen, und dieser keine unangenehme Personen aufzudringen.

§. 5.

Die Anzahl derer Mäckler, soll nach der Verhältniß derer Geschäfte jedes Orts eingerichtet und bestimmet, und davon nicht zu viel und nicht zu wenige angenommen werden.

§. 6.

Ein Mäckler muß ein erlernter Kauffmann, und mit Zeugnissen seiner ausgestandenen Lehr-Jahre, und seiner untadelhaften Aufführung, versehen, volljährig, von gutem Ruff und Nahmen seyn, und zu diesem Dienste soll kein muthwilliger oder leichtsinniger Fallit und Banqueroutier, gelassen werden.

§. 7.

Der Gebrauch eines Mäcklers, ist willkührlich, und die Kaufleute haben die Wahl, mit oder ohne dessen Dienst und Vermittelung, ihre Verträge zu schliessen. Da aber das Protocoll und Tage-Buch, und das daraus gezogene Zeugniß eines vereydeten Mäcklers, die Würcklichkeit und die Bedingungen eines Handels, völlig erweisen; So ist allezeit rathsamer, sich seiner Unterhandlung zu bedienen.

§. 8.

Bey einem Wechsel-Mäckler und Sensalen, wird vorausgesetzet, daß er sich eine genaue Müntz-Wissenschaft, richtige und pünctliche Kenntniß aller Müntz-Sorten und ihrer Verhaltnisse, Einsicht in die Ursachen des steigenden und sinckenden Courses, wie auch eine gute Kenntniß des Wechsel-Rechts, der Förmlichkeiten und Erfordernisse eines Wechsels, Indossements, auch Protests, des Rufs und Nahmens derer Banquiers und Wechslers erworben habe.

§. 9.

Die Waaren-Mäckler aber müssen,

a) die Kaufleute, die mit Waaren in grossem oder kleinem handeln, kennen.
b) die Waaren wissen, womit sie handeln,
c) sich auf die Waaren selbst, ihre Güte, Eigenschafften, Kennzeichen, Schönheiten, Vollkommenheiten, Länge, Breite, Grösse, nach denen Reglements, Verfälschungen und Fehlern, wohl verstehen.

§. 10.

Ein Mäckler muß sich in allen seinen Unterhandlungen und in Schliessung aller Handels-Verträge, Partheyen und Geschäffte, nach Unseren Gesetzen und Ordnungen, besonders nach Unserer Wechsel- und Assecurantz Ordnung, nach Unserem Banco-Edict, und Reglement, genau und pünctlich achten, und ihnen unabweichlich, ohne grobe und feine Uebertretung nachleben, auch alle bemerckte und entdeckte Uebertretungen und Verdrehungen derselben, behörigen Ortes angeben.

§. 11.

Wenn er einen Handel, Wechsel-Vertrag, anders, als in und nach Banco-Pfunden schliesset, oder zur Hinter- und Vorbeygehung der Banck, durch die Finger siehet, oder gar behülflich und beyräthig ist; so soll er nicht allein seines Dienstes sogleich entsetzet, sondern auch in die Strafe des Uebertreters selbst, verurtheilet werden.

§. 12.

Jeder Mäckler muß seine Partheyen redlich und aufrichtig schliessen, allen Betrug und Gefährde vermeiden, und niemahls listige Räncke sich erlauben, um zum Zweck seiner Unterhandlung zu gelangen. Er muß in seinen Worten bescheiden und höflich, kurtz, und nicht geschwätzig und plauderhafft seyn.

§. 13.

Er muß sich einer regelmäßigen Aufführung, nüchternen, ordentlichen, gesitteten Lebens-Art, befleiß gen, und die ihm anvertrauete Geheimnisse unverletzlich verschweigen.

§. 14.

Demjenigen Kaufmann, welcher seinen Dienst zuerst verlanget hat, muß er allein, und zwar treu und redlich dienen, ihm alle Umstände und Nachrichten aufrichtig anzeigen, die Eigenschaften und Beschaffenheit der Waaren getreulich und zuverläßig melden.

§. 15.

Im Waaren-Handel darf er nicht von beyden Theilen, einen Mäckler-Lohn, sondern nur vom Verkäuffer, nehmen, und ist

er gleich nach geschlossenen Kauf und gelieferter Waare vor verdienet zu achten, und muß vom Verkäufer ohne Verzug entrichtet werden.

§. 16.

Im Wechsel-Handel und Verwechselung derer Geld-Sorten aber ist der Mäckler-Lohn, von beyden Theilen, nach der unten vorkommenden Bestimmung, zu entrichten.

§. 17.

Unberufen und unerfordert soll sich kein Mäckler in ein Geschäfte oder einen Handel mischen; seinen Dienst niemanden aufdringen, auf der Börse keinen Kaufmann, der mit einem andern vereydigten Mäckler spricht, anreden, oder in seinen Angelegenheiten beunruhigen.

§. 18.

Falscher Nachrichten und Berichte muß ein Mäckler sich gäntzlich enthalten, am allerwenigsten, muß er durch dergleichen Gerüchte und Nachrichten, Kaufleute hintergehen, oder zu nachtheiligen Händeln verleiten, oder ihnen Waaren unter ihren gewöhnlichen Marckt-Preisen abdringen.

§. 19.

Sobald ein Mäckler erfähret, daß ein Käufer oder Verkäufer, Geber oder Nehmer, in tiefer Schulden-Last stecket; oder sobald er bey ihrem Handel, eine Gefährlichkeit oder Arge-List und Betrug, wahrnimmt, und entdecket, so ist er schuldig, sich der ferneren Unterhandlung zu entäussern, oder falls es wissentlich jemand in Unglück und Schaden stürtzet, so soll er nicht allein dafür hafften, sondern auch seines Dienstes auf allezeit verlustig seyn.

§. 20.

Bey denen, besondere Treue und Redlichkeit, erfordernden Versicherungs-Verträgen, lieget dem Mäckler ob, keine Police zeichnen zu lassen, wenn schon vorhin, böse Zeitungen von Schiff und Guth eingelauffen sind; auch alle davon habende Nachrichten dem Versicherer genau und vollständig zu offenbaren, und redlich mitzutheilen. Hintergehet oder verleitet er ihn, durch falsche Berichte, oder Verschweigung habender Nachrichten, so soll er seines Dienstes entsetzet und seiner Bosheit halber willkührlich bestrafet werden.

§. 21.

Jeder Waaren- und Wechsel-Mäckler, muß über alle von ihm geschlossene Partheyen, Händel und Verträge, ein ordentliches Tage-Buch, Journal und Protocoll führen, und sothane Partheyen darin umständlich, nach Zeit, Tag, Bedingungen, abreden, verzeichnen, und daraus jeder Parthey, einen Auszug oder eine Note unter seiner Unterschrifft, zustellen.

§. 22.

In demselben muß deutlich ausgedruckt und bemercket werden, wie, unter welchen Bedingungen und Abreden, auf baare, oder auf terminliche und Zeit-Zahlung, von wem, wenn, worüber der Vertrag und Handel geschlossen worden, und zwar muß in das Taschen- und Hand-Buch, alles dieses, in Gegenwart der beyden schliessenden Theile, aufgezeichnet werden, und alsdenn soll dieses Buch, wenn Streitigkeiten vorfallen, vom Mäckler eidlich bestärcket werden, und völligen Beweis würcken.

§. 23.

Jeder Mäckler behält seinen Verdienst vor sich, und es sollen unter mehrern Mäcklern, bey Zwantzig Thalern Straffe, keine Gesellschaften oder Gemeinschaften geschlossen, und keine Theilung des Verdienstes, verabredet werden.

§. 24.

Keinem Mäckler ist erlaubet, vor seine eigene Rechnung, mittel- oder unmittelbar, heimlich oder öffentlich, eine Handlung oder Gewerbe zu treiben, am allerwenigsten aber, diejenige Art der Handlung, bey welcher er sich als Mäckler gebrauchen lässet, sondern er muß sich lediglich auf das Amt eines Unterhändlers anderer Kaufleute einschräncken.

§. 25.

Er darf also nicht in Handlungs-Gesellschaften mit andern treten; nicht durch andere Handlung treiben; nicht bey fremden Unternehmungen sich interessiren; am Gewerbe oder Gewinn eines anderen sich Antheil bedingen; keine Versicherungen übernehmen; keine Gelder auf Bodmerey geben, noch sich mit Factoreyen, Correspondentz, Commissionen auswärtiger Kaufleute, abgeben.

§. 26.

Er darf weder vor sich eine Casse halten, noch Rechnung in Unserer Giro-Banck haben.

§. 27.

Alle Wechsel-Handlung wird denen Mäcklern gäntzlich untersaget; Es soll sich

also kein Mäckler unterstehen, Wechsel-Brieffe auf seine Rechnung zu ziehen, zu indolsiren, mit seinem Aval zu unterzeichnen, oder als Bürge zu unterschreiben, wohl aber kan er die Richtigkeit der Unterschrifft bezeugen.

§. 28.

Ein Mäckler soll vor sich oder auf seine Rechnung, keine Waaren, es sey aus der Hand, oder bey öffentlichen Versteigerungen, erhandeln, sondern auf Begehren des Verkäuffers, ihm so gleich den Käuffer, vor dem, und in dessen Gewalt er bietet, nennen.

§. 29.

Es ist ihm auch nicht erlaubet, gantze Partheyen Waaren an sich zu kauffen, um sie hernach, unter vorhin unbenante Abnehmer zu vertheilen und anzubringen.

§. 30.

Die Mäckler müssen sich aller auswärtigen Aufträge und Commissionen, gäntzlich enthalten, und können zwar fremde in der Stadt gegenwärtige Kaufleute, bedienen, aber nach deren Abreise, ihre Angelegenheiten nicht weiter besorgen, mit ihnen nicht correspondiren, und keinerley Verbindungen mit ihnen unterhalten.

§. 31.

Sie müssen sich besonders, alles Vor- und Aufkaufs des Getreydes, Holtzes und anderer Lebens-Bedürfnisse, gäntzlich enthalten, und alle Kunst-Griffe vermeiden und anzeigen, deren Preiß zu steigern und zu erhöhen.

§. 32.

Bey dem Getreyde-Handel lieget ihnen ob, dem Käuffer auf dessen Verlangen, gleich nach geschlossenen Kauff, Proben von dem erhandelten Getreide, in einem versiegelten Papiere oder Beutel, mit des Verkäuffers Nahmen, nebst dem bedungenen Preise auch einem daran gehefften Zettul, verwahrlich zuzustellen, auch vor sich eine Probe davon versiegelt zu verwahren.

§. 33.

Bey dem Wechsel-Handel, muß der Mäckler die Briefe blos vorlegen, ohne ihre Güthe zu beurtheilen, ohne sie anzupreisen oder zu verachten, mithin die Parthey blos anbiethen und vorstellen, und der Willkühr des Wechslers überlassen, sie zu schliessen, oder von der Hand zu weisen, ohne die Ursachen der Verweigerung und Abweisung erforschen zu wollen, oder ihn zur Annahme zu überreden.

§. 34.

Er ist verbunden, die Vortheile und den Nutzen derer, die ihm ihr Geld oder ihre Briefe anzubringen, übergeben und anvertrauen, möglichst zu suchen und zu befördern, und ihnen den Preiß des Wechsels, und was das Geld auf dem Platz gilt, getreulich anzuzeigen.

§. 35.

Wechsel-Mäckler müssen täglich die Börse besuchen, auch die Wechsler und Negotianten im Hause besuchen, um beständig von dem Zustande der Geschäfte, von denen Conjuncturen, dem Fallen und Steigen des Courses, zuverläßigst unterrichtet zu seyn.

§. 36.

Sie sind gehalten, Post-täglich, dem Königlichen Banco-Directorio die Cours-Zettul einzuliefern.

§. 37.

Sie sollen in allen Geschäften und Händeln, sich bey Verlust ihres Amtes und willkührlichen Bestraffung, alles Unterschleiffes, Betruges und aller Schmälerung und Hintergehung der Königlichen Einkünfte und Gefälle, der Zölle, Accise, des Stempels und dergleichen Regalien enthalten, und vielmehr vor die redliche und getreuliche Einrichtung derselben, eifrigste Sorge tragen.

§. 38.

Die Waaren-Mäckler sollen sich, im und zum Handel mit verbothenen und Contreband-Waaren, bey Strafe ihrer Absetzung und willkührlichen schweren Ahndung, nicht gebrauchen lassen, sondern dergleichen Schleich-Handel so fort angeben.

§. 39.

Kein Mäckler soll sich in Verwaltung seines Dienstes, seines Sohnes oder Anverwandten bedienen, es wäre denn, daß er im Fall einer Kranckheit, oder kurtzen Abwesenheit, darzu vom Magistrat Erlaubniß erhielte,

te, und jene, mit Eydes-Pflichten dazu beleget würden.

§. 40.

Will ein Mäckler seinen Dienst niederlegen, so muß er um seine Entlassung, beym Magistrat geziemend ansuchen, damit seine Stelle so gleich wieder besetzet werden könne.

§. 41.

Jedem Mäckler lieget ob, die Uebertretung dieser Ordnung, die sich einschleichende Mißbräuche, auch die Vergehungen wieder alle in das Handlungs-Wesen einschlagende Gesetze, besonders Unseres Banco Reglements, Unserem General-Fiscal, ohne Ansehen der Person anzugeben, es soll aber sein Nahme verschwiegen bleiben.

§. 42.

Die Entsetzung eines Mäcklers, soll öffentlich in denen wöchentlichen Anzeigen bekannt gemachet werden.

§. 43.

Im Anfange jeden Jahres, soll der Magistrat die Mäckler zusammen berufen, und ihnen diese Ordnung, das Banco-Reglement, und andere, in ihre Verrichtungen einschlagende Gesetze, vorhalten und einschärffen.

§. 44.

Der Verkäuffer zahlet im Waaren-Handel das Mäckler-Lohn allein, und zwar Ein pro Cent.

§. 45.

Im Wechsel-Handel aber, zahlen und entrichten es beyde Partheyen, in gleichen Theilen, und zwar beym Geld-Verwechseln, oder bey Umsetzung verschiedener Müntz-Sorten, soll künftig Ein Thaler vor Tausend, von beyden zusammen: im Wechsel-Handel aber, Eins vor Tausend, von jedem Theile, entrichtet werden; bey Versicherungen aber, soll der Versicherte, $\frac{1}{4}$ pro Cent geben, der Versicherer hingegen, nichts zu entrichten haben. Mit diesem festgesetzten Lohn, müssen sich die Mäckler begnügen, und mit jeden Kaufmann, dem sie bedienen, jährlich wenigstens einmahl, abrechnen.

§. 46.

Jeder Mäckler schwöret beym Antritte seines Dienstes, folgenden Eyd:

Ich N.N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden, einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum öffentlichen Mäckler bestellet und angenommen worden, ich diesen mir anvertraueten Dienst, ehrlich, getreu, redlich und gewissenhaft versehen und ausüben, mich in dessen Verrichtungen, nach Vorschrift der Königlichen Mäckler-Ordnung, der Wechsel-Assecurantz-Banco- und anderer in das Handlungs-Wesen einschlagenden Ordnungen, Reglements und Gesetze, genau und unabweichlich verhalten, derselben von mir bemerckte heimliche und feine sowohl, als öffentliche und grobe Uebertretungen, gehörigen Orts anzeigen; mich zu keinen unerlaubten Geschäften und wiedergesetzlichen Handlungs-Arten gebrauchen lassen, denen meinen Dienst erfordernden Kauf-leuten, eyfrig und redlich an die Hand gehen, ihren Nutzen und Vortheil möglichst befördern, ihre Geheimnisse unverletzlich verschweigen; mich selbst aller Arten der Handlung und Gewerbe, auch aller Theilnehmung daran enthalten; mich vor aller Arge-List, allem Betrug und Hintergehungen hüten; alle durch meine Vermittelung geschlossene Verträge, in mein Tage-Buch genau und umständlich verzeichnen; in vorfallenden Streitigkeiten, darüber die reine Wahrheit sagen; mich mit dem gesetzlich bestimmten Lohne begnügen, überhaupt aber, alle mir in der Mäckler-Ordnung vorgeschriebene Pflichten, genau erfullen, und mich als einen rechtschaffenen, ehrliebenden und gewissenhaften Mäckler betragen und verhalten will. So wahr mir Gott ꝛc.

Und leisten die jüdischen Mäckler diesen Eyd, mit denen Gebräuchen und Feyerlichkeiten ihres Glaubens.

§. 47.

Diese Mäckler-Ordnung, soll in denen sämmtlichen Handels-Städten Unseres Königreichs und übriger Chur- und anderer Staaten, beobachtet, und von denen Magistraten und Gerichten, genau darüber gehalten, auch durch öffentlichen Druck, zu jedermannes Wissenschaft gebracht werden. Uhrkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Innsiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 15ten Nov. 1765.

Friderich.

(L. S.)

v. Massow, v. Blumenthal.

No. 104.

No. 104. Rescript an die Ostfriesische Regierung, wodurch die Strafe des anticipati concubitus; ingleichen wegen frühzeitiger Niederkunft verehelichter Personen, aufgehoben wird. De dato Berlin, den 19ten November 1765.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist das nach eurem allerunterthänigsten Bericht vom 4ten dieses Monats daselbst hergebrachte Verfahren, nach welchem anticipati Concubitus ex officio untersuchet und bestrafet worden, ein grosser Mißbrauch gewesen, welcher nunmehro gänzlich abgestellet und dagegen alle Strafe auf die frühzeitige Niederkunft verehelichter Personen, gleichfalls wegfallen muß.

Ihr habt euch also bey vorkommenden Fällen hiernach allerunterthänigst zu achten, und solches denen dortigen Unter-Gerichten zu Benehmung ihres darüber gleichfalls geäusserten Zweifels, gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc. Geben Berlin den 19. Nov. 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justiz-Departements.

An die Ostfriesische Regierung.

No. 105. Circulare, die Verpachtung des Calender-Wesens, und die dabey zu entrichtende Gebühren und Jura betreffend. De dato Berlin, den 21ten Novemb. 1765.

Da die Königliche Academie der Wissenschaften jederzeit von allen Expeditions- und Cantzeley-Juribus befreyet gewesen, Se. Königl. Majestät auch es hiebey noch ferner belassen wissen wollen; So sollen für die Verfügungen wegen der Calender-Pacht weder von besagter Academie noch von dem Hof-Rath Gravius, als Pächtern des Calender-Wesens, die Stempel-Jura alleine ausgenommen, sonst keine Gerichts- und Expeditions-Gebühren, es sey unter welchem Vorwande es wolle, gefordert werden.

Wornach sich sämmtliche Regierungen, Ober- und Niedere-Justitz-Collegia, wenn ihnen entweder diese Original-Ordre, oder eine beglaubte Abschrift davon vorgezeiget wird, eigentlich allergehorsamst zu achten haben. Signatum Berlin, den 21. Nov. 1795.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justiz-Departements.

Offene Ordre für den Hof-Rath Gravius, daß in Sachen die Verpachtung des Calender-Wesens betreffend, die Stempel-Jura alleine ausgenommen, sonst keine Expeditions- und Cantzeley-Gebühren, von ihm sollen genommen werden.

Ad No. 105.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Dem Hof-Rath Gravius ist mit Unserer allerhöchsten Genehmhaltung von der Academie der Wissenschaften, das bishero administrirte Calender-Wesen, in Pacht überlassen worden.

Da nun besagter Gravius durch diese Pacht in sämmtliche Rechte der Academie, von wegen sothanen Calender-Wesens getreten ist, folglich derselbe, sowohl bey Contraventions-Fällen, als wegen der übrigen sich dabey ereignenden Vorfällen, die Assistentz, als die Academie selbsten, zu geniessen haben muß; So machen Wir euch solches mit dem gnädigsten Befehl bekannt, in und alle Wege, denen darunter vorkommenden Umständen gemäß, gedachten Gravius schleunige Hülfe wiederfahren zu lassen, und dieserhalb überhaupt an die unter euch stehende Behörde weitere Verfügung zu treffen, auch denenselben dabey zugleich die Aufrechthaltung derer über den Gegenstand von dem Calender-Wesen ergangenen Edicten, einzuschärfen. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 31ten Oct. 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justiz-Departements.

An alle Regierungen und Justitz-Collegia, Cammer-Gericht, Alt-Märck- und Ucker-Märckische O. Ger. Neu-Märckische Regierung ꝛc. 3 Schlesische O. A. Regierungen.

No. 106. Reſcript an das Cöslinische Hof-Gericht, die Declaration des neuen Stempel-Edicts betreffend. De dato Berlin, den 25ten November 1765.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Nach Erwägung deſſen, was beſage eures gehorſamſten Berichts von 11ten huj. und deſſen Beylagen, der Stadt-Magiſtrat zu Rügenwalde, wegen des neuen Stempel-Edicts bey euch angefragt hat, befehlen Wir euch denſelben dahin zu beſcheiden, daß

Ad 1. zu allen Contracten über Immobilien, wenn dieſe auch weniger als 50 Rthlr. betragen, ſo bald ſie ſchriftlich abgefaßt werden, ein 3 Gr. Bogen zu gebrauchen,

Ad 2. bey denen auf ſubhaſtationes neceſſarias erfolgenden Adjudicationen, wo das Immobile nicht über 20 Rthlr. weggehet, der Gebrauch des geſtempelten Pappiers, nach Anleitung des §. XIII. N. 4. des Edicts, nicht erforderlich ſey.

Ad 3. Bey einem Objecto litis zwiſchen 20. und 50. Rthlr. die Sententzien, jedoch nur wenn Partes die Expedition verlangen, ebenfalls auf einem 3 Gr. Bogen expediret werden müſſen.

Ad 4. Die Belehrung in Anſehung der Policey-Sachen, bey Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer und was die pia corpora betrift, bey dem Departement geiſtlicher Affairen allhier geſucht werden müſſe, auch

Ad 5. durch das Circular-Reſcript vom 4ten Oct. 1765. bereits vorgeſchrieben, wie es in Vormundſchafts-Sachen zu halten ſey, alſo im übrigen

Ad 6. approbiret werde, daß vorermeldter Magiſtrat die Expeditions-Stempel- und Gerichts-Gebühren ſo fort bey Extradirung der Expeditionen fordern könne.

Wornach ihr alſo nicht allein denſelben zu inſtruiren, ſondern auch darnach bey dem 1ten, 2ten und 3ten Punct euch eures Orts zu achten habet. Sind ꝛc. Berlin, den 25ten Novembr. 1765.

(Ad Mandatum.)

Miniſterium des Juſtiz-Departements. An das Hof-Gericht zu Cöslin.

No. 107. Reſcript an das Cammer-Gericht, daß in allen Fällen, ohne Unterſchied, auf pœnam divortii, zum Beſten des unſchuldigen Theils, zu erkennen. De dato Berlin, den 27ten November 1765.

Friderich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Welchergeſtalt ihr bey eurem Collegio verſchiedene Meynung heget, in welchen Fällen hinführo auf die Pœnam divortii zu erkennen, ſolches haben Wir aus eurem deshalb unterm 13ten dieſes, erſtatteten Bericht, des mehrern erſehen.

Da es nun die Nothwendigkeit erfordert, denen nur gar zu häufig vorfallenden Ehe-Scheidungen, die theils überhaupt von nachtheiligen Folgen ſind, theils auch ſehr öfters aus dem alleinigen Grunde einen andern Mann oder eine andere Frau zu haben, geſucht werden, ſo viel möglich vorzubeugen; So wollen Wir, daß ihr in allen Fällen ohne Unterſcheid, auf Pœnam devortii, zum Beſten des unſchuldigen Theils, erkennen ſollet. Sind ꝛc. Berlin, den 27ten Novembr. 1765.

(Ad Mandatum.)

Miniſterium des Juſtiz-Departements. An das Cammer-Gericht.

No. 108. Declaration des Edicts vom 26 Jun. 1756. von dem Separations- und Vindications- auch Vorzugs-Recht der Wollen- Seiden- Baumwollen- Cameelhaar- Leinen-Manufacturen, ingleichen hieſigen Zucker-Raffinerien, Syrup, Kupfer, Meſſing, Blech- und Stahl-Fabriquen De dato Berlin, den 28ten Novemb. 1765.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen; Da Wir die uneingeſchränckte Dauer und Ausdehnung des, denen Wollen- Seiden- Baumwollen- Gold- und Silber- Leinen- Cameel-Haare- Leder-

Leder-Manufacturen und Fabriquen, in Unserm Edict vom 26ten Jul. 1756. ertheilten und beygelegten Separations- Vindications- und Vorzugs-Rechts, dem öffentlichen Credit nachtheilig und abbrüchig erachten: So sehen Wir Uns, durch die daraus entstehende nachtheilige Folgen, gezwungen, nach dem, selbst bey Unseren Kriegs-Cantzley- und Regiments-Cassen, ohnlängst unterm 14ten Febr. a. c. gegebenen Beyspiel, das Vorzugs- und Separations-Recht gedachter Manufacturen und Fabriquen, wie hiermit geschiehet, auf ein Jahr, von dem Lieferungs-Tage anzurechnen, einzuschräncken.

Mit dieser Einschränckung, und nach denen, in gedachtem Edicte vom 26. Jul. 1756. enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften, wollen Wir hiermit, dieses Vorzugs- und Separations-Recht, aus bewegenden Ursachen, auf die, der Splitgerberschen Handlung gehörige hiesige Zucker-Raffinerien sowohl, als auch auf die Kupfer- Meßing- Blech- und Stahl-Fabriquen und Wercke zu Neustadt-Eberswalde, dergestalt und also erstrecken, daß gedachte Handlung bey allen, von nun an, in allen Unsern Staaten, entstehenden Concursen, nicht nur die, den Fabricanten, Kupfer-Schmieden, und andern Handwercks-Leuten, zur Verarbeitung gegebene rohe Materialien und Metalle, so viel davon unbezahlt und natürlich vorhanden ist; Sondern auch die, denen Krämern, Kaufleuten, Materialisten, Apotheckern, verkaufte und creditirte Fabriquen-Waaren, Zucker und Syrup, so viel davon erweißlich unbezahlt, und in natura vorhanden ist, jure separationis, hinweg- und zurück zu nehmen, berechtiget seyn solle.

Es kan diese Separations- und Vindications-Befugniß, in Ansehung des Zuckers und Syrups, ob es gleich verzehrliche Dinge sind, in der Anwendung und Ausübung, um deswillen keine Schwierigkeit finden, weil die Splitgerbersche Raffinerie, mit einem ausschliessenden Privilegio, von Uns begnadiget, aller fremde und ausländische Zucker verboten, mithin, der im Gewahrsam eines fallirenden Zucker-Krämers befindliche Zucker und Syrup, nothwendig aus dieser Raffinerie genommen ist, einfolglich es nur darauf ankömmt, ob er, vorbezahlt, oder unbezahlt, zu achten sey, dieses aber, sich eben so zuverläßig, als bey andern Waaren, nach denen, in dem Edict No. 2. 3. u. s. w. enthaltenen Bestimmungen, beurtheilen läßt.

Uebrigens hat es ohnehin, in Ansehung derer, auf baare Bezahlung verkauften, und noch natürlich vorhandenen Waaren, bey der allgemeinen Separations- und Vindications-Befugniß, nach Unserer Concurs- und Hypothecken-Ordnung, §. 132. sein Verbleiben; Und haben sich alle Ober- und Unter-Gerichte Unserer Staaten, nach dieser Declaration, bey allen Vorfällen, zu achten.

Uhrkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Innsiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 28ten Nov. 1765.

Friderich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

No. 109. Reſcript an die Pommersche Regierung, die Diäten und Gebühren betreffend, so den Depositen-Cassen Rendanten, und den Curatoribus accordirt worden. De dato Berlin, den 28ten November 1765.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Das Uns unterm 11ten huj. allerunterthängst einberichtete Gesuch eures Depositen-Cassen-Rendanten, daß ihm und denen Curatoribus besagter Casse, die in Unserer hiesigen Cammer-Gerichts-Depositat-Ordnung de 1759. und deren in Anno 1761. erlassenen Declaration bestimmte Diæten und Gebühren in den angezeigten Fällen, gleichfalls zu nehmen erlaubet seyn möge, ist bey denen angeführten Ursachen, in Unserm Geheimen Etats-Rath de concedendis erachtet worden.

Ihr werdet also das Weitere hiernach zu veranlassen, danebst aber ernstlich dahin zu sehen wissen, daß dabey aller Mißbrauch verhütet,

verhütet, und zu keinen diesfalsigen gegründeten Beschwerden Gelegenheit gegeben werde. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 28ten Nov. 1765.

(Ad Mandatum,)

Ministerium des Justiz-Departements.

An die Pommersche Regierung.

No. 110. Erneuerte Instruction, wie bey dem nachgelassenen Abledern des verreckten Viehes, zur Zeit des Viehsterbens, zu verfahren. De dato Berlin, den 5ten Decbr. 1765.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir Höchstselbst bewegender Ursachen halber, allergnädigst resolviret haben, daß, da durch Vergrabung des an der Seuche an ein und anderen Orten Unserer dortigen Provintz, noch täglich umfallenden Horn-Viehes, indem solches unabgeledert verscharret worden, dem Vieh-Sterben bis jetzo zu, kein Einhalt geschehen, zu Gewinnung der Häute, bey nunmehrigen dadurch entstandenen grossen Leder-Mangel, die Ablederung des an der Seuche umfallenden Viehes, unter gewissen Præcautionen hinwiederum nachgegeben und erlaubet werden solle; Wir auch des Endes, die bereits unterm 22ten Aug. 1750. deshalb emanirte Instruction haben renoviren, und in ein- und anderem Punct abändern und vermehren, auch solche abdrucken lassen; So werden euch von sothaner Instruction anliegende Exemplaria zugefertiget, mit dem Befehl, selbige, damit sie zu jedermanns Wissenschaft bekannt werden, aller Orten gehörig publiciren zu lassen; eurer Seits aber dahin zu sehen, und darüber mit dem grösten rigœur und Nachdruck zu halten, daß derselben in Ansehung der nach denen darinn vorgeschriebenen Cautelen, nunmehro wieder nachzugebenden Ablederung des an der Seuche crepirten Viehes, überalle auf das genaueste und punctuelleste nachgelebet werde, wie denn die Gerichts-Obrigkeiten, wann sie das Abledern in denen Städten und Dörfern gestatten und zulassen, bey Unterlassung des geringsten vorgeschriebenen Umstandes, brevi manu, so wie die Contravenienten selbst nachdrücklich, entweder am Gelde, oder dem Befinden nach, noch härter zu bestrafen sind, als worauf bey Vermeidung der schwereſten Verantwortung, durch die Land- und Steuer-Räthe hierüber überall genaue Obacht zu nehmen, und bey sich ereignenden Contraventions-Fällen die Strafe von euch sogleich denen vorkommenden Umständen nach, zu determiniren und festzusetzen ist. Wir Sind ꝛc. Geben Berlin, den 5ten Dec. 1765.

An die Königsbergische Cammer in sim. m.m. an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern.

Ad No. 110.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß da bisher wahrgenommen worden, daß denen, in der Instruction vom 22ten Aug. 1750, vorgeschriebenen Præcautionen, bey Ablederung des an der Seuche umgefallenen Viehes, nicht überall gehörig nachgelebet, dabey aller guten und deutlich gefaßten Vorschriften ohngeachtet, nicht ordentlich procediret, und die Vieh-Seuche, nicht allein durch die hierunter bezeigte Nachläßigkeit, sondern sogar auch durch Einwerfung des Aasses oder Mistes vom krancken Vieh, in gesunde Ställe, zu Gewinnung des Leders, von boshaften Abdeckern, oder andern gewinnsüchtigen Leuten, recht vorsetzlich verbreitet, und eben dadurch das Vieh-Sterben, vermehret worden; man zwar, da oberwehnte Instruction zugleich mit im Munde führet, daß, wenn bey der Ablederung, alle vorgeschriebene Præcautiones, nicht genau befolget werden können, lieber die Vergrabung des Cörpers, mit Haut und Haare, wenn die Haut zuvor wohl durchgeschnitten, und zum Behuf geschwinderer Verwesung, ungelöschter Kalck, darauf geworffen worden, geschehen soll, für das diensamste Mittel gehalten, um der Verschleppung der Vieh-Seuche, auf das zuverläßigste, vorzubeugen, Innhalts derer sonst bereits emanirten Edicten, Instructionen und Verordnungen, die Ablederung, des an

der

der Seuche crepirten Viehes, überhaupt anderweit, aufs neue zu verſagen.

Wann aber bey dem, dennoch immer nach wie vor, an ein- und anderen Orten, in denen Königlichen Provintzien, leyder continuirenden Vieh-Sterben, und um dem, in der Länge der Zeit, eben dadurch, daß das an einer anſteckenden Kranckheit crepirte Vieh, mit Haut und Haare, vergraben wird, zu beſorgenden Mangel an Leder, als weshalb bereits viele Klagen eingelauffen ſind, in Zeiten vorzubeugen, nachdem mit dem Collegio Sanitatis deshalb conferiret, und alle hierbey vorkommende Umſtände, in genaue Erwegung gezogen, auch ſonſt bereits durch die Erfahrung beſtärcket worden, daß das mit Haut und Haare verſcharrete Vieh, nach Verlauf von zehen und mehrern Jahren, in der Erde noch gantz ohnverweſet liegen gefunden worden, ferner an einigen Orten, die Abdecker ſo wenig als die Eigenthümer, des nachher verlohrnen Viehes, einen abgelegenen Ort, wo kein Vieh hinkommt, haben ausfündig machen können, die verreckten Häupter, ohne Gefahr in die Erde zu bringen, an anderen Orten hingegen, die Scharfrichter, nicht Knechte genung halten, die Verſcharrung, des zu einer Zeit auf einmahl ſo häuffig gefallenen Viehes, ſogleich vorzunehmen, ſo, daß auch manches Stück, acht bis vierzehen Tage, ohnverſcharret über der Erde liegen bleiben muß, und von den Wölffen, Hunden und Katzen, die Contagion, durch den Fraß davon, verſchleppet wird, in Betracht vorerwehnter Umſtände, vor gut, und denen Königlichen Unterthanen, nützlich zu ſeyn, gefunden worden, nach dem Beyſpiel einiger benachbarten Provintzien, die Ablederung des an der Seuche crepirten Viehes, denen Abdeckern, und ſämtlichen Leder-Arbeitern, unter genauer Beobachtung aller ſonſt deshalb bereits vorgeſchriebenen Præcautionen, hinwiederum zu verſtatten und nachzulaſſen, und die ſolcherwegen bereits unter dem 22ten Auguſti 1750, emanirte Inſtruction, zu renoviren, mithin nachzugeben, daß bey gegenwärtig noch anhaltenden, oder auch künftig, über kurtz oder lang, von neuen etwa entſtehenden Vieh-Sterben, welches doch Gott in Gnaden verhüten wolle, auf die zeithero geordnete Vergrabungen des verreckten Viehes, mit Haut und Haaren, nicht ferner ſchlechterdings beſtanden werden, ſondern ſolches unter gewiſſen Cautelen, nachbleiben könne, dergeſtalt, daß daſſelbe mit gewiſſer Vorſichtigkeit, unaufgehauen, abgeledert und ſodann in gehöriger und bereits geordneter Tiefe, mit Aufwerffung unausgelöſchten oder Bitter-Kalckes, wenn ſolcher zu haben, von beſonders dazu beſtelleten Leuten, vergraben werde: So müſſen jedennoch hierbey durchgängig folgende Præcautiones, auf das ſorgfältigſte, und bey Vermeidung Veſtungs- und anderer empfindlicher Leibes-Strafe, in Acht genommen werden.

1.

Muß das Aas, wenn es gefallen, ſo gleich und ſo geſchwinde, als möglich, aus dem Hofe und Dorffe, an einem abwärts von der Land-Straſſe, auch von der gemeinen Hütung, gantz entfernten, und zu ſolchem Behuf beſonders umzäunten berückten Ort, welcher ſo viel als möglich, hoch und ſandigt ſeyn muß, durch einen beſonders dazu zu machenden Neben-Weg gebracht werden. Wozu

2.

So bald ſich ein Sterben ereignet, eine beſondere Karre oder Schleiffe, zu verfertigen, und gleichfalls an einem abgelegenen Ort, wohin kein Vieh kommt, in Verwahrung zu halten, ſolche aber nach völlig aufgehörten Vieh-Sterben, zu verbrennen iſt.

3.

Die Wegſchaffung muß nicht durch Ochſen oder Rind-Vieh, ſondern durch Pferde geſchehen.

4.

Die Abdeckung muß ſodann an dem Orte, wohin es gebracht und vergraben werden ſoll, ſo fort vorgenommen werden, es wäre denn zur Zeit einer kalten Witterung, da man Hoffnung hat, daß das Aas zuvor etwas kalt werden, alsdann die Ablederung am beſten ſeyn dürfte, damit die Ausdünſtungen nicht ſo ſtarck ſeyn mögen, wiewohl in ſo weit es irgends möglich, das an der Seuche fallende Vieh, längſtens binnen vier Stunden, wenn es vorhero abgeledert, und mit Kalck beworffen, verſcharret werden muß. Und gleichwie.

5.

Bereits ſonſt geordnet worden, daß kein Stück, nachdem das Fell abgezogen, aufgehauen werden ſoll: So verſtehet ſich auch von ſelbſten, daß aus dergleichen Vieh, kein

Talg zu nehmen, sondern selbiges gantz und gar, nachdem es zuvor abgeledert, vergraben, und in der hinreichenden tieffen Grube, mit ungelöschten oder Bitter-Kalck, beworffen werden soll.

6.

Diese Vergrabung geschiehet, wie schon öfters angeführet worden, in einer gegen Mitternacht belegenen, und angefertigten sehr geräumlichen Grube, von fünf Ellen tief, und drey bis vier Ellen breit, und wann das Erdreich so beschaffen, daß des Wassers wegen, nicht so tief gegraben werden kan, muß so viel Erde darauf geworffen werden, daß solchergestalt daß Ellen-Maaß doch heraus kommet; wie denn auch keine, nahe am Wasser gelegene Stellen, zu denen solcherwegen auszufertigenden Kuthen, gewählet werden müssen, damit das verfaulte Vieh nicht etwa ausgespühlet, und von dem Wasser, wenn es anwächset, fortgeführet werden kan. Jedennoch sind solche, so bald nur die Obrigkeit des Orts, woselbst das Vieh-Sterben sich äussert, die Ablederung des crepirten Viehes gestattet, zum voraus anzufertigen und parat zu halten, auch in oberwehnter Grösse, nach Proportion des Vieh-Stammes, dergestalt anzulegen, damit das abgelederte Vieh, Vorschrift- und Ordnungsmäßig, sogleich verscharret werden kan, des Endes dann Tag für Tag, eine oder mehr dergleichen Grube oder Kuhle anzufertigen, damit es daran niemahlen fehle.

7.

Ueber die Gruben muß über der Erden, eine schräge und spitz zugehende Bedeckung von Erde gemachet, und solche gleichsam mit Hügeln versehen werden, welche in dem gantzen Umfange, auf allen Seiten, vier Fuß, mehr haben müssen, als die Grube selbst hat, damit solchergestalt die Bedeckung rund herum, auf der nicht durch das Graben lucker gemachten, sondern annoch fest gebliebenen Erde, feste liegen möge. Was

8.

Die Bearbeitung der Häute anlanget; so müssen die Haare, nebst Hörnern und Klauen, sogleich davon abgebracht, und verbrandt werden, als durch welchen Rauch, die etwa zu befürchtende Exhalationes oder Ausdünstungen vertheilet, und die Luft gereiniget wird. Die Häute aber müssen sofort in besondere Gruben oder Loh-Kuhlen, an einem gantz abgelegenen Orte, so von der Heer-Strasse und Triften entfernet, geworfen und eingekälcket, auch wann sie mit der Kalck-Beitze versehen, so lange als in denen Edictis vorgeschrieben, in denen Gruben gelassen, sorgfältig handthieret, und damit umgegangen, auch hiernächst, wann sie 8 bis 14 Tage Lohgerber-mäßig tractiret, und solchergestalt vollenkommen zubereitet worden, sodann verarbeitet werden; dasjenige aber, was von denen Häuten abgekratzet, muß in besondere dazu verfertigte tiefe Löcher, geworffen, und wieder mit Erde verfüllet werden, so, daß kein Vieh, solches auskratzen kan.

9.

Wann aber die Abdecker zu dieser Arbeit, ausser in denen §. 12. ausgenommenen Fällen, nicht wohl gebrauchet werden können, in Betracht sie selbige nicht zu bestreiten vermögend sind, auch, wann solche demnächst wiederum an gesunde Oerter kommen sollten, die Kranckheit mit dahin schleppen würden, zu dem auch bereits nachgegeben und geordnet worden, daß die Einwohner der Oerter, wo das Sterben ist, selbst oder durch ihre Knechte, oder andere Leute, die Vergrabung des Viehes, bewerckstelligen sollen, ohne daß solches ihnen an ihre Ehre und guten Leumuth schaden, noch einigen Vorwurf verursachen solle; Also kan es solchergestalt, bey der jetzo nachgelassenen Ablederung des Viehes, und Tractirung der Häute, ebenmäßig gehalten werden, und soll denenjenigen, welche sich hierzu gebrauchen lassen, nicht der geringste Vorwurf und Schimpfung geschehen, sondern im Gegentheil, sollen diejenigen leichtfertigen Leute, welche dieses Verboths ohnerachtet, ihnen ein Mackel- oder Schimpf-Wort anzuhängen, sich unterstehen, mit schwerer, und dem Befinden nach, Vestung- oder anderer Leibes-Strafe beleget werden.

10.

Diejenigen, so bey Verscharrung des Viehes und Tractirung der Häute gebrauchet werden, haben sich hiernächst dergestalt, als denen Wärtern des krancken Viehes, vorgeschrieben worden, zu verhalten, und diejenigen Höfe und Oerter, wo das Vieh noch gesund, zu vermeiden, in einer von Menschen und Vieh separirten Wohnung, so lange zu logiren, und bis nach völlig aufgehörten

hörten Vieh-Sterben, mit niemanden des Ortes, umzugehen, auch muß alles Zeug, so ein dergleichen Gerber-Knecht, welcher die Häute præpariret, am Leibe getragen, an dem Einkalckungs-Orte, vergraben werden, und er sodann allererst retourniren, wie es dann auf gleiche Weise auch mit des Abdeckers Knechten, gehalten werden muß.

11.

Gleichwie aber alle diese Vorschriften, nichts helfen, wann solche nicht gehörig, und auf das genaueste zur Ausübung gebracht werden; Also müssen insbesondere die Krieges- und Domainen-Cammern, Gerichts-Obrigkeiten, Land-Räthe, Magistrate und Beamten, darüber mit Nachdruck halten, und zu dem Ende, durch besonders dazu bestellte Personen, in ihren respective Creysen, Jurisdictionen und Aemtern, dahin sorgen, daß solchem allen unverbrüchlich nachgelebet werde; wie dann überhaupt, jedes Orts Obrigkeit, über dessen Festhaltung, Obacht zu haben, und wann solche in dem Ort, wo das Vieh-Sterben sich äussert, nicht wohnhaft ist, noch also beständig zugegen seyn kan, selbige eine, oder nach Befinden der Umstände, mehrere dazu zu vereydende Personen, auf welche man sich verlassen kan, dazu zu bestellen hat, unter deren Aufsicht und Direction, alles vorgenommen werden muß; maassen denn auch diejenigen Personen, welche die Häute bearbeiten, in besondere Eydes-Pflicht zu nehmen, daß sie sich hierunter, nach dem vorgeschriebenen, auf das genaueste achten wollen. Und wie denen Lohgerbern und Schustern, und anderen Handwerckern, so das Leder zu bearbeiten pflegen, am besten wissend ist, wie das Leder zu beitzen und zu tractiren; So bleibet dergleichen Gewercken, oder ein und dem andern Meister, aus selbigen, unbenommen, mit denen Unterthanen und Einwohnern der Oerter, wo das Vieh-Sterben ist, sich zu vergleichen, und Leute ihres Mittels, dahin zu schicken, um das Vieh abzuledern, und das Leder zu bearbeiten: es müssen aber solchergestalt, diese Leute gleichfalls, von des Orts Obrigkeit, gehörig vereydet werden, und haben sie sodann, unter Obsicht der Obrigkeit, ihre Arbeit Edict-mäßig und sorgfältig zu thun; wie dann überhaupt bey entstandenen Vieh-Sterben, die Vergrabung, Ablederung und Tractirung der Leder, und was dabey zu veranstalten, nach Beschaffenheit des Ortes und derer Umstände, unter Autoritæt und genauen Aufsicht und Vorschrift der Obrigkeit, vorgenommen werden muß, und haben daher diejenigen Gewercke und Meister, so solches entrepreniren, vorgängig, bey der Obrigkeit des Ortes, sich zu melden, und deshalb gehörige Instructiones, wornach sie sich genau zu achten haben, zu gewärtigen.

12.

Ist zwar Articulo 9, aus denen darin angeführten Ursachen, erwehnet worden, daß die Ablederung von denen Unterthanen, nicht aber von denen Abdeckern, geschehen müsse. Daferne aber erstere an einem oder anderem Orte, solches zu thun, Bedencken tragen möchten, oder es wegen anderer erheblichen Umstände, nicht füglich geschehen könnte; So stehet zwar denen Abdeckern, nach vorhergängiger obrigkeitlichen Verwilligung, frey, die Abederung zu verrichten. Es müssen jedoch dieselben, da diese böse Art von Leuten, denen deren Veranstaltungen, gefliessentlich, um ihres Gewinstes willen, entgegen zu handeln gewohnt sind, bey Vermeidung Leib- und Lebens-Strafe, dasjenige ebenfalls, auf das genueste beobachten, was vorbeschriebener massen, denen Unterthanen, wegen Ausschleppung, auch Abledern und verscharren des verreckten Viehes, imgleichen, wegen des Verbrennens derer Haare, Hörner und Klauen, nicht weniger wegen des Eintauchens derer Häute in denen Loh-Kuthen, und sonsten, anbefohlen worden. Absonderlich aber, müssen sie die Oerter und Höfe, wo noch kein Vieh-Sterben ist, sorgfältig vermeiden, keine Hunde halten, auch von dem Orte, wo das Vieh-Sterben gewesen, und wo sie die Ablederung verrichtet, sich nicht eher wegbegeben, bis das Vieh-Sterben wenigstens vier Wochen zuvor völlig aufgehöret, und sie in Ansehung der Kleidung, wie obgemeldet, verfahren, und die gebrauchten Karren, verbrandt haben.

Im Fall es auch hin und wieder an hinlänglichen Abdeckern fehlen sollte, und wie vorerwehnte, die Unterthanen das Abdecken nicht selbst verrichten wollen, soll zwar denen Lohgerbern und Schustern, nachgelassen seyn, durch besondere auf ihre Kosten dazu bestellete Personen, das an der Seuche verreckte Vieh, abledern zu lassen; es müssen aber die dazu gedungene Leute, die mehrerwehnte Vorsichtigkeit, ohne die min-

beste Abweichung dabey in Acht nehmen, oder exemplarischer Bestrafung unnachbleiblich gewärtigen. Gleichwie aber denenjenigen, welche sich nicht getrauen, die vorgeschriebene Præcautiones gehörig zu beobachten, oder die Ablederung selbst zu verrichten, Scheu trägen, mithin, wegen besorgender Gefahr, die Häute lieber entbehren wollen, unbenommen bleibet, nach wie vor, nach denen bisherigen Edictis, und unter der Præcaution, daß vor Einwerffung des Stück Viehes, in die Kuthe, die Haut überall durchgeschnitten werde, zu verfahren, und sie keinesweges zur Ablederung gezwungen seyn sollen; Als werden hingegen diejenige, welche sich dieses Abledern, des an der Seuche verreckten Viehes, bedienen wollen, hierdurch ernstlich verwarnet, dieser zum allgemeinen Besten des Landes abzielenden Instruction, keinesweges entgegen zu handeln, widrigenfalls sie, im Contraventions-Falle, sich selbst beyzumessen haben, wenn wieder selbige nach aller Strenge verfahren werden wird. Signatum Berlin, den 5ten Dec. 1765.

Friderich.

(L. S.)

v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen.

No. III. Rescript an das Cammer-Gericht, was künftig bey den Citationen zu beobachten. De dato Berlin, den 10ten December 1765.

Friederich, König ꝛc. Bey denen, in Euren allerunterthänigsten Bericht von 15. Novembr. 1765 in Sachen des Hof-Predigers N. N. zu Wustrhausen, wieder den Zimmermeister N. N. angeführten Umständen, ist das Verfahren des erstern, da er sich ein gantzes Jahr hindurch an die Ihm in beyden Processen so oft zugekommenen gerichtlichen Verordnungen im geringsten nicht gekehrt, allerdings gantz sonderbar, und dessen Sorglosigkeit um so unverantwortlicher, als ja dem geringsten Mann, und um so mehr, dem Supplicanten nicht unbekannt seyn können, daß richterlichen Vorladungen die schuldige Folge zu leisten, und bey rechtlichen Angelegenheiten man sich an Sachverständige zu wenden habe;

Es kann also demselben in Ermangelung rechtmäßigen Ehe hafften, die gesuchte wieder Einsetzung, in vorigen Stand contra judicata nicht ertheilt werden, und ihr habt hiernach auf das abgehaltene Verhörs-Protocoll was Rechtens zu erkennen.

Was hingegen den 2ten und 3ten Punct eures vorerwehnten allergehorsamsten Berichts betrift, so wollen Wir daß führohin den wieder ausgebliebene Partheyen ergehenden judicial Citationen folgende Clauseln und Verwarnungen, in teutscher Sprache beygefüget werden sollen, damit jedermann sogleich einsehen und verstehen könne, was er bey dem fernern Ausbleiben zu gewärtigen habe, und worin der eigentliche Nachtheil bestehe, den er sich durch fernern Ungehorsam zuzieht;

Als bey der 2ten Citatione præjudiciali wird hinzugefügt:

Bey euerem fernern Ausbleiben aber habt Ihr zu gewärtigen nicht nur:

Daß ihr zur Straffe eueres Ungehorsams der euch wieder die Klage zustehenden etwanigen Einwendungen, verlustig gehet:

sondern auch

daß dennoch auf die Klage erkannt, und der Kläger zum Beweiß derselben verstattet werde:

Falls Documente der Klage beygelegt, wird dieser letztern Clausel eine andere dahin substituiret:

sondern auch: daß die der Klage-Schrift beygefügte Documente, als richtig und zugestanden geachtet, und dem zufolge, auf die Klage, was Rechtens dennoch erkannt werde.

Bey der Wechsel-Citation: Bey euerem Ausbleiben aber habt ihr zu gewärtigen, nicht nur:

daß ihr zur Strafe eures Ungehorsames der euch wieder die Klage zustehenden etwanigen Einwendungen verlustig gehet:

sondern auch: daß die der Klagschrift beygefügte Wechsel und Documente, als richtig und zugestanden geachtet, und dem zu Folge, was Rechtens auf die Klage dennoch nach Wechsel-Recht erkannt, und sofort mit der Wechselmäßigen Execution verfahren werde.

Bey einer Citatione ad Term. jurator. Falls ihr aber binnen gesetzter Zeit, weder den Eid zurück schiebet, noch in termino

euch

euch gestellet, habt ihr zu gewärtigen, daß ihr zur Ableistung des Eides, nicht ferner verstattet werdet, mithin dasjenige, was der Gegner dadurch erweisen wollen, für richtig und zugestanden geachtet, und dem zufolge wieder euch darnach erkannt, auch hernächst mit der Execution verfahren werde.

Bey einer Citatione ad Terminum productionis documentorum.

Im Fall eueres Ausbleibens aber, habt ihr zu gewärtigen, daß dennoch die wieder euch an- und vorgebrachte Documenta als richtig und anerkannt geachtet, und dem zufolge was Rechtens gegen euch doch erkannt werde.

Bey einer Citatione Edictal. in einem Desertions-Proceß per publ. proclamata

Bey euerem Ausbleiben im letztern Termin, habt ihr zu gewärtigen, daß ihr für einem böslichen Verlasser erkläret, und nicht nur auf die gebetene Trennung der Ehe, sondern auch auf die Strafe der Ehescheidung erkannt werde.

Bey einer Citatione ad Term. super desertione appellationis vel Revisionis zu erkennen, wenn selbige in manchen Fällen, ehe die Partheyen bey dem Ober-Gericht, Advocaten bevollmächtiget, an ersterm selbst ergehet.

Bey euerem Ausbleiben aber, wird die ergriffene Appellation (oder Revision) für erloschen geachtet, und dem zufolge, das in der ersten (oder 2ten) Instantz ergangene Urtheil für unumstößlich Rechtskräftig erklärt, auch mit Zurückschickung der Acten an den vorigen Richter zur Execution des Urtheils verfahren werden.

Bey einer Citatione ad Term. super præclusione vel restitutione in integrum zu erkennen, wenn sie gegen den Ausgebliebenen selbst ergehet, wieder den etwa in probatorio deducirt worden;

Im Fall eueres Ausbleibens aber, werdet ihr zur Strafe eueres Ungehorsames, zur Einreichung der Schrift, und zum Vortrag euerer Einwendungen nicht weiter gestattet, sondern es werden die Acten für geschlossen geachtet, und dem zufolge, was Rechtens gegen euch dennoch erkannt werden.

Bey einer Citatione ad Term. super præclusione vel restitutione in integrum, wegen eines Beweises oder Bescheinigung zu erkennen, wenn sie an die Partheyen selbst ergehen muß. Z. E. in dem Fall, wenn von dem Unter-Richter den erschienenen Beklagten der Beweiß einer vorgeschützten Einwendung nachgelassen, auf die vom Kläger eingewandte Appellation aber das erste Urtheil, so viel den Grund der Klage betrift, zwar geändert, dennoch es bey dem darinn erkannten und dem Beklagten nachgelassenen Beweise, verbleiben, und der letztere in der Appellations-Instantz mit seinen Sachwalter bevollmächtigt ist, sondern Contumax gewesen,

Im Fall eueres Ausbleibens aber, habt ihr zu gewärtigen, daß der euch nachgelassene Beweiß (Bescheinigung) zur Strafe eueres Ungehorsams, für wegfallend geachtet, und dem zufolge, die Sache dergestalt beurheilt werde, als ob ihr den Beweis nicht führen können, oder wollen, wornach denn was Rechtens gegen euch dennoch erkannt werden wird.

Bey einer Citatione monitoria, zur Beywohnung gerichtlicher Depositionen, Zeugen, Vereidigungen, Inrotulat. u. s. w. wird eingerückt:

mit der Verwarnung, daß ihr erscheinet, alsdenn oder nicht, dennoch damit werde verfahren werden.

Ihr habt obstehende Clauseln und Verwarnungen bey Præjudicial-Citationen gehörig einzuführen, und darauf zu halten, daß solche von den expedirenden Secretarien jegliches mahl, den ad Acta bleibenden Concepten würcklich eingerückt werden, weshalb euch die hiernach eingerichtete 9. Stück Formularien, auch das eingesandte gedruckte Schema einer præcl. edict. citat. in einem Desert. Proceß, in Originali angeschlossen, wieder remittiret werden. Hieran geschiehet Unser Wille, und Wir ꝛc. Berlin, den 10ten Dec. 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justiz-Departements.

An das Cammer-Gericht.

No. 112. Circulare an sämtliche Cammern, daß den fremden Olitäten-Krämern das Haussiren nicht gestattet werden soll.

De dato Berlin, den 11ten December. 1765.

Friderich, König u. Unsern ꝛc. Nachdem von dem Ober-Collegio Medico die Anzeige geschehen ist, daß, ohnerachtet in Anno 1752. ernstlich verbothen worden, daß den ausländischen Olitæten-Krämern, und andern dergleichen Vagabonden, das Hausiren in Unsern Landen nicht gestattet werden soll, sich solche dennoch unter Conniventz der Accise-Bedienten an verschiedenen Orten wieder einschleichen, und nicht nur allerhand schlecht verfertigte Olitæten und Medicamenta, sondern auch Gift-Waaren debitiren; So befehlen Wir Euch hierdurch allergnädigst, dergleichen Unfug, so in aller Absicht, sowohl in Ansehung des Publici, als Unsers Höchsten Interesse, wegen der bey dieser Gelegenheit ausserhalb Landes gehenden Gelder, dadurch præjudiciret wird, schlechterdings nicht zu gestatten, sondern über die ergangene Verordnungen, mit mehreren Nachdruck zu halten, auch den Zoll- und Accise-Bedienten bey Straffe der Cassation anzubefehlen, daß sie darauf gantz genau vigiliren sollen. Sind ꝛc. Berlin, den 11ten Decembr. 1765.

A. S. B.

No. 113. Erneuertes Edict wegen verbothener Einführung und Gebrauch derer ausländischen Waaren überhaupt; desgleichen wegen verbothener Einführung derer hoch impostirten Waaren auf dem platten Lande, in der Chur-Marck, und Neu-Marck, denen Herzogthümern Magdeburg und Pommern, auch Fürstenthum Halberstadt, und dazu gehörigen Graf- und Herrschafften. De dato Berlin, den 17ten December 1765.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Ob Wir wohl aus Landesväterlicher Vorsorge, Unsere höchste Willens-Meynung durch das Edict vom 24ten Jun. 1734, bereits bekannt gemachet, welchergestalt die einländischen Manufacturen dem gantzen Lande zum Vortheil, in Aufnahme und Flor zu bringen, auch der Debit des Landes Zuwachses, bestmöglichst zu befördern, damit das Land sowohl seinen Zuwachs und rohe Waaren, in den Städten absetzen, als auch sich hinwiederum mit den darin fabricirten Waaren, versorgen könne, und solchergestalt zwischen Unseren Städten und dem Lande eine mutuelle lebendige Verkehrung und Nahrung etabliret, beständig unterhalten, und folglich das Geld im Lande möglichst conserviret werden möchte; zu welchem Ende, dem Lande zum besten, solche Maaß-Regeln genommen, damit Unsere Vasallen, Beamte und Unterthanen, ihren Zuwachs in den Städten, für gutem Preiß versilbern können, dagegen Wir auch zu Beförderung und Vermehrung des sowohl in- als auswärtigen Debits, der in Unseren Landen fabricirten Waaren, von solchen ausländischen Waaren diejenigen Sorten, welche in Unseren Städten in hinlänglicher Anzahl und Güte, um einen leidlichen Preyß verfertiget werden, theils einzuführen gäntzlich verboten, theils dergestalt impostiret haben, damit mittelst des hohen Imposts, solche ausser Landes gehalten werden sollen; So müssen Wir jedennoch höchst mißfällig wahrnehmen, daß Unserer heilsamen Intention entgegen, verschiedene Unserer auf dem Lande wohnenden von Adel und Vasallen, nicht weniger Unsere eigene Bediente, Beamte, Prediger, Arrendatores und Unterthanen, zu ihrem Gebrauch und Consumtion annoch sowohl gantz verbothene, als auch hoch impostirte ausländische Waaren, entweder in denen ausländischen Messen, selbst einkaufen, und ohne Scheu mit ins Land bringen, oder auch solche von auswärts, mit den ordinairen und Extra-Posten, Fracht- und anderen Fuhr-Wagen kommen, und sich auf dem Lande zuführen lassen, wodurch also der Debit derer von Uns zum Besten des gantzen Landes mit so vielen Kosten errichteten einländischen Manufacturen, mercklich gemindert und verhindert, Unsere allergnädigste

Inten-

Intention nimmer erreichet, den Kauf- und Handwercks-Leuten in Unseren Städten, in ihrer Nahrung und Gewerbe, Unseren Accise-Cassen hingegen an ihren Gefällen, ein vieles entzogen, und das Geld unnöthiger Weise ausser Landes geschleppet wird; Da Wir aber nicht gemeynet sind, solchem sträflichen Verfahren länger nachzusehen, als setzen und ordnen Wir hierdurch wiederholentlich.

1.

Daß Unsere sämmtliche Ritterschaft, Krieges- Hof- und Civil-Bediente, Beamte, Arrendatores, Prediger und Unterthanen in der Chur- und Neumarck, imgleichen in den Hertzogthümern Magdeburg und Pommern, auch in dem Fürstenthum Halberstadt und in den dazu gehörigen Grafschafften die gantz verbothene Waaren, nehmlich

fremde Allaune,
fremde Buchdrucker-Schriften,
fremde Bieberhaarene Waaren,
Blech- und Klempner-Waare aus Sachsen,
fremde ungestempelte Carten,
fremde Horn- und Knöcherne Waaren,
Böhmisch Stab-Eisen,
fremde steinerne Fliesen zu Haus-Fluhren,
fremde Feder-Posen,
fremdes Hohl- Tafel- und Scheiben-Glaß,
fremde grosse Spiegel,
fremde Knöpfe ohne Unterscheid der Materie und Façon.
fremde kupferne Waaren,
Gingangs, und andere fremde gemahlte, gedruckte, gestreifte oder gefärbte, gantz und halb leinene Zeuge, sie haben Nahmen wie sie wollen,
fremde gestreifte Bett-Linnen und Drell,
alle fremde weisse, bunte, gestreifte und Sächsische Puck-Leinewand, auch leinene Waaren und Tafel-Zeuge,
fremdes Meßing und meßingener Drath, auch meßingene und kupferne Waaren, es sey so klein und geringe als es immer wolle,
türckische und andere fremde bunte und gemahlte Pappiere,
fremd Gold- und Silber-Pappier,
fremd Schieß-Pulver,
fremder Parchent,
fremdes unecht Porcellain oder Fayance,
fremdes Saltz,
Boy-Saltz,
fremde Sammete und Velpe,
alle fremde reiche und andere seidene Zeuge, sie haben Namen wie sie wollen,
fremde halb seidene und halb wollene Waaren, auch Baum-Baste,
fremde wollene gewebte, und gestrickte Strümpfe auch Hand-Schuhe und wollene Hüthe,
fremd schneidend Zeug für die Handwercker, als Sägen, Bohrer, Meissel, Hobel und Stamm-Eisen, Schnitzer und Schneide-Messer, Hammer, Zangen, Schraub-Stöcke ꝛc. imgleichen fremd Küchen- und Camin-Geräthe, als Feuer-Sorgen, Brath-Pfannen, Brathen-Wender, Brand-Ruthen, Feuer-Böcke, Feuer-Zangen, Kellen, Leuchter, Putz-Scheeren, Rosten ꝛc. von Eisen, ferner fremde Tuch- Baum- Schneider- und Schaaf-Scheeren,
fremde Tobacks-Pfeiffen,
Liegnische Tressen,
allerhand fremder Schnupf- und Rauch-Toback,
fremde Tücher und wollene Waaren,
fremde gantz und halb wollene auch gantz und halb baumwollene, imgleichen halb leinene und halb wollene oder halb baumwollene Zeuge,
fremder gedruckter und gemahlter Zitz und Cattun, auch baumwollene Hals- und Schnupf-Tücher,
fremder Zucker und Syrop,
fremde Zucker-Bilder,

bey der darauf gesetzten Geld- auch gar Leibes- und Vestungs-Strafe und Confiscation der Waaren, so wenig in die Städte, als auf das platte Land einführen, noch für sich und die ihrigen gebrauchen, sondern alle solche Waaren, aus Unseren Städten, Factoreyen und einländischen Fabriquen nehmen und gebrauchen sollen; massen Wir zu dem Ende alle deshalb ergangene Edicte, Patente und Verordnungen, als wenn sie hier von Wort zu Wort hergesetzet und angeführet wären, hiermit nochmahls ausdrücklich wiederholen und renoviren, wie Uns denn auch

2.

Zum allergnädigsten Gefallen gereichen wird, wenn Unsere von Adel, Krieges- Hof- und Civil-Bediente, Beamte, Prediger, Arrendatores, und Unterthanen auf dem platten Lande, sich auch des Gebrauchs aller solcher ausländischen Waaren, welche hinter diesem

diesem Edicte specifice angezeiget werden, und deshalb hoch impostiret worden, damit sie dadurch ausser Landes gehalten, und nicht eingeführet werden sollen, gäntzlich enthalten, und alle solche Waaren zu ihrem und der ihrigen Gebrauch aus den einländischen Manufacturen und Fabriquen, oder von Kaufleuten, Krahmern und Handwerckern, in den einländischen Städten nehmen und dadurch deren Aufnahme, und das mutuelle Verkehr befördern helffen werden. Im Fall aber jedennoch einer oder der andere dergleichen hoch impostirte Waaren zu seinem Gebrauch haben wollte: So gebiethen und befehlen Wir hiermit so gnädig als ernstlich, dergleichen nicht an fremden Orten einkaufen, noch einkaufen zu lassen, oder zu verschreiben, und selbige in das Land zu bringen, oder auch solche von Auswärts mit denen ordinairen und Extra-Posten, Fracht- und andern Fuhr-Wagen kommen, und sich auf dem Lande zuführen zu lassen, sondern solche lediglich, aus einländischen Städten, von Kaufleuten und Kramern zu nehmen, widrigenfalls und wenn hierwieder gehandelt und dergleichen hoch impostirte Fabriquen-Waaren von auswärts eingebracht werden solten, nicht nur solche sofort confisciret, sondern wieder die Contravenienten der Fiscal agiren, auch von jedem Thaler des Werths der Waare, Fünf Thaler irremissible Strafe erleget werden sollen.

3.

Was die Sächsische Waaren betrift, welche nach der, mit dem Chur-Hause Sachsen errichteten Convention vom 16. Oct. 1728, einzuführen erlaubt gewesen, neuerlich aber in denen Sächsischen Landen darunter einige Veränderungen zum Nachtheil diesseitiger Lande gemachet worden; So hat sich im Gegentheil ein jeder nach dem unter dem 7ten May a. c. publicirten Edict, wegen verbothener Einfuhre, Erhandelung und Debitirung aller darinn benannten in Chur-Sächsischen und denenselben incorporirten Landen verfertigten Manufactur- und Fabriquen-Waaren, bis auf weitere Verfügungen zu reguliren. Dagegen bleiben die im Hertzoglichen Braunschweig-Wolffenbüttelschen Landen, von Künstlern und Handwerchs-Leuten fabricirte und zubereitete Waaren, oder was sonst darin gewonnen und erzielet worden, vermöge verschiedener ergangenen Verordnungen ferner einzuführen, zu tragen und zu gebrauchen erlaubet.

4.

Muß kein Fuhrmann, Postillon, Schiffer oder wer es sonst sey, sich unterstehen, Kasten, Ballen oder Paquets, auf dem platten Lande abzusetzen, sondern es müssen alle Güther, groß und klein, in Accise-bahren Städten abgeladen, und daselbst die auf das platte Land gehenden vorher eröfnet und visitiret werden; und damit die verbothenen Niederlagen, bey deren Entdeckung nicht hierdurch entschuldiget werden können, als ob ein Fuhrmann, wegen schlimmen Weges oder andern Vorfalles halber, ein oder mehrere Stücke, abzusetzen genöthiget gewesen; So ordnen und wollen Wir, daß kein Krüger oder Besitzer eines Hauses auf dem Lande, dergleichen aus Noth abzusetzende Packe, von was für Beschaffenheit sie seyn mögen, in sein Hauß bringen oder aufnehmen soll, bevor sich nicht der Fuhrmann deshalb bey den Dorf-Gerichten gemeldet, und diese einen Schein ertheilet haben, daß die Absetzung der Waaren, mit ihrem Vorwissen geschehen: die Gerichte aber sind schuldig, innerhalb 24. Stunden, es dem nächstgelegenen Accise-Amte, bey Fünf Rthlr. Strafe, anzuzeigen, und ohne dessen Vorwissen die abgelegten Waaren nicht wieder verabfolgen zu lassen. Zu dem Ende werden Land- und Wasser-Zölle auch Land-Zoll- und Policey-Ausreuter hiermit ernstlich befehliget, auf die Fuhr-Leute, Schiffer, Posten und Passagieres auch besonders auf die zu Marckte kommenden Kaufleute, ein wachsames Auge zu haben, damit dieselben unterweges, ausser denen Städten keine Kisten, Ballen oder Paquete ablegen, wie denn auch die, auf dem platten Lande herum streifenden Juden, genau beobachtet werden müssen, ob ihre bey sich habenden Packe von der Accise versiegelt sind, allermassen, wenn solches nicht seyn solte, sie alsofort anzuhalten, und mit Assistence der Gerichte an das nächstgelegene Accise-Amt zu liefern sind.

Gleichwie Wir nun hiermit nichts anders intendiren, als den Vertrieb und Debit der im Lande fabricirten Waaren zu vermehren, die Manufacturen dadurch zu animiren, und zu verbessern, die im Lande befindlichen unvermögenden Einwohner in Arbeit und Nahrung zu stellen, mithin das Aufnehmen der einländischen Manufacturen, zum Besten des gantzen Landes zu befördern; Also haben Wir das allergnädigste Vertrauen, es werden Unsere getreue Ritterschafft,

schafft, Krieges- Hoff- und Civil-Bediente, Beamte, Arrendatores, Prediger auch übrige Unterthanen, wes Standes sie immer seyn mögen, zu Erhaltung dieses so heilsamen Zwecks, nach den Pflichten, womit sie Uns verwandt sind, alles beytragen, was zu Erreichung Unserer allergnädigsten Landes-Väterlichen Vorsorge und eines so nützlichen grossen Wercks gereichen kan. Wir gebiethen und befehlen demnach Unseren Krieges- und Domainen-Cammern, denen Land- und Steuer-Räthen, auch Hoff- Krieges- und Domainen-Fiscælen hiermit so gnädig als ernstlich, über dieses erneuerte Patent mit Nachdruck zu halten, und dahin zu sehen, daß dieser Unserer allergnädigsten Willens-Meynung gehörig nachgelebet werde, auch zu dem Ende die Accise- und Zoll-Bedienten, Land-Zoll- und Policey-Ausreuter, auch die von den Tobacks-Pächtern jetzt bestelleten Aufpasser zu instruiren, auf die verbothenen Niederlagen, und Absetzung der Ballen, Kisten, Paqueter, ꝛc. und andere wieder dieses Edict lauffende Contraventionen, insonderheit zu den Meß- und Jahr-Marckts-Zeiten zu vigiliren, und müssen dieselben die entdeckten Contraventionen der nächsten Gerichts-Obrigkeit oder Accise-Casse, auch nachmahls dem Steuer-Rathe oder der Cammer anzeigen, nicht weniger, die Visitation in Wirths- und anderen Häusern auf dem Lande, nach abgesetzten Paquetern, Kisten ꝛc. jedesmahl mit Vorwissen der Gerichte des Ortes vornehmen, die für jemand auf das platte Land mit den Posten oder Fuhrleuten bey den Accise- oder Post-Aemtern ankommenden und durchgehenden Paquete und andere Behältnisse, worinn sie einige verbothene oder hoch impostirte Waaren zu seyn gewiß versichert, oder davon insgeheim benachrichtiget sind, so lange zurück und anzuhalten, bis selbige in Gegenwart des Eigenthümers oder eines seiner Bedienten geöfnet worden, so dann aber unverzüglich die Umstände davon gehörigen Orts anzuzeigen, und mit keinem, er sey, wer er wolle, bey Strafe der unfehlbaren Cassation, hierunter zu conniviren. Dahingegen ein jeder, welcher einen Contraventions-Fall entdecket, den sonst gewöhnlichen Denuncianten-Theil, von der Strafe für seinen angewandten Fleiß und Wachsamkeit in Ausforschung und Entdeckung der Sache zu gewarten hat. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So soll dieses erneuerte Edict nicht nur aller Orten affigiret, sondern auch alle Quartal von den Cantzeln abgelesen werden.

Uhrkundlich haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 17ten December 1765.

Friderich.

(L.S.)

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

Ad No. 113.

SPECIFICATION

derer zum Besten der einländischen Städte und Manufacturen, auch Handwercker und Künstler hoch impostirten fremden Waaren.

Agrements.
Broderien zu Manns- und Frauens-Kleider.
Bley- und Rothstein-Federn.
Brüsselsche Cameelhaarne Bercane, und Cameelhaarne Plüsche.
Gantz und Halbseidene Camelots.
Degen- und Hirsch-Fänger-Klingen.
Hartzer oder ander fremd Eisen. exclusive des Eisens aus dem Braunschweigischen und von Wernigerode.
Arten und Beile.
Sensen- und Futter-Klingen.
Wagen-Winden für die Fuhrleute.
Fisch-Bein, gerissener.
Roth- und Gelb-Giesser-Arbeit.
Spiegel-Glaß und kleine Spiegel.
Gebleichte Peruquen-Haare.
Hand-Schuh, seidene und lederne,
Hüthe, gantzer und halber Castor, Carolin-Huth, und Caudebec.
Körbe, und Korbmacher-Arbeit aus Zerbst.
Dergleichen aus Holland.
Holländische Leinewand.

Gaze.
Cambray-Tuch.
Schleyer, Klar und Flor.
Mützen, seidene Manns-Mützen.
Eiserne Latt- Brett- und Huf-Nagel.
Nagel aus dem Braunschweigischen.
Puder.
Strümpfe, als seidene Manns- und Frauens-Strümpfe, auch Florett- seidene Manns- und Frauens-Strümpfe, und fremde gewebte wollene und Castor-Manns- und Frauens-Strümpfe, imgleichen gewebte Zwirn-Strümpfe, fremde englische, frantzösische Tisch-Scheer und Feder-Messer, auch Scheeren.
Hamburger Seife.
Dessauische Tücher.
Tapisseries de haute Lisse.
Gold- und Silberne Tressen, und Chamerirung.
Pappierne Tapeten.

No. 114. Reglement und Instruction, wornach die Saltz-Inspectores und Saltz-Factores wegen ihrer Functionen, auch sonst jedermänniglich sich zu achten haben. De dato Berlin, den 17ten December 1765.

Wir Friderich, von Gottes Gnoden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach während des letzteren Krieges, gegen die sonst guten Einrichtungen im Saltz-Consumtions-Wesen, grosse Unordnungen eingerissen, und dieserwegen unumgänglich nöthig seyn will, die gute vormahlige, unterm 16ten Martii 1725. emanirte Instruction und Reglement vor die Saltz-Inspectores, wiederum zu erneuern, und Wir deshalb sothanes Reglement und Instruction haben revidiren lassen: Als ordnen, wollen und befehlen Wir hierdurch, daß

1.

Die bestelleten Saltz-Inspectores von Dorf zu Dorf reisen, und denenselben zu solchen Reisen, nach dem unterm 5ten April 1724. ergangenen Edicte, zwar der freye Vorspann unweigerlich, dagegen aber sonst nicht das geringste gegeben werden soll; und

2.

Müssen die Saltz-Inspectores in denen ihnen angewiesenen Creysern, in jedem Dorfe und Vorwercke, jedem Haußwirthe ein Büchlein einhändigen, in welchem die Quantitæt Saltz, so eine jede Haußhaltung zu nehmen hat, zu des Consumenten Wissenschaft, zu verzeichnen, und solches in ihre Register eintragen, und zwar muß auch jede Person, so über Neun Jahr alt, Vier Metzen, und falls Vier oder mehrere Personen in einem Hause sind, noch überdem Zwey Metzen vor das Einschlachten, auf jede melckende oder tragende Kuh, Zwey Metzen, und auf Zehen melckende Schaafe auch Zwey Metzen gerechnet werden. Und da in vielen Schäfereyen auch die übrigen nicht tragenden oder melckenden Schaafe, zum besseren Abwachs der Wolle, Saltz bekommen; so müssen die Saltz-Inspectores bey dergleichen Schäfereyen auch auf die übrigen Schaafe, und zwar auf Zehen Stück, Eine Metze rechnen und ansetzen.

3.

Wenn dieses geschehen, muß jeder Haußwirth bedeutet werden, solche angesetzte Quantitæt Saltz, von denen nächsten Saltz-Aussellern, oder wenn es im gantzen geschiehet, von der ihnen bekannt zu machenden Factorey zu holen, und sich jedesmahl, wie viel sie geholet, in das Büchlein verzeichnen lassen. Es muß aber vorhin gedachte Bereisung nicht in der Schlacht-Zeit, sondern im Früh-Jahre, in denen Monathen, Februario, Martio und April geschehen, wenn das Vieh noch nicht ausgetrieben wird.

4.

Die Revision muß übers Jahr an jedem Orte in eben der Woche wiederum geschehen, in welcher die Saltz-Inspectores die Consumtion in die Büchlein niedergeschrieben, und haben sie in jedes Buch deutlich zu schreiben, daß sie übers Jahr in selbiger Woche wieder kommen und nachsehen würden, ob die gesetzte Quantitæt von denen Sellereyen geholet worden, und zwar folgendergestalt.

N. N. soll nehmen vom Febr. 1766. bis dahin 1767.

auf

auf 4 Personen à 4 Metzen 1 Schfl.
vor das Einschlachten u. extraord. 2 Mtz.
auf 2 tragende oder milchende Kühe à
2 Metzen = = 4 =
auf 10 milchende Schaafe = 2 =
auf 10 güste Schaafe und Hammel 1 =
Summa 1 Sch. 9 Mtz.

welches Saltz er von denen Sellern zu N. N. oder Factorey zu N. N. zu kaufen, und in diesem Buch hiernächst von des Sellers oder Saltz-Factors Hand verzeichnen zu lassen. Uebers Jahr in eben dieser Woche werde wiederkommen, und in diesem Buche nachsehen, ob so viel Saltz richtig genommen, und ob die vereydeten Saltz-Seller oder Factores so viel Saltz eigenhändig eingeschrieben haben. Vor jede Metze Saltz, so nicht geholet worden, wird vom Haußwirthe Vier Groschen, und so oft ein anderer als bestellter Saltz-Seller eingeschrieben, auch Vier Groschen; sollte aber sich finden, daß das vom Fremden eingeschriebene Saltz nicht würcklich abgenommen ist; so müssen Acht Groschen für jede Metze beygetrieben werden. Datum N. N. den 176 Hiernächst muß jeder Saltz-Inspector sich derer in seinen District angestelleten Saltz-Seller-Hände, wohl bekannt machen, damit er bey jährlicher Revision der Bücher nicht ungewiß sey, ob es der Seller selbst geschrieben oder nicht, allenfalls und wenn er daran zweifelt, muß er die Saltz-Bücher dem Seller vorzeigen, und dessen Aussage darüber hören, bevor er einen Consumenten als strafbar verzeichnet.

5.

Und da solchergestalt die Bereisung derer Saltz-Inspectoren in ihren Districten gantz abgemessen geschehen müssen; So befehlen Wir denen Gerichts-Obrigkeiten, Schultzen und Gerichten, und jedermänniglich, welche Vorspann zu geben, und anzuordnen schuldig sind, so gnädig als ernstlich, die Saltz-Inspectores mit der nöthigen Vorspannung nicht aufzuhalten, ihnen auch dieselbe, nach denen etwa von denen Dörfern abgelegenen einzelnen Vorwerckern, und von da wieder zu denen Dörfern ohnweigerlich zu geben, oder zu gewärtigen, daß, wenn die Saltz-Inspectores, wegen verweigerter oder verzögerter Vorspanne, expresse zu fahren, oder Extra-Posten zu nehmen, sich gedrungen sehen sollten, der oder diejenigen, welche die Vorspanne versaget, oder aufgehalten haben, die Kosten ex propriis erstatten sollen.

6.

Wenn nun bey sothanen Revisionen, Contraversien vorkommen; so sollen, damit niemand, zur Ungebühr, von denen Saltz-Inspectoren beschweret, diesen aber auch keine Zudränglichkeiten und Processe von denen Consumenten gemachet werden mögen, die Inspectores, solche Leute bey der Gerichts-Obrigkeit, worunter solche gehören, vorfordern, und die Entschuldigung in seiner Gegenwart gründlich untersuchen lassen; jedoch sollen sie keinesweges als Kläger, sondern als Con-Commissarii angesehen werden. Und damit denen unnöthigen Klagen, um so vielmehr vorgebeuget werde; so sollen von dem ohne Ursache querulirenden, die Diæten dem Inspectori täglich mit Sechszehen Groschen, so lange derselbe nehmlich sich ihrenthalben versäumen müssen, gereichet werden.

7.

Wenn der Saltz-Inspector sothane Revision in seinem Bezirck bewerckstelliget hat; so muß er das Saltz-Probe-Register nach denen Rubriquen,

Sollen nehmen,
Haben genommen,
Restiren,

einrichten, auch am Ende eines jeden Orts dererjenigen Nahmen specificiren, so überführet sind, daß sie strafbarer Weise, die Consumtion sich nicht in die Bücher haben eintragen lassen, solches alsdenn der Krieges- und Domainen-Cammer einsenden, und die Determinirung der Strafe erwarten.

8.

In denen geschlossenen Städten, allwo nicht zu besorgen ist, daß fremdes Saltz hinein practiciret werden könne, cessiren bis zu anderweiter Verordnung die Saltz-Bücher und Aufnahme der Saltz-Probe-Register, die adelichen Güther aber, und Vorwercker, Aemter und Amts-Dorfschaften, Colonien, Schäfereyen, Mühlen, ꝛc. ꝛc. müssen sich, gleich allen andern, auf dem platten Lande, liegenden Oertern zur Saltz-Probe beschreiben lassen; jedoch können dieselben Attestata aus denen Factoreyen nehmen, das Saltz Tonnen-weise geholet zu haben, auch was ihre Familie und dergleichen

chen Bediente, die nicht zur Wirthschaft gehören, anbetrift, desfalls muß am Ende des Jahres, bey der Revision, der Abgang wegen der etwa abwesend gewesenen, gebührlich dociret werden.

9.

Die Zeit über nun, da der Saltz-Inspector nicht Revisiones hält, muß er fleißige Acht haben, damit durchaus kein fremdes Saltz in das Land gebracht werde; zu solchem Ende muß er mit denen Fuhrleuten, Zoll und Policey, insonderheit aber mit denen, an einigen Orten expresse bestellten Saltz-Ausreutern fleissig correspondiren, auch an denen Gräntzen, allwo sonst fremdes Saltz etwa durch Schlupf-Wege hereingebracht werden könte, gewisse Leute instruiren, unvermerckt gute Acht darauf zu haben.

10.

Ferner müssen die Saltz-Inspectores mitler Zeit sich nach der Saltz-Seller Aufführung erkundigen, ob solche ihrer Instruction ein Genügen leisten, denen Leuten vom Lande die Consumtion fleißig und unverdrossen einzeichnen? ob deren zu viel vorhanden, oder hie und da, zu der Consumenten Bequemlichkeit auf dem Lande, ohne besorgliche Defraudation an der Accise, annoch einige zu bestellen?

11.

Hiernächst müssen die Saltz-Inspectores auch die unter ihrer Inspection stehenden Saltz-Factoreyen von Zeit zu Zeit fleissig visitiren, deren Manualien und Rechnungen nachsehen und genaue Achtung darauf haben, ob selbige richtig, auch ob sie bey Ablauf eines jeden Monaths das gelöste baare Geld an die General-Saltz-Casse einsenden, und ob die monathlichen Extracte richtig sind? weshalb sie auch den angegebenen Saltz-Bestand sowohl, als das in Cassa vorhandene baare Geld nachzählen, und bey einigen etwa befundenen Unrichtigkeiten pflichtmässig und ohne das geringste zu verschweigen, an die Krieges- und Domainen-Cammer davon berichten müssen; immassen, wenn die Saltz Inspectores in ihrer Aufsicht etwas negligiren, und dadurch Sr. Königl. Majest. einiger Schade zuwachsen solte, dieselben lediglich davor stehen und responsable bleiben sollen. Desgleichen müssen auch

12.

Die Saltz-Inspectores auf die Land-Policey- und Saltz-Ausreuter auf das genaueste acht haben, ob sie mit gehöriger Vigilance und unverdrossenem Fleisse und Treue, auf die Saltz-Defraudationes acht haben, widrigenfalls sie es gleichermassen sofort bey der Krieges- und Domainen-Cammer anzuzeigen haben.

13.

Und da besonders seit einigen Jahren bemercket worden, daß die Saltz-Tonnen von denen Saltz-Schiffern mit so grossen Defecten an die Factoreyen abgelieffert, und dadurch die armen Consumenten und Saltz-Seller in Schaden gesetzet werden; so müssen die Saltz-Inspectores auf alle nur ersinnliche Weise dahin rafiniren, um die Unterschleiffe, welche die Schiffer bey dem Saltz-Transport vornehmen, und besonders, ob sie unterweges an die, zunächst an denen Strömen belegenen Dorfschaften und Einwohner einiges loses Saltz, verkauffen, zu entdecken, weshalb die Saltz-Inspectores eigene Leute insgeheim zu instruiren, und sie zu versichern haben, daß der, oder diejenigen, welche irgend einige Untreue der Saltz-Schiffer, und daß sie unterweges, es sey im kleinen oder grossen, irgend Saltz verkauffet, mit Benennung des Schiffers, entdecken werden, eine ansehnliche Belohnung erhalten, und auf ihr Verlangen ihre Namen verschwiegen gehalten werden sollen.

14.

Bey Ankunft des Saltzes in denen Factoreyen müssen die Saltz-Factors sogleich die Beschaffenheit der Saltz-Tonnen, und ob an denenselben irgend einige Untreue verübet, oder das Saltz verwahrloset worden, genau und pflichtmäßig nachsehen, befundenen Umständen nach, denjenigen Schiffer, welcher verdächtige und schadhafte Tonnen ablieffert, sogleich umständlich über die Ursachen vernehmen, und die abgehaltenen Protocolla, nebst der Anzeige, wie viel das Manquement an denen Tonnen betrage, an die Krieges- und Domainen-Cammer einsenden.

15.

Gleichwie aber durch den weiten Transport des Saltzes, und dessen öfters mehrmaligen Umladens, dasselbe in denen Tonnen sich zusammen zu setzen pfleget, immassen, wenn das Saltz, in denen Saltz-Siedereyen eingepacket wird, noch groß und spitzkörnig ist, durch das Rütteln, besonders aber auch bey denen Winter- und Herbst-Transporten, auch von öfterem Regen und Feuchtigkeiten, wenn die Tonnen auch noch so verwahret sind, sich zusammen ziehet, und die Saltz-Körner sich mehr in einander setzen; so wird als kein Defect

fect bey der Saltz-Tonne angenommen, fals auch dem Anſehen nach, bis zu einem halben Scheffel, und darüber, an einer Tonne fehlen ſolte; indem fortmehro die Einrichtung gemachet iſt, daß jede Fünf-Scheffel-Tonne, excluſive der Thara, Zwey Hundert und Siebentzig Pfund halten muß, welches Gewicht auf die Tonne marquiret iſt, und folglich, wenn ſich ſolches richtig findet, der Conſument den innern Werth des Saltzes erhält, und damit zufrieden ſeyn kan und muß.

16.

Und damit einem Conſumenten und einem Saltz-Seller nicht von dem andern in denen Factoreyen zu nahe geſchehen möge; ſo müſſen die Saltz-Factors die Saltz-Tonnen, ſo wie ſie in denen Factoreyen ankommen, allemahl numeriren, und dieſelben auch anders nicht, als nach der Folge ſolcher Nummern wieder verkauffen, und die Ordnung dieſer Nummern, bey Vermeidung nachdrücklicher Straffe, nicht unterbrechen, als worauf die Saltz-Inſpectores in denen unter ihrer Inſpection ſtehenden Saltz Factoreyen ausdrücklich mit zu ſehen, und im Contraventions-Falle davon pflichtmäſſig an die Krieges- und Domainen-Cammer zu berichten haben.

17.

Uebrigens müſſen mehrgedachte Saltz-Inſpectores ſowohl als die Saltz Factors ſich überall der Königl. Saltz-Angelegenheiten und aufgetragenen Commiſſionen jedesmahl völlig mit aller Sorgfalt und Treue unterziehen, widrigenfalls, und da einer oder der andere der geringſten Negligence ſich ſchuldig machen ſolte, er eo ipſo ſeines Dienſtes entlaſſen, und ein anderer tüchtiger Mann an ſeine Stelle geſetzet werden ſoll; immaſſen denn die Krieges- und Domainen-Cammer über dieſes Reglement und Inſtruction jedesmahl mit allem Nachdruck zu halten hat. Und damit dieſes alles zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen möge; ſo haben Wir ſolches zum öffentlichen Druck befördern und publiciren laſſen; Uhrkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und vorgedrucktem Königl. Inſiegel. So geſchehen zu Berlin, den 17. Dec. 1765.

Friderich.

(L. S.)

v. Maſſow. v. Blumenthal. v. Hagen.

No. 115. Reſcript an die Schleſiſche Regierungen, ob der ſuper Juſtificatione arreſti anzuſetzende terminus auch intuitu arreſtati præjudicial ſey? De Dato Berlin, den 19. Dec. 1765.

Friedrich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Auf eurem Bericht vom 2ten hujus worin ihr anfraget, ob der ſuper Juſtificatione arreſti, anzuſetzende terminus, auch intuitu arreſtati, præjudicialis ſey, machen Wir euch hiedurch in Gnaden bekant, daß die von euch angezogene Stelle des Codicis, in dem Codice reviſo, alſo erläutert worden, daß der erſte terminus ad Juſtificandum arreſtum, und intuitu arreſtantis præjudicial, dem arreſtato die fernere prorogation, nicht zu verſagen, und mithin auch, wenn in dem erſten termino arreſtatus, nicht erſcheinet, der Arreſt doch nicht in contumaciam, pro Juſtificato zu erkennen, ſondern novus terminus ſub præjudicio, ausgebracht werden müſſe.

Ihr habt euch darnach zu achten, und die Unter-Gerichte gleichmäßig zu inſtruiren. Seynd ꝛc. Berlin, den 19. Dec. 1765.

(Ad Mandatum.)

Miniſterium des Juſtiz-Departements.

An die Ober-Schleſiſche Regierungen.

Ad No. 115.

Friderich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Was Wir der Ober-Schleſiſchen O. A. Regierung auf ihre Anfrage: ob der Juſtificationsterminus des Arreſtes, auch in Anſehung des arreſtati præjudicialis ſey? unterm heutigen dato zur Reſolution ertheilet, ſolches machen Wir euch in Abſchrift bekant zu eurer Nachricht und Achtung, und damit ihr die Unter-Gerichte darnach gleichfals anweiſen möget. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 19. Dec. 1765.

(Ad Mandatum.)

Miniſterium des Juſtiz-Departements.

An die Breslauiſche O. A. Regierung.

in ſimili

An die Glogauiſche O. A. Regierung.

No. 116. Registratur-Reglement, nebst Beylage. De Dato Berlin, den 23. Decembr. 1765.

Da seit einiger Zeit verschiedene Stücke Acten abhanden gekommen, und aller Nachsuchung ungeachtet, einige noch nicht wieder zum Vorschein gekommen, vom Registratore aber, wenn er darüber zur Verantwortung gezogen, zur Entschuldigung angeführet worden, eines Theils, daß die Registratur besonders in den Gerichts-Tagen, wider die Vorschrift des im Anhange ad Cod. Frid. P. I. T. 9. §. 17. angeführten Aushanges vom 22. Mart. 1758. den häufigen Abforderungen derer Acten ad inspiciendum von Seiten derer Advocaten und ihrer Schreiber ausgesetzet, dadurch aber, der alsdann ohnehin mit Beschäftigungen überhäufte Registrator ausser Stande gesetzet werde, alles und jegliches genau zu übersehen, und auf die, auf den Schrancken ad inspiciendum vorgelegten Acta und in welcher Hand solche bleiben, die gehörige Aufmercksamkeit beständig zu behalten, andern Theils daß zum öftern von denen Membris Collegii selbst denen Decernenten, Referenten und Commissariis dieses oder jenes Stück Acten in denen Sessions-Zimmern gefordert, hiernächst aber zur nähern Einsicht, oder als ein adhibendum, mit nach Hause genommen werde, da denn der Registrator, wenn er darüber keinen Schein bekomme, unmöglich wissen könne, wer eigentlich ein solches Stück Acten nach sich genommen und bey wem er dieserhalb Nachfrage zu thun habe. Hiernächst auch von den ihm zur Seite gesetzten Assistenten die hülfliche Dienste nicht mit dem besten Fleisse, wie es wohl sein solte, verrichtet, und daher erforderlich, solche auf gewisse Geschäfte eigentlich anzuweisen, deren Verrichtungen sie hiernächst zu verantworten hätten; So ist nöthig befunden zu Abstellung derer eingeschlichenen Mißbräuche und Erhaltung genauerer Ordnung im Registratur-Wesen, auch damit die Acta leichter und geschwinder als bisher geschehen, aufgefunden werden mögen, folgendes anzuordnen und festzustellen, worauf sowohl im Collegio als in der Registratur und Cantzeley genau und pünctlich gehalten werden soll.

§. 1.

In Gerichts-Tagen, da der Registrator sich beständig bereit halten muß, die Befehle des Collegii sogleich zu befolgen und wegen derer öftern Nachsuchungen nicht die Zeit behält, auf fremde Leute sein Augenmerck zu richten, soll allen Partheyen und fremden Leuten, auch denen Schreibern derer Advocaten, der Eingang in das Registratur-Zimmer gäntzlich untersaget seyn.

Wenn sich dieses Verbots ungeachtet ein Fremder oder Advocaten-Schreiber darinnen betreffen lässet, so hat der Registrator durch die Gerichts-Bothen ihn zur Thüre hinausbringen zu lassen.

§. 2.

Obgleich denen Advocaten selbst, auch in Gerichts-Tagen der Eingang ins Registratur-Zimmer unverwehret bleibt, so müssen sie doch alsdenn sich der häuffigen Abforderungen derer Acten ad inspiciendum enthalten, solche bis auf andere Tage, da der Registrator mehr Zeit dazu hat, verschieben, zu denen Verhören ihre Manual-Acten mitbringen, hierüber sich nach dem Aushange vom 22. Mart. 1758. eigentlich achten, und wenn sie Acta nothwendig in der Registratur nachsehen müssen (welches wann sie ordentliche Manual-Acten halten nur selten geschehen darf) sich in denen dazu gesetzten Schrancken halten, und die Acta nicht heraus nehmen, sondern nach deren Inspection, solche selbst dem Registrator sogleich retradiren.

§. 3.

Wenn die Vorzeigung eines Berichts, Erklärung, Memorials, Decrets u. s. w. verordnet wird, so hat dieses niemahls der Registrator, sondern allemahl der Cantzeley-Director in der Cantzeley zu besorgen, woselbst sie und nicht in der Registratur geschehen muß. Der Cantzeley-Director, oder derjenige von den Cantzeley-Bedienten, dem er es aufträgt, hat dabey zu besorgen.

a. Daß von dem Advocaten oder demjenigen, welchem die Vorzeigung geschehen soll, das Vidit in seiner Gegenwart am Rande beygesetzet, hiernächst

b. aber nach geschehener Durchsicht die Vorstellung, Decret u. s. w. sofort zurücke genommen und in keinen andern als des Cantzeley-Bedienten Händen gelassen werde, welcher so oft er diesem entgegen handelt, und die vorzuzeigende Vorstellung, Decret u. s. w.

dem

dem Advocaten an ſich zu nehmen verſtattet, mit 5 Rthlr. Straffe beleget werden ſoll. So wie

c. der Advocat der ſich deſſen unternimt mit gleicher Straffe angeſehen, und überdem wider ihn auf ſeine Koſten die Abforderung durch den Landreiter verordnet werden ſoll.

§. 4.

Da auch bey denjenigen Sachen, wo unter ein und eben derſelben Partheyen Namen, mehrere Volumina Acten verhandelt, zum Exempel:

Wenn Acta Conſtitut. liquidi. Acta diſtributionis. Acta ſeparata in puncto executionis Judicati u. ſ. w. ergangen,

oder, da unter derer Partheyen Geſchlechts-Nahmen, vielfältige, gantz verſchiedene Proceſſe geführet werden, ſo daß der bloſſe Nahme derer Partheyen kein Unterſcheidungs-Zeichen des Proceſſes iſt, eine genauere Accurateſſe erfordert wird, ſo ſollen die Advocaten bey dergleichen Sachen keine ad ante Acta gehörige Vorſtellung einreichen ohne in dorſo des Supplicats, wo ſie die Rubrique derer Partheyen ſetzen, zugleich den beſondern Klage-Punckt, oder den Vorwurf anzuzeigen, wodurch ſich unterſcheiden läßt, zu welchen Actis die Vorſtellung gehöre, zum Exempel wenn ein Curator Concurſus eine Vorſtellung einreichet, worin er den allgemeinen Liquidations-Proceſs betreffende Dinge ſuchet, ſo hat er es nicht bey der bloſſen Rubrique

Curator des Concurſus N. N.
contra
Creditores

bewenden zu laſſen, ſondern er muß beyfügen

ad Volum. generale.

Suchet er etwas wegen der Diſtribution, Conſtitutionis maſſæ u. ſ. w. ſo ſetzet er

in puncto diſtributionis
conſtitutionis maſſæ &c.

Reichet er eine Schrift wider einen oder mehrere Gläubiger ein, die etwa von der Prioritæt Sententz appelliret haben, ſo ſetzet er

ad Volum. ſpeciale N. N.

Gleichergeſtalt, wenn in einem andern, als in einem Liquidations- oder Concurs-Proceſſe verſchiedene Verhandlungen über beſondere Puncte ſchweben. Z. E. wenn einige auf Berechnung gerichtet, dis oder jenes ad ſeparatum verwieſen worden, u. ſ. w. ſo iſt es nicht genug den Vor- und Zunahmen derer Partheyen in dorſo ſupplicati zu ſetzen, ſondern es muß der ſpecifique Vorwurff verzeichnet werden. Z. E.

v. Feudal-Erben
contra
Allodiales, in puncto conſtitut. liquidi judic.

oder: in puncto ſeparati wegen N. N.

Da ohne Beobachtung dieſer Vorſchrifft dem Regiſtratori nicht möglich fället, ſogleich bey Anfertigung des von einem Tag zum andern zum Vortrag zu befördernden Tage-Zettuls, zu beurtheilen, welche ante acta zu der Vorſtellung gehören, und dazu ſofort aufgeſuchet werden müſſen, ſo verfällt jeglicher Advocat, der dieſelbe nicht beobachtet, und in dorſo den Vorwurff- oder Klage-Punct nicht unterſcheidet, in 1 Rthlr. Straffe, welche der Decernent in dem Decret auf eine ſolche Vorſtellung zugleich veſte zu ſetzen hat.

Ferner muß bey denen Conſtitutions-Vorträgen in dergleichen Sachen ein gleiches beobachtet werden, da es in die Augen fället, daß es für den Regiſtrator beynahe eine Ohnmöglichkeit ſey, aus dem allgemeinen Geſchlechts-Namen. Z. E.

von von
von von

zu errathen, zu welchen beſondern Proceſs, und zu welchem Stück Acten der Vortrag gehöre und geheftet werden müſſe.

Es wird alſo kein Advocat in dergleichen und ähnlichen Sachen zu einen Conſtitutions-Vortrag verſtattet werden, bevor er nicht auſſer der Rubrique derer Partheyen den beſondern Klage-Punct, den Vorwurff, oder die vorige Verhandlung zugleich anzeiget. Wodurch ſich unterſcheiden läßt? Zu welchem beſondern Proceſs, Separato und Actis, der Vortrag gehöre, damit der zum Conſtitutioniren angeſetzte Secretarius die Anzeige genau regiſtriren, und bevor ſolches geſchehen, ſich mit Aufnahme des Protocolls nicht befaſſe, als worauf, und daß der Secretarius von dem Advocaten durch allzu geſchwindes dictiren, nicht übereilet und durch dergleichen unnütze Geſchwindigkeit Verwirrung angerichtet werde, die zum Conſtitutioniren deputirte Räthe genau acht haben werden. Uebrigens ſollen obige Verfügungen denen

Ad

Advocaten und Partheyen durch einen Aushang zur Achtung bekant gemacht werden.

§. 5.

Damit ferner der Regiſtrator deſto beſſer in dem Stande geſetzet werde, jegliches mahl genau zu wiſſen, daß und welche Acten zu denen Expeditionen in der Cantzley ſowohl zu denenjenigen, welche aufſchriftliche Memorialien, als auf die Conſtitutions-Protocolle, publicirte Sententzien und Reſolutionen erfolgen müſſen, gebrauchet werden, imgleichen, daß, und welche Acten zu denen Verhören abzugeben, oder ſonſt auf Befehl des Collegii von ihm abgefordert und aus denen Sellions-Zimmern genommen werden, ſo ſoll hierunter folgendes fürohin beobachtet werden.

§. 6.

Erſtlich was die Memorialien betrift, welche nach Ordnung des Tage-Zettels jeglichen Gerichts-Tag vorgetragen werden, ſo ſollen zuforderſt die Decernenda mit dem Tage- oder Decernenten-Zettel dem erſten Præſidenten, zur Diſtribution derer Memorialien nicht wie bishero geſchehen, offen, ſondern wie ſolches bey denen Siegelungs-Zetteln von der Cantzley beobachtet wird, in einer verſchloſſenen Mappe, wozu er einen Schlüſſel hat, zugeſchicket werden. Eben ſo iſt es in Anſehung des auf einen jeglichen Rath fallenden Antheils an Decernendis, nebſt dazu gehörigen Actis zu halten, welche in der, für jeglichen derſelben angefertigten, mit deſſen Nahmen bezeichneten Mappe, einzupacken, die ſodann dem Bothenmeiſter zum Herumtragen verſchloſſen zugeſtellet, vom Decernenten gleichergeſtalt oben auf das Cammer-Gericht gebracht, und nach herausgenommenen Vortrages-Acten dem Regiſtratori wieder behändiget wird. Hiernächſt muß der Regiſtrator auf jegliches Memorial, Bericht, u. ſ. w. neben der Nummer (ſowohl in dem Tage-Zettul, der dem Præſidenten vorgelegt, als auch in dem Duplicat, ſo dem Cantzley-Director zugeſtellet wird) in der Colonne, wo die Nummer verzeichnet ſtehet, das Volumen, oder diejenige Volumina Actorum, mit ihrem Regiſtratur-Zeichen bemercken, welche bey jeglicher Sache dem Memorial beygeleget und dem Decernenten mit zugeſchicket werden. Sind in einer Sache mehr Volumina verhandelt, und es iſt nur nöthig das Neueſte oder einige von den Neuern beyzulegen, ſo werden dieſe bezeichnet. Z. E.

I. Vol. Act. App.	Decernent	Nomen Cauſæ.
I. Vol. Ber. Acten		N. N. c. N. N.
		N. N. c. N. N.

Triſt es ſich, daß gerade zu der Zeit, da das Memorial zum Vortrag an den Decernenten geſandt wird, die dazu gehörige Acten aus der Regiſtratur ſchon weggegeben, oder ſonſt nicht bey der Hand ſind, ſo muß dieſes mit dem Zeichen

D. A.

unter der Nummer ſowohl auf das Memorial, als im Tage-Zettel und Duplicat bemercket auch, dieſes Zeichen neben allen neuen Klagen, Requiſitorialien, Anzeigen und allen andern Vorſtellungen, welche bloß für ſich (ohne daß Ante-Acta oder adhibenda beyzulegen wären) zum Vortrag kommen, ſonder Ausnahme und Unterſcheid zugefüget werden, damit der Decernent und Kantzley-Director ſogleich wiſſen, ob und wie viel Volumina Acten, oder ob gar keine beygeleget ſind.

§. 7.

Da es ſich auch zuweilen begiebet, daß in einer Sache mehrere Vorſtellungen, Berichte u. ſ. w. einlauffen, ehe dieſelbe in dem Zuſtande eines Proceſſus kommt. Z. E.

Wenn wiederhohlte Requiſitorialien über eben den Vorwurf, wiederhohlte Beſchwerden über die Unter-Gerichte in ein und eben der Sache, mehrere Petita de avocandis Actis, Adminiſtration einer beſſern Juſtitz u. ſ. w. einkommen.

ſo hat der Regiſtrator ſich bisher angewöhnet, dergleichen wiederhohlte oder miteinander Verbindung habende einzelne Eingaben, neben einander ungeheftet liegen zu laſſen und dergeſtalt dem neueſten exhibito beyzufügen. Dieſes ſoll fürohin völlig geändert und ſchlechterdings keine ante exhibita, oder ante acta der jüngſten Vorſtellung, Bericht u. ſ. w. beygeleget werden, bevor ſie nicht gehörig geheftet, mit einem äuſſern Rubrique-Bogen verſehen und in der Form eines ordentlichen Acten-Stückes geſetzet worden. So bald alſo nur das zweyte Requiſitoriale über eben den Vorwurff und die zweyte Beſchwerde, oder das zweyte exhibitum (es möge beſtehen in einem Bericht, Verantwortung oder worin es wolle) einkommt, ſo muß ſo fort aus der erſten Eingabe, worauf die zwote eine Beziehung hat

vom

vom *Regiſtratore* ein ordentliches *Acten*-Stück geheftet angefertiget ſolches mit einer ſchicklichen *Rubrique* verſehen. Z. E.

Vol. *Actor.* betreffend die *Requiſition* aus N. N. zur Subhaſtation des Guths N. N.

oder

Vol. *Actor.* betreffend *Avocationem Actorum* vom Amte N. N. ad inſtantiam der N. N.

und das *Acten*-Stück dem neuen Exhibito beygeleget werden, ohne daß es noch zur Zeit des Eintrages in die Procels-*Repertoria* und Liſten bedarf.

Mit der Anmerkung des beyzulegenden *Acten*-Stücks neben der Nummer ſowohl auf dem Memorial als im Tage-Zettel, und deſſen Duplicat kann und muß ſolchergeſtalt eben dasjenige pünctlich beobachtet werden, was vorhin im §. 6. verordnet worden. Und da auf die genaueſte Befolgung dieſer Vorſchriften ein Haupt-Stück der Ordnung im *Regiſtratur*-Weſen ankommt, und davon die Nachweiſung abhängt, ob und welche *Acten* mit den Memorialien zur Cantzeley gekommen, oder in der *Regiſtratur* zurückgeblieben? So werden nicht allein die Decernenten jegliches Mahl darauf ſehen, ob vom *Regiſtratore* neben der Nummer auf dem Memorial, die Anmerkung wegen der beygelegten oder nicht beygelegten *Acten* gehörig geſchehen, ob ſie die angemerckte Anzahl von Voluminibus richtig empfangen? Ferner ob die ante-exhibita gehörig geheftet: Sondern es wird auch der *Regiſtrator* verwarnet, hierauf die ſorgfältigſte Aufmerckſamkeit zu haben, und nichts von dem vorgeſchriebenen zu unterlaſſen, wiedrigenfals aber ohnfehlbar Strafe zu gewärtigen.

Hat der Decernent die Acten oder die Zahl der Voluminum nach der Note des *Regiſtratoris* nicht beygelegt bekommen, ſo muß dieſes beym Vortrag angemercket, der *Regiſtrator* zur Verantwortung hereingefodert, und ſogleich, ehe noch das Decret erfolget, entweder die vom *Regiſtratore* angemerckte, aber nicht beygelegte Acten hinzugefüget, oder die Note ſowohl auf dem Memorial als im Tage-Zettel geändert werden.

§. 8.

Zum Wegtragen derer decretirten Memorialien mit den Acten aus denen Seſſions-Zimmern in die Cantzeley-Stube, ſollen beſſerer Ordnung halber, und damit dem Herumlaufen derer Bothen während dem Vortrag geſteuret werde, nicht alle Bothen, ſondern allein der Bothenmeiſter und die beyden älteſten Bothen (welche letztere hierinn ſich wöchentlich abzulöſen haben) gebrauchet werden.

Es werden alſo von dem Bothenmeiſter und dem die Woche über angeſtellten Bothen die decretirte Memorialien nebſt denen dazugefügten Actis, ordentlich von denen Seſſions-Tiſchen aufgenommen, zuſammengelegt, und in die Hand des Cantzeley-Directoris abgeliefert, welcher aus denen neben der Nummer ſowohl auf dem Memorial als im Tage-Zettel verzeichneten Noten ſogleich erſiehet, ob und wie viel Volumina Acten er bey jeglichen Memorial zu empfangen habe? Werden dieſe von denen Bothen nicht heraus zur Cantzeley gebracht, ſo muß er ſogleich, ehe er in dem Expeditions-Buche A. nach dem neuen Cantzley-Reglement, die Expeditions-Stücke einſchreibet, und die Diſtribution vornimmt nach den angemerckten nicht zur Cantzeley gekommenen Acten die ſorgfältigſte Nachfrage thun, und wenn ſich ſolche dem ohngeachtet nicht finden wollen, ſolches dem Decernenten noch an eben dem Tage, da der Vortrag geſchehen, anzeigen, welcher mit Zuziehung des *Regiſtratoris*, Bothenmeiſters und des die Woche über angeſtellten Bothen, die beym Vortrag gehabte Acten aufſuchen laſſen, und dem Cantzeley-Director behändigen, oder wenn ſie verlegt und ſich nicht ſogleich finden laſſen wollen, die Expedition aber keinen Verzug leidet neben der Nummer und der Note des Memorials anzumercken hat,

daß der Cantzley-Director vermeldet habe, wie dieſes oder jenes Volumen Actorum nicht zur Cantzley gekommen.

Welchemnächſt, weil dieſes den Cantzley-Director auſſer Verantwortung ſetzet, und zum Beweiſe dienet, daß er nicht mehr Acten abliefern dürfe als zur Cantzley gekommen, mit dem Eintragen des Memorials in dem Expeditions-Buche A. und mit der Vertheilung in die Cantzley verfahren werden kann.

§. 9.

Daß nun, wenn die Expedition geſchehen, die Memorialien mit Decretis und Concepten auch denen dabey gelegt geweſenen Acten, vom Cantzeley-Directore dem *Regiſtratori* wieder behändigt, und wie es geſchehen im Expeditions-Buche A. in der

letztern Colonne bemercket werden müsse, solches ist im neuen Cantzley-Reglement bereits versehen; damit aber aus einem jeglichen Memorial selbst die Rückgabe oder Retradition derer dabey gelegt gewesenen Acten zur Registratur ersichtlich sey: so muß der Cantzley-Director auf dem Memorial neben der Nummer und der Note wo nach dem §. 6. und 7. entweder die Volumina Actorum oder das Zeichen D. A. gesetzet ist, zu gleicher Zeit, da die Wiederablieferung derer Memorialien mit ihren Decreten, Concepten und Acten an dem Registrator geschiehet, eigenhändig die Retradition mit dem Anfangs-Buchstaben R. verzeichnen, damit aus der Vorstellung selbst ersichtlich sey, daß selbige und die darauf angemerckte Acten zwar zur Cantzley gewesen, daselbst aber nicht mehr vorhanden, sondern schon zur Registratur wieder abgeliefert und hier ferner Nachfrage zu halten sey. Der Registrator muß auch zugleich in seinem Tage-Zettel unter der Note die an ihm geschehene Retradition eines jeglichen Stückes mit eben dem Zeichen R. anmercken, damit er sogleich beym Aufschlagen, und Nachsehen seines Tage-Zettuls sehen könne, welche Acten und Stücke er bereits wieder erhalten oder nicht? Und welche er also resp. bey sich in seinen Registratur Fächern aufzusuchen oder annoch vom Cantzley-Directore zu gewärtigen habe.

§. 10.

So wie es sich von selbsten verstehet, daß der Cantzley-Director diejenigen Memorialien, wozu keine *Acten* vom *Registratore* gefüget, und die also nach dem §. 6. mit D. *A.* gezeichnet sind, auch ohne *Acten* wieder abgeben könne, so hat er dennoch in dem Fall

Wenn, wie öfters in denen Ferien (zuweilen auch ausser denenselben) sich trift, daß mehrere Vorstellungen nach einander einlaufen, da denn zu denen erstern die *Acten* bereits weggegeben, mithin die letzteren mit D. *A.* verzeichnet werden müssen.

Dieses zu beobachten

Daß er die letztere, wenn gleich die Expeditions-Stücke derselben eher vollendet seyn möchten, mit den Concepten nicht eher dem *Registratori* zu Belästigung desselben mit losen Stücken abgebe, als bis die ersteren Eingaben, wozu die *Acten* gefüget, in der Expedition auch befordert sind. Da denn diese nebst denen Acten und jenen zusammen, dem *Registratori* zu behändigen, welcher auf solche Art die sämmtlichen Eingaben mit ihren Concepten beysammen erhält, und dadurch in dem Stand gesetzet wird, solche gleich ad Acta zu heften, und nicht nöthig hat die losen Stücke ungeheftet aufzubewahren.

§. 11.

Weil auch die Rückgabe derer Memorialien mit ihren Concepten und Acten am ordentlichsten durch eine Person geschiehet, so hat der Cantzley-Director, wie er dazu bereits im Cantzley-*Reglement* angewiesen, solche allein zu verrichten, oder wenn er verhindert wird, solche dem ersten Cantzelisten und keinen andern, aufzutragen. Es werden daher die andern Cantzelisten angewiesen, sich des Zurückbringens derer Acten und Concepte zur *Registratur*, wenn sie gleich die Munda vollendet haben, gäntzlich zu enthalten. Immassen die Communication derer Acten zwischen der Cantzley und Registratur lediglich und allein durch den Cantzley-Director und ersten *Registrator*, geschehen muß. Aus eben den Ursachen muß auch, (wenn von den Mitgliedern des Collegii, die Einsicht dieser oder jener Acten, welche mit denen Memorialien zur Expedition in die Cantzley gekommen, verlanget wird) die Abforderung allein von dem Cantzley-Director, nicht aber von diesem oder jenem Cantzelisten, auch solchenfalls die Zurücksendung nicht an den *Registratorem* in dem *Registratur*-Zimmer, sondern an den Cantzley-Directorem in der Cantzley geschehen, damit dieser solchergestalt nicht gehindert werde, die ihm allein obliegende Rückgabe derer Acten, an den *Registratorem* zu verrichten, und keinen Vorwand behalte, dieses oder jenes Stück unter der Angabe, daß es auf Befehl des Collegii abgefordert sey, davon auszunehmen. Es muß auch daher der Cantzley-Director auf die von ihm aus der Cantzley abgeforderten Acta, ein sorgfältiges Augenmerck haben, dem Bothen oder Cantzley-Bedienten, durch welche er solche absendet, anbefehlen, daß er bis nach gemachten Gebrauch verziehen, und hiernächst die Acten gleich wieder mitbringen müsse. Weshalb denn auch ordentlicher Weise dergleichen in der Expedition befangene Acten, von keinem Mitgliede des

Collegii

Collegii nicht mit nach Hauſe genommen werden können, ſondern es iſt vorher die Vollendung der Expedition und Rückgabe aus der Cantzeley an den Regiſtratorem, nach dem §. 9. abzuwarten.

§. 12.

Was zweytens diejenige Acta betrifft, welche mit den Conſtitutions-Protocollis und Decretis zu deren Expedition in der Cantzeley gebraucht werden müſſen; ſo iſt es hierbey folgendergeſtalt zu halten:

Ehe der Cantzeley-Director diejenigen Conſtitutions-Decrete, nach welchen eine Expedition erfolgen muß, und die er nach der im Cantzley-Reglement vorgeſchriebenen Art und Weiſe aus den Händen, des zum Conſtitutioniren angeſetzten Secretarii erhält, in das Expeditions-Buch C. einträget, muß er ſich mit ſelbigen ins Regiſtratur-Zimmer bey dem Regiſtratore verfügen.

C.

Schema zum Regiſtratur-Buche worinnen die zu den Conſtitutions-Protocollen in der Cantzeley erforderte Acten anzumercken.

No.	Datum Prot	Annus 1765.	menſis Junius	Zahl und Rubrique derer dazu gefügten Vol. Actor.
			Nomen Protocollorum	
15.	20. May	d.	Allodial-Erben - - -	3. Vol. als 1. Vol. act. app. 2. Vol. act. Probat.

Hier leget er ihm solche Stück vor Stück vor und verziehet so lange in der Registratur, bis der Registrator zu einem jeglichen das zur Expedition Erforderliche, ein oder mehrere Volum. Acten geleget hat.

Wenn es geschehen, so verzeichnet der Registrator neben der Nummer, womit das Constitutions-Protocoll schon versehen, das Volumen oder die Volumina Actorum, welche auf Erfordern, und auf die Vorlegung des Cantzley-Directoris zu einem jeglichen Stücke gefüget, in Gleichförmigkeit desjenigen, was §. 6. versehen worden. Und wollen sich die zur Expedition erforderliche *Acten*, zu diesem oder jenem Constitutions-Protocoll nicht sogleich auffinden lassen, so müssen dennoch selbige in der Registratur nicht zurücke gelassen werden, sondern der Registrator setzet neben einer solchen Nummer, wozu sich die Acten nicht gleich finden lassen wollen, das Zeichen D. A. nebst dem Dato des Tages, da die Verzeichnung geschiehet, worauf der Cantzley-Director seine sämmtliche dem Registratori vorgelegte Constitutions-Protocolla nebst denen dabey gefügten Acten, ohne ein eintziges Constitution-Protocoll zurücke zu lassen, zu sich nimmt, und in Ansehung dererjenigen Stücke, zu welchen die nöthigen Acten gefüget sind. Die Einschreibung in das Constitutions-Buch C. und die Vertheilung vornimmt. In Ansehung dererjenigen aber, zu welchen sich die *Acten* nicht gleich finden wollen, und die also vom Registratore neben der Nummer mit

D. A.

verzeichnet sind, behält er selbige bis des andern Tages auf, weil er sich mit der Note des Registratoris beständig legitimiren kann, daß die Verzögerung der im Constitutions-Decret verordneten Expedition, nicht an ihm, sondern an den Mangel der Acten liege.

Des andern Tages begiebet er sich mit dem oder denenjenigen Constitutions-Protocollen, wozu den Tag vorhero die Acten nicht gefüget worden, wieder zur Registratur, und leget solche dem Registratori vor, der, wenn sich die Acten mittler Weile gefunden, solche dabey leget, solches, und die Zahl derer Voluminum, neben der Nummer, auch das Datum des Tages, da sie beygeleget, verzeichnen, wenn sie sich aber wieder nicht finden, das Zeichen D. A. nebst dem Dato des Tages wiederholen muß, damit zwischen dem Cantzley-Director und Registrator eine beständige Controlle darüber sey, ob zu jeglichen Constitutions-Protocollo die Acten gefüget oder nicht? und also die Zögerung der Expedition an dem Mangel derer *Acten*, oder an die sonstige Vollendung der Expeditions-Stücke liege.

§. 13.

Sollte es sich begeben, daß derer wiederholten Vorlegungen des Cantzley-Directoris ohngeachtet, die *Acten* zu diesem oder jenem Constitutions-Protocoll nicht gefüget würden, und selbiges also über 6 Tage lang in der Cantzeley, sonder Expedition und Einschreibung in das Buch C. aufbehalten werden müste, so hat der Cantzley-Director dieses dem Præsidio mit Beyfügung des Constitutions-Protocolls in einer schriftlichen kurtzen Anzeige zu melden, damit der Aufsuchung der *Acten* in der Registratur ein gehöriger Nachdruck gegeben, und die Saumseligkeit des Registratoris, dem Befinden nach, ernstlich bestrafet werde.

§. 14.

Damit auch der Registrator wisse, was für *Acten*, und wie viel Volumina er zu einem jeglichen Constitutions-Protocollo gefüget, und vom Cantzley-Directore zum Behuf der Expedition, zur Cantzeley genommen worden, so hat er nach dem Schema C. ein ordentliches Registratur-Buch, über die zu den Constitutions-Protocollen gefügte, von dem Cantzley-Directore zu sich genommene *Acten*, zu führen, des Endes er jegliches Constitutions-Protocoll, nach seiner Nummer, Dato und Nahmen, unter denen Rubriquen, die das Schema vor Augen weiset, sobald er auf Vorlegung des Cantzley-Directoris die Acten dazu beyleget, einzutragen, und in der letzten Colonne die Zahl und Rubrique des oder derer dazu gefügten Voluminum *Actorum*, jedesmahl genau anzumercken hat. Wodurch er in den Stand gesetzet wird, durch die blosse Einsicht und Nachschlagung seines Registratur-Buches diejenigen *Acten* sogleich zu wissen, welche zu den Constitutions-Protocollen von ihm abgefodert und beygeleget sind, und die er also nicht in seinen Registratur-Fächern zu suchen, sondern die Rückgabe von dem Cantzley-Directore zu gewärtigen habe.

§. 15.

§. 15.

Dieſe Rückgabe muß übrigens auf gleichen Fuß, wie es wegen der Memorialien aus dem Tage-Zettul §. 9. vorgeſchrieben, geſchehen. Der Cantzeley-Director muß ebenermaſſen ſie ſelbſt verrichten, und bey retradition des Protocolls, derer dabey gefügten *Acten* und des Concepts, neben der Note des Regiſtratoris, und bey der Nummer des Protocolls, das Zeichen der Retradition mit dem Buchſtaben R. auf dem Protocolle ſetzen, welches der Regiſtrator in ſeinem Regiſtratur-Buche, neben der Nummer und Note, wo die *Acten* in der Colonne angemercket ſind, gleichfalls zu verzeichnen hat, ſo daß überhaupt beyde, ſowohl der Cantzley Director, als der Regiſtrator, alles in Gleichförmigkeit desjenigen zu beobachten haben, was wegen derer Memorialien aus dem Tage-Zettul vorhin ſub §. 9. 10. und 11. verſehen iſt.

§. 16.

Was drittens diejenigen Acta betrift, welche zur Expedition derer in publicirten Beſcheiden, Sententzen, Reſolutionen und Verordnungen in der Cantzeley erfordert werden; ſo werden zuvörderſt

a) Die Verfaſſer derer Urtheile, Beſcheide und Reſolutionen, in ſolchen Sachen, da nach dem § 4. wegen Vielheit derer beſondern Verhandlungen und Voluminum Actorum, es dem Regiſtratori nicht wohl möglich fällt, ſogleich einzuſehen, zu welchem Volumine das Publicatum gehöre? in einer Note am Rande des Publicati, das *Acten*-Volumen, vermittelſt Beyſetzung des Regiſtratur-Zeichens bemercken, wozu ſolches eigentlich gehöre, und welchen es beygefügt werden müſſe.

Hiernächſt ſind hierbey

b) vom Regiſtratore und Cantzeley-Directore alle diejenigen Vorſchriften in Ausübung zu bringen, welche wegen der Conſtitutions-Protocolle §. 12. ſeq. enthalten ſind.

Ehe nemlich der Cantzeley-Director diejenige Publicata, nach welchen eine Expedition erfolgen muß, und wozu er derer *Acten* bedürftig, in das Expeditions-Buch E. ſo er nach dem Cantzley-Reglement darüber zu führen hat, einträget, muß er ſich mit den Publicatis in das Regiſtratur-Zimmer bey dem Regiſtratore verfügen, er leget ihm die Publicata, wozu er *Acta* begehret, Stück vor Stück vor, und verziehet ſo lange in der Regiſtratur, bis zu einem jeglichen der Regiſtrator das zur Expedition Erforderliche, ein oder mehrere Volumina geleget hat.

Wenn es geſchehen, ſo verzeichnet der Regiſtrator neben der Nummer, womit das Publicatum ſchon verſehen iſt, das Volumen oder die Volumina *Actorum*, welche auf Erfordern, und auf die Vorlegung des Cantzeley-Directoris, zu einem jeglichen gefüget ſind, in Gleichförmigkeit desjenigen, was §. 6. verſehen. Wollen ſich aber die zur Expedition erforderliche *Acta* zu dieſem oder jenem Publicato nicht ſogleich auffinden laſſen, ſo müſſen ſelbige dennoch in der Regiſtratur nicht zurücke gelaſſen werden, ſondern der Regiſtrator ſetzet neben einer ſolchen Nummer wozu ſich die *Acten* nicht ſogleich finden laſſen wollen, das Zeichen: D. *A.* nebſt dem Dato des Tages da die Verzeichnung geſchiehet, worauf der Cantzley-Director ſeine ſämmtliche, dem Regiſtratori vorgelegte Publicata, nebſt den dabey gefügten *Acten*, ohne ein eintziges Publicatum zurück zu laſſen, zu ſich nimmt, und in Anſehung dererjenigen Stücke, zu welchen die nöthigen *Acta* gefüget ſind, die Einſchreibung in das Expeditions-Buch E. und die Vertheilung vornimmt. In Anſehung dererjenigen aber, zu welchen ſich die *Acten* nicht gleich finden wollen, gerade eben ſo verfähret, wie §. 12. & 13. wegen der Conſtitutions-Protocolle verordnet worden.

§. 17.

Damit aber auch der Regiſtrator bey Publicatis wiſſe, was für *Acten* und wie viel Volumina er zu einem jeglichen gefüget habe, und vom Cantzeley-Directore zum Behuf der Expedition, zur Cantzley genommen worden, ſo hat er nach dem Schemate P. ein eignes beſonderes Regiſtratur-Buch, über die zu den Publicatis gefügte, von dem Cantzeley-Directore zu ſich genommene *Acten* zu führen. In dieſem Buche träget er, ſobald er zu einem Publicato, auf Vorlegung des Cantzeley-Directoris, die *Acten* geleget hat, das Publicatum nach ſeiner Nummer, Dato und Nahmen unter den Rubriquen ein, die das Schema P.

vor Augen leget, und in der letzten Colonne mercket er die Zahl und Rubrique derer dazu gehörigen *Acten*-Stücke, mit ihrem *Registratur*-Zeichen genau an, wodurch er in dem Stand gesetzet wird, durch die blosse Einsicht und Nachschlagung seines *Registratur*-Buchs P. diejenige *Acten* sogleich zu wissen, welche zu den Publicatis von ihm abgefordert worden, und die er also nicht in seinen *Registratur*-Fächern zu suchen, sondern die Rückgabe von dem Cantzeley-Directore zu gewärtigen hat.

§. 18.

Diese Rückgabe muß übrigens auf gleichen Fuß, wie es wegen der Constitutions-Protocolle §. 15. vorgeschrieben worden, geschehen, und sowohl wegen Beysetzung des Zeichens der Retradition *R.* auf dem Publicato und in dem *Registratur*-Buche P. als auch aller übrigen Stücke, von dem *Registratore* und Cantzeley-Directore alles in der Gleichförmigkeit desjenigen beobachtet werden, was vorhin sub §. 9. 10. 11. 12. 13. & 15. versehen ist.

§. 19.

Was viertens diejenigen *Acta* betrift, welche vom *Registratore* dem Præsidenten zum *Revidiren* überreichet, von diesem aber, nebst denen ex officio angegebenen Verordnungen, dem Cantzeley-Directori zur Expedition zugeschicket werden, so muß der Registrator sich darüber ein ordentliches Journal halten, und mit Verzeichnung des Dati diejenigen *Acten* nach ihrem *Registratur*-Zeichen und Rubrique, Stück vor Stück eintragen, welche jegliches mahl dem Præsidenten eingereichet werden.

Diese hat er hiernächst nebst den *Decretis* und Concepten, vom Cantzley-Directore zurück zu gewärtigen, und es ist dabey mit Verzeichnung des *Retraditions*-Zeichens *R.* sowohl, als auf den zurückgegebenen Concepten, als im Journal, und sonsten vom Cantzley-Directore und vom *Registratore*, alles dasjenige zu verrichten, was §. 9. 10. & 11. versehen.

P.

Schema zum Registratur-Buch, worinnen die zu den Publicatis und zur Expedition derer darinn veranlaßten Verordnungen, in die Cantzley erforderte Acten anzumercken.

No.	Datum des Publicati	Annus 1765. mensis Junius	Zahl und Rubrique derer dazu gefügten Vol. Actor.
18.	23. May	Commissions-Bescheid in Causa von N. N. contra Unterthanen zu N. N.	3. Vol. als 1. Vol. Act. Comm. 1 Vol. Act. *Prob.* 1 Vol. Act. *Revis.*

§. 20.

§. 20.

Wegen derer zu den Verhören aus der Regiſtratur gegebenen *Acten*, muß der Regiſtrator ein eigenes Verhörs-*Acten*-Buch halten.

Er hat des Endes von dem Cantzeley-Directore zwey Tage vor dem Gerichts-Tag, ein Verzeichniß derer anſtehenden Verhörs-Termine zu empfangen. Dieſes läſſet er durch den Regiſtratur-Gehülfen, in das Verhörs-Buch T. deſſen Einrichtung ihm das Schema T. zeiget, mit den erforderlichen Zwiſchen-Räumen, damit zu den Anmerckungen in der letzten Colonne, der nöthige Platz gelaſſen werde, übertragen.

Hierauf verzeichnet er in der letzten Colonne mit ihren Rubriquen und Regiſtratur-Zeichen, die zu einem jeglichen Verhöre gehörige Acten, welche er zuſammen einbindet, mit einem Couvert verſiehet, und an den vorſitzenden Rath, bey jeglicher Verhörs-Deputation abſendet.

Sind zu dieſem oder jenen anſtehenden Verhöre, die Acten nicht bey der Hand, ſo mercket er ſolches in eben der Colonne, mit dem Zeichen

D. *A.*

an, und damit der vorſitzende Rath alsbald ſehen könne, was für *Acten* bey Aufſuchung der Verhörs-*Acten* nicht bey der Hand geweſen, und er alſo in dem ihm zugeſandten Paquet nicht zu ſuchen habe, ſo muß der *Regiſtrator*, auf einen mitzuſendenden Bogen, diejenige Verhörs-Termine (der Nummer und den Nahmen nach) auszeichnen, wozu er die *Acten* nicht mitgeſchickt, und die alſo in ſeinem *Regiſtratur*-Buche T. mit D. *A.* bezeichnen müſſen.

§. 21.

Werden von den, zu den Verhören deputirten Räthen, zu Abfaſſung der Beſcheide, mehrere *Acten* erfordert, als von dem *Regiſtratore*, gleich anfänglich mit geſchicket und angemercket ſind, ſo iſt dem *Regiſtratori* bekannt zu machen, zu welcher Sache eigentlich mehrere *Acta* verlanget werden? und er muß alsdann bey einer jegli-

T.

Schema zum Regiſtratur-Buch über die zu denen Verhörs-Terminen weggegebene Acta.

No.	Nahmen der Sache und derer Partheyen.	Zahl und Rubrique derer dazu gefügten Acten.
	von N. N. contra von N. N.	2. Vol. als 1. Vol. Act. Probat. 1. Vol. Act. Apell.
	N. N. contra N. N.	4. Vol. als 1. Vol. Gen. C. n. 1. 1. Vol. Spec. N. N. n. 10. 1. Vol. Berechnungs Acten N. N. n. 20. 1. Vol. Act. prob. N. N. n. 90. de 1765.

chen

chen Verhörs-Sache, die auſſer den angemerckten noch nachgefoderten Acten in seinem Buche auf gleichen Fuß nachtragen, sobald er sie durch den zum Aufwarten in der Verhörs-Stube angestellten Bothen, zur Verhörs-Deputation abschicket. Hierbey machet es übrigens keinen Unterscheid, es mögen die nachgefoderten Acten in mehrern Voluminibus gleicher Rubrique, oder in gantz andere Acten (die etwan als adhibenda oder zum Nachsehen, dienen sollen) bestehen, weil sowohl letztere als erstere, sobald sie vom Registratore abgesendet werden, bey jeglicher Verhörs-Sache, zu welchen sie erfodert werden, im Registratur-Buche T. zu notiren sind.

§. 22.

Auf die zur Verhörs-Deputation vom Registratore abgesandte Termins-Acten haben die deputirten Räthe, und besonders der vorsitzende Rath, ein sorgfältiges Augenmerck zu richten, und nicht zu gestatten, daß solche von Fremden oder Schreibern derer Advocaten zum Nachsehen weggenommen, und heraus geschleppet werden.

Wenn ein oder das andere Stück, auf Erfordern einem Advocaten ad inspiciendum verstattet wird, so muß dieses auf denen in der Verhörs-Stube befindlichen Schranken geschehen und dahin gesehen werden daß das Stück nicht von den Schranken genommen, vielmehr solches gleich nach geschehener Durchsicht dem vorsitzenden Rath wieder behändigt, und denen andern Termins-Acten beygeleget werde.

Nach geendigten Verhören, und wenn die Vertheilung derer Verhörs-Protocolle, nebst dazu gehörigen Acten zur Abfassung derer Bescheide vollendet ist, wird vor dem Weggehen der Verhörs-Deputation der Registrator oder dessen Assistent, (welche also vor gäntzlich geendigter Session, aus der Registratur nicht weggehen dürfen,) herein gerufen. Die nicht mitvertheilte Termins-Acten, die allemahl ordentlich zusammen gelegt werden müssen, sind ihm anzuweisen, und wenn zu diesem oder jenem Stück ein Contumacial-Protocoll, Anzeige u. s. w. aufgenommen oder eine Vollmacht eingebracht ist, u. s. w. so ist der Referendarius, der das Haupt-Verhörs-Buch führet, anzuweisen, daß er zu einem jeglichem Stücke Acten die gehörige Contumatial-Protocolle, Vollmachten, Eides-Abnahmen u. s. w. lege, damit der Registrator, die in der Verhörs-Stube bleibende, nicht mit vertheilte Acten, nebst allen zu einem jeglichen Volumine gehörigen einzelen Stücken zusammen ordentlich übernehmen könne und der Verlegung oder Verirrung derer letzteren, zu unrechten Acten, möglichst vorgebeuget werde.

In Ansehung derer mit den Verhörs-Protocollen vertheilten Acten, ist nach Vortrag und Eröfnung derer Bescheide am folgenden Gerichts-Tage ein gleiches, und von dem vorsitzendem Rathe noch dieses besonders zu beobachten, daß wenn von einer Parthey ein Original-Document produciret, und dem Verhörs-Protocolle beygeleget wird, welches dem Producentischen Mandatorio hiernächst bey der Publication, entweder, wegen dessen Abwesenheit oder aus andern Ursachen nicht zurücke behändiget werden kann, solches nicht bey dem Publicatu gelassen, sondern der Registrator zu dessen eigenhändigen Empfang, Verzeichnung der Note auf dem Document (zu welchen Acten es produciret worden) und hiernächst sorgfältigen Verwahrung desselben herein gerufen werden müsse.

§. 23.

So bald der Registrator in der Verhörs-Stube die darinnen verbliebene Acten übernommen, hat er solche in das Registratur-Zimmer zu bringen, sein Registratur-Buch T. nachzuschlagen und wegen aller dererjenigen Acten-Stücke die er aus der Verhörs-Stube zurück bekommen, da, wo die Acten in der Colonne angemerket stehen, das Zeichen der Retradition R. zu setzen, wodurch er sich in den Stand setzet, sogleich zu wissen, daß und welche Termins-Acten er zurücke zu bekommen, annoch zu erwarten habe, wobey er auch noch angewiesen wird, daß wenn ein zur Verhörs-Deputation abgesandtes Stück Acten, über 14 Tage zurückbleibet, er solches denen vorsitzenden Räthen anzuzeigen, und sich zu erkundigen habe, wenn Acta wieder zur Registratur befördert werden würden.

§. 24.

Durch Beobachtung dieser und der vorherigen Anordnungen, bekommt nun zwar der Registrator jedesmahl sowohl wenn er die Acten zu den Memorialien, als zur Expedition derer Constitutions-Protocolle, publi-

publicirten Bescheide, Resolutionen ꝛc. als zur Verhörs-Deputation abgehen lässet, richtige Nachweisungen in Händen, und was die zum Spruch distribuirte Acten betrift, so geben ihm schon die, nach dem bisherigen Fuß gehaltene Distributions-Bücher und Repertoria die Auskunft, indem die Acta zu eben der Zeit, da Relatio übergeben wird, wieder in das Registratur-Zimmer abgeliefert werden müssen. Da aber ausser dem oft von den Mitgliedern des Collegii dieses oder jenes Stück *Acten*, wenn es gleich nicht distribuiret, oder auf dem Tage-Zettel gesetzet ist, entweder zum Nachsehen, oder zur Abhaltung und Vorbereitung wegen eines Commissions-Termins und sonst aus der Registratur abgefordert, und nach Hause genommen wird, oder auch auf Verordnung des Præsidii die *Acta* diesem oder jenem Fiscal oder *Advocaten* verabfolget werden müssen; so ist auch hiebey eine mehrere Genauigkeit wahrzunehmen.

Zuförderst wird Niemand aus dem Collegio, er sey wer er wolle, einige *Acten*, die ihm weder distribuiret, noch mit denen Memorialien zum Vortrag, oder mit denen Concepten zur Revision, zugekommen, aus der Registratur abfordern und mit nach Hause nehmen, ohne letzteres dem Registratori zu melden. Hiernächst wird ein jeglicher aus dem Collegio der ein dergleichen Acten Stück ohne es nach Hause zu nehmen, bloß auf dem Cammer-Gerichte einsehen, und davon Gebrauch machen will, genau beobachten.

Daß er das abgeforderte und auf dem Cammer-Gerichte nachgesehene *Acten*-Stück nicht auf den Sessions-Tischen in der *Audientz*- und Verhörs-Stube, woselbst solche mit denen zur Cantzley kommenden und mit denen zur Verhörs-Deputation gehörigen *Actis* vermenget werden, liegen lasse, sondern solches dem Registratori oder seinem *Assistenten*, zu ihren eigenen Händen, in dem Registratur-Zimmer wieder behändigen lasse.

Wenn also z. E. die zum constituiren deputirte Räthe zur Abfassung derer Constitutions-Decrete, dieses oder jenes Stück *Acten* einzusehen für nöthig finden, wenn der Decernent zu Abfassung eines Decrets auf ein Memorial aus dem Tage-Zettel mehrere *Acten* auf dem Cammer-Gerichte nachsehen will, als auf dem Memorial iuxta §. 6. verzeichnet stehen; Wenn der Referent ein præjudicium aufsuchen, der Commissarius sich ex actis Commiss. vorbereiten will, so werden sie in allen diesen und ähnlichen Fällen, die deshalb auf dem Cammer-Gerichte abgeforderte und eingesehene *Acta* nach gemachten Gebrauch, nicht promiscue, in denen Zimmern und auf denen Tischen, da die Einsicht geschehen, liegen lassen, sondern dahin eigentlich sehen, daß durch den Bothenmeister, oder den dazu die Woche bestellten Bothen, selbige dem Registratori in das Registratur-Zimmer überschickt und überbracht werden.

Wird aber in allen diesen und ähnlichen Fällen das abgeforderte Stück *Acten* mit nach Hause genommen, so muß es dem Registratori gemeldet und ihm ein, die Zahl der Voluminum und Rubrique der *Acten*, wie auch das Datum der Ausstellung enthaltener Schein darüber nach Vorschrift des Cod. Frid. P. I. T. 9. §. 17. ausgestellet werden.

Ueber alle dergleichen Verabfolgungen oder extraditionen gegen Scheine hat nun der Registrator ein eigenes Registratur-Buch, dessen Einrichtung ihm das Schema E. vor Augen leget, zu halten und sorgfältig fortzuführen. Er bemerket darinnen zu ein und eben der Zeit, da die Verabfolgung geschiehet, und ihm der Schein behändiget wird, unter den gehörigen Rubriquen an.

a) Das Datum, wenn die Verabfolgung geschehen.
b) Den Nahmen und die Rubrique derer *Acten*, die Zahl derer Voluminum und das Registratur-Zeichen, eines jeden Voluminis.
c) Den Nahmen desjenigen, dem *Acta* verabfolget werden.
d) Vermöge welchen Scheines es geschehen, und wie derselbe numerirt worden.

Des Endes er jeglichen Schein mit durch das gantze Jahr fortzuführenden Nummern bezeichnet, solche säuntlich nach Ordnung der Zeit und der Zahl zusamlen, neben einander zu legen, und in seinem Registratur-Spinde in einem eigenen Fache so lange sorgfältig aufzubehalten hat, bis die Retradition derer *Acten* geschiehet, da denn solches mit dem Retraditions-Zeichen *R.* und

e) dem Dato da sie geschehen in der letzten Colonne des Schematis E. angemerket, und dem Aussteller der Schein wieder zurücke gegeben wird.

E.

Schema zum Registratur-Buche, über die gegen Scheine Extradirte Acta

Datum wenn die Verabfolgung geschehen.	Nahmen und Rubric derer Acten nebst ihren Registratur-Zeichen und Anzahl von Volum.	Nahmen desjenigen dem Acta verabfolget.	Vermöge Scheines. No.	Datum wenn Acta wieder zur Registratur gekommen.

§. 25.

Wegen Verabfolgung derer *Acten* an die Fiscæle und *Advocaten*, bleibt es dabey, daß solche nicht anders als gegen einen Erlaubniß-Schein des Præsidii geschehen darf, und wird selbiger nach dem Aushange vom 22 Mart. 1758 nicht anders ertheilet werden, als wenn wegen Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache, bey besonders vorkommenden Umständen, dem Advocaten die Inspection der Judicial-Acten unentbehrlich, und solche auf dem Cammer-Gerichte, auch ausser den Gerichts-Tagen nicht wohl möglich fallen sollte. Es muß aber der Registrator nach Verlauf der gesetzten Frist, die *Acten* so fort wieder zur Registratur einfordern, und wenn sie thun nicht so fort überliefert werden, es dem Præsidio ungesäumt anzeigen, des Endes auch die gesamleten Scheine, alle 14 Tage nachsehen.

§. 26.

Ausser denen Erleichterungs-Mitteln zur Aufsuchung und Nachweisung derer *Acten*, welche dem *Registratori* durch die ordentliche Haltung und Fortführung derer vorhin vorgeschriebenen Registratur-Bücher an die Hand gegeben sind, wird es auch zu Ersparung vielen oft mühsamen, ja wohl gar vergeblichen Nachsuchens in den Fällen, (da eine Sache, nach dem nur allein angegebenen und bekanten Nahmen des Beklagten herausgesuchet werden soll, gereichen, wenn der Registrator, wie er selbst vorgeschlagen, zwar nicht doppelte Repertoria, nach der Beklagten Nahmen anfertiget, sondern wie bisher geschehen, in dem Repertorio, wohin nach dem Anfangs-Buchstaben des Klägers Nahmen gehöret, die Sache hauptsächlich einträget, und den Verfolg der Sache anmerket, doch aber auch in dem Repertorio unter denenjenigen Buchstaben, wohin des Beklagten Nahmen gehöret, die Sache gleich anfänglich mit Voraussetzung des Beklagten Nahmens, z. E.

Titius als Beklagter, contra
Sempronium als Kläger,

nur remissive einträget, und ohne den fernern Verfolg des Processus nachzutragen,

nur

nur es bey der Nachweiſung bewenden läſſet, wo unter des Klägers Nahmen der Haupt-Eintrag im *Repertorio* geſchehen, z. E.

Titius Beklagter
Sempronius Kläger } vid. Lit. S. n. 78.

§. 27.

Damit er auch wegen derer aus der Neumarck, Altmarck, Uckermarck, Grafſchaft Wernigerode, oder ſonſt von auswärtigen Regierungen, in dieſem oder jenem Fall anhero verwieſenen, bloß zum Spruch allhier einkommenden *Acten*, deſto eher Rede und Antwort geben und deren Zahl anzeigen könne, ſo hat er ſolche nicht wie bishero geſchehen, in dem *Repertario* derer Unter-Gerichts-Sachen, ſondern in einem beſondern darüber zu führenden *Repertorio* einzutragen, auch bey jeglicher Sache den Anfangs-Buchſtaben der Provintz auf eine in die Augen fallende Art voranzuſetzen, da es ihm dann leicht fallen wird, (wie er ſolches hinführo jederzeit zu beobachten hat.) Bey den Monathlichen Proceſs-Liſten, die nach Hofe geſandt werden, die aus der Neumarck, Uckermarck, Altemarck, Wernigerode eingelaufene Sachen beſonders aufzuführen, und zu recapituliren.

§. 28.

Er hat ferner, welches bisher unterlaſſen, doch aber nach ſeinen eigenen Anerkänntniß höchſt nöthig iſt, ein beſonders Repertorium über die gebetene gerichtliche

Confirmationes

ſie mögen den Verkauf von Gütern oder Häuſern, oder andern Contracten betreffen, anzufertigen, ſolches vom 1ten Jan. 1766. anzufangen, beſtändig fortzuführen, und wenn die Confirmation expediret, und die *Acta* wieder zur Regiſtratur kommen, ſolche als ein ordentliches Acten-Stück zu heften, mit einem Rubrique-Bogen zu verſehen, und in der Litter wohin ſie gehöret, unter beyder Contrahenten Nahmen, auch dasjenige was §. 26. verordnet, zu beobachten, und gleich andern Sachen ordentlich zu reponiren.

§. 29.

Ueber die Erſuchungs- oder Requiſitorial-Schreiben von auswärtigen Gerichten, nach welchen auch zuweilen gefraget wird, und die aus den Tage-Zettuln nicht ſonder Mühe und Irrthum heraus geſuchet werden können, hat er ein beſonderes Journal zu führen, ſolches vom 1ten Jan. 1766. anzufangen, darinn die Requiſitions-Schreiben nach der Ordnung der Zeit, wenn ſie eingelaufen, und mit Bemerckung der Nummer, womit ſie im Tage-Zettul verſehen, einzuſchreiben, ſolche in einem eigenen zu den Requiſitoralien zu beſtimmenden und zu zeichnenden Regiſtratar-Fache, beſonders zu verwahren, mit Ablauf des Jahres das Journal zu ſchlieſſen, die Requiſitorialien nach der Ordnung, wie ſie eingeſchrieben, nebſt dem, was auf jedes Requiſitoriale ergangen, zuſammen zu heften, und mit Einlegung des Journals, als ein ordentliches reponirtes Acten-Stück unter der Rubrique

Requiſitoriales de 1766.

in dem beſondern Fache wegzulegen.

§. 30.

Ein gleiches hat er mit Haltung eines beſondern Journals, und mit Ausſuchung eines eigenen Regiſtratur-Faches, wegen aller derjenigen Eingaben zu beobachten, welche eingereichet werden, ohne daß die Sache in den Zuſtand eines ordentlichen Proceſſes kommt, vid. §. 7. welche nach Ablauf des Jahres gleichfalls geſammlet, geheftet, mit dem Journal eingepacket, und mit der Rubrique verſehen werden:

Mandata, Juſtitiæ & Gravamina, wider die Unter-Gerichte de 1766.

§. 31.

Mit gleichmäßiger Haltung eines beſondern Journals und Aufſuchung eines andern Regiſtratur-Faches, iſt zu verfahren, wegen dererjenigen Vorſtellungen, Reſcripte und Eingaben, welche

die Examination derer Referendarien, Bürgemeiſter, Stadt-Schreiber, Juſtitiarien ꝛc. betreffen.

§. 32.

Da auch in denen Regiſtratur-Fächern, zu den laufenden Proceſſen, der Raum dadurch unnöthiger Weiſe geſchmählert wird, wenn die Poſition derer abgethanen Sachen aufgehalten, und die Poſitions-Decrete ausgeſetzet bleiben, ſo werden nicht nur letztere führohin, auf iegliche Anzeige, Bericht, Erklärung, Renunciation u. ſ. w. wodurch der Proceſs abgethan wird, von den Decernenten genau angemercket werden, ſondern der Regiſtrator muß auch

hierunter die Vorschrift des Cod. Frid. P. I. T. 9. §. 22. genau befolgen.

§. 33.

Ueber die abgethanen Sachen hat er ein ordentliches Jeurnal zu führen und bey der vierteljährigen Liste der neu eingekommenen Sachen, die nach Hofe gesandt wird, muß er zugleich am Ende anführen, wieviel Processe überhaupt im abgewichenen Quartal abgethan worden?. Damit auf solche Art die Anzahl der wirklich schwebenden Processe, von Viertel-Jahr zu Viertel-Jahr, gegen die jüngste vorjährige Process-Tabelle balanciret werden können.

§. 34.

Es darf auch der Registrator, wie bisher irriger Weise geschehen, die Reposition derer Acten, darum nicht aufhalten, weil in solchem sich unabgeholfene Pœnal-Injuncta befänden, weshalb Acta denen zu den Strafen deputirten Räthen noch vorgeleget werden müssen, anerwogen dessen ungeachtet mit der Reposition zu verfahren ist und wenn von denen Deputatis zu denen Strafen die Acta hiernächst zum Nachsehen und Bestsetzung der Strafen gefordert werden, so sind sie aus den Repositis hervorzulangen und nach gemachten Gebrauch dahin niederzulegen. Damit aber dem Registratori die Aufsuchung des Acten-Stückes, worinnen das im Straf-Buche eingetragene Pœnal injunctum befindlich ist, nicht allzubeschwerlich, wo nicht gar unthunlich gemacht werde, so hat einjeglicher Decernent oder Referent der eine Strafe, sie möge angedrohet oder dictiret seyn, in das Straf-Buch einträget, in der Colonne unter den Nahmen deror Partheyen, auch das Registratur-Zeichen, und das Jahr wodurch sich das Acten-Stück, zu welchem das Pœnal injunctum gehöret, von allen übrigen in allen Registratur-Fächern unterscheidet, genau anzumercken. Z. E. R. No. 21. de 1765.

§. 35.

Vom 1ten Jan. 1766 an, hat der Registrator für diejenigen abgethane Acten, welche das Eigenthum, oder sonst ein dingliches Recht an Gütern, Häusern oder andern liegenden Grund-Stücken, imgleichen darauf beziehenden Regalien, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Exemtiones, Dienstleistung, Præstationes u. s. w. oder auch Jura Familiæ, agnotorum successiones, hereditates &c. betreffen, ein besonderes Repositorium mit gehöriger Abtheilung derer Buchstaben, abzuschlagen, und abzusondern, woselbst obgedachte Acten-Stücke zu reponiren, und mit den andern abgethanen *Actis*, welche blos Schuld-Sachen oder andere, aus einem blossen jure personali angestellte Klagen oder nur solche Sachen betreffen, welcherhalb nach dem Circulari vom 16ten May 1765 die Gerichtliche Ausfertigung derer Urthel nicht nöthig ist, nicht zu vermengen sind, massen für dergleichen Sachen ein besonders Repositorium einzurichten ist.

§. 36.

Uebrigens ist auch als ein Haupt-Fehler im Registratur-Wesen angemercket, daß das Heften derer Constitutions-Protocolle derer aus der Cantzley zurückkommenden Memorialien, Concepte, Original-Bescheide, Sententzen u. s. w. statt, daß es sogleich geschehen sollte, viele Tage lang ausgesetzet wird, wodurch die Registratur nicht sonder Verwirrung und zu ihrer eigenen Belästigung, mit einer Menge loser und eintzelen Stücke nicht nur überhäuft, sondern auch hauptsächlich eine geraume Zeit hindurch, die Unvollständigkeit der Acten verursachet wird. Es hat also der Registrator und dessen Assistenten, das so nöthige unausgesetzte Heften derer losen Stücke und Foliiren eines von ihrem Haupt-Augenmercken seyn zu lassen. Und damit dieses desto ordentlicher geschehen könne, ist denen aus der Cantzeley zurückkommenden Memorialien, aus dem Tage-Zettel, ein besonderer Platz auf dem Registratur-Tische anzuweisen, auch ein gleiches in Ansehung derer zurückkommenden Constitutions-Protocolle und derer publicirten Bescheide, Sententzien und Resolutionen zu beobachten, als wodurch sie sich in den Stand setzen werden, die zu einer jeglichen Art von losen Stücken, gehörige Acta, gleich an den rechten Ort. Z. E. zu den Bescheiden, unter denen Termins-Acten, und zu Sententzen, unter denen vom Spruch zurückgekommenen Acten zu suchen, wird dieses nicht beobachtet, und es findet sich bey der Visitation, (die vom Præsidio von Zeit zu Zeit im Registratur-Wesen geschehen wird;) daß die Menge derer losen Acten-Stücke über die Gebühr angewachsen, so wird der Registrator dafür ernstlich angesehen werden. Auch wird vom

Decer-

Decernenten beym Empfang, oder Nachsehung dieser oder jener Acten allemahl darauf gesehen werden, ob die Acten vollständig und sämtliche Eingaben gehörig geheftet und Foliiret? oder ob solches vom Registratore unterlassen worden, da sie denn auf dessen Bestrafung anzutragen haben.

§. 37.

Die Anfertigung des Rotuli vor den Acten und dessen gehöriger Nachtrag, muß gleichfals genauer und ordentlicher, als bisher geschehen, als worauf fürnemlich die Referenten bey Abfassung derer Relationen zu sehen haben und jedesmahl wenn sie finden, daß vor ein distribuirtes Acten-Stück gar kein Rotulus gefertiget, oder derselbe nicht gehörig nachgetragen, oder Fehlerhaft eingerichtet ist, am Ende der Relation auf eine Bestrafung derer Registratorum angetragen werden.

§. 38.

Gleichergestalt haben die Advocaten sich seither angewöhnet das Inrotuliren derer Acten als eine gantz gleichgültige Sache anzusehen, und wobey es gleichsam nur darauf ankäme, ihre Gebühren Liquidation ad Acta zu befördern, dahingegen nach Vorschrift des Cod. Frider. P. 3. Tit. 34. §. 8, 9, 10. Die Haupt-Absicht mit dem Inrotulations-Termin dahin gehet, daß in selbigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Acten von den Sachwaltern beyder Theile genau nachgesehen, wenn Acta manca befunden, die Ursache davon untersucht, und solches sogleich angezeiget, imgleichen wenn die Mit-Vorlegung anderer Actorum adhibend. erforderlich, dieses im Inrotulations-Termin angemercket, und auf die Beylegung der verlangten Acten angetragen werde.

Zur besserer Erreichung dieses Endzwecks hat

Zuförderst der Registratur-Secretarius ein eigenes Termin-Buch zu halten, und fortzuführen, worinn er die zur Inrotulation auf jeden Gerichts-Tag stehende Sachen, nebst den Nahmen der interessirenden Sachwalter einträgt und anmerckt, welches Buch er jeglichen Gerichts-Tag um IX. Uhr auf dem Inrotulations-Tisch, im Registratur-Zimmer hinlegt, damit jeglicher Advocat solches aufschlagen und sich daraus ersehen könne.

Zum andern: soll allemahl der erste von denen beym 3ten Senat und zum Constitutioniren angesetzten Referendariis die Inrotulations-Protocolle abhalten. Er verfüget sich des Endes um IX. Uhr in das Registratur-Zimmer, schlägt das Inrotulations-Buch auf, siehet die auf den Tisch zur Inrotulation vorliegende Sachen nach, weiset die im Buche angemerckte Sachwalter an, sich zur Inrotulation einzufinden, und hält das Inrotulations-Protocoll ab, wobey

Drittens die Advocaten, die Anzahl der inrotulirten Voluminum Actorum, die Registratur-Zeichen, womit selbige versehen, und die Zahl der Foliorum, woraus sie bestehen, ad Protocollum genau dictiren, auch sich jegliches mahl darüber äussern müssen.

Ob Acta vollständig, oder manca befunden worden.

und ob die Mit-Vorlegung von Actis adhibendis und von welchen andern Acten-Stücken erforderlich sey und verlangt werde.

Wird dieses von den Advocaten unterlassen, und es findet hiernächst der Referent entweder

daß die Acten nicht vollständig,

oder: daß noch andere Acten unter den Partheyen verhandelt, die allerdings bey der inrotulirten Sache einen Einfluß haben, und deren Nachsicht nöthig,

so wird er jegliches mahl dahin antragen, daß die Advocaten die Inrotulations-Gebühren verlustig erkläret, oder wenn sich dieser oder jener mehrmahls dergleichen Nachläßigkeit schuldig machen sollte, mit einer höhern Geld-Strafe belegt, ja wohl dem Befinden nach, der völligen Liquidation seiner Gebühren, für verlustig erkläret, und solche der Sportul-Casse zugesprochen werde.

Viertens. Wenn im Inrotulations-Termin einer von den Advocaten, auf Beylegung von andern actis qua adhibend. anträget, so hat der Registratur-Secretarius solche, wo möglich, in continenti, noch vor dem Schluß des Inrotulations-Protocolls aufzusuchen und beyzulegen, und muß ihm bey deren unverweilten Nachsuchung, zumahl er alsdenn auch mit Anfertigung des Tage-Zettuls beschäftigt, der zweyte Registratur-Assistent hülfliche Dienste leisten.

Können dessen ohngeachtet, die verlangte Acta adhibend. nicht sogleich im Inrotulations-Termin produciret werden, so ist dieses vom Registratur-Secretario ad Protocollum inrotulat. anzuzeigen, und er muß demnoch darauf bedacht seyn, daß bey Vorlegung der Acten, an dem Præsidenten zur Distribution die Acta ad hibenda schon beygeleget, und solches auf dem Distributions-Zettul verzeichnet sey.

Fünftens. Wenn ein Advocat im Inrotulations-Termin ausbleibet, so muß der andere in contumaciam inrotuliren, und bleiben beyde weg, so nimmt dennoch der Referendarius ein Protocoll auf, worinn dieses registriret und angemercket wird, daß, und welche Acten-Stücke in der Sache zur Inrotulation auf dem Inrotulations-Tische bereit gelegen.

Mit diesem Protocoll müssen Acta hiernächst, sonder Verstattung fernern Aufenthalts, vom Registratore in contumaciam vorgeleget werden.

Die ausbleibende Advocaten aber, sind sodann nach Vorschrift des Cod. P. 3. Tit. 35. §. 10. der Inrotulations-Gebühren für verlustig zu erklären, und dem Befinden nach, in Gleichförmigkeit desjenigen, so bey der vorigen Nummer versehen, mit einer empfindlichen Strafe zu belegen.

Bey den in Concurs- und Liquidations-Sachen angesetzten Inrotulations-Terminen, hat der 2te Registratur-Assistent, die sämmtlichen sowohl General- als Special-Volum. wenn sie zuvor mit dem Rotulo oder der Designation versehen, dem Commissario vorzulegen, und zugleich eine Specification, der in der Tax-Ordnung vorgeschriebenen Designations-Gebühren, einzureichen, wobey jedoch zu beobachten, daß wegen eines Gläubigers der 50 Rthlr. oder weniger zu fordern hat, der Tax-mäßige Designations-Satz völlig wegfällt.

§. 39.

Zu Befolgung dieser und aller obigen Vorschriften, ist es nun schlechterdings nöthig, daß dem Registratori von denen ihm zur Seite gesetzten Assistenten, die hülfliche Dienste nicht obenhin, und gleichsam beyläufig, sondern mit Beobachtung alles nur möglichen Fleisses und Genauigkeit, geleistet werden.

Es müssen daher dieselben sich täglich Vor- und Nachmittags, so wie es im Cod. Frid. P. I. Tit. 9. §. 3. dem Registratori vorgeschrieben, auf dem Cammer-Gerichte einfinden, und dem Registratori in allen und jeden was zu versehen, und sonst in Registratur-Geschäften vorfällt, nach seiner Anweisung Behülflich seyn.

Besonders aber werden dem Registratur-Secretario oder ersten Assistenten beygeleget.

1) Die Führung derer Repertorien.
2) Anfertigung des Tage-Zettels.
3) Die Abhaltung des Inrotulations-Buchs, worin die jeglichen Gerichts Tag zur Inrotulation stehende Sachen nebst den Nahmen der Sachwalter eingetragen werden, ingleichen die Beylegung der im Inrotulations-Termin erforderlichen Actorum adhibendorum.
4) Die Vorlegung der General- und Special-Volum. in Concurs und Liquidations-Processen, auch Anfertigung der Specification wegen der Designations-Gebühren nach dem §. 38. und
5) Die Distributiones Actorum und Eintragung derer distribuirten Stücke in die Distributions-Bücher.

Er muß also dafür stehen, wenn hierunter etwas versehen. Z. E.

Wenn die Inrotulation in dem dazu angesetzten Termin unterlassen, und der Vorschrift des Codicis wegen Vorlegung derer Acten in contumatiam nicht beobachtet, oder bey andern, ohne Inrotulation vorzulegenden Sachen die Acten nicht zeitig genug nach Vorschrift des Cod. Frid. P. I. Tit. IX. §. 10, 11. zur Distribution eingeschrieben und vorgeleget werden.

§. 40.

Der zweyte Registratur-Assistent hat hauptsächlich zu relpiciren.

1) Die Anfertigung der Rubrique und
2) Des Rotuli derer Acten.
3) Das Heften dererselben.
4) Die Vorlegung der General- und Special-Vol. in Concours- und Liquidations-Processen, auch Anfertigung der Specification, wegen der

der Deſignations-Gebühren nach dem §. 38.

5) Das Aufſuchen derer Currenten und

6) Wegpacken derer zu reponirenden Acten.

und wenn hiebey etwas vernachläßiget wird, ſo hat er es zu verantworten.

§. 41.

Beyde, der erſte ſowohl, als der zweyte Aſſiſtent, müſſen ſich bey Vermeidung der Caſſation alles eigenmächtigen Weggebens, und Communication derer Acten an Fremde, Advocaten-Schreiber und Advocaten ſelbſt (inmaſſen die Extradition gerichtlicher Acten und dazu gehöriger Stücke, einzig und allein dem Regiſtratori ſelbſt zukommt,) nicht weniger bey gleicher Strafe der eigenmächtigen Anfertigung und Ertheilung derer Abſchriften, gänzlich enthalten.

§. 42.

Endlich ſollen die bisher geführte Repertoria, weil der Regiſtrator angeführet, daß ſolche ſonſt durch den täglichen Gebrauch ſchadhaft werden möchten, eingebunden, und

§. 43.

Das Original dieſer Verordnung, wenn zuvor der Regiſtrator und ſeine Aſſiſtenten ſich ſolches wohl bekannt gemacht haben, von dem erſtern in ſeinem Regiſtratur-Spinde verwahret, ein Duplicat aber zur Achtung des Cantzley-Directoris und derer Cantzley-Bedienten, denen Actis, wegen Einführung des neuen Cantzley-Reglements, beygeheftet werden. Signatum Berlin, den 23ten Decembr. 1765.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Miniſterium des Juſtiz-Departements.

Reglement für die Regiſtratur des hieſigen Cammer-Gerichts.

Ad No. 116.

Da bey Reviſion der anliegenden Acten in Cauſa Prob. des Königl. Amts N. N. contra die Gemeinde zu N. N. ſich gezeiget, daß die Publ. der in dieſer Sache unterm 25. Sept. 1765. eingekommenen Rotulor. da ſie ſofort, nach dem vermöge des Antworts-Schreiben des Tribunals vom 13. Aug. 1765. fol. 49. die Production des zum Beweiſe mit inducirten alten Documents von 1561. in ante actis vorlängſt bewirckt, geſchehen ſollen, dennoch von einer Zeit zur andern, und bis dieſe Stunde verſchleppt worden, ſolches aber daher gerühret, daß theils bey der Publication, die zuweilen irrige und den Acten widrige Anzeige, der Advocaten nicht ſogleich unterſucht zu werden pflegt, theils auch wohl die Publ. von einem Tag zum andern aufgeſchoben wird, ſo ſoll führohin es hierunter folgendergeſtalt gehalten werden:

1. Der Regiſtrator wird nach beyliegendem Schema ein Journal-Buch über die zur Publ. vorgelegten Rotul. einrichten, heften, und fortführen, welches Buch jeglichen Gerichts-Tag, nebſt denen zu Publ. Rotulis dem die Publ. verrichtenden Rath mit zugeſchickt wird.

2. Dieſer merckt in den verſchiedenen Colonnen unter den Rubriquen, die das Schema vor Augen leget, den Tag der geſchehenen Publ. oder ob ſie nicht vor ſich gegangen, und aus welchen Urſachen, an.

3. Letzternfalls läßt er es doch nicht bey der Anmerckung der vielleicht irrigen und unrichtigen Anzeige der Advocaten bewenden, ſondern er fordert ſich die Acten, und vergleicht mit dieſen unter der Zeit, daß die Conſtitutions Decrete abgefaßt werden, nur gedachte Anzeige der Advocaten.

Und wenn ſich bey genauer Nachſehung der Acten findet, daß zwar Publ. vor der Hand nicht geſchehen kan, zu deren Beförderung aber excitanda oder andere Einleitung ad acta anzugeben, ſo verordnet er dieſe beſonders ad acta, und fällt ſodenn die letztere Rubrique des Schematis aus.

4. Wenn ein oder anderer Rotulus von der Publ. zurückkommt, und es findet ſich im Journal-Buche die letztere Colonne nicht ausgefüllt, ſo hat der Regiſtrator dieſes dem Rathe, der die Publ. verrichtet, zu melden, und daß ſolches wider die eingeführte Ordnung lauffe, vorzuſtellen.

Schema

Schema

Zum Journal-Buch von publicirten Rotulis.

No.	Nomen Causæ.	Ob und wenn Publ. geschehen.	Ob sie nicht geschehen und aus welchen von den Advocaten angegebenen Ursachen.	Ob die angegebene Ursachen, warum Publ. nicht geschehen können, mit den Actis übereinstimmen, und wie lange Publ. noch auszusetzen und wenn das nöthige Excitand. ad Acta verordnet?

5. Nach 14 Tage Ablauff muß der Registrator jederzeit den von der Publ. zurückgekommenen Rotul. ins Journal-Buch, unter einer neuen Nummer (mit Remission auf die vorige, da das gantze Jahr hindurch sich einer fortlauffenden Zahl zu bedienen) einschreiben, worauf, wenn sodenn wieder nicht Publ. geschiehet, die Acten vor dem an solchem Tage die Publ. verrichtenden Rathe, wieder nachzusehen, ob die Ursachen der Verhinderung noch fortdauren, wie solches zu heben, zu untersuchen, das benöthigte ad acta anzugeben, und sodenn die Ausfüllung der letzten Rubrique vorzunehmen, damit aus dem Journal-Buche immer ersichtlich, daß jeglich mahl bey Vorlegung des Rotuli acta von neuen nachgesehen, und zur Beförderung der Public. und Berichtigung der Probations-Instantz das nöthige angegeben.

6. Die Rotuli in geheimen Justitz-Raths- und Ravensbergischen Sachen muß der Registrator Hessel so bald als deren Publ. geschehen kan, oder verordnet, dem ꝛc. Spregel behändigen, und es ist mit deren Eintrag im Journal-Buch anderweitiger Vorlegung und sonst eben so wie mit den andern Rotul. zu halten.

Der Registratur Secretarius und der Registratur Assistent haben von diesem Aufsatz drey Copeyen anzufertigen.

Davon eine dem neuen Journal-Buche vorzuheften.

Die andere ist dem Protonotario ad acta des neuen Registratur-Reglements abzugeben.

Die dritte aber muß in der Registratur aufbehalten werden.

Ad No. 116.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen euch hierneben das von Uns approbirte neue Registratur-Reglement zufertigen, mit dem gnädigsten Befehl, darauf alles Ernstes zu sehen, daß dasselbe in allen Puncten aufs genaueste befolget, und darwider in keinem Stück gehandelt werde.

Und da durch den bestellten Registratur-Secretarium und Registratur-Assistenten der Ausgabe-Etat eurer Sportul-Casse ansehnlich erhöhet worden. So wollen Wir zu deren Entschädigung hiermit festgesetzet und verordnet haben, daß in allen Concurs- und Liquidations-Processen, welcherhalb die Distribution bisher noch nicht vollendet, von jeglichem Gläubiger der mehr als 50 Rthlr. zu fordern hat, die im Codice Fridericiano geordnete Deligations-Gebühren à 12 Gr. genommen werden sollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 23. Dec. 1765.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Ministerium des Justitz-Departements.

An das Cammer-Gericht.

No. 117. Rescript an die Chur-Märckische, Pommersche, Neu-Märckische und Magdeburgische Cammer, wegen Vermehrung der Schifs-Gefässe. De Dato Berlin, den 24. Dec. 1765.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Euch ist bekant, wie Wir Höchst-Selbst, so wohl gleich nach wiederhergestellten Frieden als auch nachher von Zeit zu Zeit allergnädigst befohlen haben, daß die Anzahl derer Schifs-Gefässe in denen Provintzien nicht nur wieder hergestellet, sondern auch ansehnlich vermehret werden solle, und was Wir für Douceurs und Freyheiten auf die Erbauung neuer Schiffs-Gefässe festgesetzet haben. Ob Wir nun wohl gehoffet, daß dadurch der Anbau derer Schiffe besser würde

poussiret werden; So haben Wir doch bisher mit grossem Mißfallen wahrnehmen müssen, daß solcher nicht gehörig betrieben worden, und ihr nicht den erforderlichen Eifer bewiesen, um Leute zu Erbauung derer Gefässe, besonders Elb- und Oder-Kähne zu animiren, indem es noch beständig an Gefässen zu Bestreitung derer Transports, und des sich immer mehr und mehr ausbreitenden, und im Flor kommenden Commercii fehlet. Wie es aber die höchste Nothwendigkeit erfordert, den Schiffs-Bau mehr und mehr zu poussiren und mehrere Gefässe anzuschaffen; So habt ihr euch dieser so angelegentlichen Sachen, Unserer höchsten Intention gemäß, mit mehrerem Ernst und Nachdruck, als bisher geschehen zu unterziehen, und sogleich nach Empfang dieses nicht nur Particuliers, sowohl in Städten als auf dem Lande, die Kaufmannschaften und Schiffer-Innungen, sondern auch Stifter und Klöster in denen nahe an den Strömen belegenen Oertern zum Anbau mehrerer Gefässe auf alle Weise zu animiren, und dahin zu bringen zu suchen, daß sie sich dazu sogleich präpariren, damit der Bau mit Anfange des Früh-Jahrs geschehen könne, und dabey überall bekant zu machen, daß Wir geneigt seynd, die bisherige ansehnliche Douceurs denenjenigen, so dieses Jahr, dergleichen erbauen würden annoch zu accordiren, folglich ein jeder davon noch profitiren könte: Wie denn auch die Cämmereyen derer an den Strömen belegenen Städte, die das Vermögen dazu haben, angehalten werden müssen, eine proportionirliche Anzahl Gefässe sogleich im Früh-Jahre zu bauen, und sollen selbige gleichfalls die festgesetzten Douceurs geniessen. Ihr habet daher in einiger Zeit anzuzeigen, was ihr hierunter verfüget, und wie viel Gefässe in künftigen Jahr werden erbauet werden, auch ohne Anstand und längstens binnen 4 Wochen eine zuverlässige Designation einzusenden, woraus zu ersehen, wie viel Schiffe in der Provintz in Anno 1756. gewesen, wie viel jetzo wircklich vorhanden sind, und wie unter diesen seit dem 1. Jan. 1763. erbauet worden. Wir sind ꝛc. Berlin, den 24. Dec. 1765.

Auf Special-Befehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

An die Pommersche, Neu Märckische und Magdeburgische Krieges- und und Domainen-Cammern.

No. 118. Rescript an die Cammern, daß die Provincial-Criminal-Collegia, wenn vorhero die Acta gehörig instruirt sind, in der ersten Instantz ein Erkentniß abfassen sollen; hiernächst aber Acta einzusenden, und in der zweyten Instantz von dem hiesigen Criminal-Senat ein rechtlich Gutachten einzuholen. De Dato Berlin, den 24. Dec. 1765.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da bishero bemercket worden, daß von denen, in den Provintzien vorfallenden und zur Cognition Unserer Krieges- und Domainen-Cammer gehörigen Criminal-Fällen, die Acta an Unsern hiesigen Criminal-Senat zum Urthel eingesandt werden, ohne daß die Provincial-Criminal-Collegia, vor welche diese Sachen in prima instantia gehören, und die in denen Provincial-Verfassungen vorzüglich unterrichtet seyn müssen, darin vorher erkant haben, dieses aber zu verschiedenen Inconvenientzien Anlaß giebet: So verordnen und befehlen Wir hierdurch, daß künftig in allen in der eurer Aufsicht anvertrauten Provintz vorkommenden Criminal-Sachen, in sofern solche zu eurer Cognition gehören, das dortige Provincial-Criminal-Collegium, wenn vorhero die acta gehörig instruiret sind, in der ersten Instantz ein Erkentniß abfassen soll, wornechst sodann acta einzusenden sind, um in der 2ten Instantz, wenn sich die Sache dazu qualificiret, von Unserm hiesigen Criminal-Senat ein rechtliches Gutachten einzuholen. wornach ihr euch also in vorkommenden Fällen gehörig zu achten und das erforderliche weiter zu verfügen habet. Sind ꝛc. Berlin, den 24. Dec. 1765.

Auf Special-Befehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern excl. Chur-Marck.

No. 119. Reſcript wodurch der Geheime Finantz-Krieges- und Domainen-Rath Kahle, von Seiten des General-Directorii, und der Cammer-Gerichts-Präſident, von Rebeur, von Seiten des Juſtitz-Departements, zu Cenſores der Edicte beſtellet worden. De Dato Berlin, den 28. Decembr. 1765.

Friedrich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Da die Nothwendigkeit erfordert, daß alle zum Druck beförderte, theils in das Finantz-Weſen, theils in Juſtitz-Sachen einſchlagende Edicte, Verordnungen und Reſcripte, wovon auf Veranſtaltung der Academie der Wiſſenſchaften jährlich eine Sammlung heraus kommt, cenſiret werden; So iſt von dem Miniſterio des Juſtitz-Departements dieſerhalb mit dem General-Directorio, wie ihr ſolches aus denen copeylichen Beyſchlüſſen des mehrern erſehen werdet, communiciret, und von dieſem der Geheimte Finantz-Rath Kahle von jenem aber ihr der Cammer-Gerichts-Præſident v. Rebeur zum Cenſore auserſehen worden.

Wir befehlen euch demnach hiermit in Gnaden, euch ſothaner Cenſur nunmehro zu unterziehen, und euch dabey nach demjenigen, was das Miniſterium des Juſtitz-Departements in ſeinem Anſchreiben an das General &c. Directorium bemercket zu dirigiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 28. Dec. 1765.

(Ad Mandatum.)

Miniſterium des Juſtitz-Departements.

An den Cammer-Gerichts-Präſidenten v. Rebeur.

No. 120. Reſcript an die Stettiniſche Regierung, den Abſchoß mit Italien, in ſpecie mit Sardinien, betreffend. De Dato Berlin, den 28. Dec. 1765.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Auf euren allerunterthänigſten Bericht und Anfrage vom 25. Oct. c. ob nach denen aus Chablais eingekommenen Reverſalien, die Bournetſche Erbſchaft nunmehro dahin Abſchoß frey, verabfolget werden könne? geben Wir euch hiermit zur Reſolution, daß, nachdem die Gerichtsbarkeit von Erin in Chablais, bezeuget, daß weder in dortiger Stadt, noch deren Gebiete, irgend einiger Abſchoß von ausgehenden Erbſchaften genommen werde, ihr auch die Bournetſche Erb-Gelder ſonder Abzug, denen dortigen Intereſſenten verabfolgen laſſen könnet. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 28. Dec. 1765.

Auf Sr. Königl. Majeſt. allergnädigſten Special-Befehl.

Finckenſtein. Hertzberg.

An die Stettinſche Regierung.

No. 121. Reſcript an das Cammer-Gericht, wegen der von den Unterthanen pendente lite zu leiſtenden Dienſte. De Dato Berlin, den 31. Decembr. 1765.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Unſern ꝛc. Wir geben euch auf eure allerunterthänigſte Anfrage vom 3. Julii c. wegen der bey Streitigkeiten der Unterthanen mit ihren Obrigkeiten, pendente lite von erſtern zu leiſtenden Dienſte, hiermit zur gnädigen Reſolution:

Daß bloß in dem Fall, wenn die Unterthanen wegen behaupteter Unmöglichkeit der Dienſtleiſtung, ein beyfälliges Definitiv-Urthel vor ſich haben

eine Ausnahme von der im Codice P. 4. T. 8. §. 37. feſtgeſetzten Regel ſtatt finde; in allen übrigen Fällen aber nurgedachte Regul beybehalten werden müſſe.

Ihr werdet euch hiernach allergehorsamst zu achten wissen und Wir sind euch mit Gnaden und geneigten Willen wohl beygethan. Gegeben Berlin, den 31. Dec. 1765.

(Ad Mandatum.)

Ministerium des Justiz-Departements.

An das Cammer-Gericht.

No. 122. Rescript an das Cammer-Gericht, den Abschoß von Jüdischen Erbschaften betreffend. De Dato Berlin, den 31. Decembr. 1765.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem das Ministerium des Justiz-Departements, mit dem General-Directorio, darunter völlig einerley Meynung

Daß die Magistrate nicht befugt, von ausgehenden Jüdischen Erbschaften Abschoß zu nehmen;

So haben Wir euch solches auf euren deshalb unterm 23. May a. p. erstatteten allergehorsamsten Bericht hiermit zur Nachricht und Achtung nicht verhalten wollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 31. Dec. 1765.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

Ministerium des Justiz-Departements.

An das Cammer-Gericht.

No. 123. Rescript an die Chur-Märckische Cammer, die mutuelle Abschoß-Freyheit mit den Holländischen Provintzien, betreffend. De Dato Berlin, den 31. Dec. 1765.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem bey Gelegenheit, als aus des Kaufmann Eck zu Amsterdam Nachlaß, durch dessen testamentarische Disposition, eine ansehnliche Summa auf Unsere in Brandenburgischen wohnhafte Unterthanen devolviret ist, und der dasige Executor testamenti ein Bedencken geäussert, ob nach dem die wegen der mutuellen Abschoß-Freyheit, zwischen Unsern Landen, und den Staaten von Holland, ehedem errichtete Convention mit Ausgang des vorigen Seculi, erloschen sey, von bemeldten Erb Geldern, der Abschoß zu entrichten seyn werde: So ist auf die dagegen geschehene Vorstellung, daß, obgleich die Zeit, auf welche sothane Convention restringiret worden, mit Ablauf des vorigen Seculi verflossen, dennoch bishero die mutuelle Abschoß-Freyheit nicht nur in beständiger Observantz geblieben, sondern auch in Anno 1727 Unsern sämtlichen Collegiis anbefohlen worden, daß alle Erb-Gelder nach Holland ferner ohne Abzug verabfolget werden sollen, das Recht der freyen Ausführung da Erbschaften, so nach Unsern Landen gehen, wieder zugestanden, und die Abschoßfreye Verabfolgung der Eckschen Erb-Gelder, verfüget worden; Es wird dahero euch solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekant gemachet. Sind ꝛc. Berlin, den 31. Dec. 1765.

Auf Special-Befehl.

An die Chur-Märckische und übrige Cammern.

SUPPLE-

SUPPLEMENTUM

einiger

zur Neuen Sammlung

der

in der Chur und Marck Brandenburg,

wie auch

andern Provintzien

ergangenen

und zu dem Dritten Bande noch gehörigen

EDICTen, MANDATen, RESCRIPTen,

&c. &c.

von 1761. bis 1764. incl.

wobey noch einige Verordnungen befindlich,

welche sowohl im Mylio ausgelassen,

als auch in den vorhergehenden Sammlungen der Königlichen Academie nicht befindlich sind.

I.

Nachtrag
der
Edicte, Patente, Reſcripte und Haupt-Verordnungen,
ſo bisher in den gedruckten Sammlungen ausgelaſſen worden
betreffend
Generalia für alle Provintzien.

No. 1. Circulare, daß keinem Vaſallen erlaubet ſeyn ſolle, in fremde und auswärtige Dienſte ohne Königl. Special-Permiſſion zu treten, widrigenfalls deſſen Güter und ſämtliches Vermögen ſofort mit Arreſt beleget und confiſciret werden ſollen — — 1746. 1 Apr.

Nebſt der Königl. Cabinets-Ordre — — 21 Mart.

2. Circulare, daß keiner von Sr. Königl. Majeſt. adelichen Vaſallen ohne derſelben Permiſſion auſſer Landes reiſen ſolle — 1747. 21 Jan.

3. Reſcript, die Cämmereyen in Liquidations-Proceſſen wegen der publiquen Gefälle per Patentum ad Domum vorzuladen — 15 Jun.

4. Circulare, wegen der in fremden Dienſten gehenden, oder ſich ohne Königl. Permiſſion auſſerhalb Landes aufhaltenden Vaſallen — 1750. 10 Jul.

Nebſt der Königl. Cabinets-Ordre — — — 8 Jul.

5. Reſcript, wegen der Cörper der Selbſt-Mörder und deren Beerdigung — — — — — — 1751. 6 Dec.

6. Declaratio des 27ten Articuls der emanirten Wechſel-Ordnung, nebſt der Octroi für die hieſige Giro- und Wechſel-Banque 1753. 6 Oct.

7. Reſcript, daß ein Vaſall der in Anno 1740. im würcklichen Beſitz eines Grund-Stückes oder einer Gerechtigkeit geweſen iſt, die Poſſeſſion weiter nicht beweiſen, ſondern darin geſchützet und unter keinerley Prætext deshalb in Anſpruch genommen werden ſoll — 1754. 2 May

8. Reſcript das Forum der Bergleute betreffend — 24 Jul. 1755.

9. Declaratio des 21ten Articuls der Wechſel-Ordnung 22 Nov.

10. Reſcript, betreffend die Vorſchlagung eines neuen Zeugen, an die Stelle eines verworffenen und die Aenderung der Beweiß-Articul 1758. 14 Dec.

11. Reſcript, die Frage betreffend: Ob ein Advocat wider ſeinen Clienten zum Zeugniß gezwungen werden könne — — 1763. 6 May

12. Reſcript, das Verfahren wider adeliche Vaſallen betreffend, welche ohne Königl. Erlaubniß auſſerhalb Landes, oder in fremden Dienſten ſich befinden — — — — — 4 Jun.

13. Reſcript an den Criminal-Senat, daß bey denen Juſtitz-Collegiis und andern Criminal-Gerichten, wo zwey Membra der Pohlniſchen Sprache völlig gewachſen ſeyn, es der Adhibirung eines beſondern

Dolmetschers nicht von nöthen, sondern es zulänglich sey, daß sodenn die Aussagen derer Inquisiten Pohlnischer und Deutscher Sprache von sothanen Membris selbst verschrieben werden — — 1763. 8 Nov.

No. 14. Circulare wegen Ansetzung der 2ten Schutz-Juden Kinder 11 Nov.

15. Rescript, daß den Gold- und Silber-Manufactur-Schulden, die Jura piorum Corporum nach wie vor zustehen, und die Ueberlassung der erwehnten Manufactur, an die Entreprenneurs derselben, hierin nicht geändert — — — — 1764. 24 Jan.

16. Rescript, daß wenn in Causa Judæi contra Christianum letzterer nicht so viel erwiese, daß er zum Suppletorio verstattet werden könne, dem Juden sodann das Purgatorium aufzuerlegen — 2 Aug.

17. Rescript an die Magistrate in den Städten, daß die Magistrate, die ein Jus vocandi Pastorem haben, inskünftige allemahl, wenn der Inspector bey ihnen mit Tode abgehet, solches sofort notificiren und wenn sie wollen, daß ihrem Pfarrer die Inspection mit aufgetragen werde, keinen andern an des verstorbenen Stelle vociren, sondern zuvor mit dem Ober-Præsidenten und Geheimen Räthen, conferiren sollen — — — — — — 1765. 26 Jan.

18. Rescript an den Criminal-Senat, daß in delictis Communibus Acta von denen Aemtern sofort an den Criminal-Senat eingesandt werden sollen — — — — — 25 May

II.

Nachtrag

der

Edicte, Patente, Rescripte und Haupt-Verordnungen,

so bisher in den gedruckten Sammlungen ausgelassen worden

betreffend

Specialia für die Chur- und Marck Brandenburg.

No. 19. Circulare, daß intuitu præscriptionis bonorum Ecclesiasticorum, unablößliche Schulden ihrer Eigenschaft nach keiner Præscription unterwürfig, sondern zwar einjährige Einkommen, so weit die tempora præscriptionis austragen, cessiren, die übrigen aber dadurch nicht berührte jährliche Einkommen und Jura in ihrer Kraft und Wesen verbleiben sollen — — — — 1683. 16 Febr.

Dieses Rescript ist zwar im Mylio abgedruckt befindlich, es sind aber die darin unterstrichene Worte, daselbst ausgelassen worden.

20. Circulare wegen Reduction der auf den wüsten Stellen haftenden und denen piis Corporibus zustehenden Zinsen — — 1709. 1 Oct.

21. Circulare an die Prediger, daß ein jeder derselben von denen ihnen anvertraueten Kirchen auf denen Dörfern und da herum liegenden Gegenden, nechst Benennung der Matris filiarum und incorporirten Dörfer, was er a tempore reformationis für antecessores in sei-

ner Pfarre gehabt, und ob auch was noch aus den Catholischen Zeiten vorhanden ꝛc. Imgleichen was sonsten vor Antiquitäten, Naturalien ꝛc. sich bey ihnen finde, imgleichen von alten Leuten so bis an und über 100. Jahr gelebet, aufsetzen und einschicken sollen — 1713. 10 Apr.

No. 22. Relcript mit Communication eines Entwurfs, wie die Accidentzien derer Prediger und Küster auf dem Lande auf einen generalen Fuß zu richten — — — — — 1716. 9 Mart.

23. Verordnung, daß alle 3 Jahr Local-Visitation in denen Inspectionen gehalten werden solle — — — — 1718. 2 Febr.

24. Circulare wegen der Procuration und Sand-Geldes — 17 Aug.

25. Circulare, daß die Kirchhöfe auf denen Dörfern mit Mauren und tüchtigen Gehegen umgeben werden sollen, auch wegen Bepflantzung der Kirchhöfe mit Maulbeer-Bäumen — — — 1719. 26 Dec.

26. Verordnung wegen der Kirchen-Holtzungen — 27 Sept. 1724.

27. Verordnung, wie es mit den Kirchen- und Schul-Bauen zu halten 1 May 1726.

28. Verordnung, daß wenn Deutsche mit Frantzosen sich verheyrathen, die Proclamation in beyder Theile Kirchen geschehen solle — 1737. 21 Nov.

29. Rescript an den Geheimen Justitz-Rath, wegen der neu etablirten Printzlichen Gesamt-Cammern — — 23 Oct.

30. Rescript an den Geheimen Justitz-Rath wegen der neuen Einrichtung der Printzlichen Gesamt-Cammern — — — 1743. 4 Mart.

Nebst Cabinets-Ordre — — — 23 Febr.

Und Extract der Ordre an das General-Directorium 23 Febr.

31. Rescript an die Universität zu Franckfurt an der Oder, daß sie wegen des Hofraths und Professoris von Steinwehr in Leipzig zu heben habenden Capitals die verlangenden Reversales an den Magistrat zu Leipzig ertheilen können — — — — 17 Dec.

Reversales dieserhalb an den Magistrat zu Leipzig — 3 Jan. 1744.

32. Rescript, daß die Unterthanen die Justitiarios zu den Gerichts-Tagen und Abnahme der Kirchen-Rechnungen unentgeldlich hohlen und zurückfahren müssen — — — — 1746. 11 May

33. Circulare wegen Abschaffung der Kirchen-Busse — 20 Jun.

34. Rescript wegen Festsetzung der Leichen-Gebühren — 17 Febr. 1748.

35. Verordnung, daß kein Prediger bey Vermeidung schwerer Straffe sich anmassen soll, eigenmächtiger Weise jemand vom Abendmahl abzuweisen — — — — — 27 Mart.

36. Verordnung, daß die Prediger die Sterbe-Fälle derer Eximirten die unter des Cammer-Gerichts-Jurisdiction stehen und Unmündige hinterlassen, bey 10 Rthlr. Straffe dem Pupillen-Collegio melden sollen — — — — — 1 Jun.

37. Verordnung, worin erkläret wird, welches die Eximirte sind, die unter des Cammer-Gerichts-Jurisdiction stehen, und nach Maasgabe des Befehls vom 1ten Junii dieses Jahres dem Pupillen-Collegio gemeldet werden sollen — — — — 7 Sept.

38. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen verstatteter Oster- und Pfingst-Ferien nach dem alten Fuß — — 1749. 20 Febr.

39. Rescript an das Cammer-Gericht, betreffend die dem Magistrat zu Potsdam ertheilte Instruction, wie derselbe künftig in denen bey ihm vorkommenden Justitz-Sachen und Processen verfahren solle 9 May

Nebst dem Justitz-Reglement des Potsdamschen Rathhauses

No. 40. Verboth wegen Beschädigung der Maulbeer-Bäume — 10 May 1749.

41. Verordnung, daß die Land-Reuter zu erinnern, wenn die Kirchhofs-Gehege nicht im gehörigen Stande sich befinden, und wie die Anzeigen von der gewonnenen Seide beschaffen seyn müssen — 1750. 15 Aug.

42. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Combinirung des Ravensbergischen Appellations-Gerichts mit demselben — 3 Dec.

43. Circulare wegen Misbrauch des Geläutes bey Sterb- und andern Fällen — — — — 1751. 25 Febr.

44. Neuverfaßte Gesinde-Ordnung für die Stadt und das platte Land in der Prignitz — — — — 26 Sept.

45. Verordnung, daß die Prediger bey 5 Rthlr. Straffe die Liste von den Gebohrnen und Gestorbenen zu rechter Zeit ihren Inspectoribus einschicken sollen — — — 8 Nov.

46. Verordnung, daß kein Prediger sich unterstehen soll, Officiers die in fremden Diensten stehen ohne Anfrage aufzubieten und zu trauen 25 Nov.

47. Verordnung, daß die Land-Reuter die Gemeinden zu Ausbesserung der Kirchhofs-Gehege allenfalls executive anhalten sollen — 1752. 7 Sept.

48. Verordnung, daß sämtliche Prediger in allen Fällen von dem Absterben derer Eximirten, ob sie mit oder ohne Hinterlassung unmündiger minderjähriger oder blödsinniger Personen verstorben, ohne im erstern Fall darauf zu sehen, ob es Kinder oder Enckel, die nemlich unter der Vormundschaft des Groß-Vaters, nach dem Ableben ihrer Eltern gestanden, und also von neuen bevormündert werden müssen ꝛc. an das Pupillen-Collegium Bericht erstatten müssen — 12 Dec.

49. Verordnung, daß die Prediger auch denen Land-Räthen die jährliche Listen von Getauften, Getrauten und Gestorbenen auf Erfordern prompt abgeben sollen — — — 1753. 8 Febr.

50. Verordnung, daß die Listen von den Gebohrnen, Getrauten und Gestorbenen vom 15. Dec. jeden Jahres aus allen Inspectionen beym Ober-Consistorio einlangen sollen — — — 2 Mart.

51. Circular-Verordnung, wegen einer von der Ritterschaft gesuchten Declaration des §. 6. 9. und 13. des Maulbeer-Reglements vom 7. Sept. 1752. — — — — 17 May

52. Circular-Verordnung, daß die vacante Küster- und Schulmeister-Stellen den Ober-Consistorial-Rath Hecker jedesmahl gemeldet werden sollen — — — — 1753. 1 Oct.

53. Circulare wegen Præcavirung vor die Vieh-Seuche — 13 Dec.

54. Circulare wegen Einsamlung der Collecten — 27 Jun. 1754.

55. Verordnung daß die Collatores stipendiorum jährlich denen Universitäten bekant machen sollen, welche von denen Stipendiaten diese oder jene Universität bezogen — — — 1755. 18 Sept.

56. Rescript wegen des Fori der Geheimden Krieges-Cantzeley Verwandten — — — — 1756. 10 May

57. Verordnung, wie die Listen der Getauften, Getrauten und Gestorbenen einzurichten, wenn von denen Stadt- Land- oder Feld-Predigern dergleichen Actus bey solchen Leuten geschehen, die eigentlich nicht zu ihrer Gemeine gehören — — 13 May

58. Circulare wegen der für das Königl. Haus zu thuenden Fürbitten 4 Jan. 1759.

No. 59. Verbot, daß die Prediger keine Ehefrau, deren Mann mit zu Felde gegangen, bevor nicht ein glaubwürdiges Attest von dessen Tode beygebracht, trauen sollen — — — 1759. 7 Jun.

60. Circular-Verordnung, daß die Küster und Schulmeister bey Hochzeiten und Kindtauffen, nach Endigung der Mahlzeit, sich sofort mit ihren Predigern nach Hause verfügen sollen — — 1760. 10 Jan.

61. Circular-Verordnung, daß die Inspectores auf das Vermögen derer Kirchen und piorum Corporum besser als bisher geschehen acht haben und auf die jährliche Rechnungs-Abnahme dringen sollen 14 Febr.

62. Circular-Verordnung, daß die Küster und Schulmeister vor ihrer Annahme sich bey den Inspectoribus ad Tentamen und Probe-Lection gestellen sollen — — — 28 Febr.

63. Circular-Verordnung, wie es mit der Trau-Handelung zu halten, wenn das Braut-Paar nicht von einerley Confession ist, und welchem Prediger den Trau-Actum zu verrichten gebühre — 7 Aug.

64. Circular-Verordnung, daß sämtliche Prediger der Alte Marck, dem Saltz-Inspectori auf sein Verlangen allemahl eine Liste von allen bey ihnen Eingepfarreter einliessern müssen — — 18 Sept.

65. Rescript, daß auch im Wernigerodischen über die Königl. Müntz-Verordnungen gehalten und erkant werden müsse — 5 Dec.

66. Circular-Verordnung, wie es zu halten, wenn kein Prediger von der Confession der Braut an dem Orte ist, wo die Braut sich aufhält, als woselbst eigentlich die Trau-Handlung geschehen solte — 1761. 12 Mart.

67. Circular-Verordnung, daß die Prediger bey 10 Rthlr. Strafe die Kirchen-Bücher richtig führen sollen — — 2 April

68. Circular-Verordnung, daß die Küster und Schulmeister vor ihrer Annahme auch Probe-Schule halten sollen — — 27 Aug.

69. Circular-Verordnung, daß kein Prediger bey 5 Rthlr. Straffe einen Candidaten die Cantzel betreten lassen soll, wenn derselbe nicht vorher Licentiam concionandi vom Ober-Consistorio erhalten — 1 Oct.

70. Verordnung an den General-Superintendenten der Alte Marck und Priegnitz, daß alle Candidaten zu der erledigten Pfarr-Stellen ante Tentamen beym Ober-Consistorio gehörig præsentiret werden müssen 1 Oct.

71. Circular-Verordnung, daß die Juden so wie die Christen in der Advents- und Fasten-Zeit sich aller Music bey ihren Hochzeiten gäntzlich enthalten sollen — — — — 1762. 25 Febr.

72. Circular-Verordnung wegen Einsendung der jährlichen Berichte von der gewonnenen Seide — — — — 26 Aug.

73. Rescript an den Criminal-Senat, daß der Criminal-Richter als Justitiarius der Müntze in dergleichen Criminal-Sachen allemahl einen Actuarium oder 2 Schöppen adhibiren soll. — 1 Nov.

74. Instruction für das Mittel-Märckische Vormundschafts-Collegium wie bey demselben künftig das Depositen-Wesen in Ordnung zu halten 1763. 2 Jan.

75. Verordnung, daß in denen Amts-Dörfern der Chur-Marck keine andere Schulmeister genommen werden sollen, die nicht von dem Ober-Consistorial-Rath Hecker aus seinem Küster-Seminario vorgeschlagen worden — — — — 11 Febr.

76. Rescript, nebst Beylage an den ersten Senat des Cammer-Gerichts wegen des fori der Bedienten auswärtiger Gesandten — 17 Sept.

No. 77. Circulare wegen Verheyrathung der Cantonisten — 15 Mart. 1764.
78. Circulare wegen sorgfältiger Betreibung des Torf-Grabens — 27 Iun.
79. Rescript an den ersten Senat des Cammer-Gerichts, nebst Beylage, wodurch der Cammer-Gerichts-Advocat Jablonsky zum Iustitiario der Porcellain-Fabrique bestellet wird — — 5 Aug.
80. Rescript, betreffend das forum der an fremden Höfen stehenden Königl. Ministre — — — 17 Aug.
81. Reglement für den Magistrat zu Beeskow — — 9 Sept.
82. Circulare wegen derer von denen Kreyß-Officianten aufzunehmenden Historischen Tabellen — — — 1 Nov.
83. Circulare wegen Anzeige der Küster-Einkünfte — — 1 Nov.
84. Circulare wegen besserer Befolgung der Prediger, was ihnen von ihren Inspectoribus aufgegeben worden — — 8 Nov.
85. Circulare zur bessern Einrichtung der Currenden — 8 Nov.
86. Rescript wegen der fremden Eisen-Krämer und Juden, welche mit fremden Eisen- und Staab-Waaren die Jahr-Märckte beziehen 13 Dec.

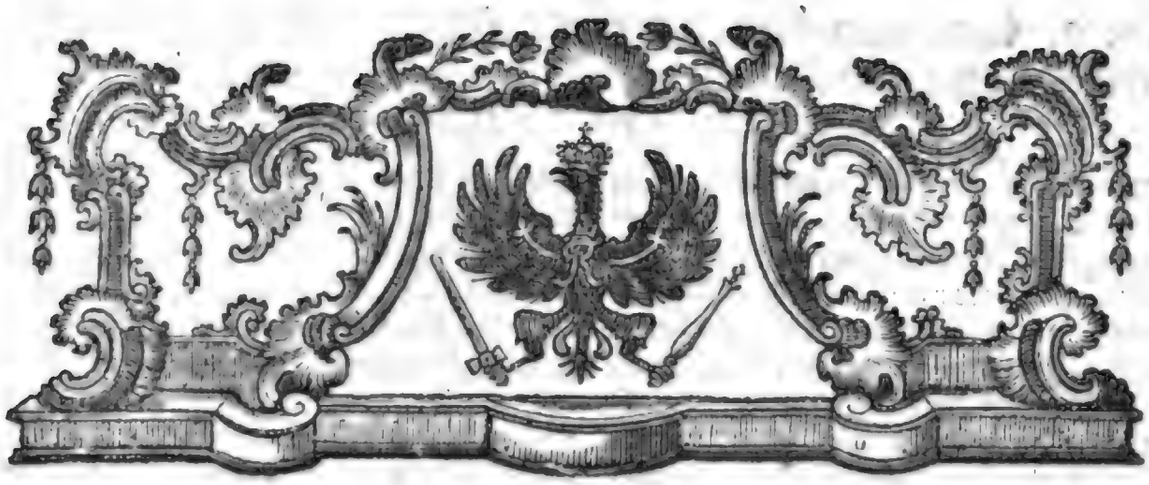

No. 1. Circulare daß keinem Vasallen erlaubet seyn solle, in fremde und auswärtige Dienste ohne Königl. Special-Permission zu treten, wiedrigenfalls dessen Güter und sämtliches Vermögen so fort mit Arrest beleget und confisciert werden sollen, nebst der Königl. Cabinets-Ordre. De dato Potsdam, den 1. April 1746.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Weil Wir mittelst der in Abschrift hiebey gehenden Cabinets-Ordre vom 21ten nächstverwichenen Monats, allergnädigst resolviret haben, daß denen desfalls bereits ergangenen Verordnungen gemäß, keinem von Unsern Vasallen mehr erlaubt seyn solle, in fremde und auswärtige Dienste, ohne Unsere höchste Special-Permission zu treten, widrigenfalls dessen Güther und sämmtliches Vermögen sofort mit Arrest beleget und confisciret werden soll.

Als haben Wir euch solches zu eurer Nachricht und Achtung hierdurch allergnädigst bekannt machen wollen, damit ihr diese Unsere Verordnung überall gehörig notificiren, auch alles Ernstes darüber halten, und solche gegen die Contravenirende gebührend vollziehen möget. Sind euch ꝛc. Geben Berlin, den 1ten April 1746.

(Ad Mandatum.)

An alle Regierungen und Justitz-Collegia in den sämmtlichen Königl. Landen.

Ad Nr. 1.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, wollen, daß die vorhin bereits ergangene Verordnung, nach welcher keiner Sr. Königl. Majestät Vasallen in fremde und auswärtige Dienste gehen soll, sonder vorhero Höchstderoselben expresse Permission darzu zu haben, widrigenfalls die Güther und Vermögen desjenigen Vasallen, so diesem zuwider handeln wird, sofort mit Arrest beschlagen, und darauf confisciret werden soll.

Als befehlen Höchstdieselbe Dero Etats-Ministerium zu Berlin hiedurch in Gnaden, auch die gesammte Regierungen, und Krieges- und Domainen-Cammern, imgleichen das Officium Fisci, zu instruiren, hierauf gebührend und alles Ernstes zu halten und gehörig zu invigiliren. Potsdam den 21ten Mart. 1746.

Friderich.

An das Etats-Ministerium.

Mr. A. E. Bell, Chief Engineer, Mersey Docks and Harbour Board, Liverpool.

Mr. A. E. Berriman, Chief Engineer, Great Western Railway Company.

Mr. A. Bertram, Chief Engineer, Caledonian Railway Company.

Mr. A. Blair, Chief Engineer, Dublin Port and Docks Board.

Mr. A. Blyth, Chief Engineer, Metropolitan Water Board.

Mr. A. Brodie, Chief Engineer, Clyde Navigation Trust.

Mr. A. Brown, Chief Engineer, Manchester Ship Canal Company.

Mr. A. Cameron, Chief Engineer, Belfast Harbour Commissioners.

Mr. A. Carpenter, Chief Engineer, Great Northern Railway Company.

Mr. A. Chaplin, Chief Engineer, Great Central Railway Company.

Mr. A. Cochrane, Chief Engineer, Forth Bridge Railway Company.

Mr. A. Cook, Chief Engineer, Great Eastern Railway Company.

Mr. A. Cooper, Chief Engineer, Taff Vale Railway Company.

Mr. A. Cowan, Chief Engineer, Port of London Authority.

Mr. A. Crichton, Chief Engineer, Caledonian Railway Company.

Mr. A. Dalgleish, Chief Engineer, Clyde Navigation Trust.

Mr. A. Dalziel, Chief Engineer, Great Northern Railway Company.

Mr. A. Dawson, Chief Engineer, Great Central Railway Company.

Mr. A. Dickson, Chief Engineer, Great Northern Railway Company.

Mr. A. Dobson, Chief Engineer, Great Central Railway Company.

Mr. A. Dodd, Chief Engineer, Great Western Railway Company.

Mr. A. Dunn, Chief Engineer, Great Northern Railway Company.

Mr. A. Edwards, Chief Engineer, Great Western Railway Company.

Mr. A. Ellis, Chief Engineer, Great Western Railway Company.

Mr. A. Fairbairn, Chief Engineer, Great Northern Railway Company.

Mr. A. Fairbairn, Chief Engineer, Great Western

Gerichte allergnädigst zu demandiren, daß solche bey allen Liquidations-Processen derer unter unserer Jurisdiction stehenden Immobilien, die Cämmerey wegen Grund-Schoß, Feuer-Cassen-Gelder und andern publiquen Gefällen, mit vorladen sollen.

Die wir in tiefster Devotion beharren

Ew. Königl. Majestät ꝛc.

Præsident, Burger-Meister und Rath allhier.

No. 4. Circulare wegen der in fremden Diensten gehenden oder sich ohne Königl. Permission ausserhalb Landes aufhaltenden Vasallen, nebst der Königl. Cabinets-Ordre. De dato Berlin, den 10. Julii 1750.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben zeithero verschiedentlich bemercket, daß derer ergangenen nachdrücklichen Edicte und Verordnungen ohngeachtet, Unserer Vasallen adliche Unterthanen, und die so adliche Güter besitzen nach wie vor in fremde Dienste treten, sich auch ohne Unsere Erlaubniß ausserhalb Landes aufhalten.

Wie Uns nun dergleichen Contraventiones gegen Unsere so ernstlich geäusserte höchste Willens-Meynung billig zum größtem Mißfallen gereichen müssen, so können Wir auch solche hauptsächlich der Nachläßigkeit Unserer Landes-Regierungen und Justitz-Collegiorum zurechnen als welche wann sie Unsern ungehorsamen Vasallen nicht gar Conniviren, dennoch auf dieselben nicht so genau invigiliren, als es Eydt und Pflicht von Ihnen erfodert.

Wir werden dahero veranlasset gegenwärtige Circular-Verordnung aus höchsteigener Bewegung ergehen zu lassen, und darinnen sämtliche Unsere Regierungen und Landes-Collegia zu genauer Beobachtung vorgedachter Edicte und Verordnungen ernstlich und bey Vermeydung Unserer höchsten Ungnade anzuweisen.

Wir wollen nicht zweifeln, ihr werdet hierunter die Uns schuldige Pflicht und Gehorsam gehörig observiren, und sowohl an die Land-Räthe, als wo es sonst nöthig seyn mögte, solche Verfügungen ergehen lassen, daß ihr so fort von dergleichen Contraventions-Fällen benachrichtiget werden möget, worauf ihr so fort Fiscum zu excitiren, und gegen den Contravenienten ohne Ansehen der Persohn nach aller Schärfe derer Gesetze zu verfahren habet:

Dieses ist Unser stricter Wille welchen Wir euch nochmahls hiemit ernstlich einschärfen, übrigens auch bey dieser Gelegenheit anbefehlen wollen, künftig bey Ablauf jeden Jahres, die bisher üblich gewesene und von Uns vorgeschriebene Vasallen-Tabellen in duplo bey 50 Rthl. Strafe einzusenden. Sind ꝛc.

Berlin den 10ten Jul. 1750.

(Ad Mandatum.)

An alle Regierungen und Justitz-Collegia in sämtlichen Königlichen Landen.

Ad Nr. 4.

Mein lieber Geheimer Etats-Ministre Freyherr von Danckelmann, Euch ist zur Gnüge bekannt was vor nachdrückliche Edicte und Verordnungen zeither von Mir ergangen seynd, daß keiner meiner Vasallen weder in auswärtige und fremde Dienste gehen noch sonsten sich ausserhalb Landes aufhalten soll, daferne er nicht vorher Meine expresse Erlaubniß dazu erhalten habe. Da Ich aber sehr öfters die darwieder geschehene Contraventions-Fälle in Erfahrung bringe, daß die Regierungen und Landes-Collegia sehr schlechte Attention auf die stricte Observantz obangeführter Edicte und Verordnungen haben, und wo nicht gar darunter conniviren, dennoch nicht diejenige Vigilence darunter bezeigen, so Eyd und Pflicht deshalb von ihnen erfordern.

Als befehle Ich Euch hiedurch, daß Ihr durch eine Circulair-Verordnung an die gesamten Regierungen und andere Meiner Landes-Collegia, denenselben Mein besonderes Mißfallen darüber zu erkennen geben und ihnen auf das nachdrücklichste einschärfen sollet, daß nicht nur in vorkommenden Contraventions-Fällen, wider mehr ermeldete Edicte, sie die Mir schuldige Pflicht und den Mir gebührenden Gehorsam besser observiren, mithin sich nach solchen Contraventions-Fällen, fleißig erkundigen, und

sobald sie nur davon etwas in Erfahrung bringen, das Officium Fisci sein Amt wieder den Contravenienten zu beobachten, und darunter nach der Schärfe der Gesetze zu verfahren, excitiren und agiren lassen, sondern daß selbige auch ohnausbleiblich und bey Vermeidung einer ihnen zu determinirenden Geld-Strafe, mit Ablauf eines jeden Jahres, die geordnete und vorgeschriebene Vasallen-Tabelle an Euch in duplo einschicken sollen, damit Ihr aus dem einen Exemplar an Mich einen Summ[illegible]rischen Extract einsenden, das andere Exemplar aber dem General-Fiscal zustellen lassen könnet, um in vorkommenden Fällen, sein officium dabey zu beobachten.

Dieses ist Mein stricter Wille, wornach Ihr Euch auf das genaueste achten und das gehörige überall weiter besorgen, auch mit dem General-Directorio darüber gehörig communiciren sollet. Ich bin Euer wohlaffectionirter König. Potsdam den 8ten Jul. 1750.

Friderich.

An den Etats-Ministre v. Danckelmann.

No. 5. Rescript wegen der Körper der Selbst-Mörder und deren Beerdigung. De dato Berlin den 6. Dec. 1751.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc Nachdem Unsere höchste Intention ist, daß künftig die Cörper derer Selbst-Mörder nicht mehr durch den Schinder weggeschaft, noch auf den Schind-Anger verscharret werden sollen, massen dadurch bloß ihre Angehörigen gantz unverschuldet leiden, und durch den ihnen hieraus erwachsenden Vorwurf und Beschimpfung in grosse Verlegenheit gesetzet werden, so aboliren Wir hiermit und Kraft dieses alle wegen Bestrafung des Selbst-Mordes in vorigen Zeiten ergangene Edicta, und ordnen dagegen, daß hinführo bey dergleichen unglücklichen Fällen die Cörper heimlich, jedoch auf eine ehrliche Art begraben, die Sache selbst aber so stille als möglich gehalten werden, und im übrigen der hinterbleibenden Familie desfalls etwas, es möge Nahmen haben wie es wolle, ausser denen Begräbniß-Kosten zu erlegen, nicht angemuthet werden solle. Ihr habet euch also hiernach gehorsamst zu achten, und in vorkommenden Fällen zu verfahren, auch die unter euch stehende Magistræte und andere Judicia zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 6ten Decembr. 1751.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Bismarck. v. Danckelmann.

No. 6. Declaratio des 27. Articuls der emanirten Wechsel-Ordnung nebst der Octroi für die hiesige Giro und Wechsel-Banque. De dato Berlin, den 6. Octobr. 1753.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr empfanget hierneben liegend eine Declaration des 27ten Articuls der vorhin emanirten Wechsel-Ordnung, benebst der Octroy, vor die hieselbst zu errichtende Giro- und Wechsel-Banco, mit dem gnädigsten Befehl, beydes durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft und Achtung publiciren zu lassen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 6ten Oct. 1753.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Cocceji, v. Bismarck, v. Danckelmann v. Reuß.

An das Cammer-Gericht.

Ad Nr. 6.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Demnach Wir vom Anfange Unserer Regierung an, beständig für die Wohlfahrt Unserer Unterthanen, insonderheit vor dem Wachsthum derer Commercien und Vermehrung derer Manufacturen, auf das Landesväterlichste gesorget haben, auch noch allergnädigst darauf bedacht sind, der Kaufmannschaft alle nur mögliche Vorrechte und Encouragements angedeihen zu lassen, wodurch deren Handlung

lung mit auswärtigen Staaten und Ländern erleichtert, vermehret und ausgebreitet, die dem entgegen stehende Hindernisse aber aus dem Wege geräumet, und insonderheit wider die Bedrückungen einiger Ausländer in Sicherheit gestellet werden mögen. Und wir dann mit grössesten Mißfallen wahrnehmen müssen, daß Unsere commercirende Unterthanen, deren meistes Negotium mit und durch die Stadt Hamburg betrieben wird, am meisten durch die von dieser Stadt, insonderheit seit Anno 1726. getroffene willkührliche neue Müntz-Verfassung, auf das Empfindlichste gedrucket und verkürtzet werden. Denn so ist es Reichs, ja Weltkundig, daß diese Stadt im besagten Jahre, mit Verlassung des vorigen, einen neuen und um 7⅛. oder beynahe 8. pro Cent schlechtern Müntz-Fuß in ihrem neuen Courant-Gelde eingeführet, daß solche diesem neuen Gelde, einen Werth von 116 pro Cent gegen ihr Banco beygeleget, und dasselbe dadurch über 10 pro Cent über seinen innerlichen Werthe erhöhet habe, daß solche nicht allein Unsere eigene Müntze, sondern auch das Geld aller teutschen Mit-Stände und benachbarten Staaten, nach deren innerlichen wahren Werthe, um viele pro Cent schlechter, als ihr Courant-Geld taxire, und beständig im niedrigen Cours erhalte, daß diese Stadt dieses neue über seinen Werth gegen Banco gesetzte Courant-Geld, dem eigentlichen Banco-Gelde als ein falsches Surrogatum substituiret habe; diese Stadt auch nicht gewohnet sey, die im Banco stipulirte Bezahlungen in natura, sondern in ihren Courant oder andern Geld-Sorten, niemahlen aber in einem solchen Aequivalente zu bezahlen, worinn der im Banco-Gelde befindliche Werth vorhanden ist, und überhaupt, daß diese Stadt sich anmasse, ausser denen im Preise steigenden und fallenden Güthern, auch das Geld aller Ausländer, gleich andern Waaren, dem übermäßigen Steigen und Fallen zu unterwerffen, dadurch aber die gesamte Kaufmannschaft sowohl wegen der zu leistenden, als zu empfangenden Bezahlung, in beständiger Unsicherheit und Gefahr erhalte. Um nun Unsere getreue Unterthanen und Kaufmannschaft solchen Vervortheilungen dieser eintzeln, sich von ihnen grossentheils nährenden Stadt nicht fernerweit ausgesetzt seyn zu lassen, Wir auch überzeugend eingesehen haben, daß der Wachsthum derer Commercien derer grössesten Handels-Plätze, denen daselbst befindlichen Banquen grösstentheils beyzumessen, daß der Credit der Auswärtigen im Wechsel-Negoce, auf die Richtigkeit der in Banco zum Grunde gelegten Valuta beruhe, daß der mit einer öffentlichen Banque verknüpften Güter-Belehnungen, dem Kaufmann Gelegenheit geben, seine Geschäfte mit leichter Mühe zu vermehren und zu vervielfältigen, mithin das Commerce daher einen gesegneten Wachsthum ungezweifelt zu gewarten hat; Als sind Wir nach Unserer gegen die Kaufmannschaft und das Commercien-Wesen hegenden allergnädigsten Neigung, entschlossen, die in Unserer Königl. Residentz-Stadt Berlin anzulegende öffentliche Giro- und Wechsel-Banque, nicht allein in Unsere Königliche Höchste Protection zu nehmen, sondern auch alles mögliche beyzutragen, was zur Beförderung, Erhaltung und Verbesserung dieser dem Publico höchstzuträglichen Banco-Anstalten, dienlich seyn kann. Zu dem Ende declariren Wir hiermit allergnädigst,

I.

Daß Wir zu Anrichtung dieser öffentlichen Giro- und Wechsel-Banque in Unserer Königlichen Residentz-Stadt Berlin, nach denen von denen sämmtlichen Interessenten aufzusetzenden Banco-Articuln-Ordnung und denen darinn zu machenden Einrichtung, nicht allein Unsere Königliche Einwilligung und Approbation allergnädigst ertheilen, sondern auch diese Banco-Anstalten in Unsere Königliche Protection aufnehmen, und dieselbe in allen ihr zu ertheilenden Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten und Privilegiis, auf das kräftigste Handhaben und schützen wollen.

II.

Geloben und versprechen Wir bey Unserm Königlichen Worte, und verbinden Uns und Unsere Königlich und Churfürstliche Nachfolger in der Regierung, daß das Vermögen in dieser Banque, es mag solches in baarem Gelde oder andern Effecten bestehen, jetzo bey deren Einrichtung oder in künftigen Zeiten bey derselben niedergeleget werden, niemahlen, und zu keiner Zeit, auch unter keinerley Nahmen oder Vorwand, weder in Friedens- noch Krieges-Zeiten arretiret oder beschlagen werden solle, welche Sicherheit sich dann auf die in der Banque befindlichen Gelder und Effecten, nicht allein derer Ausländer überhaupt, sondern auch der

Unterthanen solcher Mächte und Staaten erstrecket, mit welchen Wir oder Unsere Nachfolger in der Regierung, würcklich Krieg zu führen genöthiget seyn möchten.

III.

Auch sollen diese Gelder, Güter und Effecten wider den Willen der Banque oder deren Interessenten, zu keinem andern Gebrauch verwendet werden, als zu welchen sie bey der Anlage nach denen Anordnungen und Anstalten der Banque bestimmet worden. Wie denn auch die in Banco stehende Capitalien, mit keinen Abgaben sollen beschweret werden, noch die denen Fremden zustehende, und aus dem Lande wieder weggehende Capitalia, mit keinen Abzugs-Geldern zu belegen sind.

IV.

Weil also die Banque und deren Interessenten, die freye Disposition über alle Capitalia, Güter und Effecten der Banque haben; So soll ihnen jetzo und in künftigen Zeiten frey stehen, auf ihren General-Versammlungen solche Anordnung bey der Banque zu machen, als sie zur Conservation und Verbesserung derselben, dienlich erachten.

V.

Wir gestatten auch allergnädigst, daß die bey der Banco vornehmlich interessirende, in denen die Banque betreffende, oder die Banco-Bediente, ratione ihres Officii angehende Sachen sprechen, und solche entscheiden können.

VI.

Da auch dieses wichtige Werck so sehr mit dem allgemeinen Besten verknüpfet ist, so wollen Wir zur Beförderung dieser Anstalten, der Banque ein convenables Haus allergnädigst anweisen lassen, in welchem dieselbe ihre Versammlung halten, ihre Comptoirs anlegen, auch ihre Capitalien, Güther und Effecten in genugsamer Sicherheit verwahret werden können.

VII.

Denen Interessenten der Banque bleibet erlaubet, alle nöthig habende Bediente selbst zu erwählen, und denen Banco-Verrichtungen tüchtige Personen vorzusetzen.

VIII.

Wann auch nach denen Articuln und Bedingungen der Giro-Banque, derselben Fond in Unsern seit 1750. geprägten gantzen, halben und viertel Reichs-Thalern bestehet, auch die Bezahlung derselben sowohl per scontro als baar, in keinen andern als dieser Geld-Sorte geschehen soll; So approbiren Wir dieses nicht allein allergnädigst, sondern verordnen und wollen auch kraft dieses, daß

1) Die in allen Königlichen Landen etablirte Kaufmannschaft, alle in Partheyen ausser Landes gehende Güter und Waaren, auch Landes-Producte, als Schlesische und andere Linnen, allerley Holtz-Waaren, Hanf, Honig und Lein-Saat, Wachs, Korn und allerley Getrayde, oder wie sie sonst Nahmen haben mögen, denen Ausländern gegen kein anders als hiesiges Banco-Geld überlassen, und in solchem die Preise bedingen und stipuliren müssen, da denn in dem Contraventions-Fall und darüber entstehenden Klagen, denen Uebertretern dieser Verordnung keine Justitz administriret, und dieselbe überdies noch mit 100 Rthlr. Strafe beleget werden sollen.

2) Sind auch die Verkaufungen, welche die Königliche Asiatische Compapnie in Emden, von Zeit zu Zeit vornehmen wird, aus eben der Ursache in Banco festzusetzen.

3) Werden auch diejenigen Güter und Waaren, welche von denen Käufleuten aus Hamburg entbothen werden, in hiesigem Banco-Gelde bedungen und bezahlt, in Betracht ohnedem der Holländer und Hamburger gewohnet und schuldig ist, sich auf denen von ihm besuchten Messen, nach dem Gelde eines jeden Orts zu accommodiren.

4) Müssen alle Kaufmanns-Wechsel, welche entweder von Ausländern auf die Kaufmannschaft in denen Königl. Landen trassiret, oder von diesen auf die Ausländer abgegeben, auch hier vernegociiret und caviret werden, und die Summa von 100 Rthlr. betragen, in Banco-Geld geschlossen, und durch die Banque bezahlet werden, als wohin der §. 27. Unserer emanirten Wechsel-Ordnung in der Anlage sub A. verändert seyn soll, wiedrigenfalls wider alle dergleichen Wechsel, alle diejenigen Ausflüchte statt haben sollen, die in Unserer Wechsel-Ordnung §. 27. und anderöwo besonders benannt worden. Was aber diejenigen Wechsel-Briefe anbetrift, welche nicht in dem Negoce gebraucht werden, noch von einem Ort zum andern lauten, sondern nur über geliehene Capitalia ausgestellet sind, und

trockene

trockene Wechsel genannt werden, auch alle Pacht-Contracte, Salaria, Löhnungen und dergleichen, solche mögen in Unsern Friderichs d'or und andern Königl. Silber-Müntzen, nach wie vor ausgestellet und geschlossen werden.

5) Soll auch der Lentzische Zoll in Banco Gelde entrichtet werden.

6) Da auch bey Bezahlung liegender Güter, billig darauf gesehen werden muß, daß solche in denen vollständigen Müntz-Sorten geleistet werden; so sollen nicht allein alle Kauf-Contracte über unbewegliche Güter, sondern auch die auf solche Güther zu nehmende gerichtliche Hypothequen, in hiesigem Banco-Gelde gestellet, jedoch kan die Bezahlung, in Ermangelung des Banco-Geldes, gegen den Cours-mäßigen Agio, zur Zeit des geschlossenen Contracts, in couranten Gelde bewürcket werden. Was aber diejenigen anbetrift, so vor würcklicher Etablirung dieser Banco geschlossen sind, solche bleiben in ihrem Esse, und werden bey zugeschehender Bezahlung stipulirtermassen in Friderichs d'Or oder Silber-Geld bezahlet.

7) Auch sollen in zukunft die Cours-Zettel unter den Rubriquen des Hamburger und Amsterdammer Banco- oder Courant-Geldes nicht weiter als 100 Rthlr. dieses fremden Banco- oder Courant-Geldes zum Grunde liegen, sondern es soll darin gesetzet werden

100 Rthl. Königl. Preuß. Banco-Geld wird gewechselt gegen Amsterdammer Banco- oder Courant-Geld zu à Rthlr.

IX.

Ausser diesen Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, die Wir der Banque und ihren Interessenten vor Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung ertheilet haben, sind Wir annoch allergnädigst gesonnen, derselben noch mehrere auf allerunterthänigste Vorstellung der Banque, zu deren Aufnahme und Erhaltung ihr angedeihen zu lassen. Damit nun diese Unsere respective Declaration und Verordnung, zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; So haben wir solche Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Siegel bestärcken, auch durch den Druck bekannt machen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 25ten Sept. 1753.

Friderich.

(L. S.)

Ad Nr. 6.

Alle Wechsel sollen in Zukunft und nach 2 Monath, von dieser Publication anzurechnen, in keinem andern, als Unserm Banco-Gelde geschlossen und bezahlet werden, und zwar also, daß die auf fremde Plätze tralsirte, oder von fremden Orten zu vernegotiiren eingesandte Wechsel-Briefe, von dem Käufer nach dem vorhin accordirten Wechsel-Cours in Banco abgeschrieben werden sollen: Imgleichen, daß die auf einen Unserer Unterthanen, Banquiers, Kaufleute ꝛc. tralsirte, und in andern als Unserm Banco-Gelde gestellte Wechsel-Briefe, gleichfalls in keiner andern Müntze, als dem Banco-Gelde vergütet werden solle, jedoch so, daß wann der Innhaber des Wechsels, oder der Bezogene, kein Folium in Banco haben, diese beyde sich über das Agio vergleichen, und sodann die Zahlung in Friderichs d'or oder Silber-Gelde geleistet werden könne. Wofern aber der Innhaber eines solchen Wechsel-Briefes, auf die Bezahlung in denen vorgeschriebenen Müntz-Sorten, so in andern, als Unserm Banco-Gelde bestehen, dringen, auch desfalls gar protestiren lassen wollte; So wird hiermit denen Notariis alles Ernstes untersaget, um dieser Ursach willen a dato der Publication an, keinen Protest zu formiren, massen dann alle Wechsel-Contracte und Bezahlungen, so in andern als Unserm Banco-Gelde auf vorbesagter Art geschlossen, oder geschehen werden, bey darüber entstehender Klage als ungültig und nicht geschehen zu seyn gehalten, die Uebertreter über dies aber auch mit einer willkührlichen Strafe beleget werden sollen.

No. 7.

No. 7. Reſcript daß ein Vaſall der in Anno 1740. im würcklichen Beſitz eines Grund-Stückes oder einer Gerechtigkeit geweſen iſt, die Poſſeſſion weiter nicht beweiſen, ſondern darin geſchützet und unter keinerley Prætext deshalb in Anſpruch genommen werden. ſoll. De dato Berlin den 2ten May 1754.

Friderich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Euren allerunterthänigſten Bericht vom 17ten jüngſt verwichenen Monaths laſſen Wir Euch zu Eurer Direction hiermit unverhalten, daß Ihr, nach denen poſt publicationem Codicis Fridriciani, erfolgten Declarationen zu ſprechen, um ſo viel mehr fortfahren müſſet, da in der Inſtruction Unſers General-Directorii vom 20ten May 1748 nochmahls feſtgeſetzt und ernſtlichſt befohlen worden.

Daß ein Vaſall der in an. 1740 in würcklichen Beſitz eines Grund-Stücks oder einer Gerechtigkeit geweſen iſt, die Poſſeſſion weiter nicht beweiſen ſondern darin geſchützet und unter keinerley Prætext deshalb in Anſpruch genommen werden ſolle.

Was übrigens aber den von Euch gethanen Vorſchlag, der Commiſſion Gedancken hierüber zu vernehmen betrift, ſo iſt ſelbiger überflüßig, weil es hiebey auf eine Declarationem authenticam und nicht doctrinalem ankommt und das General-Ober-Directorium die erſtere allenfalls bey Uns immediate ſuchen muß. Sind Euch ꝛc. Berlin den 2ten May 1754.

(Ad Mandatum.)

An das Cammer-Gericht.

No. 8. Reſcript das Forum der Berg-Leute betreffend. De dato Berlin den 24ten Julii 1755.

Friderich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Auf der Magdeburgiſchen, Mansfeldiſchen Ertz- und Schieffer-Gewerckſchaft und des Geheimten Raths Krug von Nidda, Nahmens derſelben immediate überreichtes abſchriftlich nebenliegen des Supplicat vom 7. hujus wegen der, gedachter Gewerckſchaft in Conformitæt ihrer Privilegien und Receſſe, auch der Interims-Ordonnantz von 1696 zu überlaſſenden Jurisdiction über die zu denen Bergwercken gehörige Leute und Arbeiter haben Wir in Erwägung derer bey der Sache vorkommenden Umſtände allergnädigſt reſolviret und gut gefunden, daß die Gewerckſchafft über erwehnte Leute und Arbeiter die erſte Inſtantz haben, und dabey mainteniret, die zweyte Inſtantz aber vor der ordentlichen Landes-Regierung bleiben ſoll. Wornach Ihr euch gehorſamſt werdet zu achten und das erforderliche zu derer jenigen Wiſſenſchaft denen daran gelegen, zu verfügen haben. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin den 24. Julii 1755.

Friderich.
v. Cocceji.

An das Cammer-Gericht.

Ad Nr. 8.

Allerdurchl. Ew. Königl. Majeſt. zeigen wir allerunterthänigſt an, wie wir auf Dero, dem Cammer-Præſident von Schlabrendorff zu Magdeburg allergnädigſt ertheilten Befehl, den Canonem der 3000 Rthlr. pro ⅓ ſogleich an den Geh. Rath Köppen bezahlt. Wir ſind aber zugleich genötiget hiebey allerunterthänigſt vorzuſtellen, wie der Bergbau zu Rothenburg anitzt gar ſehr aufgehalten, und wir ungemein viel verliehren, auch kaum mehr beſtehen, am allerwenigſten aber ferner præſtanda præſtiren können, weilen die Gräfl. Mansfeldſche Cantzley zu Eisleben und andern Obrigkeiten, wider den klaren und buchſtäblichen Innhalt derer uns ertheilten Privilegiorum, die Jurisdiction über die Bergleute prætendiren, und nach Gefallen die Bergleute von der Arbeit citiren und in Arreſt bringen, auch die ſchärfſte Sportuln von ſelbige exequiren laſſen, da doch ohne einer freyen Jurisdiction der Bergbau, wodurch ſo viele hundert Menſchen erhalten, und ins Land gezogen werden, ohnmöglich beſtehen kann, allermaſſen

1) der

1) der Bergmann wegen seines geringen Lohns keine Sportuln geben kann, und und ihm daher die Justitz bey unserm Berg-Amte frey und umsonst administriret wird, hiernechst auch

2) sobald als eine Obrigkeit einen Bergmann citiret, und dessen Platz in der Grube oder bey dem Schmelzen ledig ist, alsdenn das ganze Revier halte machen muß, welches aber demohngeachtet das Lohn fordert, und wir gleichwohl keinen Schiefer erhalten, und also grossen Schaden leiden.

Da nun Ew. Königl. Majest. aus denen hiebey gefügten und von allerhöchst Deroselben eingenhändig confirmirten Originalien sogleich ersehen werden, wie unser Gesuch gantz offenbahr gegründet, wir auch nicht im Stande sind, viel Processe dieserhalb zu führen; So bitten Ew. Königl. Majest. wir allerunterthänigst

an das Justitz-Departement eine allergnädigste Cabinets-Ordre aus besondern Gnaden und zur Conservation dieser Bergwercke und so vieler Familien dahin ergehen zu lassen, daß uns selbiges, weil Ew. Königl. Majest. die sämtl. Originalia Selbst eingesehen, bey denen uns einmahl ertheilten Privilegien und Recessen auch der in der Interims-Ordonnantz de 1696 accordirten Jurisdiction, ohne alle processualische Weitläuftigkeiten, schützen, und solches sowohl der Eislebenschen Cantzley, als allen übrigen Obrigkeiten notificiren solle.

Dagegen wir versichern, unsern Canonem künftig recessmäßig abzutragen und ꝛc.

Ew. Königl. Majest. ꝛc.

Berlin den 7ten Jul. 1766.

Magdeburg-Mansfeldsche Erz- und Schiefer-Gewerckschaft und noie derselben.

Krug von Nidda.

No. 9. Declaratio des 21. Articuls der Wechsel-Ordnung.

De dato Berlin den 22ten Nov. 1755.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Die zur Revision des Codicis ernannte Commission hat in einem ohnlängst auf allerhöchste Cabinets-Ordre abgestatteten Bericht vorgeschlagen, daß es bey der in dem §. 21. der erneuerten Wechsel-Ordnung enthaltenen disposition, weshalb Ihr unterm 14ten dieses angefraget, gar wohl belassen werden könnte, wann nur trassirte Wechsel oder bey eigenen Wechseln der Fall, da ein Jude mit einem Kaufmann oder Negotianten zu thun hat, davon ausgenommen würden.

Wann Wir nun diese Ausnahme Unserer allerhöchsten Intention vollkommen gemäß befinden; selbige auch an sich gantz billig ist; Als habt Ihr in vorkommenden Fällen Euch darnach allergehorsamst zu achten, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen; Gegeben Berlin den 22ten Novembr. 1755.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges.

An das Cammer-Gericht.

Ad Nr. 9.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. Es hat der Breslauische Jude N. N. den Posamentier N. N. aus zweenen, von dessen zu Breslau wohnhaft gewesenen nunmehro aber entwichenen Söhnen den Kaufmann N. N. über 800 Rthlr. ausgestellten Wechseln, für welchen sich vorgedachter Posamentier verbürget, beym hiesigen Magistrat in Anspruch genommen, und wie Beklagter als fidejussor eben die Exceptiones zu haben vermeinte, so dem debitori Principali zugestanden, auch deshalb leugnete, daß diesem valuta baar gezalet worden, so hielt zwar des Klägers Mandatarius dafür, daß Beklagter mit diesen Einwand ad separatum zu verweisen sey, deferirte aber eventualiter demselben den Eyd dahin, daß sein Sohn die in denen Wechseln enthaltene Posten, von Klägern nicht baar erhalten habe, worauf, nachdem Beklagter solchen de credulitate acceptirte, von dem hiesigen Magistrat auf dessen Ableistung erkannt wurde. Hiedurch

hielt sich Kläger gravirt, interponirte daher Appellationem, und setzte sein gravamen darinn, daß Beklagter nicht nach Wechsel-Recht condemniret, und mit der opponirten Exceptione non acceptae valutæ nicht ad separatum verwiesen worden, führte auch zu dessen Justificirung fürnemlich an, daß sein Mandatarius, wiewol ohne darzu gehabte instruction, nur eventualiter den Eyd deferiret habe, er aber zu Uebernehmung des Beweises, wegen baar gezahlter valutæ, nicht verbunden sey, da die disposition des §. 21. der erneuerten Wechsel-Ordnung, nach welcher ein Jude gegen einen Christen den Beweiß wegen baar gezahlter valutæ übernehmen müsse, ehe mit Wechsel-Execution verfahren werden solle, nicht auf den Fall extendiret werden könne, wenn, wie in gegenwärtiger Sache, der Christ ein Kaufmann sey; und laut einer unterm 19ten Jan. 1753 ergangenen allerhöchsten Cabinets-Ordre bey Revision des Codicis die Aenderung dahin getroffen werden solle, das einem Juden, welcher würcklichen Kaufmanns-Handel treibet und nur bis 6 pro Cent Zinsen nimmt, mit den Christlichen Kaufleuten gleiches Recht in Wechsel und andern Sachen angedeihe;

Ob wir nun zwar dafür halten, daß durch diese allerhöchste Cabinets Ordre die Disposition der Wechsel-Ordnung noch zur Zeit nicht aufgehoben worden, so finden wir dennoch um so mehr bedenklich, vorerwehnte Deposition des 21. §. der Wechsel-Ordnung auf den Fall, wann der Christ und Aussteller des Wechsels ein Kaufmann ist, zu appliciren, als nicht nur solches zur Hemmung und Nachtheil des Commercii gereichen würde, sondern auch durch die Declaration des Edicts de 1726, worinn denen Juden andere valutam als baares Geld zu nehmen, verboten worden, festgesetzet ist, daß solches nur auf höchstdürftigen, einfältige, minderjährige und die, welche ihre Sachen nicht wohl verstehen können, nicht aber auf verständige extendiret werden solle, und selbst in dem §. 20. der erneuerten Wechsel-Ordnung in Ansehung wucherlicher Wechsel, ein Unterschied zwischen einen Kaufmann oder Negotianten gemachet wird.

Wir haben dahero bey Ew. Königl. Majest. hiedurch allergehorsamst anfragen wollen.

Ob die Disposition des 21. §. der erneuerten Wechsel-Ordnung, nach welcher ein Jude gegen einen Christen, wenn dieser leugnet, valuta baar erhalten zu haben, den Beweiß übernehmen müsse, ehe mit Wechsel-Execution verfahren werden könne, auch auf den Fall zu appliciren sey, wenn der Christ und Aussteller des Wechsels ein Kaufmann oder Negotiant ist;

Wir ersterben ꝛc.

No. 10. Rescript, betreffend die Vorschlagung eines neuen Zeugen, an die Stelle eines verworfenen und die Aenderung der Beweiß Articul. De dato Berlin den 14. Dec. 1758.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Die von dem N. N. in dem Copeylichen-Anschlusse darüber geführte Beschwerde, daß dem N. N. die Production eines neuen Zeugens in des verworfenen N. N. Stelle verstattet worden, finden Wir gegründet.

Denn 1. wenn gleich in Casu mortis eines Zeugen erlaubet ist, einen andern vorzuschlagen, so ist doch davon der Casus rejectionis unterschieden, als welchen der Producent voraus sehen kan und daher sich selbst beyzumessen hat,

2. kan post publicationem Rotuli in eben derselben Instantz kein neuer Zeuge vorgeschlagen werden, wenn auch ein solcher Fall vorhanden ist, weshalb die Production eines neuen Zeugen statt findet.

Noch weniger kan

3. nach übergebener Deductions-Schrift ein neuer Zeuge produciret und am allerwenigsten können

4. in eben derselben Instantz veränderte Articul übergeben werden.

Ihr habt demnach die veranlassete Abhörung des Zeugen qu. wie gebethen sofort wiederum aufzuheben. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 14ten Decembr. 1758.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigst Special-Befehl.

v. Jariges.

An das Cammer-Gericht.

No. 11.

No. 11. Reſcript die Frage betreffend ob ein Advocat wieder ſeinen Clienten zum Zeugniß gezwungen werden könne. De dato Berlin den 6ten May 1763.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Euren ad Reſcriptum vom 12ten Martii c. erſtatteten Bericht, eine von dem Hof-Rath N. N. in der N. N. Sache, wieder N. N. und Conſorten, überreichte Vorſtellung betreffend, iſt Euch hiermit zur gnädigen Reſolution: daß Ihr Eurem darin eröfneten rechtlichen Gutachten, nach welchem ein Advocat in einer Rechts-Sache, worinn er einer Parthey bedienet geweſen, wider einen Clienten zur Ablegung des Zeugniſſes nur gezwungen werden könne, jedoch mit der Einſchränkung, daß er diejenigen Beweiß-Articul, welche ſolche Facta enthalten, von denen er bloß aus der Entdeckung ſeines Clienten Wiſſenſchaft erhalten, zu beantworten nicht ſchuldig ſey, gemäß, die Sentenz abzufaſſen habet. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 6ten May 1763.

Auf Sr. Königl. Majeſt. allergnädigſten Special-Befehl.

An das Cammer-Gericht.

No. 12. Reſcript das Verfahren wieder adeliche Vaſallen betreffend, welche ohne Königl. Erlaubniß auſſerhalb Landes, oder in fremden Dienſten ſich befinden. De dato Berlin den 4ten Junii 1763.

Friderich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr empfanget hiebey einen Extract aus denen eingekommenen Vaſallen Tabellen, worinn diejenige adeliche Vaſallen aufgeführet ſind, welche ohne Unſerer allerhöchſten Erlaubniß ſich auſſerhalb Landes oder in fremden Dienſten befinden, oder die vorgeſchützte Permiſſion dazu noch nicht docieret haben, mit dem allergnädigſten Befehl, wider dieſelbe ohne Anſtand, nach Vorſchrift Unſerer dieſerhalb emanirten Edicte und Verordnungen zu verfahren, und des Endes dem Fiſco aufzugeben, ungeſäumt ſein Amt zu beobachten.

Wir finden nöthig Euch hiebey folgende Vorſchrift zu ertheilen.

Die von dem Fiſco vorzuladende Vaſallen ſind entweder im Lande mit Güthern angeſeſſen, oder ſie ſind es nicht, und haben bloß die Mitbelehnſchaft und Geſamte-Hand an hieſige Güther.

Im erſten Fall iſt die Citation auf ihren hieſigen Güthern zu inſinuiren, und dahin zu richten, daß ſie in einen anzuberahmenden Termin von drey Monathen mit Anſetzung des eigentlichen Gerichts-Tags unter der Commination vorgeladen werden müſſen:

daß falls ſie in ſelbigen nicht erſcheinen, ihre Güter ſofort in Beſchlag genommen, und die Pächter oder Adminiſtratores derſelben angewieſen werden ſollen, die Revenuen ad Depoſitum zu liefern.

Erſcheinet nun der Citatus in dem angeſetzten Termino nicht; ſo iſt alsdann eine anderweite Citation cum Termino von drey Monathen unter der Verwarnung zu erlaſſen:

daß wann er auch in dieſem Termino auſſen bleibet, die Confiscation ſeiner Güther ohnfehlbar erfolgen ſolle.

Jedoch lieget Euch ob, gleich bey der erſten Citation die Verfügung ex officio zu treffen:

daß auf denen Güthern ſothaner vorgeladenen Vaſallen keine Schuld-Verſchreibungen eingetragen werden müſſen.

Sind hingegen die Citandi nicht alhier poſſeſſioniret, ſondern bloſſe im Lande gebohrne Mitbelehnte, ſo habt Ihr ſolche edictaliter cum Termino præcluſivo von 9 Monathen mit der Verwarnung vorzuladen, daß ſie ihres Succeſſions-Rechts für verluſtig erkläret werden ſollen.

Ferner ſind in der beygefügten Deſignation diejenigen adelichen Vaſallen benandt, welche zwar für ihre Perſonen von dem Fiſcaliſchen Anſpruch befreyet bleiben, denen aber wegen ihrer zur Erziehung bey ſich habenden noch nicht erwachſenen Söhnen aufgegeben werden muß, binnen 3 Monathen die Nahmen und das Alter auch übrige Umſtände

stände derselben glaubwürdig anzuzeigen, und die Söhne, wann sie erwachsen sind, zugestellen.

Ihr habt Euch hiernach allergehorsamst zu achten, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 4ten Junii 1763.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

Danckelmann, Fürst.

An das hiesige Cammer-Gericht.

No. 13. Rescript an den Criminal-Senat daß bey denenjenigen Justitz-Collegiis und andern Criminal-Gerichten, wo zwey Membra der pohlnischen Sprache völlig gewachsen seyn, es der adhibirung eines besondern Dolmetschers nicht von nöthen, sondern es zulänglich sey, daß sodann die Aussage derer Inquisiten pohlnischer und deutscher Sprache, von sothanen Membris selbst verschrieben werden. De dato Berlin den 8ten November 1763.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch nachrichtlich gnädigst hiedurch zu wissen fügen, daß Wir den bey Gelegenheit des in Inquisitions-Sachen wieder N. N. erstatteten Gutachtens von dem Königsbergschen Hof-Gericht geschehenen, und von Euch beygepflichteten Vorschlag approbiret, daß bey denenjenigen Justitz-Collegiis und andern Criminal-Gerichten wo zwey Membra der pohlnischen Sprache völlig gewachsen seyn, es der Adhibirung einiger besondern Dollmetscher nicht von nöthen, sondern es zulänglich sey, daß sodann die Aussagen derer Inquisiten pohlnischer und deutscher Sprache von sothanen Membris selbst verschrieben werden; dahingegen, wann bey denen Collegiis keine dergleichen der pohlnischen Sprache kundige Membra vorhanden, die Prediger sich nicht entbrechen können, den Eydt getreuer Uebersetzung abzulegen, doch wann sie solches einmahl gethan, es bey jedem besondern Fall nicht aufs neue zu erfordern. Sind ꝛc. Gegeben zu Berlin den 8. Novemb. 1763.

Auf Sr. König. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Borck. v. Finckenstein. v. Hertzberg. v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal.

An den hiesigen Criminal-Senat.

No. 14. Circulare wegen Ansetzung der 2ten Schutz-Juden Kinder. De dato Berlin den 11ten November 1763.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem bey Uns die Ober- und andere Aeltesten der Schutz-Juden-Gemeine zu Berlin, immediate allerunterthänigst vorgestellet haben, daß, da nach der jetzigen Verfassung, den 2ten Kindern der Schutz-Juden in den Königl. Landen nicht erlaubet sey, sich in solchen anzusetzen, vielmehr dieselben obligiret wären, ausserhalb Landes zu gehen, und auswärtigen Schutz zu suchen, dadurch wegen der auf sie fallenden Erbschaften gar beträchtliche Summen Gelder ausser Landes gingen, dahingegen, wenn Wir geruhen wollten, vorgedachte jetzige Verfassung, wegen der 2ten Kinder erwehnter Schutz-Juden, dahin zu declariren, daß nach den vormahligen General-Privilegiis auch die 2ten Kinder hinführo Unsers Schutzes zu geniessen haben, und die Erlaubniß erhalten würden, sich mit Häusern possessionirt zu machen, alsdenn nicht nur bey deren Verheyrathung durch Erbschaften, so ihnen von auswärtigen Landen zufielen, vieles Geld in hiesige Lande gezogen; sondern auch dieselbe sich äusserst appliciren würden, das Commercium Unserer Lande florisanter zu machen, und Fabriquen zu etabliren, und deren Debit nach auswärtigen Landen aufs ersten Fleisses zu befördern; So haben Wir darauf in Gnaden resolviret, solchem Gesuch obgedachter Ober- und anderer Aeltesten der Schutz-Juden-Gemeinen, in der Maasse, und unter nachstehenden Conditionen zu deferiren, daß

1) Wenn die 2te Schutz-Juden Kinder, um besondre Schutz-Privilegia anhalten, alsdenn

2) Die

2) Die Vermögenſten von ſolchen, und diejenigen von ihnen, welche Genie zu Fabriquen und Manufacturen haben, dergleichen Fabriquen, es ſey zu Berlin, oder auch ſonſt im Lande etabliren, oder entreprenniren ſollen, dergleichen entweder im Lande noch gar nicht, oder aber doch nicht zenugſam vorhanden ſeyn, diejenige aber von ſolchen 2ten Schutz-Juden Kindern, welche nicht das Vermögen, oder das Genie haben, ſelbſt Fabriquen zu etabliren, ſollen dennoch verbunden ſeyn, den Debit der Landes-Fabriquen auſſerhalb Landes äuſſerſt zu befördern.

3) Was die Häuſer anbetrift, womit gedachte 2te Kinder der Schutz-Juden ſich poſſeſſionirt machen wollen, ſo iſt Unſre Intention gar nicht, daß dadurch die Anzahl der chriſtlichen Bürger-Häuſer vermindert werden ſoll, wohl aber wollen Wir geſchehen laſſen, daß dergleichen 2te Kinder, wenn ſie ſich mit Häuſern poſſeſſionirt machen wollen, neue Häuſer erbauen ſollen, und zwar zu Berlin auf Stellen, die allda an verſchiedenen Orten der Stadt noch nicht bebauet, und nach der Convenience ihres Handels und Gewerbes, in andern Städten aber auf wüſten Stellen; Bey welchen neuerbaueten Häuſern dann, ſie alle diejenige Freyheiten haben ſollen, ſo andern chriſtlichen Neuanbauenden gegeben werden. Wie denn auch von Obrigkeitswegen die Hand darauf gehalten werden ſoll, daß dergleichen neuanbauenden 2te Juden-Kinder von den Handwercks-Leuten, ſo an ſolchen Bauten arbeiten, keine Chicanes gemachet, noch letztere dieſelben über die Gebühren, wegen des Arbeits-Lohns anziehen, und bevortheilen müſſen.

4) Wenn aber auch mehrgedachte Ober- und andre Aelteſten der Schutz-Juden-Gemeine, bey dieſer Gelegenheit vorgeſtellet haben, daß inzwiſchen und bis hieher, von den zu Berlin privilegirten Juden, bereits an die 30 Häuſer unter verhofter Approbation, erkaufet und behandet worden: ſo wollen Wir bewegender Urſachen halber, ſolches vor dieſes mahl annoch accordiren, und die Confirmation dazu ertheilen, jedoch daß ſolches nicht weiter, als nur auf die nur gedachte Anzahl der 30 Häuſer gehen müſſe, derjenige aber von ihnen, ſo in zukunft ein eigenes Haus beſitzen will, muß ſolches entweder auf einen ledigen Platz, oder auf eine wüſte Stelle, oder ſonſt ein verfallenes Haus, ſo ihm dazu angewieſen werden wird, neu aufführen und erbauen.

5) Wenn mehrgedachte 2te Schutz-Juden-Kinder, ſich ſonſt auſſerhalb Berlin, in Pommern, in der Neumarck und in Preuſſen, auch den Pohlniſchen Gräntzen, anſetzen wollen, ſoll ihnen frey ſtehen, ſich allda anzuſetzen. Es werden aber auch hiervon expreſſe diejenigen Städte ausgenommen, als nehmlich Stettin, Magdeburg ꝛc. wo bishero nach dem alten Herkommen und den Verfaſſungen, keine Juden noch Juden-Familien ſich etabliren, und anſeßig machen dürfen, als welchen Städten Wir in ihren alten Rechten darunter nicht præjudiciren wollen.

6) Damit Wir aber in obgedachter Unſer Intention nicht hintergangen, und bey Uns keine Conceſſiones zu neuen Juden-Privilegien erſchlichen werden mögen; So declariren Wir hierdurch und wollen, daß keine neue Juden-Familien, es ſey von den 2ten Kindern, oder auch ſonſt zu Berlin angeſetzet, noch ſelbigen der Schutz concediret werden ſoll, bevor nicht die Ober- und andere Aelteſten der Berliniſchen Judenſchaft jedesmahl ſchriftlich und pflichtmäßig atteſtiret haben werden, daß ſolche Familie nicht nur gehörig bemittelt, ſondern auch dem Publico nützlich ſey, und daß dadurch der von Uns intendirte Zweck, wegen der zu etablirenden Fabriquen, werde befördert werden. Und da nur gedachte Ober- und andere Aelteſten, jedesmahl vor die Richtigkeit ſolches Atteſts ſtehen und repondiren müſſen; So ſoll es alsdenn keiner weiteren Recherches gebrauchen, und auf die deshalb gethane Anzeige der erforderliche Schutz-Brief ausgefertiget, alle andre Schutz-Briefe und Conceſſiones aber, ſo künftig ohne dergleichen Atteſte erhalten werden, ſolche ſollen vor erſchlichen gehalten werden, welches denn auch wegen der übrigen Städte, wo ſich ſolche 2te Kinder anſetzen wollen, geſchehen muß. Ihr habt euch alſo hiernach allerunterthänigſt zu achten, und Wir ſind ꝛc.

Geben Berlin, den 11ten Nov. 1763.

An ſämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, excl. Oſt-Friesland.

No. 15. Reſcript, daß den Gold- und Silber-Manufactur-Schulden, die jura piorum Corporum nach wie vor zuſtehen und die Ueberlaſſung der erwehnten Manufactur, an die Entrepreneurs derſelben, hierin nichts geändert. De dato Berlin den 24. Jan. 1764.

Friderich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Eure allergehorſamſte Anfrage vom 16. verwichenen Monaths und Jahres, ob denen Entrepreneurs der Gold- und Silber-Manufactur Ephraim nnd Söhne nach der Verordnung vom 12ten Aug. 1743 die Jura piorum Corporum zuſtehen, mithin dieſelbe wegen ihrer Forderungen in der N. N. Credit-Sache der Vorzug für die Gläubiger der 4ten und 5ten Claſſe zu fordern berechtiget ſeyn, iſt von Unſerm Groß-Cantzler mit dem General-Lieutenant und Krieges-Miniſtre von Wedel communiciret von dieſem aber hinwiederum ein Bericht von der zur Regulirung der Abtretung beſagter Manufactur verordnet geweſenen Commiſſion erfordert worden, davon hierneben eine Abſchrift erfolget.

Wann nun nach denen aus dem geſchloſſenen Contract ſowohl als der Cabinets-Ordre vom 18ten Decemb. 1762 angeführten Stellen, beſonders der wo es im 11. §. heiſſet daß das Potsdammiſche-Wayſenhauß-Directorium gedachten Entrepreneurs alle in ſolchen Sachen denſelben ſonſt zuſtehende Rechte übergebe, deutlich zu Tage lieget, daß denenſelben ratione der ausſtehenden Gold- und Silber-Manufactur Schulden die Jura piorum Corporum allerdings zu ſtatten kommen müſſen; So habt ihr Euch darnach auch Eures Ortes allergehorſamſt zu achten und Wir ſind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 24ten Jan. 1764.

Auf Sr. Königl. Majeſt. allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges.

An die immediat Wechſel-Commiſſion.

Ad Nr. 15.

Des Königl. Wirckl. ꝛc. Herrn von Wedel Excell. haben Uns unterm 29. Dec. pr. das Anſchreiben des Hrn. Geheimten Etats-Miniſtri und Groß-Cantzlers von Jariges Excell. mit der Aufgabe zu communiciren geruhet, anzuzeigen. Ob Kraft des mit denen Entrepreneurs Ephraim und Söhne, wegen der Gold- und Silber-Manufactur geſchloſſenen Contracts denenſelben die Jura piorum Corporum gleich dem Potsdammſchen groſſen Wayſenhauſe zuſtehe.

Wir ermangeln nicht hierauf unterthänigſt zu melden, wie Wir hierüber ein mehreres zu berichten nicht im Stande ſind, als daß die wegen Ueberlaſſung vorerwehnter Manufactur unterm 18ten Dec. 1762 ergangene Königl. Cabinets-Ordre im Munde führet,

> daß Ephraim und Söhne gebethen ihnen die Manufactur unter eben denen Conditionen und beneficien, wie ſolche das Potsdamſche-Wayſenhauß bishero gehabt zu verſchreiben und Sr. Königl. Majeſt. ſolches allergnädigſt accordiret haben.

Auſſerdem iſt in dem errichteten Contract vom 8ten April 1763 dieſes Puncts halber ſonſt nichts verabredet noch darüber feſtzuſetzen weder von dem einen noch andern Theile verlanget worden, als daß es im 2. §. folgendergeſtalt lautet.

> Dieſes geſamte Vermögen der 140000 Rthlr. der Thaler zu 24 Gr. gerechnet, wird dem ꝛc. Ephraim und Söhne, vor ſich, ihre Erben und Erbnehmern, mittelſt der abgetretenen Gold- und Silber-Manufactur, wie ſolches von des in Gott ruhenden Königs Friderich Wilhelm Majeſtät Glorwürdigſten Andenkens dem Potsdamſchen-Wayſenhauſe unterm 25. Februarii 1739 ertheilet worden, und wie ſolches in viridi obſervantia geweſen à 1. Januarii 1763, ſo viel deren freyen Gebrauch, eigenthümlicher Nutzen und Handhabung betrift, auf beſtändig und ihre Deſcendenten und Erben überlaſſen und übergeben, dagegen das Recht zu dem Privilegio der Manufactur und deren Fond dem groſſen Potsdamſchen-Wayſenhauſe unveränderlich verbleibe und von demſelben auf ewig unzertrenlich ſey folglich niemahls gelöſet noch von Ephraim und Söhnen und deren Nachkommen ohne Einwilligung des groſſen Potsdamſchen-Wayſenhauſes-Directorii an jemand anders

ders abgetreten oder veralieniret werden könne.

Ferner 11. §.

Dagegen das grosse Potsdamsche-Waysenhauß-Directorium ihnen alle in solchen Sachen demselben sonst zustehende Rechte übergiebt und so viel an ihm ist allen Beystand zu leisten erböthig ist.

Ew. Excell. müssen Wir daher unterthänigst anheim stellen, ob hoch dieselben dieses des Würckl. Herrn von Jariges Excell. zu fernern Ermessen und verfügen zu communiciren geruhen wollen. Berlin den 5ten Januarii 1764.

Uhden, Bastineller, Schönermarck, v. Tiessenbach.

No. 16. Rescript, daß wenn in Causa Judæi contra Christianum letzterer nicht so viel erwiesen, daß er zum Suppletorio verstattet werden könne, dem Juden sodann das Purgatorium aufzuerlegen.

De dato Berlin, den 2ten August 1764.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Was der hiesige Schutz-Jude N. N. nebst seiner Ehefrauen, bey Uns unterm 4ten m. p. allerunterthänigst vorgestellet, und zu verfügen gebeten; solches geben aus dem copeylichen Anschluß Wir euch des mehrern gnädigst zu ersehen.

Die in dieser Sache am 24ten Febr. und 25sten May a. c. publicirte Sententzien, gründen sich auf eine unrichtige Auslegung des §. 2. Tit. 23. P. 3. Cod. und sind aus dem irrigen Satz geflossen, als ob in Causa judæi contra Christianum, statt des Purgatorii des Juden, allezeit der Christe zum Suppletorio gelassen werden müsse, wenn gleich der letztere auch noch so wenig erwiesen, oder bescheiniget hat. Indessen ist dieses in dem angeführten §. nicht enthalten, vielmehr verstehet sich von selbst, daß in solchem Falle, und wenn die Sache sich nicht sonsten zum Suppletorio des Christen qualificirt, dem Juden nothwendig das Purgatorium auferleget werden müsse, damit dasjenige, so in favorem des Christen verordnet, in odium derselben, durch die Absolutoriam des Juden detorquiret werde. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 2. Aug. 1764.

v. Jariges.

An das Cammer-Gericht.

No. 17. Rescript an die Magistrate in den Städten, daß die Magistrate, die ein jus vocandi pastorem haben, inskünftige allemahl, wenn der Inspector bey ihnen mit Tode abgehet, solches sofort notificiren und wenn sie wollen, daß ihrem Pfarrer die Inspection mit aufgetragen werde, keinen andern an des verstorbenen Stelle vociren, sondern zuvor mit dem Ober-Præsidenten und Geheimen-Räthen, conferiren sollen.

De dato Berlin, den 26ten Januar 1765.

Demnach einige Magistrate in denjenigen Städten, woselbst sie zwar das Jus vocandi pastorem haben, Uns aber das Inspectorat-Amt zu conferiren zustehet, sich unterstehen, ohne Unser Vorwissen und vorhergehende Communication mit Unserem Ober-Præsidenten und Geheimen Räthen einen zum Pastore zu vociren, der ihnen beliebet, Uns aber hernacher anmuthen dürfen, demselben das Inspectorat-Amt zugleich aufzutragen, wodurch Uns aber nicht allein ein grosser Eingrif in Unserm Hohen jure Episcopali geschiehet, sondern Wir dahero auch nicht gehalten seyn, einen solchen auf blosse geschehene Benennung und nicht vorhergegangene Communication, zum Inspectore zu vociren. Solchemnach ergehet hiermit Unser gnädigster Befehl an euch, daß ihr allemahl, wenn der Inspector bey euch mit Tode abgehet, Uns solches alsofort notificiret, und dafern ihr wollet, daß eurem Pfarrer zugleich die Inspection mit aufgetragen werden soll, keinen andern in des verstorbenen Stelle vociret, ehe und bevor ihr deshalb mit Unsern Ober-Præsidenten und Geheimen Räthen communiciret, und wegen eines gewissen Subjecti etwas verglichen worden ꝛc.

(Ad Mandatum.)

Churmärckisches Ober-Consistorium.

No. 18.

No. 18. Reſcript an den Criminal-Senat daß in delictis Communibus Acta von denen Aemtern ſofort an den Criminal-Senat eingeſandt werden ſollen. De dato Berlin den 25. May 1765.

Da angemerckt worden, daß es zu groſſen Aufenthalt der Sachen gereichet, wenn in delictis communibus, welche zur Cognition Eines Hochlöbl. Criminal-Senats gehören, Acta von dem Amte vorerſt an die Cammer und von letzterer an Einen Hochlöbl. Criminal-Senat überſandt werden, ſo haben Wir auf Befehl und Approbation Eines Hohen General-Directorii verfüget;

Daß in ſolchen Fällen Acta von denen Aemtern ſofort an Einen Hochlöbl. Criminal-Senat geſchickt werden ſollen.

Einem mehrwohlgedachten Hochlöbl. Criminal-Senat haben Wir daher hierdurch davon zu benachrichtigen, und zugleich Copiam des dieſerhalb dato erlaſſenen Circularis, dienſtfreundlichſt hierneben zu communiciren nicht ermangeln wollen. Berlin den 25ten May 1765.

Königl. Churmarckiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

Görne. Happe. Caps.

An Einen Hochlöbl. Criminal-Senat.

Ad Nr. 18.

Es iſt angemercket worden, daß es zu groſſen Aufenthalt der Sachen gereichet, wenn in Delictis Communibus ſowohl, als in ſolchen Civil-Sachen welche nach dem Reglement de 1749. nicht zum Reſſort der Cammer gehören, Actu allererſt an die Cammer geſand werden.

Da nun die Amts-Juſtitiarii, da ſie beym Cammer-Gericht examiniret worden, und nach der Criminal-Ordnung Acta inſtruiren müſſen, ſo wird denſelben befohlen, die Acta von ſolchen Criminal-Fällen, welche zur Cognition der Cammer nicht gehören, immediate an den Criminal-Senat ſub Nomine Regis einzuſenden, auch falls Defenſiones nöthig, und in loco oder in der Nähe kein Defenſor zu bekommen iſt, ſolches dem Criminal-Senat mit anzuzeigen, damit ein Defenſor allhier conſtituiret werde.

Indeſſen wird die Cammer auf die Beſchleunigung ſolcher Sachen ihr Augenmerck behalten, daher auch in der monathlich einzuſendenden Arreſtanten-Liſte, jedesmahl Cauſa arreſti, auch wie weit die Inquiſition gediehen, und worann ſie ſich accrochiret, mit anzumercken, auch bey Zurückkunft des Urtels, die dictirte Strafen, und wie ſolche exequiret, oder ob ulterior Defenſio geſucht worden, anzuzeigen iſt.

Das Amt N. N. hat ſich daher hiernach zu achten, und das weiter Nöthige darnach zu beſorgen. Berlin den 25ten May 1765.

Königl. Preuß. Churmärckſche Krieges- und Domainen-Cammer.

An das Amt N. N.

No. 19. Circulare, daß intuitu præſcriptionis bonorum Eccleſiaſticorum, unabläßige Schulden ihrer Eigenſchaft nach, keiner Præſcription unterwürfig, ſondern zwar einjährige Einkommen, ſo weit die tempora præſcriptionis austragen, ceſſiren, die übrigen aber dadurch nicht berührte jährliche Einkommen und Jura in ihrer Kraft und Weſen verbleiben ſollen. De dato Berlin, den 16ten Februar 1683.

Dieſes Reſcript iſt zwar im Mylio abgedruckt befindlich, es ſind aber die darin unterſtrichene Worte, daſelbſt ausgelaſſen worden.

Nachdem Se. Churfürſtliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, die von Herren und Ritterſchaft der Altmarck im Januario dieſes Jahres intuitu præſcriptionis bonorum Eccleſiaſticorum, und daß dergleichen Sachen an Dero geiſtliches Conſiſtorium zu Cölln an der Spree verwieſen ſeyn ſollten, eingeſandte Gravamina Ihro unterthänigſt ausführlich vortragen laſſen, und ſonderlich

aus

aus der Siebenden in ihrem Memorial angeführten Ration wahrgenommen, daß sie graviret zu seyn vermeinen, wann das geistliche Consistorium, wie höchstgedachte Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit in Dero gnädigsten Rescriptis de dato Potsdam den 4ten und 16ten Decembr. verwichenen Jahres disponiret, hinführo in pronunciando observiren sollten, solches in vim legis seyn würde; So ist höchstgedachte Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit solches anfänglich, so viel den ersten Punct betrift, nicht unbillig befremdet vorgekommen, indem es auf gedachte Weise gnädigst veranlasset, und Dero zustehende jura sacrorum und Episcopalia concerniret, worein Ihr Dero getreue Land-Stände insgesamt, vielweniger die Alt-Märckische Ritterschaft Maaß oder Ziel setzen kan, zu geschweigen, daß Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit durch erwehnte Dero Veranlassungen nicht anders vor dismahl statuiret, als was die klare und deutliche Worte Dero Visitation- und Consistorial-Ordnung Tit. 71. §. Und auf daß sich keiner ꝛc. dem eigentlichen Verstande nach inferiren, und erklären demnach sich nochmahls dahin gnädigst, daß Wir vor dem, also auch hinführo unter dem Schein einiger Præscription, sie habe Nahmen wie sie wolle, keine geistliche Güter und Einkommen, es sey dann, wie am angezogenen Orte der Visitation-Ordnung statuiret, mit ihrem oder Dero Geistl. Consistorii consens von jemand acquiriret zu seyn geachtet, in præscriptionibus actionum, aber es nach Anleitung der geistlichen und in diesem Falle gebräuchlichen Rechte gehalten werden solle, nehmlich, „daß unablößliche „Schulden, ihrer Eigenschaft nach, keiner „Præscription unterwürfig, sondern zwar „einzeljährige Einkommen, so weit die tem„pora præscriptionis austragen, cessi„ren, die übrigen aber dadurch nicht „berührte jährliche Einkommen und „Jura in ihrer Kraft und Wesen verbleiben sol„len," ablößliche Schulden und Einkommen aber, oder die aufgekündiget werden können, mögen in 40. oder undencklichen Jahren præscribiret werden, doch daß Wir in civilibus also auch in Ecclesiasticis, Sr. Churfürstl. Durchlaucht. gnädigsten Verordnung nach, von Anno 1626. bis Anno 1648. tempora belli abgezogen, und wo sonst die geistliche und weltliche Rechte denen piis corporibus restitutionem wider dergleichen Præscription indulgiren, ihnen in alle Wege auch in diesen Fällen solche zugelassen werde; Damit aber kein Zweifel sey, was ablößliche oder unablößliche Schulden seyn, oder dafür gehalten werden sollen, ist mehr Höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchlauchten gnädigster Wille, daß alle zu geistlichen Gütern gewidmete Einkommen und Schulden, die von undencklichen Jahren her genossen, für unablößlich zu achten, es wäre dann, daß der Debitor ein anders und daß sie ablößlich, mit Recht darthun könnte; Diesemnach wollen Se. Churfürstl. Durchlaucht. gnädigst, daß Dero geistliches Consistorium sich hinführo in dergleichen Fällen hiernach achte, und Dero Altmärckische Ritterschaft in dergleichen Fällen sothaner Vorstellungen sich enthalte; Den andern Punct betreffend, da sehen Se. Churfürstl. Durchlauchtigkeit nicht ab, wie dergleichen Sachen Dero geistlichem Consistorio entzogen werden können, sondern lassen es in diesem Falle bey Dero gnädigst abgelassenen Rescriptis allerdings bewenden, es wird aber gedachtes Dero geistliches Consistorium was Dero Räthe Hülsemann und Klesse bey währender ihrer Commission untersuchet und unterthänigst referiret, wegen der Saltzwedelschen und anderen vorkommenden Sachen, gestalten Sachen nach, bey der Cognition mit zu beobachten wissen. Signatum Cölln ꝛc. den 16ten Febr. 1683.

No. 20. Circulare wegen Reduction der auf den wüsten Stellen haftenden und denen piis Corporibus zustehenden Zinsen.

De dato Berlin, den 1ten October 1709.

Unsern Gruß zuvor Ehrwürdiger, Wohlgelahrter wie auch Ehren-Veste, Weise, gute Gönner und Freunde ꝛc. Weil Se. Königl. Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, des Krieges- und Steuer-Commissarii Schmeltzeisens, unterthänigste Vorstellung, wegen Reduction der auf den wüsten Stellen in denen Alt-Märckschen Städten, haftenden und denen piis Corporibus zustehenden Zinsen, nicht ungegrün-

det zu seyn befinden, massen es die Erfahrung bishero gelehret, daß der Anbau solcher wüsten Stellen, wegen obiger darauf radicirten Zinsen gehemmet, und solche unbebauet liegen gelassen werden, die pia Corpora indessen einen Weg wie den andern, deshalb nichts erhalten haben, auch schwerlich was erhalten dürfften, damit nun doch dem Publico auf einen Weg gerathen, und der Anbau der Stellen besser wie bishero gefordert werde; Als befehlen Wir Namens höchstgedachter Sr. Königl. Majestät Wir euch hiermit, wegen denen Zinsen, so auf denen wüsten Stellen hafften, binnen Jahres Frist mit denenjenigen, so dergleichen wüste Stellen bebauen wollen, euch zu vergleichen, damit darunter einmahl Richtigkeit gemachet, und die Stellen dem Publico zum Schaden, nicht weiter unbebauet bleiben mögen. Seynd euch mit Freundschaft gewogen. Datum Cölln an der Spree, den 1ten October 1709.

Königl. Preußl. zum Geistlichen Consistorio allhier verordnete Præsident, Bischof und Räthe.

No. 21. Circulare an die Prediger, daß ein jeder derselben von denen ihnen anvertraueten Kirchen auf denen Dörfern und da herum liegenden Gegenden, nechst Benennung der Matris, filiarum und incorporirten Dörfer, was er a tempore reformationis für antecessores in seiner Pfarre gehabt, und ob auch was noch aus den Catholischen Zeiten vorhanden ꝛc. Imgleichen was sonsten vor Antiquitäten, Naturalien ꝛc. sich bey ihnen finde, imgleichen von alten Leuten so bis an und über 100. Jahr gelebet, aufsetzen und einschicken sollen. De dato Berlin, den 10ten April 1713.

Unsern Gruß zuvor ꝛc. Seine Königliche Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, wolten Dero Herrn Vatern Majestät, glorwürdigsten Andenckens, an die Superintendenten, Inspectoren und sämmtliche Prediger in der Chur-Marck Brandenburg, ergangene Verordnung vom 16ten Mart. 1712. die von D. Beckmannen unter Händen stehende Historie, der Chur-Marck Brandenburg, belangende hiermit allergnädigst wiederholet, und euch nochmahls in Gnaden befohlen haben, bey den Predigern eurer Inspection, die Versehung zu thun, daß ein jeder Derselben von denen ihnen anvertrauten Kirchen auf denen Dörfern, und daherum liegenden Gegenden, nechst Benennung der Matris, Filiarum und incorporirten Dörfer, was er à tempore Reformationis für Antecessores in seiner Pfarre gehabt, und ob auch was noch aus den Catholischen Zeiten vorhanden: Ingleichen was sonsten von Antiquitæten, Naturalien, oder andern sonderbaren Begebenheiten sich bey ihnen finde, insonderheit von alten Leuten, so bis an und über 100. Jahr gelebet, aufsetzen, und ihm solches innerhalb vier Wochen à dato des Empfangs einliefern, der Inspector aber darauf sofort gedachten D. Beckmannen zuschicken sollen: Und wie Sie ihnen allergnädigst gefallen lassen, daß von vielen derselben allbereit die verlangete Nachrichten eingelaufen, jedoch dabey mißfällig vernommen, daß einige wenige auf dem Lande an unterschiedenen Orten, sich gantz säumig dabey erwiesen, theils auch kaum ihren Namen oder sonst wenig zur Sache dienende Worte eingeschicket, als wolten Sie denselben nochmahls ernstlich befohlen haben, ohne einigen Verzug nur gedachtem Dero Allergnädigsten Befehl gehorsamst nachzuleben, oder gewärtig zu seyn, negst Vorbehalt anderer nachdrücklichen Strafe, daß jemand auf ihre Kosten zu ihnen geschicket werde, und die desiderirte Nachrichten abholen solle. Seynd euch mit Freundschaft gewogen. Gegeben Cölln an der Spree, den 10ten April 1713.

Königl. Preußl. zum Geistl. Consistorio allhier verordnete Præsident, Bischof und Räthe.

No. 22. Reſcript mit Communication eines Entwurfs, wie die Accidentzien derer Prediger und Küſter auf dem Lande auf einen generalen Fuß zu richten. De dato Berlin, den 9ten Mart. 1716.

Von Gottes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir zu Vorkommung und Abhelfung vieler Streitigkeiten und Stiftung eines guten Vernehmens zwiſchen denen Land-Predigern und ihren Gemeinen, als woran oftermahlen ihrer Seelen Erbauung mit groſſen Theils abhanget, gnädigſt reſolviret, eine Gleichheit derer Accidentien an allen Orten Unſerer Chur- und Marck Brandenburg einzuführen, und zu dem Ende beygehenden Entwurf machen laſſen; Als haben Wir euch ſolchen hiermit zuſchicken wollen, um förderlichſt zu berichten, ob ihr dabey erwas gegründetes und mit Beſtande zu erinnern habet. Weil auch von einigen Predigern wegen des Vierteljährigen Buß-Tages, ſo im Junio einfält, Anfrage geſchehen; So befehlen Wir euch hiermit, denen unter euerer Inſpection ſtehenden Predigern anzudeuten, daß ſie ſolchen Buß-Tag, wann er in der Wochen vor- oder nach Pfingſten einfällt, auf den zweyten Pfingſt-Tag verlegen ſollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 9. Mart. 1716.

ad Nr. 22.

Der Prediger ſoll haben.

	Rthlr.	Gr.
Für dreymahl aufzubiethen		6
Für eine Copulation wann keine Trau-Predigt verlanget wird		6
Für die Copulation mit einer Trau-Predigt	1	
Für ein Kind zu taufen		2
Für Einleitung einer Sechs-Wöcherin		2
Für den Leich-Gang bey einem Kinde bis ins 10te Jahr		3
Von 10. bis ins 18te Jahr		4
Bey einer Perſon ſo über 18 Jahr iſt		6
Für eine Abdanckung		12
Für eine Leichen-Predigt wann ſie verlanget wird	1	
Die Communion einen Krancken im Hauſe zu reichen		6
Wenn Mahlzeiten bey Hochzeiten, Kind-Taufen und Begräbniſſen gegeben werden, und der Prediger dieſelbe nicht genieſſen kan oder will, bekommt er dafür		6
Für die Braut-Suppe, wenn derjenige welcher die Ausrichtung thut, ſolche in natura nicht geben will.		6

Der Küſter ſoll haben.

Für Einleitung einer Sechswöcherin	1
Für eine Copulation ohne Braut-Meſſe	3
Mit der Braut-Meſſe	6
Für Tauffen	1
Für den Leich-Gang beym Kinde	1
Bey einer Mittel-Leiche	2
Bey einer erwachſenen Perſon	3
Fürs Läuten bey den Begräbniß	3
Bey Abdanckungen bekommt er	3
Bey Leichen-Predigten	6
Die Mahlzeit allemahl in natura	
Wo die Braut-Suppe mit dem Küſter muß getheilet werden, bekommt er für ſeinen Theil	3
Doch ohne Abgang der 6 Gr. ſo dem Prediger deshalb gereichet werden.	
Wann die Communion einen Krancken im Hauſe gereichet wird, gehören ihm	8

No. 23. Verordnung, daß alle 3 Jahr Local-Viſitation in denen Inſpectionen gehalten werden ſolle. De dato Berlin, den 2ten Februar 1718.

Und dieweil Wir aus bewegenden Urſachen ferner allergnädigſt reſolviret, daß die Local-Viſitationes in allen ſowohl kleinen als auch gröſſern Inſpectionibus nur alle drey Jahre hinführo gehalten werden ſollen; So fügen Wir euch ſolches hierdurch zu wiſſen, damit ihr euch darnach gehorſamſt achten möget. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 2ten Febr. 1718.

Churmärkiſches Conſiſtorium.

No. 24. Circulare wegen der Procuration und Sand-Geldes. De dato Berlin, den 17ten August 1718.

Nachdem nunmehro auch die Zeit, darinn das Procuration- und Sand-Geld colligiret und bey Unserem Consistorio eingebracht zu werden pfleget, herannahet; Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, denen unter eurer Inspection stehenden Predigern sofort ernstlich anzudeuten, daß sie das in diesem Jahre betagte Procuration- und Sand-Geld, nebst denen schuldigen Resten, von denen Gemeinden und andern Einhabern der Bauer-Aecker fleißig einfordern, und zwischen hier und Simonis Judæ, nebst ihrem Contingent, euch bey Vermeidung der Execution zusenden sollen. Wie ihr nun damit ohne weitere Ordre und Erinnerung, wie bishero geschehen, von Uns zu erwarten, alljährlich hinführo zu continuiren habet: Also müsset ihr dasjenige, was jedesmahl von den Predigern bey euch eingeschicket wird, ordentlich verzeichnen, und nebst dem Aufsatz obgedachtem Unserem Consistorio ungesäumet einliefern, die Specification aber derjenigen, so von diesem und vorigen Jahren auch künftighin in Rest verbleiben werden, habt ihr nach Simonis Judæ dem Land-Reuter eures Orts zu extradiren, welchem Wir hiermit ein für allemahl alles Ernstes, und bey Vermeidung unausbleiblicher Bestrafung anbefehlen, solche hinterstellige Reste ohne einigen Zeit-Verlust auf der säumigen Kosten durch die Execution einzutreiben, und nicht eher als bis nach erhaltener Zahlung abzuweichen. Daran geschicht Unser Wille. Gegeben zu Berlin, den 17ten Aug. 1718.

No. 25. Circulare, daß die Kirchhöfe auf denen Dörfern mit Mauren und tüchtigen Gehegen umgeben werden sollen, auch wegen Bepflantzung der Kirchhöfe mit Maulbeer-Bäumen. De dato Berlin, den 26ten December 1719.

Von Gottes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Dir ist erinnerlich, welchergestalt Wir unterm 3ten April dieses Jahres dir in höchsten Gnaden anbefohlen haben, dahin zu sehen, damit die Kirchhöfe in allen Dörffern deines Bezircks von denen Gemeinen der Consistorial-Ordnung gemäß, dergestalt mit Mauren oder andern tüchtigen Gehegen umgeben würden, damit kein Vieh auf dieselbe kommen könnte, gestalt Wir dir zugleich ernstlich anbefohlen haben, an denen Oertern, woselbst die Gemeinen nicht von selbst solches binnen 14 Tagen bewerckstelligen würden, auf derselben Kosten die Gehege, ohne fernere Ordre zu erwarten, in gehörigen Stand zu setzen. Wir wollen nun zwar hoffen, du werdest solchem allen ein allergehorsamstes Genügen gethan haben: Dafern aber an einem oder anderm Orte hierunter annoch einiger Mangel erscheinen solte; So befehlen Wir dir hiermit nochmahlen in Gnaden, und zugleich bey voriger Verwarnung deiner in Säumungs-Fall ohnfehlbar zu erfolgender Cassation ernstlich, solchem Unserm allerhöchsten Befehle annoch allerunterthänigst nachzuleben.

Und weil Wir gar mißfällig vernehmen, daß die Prediger Unserer im Januar. dieses Jahres ergangenen allerheilsamsten Verordnung, die Kirch-Höfe mit Maulbeer-Bäume zu bepflantzen, an vielen Orten kein Genügen gethan, deswegen auch aus Landesväterlicher Huld und Vorsorge bewogen worden, deshalb anderweitigen Befehl an die Inspectores ergehen zu lassen, wovon du ein gedrucktes Exemplar hierbey zu empfangen hast; So befehlen Wir dir hiermit gleichfalls, darauf ein wachsames Auge zu haben, daß solchem Unserem allergnädigsten Befehle überall in dem dir anbefohlenen Creyse gebührend nachgelebet werde, und die Widerspenstigen Unserm Consistorio ohngesäumt Pflichtmäßig anzuzeigen, daferne du auch, wenn du vorher nochmahlen überall und in jedem Dorfe insonderheit den Prediger und die Gemeine verwarnet haben wirst, welches zu thun dir hiermit ernstlich anbefohlen wird, dennoch Rind-Vieh, Schweine, oder gar Ziegen auf den Kirch-Höfen antreffen soltest; So hast du solches wegzunehmen, in dem nächsten Amte öffentlich verkaufen zu lassen, und nach Abzug deiner Gebühren das übrige Unserm Consistorio zum Behuf der Armen, nebst

nebst des Beamten beglaubten Attest, daß darunter ordentlich verfahren, und wie viel der Ueberschuß des Geldes von dem confiscirten Vieh austrage, einzusenden. Daran geschiehet Unser gnädigster Wille. Berlin, den 26ten Decembr. 1719.

No. 26. Verordnung wegen der Kirchen-Holtzungen. De dato Berlin, den 27ten September 1724.

Von Gottes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. Es hat Unsere Chur-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer auf erhaltene Nachricht, daß verschiedene Ambts-Dörffer und Unterthanen mit denen ihnen zustehenden Holtzungen nicht wohl haußhielten, sondern zu Unserm und ihrem selbst eigenen mercklichen Schaden dieselben guten Theils ruinirten, zu verordnen nöthig erachtet, daß in solchen Heyden und Gebüschen kein Bau- oder Nutz-Holtz, es sey zu derer Eigenthümer eigener Bedürffniß, oder zum Verkauff, ohne vorher von dem nächsten Forst-Bedienten geschehene Anweiß- und Anschlagung abgestammet werden solle; Weil Wir nun sothane Verordnung auch auf diejenigen Kirch-Holtzungen, woselbst Uns das Jus Patronatus zustehet, zu extendiren gut finden, damit selbige nicht ohne Noth verhauen oder verwüstet werden; So befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, die Verfügung ohngesäumt zu thun, daß Eingangs-gedachte Cammer-Verordnung auch in denen Kirchen-Holtzungen und an denen Orten, wo Wir das Jus Patronatus haben, beobachtet, und die Contravenientes bey Unserm Consistorio sofort angezeiget werden sollen. Seynd Euch in Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 27. Septembr. 1724.

No. 27. Verordnung, wie es mit den Kirchen- und Schul-Bauen zu halten. De dato Berlin, den 1ten May 1726.

Von Gottes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. Demnach Wir vernehmen, daß, wann in den Städten an Kirchen und Schulen etwas zu repariren oder zu bauen sey, solches öffters ohne gehörig Ordonnance und Menage geschehen solle; so befehlen Wir Euch hiedurch in Gnaden, wann künftig bey denen Kirchen und Schulen ein- und andere Haupt-Reparation und Bau vorfallen, oder sonst etwas, als Orgeln, Cantzeln und dergleichen, anzufertigen nöthig seyn wird, welches mit guter Erkäntniß ordonniret werden muß, dazu jedesmahl entweder den Ober-Bau-Directorem oder auch jemand der Bau-Inspectoren zu zuziehen, und mit demselben, wie so wol der Bau oder die Reparation am besten eingerichtet und vollführet, als auch die dazu erforderliche Kosten aufs möglichste menagiret werden können, gehörig zu überlegen, auch hiernechst davon an das Consistorium zu Unserer allergnädigsten Approbation pflichtmäßig zu berichten. Seynd Euch in Gnaden gewogen. Berlin, den 1. May 1726.

No. 28. Verordnung, daß wenn Deutsche mit Frantzosen sich verheyrathen, die Proclamation in beyder Theile Kirchen geschehen solle. De dato Berlin, den 21ten November 1737.

Von Gottes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Es sind Klagen eingelauffen, daß hin und wieder, wenn Teutsche mit Frantzosen sich verheyrathen, nicht beobachtet werde, ob auch die Proclamationes in beyder contrahirenden Theile Kirchen geschehe, ja sogar öfters, wann gleich abseiten derer Frantzösischen Consistorien bey sich ereigneten Fällen um Aufschub gebethen worden, keine reflexion darauf gemachet werden wollen. Da nun diese der guten Ordnung zuwiderlauffende Gewohnheit viele inconvenientzien nach sich ziehet, und Wir Uns allergnädigst erinnern, was massen Wir bereits in an. 1716 bey Gelegenheit der Verfassung,

wie es mit denen Copulationen zwischen Teutschen und Frantzosen gehalten werden soll, haben festsetzen lassen, daß die Proclamationes in beyden Kirchen geschehen sollen; so ordnen und befehlen Wir zu dessen desto mehrerer Festhaltung, daß von nun an kein Prediger sich unterstehen solle, dergleichen Personen zu proclamiren, bevor nicht ein Schein des Frantzösischen Consistorii, welcher jedesmahl gratis zu ertheilen beygebracht worden, daß die Proclamationes auch bey der Frantzösischen Gemeinde besorget worden, noch weniger dieselbe zu copuliren, wo nicht vorher bescheiniget wird, daß kein Einspruch geschehen.

Und gleich wie Wir sämtliche Frantzösische Consistoria ebenfalls dahin werden instruiren lassen, daß sie es ratione derer Teutschen auf eben denselben Fuß halten, und ohne vorerwehnte vorgängige Bescheinigung so wenig proclamationes als copulationes verrichten sollen; also habet ihr intuitu derer Frantzosen nicht allein eures Orts euch hiernach ebenmäßig zu achten, sondern auch die Verfügung zu machen, daß die unter eurer Inspection stehende Prediger hierunter ein gleiches beobachten müssen. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 21ten Nov. 1737.

No. 29. Rescript an den Geheimen Justitz-Rath, wegen der neu etablirten Printzlichen Gesamt-Cammern.

De dato Berlin, den 23ten October 1737.

Von Gottes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Demnach Wir allergnädigst gut gefunden für Unserer dreyen jüngsten Printzen, August Wilhelm, Friderich Heinrich Ludewig und August Ferdinand Liebd. eine eigene Gesamt-Cammer in Wusterhausen zu errichten, und dabey zwey Cammer-Räthe Nahmens Brand und Lautensack, nebst benöthigten Subalterns zubestellen, welche die Aufsicht über deren sämtl. Aemter, Güther, und was Ihnen sonst zustehet, haben, deren Jura respiciren, Ihre sämtl. Revenües einheben, und deren bestes überall beobachten und besorgen sollen. Wir auch zu dem Ende ferner allerhöchst geordnet und wollen, daß wenn zwischen Unsere Churmärckschen und denen zur Herrschaft Wusterhausen gehörigen Printzlichen Aemtern und Unterthanen, worüber Differentien vorfallen solten, Unsere Churmärckische und vorgedachte Printzliche Cammer, zuvörderst darüber Conferiren, und solche mit einander in Güte beyzulegen suchen, in Entstehung dessen aber, an beyden Theilen, von der Sachen wahren Beschaffenhit, an Unser General-Directorium referiren sollen, welches dieselbe sodann erwegen, und dergestalt abthun soll, daß weder Unsern noch denen Printzlichen Gerechtsamkeiten dadurch præjudiciret werde. Falß aber die Streitigkeit so beschaffen, daß dieselbe lediglich durch die Justitz decidiret werden müste, sodenn derjenige Theil der Gravirt zu seyn vermeinet, seine Klage bey euch anbringen, und selbige von Euch rechtlich entschieden werden, darinnen aber der Herrschaft Wusterhausen eben dasjenige Recht angedeyen soll, so die von Adel haben, wenn sie mit der Churmärckischen-Cammer in Streitigkeit gerathen; Als fügen Wir euch solches hiedurch in Gnaden zu wissen und habt ihr euch in vorkommenden Fällen hiernach allergehorsamst und eigentlich zu achten. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 23ten Octbr. 1737.

Friderich Wilhelm.

v. Viereck, v. Happe.

An den Geheimen Justitz-Rath.

No. 30. Rescript an den Geheimen Justitz-Rath, wegen der neuen Einrichtung der Printzlichen Gesamt-Cammern.

De dato Berlin, den 4ten Mart. 1743. Nebst Cabinets-Ordre und Extract der Ordre an das General-Directorium, vom 23. Febr. 1743

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch aus abschriftlich nebengehender Cabinets-Ordre vom 23ten Febr. jüngsthin des mehrern zu ersehen, was Wir bey neuer Einrichtung der Printzl. Gesamt-Cammer, und sonderlich der dabey vorfallenden, in das Justitz-Departement einschlagenden Sachen halber allerhöchst verordnet

net haben, mit dem allergnädigsten Befehl, Euch nach sothaner Cabinets-Ordre gehorsamst und genau zu achten, und in vorkommenden Fällen, ohne die geringste Weitläuftigkeit, Stricte und Prompt nach deren Inhalt zu verfahren. Sind ꝛc. Geben Berlin den 4ten Mart. 1743.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Cocceji, v. Happe, v. Marschal.

An den Geheimten Justitz-Rath.

Ad Nr. 30.

Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, lassen Dero würklich Geheimden Etats-Ministre von Cocceji hierdurch in Gnaden bekannt machen, wie Sie aus bewegenden Ursachen resolviret haben, die von Dero in Gott ruhenden Herrn Vaters Weyl. in an. 1737 errichtete Printzlich Gesamt-Cammer annoch mit zwey Räthen und einigen Subaltern-Bedienten zu verstärcken, zugleich aber allergnädigst zu verordnen, daß zu desto bequemer und accuraterer Besorgung derer Printzl. affaires, gedachte Cammer vors künftige sich in zwey Departements theilen, daß eine bey welchem als Räthe der ꝛc. Marckhart und der Ring stehen, noch ferner zu Wusterhausen, das andere aber so die Cammer-Räthe Brand und Fiedler ausmachen werden, beständig im Magdeburgischen Subsistiren und Specialiter jenes die Herrschaft Wusterhausen nebst denen Printz Ferdinandschen Güthern im Mecklenburgischen, ingleichen alle Callen-Sachen, dieses hingegen die dem Printz Ferdinand zugehörige, im Magdeburg-Halberstadt- und Mansfeldischen belegene Aemter und Güther, und was davon dependiret, respiciren, beyde Departements aber vor wie nach die Printzliche Cammer repræsentiren, nomine derselben alles expediren, folglich auch in Fällen wo bey höchst Deroselben oder denen hohen und niedern Landes-Collegiis etwas vorzustellen ist, solches allemahl wenigstens unter der Unterschrift beyder Räthe desjenigen Departements, welchem eigentlich die Sachen angehen, verrichtet werden solle. Wenn nun mehrgemeldete Cammer wegen derer Printzl. Güther und deren Gerechtsame sonder Zweifel auch zuweilen bey denen Königl. Justitz-Collegiis sowol in Berlin, als Magdeburg und Halberstadt zuthun haben wird; So lassen es zwar Sr. Königl. Majest. dabey bewenden, daß dieselbe in Ansehung gedachter Printzl. Aemter und Güther mehrers Recht, als andere mit ihnen gleich situirte Adeliche Güther haben, nicht prætendiren, sondern sich jederzeit eben so wie diese mit dem was recht und billig ist, begnügen lassen solle. Jedoch ist zugleich höchst Deroselben allergnädigster und ernstlicher Wille, daß die Printzl. Cammer zum Nachtheil des Interesse und des Respects Dero Bruder Liebd. über die vorkommende öfters der Mühe nicht werthe, zuweilen aber gar eine malice zum Grunde habende Dinge, nicht sofort in processualische Weitläuftigkeit gezogen, sondern alles, was sowohl wieder die Cammer selbst, als in denen die Jura der Printzl. Aemter und Güther oder auch derer selben Unterthanen betreffenden Sachen angebracht wird, derselben zuförderst, um sich darüber gehörig expliciren und allenfalls denen Beschwerden absque Strepitu judicii abhelffen zu können, getreulich communiciret; Wenn aber ja hoc facto eine Cognitio causæ unvermeidlich seyn würde, solche kurtz und ohne verstattung einiger Umwege geschehen, und so viel immer möglich alles in Güte beygeleget werden solle, wie denn ein solches, wenn die Printzliche Cammer wieder jemand anders etwas zu suchen hat, ebenfalls observiret werden muß, allermassen Se. Königl. Majest. durchaus nicht gestatten wollen, daß Dero Bruder Liebd. mit unnützen Processen fatigiret und Ihnen dadurch Verdruß verursachet werden soll.

So viel aber besonders die ins Camerale und die Oeconomica einschlagende zwischen der Cammer und denen Beamten oder auch denen Unterthanen sich etwa hervorthuende Irrungen betrift, so wollen Se. Königl. Majest. daß solche jederzeit bey Dero General- Ober- Finantz- Krieges- und Domainen-Directorio nach denen Cammer-Principiis und der Billigkeit decidiret werden sollen, wie denn demselben laut beygefügten Extracts der unter heutigen dato an selbiges ergehenden Ordre dieserhalb das nöthige aufgegeben ist. Mehr höchstgedachte Se. Königl. Majest. befehlen demnach Dero Etats-Ministre von Cocceji hierdurch allergnädigst, nachdem Inhalt dieser Ordre an

sämt-

ſämtliche hohe und niedere Juſtitz-Collegia in Berlin, Magdeburg und Halberſtadt, das nöthige ſofort weiter zu verfügen, auch der Printzl. Cammer von denen gemachten Veranlaſſungen Nachricht zu ertheilen. Potsdam den 23ten Febr. 1743.

Friderich.

An den würckl. Geheimden Etats-Miniſtre von Cocceji. Demſelben wird die neue Einrichtung der Printzlichen Geſamt-Cammer bekannt gemacht und daneben befohlen, was deshalb an die Juſtitz-Collegia zu veranlaſſen.

Ad Nr. 30.

Höchſtdieſelben wollen auch ferner allergnädigſt, daß in ſolchen Fällen, da zwiſchen der Printzl. Cammer, und denen Printzl. Beamten oder Unterthanen über Puncte, ſo in das Camerale und die Oeconomica einſchlagen, Zwiſtigkeiten entſtehen würden, Dero General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium auf pflichtmäßige Vorſtellung und gehöriges Anſuchen der Printzl. Cammer, nach der Billigkeit und denen Principiis decidiren, und ſolchergeſtalt die in dergleichen Sachen gantz unnütze proceſſualiſche Weitläuftigkeiten gäntzlich vermieden werden ſollen; als wornach Höchſtdieſelben auch Dero Juſtitz-Collegia beſage beygefügter Abſchrift, beſcheiden laſſen.

No. 31. Reſcript an die Univerſität zu Franckfurt an der Oder, daß ſie wegen des Hofraths und Profeſſoris von Steinwehr in Leipzig zu heben habenden Capitals die verlangenden Reverſales an den Magiſtrat zu Leipzig ertheilen können. De dato Berlin, den 17ten December 1743.

Reverſales dieſerhalb an den Magiſtrat zu Leipzig vom 3ten Januar 1744.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Uns iſt gebührend vorgetragen worden, was von euch wegen derjenigen Gelder, welche der Hof-Rath und Profeſſor Hiſtoriarum von N. N. für ſeiner Ehegattin verkauftes Haus in Leipzig zu heben hat, und welche der Magiſtrat daſelbſt nicht anders, als gegen verlangende von euch auszuſtellende Reverſales, Abſchoßfrey verabfolgen laſſen will, allerunterthänigſt vorgeſtellet worden.

Wenn Wir nun vorkommenden Umſtänden nach, in Gnaden geſchehen laſſen, daß ihr ſothane Reverſales, nach welchen es mit dortigen Profeſſoren, und anderen unter eurer Jurisdiction ſtehenden Bürgeren, ratione der Abſchoß-Freyheit, eben ſo gehalten werden ſolle, an den Magiſtrat zu Leipzig ausſtellen möget; als habt ihr euch darnach gehorſamſt zu achten, und das Nöthige zu beſorgen. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 17ten Decembr. 1743.

Friderich.
Brand.

Ad Nr. 31.

Wir Rector, Magiſtri und Doctores, Profeſſores der Königl. Preußiſchen Univerſität allhier zu Franckfurt an der Oder, urkunden und bekennen hiermit vor Uns und Unſere Nachkommen, was maſſen Uns der Königl. Preußiſche Hof-Rath und Profeſſor Hiſtoriarum publicus ordinarius, Herr Wolf Balthaſar Adolph von Steinwehr, und deſſelben Eheliebſte, Frau Chriſtiana Mariana, gebohrne Romanus, hieſelbſt mit mehrern zu vernehmen gegeben, daß E. Hochedler Rath der Stadt Leipzig, die von ihrem dortſelbſt verkauften Hauſe erſtandene Gelder, ſo lange ad depoſitum legen und bringen laſſen, bis von ihnen als Verkäufferen, ſolcherhalb der gewöhnliche Abzug entrichtet und abgeführet worden.

Dieweil aber auch zu gleicher Zeit der wohlermeldete Magiſtratus ſich dahin erkläret, gedachte Kaufgelder ſondern fernern Anſtand ex depoſito judiciali zu extradiren und Abſchoßfrey zu verabfolgen, wenn von Seiten der hieſigen Königl. Preußiſchen Univerſität, die hierunter erforderliche Reverſales dahin ertheilet würden, daß künftighin in dergleichen Fällen ihrer ſeits es ebenmäſ-

ſig

ſig alſo gehalten und erwiedert werden ſolle; als haben unter vorgängiger allerhöchſten Approbation Sr. Königlichen Majeſtät in Preuſſen, Unſers allergnädigſten Königes und Herrn, wir keinen fernern Anſtand nehmen mögen, die erforderliche Reverſales hierdurch zu ertheilen, und Uns hiermit und kraft dieſes vor Uns und Unſere Nachkommen wohlbedächtig und ausdrücklich dahin zu erklären, zu reverſiren und verbindlich zu machen, daß falls die oberwehnte Haus-Kaufs-Gelder dem ermeldten Herrn Hof-Rath von Steinwehr und deſſelben Frau Ehegenoſſin jetzt Abſchoßfrey verabfolget werden, ſodenn in künftigen Zeiten bey allen ſich ereignenden Fällen, wenn jemand, ſo unter der hieſigen Univerſität-Jurisdiction befindlich, wes Standes und Condition derſelbe, von hieraus ſein Vermögen gäntzlich oder zum Theil nach Leipzig unter wohlmeritirten Magiſtrats-Jurisdiction tranſportiren möchte, derſelbe unter keinerley Vorwand wegen des ſolcherhalb zu erlegenden Abſchoſſes in Anſpruch genommen, noch dieſerwegen von ihm und denen Seinigen etwas verlanget, ſondern ſolches ſein ex jurisdictione Univerſitatis, unter E. Hochedlen Raths der Stadt Leipzig zu tranſportirendes Vermögen, es habe Namen und beſtehe worinnen es wolle, jederzeit frey und ohngehindert, ſonder Erlegung einigen Abſchoſſes, abgeführet und verabfolget werden können und ſolle. Zu Urkund deſſen, ſind gegenwärtige Reverſales unter der Univerſität Inſiegel, und des zeitigen Rectoris, wie auch ſämmtlicher Decanorum gewöhnlichen Unterſchrift ertheilet und ausgefertiget worden. Geſchehen Franckfurt an der Oder den 3ten Januarii 1744.

(L. S.)

No. 32. Reſcript, daß die Unterthanen die Juſtitiarios zu den Gerichts-Tagen und Abnahme der Kirchen-Rechnungen unentgeldlich holen und zurückfahren müſſen. De Dato Berlin, den 11. May 1746.

Friedrich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Da die Gerichts-Tage auf dem Lande denen Klagen der Unterthanen abzuhelffen, gehalten werden, und die Abnahme der Kirchen-Rechnungen allerdings zum Beſten der Gemeinden geſchehen; So laſſen Wir Uns euren allerunterthänigſten Vorſchlag gemäß, in Gnaden gefallen, daß künftig die Unterthanen ohne Ausnahme die Richter-Fuhren zu ſolchen Gerichts-Tagen, nicht weniger die Einholung und Zurückbringung derer Juſtitiariorum, zur Abnahme derer Kirchen-Rechnungen, ohnentgeldlich verrichten ſollen, um ſo viel mehr, da dergleichen Fuhren ſelten bey einer gantzen Gemeinde herum kommen; welche Unſere allerhöchſte Intention ihr alſo überall gehörigen Orts bekant zu machen, und darüber mit gehörigem Nachdruck zu halten habet. Seynd ꝛc. Berlin, den 11. May 1746.

Friedrich.

v. Danckelmann.

An die Directores und Land-Räthe der Chur-Marck Brandenburg.

No. 33. Circulare wegen Abſchaffung der Kirchen-Buſſe. De Dato Berlin, den 20. Jun. 1746.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ſouverainer und oberſter Hertzog von Schleſien ꝛc. Unſern ꝛc. Demnach Wir allergnädigſt gut gefunden und reſolviret, daß die vor einigen Jahren eingeführete Kirchen-Buſſe, wann eine und andere Perſon contra Sextum geſündiget, da die Gemüther derjenigen, ſo ſich etwa vergangen haben, dadurch mehr verbittert als gebeſſert, und nur zu ſcandale, und noch wohl übleren Suiten Gelegenheit gegeben worden, gäntzlich abgeſchaffet, und durch aus nicht weiter geſtattet ſeyn ſolle, dagegen aber allergnädigſt wollen, daß, wann eine oder andere Perſon einen Fehltritt begangen, worüber ehedem eine öffentliche Kirchen-Buſſe erkant worden, ſodann der Prediger des Orts noch einen Prediger zu ſich nehmen,

und alsdann, jedoch gantz in der Stille und ohne den geringsten Bruit davon zu machen, solche Person zu sich kommen lassen, und beyde Prediger zusammen derselben ihre begangene Sünde und gethanes Unrecht gantz mit vernünftigem Glimpf, und sonder zu poltern oder zu schelten, zu Gemüthe führen, derselben alle diensame Vorstellung und Warnung thun, auch zu einem bessern Leben und Wandel anzumahnen, darauf gedachte Person erlassen, und alsdann keinem Menschen auf der Welt von dem, was desfalls in Gegenwart beyder Prediger vorgegangen, das geringste sagen und entdecken, am wenigsten aber solcher Person deshalb etwas weiter vorrücken, sondern alles sub fide pastorali, als in der Beichte gesprochen, bey sich behalten sollen; so befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, nicht allein eures Orts euch hiernach genau zu achten, sondern auch sämtlichen Predigern eurer Inspection diese Unsere allergnädigste und ernstliche Willens-Meynung sofort bekant zu machen, und sie dahin anzuweisen, daß sie solchem allem auf das genaueste nachleben müssen. Solte aber ein oder anderer Prediger hierwider handeln, oder sich gelüsten lassen, etwas von dem vorgegangenen zu sprechen, oder zu entdecken, so soll derselbe deshalb seines Amts sofort entsetzet und cassiret werden, wie ihr dann die contravenirende ohne Anstand gehörig anzeigen müsset, damit gegen selbige Unserer höchsten Intention gemäß verfahren werden könne. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin, den 20. Junii 1746.

No. 34. Rescript wegen Festsetzung der Leichen-Gebühren. De Dato Berlin, den 17. Febr. 1748.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir wegen der Leichen-Gebühren für die Kirchen, Prediger, Schul-Bedienten, Küster, Pulsanten und Todten-Gräber in Unseren hiesigen Residentzien eine Taxe, nebst einem Reglement, verfertigen lassen, worin fünf Classen festgesetzet seyn, nach welchen die Gebühren proportioniret werden; Nemlich erstens Adeliche, zweytens Kirch- oder Gewölbe-Leichen, drittens gantze Kirchhofs- oder Bürgerliche und ordinaire Leichen, so nebst Begleitung sämtlicher Prediger und der gantzen Schule oder völliger Procession zu Grabe getragen oder gefahren werden, viertens halbe Kirchhofs-Leichen, wo nur die Diaconi und halbe Schule folgen, und fünftens Viertel Kirchhofs-Leichen, wo nur ein Prediger, nebst Cantore und weniger Currende mitgehet, und allergnädigst wollen, daß nach diesem Exempel ebenmässig ein Reglement und Taxe der Leichen-Gebühren in allen übrigen Städten Unserer Chur-Marck eingeführet und die bisherige Misbräuche darüber abgestellet werden; So befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, dergleichen Reglement und Taxe der Leichen Gebühren für die Kirchen wegen des Geläuts und der Grabstellen, ferner für die Prediger, Schul-Bedienten, Küster, Pulsanten und Todten-Gräber fodersamst mit Beobachtung derer Umstände eures Orts zu entwerffen, die vermuthlich bereits verhandene Reglements dabey zu Hülfe zu nehmen, und das Project zu fernerer Verfügung in Zeit von drey Monaten an Unser Consistorium ohnfehlbar einzusenden. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin, den 17. Febr. 1748.

Reichenbach.

Irwing.

No. 35. Verordnung, daß kein Prediger bey Vermeidung schwerer Straffe sich anmassen soll, eigenmächtiger Weise jemand vom Abendmahl abzuweisen. De Dato Berlin, den 27. Mart. 1748.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. Unsern ꝛc. Weilen Wir bey gewisser Gelegenheit wahrgenommen, daß die Prediger sich noch hin und wieder unterfangen, aus eigener Autoritæt und nach Gefallen Leute vom Abendmahl abzuweisen, Uns aber solches zum höchsten

ſten Misfallen gereichet, und Wir dahero dergleichen unzuläſſige Gewalt ferner zugeſtatten in keine Wege gemeinet ſeyn; als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, ſofort die Verfügung zu machen, daß hinführo kein Prediger in eurer Inſpection bey Vermeidung willkührlicher ſchwerer Straffe ſich weiter anmaſſen ſolle, jemanden ſeiner Zuhörer ohne vorgängige Rückfrage bey dem Conſiſtorio vor ſich und aus eigener Autoritæt vom Nachtmahl abzuweiſen, widrigenfalls ihr dafür reſponſable bleiben und ſowohl ſolcherhalb als auch, wann dieſer Ordre nicht gebührend nachgelebet werden ſollte, und ihr ſolches anhero zu berichten unterlaſſen würdet, zur Verantwortung gezogen werden ſollet. Wornach ihr euch werdet gehorſamſt zu achten wiſſen. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin, den 27. Martii 1748.

No. 36. Verordnung, daß die Prediger die Sterbe-Fälle derer Eximirten, die unter des Cammer-Gerichts-Jurisdiction ſtehen, und Unmündige hinterlaſſen, bey 10 Rthlr. Straffe dem Pupillen-Collegio melden ſollen. De Dato Berlin, den 1. Jun. 1748.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ſouverainer und oberſter Hertzog von Schleſien ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem Wir bey der neuen Einrichtung Unſeres Cammer-Gerichts unter anderen verfüget, daß ein eigenes Collegium unter dem Namen eines Pupillen-Collegii angeordnet worden, welches nach der ihm vorgeſchriebenen Inſtruction die Bevormündung derer Unmündigen, und was dem anhängig, gebührend beſorgen ſoll; Hierzu aber vor allen Dingen nöthig iſt, daß dieſes Collegium von denen ſich ereignenden Sterb-Fällen zu rechter Zeit informiret werde; Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, ſofort nach Empfang dieſes ſämtlichen Predigern eurer Inſpection durch einen Umlauf kund zu thun, daß im Fall eine Eximirte unter obgedachtes Cammer-Gerichts Jurisdiction ſtehende Perſon mit Hinterlaſſung unmündiger oder blödſinniger Kinder verſtirbet, ſie von nun an ſolches entweder vor dem Begräbniß oder längſtens binnen 14 Tagen darnach bey 10 Thlr. Straffe, ſo dem Pupillen-Collegio anheim fallen, mit einer richtigen Anzeige, wie viel Kinder hinterblieben, welche bevormundet werden müſſen, wer die nächſten Verwandten ſeyn, wo dieſelben ſich aufhalten, oder was ſonſt vor tüchtige Subjecta in loco vorhanden, denen die Vormundſchaft Quæſtionis aufgetragen werden könne, jetztgemeldetem Collegio, ohnfehlbar notificiren ſollen. Auch habet ihr denenſelben mitzugeben, daß ſie zur Nachricht ihrer Succeſſoren dieſe Verordnung im Kirchen-Buche notiren müſſen. Und damit keiner ſich entſchuldigen könne, er habe dieſelbe nicht geleſen, ſo habet ihr zu verfügen, daß der Umlauff eigenhändig von jedem Prediger unterſchrieben werde, welchen ihr an mehrgedachtes Collegium in originali einzuſchicken habet. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin, den 1. Junii 1748.

No. 37. Verordnung, worin erkläret wird, welches die Eximirte ſind, die unter des Cammer-Gerichts Jurisdiction ſtehen, und nach Maasgabe des Befehls vom 1. Junii dieſes Jahres dem Pupillen-Collegio gemeldet werden ſollen. De Dato Berlin, den 7. Sept. 1748.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ſouverainer und oberſter Hertzog von Schleſien ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben aus verſchiedener Inſpectorum Berichten, welche ſie auf Unſere Verordnung vom 1ten Jun. c. a. wegen Notification der ſich unter den Eximirten eräugnenden Sterbe-Fälle abgeſtattet, wahrgenommen, daß denen wenigſten ſowohl Inſpectoren als Predigern bekant ſey, welche unter dem Namen der Eximirten gehören. Ob nun wohl durch das Intelligentz-Weſen bereits zeitig notificiret worden, welche Perſonen darunter zu rechnen; ſo ſcheinet es doch, daß verſchiedene Prediger den Intelligentz-Zettel nicht halten noch leſen. Dannenhero ergehet

an euch hierdurch Unser gnädigster Befehl, denen Predigern eurer Inspection bekant zu machen, daß in der Ucker-Marck die Familien 1. von Arnim, 2. von Buch, 3. der Grafen von Schlippenbach, und 4. von Winterfeld; Ferner in der Alten-Marck, 1. der jetzige Obriste, Freyherr von Kannenberg, und 2. die Familie des weyland würcklichen Geheimen Etats-Ministri, Freyherrn von Bülow, sintemal diese von den Ober-Gerichten gedachter beyden Provintzien eximiret seyn, und in der Mittel-Marck, Prignitz und Grafschaft Ruppin alle Ober-Officiers, sie mögen in Diensten stehen oder nicht, die von Adel, sämtliche Königl. Bediente, hohen und niedrigen Standes, die Prediger, desgleichen mente capti & furiosi und welche immediate unter des Cammer-Gerichts Jurisdiction stehen, und weder zu Aemter-Städte- noch anderen Unter-Gerichten gehören, unter Eximirten zu verstehen seyn. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin, den 7. Sept. 1748.

No. 38. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen verstatteter Oster- und Pfingst-Ferien nach dem alten Fuß. De Dato Berlin, den 20. Febr. 1749.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf euer allerunterthänigstes Ansuchen vom 19. hujus wollen Wir vor dieses mahl, doch ohne alle Consequentz geschehen lassen, daß ihr acht Tage, sowohl in denen Ostern- als Pfingst-Ferien, vorgeschlagenermassen, nach dem alten Fuß, zu Beschleunigung derer etwa noch rückständigen Sententzien, frey haben sollet. Berlin, den 20. Febr. 1749.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Cocceji. Bees. Danckelmann.

An das Cammer-Gericht.

No. 39. Rescript an das Cammer-Gericht, betreffend die dem Magistrat zu Potsdam ertheilte Instruction, wie derselbe künftig in denen bey ihm vorkommenden Justitz-Sachen und Processen verfahren solle. De Dato Berlin, den 9. May 1749.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir jüngsthin dem Magistrat zu Potsdam eine Instruction, wie derselbe künftig in denen bey ihm vorkommenden Justitz-Sachen und Processen verfahren solle, zufertigen lassen; So communiciren Wir euch davon eine Abschrift, um bey der vorseyenden Reforme derer Unter-Gerichte euch sothaner Instruction zu bedienen. Berlin, den 9. May 1749.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Cocceji. Bismarck. Danckelmann.

An das Cammer-Gericht.

Ad Nr. 39. Justitz-Reglement des Potsdamschen Rathhauses.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß Wir nöthig gefunden, weil bey Untersuchung der Justitz-Verfassung des Magistrats zu Potsdam sich hervorgethan, daß unordentlich verfahren, die Processe verzögert, die Partheyen nicht hinlänglich gehöret, und die Sachen zu Abfassung eines rechtlichen Spruches nicht gehörig instruiret worden, zu Potsdam auch keine Advocaten sind, mithin der Magistrat selbst dahin sorgen muß, daß sowohl des Klägers als Beklagten Gerechtsame klar gemacht werden; so wird nöthig seyn eine besondere Instruction abzufassen, wie der Magistrat in vorkommenden Fällen zu verfahren habe. Es ist

1. eine grosse Unordnung gewesen, daß in allen Raths-Versammlungen ohne Unterscheid Policey- und Justitz-Sachen verhandelt, und dadurch sowohl das eine als andere

Geschäft

Geschäft geführet und in Verwirrung gebracht worden. Diesem abzuhelffen soll

2. der Magistrat 2 Tage in der Woche, nemlich Dienstags und Donnerstags, ordentlich Gericht halten, und nichts als Justiz-Sachen vornehmen, es wäre denn, daß einige Sachen vorfielen, worin periculum in mora, welche entweder vor oder nach denen Justiz-Sachen abgethan werden können. Damit aber

3. diese Gerichts-Tage wohl angewendet, und die schwebende Streitigkeiten abgemacht werden mögen; So soll der Magistrat des Morgens um 8 Uhr sich versammlen, und dasjenige Membrum, welches zur gesetzten Zeit nicht erscheinet 16 Gr. Straffe erlegen, welche in eine Büchse geleget, und monathlich dem Wayſenhause berechnet und ausgezahlet werden sollen.

4. Müssen die Partheyen nicht zugleich wie bisher geschehen, sondern nach einander vernommen werden, und wenn des Vormittags alle Gerichts-Händel nicht abgemacht werden können; so soll der Magistrat sich auch des Nachmittags versammeln, die Partheyen Vormittags darnach bescheiden, und die übrig gebliebenen Sachen völlig abthun.

5. Sollen alle gerichtliche Handlungen, deren Beweiß in folgenden Zeiten erfordert wird, als Kauff-Contracte, Ausstellung gerichtlicher Obligationen, derselben Löschung und die Quittung darüber, Subhastationes und Licitationes, auch Addictiones der Grund-Stücke in ein Gerichts-Buch nach der Zeit eingetragen, die Copeyen aber davon ad Acta specialia, in sofern es bey Processen erfordert wird, geschrieben werden, und müssen die Handlungen, Renunciationes der weiblichen Gerechtigkeiten und welchergestalt sie geschehen, umständlich verzeichnet, auch die Protocolla von den anwesenden Magistrats-Mitgliedern, nicht weniger von denen contrahirenden Partheyen, so des Schreibens erfahren, unterschrieben werden.

6. Weil hieselbst keine Advocaten sind, so müssen die Partheyen ihre Sachen selbst anbringen, und vertheidigen, jedoch muß ein auswärtiger oder unter dieser Jurisdiction nicht wohnhafter Kläger hieselbst einen Mandatarium oder Bevollmächtigten bestellen, welcher ihm von allen Sachen Nachricht zu geben, und seine Klage nach der erhaltenen Instruction fortzusetzen hat, damit der Process nicht aufgehalten werden darf.

7. Wenn die Klage 10 Rthlr. und weniger betrift; so kan Kläger sich an dem gewöhnlichen Gerichts-Tage melden, der Magistrat muß die Klage ordentlich zu Protocoll nehmen lassen, und den Termin auf folgenden Gerichts-Tag ansetzen, dem Kläger bedeuten, daß er alles, was zum Beweise gehöret, mitbringe, der darunter gesetzten Citation aber einverleiben, daß die Klage, wenn Beklagter ausbleibet, für richtig angenommen, und dieser zu Bezahlung oder Abtretung, nach Beschaffenheit der Sache, vertheilet und executive angehalten werde, imgleichen daß Beklagter alle Nachrichten in Termino mitbringen und vorlegen soll.

8. Dieses Protocoll und die Citation zeiget der Gerichts-Diener dem Beklagten vor, und falls dieser nicht lesen kan, muß er sie ihm vorlesen, und wie solches geschehen, darunter verzeichnen.

9. Wenn der Beklagte kranck ist, oder sonsten unumgängliche Verhinderungen hat, so muß er es dem Gerichts Diener bey der Insinuation anzeigen, und in dem folgenden Termino dem Befinden nach mit den Worten: So wahr ihm Gott helfen soll, bestärcken.

10. Wenn die Hinderniß sich nach der Insinuation ereignet, muß er es sogleich oder wenigstens in Termino anzeigen oder anzeigen lassen. Bleibet aber,

11. der Beklagte ungehorsamlich aus; so muß der Bedrohung zufolge in contumaciam wider ihm erkant, und in dem Bescheide eine Zeit von 8 oder 14 Tagen zu dessen Vergnügung bestimmet werden. Dieser Bescheid wird

12. dem Beklagten copeylich insinuiret; und daß es geschehen, von dem Gerichts-Diener ad acta verzeichnet, nach Verlauf der gesetzten Frist aber wird die Execution ohne Aufschub vollstrecket.

13. Wenn Beklagter erscheinet, und andere Gerichts-Angelegenheiten wollen nicht verstatten, daß diese Kleinigkeiten in pleno verhört werden; so müssen 2 Raths-Personen deputiret werden, welche dem Beklagten die Klage vorlesen, ihn umständlich vernehmen, seine Antwort und Exceptiones

ad protocollum nehmen und dieses bis zur Duplic instruiren.

14. Muß den Partheyen vorgehalten und erkläret werden, daß derjenige, welcher vorsetzlich wider besser Wissen und Gewissen was abgeleugnet, nach erwiesener Wahrheit Inhalts Codicis werde bestraft werden.

15. Müssen Deputati sich äusserst bemühen, die Partheyen zu vergleichen, oder die Sache gleich zur Definitiva zu instruiren, wenn aber Vergleich nicht Platz greiffet; So müssen sie

16. nach geschlossenem Protocollo die Sache in pleno vortragen, und der Magistrat muß definitivam abfassen, oder dem Befinden nach das Thema demonstrandum festsetzen. Hiernechst müssen

17. Deputati in eben diesem Termino die Partheyen vernehmen, wie sie die Bescheinigung und Gegen-Bescheinigung führen wollen, sie auch gegen den nechstfolgenden Gerichts-Tag bescheiden, mit der Auflage, die Documenta mitzubringen, oder wenn es auf einen Eyd ankommt, welchen der Richter sogleich mit Weglassung aller unnützen Umstände formaliſiren muß, sich zu dessen Ablegung zu gestellen, widrigenfalls sie ihrer Klage oder ihrer Exceptionen verlustig seyn solten. Wolte

18. derjenige, welchem der Eyd deferiret worden, denselben sofort abstatten oder referiren, so kan der Eyd gleich abgenommen werden.

19. Wenn Zeugen abzuhören sind; so müssen solche gegen folgenden Gerichts-Tag bey Straffe nach Vorschrift des Codicis vorgeladen, und summarisch, doch eydlich, auch wenn gleich niemand von Partheyen erscheinet, abgehöret werden. Wenn

20. auswärtige Zeugen vernommen werden sollen; so muß der Richter requiriret werden, dieselbe ohne Citation der Partheyen über das factum gleichfalls summarisch, doch eydlich abzuhören, und die Attestata binnen 8 oder 14 Tagen nach Entfernung des Ortes zu überschicken. So denn muß

21. der Magistrat nach vollendeter Bescheinigung hauptsächlich erkennen, wobey es sein Bewenden hat, und ist keine Appellation zuläßig.

22. Wenn die Sache über 10 Rthlr. betrift, muß dem Beklagten Copey von der Klage, nebst der Citation, zugestellet werden.

23. Weil aber die ordentlichen Gerichts-Tage überhäuft sind; so muß der Kläger an einem andern Tage zu dem Richter gehen, dieser die Klage umständlich zu Protocoll verzeichnen, und dem Kläger unterrichten, was er zu Behauptung seiner Klage in Termino zu produciren hat.

24. Die Klage muß, sie mag 10 oder mehr Rthlr. betreffen, dem Beklagten selbst insinuiret werden, weil die Termine kurtz sind, auch die Vertheidigung per mandatarium nicht besorget werden kan.

Es ist also nicht genug, daß die Insinuation in dessen Abwesenheit, der Ehefrauen oder andern Leuten im Hause geschiehet. Wenn der Beklagte verreiset ist; so muß Kläger der Sache bis zu dessen Rückkunft Anstand geben.

25. Damit aber der Beklagte sich zu Vermeidung der Insinuation nicht heimlich halte, oder den Kläger aufzuhalten suche; so soll in dem Fall, wenn der Beklagte gegenwärtig ist, von dem Gerichts-Diener aber zu zweyen mahlen nicht angetroffen wird, welches er unter der Citation zu verzeichnen hat, die Insinuatio seiner Ehe-Frau oder den Leuten im Hause geschehen können, nur muß diesen angedeutet werden, dem Beklagten die Citation bekant zu machen, und hat der Gerichts-Diener deutlich zu berichten, oder zu verzeichnen, wenn die Insinuation geschehen sey. Wenn auch Beklagter über 14 Tage verreiset ist; so muß, weil es schwer fällt, einen Mandatarium zu bestellen, ein Terminus nach Beschaffenheit der Sache und dem Maaß der Entfernung angesetzet, die Citation, wie obgesetzt, insinuiret, und ordentlich, als wenn Insinuatio ihm selbst geschehen, verfahren werden.

26. Erscheinet Beklagter nicht, so wird die Citation mit der im §. 7. enthaltenen Bedrohung renoviret, und wenn er ferner ungehorsamlich ausbleibet, in contumaciam, der Comination zufolge, wider ihn erkant, und mit Abfassung des Bescheides und dessen Insinuation nach den §§. 11. und 12. verfahren.

27. Bleibet

27. Bleibet der Kläger aus, so muß dieser, ehe er weiter gehöret werden kan, dem Beklagten die Kosten erstatten, welche der Richter ex officio festzusetzen hat, es stehet diesem auch frey, jenen gegen einen andern Terminum unter der Bedrohung citiren zu lassen, daß er im Fall seines Aussenbleibens mit seiner Klage gäntzlich abgewiesen, und in die Unkosten vertheilet werden soll.

28. Erscheinen beyde Theile; so muß die Sache in pleno Senatu vorgenommen und übrigens so wie im §. 13. 14. und 15. enthalten, verfahren werden.

29. Wenn die Sache mehr als 50 Rthlr. betrift, und sonst nicht klar ist, können die Partheyen ein Verfahren loco oralis von 8 zu 8 oder 14 zu 14 Tagen bitten. Werden die Sätze zu rechter Zeit nicht eingebracht, worauf das Gericht ex officio sehen muß; so sollen die Partheyen gegen den nächsten Gerichts-Tag bey 10 Rthlr. Straffe vorgeladen, nach dem §. 28. verfahren, und ihnen, loco oralis zu verhandeln weiter nicht gestattet werden. Wenn auch der eine Theil seinen Satz loco oralis übergiebt, der andere aber ist nicht im Stande ein gleiches zu thun, oder hat keinen Advocatum; so muß dieser von dem Richter Ver- und dessen Beantwortung ad protocollum genommen werden, damit die Processe weder aufgehalten, noch auch den Partheyen wider Willen Kosten gemacht werden dürfen.

30. Wenn die Sache zur Definitiva nicht instruiret werden kan, muß das Thema probandum per Decretum gleich festgesetzet, und dem §. 17. & seqq. gemäß verfahren werden, mit diesem Unterscheide, daß der Beweiß statt der Bescheinigung aufgenommen wird.

31. Weil keine Advocaten sind, so soll der Richter ex officio dem probando gemäß Articulos und Interrogatoria machen und die Zeugen darüber vernehmen, oder in dem Fall, wann auswärtige Zeugen abzuhören sind, solche Articul und Interrogatoria dem Requisitoriali beyfügen. Jedoch soll den Partheyen in Sachen, welche über 50 Rthlr. betragen, freystehen, selbst Articul zu übergeben, und sind sie deshalb bey Eröfnung des Probandi zu befragen, massen der Termin zu Abhörung der Zeugen darnach eingerichtet werden muß. Diese Articul aber müssen in 8 Tagen übergeben werden; weshalb sie der Richter zu instruiren hat, damit sie dem Gegentheil zu Verfertigung der Fragstücke, welche gleichfalls in 8 Tagen nachher zu prælentiren sind, communiciret werden können. Geschiehet solches in der gesetzten Zeit nicht, so bleibet es bey der Veranlassung, daß beydes ex officio besorget werden muß.

32. Es muß auch der Richter sich nach den Exceptionen contra personas Testium ex officio erkundigen und solche zu Protocoll nehmen.

33. Nach geendigtem Beweise, sollen die Partheyen, wenn das Objectum litis über 50 Rthlr. ist, vorgefordert und vernommen werden, ob sie ihre Befugniß aus dem Beweise durch einen Advocatum vortragen lassen wollen, welchenfalls ihnen eine Frist von 8 oder 14 Tagen zu setzen, und hat jeder nur eine Deduction zu übergeben.

Wenn sie sich dessen begeben, oder das Object ist unter 50 Rthlr. muß der Richter ohne vorhergegangenes Verfahren hauptsächlich erkennen, welches zu thun er so mehr im Stande ist, als er den Beweiß selbst instruiret hat, und sich nach allen Umständen, welche zur Erläuterung dienen, bey solcher Gelegenheit erkundigen können.

34. Es soll von keinem Bescheide ausser von der definitiva Appellatio statt haben, weil keine Advocaten sind, welche die Sache hieselbst instruiren können, und den begangenen Fehlern künftig in Instantia appell. nach erfolgter definitiva abgeholffen werden kan.

35. Damit aber den Partheyen durch die vorhergegangene Decreta, wodurch das Probandum normiret worden, kein unwiederbringlicher Schade zuwachse, sondern das Versehen des Magistrats und Unter-Gerichts von dem Cammer-Gericht wieder gut gemacht werden könne; so sollen solche Decreta nicht vim sententiæ haben, und in rem judicatam nicht erwachsen.

36. Dem Cammer-Gericht bleibet demnach frey, in der andern Instantz den Beweiß anders zu normiren, auch in dem Fall, wenn der Eyd über das von dem Unterrichter festgesetzte, aber unerhebliche probandum, abgeschworen ist.

37. Wenn die Sache über 10 Rthlr. belauft, muß der Richter den Partheyen bey Eröf,

Eröfnung des Bescheides, worzu sie vorzuladen sind, wenn gleich der Bescheid in contumaciam gegeben ist, erklären, daß ihnen freystehe an das Cammer-Gericht zu appelliren, daß sie solches entweder gleich oder aber in 10 Tagen ad Protocollum anzeigen könten, und daß, wenn solches nicht geschähe, der Bescheid die Kraft Rechtens ergriffe und zur Execution gebracht, auch darwider nichts mehr angenommen würde.

38. Ist jemand der Partheyen in Termino publicationis nicht gegenwärtig; so soll zwar der Bescheid nichts destominder publiciret, dem Abwesenden aber durch den Gerichts-Diener, Copey zugesandt, und die obige Erklärung darunter verzeichnet werden. Der Gerichts-Diener muß diese Copey der Parthey selbst, oder dessen Frau, oder wer dessen Geschäfte in seinem Hause unter Händen hat, zustellen, und wie es geschehen, genau verzeichnen, oder dem Richter zur Verzeichnung referiren.

39. Meldet sich jemand mit der Appellation innerhalb 10 Tagen, welches sowohl mündlich als schriftlich geschehen kan; so muß ersternfalls ein Membrum Collegii, welches das vorige Protocoll nicht gehalten, den Appellanten wegen seiner Beschwerden zu Protocoll vernehmen, und zugleich die Ursachen, warum er sich beschweret zu seyn erachtet, umständlich verzeichnen. Eben so ist es zu halten, wenn die schriftlich interponirte Appellation nicht umständlich und gründlich abgefasset ist. Hierauf wird der Appellat, wenn die Sache über 10 bis 20 Rthlr. beträgt, gegen den nächsten Gerichts-Tag vorgefordert, über die Beschwerden vernommen, und sodenn werden Acta an das Cammer-Gericht ohne weiters Verfahren zum Spruch eingesandt, welches Acta mit der Sententz an Judicem à quo zur Publication remittiret, weil kein Remedium weiter statt findet.

40. Wenn das Objectum litis über 20 Rthlr. ausmacht; so verzeichnet der Richter die Appellation zwar gleichfalls ad protocollum ohne die Gravamina zu specificiren, als welche die Partheyen deutlich anzugeben, nicht im Stande sind, erfordert aber des Appellati Antwort nicht, sondern bedeutet nur beyde Theile, daß sie beym Cammer-Gericht einen Mandatarium bestellen, demselben eine gedruckte Vollmacht zuschicken, und ihn völlig informiren müssen, auch Appellant daselbst die Justification durch seinen Mandatarium binnen 4 Wochen von Zeit der Interposition übergeben, und seine Gravamina an- und ausführen müsse. Wie diese Erklärung geschehen, muß ad Protocollum umständlich verzeichnet und Acta müssen sofort ohne Erwartung eines Mandati oder Compulsorialium an das Cammer-Gericht eingesandt werden.

41. Wer von einem in contumaciam ergangenen Bescheide appelliret, muß sowohl contumaciam purgiren, als seine Gravamina in der Haupt-Sache justificiren. Dafern

42. das Cammer-Gericht das Thema probandum für richtig hält, und über den Beweiß selbst erkennet; so hat in Ansehung des erstern, vermöge des Codicis kein Remedium weiter statt, und wird übrigens durchgehends nach dem Codice verfahren.

43. In Concurs- und in Liquidations-Processen werden 2 Magistrats-Personen deputirt, welche die Liquiditæt und das Recht eines jeden Creditoris untersuchen, und in Ermangelung eines Contradictoris alles beobachten müssen, was zur Befugniß gesamter Creditorum gehöret. Vor Eröfnung des Concurses muß was im Codice vorgeschrieben, genau untersuchet und beobachtet, und wie solches geschehen, umständlich protocolliret werden, auch muß wegen jeden Creditoris Forderung ein besonder Liquidations-Prot. gehalten, und dazu wenn die Forderung über 10 Rthlr. beträgt 3 Gr. Papier genommen werden.

44. Mit Instruirung des Beweises wird es eben so gehalten, als wie in andern Fällen, und das Liquidations- und Classifications-Urthel wird nicht ehe publiciret, als nachdem die Liquiditæt instruiret und dargethan ist.

45. Wenn nomina activa sind, und Debitores unter des Magistrats Jurisdiction wohnen, muß der Magistrat solche nomina ex officio beytreiben, und die Debitores in Gegenwart der Creditorum oder einiger derselben vernehmen.

46. Wenn Debitores auswärtig; so sind Creditores zu befragen, wem sie den Procels und Beytreibung der Schuld auftragen wollen, wornächst dieselben eine Vollmacht gerichtlich ausstellen, welche der Magistrat

Magistrat mit völliger Information an den Mandatarium übersenden muß. Es wird aber

47. die Distribution nach solchen Special-Processen nicht aufgehalten, sondern was vorhanden ist, wird nach der Classificatoria unter die erstern vertheilet, und die folgende Creditores müssen die ausstehende nomina und was sonst ad massam gehöret respective beytreiben, und berichtigen, und daraus ihre Befriedigung suchen.

Was sonst bey Concursen zu beobachten, ist schon im Codice deutlich und ausführlich vorgeschrieben worden, wornach der Magistrat so wie in andern Fällen also auch in diesem Fall sich zu achten hat. Urkundlich ꝛc. Berlin, den 11. Febr. 1749.

No. 40. Verbot wegen Beschädigung der Maulbeer-Bäume. De Dato Berlin, den 10. May 1749.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir mißfällig vernehmen, daß boshafte und verruchte Leute sich verschiedentlich unterstehen, die in Unseren Landen, theils auf Unsere eigene, theils auf derer Privat-Entrepreneurs-Kosten, angelegte Baum-Schulen und Plantagen von weissen Maulbeer-Bäumen vorsetzlich und muthwilliger Weise, aller ergangenen ernstlichen Verordnungen und scharfer Edicte ungeachtet, zu beschädigen und zu ruiniren; So befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, damit die auf dergleichen Muthwillen gesetzte Straffe desto mehr bekant werden und ein jeder sich davor hüten möge, ohne Anstand die Verfügung zu machen, daß in allen Kirchen eurer Inspection alle vier Wochen das unterm 15. Dec. 1746. wegen Beschädigung derer Maulbeer-Bäume emanirte Edict durch die Prediger selbsten oder durch die Küstere sogleich nach geendigter Predigt und noch vor dem letzten Gesang abgekündiget, sothanes Edict denen Zuhörern wohl eingeschärfet und sie vor Schaden und Straffe verwarnet, überdem ihnen bekant gemachet werden solle, daß an denen auf den Kirchhöfen gepflantzten Maulbeer-Bäumen künftig keine Leinen, um die Wäsche darauf zu hängen, mehr angebunden werden sollen, als wodurch die Bäume an der Rinde beschädiget und wurtzellos gemachet werden. Die Prediger selbsten müssen genau acht haben, daß die Zäune und Mauren derer Kirchhöfe in tüchtigem und unverfallenem Stande erhalten, und solchergestalt, der durch das Vieh denen Maulbeer-Bäumen geschehende Schaden verhütet, nicht weniger diese Bäume durch fleißige Begiessung und Wartung conserviret und Unsere darunter hegende Landesväterliche Intention erreichet werden möge. Wornach ihr dieselben gleichfalls zu instruiren habet. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin, den 10. May 1749.

No. 41. Verordnung, daß die Land-Reiter zu erinnern, wenn die Kirchhofs-Gehege nicht im gehörigen Stande sich befinden und wie die Anzeigen von der gewonnenen Seide beschaffen seyn müssen. De Dato Berlin, den 15. August 1750.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben denen Land-Reitern der Chur-Marck schon im April a. c. anbefohlen, in ihrem Bezirck an den Orten, wo die Kirchhöfe mit Mauern oder Gehegen nicht gehörig verwahret sind, die Gemeinen allenfalls mittelst der Execution anzuhalten, daß sie ihre Kirchhöfe allenthalben mit Mauern, Plancken oder anderen guten Zäunen auch Schrancken und Thüren wohl und mit Fleiß also vermachen, daß kein Vieh darauf kommen könne. Da aber dennoch aus verschiedenen Inspectionen berichtet worden, daß an verschiedenen Orten die Kirchhöfe offen stehen, und die darauf gepflantzte oder noch zu pflantzende Maulbeer-Bäume exponi-

ket seyn, von dem Vieh beschädiget zu werden; So befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, wann in eurer Inspection an einoder anderem Orte der Kirchhof noch nicht gehörig befestiget seyn solte, den Land-Reiter des Krayses zu erinnern, Unsere an ihn ergangene Eingangsgedachte Verordnung gehörig nachzuleben, und falls derselbe darunter seinen Pflichten kein Gnügen leisten solte, solches bey Unserm Consistorio sofort anzuzeigen. Weilen auch im Herbst die beste Pflantz-Zeit eintrift, so können diejenige Prediger, die einigen Mangel an Maulbeer-Bäumen haben, sich desfalls bey Unserem Geheimen Finantz-Rath Manitius melden, welcher die Nachweisung thun wird, aus welchen Plantagen und zu welcher Zeit die Maulbeer-Bäume abgeholet werden müssen. Und da übrigens Wir nicht versichert seyn können, ob die Geistliche und Kirchen-Bedienten die eigentliche Quantität Seide, welche sie gewonnen, angegeben, wenn sie sich bey Uns desfalls immediate melden; so wollen Wir allergnädigst, daß künftig diejenige Prediger und Kirchen-Bediente die Seide, so sie gewinnen, nach Berlin bringen, daselbst vorzeigen und an Unsere Fabricanten verkauffen, und daß solches geschehen, auch die Seide von ihnen selbst gewonnen worden, bey Unserem würcklich Geheimen Etats- und Krieges-Minister, Freyherrn von Danckelmann, bescheinigen müssen. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin, den 15. Aug. 1750.

No. 42. Rescript an das Cammer-Gericht wegen Combinirung des Ravensbergischen Appellations-Gerichts mit demselben. De Dato Berlin, den 3. Dec. 1750.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben euch hiermit allergnädigst ohnverhalten wollen, wie Wir die Entschliessung nunmehro gefasset, Unser vor geraumer Zeit gehabtes Dessein, das Ravensbergsche Appellations-Gericht mit euch zu combiniren, dermahlen zur Würcklichkeit zu bringen.

Es soll demnach von nun an, wann wider die von der Mindenschen Regierung, oder von denen Städten Herford und Bielefeld ausgesprochene Sententzen Remedia gesuchet werden, in denen respective Appellations- und Revisions-Instantzen bey eurem zweyten und dritten Senat Erkentniß erfolgen. Jedoch ist die Meynung diese, daß in der Appellations-Instantz dort verfahren und nach geschehener Inrotulation die Acta erst eingesandt werden, da dann in termino inrotulationis denen Partheyen injungiret werden muß, bey 4 Rthlr. Straffe binnen 14 Tagen einen Mandatarium alhier zu bestellen.

Dahingegen ist in instantia Revisionis alhier zu verfahren, wie in andern bey euch schwebenden Sachen geschiehet, und in dem Codice vorgeschrieben ist.

Wann nun hiernechst entweder in Instantia Appellationis oder Revisionis völlig abgeurtheilt worden, so daß es nur auf die Execution annoch ankommt:

Alsdann sind acta primæ Instantiæ, wie bishero geschehen, nebst denen Copiis derer bey euch ergangenen Sententzien zu remittiren.

Dabey fallen anjetzo die hier vorhin üblich gewesene termini reclusionis & inrotulationis, desgleichen ad publicationem Sententiæ, völlig weg; allermassen die Acta, so bald sie hier eingekommen, zu Abfassung einer Sententz sollen vorgeleget werden, und wann diese fertig ist, so wird sie denen hier bestelleten Mandatariis publiciret.

Im übrigen müssen auch partes ihre Mandatarios sogleich bey Ueberschickung der Vollmacht zulänglich instruiren, wie sie sich zu verhalten haben, daferne etwa confirmatoria erfolgen solte, und ob sie solchenfalls das Remedium Revisionis ergreiffen wollen? damit diese wegen Kürtze der Zeit nicht in Verlegenheit bleiben, und das fatale interponendæ vorbeystreichen lassen. Dieses wäre also der Plan nach welchem Unsere Intention vollzogen werden soll.

Der Mindenschen Regierung sowohl, als denen beyden obbenanten Städten haben Wir mittelst Communicirung einer Abschrift dieses Reseripti mit heutiger Post Nachricht davon gegeben, um sich darnach achten zu können, und abseiten eurer wollen Wir dergleichen erwarten. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 3. Dec. 1750.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Bismarck. v. Danckelmann.

An das Cammer-Gericht.

No. 43. Circulare wegen Misbrauch des Geläutes bey Sterb- und andern Fällen. De Dato Berlin, den 25. Febr. 1751.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir mißfällig vernehmen, daß an verschiedenen Orten das Geläut bey Sterb- und andern Fällen sehr gemißbrauchet, und dadurch die Glocken öfters ruiniret und die Kirchen in Schaden gesetzet werden; So ergehet an euch hierdurch Unser gnädigster Befehl, die Küster und Schulmeister in eurer Inspection anzuweisen, daß sie die Schlüssel zu den Glocken-Thürmen dem jungen Volck des Dorfs zum Läuten und zum Bäyren nicht anvertrauen, sondern bey Absterben eines aus der Gemeine niemahls, bey Beerdigung einer Leiche aber selbst, oder mit Hülfe aus dem Sterb-Haus, oder, wie der Orten es darunter sonst gebräuchlich ist, eine Stunde lang, jedoch in dreyen Pulsen, läuten, und durchaus weder anderen das Bäyren gestatten, noch auch selbst dabey mit Hand anlegen müssen, des Endes ihr die Prediger eurer Inspection zu erinnern habet, daß sie darauf, daß hiewider nicht gehandelt werde, acht haben, und die Contravenienten euch anzeigen sollen, wovon ihr an Unser Ober-Consistorium zu berichten habet. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin, den 25. Febr. 1751.

No. 44. Neuverfaßte Gesinde-Ordnung für die Städte und das platte Land in der Prignitz. De Dato Berlin, den 26. Sept. 1751.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Thun kund und zu wissen: Nachdem Uns verschiedene Klagen vorgekommen, daß in Unserer Prignitz nicht nur der Muthwille des Gesindes, und viele deshalb eingerissene Unordnungen, sondern auch die Uebersetzung des Lohnes, und anderen Verdrießlichkeiten, dergestalt überhand genommen, daß solchen mittelst einer guten Ordnung vorzukommen, und zu begegnen, höchst nöthig und diensam; Als haben Wir die vorhin des Gesindes wegen nach und nach ergangenen Ordnungen und Edicta nachsehen, dieselbe wie es nach jetzigen Zeiten und Beschaffenheit der Prignitz thunlich einrichten, und solches alles in eine neue besondere Ordnung sowohl für die Prignitzierische Städte, als das platte Land verabfassen, und solche in öffentlichen Druck bringen, und gehörig publiciren lassen wollen, damit jedermänniglich sich darnach allergehorsamst richten, und für die angedrohete Strafe hüten möge, gestalt dann diese Gesinde-Ordnung von Ostern des 1751 Jahres ihren Anfang nehmen, und alles, was darin angeordnet, auf das genaueste observiret, jedoch denen Herrschaften frey gelassen werden soll, dasjenige Gesinde, so ein jeder jetzo in seinen Diensten hat, auf das jetzige Lohn und Neu-Jahrs-Geschencke zu behalten oder zu dimittiren. Solchemnach setzen und ordnen Wir folgendes zu einem festen und beständigen

Reglement in den Städten.

§. 1.

Daß, weil das Gesinde dadurch mercklich in der Bosheit gestärcket wird, wann Knechte oder Mägde, die ihren Herrschaften nicht redlich dienen, und wie es sich gebühret, begegnen wollen, von anderen Leuten wann sie Herrenlos seyn, gehauset und geheget, auch wohl gar zu unzüchtigen liederlichen Leben verleitet werden, daß hinkünftig niemand einiges Herrenlose Gesinde, welches nicht mit gutem Gezeugnis seines Wohlverhaltens versehen, und entweder von andern Orten gegen die Jahres-Zeit, da das Gesinde geändert zu werden pfleget, sich in den Städten einfindet, oder sich nicht unverzüglich von dannen begeben will, bey sich Herbergen und Aufnehmen solle, bey Vermeidung ernstlicher Bestraffung, zu welchem Ende die Raths-Diener quartaliter, und zwar allemahl 14 Tage nach Ostern, Johannis, Michaelis und Weynachten, von Haus zu Haus in denen

Städten und Vorstädten herum gehen, und alle Haus-Wirthe, wegen des in ihren Häusern vorhandenen Herrenlosen Gesindes examiniren, sich auch darnach bey denen Nachbaren erkundigen, und die Namen und Zahl solches Gesindes, männ- und weiblichen Geschlechts, aufzeichnen, und wie weit sie täglich mit dem Verzeichniß gekommen, der Obrigkeit des Orts anzeigen sollen.

§. 2.

Wann auch, wie vorgemeldet, jemand einen Dienstboten, so mit guten Zeugnissen versehen, aufgenommen, soll er denselben, wann er Dienste haben wollen, und keine bekommen können, oder auch ausser Dienste getreten, um sich wegzubegeben, nach dem Quartal nicht über 8 Tage bey sich dulden, sondern alsdenn der Obrigkeit solchen Ortes anzeigen, damit dieselbe sich nach solcher Herrenlosen Leute Vorhaben und Thun erkundigen, auch sie der Gebühr nach entweder zur schleunigen Abreise, oder sonst ehrlichen Gewerbe anweisen könne. Würde diesem nicht nachgelebet, und hernach befunden werden, daß jemand das Herrenlose Gesinde länger geherbergt und geheget, sollen die Uebertreter dieser Ordnung nach denen Umständen, und nach Gelegenheit ihres Zustandes und Vermögens, an Gelde oder mit Gefängniß nachdrücklich bestraffet werden.

§. 3.

Insbesondere sollen diejenigen, welche Knechte und Mägde vermiethen, keine Versammlung oder Zusammenkunft des in Dienst stehenden Gesindes, in ihren Häusern und Wohnungen zulassen, noch weniger gestatten, daß dieselbe unter sich, wie sie denen Herrschaften begegnen, und sich in ihren Diensten verhalten wollen, verabreden, massen in widrigenfall nicht nur solches complottirendes Gesinde, sondern auch diejenige, welche solche Zusammenkunft befördert und zugelassen, nachdrücklich und gantz empfindlich bestraffet werden sollen. Zu dem Ende die Stadt-Diener nach solchen Versammlungs-Orten sich fleißig erkundigen, und dergleichen versammeltes Gesinde aufheben, und zur Haft bringen müssen, damit es von der Obrigkeit des Orts gehörig examiniret, und dem Befinden nach bey Wasser und Brodt mit Gefängniß-Straffe angesehen werden könne.

§. 4.

Sollen die Gesinde-Vermiethere kein Gesinde, welches in würcklichen Diensten stehet, unter Vorschlagung besserer Conditionen, und anderen Umstände, von der Herrschaft ab, und aus dem Dienste an sich ziehen, bey Vermeidung Gefängniß oder willkührlicher Geld-Straffe, sondern sie sollen erwarten, bis die Dienstboten männ- oder weiblichen Geschlechts, so von ihrer Herrschaft mit derselben Bewilligung ausser Diensten, oder bey dem instehenden Quartal erlassen werden sollen, sich bey ihnen angeben.

§. 5.

Und damit sowohl diese Vermiethere, als auch die Herrschaft, welche Dienstboten mit Bewilligung ihrer vorigen Herrschaft abgezogen seyn, vollkommen versichert seyn können, haben sich die Vermiethere keines Dienstboten anzunehmen, oder selbigen anderswo zum Dienste anzutragen, es sey denn daß derselbe ihnen seinen Erlassungs-Schein und Gezeugniß seines Verhaltens, oder auch daß ihn die Herrschaft, wo er bishero in Diensten gestanden, völlig erlassen wolle, eingehändiget. Es sollen auch die Vermiethere, wann sie die Hand und Siegel nicht wohl kennen, schuldig seyn, bey denen Herrschaften selbst sich darnach zu erkundigen, welches ihnen auch insonderheit zu thun gebühret, wann der Erlasser nicht selbst schreiben, und also keinen Schein ertheilen kan, oder nicht geben wolte, welchenfalls aber auch der Dienstbote nach Inhalt §. 21. dieser Gesinde-Ordnung, die Gerichte des Orts implori-ren und Hülfe suchen kan.

§. 6.

Woferne nun jemand von denen Vermiethern einen Dienstboten verlanget, müssen dieselbe nicht nur das Gesinde, um mit denenselben des Dienstes wegen zu schliessen, vorstellen, sondern auch zugleich das habende Zeugniß seines vorhergehenden Wohlverhaltens, und insonderheit den letzten Erlassungs-Schein, produciren und vorweisen. Würden sie aber einiges Gesinde, welches seiner Liederlichkeit, Frevel und Bosheit halber, ohne Abschied ausser Diensten geschaffet, mit einem vorhin etwa erlangten Attestato von anderer Herrschaft, unter dem Vorwand, daß sie bey denen Ihrigen, oder sonst redlicher Ursache halber sich ausser Dienst aufgehalten, oder auch, daß sie vorher nicht gedienet, wissentlich fortschaffen und verschweigen, warum das Gesinde ohne Abschied verlassen worden; So sollen sie mit empfindlicher, auch nach Gewohnheit, öffentlicher Arbeits-Straffe beleget werden.

§. 7.

§. 7.

Damit auch diese Vermiethere, welche gemeiniglich von dem Dienstboten das empfangene Hand-Geld erpressen, und sich zueignen, nicht über die Billigkeit ihrer Belohnung schreiten, so soll denenselben hinführo von den Herren, oder Frauen, denen sie einen Dienstboten an oder nachweisen, 2 Groschen, und von den Dienstboten auch 2 Gr. gegeben werden, ein mehreres aber zu fordern und zu nehmen, bey Straffe doppelter Erstattung und Gefängniß, ihnen hiermit verboten seyn.

§. 8.

Und damit nicht liederliche Leute unter dem Schein der bishero einem jeden erlaubten Gesinde-Mäckeley, Anlaß nehmen, Spitzbübereyen, Hurereyen, und andere Bosheit zu befördern und zu hegen, soll ein jeder Magistrat binnen vier Wochen nach Publication dieser Verordnung, nach Beschaffenheit des Orts, ein ode zwey ehrbare Männer, oder ein oder zwey Weiber, von deren Leben und Wandel derselbe sich vorhero genugsam erkundiget, zu Gesinde-Mäcklern annehmen, dieselbe auf diese Gesinde-Ordnung, welche sich ein jeder oder eine jede von ihnen anschaffen, und im Hause haben muß, gerichtlich vereiden, vorher aber auch insonderheit die Puncta, welche ihre Function betreffen, aus denselben vorlesen, und deutlich erklären, auch zum Zeichen, daß solches geschehen, darüber ein Protocoll abhalten, und ihnen hiernächst unter des Raths-Siegel einen Schein ertheilen, welchen sie jedesmahl bey Anbringung des Gesindes mit vorzuweisen haben. Ausser diesen Leuten soll niemanden, er sey wer er wolle, bey willkührlicher Straffe vergönnet seyn, sich mit dem Antragen, Nachweisen oder Zubringen des Gesindes zu bemengen, und damit ein jeder wissen möge, wer zum Gesinde-Mäckler angenommen, ist solches denen Bürgern gehörigen Orts zu Rathhause bekant zu machen.

§. 9.

Gleichwie nun vorhin schon An. 1684. und 1708. allergnädigst verordnet, daß niemand, er sey Eximirter oder Bürger, einen Domestiquen, es sey Magd, Diener, Kutscher, Knecht und dergleichen, in Dienst nehmen möge, er habe denn von dem Herrn oder Frau, woselbst er vorhero gedienet, ein schriftliches Zeugniß seines Wohlverhaltens und Abschiedes produciret, bey Straffe von 10. 20. 30. 40 bis 50 Rthlr. wann solches mehr als einmahl geschehe; So hat es dabey nochmahls sein Verbleiben, und sollen mit solcher Straffe nach Gelegenheit der Person, und ihres Vermögens, die Verbrecher unausgesetzlich angesehen und beleget, dem Denuncianten aber, worunter insonderheit die Stadt Diener und vereydigte Gesinde-Vermiethere acht haben, und die Uebertretere angeben sollen, der vierte Theil gegeben werden, wäre er aber des Vermögens nicht daß er solche Straffe erlegen könte, soll er andern zum Exempel, mit Gefängniß-Straffe beleget werden.

§. 10.

Wären es aber Personen, so sonst noch keinen Herren gedienet, und Eltern, Verwandte oder Vormündere in der Stadt hätten, müssen auch dieselbe ein Gezeugniß von ihren Eltern, Verwandten oder Vormündern, denen Vermiethern oder der Herrschaft wobey sie Dienste suchen, bringen, daß solche ihre Verwandte, oder Vormündere damit zufrieden, daß sie Dienste bey andern nehmen; und sich ihrer Gewalt und schuldigen Dienstleistung für sich nicht entziehen.

§. 11.

Diejenigen aber so vom Lande in der Stadt Dienste haben wollen, sollen von ihrer Gerichts-Obrigkeit, daß sie mit derselben Willen solche Dienste suchen, einen Schein beybringen, ohne dergleichen selbige nicht in Dienst zu nehmen, damit derer Unterthanen Kinder sich des der Obrigkeit schuldigen Dienstes, welchen solche bis zur Verheyrathung derer Unterthanen Kinder vor andern zu genieſſen, und sich dessen zu bedienen berechtiget sind, nicht entziehen.

§. 12.

Im Fall ein Gesinde, welches übelen Verhaltens halber von voriger Herrschaft dimittiret worden, bey anderer Herrschaft wieder Dienste suchen, und Besserung versprechen möchte; So soll dasselbe zuvorderst bey der Obrigkeit jedes Orts sich melden, welche dann nach den Ursachen der Dimission bey voriger Herrschaft sich zu erkundigen, und alsdann dem Befinden nach, bey verspürter wahrer Reue, einen Schein solchem Dienstbothen zu ertheilen hat, daß er

von anderer Herrschaft wieder in Dienst genommen werden möge, ohne dessen Producirung keine Herrschaft solches, bey Vermeidung der im §. 9. gesetzten Straffe, zu thun befugt seyn soll. Solte aber ein solcher Dienstbothe fortfahren, bey der neuen Herrschaft sich übel zu verhalten, so ist derselbe mit Spinn-Haus- oder Vestungs-Straffe auf gewisse Zeit unnachbleiblich zu belegen, welches bey Ertheilung eines Scheins denselben von der Obrigkeit nachdrücklich zu bedeuten ist.

§. 13.

So soll auch einer dem andern, er sey wer er wolle, keinen Dienstbothen männ- oder weiblichen Geschlechts unter Verheissung besseren Lohns, oder weniger Arbeit, auch sonsten anderer Ursachen, worin selbige bestehen mögen, abreden oder abwendig machen, sondern allein das Gesinde unter Beobachtung dessen, was vorgesetzet, bey denen Vermietheren suchen, bey der im §. 9. enthaltenen Straffe.

§. 14.

Es soll auch keinem Lohn-Gesinde frey stehen, vor Ablauf der mit seiner Herrschaft verglichenen Mieths-Zeit, wider der Herrschaft Willen, ausser Dienste zu gehen, bey Verlust des restirenden Lohns, und Aufhebung durch den Land-Reuter oder Stadt-Diener, wann die Obrigkeit den Ort seines Aufenthalts erfahren kan, welche hiernächst solche widerspenstige Dienstbothen nach Befinden öffentlich zu bestraffen hat, dergestalt daß solche hartnäckige und ungehorsame Personen, z. E. den Koth von denen Strassen wegbringen müssen.

Findet aber ein Herr oder Frau nöthig oder gut, seinen Dienstbothen eher zu erlassen, solches stehet ihnen zwar frey, jedoch müssen sie alsdann denen Erlassenen einen Schein ihres Verhaltens, auch bis zur Zeit ihrer Erlassung, und wann selbige ausser der gewöhnlichen Zeit geschehe, das in solchen Viertel-Jahr fällige Lohn geben. Wann auch Dienstbothen sich verheyrathen, und ausser der verglichenen Zeit den Dienst quittiren wollen, dürfen sie eher nicht erlassen werden, bis sie andere annehmliche Leute in ihrer Stelle verschaffet, sonsten sind sie schuldig, den Dienst auszuhalten.

§. 15.

Und wie bishero gewöhnlich, daß bey Miethung des Gesindes demselben einige Groschen Hand-Geld, so nicht ins Lohn mit gerechnet, gegeben werden, so bleibet es noch weiter dabey; Es ist aber einer Magd nicht über 6 Groschen, einem Diener, Kutscher, oder Acker-Knecht aber nicht über 8 Groschen zu geben.

§. 16.

Wann nun wie vorstehet, ein Gesinde vermiethet, soll solches, wann es vorhin Herrenlos, und die neue Herrschaft es begehret, sofort in Dienst gehen, sonsten aber gleich den zweyten Tag nach Ostern, Johannis, Michaelis und Weynachten, es wäre dann daß im Fall die alte Herrschaft solche Dienstbothen noch wenige Tage unentbehrlich nöthig hätte, auf dieser Begehren der neue Dienst-Herr oder Frau den Dienstbothen so lange nachsehen wolte.

§. 17.

Es mag auch kein Dienstbothe, wann er sich einmahl vermiethet und Hand-Geld empfangen, sich des angenommenen Dienstes entziehen, das Hand-Geld zurück geben, und bey einem andern sich vermiethen, massen im widrigen Fall das dawider handelnde Gesinde ohne Unterscheid, durch die Stadt-Diener aufgehoben, und auf einige Wochen mit Gefängniß bey Wasser und Brod gestrafet werden soll, auch soll selbiges des halben Lohns verlustig seyn, und solches derjenigen Herrschaft bey welcher der Dienstbothe sich zuerst vermiethet, durch Hülfe des Magistrats von der zweyten Herrschaft wo er in Diensten getreten, zugewandt werden.

§. 18.

Wann das Gesinde in Dienst trit und anziehet, soll dasselbe sofort seine von andern Herrschaften habende Gezeugniß und Abschiede, dem Herrn oder Frau, abliefern, welche ihm solche nach verlauffener Dienst-Zeit wieder ausantworten, und darunter sein letztes Verhalten, mit Benennung der Zeit, da er, oder sie, das letzte mahl aus dem Dienste gegangen, kürtzlich nach der Wahrheit attestiren und unterschreiben, desgleichen müssen sie ihre Coffres, Laden und Sachen, mit zu der Herrschaft ins Haus bringen, und an keinem anderen Orte, in- oder ausserhalb der Stadt, ohne der Herrschaft Vorwissen, das geringste von ihren

Sachen

Sachen aufbehalten lassen, widrigenfalls solches entdecket würde, soll solches Gesinde, wann der Herrschaft auch solches treu gedienet, ohne Abschied ausser Dienst gejaget, und nach Beschaffenheit der Umstände, noch dazu mit 4 wöchentlicher Gefängniß, Zucht- oder Arbeits-Hause, abgestraffet werden, auch diejenigen, welche dergleichen Gesinde-Sachen bey sich aufnehmen, verwahren, und verhelen werden, wann ihnen auch nichts der Herrschaft veruntreuetes zugebracht worden, nach Gelegenheit und Umständen der Personen, mit Gefängniß, Zucht- und Arbeits-Hause, oder auch, wann sie mehrmahls darüber betroffen worden, mit Verweisung der Stadt, auch des Landes, beleget werden; Es wäre dann, daß ein Dienstbothe bey seinen Eltern, oder Vormünderen, noch etwas zu stehen habe, da es dann genug ist, wann er es der Herrschaft anzeiget.

§. 19.

Währendem Dienste soll sich das Gesinde im Leben gottesfürchtig, fromm und nüchtern, im Dienste treu, fleißig und unverdrossen, auch gegen die Herrschaft ehrerbietig und gehorsam verhalten; Was ihnen von der Herrschaft an Haus-Geschäften und sonst in ihrer Arbeit und Bedienung aufgegeben wird, willig verrichten, und keinen Unterscheid, daß solches nicht mit eingedungen, oder mit zum Dienst, worauf sie angenommen, gehöre, in der Arbeit und Verrichtung machen, im widrigen Fall auf Anzeige der Herrschaft von der Obrigkeit des Orts, ernste und harte Straffe zu gewarten haben.

§. 20.

Weil aber auch das Gesinde dadurch am meisten verderbet wird, daß ein Herr oder Frau vor andern mehr Lohn versprechen, auch öfters mit unnöthigen und übermässigen Weynachts- und Neu-Jahrs-Geschencken einen Ruhm suchen. So soll künftig an Lohn nicht mehr gegeben werden, als:

Einem Kutscher bey 2 Pferden 10 Rthlr.
— — bey 4 Pferden 12 Rthlr.
— — bey 6 Pferden 14 Rthlr.
bis 16 Rthlr.
Einen Vorreuter 8 bis 10 Rthlr.
Einen Diener 10 bis 12 Rthlr.
Einen Jungen 5 bis 6 Rthlr.
Einen Acker-Knecht 9 bis 10 Rthlr.
— — 2 Paar Schuhe,
— — 2 Hemden
— — 1 Paar leinene Hosen.
Einen Acker-Knecht, dessen Herr starck Fuhr-Werck treibet 12 bis 15 Rthlr.
— — 2 Hemden
— — 1 Paar Schuhe
— — 1 Paar Stieffeln.
Einen Jungen bey den Pferden von 18 Jahren 5 bis 6 Rthlr.
— — 2 Paar Schuhe
— — 2 Hemden
— — 1 Paar leinene Hosen.
Einer Köchin, nachdem sie bestehen kan, und bey einer Herrschaft dienet, wo viel oder wenig zu verrichten, sonder Leinwand und Schuhen 9 bis 14 Rthlr.
Einem Cammer-Mädgen, nach derselben, auch der Herrschaft Condition, 10 bis 16 Rthlr.
Einem Mädgen welche mit Vieh, Brauen und anderer Haus-Arbeit umgehet 6 bis 7 Rthlr.
Oder aber 4 Rthlr. an Gelde
10 Ellen Flächsen- und
10 Ellen Heden-Leinwand.
2 Paar Schuhe.
Einem Kinder-Mädgen von 12 bis 17 Jahren, ohne Leinwand 4 Rthlr.
Oder aber 2 Rthlr.
8 Ellen Flächsen- und
8 Ellen Heden-Leinwand.
2 Paar Schuhe.

An Kost-Geld soll gegeben werden:

Einen Kutscher, Diener oder Knecht wöchentlich 21 Gr. bis 1 Rthlr.
Einen Vorreuter 16 Gr.
Einen Jungen oder Magd 12 Gr.

Ob nun gleich überdis einer jeden Herrschaft unbenommen bleibet, einen Dienstbothen, welcher auf grossen Reisen, oder in langwierigen Kranckheiten, gute und treue Dienste gethan, oder sonst redlich und fleissig gedienet, und der Herrschaft Nutzen gestiftet, mit Gelde oder anderen Sachen zu beschencken, wie denn auch die Neu-Jahrs- und Weynachts-Geschencke, wie sie etwa jeden Orts gewöhnlich, jedoch nicht aus Schuldigkeit, sondern aus freyen Willen und im mäßigen Quanto zugelassen sind; So soll doch solches keinesweges in Fraudem der Gesinde-Ordnung und des darinn gesetzten Lohns geschehen, sondern so sich diesfalls Verdacht ereignen, oder andere Herrschaften darüber beschweren würden; So soll der Herr, oder die Frau, so dessen überführet

überführet werden könte, für jeden Groschen 1 Rthlr. Straffe erlegen, diejenigen Herrschaften aber, welche das, in dieser Gesinde-Ordnung festgesetzte Lohn, überschreiten, sollen für jeden Fall das erste mahl 10 Rthlr. und das zweyte mahl 20 Rthlr. Straffe bezahlen.

Würde sich jemand wegen eines geringeren Lohns, Kost- oder Neu-Jahr-Geldes, mit seinem Gesinde, nach Beschaffenheit dessen Tüchtigkeit oder Fleisses vergleichen, muß es dabey billig verbleiben; Ein mehreres aber zu geben, soll niemanden in der Prignitz freystehen. Es wäre dann, daß ein Gesinde drey Jahr nach einander einer Herrschaft ehrlich, willig und treu gedienet; So soll alsdann der Herrschaft zugelassen seyn, dergleichen Dienstbothen, männ- oder weiblichen Geschlechts, in denen folgenden Jahren, und so lange als dieser Dienstbothe seine Dienste treu und redlich bey dieser Herrschaft verrichtet, ihm sein Lohn und Weynachts-Geld jährlich ihres Gefallens zu verbessern, oder ihn sonsten zu beschencken.

§. 21.

Wann nun das Gesinde die bedungene Zeit redlich und treu gedienet, und die Herrschaft anderes Gesinde haben, oder das Gesinde nicht länger dienen wolte; So muß derjenige Theil, welcher eine Aenderung vorzunehmen Willens, beym Anfange des letzten Quartals der Dienst-Zeit, es den andern aufsagen, widrigenfalls, und so solches binnen denen ersten 14 Tagen des letzten Quartals nicht geschiehet, dafür zu halten, als wann beyde Theile den Contract auf die vorige Dienst-Zeit nochmahls renoviret, woferne aber einer, oder der andere Theil, in gemeldter Zeit, oder auch vor dem Anfang des letzteren Quartals die Aufsagung gethan, muß die Herrschaft dem Gesinde nicht allein einen Schein, daß es bey dem ablauffenden Quartal, ausser Diensten gehen könne, sondern auch seines Verhaltens halber alsdann glaubwürdiges Zeugniß, und Abschied geben, das Gesinde unweigerlich ziehen, und dessen rückständigen Lohn, und Sachen, folgen lassen.

Weigerte sich dessen ein Herr oder Frau ohne Ursache, soll auf gebührende Imploration, und Nachfrage, das Gerichte, worunter die Herrschaft stehet, dem Dienstbothen einen Schein, daß er sich ehrlich und nicht übel in seinem Dienst verhalten, ertheilen, auch demselben sofort zu seinem Lohne und Sachen verhelffen.

§. 22.

Wäre es aber daß ein Dienstbothe sich gegen seine Herrschaft trotzig, und widerspenstig erwiese, soll solcher zu seiner Verbesserung, nach denen Umständen mit öffentlicher Straffe, als Gassen-Reinigung ꝛc. beleget werden, oder auch mit Gefängniß und Arbeits-Hause, die Knechte und Diener aber mit der Karre bestraffet werden; Das untreue Gesinde aber, es befehle die Herrschaft, oder suche bey Einkauffung zur Haushaltung an Fleisch, Butter ꝛc. von dem dazu gegebenen Gelde etwas für sich zu unterschlagen, ist gleich anderen Dieben mit allem Ernste zu bestraffen: auch stehet der Herrschaft frey, wann sie eines von ihrem Gesinde durch Ermahnung vom Sauffen, Spielen, oder anderer Liederlichkeit, nicht abhalten können, oder auch das Gesinde die zur Besorgung anvertrauete Sachen vorsetzlich verderbete, oder auch zu Grunde richtete, solches liederliches boshaftes Gesinde ohne Abschied von sich zu schaffen, auch bis selbiges den verursachten Schaden von seinem Lohne oder sonsten ersetzet, gefänglich anhalten zu lassen, und sollen die Herrschaften in diesen Fällen, und wann sie das Gesinde, ausser der Zeit abschaffen müssen, ihnen die Livrées zu lassen gar nicht schuldig seyn, es wäre dann daß sie die gesetzte Zeit von zweyen Jahren darum treu gedienet hätten.

§. 23.

Weil auch alle Prignitzerische Städte Acker-Bau treiben, ist nöthig des Taglohns halber zur Erndte-Zeit, eine Gewißheit zu setzen, damit ein Haus-Herr nicht über die Gebühr übersetzet werde, derohalben soll demselben in der Erndte für jeden Scheffel Winter-Korn abzumehen, und im Bande zu bringen 1 Maaß Bier, und 3 Groschen; für jeden Scheffel Sommer-Korn aber, sonder Binden 1 Maaß Bier, und 1 Gr. 6 Pf. bringet er aber solches auch im Bande, soll eben so viel, wie beym Winter-Korn gegeben werden, und ob zwar dieselben wegen Bohnen und Erbsen ein mehreres verlangen; so soll ihnen dennoch nicht mehr, als beym Sommer-Korn gereichet werden, und diese Gattung demselben gleich gerechnet

werden,

werden, weil die Hafer- und Gersten-Erndte desto leichter ist. Ein anderer Tagelöhner, er thue für Haus-Arbeit was er wolle, nebst dem Essen und Trincken, von Ostern bis Michaelis 2 Gr. an Gelde, von Michaelis bis Ostern aber 1 Gr. 6 Pf. Will man aber demselben kein Essen und Trincken geben, bekömmt er überhaupt 5 Gr. von Michaelis bis Ostern aber, weil die Tage kurtz, 4 Gr. Eine Arbeits-Frau bey Sommer-Tagen, nebst Essen und Trincken täglich 1 Gr. von Michaelis bis Ostern aber nur 1 Gr. beym Feder-Reissen aber nebst Essen und Trincken täglich 6 Pf.

§. 24.

Ein Drescher, wenn das Korn 20 Gr. bis 1 Rthlr. gilt, soll um den 14 Scheffel, wann der Scheffel 16 bis 20 Gr. gilt, um den zwölften Scheffel, und wann das Korn 12 bis 16 Gr. gilt, um den neunten oder zehnten Scheffel zu dreschen schuldig seyn. Falls aber die Herrschaft mit denen Dreschern wegen des Lohns hiernach nicht eins werden könnte, so soll es dieserhalb in denen Städten mit dem Drescher-Lohne eben so, wie auf dem Lande gehalten werden, inzwischen wird die Hauf-Maasse hiermit schlechterdings abgeschaffet, und ist denen Dreschern nur Streich-Maaß zu geben.

§. 25.

Alle des Gesinde-Lohns ꝛc. halber vorkommende Sachen und Klagen, sollen vor jeder Stadt-Gerichts-Obrigkeit ohne Weitläuftigkeit abgethan werden, und zwar die Provocationes nicht schlechterdings verbothen seyn, sondern es sollen, statt einer ordentlich auszuführenden Appellation, judex a quo per modum Apostolorum refutatoriorum Bericht cum Actis an das höhere Gericht einsenden, und dabey die Momenta, welche ihr, wie geschehen, zu erkennen bewogen, anzeigen, da dann das höhere Gericht dem Befinden, und denen Actis gemäß, sofort die nöthige Verfügung machen soll.

Nachdem nun im vorstehenden wegen des Gesindes in denen Städten Versehung geschehen; Als setzen und ordnen Wir ferner, daß ebenmäßig eingeführet, und beständig gehalten werden solle, nachfolgende

Gesinde-Ordnung auf dem Lande.

Tit. I.

Von derer Unterthanen Kinder Diensten.

§. 9.

Dieserhalb bleibet es bey der in An. 1620 herausgegebenen Gesinde-Ordnung, nehmlich, daß wann Unterthanen Kinder haben, so dienen können, und die Eltern ihrer Dienste selber nicht benöthiget, diese ihrer Obrigkeit sich anzubiethen, und derselben so lange als die Gerichts-Obrigkeit es für gut befindet, oder bis der Dienst-Bothe seine eigene Wirthschaft anfänget, gegen das gewöhnliche Dienst-Lohn zu dienen schuldig seyn.

§. 2.

Solten aber die Unterthanen ihre Kinder bey anderen vermiethen, und sie nicht der Obrigkeit vorhero zum Dienst anbiethen, sollen die Eltern dieserhalb in 6 Rthlr. oder nach Befinden höhere Strafe verfallen, auch diejenigen Kinder, so sich für sich selbst, und ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Obrigkeit, bey fremden im Dienst versagen, des halben Dienst-Lohns des ersten Jahres verlustig, und dennoch gehalten seyn, ihrer Obrigkeit vorgemeldeter massen zu dienen.

Daferne aber auf geschehenes Anbiethen, dieselben von ihrer Obrigkeit binnen 14 Tagen keine Antwort erhielten, sollen sie schuldig seyn, deshalb nochmahls Anfrage zu thun; Im Fall sie aber in anderweitigen 14 Tagen keine Antwort bekommen sollten, können sie sich vermiethen wohin sie wollen.

§. 3.

Wo sich denn auch ein Knecht oder Magd in Zeit des vermietheten Dienstes würde verehlichen, oder ihre Eltern würden dieselben zu ihren Dienst selbst bedürfen, und deshalb erhebliche Ursachen beybringen könnten, sollen sie von ihrer Herrschaft, zu Verhinderung ihres zeitlichen Glücks, wann sie ein Jahr ausgedienet, oder im Jahre in ihre Stelle einen tüchtigen Dienst-Bothen geschaffet, darüber weiter zu dienen nicht gezwungen werden, massen dann auch diejenigen Knechte und Mägde, so sich vor Publicirung dieser Ordnung bereits anderswo in Diensten eingelassen, davon auf ein Jahr befreyet seyn. Es können auch von dieser Verordnung der Dienst-Leistung, diejenigen Kinder nicht be-

freyet seyn, welche nach ihrer Eltern Tode vorgeben wollen, daß sie nicht gemeynet wären, sich derselben Güther oder Verlassenschaft anzumassen, sondern sind alle Wege ihrer Herrschaft zu dienen schuldig. Es soll auch das Gesinde diesen künftigen Michaelis und Martini bey ihren vorigen Herrn, welche sie länger zu behalten belieben, verbleiben, damit diese Ordnung desto besser zur Observantz gebracht werden könne, welche sich aber derselben wiedersetzen, sollen auf Angeben von der Herrschaft, anderen zum Exempel bestrafet werden.

§. 4.

Unterfienge sich aber einer oder mehr, denen Aemtern, Edelleuten und Obrigkeiten, obberührter massen sich seiner Dienste zu entziehen, und unangemeldet an andere Oerter zu vermiethen, der oder dieselbe sollen von denen Gerichts-Obrigkeiten durch die Ihrigen oder auf eines jeden Begehren, durch den Land-Reuter in die nächst angelegene Vestung oder Spinn-Häuser gebracht werden, gestalt der Gouverneur und Commendant allda, Kraft dieses befehliget seyn soll, solche Delinquenten anzunehmen, jedoch soll jeder Obrigkeit unbenommen seyn, die widerspenstigen Dienst-Bothen in ihren eigenen Gerichten, dem Verbrechen nach, abzustrafen, oder auch solche Bestrafung dem Creyß-Directorio anheim zu stellen, massen Wir selbiges hiermit authoriliren wollen, dergleichen ungehorsames Gesinde, auf geschehene Anzeige von der Obrigkeit durch den Land-Reuther aufheben zu lassen, und selbiges zu bestrafen, jedoch daß auf den Fall, wann ein Dienst-Bothe vom Lande in einer der Prignitzierischen Städte sich aufhalte, und in Dienst begeben hätte, dessen Obrigkeit aber wegen nicht debite geschehener Erlassung Klage führe, Commissarius Loci mit zugezogen werden muß, wiewohl falls eine Obrigkeit die wiederspenstige Dienst-Bothen in seinen eigenen Gerichten abstrafen will, dieselbe wohl dahin zu sehen hat, daß sie sich der Execution an den Dienst-Bothen, nicht ohne Grund und genugsame Ursache gebrauchet, sonsten dieselbe nach Befinden der Sache und Proportion ihres Vermögens nachdrückliche Strafe zu gewärtigen.

Tit. II.
Von der Gesinde Dienst-Zeit.

§. 1.

Das An- und Abziehen des Gesindes in der Prignitz, bleibet dem Herkommen nach, auf Michaelis und Martini, und müssen dieselbe längstens nach verflossenen dreyen Tagen, auf Michaelis oder Martini anziehen, oder so viel Tage, als sie länger aus dem Dienste bleiben, nachdienen, oder sich solches, welches in der Herrschaft Willkühr stehet, an Lohn kürtzen lassen. Die Miethe-Zeit bleibet, wie bishero gebräuchlich, zwischen Ostern und Johannis, und ist das Gesinde sodann schuldig, bey ihrer Herrschaft Anfrage zu thun, ob dieselbe gewilliget, sie länger in Diensten zu behalten oder nicht. Unterlässet nun der Dienst-Bothe, dieserhalb Anfrage zu thun, soll er dafür gehalten werden, als wann er gesonnen wäre, länger den Dienst zu continuiren, und ist solchenfalls die Herrschaft nicht schuldig, demselben nach Ablauf des Jahres zu erlassen, sondern er muß folgendes Jahr im Dienst verbleiben, worunter aber derer Unterthanen Kinder nicht zu verstehen.

§. 2.

Es ist auch von dem Gesinde zu mehrmahlen diese Leichtfertigkeit verspühret, daß sie sich wohl bey mehr, als einem Herren vermiethen, oder da sie sich vermiethet, den Dienst wieder aufsagen, welches dann allerhand Ungelegenheiten verursachet. Verbiethen dannenhero solches ernstlich, und soll solche Leichtfertigkeit von keinem ehrlichen Dienst-Bothen erfahren werden.

Da aber jemand seinen Dienst zweyen Herren auf eine Zeit zugleich anbiethen und versprechen würde, soll er schuldig seyn, demjenigen der den Dienst-Bothen entrathen muß, das Lohn auf so hoch baar zu entrichten, oder da er aus Frevel auf seine eigene Hand sitzen wolle, soll er mit 10 Rthlr. gestrafet werden, welche Strafe denen Gerichten, da dieses geklaget wird, anheim fället.

§. 3.

Wäre er aber des Vermögens nicht, daß er solche Strafe Erstattung thun und erlegen könnte, soll er andern zum Abscheu mit dem Gefängniß oder anderen ernsten Strafe beleget werden, oder es sollen Unsere Land-Reuther schuldig seyn, sowohl in denen Städten, als auf dem Lande, doch allezeit mit Bewust des Gerichts-Herren, bey welchem das Werck zuerst, und ehe die Execution fürgenommen wird, anhängig gemachet, und die Hülfe gebührlicher Weise gesuchet werden soll, den oder die an denen Orten, da sie betreten werden, auf des Klägers Caution und Unkosten,

koſten, gefänglich anzunehmen, und auf die nächſten Amts-Häuſer zu liefern, von dannen nach Unſeren Veſtungen geſchicket werden, daſelbſt in die Eiſen geſchlagen, und auf ein gantzes, halbes, oder Viertel-Jahr, nach befundenen Umſtänden, bey Waſſer und Brod, allerhand Arbeit, dazu man ihrer bedürfen wird, zu thun angehalten, der Verhaftung auch nicht eher erlaſſen werden ſollen, bis daß er oder ſie, einen genugſamen Vorſtand ihrer Verbeſſerung halber geſtellet, alsdann mögen ſie, nach geſchworner Uhr-Fede, auf freyen Fuß geſtellet werden.

§. 4.

Würde ſich auch ein Dienſt-Bothe bey zweyen oder mehreren Herren vermiethen, hat der erſtere das Vor-Recht an ihm.

Es muß aber keiner angenommen werden, er habe denn zugleich einen beglaubten Schein ſeiner Loßlaſſung, und Wohlverhaltens von ſeiner vorigen Herrſchaft vorgezeiget, bey Vermeidung der in Unſeren des Geſindes halber hie bevor ausgelaſſenen Edictis geſetzten Beſtrafung von 10 bis 20 Rthlr.

Tit. III.
Von Einwohnern und Dienſt-Leuten.

§. 1.

Ferner ſchaffen Wir auch ab, und verbiethen ernſtlich, daß keine Obrigkeit in ſeinen Gerichten dulde oder verſtatte, daß Einwohner oder Haus-Leute, ſo geſunde ſtarcke Leute, die wohl arbeiten können, zum Theil bey denen Eltern, zum Theil bey denen Krügern, oder andern im Dorfe wohnenden, beynahe das gantze Jahr auf der Bähren-Haut liegen, und unter dem Schein des Pferde- und Vieh-Handels, welches hiermit bey Verluſt der erkauften Pferde und Viehes gäntzlich verbothen und abgeſchaffet ſeyn ſoll, die Zeit mit müßig gehen zubringen, hernach aber in der Heu- und Erndte-Zeit den armen Landmann dermaſſen überſetzen, daß er ihnen dieſelbe wenige und geringe Zeit über eben ſo viel, oder noch mehr Lohn geben muß, als er ſonſten einem Dienſt-Bothen ein gantzes Jahr über geben dürfen, ſondern es ſollen die Gerichts-Herrn vielmehr darauf ſehen, damit ein jeder auf die vorbeſtimmte Zeit ſich in Dienſt begebe, auch mit dem gewöhnlichen, und üblichen Lohn zufrieden ſey, und durchaus nicht geſtatten, daß dergleichen müßige Einlieger ſich in ihren Gerichten aufhalten, welches auch von denen Töchtern, ſo ſich bey ihren Eltern aufhalten, und ſonſten gewohnet ſind, ſich nur in der Erndte zu vermiethen, und doch das völlige Lohn zu nehmen, imgleichen von anderen Dienſtloſen und liederlichen Weibes-Geſinde zu verſtehen, und müſſen dieſe die Zeit über, da ſie dergeſtalt Dienſtloß ſind, der Obrigkeit, worunter ſie ſich aufhalten, Wöchentlich einen Tag bey ihrer eigenen Koſt dienen. Solten ſie aber von derſelben ſo weit entlegen ſeyn, daß ſie den Dienſt in Natura nicht verrichten könnten, ſollen ſolche ſchuldig ſeyn, der Obrigkeit zwey Rthlr. Schutz-Geld zu geben, wenn ſie ſich auch dergeſtalt ein halbes Jahr nur im Dorfe aufhalten, und müſſen auf ſolchem Fall diejenigen bey welchen ſie einliegen, für ſolche Bezahlung ſorgen und dafür haften.

§. 2.

Was aber Ehe-Leute ſind, und ihrer Kinder halber, oder ſonſt auf ihre eigene Hand, und zur Miethe ſitzen müſſen, ſolche ſollen, wann ſie nicht nach Anweiſung Unſerer Edicte, einen Bauer-Hof anzunehmen ſchuldig ſind, gegen Empfahung Eſſens und Trinckens, ihrer Obrigkeit, worunter ſie geſeſſen, die Woche zwey Tage, oder wie es ſonſt in der Prignitz gebräuchlich, Wöchentlich einen Tag bey der Speiſung, oder alle vierzehn Tage einen Tag ohne Speiſung, in der Erndte aber ſechs Wochen lang Wöchentlich einen Tag ohne Speiſung, oder zwey Tage bey der Speiſung zu dienen ſchuldig ſeyn, und wann ſie ferner derſelben vonnöthen, um übliches Tage-Lohn für anderen dienen, geſtalt dann auch diejenigen, ſo ihre Höfe übergeben, wann ſie noch im Stande ſind, daß ſie arbeiten können, ſchuldig ſeyn ſollen, ihrer Obrigkeit Wöchentlich einen Tag mit der Hand, gegen gewöhnliche Speiſung, oder alle vierzehn Tage einen Tag, ohne Speiſung, zu dienen, imgleichen ſind derer Knechte, die bey denen Obrigkeiten, wie auch Bauren dienen, ihre Weiber Wöchentlich einen Tag der Obrigkeit zu dienen ſchuldig, darunter aber doch die Exulanten nicht zu verſtehen.

§. 3.

So bleibet ihnen dabey auch unverbothen, ſich zur Erndte-Zeit, doch mit Vorbewuſt der Obrigkeit, ob die vielleicht ſie ſelbſt vonnöthen, auf ein Viertel-Jahr, oder etliche Wochen, bey anderen in Dienſten zu

begeben; Es soll ihnen aber auf ein Viertel-Jahr nicht mehr Lohn gegeben werden, als sonsten einen Knecht oder Magd auf ein halbes Jahr an Gelde zum ordentlichen Lohne gegeben wird, und daran sollen sie sich begnügen lassen, und den Haus-Wirth darüber im geringsten nicht beschweren.

§. 4.

Würden sie aber ein mehreres fordern oder nehmen, sollen sie nicht allein aller Uebermaasse, besondern auch des halben Theils von dem zugelassenen Lohne, verlustig seyn, und solches der Obrigkeit zur Strafe anheim fallen. Und die Meynung soll es auch haben, so sie sich nur auf ein halbes Viertel-Jahr in der Erndte-Zeit vermiethen, daß ihnen alsdann nicht mehr, dann ein Viertel-Jahr ordentliches Lohn gegeben und gefolget werden soll.

§. 5.

Es soll auch keiner von denen Einwohnern und Haus-Leuten, ohne Vorwissen derer Gerichts-Herrn (welche Aufsagung jedoch ein Viertel-Jahr vorhero geschehen soll, denn ausserdem wären solche Haus-Leute noch ein gantzes Jahr des Orts zu verbleiben schuldig) sich aus einem Orte in den andern begeben, oder von anderer Obrigkeit ohne genugsame Kundschaft seines vorigen Verhaltens und Abzuges angenommen, und von keiner Obrigkeit die begehrte Kundschaft versaget, und damit aufgehalten, sondern ihnen ohne alles Entgeld gegeben werden. Da aber einer oder der andere sich würde in ein Dorff ohne Vorbewust der Obrigkeit, und Vorzeigung vorgedachter Kundschaft, begeben, soll er allda keinesweges gelitten werden. Derjenige aber, der ohne Vorbewust der Obrigkeit, einen solchen Menschen aufgenommen, soll mit zwey Thaler Geld-Strafe, oder nach Befinden mit dem Gefängniß, angesehen werden.

§. 6.

Es soll auch das Umziehen derer Einwohner oder Haus-Leute allemahl auf den Tag Martini geschehen.

§. 7.

Was nun zwar vom Weglauffen derer Dienst-Bothen geordnet, solches soll auch von denen Handwercks-Leuten, Einwohnern oder Haus-Leuten verstanden werden, wann dieselbe auf eine gewisse Zeit zu einer Arbeit um Tage- oder verdingten Lohn angenommen worden, es sey was für Arbeit es wolle.

Nota.

Alles das was in vorstehenden Titul von denen Einwohnern und Dienst-Bothen auf dem Lande, von Uns verordnet worden, ist ebenmäßig von denen Städten und denen darinnen sich findenden Leuten von solcher Gattung, zu verstehen, daß dannenhero in denenselben solches auf das genaueste befolget werden muß, wiewohl Wir wollen, daß da es in denen Prignitzierischen Städten gebräuchlich, daß das Umziehen solcher Einwohner und Haus-Leute auf Michaelis geschehe, es dabey gelassen werde.

Tit. IV.

Von dem Lohne derer Dienst-Bothen.

An Lohn soll in der Prignitz gegeben werden:

Einem grossen Knecht eines für alles	9 bis 10	Rthlr.
Einem Mittel-Knecht	8 bis 9	Rthlr.
Einem Geringeren	7 bis 8	Rthlr.
Einem grossen Jungen	5 bis 6	Rthlr.
Einem kleinen Jungen	3 bis 4	Rthlr.
Einer Magd	3	Rthlr.
Nebst Leinen und Schuhe, oder	6	Rthlr.
Eines für alles wie es jeden Ortes gebräuchlich ist.		

Zum Mieths-Pfennig soll gereichet werden:

Einem grossen Knecht	6	Gr.
Einem Mittel-Knechte, grossen Jungen und Magd	4	Gr.
Einem kleinen Jungen	2	Gr.
Ein Diener, Gärtner, Jäger, Cammer-Magd, Ausgeberin, Koch oder perfecte Köchin, auch Amme bekömmt höchstens	12	Gr.

An einen Mieths-Pfennig; An Lohn aber so gut sich ein jeder mit selbigen vergleichen kann:

Ein Tage-Löhner empfängt in der Erndte zum Tage-Lohn beym Mehen, wann er dabey gespeiset wird	3	Gr.
Und ohne Essen	6	Gr.
Verrichtet ein solcher aber andere Arbeit, bekömmt er von Ostern bis Michaelis täglich	2	Gr.
Von Michaelis bis Ostern aber	1 Gr. 6	Pf.
Gleichergestalt verdienet eine Binsterin in der Erndte täglich im Winter-Korne nebst Essen und Trincken	2	Gr.
Ohne Essen und Trincken	4	Gr.

Bey

Bey anderer Arbeit aber von Ostern bis
Michaelis . . 1 Gr. 3 Pf.
Von Michaelis bis Ostern aber 1 Gr.

Mit welchem Lohn dann ein jeder friedlich seyn, und darüber weiter nichts verlangen muß, weder an Korn noch Lein säen, welcher Unterthan immittelst wieder diese Unsere Ordnung handelt, und seinem Gesinde fernerhin Korn oder Lein säet, derselbe soll von seiner Obrigkeit angehalten werden, 5 Rthlr. Strafe jedesmahl in die Armen-Casse zu erlegen. Wann aber ein Besitzer des Guths, oder dessen Pächter solches selbst bewürcken, oder nur conniviren sollte, daß dergleichen Korn und Lein säen für das Gesinde von seinen Unterthanen geschehe; So soll ein solcher in 20 Rthlr. Strafe zum Invaliden-Hause in Berlin verfallen seyn, und solche von demselben ohne Nachstand beygetrieben werden. Weil aber an allen Orten sich keine Ritter-Sitze, auch keine Pächter finden; so muß der Schultze solchen Ortes auf das verbothene Korn und Lein säen genaue Acht haben, und falls er dergleichen mercket, solches der Obrigkeit ungesäumt anzeigen, oder gewärtig seyn, daß bey Verschweigung dessen, er die vorgesetzte Strafe selbst erlegen muß; Wann auch das übermäßige und viele Fressen, in der Erndte überhand genommen, und fast der halbe Tag damit zugebracht wird; so soll hinkünftig zum höchsten ihnen nicht mehr gereichet werden, als das Morgen-Brod, Mittags- Vesper- und Abend-Brod, jedoch daß an denen Orten wo das sogenannte hohe Imt gebräuchlich, es dabey gelassen werde, dagegen aber an denen Orten wo dergleichen Zeithero nicht hergebracht, imgleichen auch kein Vesper-Brod gegeben worden, solches so wenig das eine, als das andere eingeführet werden muß. Würde sich aber jemand unterstehen, hierwider zu handeln, und mehrere Mahlzeiten als gebräuchlich zu geben, oder der Bauer mit seinen eigenen Kindern oder Gesinde öfter zu speisen, sollen sie durchgehends schuldig seyn, für jede Mahlzeit der Obrigkeit 1 Rthlr. Strafe zu erlegen. Es müssen auch beydes das Gesinde, Tagelöhner und Unterthanen, nicht vorschreiben, wie viel Gerichte sie, bey Abmehung des Korns oder Grases, prætendiren, sondern sind schuldig, mit demjenigen was ihnen gegeben wird, verlieb zu nehmen, bey Vermeidung harter Leibes-Bestrafung. Gleiche Bewandniß hat es auch mit dem Bier, jedoch, daß solches dergestalt gemachet werde, daß sie ihre Arbeit dabey verrichten können, und werden einem Meher in der Erndte täglich nicht mehr als vier Quart, der Binsterin aber und Harcker nur zwey Quart Bier bey der Aberndung des Winter-Korns, bey dem Sommer-Korn aber denen letzteren, nur schwach Bier oder Covent gegeben, es müste dann ein extraordinairer heisser Tag einfallen, da ihnen 1. oder 2. Quart Bier höchstens mehr zu geben erlaubet seyn soll, womit sie überall, auch bey dem Abend-Essen sich behelfen, auch bey denen Mittags-Mahlzeiten nicht über eine, bey dem Morgen, und wo es gebräuchlich hohen Imt- und Vesper-Brode aber, nicht über eine halbe Stunde zubringen müssen, alsdann sogleich hinwieder zur Arbeit zu schreiten, zu dem Ende wird hiermit das Hereinlaufen zum Essen nach denen Dörfern, welches die Arbeit nicht wenig verzögert, ernstlich verbothen, und hat derjenige, welcher dawider handelt, ernstliche Bestrafung zu gewärtigen, welche von dem Creyß-Directorio dictiret, und sogleich durch Land-Reuterliche Execution beygetrieben werden soll.

Wann auch jemand einen Aust-Knecht oder Aust-Magd annehmen müste, sollen diese gehalten seyn, auf Margarethen an- und auf Mariä-Geburt wieder abzuziehen, und davor diese Zeit über an Lohn ihnen gereichet werden:

Dem Knecht . . 4 Rthlr.
Der Magd . . 2 Rthlr.

Ausserdem aber, bey Verlust des Lohns, und gedoppelter Bezahlung an die Obrigkeit von dem Miether, nichts mehr.

Nachdem auch die Untreu und Ruchlosigkeit des Gesindes, sattsam bekannt; so wird dasselbe hiermit ernst- und nachdrücklich vermahnet, daß sich ein jeder in seinem Dienste redlich und getreu verhalte, und sind die Knechte schuldig, das ihnen anvertrauete Zug- und Spann-Vieh wohl in Acht zu nehmen, mit Futter und Trincken zu versehen, solches nicht zu übertreiben, und dergestalt damit umzugehen, wie sie es ertragen können, sonsten wann sie einer Verwahrlosung überführet werden könnten, sie zur Erstattung des Schadens gehalten seyn, und in Ermangelung der Geld-Mittel, mit exemplarischer Leibes-Strafe beleget werden sollen.

Es müssen auch die Knechte und alles Gesinde, mit Feuer und Licht behutsam um-

gehen, kein Licht in denen Ställen noch Scheunen, als im Fall der Noth, jedoch nicht sonder Leute bringen, keinesweges sich aber gelüsten lassen, Toback darinnen zu rauchen, und wer darüber betroffen wird, soll jedesmahl einen Rthlr. von seinem Lohn verlustig seyn; Wie denn auch weder Knechten noch Mägden vergönnet wird, in denen Schencken und Krügen, gantze Nächte auszuhalten, und ihrer Herren Vieh, absonderlich zur Winters-Zeit bey der ledigen Krippe stehen zu lassen, sondern sie sind gehalten, in ihren Diensten nichts zu versäumen, oder müssen deshalb willkührliche, auch nach Verdienst empfindliche Leibes-Strafe, oder der angeordneten und vorhin gedachten Geld-Strafe gewärtigen. Es soll auch das Fastel-Abend und Pfingst-Bier aufzulegen, nochmahls sowohl auf dem Lande, als in denen Städten, bey vormahls ausgedruckter Strafe gantz ernstlich untersaget seyn, wie denn Unsere Land-Reuther darauf ein wachsames Auge halten, und die Contravenienten denunciiren sollen.

Tit. V.
Von Hirten und Schäfern.

§. 1.

Dieweil wegen des Uebermuths der Schäfer und Hirten, grosse Klagen geführet werden, so ist zuförderst dahin zu sehen, wie solchem Unwesen abzuhelfen sey, massen hiermit alle Obrigkeit, wie auch die Gemeinden derer Dörfer befehliget seyn sollen, keinen Hirten oder Schäfer bey 10 Rthlr. Strafe anzunehmen, der nicht genugsame Kundschaft bringet, daß er mit guten Willen aus seinen vorigen Diensten kommen, er habe gleich Unseren Aemtern, denen von Adel, oder sonst einem andern, oder auch einer gantzen Dorfschaft gedienet. Wann auch ein Schäfer oder Hirte, sich vermiethet, soll er Gezeugniß bringen, daß er den Dienst bey seinem vorigen Herrn ordentlich aufgesaget, imgleichen auch ein solches Gezeugniß seines Verhaltens beym Anzuge, bey Vermeidung 10 Rthlr. Strafe beybringen, und sodann folgendes Jurament abstatten:

Ich N. N. schwere zu GOtt dem Allmächtigen, einen cörperlichen Eyd, daß ich dem N. N. meines Gewissens reine und gesunde Schaafe, mit Gemenge zu bringen, so lange ich in Diensten bin und bleiben werde, treu und hold seyn, sein Bestes suchen und fordern, Schaden und Nachtheil nach meinem besten Verstande und Vermögen hindern und wehren, die Schaafe mit allem Fleisse warten, dieselbe mit Willen durch die Knechte nicht verhüten, oder sonsten verwahrlosen und versäumen, und mich durchaus in allen der Königl. Schäfer-Ordnung, so wie sie publiciret, und mir vorgelesen worden, gemäß verhalten, alles was darinn begriffen, leisten und thun, dagegen weder durch mich noch die Meinigen, meine Knechte, oder jemand anders, es sey an Vieh, Mulcken, Wolle oder anderen Futter, noch sonsten etwas weder im Felde, oder zu Hause veruntreuen, noch durch andere veruntreuen lassen, sondern mich vielmehr in allem, wie einem ehrlichen, getreuen, fleißigen Schäfer wohl anstehet, geziemet oder gebühret, verhalten will, so wahr mir GOtt helfe, jetzo und in meiner letzteren Stunde, durch Jesum Christum, Amen!

§. 2.

Es soll die Aufkündigung der Pacht-Schäfer- und Kost-Knechte, wie auch Dorf-Schäfer, und Dorf-Hirten, jedesmahl auf Ostern, da sie auf Michaelis anziehen, oder auf Pfingsten, da sie auf Martini anziehen, geschehen. Wann nun in denen gesetzten Terminen von beyden Theilen keine Aufkündigung geschiehet, soll das stillschweigende Theil dem anderen den Dienst noch auf ein Jahr zu halten schuldig seyn.

§. 3.

Es sollen auch alle Pacht- Schäfer- und Kost-Knechte das abgegangene Vieh mit Ohren und Fellen zugleich belegen, und erweisen bey 10 Rthlr. Strafe, wie auch jedes abgestandenes Vieh, es sey vom Gemenge, Helfte oder Knechte, ehe es abgezogen wird, der Herrschaft anmelden, damit ob es auf dem Hof oder im Stall gestorben, durch jemand von der Herrschaft Leuten besichtiget werden könne. Wenn es aber im Felde gestorben, muß der Schäfer nech demselben Tag das frisch abgezogene Fell auf den Hof bringen, damit die Ohren abgeschnitten werden.

Das Schaaf-Vieh, welches die Obrigkeit zur Anrichtung und Unterhaltung ihrer Schäferey ankaufet, wie auch, was ausserhalb Landes verkaufet wird, ist darunter nicht

nicht zu verſtehen, weshalb allezeit ein Atteſt von der Obrigkeit, ſo ſie gehandelt hat, beyzulegen iſt.

Auch ſoll allem an die Schlächter verkauften Schaaf-Vieh, wie auch Sterbe- und Schlacht-Fellen, es werden ſelbige verkaufet von Herrſchaften, Schäfern, Knechten, Hirten und Bauren, oder wem Schaaf-Vieh zu halten erlaubet iſt, die Ohren abgeſchnitten werden, wiedrigenfalls ſoll ſowohl Käufer als Verkäufer in 10 Rthlr. Strafe verfallen ſeyn.

Wann auch bey Umzehlung derer Schaafe, welche die Obrigkeit jedesmahl auch unangeſaget, und ohne Vorwiſſen des Schäfers, vornehmen kan, ſich eine mehrere Anzahl Schaafe findet, als bey der Obrigkeit angegeben, ſollen dieſelbe ſofort confiſciret werden, und der Obrigkeit zur Strafe heimfallen.

§. 4.

Würde ſich auch einer oder mehrere Schäfer unterſtehen, deſſen zu verweigern, ſoll jede Gerichts-Obrigkeit hierinnen die Gebühr, dieſem Unſerem Edict gemäß beſchaffen.

§. 5.

Würde aber die Obrigkeit bey der Sache nichts thun, ſoll der Land-Reuther des Creyſes, welchem Wir fleißige Kundſchaft darauf zu haben, hiermit ernſtlich anbefehlen, zum erſtenmahl die verwürckte 10 Rthlr. Strafe, das andere mahl aber 20 Rthlr. unnachläßig einfordern. (Wie dann auch ein jeder Denunciant einen Theil, der Land-Reuther aber den fünften Theil haben, und ſo viel möglich verſchwiegen bleiben ſoll) das übrige aber der Obrigkeit einſchaffen, und wann ſolches nicht verfänget, ſoll er alsdann ſolche trotzige Schäfer in das nächſte daran gelegene Amt führen, und ſie daſelbſt ſo lange gefänglich, doch auf ihre eigene Koſten, behalten laſſen, bis daß ſie genugſamen Vorwand beſtellet, dieſem Unſerem Edicte zu gehorſamen.

Wann der Land-Reuter keine gewiſſe Anzeige hat, ſoll er ohne der Herrſchaft Vorbewußt und Einwilligung, keine Inquiſition wider die Schäfer vornehmen, auch niemahls Futter und Mahl zu fordern befugt ſeyn, ſondern ſich mit ſeinem Antheil der Strafe, es mögen dieſelben oft oder ſelten fallen, vergnügen.

§. 6.

Mehr gebiethen Wir hiermit, daß alle Pacht-Schäfer und Koſt-Knechte, mit ihrer Herrſchaft oder Obrigkeit, aufs Fünfte zu ſetzen ſchuldig ſeyn, oder da an einem oder anderem Orte, der Mißbrauch eingeriſſen, daß ſie aufs Vierte geſetzet, ſolches durchgehends hiermit abgeſchaffet, und bey 20. Rthlr. Strafe verbothen ſeyn ſoll. Es ſoll auch auſſer dem Gemenge, denen Schäfern kein Buthen-Vieh gehalten werden, ſondern vielmehr aufs ſechſte, wann die Schäferey über 800 Stück Herrſchaftlich Vieh ſtarck iſt, zu bemengen ſchuldig iſt. Solte aber ein Schäfer übrige Schaafe haben, ſoll er die Helfte Wolle und Lämmer, und volle Molcken-Pacht von allen Schaafen, worunter auch derer Knechte Schaafe, ſo viel die Molcken betrift, mit verſtanden werden, dem Gerichts-Herrn abgeben, die Herrſchaft aber behält frey, die Helfte von Schaafen anzunehmen oder nicht.

§. 7.

Demjenigen Schäfer aber, ſo der Herrſchaft oder Obrigkeit die Helfte Lämmer und Wolle nebſt der völligen Molcken-Pacht entrichtet, ſoll nebſt dem gewöhnlichen Futter auf jedes 100. ſo zu Winter gezehlet, (jedoch ohne derer Knechte Vieh) ſechs Scheffel Korn, wann die Schäferey über 400 Stück ſtarck, wann ſie aber von drey bis 400. ſollen acht Scheffel auf 200 Stück, auf jedes hundert, 10 Scheffel Korn richtig gegeben werden.

Es wäre dann, daß an theils Orten ein geringeres Deputat gebräuchlich, oder daß von vielen oder wenigen Schaafen, denen Schäfern ein gewiſſes von Alters her gegeben worden, wird es dabey gelaſſen.

Solte aber eine oder andere Obrigkeit kein Belieben tragen, dergeſtalt Schäfer mit Schaafen zu halten, ſondern ihre eigene Schäfereyen wieder anzurichten; ſo ſoll der Schäfer ſchuldig ſeyn, das Mutter-Vieh der Obrigkeit um einen billigen Kauf, auf Maaß und Weiſe, wie ſie ſich ſelbſt vergleichen können, zu überlaſſen. Es ſollen auch die Pacht-Schäfer ſchuldig ſeyn, ſo hoch als ſie mit der Obrigkeit geſetzet, auch ſo viele Jahre in denen Schäfereyen zu verbleiben, maſſen die Schäfereyen, ſo alle Jahr mit Fremden oder neuen Schaafen beſetzet werden, keinen Beſtand haben. Diejenige Schäfer, ſo nicht ſetzen, ſollen doch drey Jahr von der Zeit der Publication dieſer Ordnung zu bleiben gebunden ſeyn, welches ebener Geſtalt von denen Schäfern und Dorf-Hirten, zu verſtehen,

stehen, wann die Obrigkeit oder Gemeine selbige behalten will.

§. 8.

Denen Knechten soll hinführo in denen grossen Schäfereyen von Tausend und mehreren Schaafen, nicht mehr passiret werden, als:

Dem Meister-Knecht	70	Haupt
Dem Hammel-Knecht	50	=
Dem Lämmer-Knecht	30	=
Dem Jungen	20	=

In denen kleinen Schäfereyen, worinn 4 bis 500 Schaafe, und nicht so viel Knechte gehalten werden:

Dem grossen Ober-Knecht	50	Haupt.
Dem anderen Knecht	30	=

Die Knechte, so die Anzahl Vieh nicht mitbringen, sollen von denen Schäfern kein Buthen-Vieh annehmen, wie auch die Weide-Schäfer oder Knechte, mit welchen die Obrigkeit auf ein geringes tractiret, und also die Ordnung, daß, da sie sonst die Helfte Lämmer, Wolle und gantze Molcken zu geben schuldig, überschreiten, durchaus nicht mehr geduldet werden, immassen der Land-Reuter wie auch die Creyß- und Schoß-Ausreuther, darauf fleißig acht geben sollen, daß dergleichen Schäfer nicht gehalten oder geduldet werden, da aber einer angetroffen würde, soll der Schäfer der Schaafe verlustiget seyn, und die Obrigkeit mit 20 Rthlr. gestrafet werden, davon die Helfte, nach Abzug des Land-Creyß- und Schoß-Reuthers vierten Theil, dem Fisco, und das übrige ad pias causas verfallen seyn solle. Und damit diese und alle andere Puncte sothaner Unserer zum Besten und Aufnahme des Landes abzielende Verordnung, desto eher zum Effect kommen mögen; So wird hierdurch allen und jeden Landes-Eingesessenen, sie sind von Adel, Beamten, Erb-Pächter, Bürger oder Bauer, hierdurch ernstlich anbefohlen, von denen Schäfern, kein Vieh, weder in der Futterung, noch um die Helfte anzunehmen, sondern was sie etwa bedürfen, ihnen abzukaufen, oder zu gewärtigen, daß sobald einer oder der andere hierüber ertappet wird, er solches Vieh verlustig seyn, und der es angenommen, über das ohne Ansehen der Person bestrafet werden soll.

§. 9.

In denen Dörfern, da Dorf-Schäfer und Dorf-Hirten seyn, soll dem Dorf-Schäfer nicht mehr, als 40 bis 50 Schaafe, dem Kuh- und Schwein-Hirten aber nicht mehr als fünf bis acht Schaafe zu halten erlaubet seyn, und der Obrigkeit dabey frey stehen, denen Hirten die übrige Schaafe, so von selbigen mehr gehalten werden, wegnehmen zu lassen. Wo aber Zeithero der Gebrauch nicht gewesen, daß die Hirten Schaafe gehabt, muß solches weder dem Schäfer noch Kuh- und Schweine-Hirten, besonders wann es des Dorfes Feld-Marck, ohne Schaden des anderen, der etwa das jus pascendi darauf hätte, nicht ertragen kann, vergönnet seyn, wobey denn wegen Haltung derer Schaafe von denen Unterthanen dieses geordnet wird, daß keiner von denenselben auf eine jede Hufe mehr als sechs bis zehn Stück Schaafe zu halten berechtiget seyn soll, bey Strafe von 2 Rthlr. so der Armen-Casse zu zahlen.

§. 10.

Weil auch einige Schäfereyen das jus pascendi auf andere Feld-Marcken bey Flecken und Dörfer haben, soll hiermit verordnet seyn, daß selbige nichts anders, als Erbsen in einem Schlage bey einander in der Bracke säen sollen, damit denen Schäfereyen die Weide in solcher Bracke nicht verschmälert werde. Zu solchem Behuf einem Bauer nicht mehr, denn zwey Scheffel Erbsen in der Bracke zu säen gestattet werden soll. Würde aber ein oder das andere Dorf, Gersten oder Hafer daselbst in der Bracke zu säen sich unterstehen; so sollen die Schäfer in denen Schäfereyen, die das jus pascendi haben, durchaus nicht zu schonen, sondern abzuhüten, befugt seyn. Es muß aber die Erbs- und Rübe-Cavel nicht zusammen über den dritten Theil von der Bracke ausmachen.

§. 11.

Alle Schäfer, sie sind bey der Obrigkeit im Dorfe oder Schäfereyen, sollen auf Begehren der Obrigkeit, in denen Horthen zu liegen schuldig seyn, der sich solches verweigern wollte, soll mit 10 Rthlr. Strafe beleget, auch ihm für eine jegliche Nacht, die er fürsetzlich aus denen Horthen bleibet, ein Scheffel von seinem Deputat abgezogen werden. Die Aus- und Einfuhre derer Horthen, soll der Schäfer mit seinem Vieh, an denen Orten, da ihnen dergleichen Zug-Vieh gehalten wird, zu thun schuldig seyn, bey sechs Rthlr. Strafe. Wo ihnen aber kein Zug-Vieh gehalten und ausgefuttert wird, giebet die Herrschaft das Vieh, und der Schäfer muß es aus- und einführen.

Welche

Welche ihm auch gut geliefert, muß er ausflicken und brauchbar erhalten, jedennoch muß ihm die Obrigkeit das Holtz oder Reiß darzu geben.

§. 12.

Ferner sollen auch die Schäfer, wie es jeden Orts gebräuchlich, bey dem Heumachen seyn und mit helfen, auch bey der Woll-Schur, wann er auf das fünfte gesetzet, auch den fünften Theil des Speisens und Lohns mit tragen, die aber die Helfte Wolle nebst dem vollen Molcken geben, tragen auch die Helfte Unkosten, und gleichen Verstand hat es auch mit dem Saltz und Theer, wie es vor Alters gebräuchlich.

§. 13.

In der Erndte soll der Schäfer bey eigener Kost, ohne Entgeld, eine Person im Felde Getreyde zulangen, oder auf dem Tast, oder auf den Wagen, welches ihm von der Obrigkeit befohlen wird, zu halten schuldig seyn, wogegen er an denen Orten, woselbst er sonst gespeiset worden, einen Scheffel Korn zu gewarten hat.

§. 14.

Soll keinem Schäfer zugelassen werden, in seinem Vieh-Mist zu säen, bey zehn Rthlr. Strafe; Es wäre dann daß die Schäferey so schwach, etwa von 300 bis 400 Stück, daß er sonst nicht subsistiren könnte, und ihm aus diesen und anderen Ursachen, solches von der Obrigkeit zugeleget würde.

§. 15.

Wegen der Molcken-Pacht an Butter, Käse, Compost, bleibet es wie es bishero jeden Ortes gebräuchlich gewesen, da solche Pacht aber nicht völlig abgegeben, wird sie dem Herkommen gemäß bezahlet, wäre aber die Pacht auf Geld gerichtet, soll er von einem jeden Schaafe an fetten Orten 8 Gr. an andern aber 6 Gr. erlegen.

§. 16.

Auch sollen in denen kleinen Schäfereyen von 6 bis 800 Haupt im Gemenge nicht mehr, denn zwey Kühe, in denen grossen aber drey gegen richtige Abtragung des Zehenden gehalten werden, nebst ein paar Ochsen oder Pferden, deren Ausfutterung, wann es von der Herrschaft verlanget wird, sie solche mit unter deren Vieh zu thun, die Schäfer bey Strafe sich nicht weigern sollen. Und weil an einigen Orten sie das Vieh in denen Schaaf-Ställen zu bringen sich angewöhnet, soll solches hierdurch expresse verbothen seyn, und kann das in- und unter der Bennen befindliche Heu gesammlet, und denen Hammeln gegeben werden. Wann aber anstatt des Kuh-Viehes die Herrschaft dem Schäfer 25 bis 30 Stück Schaafe, worunter zwey Theile Mutter-Vieh seyn können, halten will, soll er damit zufrieden seyn.

§. 17.

Aus gewissen Ursachen ist auch gut gefunden, daß derer Schäfer- und Knechte Lämmer bis Walpurgis gemein verbleiben, und wird deshalb ernstlich verordnet, daß die Knechte vor der Lämmer Absetzungs-Zeit keine Lämmer für sich prætendiren, sondern alle Lämmer, sie sind aus der Gemenge von halben oder Knecht-Schaafen, bis dahin gemein bleiben sollen, wobey denen Schäfern oder ihren Knechten der Vorwand, daß ihre Schaafe insgesammt gelammet, der Herrschaft ihre aber nicht gelammet, sondern güste geblieben, durchaus nicht zu statten kommen soll. Bey der Absetzung aber soll ihnen nach Proportion des tragenden Viehes, so beym Gemenge der Halt- und Knecht-Schaafe auf der Licht-Zeit gewesen, ihr Antheil, sowohl an der Zahl, als Beschaffenheit der Lämmer zugeeiget werden; Immittelst aber müssen Meister und Knechte, die Lämmer so nach der Licht-Zeit jung werden, sowohl als die, so vor der Zeit absterben, alsofort an selbigem Tage ansagen und die Felle weisen, bey 10 Rthlr. Strafe. Damit sich aber ein jeder in dieser Eintheilung desto besser richten könne, sind folgende Exempel beygefüget:

Wann in einer Schäferey auf Michaelis sind 150 Tragende, darunter die Knechte 40 Tragende haben, und befinden sich bey der Absetzung 119 Lämmer; so multiplicirt man derer Knechte Tragende 40 Haupt mit denen 119 Stück Lämmern, und dividiret hernach mit denen 150 Tragenden, was alsdann heraus kommet; gehöret denen Knechten, diese abgezogen von denen 119 Lämmern, verbleibet das übrige im Gemenge. Findet sich aber dabey ein Bruch, daß denen Knechten entweder der dritte oder vierte Theil von denen bey der Division übrig gebliebenen Lämmern gebühre.

So soll zur Vermeidung der Rechnung, ihm für sein Antheil, es sey groß oder klein, 3 Groschen gegeben werden, wie aus nachfolgenden zu ersehen.

Tragende	Darunter der Knechte	Auf Michael
150 Haupt	40 Haupt	119 Lämmer.

40

4760

(2
12(1
476(0
456 0
4

31 Lämmer so denen Knechten oder Hirten gehören, und 3 Groschen für den Bruch, wie gedacht. Diese 31 Lämmer nun von denen 119. abgezogen, bleiben im Gemenge 88 Stück.

Gleiche Beschaffenheit hat es, wann in einer Schäferey auf Walpurgis sich befinden:

Tragende	Darunter der Knecht	Auf Michael
240 Haupt	60 Haupt.	230 Lämmer.

60

13800

(1
14(2.
138(0
444
6

57 Stück denen Knechten, und für den Bruch 3 Gr. wann nun diese 57 von denen 230 Lämmern abgezogen werden, bleiben im Gemenge 173 Stück.

Wären nun in einer Schäferey auch hundert mehr oder weniger tragende Schaafe, mit dem Schäfer oder Knechte zur Helfte; so werden diese eben, wie in denen vorgesetzten Exempeln mit der Summa derer Lämmer bey der Absetzung befindlich multipliciret, und mit der Summa derer Tragenden, so auf Walpurgis befindlich dividiret, was heraus kömmet, sind die Halb-Lämmer, so hernach in zwey Theile zwischen der Obrigkeit und dem, der sie gehalten, getheilet werden. Wann nun ein Knecht 30 Lämmer zu gewarten, und in der Schäferey in allen 300 Lämmer sind, so werden die 300 in drey Caveln gesetzet, als:

100 Gute
100 Mittel
100 Schlechte
} Lämmer.

Solchergestalt bekömmt der Knecht von jeder Sorte zehn Stück, selbige in denen hundert eingetheilet, bekömmt er das Zehende im Laufen, bleibet ihm ein Lamm und mehr in einer Cavel übrig, wird die folgende Cavel darauf gezehlet. Mangelt ihm aber in seiner Summa (als z. E. wann er 31 Lämmer hätte) 1 Stück, bekömmt er eines von der mittleren Sorte; Würden sich aber der Schäfer oder dessen Knechte, wann die Herrschaft dieses Mittel einführen wollte, dieser Verordnung widersetzen; so soll jeder Gerichts-Obrigkeit frey stehen, nach Beschaffenheit solcher Widersetzlichkeit und derer dabey vorlaufenden Umstände, den Ungehorsam der Gebühr nach exemplariter zu bestrafen, wozu auf allen Fall der Land-Reuther die hülfliche Hand leisten, und die Verbrecher, dem Befinden nach, zur nächsten Vestung bringen soll.

§. 18.

Wann die anziehende Knechte nicht soviel eigene Schaafe haben, als ihnen vermöge dieser Ordnung vergönnet, soll ihnen frey stehen, anderwärts gesunde Schaafe vorleihen zu lassen; nicht aber von seinem eigenen Meister dergleichen zu übernehmen, welcher Schäfer aber seinem eigenen Knechte, ohne Vorbewust der Herrschaft, einige vorzuleihen sich unterstehet, soll des vorgeliehenen Viehes verlustig seyn.

§. 19.

Und damit hierüber desto genauer gehalten werde, sollen die Beamte und von Adel, wie auch Obrigkeiten in denen Städten, nicht allein ihres Theils in ihren Pacht-Schäfereyen und bey ihren Kost-Knechten, fleißige Aufsicht haben, besondern es sollen auch die Schultzen auf denen Dörfern, mit Zuziehung eines oder zweyer Schöppen, derer Dorf-Hirthen Vieh, des Jahres dreymahl umzehlen, würde sich ein mehreres befinden, soll der Hirte jedesmahl des übrigen Viehes verlustig seyn, welches dann die Obrigkeit jeden Orts ad pios & publicos usus anzuwenden.

§. 20.

Auch soll sich kein Hirte mehr unterstehen, auch dem allergeringsten in seinen Gerichten Maaß zu geben, was er für Satzung wegen Bestellung derer Hirten und Schäfer-Dienste, auch demselben Belohnung machen, oder welchen er hierzu miethen, oder einnehmen solle, ohne Unterschied, ob einer, der zum Hirten angenommen werden soll, von Hirten oder Schäfern oder andern Leuten gebohren, alles bey Leibes-Strafe, dann es ist dieses Gesindes Boßheit so hoch gestiegen, das sie auch ungescheuet, zum Despect der Landes-Herrschaft, eine solche Ordnung (da es anders des Nahmens würdig ist) unter sich machen dürfen, keinen für einen Hirten oder Schäfer zu leiden, dessen Eltern auch nicht Hirten oder Schäfer gewesen wären, daferne er nicht die Gülde bey ihnen gewönne, auch zu derselben Gülde schwere.

§. 21.

§. 21.

Auch haben sie nicht leiden wollen, die sich mit geringeren Lohne miethen lassen, oder aber anderer Gestalt, wie es ihnen gefällig die Schaafe verpachten, oder auch zu Hause setzen und was mehr ist, haben sie sich so weit verbinden dürfen, daß sie Niemanden, wer der auch wäre, dieses Wesens halber Rede und Antwort geben, oder auch sich von jemand wolten strafen lassen, als bloß von denen Richtern, welche sie sich selbsten erkohren und gesetzet hätten, welches hernach auf die, so sich noch in etwas der Frömmigkeit befliessen, hinausgegangen; Ja sie sind noch weiter zugefahren, und da es überall nicht nach ihren Köpfen gegangen, sondern solche zu Schäfer und Hirten angenommen worden, die ihnen nicht gefällig, haben sie Fehde-Briefe an die Dörfer und Oerter, in welchen diejenigen, so ihnen mißfällig gewesen, sich aufgehalten und gedienet, abgehen lassen, auch Brand-Zeichen gesteckt; An eines Theils Orten sind auch diejenige, so in ihren bösen Rath und Meynung nicht willigen wolten, eben dadurch aufgetrieben, und gäntzlich verjaget worden, und sollen wider ihre Gülde-Meister und Schultzen, die sie unter sich aufgeworfen, und in ihrem bösen Beginnen stärcken, absonderlich inquiriret, und dieselbe nach Befinden mit Landes-Verweisung oder Vestungs-Arbeit, auch dem Befinden nach mit Lebens-Strafe gestrafet werden. Wie dann auch diejenigen, welche Fehde-Briefe ausgehen lassen, oder Brand-Zeichen gestecket, und dessen schuldig befunden werden möchten, denen gemeinen Rechten und Landes-Gesetzen zufolge, mit harter Leibes- auch befundenen Umständen nach, mit der Lebens-Strafe beleget werden sollen.

§. 22.

Es sollen auch die Schäfer, welche aufs Fünfte gesetzet, fünf Jahr, und die nicht gesetzet haben, drey Jahr, wenn sie die Obrigkeit behalten will, von Zeit der Publication dieser Unserer Ordnung noch zu bleiben schuldig seyn, damit dasjenige, was hievon verordnet, desto besser eingerichtet, und zum Effect gebracht werden könne.

§. 23.

Welcher Schäfer zur Verachtung dieser Unserer Ordnung aus Vorsatz und Muthwillen, und ohne Kundschaft ausser Landes ziehen will, soll in Unseren Geleiten und Zöllen samt seinem Viehe angehalten, und nach Befinden dermassen ernstlich gestrafet werden, das andere um so viel mehr dieser Unserer Ordnung zu gehorsamen, ein Exempel nehmen mögen. Gleichergestalt sollen die Knechte, wo sie abziehen, ein Gezeugniß mitbringen, wie viel Schaafe sie haben, auch auf denen Zöllen, da sie einige berühren müssen, solches Testimonium, wieviel sie angegeben, vorzeigen; Im übrigen aber, und woselbst nicht hierin ein anderes geordnet ist, lassen Wir es bey denen bisherigen Schäfer-Ordnungen, und dem vom 15ten Decembr. 1682. gublicirten Schäfer-Ddict in allem gnädigst bewenden.

Tit. VI.
Von Handwerckern.

§. 1.

Zuförderst stehet in derer Bau-Herren Willen, ob sie ihre zu verfertigende Arbeit verdingen, oder im Tage Lohn arbeiten lassen wollen. Es geschehe nun, auf was Art es wolle, so lieget denen Handwerckern ob, ihre Arbeit tüchtig und mit aller Treue und Fleiß zu verfertigen, und darunter des Bau-Herren Bestes nach allem Vermögen mit zu suchen.

§. 2.

Da auch der Mißbrauch sehr eingerissen, daß die Handwercks-Leute alle Morgen gewissen Brandtwein fordern, ja wohl gar so weit darunter gehen, daß sie sich voll saufen, und die Arbeit sodann versäumen und von der Hand schlagen. So soll solches Brandwein geben hiermit gäntzlich abgeschaffet und aufgehoben, und derjenige Handwercks-Mann, er sey Meister oder Geselle, so sich unterstehen wird, solchen zu fordern, oder sich für sein eigenes Geld vollzusaufen, so oft er darüber betreten, oder deshalb Klage geführet wird, in einen Gulden Strafe der Obrigkeit verfallen seyn.

§. 3.

Zum Tage-Lohn bekömmt ein Handwercks-Mann, er sey Meister oder Geselle, von Zimmer-Leuten, Mauern und Tischlern, wann er dabey gespeiset wird, vier Groschen, und täglich vier Quart Bier von Ostern bis Michaelis. In den kürtzeren Tagen aber 3 Gr. 6 Pf. und in denen gar kurtzen, von Martini bis Licht-Messen drey Groschen und drey Quart Bier.

§. 4.

Wird er aber nicht gespeiset, welches dem Bau-Herren zu thun freystehet, bekömmt er

von Ostern bis Michaelis zum Tage-Lohn sechs Groschen, und täglich vier Quart Bier, oder auf vier Personen die Woche eine Tonne Bier. In denen kurtzen Tagen aber 5 Gr. und in denen gantz kürtzesten 4 Gr. zum Tage-Lohn, und dabey drey Quart Bier. Die Lehr-Jungen aber und Handreicher bekommen täglich 1 Groschen weniger, es wäre dann, daß die Lehr-Jungen mehrentheils ausgelernet hätten, und ihre Arbeit vor voll verrichten könnten. Oder es soll ein solcher Handwercks-Mann täglich bey langen Tagen mit 8 Gr. ein Handlanger aber mit 5 Groschen, bey kurtzen der Handwercker mit 7 Groschen, der Handlanger aber mit 4 Gr. 6 Pf. in denen recht kurtzen Tagen aber jeder, er sey Meister oder Geselle, mit sechs Groschen, und der Handlanger mit vier Groschen zufrieden seyn, und weder Essen noch Bier dabey empfangen. Ein Tischler aber soll bey Legung derer Boden, für ein jedes Brett von 15 bis 16 Fuß, 1 Gr. 6 Pf. von 20 bis 22 Fuß 2 Gr. auszuziehen, zu hobeln und einzulegen, und sonst nichts mehr bekommen, wann aber nur rauhe Bretter eingeleget werden, welche auf denen Flächen nicht behobelt werden, soll ihm nur für ein Brett von 15 bis 16 Fuß 1 Groschen, und von 20 bis 22 Fuß 1 Gr. 6 Pfennige gegeben werden.

§. 5.

In denen langen Tagen müssen sie præcise des Morgens früh um 4 Uhr an die Arbeit, und vor 7 Uhr des Abends davon nicht wieder abgehen, auch des Mittags nicht über eine Stunde sich bey dem Essen aufhalten, oder zu gewärtigen, daß ihnen der Bau-Herr ihres Müßiganges halber Abzüge mache.

Wann es aber um vier Uhr erst Tag wird, fänget die Arbeit mit dem Tage an, und höret auch zu der Zeit, wann es um 7 Uhr Abend wird, erst wieder auf.

§. 6.

Wann auch viel Regen einfället, können die Zimmer-Leute gleichfalls das volle Tage-Lohn nicht fordern, sondern wann sie über eine Stunde davon verhindert werden, müssen sie sich solches nach Proportion kürtzen lassen.

§. 7.

Die Lementhierer und Decker bekommen bey der Speisung in langen Tagen täglich drey Groschen, nebst vier Quart Bier, in kurtzen aber 2 Groschen 6 Pfennige und drey Quart Bier. Wann sie aber nicht gespeiset werden, welche Speisung überall von des Bau-Herren Willen dependiret, an Tage-Lohn 5 Groschen in denen langen Tagen, in denen kürtzeren 4 Groschen, nebst vorgesetzten Bier.

Tit. VII.

Von Pacht-Müllern und Mühlen-Purschen.

§. 1.

Da über die Müller durchgehends Klage geführet wird, daß sie über die ihnen zugestandene Metzen, grossen Eingriff thun, und wohl gar den dritten Theil des ihnen auf die Mühle gebrachten Mahl-Korns, Schrodt und Maltzes, Gewissenloß an sich behalten sollen; So ordnen und wollen Wir hiermit allergnädigst, daß die Gewichte auf allen Mühlen sowohl in Städten, als auf dem Lande hinwieder angeschaffet, nach denenselben, was zur Mühle gebracht wird, gewogen, und dergestalt das Mehl von denen Mühlen, auch Maltz und Schrodt wieder zurück gewogen, und nach Abzug derer gewöhnlichen Metzen, auch des in gedruckten Tabellen befindlichen Abganges, zurück geliefert werden müsse; Wobey dann zu Verhütung alles Zanckes, am besten seyn wird, daß entweder die Metzen besonders eingethan, und nebst dem anderen Korne denen Müllern a parte mitgenommen werden, oder daß der Müller in Gegenwart des Mahl-Gastes, oder dessen, den er dabey schicket, sofort seine gehörige Metze nehme, auch nach deren Abzug das Korn gewogen, auch nachmahls Mehl und Kleye nach solchem Gewichte wieder geliefert werde.

§. 2.

Es giebet auch die Erfahrung, und wird vielfältig geklaget, daß die Müller zum Theil ihre besondere Diebes-Räncke, Kasten und Löcher auf denen Mühlen haben, wodurch sie das Maltz und Schrodt so künstlich, durch Vorhängung eines Beutels, denen Leuten, wann sie gleich bey dem Mahlen zugegen sind, zu entwenden wissen, daß sie es wenigstens nicht gewahr werden können. Solte sich nun für Einführung des geordneten Müller-Gewichts, ein Mühlen-Meister, Knecht oder Junge darüber betreten lassen, soll er sofort der Obrigkeit in zehn Rthlr. Strafe verfallen seyn.

§. 3.

§. 3.

Wie denn die Mühlen-Bereuthere und diejenigen, welchen die Aufsicht der Mühlen anvertrauet, auf die Anschaffung des Mühlen Gewichts genaue Acht, und ehe solches geschehen, fleißig zu untersuchen haben, ob sie dergleichen Diebes-Löcher finden und entdecken können, auf welchen Fall sie solches der Obrigkeit anzeigen, und den vierten Theil von jetzterwehnten 10 Rthlr. zu gewarten haben sollen, welche 2 Rthlr. 12 Gr. denenselben auch alsdann aus des Inquisiti Mitteln dennoch gereichet werden sollen, wann schon nach wiederholeten Verbrechen, dem schuldig befundenen Müller, Landes-Verweisung, Staupenschlag, Vestungs-Bau, oder andere empfindliche Leibes-Strafe zuerkannt werden soll.

§. 4.

Solten sich auch die Pacht-Müller oder Mühlen-Knechte, so auf denen adelichen Mühlen mahlen, dergleichen unterfangen, sollen dieselbe obberührte Strafe, nehmlich 10 Rthlr. zum ersten mahl aus ihren Mitteln erlegen, weil sie nicht für ihre Herren, sondern für sich selbst, und ihres eigenen Nutzes halber, stehlen. Würden sie aber, solcher Strafe ungeachtet, dennoch damit fortfahren, sind sie in diejenige Strafe, so in beyden vorhergehenden Paragraphis enthalten, zu vertheilen.

§. 5.

Und da höchst unbillig ist, daß die Müller das Maltz- und Schrodt-Korn für voll metzen, so wird ein solches hierdurch gäntzlich eingestellet, und dagegen geordnet, daß sie nicht befugt seyn sollen, davon mehr als die halben Metzen, weil es nur einmahl durch läuft, zu nehmen, bey Vermeidung harter Leibes-Strafe. Dergestalt soll es auch mit dem Weitzen, welcher nur geschrotet, und nachgehends zu Hause gesichtet wird, gehalten, und nur die halbe Metze davon entrichtet werden.

§. 6.

Und weil die Mühlen-Knechte, auch Pacht-Müller sich vielmahls weigern, denen von Adel und anderen, so eigene Mühlen haben, den Eyd der Treue abzulegen, wozu sie doch verbunden sind;

So sollen sie hinführo sothanen Eyd bey ihrer Antretung würcklich abschweren, oder daferne sie sich dessen weigern wollten, gewärtig seyn, daß sie zur Gefängniß-Haft, oder wohl gar zum Vestungs-Bau auf ihre Kosten gebracht werden.

Formular des Eydes.

Ich N. N. schwere zu GOtt dem Allmächtigen, einen leiblichen Eyd, daß ich meiner Herrschaft (meinem Meister) getreu seyn, die mir anvertrauete Mühle wohl in Acht nehmen, und davon bey Nacht-Zeiten nicht gehen, die Mahl-Gäste, so viel mir möglich befördern, Niemanden von seinem Korn oder Maltz, so mir zur Mühlen gebracht wird, etwas entwenden, und solches an andere (an meinen Meister) verpartieren, sondern einen jeden das Mehl, Schrodt und Kley, so von seinem eigenen Korne kömmet, richtig und unverfälschet und vor voll zu stellen, und nach dem Gewichte, wie es mir gebracht, vollkommen wieder zurück liefern will; So wahr mir GOtt helfe, durch seinem Sohn JEsum CHristum.

§. 7.

Zu Verhütung nun aller Unterschleiffe, soll ein jeder Müller ohne Unterscheid, so oft er einen neuen Knecht oder Lehr-Jungen annimmt, bey 10 Rthlr. Strafe gehalten seyn, denselben der Obrigkeit, zu Ablegung vorgesetzten Eydes, zugestellen, ehe er die Mühle anbindet.

§. 8.

Gleiche Bewandtniß hat es auch mit denen Müllern selbst, welche so oft sie von einem Orte zum anderen ziehen, und eine andere Mühle antreten, bey der Obrigkeit, worunter sie stehen, sich melden, und den Eyd abschweren müssen.

§. 9.

Wie denn auch keinem Müller vergönnet ist, seine Mühle sonder Vorwissen der Obrigkeit, eigenes Gefallens an einen anderen zu verkaufen, und solchergestalt denenselben wieder ihren Willen jemanden aufzudringen, sondern er ist schuldig, den vermeyneten Käufer vor Schliessung des Kauf-Contracts der Obrigkeit zugestellen, damit dieselbe seines Wesens und Wandels halber, sich erkundigen, und ob er ihr anständig sey oder nicht, erklären könne.

§. 10.

Mit der Miethung derer Mühlen-Knechte wird es nach der Gesinde-Ordnung gehalten, daß keiner dem andern solche abspenstig machen, sondern sich ihrer Erlassung und Wohlverhaltens halber, von ihren vorigen Herren einen beglaubten Schein vorzeigen

lassen muß, sonsten sowohl der Herr, als Knecht zu bestrafen seyn, auch müssen die Müller ihrer Obrigkeit eigenes Korn oder Maltz, so sie zu ihrer Haushaltung gebrauchen, jedesmahl Metzfrey abmahlen, es wäre dann, daß sie sich darüber anders verglichen, oder besondere Exemtion darüber rechtlich beyzubringen hätten.

CAPUT ULTIMUM

Von Bauern und Hofe-Diensten dererselben.

Obgleich dieses in der Gesinde-Ordnung nicht eigentlich mit gehöret, sondern eine eigene Bauer-Ordnung und Hofe-Dienst-Reglement desfalls nöthig seyn wird; So haben Wir doch, da über derer Bauren Ungehorsam und Wiederspenstigkeit, viele Klagen geführet worden, vorerst der Gesinde-Ordnung als einen Anhang mit anfügen lassen, nachfolgende Titul.

Tit. I.

Von Weglauffen derer Bauren.

§. 1.

Wir schaffen hiermit ab, und verbiethen das frevelhafte Entlauffen derer Unterthanen, da mancher Bauer oder Cossäthe, wann sie, und zwar mehrentheils muthwillig in Schulden sich vertiefet, ihr Vieh, fahrende Haabe und Getreyde heimlich zu Gelde machen, oder doch bey Nachtschlafender Zeit, in andere Oerter oder Gerichte schaffen, und hiernächst davon streichen, und die Häuser und Höfe stehen lassen, dadurch diejenige, so mit dem Ihrigen ihnen gedienet, um dasselbe, wie auch Wir selbsten um die Schösse und Contribution, die Juncker und Obrigkeiten, um ihre Pächte und Dienste kommen und gebracht werden, dann zu solchen spoliirten Güthern sich hernach selten oder nimmer jemand findet, und geschiehet solches am allermeisten, daß die Unterthanen, wann sie ihre Frey-Jahre genossen, sich fortmachen, die Höfe auch das abgetriebene Gespann, welches ihnen die Obrigkeit gegeben, stehen lassen.

§. 2.

Setzen derowegen solchem Unheil zu steuren hiermit, daß der oder diejenige, die solches hinführo thun werden, oder allbereits gethan, wann sie gleich den Eyd nicht würcklich abgeleget, sondern sich nur durch einen würcklichen Handschlag verbindlich gemachet, durch den Land-Reuther, an welchen Orte sie anzutreffen, auf Ansuchung der Obrigkeit aufgenommen, und auf die Vestung gebracht, daselbst eine Zeitlang mit Karren abgestrafet, und nachmahls auf Caution wieder erlassen, und ihrer Obrigkeit zuzuziehen angehalten werden sollen.

§. 3.

Alle diejenige, so solchen verlaufenen Leuten Vorschub erweisen, und dazu behülflich seyn, sollen gleichergestalt nach Erkenntniß der Obrigkeit, unter welchet sie unmittelbar gesessen, mit Gefängniß oder an Gelde gestrafet werden, sintemahl so nicht Leute wären, die denen Verlauffenen Vorschub thäten, oder gar sie hauseten und hegeten, würden derer auch weniger seyn, die obbemeldeter Gestalt heimlich davon giengen.

§. 4.

Wann auch ein Bauer oder Cossäthe viele Söhne oder Kinder verlässet, obgleich einer von denenselben seines Vaters Gut angenommen, sollen dennoch die andere, wann sie etwas eigenes anfangen wollen, unter ihrer Obrigkeit in anderen Deroselben zugehörigen Dörfern, Höfe zu beziehen gehalten seyn, wozu dann die Obrigkeit ausser denen verwilligten Frey-Jahren, ihnen alle Hülfe wiederfahren lassen wird.

§. 5.

Ob sich auch wohl bey vorigen Krieges-Zeiten vielfältig begeben, daß die Unterthanen von Höfen zu weichen gedrungen worden, sollen sie doch darum von der Schuldigkeit, auf ihren Höfen zu bleiben, oder dieselbe hinwieder zu beziehen, und denen Obrigkeiten die gewöhnliche Præstationes zu leisten, nicht loß, sondern schuldig seyn, sich auf der Aemter, Ritterschaft und Gerichts-Herrschaft Erfordern, wieder einzustellen; jedoch mit dem Unterschiede, daß diejenige, so sich nicht besessen gemachet, binnen dreyen Monaten nach der Erforderung unweigerlich kommen, die aber, so inzwischen Haus und Hof in anderen Dörfern acquiriret, und sich damit eingerichtet, eines gantzen Jahres-Zeit nach der Ankündigung, wann ihnen die Obrigkeit nicht länger nachsehen wollte, (welches billig zu derselben Gefallen stehet) haben sollen, damit sie inzwischen ihre Häuser und Höfe verkaufen, oder sonst an den Mann bringen, auch denenjenigen Obrigkeiten,

keiten, unter welchen sie sich gesetzet, und die ihnen, in Hoffnung sie beharrlich zu behalten, Vorschub gethan, nach Billigkeit Satisfaction geben können.

§. 6.

Da es aber aus GOttes gerechtem Zorne sich begebe, daß inskünftige ein Unterthan von Krieges-Beschwerungen gedrungen, seinen Hof zu verlassen, und er solchen, wie er sonsten schuldig, zu bewohnen, Armuths halber verhindert würde, ihm auch sofort von seiner Obrigkeit nicht könnte geholfen werden, soll ihm deshalb nicht zugelassen seyn, alsbald sich anderswo niederzulassen, oder in Diensten zu begeben, besondern er soll schuldig seyn, seiner Obrigkeit auf Begehren vor anderen zu dienen.

§. 7.

Es soll forthin auch Niemand von Bauren oder Cossäthen, ohne Einwilligung der Obrigkeit des Dorfes, in einem Dorfe zu wohnen, ohne Kundschaft angenommen werden, welche aber ohne Kundschaft angenommen, und anderer Herrschaft zuständig wären, sollen demselben auf Verlangen billig wieder abgefolget werden, indem diesem Mißbrauche bey jetzigen Zeiten dahero muß vorgekommen werden, weil es dergestalt eingerissen, daß die Bauren sich unterstehen, ihres Gefallens von einem Dorfe zum andern zu ziehen. Welche auch von denen Hauß-Leuten (darunter niemand als Ehe-Leute und Wittwen verstanden werden, welche Alters, Schwachheit, und ihrer Kinder halber nicht dienen können) sich an einen andern Ort begeben, die sollen solches auf Martini thun.

Tit. II.
Vom Hofe-Dienst der Unterthanen.

Selbiger kann ratione des Aufziehens wegen der Entlegenheit verschiedener Unterthanen von ihren Obrigkeiten, und von dem Orte woselbst sie Dienste thun sollen, nicht wohl determiniret werden, dannenhero Wir wegen des Auf- als Abziehens vom Hofe-Dienst es dabey bewenden lassen, als solches jedes Ort Zeithero gebräuchlich gewesen, immittelst setzen Wir hiermit feste, daß wann ein Unterthan sich in Zukunft zum Hofe-Dienst später, als es gebräuchlich, einfinden solte, derselbe gehalten seyn soll, auf Verlangen seiner Obrigkeit, die versäumte Zeit nachzudienen, wie aber Zeithero auch die Obrigkeiten nicht wenig geklaget, daß einige Unterthanen bey dem Hofe-Dienst sich Zeithero erdreistet, zwey bis drey Stunden des Mittags sich zu Ruhe-Stunden, und zu Futterung ihrer Pferde zu nehmen, dergleichen Beginnen Wir aber fernerhin nicht nachzusehen gemeynet sind; Als setzen Wir hiermit, daß denen Unterthanen des Mittags zur Futterung ihrer Pferde, des Sommers nehmlich von Ostern bis Martini, zwey, des Winters aber, als von Martini bis Ostern, eine Stunde gegeben werden soll, nach Verlauf solcher, dieselben sogleich hinwieder mit gehörigem Fleisse zur Arbeit schreiten müssen, sonsten sie die auf solche Art versäumete Arbeit, durch nachdienen wieder nachzuholen schuldig seyn sollen, oder auch auf andere Weise einer Bestrafung gewärtigen müssen.

Tit. III.
Von Speisung derer Hofe-Diener.

Mit Speisung derer Hofe-Diener wird es bey jedes Ortes Observantz bis dato und bis ein anderes hierunter verordnet, nachgelassen. An denen Orten aber, wo die Speisung derer Hofe-Diener nicht hergebracht, soll sie auch auf keine Weise gefordert, noch die Obrigkeit dazu angehalten werden; Woselbst sie aber hergebracht und gewöhnlich, ist es nach Unseren Edictis zu halten, und stehet in der Obrigkeit Willkühr, die Speisung abzuschaffen, und denen Unterthanen ein gewisses Landübliches, oder billiges Deputat dafür zu geben, wozu selbige sich ohne Einwenden bequemen müssen.

Tit. IV.
Von gantzen und halben Säen.

§. 1.

Weil diese Wucherey sowohl in Städten als auf dem Lande zum Müßiggange nicht wenig Ursache giebet, indem ein jeder Müßiggänger der nur etliche Scheffel Korn aufbringen kan, gantz wucherlich mit dem armen Bauer zur Helfte säet; so soll solches hinführo gäntzlich, und bey Verlust des gantzen zur Helfte gesäeten Kornes verbothen seyn, absonderlich an denen Orten, welcher mit fremder Herrschaft gräntzen.

§. 2.

Solte aber einer oder der andere Ackers-Mann so nothdürftig seyn, daß er zu dem Saamen nicht könnte Rath schaffen, soll er mit Consens und Einwilligung seiner Obrigkeit,

keit, das halbe Säen also anstellen, daß von dem zu halb gesäeten Korn vorerst die Pächter pro rata der Aussath, wie auch andere auf der Aussath geschlagene Beschwerde und Contribution genommen werden, dann soll das Stroh bey dem Hofe bleiben, und mag also das Korn mit dem Scheffel unter den, so den Acker und Arbeit, und den, so den Saamen giebet, getheilet werden: Solte aber einer oder andere auf dem Lande hierwieder thun, soll er des gantz zu halb gesäeten Korns verlustiget seyn.

§. 3.

Wie nun dieses zu halben Säen verbothen; also sollen sich auch diejenigen, so in denen Städten nicht gesessen, und darinn sich nicht häußlich niedergelassen haben, des Pferde- und Vieh-Handels auf denen Dörfern nicht ferner anmassen, auch keinen, so kein eigen Haus im Dorfe hat, fremde Pferde oder Vieh auf die Weide bringen, damit nicht allein mancher sich zum Müßiggang auch unter dem Prætext des Kaufes zum Diebstahl sich gewöhnet, besondern auch mit schadhaften Vieh- und Pferden, die Weiden verderbet. In Summa es soll ein jeder in seinem Beruf und Stand verbleiben, und ausserdem in keinen Gerichten gelitten werden, als bey Vermeidung würcklicher Strafe.

Tit. V.
Von Schonung derer Höltzer.

§. 1.

Obgleich wegen Schonung des Holtzes, Wir bereits verschiedene Verordnungen ergehen lassen; so zeiget dennoch die Erfahrung, daß solchen Zeithero nicht in allen gehörig nachgelebet worden, sondern von denen Unterthanen nach Gefallen in denen Höltzern und Laacken gewirthschaftet, dergestalt, daß sie des jungen Busches auch nicht einmahl in der Saft-Zeit geschonet, sondern selbigen in grosser Menge, zu ihren in denen Braack-Schlägen und sonsten angelegten Gehegen, gehauen, einen solchen zum Ruin des Holtzes abzielenden Unwesen Wir aber nicht fernerhin nachzusehen gemeynet sind, vielmehr die Behegnng solcher und anderer Reviere, mit Mauren von Feld-Steinen, schwartzer Erde oder auch durch Aufwerffung einiger Grabens geschehen soll und muß, falls derjenige, so dawider handelt, nicht von seiner Obrigkeit hart bestrafet werden will, als welche besonders dahin zu sehen hat, daß die Höltzungen von denen Unterthanen nicht devastiret werden.

§. 2.

Weil auch Zeithero zu einem nicht geringen Ruin des jungen Eich-Holtzes gedienet, daß selbiges, sobald es einige Grösse erhalten, zu Peitschen-Stöcken in nicht geringer Menge, freventlich abgehauen und verkaufet worden; So soll zur Abhelfung dessen hiermit die Peitschen-Stöcke vom Eichen-Holtz gäntzlich verbothen seyn, dannenhero kein Sattler dergleichen fernerhin verkaufen muß, auch derjenige, so dergleichen in Zukunft, wider diese Unsere Verordnung führet, gewärtigen soll, daß ihm solcher abgenommen, und er dazu jedesmahl mit 1 Rthlr. bestrafet werde.

Wie Wir nun über diese Unsere Gesinde-Ordnung in der Prignitz mit äusserstem Nachdruck gehalten wissen wollen; Als wird Unserem Land- und Steuer-Räthen, ingleichen allen Magistraten (an welchen letzteren es besonders geahndet werden soll, falls die Städtische Gesinde-Ordnung nicht auf das genaueste befolget werden solte, und deshalb Klagen bey Uns eingehen dürften) und Gerichts-Obrigkeiten hiermit allergnädigst und zugleich ernstlich anbefohlen, nach derselben Inhalt sich überall zu achten, und auf die einkommende Klagen und Denunciationes, die Veranlassung zu machen, daß derselben in allen Stücken auf das genaueste nachgelebet, und die Verbrechere zur gebührender Strafe gezogen werden; Gestalt dann insonderheit Unsere fiscalische Bediente, so viel derer in der Prignitz sind, auf das genaueste zu vigiliren, und in vorkommenden Fällen die Nothdurft gehöriges Ortes zu beobachten haben.

Uhrkundlich haben Wir diese Ordnung Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichen Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 26ten Sept. 1751.

(L.S.)

Friderich.

No. 45. Verordnung, daß die Prediger bey 5 Rthlr. Strafe die Liste von den Gebohrnen und Gestorbenen zu rechter Zeit ihren Inspectoribus einschicken sollen. De Dato Berlin, den 8. Nov. 1751.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. Unsern ꝛc. Die bey Uns immediate zu übergebende General-Designation sämtlicher in der Chur-Marck copulirten, gebohrnen, und verstorbenen Personen, hat sich zu Unserem besonderen Mißfallen bis hieher deshalb verzögert, weil aus verschiedenen Inspectionen die Special-Tabellen erst nach Trium Regum eingelauffen sind, welchen Aufenthalt die Inspectores damit entschuldigen wollen, daß ein und anderer Prediger ihnen die Liste zu spät zugesendet hätte. Damit aber dieser Aufenthalt hinführo cessiren möge; so sollen die Prediger gehalten seyn, die Jahres-Liste der Gebohrnen, Copulirten, und Verstorbenen, worinnen das männliche und weibliche Geschlecht bey denen Gebohrnen und Gestorbenen distinguiret werden muß, an die Inspectores vor dem einfallenden Weinachts-Fest bey 5 Rthlr. von ihnen sofort beyzutreibender Straffe einzusenden, aus welchen eingehenden Listen die Special-Tabelle jeder Inspection verfertiget und von den Inspectoribus vor Trium Regum ebenmäßig bey 5 Rthlr. Straffe an Unser Ober-Consistorium eingeschicket werden muß. Es ergehet demnach an euch hierdurch Unser gnädigster Befehl, die unter eurer Inspection stehende Prediger darnach zu instruiren und sie vor Schaden zu warnen, euch auch selbst darnach gehorsamst und eigentlichst zu achten. Seynd ꝛc. Berlin, den 8. Nov. 1751.

No. 46. Verordnung, daß kein Prediger sich unterstehen soll, Officiers die in fremden Diensten stehen ohne Anfrage aufzubieten und zu trauen. De Dato Berlin, den 25. Nov. 1751.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir aus höchsteigener Bewegung und Gutfinden resolviret und wollen, daß kein Geistlicher, er sey von Teutscher oder Frantzösischer Nation, Reformirter, Lutherischer oder Catholischer Religion, mit dem Aufgebot und Copulation der in fremden Diensten stehenden Officiers, welche in Unseren Landen heyrathen wollen, verfahren solle, ehe und bevor er darüber alhier bey Unserem geistlichen Departement angefraget, und von demselben nach Einholung Unserer allergnädigsten Resolution dazu Erlaubniß erhalten haben wird. So befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, sowohl euch hiernach zu achten, als auch die unter eurer Inspection stehende Geistlichen Unserer höchsten Intention gemäß zu instruiren, und ernstlich dahin zu sehen, daß solcher gebührend nachgelebet werde, wegen derer Contravenienten aber jederzeit ohne Anstand zu berichten. Seynd ꝛc. Berlin, den 25. Novembr. 1751.

No. 47. Verordnung, daß die Land-Reuter die Gemeinden zu Ausbesserung der Kirchhofs-Gehege allenfalls executive anhalten sollen. De Dato Berlin, den 7. Sept. 1752.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. Du wirst dich erinnern, was gestalt dir im May 1750. allergnädigst anbefohlen worden, in deinem Bezirck an denen Orten, wo die Kirch-Höfe mit Mauren oder Gehegen nicht gehörig verwahret seyn, die Gemeinen allenfalls mit der Execution anzuhalten, daß sie die Kirch-Höfe allenthalben mit Mauren, Plancken oder anderen guten Zäunen auch Schrancken und Thüren wohl und mit Fleiß also verwah-

ren solten, daß kein Vieh darauf kommen könte, dergleichen Befehl Wir auch zu der Zeit an die übrigen Land-Reuter haben ergehen lassen. Weilen aber dennoch an verschiedenen Orten die Gehege um die Kirch-Höfe in schlechtem Stande sind; So wirst du hierdurch alles Ernstes befehliget, deinen Bezirck ohne Anstand zu bereisen, und denen Gemeinen an den Orten, wo die Kirch-Höfe mit Mauren oder Gehegen nicht gehörig versehen seyn, anzudeuten, daß sie binnen den nächsten vier Wochen solche dergestalt ausbessern und verwahren müssen, damit kein Vieh hinauf komme, und die darauf gepflantzte oder noch zu pflantzende Maulbeer-Bäume beschädigen könne. Wenn nun solchen Erinnerungen binnen ermeldter Zeit kein Gnügen geschiehet, hast du die Säumigen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, oder auf ihre Kosten die nöthige Ausbesserung der Lücken und eingefallenen Wände oder Mauren zu besorgen. Daran geschiehet Unser Wille. Berlin, den 7. Sept. 1752.

v. Danckelmann.

Irwing.

No. 48. Verordnung, daß sämtliche Prediger in allen Fällen von dem Absterben derer Eximirten, ob sie mit oder ohne Hinterlassung unmündiger, minderjähriger oder blödsinniger Personen verstorben, ohne im erstern Fall darauf zu sehen, ob es Kinder oder Enckel, die nemlich unter der Vormundschaft des Groß Vaters, nach dem Ableben ihrer Eltern gestanden, und also von neuen bevormundert werden müssen ꝛc. an das Pupillen-Collegium Bericht erstatten müssen. De Dato Berlin, den 12. Dec. 1752.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. Obwohl in Unserer Verordnung vom 1. Jun. 1748. die Absicht deutlich ausgedrucket zu befinden ist, warum die Sterbe-Fälle der eximirten Personen, welche mit Hinterlassung Unmündiger oder blödsinniger Kinder versterben, dem Mittelmärckischen Pupillen-Collegio angezeiget werden solle; so ist doch einigen Predigern Zweiffel beygefallen: Ob nicht auch andere Unmündige, als Enckel ꝛc., welche entweder ab intestato erben, oder per testamentum zu Erben eingesetzet werden, darunter zu verstehen wären? Alldieweilen aber es in allewege auf die Versorgung Unmündiger, oder Minderjähriger, Blöder, auch solcher Personen, die sich selbst zu rathen nicht vermögen, ankommt; So befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, sämtliche Prediger eurer Inspection darnach zu instruiren und die Verfügung zu machen, daß sie in allen Fällen von dem Absterben derer Eximirten, ob sie mit oder ohne Hinterlassung unmündiger, minderjähriger oder blödsinniger Personen versterben, ohne im ersteren Fall darauf zu sehen, ob es Kinder, oder Enckel, die nemlich unter der Vormundschaft des Groß-Vaters, nach dem Ableben ihrer Eltern, gestanden, und also von neuen bevormundet werden müssen, oder ob es seitwerts verwandte unmündige oder minderjährige Erben, oder auch solche Personen seyn und hinterlassen werden, die zwar majorennes jedoch blödsinnig sind und sich selbst oder ihren Sachen nicht vorstehen können, dem Mittel-Märckischen Pupillen-Collegio bey der in Eingangserwehnter Verordnung gesetzten Straffe richtige Anzeige thun müssen, in denen Fällen aber, da ein Prediger in einer Diöceß stirbet, lieget dem Inspectori, und wenn ein Inspector Todes verfähret, seinem Collegen oder wenn solcher nicht vorhanden, dem Seniori desselben Synodi ob, eben dergleichen Anzeige an gemeldtes Pupillen-Collegium gelangen zu lassen, wornach jeder derselben jetzt und künftig sich achten müssen, dahero wollen Wir allergnädigst, daß diese Unsere anderweitige Verordnung ebenmäßig, wie erstere, im Kirchen-Buch von denen Predigern zur Nachricht ihrer Successoren notiret werden solle, welches ihr denenselben in dem Umlauf aufzutragen habet. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 12. Dec. 1752.

v. Irwing.

No. 49. Verordnung, daß die Prediger auch denen Land-Räthen die jährliche Listen von denen Getauften, Getrauten und Gestorbenen auf Erfordern prompt abgeben sollen. De Dato Berlin, den 8. Febr. 1753.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. Obwol alljährlich eine accurate Liste derer Getauften, Copulirten und Verstorbenen aus jeder Inspection der Chur-Marck an Unser Ober-Consistorium nach Maßgebung der Verordnung vom 2. Nov. p. a. eingeschicket werden muß; So wollen Wir dennoch allergnädigst, daß auch an Unsere Chur-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer dergleichen Liste von denen Land-Räthen aus jedem Creyse gegen Ablauf eines jeden Jahres eingesendet werden solle. Weilen aber ohne Einziehung der nöthigen Nachrichten von denen Predigern solches nicht bewürcket werden kan; So befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, die Prediger eurer Inspection zu instruiren, daß, wann dergleichen Nachrichten von ihnen durch die Land-Räthe gefordert werden, sie auf derselben Requisition solche allemahl prompt abgeben müssen. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 8. Febr. 1753.

No. 50. Verordnung, daß die Listen von den Gebohrnen, Getrauten und Gestorbenen den 15. Dec. jeden Jahres aus allen Inspectionen beym Ober-Consistorio einlangen sollen. De Dato Berlin, den 2. Mart. 1753.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. Es ist die Veranlassung von Uns gemachet, daß die General-Designation aller in Unseren sämtlichen Landen Getauften, Vertrauten und Gestorbenen zu Unserer höchsteigenen Einsicht mit Anfang jedes Jahres an Uns übereichet werden solle. Dahero bleibet es ein vor allemal dabey, daß die Jahres-Tabellen der in denen Parochien Getauften, Getrauten und Verstorbenen vom 1. Decembr. angehen und mit dem letzten Novembr. des folgenden Jahres geschlossen werden sollen. Und wie solchemnach aus eurer Inspection die Tabellen von denen Predigern so fort mit dem Anfang des Decembris an euch übermachet werden müssen. Also müsset ihr auch die Einschickung der daraus verfertigten General-Tabelle dergestalt einrichten, daß selbige ohnfehlbar den 15. Dec. alhier einlange. Ihr habet zu dem Ende das Erforderliche an die unter eurer Inspection stehende Prediger zu verfügen, mit der Verwarnung, daß wider den oder diejenigen, welche den Verzug veranlassen, die in Unserer Verordnung vom 8. Nov. 1751. gesetzte und nach Gelegenheit zu erhöhende Straffe ungesäumt beygetrieben werden solle, massen Wir Uns der Verspätung oder Unvollständigkeit der einzuschickenden Tabellen wegen lediglich an euch halten werden. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 2. Mart. 1753.

v. Danckelmann.

Irwing.

No. 51. Circular-Verordnung, wegen einer von der Ritterschaft gesuchten Declaration des §. 6. 9. und 13. des Maulbeer-Reglements vom 7. Sept. 1752. De Dato Berlin, den 17. May 1753.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. Unsern ꝛc. Es haben die Deputirten der Chur-Märckischen Ritterschaft dieß- und jenseits der Elbe und dießseits der Oder unterm 30. Dec. p. a. supplicando vorgestellet, wasmassen das für die Prediger, Küster und Schulmeister der Chur-Marck Brandenburg wegen Pflantzung der Maulbeer-Bäume emanirte Reglement vom 7. Sept. c. a. und besonders der §. 6. 9. und 13. dahin gedeutet und ausgeleget

geleget werden könte, als wenn darin denen Inſpectoribus und Predigern die Freyheit beygeleget wäre, mit denen Kirch-Höfen, Kirchen-Plätzen und Gelbern nach Gutdünken zu ſchalten und darüber zu diſponiren, nicht weniger die Abnutzung der Kirch-Höfe und anderer Plätze mit Vorbeygehung des Patroni zum Schaden des Kirchen Ærarii an ſich zu nehmen, und dahero allerunterthänigſt gebeten, ſothanes Reglement dahin zu declariren, daß kein Inſpector oder Prediger in Sachen, die Maulbeer-Pflantzung auf Kirch Höfen oder anderen der Kirche gehörigen Gründen betreffend, alſo auch nicht über Genutzung der Kirch-Höfe noch Anwendung der Kirch-Gelder etwas zu verfügen oder zu diſponiren befugt ſeyn ſolte, ohne mit denen Patronis vorher conferiret und deren Conſens und Anweiſung erhalten zu haben.

Ob nun wohl keinesweges zu vermuthen, daß je ein Prediger oder Inſpector ſich dergleichen Mißdeutung oder falſche Auslegung des beſagten Reglements in den Sinn kommen laſſen werde, da vielmehr aus dem IIten §. nicht undeutlich wahrzunehmen, wie daſelbſt ſupponiret werde, daß bey Bepflantzung der Kirch-Höfe und anderer dazu dienlichen Kirchen-Plätze die Prediger, welche nach Maßgebung der ergangenen Cabinets-Ordres dieſer dem Lande erſprießlichen Sache mit mehrerer Attention, als bisher geſchehen, und bey Vermeidung Unſerer Ungnade ſich annehmen ſollen, mit denen Kirchen-Patronen aus der Sache vorhero zu communiciren hätten, und von ihnen darunter ſecundiret werden und Beyſtand zu erwarten haben würden; ſo haben Wir dennoch, um allen angeführten Mißdeutungen und falſchen Auslegungen vorzukommen, gut gefunden, erwehnten §. zu ſuppliren, und verordnen hiemit allergnädigſt, daß Inſpectores und Prediger, ehe und bevor ſie die Kirch-Höfe oder andere den Kirchen gehörige Plätze mit Maulbeer-Bäumen bepflantzen wollen, und dazu die Koſten entweder aus eigenen Mitteln zu nehmen oder aus dem Kirchen-Ærario ſich zu erbitten gemeinet ſeyn, mit denen Patronis vorhero darüber conferiren müſſen und deren Einwilligung und Anweiſung zu erhalten haben. In den Fällen nun, wo ein oder anderer Patronus dieſem Etabliſſement ſich ohne Noth entgegen ſetzen, oder ein und anderer Prediger ſich einer Unſerer Intention und der Fortpflantzung und Vermehrung der Maulbeer-Bäume, mithin dem dadurch in Unſeren Landen einzuführenden Seiden-Bau zuwider lauffenden Diſpoſition derer Kirch-Höfe und Kirchen-Plätze ſich anmaſſen würde, muß die Sache zur Entſcheidung an das Ober-Conſiſtorium, welches von Unſerer hierunter hegenden allergnädigſten Willens-Meynung informiret iſt, gebracht, und darüber keine Weitläuftigkeit noch weniger einiger Proceſs, welches Unſerer Intention ſchnur ſtracks zuwider lauffen würde, verſtattet werden.

Wir befehlen euch demnach hierdurch allergnädigſt, ſämtliche unter euch ſtehende Prediger hiernach zu inſtruiren, daß ſie ſich darnach genau achten müſſen, wie ihr dann darüber ebenmäßig zu halten und euch darnach zu achten habet. Seynd ꝛc. Berlin, den 17. May 1753.

No. 52. Circular-Verordnung, daß die vacante Küſter- und Schulmeiſter-Stellen den Ober-Conſiſtorial-Rath Hecker jedesmahl gemeldet werden ſollen. De Dato Berlin, den 1. Oct. 1753.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ſouverainer und oberſter Hertzog von Schleſien ꝛc. Es hat der Ober-Conſiſtorial-Rath und Prediger bey der Dreyfaltigkeits-Kirche alhier, Hecker, bey der etablirten hieſigen Real-Schule ein Schulmeiſter-Seminarium errichtet, worin einige junge Leute, welche, als Küſter oder Schulmeiſter, ſich der Information der Jugend zu widmen gedencken, zu einer gewiſſen und beſtändigen Informations-Methode angeführet, und zugleich vom Seiden-Bau und Cultur der Maulbeer-Bäume unterrichtet werden, welches nützliche Inſtitutum Wir nicht allein approbiret, ſondern auch allergnädigſt verordnet haben, daß wenn in Unſern Aemtern Vacantzien derer Küſter- und Schulmeiſter-Stellen vorfallen, alsdann, ſo viel möglich, hiezu die Subjecta aus ſothanem Seminario genommen werden ſollen, damit ſolchergeſtalt ſowohl das Heil und Beſte der Jugend befördert als auch dem Landmann der Seiden-Bau bekant und beliebet gemachet werde.

Da

Da nun zu desto besserer Einrichtung dieses dem Lande ersprießlichen Endzwecks nöthig ist, daß der Ober-Consistorial-Rath Hecker von denen in Unsern Aemtern sich eräugnenden Küster- und Schulmeister-Vacantzien Wissenschaft habe; So befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, wenn in denen zu eurem Sprengel gehörigen Amts-Dörfern eine Küster- oder Schulmeister-Stelle vacant wird, gedachten Unsern Ober-Consistorial-Rath solches sofort zu melden, und dabey den würcklichen Ertrag des Dienstes mit anzuzeigen. Seynd ꝛc. Berlin, den 1. Oct. 1753.

No. 53. Circulare wegen Præcavirung vor die Vieh-Seuche.

De Dato Berlin, den 13. Dec. 1753.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. Unsern ꝛc. Bey der bisher im Lande vielfältig grassirenden Vieh-Seuche hat die Erfahrung gezeiget, wie selbige deshalb mehr und mehr um sich gegriffen, weilen die Dörfer und Gemeinden nicht allerdings auf diejenige Verordnungen, welche so wol von der Cammer als von dem Collegio Sanitatis ergangen sind, um die fernere Ausbreitung dieser leidigen Seuche zu præcaviren, genau gehalten haben.

Wann Wir nun aber dergleichen Inconvenientz abgestellet und alle diejenige Verordnungen, so wegen solcher Vieh-Seuche zeither ergangen sind, und noch ergehen möchten, auf das exacteste observiret und nicht aus Nachlässigkeit oder sonst anderen Ursachen in Vergessenheit gestellet wissen wollen; So haben Wir zum allgemeinen Besten des Landes resolviret, daß von nun an die Prediger auf denen Dörfern mit Beyhülffe derer Kirchen-Bedienten, desgleichen die Dorf-Schultzen, die besondere Aufsicht darauf mit haben, auch dafür stehen und respondiren sollen, daß alle Verordnungen, die solcher Vieh-Seuche halber und wegen der zu gebrauchenden Præcautionen, damit kein von inficirten Orten kommendes Vieh durchgelassen werde, ergangen sind, auch durchgehends und überall alle dieser Seuche halber erlassene Befehle, welche in allen Dörfern befindlich seyn müssen, auf das allergenaueste befolget und keine Præcautiones deshalb unterlassen werden müssen. Wir befehlen euch demnach hierdurch allergnädigst, die unter eurer Inspection stehende Prediger und Kirchen-Bediente auf denen Dörfern hiernach genau zu instruiren, und diese Unsere ernstliche Willens-Meynung sofort und zu allererst denenjenigen, bey welchen oder in deren Dörfer die Vieh-Seuche sich geäussert, darnach auch denen übrigen Predigern und Kirch-Bedienten auf das Nachdrücklichste einzuschärfen, wie Wir denn auch desfalls das Nöthige in Ansehung der Schultzen durch die Krieges- und Domainen-Cammer verfügen lassen. Ausser diesem, was Wir vorstehender massen verordnen, wollen Wir auch, daß so bald in einem Dorf die Vieh-Seuche sich äussere, der Prediger des Dorfs, es sey dasselbe Mater, Filia, oder sonst seiner Pfarre beygeleget, oder incorporiret, davon dem Land-Rath des Creyses unverzüglich Nachricht geben müsse, damit derselbe seiner Seits dagegen die nöthige Veranstaltung ebenfalls machen könne. Uebrigens erwarten Wir innerhalb 14 Tagen euren pflichtmäßigen Bericht, wie ihr obiges alles besorget habet. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 13. Dec. 1753.

No. 54. Circulare wegen Einsammlung der Collecten.

De Dato Berlin, den 27. Jun. 1754.

Von Gottes Gnaden Friedrich König, in Preussen, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. Da Wir auf allerunterthänigstes Ansuchen Unseres Ober-Erb-Jägermeisters in Schlesien, Grafen von Reichenbach, zu Neuschloß, in Gnaden resolviret, demselben zu Erhaltung eines zu Salarirung des Geistlichen und Organisten bey dem von ihm auf seine eigene Kosten gemachten gantz neuen Etablissement

von zwantzig Würtembergischen Familien nöthigen Fonds eine generale Haus- und Kirchen-Collecte in Unseren gesamten Landen allergnädigst zu accordiren; so befehlen Wir euch hiedurch in höchsten Gnaden, die Verfügung in eurer Inspection zu machen, daß mit Abkündigung und Einsammlung der Kirchen-Collecte durch Aussetzung der Becken vor den Kirch-Thüren in den Städten sowol als auf dem Lande, es nach bisheriger Gewohnheit und Weise gehalten, hingegen die Haus-Collecte, welche in den Städten auf Veranlassung der Kriegs- und Domainen-Cammer colligiret wird, ebenmäßig von den Cantzeln abgekündiget, und auf dem platten Lande, so wie eine Kirchen-Collecte, durch Aussetzung der Becken eingesammlet werde, die dadurch einkommende Gelder habet ihr demnechst an den Geheimen Secretaire Barnick, nach Anweisung Unserer Verordnung vom 23. April c. a. einzusenden. Wenn also künftig eine Haus-Collecte allein oder neben einer Kirchen-Collecte ausgeschrieben wird, so muß es mit Einsammlung der Haus-Collecte auf dem platten Lande nach dieser Vorschrift gehalten werden. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin, den 27. Junii 1754.

v. Danckelmann.
Irwing.

No. 55. Verordnung, daß die Collatores stipendiorum jährlich denen Universitäten bekant machen sollen, welche von denen Stipendiaten diese oder jene Universität bezogen. De Dato Berlin, den 18. Sept. 1755.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben in dem durch den Druck publicirten Edict vom 23. Decembr. 1749. befohlen, daß die Collatores stipendiorum jährlich denen Universitäten bekant machen solten, welche von denen Stipendiaten diese oder jene Universität bezogen, damit der Rector sowohl als die übrigen Professores auf der Stipendiaten Aufführung acht haben, selbige zum Fleiß vermahnen, allenfalls aber, wenn sie sich nicht wohl aufführen solten, nach Haus berichten könten. So heilsam diese Unsere landesväterliche Verordnung ist, so wenig ist selbige befolget worden. Wie ihr nun eures Orts das

Stipendium zu vergeben habet, so befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, von dem Stipendiate der Universität, welche er beziehet, jedesmahl die gehörige Anzeige zu thun, und euch nach vorangezogenen Edict in allen Stücken aufs genaueste zu achten. Seynd ꝛc. Berlin, den 18. Sept. 1755.

v. Danckelmann.

No. 56. Rescript wegen des Fori der Geheimden Krieges-Cantzeley-Verwandten. De Dato Berlin, den 10. May 1756.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf euren wegen des Fori der Geheimen Cantzley-Verwandten unterm 14. pass. allerunterthänigst abgestatteten Bericht, lassen Wir euch hiermit zur Resolution ertheilen:

Die wider die Bedienten der Geheimen Krieges-Cantzeley, bey euch eingehenden Klagen, in foris personalibus nicht weiter anzunehmen, sondern an das General-Auditoriat zu verweisen.

Sind ꝛc. Berlin, den 10. May 1756.

An das Cammer-Gericht.

No. 57. Verordnung, wie die Listen der Getauften, Getrauten und Gestorbenen einzurichten, wenn von denen Stadt- Land- oder Feld-Predigern dergleichen Actus bey solchen Leuten geschehen, die eigentlich nicht zu ihrer Gemeine gehören. De Dato Berlin, den 13. May 1756.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. Weil Wir angemercket haben, daß die Verzeichnisse der Gebohrnen,

Gebohrnen, Getrauten und Verſtorbenen, welche Uns jährlich eingeſandt werden, nicht accurat ſind, ſondern in den Liſten der Regimenter, diejenige vom Soldaten-Stande, bey welchen die Actus Miniſteriales von den Stadt- und Land-Predigern verrichtet werden, nicht enthalten ſind, und nur von einigen dieſer Prediger in ihren Tabellen verzeichnet werden, hingegen die eximirten Bürgerlichen Standes, wenn die Feld-Prediger bey denſelben ſothane Actus verrichten, oder ſolche auf den Soldaten-Kirchhöfen begraben werden, in kein Verzeichniß kommen; Wir aber eine jede Liſte mit aller nur möglichen Vollſtändigkeit und Richtigkeit angefertiget zu haben verlangen; und Unſer Ober-Conſiſtorium deshalb mit dem Krieges-Conſiſtorio über die Art und Weiſe, wie Unſere Abſicht hierunter erreichet werden könne, ſich vereiniget hat: So verordnen Wir hierdurch, daß es mit Anfertigung dieſer Liſten künftig folgendergeſtalt gehalten werden ſolle.

1. Weil die Regimenter zu folge eingezogener Nachricht in ihren Liſten nur diejenige von Getraut- Gebohrn- und Verſtorbenen aufführen, die wircklich beym Regiment zu Dienſte ſind, jedoch die verſtorbenen Soldaten an denen Orten, wo keine beſondere Soldaten-Kirchhöfe vorhanden, auf den Stadt-Kirchhöfen mit begraben werden, ſo habet ihr zu Vermeidung aller daraus zu entſtehenden Confuſion den Stadt-Predigern eurer Inſpection aufzugeben, daß ſie von denen auf den Stadt-Kirchhöfen begrabenen bey dem allda garniſonirenden Regiment, Bataillon oder Compagnie wircklich in Dienſt geſtandenen Soldaten oder Frey-Wächtern nichts in ihren Liſten künftighin anführen, jedoch ſolche zur Nachricht in den Kirchen-Büchern, als allda begrabene, nach wie vor notiren müſſen.

2. Was aber die an jedem Ort verſtorbene Soldaten-Wittwen und -Kinder, auch Beurlaubte anderer reſp. Regimenter und Compagnien anbelanget, müſſen dieſe, weil die Regimenter ſolche in ihren Liſten nicht aufführen, von den Stadt- und Land-Predigern, wenn ſie auf ihren Kirchhöfen begraben werden, jedoch unter einer beſondern Rubrique mit angeſetzet werden.

3. Da an Orten, wo beſondere Garniſon-Prediger und Garniſon-Kirchhöfe ſind, verſchiedene, ſo zu den Eximirten gerechnet werden, ſich allda begraben laſſen, mithin in ſo ferne das Verzeichniß derſelben nicht eingeſandt wird, die General-Tabelle ratione der Civil-Perſonen mangelhaft ſeyn würde, ſo wird denen Garniſon-Predigern an Orten, wo welche ſind, vom Krieges-Conſiſtorio aufgegeben werden, ein accurates Verzeichniß der Anzahl, wie viel auf den Soldaten-Kirchhöfen an Bürgerlichen Perſonen jährlich begraben worden ſind, dergeſtalt zeitig einzuſchicken, daß von dem Krieges-Conſiſtorio dieſe Liſte nachgehends dem Ober-Conſiſtorio vor den 15. Dec. eines jeden Jahres communiciret, und vom letzteren die Uns einzureichende General-Tabelle zeitig angefertiget, und zu geſetzter Zeit præciſe an Uns allemahl eingeliefert werden könne. Wie denn

4. Den Garniſon-Predigern anbefohlen werden ſoll, dergleichen Verzeichniß von denen bey den Garniſon-Kirchen getauften und copulirten eximirten Bürgerlichen Perſonen einzuſenden.

5. Betreffend die getraute und getaufte Militair-Perſonen, und zwar die Beurlaubte, ſo haben die Stadt- und Land-Prediger der Orten, wo jene ſich aufhalten, und dieſe Actus Miniſteriales verrichten laſſen, hiervon das Verzeichniß in ihren einzuſendenden Liſten mit aufzuführen, weil dieſe Leute, als Einwohner des Orts, conſideriret werden, auch in Anſehung der Copulationen gewöhnlich von den Regiments-Predigern deshalb Dimiſſorialia erhalten, und dahero in den Regiments-Liſten nicht aufgeführet werden. Mehrerer Accurateſſe wegen aber muß in den Liſten apart notiret werden, wie viel der Getrauten und Getauften darunter vom Soldaten-Stande ſind.

6. Weil in dem Fall, wenn ein Regiment in verſchiedenen Garniſonen vertheilet lieget, ratione der copulirten und getauften Militair-Perſonen leicht Confuſion bey den Liſten vorgehen kan, wenn zwiſchen der Zeit, da die Feld-Prediger die Garniſons bereiſen, und bey der Gelegenheit die Actus Miniſteriales verrichten, dergleichen Actus ſowohl an Tauffen als Trauungen bey den wircklich zu Dienſt ſeyenden Soldaten oder Frey-Wächtern der vom Stabe entfernteten Garniſonen vorfallen, und von den Stadt-Predigern verrichtet werden; ſo müſſen zu Vermeidung aller Unordnung die Stadt-Prediger der Orte, wo vertheilte Garniſons liegen, mit den Feld-Predigern ſolcher Regimenter ſich deshalb dahin concertiren, daß ſie dieſen gegen die Zeit vom 15. December,

da die jährliche Listen eingesandt werden müssen, ein Verzeichniß derer jährlich von ihnen copulirten und getauften Soldaten-Kinder communiciren, damit auf solche Weise der Feld-Prediger die Listen von dem, was bey dem effectiven Stand des Regiments an Tauffen und Trauungen vorgefallen, vollkommen anfertigen, zu gehöriger Zeit einsenden, und alle Irrungen vermeiden könne.

Ihr habet also die Prediger eurer Inspection darnach deutlich zu instruiren, und aus ihren Nachrichten die Liste mit aller nur möglichen Vollständigkeit und Richtigkeit anzufertigen, und zu bestimmter Zeit an Unser Ober-Consistorium einzuschicken. Seynd ꝛc. Berlin, den 13. May 1756.

v. Danckelmann.
Irwing.

No. 58. Circulare wegen der für das Königl. Haus zu thuenden Fürbitten. De Dato Berlin, den 4. Jan. 1759.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. Die in dem vorgeschriebenen Kirchen-Gebete vor Uns und Unser Königl. Haus zu thuende Fürbitte, haben Wir nach beyliegenden Formular einrichten lassen, und befehlen euch hierdurch allergnädigst, hiernach sothane Fürbitte zu verrichten, auch die Verfügung zu thun, daß solches von den Predigern eurer Inspection forthin gehörig beobachtet und gehalten werde. Seyd ꝛc. Geben Berlin, den 4. Jan. 1759.

v. Danckelmann.
Irwing.

FORMULAR

des nunmehro zu haltenden Kirchen-Gebets für den König und das Königl. Haus.

Fürnemlich laß deine Gnade und Barmhertzigkeit groß werden über deinen Knecht, Unseren theuresten König, und die Königin, Seine Gemahlin; über den Printzen von Preussen, über Desselben Frau Mutter, die verwittwete Printzessin von Preussen und Derselben übrige Printzen und Printzessin; über die Printzen des Königs Brüder und Derselben Gemahlinnen; über die Königl. Printzessin; über die Marggraffen und Marggräffinnen und Derselben Kinder; über das gantze Königl. Haus, und alle, die Denselben anverwandt und zugethan sind.

No. 59. Verbot, daß die Prediger keine Ehe-Frau, deren Mann mit zu Felde gegangen, bevor nicht ein glaubwürdiges Attest von dessen Tode beygebracht, trauen sollen. De Dato Berlin, den 7. Jun. 1759.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. Da Uns angezeiget worden, daß ein und anderer Prediger, besonders auf dem Lande, unternehmen solle, diejenige Weiber, deren Männer als Soldaten oder Marcketenner, oder auch aus andern Ursachen mit zu Felde gegangen, auf blosses Vorgeben, Privat-Briefe, und unzulängliche Attestata von dem Tode derselben, hinwiederum mit andern zu proclamiren und zu copuliren, hieraus aber, weil dergleichen Vorgeben oft falsch und ungegründet ist, sehr üble Folgen in die Zukunft entstehen müssen; so befehlen Wir euch hiermit allergnädigst, denen Predigern eurer Inspection ernstlich anzudeuten, keine Ehe-Frau, deren Mann zu Felde gegangen ist, eher zu proclamiren und zu copuliren, bis sie von dem Tode ihres Mannes ein glaubwürdiges Attest von dem Commandeur des Regiments oder Compagnie, oder sonst einen gehörigen Todten-Schein beygebracht und das Trauer-Jahr abgewartet habe. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 7. Jun. 1759.

v. Danckelmann.
Irwing.

No. 60. Circular-Verordnung, daß die Küster und Schulmeister bey Hochzeiten und Kindtauffen, nach Endigung der Mahlzeit, sich sofort mit ihren Predigern nach Hause verfügen sollen. De dato Berlin, den 10ten Januar 1760.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Wir haben verschiedentlich mißfällig vernommen, daß die Küster und Schulmeister auf dem Lande, sich vielfältig bey Hochzeiten und Kindtaufen in die Gelage der Bauren mengen, sich daselbst nach geendigter Mahlzeit Trinckens halber noch verweilen, und dadurch in den Gemeinen manche Gelegenheit zum Aergerniß geben. Wann Wir nun solche Unordnung durchaus abgestellt wissen wollen, und von rechtschaffenen Predigern billig vermuthen können, daß dieselbe ihren Küstern und Schulmeistern mit einem guten Exempel von selbst vorgehen, und bey solchen Gelagen, nach Endigung der Mahlzeit sich sofort nach Hause begeben werden; so befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, sämmtlichen Küstern und Schulmeistern eurer Inspection die ernstliche Bedeutung zu thun, sich bey Hochzeiten und Kindtaufen, nach Endigung der Mahlzeit, Trinckens halber nicht länger in dergleichen Gelagen aufzuhalten, sondern sich sofort mit ihren Predigern nach Hause zu verfügen. Sind ꝛc. Geben Berlin den 10ten Jan. 1760.

v. Danckelmann. v. Irwing.

An sämmtliche Inspectores der Chur-Marck.

No. 61. Circular-Verordnung, daß die Inspectores auf das Vermögen derer Kirchen und piorum Corporum besser als bisher geschehen, acht haben und auf die jährliche Rechnungs-Abnahme dringen sollen. De dato Berlin, den 14ten Febr. 1760.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Da bishero verschiedentlich wahrgenommen worden, daß mit dem Vermögen und Einkünften der Kirchen und anderer piorum corporum, in den Städten sowohl als auf dem Lande, von den Patronis nicht gehörig überall verfahren worden, die Abnahme der Rechnungen in vielen Jahren nicht geschehen, und bey Ausleihung der baaren Gelder die nöthige Præcautiones nicht genommen, noch weniger die Zinsen und andere Præstanda zu rechter Zeit beygetrieben worden, woher es oft geschehen, daß die Æraria der Kirchen und piorum corporum ansehnliche Ausfälle erlitten, und denenselben grosser Schaden und Nachtheil zugewachsen ist; so werdet ihr hierdurch so gnadig als ernstlich erinnert, auf das Vermögen der Kirchen und anderer in euerer Inspection befindlichen piorum corporum inskünftige besser Acht zu haben, und besonders bey den Visitationen euch zu erkundigen, ob die angesetzte Vorsteher geistlicher Kasten, auch überall die dazu gehörige Tüchtigkeit haben, hiernächst aber genau nachzufragen und darauf zu dringen, daß die Abnahme der Rechnungen davon jährlich nach der Consistorial-Ordnung und denen vielfältig ergangenen Visitations-Recessen gehörig geschehe, die zurückbezahlte Capitalia und was sonst beym Schluß der Rechnungen erübert worden, zum Besten der geistlichen Kasten von Stund an wieder angelegt, und überhaupt bey Ausleihung der baaren Gelder, nach den bisher ergangenen Edictis, und besonders nach der Verordnung vom 10ten Febr. 1693, verfahren, und die Zinsen nebst den übrigen Præstandis überall gehörig beygetrieben werden. Wobey Wir euch zugleich allergnädigst anbefehlen, die deshalb von euch vorgefundene Mängel ungesäumt an Unser Ober-Consistorium zu berichten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 14ten Febr. 1760.

v. Danckelmann. v. Irwing.

An sämmtliche Inspectores der Chur-Marck.

No. 62. Circular-Verordnung, daß die Küster und Schulmeister vor ihrer Annahme sich bey den Inspectoribus ad Tentamen und Probe-Lection gestellen sollen. De dato Berlin, den 28ten Februar 1760.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Da vielfältig geklaget worden, daß die neuangenommene Küster und Schulmeister, Unsern Verordnungen zuwider, sich nicht vor Antritt ihres Amts, bey denen Inspectoribus ad tentamen und Probe-Lection gestellen; so befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, denen Predigern euerer Inspection sofort bekannt zu machen, keinen Küster oder Schulmeister, zu Verrichtung seines Amts, bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe, eher zu admittiren, als bis derselbe sich gehörig bey euch sistiret, und daß solches geschehen mittelst eines Scheines von euch beygebracht haben wird. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 28ten Febr. 1760.

v. Danckelmann. v. Irwing.

An sämmtliche Inspectores der Chur-Marck.

No. 63. Circular-Verordnung, wie es mit der Trau-Handelung zu halten, wenn das Braut-Paar nicht von einerley Confession ist, und welchem Prediger den Trau-Actum zu verrichten gebühre. De dato Berlin, den 7ten August 1760.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da zu Abhelffung der zwischen den Lutherischen und Reformirten Predigern, über die Frage, wer die Trauung zu verrichten habe, wenn das Braut-Paar nicht von einerley Confession ist, öfters entstandenen Irrungen, Unser Ober-Consistorium mit dem Reformirten Kirchen-Directorio darinn überein gekommen, und bereits vor einiger Zeit festgesetzet hat, daß es bey der in der Chur-Marck bisher fast durchgängigen Observantz, nach welcher die Braut den Copulatorem zuführet, belassen, und solche Observantz in dergleichen Fällen künftighin pro norma angenommen werden solle, es sey dann, daß der Copulator sich dessen freywillig begeben, und die Copulation, dem Prediger von der andern Confession durch einen auszustellenden Erlaß-Schein übertragen wollte, wobey es sich jedoch von selbst verstehen müsse, daß die Proclamation in den Kirchen beyder Confessionen geschehen, und kein Prediger die Copulation eher verrichten müsse, als bis er das erforderliche Testimonium proclamationis vorhero gesehen, und richtig befunden habe; so machen Wir euch solches, um euch sowohl selbst in vorkommenden Fällen genau hiernach zu achten, als auch denen unter euerer Inspection stehenden Predigern dieserhalb die nöthige Anweisung zu geben, hierdurch in Gnaden bekannt, und Sind ꝛc. Berlin, den 7. Aug. 1760.

v. Danckelmann. v. Irwing.

An sämmtliche Inspectores der Chur-Marck.

No. 64. Circular-Verordnung, daß sämtliche Prediger der Alte Marck, dem Saltz-Inspectori auf sein Verlangen allemahl eine Liste von allen bey ihnen Eingepfarreten einlieffern müssen. De dato Berlin, den 18ten September 1760.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Dieweil bey Uns angezeigt worden, daß die mehreste Prediger in der Alte-Marck, Unserer bereits im Jahr 1725. an sie ergangenen Verordnung zuwider, dem Saltz-Inspectori die Specificationes ihrer Eingepfarrten, welche sie demselben auf sein Verlangen allemahl einliefern sollen, entweder gar nicht einschicken, oder doch nur bloß die Communicanten darinn aufführen, so befehlen Wir euch hierdurch gnädigst, allen unter euerer Inspection stehenden

henden Predigern ernstlich aufzugeben, dem Saltz-Inspectori, allemahl wenn er es verlangt, eine von ihnen unterschriebene Specification, aller ihrer Eingepfarrten, sowohl wircklichen Einwohnern, als Einliegern, einzuliefern. Sind ꝛc. Berlin, den 18. Sept. 1760.

v. Danckelmann. v. Irwing.

An sämmtliche Inspectores der Alt-Marck.

No. 65. Rescript, daß auch im Wernigerodischen über die Königl. Müntz-Verordnungen gehalten und erkant werden müsse. De dato Berlin, den 5ten December 1760.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Das ꝛc. General &c. Ober-Directorium ist mit dem Justitz-Departement darunter einig, daß auch im Wernigerodischen über Unsere Müntz-Verordnungen gehalten und erkannt werden müsse; Wir haben euch solches zur gnädigsten Resolution auf die, dieserhalb unterm 7ten Jul. c. gethane allerunterthänigste Anfrage hiermit nicht verhalten wollen, und Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 5ten Dec. 1760.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges.

An das Cammer-Gericht.

No. 66. Circular-Verordnung, wie es zu halten, wenn kein Prediger von der Confession der Braut an dem Orte ist, wo die Braut sich aufhält, als woselbst eigentlich die Trau-Handlung geschehen solte. De dato Berlin, den 12ten Märt. 1761.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Wir haben euch neulich, unterm 7ten Aug. vorigen Jahres bekannt gemacht, daß zu Abhelfung der bisher zwischen den Lutherischen und Reformirten Predigern, über die Frage: Wer von ihnen die Trauhandlung verrichten solle, wenn das Braut-Paar nicht von einerley Confession ist? verschiedentlich entstandenen Irrungen, Unser Ober-Consistorium mit dem Reformirten Kirchen-Directorio darinn übereingekommen, daß in solchem Fall es bey der in der Chur-Marck fast durchgängigen Observantz, daß die Braut den Prediger führe, und die Copulation von einem Prediger ihrer Confession verrichtet werde, belassen und solches in künftigen Fällen, falls nicht ein anderes durch ausdrückliche Verordnungen bereits festgesetzt worden, zur allgemeinen Richtschnur angenommen, und hiernach überall verfahren werden solle, es wäre dann, daß derjenige Prediger, dem solchergestalt die Vertrauung zukommen würde, seines Rechts sich freywillig begeben, und solche dem Prediger von der Confession des Bräutigams, mittelst eines auszustellenden Erlaß-Scheines überlassen wollte, in welchem Fall es sich doch auch von selbst verstehe, daß das Aufgebot in den Kirchen beyder Confessionen gehörig geschehen, und kein Prediger die Copulation eher verrichten müsse, als bis er das erforderliche testimonium proclamationis und den Erlaß-Schein vorhero gesehen und richtig befunden habe. Weil aber auch hierbey auf dem platten Lande, und an denen Orten, wo keine Reformirte Prediger sind, in der Folge neue Irrungen sich hervorgethan, indem einige Lutherische Prediger auf ihre bisherige Parochial-Rechte bestanden, und denen Reformirten Predigern, an denen Orten wo keine Reformirte Gemeinde ist, die Trauhandlung zu verrichten, nicht haben vergönnen wollen, so hat Unser Ober-Consistorium, auf Antrag und mit Uebereinstimmung des Reformirten Kirchen-Directorii. solcherhalb festzusetzen für gut befunden, daß wenn kein Prediger von der Confession der Braut, an denen Orten, wo dieselbe wohnhaft ist, sich befindet, der Pfarrer des Orts, sich nicht entbrechen könne und müsse, dem Braut-Paare auf Verlangen und gegen Erlegung der gewöhnlichen Copulations-Gebühren, einen Erlaß-Schein, nebst gehörigem testimonio proclamationis zu ertheilen, damit die Braut den Prediger ihrer Confession, nach Gefallen zu sich kommen, oder nach den Ort seines Auffenthalts sich begeben, und

von ihm sich copuliren lassen könne. Welches Wir euch, um sowohl euch selbst in vorkommenden Fällen hiernach genau zu achten, als auch um sämmtlichen Predigern euerer Inspection, dieserhalb gebührende Anweisung forderſamſt zu geben, hiermit gnädigſt bekannt machen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 12ten Märtz 1761.

v. Danckelmann. v. Irwing.

An sämmtliche Inspectores der Chur-Marck.

No. 67. Circular-Verordnung, daß die Prediger bey 10. Rthlr. Strafe die Kirchen-Bücher richtig führen sollen. De dato Berlin, den 2ten April 1760.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Demnach Wir mißfällig vernommen, daß hin und wieder besonders von den Predigern auf dem Lande, in Ansehung der Kirchen-Bücher nicht überall die gehörige Sorgfalt angewendet worden, und daher eines Theils die alten Kirchen-Bücher einiger Orten gar abhanden gekommen, andern Theils an denen noch vorhandenen, grosse und offenbare Mängel erscheinen, so daß daraus für die Einwohner, besonders bey Erbfällen, ein nicht geringes Nachtheil zu befürchten ist; als befehlen Wir euch hiermit allergnädigſt, sämmtliche Prediger euerer Inspection ernstlich zu erinnern, die Kirchen-Bücher mit gehöriger Sorgfalt zu führen, und darinn alle und jede Namen der Personen, die sie oder sonst jemand von ihrentwegen, in ihren Kirchen taufen und trauen, genau zu registriren, desgleichen die Namen der Todten von ihrer Gemeinde, so zu ihren Zeiten verstorben, mit Fleiß darinn zu verzeichnen, auch solche Kirchen-Bücher an eben den Ort, wo andere Bücher der Kirche liegen, wohl aufzubewahren, widrigenfalls, und wenn jemand von ihnen hierunter der Nachläßigkeit überführet werden würde, derselbe nach Maßgabe der Visitations- und Consistorial-Ordnung, für jedesmahl mit Zehn Thaler Strafe belegt werden solle, wobey Wir euch zugleich gnädigſt anweisen, die Kirchen-Bücher bey Gelegenheit der Kirchen-Visitationen euch jedesmahl vorzeigen zu lassen, um zu untersuchen, ob alles in Ordnung und kein äusserlicher Mangel daran zu verspüren sey, euch auch sonst so viel möglich zu erkundigen, ob der Prediger seine Schuldigkeit vorgeschriebener massen hierunter beobachtet, und alle Getaufte, Getraute und Verstorbene richtig verzeichnet habe, wovon ihr hiernächst in den Visitations-Berichten jedesmahl besondere Anzeige thun müsset. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 2ten April 1761.

v. Danckelmann. v. Irwing.

An sämmtliche Inspectores der Chur-Marck.

No. 68. Circular-Verordnung, daß die Küster und Schulmeister vor ihrer Annahme auch Probe-Schule halten sollen. De dato Berlin, den 27ten August 1761.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir nöthig gefunden haben zu verordnen, und aufs künftige festzusetzen, daß alle diejenige, die zu Küster- und Schulmeister-Stellen in Vorschlag gebracht werden, ausser dem bisher üblich gewesenen Probe-Singen und Spielen, auch in Gegenwart des Predigers Probe-Schule halten sollen, damit hieraus beurtheilt werden möge, ob sie auch den Unterricht der Jugend, der hin und wieder bisher sehr verabsäumt worden, mit Nutzen über sich zu nehmen im Stande sind; so befehlen Wir euch hiermit allergnädigſt, ernstlich hierauf zu halten und in euerer Inspection sofort die Verfügung zu machen, daß sämmtlichen Predigern, zu ihrer Achtung, Nachricht davon zukomme. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 27ten Aug. 1761.

v. Danckelmann.

An sämmtliche Inspectores der Chur-Marck.

No. 69. Circular-Verordnung, daß kein Prediger bey 5 Rthlr. Strafe einen Candidaten die Cantzel betreten lassen soll, wenn derselbe nicht vorher Licentiam concionandi vom Ober-Consistorio erhalten.

De dato Berlin, den 1ten October 1761.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Nachdem bisher wahrgenommen worden, daß der Mangel an tüchtigen und geschickten Candidaten der Gottesgelahrtheit, mehr zu als abgenommen, und nicht fehlen kan, daß daraus der wahren Gottesfurcht und richtigen Erkenntniß göttlicher Wahrheiten, mit der Zeit ein nicht geringes Nachtheil zuwachsen müsse; So befehlen Wir euch hiermit allergnädigst, sämmtlichen Predigern euerer Inspection sofort bekannt zu machen, daß sie nach Ablauf des Monats Februar künftigen Jahres, bey Vermeidung 5 Rthlr. unfehlbarer Strafe, keinem Candidaten, er mag vor kurtzer oder bereits vor geraumer Zeit von Universitäten zurück gekommen seyn, die Cantzel eher betreten lassen sollen, bis er mittelst Vorzeigung eines Testimonii vom Ober-Consistorio dargethan, daß ihm licentia concionandi ertheilet worden: Des Endes dann die Prediger allen und jeden Candidaten davon Nachricht zu geben haben, damit sich diese a dato an, durch eine ad regem gerichtete Vorstellung, mit Beylegung der Abschrift von ihren testimoniis academicis, und eines Attestats von demjenigen Inspectore, in dessen Diöces sie sich bisher aufgehalten haben, beym Ober-Consistorio zum tentamen melden können, worauf ihnen dann ein Termin zur Prüfung ihrer in den Sprachen und vornehmsten Haupt-Warheiten der Theologie und Philosophie gemachten profectuum bekannt gemacht werden soll, gegen welchen sie sich anher zu verfügen und nach Befinden ihrer Geschicklichkeit zu gewärtigen haben, daß ihnen die Erlaubniß zu predigen ertheilt werden solle, wie denn auch nach Ablauf vorgemeldter Zeit, die Præsentation keines Candidaten zu einer Pfarre weiter angenommen werden soll, wenn derselbe nicht vorher auf vorbeschriebene Art licentiam concionandi erhalten hat.

Damit nun aber die Anzahl der zum tentamen sich allhier meldenden Candidaten, nicht zu starck anwachse, so wollen und verordnen Wir hiermit, daß diejenige Candidaten, die in der Alt-Marck und Prignitz sich aufhalten, bis zum 1ten Märtz künftigen Jahres, sich bey dem General-Superintendenten der Alt-Marck und Prignitz ꝛc. Hähn zu diesem tentamine melden, und von ihm befundenen Umständen nach licentiam concionandi erhalten sollen, nach Verlauf vorbeschriebener Zeit aber, müssen alle Candidaten bey dem Ober-Consistorio allhier, wie oben verordnet, sich melden.

Uebrigens und damit Unser hierbey intendirter Endzweck desto besser erreicht werden möge, habt ihr auch, nach der Aufführung der in euerer Inspection sich aufhaltenden Candidaten euch genau zu erkundigen, und davon in der jährlichen Conduiten-Liste besondere Anzeige zu thun, oder zu melden, daß euch davon keine bekannt geworden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 1. Octobr. 1761.

v. Danckelmann. v. Irwing.

An sämmtliche Inspectores der Chur-Marck.

No. 70. Verordnung an den General-Superintendenten der Alt-Marck und Priegnitz, daß alle Candidaten zu den erledigten Pfarr-Stellen ante Tentamen beym Ober-Consistorio gehörig præsentiret werden müssen. De dato Berlin, den 1ten Octobr. 1761.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da bishero einige Kirchen-Patronen in der Alt-Marck und Prignitz mit der Præsentation derer Candidaten zu den erösneten Pfarr-Stellen, sehr unordentlich verfahren; So befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, keinen Candidaten, weder ad tentamen noch ad examen zu admittiren, der

sich nicht hierzu auf gebührende Præsentation mit einem Reſcripte aus Unſerm Ober-Conſiſtorio legitimiret hat. Sind ꝛc. Berlin den 1ten Octobr. 1761.

v. Danckelmann. v. Irwing.

An den General-Superintendenten der Alt-Marck und Prignitz Hähn in Stendal.

No. 71. Circular-Verordnung, daß die Juden ſo wie die Chriſten in der Advents- und Faſten-Zeit ſich aller Muſic bey ihren Hochzeiten enthalten ſollen. De dato Berlin, den 25ten Februar 1762.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Nachdem bey Gelegenheit einer bey Uns geſchehenen Anfrage, ob in der Advents- und Faſten-Zeit, denen Juden die Muſic bey ihren Hochzeiten verſtattet werden könne, an ſämmtliche Steuer-Räthe Unſerer Chur-Marck, bereits unterm 17ten vorigen Monats, durch die Chur-Märckiſche Krieges- und Domainen-Cammer, Verordnung ergangen, die unter ihnen ſtehende Magiſträte zu inſtruiren, daß zu Vorbeugung aller Stöhrung des cultus publici, die Juden ſo wie die Chriſten ſich der Muſic in der Advents- und Faſten-Zeit gäntzlich enthalten müſſen; ſo machen Wir euch ſolches, um denen unter euerer Inſpection ſtehenden Predigern davon gleichfalls Nachricht zu geben, hiermit bekannt, und Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 25. Febr. 1762.

v. Danckelmann. v. Irwing.

An ſämmtliche Inſpectoros der Chur-Marck.

No. 72. Circular-Verordnung wegen Einſendung der jährlichen Berichte von der gewonnenen Seide. De dato Berlin, den 27ten Auguſt 1762.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Da bisher von verſchiedenen Inſpectoribus die Einſendung der Berichte von der gewonnenen Seide, theils gantz unterlaſſen worden, theils ſehr mangelhaft geſchehen iſt; ſo werdet ihr hierdurch ſo gnädigſt als ernſtlich erinnert, mehrere Aufmerckſamkeit darauf zu haben, und den Bericht von der in dieſem Jahre gewonnenen Seide des forderſamſten einzuſchicken. Damit auch aus ſothanem Berichte das Nöthige beſſer erſehen werden könne, ſo erhaltet ihr hiebey ein Schema zu einer Tabelle, worinn nur diejenige Prediger und Schulmeiſter auszuführen, die wirckliche Seide gewonnen haben. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 26ten Auguſt 1762.

v. Danckelmann. v. Irwing.

An ſämmtliche Inſpectores der Chur-Marck.

Ad Nr. 72.

Tabelle der in Anno 176 in der Inſpection gewonnenen Seide.

Namen des Orts	Namen der Prediger	Namen der Schul-Bedienten	Hat gewonnen an reiner Seide		an Corons			
			℔	Loth	Anzal	℔	Loth	

No. 73. Rescript an den Criminal-Senat, daß der Criminal-Richter als Justitiarius der Müntze in dergleichen Criminal-Sachen allemahl einen Actuarium oder 2 Schöppen adhibiren soll. De dato Berlin, den 1ten November 1762.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir fügen euch hierdurch gnädigst zu wissen, daß, nachdem euren wider den Müntz-Arbeiter N. N. erstatteten Gutachten beygefügten Postscripto, der Criminal-Richter Schmidt als Müntz-Justitiarius dato angewiesen worden, vors künftige bey dergleichen Criminal-Sachen entweder einen Actuarium, oder 2 Schöppen zu adhibiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 1 Nov. 1762.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Bismarck. v. Danckelmann.

An den Criminal-Senat.

No. 74. Instruction für das Mittel-Märckische Vormundschafts-Collegium wie bey demselben künftig das Depositen-Wesen in Ordnung zu halten. De dato Berlin, den 2ten Januar 1763.

Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben Dero Mittelmärckischem Pupillen-Collegio in Ansehung derer bey demselben zu übernehmenden Pupillen-Gelder folgende Vorschrift zu ertheilen allergnädigst verordnet.

1.

Alles was Depositа, es seyn Gelder, Documenta oder andere Sachen, deren Annehmung, Innbehaltung, oder Herausgebung betrifft, wann nicht die depositio ex officio, wie solches dem Pupillen-Collegio vorkommenden Umständen nach zur Sicherheit der Pupillen jedesmahl frey stehet, verordnet und verfüget worden, muß von denen Vormündern oder andern dabey interessirenden schrifftlich gesucht und eigenhändig unterschrieben, oder dafern die Extrahenten Schreibens unerfahren, deren Wille gerichtlich oder sonst glaubhaft attestiret werden, wobey die Zuziehung eines Advocaten oder dessen Unterschrifft nicht absolute erfordert wird, und genug ist, wann nur die Vorstellungen deutlich und verständlich gefaßt werden.

2.

Es muß auch alles was in Depositen-Sachen von dem Collegio verfüget wird, schriftlich verordnet, und die Verordnungen müssen ausgefertiget werden, wobey, wann die Summe unter 100 Rthlr. nur 6 Gr. wann sie 100 Rthlr. und darüber bis 500 Rthlr. beträfft 12 Gr. bey höhern Summen aber 20 Gr. pro mandatis an das Depositorium nach gleicher Proportion auch die Notificatoria, zur Sportul-Casse zu bezahlen, und sollen vor diejenige deren Vermögen zu ihrer alimentation nicht hinreichend, oder bey denen von ihren Revenüen kein Ueberschuß ist, die Expeditiones bis auf die Schreib- und Insinuations-Gebühren à 2 Gr. gratis geschehen.

3.

Ohne schrifftliche Verordnung des Collegii muß der Rendant kein Geld, Documenta, oder andere Sachen ad depositum annehmen oder ex depositо herausgeben.

4.

Alles was in Depositen-Sachen an den Depositen-Rendanten oder sonst, verordnet wird, muß von dem Decernenten, welcher das Decret wegen des Depositi abfasset, eigenhändig in das in des Vormundschafts-Collegii Sessions-Stube, beständig bereit liegende Depositat-Buch eingetragen werden, der Rendant aber, da er ein Mitglied des Collegii ist, muß sobald es auf Annehmung, oder Auszahlung eines Depositi ankommt, sich alles Decretirens enthalten, und das Memorial an den vom Præsidenten zu ernennenden Decernenten zur Abfassung sothanen Decreti abgeben.

Es muß die Eintragung allezeit geschehen, es betreffe Annehmung oder Herausgebung,

gebung, es betreffe Gelder oder auch Documente, oder andere Sachen.

Zu diesem Ende muß ein Depositen-Buch nach anliegendem Schemate sub A. beständig zum Gebrauch in denen Sessionen bereit seyn, worinn die Eintragung folgendergestalt geschiehet.

Ist von der Sache noch kein Depositum vorhanden, so wird in dem Depositat-Buche eine neue in dem Registr nach den Buchstaben, gleichfalls mit Allegirung der Paginæ zu inserirende Rubric nach dem Namen der Vormundschafften gemacht, und sodenn unter dieser Rubric in die gehörige Colonne, von Einnahme oder Ausgabe, das Verordnete mit Auswerffung der Summe und Hinzufügung des dati der Verordnung eingetragen.

Und wann schon in dem Depositat-Buche eine Rubric von eben dieser Sache vorhanden, so geschiehet die Eintragung auf eben die Art, unter solcher bereits vorhandenen Rubric, und ist daher, um guter Ordnung willen, jedesmahl nachzusehen, ob nicht schon die Rubric vorhanden sey.

Falls auch eine zweyte Verordnung über eben die Post ergehet, und die neue Verordnung entweder nur eine Wiederholung, Erläuterung oder Aenderung der vorigen, so muß darinnen die erste Verordnung mit Beyfügung des dati, da sie ergangen, angeführt und benannt werden.

Daß die Eintragung geschehen sey, muß der Decernent bey dem Original-Decret auf der Seite anmercken, und die Paginam des Depositat-Buches, wo es eingetragen, beyfügen.

Desgleichen diese Anmerckung bey dem Concept sowohl, als dem Mundo der Verordnung gleichfalls beygeschrieben werden muß.

Dieweil aber aus dem Depositat-Buche, worinn die deponirte Gelder unter verschiedenen Rubriquen eingetragen, der Zustand der Depositen-Casse und der Betrag, der verschiedenen Depositorum an Gelde sich nicht mit einmahl und geschwinde genug übersehen lässet, so muß ausser dem obgedachten Buche annoch ein die täglichen baaren Einnahmen und Ausgaben, wie sie überhaupt auf einander folgen, enthaltendes Journal zum beständigen Gebrauch in den Sessionen bereit gehalten werden, dessen Schema in der Beylage sub B. zu ersehen, und worinn ein jeder, der eine Einnahme oder Ausgabe in deponirten Geldern verordnet, solches unter der gehörigen Colonne mit Allegation des dati vom Decreto und Bemerckung des Nahmens der Minderjährigen, deren Sache es ist, auch der Paginæ aus dem Haupt-Depositat-Buche, worinn eben die Verordnung unter einer eigenen Rubric bemerckt, notiren muß, jedoch ist es nicht nöthig, unter dem ad acta verbleibenden Decrete, und dem Concepte der Verzeichnung, ins Journal zu erwehnen, weil darunter nach der obigen Verordnung bereits die Pagina des Haupt-Depositen-Buchs gesetzt wird, dafern bey der Expedition des Decreti sich befinde, daß das Verzeichniß nach Vorschrift dieses §. bey dem Decret nicht notiret wäre, soll solches von dem expedirenden Secretario dem Decernenten des Endes und mit der Erinnerung vor der Expedition wieder vorgelegt werden, wie imgleichen, dafern dringende Umstände es erfordern, daß ausser der Session des Collegii, eine Ordre zur Einnahme oder Ausgabe angegeben werden müsse, soll der Secretarius, so die Ordre expediret, besorgen, daß bey Revision des Expediti das Depositen-Buch und Journal versiegelt, dem Decernenten mit zugesandt werde, damit die Eintragung geschehen könne.

Sollte allem diesen ungeachtet, die Eintragung unterlassen worden seyn, so ziehet sich der Decernent, und derjenige, so die Verordnung angegeben und im Concept oder Mundo unterschrieben, alle Verantwortung allein zu.

Damit aber auch das Depositen-Buch sowohl als das Journal, so zur beständigen und Haupt-Controlle, der Depositat-Rechnungen dienen muß, niemahlen verlohren werde, oder abhanden kommen könne, so soll der Registrator solche in einem verschlossenen Spinde, in der Audientz-Stube aufbewahren, und bey jedesmahliger Endigung der Sessionen eher nicht weggehen, bis er das Depositen-Buch und Journal, oder da deren mehrere von den vergangenen Jahren gemacht werden müssen, sämmtliche diese Depositen-Bücher und Journale wiederum verschlossen habe.

§.

Sollen auch zwar bey denen Verordnungen Gelder ad depositum zu bringen, nach Gelegenheit der Umstände jedesmahl gewisse

Fristen, binnen welchen das Geld einzubringen, gesetzet und solche in den Mandato an den Rendanten zugleich ausgedruckt werden; Weiln aber bey denen Pupillar-Depositis gar selten die Gelder in continenti zahlbar seyn, und daher nach des Rendanten Instruction derselbe monathlich von denen ad Mandata nicht bezahlten und eingekommenen Geldern einen Rest-Zettul oder Restanten-Memorial bey dem Collegio einzulieffern, angewiesen ist, so soll es auch hinführo dabey sein verbleiben haben, dergestalt, daß jederzeit den ersten Tag von jeden Monath sothane Rest-Specification bey dem Præsidenten des Pupillen-Collegii übergeben, und darauf die moroſi, welche mit der Bezahlung zurück geblieben, excitiret, allenfalls durch Land-Reuterliche Executiones zur Bezahlung angehalten werden müssen. Hiernächst

6.

In allen Mandatis, so erlassen werden, Gelder ad Depositum zu bringen, muß nicht allein die Summa des Capitals, sondern auch der Zinsen, *Agio* und Kosten ausgedrucket, und eben dieses dem Mandato zum Empfang an den Rendanten eingerücket werden, damit er die Einnahme dadurch belegen könne, und wann mehr oder weniger, als in denen Mandatis enthalten, oder in anderer Müntze bezahlet wird, als worauf die Mandata gerichtet seyn, hat solches Rendant auf dem Original-Mandato nicht nur zu bemercken, sondern auch dem Collegio davon sofort die Anzeige zu thun, damit dasselbe dieserhalb die gehörige Verfügung machen könne, wie dann auch der Rendant, sich von dem Deponenten auf das Original-Mandatum den würcklichen Empfang, und daß derselbe nicht mehr gewesen, attestiren lassen muß.

7.

In den Verordnungen, Gelder ad depositum zu bringen, und denen Mandatis ad accipiendum an den Rendanten, müssen allemahl die Müntz-Sorten, in welchen die Zahlung geschehen soll, sofern sie bekannt seyn, ausgedrucket werden, und soll dem Rendanten sodann nicht frey stehen, ander Geld, gegen oder ohne Agio, noch weniger verruffene Müntz-Sorten anzunehmen, wie denn auch derselbe, dafern andere Müntz-Sorten, als worauf das Mandatum gerichtet, erleget würden, nicht befugt seyn soll, die Documenta, welche gegen Erlegung der Gelder etwa zu extradiren, verordnet worden, verabfolgen zu lassen, sondern er muß desfalls jedesmahl, wann contra Mandata andere Müntz-Sorten bezahlet würden, die Anzeige und Anfrage beym Collegio thun, bis zur erfolgten *Resolution* hat er inzwischen die bezahlte Müntz-Sorten in Verwahrung zu asserviren.

Wann die Müntz-Sorte nicht ausgedruckt ist, so muß der Rendant das Geld, in sofern es nicht verruffene Müntz-Sorten sind, annehmen, und von dem Deponenten sich attestiren lassen, in was für Müntz-Sorten die Bezahlung geschehen sey, auch hievon dem Collegio Anzeige thun.

8.

Nach der Ordnung muß derjenige, so Geld deponiret, dafern dasselbe immediate allhier zur Casse abgegeben und bezahlet wird, (da wegen der Gelder, so von auswärts eingesandt werden, ad §. 12. unten nähere Verordnung erfolgen soll) solches dem Rendanten zuzählen, wenn auch dieses viele Zeit erfordern sollte.

Will er solches nicht thun, und es auf das Nachzählen des Rendanten allein ankommen lassen, so ist der Deponent schuldig, sowohl für den Defect, als die ungültigen und verruffenen Müntz-Sorten, so der Rendant darunter gefunden zu haben, angeben sollte, ohne weitere Einrede zustehen, und solchen auf die Anzeige des Rendanten zu ersetzen.

Gleichwie nun aber sich von selbst verstehet, daß der Rendant auch seiner Seits keinesweges grosse Posten, auf Treu und Glauben, ungezählt annehmen muß, sondern solches eigentlich nur auf Tuten-Geld und Beutel, worauf Gewicht und Zeichen des Einzählers verhanden, gehet, so können niemahls auch diese Defecte von grosser importance seyn, und wenn also gleich Deponent die Quittung vom Rendanten über das deponirte Quantum, gleich als wenn dabey kein Defect gewesen, erhalten hat, ist derselbe doch

sodann

sodann noch schuldig den gefundenen Defect zu ergänzen.

Damit aber auch hierunter niemahls zwischen Deponenten und dem Rendanten einige Irrung erwachse, so hat der Rendant von dem Deponenten, so ihm Geld ungezählt übergiebet, auf das Original-Mandatum ad accipiendum atteſtiren zu laſſen, daß das Geld ungezählt abgegeben worden.

9.

Wenn auch Gelder immediate allhier zur Depoſiten-Caſſe abgegeben werden, bekommt der Deponent des Rendanten eigenhändige Quittung, worinn das bezahlte Quantum und die Müntz-Sorten zu exprimiren, von dieſer Quittung muß hiernächſt der Deponent, wie dieſes bey denen Ordres jedesmahl zu erfordern, ein Duplicat oder Abſchrift, welche der Rendant unentgeldlich zu vidimiren hat, vermittelſt einer ſchrifftlichen Anzeige, worinnen die geſchehene Bezahlung, auch die Müntz-Sorten zu vermelden, bey dem Vormundſchaffts-Collegio ohne Verzug und längſtens binnen 3 Tagen übergeben, oder gewärtigen, daß in Anſehung des Pupillen-Collegii die Zahlung vor unverbindlich und nichtig geachtet ſeyn ſolle, wann die Poſt von dem Rendanten nicht würcklich in Einnahme berechnet werden mögte, und ſoll dem Deponenten über die geſchehene Anzeige von dem Collegio jedesmahl ein Recognitions-Schein ertheilt werden.

10.

Wann hergegen die Anzeige geſchehen, ſo ſoll in dem Haupt-Buch und Journal von dem Decernenten die Einnahme unter der gehörigen Rubric, iſt eingekommen, und daß dieſes geſchehen, bey dem Decreto, Concept und Mundo notiret werden.

11.

Wann Unter-Gerichte, Commiſſarii, Sequeſter, Pächter, Adminiſtratores und andere, welchen befohlen, Gelder oder Documenta ad depoſitum einzuſenden, dieſes bewerckſtelligen, ſo muß ſolches jederzeit mit einem Berichte geſchehen, der Bericht aber an das Pupillen-Collegium und nicht an den Rendanten adreſſiret werden, da denn die Poſt-Scheine dem Rendanten zur Unterſchrift, Bezahlung des Poſt-Geldes und Abhohlung der Gelder zugefertiget werden ſollen, wornächſt, wenn der Rendant auf den Bericht, den Empfang atteſtiret, er ſelbigen dem Præſidenten zur Diſtribution an den Decernenten ordinarium zuzuſtellen, welcher die Einſendung in dem Depoſiten-Buche nicht allein, ſondern auch in dem Journal zu verzeichnen und das Mandatum ad accipiendum an den Rendanten anzugeben hat.

12.

Soll zwar bey denen Darlehnen minderjähriger Gelder, die Zurückzahlung der Capitalien, imgleichen die Zahlung der Kauff- und Pacht-Gelder, auch der Zinſen ſo viel möglich allhier ſtipuliret werden, dafern aber ſonſten Gelder von auswärts mit der Poſt an das Depoſitorium des Pupillen-Collegii eingeſandt werden, wird desfalls verordnet und feſtgeſetzet, daß diejenigen, welche Pupillen-Gelder an das Depoſitorium einzuſenden haben, ſolche von ihres Orts Gerichte nachzählen, einen gerichtlichen Sorten-Zettul darüber verfertigen, dieſen und die Richtigkeit des eingezehlten Geldes von den Gerichten atteſtiren laſſen, ſodann mit doppelten Beuteln verwahret, deren einer mit dem Gerichts-Siegel, und der andere mit des Ueberſenders Pettſchafft verſiegelt, auf der Poſt geben, das Poſt-Gewicht von denen Poſt-Aemtern ebenfalls atteſtiren laſſen, und ſolchergeſtalt daſſelbe mit des Orts gerichtlichen Atteſt über die Richtigkeit der Summe und die in dem mit beyzufügenden Sorten-Zettul enthaltene Müntz-Sorten, imgleichen mit dem von denen Poſt-Aemtern zu atteſtirenden Poſt-Gewicht unter der Addreſſe an das Chur-Mittelmärckſche Vormundſchaffts-Collegium auf die Poſt anhero einſenden ſolle.

Sollte dieſem überall nicht gehörig Folge geleiſtet werden, und es finde ſich ſodenn an dem Gelde, welches eingeſandt worden, ein Manquement, ſo bleibt derjenige, der daſſelbe eingeſandt, dafür reſponſable und gehalten, daß fehlende ſchlechterdings und ohne Einwendung nachzuſchieſſen und zu bezahlen.

Hiernechst soll der Rendant, wenn dergleichen Gelder von auswärts auf die Post einkommen, und der Post-Schein von dem Præsidenten ihm zugesandt worden, die Gelder sofort abholen, das Post-Gewicht mit dem bey ihm vorhandenen Gewicht überschlagen und dafern er bey dem Post-Gewicht einen Mangel oder Unrichtigkeit befinde, den Beutel uneröfnet und ungezählt zurücklegen, bey Ablieferung des mit eingesandten Berichts ad distribuendum die Unrichtigkeit dem Collegio sofort anzeigen, mit Zuziehung des Curatoris Cassæ und in dessen Gegenwart den Beutel eröfnen, und das Geld nachzählen, dafern alsdenn auch hierbey an der Summe oder denen Müntz-Sorten ein Defect sich äusserte, müssen beyde solches dem Vormundschaffts-Collegio zur weitern Verfügung sofort anzeigen.

13.

Wenn eines Minderjährigen, Blödden oder Abwesenden Revenüen, entweder bey ermangelnder Caution oder anderer Ursachen wegen, nicht dem Vormund zu verabfolgen, sondern an das Pupillen-Depositorium immediate jährlich auch viertel- oder halbjährig abzugeben, soll der Rendant vermittelst einer generalen Ordre auch zu dieser Einnahme authorisiret, und solches nach Maaßgebung des §. 4. der Instruction in denen Büchern auch bey dem Decret und sonsten, wie vorgeschrieben, notiret werden.

Es muß auch derjenige, welcher die Zahlung leistet, längstens binnen 3 Tagen, nachdem das Geld zur Depositen-Casse abgeliefert worden, mit Benennung der Müntz-Sorten und Beyfügung des Duplicats oder vidimirten Abschrift von des Rendanten Quitung, solches unter der ad §. 9. angeführten Verwarnung, bey dem Collegio anzeigen, da dann auch hiebey von dem Decernenten das Eintragen und Verzeichnen nach Vorschrifft der Ordnung zu besorgen.

14.

Soll es dabey sein Verbleiben haben, daß der Rendant niemahls ohne schriftliche Ordre Gelder ex deposito auszahlen müsse, imgleichen muß derselbe, dafern so viel als auszuzahlen, verordnet, in deposito nicht vorhanden wäre, solches auf das an ihn ergangene Mandatum sofort anzeigen.

So viel auch causas arresti betrifft, da sich Fälle eräugnen könnten, daß das Vormundschaffts-Collegium von dem Cammer-Gericht oder andern Gerichten um Anlegung des *Arrestes* auf die in deposito befindliche Pupillen-Gelder requiriret würde, so soll solches unter der gehörigen Rubric nach Vorschrifft der Instruction in dem Depositen-Buch mit Beziehung auf das Requisitions-Schreiben und Beyfügung des Dati auch Benennung des Extrahenten notiret, auch dem Rendanten solches bekannt gemacht, das Requisitions-Schreiben aber ad acta gelegt, und die Eintragung in dem Depositen-Buche darauf verzeichnet werden.

15.

Die Auszahlung ex deposito muß jederzeit an denjenigen selbst geschehen, welcher in dem Befehl des Vormundschaffts-Collegii zum Empfang mit seinem Vor- und Zunahmen benennet worden, und stehet es dem Rendanten nicht frey, die Zahlung an Special-Bevollmächtigte oder andere, die in dem Mandato nicht ausdrücklich benennet sind, zu verrichten, noch sich in eine Untersuchung der Special-Vollmachten oder der Legitimation einzulassen.

Wenn daher Jemand die aus dem Deposito auszuzahlende Gelder nicht selbst in Person, sondern durch einen andern erheben will; so muß er eine gerichtliche Special-Vollmacht auf diesen ausstellen, und in einer besondern Vorstellung entweder selbst, oder durch den Special-Bevollmächtigten bey dem Vormundschaffts-Collegio darum Ansuchung thun, daß die Zahlung von dem Rendanten der Casse an den Special-Bevollmächtigten geschehe. Worauf das Collegium die Vollmacht und die Legitimation zu untersuchen, und nach befundener Richtigkeit dem Rendanten anzubefehlen hat, die Zahlung an den Bevollmächtigten zu verrichten, welcher in dem Befehl, so wie vorhin verordnet, zu benennen ist.

16.

Die Partheyen, oder deren gerichtlich bestellten Mandatarii, müssen über den

Empfang,

Empfang, entweder eine besondere Quitung ausstellen, oder auf das Mandatum zur Zahlung eigenhändig quittiren.

Sollte eine Parthey Schreibens unerfahren seyn, so muß dieselbe eine gerichtliche Quitung ausstellen, und dazu Jemand vom Collegio zu deputiren bitten.

Mit der Post muß nicht leicht und anders niemahls, als wenn das Collegium solches besonders verordnet, Geld ex depositо weggesandt werden.

Da nun dieses nicht leicht anders als bey kleinen Posten verordnet werden kan, so ist der von der Post zu ertheilende Schein zwar interim zum Belag der Ausgabe für hinlänglich anzunehmen. Es muß aber allezeit bey der verordneten Absendung der Gelder ex depositо an Jemanden, demselben zugleich anbefohlen werden, sofort nach dem Empfang eine eigenhändige Quitung an den Rendanten, einzusenden, in dessen Entstehung, auf des Rendanten Anzeige geschärfftere und Pœnal-Mandata zu erlassen sind.

17.

Wenn deponirte Gelder unter mehrern Interessenten zu ungleichen Theilen zu distribuiren und ausgezahlet werden sollen, ist von dem Decernenten zuförderst die Repartition zu machen, wornächst in dem Decret auch in dem Mandato an den Rendanten specifice zu exprimiren, wie hoch eines jeden Interessenten Antheil an Capital, Zinsen und Agio nach Abzug der etwanigen Kosten, welche ebenfalls zu repartiren und bey eines jeden Interessenten Antheil besonders abzuziehen, sich beträgt, welches denn zugleich auch in dem Haupt-Depositen-Buche sowohl, als in dem Journal mit Anführung des dati Decreti zu inseriren.

18.

Alles was in vorstehenden §. von den Depositis verordnet ist, gehet auf alle Gelder, Documenta und andere Sachen, so bey dem Chur-Mittelmärckschen Vormundschaffts-Collegio niedergeleget werden; Da auch

19.

Bey diesem Collegio wegen geringer Zahl der Räthe nur ein Curator bestellet, auch nur alle 14 Tage mit dessen Zuziehung die Casse zur Einnahme und Ausgabe eröffnet, imgleichen, daß ausser dem an- und abgehenden Curatore ein besonderer Commissarius zur Abnahme der Depositen-Rechnungen e gremio collegii deputiret worden, so soll es auch hinführo dabey sein Verbleiben haben, und verstehet sich von selbst, daß auch der bisher eingeführten Ordnung gemäß, dafern binnen denen gesetzten 14 Tagen sich zutrüge, entweder daß importante Summen ad depositum zu nehmen, præstante Ausgaben oder sonst unerwartete Fälle vorfielen, der Curator sodann sich nicht entziehen kann, auch extraordinarie zur Casse sich zu verfügen und mit dem Rendanten das Erforderliche zu besorgen.

Damit nun der Curator von denen Umständen der Casse, was dabey einzunehmen gewesen und ausgegeben werden soll, jederzeit informiret seyn könne, so sollen demselben von denen Mandatis so an den Rendanten ergehen, die Abschriften mit zugestellet und daß dieses geschehen, von dem Bothen auf das Concept notiret werden. Zur 14tägigen Eröfnung der Casse wird der Freytag hiermit bestimmet und festgesetzet, alsdann die immittelst bey dem Rendanten, nach denen an Ihn ergangenen Ordres eingekommene Gelder, Documenta und Prætiosa in dem Spinde geleget, und was auszuzahlen verordnet worden, herausgegeben, auch darüber was hineingeleget und herausgenommen worden, mit Beyfügung der Münz-Sorten von dem Curatore jedesmahl ein Protocoll gehalten, welches bey der nächsten Session dem Collegio vorgeleget werden soll.

Es sollen auch von denen Geldern, welche nach denen an den Rendanten ergangenen Ordres, demselben bey der 14tägigen Eröfnung der Casse von dem Curatore herausgegeben werden, diesem bey folgender Eröfnung der Casse von dem Rendanten über die würcklich geschehene Auszahlung, die Documente und Quitungen vorgezeiget und was nicht abgeholet worden, in dem Depositen-Kasten wieder hineingeleget und verschlossen werden; auch muß hievon in dem aufzunehmenden Protocoll die Anzeige geschehen, die Auszahlung soll auch, bis auf Kleinigkeiten, die sich doch nicht über 100 Rthlr. erstrecken müssen, in Beysein des Curatoris geschehen, deshalb accipientes auf die Tage, da die Casse eröffnet wird, dahin zu bescheiden.

20.

Soll es bey diesem Vormundschafts-Collegio wegen Abnahme der Depositen-Rechnung noch ferner dergestalt gehalten werden, daß, da bey demselben die Rechnung von Trinitatis bis Trinitatis abzulegen gewöhnlich, der *Rendant* præcise jedesmahl auf Trinitatis jährlich die Rechnung über die Depositat-Gelder auch Documenten, wobey jedes Depositum zu separiren, in Bereitschafft haben, und solche längstens binnen 3 Tagen nach Trinitatis, wann zuvor dieselbe von einem vereydeten Calculatore revidiret, mit denen im Collegio vorhandenen Haupt- und Journal-Büchern conferiret, calculiret und attestiret worden, nebst einer summarischen Tabelle in duplo dem Præsidenten übergeben solle, da sodann einem membro collegii committiret werden soll, mit Zuziehung des an- und abgehenden Curatoris nach sothaner Rechnungs-Tabelle die Casse zu visitiren, die Bestände an baaren Geldern und Documenten auch dafern Prætiosa verhanden, zu examiniren, einige von denen baaren Beständen, dem Befinden nach auch dieselbe insgesammt nachzuzählen und bey jeder Post die Müntze zu notiren und das hierüber aufzunehmende Protocoll dem Collegio einzureichen, wornechst alsdann die Rechnung selbst vor dem Deputato collegii, auch in Beyseyn des an- und abgehenden Curatoris durch Production der Ordres und Quitungen von dem *Rendanten* zu justificiren, darüber von dem Deputato collegii ebenfalls ein ordentlich Protocoll aufzunehmen, worinn die Monita und was zu deren elision von dem *Rendanten* angeführet worden, zu verzeichnen.

Sothanes Protocoll, welches von dem Deputato dem an- und abgehenden Curatore auch dem Rendanten unterschrieben seyn muß, soll nach geschehener Abnahme mit des *Rendanten* Rechnung dem Collegio vorgelegt werden, welches die monita examiniren, darüber resolviren, dem Befinden nach dem *Rendanten* bescheiden, und das Nöthige weiter verfügen muß.

Es soll auch bevor die Cassen-Bestände, wie oben verordnet, von dem Deputato Collegii untersuchet und nachgesehen werden, die Casse geschlossen bleiben, und von denen in der Depositen-Rechnung aufgeführten Beständen, bis nach geschehener Revision nichts abgenommen noch ausgegeben werden, damit bey den Beständen, welche nach der Rechnung baar in deposito vorhanden seyn müssen, und der Rechnung keine Irrung sich finden möge.

Uebrigens muß auch die Depositen-Casse durch eine von dem Præsidenten dazu besonders anzuordnende Deputation und mit Zuziehung des Curatoris von Zeit zu Zeit visitiret werden, wobey nach Gutfinden entweder die Probe bey einigen Depositis, besonders, ob solche nach der von dem *Rendanten* in continenti zu produciren-den Special-Berechnung im Bestande richtig gemacht, oder die gantze Casse und deren Richtigkeit untersucht, auch das eben vorgeschriebene Journal und das im Collegio befindliche Controll-Buch zum Grunde genommen werden muß, und ist auch darüber, wie eines und das andere geschehen, von dem Deputirten ein Protocoll aufzunehmen, und dem Collegio mit einem Bericht zu übergeben.

Es hat also ermeldtes Vormundschafts-Collegium und der *Rendant* dessen Depositorii darnach sich zu achten, auch soll denen Vormundschafften, was ihnen hierinn vorgeschrieben ist, gehörig und zur Achtung bekannt gemacht werden. Berlin den 2. Jan. 1763.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges.

Ad Nr. 74.

Lit. A.

Depositum

in caussa

An Gelde.

Einnahme.						Ausgabe.					
Soll einkommen			Datum und Inhalt des Decrets.	Ist eingekommen			Datum und Inhalt des Decrets.				
Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	

Ad

Ad Nr. 74.

Lit. A.

Depositum

in causla

An Documentis und andern Sachen.		Angelegte Arreste.			
Einnahme.	Ausgabe.				
Was für Documenta oder Sachen, wie auch Datum und Inhalt des Decrets.	Was für Documenta oder Sachen, auch Datum und Inhalt des Decrets.		Rthlr.	Gr.	Pf.

Ad Nr. 74.

Lit. B.

Journal

Soll einkommen			Pagina des Haupt-Buchs.	Einnahme.	Ist eingekommen		
Rthlr.	Gr.	Pf.			Rthlr.	Gr.	Pf.

Ad Nr. 74.

Lit. B.

Journal

Ausgabe.	Pagina des Haupt-Buchs.	Ist eingekommen		
		Rthlr.	Gr.	Pf.

No. 75. Verordnung, daß in denen Amts-Dörfern der Chur-Marck keine andere Schulmeister genommen werden sollen, die nicht von dem Ober-Consistorial-Rath Hecker aus seinem Küster-Seminario vorgeschlagen worden. De dato Berlin, den 11ten Februar 1763.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir zur Verbesserung der Schulen auf dem Lande, aus höchst eigener Bewegung allergnädigst resolvirt haben, daß in allen Unsern Aemtern und Amts-Dörfern der Chur-Marck keine andere Subjecta zu Schulmeistern genommen und von Unsrer Chur-Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer bestellt werden sollen, als diejenigen, welche der Ober-Consistorial-Rath Hecker aus seinem Küster-Seminario vorgeschlagen oder wenigstens examiniret und als dazu tüchtig attestirt haben wird; So machen Wir euch solches hierdurch allergnädigst bekannt, und befehlen euch zugleich bey allen dergleichen sich ereignenden Vacantzen, jedesmahl sofort davon an Unser Ober-Consistorium zu berichten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 11ten Febr. 1763.

No. 76. Rescript, nebst Beylage an den ersten Senat des Cammer-Gerichts, wegen des fori der Bedienten auswärtiger Gesandten. De dato Berlin, den 17ten Sept. 1763.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Welchergestalt es bey etwaniger nöthiger Abhörung derer Bedienten von auswärtigen Gesandten und Residenten zu halten, und was deshalb zu observiren sey; Solches haben Wir euch auf dieserhalb gethane Anfrage vom 2ten dieses, aus dem zu eurer Nachricht und Achtung abschrifftlich beygeschlossenem Antworts-Schreiben des Departements derer auswärtigen Affairen vom 8ten ej. m. des mehreren gnädigst zu ersehen geben wollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 17ten Sept. 1763.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges.

An den ersten Senat des Cammer-Gerichts.

Ad Nr. 76.

Unter die nach dem Völcker-Recht denen auswärtigen Gesandten und Residenten zuständige Vorrechte und Freyheiten, gehöret bekanntermassen vorzüglich diese mit, daß weder Sie, noch ihre Bedienten, insbesondere in causis civilibus, vor die Gerichte desjenigen Hofes, an welchen sie stehen, gezogen, sondern bey etwaniger Abhörung derer letzteren, ihre Herren requiriret werden müssen, solches entweder selbst verrichten, oder ihre Bediente zu solchen Behuff vor die Gerichte stellen zu lassen.

Wenn nun allhier sämmtliche fremde Gesandten und Residenten, einzig und allein an das Departement derer ausländischen Geschäffte, verwiesen sind; So können auch dergleichen Requisitoriales von keinem andern Collegio veranlaßt werden, und müssen Wir solchemnach des Königl. Groß-Cantzlers auch würcklichen Geheimten Etats- und Krieges-Ministri Herren von Jariges Excellentz, dienstlich anheim stellen:

Ob sie hieruach dem 1ten Senat des hiesigen Hof- und Cammer-Gerichts, auf seine Uns, unter dem 2ten huj. zu communiciren beliebte Anfrage, zu bescheiden geruhen wollen. Berlin, den 8ten Sept. 1763.

Graf v. Finckenstein. v. Hertzberg.

An des Groß-Cantzlers von Jariges Exc.

No. 77. Circulare wegen Verheyrathung der Cantoniſten. De dato Berlin, den 15ten Mart. 1764.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Wir vernehmen, daß Unſere Willens-Meynung wegen der nachgegebenen Heyrathen der Cantoniſten nicht überall gehörig befolgt werde. Da Wir nun deshalb Höchſtſelbſt nochmals verordnet haben, daß alle Cantoniſten ſo nicht in Reihe und Gliedern ſtehen, ohne Unterſchied heyrathen mögen, wie ſie wollen, ohne dazu einen Trauſchein oder ſonſt dergleichen von den Regimentern nöthig zu haben, ſo machen Wir euch ſolches hierdurch bekannt, mit dem allergnädigſten Befehl, ſämmtliche Prediger euerer Inſpection zu ihrer Achtung davon gleichfalls zu benachrichtigen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 15 Mart. 1764.

No. 78. Circulare wegen ſorgfältiger Betreibung des Torf-Grabens. De dato Berlin, den 27ten Jun. 1764.

Friderich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Euch iſt aus Unſern vorhin ergangenen Verordnungen erinnerlich, was Wir wegen ſorgfältigſter Betreibung des Torf-Grabens Höchſt veranlaſſet haben.

Da Wir nun mittelſt Cabinets-Ordre vom 16ten dieſes Monaths Unſerm General-Directorio wiederholentlich allergnädigſt aufgegeben haben, darauf, daß das Torf-Graben in Unſern ſämmtlichen Provintzien, wo es nur immer thunlich, rechtſchaffen pouſſiret, und von Unſern Krieges- und Domainen-Cammern daraus ein eigenes Werck gemachet werden müſſe, eine gantz beſondere und unabläßliche Attention zu haben, damit dadurch der Feuerung, und der Uns ſehr intereſſirenden Menage an Holtz, aufs allermöglichſte zu Hülfe gekommen werde;

So befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, zu Erfüllung ſothanen Unſeres allerhöchſten Willens und Befehls, auch eures Orts alle nöthige und dienſame Veranſtaltungen unverzüglich zu machen, auch daß ſolche mit äuſſerſtem Fleiſſe bewürcket und proſequiret werden, mit gehörigem Ernſt und Nachdruck darüber zu halten, imgleichen mit dem forderſamſten zu berichten, wie weit es mit dem Torf-Graben in dortiger Provintz avanciret ſey, wie viel Torf, und an welchen Orten jährlich gegraben, und zur guten Feuerung trocken gemachet, auch wie hoch das 1000 Stück davon verkaufet werden.

Ihr habet alſo obigem allen auf das allereigentlichſte und genaueſte um ſo mehr nachzukommen, als durch das Torf-Graben das Wohl des Landes und der Einwohner mit befördert wird;

Widrigenfalls und bey der geringſten Verabſäumung und Negligirung deſſen aber, habet ihr gewiß zu gewärtigen, daß ſolches Unſerer Höchſten Perſon werde angezeiget werden, und die härteſte Beahndung darauf erfolge. Wir Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 27ten Jun. 1764.

A. S. B.

An ſämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, und Geldriſche Commiſſion.

No. 79. Reſcript an den erſten Senat des Cammer-Gerichts, nebſt Beylage, wodurch der Cammer-Gerichts-Advocat Jablonsky zum Juſtitiario der Porcellain-Fabrique beſtellet wird. De dato Berlin, den 5ten Aug. 1764.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Zufolge beygehender abſchrifftlichen allergnädigſten Cabinets-Ordre vom 27ten m. p. iſt der Advocatus Jablonsky zum Juſtitiario der hieſigen Porcellain-Fabrique auserſehen, und für ihm in dieſer Qualität die gleichfalls copeylich angefügte Inſtruction von dem Directore Griningen entworfen worden.

Es iſt Unſer gnädigſter Wille und Befehl, daß ihr den ꝛc. Jablonsky darnach wegen des ihm conferirten Juſtitiariats bey der Porcellain-Fabrique anweiſen und

und verpflichten, auch zugleich dem Cammer-Gerichts-Rath und Hauß-Voigt Uhden aufgeben sollet, auf jedesmahlige Requisition des Directoris Grieninger, oder des Justitiarii alle verlangte gerichtliche Hülfe schleunig zu leisten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 5ten Aug. 1764.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorwill.

An den ersten Senat des Cammer-Gerichts.

Ad Nr. 79.

Mein lieber Groß-Cantzler von Jariges. Da ich vor nöthig finde, daß bey meiner Porcellain-Fabrique zu Berlin ein besonderer Justitiarius bestellet werde, vor welchen auch bereits ein jährliches Gehalt von 300 Rthlr. auf den Etat ausgesetzet ist; So sollet ihr ein gutes Subjectum dazu aussuchen, solchen gehörig verpflichten, und alsdann an den Director obgedachter Fabrique, Grieninger, verweisen, um seine Function bey derselben gehörig anzutreten und zu verrichten. Ich bin euer wohlaffectionirter König

Friderich.

An den Groß-Cantzler von Jariges.

Ad Nr. 79.

Instruction

Für den bey dem Königl. Porcellain-Manufactur-Directorio in Berlin bestellten Justitiarius dem Cammer-Gerichts-Advocaten Jablonsky.

1.

Muß derselbe denen wöchentlichen Sessionen in dem Porcellain-Manufactur-Hause jedesmahl in Person beywohnen, in selbigen die Protocolla führen, die zwischen denen Manufactur-Bedienten und übrigen Arbeits-Leuten vorkommenden Streitigkeiten, so ihr eigenes Vermögen nicht betreffen, auch gegen dieselbe anzustellende Untersuchungen vornehmen, und solche wo möglich jederzeit kurtz und gut, ohne processualische Weitläuftigkeiten, und ohne Zuziehung eines Aovocati, Pflicht- und Gewissenmäßig abthun.

2.

Sollte in einem oder den andern erheblichen Fall, eine ernsthaffte Bestraffung oder Inhafftirung eines Beschuldigten erforderlich seyn, so muß er dieserhalb ungesäumt das Hof-Gericht geziemend requiriren.

3.

Wenn Sachen vorkommen, wobey Gefahr im Verzug zu befürchten, und also eine schleunige Untersuchung nöthig wäre, muß derselbe solche ohne Anstand extraordinaire vornehmen, auch sich des Endes unverzüglich in das Manufactur-Haus selbst verfügen.

4.

Hat derselbe alle engagements und bey der Manufactur vorkommende Contracte, Instructiones, auch Pæsse für die Ouvriers, jedoch mit Vorwissen und Genehmhaltung des Directoris zu errichten und abzufassen, auch die Ouvriers, welche ihm von dem Directore hiezu werden angezeigt worden seyn, in Eyd und Pflicht zu nehmen, nicht weniger

5.

Alle Berichte, Anzeigen auch Requisitorialien und d. g. an andere Collegia und Departements zu verfertigen, und nöthigen Falls die erforderlichen *Resolutiones* und Verfügungen selbst zu urgiren. Und wie ihm

6.

Ueberhaupt oblieget, allen Schaden, so viel an ihm ist, von der Manufactur abwenden, und ihren Nutzen bestmöglichst befördern zu helfen: so muß er vornehmlich in allen Fällen die Rechte, Prærogativen und Gerechtigkeit derselben zu vertheidigen und zu erhalten bemühet seyn.

Uebrigens muß der Justitiarius sich nach den Königl. Edicten und Landes-Verfassungen in so weit nicht ein anderes durch gegenwärtige Instruction verordnet ist, oder noch bestimmet werden möchte, überall genau achten und nach derselben verfahren.

Berlin den 4ten Aug. 1764.

V. J. G. Grieninger
der Königl. Preußl. Porcel. Manuf. Director.

No. 80. Reſcript, betreffend das forum der an fremden Höfen ſtehenden Königl. Miniſtre. De dato Berlin, den 17ten Auguſt 1764.

Friderich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Auf eure allergehorſamſte Anfrage vom 11ten Jul. c.

Ob ihr die wider den Reſidenten zu N. N. von N. N. von dem Kaufmann N. N. erhobene Klage annehmen und in Cognition ziehen ſollet.

iſt euch hiermit zur gnädigen Reſolution

Daß beſage des abſchrifftlich beygehenden Antwort-Schreibens des auswärtigen Departements der ꝛc. N. N. ſich nicht entbrechen könne, von eurem Collegio Recht zu nehmen und ſich einzulaſſen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 17. Aug. 1764.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Miniſterium des Juſtiz-Departements.

An das Cammer-Gericht.

Ad Nr. 80.

Auf Ew. Excellentzien geehrtes Anſchreiben vom 22ten Jul. a. c. ermangeln Wir nicht in dienſtlicher Antwort zu vermelden, daß der Legations-Secretair N. N. ſich nicht entbrechen könne, ſo wie alle Königl. Miniſtri an fremden Höfen, vor dem hieſigen Cammer-Gericht Recht zu nehmen und ſich einzulaſſen. Berlin den 5ten Aug. 1764.

An Ein Hochlöbl. Juſtiz-Departement.

No. 81. Reglement für den Magiſtrat zu Beeskow. De dato Berlin, den 9ten Sept. 1764.

Nachdem Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſerm allergnädigſten König und Herrn, wegen der bey der zu Beeskow gehaltenen Juſtitz-Viſitation angemerckten Mängel und Mißbräuche, allerunterthänigſter Vortrag geſchehen; So haben allerhöchſt Dieſelben zur Abſtellung ſothaner Mißbräuche und Mängel nachſtehendes Reglement entwerfen laſſen.

1.

In Anſehung der Verſammlungs-Tage hat Magiſtratus nach demjenigen, was das Rathhäußliche Reglement deshalb in dem §. 3. vorgeſchrieben, ſich vors künftige zu achten.

2.

Da auch bishero die Senatores illitterati in allen Juſtitz-Sachen mit votiret, und ſich darinn gegründet, daß ſolches dem Rathhäußlichen Reglement gemäß ſey, ſolches aber dem allerhöchſten Reſcript de Anno 1762. nach welchem nicht einmahl ein Senator litteratus, ohne vorhergegangenes Examen und Legitimation zum Juſtitz-Weſen gezogen werden ſoll, gerade entgegen läufft: So wird mit Aufhebung der hievon abgehenden Vorſchrifft des Rathhäußlichen Reglements dieſerhalb verordnet und feſtgeſetzet:

Daß hinführo keine Raths-Herren ohne vorgegangenes Examen und Legitimation zum Juſtitz-Weſen gezogen werden, noch ſelbige in Juſtitz-Sachen ſich eines Voti anmaſſen ſollen, doch mögen die Senatores in denjenigen Fällen als Gerichts-Beyſitzere noch ferner gebrauchet werden, da die Rechte die Gegenwart von Schöppen oder Scabinis erfordern.

Alle Decrete und Gerichtliche Verfügungen muß der dirigirende Burgermeiſter angeben, wie ihm denn auch obliegt, alle Beſcheide und Urthel abzufaſſen, dem Pro-Conſuli und Secretario wird zwar verſtattet, ſeine Meynung zu eröfnen, wenn er aber mit dem Dirigente nicht einſtimmig iſt, ſo gehet es nach des letztern Voto, welcher auch in Sachen, da ſchrifftlich verfahren worden, eine ſchriftliche Relation anfertigen, und ſolche dem Pro-Conſuli und Secretario zur Abgabe eines ſchrifftlich aufzuſetzenden Voti cum Actis zuſtellen muß; weichen die Vota von einander ab, und es vereinigen ſich die beyden erſten Burgermeiſter nicht, ſo faſſet der dirigirende das Urtel

nach

nach seiner Meynung, es stehet aber dem Pro-Consuli und Secretario frey, sein schrifftliches Votum ad Acta zu lassen.

3.

Gleichwie auch verschiedenen Membris Magistratus, die das öftere Ausbleiben von denen Rathhäußlichen Sessionen nach dem Visitations Protocoll nicht zureichend entschuldigen können, ihre Nachläßigkeit hierunter hiermit ernstlich verwiesen wird; Also muß der Dirigens darauf ohne Ansehen einiger Person halten, daß die im §. 3. des Rathhäußlichen Reglements auf das Herunterbleiben festgesetzte Straffen, denen Säumigen von dem Salario abgezogen werden, widrigenfalls bey fernerer Untersuchung, die Strafen von seinen eigenen Mitteln beygetrieben werden sollen.

4.

Der Pro-Consul Martini, zu dessen Secretariat-Amte, nach dem §. 8. des Rathhäußlichen Reglements Lit. 9. die Besorgung der Registratur-Geschäfte gehört, muß binnen 8 Tagen die Proceß-Liste anfertigen, zu dem Ende ihm von dem Cammer-Gerichte ein Schema zu seiner und seines Successoris Direction hierunter zugefertiget werden wird. Dem dirigirenden Burgermeister lieget hierbey ob, dahin zu sehen, daß sothane Liste ordentlich und genau geführet, auch bey Ablauf jeglichen Jahres, nach Maaßgabe der Verordnung vom 11ten Novembr. 1717. an das Cammer-Gericht eingesandt werde.

5.

Der Pro-Consul und Secretarius Martini, muß die Registratur bald möglichst in Ordnung bringen, die vermischet untereinander liegende Stücke, so theils Justitz, Vormundschaffts, theils Oeconomie, Policey und publique Sachen betreffen, nach dem Schemate so für die Amts-Registraturen im Reglement der Churmärckischen Cammer vom 21ten Jul. 1738. vorgeschrieben, von einander sondern, solche in die gehörige Repositoria und Fächer bringen, besonders die Justitz-Sachen in dem für selbige bestimmten Repositorio in der Gerichts-Stube und die Vormundschaffts-Acten gleichfalls in ihren besondern Repositorio verwahren, auch hiernächst ein vollständiges Repertorium nach denen verschiedenen Abtheilungen anfertigen, überhaupt bey der Registratur seinen Amts-Pflichten nach dem §. 8. des Rathhäußlichen Reglements Lit. g. genau nachkommen; der Dirigens wird hiebey angewiesen, hierauf nicht nur mit Nachdruck zu halten, sondern auch dahin, daß binnen 3 Monaten von dem Secretario das Registratur-Wesen im Stande gesetzet werde, zu sehen, und nach Ablauf dieser Zeit, ob und wie es geschehen zu berichten.

6.

Der dirigirende Burgermeister hat sich dem §. 8. des Rathhäußlichen Reglements zufolge, die ordentliche Instruction der Processe vor allen Dingen angelegen seyn zu lassen, des Endes die Acten ex officio öfters nachzusehen, und alles dasjenige hierunter zu beobachten, was in Codice dem Præsidenten bey Ober-Gerichten in Ansehung der Revision der Acten vorgeschrieben worden. Da sich auch bey der Visitation befunden, daß zur Zeit des vorigen nachläßigen Burgermeisters Gwallig, der Mißbrauch eingeschlichen, daß die currenten Acten viele Wochen lang aus der Registratur in den Häusern derer ersten Burgermeistern sich befunden, und die schriftliche Eingabe, ohne bey dem Secretario oder Registratore præsentiret zu seyn, sofort in dem Hause des Dirigenten abgegeben, so muß dieses alles führohin abgestellet werden, sowohl der Dirigens als Secretarius haben nach abgefaßten Decret und vollzogenen Expedition die Acten über die hängende Processe wieder zur Registratur abzugeben, und es ist besonders darauf zu halten, daß alle schriftliche Eingaben ordentlicher Weise bey dem Secretario als Registratore eingereichet werden, als welchenfalls bereits Acta verhandelt, die dazu gehörige aufzusuchen und mit der Vorstellung an den Dirigentem zu senden oblieget, überhaupt müssen die Processe in allen Stücken nach Vorschrift des Codicis; besonders nach demjenigen, was darinn für die Unter-Gerichte vorgeschrieben, instruiret werden, der Dirigens auch sothane Vorschrift beständig für Augen haben.

7.

Das Depositen-Wesen hat Magistratus nach der Instruction für die Unter-Gerichte de dato den 31ten Jun. 1761. einzurichten, und soll das Cammer-Gericht ihm zu dem Ende von dem Visitations-Protocoll einen Auszug desjenigen, so das Depositen-Wesen betrift, zufertigen,

8.

Da auch bishero bey dem Magistrat nach Ausweise des Visitations-Protocolls, die Hypothequen-Bücher in gröster Unordnung gehalten worden; so wird Magistratus hiermit befehliget

sämmtliche unter seiner Gerichtsbarkeit gelegene Grund-Stücke in neu anzufertigende Grund-Bücher nach Vorschrift der Concurs-Ordnung §. 2. 3. 4. seq. ohne Ansetzung einiger Gebühren einzutragen, des Endes jegliche Häuser oder Grund-Stücks-Besitzer vorzufordern, von ihnen die Angabe und Documente über ihre Titulos possessionis aufgenommen, und ausstehende Schulden zu erfordern, hiernach, wenn die Angabe documentiret und von Verkäufern oder andern Contrahenten eingestanden, die Tit. possessionis und Hypothequen in die Grund-Bücher zu verzeichnen; hiernächst auch die nicht expedirte Kauf-Briefe, Obligationen und andere Contracte gehörig auszufertigen, und einem jeglichen Grund-Stücks-Besitzer einen Hypothequen-Schein ex officio zu ertheilen, worauf sein Titulus possessionis beurtheilet und was für Schulden auf seinem Hause eingetragen, ersehen werden könne. Wenn solchergestalt die Grund-Bücher, auch die in §. 14. der Concurs-Ordnung zu halten vorgeschriebene Protocoll-Bücher binnen 3 Monaten, als so viel Zeit dazu hiermit ausgesetzet wird, angefertiget sind, so hat Magistratus solches dem Cammer-Gerichte anzuzeigen, auch einige Hypothequen-Scheine nebst den dazu gehörigen Protocoll, wornach die Eintragung geschehen, zur Probe einzusenden.

Der Secretarius verrichtet die Eintragung, darf aber nicht, wie bisher der Mißbrauch eingeschlichen, die Bücher in seinem Hause haben, sondern solche sind auf dem Rathhause in einen verschlossenen Repositorio zu verwahren. Dem regierenden Burgermeister lieget vornehmlich ob, auf die Hypothequen-Bücher das sorgfältigste Auge zu haben, und dafür zu sorgen, daß die Kauff-Contracte und Obligationes den Contrahenten sonder Zeit-Verlust ausgefertigt, und die Tituli possessionis oder verschriebene Hypothequen vom Secretario sofort eingetragen werden. Er muß für die Richtigkeit der Bücher und den Schaden stehen, der aus unterlassener und verzögerter Eintragung denen Partheyen zuwachsen möchte, weshalb er denn auch die Hypothequen-Bücher jedesmahl nachzusehen, und ob vom Secretario nichts verabsäumet, oder vernachläßiget, ohnausgesetzt genau zu untersuchen, auch keinen in dem Hypothequen-Buche zu notirenden Actum weder im Concept noch im Mundo zu unterschreiben hat, bevor er nicht nachgesehen, ob die Eintragung richtig geschehen sey, als welches auch im Concept von ihm notiret werden muß.

9.

Auf die Vormundschaffts-Sachen soll der dirigirende Burgermeister gleichfalls das genaueste Augenmerck und besonders darauf richten, daß nach einem Todes-Fall, wenn unmündige oder minderjährige Erben vorhanden, die Versiegelung und Inventur ex officio vorgenommen, hiernächst die Bevormündung und Erbtheilung nicht, wie bishero der Mißbrauch eingeschlichen, langweilig verzögert, sondern bald möglichst zu Stande gebracht, und überhaupt wegen jährlicher Abnahme der Vormundschaffts-Rechnung, Eintragung derer Unmündigen Vermögens, auf der Eltern oder Vormündere Grund-Stücke, und sonst die Vorschriften der Vormundschafts-Ordnung und übrigen Landes-Gesetzen beständig vor Augen gehabt und befolget werden. Der Pro-Consul, welchen nach dem §. 10. des Rathhäußlichen Reglements die Aufsicht auf das Vormundschafts-Wesen besonders empfohlen, hat gleichfalls für obstehendes alle nur mögliche Sorge zu tragen, und lieget ihm als Secretario besonders ob, die Vormundschafts-Acten in Ordnung zu halten, solche besonders zu verwahren, und welches bishero unterlassen, gehörig zu heften, zu foliiren und mit einem Rotulo zu versehen. Wenn er vermercket, daß binnen einigen Wochen zur Sache nichts gethan, so muß er dieses auf einen den Acten anzuklebenden Zettel anmercken, und solche hiernächst dem regierenden Burgemeister zuschicken, damit selbiger die Excitatoria oder sonst nöthige Verfügungen angeben könne.

10.

Und wenn endlich im Rathhäußlichen Reglemement §. 15. es bey der in der Cammer-Gerichts-Ordnung de 1709. für die Unter-Gerichte vorgeschriebene Sportul-

Ordnung

Ordnung, nicht nur belaſſen, ſondern auch die Vertheilungs-Art in gedachten Reglement deutlich beſtimmet iſt; als hat Magiſtratus ſich darnach ferner zu achten, es muß aber die bishero beobachtete Theilung der Expeditions-Gebühren unter den Dirigentem und Secretarium abgeſtattet werden, allermaſſen die Expeditions-Gebühren nach Abzug der Klage- und Siegel-Gelder, dem Secretario alleine nach dem §. 8. 9. und 15. des Reglements, gebühren.

Allerhöchſtgedachte Se. Königl. Majeſt. wollen und verordnen ſo gnädig als ernſtlich, daß Magiſtratus zu Beeskow und deſſen ſämtliche Membra dieſem Reglement aufs genaueſte nachleben, und derſelbe bey verſpürter Abweichung, von dem Cammer-Gerichte mit Nachdruck dazu angehalten werden ſolle, zu dem Ende ſie daſſelbe mittelſt eigenhändiger Unterſchrift zu vollziehen gehabet. Gegeben Berlin, den 9. Sept. 1764.

Friedrich.

v. Jariges.

Specification
derer bey dem Magiſtrat zu Beeskow in Anno .... abgethanen Sachen.

No.	Namen der Partheyen.	Wann die Sache angefangen.	Wann und wie die Sache abgethan.

Specification
derer bey dem Magiſtrat zu Beeskow in Anno .... ſchwebend gebliebenen Proceſſe.

No.	Namen der Partheyen.	Namen derer Advocaten.	Wann die Sache angefangen.	Deren jetzige Situation.

No. 82. Circulare wegen derer von denen Kreyß-Officianten aufzunehmenden Hiſtoriſchen Tabellen. De Dato Berlin, den 1. Nov. 1764.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ſouverainer und oberſter Hertzog von Schleſien ꝛc. Unſern ꝛc. Da die jetzt von denen Kreyß-Officianten aufzunehmende hiſtoriſche Tabellen mit möglichſter Zuverläſſigkeit angefertiget werden ſollen, ſo iſt nöthig befunden worden, daß ein jeder Prediger, ſo bald ihm ſolche vorgezeigt werden wird, ſie unverzüglich nachſehe, und was er dabey zu erinnern habe und ſuppliren könne, angebe, auch ſein Vidit darunter ſetzen ſolle. Wornach ihr ſämtliche Prediger eurer Inſpection ohne Zeitverluſt zu inſtruiren habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 1. Nov. 1764.

No. 83. Circulare wegen Anzeige der Küster-Einkünfte. De Dato Berlin, den 1. Nov. 1764.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. Da Wir zur bessern Einrichtung des Schul-Wesens auf dem Lande, unter andern auch resolvirt sind, bey Abgang derer Küster in den Matribus, von dererselben Gehalte denen Schulmeistern in den Filialen in so weit als es thunlich befunden wird, etwas zuzulegen, damit diese dadurch mehr in den Stand gesetzt werden, ohne Versäumniß ihres Schul-Amts gebührend zu warten; so befehlen Wir euch hiermit allergnädigst, bey Abgang eines Küsters in einer zu eurer Inspection gehörigen Matre, sofort davon anher Anzeige zu thun, und dabey zugleich allemal zu melden:

1. Worin sämtliche Einkünfte des Küsters die er aus der Matre zu erheben hat, bestehen.

2. Was vor Filiale oder andere zugelegte Dörfer hierzu mit gehören, und worin die Einkünfte des Küsters, die er aus jedem dieser Oerter zu erheben hat, bestehen.

3. In welchen von diesen Oertern bereits Schulmeister bestellt sind oder nicht.

4. Wie viel jeder dieser Schulmeister an jährlichem Einkommen zu geniessen hat.

Damit ihr nun bey sich ereignenden Fällen, sogleich im Stande seyn möget, dieser Verordnung gehörig nachzukommen, so habt ihr sämtlichen Predigern eurer Inspection sofort aufzugeben, von jeder Küster- und Schulmeister-Stelle euch die erforderliche Nachrichten zuverlässig zu ertheilen, demnächst aber auch euch den Abgang eines Küsters unverzüglich zu melden; worauf ihr solche Nachrichten in Ordnung bringen, und zum nöthigen Gebrauch in der Inspections-Registratur aufbewahren müsset. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 1. Nov. 1764.

No. 84. Circulare wegen besserer Befolgung der Prediger, was ihnen von ihren Inspectoribus aufgegeben worden. De Dato Berlin, den 8. Nov. 1764.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Wir haben mißfällig bemerckt, daß ofmahls die Prediger in Befolgung dessen, was ihnen von ihren Inspectoren aufgegeben worden, sehr saumselig sich finden lassen, und unter allerhand Vorwand grossen Aufenthalt verursachen, wodurch dann die Inspectores selbst ausser Stand gesetzt werden, das ihnen Anbefohlene in der gesetzten Frist gehörig zu bewürcken. Da es nun derer Prediger Schuldigkeit erfordert, allen demjenigen, was von ihren vorgesetzten Inspectoren ihnen aufgegeben wird, mit allem Ernste sich zu unterziehen und aufs genaueste nachzukommen, so habt ihr sämtlichen unter euch stehenden Predigern unverweilt anzudeuten, daß Falls sie dasjenige, was ihnen von euch aufgegeben wird, nicht binnen der gesetzten Frist besorgen, ihr expresse Bothen auf derer Säumigen Kosten abfertigen, und durch selbige das verlangte beytreiben lassen würdet, immassen Wir euch denn dazu hiermit autorisirt haben wollen. Uebrigens werden Wir bey dieser gegenwärtig getroffenen Veranstaltung, Uns wegen Befolgung Unserer Verordnungen lediglich an euch halten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 8. Nov. 1764.

No. 85. Circulare zur bessern Einrichtung der Currenden. De Dato Berlin, den 8. Nov. 1764.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. Da von einigen Inspectoribus bey Uns Klage geführt worden, daß die Currenden in ihren Diœcesen sehr unordentlich und langsam gehen, so haben Wir zu besserer Einrichtung dieser Sache hierdurch gnädigst zu verordnen

für gut gefunden; daß an denenjenigen Orten, von welchen nach der bisherigen Verfassung, die Currenden eine Meile weges und drüber fortgeschaft werden müssen, ein Bothe auf Kosten derjenigen Kirche, die solche abgeschickt, angenommen, und das Bothen-Lohn in den dortigen Kirchen-Rechnungen in Ausgabe passirt werden soll, übrigens aber es dabey sein Verbleiben haben müsse, daß wenn der Ort, wohin die Currende gebracht werden soll, noch keine Meile weit entlegen ist, die Fortschaffung jedesmahl von dem Küster nach wie vor ohne Zeitverlust besorgt werden muß, und können Wir Uns hierbey zwar wohl gefallen lassen, daß die Küster sich dazu auch anderer Personen bedienen, allein wenn darunter ein Aufenthalt oder anderer Fehler vorfallen solte, so bleibt solches lediglich zur Verantwortung des Küsters, und soll derselbe nach Beschaffenheit der Umstände eben so bestrafft werden, als wenn er selbst den Fehler begangen. Diese Unsere gnädigste Willens-Meinung habt ihr sämtlichen Küstern und Schulmeistern in euerer Inspection, durch die Prediger zu ihrer Achtung bekant machen zu lassen. Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 8. Nov. 1764.

No. 86. Rescript wegen der fremden Eisen-Krämer und Juden, welche mit fremden Eisen- und Staab-Waaren die Jahr-Märckte beziehen. De Dato Berlin, den 13. Dec. 1764.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Was der Splittgerber und Daum wegen der fremden Eisen-Krämer, auch Juden und andern Leuten, welche mit fremden Eisen- und Stahl-Waaren, die Jahr-Märckte in denen Städten beziehen, imgleichen auf dem platten Lande ungehindert hausiren, wodurch der Neustädtischen Stahl- und Eisen-Waaren-Fabrique sehr præjudiciret werde, unterm 7ten hujus beschwerend vorgestellet haben, das geben Wir euch aus der copeylichen Anlage des mehrern zu vernehmen, und befehlen euch zugleich hiermit, denen dieserhalb ergangenen Verordnungen, und besonders dem Edict vom 17ten Novembr. 1747. und dessen §. 4. auf das genaueste nachzuleben, und darüber auf das schärfste zu halten, oder unangenehme Verfügung zu gewärtigen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 13. Decembr. 1764.

Auf Special-Befehl.

An die Chur-Märckische, Neu-Märckische, Pommersche, Magdeburgische und Halberstädtische Krieges- und Domainen-Cammern.

Register

über die

Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenb.

ergangene

EDICTe, PATENTe, MANDATe

und

Haupt-Verordnungen

von

Anno 1761. 1762. 1763. 1764. und 1765.

A.

Abendmahl, kein Prediger soll sich anmassen, jemanden davon abzuweisen 1247.

Abfindung vid. *Sponsalia* und Ehe-Verlöbnisse.

Abhauung der Dämme vid. Kriegs-Dienste.

Abledern vid. Viehsterben.

Abschoß, selbiger kommt von dem Nachlasse der Policey- Justitz- und Titular-Bürgermeister nicht dem Fisco; sondern Magistratui loci zu 95. ist von denen nach Gotha gehenden Erbschafts-Geldern mit 10 p. Cent zu entrichten 192. it. von Erbschaften, die nach Polnisch-Lissa und Töplitz gehen 197. wie es mit demselben in Ansehung der Pächter zu halten 239. von denen nach den Königl. Dänischen teutschen Provinzen gehenden Erbgeldern ist der Abschoß regulariter nur 10 pro Cent; von denen nach Dännemarck gehenden aber 25 pro Cent 285. zwischen den Hertzogl. Braunschweig. und Pommerschen Landen 10 pro Cent 293. kan von Immobilien, so lange selbige nicht verkauft sind, nicht gefordert werden 345. zwischen den Königl. Preuß. und Hertzogl. Mecklenburg-Strelitzischen Unterthanen ist solcher reciproce gäntzlich aufgehoben 455 dessen Convention zwischen Mecklenburg-Schwerin und Strelitz 529. wie es zwischen Minden, Bentheim und Tecklenburg in Absicht der Juden gehalten wird 531. ist zwischen den hiesigen und Oesterreichischen Landen von den Erbschaften auf 10 pro Cent festgesetzt 929. Rescript, den mit Italien, in specie Sardinien betreffend 1177. nach Holland werden alle Erb-Gelder ohne Abzug verabfolget 1179. zwischen Pommern mit Würtemberg und Lübeck ist der 10te Theil 1003. vid. Erbschaften.

Abwesende, diejenigen, welche 30 Jahr abwesend, sind für todt zu halten 315. wie es mit deren Gütern und Vermögens-Verwaltung zu halten ibid.

Abzugs-Geld vid. Abschoß.

Accise-frey sind die zur Königsbergischen Schloß-Bibliotheck einzusendende Bücher 899. vid Mondirungs-Stücke.

Accise-Bediente vid. Pommersche Cammer.

Acker-Wirthschaft, denen in Reihe und Glieder stehenden Soldaten soll keine, sie sey groß oder klein, übergeben werden 601. vid. Vorwercker.

Acta, besondere, sind nur in dem Liquid. Verfahren erster Instantz und deren über der Creditoren Forderung erkante Beweise, zu formiren; auf den Fall aber, wenn nachhero entweder von dem Curatore, oder von denen Creditoribus wieder verschiedene Cre- und Concreditores remedia interponirt werden: ist von dem appellirenden Curatore oder Creditoribus, wenn gleich ihre Appellationes wider verschiedene Creditores; es sey ratione liquidi oder prioritatis, gerichtet sind, nur eine Appellations- oder Justificat. Schrift zu übergeben und solche

dem Appellaten per Patent. ad Domum zu communiciren 13. deren Miteinsendung wird, wenn auf 2 oder mehrjährige Vestungs-Arbeit angetragen wird; sonst aber nicht, erfordert 971.

Actuarius, selbiger soll von keinem Beamten ohne vorgängiges Examen angenommen werden 377. Instruction für die in den Königl. Preuß. Domainen-Aemtern Königsbergischen Departements zu bestellende Creyß-Actuarios 901. seq.

Adel, die von Adel können nach zurückgelegten 20ten Jahre über die Baarschaften, Pretiosa und Effecten, welche ihnen durch Erbschaft zufallen, disponiren 3, die natürliche Kinder eines von Adel können die Adels-Majorennität nicht genieſſen 351. vid. Erbschafts-Sachen. Holtzung.

Adliche, selbigen ist nach zurückgelegten 20. Jahre die Administration ihres Vermögens und Disposition über ihre Einkünfte, Actiones und Mobilien, jedoch in Absicht der Pretiosorum und Baarschaften nur in so weit, als solches nicht mehr, als einjährige Einkünfte ihres Vermögens beträgt, verstattet; in Ansehung der Capitalien, Immobilien und Schulden fangen sie ihre völlige Majorennität an, so bald sie ihr 24tes Jahr zurückgelegt, oder das 25te angetreten haben; selbige sind aber mit zurückgelegten 21ten Jahre majorenn, wo das Sachsen-Recht üblich ist 161. alle in Marggräfl. Schwedtschen Diensten stehende von Adel können beym Cammer-Gericht in 1. Instant. es sey von wem es sey, belangt werden; wenn es nur nicht Sachen betrift, die blos ihren Dienst und aufhabende Verrichtungen angehen 377.

Adliche Güter, in wie weit selbige während des Krieges auch an Personen bürgerlichen Standes verkauft werden können 127. wenn dieses nachgelassen ist, sollen sie nicht wieder an andere Personen von Bürger-Stande ohne Anfrage und Approbation überlassen werden 169. wenn selbige an andere von Adel dergestalt verkauft werden, daß die Kauf-Gelder auſser Landes gehen und nicht wieder angewendet werden: so ist unmittelbare Anfrage nöthig 365.

Adjunctus Fisci, an selbigen sind alle an das Officium Fisci zu erlassende Verordnungen zu addreßiren 421.

Advents-Zeit v. Juden.

Advocati, die zu Aschersleben stehen unter des dortigen Magistrats Jurisdiction und müssen das Bürger-Recht gewinnen 33. Advocatus pauperum soll nicht eher einen Armen-Klage anstellen, bis der Client sich sowohl von seiner Gerichts-Obrigkeit, als von seinem Prediger durch ein auf Pflicht und Gewissen ausgestelltes Attest, daß er nicht so viel im Vermögen habe, oder mit seinem Gewerbe verdiene, als zu Gerichts- und Advocaten-Gebühren erforderlich sey, legitimiret hat 291. die Cammer-Gerichts-Advocaten dürfen keine Vorstellungen in Gewercks-Sachen, welche immediate überreicht werden, unterschreiben 447. Aushang, wie sich selbige bey den Gerichts-Tagen zu verhalten haben 725. wie bey den Verifications-Terminen 1077. ob selbige wider ihre Clienten zum Zeugniß gezwungen werden dürfen 1217.

Agio, selbiges ist zwischen guten Friedrichsd'or und guten Preußl. Courant höchstens à 5 pro Cent verstattet 457.

Agiotiren mit dem neuen Gelde ist verboten 415. vid. Anleihe, Obligation, Capital, Retradition der Schuld-Verschreibung, Schuldner.

Agnaten, Terminus wegen deren Registrirung und des wieder herzustellenden Land-Buchs in der Neumarck und incorporirten Creysen, ist bis ult. Jun. 1765. prolongirt 503. vid. Mitbelehnte.

Almosen vid. Armen-Casse.

Amsterdam, an wen die in processualischen Angelegenheiten dahin zu erlassende Ersuch- und Vorschreiben zu richten und was sonst zu observiren 883.

Amts-Gefälle, wie es wegen derselben in Concursen zu halten 126.

Aemter, deren Pachtungs-Sachen und die daraus entstehende Streitigkeiten gehören lediglich zur Cognition der Cammer 126. vid. Criminal-Senat.

Anleihe, wenn selbige in alten Friedrichsd'or oder alten Silber-Courant geschehen; die Wiederbezahlung aber in Sächsischen Gelde und resp. Eindrittel-Stücken erfolget, muß Creditor, wenn er sich wegen des zu vergütigenden Agio mit seinem Debitore nicht vereinigen kan, mit dem vom letztern dahin, daß er dieses künftig zu bezahlende Agio nachzahlen wolle, auszustellenden Revers zufrieden seyn 4.

Anhang zum Codice vid. *Corpus Myl.*

Anticipatus concubitus, deſſen Strafe iſt aufgehoben 1101.
Annaten-Gelder, von ſelbigen iſt mit Ablauf jeden Jahres ein Bericht an den General-Lieutenant und Kriegs-Miniſter von Wedel, als Chef des Potsdamſchen Wayſenhauſes-Directorii, zu ſenden 121.
Annui reditus, vid. Präſcription.
Annus luctus vid. Witwen.
Appellatio, was dabey wegen verſchiedener Puncte zu beobachten 151. findet von einem Objecto litis von 50-60 Rthlr. in Sächſiſchen Eindritteln nicht ſtatt 285. der effectus ſuſpenſivus einer wider den juſtificirten Arreſt eingewandten Appellation hebt den vorhin angelegten Arreſt nicht auf 453. in Wechſel-Sachen 1077. vid. *Acta*, Zeuge, Friſt.
Armen-Recht, in wie fern die zu demſelben verſtattete Partheyen von Erlegung der Gerichts- und Advocaten-Gebühren befreyet ſeyn ſollen 127.
Armen-Caſſe 223.
Armen vid. *Advoc. pauperum.*
Arreſt, in welchem foro derſelbe zu juſtificiren 151. bey einem einmahl angelegten muß es ſo lange verbleiben, bis auf deſſen Relaxation rechtskräftig erkannt worden, und es hebt der effectus ſuſpenſivus einer wider den juſtificirten Arreſt eingewandten Appellation ſolchen vorhin angelegten Arreſt nicht auf 453. ob der ſuper juſtificatione arreſti anzuſetzende terminus auch intuitu arreſtati præjudicial ſey? 1133.
Aſchersleben vid. Advocat.
Aſſecuranz-Cammer, Octroy der in Berlin 575.
Aſſecuranz-Compagnie, jeder Verſchreibung, welche über den Betrag der Actien in Berliniſchen Banco-Gelde zur Aſſecuranz-Compagnie ausgeſtellt wird, ſoll die Wechſel-Kraft beygelegt werden 993.
Aufgeld v. Retradition der Schuld-Verſchreibung.
Aufgebot vid. Prediger.
Aufkündigung v. Capital und *Solutio.*
Ausfertigung vid. Urthel.
Ausfuhre bewollter Felle auſſerhalb den Provintzen und in fremde Lande iſt verboten 7. der reducirten neuen Auguſtd'or, Ausfuhre iſt verboten 357.
Ausländer, welche Luſt haben, in den Provintzien, Pommern und Neumarck, ſich anzuſetzen, oder als Knechte zu dienen, ſollen von aller Werbung und Enrollirung frey ſeyn 172. vid. Zinſen.
Avertiſſement vid. Gebühren.

B.

Back-Oefen, wie es damit gehalten werden ſoll 14.
Banco, Edict und Reglement der Königl. Giro- und Lehn-Banco zu Berlin 915. it. der zu Königsberg in Preuſſen 1049. vid. Octroy.
Bauen, wie es mit den Kirchen- und Schul-Bauen zu halten 1237.
Bäume, Edict, wie es wegen Anpflantzung der wilden Bäume und Obſt Bäume in Preuſſen gehalten werden ſoll 885.
Bauern, deren Unterthänigkeit iſt in Pommern aufgehoben 283.
Bauer-Güter, zu deren Subhaſtation wird nur ein ſechsmonathlich Spatium erfordert 991.
Bauer-Ordnung vor das Hertzogthum Vor- und Hinter-Pommern 531.
Beamte, ſelbige ſollen keine Actuarios und Juſtitiarios ohne vorgängiges Examen annehmen 377. v. Rechnungen.
Beeskow, Reglement für den Magiſtrat daſelbſt 1367.
Beneficium univerſabilium perſonarum kann ohne Präjudiz der Handlung ſelbſt auf die würcklich Handlung treibende Kaufmanns-Witwen nicht gezogen werden 11.
Bergleute, deren Forum 1211.
Berlin, vid. Banco.
Bernburgiſche Müntz-Sorten vid. Müntz-Sorten.
Bernſtein-Fang, deſſen Verpachtung 1063.
Beſchwerden vid. Gemeinde.
Beſoldung, Reſcript wegen Beſoldung der Juſtitz-Bedienten und ihrer darüber zu ertheilenden Quittung 501.
Betteley, ſowohl in den Städten, als auf dem platten Lande iſt verboten 363. wie ſelbige zu ſteuern 345.
Bethäuſer, die evangeliſchen in Schleſien ſollen künftig evangeliſche Kirchen genannt werden 463.
Bevormündung, der Hoff-Handwercker-Kinder Bevormündung gehört zu dem Reſſort des Magiſtrats 163. vid. Hoff-Künſtler, Officier-Kinder.
Beweiß, es ſtehet dem Beweiß-Führer frey, auf den Fall eines confirmatoriſchen Erkenntniſſes zur Beſchleunigung der Sache

den Beweiß zu instruiren; dagegen muß derselbe die dadurch dem Gegentheil vergeblich verursachte Kosten tragen 57. Beweiß des ausgezahlten Geldes, wer selbigen in Wechsel-Sachen zwischen Christen und Juden zu führen 141. wie es in den Fällen, wenn auf Beweiß erkannt und wider ein solches Erkenntniß Appellatio eingewandt worden, mit der Frist-Verwilligung vor den Gegentheil zur Einbringung der Exceptions-Schrift auf die Justification zu halten 145.

Beweiß-Articul, veränderte können in eben derselben Instantz nicht übergeben werden 1215. vid. Bücher, Jude, Retradition der Schuld-Verschreibung, *Valuta*, Vasall, Wechsel.

Bibliotheck, zu der Berlinischen sollen die Buchführer zwey Exemplaria und Buchdrucker eines von ihren Verlags-Büchern abliefern 611. 613 665. an die Königsbergische Schloß-Bibliotheck ist ein Exemplar von allen gedruckten Sachen zu schicken 295. vid. Accise-frey.

Bieber, selbige ist erlaubt zu tödten 975.

Boten, vid. *Edicta*.

Brand vid. Feuer-Societät.

Brandenburgisch Geld, alle Zahlungen sollen von Trinitatis 1763. an in neuen Brandenburgischen Gelde geschehen 208.

Braunschweigsche Lande v. Abschoß.

Braut-Paar, wenn selbiges nicht von einerley Confession ist, wie es alsdenn mit der Trau-Handlung zu halten, und welchem Prediger, den Trau-Actum zu verrichten, gebühre 1327. vid. Trau-Handlung.

Brücken-Geld v. Extra-Post-Fahrer.

Buchdrucker vid. Bibliotheck.

Buchführer vid. Bibliotheck.

Buchschulden, für die vor dem Jahre 1757. gemachte und noch offene Buchschulden ist auf altes Gold, oder Agio, sowohl in Concurs- als andern Proceß-Sachen zu erkennen; die Kaufleute sind wegen der Laden- und Kram-Waaren, so Anno 1757. 58. und 59. abgesetzt und creditirt worden, indistincte neue Preußl. Eindrittel oder an deren Stelle Sächsische Eindrittel nebst dem gewöhnlichen Agio zu fordern befugt; für die mit Anfang des Jahres 1760. bis 1762. verkaufte Waaren müssen sie gleichfalls ohne Unterschied Sächsische Eindrittel ohne Agio zur Bezahlung annehmen 165.

Bücher des Königl. Lager-Hauses und der Gold- und Silber-Manufactur haben, wenn es auf den Beweiß einer Schuld ankommt, die Kraft einer vollgültigen und beständigen Probation 181.

Bücher, der Druck und Verkauf derjenigen, so in die Publica einschlagen, ist bey 100 Species-Ducaten verboten 192.

Bürger-Recht vid. Advocat.

Burgemeister vid. Abschoß und Erbschafts-Fälle.

C.

Cärimonien, die bey Ablegung der Juden-Eide im Rescript vom 29. May 1760. bemerckte, sind nur in wichtigen peinlichen Fällen dem Gutfinden des Richters, welcher auf das Purgatorium erkennt, überlassen 233.

Cämmerey, solche ist in Liquidat. Processen wegen der publiquen Gefälle per patentum ad domum vorzuladen 1199.

Calender-Wesen, dessen Verpachtung und die dabey zu entrichtenden Gebühren und Jura 701.

Cammer, deren Jurisdiction über Erb-Pächter 601. die Krieges- und Domainen-Cammern sollen künftig die Partheyen in prima Instant. vernehmen und Bescheide und Urtheile anfertigen 531. vid. Aemter, Juden, Juden-Sachen.

Cammer-Gericht, dessen Jurisdiction über Erb-Pächter 601. v. Ravensberg.

Camin vid. Zinsen, Lehn.

Candidaten, kein Prediger soll einen Candidaten, der nicht licentiam concionandi erhalten, die Cantzel betreten lassen 1333. selbige müssen zu den erledigten Pfarr-Stellen beym Ober-Consistorio ante tentamen gehörig præsentirt werden 1333.

Cantonisten, die in den Städten sollen nicht eher copuliret werden, als bis die Proclamations-Scheine von den Steuer- und Land-Räthen unterschrieben sind 419. und 491. Halb-Grosburg in Schlesien ist davon ausgenommen 505. bedürfen ferner keine Trau-Scheine von den Land- und Steuer-Räthen 583. Circulare wegen ihrer Verheirathung 1363.

Cantonisten-Listen, deren jährliche Anfertigung 973.

Cantons, welchergestalt bey deren Revision verfahren werden soll 495. vid. Soldaten.

Cantzeley-Stil, wie derselbe künftig einzurichten 423. und 457. neues Cantzley-Reglement 775. ſq.

Capital, wie es mit dem Agio zu halten, wenn der das Capital aufkündigende Debitor auſſer Landes ziehet 73. wie es wegen des Agio und Reverſes bey Capitalien, welche von den Creditoribus aufgekündiget worden, zu halten 93. das tempus ſolutionis iſt der terminus, welcher reſpectu des wegen der Müntz-Sorten bey Zurückzahlung der Capitalien ergangenen Circul. vom 12. Jan. 1762. die caſus præteritos von den futuris unterſcheidet 133. die Zurückzahlung der in Sächſiſchen Ein Dritteln geliehenen, ſoll in derſelben Müntz-Sorte, oder gegen Vergütigung des Agio geſchehen; es mag Creditor oder Debitor die Aufkündigung gethan haben 157. diejenigen, welche veniam ætatis haben, können Capitalien erheben 463. vid. Gläubiger. Schuldner. Unmündige.

Carten, wie wegen deren Defraudation auf die ergangene Verordnungen zu halten 93.

Caſſation v. Prediger.

Caſſe, der General-Kriegs-Cantzley-Caſſe ſtehet die in der Declarat. vom 16. Jun. 1744. der Regiments-Caſſe verſtattete Priorität gleichfalls zu 365. vid. Müntz-Sorten, Sächſiſch. Ein Drittel, Scheide-Müntze.

Cautio pro expenſis, was bey der von dem Kläger zu beſtellenden zu beobachten 137.

Chargen-Caſſen-Reglement 841. ſqq.

Chargen-Jura, ehe einer nicht docirt, daß er dieſelben erlegt hat, iſt kein neuer Bedienter zu verpflichten, oder zum Gehalt zu geſtatten 495.

Citatio, was dabey zu beobachten 1115.

Cleve vid. Criminal-Senat, Häuſer, Immobilien, Müntz-Edict, Reglement.

Collecten-Tabellen, Schema, wie ſolche jährlich eingeſandt werden ſollen 605. Reſcript wegen der bey concedirten Collecten abzuſtattenden Berichte 721. Circulare wegen deren Einſammlung 1317. vid. Schul-Collecten-Gelder.

Collegia vid. *Profeſſores*.

Coloniſten, wie es mit der Trauung der aus fremden Landen in Pommern angekommenen zu halten 565.

Commercien-Sachen vid. Meß-Sachen.

Commiſſarii, ſelbige ſollen die abgehaltene Protocolle entweder ſelbſt, oder durch Zeugen von den Partheyen mit unterſchreiben laſſen 463.

Commiſſions-Diæten, deren Erhöhung 175.

Concurs, darin ſollen nach rechtskräftig feſtgeſetzten paſſibus liquiditatis & prioritatis creditorum den Gläubigern bey itzigen Kriegs-Zeiten, und der dadurch ſiſtirten Subhaſtation der Immobilien die von den Immobilien fallende Revenüen auf die Zinſen verabfolget und vertheilt werden 55. wie es bey der während des Krieges ſiſtirten Subhaſtation der Immobilien mit der Zinſen-Diſtribution in Anſehung eines Creditoris poſterioris immiſſi; ingleichen eines creditoris militiæ cauſſa abſentis, wegen deſſen Forderung Claſſificatoria noch nicht vim judicati erlanget hat, gehalten werden ſoll 78. wie es in Städten, wo keine Advocaten ſind, mit der Direction des Proceſſes und Beſtellung des Contradictoris, und Curatoris bonorum gehalten werden ſoll 91. wie es wegen der Amts-Gefälle, Inventarien und andern zur Pacht gehörigen Stücke zu halten 126. vid. Hypotheck, Kauf-Gelder, Vorzugs-Recht.

Concurs-Güter, verſchuldete, wie es mit deren Subhaſtation zu halten ſey 233.

Concurs-Ordnung vid. Kauf.

Confirmation der Criminal-Gutachten vid. *Criminal-Senat*.

Contract vid. Müntz-Sorten.

Contradictor vid. *Concurs*.

Copulirte vid. Liſte.

Corpus Myllianum, ſämtliche Juſtiz-Collegia ſollen ſich deſſen Continuation de 1748-50. nebſt den Continuat. Conſtit. von 1751. bis 1759. anſchaffen, und ſich nach ſolche Verordnungen insgemein; inſonderheit nach dem in der Sammlung befindlichen Anhang zum Codice Frideric. richten 5.

Criminal-Senat, ſelbiger iſt blos verbunden, ſtarcke Real-Injurien betreffende Acta, weshalb eine ſchwere Leibes- und Geld-Strafe zu erkennen, zum Gutachten von der Krieges- und Domainen-Cammer anzunehmen; dahingegen nicht ſchuldig, über geringe Injurien-Sachen dergleichen abzuſtatten 31. ſoll in denen Delictis, deren Cognition zum Reſſort des General-Directorii gehöret, die von denen Krieges- und Domainen-Cammern erhaltenen Acta, nebſt dem abgeſtatteten Gutachten, jederzeit an daſſelbe zur Con-

firmation einsenden; wenn es aber auf sogenannte Delicta communia ankommt, sollen die von der Cammer eingesandte Acta und das daraus abzufassende Gutachten bey dem Geheimen Etats-Rath zur Bestätigung abgegeben werden 563. der in Cleve ist nicht verbunden, der Cammer in fiscalischen Cammer-Sachen sein Gutachten zu geben; wohl aber in Sachen, wo es keiner Confirmation bedarf, Urthel abzufassen 683. an den Criminal-Senat sind in Delictis communibus Acta von denen Aemtern sogleich zu schicken 1227.

Criminalia, Einrichtung derer Instantzien 1073.

Criminal-Collegia, die Provincial-Criminal-Collegia sollen, wenn vorher die Acta gehörig instruirt sind, in der ersten Instantz ein Erkenntniß abfassen; hiernächst aber Acta einsenden und in der zweyten Instantz von dem hiesigen Criminal-Senat ein rechtlich Gutachten einholen 1175.

Criminal-Gutachten, vid. Criminal-Senat.

Criminal-Richter, selbiger muß, als Justitiarius der Müntze, in dergleichen Criminal-Sachen allemal einen Actuarium, oder 2 Schöppen adhibiren 1339.

Criminal-Urthel, ist zur Confirmation einzusenden 365.

Curator, der minorennen Officiers kann während des Krieges belanget werden 142. wenn dem Vormunde oder Curatori eines minorennen Officiers ein Eid zuerkannt ist; dieser aber bereits das 18te Jahr erreichet, und also den seinem Curatori zuerkannten Eid selbst abzulegen, die Wahl hat; so soll dessen Prästation bis zum Frieden suspendirt bleiben 142.

Curator bonorum vid. Concurs.

Currenden, Circulare zu deren bessern Einrichtung 1377.

D.

Dännemarck vid. Abschoß.

Darlehn, pia corpora sind nicht schuldig, die denen von Adel zum Königl. Darlehn in alten Golde vorgeschossene Capitalien in Mittel-Augustd'or mit 33 Procent Agio wieder anzunehmen 287.

Datum, ist bey dem Endossement des Wechsels nothwendig 293. v. Endossement.

Decem vid. Prediger.

Defensores, solche sollen sich nicht allein aus den Actis informiren; sondern auch die Inquisiten mündlich über die Momenta defensionis vernehmen, und letztern Falls sind die gehaltenen Protocolla von den anwesenden Gerichts-Personen zu unterschreiben und Actis beyzulegen 473.

Deichschauen, sollen keinen, der nicht mit 4 Holländischen Morgen beerbet, oder angesessen ist, auf den Erbe-Tag admittiren 328.

Delicta publica vid. Kosten.

Depositen-Casse, wie es bey selbiger und den Sportul-Cassen mit den verrufenen und reducirten Gelde zu halten sey 447. vid. Gebühren.

Depositen-Wesen, wie dasselbe bey Unter-Gerichten in guter Ordnung gehalten werden soll 35. wie solches bey den Magistraten und Unter-Gerichten zu instruiren 59. Declaration dieser Instruction 61. Declaration, wie dasselbe bey dem Mittelmärckischen Vormundschafts-Collegio in Ordnung zu halten 1339. vid. Vollmacht.

Deserteurs, deren Vermögen ist zur Invaliden-Casse einzuziehen 501. Edict wegen deren Citation und Confiscation ihrer Güter und Confirmation der Sententzen in solcher Sache 520. vid. General-Pardon.

Dienste, solche sind von den Unterthanen auch pendente lite zu leisten, wenn sie nicht wegen behaupteter Unmöglichkeit ein beyfälliges Definitiv-Urthel vor sich haben 1177.

Dienst-Reglement des Königl. Amts Ziesar 473.

Dispensatio a tempore luctus vid. Regierung. die vom Stempel-Papier findet sowohl bey den Documentis über die berichtigte titulos possessionis, als confirmationes über die Verschreibungen, nicht statt 603. vid. Ehescheidung, Residentz.

Disputationes, wie es mit der Studirenden Disputationen zu halten 495.

Documente, wie die in Cüstrin verbrannte zu erneuern und auszufertigen 236.

Dohm-Capitul vid. Residentz, Annaten-Gelder.

Dollmetscher, dessen Adhibirung ist nicht nöthig bey denenjenigen Justitz-Collegiis, wo zwey Membra der polnischen Sprache gewachsen sind 1219.

Droguet vid. Sammt.

E.

Edelleute und Vasallen sollen, wenn sie ohne Vorbewust ausserhalb Landes und in fremde Dienste gehen, alles Rechts, so ihnen bey anfallenden Erbschaften im Lande zustehen würde, verlustig seyn 153.

Edicta und zu publicirende Urthels sollen bey der Magdeburgischen Regierung nicht durch die Regierungs-Boten insinuirt; sondern mit der Post abgesandt werden 131. auf selbige ist mit allem Rigeur zu halten 248. wegen der Gesamt-Hände und des Successions-Rechts 256 sqq. Rescript wegen dessen Publication in Geldern und Cleve 289.

Edict vom 21. April 1763. ob solches wegen der vom 1. Jul. 1758. bis 15. Jul. 1763. zu bezahlenden 3½ pro Cent auch auf diejenigen in den Städten gehe, die keine Güter besitzen 331. dasselbe ist auf alle eingesessene Besitzer unbeweglicher Güter gerichtet 375. Declaration dessen §. 7. in Ansehung der Pächter und Verpächter 369. diese Declaration gehet allein die Verpachtung derer Land-Güter, so denen Adlichen und andern Particuliers zustehen; nicht aber die Königl. Domainen u. s. w. an 377. was für Edicte von den Kästern, und welche von den Canzeln zu verlesen 451. wegen des Kinder-Mordes 583. seqq. Rescript wegen der bey den Kirchen-Versammlungen jährlich zu verlesenden Edicte 595. zu deren Censores sind von Seiten des Justiz-Departements, der Cammer-Gerichts-Präsident v. Rebeur, und von Seiten des General-Directorii, der Geheime Rath, Kahle, bestellt 1177.

Ehe-Concession, wie es in Ansehung solcher Personen, so sich während des Krieges an Leute von der feindlichen Armee verheirathet haben, und nachhero von selbigen wieder verlassen worden, damit zu halten 1069.

Ehe-Leute, geschiedene, müssen, wenn sie wieder mit einander die Ehe einzugehen begehren, von neuen proclamirt und copulirt werden 169.

Ehe-Sachen vid. *Tentamen Concordiæ.*

Ehe-Scheidung, bey solcher soll den Ehe-Weibern die anderweitige Verehligung nicht eher, als nach Verfliessung von 9 Monaten verstattet, und solches in der Ehe-Scheidungs-Sententz jedesmahl angeführet; davon auch keine Dilpensation gesucht, oder ertheilet werden 75. vid. *Pœna divortii.*

Ehe-Verlöbnisse, bey entstandenen Proceß über deren Gültigkeit kan ein Theil pendente lite die Erlaubniß zu einer anderweitigen Verehligung erhalten; sobald es sich erkläret, daß auf den Fall; wenn die Sponsalia für verbindlich geachtet, er dem Gegentheil lieber ein Abfindungs-Quantum geben, als die Ehe vollziehen würde 1089.

Ehe-Versprechen, ob ein Minderjähriger wider ein mit Elterlichen, oder der Curatorum consens geschehenes, wenn selbiger auch keine Læsion darzuthun vermag, restituirt werden könne 339. vid. Minderjährige.

Eid, wie es mit den Eiden der Gemeinden zu halten 465. dessen Præstation ist, wenn er einem Officier zuerkant worden, bis nach geendigten Krieg auszusetzen 142. vid. *Curator.*

Eingepfarrte vid. Liste.

Eintragung des Successions-Rechts, Erläuterung des Rescripts vom 16. Aug. 1765. dieserhalb 1071. der Vormundschaft vid. Vormund. der Mitbelehnten vid. Mitbelehnte.

Einwohner vid. Gerichts-Obrigkeit.

Eisen-Krämer, Rescript wegen der fremden Eisen-Krämer und Juden 1379.

Endossement, in jedem Endossement ist die generale Erwehnung der Valuta zwar zu dessen Gültigkeit nöthwendig; deren specielle Ausdrückung aber nicht erforderlich; das Datum aber ist unumgänglich nothwendig, weil man sonst nicht wissen kan, ob das Endossement vor oder nach der Verfall-Zeit geschehen 293.

Enrollirte vid. General-Pardon.

Erbe vid. Erbschaft.

Erb-Folge vid. Erbschaft.

Erb-Pächter; Fälle, in welchen selbige allein der Cammer-Jurisdiction unterworfen sind 601. in den übrigen nicht namhaft gemachten bleiben sie der Cammer-Gerichts-Jurisdiction unterwürfig ibid.

Erbschaft, allgemeine Verordnung, wie es bey Erbschafts-Anfällen mit der Erbes-Erklärung, Versiegelung, Inventur, Zahlung und Vorladung der Erbschafts-Gläubiger zu halten 689. seq. von jüdischen Erbschaften sind die Magistrate, Abschoß zu nehmen, nicht befugt 1179.

Erbschafts-Fälle, in solchen sind die Stadt-Schultheissen, Bürgermeister und Rota-

Notarien a jurisdictione magistratus eximirt 99.

Erbschafts-Sachen der Adelichen; der erste Senat soll sich der Jurisdiction und Verfügungen in Erbschafts-Sachen der Adlichen Personen enthalten 77. vid. Abschoß und Edelleute.

Examen, ohne vorhergegangenes, und Legitimation darüber soll bey den Magistraten kein Senator litteratus zu den Justiz-Wesen gezogen werden 131. derer Candidaten vid. Prüfungs-Predigten, *Actuarius*, Schulmeister.

Exceptio non numeratæ pecuniæ vid. Jude.

Excesse, sollen gegen die Benachbarte in Polen nicht verübt werden 340.

Exemti vid. *Titulus possessionis.*

Eximirte, wegen deren Adigirung zur Erlangung ihrer Gründe vid. Rescript an das Königsbergische Hoff-Gericht wegen der Differentzien zwischen den dortigen Stadt-Gerichten und Pupillen-*Collegio* 329. vid. Prediger.

Exspectivarius 256.

Extra-Post, soll promte und ohne den geringsten Aufenthalt fortgeschaft werden, und die Magistrate und Steuer-Räthe sollen mit Nachdruck darauf sehen 155.

Extra-Postfahrer sollen von den Post-Aemtern nicht eher abgefertiget werden, als bis sie den Zoll und das Brücken-Geld erlegt haben 111.

F.

Fabricanten, selbige sollen die Arbeiter, so bey andern arbeiten, ohne Erlassungs-Schein nicht in ihre Arbeit annehmen, oder abspenstig zu machen suchen 505.

Fabriquen, zu deren Vortheil sind müssige Weibs-Leute zum Spinnen anzuhalten 203. Berlinische Lioner Gold- Silber- und Drath-Fabrique 419.

Fabriquen-Waaren, die im Lande verfertigte sind bey der Auspassirung Zollfrey 288. vid. Vorzugs-Recht.

Fasten-Zeit vid. Juden.

Fatale, solches ist in Ansehung des pendente appellatorio anzutretenden Gegen-Beweises ipso iure præcluiv 329.

Felle vid. Ausfuhr.

Feld-Ordnung, derselben Declaration 689.

Ferien, Rescript an das Cammer-Gericht wegen verstatteter Ostern- und Pfingst-Ferien 1251.

Feuer-Anmachen, in den Heyden ist verboten 361.

Feuer-Societät, Rescript wegen der auf dem platten Lande zu errichtenden 349. Receß und Reglement der Chur-Märckischen auf dem platten Lande 1021. seq.

Fisch-Diebe, deren Bestraffung 461.

Fiscus vid. Abschoß.

Flachs, auf dessen Ausfuhre und schädliche Aufkaufferey ist sorgfältig zu attendiren 11. vid. Juden.

Flösser vid. Regimenter.

Forst-Bediente vid. Holtzung.

Forum; ob die Præclusio in dem foro des Diffamantis und Provocati, oder des Diffamati und Provocantis geschehen müsse 256. vid. auch *Præclusio.* in Gesinde-Sachen 645. der Bergleute 1211. der Geheimen Kriegs-Cantzelley-Verwandten ist das General-Auditoriat 1319. der Bedienten auswärtiger Gesandten, Rescript deshalb 1361. der an fremden Höfen stehenden Königl. Ministe ist das Cammer-Gericht 1367. vid. Arrest und Vormundschaft.

Franckfurter Meß-Commercien-Commißion vid. Meß-Sachen.

Freienwalde, renovirtes und geschärftes Reglement bey dem Gesundbrunnen daselbst 911.

Fremde Personen und Familien, Manufacturiers und Handwercker, welche sich in Preußl. Landen niederlassen, was selbige für Wohlthaten sich zu erfreuen haben 409. besonders in Pommern 413.

Friede, wie der mit Rußland zu feyern 143. dessen Proclamation vid. ibid. wie das Ober-Burggräfl. Amt in Preussen solchen zu feyern 149. wie der mit der Kayserin-Königin in Ungarn und mit dem Könige von Polen bekannt zu machen und zu feyern 197.

Frises vid. Sammt.

Frist, wie es mit deren Verwilligung zur Exceptions-Schrift auf die Justifications-Schrift zu halten, wenn auf Beweiß erkannt, und wider ein solches Erkenntniß Appellatio eingewandt worden 145. vid. Beweiß.

Fürbitte, wie solche für das Königl. Haus zu thun 1323.

G.

Geborne vid. Liſte.

Gebühren; in Meß- und Commercien-Sachen ſollen in denen Fällen, wo die Franckfurter Meß-Commercien-Commiſſion in Königl. Provintzen zu correſpondiren hat, keine Expeditions-Gebühren berechnet werden 140. wie es bey den Lauenburgſchen Gerichten wegen der Gerichts- und Advocaten-Gebühren zu halten 683. die Avertiſſements-Gebühren wegen flüchtig gewordener ſchwangern Weibsperſonen ſind auf 2 Groſchen feſtgeſetzt 1069. dem Depoſiten-Caſſen-Rendanten und Curatoribus bey der Pommerſchen Regierung iſt erlaubt, welche zu nehmen 1105. Leichen-Gebühren ſind feſtgeſetzt 1247. vid. Armen-Recht und *Mandatum ad ſolvendum.*

Geburts-Briefe, deren Erhöhung 167. vid. Stempelung.

Gegen-Beweiß, ob und wie denſelben in Appellatorio von demjenigen nachzuholen, welcher, ohne ihm ausdrücklich zu entſagen, in der erſten Inſtantz prälcudirt iſt 175. deſſen fatale 329.

Geläute, deſſen Mißbrauch bey Sterbe- und andern Fällen 1265.

Geiſtliche, ſollen denen jungen Leuten keine Päſſe geben, um auſſer Landes zu gehen 929.

Gelder vid. Annaten-Gelder, Reſidentz, Trauſcheine.

Geldern, Einrichtung wegen der Hauſir-Edicte 525. vid. Mühlen, Müntz-Edict, Müntz-Sorten, Wegebeſſerungs-Reglement.

Gemeinde, wie deren Beſchwerden gegen ihre Obrigkeit zu unterſuchen und ihnen abzuhelffen 7. vid. Eid.

Gemeinheiten, ſollen aufgehoben werden 971.

General-Fiſcal, deſſen Inſtruction 341 ſq. an ſelbigen ſoll das Cammer-Gericht keine Reſcripte ergehen laſſen 421. vid. Pommerſche Cammer.

General-Kriegs-Cantzeley vid. Vorzugs-Recht.

General-Kriegs-Cantzeley-Caſſe vid. Caſſe.

General-Pardon für die Deſerteurs und Enrollirte; inſonderheit diejenigen, welche ſich noch in Preuſſen aufhalten 143. für die im Kriege ausgetretene 201.

General-Superintendent vid. Schulmeiſter.

Gerichts-Obrigkeit, ſelbiger ſtehet frey, ſich ihrer Jurisdiction über ihre Pächter, Unterthanen und Einwohner erſter Inſtantz zu begeben, wofern ſich der Pächter nicht in ſeinem Contract ausdrücklich ausbedungen, daß er in erſter Inſtantz nirgends anders, als unter ſeines Verpächters Gericht belanget werden ſolle 76.

Geſamthänder, Edict wegen derſelben 256. deſſen Publication in Geldern und Cleve 289.

Geſandten vid. *Forum.*

Geſindel, herrenloſes iſt nicht im Lande zu dulden 249.

Geſinde-Ordnung, erneuerte für das Fürſtenthum Halberſtadt und combinirte Graf- und Herrſchaften 617. für die Städte und das platte Land in der Priegnitz 1265.

Geſundbrunnen vid. Freyenwalde.

Gewerck v. Advocat und Kundſchaft.

Gläubiger, wenn ſolche ihre ausgeliehene Capitalien aufkündigen, müſſen ſie mit der Zahlung in neuer Gold- und Silber-Müntze, gegen Ausſtellung eines Reverſes ſub jure antiquo, wegen des etwa künftig feſtzuſetzenden Agio, zufrieden ſeyn 120. ein jüdiſcher muß bey Wechſeln, welche ein Chriſt, der kein Kaufmann iſt, an einen Juden über baares Geld ausgeſtellet hat, ſo lange die Wechſel-Kraft dauert, den Beweiß des gezahlten Geldes führen; wenn gleich ſeit deſſen Ausſtellung das Biennium abgelaufen 141.

Gold und Silber, deſſen Ausfuhre iſt verboten 357.

Gold- und Silber-Geſpinſt, ſoll von niemand anders, als der Gold- und Silber-Manufactur in Berlin, oder bey dem Brodeur Ranſpach, genommen werden 53.

Gold- und Silber-Manufactur, ſelbiger ſtehen die jura piorum corporum auch nach dem Verkauf an Ephraim und Söhne, nach wie vor, zu 1223. vid. Bücher.

Gold- und Silber- und Drath-Fabrique 419.

Grab-Stellen, was für die auf dem Dorotheenſtädtſchen Kirchhofe bezahlt werden ſoll 605.

Grundſtücke, deren Veräuſſerung ſoll den Landräthen angezeiget werden 1091.

Güter vid. Adliche Güter.

Gutachten vid. Criminal-Senat.
Gymnasiasten vid. *Rectores.*

H.

Halberstadt, dessen erneuerte Gesinde-Ordnung 617. vid. Unter-Gerichte.
Handlung vid. *Beneficium miserabilium Personarum.*
Handwercker vid. Hoff-Handwercker, und Vermögen.
Handwercks-Geselle v. Kundschaft.
Hasta vid. Kauf.
Häute siehe Leder und Lumpen.
Hausir-Edicte, deren Einrichtung im Geldrischen 525.
Hauß-Miethe vid. Miethe.
Häuser, selbige sollen in denen Provintzen Cleve und Marck ohne höltzernes Fachwerck massiv und von Steinen erbauet werden 609. vid. Juden, Schutz-Juden.
Hazard-Spiele, sind verboten 205.
Heerstrassen, deren Ausbesserung 203.
Hochzeiten, bey Hochzeiten und Kindtaufen sollen sich die Küster und Schulmeister nach Endigung der Mahlzeit sofort mit ihren Predigern nach Hause verfügen 1325.
Hoff-Apothecke, deren neugeschärftes und revidirtes Reglement 333 sqq.
Hoff-Arbeiter, die Bevormundung der Kinder derjenigen, welche es mit Zünften und Innungen halten, gehöret zum Ressort des Magistrats 167.
Hoff-Buchhändler und Hoff-Buchdrucker und ein Buchhändler, da derselbe eigentlich ein Kaufmann ist, selbige und deren Kinder Bevormündung gehöret vor den Magistrat 168.
Hoff-Handwercker, deren Nachlaß und die Bevormündung ihrer Kinder gehöret, zumahl, wenn solche nicht in besondern Königl. Eydes-Pflichten gestanden haben, zu dem Ressort des Magistrats 163.
Hoff-Künstler, deren Nachlaß und ihrer Kinder Bevormündung gehört nicht zu dem Ressort des Magistrats 163. selbige behalten ihr forum privilegiatum 167.
Holland vid. Abschoß.
Holtzhauer, Reglement für dieselbe in der Chur-marck Brandenburg 579 sqq.
Holtz-Marckt vid. Schiffer.
Holtz vid. Juden, Oefen.
Holtzung, Verordnung, welchergestalt der Verwüstung derer denen Adlichen zugehörigen Holtzungen und Waldungen zu steuern 767. 883. Verordnung wegen der Kirchen-Holtzungen 1237.
Hunde, sind anzulegen, auch ihnen der Toll-Wurm zu nehmen 8.
Hütung, gemeinschaftliche sollen aus einander gesetzet werden 971. die Commun-Hütungen sollen in Pommern cessiren 253.
Hypotheck, eine auf Immobilia eingetragene General-Hypotheck erstreckt sich auch auf die tempore orti concursus noch in des Debitoris communis Vermögen befindlichen Mobilien und Nomina 1021. in welche Classe in Concurs- und Liquidations-Processen ein Creditor, der specialem & generalem hypothecam erhalten, zu setzen 1021. v. *Venia ætatis.*
Hypothecken-Buch, ohne vorgängige Confirmation der ausser gerichtlichen Kauf-Briefe ist kein titulus possessionis ins Hypothecken-Buch einzutragen 145. Eintragung der Obligationen in dasselbe 285. vid. *Titulus possessionis.*
Hypothequen- und Concurs-Ordnung, deren Declaration in Absicht der Oppignorationis nominum 169.
Hypothequen-Schein, darum, daß selbige nicht vorher ausgefertiget, darf kein Gericht die Eintragung der Obligation verweigern; noch viel weniger hat deshalb eine pœna nullitatis, oder der Verlust des durch die Eintragung erlangten Vorrechts statt; dahingegen muß das Gericht in dem Documento factæ ingrossationis jedesmal den Hypothequen-Schein von denen verpfändeten Immobilien mit einrücken 110.

I.

Immobilien, der Pupillen, wie deren Subhastatio geschehen könne 161. das Verbot der Distrahirung der Immobilien und Güter während des Krieges gehet nicht auf die Clevische Lande 281. von solchen kan, so lange sie nicht verkauft sind, kein Abschoß gefordert werden 345. vid. Grund-Stücke.
Indult, Declaration wegen des denen Neu-Märckischen und Pommerschen Ständen accordirten 5jährigen 569.
Indult-Jahre vid. Zinsen.
Injurien-Sachen, gantz geringfügige, worin keine Remedia statt finden und summariissime verfahren werden muß, und die unter gantz geringen Leuten, gehören zu den kleinen Gerichts-Tagen der Stadt-

Stadt-Gerichte; diejenigen aber, welche wider Banquiers, Kaufleute, ansehnliche Fabricanten und nicht geringe Bürger, angestellet werden, müssen nicht vor einem Richter allein; sondern vom gantzen Collegio verhandelt und abgethan, auch jederzeit schriftlich darin verordnet werden 71. vid. *Criminal-Senat.*

Innungen vid. Meister.

Inspectores, sollen auf das Vermögen derer Kirchen und piorum corporum acht haben, und auf die jährliche Rechnungs-Abnahme dringen 1325. vid. Küster, Magistrat, Rechnungen, Visitation.

Instantzien, deren Eintichtung in Criminalibus 1073. vid. *Criminal-Collegia*, Gerichts-Obrigkeit.

Inquisit vid. *Defensores.*

Intelligentz-Blatter, selbigen sollen alle bekant zu machende gerichtliche und öffentliche Handlungen und Sachen sub pœna nullitatis inserirt werden 13.

Invaliden-Casse vid. *Deserteurs.*

Inventarium vid. Concurs, Vormundschaft.

Inventur vid. Erbschaft.

Johanniter-Ordens-Ritter, selbigen ist verstattet, das Maltheser-Kreutz zu tragen 461.

Juden, dürfen nicht mit Flachs handeln 4. auch nicht mit Holtz 72. wenn ein Jude wider einen Christen aus einem veralteten Wechsel klaget, ist er, gleich jedem andern, auf die opponirte Exception non acceptæ pecuniæ, vel valutæ bloß intra biennium von Zeit der Ausstellung des Cambii, den Beweiß zu übernehmen; post biennium aber, den Empfang zu erweisen, nicht schuldig 74. dürfen nicht über die erlaubte Zeit an einem Orte bleiben; sondern sollen für jeden Tag, welchen sie darüber ohne erhaltene Dilation verbleiben, einen Ducaten an Golde zum Potsdamschen Wäysenhause erlegen 156. in wie weit selbige mit Häusern handeln dürfen 239. selbigen ist bey harter Straffe das Hausiren und Geld-Verwechseln auf dem platten Lande verboten 331. sollen sich der Vor- und Aufkaufferey, auch Ausfuhre roher Häute und Leder enthalten 341. deren Annehmung, Verheirathung und Vergleitung gehöret vor die Cammern 375. selbige sollen sich nicht mehr mit Kuh-Pachtereyen abgeben 505. sollen sich, so wie die Christen, in der Advents- und Fasten Zeit aller Musick bey ihren Hochzeiten enthalten 1335. vid. Abschoß, Erbschaften, Gläubiger, *Juramentum*, *Purgatorium*, Schutz-Juden, Trau-Scheine, *Valuta*, Wechsel, Zahlung.

Juden-Sachen, gehören, so weit sie die Justitz nicht betreffen, vor die Cammer 237.

Juden-Tabellen, sollen zu Anfang jeden Jahres eingesandt werden 293.

Juramentum, wie es mit einem juramento purgatorio & suppletorio eines Juden contra Christianum zu halten 231.

Jurisdiction, über die Postillions hat der Magistrat selbige, in Sachen welche das Post-Wesen nicht angehen 53. vid. Adliche, Erb-Pächter, Erbschafts-Fälle, Erbschafts-Sachen, Gerichts-Obrigkeit, Scharfrichter.

Jus retorsionis, selbiges hat ob diversa statuta der Königl. Provintzen nicht statt 59. confirmirt 79.

Justitiarius, soll nicht ohne vorgängiges Examen angenommen werden 377. vid. Unterthanen.

Justitz-Regiement des Potsdamschen Rathhauses 1251. seqq.

Justitz Wesen vid. *Examen.*

K.

Kälber, die, welche zur Zucht tauglich sind, sollen in den ersten 4 Jahren vom 1. Nov. 1761. bis zu Ende des Martii nicht geschlachtet; sondern zugezogen werden 89.

Kauf, ob auch bey einem andern Kaufe, als sub hasta, die in dem §. 66. der Conc. Ordnung enthaltene Dispositon, daß die Gefahr bis zur Tradition dem Verkäufer bleibe, statt habe? 363.

Kauf bricht Miethe, Restriction und Bestimmung dieser Rechts-Regel 673 seqq. Rescript hieserhalb 407.

Kauf-Brief, ausergerichtl. sind erst zu confirmiren vid. Hypothequen-Buch.

Kauf-Gelder, wie in dem Fall, wenn die Kauf-Gelder eines sub concursu befindlichen Guts vor den 1. Jun. 1764. in reducirten Gelde deponirt worden, der Ausfall in Absicht der frühern oder spätern Creditorum zu nehmen sey 493.

Kaufleute vid. Buch-Schulden.

Kaufmann vid. *Valuta.*

Kaufmanns-Kinder vid. Vormundschaft.
Kaufmanns-Witwe vid. *Beneficium miserabilium personarum.*
Kinder vid. Vater.
Kinder-Gelder, sollen nicht auf Wechsel ausgethan werden 137.
Kinder-Mord; Edict wider den Mord neugebohrner unehelicher Kinder, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft 583 seq.
Kind-Taufen vid. Hochzeiten.
Kirche vid. Bauen, Bethäuser, *Inspectores*, *Visitation.*
Kirchen-Bücher, wie selbige von den Predigern besser zu halten 507. sollen die Prediger bey 10 Rthlr. Straffe, richtig führen 1331. vid. Küster.
Kirchen-Busse, soll abgeschafft werden 1245.
Kirchen-Gebet, Formular des öffentlichen 1003.
Kirchen-Rechnungen, wegen deren jährlichen Abnahme und des darüber jeden Jahrs im Monat Januar zu erstattenden Berichts 473.
Kirchhöfe, die auf den Dörfern sollen mit Mauern umgeben, und mit Maulbeer-Bäumen bepflantzt werden 1235. die Landreuter sind zu erinnern, wenn die Kirchhofs-Gehege sich nicht im gehörigen Stande befinden 1261 und 1309. vid. Maulbeer-Bäume.
Kläger vid. *Caution.*
Königsberg vid. *Actuarii.*
Kosten, solche sind bey delictis publicis aus publiquen Fonds zu nehmen 79.
Kreiß-Officianten, wegen der von derselben aufzunehmenden historischen Tabellen 1375.
Kriegs-Cantzeley vid. *Forum.*
Kriegs-Dienste, Verbot, sich durch Abhauung der Däume dazu untüchtig zu machen 527.
Kriegsgefangene, deren Testament soll als privilegirt geachtet werden 324.
Krieges Räthe, sollen sich mit keinen Pachtungen abgeben 413.
Krieges-Schäden, wie selbige zwischen den Guts-Herren und den Pächtern der Adlichen und anderer zur Gerichtsbarkeit der Justitz-Collegiorum gehörigen Güter und Ländereyen in Pommern zu berechnen sind 297 seq.
Kuh-Pachtereyen vid. Juden.
Kundschaft, ohne solche soll kein wandernder Handwercks-Geselle in Arbeit genommen werden 969. deren Erhöhung 167. vid. Stempelung.
Kupfer vid. Landreuter.
Künstler vid. Hoff-Künstler.
Küster, untüchtige Küster und Schulmeister kan das Ober-Consistorium ohne processualische Weitläuftigkeit ihres Amts entlassen 565. sollen alle Woche das Kirchen-Buch ihren Predigern vorzeigen 729. Küster- und Schulmeister-Stellen, wenn solche vacant sind, soll solches dem Ober-Consistorial-Rath, Hecker, gemeldet werden 1315. in den Amts-Dörfern der Chur-Marck sollen keine andere, als von dem Ober-Consistorial-Rath Hecker aus seinem Küster-Seminario vorgeschlagen, genommen werden 1361.
Küster und Schulmeister sollen sich vor ihrer Annahme bey den Inspectoribus ad tentamen und Probe-Lection stellen 1327. auch zur Probe-Schule 1331. Circulare wegen Anzeige der Einkünfte derselben 1377. vid. *Edicte*, Hochzeiten, Prediger.

L.

Lager-Haus vid. Bücher.
Land-Bücher; in solchen müssen binnen einem Jahre, vom 1. Januar 1764 angerechnet, alle Guts-Besitzer ihren titulum possessionis; falls es noch nicht geschehen, eintragen lassen 256 seq. vid. Agnaten.
Landes-*Credit-Commission*, bey selbiger soll weder Stempel-Papier gebraucht; noch Sportuln genommen werden 351.
Land- und Policey-Reuter, sollen auf die Ausschleppung des alten Kupfers viliiren 1.
Land-Schulen, deren Verbesserung 195.
Laternen, öffentliches Patent gegen die Beschädigungen und Diebereyen an denselben 355.
Lauenburgsche Gerichte, derselben Interims-Verordnung vid. Gebühren.
Leder, rohes Leder und Häute, deren Vor- und Aufkaufferey, auch Ausfuhre aus den Clev- Meurs- und Gelderschen Landen ist verboten 341.
Lehn, was wegen des bey erkauften Lehnen von dem Cessionario zu erstattenden Kauf-Pretii, und Meliorationen, und der Succession des letztern Lehnmanns Tochter

Tochter in feudis antiquis in Anſehung der Pommerſchen und Caminſchen Ritterſchaft feſtzuſetzen 421.
Lehns-Departement vid. Adliche Güter.
Lehns-Regiſtratur 256 ſqq.
Lehr-Brief, deſſen Erhöhung 167. vid. Stempelung.
Leiche vid. Gebühren.
Leim vid. Lumpen.
Licentia concionandi kann nur vom Ober-Conſiſtorio den Candidaten ertheilt werden 345.
Licente, alle Licentbare Güter und Effecten ſind auszubringen, oder durch zu führen verboten; oder eher abzuladen, als ſie auf dem Land-Licent-Comtoir gehörig angegeben, und die Tarifmäßige Rechte davon bezahlt worden 235.
Lieder, Reſcript, die Sammlung von Liedern, als ein Anhang des Porſtſchen Geſang-Buchs, betreffend 617.
Lieveranten, Vorzugs-Recht bey deren Concurs vid. Vorzugs Recht.
Liſte, derer Geſtorbenen, Copulirten und Gebornen müſſen medio Decembris jeden Jahrs ohnfehlbar eingeſchickt werden 233. 237 und 1319. die Prediger ſollen ſie ihren Inſpectoribus einſchicken 1309. ingleichen den Land-Räthen 1313. die Prediger der Altmarck ſollen dem Saltz-Inſpectori auf ſein Verlangen allemal eine Liſte von allen bey ihnen Eingepfarrten einliefern 1327.
Liquidations-Verfahren vid. *Acta.*
Lotterie-Looſe, deren Debit iſt in Königl. Preußl. und Chur-Braunſchweigſchen Landen reciproce erlaubt 455.
Lumpen, deren Aufkauf iſt verboten 289. Lumpen, Papier-Späne, Abſchnitzel von Pergament und andern Häuten, auch Schaf-Füſſe und andere dergleichen zum Leimmachen erforderliche Materialien ſollen nicht aus dem Lande geführt werden 445.

M.

Magiſträte, diejenigen, die ein jus vocandi paſtorem haben, ſollen, wenn der Inſpector bey ihnen mit Tode abgehet, und wenn ſie wollen, daß ihrem Pfarrer die Inſpection mit aufgetragen werde, zuvor mit dem Ober-Präſidenten ernferiren 1225. vid. Abſchoß, Erbſchaften, Erbſchafts-Fälle, Erben, Hoff-Landwercker.
Mäckler-Ordnung 1091. vid. *Proxenata.*
Maltheſer-Kreutz, deſſen Tragung iſt den Johanniter-Ordens-Rittern verſtattet 461.
Mandatum ad ſolvendum, wo die Summe weniger, als 100 Rthlr. beträgt, ſollen dafür keine Gebühren genommen oder angeſetzet werden 417.
Manufactur vid. Gold und Silber-Manufactur und Geſpinſt, auch Vorzugs-Recht.
Manufacturiers vid. Fremde.
Marck vid. Häuſer, Müntz-Edict, Reglement.
Marodeurs, ſelbiger ſollen ſich ſämtliche Obrigkeiten und Beamte in Städten und Dörfern, beſonders aber ſämtliche Unterthanen auf dem platten Lande, durch gemeinſamen Beyſtand unter Anziehung der Sturm-Glocke erwehren, und an die Obrigkeit abliefern 35.
Maulbeer-Bäume, deren Erhaltung und Vermehrung auf den Kirchhöfen zur Beförderung des Seiden-Baues 195. 999. 1007. deren Beſchädigung iſt verboten 1261. demjenigen, welcher einen Uebertreter der Edicte wider deren Beſchädigung anzeigt, ſoll ein Præmium von 5 Rthlr. gereicht werden 1063. vid. Kirchhöfe.
Maulbeer-Reglement, deſſen Declaration 1313.
Majorennité, wie es in Abſicht der Adlichen mit derſelben zu halten 161. vid. Adel.
Meiſter, fremde ſollen ohnentgeldlich in den Innungen angenommen werden 283.
Meß- und Commercien-Sachen, in ſelbigen ſoll in denen Fällen, wo die Franckfurter Meß-Commercien-Commißion in Königl. Provintzen zu correſpondiren hat, derſelben unter herrſchaftlicher Rubrique und publiquen Siegel geantwortet, und keine Expeditions-Gebühren berechnet werden 139.
Meſſe vid. Schauſpiele.
Meß-Korn vid. Prediger.
Meurs vid. Müntz-Edict und Reglement.
Miethen, Reſcript wegen deren Steurung, und wie es ſonſt dabey zu halten 673. vid. Kauf.
Minderjährige, ob ſelbige gegen ein mit elterlichen oder der Curatoren Conſens geſchehenes Ehe-Verſprechen, wenn ſie auch keine Läſion darzuthun vermögen, reſti-

tuirt werden können 339. ob ohne Unterschied, wenn sie auch schon Witwer oder Witwen sind 767.
Minister vid. *Forum.*
Minorennis vid. Minderjährige und *Curator.*
Mitbelehnte, deren gesuchte Eintragung auf vererbte Ritter-Güter von deren Besitzer hat kein Bedencken, ob sie sich gleich solcherhalb selbst nicht melden 609 und 665.
Mondirungs-Stücke, sollen auf Pässe von dem Obersten von Wartenberg überall Zoll- und Accise-frey paßiren 415.
Mord vid. Kinder-Mord.
Mühlen, dem Eingesessenen der Vogtey Geldern ist verboten, auf fremden Mühlen zu mahlen 281. vid. Tobacks-Rauchen.
Münze vid. Criminal-Richter und Wechsel.
Münz-Edict vom 21sten April 1763. 208. vom 18ten May ej. 224. Declaration derselben 245 und 264. ist auch auf die ex deposito ausgethane Gelder zu extendiren 253. vom 29sten Mart. 1764. 381. Declaration des §. 10. n. 11. in Ansehung der in Preußischen Sechsern seit dem 21sten April 1763. getroffenen Verbindungen 451. Declarations-Rescript, womit das vom 29sten Mart. 1764. in Geldern und Cleve, Meurs und Marck zu publiciren 869 iqq.
Münz-Sorten, in dem Fall, wo über gangbare Müntzen, oder occasione dessen, daß gar keine Müntz-Sorten ausgedruckt sind, Streit entstehet, ist ein Verhör anzusetzen, darin die Güte inter partes mit möglichstem Fleiß zu versuchen; in deren Entstehung aber, vor Abfassung des Erkenntnisses, von denen vorfallenden Umständen nach Hofe zu berichten 58. alle fremde geringhaltige sind verrufen, und nebst den Preußischen und Sächsischen sollen nur die Bernburgische Müntzen Cours haben; bey den Cassen letztere aber nicht angenommen werden 90 und 147. wie der Ausdruck im Contract wegen unverrufener Müntz-Sorten zu deuten sey 147. ob es gültig sey, wenn einer Frau statt guten Geldes Sächsische Müntz-Sorten obtrudirt worden, und sie ohne Revers absque Curatore darüber quittirt hat 289. welche, und nach was vor Werthe sie in der Provintz Geldern bey den Cassen vor der Hand angenommen werden sollen 435. Edict wider das Kippen und Wippen derselben 360. vid. Capital, Gläubiger, Pächter, Schuldner, Zahlungen.
Münz-Verordnungen, auf selbige ist auch im Wernigerodischen zu halten und zu erkennen 1329.
Musique, deren Administration ist aufgehoben 237. vid. Juden.

N.

Nachlaß, der Hoff-Handwercker gehört zu dem Ressort des Magistrats 163. vid. Hoff-Künstler.
Natürliche Kinder vid. Adel.
Neumarck vid. Agnaten, *Præclusoria*, Vasallen.
Notarien vid. Erbschafts-Fälle und Vollmacht.

O.

Ober-*Consistorium*, selbiges kan den Candidaten allein die wirckliche Erlaubniß zu predigen ertheilen 345. ohne dessen Approbation soll in den Stadt-Schulen kein neuer Schul-Lehrer vocirt werden, oder ascendiren 529.
Obligationes, deren Eintragung ins Land- und Hypothequen-Buch 285. wie es zu halten, wenn ein Wechsel oder eine Obligation retradirt wird, ohne eine Quitung, darin ein Agio reservirt ist 525. vid. Hypothequen-Schein.
Obst-Stämme vid. Bäume.
Octroy für die Berliner Giro- und Wechsel-Banque 1203. seq.
Oefen, die von der Academie zur Menagirung des Holtzes vortheilhafte 973.
Officier, wenn selbigem ein Eyd zuerkant worden, ist dessen Præstation bis nach geendigten Krieg auszusetzen 142. nach was für Rechten in Ansehung der Officier und Soldaten in materia de successione zu erkennen sey 574. vid. *Curator*, Prediger.
Officiers-Kinder, wie deren Bevormundung geschehen soll 125. vid. Vormund.
Officium fisci vid. *Adjunctus fisci.*
Olitäten-Krämer, den fremden soll das Hausiren nicht gestattet werden 1119.
Oppignoratio nominum, es ist zur Gültigkeit der Verpfändung der auf Immobilien verschriebenen und eingetragenen nominum genug, wenn die dazu gehörige

Documenta originalia dem Creditori zu Händen gestellet worden; auch bey bloſſen chyrographariſchen, oder uneingetragenen Nominibus iſt die an den Creditorem geſchehene Einhändigung der Schuld-Verſchreibung zulänglich; die Notification aber der geſchehenen Verpfändung an des Debitoris Debitorem iſt nicht erforderlich 172.

Original-Documente und Urkunden, wie es mit denen bey der Einäſcherung der Stadt Cüſtrin, und ſonſt verlohrnen, zu halten 216.

Oſtfriesland vid. *Summa appellabilis.*

P.

Pacht-Anſchlag, in allen Fällen, wo Verpächter den Anſchlag zu evinciren ſchuldig iſt; Pächter aber behauptet, daß ſolcher nicht richtig ſey, ſoll auf eine Unterſuchung in loco durch Wirthſchafts-Verſtändige mit Abhörung von Zeugen erkant werden 455. vid. *Concurs* und Aemter.

Pachtung vid. Kriegs-Räthe.

Pächter, in welchen Müntz-Sorten ſie die Penſion zu bezahlen 159. wie deren erlittener Kriegs-Schaden zu berechnen 297 ſeqq. wie es mit deren Abſchoß zu halten 239. vid. *Edict* vom 21. April 1763. und Gerichts-Obrigkeit.

Pappier vid. Lumpen.

Paquetер, ſo mit der Poſt abgehen, ſollen gut emballiret ſeyn 74.

Paß vid. Vorſpann.

Pergament vid. Lumpen.

Pfand-Recht, dasjenige, was die hypotheca generalis in bonis mobilibus & nominibus giebt, erſtreckt ſich nicht contra tertium poſſeſſorem titulatum 1021.

Pium corpus vid. Darlehn, *Inſpectores*, wüſte Stellen.

Plaggen, deren Aufkauf iſt verboten 289.

Plattes Land vid. Feuer-Societät.

Pœna anticipati concubitus, ſoll aufgehoben werden 1101. pœna divortii, auf ſelbige ſoll in allen Fällen ohne Unterſchied zum Beſten des unſchuldigen Theils erkant werden 1103. pœna nullitatis vid. Hypotheqven-Schein und Intelligenz-Blätter.

Policey-Reuter vid. Land-Reuter.

Pommern, deſſen Bauer-Ordnung 531 ſqq. vid. Abſchoß, Bauern, Coloniſten, Hütungen, Lohn, Regierung, Vaſallen, Verpachtungs-Termin, Zinſen.

Pommerſche Cammer, ſoll dem General-Fiſcal und denen, welchen er Commiſſion ertheilen wird, in Ausübung ihres Amts nicht hinderlich ſeyn 451.

Porcellain-Fabrique, zu deren Juſtitiarius iſt der Hofrath und Cammer-Gerichts-Advocat Jablonski beſtellet 1363. deſſen Inſtruction 1365. vid. Sachſen.

Poſſeſſio vid. *Vaſall.*

Poſt vid. Paquetер, Regierung.

Poſt-Aemter vid. *Extra*-Poſtfahrer.

Poſtfreye Sachen, deren Rubriquen 291 und 349.

Poſtillon, deren Jurisdiction 53.

Potsdam, Juſtiz-Reglement des daſigen Rathhauſes 1251 ſeqq.

Potsdamſches Wayſenhaus, an deſſen Directorium ſoll jährlich ein Atteſt der Succumbentz-Gelder vom Preuß. Hoff-Gericht und Tribunal eingeſandt werden 192.

Præcaution, was für welche bey Ablebung des an der Seuche umgefallenen Viehes zu beobachten 527.

Præcluſio, muß in dem foro des Diffamantis und Provocati geſucht werden 256.

Præcluſoria aller derjenigen, welche ihre jura realia und Documenta obligatoria, ſo ein dingliches Recht mit ſich führen, und in termino præcluſivo nicht bey der Neu-Märckiſchen Landſchaft prodicirt und eintragen laſſen, quoad effectum hypothecæ publicæ & prioritatis 999.

Præſcription, intuitu bonorum eccleſiaſticorum ſind unablößliche Schulden derſelben nicht unterwürfig; ſondern es ceſſiren zwar einzeljährige Einkommen, ſo weit die tempora præſcriptionis austragen; die übrigen aber, dadurch nicht berührte jährliche Einkommen und jura, ſollen in ihrer Kraft verbleiben 1227. tempus belli iſt davon abzuziehen ibid.

Prediger; in den Fällen, wo wider derſelben Translocation, oder Caſſation erkant wird, ſoll das ergangene Urthel vor der Publication zur Confirmation eingeſandt werden 157. ſollen ſich bey willkührlicher Strafe enthalten, Predigten in Verſen zu halten 193. ſolche können unter gewiſſen Bedingungen ihr Meß-Korn und Decem von den Königl. Aemtern wieder in natura erhalten 201. die

in

in den Dörfern sollen aufsetzen, was sie a tempore reformationis für Antecessores in ihrer Pfarre gehabt, und ob noch was aus den Catholischen Zeiten vorhanden; ingleichen, was sonst von Antiquitäten und Naturalien sich befindet; auch wann Leute bis an oder über 100 Jahr gelebet 1231. wie ihre und der Küster Accidentzien auf einen generalen Fuß zu richten 1233. sollen die Sterbe-Fälle derer Eximirten, die unter des Cammer-Gerichts-Jurisdiction stehen, und Unmündige hinterlassen, bey 10 Rthlr. Strafe dem Pupillen-Collegio melden 1249. welches diese Eximirte sind ibid. dieser Bericht soll in allen Fällen abgestattet werden 1311. sollen sich nicht unterstehen, Officiers, die in fremden Diensten stehen, ohne Anfrage aufzubieten und zu trauen 1309. sollen keine Ehefrau, deren Mann mit zu Felde gegangen, trauen, bevor nicht ein glaubwürdiges Attest von dessen Tode beygebracht worden 1323. vid. Candidaten, Kirchen-Bücher, Hochzeiten, Liste, Rechnungen.

Prediger-Witwen vid. Sterbe-Quartal.

Preussen vid. Bäume Revisions-Sententzien, Wegebesserungs-Reglement.

Preuß. ein Drittel, deren Unterschied mit Sächsischen ein Dritteln 167.

Preuß. Müntz-Sorten vid. Müntz-Sorten.

Prigniz, deren Gesinde-Ordnung 1265. sq.

Printzliche Gesamt-Cammern, Rescript wegen der neu Etablirten 1239. sq.

Privilegium privativum über die Berlinische Lioner Gold- und Silber- und Drath-Fabrique auf 20 Jahr 419.

Processe, selbiger ist wegen Abhörung der Zeugen über 8 Wochen nicht aufzuhalten 25.

Proclamation, wenn Deutsche mit Frantzosen sich verheirathen, soll sie in beyder Theile Kirchen geschehen 1237.

Proclamations-Schein, ohne einen von den Land-Räthen unterschriebenen sollen keine Cantonisten copulirt werden 419.

Procurations-Geld, Circulare wegen des Procuration- und Sand-Geldes 1235.

Professores, denen Professoribus Theologiæ soll von den Studiosis für die Collegia publica ein billiges honorarium entrichtet; wie solche Bezahlung geschehen, und wie sie, als geschehen, docirt werden solle 507. was die zu Halle vor besondere Collegia lesen sollen 529.

Prolongation des Wechsels, ist als ein hinlänglicher Beweiß des richtig gezahlten Geldes zu achten, bis das Gegentheil dargethan worden 142.

Protocolle, die bey Commißionen gehaltene sollen die Commissarii entweder selbst, oder durch Zeugen von den Partheyen mit unterschreiben lassen 463.

Proxeneta, selbiger kan, es mag derjenige, so Geld suchet, einen besondern, und der, so dasselbe unterbringen will, wiederum einen besondern haben, und durch beyde das Negotium zu Stande gebracht werden; oder einer und eben derselben Person von dem Creditore die Unterbringung eines Capitals, und von dem Debitore die Negocirung eines Anlehns, von jedem ausdrücklich, separatim, übertragen gewesen; und also ein proxenata bilateralis vorhanden gewesen seyn, blos Einviertel pro Cent von dem Anleihen fordern 11.

Proxeneticum, selbiges wird ex lege gefordert, und muß es bey dessen Entscheidung, wenn gleich ex Promisso ein höheres Proxeneticum eingeklagt worden, lediglich verbleiben; daß hingegen ein geringeres stipulirt werden könne, versteht sich von selbst 12.

Prüfungs-Predigten, wie es mit denselben, und dem Examine pro Ministerio gehalten werden soll 599.

Publication, die im Kriege ergangene Verordnungen sind in Cleve zu publiciren 239.

Pupillen vid. Unmündige.

Pupillen-Gelder vid. Kinder-Gelder.

Purgatorium, solches ist in causa Judæi contra Christianum, wenn die Sache sich nicht sonst zum Suppletorio des Christen qualificirt, dem Juden aufzuerlegen 1225.

Q.

Quedlinburg vid. Stempel-Papier.

R.

Räude, wegen der sich unter dem Schaf-Vieh äussernden 363.

Ravensbergsches Appellations-Gericht, ist mit dem Cammer-Gericht combinirt 1263.

Rechnungen, bey Formirung und Einsendung der Special-Amts-Kirchen-Rechnungen sollen sich die Inspectores, Prediger und Beamte den deshalb ergangenen Verordnungen und Instructionen gemäß verhalten 83 sqq.

Rectores, Verordnung an die Berlinische, daß die Gymnasiasten und Schüler nicht Truppweise herumgehen sollen 205.

Regimenter und Flösser, Reglement für dieselbe in der Churmarck Brandenburg 579 sqq.

Regiments-Casse v. Vorzugs-Recht.

Regierung, Neumärckische, Declaration der Instruction für dieselbe de Anno 1740. 101. der Pommerschen sollen alle Publicanda in sämtlichen Vor- und Hinterpommerschen Landen gelassen werden 237. die Cleoische soll keine Dispensation a tempore luctus ertheilen 253. bey der Magdeburgischen sollen die Edicte und zu publicirende Urthels nicht durch die Regierungs-Boten insinuirt, sondern mit der Post abgesandt werden 131.

Registratur-Reglement des Cammer-Gerichts 1135 sqq.

Reglement wegen Weite des Spuhres an Wagen, Karren und andern Fahrzeugen in Cleve, Meurs und Marck 595 sqq.

Relaration des Arrests vid. Arrest.

Reluition, wie es wegen der Reluition des vom Feinde weggenommenen Viehes und Effecten, und des darin zu haltenden Termini zu halten 135.

Requisitoriales vid. Amsterdam.

Residentz, über die wegen nicht gehaltener stricten Residentz, ingleichen pro Dispensatione von derselben bey den Stiftern zu entrichtende Gelder, ist dem General-Lieutenant und würcklichen Kriegs-Minister, von Wedell, als Chef des Potsdamschen Waysenhauses, eine Nachweisung einzuschicken, und damit bey dem Schlusse jedes Jahrs zu continuiren 121.

Retradition der Schuld-Verschreibung hat vim quietanciæ 561. nach geschehener Retradition derselben muß Creditor bey Annehmung der Summe in schlechtern Gelde beweisen, welchergestalt er sich das Aufgeld daben vorbehalten ibid.

Revers vid. Capital.

Reversales, Rescript, die verlangte Reversales an den Magistrat zu Leipzig wegen des von dem Hofrath von Steinwehr in Leipzig zu hebenden Capitals zu ertheilen 1243 sqq.

Revisions-Sententzen, wie es mit denen in Preußischen Sachen zu halten, ingleichen was für Gebühren dabey anzusetzen 614. vid. *Appellatio*.

Rußische Contribution, wegen derselben soll auf die Immobilien in Berlin nichts weiter repartirt werden 579.

Rußland vid. Friede.

S.

Sächsische Eindrittel, sollen zwar in Cassen angenommen, dadurch aber Particuliers, so in andern Müntz-Sorten Geld zu fordern haben, nicht präjudicirt werden 3. Bescheid wegen des Unterschiedes zwischen Preußischen und Sächsischen Eindrittely 167. deren Ausfuhr ist verboten 357. vid. Anlehn, *Appellatio*, Capital, Müntz-Sorten, Zinsen.

Sachsen, Edict wegen verbotener Einfuhre Sächsischer Manufactur- und Fabriquen-Waaren 723.

Salfelder und andere Heller, deren Einbringung, Annehmung und Ausgebung ist bey Strafe der Confiscation untersagt 14.

Saltz, wie dasselbe im Hertzogthum Geldern unmittelbar aus den Saltz-Factoreyen Tonnenweise abgeholt werden könne 417.

Salz-*Inspectores* und Factores, Reglement und Instruction, wornach sich selbige zu achten haben 1127 sqq. v. Liste.

Sammt, Einführung fremder Sammte und Velphe, Droguets, Frises ꝛc. ist verboten 241.

Sand-Geld 1235.

Schaf-Füsse vid. Lumpen.

Schafer vid. Feld-Ordnung.

Scharfrichter, wie es wegen der Jurisdiction über dieselben zu halten 123.

Schauspiele, sind ausser der Messe in Franckfurt einzustellen 607.

Schauspieler, ausser Schuch und Berger sollen keine spielen 681.

Scheide-Münze, die alten im vorigen Sæculo bis 1756. gemüntzte 6 Pfenning-Stücke, ingleichen die bis 1755. inclusive ausgeprägte 4 Pfenning und dergleichen sollen nicht ferner bey Cassen genommen werden 525.

Schiff-Bau, die zu desselben Beförderung accordirte Beneficien 348.

Schiffs-Gefässe, deren Vermehrung 1173.

Schiffer, sollen weder von Klafter-Holtz, noch von den Holtz-Märckten Kloben entwenden 355.

Schlächter, sollen sich der wucherlichen Vor- und Aufkäuferey, auch Ausfuhre des rohen Leders enthalten 341.
Schlesien vid. Bethäuser.
Schule, General-Land-Schul-Reglement 265 sqq. deren Verbesserung in Schlesien 203. vid. Bauen, Ober-Consistorium, Visitation.
Schul-Catalogus, dessen Vorschriften 931 seq.
Schul-Collecten-Gelder 991.
Schulmeister und Küster, sind von dem General-Superintendenten der Altmarck zu examiniren 411. vid. Hochzeiten, Küster.
Schulden vid. Buchschulden.
Schuldner, die, welche ihren Gläubigern die Capitalien aufkündigen, sind schuldig, selbige in dem erhaltenen guten Gelde zu bezahlen, oder dafür das courrente Agio sogleich baar zu erlegen 120.
Schuld-Verschreibung, deren Retradition hat vim quietantiæ 561.
Schultheissen vid. Erbschafts-Fälle.
Schutz-Jude, Circulare wegen Ansetzung der zweyten Schutz-Juden-Kinder 1219.
Schwedt vid. Adliche.
Schweine-Zucht, deren Verbesserung 1005.
Schwerdfeger, sind nicht zu den Hoff-Künstlern zu rechnen 166.
Seide, wie die Anzeige der gewonnenen Seide beschaffen seyn müsse 1261. wie die Einsendung der jährlichen Berichte deshalb geschehen soll 1335.
Seiden-Bau, dessen Entreprenneurs sollen sich selbst die Grains gewinnen, und dergleichen fernerhin nicht weiter, als unter diejenigen distribuirt werden, welche zum erstenmahle die Seiden-Zucht vornehmen, oder denen ihre Seiden-Grains verunglückt sind 1. vid. quoque 1089. und Maulbeer-Bäume.
Selbstmörder, deren Cörper sind zu beerdigen und nicht durch den Schinder wegzuschaffen 1203.
Senat, der erste, vid. Erbschafts-Sachen.
Senator vid. *Examen.*
Sentenz vid. Ehescheidung.
Soldaten, diejenigen, so von den Regimentern in die Cantons entlassen werden, können sich ihres Gefallens ohne vorgängigen Consens des Commandeurs verheyrathen 201. vid. Acker-Wirthschaft, Officier.
Solutionis tempus ist der terminus, welcher respectu des wegen der Müntz-Sorten bey Zurückzahlung der Capitalien ergangenen Circul. vom 12ten Jan. 1762. die casus præteritos von den futuris unterscheidet, und sind alle Fälle, wo actualis Solutio schon vor Erlassung des Circularis erfolgt ist, ad casus præteritos; diejenigen aber, wo die würckliche Zahlung tempore emanantis Circularis noch nicht geschehen gewesen, ad casus futuros zu rechnen; es mag letztern Falls ante Circulare die Aufkündigung geschehen, oder darüber controvertirt seyn 133.
Spiele, alle Hazard-Spiele sind verboten 205.
Spiel-Karten, ungestempelte, deren Debit und Gebrauch ist verboten 157.
Spieler, herumziehende unbefugte Würfel- und andere Spieler sollen nicht geduldet werden 33.
Sponsalia, bey vorhergegangenen bündigen Sponsalien soll, wenn copula carnalis hinzugekommen, nicht auf Abfindung; sondern Vollziehung der Ehe erkant; jedoch wegen der effectuum civilium der Ehe vorher angefraget werden 617. vid. Ehe-Verlöbnisse.
Sportul-Buch, selbiges haben sich alle Gerichte anzuschaffen 248.
Sportuln vid. Landes-*Credit-Commission.*
Sportul-Casse vid. *Depositen-Casse.*
Sportul-Taxe vid. Unter-Gerichte.
Spuhr, Reglement wegen Weite desselben 595. seq.
Städte, wo keine Advocaten sind, wie es mit der Direction des Processes und der Bestellung des Contradictoris, und Curatoris bonorum zu halten 91.
Stempel-*Edict* 731 und 993. dessen Declaration 1103.
Stempelung, der Geburts- und Lehr-Briefe und Kundschaften 1019.
Stempel-Papier, die Dispensationes von demselben finden nicht statt 603. dessen Gebrauch im Stift Quedlinburg 1049. in Vormundschafts-Sachen und andern Fällen 1065. vid. Landes-*Credit-Commission.*
Stempel-Pergament, dessen ad tempus geschehene Erhöhung, so daß der Bogen, so bisher für 18 Gr. verkauft worden, für 20 Gr. und die zu 5 Gr. für 7 Gr.

17 Gr. debitirt werden, soll, so lange als der hohe Preiß der Kalbfelle continuirt, dauern 33.
Sterbe-Quartal, selbiges gebühret, so wie denen Prediger-Wittwen und Kindern, also auch andern derselben Erben, als ein Deservit 295.
Sterbe-Fall vid. Geläute.
Steuer-Räthe vid. *Extra*-Post.
Stifter vid. Residenz.
Stipendiaten, die Collatores stipendiorum sollen jährlich denen Universitäten bekant machen, welche von den Stipendiaten diese oder jene Universität bezogen 295 und 1319.
Stipendien-Tabellen, deren Einrichtung 679.
Strassen, deren Reglement 379.
Subhastationes, wie solche während des Krieges sistirt werden sollen 159. vid. Bauer-Güter, Concurs-Güter, Unmündige.
Successio, nach was für Rechten bey derselben in Ansehung der Officiers und Soldaten zu erkennen sey 574. vid. Erbschaft.
Successio feudalis vid. Lehn.
Successions-Recht, Erläuterung des Rescripts wegen dessen Eintragung 1071. vid. 256.
Succumbentz-Gelder vid. Potsdamsches Waisenhaus.
Summa appellabilis, solche ist im Fürstenthum Ost-Friesland 20 Rthlr., oder 54 dortige Gulden 765.

T.

Tabellen vid. Kreyß-*Officianten*.
Tagelöhner, Reglement für dieselben in der Marck Brandenburg 579. seq.
Tentamen concordiæ, selbiges ist in Ehe-Sachen jederzeit vor den Verhörs-Terminen anzustellen 155.
Terminus præjudicialis vid. *Arrest*.
Testament, eines Kriegs-Gefangenen soll als privilegirt geachtet werden 324.
Testator vid. *tutor testamentarius*.
Titulus possessionis, selbiger ist auf alle gerichtliche Kauf-Contracte, so coram judicio des Exemti geschlossen sind, ohne daß es einer Confirmation, oder Consens abseiten des Magistrats bedürfe, in das Grund- und Hypothequen-Buch einzutragen 165. vid. Hypothequen-Buch, Land-Buch.
Toback, Edict wegen der General-Verpachtung des Rauch- und Schnupf-Tobacks 977. seq.
Tobacks-Rauchen, in den Heiden ist verboten 361. auch in den Mühlen 527.
Torf-Graben, soll sorgfältig betrieben werden 1363.
Tradition, ob auch bey anderm Kaufe, als sub hasta, die Gefahr bis zu derselben dem Verkäuffer bleibe 363.
Translocation vid. Prediger.
Trauer, wie es mit selbiger bey dem Absterben Sr. Königl. Majest. Frau Schwieger-Mutter, der verwitweten Herzogin von Braunschweig Durchl. zu halten 131.
Trau-Handlung, wie es damit zu halten, wenn das Braut-Paar nicht von einerley Confession ist, und welchem Prediger, den Trau-Actum zu verrichten gebühre 1327. wie es zu halten, wenn kein Prediger von der Confession der Braut an dem Orte ist, wo die Braut sich aufhält 1329.
Trau-Scheine, die Trau-Schein-Gelder der Juden fliessen an die Casse des Potsdamschen Waisenhauses 221. der Juden gehören vor die Cammer 237. vid. Cantonisten.
Trauung vid. Colonisten, Prediger.
Tutor testamentarius, selbiger kan sich, der Prohibition des testatoris ohnerachtet, nicht entbrechen, einen richtigen statum bonorum und Balance versiegelt, zu übergeben 285.

U. V.

Vagabonde, sind nicht im Lande zu dulden 249.
Valuta, den Beweiß deren Empfangs darf ein Jude bey traßirten Wechseln gegen einen Christen nicht führen; auch nicht bey eigenen Wechseln in dem Fall, da er mit einem Kaufmann oder Negocianten zu thun hat 1213. vid. *Endossement*, Wechsel.
Vasallen und Eingesessene, denen in Pommern und Neumarck soll eine fünfjährige Nachsicht verstattet werden 213. sollen nicht ohne Special Permission in auswärtige Dienste gehen 1196. auch nicht ausser Landes reisen 1199. wie gegen die in fremde Dienste gehende oder ausserhalb Landes sich aufhaltende zu verfahren 1021. und 1217. derjenige, welcher in Anno

1740. im wircklichen Beſitz eines Grund-Stückes, oder einer Gerechtigkeit geweſen iſt, darf die Poſſeſſion weiter nicht beweiſen, ſondern ſoll darin geſchützt werden 1211. vid. Edelleute.

Vater, ſelbiger ſoll die völlige Verwaltung über das Vermögen ſeiner Kinder, ſo von der Mutter, oder ſonſt auf einige Weiſe herrühret, behalten 563. die 3 Ausnahmen davon ibid.

Velphe vid. Sammt.

Venia ætatis, die, welche ſolche haben, können die Capitalia und Rückſtände erheben 463. auch diejenigen Capitalia, welche auf Hypothequen ſtehen 491.

Veräuſſerung vid. Grund-Stücke.

Verbotene Waaren vid. Sachſen.

Vermögen, wie es mit Verabfolgung des Vermögens derer Handwercker zu halten, welche ohne Erlaubniß auſſer Landes ſich niederlaſſen 247.

Verpachtung vid. Bernſtein-Fang, Calender-Weſen, Toback.

Verpachtungs-*Termin*, allgemeiner in Pommern 687.

Verſchreibung vid. *Aſſecurantz-Compagnie.*

Verſiegelung vid. Erbſchaft.

Verſtorbene vid. Liſte.

Verwaltung des Vermögens der Kinder vid. Vater.

Veſtungs-Arbeit vid. *Acten.*

Vieh, wie es mit der Reluition des vom Feinde weggenommenen und des darin zu haltenden termini zu halten 135. vid. *Præcaution.*

Vieh-Seuche, Circulare wegen deren Prácavirung 1317.

Vieh-Sterben, wie die Prediger und Schultzen ſich dabey zu verhalten haben 561. erneuerte Inſtruction, wie bey dem nachgelaſſenen Abledern des verreckten Viehes zur Zeit des Vieh-Sterbens zu verfahren 1107.

Viehzucht, Reglement wegen deren Verbeſſerung 717.

Viſitation, wie es bey der jährlichen Land-Kirchen- und Schulen-Viſitation zu halten 367. in den Inſpectionen iſt alle 3 Jahr Local-Viſitation zu halten 1233.

Vollmacht, eine gerichtliche allein, und keine coram Notario & teſtibus, iſt bey Auszahlungen ex depoſito gültig 367.

Vorladung, der Erbſchaftlichen Gläubiger vid. Erbſchaft.

Vormund, ſelbige ſind bey den groſſen Kriegs-Calamitäten mit der Eintragung der Vormundſchaften zu verſchonen 98. wie es mit Bevormündung der Officiers-Kinder zu halten 53. wie es bey den Vormundſchaften der nachgelaſſenen Kaufmanns-Kinder ratione inventarii & fori zu halten 93. vid. *Tutor teſtamentarius.*

Vorſchreiben vid. Amſterdam.

Vorſpann, es ſoll keinem mehrerer Vorſpann gegeben werden, als in dem jedes Orts zu producirenden Original-Paß determinirt worden 129.

Vorwercker, wie die zu denſelben eingezogene Höfe und Aecker des platten Landes zu beſetzen und zu bebauen 449.

Vorzugs-Recht, das der General-Kriegs-Cantzeley und den Regiments-Caſſen wegen der an ihre Liveranten gethanenen Vorſchüſſe zuſtehende iſt bey entſtehenden Concurſen über der Liveranten Vermögen auf 1 Jahr eingeſchränckt 599. Vorzugs-Separations- und Vindications-Recht der Wollen-Seiden-Baumwollen-Cameel-Haar- Leinen-Manufacturen; ingleichen Zucker-Raffinerien, Syrup, Kupfer, Meſſing, Blech- und Stahl-Fabriquen iſt auf ein Jahr von dem Lieferungs-Tage anzurechnen, eingeſchränckt 1103.

Univerſität, die zu Halle hat die im Lections-Catalogo angeſetzte Collegia in der dazu angeſetzten Zeit zu Ende zu bringen, und am Ende eines jeden halben Jahres darüber zu berichten 459. ſoll von den Studirenden, welche ſich durch Fleiß und gute Aufführung diſtinguiren, und von denen, bey welchen keine Ermahnungen ſtatt finden wollen, jedes halbe Jahr berichten ibid.

Unmündige, die von derſelben Eltern auf Wechſel ausgeliehene Capitalien können gegen Prolongation der Wechſel bis zu einem nach dem Frieden feſtzuſetzenden Regulativ den Debitoribus gelaſſen werden 137. wie die Subhaſtation der denſelben gehörigen Immobilien bey dem hergeſtellten Frieden ſervato juris ordine geſchehen könne 161. vid. Prediger.

Unter-Gerichte, des Fürſtenthums Halberſtadt und demſelben incorporirten Graf- und Herrſchaften Sportul-Taxe 25 ſqq. vid. Depoſiten-Weſen.

Unterthanen, Edict wider deren Weglaufen und Verheelen 325. ſelbige müſſen die Juſtitiarios zu den Gerichts-Ta-

gen

gen und Abnahme der Kirchen-Rechnungen unentgeldlich holen und zurück fahren 1245. vid. Dienste, Gerichts-Obrigkeit.

Urkunden vid. Original-Documente.

Urthel, selbiges soll in denen Fällen, wo wider Prediger auf Translocation oder Cassation erkannt worden, vor der Publication zur Confirmation eingesandt werden 157. die Criminal-Urthel sind künftig zur Confirmation einzusenden 365. welche auszufertigen sind? 729. vid. Edicte.

W.

Waaren, ausländische, deren Einführung und Gebrauch überhaupt; ingleichen derer hoch imposirten auf dem platten Lande ist verboten 1119. vid. Sachsen.

Wayſenhaus, Potsdamsches, vid. Annaten-Gelder, Juden, Residenz, Trauscheine.

Waldung vid. Holtzung.

Wechsel, aus einem von einem Christen an einen Juden ausgestellten Wechsel kann, so lange dessen Wechsel-Kraft dauert, niemahls anders, als Wechselmäßig, und eher nicht, als wenn er veraltet, tamquam ex Chyrographo geklagt werden 74. ausserhalb Landes zahlbare Wechsel sind auch hier als gültig anzunehmen, und der Creditor ist nicht schuldig, mit hiesiger Müntze sich zu begnügen 131. bey solchen, welche ein Christ, der kein Kaufmann ist, an einen Juden über baares Geld ausgestellet hat, und welche nicht nach Vorschrift des Rescripts vom 14ten Februar 1756. eingerichtet sind, muß der jüdische Gläubiger, so lange die Wechsel-Kraft dauert, den Beweiß des gezahlten Geldes führen, wenn gleich seit dessen Ausstellung das Biennium abgelaufen 141. dessen Prolongation oder sonst schriftliche Anerkenntniß eines Christen in Wechsel-Sachen zwischen ihn und Juden, ist, als ein hinlänglicher Beweiß des richtig gezahlten Geldes, bis das Gegentheil dargethan worden, zu achten, und ist der Jude ferner nicht schuldig, daß das Geld baar und richtig bezahlt sey, zu erweisen 142. bey traßirten, besonders auf Ausländer gezogenen negotiirten Wechseln sind die allgemeinen Ausdrücke der Valuta, als

Valuta von demselben,
Valuta empfangen,
Valuta contento,
um den Werth bin vergnügt,

vor hinlänglich zur Wechselmäßigen Klage anzunehmen 293. vid. Endoſſement, Jude, Kinder-Gelder, Obligation, *Valuta*, Unmündige.

Wechsel-Kraft vid. Assecuranz-Compagnie.

Wechsel-Ordnung, Declaration des Artic. 27. derselben 1203. it. des 21. Artic. 1213.

Wechsel-Sachen vid. Appellation.

Wege-Besserungs-Reglement 379. im Königreich Preussen 435. in Geldern 468.

Wege und Landstraſſen, deren Ausbesserung 203.

Wernigerode, auch im Wernigerodischen muß über die Königl. Müntz-Verordnungen gehalten und erkannt werden 1329.

Witwen, Declaration des Edicts von deren Verheyrathung intra annum luctus 931. vid. *Beneficium miſerabilium Perſonarum.*

Wolle, die Schaf-Wolle soll rein und sauber zum Verkauf gebracht werden 465.

Würfel vid. Spieler.

Wüſte Stellen, Circulare wegen Reduction der auf denselben haftenden und denen piis corporibus zustehenden Zinsen 1229.

Z.

Zahlung, abschlägliche Zahlung eines Christen an einen Juden auf Wechsel; es sey an Zinsen, oder Capital, ohne ausdrücklich beygefügten Vorbehalt, wenn er selbiges unter dem Wechsel eigenhändig angemerckt, oder von dem Juden eine besondere Quitung sich hat geben lassen, befreyet den Juden von dem Beweise, daß das Geld baar und richtig gezahlt sey 142. in welchen Müntz-Sorten solche vom 1sten Jun. 1763. an geschehen sollen 224 sqq. wie es künftig bey Auszahlung gerichtlicher Depositorum in Absicht der Auszahlungs-Befehle gehalten werden soll 417. vid. Vollmacht.

Zeugen, deren Verhör kann in der Appellations-Instantz eingebracht werden, wenn der Zeuge auswärtig, oder verhindert; demohngeachtet aber der Proceß fortgesetzet wird 25. wie es mit deren Abhörung zu halten, welche wegen des Krieges abwesend, oder verhindert sind 35. an ei-

nes verworfenen Stelle darf kein neuer vorgeschlagen werden; es kann auch post publicationem rotuli, noch weniger nach übergebener Deductions-Schrift kein neuer Zeuge vorgeschlagen werden 1215.
Zeugniß vid. Advocat.
Ziesar, dessen Dienst-Reglement 473.
Zinsen, selbige müssen sowohl Ausländer, als Einheimische in Sächsischen 8 Groschen-Stücken annehmen 133. die Hinterpommerschen und Caminschen Stände können in denen 5 Indult-Jahren 1 Procent Zinsen weniger, als stipulirt worden, entrichten 419. vid. Müntz-Edicte und deren Declaration. ic. Concurs, Zahlung.
Zoll vid. Fabriquen-Waaren, Montirungs-Stücke.
Zoll-Geld vid. Extra-Post-Fahrer.
Zucker-Raffinerien vid. Vorzugs-Recht.
Zünfte vid. Hoff-Arbeiter.

Fortgesetzter Anhang AD CODICEM FRIDERICIANUM oder Anzeige

der in dieser Sammlung des 1765sten Jahres, und dem dazu gehörigen Supplement, befindlichen Edicten, Mandaten, Rescripten und Resolutionen, wodurch der Codex Fridericianus und die Pupillen-Ordnung eine Erklärung, Abänderung, Erläuterung, oder Zusatz bekommen.

Ad Codicem Fridericianum.

Ad Part. I. Tit. 2. §. 4. wegen der Oster- und Pfingst-Ferien und daß es dieserhalb beym Cammer-Gericht auf dem alten Fuß bleiben soll.

vid. im Supplem. 2. Nachtrag No. 38. pag. 1251.

Ad Part. I. Tit. 8. 10. 11. 12. das Amt und die Verrichtungen der Cantzley-Bedienten betreffend.

vid. Continuat. Constitut. de 1765. No. 54 pag. 775.

Ad Part. I. Tit. 9. wegen des Amts des Registratoris und wie die Registraturen in Ordnung zu halten.

vid. Continuat. Constitut. de 1765. No. 116. pag. 1135 seqq.

Ad Part. I. Tit. 14. §. 38 & 42. betreffend die von den Advocaten, wenn sie nicht selbst die Vorstellung oder Schrift gefertiget, jedesmahl zu thuende Anzeige des Concipienten, und daß keine von caßirten und abgesetzten Leuten aufgesetzte Vorstellung von den Advocaten zu unterschreiben.

vid. Continuat. Constitut. de 1765. No. 46. ad 5. pag. 729 & 730.

Ad Part. II. Tit. 2. wegen Combinirung des Ravensbergischen Appellations-Gerichts mit dem Cammer-Gericht.

vid. im Supplement. 2. Nachtrag No. 42. pag. 1263-1264.

Ad Part. II. Tit. 3. §. 3 und 15. das ordentliche und zeitige Einfinden der Advocaten auf dem Cammer-Gericht betreffend, ingleichen, daß solche beym Ablesen der Verhörs-Termine sich selbst in Person, und nicht durch andere Advocaten oder durch Schreiber melden, noch beym Constituiren, durch einen andern, als den Substituten, einen Vortrag thun lassen müssen.

vid. Continuat. Constitut. de 1765. No. 46. pag. 725 & 726.

Ad Part. II. Tit. 4. wegen der schriftlichen Memorialien und wie es mit deren Expedition zu halten.

vid. Continuat. Constitut. de 1765. No. 54. pag. 775 & 776.

Ad Part. II. Tit. 4. §. 3. betreffend die Einrichtung der Memorialien in solchen Processen, da unter ein- und eben demselben Geschlechts-Namen verschiedene Processe geführt werden, oder da unter denselben Partheyen verschiedene Verhandlungen in besondern Acten schweben, und das solchenfalls von den Advocaten bey 16 Gr. Strafe für jeden Uebertretungs-Fall, sowohl auf dem Memorial, als beym Constitutioniren, ad Protocollum der besondere Klage-Punct, der Vorwurf, oder die Verhandlung angezeiget werde, woraus sich unterscheiden lasse, zu welchem besondern Proceß, separato, Verhandlung oder Acten Stück ꝛc. die Vorstellung oder der Vortrag geschehen sey.

vid. Contin. Constit. de 1765. No. 116. pag. 1137. & 1738.

Ad Part. II. Tit. 6. §. 3. wegen des Gebrauchs des Stempel-Papiers in gerichtlichen Angelegenheiten.

vid. Contin. Constit. de 1765. No. 20. pag. 604 & 605. No. 48. & 49. pag. 730. 731. 732. No. 79. pag. 993. 994. No. 106. pag. 1103.

Ad Part. III. Tit. 2. wegen des fori der Geheimden Kriegs-Cantzley-Verwandten, daß solche in Personal-Klagen nicht unter dem Cammer-Gericht, sondern unter dem General-Auditoriat stehen.

vid. im Supplement 2. Nachtrag No. 56. pag. 1319. 1320.

Ad Part. III. Tit. 2. wegen des fori der Bergleute.

vid. im Supplement. 1. Nachtrag No. 8. pag. 1211. 1212.

Ad Part. III. Tit. 2. §. 2. wegen des fori der an fremden Höfen stehenden Königl. Minister.

vid. im Supplement. 2. Nachtrag No. 80. pag. 1367.

Ad Part. III. Tit. 2. §. 3. wegen des fori der Bedienten auswärtiger Gesandten, und daß die Requisitorialien, zu deren Abhörung, durch das auswärtige Departement, an die Gesandten gehen müssen.

vid. im Supplement. 2. Nachtrag No. 76. pag. 1361. 1362.

Ad Part. III. Tit. 2. §. 17. wegen Entsetzung der Land-Schulmeister und daß dem Ober-Consistorio nachgelassen, gegen solche mit der Cassation, ohne Eröfnung eines förmlichen Processes zu verfahren.

vid. Contin. Const. de 1765. No. 6. pag. 565. 566.

Ad Part. III. Tit. 3. wegen der Cognition in Feuer-Societäts-Sachen, und daß sich derselben, weder Justiz-Cammer noch Policey-Collegia anmassen, noch Mandata & Rescripta so wenig an die Societät überhaupt, als an den Directorem und einzelne Mitglieder ergehen lassen sollen.

vid. Contin. Constit. de 1765. No. 88. pag. 1021. 1022. und §. 4. des Reglements für die Feuer-Societät pag. 1027.

Ad Part. III. Tit. 3. wegen des fori der Printzlichen Gesamt-Cammern, und wohin die Cognition über die ins camerale, und die œconomica, einschlagende, zwischen gedachten Cammern, und denen Beamten, oder auch denen Unterthanen, sich hervorthuende Irrungen gehörig.

vid. im Supplement. 2. Nachtrag No. 29. 30. Beylagen ad No. 30. pag. 1239. 1241. 1242.

Ad Part. III. Tit. 3. §. 2. wegen des fori der Erb-Pächter, und daß solche in allem übrigen, nach den Contracten, der Cammer-Jurisdiction nicht zugeeigneten Fällen, unter des Landes Justiz-Collegii Gerichtsbarkeit verbleiben.

vid. Contin. Constit. de 1765. No. 19. und der Extract ad No. 19. pag. 601. 603. 604.

Ad Part. III. Tit. 3. §. 2. wegen der Cognition in den, bey der hiesigen Porcellain-Manufactur vorkommenden Streitigkeiten, zwischen den Manufactur-Bedienten, und übrigen Arbeits-Leuten, und daß solche vom Justitiario, ohne processualische Weitläuftigkeit, und ohne Zuziehung eines Advocati abzuthun.

vid. die Instruction für den bey dem Königl. Porcellain-Manufactur-Collegio bestellten Justitiarium §. 1. im Supplement. 2. Nachtrag No. 79. und die Anlagen pag. 1363-1366.

Ad Part. III. Tit. 8. wegen der den gerichtlichen Vorladungen in deutscher Sprache beyzufügenden Clauseln und Verwarnungen, und wegen der deshalb einzuführenden Formularien.

vid.

vid. Contin. Constit. de 1765. No. 111. pag. 1115. 1116.

Ad Part. III. Tit. 8. §. 10. wegen der nach Amsterdam zu erlassenden Requisitorialien.

vid. Contin. Constit. de 1765. No. 57. pag. 883. 884.

Ad Part. III. Tit. 10. §. 6. wegen Abholung und Zurückbringung der Justitiarien zu den Gerichts-Tägen, und daß die Unterthanen, ohne Ausnahme, die Fuhren dazu ohnentgeldlich verrichten sollen.

vid. im Supplement. 2. Nachtrag No. 32. pag. 1245. 1246.

Ad Part. III. Tit. 15. §. 3. 4. 5. 6. wegen der Erbes-Erklärung der Wohlthat des Inventarii, Bestellung eines Curatoris hæreditatis, Zahlung und Vorladung der erbschaftlichen Gläubiger, Aufnahme des Inventarii, und dessen Förmlichkeiten.

vid. in Contin. Constit. de 1765. Edict vom 30. April 1765. Erste Abtheilung No. 42. pag. 690. seqq.

Ad Part. III. Tit. 28. Sect. 3. §. 12. num. 24. wegen des Zeugnisses der Advocaten wider ihre Clienten, und daß ein Advocat in einer Rechts-Sache, worin er einer Parthey bedienet gewesen, wider seinen Clienten zur Ablegung des Zeugnisses zwar gezwungen werden könne, jedoch mit der Einschränckung, daß er diejenige Beweiß-Articul, welche solche Facta enthalten, von denen er blos aus Entdeckung seines Clienten Wissenschaft erhalten, zu beantworten nicht schuldig sey.

vid. im Supplement. 1. Nachtrag No. 11. pag. 1217.

Ad Part. III. Tit. 28. Sect. 4. §. 19. betreffend die Vorschlagung eines neuen Zeugen an die Stelle eines verworfenen, daß solche unstatthaft, auch daß, post publicationem rotuli, kein neuer Zeuge vorgeschlagen werden könne, wenn auch sonst ein solcher Fall vorhanden, da die Production eines neuen Zeugen statt findet; imgleichen, daß in eben derselben Instantz keine veränderte Articul übergeben werden dürfen.

vid. im Supplement. 1. Nachtrag No. 10. pag. 1215. 1216.

Ad Part. III. Tit. 28. Sect. 9. §. 70. wie es mit Publication der Rotulorum zu halten, und daß darüber ein eignes Journal-Buch einzurichten, unter dessen Rubriquen die geschehene Publication, oder die Ursache, warum sie nicht erfolgt, von demjenigen, der die Publication verrichtet, anzumercken, auch letztern Falls von selbigem Acta nachzusehen, aus diesen die Anzeigen der Advocaten zu beurtheilen, und die zur Beförderung des Proceß-Laufs nöthige Einleitungen ad acta anzugeben.

vid. Continuat. Constitut. de 1765. Anlage ad No. 116. pag. 1169. 1170.

Ad Part. III. Tit. 30. §. 8. den Erfüllungs-Eyd betreffend, wozu ein Christ wider einen Juden, nicht in allen Fällen, er möge viel oder wenig erwiesen haben, schlechterdings zu verstatten, und daß vielmehr in solchem Fall, wenn die Sache sich nicht zum Erfüllungs-Eyd des Christen qualificirt, dem Juden sodann das Purgatorium auferleget werden müsse.

vid. im Supplement. 1. Nachtrag No. 16. pag. 1225.

Ad Part. III. Tit. 41. §. 44. die Taxen der Gebäude auf einem Ritter-Gut betreffend, und daß die zum Behuf des Eintragens in die Feuer-Societät einzubringende Taxen, für gantz arbitrair zu halten, und deren Communication, von denen Dicasteriis, unter keinerley Vorwand verlangt werden können.

vid. Contin. Constit. de 1765. No. 88. & §. 38. des Reglements der Chur-Märckschen Feuer-Societät auf dem platten Lande pag. 1037.

Ad Part. III. Tit. 41. §. 56-60. die Subhastation der Bauer-Güter betreffend, und daß dabey nicht ein neun, sondern nur sechs Monathlicher Zeitraum nöthig sey.

vid. Contin. Constit. de 1765. No. 77. pag. 991. 992.

Ad Part. III. Tit. 42. daß die Beyträge zu den Brandschäden mit keinen Arresten beleget werden sollen.

vid. Contin. Constit. de 1765. und §. 23. des Reglements der Chur-Märckschen Feuer-Societät auf dem platten Lande pag. 1033.

Ad Part. III. Tit. 42. §. 20. wegen des termini ad justificandum arrestum und daß solcher, nur in Ansehung des Arrestanten præjudicialis sey, mithin dem Arrestaten dessen Prorogation nicht zu versagen, auch wider ihn, wenn er im ersten Termin ausbleibt in contumaciam sofort noch nicht erkant, und der Arrest für justificirt aufgenommen werden könne, sondern zuvor der 2te terminus sub præjudicio ausgebracht werden müsse.

vid. Contin. Constit. de 1765. No. 115. pag. 1133. 1134.

Ad Part. IV. Tit. 5. §. 8. wegen Einsendung der Gutachten an das General-Directorium

rectorium in delictis, deren Cognition zum Ressort desselben gehört.

vid. Contin. Constit. de 1765. No. 4. pag. 563.

Ad Part. IV. Tit. 5. §. 8. lit. g. wegen Einsendung der Acten und Gutachten zur Confirmation, und daß, wenn auf zwey oder mehrjährige Festungs-Arbeit angetragen wird, alsdenn auch die Miteinsendung der Acten erfordert werde, sonst aber nur die Sententz cum Relatione ohne Acten, einzuschicken nöthig.

vid. Contin. Constit. de 1765. No. 70. pag. 971. 972.

Ad Part. IV. Tit. 5. §. 9. wegen des Actuarii oder der zwey Schöppen, die in Criminal-Sachen, vom Müntz-Justitiario zu adhibiren.

vid. im Supplement. 2. Nachtrag No. 73. pag. 1339.

Ad Part. IV. Tit. 5. §. 18. wegen des den Vasallen auch in petitorio zu statten kommenden Besitzes de 1740.

vid. im Supplement. 1. Nachtrag N. 7. pag. 1211.

Ad Part. IV. Tit. 6. §. 2. lit. k. daß in Fällen, da Allodium de feudo zu separiren die Indemnisation-Quanta für Feuer-Schäden lediglich dem Lehne zu gute kommen, und die Allodial-Erben in Ansehung des von dem verstorbenen possessore gethanen Beytrags, an die Lehns-Erben, keinen Anspruch machen sollen.

vid. Contin. Constit. de 1765. No. 88. & §. 24. des Feuer-Societäts-Reglements pag. 1033.

Ad Part. IV. Tit. 8. §. 37. wegen der von den Unterthanen pendente lite zu leistenden Dienste, und daß von der im Codice festgesetzten Regul nur alsdenn eine Ausnahme statt finde:

Wenn die Unterthanen wegen behaupteter Unmöglichkeit der Dienstleistung ein beyfälliges Definitiv-Urthel für sich haben.

vid. Contin. Constit. de 1765. No. 121. pag. 1177. 1178.

Ad Part. IV. Tit. 9. betreffend des Separations- Vindications- und Vorzugs-Recht der Wollen- Seiden- Baumwollen- Cammeelhaar- Linnen-Manufacturen, imgleichen hiesigen Zucker-Raffinerien, Syrup, Kupfer- Meßing, Blech und Stahl-Fabriquen, und daß dieses Vorzugs-Recht auf ein Jahr von dem Lieferungs-Tage an, einzuschränken.

vid. Contin. Constit. de 1765. No. 108. pag. 1103. 1104.

Ad Part. IV. Tit. 9. §. 10. wegen der geordneten Vorladung der Cämmereyen in Concurs- und Liquidations-Processen über städtische Immobilien per Parent. ad domum, damit von den Magistraten, in Ansehung der restirenden publiquen Gefällen das erforderliche wahrgenommen werden könne.

vid. im Supplement. 1. Nachtrag No. 3. pag. 1199. 1200.

Ad Part. IV. Tit. 9. §. 16. wegen Beschleunigung des Verifications-Verfahrens in Concurs- und Liquidations-Processen, und daß die Verificarions-Termine, der Regul nach præjudiciales und inprorogable, allenfalls bey unvermeidlichen Ehehaften, die Prorogations-Gesuche, von den Advocaten, nicht beym Constiturioniren, sondern beym Commissario Liquidationis eingebracht, auch jeglicher Commißions- und Verifications-Termin, auf dem Folio des Tages, in dem für die Commißions-Termine besonders eingerichtetem Termin-Buche, eingetragen werden müsse.

vid. Continuat. Constitut. de 1765. No. 99. pag. 1077. 1078 seq.

Ad Part. IV. Tit. 9. §. 48. betreffend das der Königl. General-Krieges-Cantzley und den Regiments-Cassen, wegen der an ihre Livranten gethanen Vorschüsse, zustehende Vorzugs-Recht, in das Vermögen dieser Livranten, bey entstehenden Concursen, und daß dieses mit den Königl. Immediat-Cassen gleich gesetzte Vorzugs-Recht auf ein Jahr eingeschränckt werden solle.

vid. Continuat. Constitut. de 1765. No. 17. pag. 599 600.

Ad Part. IV. Tit. 9. §. 48. wegen der Beyträge zu den Brand-Schaden, und daß solche gleich den Königl. Cassen bey Concursen das Jus prælationis behalten.

vid. Continuat. Constit. de 1765. No. 88. und §. 23. des Reglements der Churmärckschen Feuer-Societät auf dem platten Lande pag. 1033.

Ad Part. IV. Tit. 9. §. 66. wegen der General-Hypotheck auf Mobilien, und daß eine, auf Immobilien, eingetragene General-Verpfändung sich auch auf die tempore orti concursus noch in des Debitoris communis Vermögen befindliche Mobilien und Nomina erstrecken solle.

vid. Continuat. Constitut. de 1765. No. 87. pag. 1021.

Ad Part. IV. Tit. 9. §. 108. die Gold- und Silber-Manufactur-Schulden betreffend, und daß denselben die jura piorum corporum nach wie vor zustehen, durch die Ueberlassung der erwehnten Manufactur, an die Entrepreneurs derselben aber, hierin nichts geändert sey.

vid. im Supplement. 1. Nachtrag No. 15. pag. 1223.

Zur Pupillen-Ordnung.

Wegen der den Vätern ohne Sicherheits-Stellung nachzulassenden Verwaltung des Vermögens ihrer Kinder, und in welchen Fällen davon eine Ausnahme statt findet.

vid. Continuat. Constit. de 1765. No. 3.

Wegen des Gebrauchs des Stempel-Papiers in Vormundschafts-Sachen.

vid. Continuat. Constitut. de 1765. No. 93. pag. 1065. 1066.

Wegen der von den Predigern bey 10 Rthl. Strafe dem Pupillen-Collegio zu meldenden Sterbefälle der Eximirten, und wegen der Erklärung: was für Personen unter den Eximirten zu rechnen.

vid. im Supplement. 2. Nachtrag No. 36. 37. pag. 1249. 1250. Item im Supplement. 2. Nachtrag No. 48. pag. 1311. 1312.

Wegen des Depositen-Wesens beym Mittelmärckschen Vormundschafts-Collegio, ist die unterm 2. Jan. 1763. demselben vorgeschriebene Instruction nachzusehen.

vid. im Supplement. 2. Nachtrag No. 74. pag. 1339.

Zur Tribunals-Ordnung.

Ad Tit. 9. §. 22. und ad Tit. 12. wegen Remission der Revisions-Sententzien in Preussischen Sachen, und daß solche durch die Geheime Etats-Cantzley. zur Königl. höchsten Unterschrift ausgefertigt, hiernächst aber an das Preußische Hoff-Gericht, zur Publication und Execution abgesandt werden sollen.

vid. Contin. Constit. de 1765. No. 28. pag. 613. 614.

Errata.

Im Verzeichniß No. 35. Steigerung der Haus Miethe.
Pag. 570. No. 7. Grund und der Endzweck dieser Wohlthat.
Pag. 605. No. 22. noch nicht absolvirte.
Pag. 680. ad No. 36. An das Geistliche Departement.
Pag. 685. lin. 2. 1765.
Pag. 687. lin. 34. Futter mitnehmen.
Pag. 689. lin. 6. §. 18.
Pag. 723. lin. 14. die Summe.
Pag. 891. lin. 44. Espen, auch allenfalls diejenigen Arten von Weiden, welche in dergleichen Boden ebenfalls gut fortgehen, anzubringen.
Pag. 1030. lin. 4. Brand-Schäden.
Pag. 1072. lin. 17. des Jahres 1764.
Pag. 1332. lin. 8. 1761.
Pag. 1369. lin. 22. Lit. g.
Pag. 1373. lin. 7. abgeschaffet.

Digitized by Google

AVERTISSEMENT.

Bey Herausgabe des Jahrganges der Conſtitutionen und Verordnungen von 1765. machet die Königliche Academie der Wiſſenſchaften hierdurch bekant, wie ſie vor nöthig gefunden, zu Verhütung alles Unterſchleifs und Nachdrucks, das Titul-Blatt eines jeden Bandes, auch des Fünfjährigen Nachtrags mit ihrem Stempel zu verſehen; Sie declariret alſo hierdurch, daß ſie die Edicte von 1760 bis 1765. nicht vor die unter ihrer Approbation herausgegeben anerkennen werde, welche an gedachten Orten, nicht mit ihrem Stempel verſehen, und erſuchet alle Gerichts-Obrigkeiten und fiſcaliſche Bediente, wenn ihnen ungeſtempelte Herausgaben zu Händen kommen, ſolches derſelben oder dem Herrn General-Fiſcal anzuzeigen, damit die gehörige Unterſuchung geſchehen und der begangene Unterſchleif und etwaniger Nachdruck, wenn er im Lande geſchehen, beſtraffet, auswärtige Exemplaria aber als Contrebande confiſciret werden können.

SPECIFICATION

von denen, von dem Ober-Commiſſario, Johann Miltzlaff, angeſetzten Factoren, bey welchen die jährliche Sammlungen der Edicten, Patenten, Mandaten, Reſcripten und Haupt-Verordnungen zu bekommen, als:

Zu Berlin bey dem Ober-Commiſſario, Johann Miltzlaff, und deſſen Factor, Herrn Gotthilf Peſenecker, Buchbinder, und auch im Buchladen des Halliſchen Wäyſenhauſes.

Und an auswärtigen Orten:

Zu Franckfurt an der Oder, bey Herr Johann Ludewig Liſtmann.
Zu Halberſtadt, bey Herr Johann Cornelius Ziegler, Buchbinder.
Zu Halle, bey Herr Chriſtoph Peter Francke, Buchdrucker.
Zu Magdeburg, bey Herr Stegemann, Buchbinder.
Zu Minden, bey Herr Johann Dietrich Nehls Erben.
Zu Stargard, bey Herr Johann Ludewig Kunſt, Buchdrucker.
Zu Stendal, bey dem Ober-Gerichts-Regiſtrator, Herr Dietrichs.
Zu Stettin, bey Herr Auguſtin Mentzel, Buchbinder.
Zu Weſel, bey Herr Conrad Bredow, Buchhändler und Buchbinder.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google